<36603666600011

<36603666600011

Bayer. Staatsbibliothek

Br.

J. germ 10 - 6,1

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Sammlung Teutſcher Polizeygeſetze

nach der Ordnung

des Handbuchs

des

Teutſchen Polizeyrechts.

Von

Günther Heinrich von Berg,

d. R. D., Hof- und Kanzleyrath, und Advokatus Patriä zu Hannover.

Zweyter Theil. Erſter Band.

Hannover,

im Verlage der Gebrüder Hahn.

1806.

Handbuch
des
Teutſchen Polizeyrechts.

Von
Günther Heinrich von Berg,
D. R. D., Hof- und Kanzleyrath, und Advokatus Patriä zu Hannover.

Sechſter Theil. Erſter Band.

Zu beyden Ausgaben gehörig.

Hannover,
im Verlage der Gebrüder Hahn.
1806.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Die Menge und Mannigfaltigkeit der in das Fach der Geſundheitspolizey einſchlagenden höchſt intereſſanten Verordnungen, welche man in dieſem Theile zu liefern im Stande geweſen iſt, hat den Gedanken veranlaßt, demſelben weitere Verordnungen aus andern Zweigen der Polizey, wie ſie nach Anleitung des Handbuches des teutſchen Polizeyrechts folgen würden, nicht hinzuzufügen, um dem mediziniſchen Publikum die Anſchaffung des Werkes zu erleichtern, indem die Verlagshandlung erbötig iſt, dieſe Abtheilung des zweyten Theils unſerer Sammlung auch ohne den erſten Theil abzulaſſen.

Außer den bereits benannten Beförderern dieſes Werkes bin ich noch dem Herrn Juſtiz- und Polizey-Direktor Freyherrn von Walthauſen auf Lindau zu Heiligenſtadt, dem Herrn Regierungsdirektor Felner zu Salzburg und dem Herrn Staabsauditeur und Stadtſyndikus Oberländer zu Hildburghauſen für mehrere wichtige Beyträge, dem Herrn Hofrath Scherf zu Detmold aber, deſſen neues Archiv der Geſundheitspolizey ſeinen Verdienſten um dieſe einen ſo bedeutenden Zuwachs giebt, für ſeinen belehrenden Rath vorzüglichen Dank ſchuldig.

Hannover, den 30. Auguſt 1806.

G. H. v. Berg.

Inhalt.

Inhalt.

Zweyter Abſchnitt. Wohlfahrtspolizey.

Erſtes Hauptſtück. Bevölkerungspolizey.

Seite.

I. Königl. Preußiſche Verordnung wegen Anfertigung und Einſendung der jährlichen Populations=Liſten. 1

II. Deklaration dieſer Verordnung. 45

III. Churbraunſchweig. Edikt, wegen Abſchaffung des Hageſtolzen=Rechts. 65

IV. Vorſchriften des Preuß. allgem. Landrechts, das Alter, die Nahrungsfähigkeit und Geſundheit eheluſtiger Perſonen betreffend. 66

V. Vorſchrift der Badiſchen Hofraths=Inſtruktion wegen des Heirath=Alters. 67

VI. Königl. Preuß. Amortiſations=Geſetz. 68

VII. Vorſchriften des Preuß. allgem. Landrechts, wegen des Betragens gegen Schwangere. 71

VIII.

Seite.

VIII. Churbraunſchweig. Verordnungen zur Beförderung nützlicher Einwanderungen. 72

IX. Vorſchriften der Badiſchen Hofraths-Inſtruktion wegen der Bürgerannahmen. 75

X. Fürſtlich Heſſen-Caſſelſche Verordnung wegen Reception der Fremden. 76

Nota. Dieſe Verordnung iſt unterm 24. Februar 1786 wieder aufgehoben, und die ältere Vorſchrift wieder hergeſtellt worden.

XI. Churmainziſche Verordnung wegen Aufnahme und Duldung Fremder. 77

XII. Churfürſtl. Erzkanzleriſche Verordn. gleichen Inhalts. 89

XIII. Churfürſtl. Erzkanzleriſche Verordn. die Bevölkerung des Fürſtenthums Aſchaffenburg betreffend. 101

XIV. Churfürſtl. Erzkanzleriſche Verordnung die Vermögens-Atteſtate bey Aufnahmen von Bürgern oder Beyſaſſen betreffend. 108

XV. XVI. XVII. XVIII. Fürſtlich Löwenſtein-Wertheimiſche Verordnungen zur Abwendung der Nachtheile einer übermäßigen Bevölkerung. 111

XIX. Kaiſerl. Patent v. 1768 gegen die Auswanderungen aus dem teutſchen Reiche. 118

XX. Verordnungen des Preuß. Landrechts wegen der Auswanderungen. 122

XXI. Churbraunſchweig. Verordnungen zur Verhütung der Emigration. 124

Seite.
XXII. Vorſchrift der Badiſchen Hofraths-Inſtruktion, wegen der Auswanderungen 126

Zweytes Hauptſtück. Geſundheitspolizey.

Erſte Abtheilung. Medicinal-Ordnungen und Anſtalten.

I. Hildesheimiſche Medicinal-Ordnung. 129
II. Lippiſche Medicinal-Ordnung. 181
III. Lippiſche Medizinal-Taxe. 315
IV. Churbadiſche Verordnungen, die Oberaufſicht über die Geſundheitspolizey betreffend.
1. Erſtes Organiſationspatent Nr. V. 131
2. Vorſchriften der Badiſchen Hofraths-Inſtruktion. 332
3. Verordn. die Verwaltung der Geſundheitspolizey betreffend v. 1803 337
V. Inſtruktion für die K. Preußiſchen Provinzial-Collegia med. et ſanitatis. 347
V b. Heſſen-Caſſelſche Verordn. wegen Beſtellung der Landärzte. 366
V c. Oeſterreichiſche Verordn. die Anſtellung der Stadt- und Markärzte betr. 367
VI. Chur-Salzburg. Dienſtordnung für die Phyſiker. 369
VII. Inſtruktion für die Landärzte im Fürſtenthum Bamberg. 387

Seite.

VIII. Vorſchriften des Preuß. Landrechts, die Berechtigung zu innern und äußerlichen Kuren betreffend. 399

IX. Chur-Salzburg. Dienſtord. für die praktiſchen Aerzte. 399

X. Chur-Salzburg. Dienſtordn. für die Doktoren der Chirurgie, Medicinal-Chirurgie und Bader. 411

XI. Würzburgiſche Verordn. die beſſere Verfaſſung in Anſehung der Wundärzte betreffend. 422

XII. Chur-Salzburgiſche Apothekerordnung und Taxe. 427

XIII. Inſtruktion des K. Preuß. Ober-Collegii-Med, was ein Phyſikus bey einem Examen der Medicinal-Perſonen zu beobachten. 484

XIV. Churf. Erzkanzleriſche Verordnung, die Viſitation der Apotheken betreffend. 487

XV. K. Preuß. Reglement für Materialiſten und Droguiſten, den Debit der Arzneywaren betreffend. 492

XVI. Chur-Salzburgiſche Verordnung, die Gewerbsgrenzen zwiſchen Apothekern und Materialiſten betreffend. 500

XVII. Wirtembergiſche Verordnung wegen der Krankenwärter. 507

XVIII. Churerzkanzleriſche Verordnung, die Sorge für Wahnſinnige betreffend. 508

XIX. Chur-Sächſiſches Mandat wegen der auf wahnwitzige und melancholiſche Perſonen zu führenden Obſicht. 517

XX.

Seite.

XX. Wirtembergiſche Verordnung wegen der Geſundbrunnen. 522

XXI. Heſſen-Caſſelſches Reglement, den Geſundbrunnen bey Hofgeismar betreffend. 523

Zweyte Abtheilung. Sanitätspolizey.

Reinigkeit der Luft.

XXII. Vorſchriften des Preuß. Landrechts wegen der öffentlichen Reinlichkeit. 529

XXIII. Churſächſiſche Vorſchriften, wie nach groſſen Waſſerfluthen die Gebäude und Brunnen zu reinigen. 530

XXIV. Publikandum der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Magdeburg, das Röthen des Flachſes betreffend. 531

XXV. Hochgr. Lippiſche Verordnung, die Kirchenbegräbniſſe und die Kirchhöfe betreffend. 534

XXVI. Sachſen-Hildburghauſiſche Verordnung, die Beſchaffenheit der Särge betreffend. 538

XXVII. Churf. Erzkanzleriſche Verordnung, die Straßen-Reinigung betreffend v. 1804. 539

XXVIII. Desgleichen von 1805. 544

XXIX. Churf. Erzkanzleriſche Verordnung, Mißbräuche der Waſenmeiſter betreffend. 547

Beſchaffenheit der Lebensmittel.

XXX. Vorſchriften des Preuß. Landrechts, wegen geſunder Beſchaffenheit der Lebensmittel. 550

Seite.

XXXI. Churf. Erzkanzleriſche Backordnung. 550

XXXII. Churſächſiſche Verordnung, den Genuß des Mutterkorns betreffend. 556

XXXIII. Wirtembergiſche Verordnung wegen der Tollbeeren. 557

XXXIV. Wirtembergiſche Verordnung zur Verhütung der Vergiftung durch den Zeitloſen-Saamen. 559

XXXV. Churf. Erzkanzleriſche Verordnung gegen den Genuß unreifen Obſtes. 563

XXXVI. Churf. Erzkanzleriſche Fleiſch-Beſchau-ordnung. 564

XXXVII. Churſächſiſche Verordnung wegen des ſogenannten franzöſiſchen Rindfleiſches. 570

XXXVIII. Churf. Erzkanzleriſche Verordnung gegen das Abhetzen der Kälber. 577

XXXIX. Churf. Erzkanzleriſche Brunnenordnung der Stadt Aſchaffenburg. 578

XL. Churf. Erzkanzleriſche Verordnung wegen Bereitung des Biers. 581

XLI. Lippe-Detmold. Verordnung gegen die Einkellerung und Verſchenkung ungeſunder Weine. 589

XLII. K. Preuß. Publikandum, die Anwendung der Hahnemannſchen Weinprobe betreffend. 601

XLIII. Churf. Erzkanzleriſche Verordnung, die Verzapfung des neuen Traubenweins betreffend. 604

Be-

Seite.

Beſchaffenheit der Gefäße.

XLIV. Vorſchriften des Preuß. allgem. Landrechts, wegen der Unſchädlichkeit der Küchengeſchirre. 604
XLV. K. Preuß. Edikt, die Verzinnung betr. 605
XLVI. Churf. Erzkanzleriſche Verordnung, den Gebrauch des Zinnes betreffend. 621
XLVII. Churf. Erzkanzleriſche Verordnung, den Gebrauch der Kupfergeſchirre betreffend. 622

Beſchaffenheit der Wohnungen.

XLVIII. Oeſterreichiſche Verordn. bey Erbauung neuer Häuſer auf die Geſundheit der künftigen Einwohner Rückſicht zu nehmen. 626
XLIX. Oeſterreichiſche weitere Verordn. gleichen Inhalts. 628
L. Oeſterreichiſche Verordn. die Gewölbe neuer Häuſer betreff. 629
LI. Oeſterreichiſche Verordn. die neugebaueten Wohnungen auf dem Lande betr. 630
LII. Hamburgiſche Verordn. den Gebrauch des Kohlenfeuers betr. 630

Sorge für Schwangere, Gebährende und neugeborne Kinder.

LIII. Vorſchriften des Preuß. Landrechts wegen des Betragens gegen Schwangere, neugeborne Kinder ꝛc. 632
LIV. Vorſchriften des Preuß. Landrechts die Hebammen betr. 632
LV. Sachſen-Gothaiſche Hebammenordnung. 632

LVI.

Seite.

LVI. Inſtruktion für die Hebammen des Herzogthums Oldenburg. 642

LVII. Osnabrückiſche Verordnung, wegen Aufbringung der Koſten des Unterrichts der Hebammen. 645

LVIII. Salzburgiſche Verordnung, die Einrichtung eigener Hebammen-Kaſſen betr. 648

LIX. K. Preuß. Publikandum, die Beſichtigung der todten Geburten betr. 651

LX. Frankfurtiſche Verordnung, die Eröffnung des Leichnams der Schwangern betr. 654

LXI. K. Preuß. Verordn. das allzufrühe Tragen neugeborner Kinder zur Kindtaufe betr. 655

LXII. Frankfurtiſche Verordn. die Säugammen betr. 656

LXIII. Churbraunſchweig. Verordn. die Einimpfung der Schutzblattern betr. 659

LXIV. K. Preuß. Impfungs-Reglement. 667

LXV. Deklaration und Erweiterung deſſelben. 673

Abwendung zufälliger Gefahren.

LXVI. Lippiſche Verordn. wegen der Hundetollheit und Waſſerſcheu. 675

LXVII. Lippe-Detmoldiſcher Medizinal-Unterricht zur Vorbeugung der Tollheit der Hunde ꝛc. 690

LXVIII. Churſächſ. Mandat denſelben Gegenſtand betr. 706

LXIX. Anweiſung des Churſächſ. Sanitäts-Collegii denſelben Gegenſtand betr. 718

Seite.

LXX. Heſſiſche Verordn. denſelben Gegenſtand betr. 740

Dritte Abtheilung. Medizinal-Polizey.

Vorkehrungen gegen Quackſalber ꝛc.

LXXI. Heſſen-Caſſelſches Regierungsausſchreiben, die Beſtrafung der Afterärzte betr. 763

LXXII. Churbadiſche Medizinal-Anſtalten gegen Pfuſchereyen. 762

LXXIII. Osnabrückiſches Verbot des Hauſirens der Olitätenkrämer. 766

LXXIV. Löwenſtein-Wertheimiſche Reg. Verordn. die herumziehende Arzney- und Olitäten-Häusler betr. 767

LXXV. Heſſen Hanauiſche Verordn. gegen die Ankündigungen ſogenannter Geheimmittel ꝛc. in den Zeitungen. 769

LXXVI. Kaiſerl. Oeſterreichiſche Verordn. wodurch das Einſchläfern verboten wird. 769

Vorkehrungen bey epidemiſchen und andern anſteckenden Krankheiten.

LXXVII. Vorſchriften des Preuß. Landrechts, wegen der in Anſehung der Geſundheit zu beobachtenden Vorſicht bey Kleidungen, Federn und Betten, um Anſteckung zu verhüten. 770

LXXVIII. Heſſen-Caſſelſches Verbot des Ausſtellens der an den Blattern verſtorbenen Kinder und anderer Todten. 771

Seite.

LXXIX. Notifikation des Senats der freyen Reichsſtadt Hamburg in Betreff der zu Curhaven getroffenen Verfügung wider die Zulaſſung der aus der Levante kommenden Schiffe. 772

LXXX. Desgl. die Zulaſſung der von Cadix, Sevilla und St. Lucar kommenden Schiffe. 774

LXXXI. Publikandum der K. Däniſchen Regierung zu Glückſtadt, die Vorkehrungen gegen das gelbe Fieber betr. 779

LXXXII. Publikandum der K. Großbritt. Regierung zu Stade, denſelben Gegenſtand betr. 780

LXXXIII. Warnung und Erinnerung des Raths der freyen Reichsſtadt Hamburg die Verhütung weiterer Verbreitung der an mehreren Orten graſſirenden Seuchen betr. 782

LXXXIV. Schleswig-Holſtein. Verordn. zur Verhütung der Peſt und anderer gefährlicher Kontagion. 785

LXXXV. Oldenburgiſche Verordn. wegen der Sicherheits- und Quarantaine-Anſtalten gegen das gelbe Fieber und andere anſteckende Krankheiten. 805

LXXXVI. Churheſſiſche Polizeyverfügung in Betreff des gelben Fiebers. 833

LXXXVII. Sachſen-Hildburghauſiſche Verordn. in Betreff des gelben Fiebers. 834

LXXXVIII. Churſächſ. Verordn. in Betreff des gelben Fiebers. 836

LXXXIX. Churfürſtl. Erzkanzleriſche Verordn. in Betreff des gelben Fiebers. 842

Seite.

XC. Königl. Preuß. Verordn. zur Verhütung der Verbreitung veneriſcher Uebel. 846

Anſtalten zur Rettung verunglückter und leblos ſcheinender Perſonen.

XCI. Königl. Preuß. Edikt, wegen Rettung verunglückter Perſonen. 858

XCII. Königl. Preuß. Publikandum v. 23. Okt. 1804. denſ. Gegenſtand betr. 875

XCIII. Fürſtlich-Lippiſche Verordn. über die erſte Hülfsleiſtung bey Scheintodts-Fällen. 896

XCIV. Heſſen-Caſſelſche Verordn. wie ſich bey Verſtorbenen verhalten werden ſoll. 918

XCV. Heſſen-Caſſelſches Reg. Ausſchreiben, die Beſichtigung der Todten betr. 936

XCVI. Churſächſ. Mandat, die Behandlung der Leichen betr. 937

XCVII. Inſtruktion der Leichenfrauen zu Leipzig. 948

XCVIII. Eid und Pflicht einer Leichenfrau in der Stadt Heilbronn. 956

XCIX. Fürſtl. Lippiſche Verordn. die Behandlung und das Begraben der Todten betr. 961

C. K. Preuß. Cirkular über das zu frühe Begraben todtſcheinender Perſonen. 967

CI. Churf. Erzkanzl. Verordn. zur Verhütung des Begrabens ſcheintodter Perſonen. 968

Seite.

CII. Löwenſtein=Wertheimiſche gemeinſchaftl. Regierungs=Verordn., das allzufrühe Begraben der Todten betr. 973

CIII. Oeſterreichiſche Verordn. das Beyſetzen der Leichen in den Leichenkammern betr. 979.

Bayerische Staatsbibliothek München

Zweyter Abſchnitt.

Wohlfahrtspolizey.

Erſtes Hauptſtück.

Bevölkerungspolizey.

I.

Königlich Preußiſche Verordnung wegen Anfertigung und Einſendung der jährlichen Populations-Liſten ſowohl vom Militair- als Civil-Stande ſo wie auch wegen des Verhältniſſes der Civil-Geiſtlichen in Beziehung auf die von ihnen bey Perſonen vom Militair-Stande verrichteten Kirchlichen Handlungen. De Dato Berlin, den 18. September 1799. *)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Haben für nöthig befunden, ſämmtliche über die Anfertigung und Einſendung der jährlichen Populations-Liſten bis-

*) Vergl. Handbuch des teutſchen Polizeyrechts II. 21.

bisher ergangene Verordnungen revidiren, dieſe ganze Angelegenheit mehr zweckmäßig einrichten, und alles, was dabey zu beobachten iſt, in eine das Ganze umfaſſende Verordnung faſſen zu laſſen. Es wird daher dem unter den verſchiedenen Departements concertirten Abkommen gemäs, mit Aufhebung aller hier nicht ausdrücklich aufgenommenen bisherigen Vorſchriften hiermit folgendes feſtgeſetzt.

1. Da die Richtigkeit der jährlichen Populations-Liſten hauptſächlich auf einer genauen Führung der Kirchen-Bücher beruhet; ſo haben die Landes-Collegien, welche dem Kirchenweſen vorgeſetzt ſind, dahin zu ſehen, daß dieſelben nach dem in der Verordnung vom 2. Januar 1766. ſiehe Nov. Corp. Conſt. pr. Brandenb. Tom. IV. pag. 15 etc. vorgeſchriebenen Schema eingerichtet und geführt werden.

2. Was außerdem die Prediger dabey zu beobachten haben, beſtimmt das allegirte Landrecht Th. 2. Tit. 11. §. 481 — 505.

3. Die jährlich von den Predigern an den Inſpector oder ſonſtigen erſten Vorgeſetzten einzuſendenden Liſten werden vom 1. Januar bis zum letzten December jedes Jahres angefertigt, und müſſen ſpäteſtens den 8. Januar bey dem Inſpector eingehen. Dieſer aber muß ſich ſo einrichten, daß ſämmtliche Liſten ſeines Bezirks bei dem den Kirchen-Vorgeſetzten, Provincial- oder andern Ober-Collegio den 20. Januar unfehlbar wirklich ankommen.

4. Das von dem Ober-Collegio anzufertigende General-Werk ſoll ſpäteſtens den 15. Februar bey dem Lutheriſch-Geiſtlichen Departement zu Berlin wirklich eintreffen.

5. Damit aber die ſämmtlichen Liſten an einem Ort zuſammen kommen, ſo wird wegen derjenigen Provincial-Behörden, welche in Katholiſch-Geiſtlichen Sachen dem Finanz-Miniſterio ſubordinirt ſind, hiermit feſtgeſetzt: daß

a) die Krieges- und Domainen-Cammern zu Ansbach, Plock und Bialiſtock, welche zugleich Conſiſtoria ſind, die von den Katholiſchen und reſpectiven Griechiſchen Geiſtlichen an ſie ankommenden Liſten, mit in das von den Lutheriſchen anzufertigende General-Werk aufnehmen, und an den Chef des Lutheriſch-Geiſtlichen Departements einſenden.

b) In Schleſien bleibt es bey der bisherigen Einrichtung, daß die Liſten von den Katholiſchen Gemeinden an die Lutheriſchen Ober-Conſiſtorien und von dieſen an den Chef des Lutheriſch-Geiſtlichen Departements gelangen.

c) Ein gleiches ſoll auch in Südpreußen in Rückſicht der Katholiſchen ꝛc. ꝛc. Kirchen durch die Krieges- und Domainen-Kammern, welche die Geiſtlich-Katholiſchen Sachen bearbeiten, geſchehen.

6. Von den reformirten Predigern derjenigen Provinzen, wo ſie unmittelbar unter dem Reformirten Geiſtlichen Departement und Kirchen-Collegio ſtehen, ſenden die Inſpectoren nach wie vor ihre Liſten grade; aus den Provinzen aber, wo die reformirten Kirchen zunächſt von einem Provinzial-Collegio reſſortiren, durch dieſes an das Reformirte Geiſtliche Departement, und zwar letzteren Falls vermittels eines von der reformirten Kirche beſonders zu entwerfenden General-Werks. Es müſſen aber

dieſe Liſten ſpäteſtens den 8. Februar bey dem Reformirten Geiſtlichen Departement wirklich ankommen.

7. Das Reformirte Geiſtliche Departement theilt ſämmtliche bey demſelben eingegangene Verzeichniſſe nach wie vor dem Lutheriſch-Geiſtlichen Departement bis zum 15. Februar mit, um ſelbige in die an Uns Allerhöchſtſelbſt gelangende General-Liſte von ſämmtlichen Staaten mit aufzunehmen.

8. Letzt erwähntes General-Werk geht gegen den 1. März, mittelſt eines von den Staats-Miniſtern des General-Directorii und beider Geiſtlicher Departements gemeinſchaftlich zu vollziehenden Berichts an Unſere Allerhöchſte Perſon, und es wird eine Abſchrift der bey den Acten des Lutheriſchen Geiſtlichen Departements entworfenen General-Liſte, zu den Acten des General-Derectorii genommen.

9. In dies General-Werk ſind auch die aus den Liſten der Feldprediger von dem Feldprobſt an das Lutheriſche Geiſtliche Departement ſpäteſtens den 15. Februar jedes Jahres künftig einzuſendende Liſten der Militair-Prediger aufzunehmen.

10. So wie denn auch das Lutheriſche Geiſtliche Departement zu gleicher Zeit, da das Generale an Uns Allerhöchſtſelbſt abgeht, dem Kriegs-Conſiſtorio eine beſonders aus den Liſten der Civil-Prediger, die ſelbige von den bey Militair-Perſonen nach §. 19. verrichteten Miniſterial-Actibus einſenden, zu entwerfende General-Population-Liſte zufertigt.

11. Die Geburts- Sterbe- und andere dergleichen Liſten ſind auch von den Juden anzufertigen, (ſo weit ſie auf

auf dieſe anwendbar ſeyn können); ſie werden von den Kriegs- und Domainen-Kammern aus den Verzeichniſſen der Juden-Gemeinden jedes Orts, mittelſt einer General-Tabelle, ſpäteſtens gegen den 15. Februar an das Lutheriſche Geiſtliche Departement zur Aufnahme in das allgemeine Tableau geſandt.

12. Religions-Secten, die ſich nicht zu einer der Haupt-Confeſſionen halten, müſſen dennoch ihre Geburts- und Sterbe-Fälle, und Heyrathen in irgend einem, unter öffentlichem Anſehen und Glauben geführten Regiſter eintragen laſſen. Die Obrigkeiten jedes Orts haben deshalb, unter Approbation der Provinzial-Landes-Collegien, des Cameral- und Geiſtlichen Departements, das weitere zu reguliren. So fern nun dieſe Eintragung in die gewöhnlichen Kirchenbücher geſchieht, kommt das nöthige davon in die Populations-Liſten jeder Gemeinde; im entgegen geſetzten Fall aber werden die Liſten beſonders an die Lutheriſche Provinzial-Conſiſtoria oder Regierungen eingeſendet, und von dieſen in das General-Werk der Provinz aufgenommen.

13. Sämmtliche von den Predigern ꝛc. ꝛc. anzufertigende Liſten, werden ohne Unterſchied der Religion und des Standes der Gemeinden, nach dem in der Beylage No. 1. hier angebogenen Schema und die daraus zu extrahirenden Provinzial-Liſten in ähnlicher Art eingerichtet.

Das Schema No. 2. aber enthält die Form der aus dieſen wiederum anzufertigenden und an Uns Allerhöchſtſelbſt gelangenden General-Nachweiſung von ſämmtlichen Staaten und Ständen.

14. Nur verſteht ſich von ſelbſt, daß die von den Feldpredigern einzuſendenden Nachweiſungen nicht, wie die Civil-

Civil-Liſten, in zwey, das Militair vom Civil unterſcheidende, Abſchnitte zerfallen. Wornach ſich denn auch das dem Lutheriſchen Geiſtlichen Departement nach §. 9. zukommende General-Militair-Tableau ändert.

15. Ob und welche Liſten noch beſonders von dem Feldprobſt oder Kriegs-Conſiſtorio zur kürzern Ueberſicht der Militair-Gemeinden, außerdem grade an Unſere Allerhöchſte Perſon, wie bisher geſchehen iſt, einzuſenden ſind; dies bleibt dem Ermeſſen dieſer Militair-Behörden, nach Maasgabe der deshalb unmittelbar an ſelbige von Uns Allerhöchſtſelbſt erlaſſenen Ordres, anheim geſtellt.

16. Bey den von Juden und andern Secten einzuſendenden Liſten bleibt das, was ſich auf die Communicanten bezieht, allerdings unanwendbar.

17. Es werden die Civil-Geiſtlichen von Einſendung der bisherigen beſondern Populations-Liſten, an die Land- und Steuer-Räthe, oder ſonſtige Cameral-Behörden, dispenſirt.

18. Obgleich die Krieges- und Domainen-Kammern von nun an auch, die bisher üblich geweſenen Jahres-Liſten nicht weiter an das vorgeſetzte Finanz-Departement einſenden, ſo ſollen ihnen doch zu ihrem Provinzial-Gebrauch, die mit dem jetzt vorgeſchriebenen Schema übereinſtimmenden Liſten von den Geiſtlichen Provinzial-Collegien ſo weit, als es bisher üblich geweſen, nach wie vor mitgetheilt werden.

19. In Anſehung der von Civil-Geiſtlichen bey Militair-Perſonen verrichteten Actuum miniſterialium ſind zu unterſcheiden:

a)

a) Die bey den wirklich Dienſtthuenden.

b) Von den bey dem beurlaubten Militair vollzogenen. Denn, obgleich alle in dem zweyten Abſchnitt der ſub No. 1. anliegenden Liſte kommen, ſo bedarf es doch künftig bey den ſich auf Beurlaubte beziehenden einzelnen Handlungen, nicht weiter der vom Civil an die nächſte Garniſon oder Feldprediger zu machenden Anzeige.

20. Dagegen aber ſind die Civil-Prediger verbunden, die von ihnen bey denjenigen dienſtthuenden Militair-Perſonen, welche zu eines abweſenden Feldpredigers Gemeine gehören, und in abgeſonderten Garniſonen ſtehen, verrichteten Handlungen alle Vierteljahr, und zwar vom 1. Januar ult. März und ſo weiter gerechnet, ſpäteſtens 8 Tage nach Ablauf des Quartals gedachtem Feldprediger zu überſenden.

21. Jeder Uebertretungsfall dieſer Vorſchrift wird mit 2 Rthlr. Strafe das erſtemal an dem Prediger geahndet, und es ſoll, wenn dergleichen Saumſeligkeit öfter vorkommt, auf jeden Wiederholungsfall die Strafe um 3 Rthlr. ſteigen.

22. Damit aber deſſen Befolgung gehörig controllirt werde, ſo ſollen die Prediger von den Ueberſendungsſchreiben dieſer Liſten an den Feldprediger das Concept bey ihren Pfarr-Acten behalten, und dabey die in jeder Liſte aufgeführten Fälle nach den Namen der Perſonen und der Seitenzahl des Kirchenbuches, wo ſie die Handlung eingetragen haben, bemerken. Die Inſpectoren und ſonſtige Geiſtliche Aufſeher der Prediger ſind ſchuldig, bey den Kirchen-Viſitationen und Reviſionen der Kirchen-Bücher ſich von dem Prediger die Erfüllung dieſer Amtspflicht nach-

wei-

weiſen zu laſſen, widrigenfalls ſie ſelbſt in 2—5 Rthlr. Strafe verfallen.

23. Was die Kirchlichen Handlungen betrifft, welche von Civil-Geiſtlichen beym dienſtthuenden Militair ſolcher Regimenter, Bataillons oder Compagnien und Corps, die keinen Feldprediger haben, verrichtet werden; ſo wird der Feldprobſt davon ſchon durch die Eintragung der Fälle dieſer Art, in die nach dem Schema No. 1. Abſchnitt II. Abtheilung I. abzuſendende, und nach §. 10. vom Geiſtlichen Departement dem Krieges-Conſiſtorio mitzutheilende Liſte unterrichtet.

24. So weit in vorſtehendem von Militair-Perſonen die Rede iſt, werden darunter alle diejenigen verſtanden, die zum Militair-Etat gehören, mithin auch die nach neuern Verordnungen dem Militair-Gerichts-Stande unterworfen bleibende penſionirte Officiers, dieſe letztere ſind jedoch in den Liſten, in der Rubrik: Beurlaubte mit aufzuführen.

25. Wenn das Civil-Kirchen-Buch keine bey Perſonen vom Militair-Stande vollzogene Actus in dem Jahr der Liſten enthält, ſo muß der Prediger ſtatt des zweyten Abſchnitts ſolches anmerken.

26. In die Liſten der Feldprediger, die zum General-Werk an das Lutheriſche Geiſtliche Departement gelangen, werden bloß die von den Feldpredigern ſelbſt, bey Militair-Perſonen vorgenommenen Actus aufgenommen. Dagegen gehören die auf deren Dimiſſoriales von Civil-Predigern verrichteten in den zweyten Abſchnitt und deſſen zweyten Abtheilung der Civil-Liſten, da ſie in das Civil-Kirchen-Buch eingetragen werden.

27.

27. Die ſeltenen Fälle, da ein Militair-Prediger bey Civil-Perſonen Kirchliche Handlungen, die in der Regel einem Civil-Geiſtlichen zukommen, vollzieht, gehören in den erſten Abſchnitt der Civil-Liſten, weil ſie auf die davon dem Civil-Prediger zu machende Anzeige ins Civil-Kirchen-Buch eingetragen werden, und bleiben aus den Liſten der Militair-Perſonen ganz weg.

28. Was von Feldpredigern in dieſer Verordnung geſagt iſt, gilt auch von Garniſon- und andern Militair-Predigern, ſie mögen beſonders beym Militair angeſtellt ſeyn, oder neben einer Civil-Prediger-Stelle zugleich das Amt eines Militair-Geiſtlichen nicht blos in einzelnen Fällen, ſondern vermöge dieſes ihnen zugleich übertragenen Geiſtlichen Militair-Amts verrichten, daher denn letztere, beyde Eigenſchaften wohl von einander abſondern müſſen.

29. Damit nun die prompte Anfertigung und Einſendung der §. 13. und 20. vorgeſchriebenen Liſten, durch temporelle Krankheits- und andere Verhinderung jedes Geiſtlichen nicht aufgehalten werde, ſo müſſen die den Predigern vorgeſetzte Provinzial- und ſonſtige Oberbehörden ſolche Veranſtaltungen zum voraus treffen, daß die verhinderten Prediger, Inſpectoren ꝛc. durch beſtimmte Subſtituten vertreten werden.

30. Ein Prediger oder Inſpector, welcher ſeine Liſten nicht zur beſtimmten Zeit einſendet, erlegt die Koſten der allenfalls durch Eſtafetten einzufordernden Rückſtände.

31. Die hier vorgeſchriebene neue Einrichtung ſoll ſchon auf die Liſten des laufenden Jahres angewendet werden.

Hier-

Hiernach haben ſich ſämmtliche Landes-Collegia, Militair- und Civil-Geiſtliche auf das genaueſte zu achten.

Signatum Berlin, den 18. September 1799.

Auf Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Frh. v. Heinitz, v. Werder, v. Goldbeck, v. Thulemeier, v. Maſſow, v. Goltz.

Beylage

Beyl

Populat

Jahres 1. Januar,

der Getrauten, Gebohrnen, G ar bis zum letzten December 1800.

Namen der Städte.		Communicanten männlich	weiblich	Summa
Summa in den Städten				
Namen der Dörfer				
Summa vom Lande				
Summa von beyden, alles ohne Inbegriff des Militair-Standes				

B. Verzeich-

der Militair-Standes.

…er mit …en, wo …der der …ere …o und …Jahr	Abgeſchiedene	Summa Paar

C. Verzeich-

II.

Declaration der Königlich Preußiſchen Verordnung vom 18. September 1799 wegen der jährlichen Populations-Liſten ꝛc. De Dato Berlin, den 29ten September 1801.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben bemerkt, daß bey der Einſendung der Populations-Liſten in den beyden abgewichenen Jahren die Anwendung der Verordnung vom 18ten September 1799 in verſchiedenen Punkten, und vornehmlich in Rückſicht auf die Militair-Perſonen, mancherley Schwierigkeiten gefunden, woraus hie und da in den Liſten, theils errores dupli, theils Lücken entſprungen ſind.

Um dieſen Inconvenienzen für die Zukunft zu begegnen, wird nach dem von dem Geiſtlichen Departement mit dem General-Directorio und Krieges-Conſiſtorio verabredeten Regulativ in Anſehung der anzufertigenden Liſten, hiermit folgendes verordnet.

§. 1. Die von den Civil-Predigern anzufertigenden Liſten der vom Civil-Stande Getrauten, Gebornen, Geſtorbenen, Confirmirten und Communicanten werden nach dem beyliegenden Schema angefertiget, und darin auch die Confirmirten, unter der dazu angewieſenen Rubrik, angeführt.

§. 2. Aus dieſer Liſte der Civil-Prediger bleiben alle dienſtthuende Militair-Perſonen gänzlich hinweg. Nur diejenigrn penſionirten Officiere, welche ſich an Oertern aufhalten, wo die Civil-Geiſtlichen berechtiget ſind, die bey denſelben vorfallenden Amtshandlungen zu verrichten, werden mit in dieſe Liſte aufgenommen, ſo wie auch dergleichen Amtshandlungen in das Civil-Kirchenbuch eingetragen werden. Eben dies gilt auch von allen beurlaub-

ten

ten Soldaten, welche gleichfalls, wie im Kirchenbuche, auch in der Liſte unter den Civil-Perſonen mit aufgeführt werden.

§. 3. In Anſehung der dienſtthuenden Militair-Perſonen, welche zur Gemeine eines Feldpredigers gehören, und in abgeſonderten Garniſonen ſtehen, bleibt es bey der bereits ergangenen Vorſchrift, nehmlich:

a) die Civil-Prediger ſind verbunden, eine Liſte der Amtshandlungen, welche ſie bey dienſtthuenden Militair-Perſonen, die zur Gemeine eines abweſenden Feldpredigers gehören, und in abgeſonderten Garniſonen ſtehen, verrichtet haben, alle Vierteljahre an den Feldprediger, zu deſſen Gemeine jene Perſonen gehören, zu überſenden, und zwar muß dies jedesmal ſpäteſtens acht Tage nach Ablauf des Quartals, vom 1ſten Januar bis ult. März u. ſ. w. gerechnet, geſchehen. Mithin kommen dieſe Fälle gar nicht in die von den Civil-Geiſtlichen anzufertigenden Populations-Liſten, ſondern gehören, wie unten §. 7. verordnet, in die von den Feldpredigern an den Feldprobſt zu ſendenden Liſten.

b) Jede Unterlaſſung dieſer Vorſchrift wird mit Zwey Thaler Strafe geahndet, und es ſoll, wenn dergleichen Saumſeligkeit öfter vorkommt, auf jede Wiederholung die Strafe mit Drey Thaler ſteigen.

c) Damit aber deſſen Befolgung auch gehörig controlirt werde, ſo ſollen die Prediger von den Ueberſendungs-Schreiben dieſer Liſten an den Feldprediger das Concept bey ihren Pfarracten behalten, und dabey die in jeder Liſte angeführten Fälle nach den Namen der Perſonen und Seitenzahl des Kirchenbuchs, wo ſie die Handlung eingetragen haben, bemerken. Die Inſpectoren und ſonſtige geiſtliche Aufſeher der Prediger ſind ſchuldig, bey den Kir-

chen-Viſitationen und Reviſionen der Kirchenbücher ſich von dem Prediger die Erfüllung dieſer Amtspflicht nachweiſen zu laſſen, widrigenfalls ſie ſelbſt in Zwey bis Fünf Thaler Strafe verfallen.

§. 4. Was die Militair-Corps betrifft, welche keine eigenen Feldprediger haben, und auch zu keiner beſtimmten Garniſon-Gemeine gewieſen ſind, ſo haben vom 1ſten Januar 1802 an

a) die Civil-Prediger von allen bey denſelben vorfallenden Amtshandlungen ein beſonderes Kirchenbuch zu führen, welches dergleichen Militair-Corps, wenn ſie etwa ihre Stand-Quartiere verändern, mitnehmen können, damit es in ihren neuen Garniſonen fortgeſetzt werde,

b) Die aus dieſem Kirchenbuche (und für das laufende Jahr 1801 noch aus dem Civil-Kirchenbuche) anzufertigenden Populations-Liſten werden von den Civil-Predigern, nach eben dem §. 1. beygelegten Schema angefertiget. Sie ſchicken ſelbige zugleich mit ihren Liſten von den Civil-Perſonen an ihre Inſpectoren oder ſonſtige erſte unmittelbare Vorgeſetzten, damit ſie demnächſt, nach gemachtem Gebrauche, zum General-Werke, von dem Geiſtlichen Departement dem Feldprobſte zur Complettirung ſeiner Militair-Liſten communicirt werden können.

§. 5. In Anſehung der Amtshandlungen, welche die Feld- und Garniſon-Prediger bey Civil-Perſonen verrichten, werden die Feldprediger die Liſten gleichfalls nach dem Schema des §. 1. gegen den 20ſten Januar jeden Jahres, wegen Oſt-Preußen an das Königsbergſche Staats-Miniſterium, wegen der übrigen Provinzen aber an das Conſiſtorium der Provinz, oder wegen der Provinzen, wo die Kammer zugleich die Geiſtlichen Angelegenheiten als Conſiſtorium, jetzt in den Fränkiſchen Fürſtenthümern und in Neu-Oſt-Preußen beſorgen, einſchicken, damit ſie von

dieſen

dieſen Behörden in das General-Werk über die Provinz können aufgenommen werden.

§. 6. Wegen der bey Militair-Perſonen von den Feld- oder Garniſon-Predigern verrichteten Handlungen, ſenden ſie die Liſten, nach gedachtem Schema eingerichtet, gegen den 20ſten Januar an den Feldprobſt. Es gehören alſo dahin ſowohl die von Feldpredigern ſelbſt beym Militair verrichteten, als auch die von Civil-Predigern in abgeſonderten Garniſonen beſorgten und juxta §. 3. den Militair-Geiſtlichen quartaliter deſignirten Handlungen.

§. 7. Die Zeit der Einſendung bleibt, wie es in der Verordnung vom 18ten September 1799 feſtgeſetzt worden. Die von den Predigern an die Inſpectoren oder ſonſtigen erſten Vorgeſetzten einzuſendenden Liſten müſſen ſpäteſtens den 8ten Januar eingehen, und dieſe letztern ſchicken die ihrigen ſo ab, daß ſie bey dem Ober-Collegio, welches den Geiſtlichen Angelegenheiten der Provinz vorgeſetzt iſt, den 20ſten Januar unfehlbar würklich ankommen. Das von dieſen Ober-Collegiis anzufertigende General-Werk muß, ſo wie die von dem Feldprobſte einzuſendenden Liſten der Militair-Prediger, ſpäteſtens den 15ten Februar bey dem Geiſtlichen Departement eintreffen.

Ein Prediger oder Inſpector, welcher ſeine Liſten nicht zur beſtimmten Zeit einſendet, erlegt die Koſten des allenfalls durch Eſtaffetten einzufordernden Rückſtandes. Damit auch die prompte Anfertigung und Einſendung der Liſten durch temporelle Krankheits- oder andere Verhinderung eines Geiſtlichen nicht aufgehalten werde, ſo müſſen die den Predigern vorgeſetzten Provinzial- und ſonſtigen Ober-Behörden ſolche Veranſtaltungen zum voraus treffen, daß die verhinderten Prediger, Inſpectoren u. ſ. w. durch beſtimmte Subſtituten vertreten werden.

§. 8. Was wegen der verſchiedenen Behörden, an und durch welche die Special- und General-Liſte zu ſenden oder zu communiciren ſind, §. 5. u. f. auch §. 16. und 17.

17. der Verordnung vom 18ten September 1799 feſtgeſetzt worden, bleibt, ſo wie die Verordnung wegen der Juden und der übrigen Religions-Sekten §. 11. und 12. unverändert.

§. 9. Es müſſen nunmehr auch die den Geiſtlichen zur Ausfüllung ihrer jährlichen Liſten zuzuſtellende gedruckte Schemata nach der neuen Vorſchrift wörtlich eingerichtet und ſo gedruckt werden, daß ſich derſelben ſowohl die Militair- als Civil-Prediger jeder zu ſeinen Liſten, ſowohl von dem Militair als von den Civil-Perſonen bedienen können, und nur den, in der dem Schema oben an geſetzten General-Rubrik zwiſchen den Worten „Populations-Liſte" — — — und für das Jahr ꝛc." offen gelaſſenen Raum auszufüllen haben.

Dieſe ſchriftliche Ausfüllung geſchieht

1) von den Civil-Predigern im Fall des §. 1. und 2. alſo (der Civil- und beurlaubten Militair-Perſonen, in der Civil-Parochie zu N. zur Nſchen Inſpection gehörig) und im Fall des §. 4. rückt der Prediger in den offenen Raum des Schematis ein die Worte:

(der in dem Militair-Kirchenbuch der Civil-Parochie zu N. in der Nſchen Inſpection eingetragenen dienſtthuenden Militair-Perſonen.)

2) Von den Militair-Geiſtlichen aber wird im Fall des §. 5. der jährliche Raum der Rubrik des jährlichen Schematis alſo ausgefüllt:

(der in dem Kirchenbuch des Nſchen Regiments oder der Garniſon zu N. eingetragenen Civil-Perſonen.)

Und in der an den Feldprobſt zu ſendenden jährlichen Liſte des Militairs §. 6. alſo:

(der in dem Kirchenbuch des Nſchen Regiments oder der Garniſon zu N. eingetragenen Militair-Perſonen.)

Signatum Berlin, den 29ten September 1801.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Gr. v. d. Schulenburg. v. Heinitz. v. Thulemeyer. v. Struenſee. v. Schrötter. v. Maſſow.

Popu-

n December.

nten.

N… der	…ne. Summa.	Confirmirte. Männliche.	Weibliche.	Summa.	Communicanten Männliche.	Weibliche.	Summa.
Summa in							
Nc… der T…							
Summa							
Summa							

B. Ver=

niß

ſchiedenen Alter.

…r und …r über …re mit …fern …ngen …wen.	Wittwer mit Wittwen unter 60 Jahren und 45 Jahren.	Wittwer mit Wittwen, wovon einer oder der andere über 60 und 45 Jahr.	Abgeſchiedene.	Summa der Paare.

Na

der D

Su

D. Ver=

B. en Dörfern.		Summa beyder.			Anmerkungen.
Weibliche.	Summa.	Männliche.	Weibliche.	Summa.	

III.

III.

Churbraunſchweigiſches Edict wegen Abſchaffung des Hageſtolzen-Rechts.

d. d. Herrenhauſen den 24. Julii 1732. *)

Georg der Andere, von G. G. König von Groß-brittannien ꝛc. Fügen hiemit zu wiſſen: Obwohl Unſere in Gott ruhende Vorfahren an der Regierung in verſchiedenen Aemtern Unſerer Teutſchen Lande das ſogenannte Hageſtolzen-Recht von Alters her hergebracht und exerciret, und Wir daher wohl befugt wären, Uns deſſen ferner zu gebrauchen; So haben Wir dennoch, da Uns jede Gelegenheit, Unſeren getreuen Unterthanen einiges Soulagement wiederfahren zu laſſen, lieb iſt, aus beſonderen Gnaden reſolviret, nicht allein Uns des Genuſſes dieſes ſogenannten Hageſtolzen-Rechtes zu begeben, ſondern daſſelbe in Unſern geſammten Teutſchen Landen aufzuheben und zu aboliren.

Thun auch daſſelbe hierdurch dergeſtalt und alſo, daß von nun an bis zu ewigen Zeiten, Uns oder Unſeren aerariis aus dem Hageſtolzen-Rechte weiter nichts berechnet oder zur Einnahme gebracht werden, ſondern einem jeden Unſerer Unterthanen von was Stand, Alter oder Würde ſie ſeyn, in Städten oder Dörfern, frey und unverwehrt ſeyn ſoll, von ihren Gütern, ſie mögen erbe oder erworben ſeyn, ungehindert, tam inter vivos, quam mortis cauſa zu disponiren.

Geſtalten Wir Unſern Beamten und Rechnungsführern, nicht weniger Burgermeiſtere und Rath in denen Städten, auch allen Gerichts-Inhabern hierdurch gnädigſt anbefehlen, nach dieſer Unſerer Verordnung ſich unterthänigſt zu achten, und hinführo die Rubrik von Hageſtolzen aus

*) Vergl. Handbuch des teutſchen Polizeyrechts II. 25.

aus Unſeren Amts- und Cammerrechnungen gänzlich herauszulaſſen und hinkünftig ex hoc capite nicht den geringſten Anſpruch an Jemanden zu machen.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beygedruckten geheimen Canzley-Siegels. Gegeben auf Unſerem Luſthauſe Herrenhauſen den 24. Julii 1732.

(L. S.) George Rex.

Hattorf.

IV.

Vorſchriften des Preußiſchen allgemeinen Landrechts, das Alter, die Nahrungsfähigkeit und Geſundheit eheluſtiger Perſonen betreffend. *)

Allgemeines Landrecht Theil 2. Tit. 1.

§. 37. Mannsperſonen ſollen vor zurückgelegtem achtzehnten, und Perſonen weiblichen Geſchlechts vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre nicht heirathen.

§. 58. Diejenigen, deren Einwilligung (zu einer Ehe) erfordert wird, ſollen dieſelbe nicht ohne erheblichen Grund verſagen.

§. 59. Erhebliche Gründe ſind alle diejenigen, aus welchen eine vernünftige und wahrſcheinliche Beſorgniß, daß die künftige Ehe unglücklich und mißvergnügt ſeyn dürfte, entſpringt.

§. 60. Dahin iſt beſonders zu rechnen, wenn den künftigen Eheleuten das nöthige Auskommen fehlen würde.

§. 62. Ferner, wenn der andre Theil der Verſchwendung, Trunkenheit, Liederlichkeit oder ſonſt einem groben Laſter ergeben iſt.

§. 64.

*) Handbuch des teutſchen Polizeyrechts II. 26. 27. 35.

§. 64. Oder wenn er mit epileptiſchen Zufällen, der Schwindſucht, veneriſchen oder andern anſteckenden Krankheiten behaftet iſt.

V.

Vorſchrift der badiſchen Hofraths-Inſtruktion vom 28. Jul. 1794, wegen des Heirath-Alters.

Die Erlaubniß vor Erreichung der geſetzlichen Jahre zu heirathen, iſt den Mannsperſonen, die das 23te Jahr, und den Weibsperſonen, die das 17te Jahr ſchon angetreten haben, oder ſo nahe daran ſind, daß ſie ſolches bis zur Trauung erreichen, leicht zu ertheilen, wenn nur in ihren perſönlichen Qualitäten, auch Familien oder bürgerlichen Verhältniſſen nichts im Mittel liegt, was eine phyſiſch oder politiſch unglückliche Ehe voraus fürchten läßt. Früher hingegen wird die beglaubigte Darlegung beſonderer Räthlichkeits-Gründe, die Beybringung des durch Unſere Verordnung vom 17ten Jul. 1779 beſtimmt vorgeſchriebenen ſittlichen Zeugniſſes und die Bezeugung der zu einer guten Haushaltungs-Führung nöthigen Ausbildung erfordert. Dabey muß, da dieſe Diſpenſation bey Mannsperſonen nach Unſern Geſetzen die Loszählung von ſtändigen Kriegesdienſten mit ſich führet, ehe die Ausfertigung ſolcher Diſpenſation geſchiehet, von der Militair-Behörde vernommen werden, ob nicht eine Beſtimmung zum Kriegsdienſte derſelben im Wege ſtehe. Wenn allenfalls ſich dieſes fände, Unſere Regierung aber dennoch der Meynung wäre, daß überwiegende Gründe der Wohlfahrt des bittenden Unterthanen ſeine Loszählung von Kriegsdienſten und die Ertheilung der Heiraths-Erlaubniß fordern; ſo iſt alsdann Uns davon Vortrag zu thun.

VI.

Königlich Preußiſches Amortiſations-Geſetz. *)
Allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 11.

§. 194. Keine Kirchengeſellſchaft kann ohne ausdrückliche Bewilligung des Staats liegende Gründe an ſich bringen.

§. 195. Ohne Vorwiſſen und beſondere Erlaubniß des Oberhaupts im Staate darf, bey Strafe doppelten Erſatzes, keiner ausländiſchen Kirche etwas verabfolgt werden.

§. 196. Dieſe Strafe trift denjenigen, auf deſſen Veranſtaltung die Sache oder Summe der ausländiſchen Kirche ausgehändigt worden.

§. 197. Auch inländiſche Kirchen dürfen, ohne beſondere Einwilligung des Staats, Geſchenke und Vermächtniſſe, welche die Summe von Fünfhundert Thalern überſteigen, nicht annehmen.

§. 198. Geſchenke und Vermächtniſſe von höherem Werthe erhalten erſt durch die Genehmigung des Staats ihre Gültigkeit.

§. 199. Erſt mit dem Tage, da dieſe Beſtätigung dem Geſchenkgeber oder Erben bekannt gemacht worden, nimmt deſſen Verbindlichkeit zur Entrichtung des Geſchenks, oder Vermächtniſſes ihren Anfang.

§. 200. Dergleichen Geſchenke oder Vermächtniſſe zur todten Hand können nur in ſo fern auf die Genehmigung des Staats Anſpruch machen, als ſie die Summe von Fünfhundert Thalern nicht überſteigen.

§. 201. Mehrere Zuwendungen von einerley Geſchenkgeber oder Erblaſſer, werden, wenn ſie auch zu verſchiedenen

*) Vergl. Handbuch des teutſch. Polizeyrechts II. 26.

denen Zeiten beſtimmt worden, in Eine Summe zuſammengezogen, und auf obigen Betrag herabgeſetzt.

§. 202. Beſteht die Zuwendung in einer jährlichen fortwährenden Präſtation: ſo ſoll der Betrag derſelben mit Vier vom Hundert zu Capital gerechnet, und wenn er alsdann die erlaubte Summe überſteigt, bis auf ſo weit herabgeſetzt werden.

§. 203. Iſt das herabgeſetzte Geſchenk mehreren Kirchen gewidmet: ſo hängt die Vertheilung der von dem Staate gebilligten Summen von dem Gutfinden des Gebers ab.

§. 204. Hingegen muß, bey einem für mehrere Kirchen beſtimmten und herabgeſetzten Vermächtniſſe, die Vertheilung der gebilligten Summen vom Staate, nach der wahrſcheinlichen Abſicht des Erblaſſers, beſtimmt werden.

§. 205. Auch kann der Staat, wenn es dieſer Abſicht nicht offenbar entgegen iſt, die ganze gebilligte Summe, der unter mehrern berufenen Kirchen befindlichen unvermögenden, mit Ausſchließung der hinlänglich verſorgten Kirchen, zuwenden.

§. 206. Unter dem auf Fünfhundert Thaler eingeſchränkten Betrage der Geſchenke und Vermächtniſſe ſoll dasjenige nicht mitbegriffen ſeyn, was für Seelenmeſſen, die gleich nach dem Tode zu leſen ſind, den katholiſchen Prieſtern auf die Hand vertheilt worden.

§. 207. Doch darf auch ein ſolches Vermächtniß die Summe von Fünfhundert Thalern nicht überſteigen.

§. 208. Wenn ein Geſchenk oder Vermächtniß zur Verbeſſerung des Auskommens der bey einer Kirche angeſtellten, und noch nicht hinlänglich verſorgten Prediger, oder anderer Beamten, gewidmet iſt: ſo ſoll darüber auch auf einen höhern Betrag, bis zur wirklichen Nothdurft, die Einwilligung des Staats in der Regel nicht verſagt werden.

§. 209.

§. 209. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn das Geſchenk oder Vermächtniß zur Wiederherſtellung oder Reparatur eines ſchon vorhandenen kirchlichen Gebäudes beſtimmt iſt.

§. 210. Dem Staate allein aber gebührt die Beurtheilung: ob die Unterhaltung eines ſolchen Gebäudes für die Kirchengeſellſchaft, der es gewidmet iſt, nothwendig und nützlich iſt.

§. 211. Zum Baue neuer Kirchen finden Geſchenke und Vermächtniſſe nur in ſo fern ſtatt, als der Staat nach §. 176. ꝛc. den Bau ſelbſt genehmigt.

§. 212. Was jemand an Sachen und Effekten, aus eignem Vorrathe, zur Auszierung einer Kirche ſchenkt, oder vermacht: dazu ſoll die Beſtätigung in der Regel, wenn aus den Umſtänden eine Abſicht, das Geſetz zu vereiteln, nicht erhellet, nicht verſagt werden.

§. 213. Uebrigens finden eben die Gründe zum Widerrufe, welche bey Schenkungen überhaupt eintreten können, auch bey beſtätigten Schenkungen an Kirchen-Anwendung (Th. 1. Tit. XI. §. 1089 ꝛc.)

§. 214. Kirchenvorſteher, welche, den obigen Vorſchriften zuwider, Schenkungen und Vermächtniſſe annehmen, ohne davon dem Staate zur Beſtätigung Anzeige zu machen, haben fiskaliſche Strafe verwirkt.

§. 215. Die Strafe ſoll, nach Bewandniß der Umſtände, und je nachdem das Geſchenk oder Vermächtniß an ſich auf die Beſtätigung Anſpruch machen könnte, oder nicht, von der Hälfte bis zum doppelten Betrage des Werths der angenommenen Sache oder Summe beſtimmt werden.

§. 216. So weit das Geſchenk oder Vermächtniß nicht beſtätigt wird, fällt erſteres an den Geber oder deſſen Erben; ſo wie letzteres in den Nachlaß zurück.

VII.

Vorſchriften des Preußiſchen allgemeinen Landrechts, wegen des Betragens gegen Schwangere. *)
Theil 2. Tit. 20.

§. 733. Niemand ſoll gegen eine Perſon, deren Schwangerſchaft ſichtbar oder ihm bekannt iſt, oder auch wiſſentlich, in deren Gegenwart, Handlungen vornehmen, wodurch heftige Gemüthsbewegungen erregt zu werden pflegen.

§. 734. Iſt dergleichen Handlung an ſich ſchon ſtrafbar: ſo findet in einem ſolchen Falle Schärfung der Strafe ſtatt.

§. 735. Iſt auf die Handlung an ſich keine Strafe verordnet: ſo ſoll, je nachdem ſie aus Vorſatz, Muthwillen, oder grober Unvorſichtigkeit begangen worden, willkührliche Geld= oder Gefängnißſtrafe oder körperliche Züchtigung verhängt werden.

§. 736. Auch diejenigen, denen ſonſt das Recht der mäßigen Züchtigung zukommt, dürfen ſich deſſen gegen dergleichen ſchwangere Perſonen, bey willkührlicher Gefängniß= oder Geldſtrafe, ſo lange die Schwangerſchaft dauert, nicht bedienen.

*) Vergl. Handbuch des teutſch. Polizey=Rechts. II. 36. 37.

VIII.

Churbraunſchweigiſche Verordnungen zur Beförderung nützlicher Einwanderungen vom 12. Jul. 1718. 24. Merz 1730. 22. Jan. 1740. *)

1. Allen denenjenigen Commercianten, Handelsleuten, Manufacturiern und nützlichen Handwerkern, welche eine oder andere Handlung, Manufactur, Handwerk und Nahrung, allhier im Lande, in einer an der Elbe und Weſer, auch ſonſten zum Commercio, Manufactur und, Nahrung, mitten im Lande, wie auch am Harz herum, wohl und bequem belegenen Stadt oder Flecken anrichten, etabliren und zum Stande bringen wollen, ſoll eine zehnjährige Freyheit von allen oneribus perſonalibus (den bloßen Conſumtions-Licent ausgenommen,) a) wie auch dergleichen Auflagen, welche auf die Nahrung pflegen geſetzet zu werden, ferner von denen Cämmerey- und Stadt-Abgiften und Einquartierung ertheilet werden, ihnen auch würklich angedeihen und zu Nutz kommen.

a) Nachhero iſt zwar vermittelſt Patents vom 24 Merz 1730. — den Manufacturiers eine zehnjährige Freyheit von dem Licent verſprochen worden, es iſt dieſes Patent aber, wegen der dabey vorgegangenen Unterſchleife wieder aufgehoben, und dagegen beliebet worden, ihnen etwas an Gelde dafür zufließen zu laſſen. Patent vom 22. Jan. 1740. —

2. Denen Fremden ſoll vorkommenden Umſtänden nach, zu Gewinnung der Bürgerſchaft und derer Gilden, alle Beförderung geſchehen, und ihnen dieſelbe frey gegeben werden, oder an denen Oertern, da ſie Holzungen, Hut und Weide, auch andere Emolumenta zu genießen haben, gegen Erlegung einer leidlichen Summa Geldes ertheilet werden, ſie auch fähig ſeyn, als Raths-Glieder mit

*) Vergl. Handbuch des teutſchen Polizeyrechts II. 39.

mit in den Magiſtrat und zu Stadt-Bedienungen genommen zu werden; wie ihnen denn auch aller Schutz und Schirm verſprochen iſt: Sollen daneben alle Frey- und Gerechtigkeiten, wie alle angebohrne Unterthanen, zu genießen, und derſelbigen ſich zu erfreuen haben.

3. Dafern einer oder anderer eine ſolche Handlung in das Land ziehen, oder dergleichen Manufactur, Handwerk und Nahrung im Lande anzurichten, und zu etabliren intentioniret ſeyn ſollte, welcherley vorhin im Lande noch nicht befindlich geweſen, oder, eine im Lande ſeyende Handthierung in eine merklich beſſere Aufnahm und Flohr zu bringen, gute und zulängliche Vorſchläge, ſonder ein Monopolium zu prätendiren, thun würde, und mehrere Hülfe nöthig hätte, als in dieſer Conceſſion enthalten; hat derſelbe ſich bey der Geheimten-Raths-Stube anzumelden, da denn befundenen Umſtänden nach, ihm an die Hand gegangen werden wird.

4. Sollten auch einige Perſonen ſich zuſammen vereinigen, ſo von gewiſſen Commerciis eine Societäts-Handlung mit ihren eigenen Mitteln antreten wollten, dazu genugſame und hinlängliche Mittel und Wege ohne Monopolia zu introduciren, vorſchlagen könnten; Sollen dieſelbe mit beſonderen Conceſſionen und Begnadigungen, nachdem es der Sachen Umſtände erforderen, verſehen werden.

5. Wenn etwa einer oder der andere von denen Fremden, die ſich nach Publication dieſer Verordnung in dieſen Landen niederlaſſen, und ſeßhaft gemachet, über kurz oder lang ſich genöthiget finden ſollten hinwieder aus dieſen Landen weg, und ſich anders wohin zu begeben, ſoll ihm darinnen, nach richtiger Bezahlung ſeiner im Lande gemachten Schulden, von niemanden einige Hinderung gemacht werden: Er auch nicht ſchuldig ſeyn von denen vorhin mit ins Land gebrachten, auch rechtmäſſig darinnen erworbenen Geldern einigen Abzug, Abſchuß, oder wie es

ſonſten

ſonſten Nahmen haben mag, zu geben, oder zurück zu laſſen.

6. Sollen alle und jede in dieſem Patent exprimirte Begnadigungen und Privilegia auf ſämmtliche hieſige Lande gerichtet, und auf alle die darinnen belegene Städte, Flecken extendiret ſeyn.

7. Nachdem aber ſchon an eine und andere Perſonen, auch auf ein und anderes Special-Commerzium einige Privilegia hiebevor ertheilet ſind, denen zugegen noch zur Zeit niemand privilegiret ſeyn ſoll; So iſt ſolches jedermänniglich zugleich kund gethan: Wann jedoch die Jahre, darauf ſolche Privilegia gerichtet, abgelaufen ſeyn, und jemand könnte Mittel und Wege vorſchlagen, ſolches Commercium, Manufactur und Handlung in beſſere Aufnahme und Flohr zu bringen, hätte derſelbe ſich bey Zeiten, und wenigſtens 6 Monat vor Ablauf ſolches Privilegii, zu melden, ſeine Vorſchläge deswegen ſchriftlich zu übergeben, und nach Befinden Reſolution zu erwarten *).

8. Alle diejenige, welche erweislich baare Mittel, und über zweytauſend Thlr. von auſſen mit ins Land bringen, von ihren Revenüen leben, und keine bürgerliche Nahrung treiben wollen, ſie ſeyn Adelichen oder Bürgerlichen Standes, ſollen in beſondere Obacht und Conſideration genommen werden, dieſelbe nicht ſchuldig ſeyn, die Bürgerſchaft zu gewinnen, ſondern vor Schrift- und Canzley-ſäſſig erkläret ſeyn, und alſo unter keiner Stadt Obrigkeit, auſſer in Maleſiz-Sachen, worinnen jedennoch denen Städten blos der Angriff und die Arreſtirunge zu verſtatten, der Inquiſitions-Proceß aber an die Canzley zu verweiſen, ſtehen; wie dieſelbe denn auch von allen personal-oneribus, auſſer dem Conſumtions-Licent, zehn Jahr lang, auch von würk-

*) Aus dieſer Verordnung iſt ein Auszug aller darin verſprochenen Begnadigungen bekannt gemacht worden durch das Patent vom 17. Febr. 1750. —

würklicher Einquartirung, ſie wohnen in eigenen oder gemietheten Häuſern, frey ſeyn; Auch ſollen dieſelbe fähig erkläret ſeyn, nach ihrer Capacität und Geſchicklichkeit, zu allerhand Geiſt- Weltlich- und Militair-Bedienungen gezogen, und employiret zu werden. Patent vom 12. Jul. 1718. §. 6.

IX.

Vorſchriften der Badiſchen Hofraths-Inſtruction wegen der Bürgerannahmen.

Die Regierung iſt die Annahme aller Ausländer, die Bürger, Hinterſaßen, oder Schuzverwandte werden wollen, ohne Unterſchied, und aller dergleichen Inländer, bey welchen wegen Mangels ein oder anderer Qualification ein Anſtand obwaltet, ſo wie aller Juden überlaſſen. Bey Annahme von Ausländern ſoll erwogen werden, ob dieſelbe keinen nachjagenden Herrn haben, ob ſie der Religion zugethan ſind, welche an dem Ort, wohin ſolche aufgenommen werden wollen, receptionsfähig iſt; ob ſie das jeden Orts nöthige Beybringen haben, und ob die Gemeinde auch das Special-Corpus derſelben, in welches ein ſolcher etwa Gewerbs wegen u. d. gl. eintreten will, darüber vernommen worden ſind, und gegründete Einwendungen nicht haben. Ueber das erſte und zweite Requiſit ſoll niemals ohne Unſere, außer ganz beſonderen, die Ausnahme als unverfänglich darſtellenden Umſtänden, nicht zu hoffende Special-Bewilligung hinausgegangen werden. Bey dem dritten und vierten bleiben zu Ausnahmen die Fälle, wenn der Recipiendus einen für das Einbringen ins Land anzuſchlagenden Kunſtfleiß hat, und noch ſo viel Vermögen zuſammenbringt, um dieſen in Thätigkeit ſetzen zu können; wenn die Gemeinde über dieſen Mangel des Beybringens hinaus gehet;

gehet; wenn dieſer Mangel nur an einer einfreienden inländiſchen Weibesperſonen ſich findet, obgleich etwa die Gemeinde widerſpricht; endlich wenn eine Gemeinde der Annahme eines Ausländers, der alle übrige Requiſiten hat, ſich ohne erhebliche Gründe entgegen ſetzt. Dieſe Fälle ſind dem Regierungsermeſſen nach Erwägung aller concurrirenden Räthlichkeitsgründe heimgeſtellt. Wo aber mit dem Widerſpruch einer Gemeinde noch Mangel an andern Requiſiten, oder Widerſpruch eines Special-Corporis, in das er zugleich eintreten will, vergeſellſchaftet iſt, da ſoll Unſere Bewilligung zur Aufnahme, wenn dieſe dem Collegio dennoch räthlich ſchiene, eingeholt werden.

Eben dieſes iſt bei Annahmen von Inländern, gegen welche ein Anſtand erregt wird, zu beobachten, wobey jedoch leichtere Urſachen zur Diſpenſation wegen ermangelnder Qualificationen hinreichen.

X.

Fürſtlich Heſſen-Caſſeliſche Verordnung wegen Reception der Fremden.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc.

Fügen hierdurch zu wiſſen: Nachdem in der unterm 30ſten Januarii 1752. ergangenen Landesordnung verfüget worden, daß kein Ausländer in Unſere Staaten anders aufgenommen werden ſolle, als wenn er zweyhundert Cammerfl. eigenes Vermögen habe, hierdurch aber manche Fremde abgehalten werden, ſich hieſiger Orten niederzulaſſen; ſo finden Wir in der gnädigſten Abſicht, denen Auswärtigen die in Unſern Landen vorhabenden Etabliſſements zu erleichtern, Uns bewogen, hierdurch anderweit zu verordnen, daß einem jeden von ihnen, der ſich in Unſern

Städten,

Städten, Dörfern oder Höfen niederſetzen will, der Mangel des Vermögens nicht entgegenſtehen, ſondern er deſſen ohngeachtet und wenn ſonſt nichts erhebliches gegen ihn einzuwenden iſt, und derſelbe mittelſt des Ackerbaues, einer Profeſſion oder Handwerks, oder auf eine andere ehrliche Weiſe ſein Brod erwerben kann, zum Unterthan aufgenommen werden, und ihm aller Schutz und Vorſchub angedeihen ſoll. Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des hierneben gedruckten Fürſtl. Secret-Inſiegels. Caſſel den 1ſten November 1773.

Friedrich, L. z. Heſſen.

Vt. Wittorf.

XI.

Churmainziſche Verordnung wegen Aufnahme und Duldung Fremder. dd. Aſchaffenburg den 11. Jan. 1802. *)

Kurfürſtl. Mainziſche Landes-Regierung.

Aus den auf Unſer erlaſſenes Generale vom 3ten September a. p. die Tolerirten betreffend eingekommenen Berichten und Tabellen der kurfürſtl. Vizedom-Ober- und Aemter haben Wir erſehen, daß nicht allein Unſere Verordnung vom 1ten Junii 1783 in Betreff der Annahmen zu Bürgern, Beiſaſſen und Tolerirten unbefolgt geblieben, ſondern auch dieſer für die allgemeine Sicherheit, das Wohl des Staates und der Gemeinheiten gleichwichtige Gegenſtand nicht nach richtigen Grundſätzen geleitet worden ſey.

Nachdem aber die nachtheiligen Folgen zu wichtig ſind, welche aus der nachſichtigen Duldung fremder verheiratheter und mittelloſer, wie auch verdächtiger Perſonen, oder aus

*) Vergl. Handb. des teutſch. Poliz. Rechts II. 41.

aus Einniſtung hergelaufener Bettelleute entſtehen, als daß man ſolche der willkührlichen Behandlung der Aemter und Ortsvorſtände ferner überlaſſen könne; ſo haben Wir in dieſer und weiteren Erwägung, daß auch ſelbſt bemittelte und gewerbſchäftliche Perſonen, welche zum Abbruche der bürgerlichen Nahrung ſich häuslich niederlaſſen, ein beſonderes Augenmerk auf ſich ziehen, Uns bewogen gefunden, folgendes zu verordnen.

§. 1.

Wer im Allgemeinen zur Duldungsklaſſe gehöre?

Zur Duldungsklaſſe in einem Amte oder Orte ſind nach dem eigentlichen Begriffe nur diejenigen zu rechnen, welche keine ſeßhafte Unterthanen ſind, und die außer der rechtmäßigen Befugniß des Indigenats, ihrer Realbeſitzungen, ihres Amts, und ihrer ſonſtigen legitimen örtlichen Beziehung anderwärts herbeikommen, und ſich als ſelbſtſtändig aus mancherlei Urſachen eine geraume Zeit in einem gewiſſen Orte, oder Amts-Gegend unter obrigkeitlichem Schutze aufhalten, oder ein quaſi domicilium nehmen wollen.

§. 2.

Wer im Allgemeinen dazu nicht gehöre?

Es können demnach z. B. die Wittweiber und Descendenten der Orts- oder Amtseinwohner und Bedienſtigten, die mit Häuſern und liegenden Gründen angeſeſſenen Forenſes, Studirende, die wirklich in Dienſten ſich befindenden Bedienten, Knechte, Mägde, und ſonſtigen Domeſtiken aller Art, die in Arbeit ſtehenden Handwerkspurſche, Manufakturiſten, Ladendiener, durchreiſende oder ſich nur kurz

kurz aufhaltende Fremde ꝛc. dazu nicht gezogen werden, obgleich ſie alle übrigens unter der Polizeiaufſicht ſtehen.

§. 3.

Fortſetzung der Ausnahms-Perſonen.

Desgleichen die Eingebohrnen, welche als Studirende, Künſtler, Handelsleute, Fabrikanten, Handwerkspurſche, Dienſtbothen beiderlei Geſchlechts, und ſonſtige Perſonen, die ſich aus löblichen Urſachen ein- oder mehrere Jahre auf Reiſen, oder anderwärts an einem Ort in- oder auſſer Lande befinden, haben bei ihrer Rückkunft das Indigenat nicht verlohren, ſondern müſſen ohne Anſtand und Schwierigkeit in dem Ort ihrer Abkunft wieder aufgenommen werden, es ſeye dann, daß ſolche Abweſende beiderlei Geſchlechts einen umherziehenden ſchlechten ſträflichen oder verdächtigen Lebenswandel geführt hätten, in welchem Falle das Vogteiamt die Umſtände zu prüfen, und an das vorgeſetzte Amt zur zweckmäßigen Verfügung einzuberichten hat.

§. 4.

Behandlung der dieſſeitigen Deſerteurs und Revertenten aus fremden Kriegsdienſten.

Eingebohrne, welche aus kurfürſtl. Kriegsdienſten ins Ausland deſertiren, oder welche mit oder ohne Dispenſation ſich eine Zeitlang in fremde Kriegsdienſte begeben, und über kurz oder lang zurückkommen, werden alsdann nach den beſtehenden beſonderen Verordnungen und Herkommen behandelt.

§. 5.

§. 5.

Diejenigen Perſonen, ſo einmal förmlich außer Land gezogen ſind.

Wer einmal förmlich außer Land gezogen iſt, und ſich anderwärts, es ſeye im Militair, bürgerlichen, geiſtlich- oder höheren weltlichen Stande ſtändig niedergelaſſen hat, wird bei ſeiner Rückkehr für fremd angeſehn und behandelt.

§. 6.

Einheimiſche Weibsperſonen, welche einen Fremden heirathen.

Wenn eine einheimiſche Weibsperſon einen Auswärtigen heirathet, der ſich nicht im Lande als bedienſtigter Bürger oder Beiſaß qualificiren kann; ſo hat ſie das Indigenat verlohren, und muß ihrem Manne auswärts nachfolgen.

§. 7.

Mannsperſonen welche auswärts heirathen.

Einheimiſche Mannsperſonen, welche aus der Fremde mit Weibern zurückkehren, oder ſich gar auswärts zum Betrug des Geſetzes heimlich kopuliren laſſen, ſind vorderſamſt in Unterſuchung zu nehmen, und ihres künftigen Aufenthalts wegen iſt nach Lage der Umſtände eine zweckmäßige amtliche Verfügung zu treffen, oder an Uns zu berichten.

§. 8.

Was bey einem Supplikanten um Duldung zu beobachten ſey?

Wer nach dieſen Vorausſetzungen als ein Fremder, oder nach erloſchenem Indigenat als Fremdgeachteter, oder als

als ein Einheimiſcher von einem Ort in das andere eine Duldung ſuchen will; muß ſich ſeines guten Leumunds wegen, und wie er ſich ohne Laſt des Publikums einſtweilen zu ernähren im Stande ſey, hinlänglich ausweiſen; es ſind demnach von der Duldungs-Erlaubniß ſchlechterdings ſolche Perſonen ausgeſchloſſen, welche zu denjenigen gehören, ſo in der neuen öffentlichen Landesſicherheits-Verordnung vom 4ten Dezember a. p. als verdächtig und ſchädlich bezeichnet worden.

§. 9.

Juden betreffend.

Keinem fremden Juden ohne Unterſchied iſt ein Duldungsſchein zu ertheilen, wenn er nicht mit den erheblichſten Urſachen ſeinen längeren Aufenthalt legitimiren kann.

§. 10.

Schwangere Weibs- und kranke Perſonen.

Schwangere fremde Weibsperſonen, wenn ſolche aus gewiſſen billigen Urſachen einen Zufluchtsort ſuchen können, wenn ſie ſich zu unterhalten im Stande ſind, bis auf eine ſchickliche Zeit nach ihrer Niederkunft geduldet werden, desgleichen iſt denjenigen, welche nahe an der Entbindung ſtehen, ſo wie den nicht weiter ohne Gefahr zu transportirenden Kranken zu Vermeidung größerer Uebel ein menſchenfreundlicher Aufenthalt bis nach veränderten Umſtänden, jedoch unter genauer obrigkeitlicher Beobachtung und Vollziehung der wegen ſchwangeren Perſonen, Verpflegung unehelicher Kinder, und kranken Reiſenden beſtehenden kurfürſtl. Verordnungen, zu erlauben.

§. 11.

Geflüchtete ins Land wegen Krieg.

Nach nunmehr wiederhergeſtellten Frieden müſſen alle diejenigen, welche ſich den obgewalteten Kriegsumſtänden wegen in die Kurlande geflüchtet haben, in einer den Umſtänden nach zu präfigirenden Friſt nach Hauſe gewieſen werden, es ſeye dann, daß ſolche ſich immittelſt zu Bürgern oder Beiſaſſen hätten aufnehmen laſſen, oder mit beſonderer Regierungs-Erlaubniß verſehen wären, oder aber zu den Dienſtklaſſen gehören, die im Allgemeinen auf die rechte Rheinſeite ordinationsmäßig berufen worden, welches zugleich von Wittiben und Kindern der verſtorbenen Bedienſtigten und anderen Penſioniſten zu verſtehen iſt.

§. 12.

Kein Schultheis darf toleriren.

Kein Schultheis iſt befugt, eine mündliche oder ſchriftliche Toleranz zu ertheilen, ſondern er iſt ſchuldig, die fremden Perſonen ſogleich bei dem Vogteiamt anzuzeigen, und ſolche um Duldung Anſuchende dahin zu verweiſen. Die Voigteiämter ſollen aber künftig beſſer, als nicht geſchehen, alle perſönliche, und Vermögens-Verhältniſſe prüfen, darüber an die vorgeſetzten Aemter berichten und auf erhaltene Entſchlieſung erſt den Toleranzſchein ertheilen oder respective abſchlagen.

§. 13.

Voigteiliche Prüfung der Perſonen, ſo Toleranz ſuchen.

Zu dieſer Prüfung gehört all dasjenige, was in vorſtehenden §phis geſagt worden, und die Rubriken der Toleranztabellen ausmacht, beſonders iſt noch darauf zu ſehen,

hen, daß diejenigen, welche vermög ihres Standes vom eigenen Güterbau, Handwerk oder Handelſchaft leben wollen, nicht zum Nachtheil des gemeinheitlichen Verbands, und der bürgerlichen Nahrung blos geduldet, ſondern als aktive Bürger, oder Beiſaſſen, aufgenommen oder abgewieſen werden.

§. 14.

Bettelleute.

Die Armen ſo ſich nur vom Bettlen ernähren wollen, ſind ſchlechterdings in ihre Heimath zu verweiſen, maßen ein jeder Ort ſchuldig iſt, ſeine eigene arme und preßhafte Perſonen zu unterhalten.

§. 15.

Wer die Toleranzſcheine zu ertheilen habe?

Die Toleranzſcheine werden höchſtens nur auf ein Jahr ertheilt, und respective renovirt, dafür beziehet der kurfürſtl. Amtsvoigt quartaliter mehr nicht als 6 Kreuzer.

§. 16.

Zeitbeſtänder, und ſonſtige in Arbeit ſtehende Perſonen.

Zeitbeſtändern, Weingarts-Leuten und dergleichen, welche auf Gütern, Fabriken ꝛc. anderer Eigenthümer beſchäftigt ſind, wird, wenn gegen ihre Perſon ſonſt nichts einzuwenden iſt, die Duldung, ſo lang die Kontrakten, oder Beſchäftigungen währen, ertheilt.

§. 17.

In welchen Fällen die kurf. Regierung die Toleranz ertheilet.

Wenn erheblicher Zweifel über einen zu Duldenden entſtehet, ſodann, bei franzöſiſchen, italieniſchen, ſchweizer und holländiſchen Emigranten, fremden karakteriſirten Perſonen, ſolchen, ſo einer andern, als der Orts-Religion zugethan, ſodann welche über eine Jahreszeit, oder lebenslänglich eine Duldung erwirken wollen, muß vorderſamſt der Regierungskonſens ausgebracht werden.

§. 18.

Toleranten Tabellen.

Die kurfürſtl. Vogtei-Ober- und Aemter unterhalten über die geduldeten Perſonen und Familien beſtändige Tabellen, worin die Namen der tolerirten Weiber, Kinder, Herkunfts- und Aufenthalts-Ort, Religion, Profeſſion oder Stand, Vermögens-Umſtände, Nahrungsart und Aufführung zu bemerken ſind. Dieſe Tabellen werden demnächſt quartaliter mit erfoderlichen Gutachten an die Regierung eingeſchickt.

§. 19.

Vorherige ältere Tolerirte.

Da bei jeder Regel eine billige Ausnahme zu machen iſt, und nicht alle Vorſchriften eine Rückwirkung haben können; ſo wollen Wir geſchehen laſſen, daß diejenigen armen und gebrechlichen Perſonen, welche ſchon lange vorher in einem Orte geduldet worden, und nicht wohl mehr zu Haus eine ſchickliche Unterkunft finden können, anbei von guter Aufführung ſind, ſodann wohlhabende

red-

redliche Leute, ferner geduldet werden. Wir beziehen Uns demnach, ſo viel die Tolerirten de praeterito überhaupt betrifft, auf Unſere den kurf. Aemtern ohnlängſt ertheilte Special-Entſchließungen.

§. 20.

Vielheit der Tolerirten, und wohlhabenden Partikuliers.

Die Zahl der Tolerirten iſt nie zuſehr auszudehnen, da es jedoch zuweilen geſchiehet, daß fremde wohlhabende Partikuliers ſich in den dieſſeitigen Kurlanden aufhalten wollen, welche den Geldumlauf ſehr vortheilhaft vermehren, und dem Intereſſe des Staats entſprechen; ſo iſt ihre Aufnahme in der Vorausſetzung der ſonſtigen Unbeſcholtenheit vorzüglich zu befördern.

§. 21.

Schutz der Tolerirten.

Die Tolerirten ſtehen wegen ihrem perſönlichen Betragen und Handlungen unter beſonderer obrigkeitlicher Aufſicht, genießen übrigens den Schutz aller auf ſie anwendbaren Civil- und Polizei-Geſetze, deren ſie zugleich ſelbſt unterworfen ſind.

§. 22.

Häuſer und Güterkauf der Tolerirten, iſt in regula verbothen.

Die Tolerirten dürfen ohne Regierungs-Erlaubniß keine Häuſer, oder ſonſtige liegende Beſitzungen ankaufen, wobei jedoch gleichwohl gegen ſie als Fremde das Abtriebrecht nach dem kurfürſtl. Landrecht und die wegen Kauf- und

und Verkauf der Häuſer und Güter beſtehenden kurf. Verordnungen vorbehalten bleiben.

§. 23.

Ausſchließung des bürgerlichen zünftigen Nahrungs= Waid= und gemeinen Alimenten=Genuſſes.

Dieſelben dürfen keine zunftmäßige bürgerliche Nahrung treiben, kein Waidmäßiges Vieh halten, und ſind vom Mitgenuſſe der gemeinen Alimenten ausgeſchloſſen.

§. 24.

Gemeine Beiträge der Tolerirten.

Da es unbillig ſeyn würde, wenn die Tolerirten, welche den Schutz der Geſetze genießen, und auf mancherlei Art durch Handlung und anderes Gewerb in dem Lande Nutzen ziehen, an keinen Laſten beitragen; ſo wird wegen derſelben jährlichen künftigen Abgaben noch eine beſondere Entſchließung nachfolgen, doch ſind die bisherigen Abgaben, welche die Tolerirten bisher an die Gemeinden entrichtet haben, noch zur Zeit fort zu entrichten.

§. 25.

Heirath der Tolerirten.

Keinem Tolerirten iſt die Erlaubnis zum Heirathen zu ertheilen, wenn derſelbe kein hinlängliches Vermögen ausweiſen, oder Beſcheinigung beibringen kann, wo er ſich nach abgeloffener Duldungszeit häuslich niederlaſſen kann.

§. 26.

§. 26.

Wann die Toleranz aufhört?

Die Toleranz hört auf

a) Wenn die Duldungszeit verſtrichen iſt, es ſeye dann, daß Krankheiten oder ſonſtige Nothfälle eine billige Verlängerung nöthig machen.

b) Wenn der Tolerirten Beſtand oder Geſchäftszeit beendiget iſt.

c) Wenn Domeſtiken, Handwerksgeſellen, Fabrikanten, Studierende ꝛc. außer Lehre, Arbeit und Dienſt treten, maßen dergleichen müßigen fremden Leuten, wenn ſie nicht in kurzer Zeit unterkommen können, kein Winkelaufenthalt zu geſtatten iſt.

d) Wenn der Tolerirte ſich zum Bürger, oder Beiſaſſen qualifizirt hat.

e) Wenn derſelbe ſtirbt, und Frau und Kinder nicht beſonders in dem Toleranzſchein enthalten ſind; ſo müſſen ſie ſich darum eigends bewerben, oder abziehen.

§. 27.

Verluſt der Toleranz.

Die Toleranz wird aber auch ſogleich verluſtiget, wenn die Geduldeten oder die Ihrigen ein Verbrechen begehen, Bankerott machen, eine ſchlechte verdächtige Aufführung zeigen, durch welche ſie dem Staate und dem Publikum, Feld und Walde ſchädlich und gefährlich werden, endlich wegen fremdherriſchen Reklamationen puncto der Leibeigenſchaft und ſonſtigen Perſonalſchuldigkeiten oder Verbrechen, wobei ſich von ſelbſt verſtehet, daß jedesmal eine Unterſuchung und respective Cauſae Cognitio vorgehen müſſe.

§. 28.

Heirath der Domeſtiken.

Da es ſich oft zuträgt, daß Privatperſonen ihre Domeſtiken heirathen laſſen, wodurch in der Folge arme Weiber und Kinder dem Lande zur Laſt fallen; ſo ſind ſolche wenn die Heirath ohne obrigkeitliche Erlaubniß geſchehen, künftig nicht zu dulden, und die Heiraths-Erlaubniſſe nicht anders als unter obigen Vorſichten §. 25. zu ertheilen.

§. 29.

Aufnahme untolerirter Perſonen in Privathäuſer.

Daß kein Partikulier einen Fremden und Untolerirten in ſein Haus ohne Anzeige aufnehmen oder verheimlichen dürfe, ohne ſtraffällig zu werden, darüber beziehen Wir Uns auf die bereits beſtehenden Verfügungen.

§. 30.

Verhaltung der Ortsvorſteher, und deren Strafbedrohung.

Die Ortsvorſteher ſind nach dem Inhalt gegenwärtiger Verordnung wohl zu inſtruiren, und iſt denſelben einzuſchärfen, auf die geduldeten Perſonen, die ſich mit voigteilichen Scheinen legitimirt haben, ein wachſames Auge zu halten, die Verbrechen, Feld- und Walddiebereien, verdächtiges, unruhiges, ausſchweifend, und ſittenloſes Betragen ſogleich bey Amte anzuzeigen, und ſich keiner Eigenmacht und Nachſicht mehr gegen einſchleichende Perſonen aus andern Ortſchaften, oder fremden Landen zu Schulden kommen zu laſſen, widrigenfalls dieſelbe nach Geſtalt der Umſtände empfindlich beſtraft werden ſollen.

§. 31.

§. 31.

Verhaltung und Warnung der Beamten.

Wir verſehen Uns zugleich ſchließlich zu den kurfürſtl. Vizedom- Ober- und Aemtern, daß dieſelben dieſe mit dem gemeinen Beſten und öffentlichen Sicherheit ſo genau verbundene Verordnung behörig in Vollzug ſetzen, und erhalten, auch ſelbſten bey ihrer zufälligen Gegenwart in den Ortſchaften Erkundigung einziehen, die Voigteiämter und Ortsvorſteher in Thätigkeit bringen, nicht minder, wo erforderlich ſeyn ſollte, unvorgeſehene Hausviſitationen veranſtalten werden, damit Wir nicht vermüßiget werden, diejenigen, ſo ſaumſelig, oder mißbräuchlich entdeckt werden, zur gemeſſenen Ahndung zu ziehen. Aſchaffenburg den 11ten Jenner 1802.

Freiherr von Frankenſtein.

Vdt. Hauck, Regierungsſekretär.

XII

Kurfürſtl. Erzkanzleriſche Verordnung wegen Aufnahme und Duldung Fremder. d. d. Aſchaffenburg den 23. December 1804.

Kurfürſtl. Erzkanzleriſche Landes-Direktion.

Durch die am 11ten Jänner 1802 erlaſſene Verordnung wurden die Begriffe über Duldung der Fremden mit unverwendeter Rückſicht auf allgemeine Sicherheit, Wohl des Staates und der Gemeinheiten ſo deutlich auseinandergeſetzt,

ſetzt, die Vorſchriften, welche hiebey zu beobachten ſind, ſo beſtimmt vorgezeichnet, daß Wir Uns dem Zweck weit genäherter fänden, als Wir es ſind, wenn ſichs alle kurf. Voigteien deren Befolgung zur gleichen Angelegenheit gemacht hätten. Wir ſehen Uns daher genöthigt, nachſtehende Punkte zu erneuern und zu verordnen:

§. 1.

Wer im Allgemeinen zur Duldungsklaſſe gehöre?

Zur Duldungsklaſſe in einem Amte oder in einem Orte können nach dem eigentlichen Begriffe nur Jene gerechnet werden, welche keine ſeßhafte Unterthanen ſind, außer dem rechtmäſigen Befugniſſe des Indigenats, ihrer Realbeſitzungen, ihres Amtes und ihrer ſonſtigen legitimen, örtlichen Beziehung anderwärts herbeikommen, und ſich, als ſelbſtſtändig, aus mancherlei Urſachen in einem gewiſſen Orte oder in einer Amtsgegend unter obrigkeitlichem Schutze aufhalten, oder ein quaſi domicilium nehmen wollen.

§. 2.

Wer im Allgemeinen dazu nicht gehört?

Wittweiber und Abkömmlinge der Orts- oder Amtseinwohner und Bedienſtigten — mit Häuſern und Gründen angeſeſſene Forenſes, — Studirende, — wirklich in Dienſten ſich befindende Bediente, Knechte, Mägde und ſonſtige Domeſtiken aller Art, — in Arbeit ſtehende Handwerkspurſche, Manufakturiſten, Ladendiener, Durchreiſende oder ſich nur kurz aufhaltende Fremde ꝛc. können demnach nicht zur Duldungsklaſſe gezogen werden, obſchon ſie übrigens alle unter der Polizei-Aufſicht ſtehen.

§. 3.

§. 3.

Fortſetzung der Ausnahms-Perſonen.

Eben ſo wenig haben Eingebohrne, welche als Studierende, Handelsleute, Fabrikanten Handwerkspurſche, Dienſtbothen beiderlei Geſchlechtes, und ſonſtige Perſonen, welche ſich aus löblichen Urſachen ein oder mehrere Jahre hindurch auf Reiſen, in oder außer Lande befinden, bey ihrer Rückkunft das Indigenat, verlohren ſondern müſſen ohne Anſtand in dem Orte ihrer Abkunft wieder aufgenommen werden, es wäre dann, daß ſolche Abweſende einen unſtäten, verdächtigen Lebenswandel geführt hätten, oder von einer mit Kontagion behafteten Gegend kämen, in welchen Fällen das Voigteiamt einzuſchreiten und dem Amte das Erfoderliche zur Verfügung anzuzeigen hat.

§. 4.

Behandlung der dieſſeitigen Deſerteurs und Revertenten aus fremden Kriegsdienſten.

Eingebohrne, welche aus kurf. Kriegsdienſten deſertiren, oder welche mit oder ohne Diſpenſation ſich in fremde Kriegsdienſte begeben und revertiren, werden alsdann nach den beſtehenden beſondern Verordnungen behandelt, jedoch mit beſonderer Rückſicht auf die Katagion in jenen Gegenden, woher der Deſerteur kömmt.

§. 5.

Diejenigen Perſonen, ſo einmal förmlich außer Land gezogen ſind.

Wer einmal förmlich außer Land gezogen iſt, und ſich anderwärts, es ſey im militair- bürgerlichen- geiſtlichen

oder höhern weltlichen Stande ſtändig niedergelaſſen hat, wird bey ſeiner Rückkehr für fremd angeſehen und behandelt.

§. 6.

Einheimiſche Weibsperſonen, welche einen Fremden heirathen.

Wenn eine einheimiſche Weibsperſon einen Auswärtigen heirathet, der ſich nicht im Lande als bedienſtigter Bürger oder Beiſaß qualificiren kann, ſo hat ſie das Indigenat verloren, und muß ihrem Manne auswärts nachfolgen.

§. 7.

Mannsperſonen, welche auswärts heirathen.

Einheimiſche Mannsperſonen, welche aus der Fremde mit Weibern zurückkehren, oder ſich gar auswärts zum Betruge des Geſetzes heimlich kopuliren laſſen, ſind vorderſamſt in Unterſuchung zu nehmen, und ihres künftigen Aufenthaltes wegen, — iſt nach Lage der Umſtände eine zweckmäßige, amtliche Verfügung zu treffen oder an Uns zu berichten.

§. 8.

Was bey einem Supplikanten um Duldung zu beobachten ſey?

Wer nach dieſen Vorausſetzungen, als ein Fremder oder nach erloſchenem Indigenate als ein Fremdgeachteter, oder als ein Einheimiſcher von einem Orte in den andern eine Duldung ſuchen will, muß ſich, ſeines guten Leumunds wegen und wie er ſich ohne Laſt des Publikums einſtweilen zu ernähren, im Stande ſey, hinlänglich auswei=

weiſen. Von der Duldungs-Erlaubniß ſind ſchlechterdings alle jene Perſonen ausgeſchloſſen, welche in der öffentlichen Landes-Sicherheits-Polizey vom 4ten December 1801, als verdächtig und ſchädlich bezeichnet worden.

§. 9.

Juden betreffend?

Keinem fremden Juden iſt ein Duldungsſchein zu ertheilen, wenn er nicht mit den erheblichſten Urſachen ſeinen längern Aufenthalt legitimiren kann.

§. 10.

Schwangere Weibs- und kranke Perſonen.

Schwangere, fremde Weibsperſonen, wenn ſolche aus gewiſſen, billigen Urſachen einen Zufluchtsort ſuchen, können, wenn ſie ſich zu unterhalten im Stande ſind, bis auf eine ſchickliche Zeit nach ihrer Niederkunft geduldet werden, auch jenen, deren Entbindung nahe iſt, Kranken, welche ſich ohne Gefahr nicht weiter transportiren laſſen, muß ein menſchenfreundlicher Aufenthalt, — jedoch unter genauer obrigkeitlicher Beobachtung und Vollziehung der wegen ſchwangerer Perſonen, Verpflegung unehelicher Kinder, kranker Reiſenden, bey letzten unter beſonderer Rückſicht auf Kontagion, beſtehenden kurf. Verordnungen, geſtattet werden.

§. 11.

Kein Schultheis darf toleriren.

Kein Schultheis iſt befugt, eine mündliche oder ſchriftliche Toleranz zu ertheilen, ſondern er iſt ſchuldig, die frem-

fremden Perſonen ſogleich bey dem Voigteiamte anzuzeigen und ſolche um Duldung Anſuchenden dahin zu verweiſen. Den Voigteiämtern wird eingeſchärft, künftig beſſer, als bisher geſchah, alle perſönliche und Vermögens-Verhältniſſe zu prüfen, darüber an die vorgeſetzten Aemter zu berichten, und auf erhaltene Entſchließung erſt den Toleranz-Schein zu ertheilen oder abzuſchlagen.

§. 12.

Voigteiliche Prüfung der Perſonen, ſo Toleranz ſuchen.

Zu dieſer Prüfung gehört alle dasjenige, was in vorſtehenden Abſchnitten geſagt worden, und die Rubriken der Toleranztabellen ausmacht, beſonders iſt darauf zu wachen, daß jene, welche vermöge ihres Standes von eigenem Güterbaue, Handwerk oder Handelſchaft leben wollen, nicht zum Nachtheile des gemeinheitlichen Verbandes und der bürgerlichen Nahrung bloß geduldet, ſondern als active Bürger oder Beiſaſſen entweder aufgenommen oder abgewieſen werden.

§. 13.

Bettelleute.

Jene Armen, welche ſich blos vom Betteln ernähren wollen, ſind ſchlechterdings in ihre Heimath zu verweiſen, indem ein jeder Ort ſchuldig iſt, ſeine eigne arme und gebrechliche Perſonen zu unterhalten.

§. 14.

Wer die Toleranzſcheine zu ertheilen habe?

Die Toleranzſcheine werden höchſtens nur auf ein Jahr ertheilt, und rückſichtlich renovirt; dafür bezieht der

kurf.

kurf. Amts = Voigt Quartalweiſe, mehr nicht, als ſechs Kreuzer.

§. 15.

Zeitbeſtänder und ſonſtige in Arbeit ſtehende Perſonen.

Zeitbeſtändern, Weingartsleuten und denjenigen, welche auf Gütern, Mühlen, Fabriken, anderer Eigenthümer beſchäftiget ſind, wird, wenn gegen ihre Perſon ſonſt nichts einzuwenden iſt, die Duldung ſo lange die Kontrakte oder Beſchäftigungen währen, ertheilt.

§. 16.

In welchen Fällen die kurf. Landes=Direktion die Toleranz ertheilte.

Entſtehen bedeutende Zweifel über die Frage, ob Jemanden ein Duldungsſchein ausgeſtellt werden ſoll, beſonders wenn derſelbe von einer andern Nation, von höherem Charakter, einer andern, als der Orts = Religion, zugethan iſt; ſo muß vorderſamſt die Entſcheidung kurf. Landes = Direktion eingeholt werden. Das nämliche iſt zu beobachten, wenn die Duldung lebenslänglich oder über den Zeitraum eines Jahres verlangt wird.

§. 17.

Toleranten = Tabellen.

Ueber ſämmtliche geduldeten Perſonen und Familien führen die kurf. Aemter und Voigteyen nach beygefügten Formular = Tabellen, welche für jedes Quartal bis zum 20ten des darauf folgenden Monates bey 3 Rthlr. Strafe mit erforderlichem Gutachten an Uns einzuſenden ſind.

§. 18.

§. 18.

Vorherige ältere Tolerirte.

Obſchon nach dem Inhalte des 19ten Abſchnittes der Verordnung vom 11ten Jänner 1802 nun ſtrengere Maasregeln ergriffen, und bey den ſchon beſtehenden Vorſchriften eine gewiſſe Rückwirkung geltend gemacht werden könnte; ſo wollen Wir doch auch jetzt noch geſchehen laſſen, daß jene arme und gebrechliche Perſonen, welche bis jetzt in dem Orte geduldet worden, und nicht wohl mehr zu Hauſe eine ſchickliche Unterkunft finden können, dabei von guter Aufführung ſind, ſodann wohlhabende redliche Leute ferner geduldet werden.

§. 19.

Vielheit der Tolerirten und wohlhabenden Partikuliers.

Die Zahl der Tolerirten iſt nie zu ſehr auszudehnen, da es jedoch zuweilen geſchieht, daß Fremde wohlhabende Partikuliers ſich in dem Fürſtenthum Aſchaffenburg aufhalten wollen, welche den Geldumlauf ſehr vortheilhaft vermehren, und dem Intereſſe des Staates entſprechen: ſo iſt ihre Aufnahme in der Vorausſetzung der ſonſtigen Unbeſcholtenheit vorzüglich zu befördern.

§. 20.

Schutz der Tolerirten.

In Rückſicht auf ihr perſönliches Betragen und ihre Handlungen ſtehen die Tolerirten unter beſonderer obrigkeitlicher Aufſicht, genießen übrigens den Schutz aller auf ſie anwendbaren Civil- und Polizey-Geſetze, denen ſie zugleich ſelbſt unterworfen ſind.

§. 21.

§. 21.

Häuſer- und Güterkauf der Tolerirten, iſt in regula verbothen.

Ohne Erlaubniß churf. Landes-Direktion dürfen die Tolerirten keine Häuſer oder ſonſtige liegende Beſitzungen ankaufen, wobey jedoch gleichwohl gegen ſie, als Fremde, das Abtriebsrecht nach dem k. Landrecht und die wegen Kauf- und Verkauf der Häuſer und Güter beſtehenden churf. Verordnungen vorbehalten bleiben.

§. 22.

Ausſchließung des bürgerlichen zünftigen Nahrungs- Waid- und gemeinen Alimenten-Genuſſes.

Tolerirte dürfen keine zunftmäßige bürgerliche Nahrung treiben, kein waidmäßiges Vieh halten, und ſind vom Mitgenuſſe der Gemeinen-Alimente ausgeſchloſſen.

§. 23.

Gemeine Beyträge der Tolerirten.

Da es unbillig ſeyn würde, wenn die Tolerirten, welche den Schutz der Geſetze genießen, und auf mancherley Art durch Handel und anderes Gewerb in dem Lande Nutzen ziehen, zu keinen Laſten beytrügen; ſo wird wegen ihrer jährlichen künftigen Abgabe noch eine beſondere Entſchließung nachfolgen, indeß ſind jene Abgaben, welche die Tolerirten bisher an die Gemeinden entrichteten, proviſoriſch fortzuſetzen.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 24.

Heirath der Tolerirten.

Keinem Tolerirten iſt die Erlaubniß zum Heirathen zu ertheilen, wenn derſelbe kein hinreichendes Vermögen auszuweiſen oder keine vollgültige Beſcheinigung über jenen Ort beyzubringen im Stande iſt, wo er ſich nach verfloſſener Duldungszeit häuslich niederlaſſen könne.

§. 25.

Wann die Toleranz aufhört.

Die Toleranz hört auf:

a) Wenn die Duldungszeit verfloſſen iſt, es ſey dann, daß Krankheit oder ſonſtige Nothfälle eine billige Verlängerung nöthig machen.

b) Wenn der Tolerirten Beſtand- oder Geſchäftszeit geendigt iſt.

c) Wenn Domeſtiken, Handwerksgeſellen, Fabrikanten ꝛc. außer Lehre, Arbeit und Dienſt treten, indem dergleichen müſſige, fremde Leute, ſobald ſie nicht in kurzer Zeit unterkommen können, kein Winkel-Aufenthalt zu geſtatten iſt.

d) Wenn der Tolerirte ſich zum Bürger oder Beyſaſſen qualifizirt hat.

e) Wenn derſelbe ſtirbt, und Frau und Kinder nicht beſonders in dem Toleranz-Scheine enthalten ſind; ſo müſſen ſie ſich darum bewerben, oder abziehen.

§. 26.

Verluſt der Toleranz.

Die Toleranz wird aber auch ſogleich verluſtiget, wenn die Geduldeten oder die Ihrigen ein Verbrechen begehen, Bankerout machen, eine ſchlechte und verdächtige Aufführung zeigen, durch welche ſie dem Staate und dem Publikum, Feld und Walde ſchädlich und gefährlich werden, endlich wegen fremdherriſchen Reklamationen Puncto der Leibeigenſchaft und ſonſtigen Perſonal-Schuldigkeiten oder Verbrechen, wobey ſich von ſelbſt verſteht, daß jedesmal eine Unterſuchung und reſpective cauſae cognitio vorgehen müſſe.

§. 27.

Heirath der Domeſtiken.

Da es ſich oft zuträgt, daß Privatperſonen ihre Domeſtiken heirathen laſſen, wodurch in der Folge arme Weiber und Kinder dem Lande zur Laſt fallen; ſo ſind ſolche, wenn die Heirath ohne obrigkeitliche Erlaubniß geſchehen, künftig nicht zu dulden, und die Heiraths-Erlaubniſſe nichts anders, als unter den im 24ten Abſchnitte enthaltenen Vorſchriften zu ertheilen.

§. 28.

Aufnahme untolerirter Perſonen in Privathäuſer.

Daß kein Partikulier einen Fremden und Untolerirten in ſein Haus ohne Anzeige aufnehmen oder verheimlichen dürfe, ohne ſtraffällig zu werden, darüber beziehen Wir Uns auf die bereits beſtehenden Verfügungen.

§. 29.

Verhaltung der Ortsvorſteher und deren Strafbedrohung.

Die Ortsvorſteher ſind nach dem Inhalte gegenwärtiger Verordnung wohl zu inſtruiren und iſt denſelben einzuſchärfen, auf die geduldeten Perſonen, die ſich mit voigteylichen Scheinen legitimirt haben, ein wachſames Aug zu halten, die Verbrechen, Feld- und Walddieberenen, verdächtiges, unruhiges, ausſchweifendes und ſittenloſes Betragen ſogleich bey Amte anzuzeigen und ſich keiner Eigenmacht und Nachſicht mehr gegen einſchleichende Perſonen aus andern Ortſchaften oder fremden Landen zu Schulden kommen zu laſſen, widrigenfalls dieſelben nach Geſtalt der Umſtände empfindlich geſtraft werden ſollen.

§. 30.

Verhaltung und Warnung der Beamten.

Wir verſehen Uns zu den churf. Aemtern, daß dieſelben dieſe mit dem gemeinen Beſten und der öffentlichen Sicherheit ſo innig verbundenen Vorſchriften in den pünktlichſten Vollzug ſetzen, darin ſtets erhalten, auch bey ihrer zufälligen Gegenwart in den Ortſchaften hierüber Erkundigung einziehen, die Voigteyämter und Orts-Vorſtände in Thätigkeit bringen, auch unvorgeſehene Hausviſitationen veranſtalten werden, damit Wir Uns nicht genöthigt ſehen, Saumſeligkeit und Mangel an Eifer durch angemeſſene Strafen zu ahnden.

Aſchaffenburg den 23ten Dezember 1804.

Graf zu Eltz.

Vdt. Schwab, Sekretär.

XIII.

XIII.

Churfürſtlich-Erzkanzleriſche Verordnung, die Bevölkerung des Fürſtenthums Aſchaffenburg betreffend. d. d. Aſchaffenburg den 29. Merz 1805.

Churfürſtl. Erzkanzleriſche Landes-Direktion.

Die Bevölkerung des Fürſtenthums Aſchaffenburg ſteht auf einer Höhe, welche ihre ſtarke Fortſchritte von Jahr zu Jahre bezeichnet und beweißt, daß dieſem weſentlichen Punkte der Staatswirthſchaft, jedes Hinderniß ſeines Aufkommens aus dem Wege geräumt worden. Indeß hat das Gute hierin, wie in Allem, ſeine Gränzen, und wenn die Volkszahl ſo ſtark zunimmt, daß Gewerb und Feldbau nicht mehr hinreichen, ſämmtlichen Einwohnern hinlänglichen Unterhalt zu verſchaffen — wenn manche Nahrungsquellen durch imperiöſe Umſtände geſchwächt werden, oder gänzlich verſiegen; ſo muß jene Nothdurft hieraus entſtehen, welche ganze Familien um ſo tiefer beugt, als die Kräfte wohlthätiger Anſtalten der wachſenden Noth nicht mehr zu ſteuern, vermögen. Dieſem Uebel erforderliche Gränzen zu ziehen, ohne jedoch die wahrhaft nützlichen Fortſchritte der Bevölkerung zu hemmen, lediglich, um den unglücklichen Zuſtand aus Uebervölkerung zu verhüten, — in der Erwägung, daß nicht ſowohl viele, als giebige, nahrſame, moraliſche Unterthanen das allgemeine und individuelle Glück des Staates im Ganzen und in ſeinen Gliedern begründen, erklären und beſtimmen Wir die letzte Verordnung vom 1ten Juni 1783 dahin:

1) In der Erwartung, daß die wegen Bürger-Annahmen ergehenden Vorſchriften pünktlich befolgt, und, als ſolche, bey Unterſuchung der Quartal-Tabellen, verifizirt werden, bleibt — proviſoriſch — die Annahme der Bürger, Beyſaſſen, Tolerirten und aller Unterthanen, wie

wie ſie Namen haben mögen, in dem Fürſtenthum Aſchaffenburg den Aemtern übertragen.

2) Wer lediglich von den k. Aemtern als Bürger oder Beyſaß angenommen werden kann, muß von ganz guter Aufführung, 25 Jahre alt, und keinem andern Herrn mit Leibeigenſchaft oder Unterthanenpflichten zugethan ſeyn. Derſelbe muß, ausſchließlich der Stadt Aſchaffenburg und jener Orte, wo es unſtreitig herkömmlich iſt, die k. Kriegsdienſte in eigener Perſon, oder durch Einſtellung eines andern Mannes geleiſtet, — oder die Dispenſation nach der hierüber beſtehenden Verordnung erwirkt haben.

3) Das Vermögen, als Erfoderniß zur Bürger- oder Beyſaſſen-Annahme betrachtet, darf ſchlechterdings in keinem andern, als — in Wirklichem — beſtehen; das anzuhoffende Vermögen kann rückſichtlich der Summe, welche zu einer ſolchen Annahme erfodert wird, platt in keinen Anſchlag kommen.

4) Obſchon die Lokal-Verhältniſſe in den meiſten Orten den ſicherſten Maaßſtab geben, nach welchem ſich das zur Bürgerſchaft oder zur Beyſaſſen-Annahme einzubringende Vermögen (Inferendum) beſtimmen läßt; ſo paſſen doch im Durchſchnitte allgemeine Grundſätze, welche, mit Vorbehalt der Ausnahmen, an den meiſten Orten des Fürſtenthums ſtets anwendbar ſind, und die Regel bilden.

Hiernach wird alſo

5) Das wirkliche Vermögen eines Bürgers in Aſchaffenburg und Lohr auf 400 fl., in den übrigen Landſtädten auf 300 Gulden und auf dem platten Lande auf 200 Gulden feſtgeſetzt. Bey jenen Aemtern, wo untheilbare Güter beſtehen, ſcheint eine beſondere Rückſicht auf das Inferendum für jenes Kind, welches das Gut antritt, nothwendig. In ſolchen Fällen erwarten Wir daher ſtets das Gutachten, nach welchem Maaßſtabe das Inferendum mit einem Hinblicke auf die Morgenzahl und Klaſſifikation des Gutes ſowohl, als rückſichtlich der Auf-

Aufrechthaltung desjenigen, welcher das Gut antritt, zu reguliren ſey.

6) Wollen Wir zwar, wo es nicht bereits anders verordnet iſt, noch zur Zeit geſchehen laſſen, daß Beyſaſſen, jedoch mit der möglichſten Beſchränkung ihrer Zahl, angenommen werden. — Der Beyſaß in Aſchaffenburg und Lohr darf aber nicht weniger, als 200 Gulden, — in den übrigen Landſtädten nicht weniger, als 150 Gulden — und endlich auf dem platten Lande nicht weniger, als 100 Gulden wirkliches Vermögen beſitzen.

7) Das Inferendum eines Bürgers oder Beyſaſſen muß beſtehen, entweder:

a) In baarem Gelde oder

b) In Haus und Gütern,

welche nach Abzug der etwa darauf haftenden Schulden die Summe des nach Pflicht und Gewiſſen gerichtlich taxirten Werthes — der Summe des Inferendi, wozu allerdings der Viehſtand in Anſchlag zu bringen iſt, wenigſtens gleich ſtehend, — haben müſſen. Das Mobiliar-Vermögen, Kleidungen und dergleichen dürfen hiebey durchaus in keinen Anſchlag gebracht werden. Auf ausdrücklichen höchſten churf. Befehl darf unter keinerley Vorausſetzung in Beziehung auf ein ſolches Inferendum irgend eine Bürgſchaft ſtatt finden, ſondern Amtsvögte und Gerichte bleiben für die Wirklichkeit des, einem anzunehmenden Bürger oder Beyſaſſen atteſtirten, eigenthümlichen Vermögens auf ihre Pflichten reſponſabel, — müſſen daher dieſe Wirklichkeit auf das Strengſte unterſuchen und verläſſigen.

8) Sollte es ſich zeigen, daß ein Bürger oder Beyſaß ſeine Annahme entweder durch einen, ihm in baarem Gelde geleiſteten Vorſchuß, oder durch einen in gleicher Abſicht gemachten Scheinverkauf von Waaren und Grundſtücken erſchlichen hätte; ſo ſoll derjenige, welcher eine fälſchliche Bürgſchaft oder Atteſtat wegen eigenthümlichen

Ver-

Vermögens des Anzunehmenden ausgeſtellt, keine rechtlichen Anſprüche mehr hierauf haben — in judicando ſoll keine Rückſicht auf ſolche Nachfoderung gemacht — Geld, Waaren oder Grundſtücke ſollen den Armenfonds des Amtes heimgefallen, erklärt werden.

9) Von nun an und für die Zukunft darf kein Profeſſioniſt mehr, zu welchem Handwerke derſelbe auch gehöre, weder in den Städten, noch auf dem platten Lande, als Bürger oder Beyſaß, ohne Unſere Genehmigung angenommen werden. Obſchon nun der Anſchlag, in welchen bey Berechnung des Inferendi die Profeſſion gebracht werden kann, ſehr relativ iſt, — auf das Gewerb oder Handwerk ſelbſt, — auf den Ort, wo dieſelben getrieben werden — endlich auf die Fähigkeiten des Anzunehmenden — ſo wollen Wir doch noch zur Zeit und proviſoriſch einräumen, daß die Profeſſion, höchſtens mit dem dritten Theile, zu dem Inferendum in Anſchlag komme.

10) Von jedem der churf. Aemter läßt ſich erwarten, daß Keiner, als Bürger oder Beyſaß, angenommen oder zur Annahme vorgeſchlagen werde, welcher nicht in dem Orte hinreichende Nahrungsquellen finde, — derſelbe ſeye nun Fabrikant, Krämer, Handwerker, Bauer, Weingertsmann oder Taglöhner. Die Prüfung ihrer Fähigkeiten und Erwerbungsmittel wird den churf. Aemtern um ſo mehr empfohlen, als ſonſt die Zahl der Unglücklichen, der Müſſiggänger vermehrt, die öffentliche Sicherheit kompromittirt und ſelbſt Bettler erſchaffen werden.

11) Aus einer unzeitigen Schonung und einem unüberlegten Mitleid wird nicht ſelten in den Quartal-Tabellen die Aufführung, für gut, angeprieſen, während mancher alſo Bezeichneter — ein Nachtſchwärmer, Schläger, Spieler, Säufer, Feldfrevler, ein Ungehorſamer gegen die Obrigkeit geweſen. Gute Moralität gehört zu den erſten und weſentlichſten Erfoderniſſen eines

rechts

rechtſchaffenen Bürgers. Wir können daher den churf. Aemtern nicht genug empfehlen, dieſen Punkt wohl zu verläſſigen, ehe derſelbe, als gut, angeprieſen wird, und hiebei Pflicht und Gewiſſen ſtets vor Augen zu haben.

12) Wegen Diſpenſation von Wanderjahren beziehen Wir Uns auf die hierüber beſtehende eigene Verordnung. Was aber die Diſpenſation vom Alter betrifft, ſo rügte bereits eine Regierungs-Verordnung vom 9ten Februar 1797, wie wenig die durch den Tit. V. §. 14. des Mainzer Landrechtes vorgeſchriebenen Erfoderniſſe beobachtet würden. Ueberzeugt, daß in moraliſchen ſo wie in phyſiſchen Hinſichten Diſpenſationen der Art mit ſehr wahrhaften und wichtigen Gründen belegt ſeyn müſſen, wenn anders die übelſten Folgen aus Annahmen allzu junger Bürger, allzu früher Heirathen und unreifer Adminiſtration eigenen Vemögens verhütet werden ſollen, erwarten Wir, daß die churf. Aemter ihre Berichte für die Zukunft nicht nur geſöndert, nach Verſchiedenheit der Supplikanten, ſondern auch, von allen hiezu erfoderlichen Atteſtaten begleitet, zur gehörigen Zeit einſenden.

13) Fehlt nach allen dieſen Vorſchriften irgend eine Eigenſchaft, ſo iſt kein Amt befugt, Bürger oder Beyſaſſen ohne Genehmigung churfürſtl. Landesdirektion anzunehmen. So oft die Frage über Diſpenſation von Wanderjahren, vom Alter eintritt, — ſo oft das Inferendum nicht vollkommen verläßigt iſt, oder die beſtimmte Summe nicht erreicht — ſo oft ein eigener Zuſammenfluß von Urſachen ſich ergiebt, um einen Aſpiranten Ausnahmsweiſe anzunehmen oder nicht anzunehmen — ſo oft beſondere Gebrechen des Körpers oder der Sinne ſich ergeben, kurz — in allen zweifelhaften Fällen ſehen Wir den amtlichen Berichten entgegen und behalten Uns die Entſcheidung vor — wohin dann auch jene Fälle gehören, welche beſondere Konzeſſionen erfodern.

14) Müſſen ſämmtliche zur Annahme, als Bürger oder Beyſaß, erfoderliche Eigenſchaften durch alle Gattungen hinreichend ſicher geſtellt und vollkommen bewieſen ſeyn und zwar — durch Geburtsbriefe, Taufſcheine, Freylaſſungsſcheine — durch Päſſe, gerichtliche Zeugenſchaften, Losſcheine, militäriſche Abſchiede, Lehrbriefe, Kundſchaften ꝛc.

Alle dieſe und ähnliche Zeugniſſe werden vorderſamſt den churf. Amtsvoigteyen zur Verläſſigung vorgelegt, und nachdem alles Erforderliche verläſſiget worden; ſo erſtatten dieſelben, mit Anſchließung ſämmtlicher Urkunden, ihre Berichte an das Amt. Iſt nun bey Amt das Nöthige in das Protokoll eingetragen, regiſtrirt und berichtigt, tritt auch kein Fall ein, wo bey churf. Landes-Direktion angefragt und Unſere Entſcheidung abgewartet werden muß; ſo werden die Bürger und Beyſaſſen bey Amt angenommen, und in dieſer Abſicht von dem Amte Aufnahmsſcheine, welche jedesmal von der Rezeptur aufbewahrt und dem Voigteyamte zum Eintrage in ein beſonderes Buch vorgezeigt werden müſſen, nach dem beyliegenden Formular ertheilt. Rückſichtlich der Kanzleytaxe werden hiebey einem jedem Amte gedruckte, geſtempelte und geſiegelte Aufnahmsſcheine zugeſtellt, welche das Amt nach fortlaufenden Nummern den aufgenommenen Bürgern und Beyſaſſen zu ihrer Legitimation bey dem Voigteyamte zutheilt, und worüber ſich daſſelbe mit dem Kanzleytax-Rezeptor alle Vierteljahre berechnet. Iſt der Vorrath vergriffen, ſo hat ſich daſſelbe bey Uns um einen Neuen zu melden. Beſtätigt wird übrigens die ſchon beſtehende Verordnung, daß kein Proklamationsſchein ausgefertigt werden dürfe, ehe der Proclamandus als Bürger oder Beyſaß, angenommen ſey.

15) Ueber ſämmtliche in jedem Vierteljahre angenommene Bürger und Beyſaſſen führen die churf. Aemter und Voigteyen nach beygefügtem Formular eigene Tabellen, welche

welche von ſämmtlichen Amtsgliedern und den Voigteyen unterſchrieben, für jedes Quartal bis zum 20ten des darauf folgenden Monates an churf. Landes-Direktion bey 3 Reichsthaler Strafe eingeſendet ſeyn müſſen. Rückſichtlich dieſer Tabellen ſowohl, als der auf das Daſeyn gegenwärtiger, verordnungsmäßiger Erfoderniſſe, ſtets zu verwendenden genauen Unterſuchung und Aufmerkſamkeit, beziehen die churf. Beamten und Amtsſchreiber von jedem Anzunehmenden daſſelbe Akzidenz, welches dieſelben vermöge Inſtruktion und Beſoldungs-Noten von Berichts-Erſtattungen in dergleichen Fällen zu beziehen haben, doch wird in jenen Fällen, wo ein Bericht an churf. Landes-Direktion erſtattet werden muß, das Akzidenz nicht doppelt bezogen.

16) Muß bey Amt über die Annahme der Bürger und Beyſaſſen ein eigenes Protokoll gehalten werden, damit dieſelbe bey Viſitationen zweckmäßig kontrollirt werden könne.

17) Bey ſchwerer Ahndung wird allen und jeden Ober- und Unterbeamten eingeſchärft, die Aufzunehmenden nicht allzulange in Beförderung der Entſchließung aufzuhalten, alle Zeugniſſe, worauf ſich die Annahme gründet, wohl aufzubewahren, ſich jeder eigennützigen Handlung zu enthalten, die Taxgelder alle Quartale ein zu ſenden, und den Annahmſchein nicht eher zu ertheilen, bis dieſelben erlegt ſeyn.

18) Keineswegs verkennen Wir, daß es höhere Eigenſchaften und ſolche ausgezeichnete Verdienſte um das Vaterland, Rettung einzelner Menſchen, Muth in Gefahren, ausgezeichnete Geſchicklichkeit, Kunſtfertigkeit, Erfindungsgeiſt und ähnliche charakteriſtiſche Züge geben könne, welche den Mangel des Inferendi und den Abgang anderer vorgeſchriebener Eigenſchaften erſetzen können. Da aber dergleichen Fälle nur unter die Ausnahmen gehören; ſo glauben Wir dieſelben hinreichend verwahrt, wenn Wir Uns begnügen, anzudeuten, daß dergleichen Vorzüge durch die

Re-

Regel nicht ausgeſchloſſen, ſondern mit aller Rückſicht behandelt werden ſollen.

19) Ueber die Annahme und Behandlung der Tolerirten bezeichnet die erneuerte Verordnung vom 23ſten December des verfloſſenen Jahres Alles, was die Aemter in dieſer Hinſicht zu beobachten haben.

20) Se. Churfürſtlichen Gnaden behalten ſich das Recht vor, in gegenwärtigen Anordnungen nach Umſtänden zu mindern und zu mehren, nicht nur wegen beſonderer geleiſteter Dienſte, ſondern auch wegen vorzüglicher Geſchicklichkeit und ſonſtiger vorzüglicher Eigenſchaften beſondere begünſtigende Ausnahme eintreten zu laſſen.

21) Gegenwärtige Verordnung iſt gehörig bekannt zu machen, den Voigteien, Orts-Vorſtänden und Gerichten mitzutheilen, und mit dem 1ſten April des laufenden Jahres in geſetzliche Kraft zu bringen. Aſchaffenburg den 19ſten März 1805.

Freyherr von Linden.

Vdt. Schwab, Sekretair.

XIV.

Churfürſtlich-Erzkanzleriſche Verordnung die Vermögens-Atteſtate bey Aufnahmen von Bürgern oder Beyſaſſen betreffend. dd. Aſchaffenburg den 30. Auguſt 1805.

Churfürſtl. Erzkanzleriſche Landes-Direktion.

Die Aufmerkſamkeit Sr. Churfürſtlichen Gnaden auf die nicht ſeltenen Ausſtellungen unrichtiger Vermögens-Atteſtate bey Aufnahmen von Bürgern oder Beiſaſſen, die gerechteſte Sorge, daß das Publikum hiedurch gefährdet und mit

Bet-

Bettelleuten überſchüttet werde, erfodern nachſtehende Anordnung:

1) Bei allen jenen Unterthans-Söhnen, welche als Bürger, Nachbarn, Beiſaſſen angenommen werden wollen, und in dieſer Hinſicht vorderſamſt Militairdispenſation erwirken mußten, ſind die der Dispenſation vorhergegangenen gerichtlichen Vermögens-Inventarien den Vermögens-Atteſtaten zu ſolchen Annahmen beizulegen.

2) In allen und jeden Vermögens-Atteſtaten müſſen alle Theile des Vermögens genau ſpezifizirt, und die Taxen des Immobiliar-Vermögens unter Anrufe des Lagerbuches ſo richtig und beſtimmt beigeſetzt ſeyn; daß die Gerichte für die Taxe eben ſo haften, wie für hypothekariſche Verſchreibungen.

3) In den Berichten über Bürger oder Beiſaſſen, deren Annahmen lediglich den Aemtern überlaſſen ſind, muß eben ſo, wie in den an Uns laufenden Berichten, eine Parallele zwiſchen der Inventur bey Militairdispenſationen und dem Vermögens-Atteſtate bey der Annahme gezogen ſeyn. Daß dies ſich nur von wirklich dispenſirten Unterthans-Söhnen verſtehe, giebt das Vorhergehende deutlich genug zu erkennen.

4) Bei den Vermögens-Atteſtaten aller Unterthans-Söhne, welche nicht dispenſirt worden, ihre Dienſte nicht ſelbſt geleiſtet haben, oder zugfrei ſind, werden die Vermögens-Atteſtate eben ſo ſpezifiſch abgefaßt, wie oben bereits angedeutet iſt. Das Nemliche gilt von dem wirklichen Vermögen jener, welche der Aspirant zu ehelichen denkt, beſonders wenn er das Inferendum nicht beſitzt, und ſeine Braut daſſelbe durch ihr wirkliches Vermögen erſt ergänzen muß. Dieſes wirkliche Vermögen iſt nach dem wirklichen reellen Werthe in der Art ſicher zu ſtellen, daß man ſich damit begnügen könne, wenn jenes Vermögen, welches etwa in Gütern oder Häuſern beſteht, nach jenem reellen Werthe, welchen daſſelbe zur Zeit der Ausſtellung des Atteſtates

hat, angeſchlagen wird, für welchen Werth alsdenn die Gerichte zu haften haben.

5) Zeigt es ſich, dieſer Verwahrungen ungeachtet, daß falſche Vermögens-Atteſtate ausgeſtellt worden; ſo haben die Gerichte alle dasjenige, was hiedurch an dem Inferendum fehlt, und von denſelben zuviel atteſtirt worden, an den Armenfond des Ortes aus dem Ihrigen zu bezahlen und in ſolidum zu haften, werden auch noch beſonders darüber beſtraft. Derjenige aber, welcher durch ein falſches Vermögens-Atteſtat die Annahme erſchlichen, verliert das Bürger oder Beyſaſſen-Recht.

6) Wenn Ausländer ſich um Annahme als Bürger oder Beiſaſſen in dem Fürſtenthume Aſchaffenburg melden; ſo muß auf ihr Vermögens-Atteſtat und Inferendum mit der größten Schärfe geſehen werden. Dieſe Vorſchrift erſtreckt ſich auch auf Ausländerinnen, wenn ſie dieſſeitige Unterthans Söhne heirathen, und durch ihr wirkliches Vermögen das Inferendum des Aſpiranten ergänzen wollen.

7) Bleibt es in allen übrigen Punkten noch zur Zeit proviſoriſch bey der Verordnung vom 29ten März des laufenden Jahres, und iſt die Gegenwärtige ſämmtlichen Aemtern, Voigteien, Ortsvorſtänden und Gerichten mitzutheilen, mit dem 1ten Oktober des laufenden Jahres aber in geſetzliche Kraft zu bringen. Aſchaffenburg den 30ten Auguſt 1805.

Graf zu Eltz.

Vdt. Schwab, Sekretär.

XV. XVI. XVII. XVIII.

Fürſtlich-Löwenſtein-Wertheimiſche Verordnungen zur Abwendung der Nachtheile einer übermäßigen Bevölkerung.

XV.

Fürſtlich-Löwenſteiniſche Regierungs-Verordnung.

Die Einbringungs-Summe neu aufzunehmender Unterthanen zu Wörth und Trennfurt beſtimmend.

In Rückſicht der ſtarken Bevölkerung der Stadt Wörth und des Dorfs Trennfurt, bey welcher der Nahrungsſtand außerordentlich leiden müßte, wenn man noch fernerhin zugeben wollte, daß jede fremde Manns- oder Weibsperſon, welche das geringe Vermögen von 200 Gulden beſitzt, ſich in dieſen Ortſchaften als Bürger *niederlaſſen* könne, haben Ihro Hochfürſtliche Durchlaucht, Unſer Gnädigſter Herr, folgendes gnädigſt zu verordnen geruhet:

1) Zu Wörth, wird das Vermögen, welches Fremde beſitzen müſſen, wenn ſie daſelbſt als Bürger aufgenommen werden wollen, bey Mannsperſonen auf Tauſend Gulden, bey Weibsperſonen auf Fünfhundert Gulden, und bey einem fremden Ehepaar auf Zweytauſend Gulden beſtimmt;

2) Zu Trennfurt wird dieſes Vermögen bey einer Mannsperſon auf Achthundert Gulden, bey einer Weibsperſon auf Vierhundert Gulden, und bey einem fremden Ehepaar auf Sechzehnhundert Gulden beſtimmt;

3) wenn der mindeſte Zweifel obwaltet, ob auch die um die Reception ſupplicirende Fremde die oben beſtimmte Summen wirklich beſitzen, ſo ſollen ſie vor ihrer Reception angehalten werden, das Geld zu Wörth bey dem Stadtrath, zu Trennfurt aber bey dem Gericht, gegen gewöhnliche Verzinſung von 5 proCent zu hinterlegen, bis ſie ſolches zu Erkaufung von Grundſtücken, oder auf eine andere ihrem Nahrungsſtand angemeſſene Art mit Obrigkeitlichem Vorwiſſen verwenden können;

4) Jedoch wird das Landesherrliche Dispenſationsrecht hiemit ausdrücklich vorbehalten, welches ſich beſonders alsdann äußern wird, wenn fremde Profeſſioniſten recipirt ſeyn wollen, welche durch Ausübung ihrer Kunſt neue Nahrungszweige in das Land bringen.

Damit ſich nun Niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen und ſich etwa durch übereilte Eheverlöbniſſe mit ſolchen fremden Perſonen, welche vermöge dieſer Verordnung das Bürgerrecht zu Wörth und Trennfurt nicht erhalten können, in Verdruß und Schaden bringen möge; ſo ſoll dieſelbe nicht nur vor verſammelten Gemeinden verkündigt, ſondern auch an den Kirchthüren und Rathhäuſern, desgleichen in den Wirthshäuſern, affigirt, wie auch bey den Zünften ausgetheilt werden.

Gegeben Wertheim den 22ten März 1804.

L. S. Fürſtlich Löwenſteiniſche Regierung.

XVI.

XVI.

Fürſtlich-Löwenſteiniſche Regierungs-Verordnung.

Beſtimmt die Importanda bey Reception neuer Unterthanen im Amte Bronnbach.

Theils um den Eingebohrnen der Herrſchaft Bronnbach ihre Niederlaſſung als anſäſſige Unterthanen zu erleichtern, theils um die gar zu ſtarke Bevölkerung durch Fremde in dieſer Herrſchaft einzuſchränken, haben Ihro Hochfürſtliche Durchlaucht gnädigſt gut befunden, wegen Annahme neuer Unterthanen allda, Folgendes gnädigſt vorzuſchreiben:

1) Jede fremde Mannsperſon, welche ſich daſelbſt niederlaſſen will, muß Sechshundert Gulden, jede fremde Weibsperſon Vierhundert Gulden, und jedes fremde Ehepaar Funfzehnhundert Gulden rheiniſch, als eigenthümliches Vermögen beſitzen;

2) Wenn ein Zweifel obwalten ſollte, ob derjenige, welcher um das Unterthanen-Recht nachſucht, die hiemit vorgeſchriebene Summe auch wirklich eigenthümlich beſitze, ſo ſoll derſelbe ſchuldig ſeyn, ſolches bey dem Gericht des Dorfs, in welchem er ſich niederlaſſen will, auszuzählen und zu hinterlegen. Dieſe hinterlegten Gelder ſollen ihme mit 4 proCent ſo lang verzinſet werden, bis er Gelegenheit findet, dieſelbe durch Erkaufung liegender Güter, oder auf eine andere nützliche Weiſe mit Vorwiſſen des Jurisdictional-Amts und des Orts-Gerichts anzulegen:

3) Eingebohrnen Unterthanen-Kindern ſoll alsdann das Heirathen unverweigerlich geſtattet werden, wenn das Brautpaar ein reines Vermögen von Vierhundert Gulden rheinl. zuſammenbringen wird, wobey jedoch das vom Bräutigam etwa erlernte Handwerk billig in Anſchlag zu bringen iſt. Auch ſoll nicht weiter darauf geſehen werden, ob dieſelben ein eigenthümliches Haus beſitzen, oder nicht;

4) Von dieſer Erlaubniß ſind jedoch diejenigen, deren ſchlechte Aufführung vermuthen läßt, daß ſie noch ſchlechtere Hausväter werden, ſo lang ausgeſchloſſen, bis ſie überzeugende Proben ihrer Beſſerung gegeben haben;

5) Dem Landes-Herrn und Deſſen nachgeſetzter Regierung bleibt das Recht, in vorkommenden Fällen von dieſem Geſetze zu dispenſiren, vorbehalten, welches beſonders alsdann angewendet werden wird, wenn durch einen Fremden ein neuer noch nicht im Lande befindlicher Nahrungs-Zweig in daſſelbe gebracht werden kann.

Damit ſich nun kein Einwohner in der Herrſchaft Bronnbach mit der Unwiſſenheit entſchuldigen, und ſich durch Eheverlöbniſſe mit Fremden, denen die Annahme als Unterthanen vermöge dieſes Geſetzes nicht verſtattet werden kann, in Verdruß und Schaden bringen möge, ſo wird hiemit befohlen, daß dieſe Verordnung vor verſammelten Gemeinden verleſen, auch an allen öffentlichen Orten und in den Wirthshäuſern angeheftet werden ſolle.

Gegeben Wertheim den 21ſten April 1804.

L. S. Fürſtlich-Löwenſteiniſche Regierung.

XVII.

Fürſtlich-Löwenſteiniſche Verordnung.

Die Importations-Summe neu recipirender Unterthanen in der Herrſchaft Rothenfels betreffend.

Die Herrſchaft Rothenfels leidet gegenwärtig noch gänzlichen Mangel an Manufacturen, bey welchen unbemittelte Einwohner ihr Brod zu verdienen Gelegenheit hätten, ſie iſt dabey mit gewöhnlichen Handwerkern und Tag-

löh-

löhnern ſtark überſetzt, deren Anzahl ſich bisher durch Fremde noch vermehrt hat, und wodurch alſo auch die Anzahl der Armen ſelbſt vermehrt geworden iſt.

Die Regierung wird alles anwenden, was in ihren Kräften ſteht, um den Dürftigen Arbeit und Nahrung zu verſchaffen; allein, hiezu iſt Zeit erforderlich. Einſtweilen muß man ſich alſo darauf beſchränken, zu verhindern, daß die Zahl der Armen ſich nicht, beſonders durch den Einzug unvermöglicher Fremder vermehre.

In dieſer Rückſicht haben Ihro Hochfürſtliche Durchlaucht gnädigſt zu verordnen geruhet, und wird andurch befohlen,

1) daß bey Fremden, welche ſich in der Herrſchaft Rothenfels niederlaſſen wollen, folgendes Vermögen erforderlich ſeyn ſolle, nämlich:

a) bey einer ledigen Mannsperſon Sechshundert Gulden rheinl.

b) bey einer ledigen Weibsperſon Vierhundert Gulden rheinl.

c) bey einem Ehepaar Funfzehnhundert Gulden rheiniſch.

2) Dieſes Vermögen darf nicht in der Hoffnung zukünftiger Erbſchaften beſtehen, ſondern derjenige, welcher um das Unterthanen-Recht nachſucht, muß es baar beſitzen, auch erforderlichen Falls beſchwören, daß es ſein wahres Eigenthum ſeye.

3) Würde ſich aber in Anſehung dieſes Eigenthums doch noch ein Zweifel finden, ſo ſoll das Geld bey der Amts-Contributions-Caſſe zu Rothenfels ſo lang hinterlegt, und mit Fünf vom Hundert verzinſet werden, bis der Eigenthümer Gelegenheit haben wird, ſolches mit Vorwiſſen des Amts und ſeines Orts-Vorſtandes an Gütern oder auf andere nützliche Weiſe anzulegen.

4) Kein Fremder kann das Unterthanen-Recht anders als von Fürſtlicher Regierung erhalten; Zu dem Ende

hat er ſich forderſamſt bey der Polizey-Commiſſion des Orts, wo er ſich niederzulaſſen geſonnen iſt, zu melden, und gehörig auszuweiſen, ſodann mit dem Gutachten dieſer Commiſſion ſich bey dem Amt wegen ſeiner Herkunft, Leibs-Freyheit und Vermögens-Standes zu legitimiren, welches hierüber an Fürſtliche Regierung Bericht zu erſtatten, und die weitere Entſchließung abzuwarten hat, ehe es den Proclamations-Schein ertheilen darf.

5) In Anſehung der Eingebohrnen wird es noch zur Zeit bey denjenigen Einrichtungen gelaſſen, welche bereits unter der Fürſt-Biſchöflichen Regierung deshalb herkömmlich waren. Jedoch werden das Amt und die Orts-Polizey-Commiſſionen hiemit angewieſen, bey denjenigen, welche um die Erlaubniß zu heirathen nachſuchen, mehr auf ihren Fleiß und auf ihre gute Aufführung, als auf den Vermögens-Stand zu ſehen.

6) Uebrigens wird von Landes-Herrſchafts wegen ſich das Recht der Diſpenſation bey vorkommenden Fällen, wo Sie es gut finden wird, ausdrücklich vorbehalten, deſſen Sie ſich beſonders alsdann bedienen wird, wenn ſich finden würde, daß durch Aufnahme eines Fremden ein neuer Nahrungs-Zweig in das Land gebracht werden könne.

Damit nun ſich Niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen, und beſonders durch Eheverſpruch mit ſolchen Fremden, welche wegen Mangel des nöthigen Vermögens das Unterthanen-Recht in der Herrſchaft Rothenfels nicht erhalten können, ſich in Verdruß und Koſten bringen möge, ſo ſoll dieſe Verordnung vor den verſammelten Gemeinden bekannt gemacht, und an allen öffentlichen Orten und in den Wirthshäuſern angeheftet werden.

Decretum Wertheim den 24ſten April 1804.

L. S. Fürſtlich-Löwenſteiniſche Regierung.

XVIII.

XVIII.

Fürſtlich=Löwenſteiniſche Regierungs=Verordnung.

Die unverhältnißmäßig ſtarke Vermehrung der Einwohner in der Herrſchaft Roſenberg — und daher zu nehmende Maasregeln, beſonders in Anſehung des Vermögens=Quanti neu aufzunehmender Unterthanen daſelbſt, betreffend.

Man hat wahrgenommen, daß ſeit einiger Zeit die Einwohner in der Herrſchaft Roſenberg ſich unverhältnißmäßig ſtark vermehren, und daß es daher nöthig iſt, beſonders die Aufnahme fremder Perſonen einzuſchränken. In dieſer Rückſicht wird andurch verordnet: Daß

1) eine fremde Mannsperſon, welche ſich zu Roſenberg, oder Bronnacker bürgerlich niederlaſſen will, und keine Profeſſion verſteht, Sechshundert Gulden, eine fremde Weibsperſon aber Dreyhundert Gulden beſitzen müſſe, es wäre dann, daß ein Witwer eine Weibsperſon heiratethe, in welchem Fall ihr Vermögen nur aus Zweyhundert Gulden beſtehen muß.

2) Zu Boſsheim, Hohenſtadt, Neidelsbach und Brehmen wird das Vermögen eines Fremden, welcher ſich bürgerlich niederlaſſen will, und keine Profeſſion treibt, hiemit auf Dreyhundert Gulden, das Vermögen einer fremden Weibsperſon aber auf Zweyhundert Gulden beſtimmt.

3) Da in der Herrſchaft Roſenberg mehrere Profeſſionen, nämlich Zimmerleute, Maurer, Wagner, Schmiede, Schreiner, Schuhmacher, Schneider, Metzger, und Becker, ſchon hinlänglich beſetzt, und zum Theil nur gar zu zahlreich ſind; ſo ſoll bis auf weitere Anordnung kein Fremder, welcher dieſe Profeſſion treibt, als Bürger aufgenommen werden, er beſitze dann ein Vermögen von Tauſend Gulden.

4) Ein fremdes Ehepaar muß ohne Unterſchied Fünfzehnhundert Gulden beſitzen.

5) Würde ein Zweifel obwalten, ob derjenige, welcher um die bürgerliche Aufnahme nachſucht, das vorgeſchriebene Vermögen auch wirklich beſitze, ſo muß er ſolche Summe bey dem Gericht des Orts, in welchem er aufgenommen werden will, ſo lang baar hinterlegen, bis er Gelegenheit findet, ſolche durch Güter-Kauf, oder auf andere nützliche Weiſe, mit Vorwiſſen des Amts und des Orts-Vorſtands anzulegen.

6) Das Herrſchaftliche Diſpenſations-Recht wird hiemit ausdrücklich vorbehalten.

Damit ſich nun niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen, und ſich etwa durch unvorſichtige Eheverlöbniſſe in Verdruß und Schaden bringen möge, ſo ſoll dieſe Verordnung vor verſammelten Gemeinden verkündigt, auch allen öffentlichen Orten und in den Wirthshäuſern angeheftet werden.

Gegeben Wertheim den 7ten May 1804.

L. S. Fürſtlich-Löwenſteiniſche Regierung.

XIX.

Kaiſerliches Patent gegen die Auswanderungen aus dem teutſchen Reiche. d. d. Wien den 7ten Julii 1768. *)

Wir Joſeph der Andere, von Gottes Gnaden Erwehlter Römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in

*) Dieſes Patent iſt zwar durch die damaligen Zeitumſtände veranlaßt, enthält aber mehrere allgemeine brauchbare Vorſchriften. Vergl. Handb. d. teutſch. Polizeyrechts II. 47 f. inſonderheit IV. 716 f.

in Germanien und zu Jeruſalem König, Mit-Regent und Erb-Thronfolger der Königreiche Hungarn, Boheim, Dalmatien, Croatien und Slavonien, Erz-Herzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgundien: zu Lotharingen, Großherzog zu Toſcana, Groß-Fürſt zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland und Bar, gefürſteter Graf zu Habsburg und Tyrol ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Churfürſten, Fürſten, Geiſt- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Ritteren, Knechten, Land-Vögten, Hauptleuten, Vitz-Domen, Vögten, Pflegeren, Verweeſeren, Amtleuten, Landrichteren, Schultheiſen, Bürgermeiſteren, Richteren, Räthen, Bürgeren, Gemeinden, und ſonſt allen Unſeren und des Reichs Unterthanen, und Getreuen, in was Würden, Stand, oder Weeſen die ſeynd, denen dieſes Unſer Kaiſerliches Edict fürkommet, Unſern Freund- Vetter- und Oheimlichen Willen. Kaiſerl. Huld, Gnade, und alles Gutes, und fügen Ew. Liebden Liebden Andt. Andt. Liebden Liebden und euch hiemit zu wiſſen: Uns iſt von denen ausſchreibenden Fürſten deren vorderen Reichs-Creyſen verſchiedentlich angezeigt worden, was maſſen ſeiter dem vor kurzen Jahren geendigtem Krieg das Emigriren derer teutſchen Reichs-Unterthanen im Schwung gehe, und dieſes bedenkliche Unweeſen ſo zunehme, daß dadurch das teutſche werthe Vaterland einen merklichen Verluſt vieler Dienſt-tauglicher Leuten erleide, und nicht wenig entvölkert werde. Die von gedachten Creis-Ausſchreib-Aemtern zum Theil durch Edicten gemachte Vorkehrungen hätten aber um deswillen entgegen dieſe Entvölkerung die hinlängliche Würkung nicht verſchaffen können, weil in mehreren Unſeren und des Heil. Römiſchen Reichs-Städten die Verſammlungs-Niederlage, und die Transportirungs Gelegenheit, zumahlen zu Waſſer, geſtattet, ſonderlich aber denen verführeriſchen Anwerbern und Unterhändlern in ſolchen Unſern und des Reichs-Städten, die gröſste Handbietung geleiſtet wird. Uns dahero dieſelbe Krais-Ausſchreibende Fürſten wiederholt angelegentlich und bitt-

bittlich erſuchet haben, damit Wir als Römiſcher Kaiſer durch Unſer Kaiſerl. Obriſthauptliches Amt eine allgemeine Verordnung in das geſamte Reich wider die an- noch täglich fortdaurende Auswanderung, beſonders an Unſere und des Reichs-Städte wo der Gemeinſchädliche Unfug ſothaner Werbungen am häufigſten getrieben wird, vorzüglich und namentlich an die Reichs-Städte Lübeck, Bremen, und Hamburg zu gänzlicher derſelben Abſtellung zu erlaſſen. Wie Wir nun dieſes an Uns gelangtes Suchen zur Wohlfahrt des Reichs verträglich- auch deshalb eine weitere ausgiebige Hülfe erforderlich zu ſeyn, anſehen, nicht weniger in alt- als neueren Geſetzen mehrmahlen auch in Unſerer Königl. Wahl-Capitulation verſchiedentliche, heilſame Vorſehung enthalten zu ſeyn befinden, auf was Weiſe der Anwerbung und dem Auszug einiges Volks auſſerhalb Reichs, wann dadurch, zumahlen daſſelbe der Mannſchaft entblöſet werde, vorgekommen werden ſolle. So wollen Wir auch aus wahrer dem Reich geeinigter Reichs-Vätterlicher Liebe mit Unſerm Kayſerl. Amt dem obgedachtem ſo allgemein-ſchädlichem und unerſetzlichem Uebel der Entvölkerung abzuhelfen, mithin alles Ausziehen teutſcher Reichs-Unterthanen in fremde, mit dem Reich in keiner Verbindung ſtehende Länder unter allen Gattungen des Fortwanderens, welche den gänzlichen Verluſt ſo vieler teutſcher Inwöhneren, und dadurch deſſen Entblöſſung und Entkommung von aller Vatterländiſchen Beyhülfe verurſachen, abzuſtellen nicht länger anſehen. Geſinnen und begehren dahero an Ewer Liebden Lbd., Andt. Andt. und Liebden Lbd. Freund-Vetter-Oheim- und gnädiglich, anderen aber befehlen Wir hiemit gnädigſt und ernſtlich, beſonders Euch Bürgermeiſtern und Rath Unſerer, und des Reichs Städten, vornehmlich denen zu Lübeck, Bremen, und Hamburg aus Kayſerlicher Macht und Unſerm ernſtlichen wohlbedächtlichen Willen, daß Sie und Ihr

Erſt-

Erſtlich Niemanden, wer der auch ſeyn möge, ohne die denen Reichs-Satzungen gemäſſe Weeg und Mittel in andere, mit dem Reich in keiner Verbindung ſtehende Länder, auſſer des Heil. Röm. Reichs Gränzen den Auszug verſtatten.

Zweytens gegen jene, ſo ſich heimlich fortzumachen unternehmen, genaue Obacht halten, ſolche auf Betretten gefänglich anhalten, dieſes Frevels halber nach Befund mit gemeſſenen Straffen belegen.

Drittens keinen die Veräuſſerung ſeiner Güter und Haabſchaft in ſträflicher Abſicht ſolch verbottenen Auszugs, mittels dagegen vorkehrender gnugſamer Verfügung zugeben.

Viertens auf die ſich irgendswo aufhaltende oder herumziehende Anwerber, Emiſſarien, Verführer, Unterhändler, und deren Helffer allenthalben die genaueſte Kundſchaft ausſtellen, ſelbe bey entſtehendem Verdacht gefänglich anhalten, ſohin dem Befinden nach mit Leibs oder allenfalſiger Lebens-Straf anſehen.

Fünftens unter keinerlei Vorwand einiger Orten einen Sammel-Platz vorgedachter Leuten, weder heimlich, weder öffentlich dulden, mithin mit genauer öfterer Vigilirung ſcharfe Obſorg tragen, die befindende Verſammlungen ſtöhren, die darunter wiſſentlich Schuldige einziehen, die andere aber zu ihren Geburts- oder Wohn-Städten zurück ſenden.

Sechstens allen Fuhrleuten zu Waſſer und Land, Botten und Weegführer, Wirthen und Gaſtgeber, dies Unſer Kayſerl. öffentliches Gebott und Verbott nebſt der allgemeinen Verkündung zur beſondern Wiſſenſchaft bringen, ſo dan

Siebentens wie Sie und Ihr ſolches vollzogen, oder was für eine fernere Hülfe zu Erreichung dieſes Endzwecks erforderlich ſeyn möge, Uns oder den Creyß-Ausſchreibenden Fürſten, welchen Sie und Ihr zugehören, gebüh-

bührend und zeitlich anzeigen, damit bey einiger wider vorgedacht- Unſer Kayſerl. Verordnung erfolgender Verſaumnus, Nachgiebigkeit, der Verſehens nicht nöthig ſeye, dieſerthalb gegen die Orts-Obrigkeiten ſelbſt ohnmittelbares ſchärferes und ohnausbleibliches Einſehen zu gebrauchen. Wir wollen alles ſolches vermittelſt dieſes Unſeres Kayſerl. Edicts alſo hiermit ins Reich öffentlich verkündigen, und zu manniglichens Wiſſen bringen. An alles deſſen Beförderung und genauer Beobachtung, thuen und vollziehen Ewr. Liebden Liebden, Andt. Andt. Liebden Liebden ein gutes und annehmliches und Uns beynebens zu gnädigem Gefallen gereichendes Werk, all andere hingegen erfüllen andurch Unſern gnädigſten Willen und Meinung.

Geben zu Wien den ſiebenden Julii Anno ſiebenzehn hundert acht und ſechzig, Unſeres Reichs im Fünften.

Joſeph mppr.

L. S.

Vt. Fürſt COLLOREDO mpp.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae
Majeſtatis Proprium
FRANZ GEORG VON LEYKAMP mpp.

XX.

Verordnungen des preußiſchen Landrechts, wegen der Auswanderungen.

Thl. 2 Tit. 17.

§. 127. Kein Unterthan des Staats darf ſich ohne Vorwiſſen deſſelben, ſeiner oberſten Gerichtsbarkeit durch Auswanderung aus dem Lande entziehn.

§. 128.

§. 128. In Anſehung der den Regimentern verpflichteten Cantoniſten hat es bey den Vorſchriſten des zehnten Titels §. 48. ſqq. ſein Bewenden.

§. 129. Vaterloſe Wayſen dürfen, ohne beſondere Einwilligung des Staats, in auswärtige Lande nicht gebracht werden.

§. 130. Welche Claſſen der Staatseinwohner, außer den vorſtehenden, einer beſondern Erlaubniß des Staats zu ihrer Auswanderung bedürfen, wird in den Provinzialgeſetzen beſtimmt.

§. 131. Fremde, die in hieſigen Lande ſich zwar aufgehalten, aber darin weder ein Amt übernommen, Grundſtücke angekauft, noch bürgerliche Gewerbe getrieben haben, können das Land zu allen Zeiten nach eigner Willkühr wieder verlaſſen.

§. 132. Auch ſolchen Ausländern, die ſich im Lande wirklich niedergelaſſen haben, ſteht es frey, innerhalb der erſten zehn Jahre nach ihrer Ankunft wieder auszuwandern; ſie müſſen aber ihren dazu gefaßten Entſchluß dem Staate anzeigen.

§. 133. Denjenigen, die ſich den Wiſſenſchaften und freyen Künſten gewidmet haben, ſollen, wenn ſie auch ſonſt einer beſonderen Erlaubniß zum Auswandern bedürfen, die Gelegenheiten, ſich durch ein auswärtiges Unterkommen zu verbeſſern, durch Verſagung dieſer Erlaubniß nicht benommen werden.

§. 134. Auch den Perſonen weiblichen Geſchlechts, welche zu dieſer einer beſondern Erlaubniß bedürfenden Claſſe gehören, ſoll dieſelbe, wenn ſie durch eine auswärtige Heirath ihre Verſorgung finden können, nicht verſagt werden.

§. 135. Auch Andern aus dieſer Claſſe, welche mit ihrem erlernten Gewerbe ihren Unterhalt im Lande nicht finden zu können behaupten, muß der Staat entweder

Ge-

Gelegenheit dazu anweiſen, oder ihnen die gebetene Erlaubniß zum Auswandern ertheilen.

§. 136. In allen Fällen, wo dem Haupte der Familie das Auswandern frey ſteht, oder erlaubt wird, kann er ſeine Frau, die noch unter ſeiner Gewalt befindlichen Kinder, und das von ihm mit ins Land gebrachte, noch wirklich in ſeinen Dienſten ſtehende Geſinde mitnehmen.

§. 137. Einheimiſches Geſinde nimmt an der dem Hausvater zuſtehenden Freyheit, oder gegebenen Erlaubniß zum Auswandern, keinen Theil; ſondern wird nach ſeiner eignen perſönlichen Qualität beurtheilt.

§. 138. Ausländerinnen, die an hieſige Einwohner verheirathet geweſen ſind, können, nach der Männer Abſterben, allemal und ohne Unterſchied der Fälle, in ihr Vaterland zurückkehren.

§. 139. Wer ohne die vorgeſchriebene Anzeige, und die erforderliche Erlaubniß des Staats, auszuwandern unternimmt, hat willkührliche Geld- oder Leibesſtrafe verwirkt.

§. 140. Wer dem Staate das demſelben zukommende Abfahrtsgeld zu entziehen ſucht, muß den vierfachen Betrag deſſelben zur Strafe entrichten.

XXI.

Churbraunſchweigiſche Verordnungen zur Verhütung der Emigration von 1753. 1765. 1786.

1) Da verſchiedene Landes-Unterthanen ſich auf die Gedanken bringen laſſen, als Coloniſten nach America zu gehen, wozu ſie durch Leute ſich bereden laſſen, die im Lande herumziehen und zu ihrem Zwecke dienliche gedruckte Nachrichten ausſtreuen; ſo iſt, obgleich den Unterthanen,

wo

wo ſie nicht Leibeigene ſind, zwar ihre natürliche Freyheit nicht zu benehmen, dennoch aber auch nicht zu geſtatten, daß ſie abſpenſtig gemachet, und ohne vernünftige Urſachen aus dem Lande lauffen. Zudem ſind diejenigen Leute welche ſich als Emiſſarien oder Werber angeben, nicht befugt, in fremden Ländern, ohne Erlaubniß der Regierung des Landes dergleichen Werbungen anzuſtellen, nicht zu gedenken, daß es ihnen an der gehörigen Legitimation völlig fehle, mithin das ganze Geſchäft auf eine Hintergehung und Menſchenkaufferey hinausläuft. Den Obrigkeiten iſt dahero aufgegeben, die Unterthanen davon zu unterrichten und ſie beſtens zu warnen und abzumahnen, auch ihnen, wenn ſie gleich ſonſt in Umſtänden wären, warum ihnen die Erlaubniß zur Emigration nicht zu verſagen ſtünde, weder durch Päſſe noch auf andere Art dazu beförderlich zu ſeyn; Diejenigen aber welche irgend in einem nexu ſtehen, um welches Willen ſie füglich an der Emigration verhindert werden können, davon wirklich und allenfalls durch Zwangsmittel abzuhalten. Ausſchreib. vom 1. May 1753.

2) Es ſoll ſich niemand, wer der auch ſey, bey Vermeidung empfindlicher, und nach Befinden, Gefängniß- und Karrenſchieben-Straffe unterfangen, in hieſigen Landen Leute zum Emigriren zu bereden, ihnen deshalb Anträge zu thun, und ſie zu Anbauern oder Bewohnern fremder Länder zu werben und zu beſprechen; ſondern Emiſſarii, welche dergleichen in Commiſſis haben, und ſich deſſen bewuſt ſind, ſollen das Land alſofort räumen, und künftig vermeiden, die Unterthanen aber, denen dergleichen Leute bekannt ſind, oder künftig werden, müſſen ſelbige der Obrigkeit jeden Orts angeben, die Obrigkeiten aber ſelbige ſofort in Haft nehmen, wenn ſie noch nichts attentiret haben, als Vagabonden aus dem Lande führen laſſen, und es Königl. Regierung anzeigen, wann ſie aber bereits Unterthanen verführet, oder zu verführen geſuchet haben,

ben, die Sache unterſuchen, und ſodann zu weiterer Verfügung berichten. Verordn. vom 26. Sept. 1765.

3) Wenn Coloniſten — Transporte durch das Land gehen; ſo iſt genau zu examiniren, ob in dem Transport von hieſigen Unterthanen befindlich ſind, welche ſodann einzeln förmlich zu vernehmen, wo, von wem, unter welchen Umſtänden, unter welchen Bedingungen ſie engagirt worden, aus was für Urſachen u. ſ. w., wenn ſolche, auf die ihnen zu machende behufige Vorſtellungen, mit zu gehen nicht geneigt, oder aber irgend verführet, oder überhaupt den vorhandenen Verordnungen zuwider innerhalb Landes engagirt wären; ſind ſie ſofort von dem Transport zu nehmen, und frei ihren Weg ziehen zu laſſen.

XXII.

Vorſchrift der Badiſchen Hofraths = Inſtruction wegen der Auswanderungen.

Da Unſeren Unterthanen nie verwehret iſt, wenn ſie anderwärts eine ihrem Glück angemeſſenere Unterkunft gefunden haben, ſich dahin zu begeben, ſobald ſie vorher wegen ihrer Schuldigkeiten an Uns, das Land, und ihre Mitunterthanen Richtigkeit getroffen haben, weßhalb reſpective Unſerem Fürſtlichen Rentkammer-Collegio, oder Unſeren Oberämtern die Sorge obliegt, ſo bleiben nur zwey Fälle, wo deßfalls Unſerm Hofraths = Collegio Kenntniß zu nehmen zukommt: einmal, wenn an dem Ort wovon ſie abziehen, oder an dem Ort wohin ſie ſich begeben wollen, beſondere Leibeigenſchafts- oder Zugsverhältniſſe mit andern Landesherrn oder Patriomonial Obrigkeiten, obwalten; in dieſem Fall iſt deſſelben Bewilligung nöthig, damit dabey diejenige Obſervanda nicht außer Acht gelaſſen werden, wel=

welche zu ungekränkter Aufrechthaltung jener Verhältniſſe nöthig ſind, und deren daher aus den älteren Acten ſich jedesmal genau zu erkundigen iſt; zum andern wenn Unterthanen, ohne noch eine ſichere Unterkunft zu haben, ihr Unterthanen-Recht aufgeben wollen, um in Colonien auf das Ungefähr hin ein beſſeres Glück zu ſuchen. Auch dieſes wehren Wir zwar jenen Unterthanen nicht, die über ſich ohne Nachtheil für andere frey diſponiren können, ſo lang es nicht auf einmal zu häufig wird, und mithin nicht nachtheilige Folgen durch zu ſchnelles Sinken der Güterpreiße, und deſſen widrigen Einfluß auf den Landescredit, oder ſonſt aus der unzeitigen Vermehrung des Auswanderns vorzuſehen ſind; ſobald aber dieſer Fall nach einhelliger Meynung Unſeres Hofraths- und Kammercollegii eintritt, alsdann ſoll nach vorheriger Verkündung nur jährlich einmal zu beſtimmter Zeit einer gewiſſen proportionirten Anzahl ſolche Erlaubniß gegeben, die übrige aber bis auf andere Zeit zurückgewieſen werden. Diejenige, welchen ſolche Erlaubniß gegeben werden darf, müſſen nicht mehr unter der Gewalt der Eltern oder Pfleger ſtehen, oder doch deren Einwilligung haben, und müſſen, wenn ſie verheirathet ſind, die freywillige Beſtimmung ihres Ehegatten vor ſich haben, ſie dürfen Kinder, die von einem andern Vater aus vorhergehender Ehe abſtammen, wenn nicht aus Particular-Gründen Unſere Conceſſion dazu, welche jedoch nicht leicht zu gewarten iſt, erlangt würde, gar nicht mit fortziehen, ihrer beeder eigene Kinder aber, ſo wie jene, die von dem nemlichen Vater, aber mit einer andern Mutter in vorgehender Ehe erzeugt worden, wenn nicht leztere der Mündigkeit nahe ſind, und zurück gelaſſen zu werden verlangen, dürfen ſie mitnehmen, doch muß das den Kindern ſchon eigenthümlich angefallene Vermögen im Land unter Pflegſchaft bis zu ihrer Volljährigkeit zurückbehalten werden, da bis dahin auch ſolchen ihr Heymathsrecht, mithin die Befugniß zurück zu kehren,

und ihr Unterthanenrecht anzutreten unverzogen bleibt. Allemal muß ſolchen Leuten das Mißliche eines ſolchen Wegzugs auf das Ungefähr vorgeſtellt, ihnen davon abgerathen, und daß ſie nachmals, wenn es mißräth, auf eine Wiederannahme im Land ſich keine Hoffnung zu machen hätten, bedeutet, und für deſſen Beweislichkeit durch kurze Annotation zu Protocoll geſorgt werden.

Zwey=

Zweytes Hauptſtück.

Geſundheitspolizey.

I.

Hochfürſtlich=Hildesheimſche Medizinal=Ordnung vom 13. May 1782. *)

Von Gottes Gnaden Wir Friederich Wilhelm, Biſchof zu Hildesheim, Coadjutor zu Paderborn, des heiligen Römiſchen Reichs Fürſt ꝛc. ꝛc.

Thun kund, und fügen hiemit zu wiſſen: Demnach die tägliche Erfahrung zeiget, wie hin und wieder ſowohl in Städten als auf dem Lande, mit der Zuricht= und Austheilung der Arzeneyen, Heilung der Kranken, und auch beſonders bey dem Hebammenweſen, in dieſer dem ganzen menſchlichen Geſchlechte und deſſen Fortdauer ſo wichtigen Sache, mannichfaltige und höchſt gefährliche Mißbräuche, Sorgloſigkeit und Fehler eingeſchlichen, wodurch nicht nur die edle Arzneykunſt und Wiſſenſchaft in Verachtung gefallen, ſondern auch viele Patienten, und bey den Geburten Mutter und Kind, den Verluſt der Geſundheit und ſelbſt des Lebens erleiden;

Und denn zwar von Unſern Vorfahren an der Regierung, auch von Uns ſelbſt, in ein und anderm Theile dieſer allgemeinen Nothdurft, zuweilen einige Verordnungen und Patente erlaſſen werden, dieſe gleichwohl theils ih=

*) Vergl. Handbuch des teutſchen Polizeyrechts II. 71 f.

ihrer eigenen Unzulänglichkeit halber, hauptſächlich aber deswegen: daß dieſem ſo weitläuftigen und wichtigen Fache nicht zugleich die zu Beobachtung der ergangenen Geſetze und guter Ordnung nöthige beſondere Einrichtung, beſtändige Aufſicht und Wachſamkeit verſchaffet worden, zu Erreichung der vorgehabten heilſamen Abſicht faſt überall unwirkſam geblieben ſind:

So haben Wir aus unermüdeter Sorgfalt für das Wohlſeyn Unſerer getreuen Unterthanen, für nöthig erachtet, dieſer Pfuſcherey, ſchädlichem Mißbrauch, und daraus erwachſenden Unweſen, mit heilſamen Geſetzen und dienlicher Verordnung entgegen zu gehen, und zu ſolchem Ende, nach vorhergegangener von Uns beliebter Kommunikation mit Unſeren getreuen Ständen, nicht nur nachfolgende allgemeine Medicinalordnung und Vorſchrift, nach welcher ſich ſämmtliche Land- und Stadtphyſici, Doktores und Medicinae Practici, Chirurgi, Apotheker, Bader, Okuliſten, Bruch- und Steinſchneider, auch Hebammen, eigentlich zu richten haben, abfaſſen, ſondern auch zu gewiſſen Erreichung dieſes Unſers heilſamen Zweckes, ein Collegium Medicum et Sanitatis unter Direktion eines Unſrer wirklichen Räthe, als beſtändigen zu dieſen Sachen deputirten Kommiſſarii, und alleiniger Oberaufſicht Unſrer Fürſtlichen Regierung, anſetzen und errichten zu laſſen.

Setzen, ordnen und wollen demnach zuförderſt, was dieſes Unſer Collegium medikum anbelangt.

Erſtes Kapitel.

Von der Einrichtung und Beſetzung des Kollegii medici, deſſen Obliegenheit und Befugniß.

§. 1.

Beſetzung des Kolegii medici.

Daß daſſelbe mit einem perpetuirlichen Kommiſſario, welcher aus der Zahl Unſrer wirklichen Hof- und Regierungs-

rungsräthe genommen werden ſoll, dann mit vier geſchickten, in Theoria et Praxi wohlgeübten Medicis, und einem in allen Theilen der Wundarzney, und beſonders der Entbindungskunſt wohl ſtudirten und erfahrnen Praktiko, beſetzet ſeyn ſolle.

§. 2.

Die beyden Landphyſici ſind beſtändige Mitglieder deſſelben.

Gleichwie Wir dann Unſere beyden Landphyſikos für jetzt, als auch künftig die, welche in dieſem Amte folgen werden, als ordentliche Glieder, des Kollegii hiermit gnädigſt ernennen und beſtätigen; auch darauf zu ſehen, vorzüglich geneigt ſeyn werden: daß bey Erledigung eines Landphyſikats der Aelteſte in der Ordnung der Medikorum dieſes Kollegii, in Rückſicht ſeiner Uns, und dem Publiko bereits geleiſteten Dienſte, zu der erledigten Stelle von Uns wieder ernennt werde.

§. 3.

Anordnung eines Sekretarii und Pedell.

Zu Führung des Protokolls, Beſorgung der Expeditionen, und der Regiſtratur, ſoll dem Collegio ein Sekretarius oder Canzelliſt, und zu den übrigen Beſtellungen ein Pedell oder Bote beygefügt werden.

§. 4.

Beeidigung der zum Collegio gehörigen Perſonen.

Sämmtliche Glieder dieſes Collegii ſollen auf genaueſte Befolgung dieſer Verordnung, wie auch der Sekretarius und Pedell auf die jedem dieſer Aemter anklebende Geſchäfte und Verrichtungen, verpflichtet werden.

§. 5.

Von den gewöhnlichen und auſſerordentlichen Seſſionen.

Das Collegium kommt gewöhnlich und ohne weitere Anſage, monatlich zweymal, als nämlich den 1ſten und

15ten jeden Monats, falls aber ein oder andrer dieſer Tage ein Sonn- oder Feyertag wäre, den darauf folgenden Tag Morgens 9 Uhr, auf der hieſigen Karthaus, als den dazu beſonders angewieſenen Ort, (wohin auch alle Akten, Repoſituren, und darzu gehörige Schränke zu bringen ſind) zuſammen; es bleibt jedoch dem Kommiſſario, oder wenn er Krankheit oder Abweſenheit halber behindert, dem erſten Mitgliede des Collegii, frey und heimgegeben, ob er daſſelbe nach Erforderniß der Umſtände auſſerordentlich konvociren laſſen wolle, in welchem Falle das Collegium ſich ſodann nicht minder gebührlich zu verſammlen hat. So wie denn auch in dem Fall: wenn blos medicinische Gegenſtände vorkommen, deren Erörterung private Deliberationen erfordert, dem Seniore Medicorum nicht minder hiermit verſtattet iſt, auch für ſich, wenn, und wie ers findet, etwa in ſeinem Hauſe, auſſerordentliche Konvokation denen Medicis anſagen zu laſſen, und dieſe ſodann, ſich gehörig einzufinden, in gleicher Maaße verbunden ſind.

§. 6.

Der Kommiſſarius hat die Direction der Collegialiſchen Geſchäfte.

Gleicher Geſtalt hat der Commiſſarius des Collegii medici, oder im Fall der Behinderung der Nachfolgende in der Ordnung, alle an daſſelbe einlaufende Schreiben zu erbrechen, den Inhalt derſelben in Umfrage zu bringen, und den hierin ſowol, als in anderen vorkommenden Sachen und Deliberationen, nach Mehrheit der Stimmen gemachten oder vereinigten Schluß, zur Ausfertigung und Vollführung ſofort zu beſorgen.

Gleichwie dann der Kommiſſarius auch, daß dem Collegio um mehrerer Auctorität und Anſehens willen, zum Gebrauch gnädigſt verleihende Inſiegel zu verwahren, auf gute Ordnung allenthalben genau zu ſehen, auch alle

Ausfertigungen, Erlaubnißſcheine, und Patente ꝛc. nebſt dem Seniore Medicorum zu unterzeichnen hat.

§. 7.

Gebührliches Betragen der Glieder unter ſich.

Sollen die Glieder des Collegiums unter ſich ſelbſt, in und außer dem Collegio in guter Verträglichkeit und Freundſchaft leben, ſich alles Haders, Jalouſie, und Unfreundlichkeit enthalten; falls jedoch, wider Unſer Vermuthen ein oder anders Mitglied ſolchergeſtalt ſich nicht betragen, und ſeiner Schuldigkeit nicht gebührend nachleben ſollte; ſo iſt davon an Unſere Fürſtliche Regierung, auch an Uns unmittelbar zur weitern Verfügung, der geziemende Bericht zu erſtatten.

So viel nun die Amtsverrichtungen, Befugniß und Obliegenheiten dieſes Unſers Collegii medici et Sanitatis betrift; ſo ordnen und wollen Wir ferners

§. 8.

Allgemeine Obliegenheit des Collegiums.

Daß überhaupt daſſelbe auf gänzliche Abſtellung und Verbeſſerung aller in dem Medicinal-Weſen eingeſchliechenen, oder in Zukunft ſich hervorthunden Mängel, Mißbräuche und Unordnung, wie dieſelben Namen haben, oder beſchaffen ſeyn mögen, nicht minder auch darauf ſein Augenmerk richten ſoll; damit alle contagieuſe und anſteckende Krankheiten unter Menſchen und Vieh, ſobald ſich ſolche äußern, durch heilſame und dienliche Arzney-Mittel gehoben, auch ſolche Maaßregeln und Vorkehrungen genommen werden mögen, daß das Uebel nicht weiter um ſich greife, vielmehr ſofort in der Wurzel erſticket werde; zu dieſem Ende dann gedachtes Unſer Collegium Medicum et Sanitatis von ſolchem Allen durch eigene Bemühung ſowohl, als die in denen Aemtern und Städten zu beſtellende Phyſicos und Medicos fleißige Nachricht einzuziehen, dieſelbe nach ge-

gepflogener Unterſuchung gründlich abzuſtellen, und daß geſchehener Abſtellung gemäß, das Uebel unterdrückt bleibe, Sorge zu tragen, dabey auch nicht außer Acht zu laſſen hat, daß bey dergleichen wichtigen Vorfällen von demſelben an Unſre Fürſtliche Regierung, um die mit gemeinſamen Rath beſchloſſene Hülfs- und Verwahrungs-Mittel deſto allgemeiner und nachdrücklicher in die Ausführung zu bringen, zu gleicher Zeit die ungeſäumte Anzeige gethan werde. Und da Wir

§. 9.

Allgemeine Beſtimmung des politiſchen Verhältniſſes, und der übertragenen Gewalt.

gedachten Collegio in dieſer Medicinal-Ordnung weiter ſolche Vorſchriften ertheilen werden, deren Anwendung und Vollziehung in vorkommenden Fällen hoffentlich, ſo viel möglich iſt, allen bisherigen Misbräuchen ein Ende machen ſollen; ſo haben Wir ferner für gut befunden, demſelben zu Ausführung alles deſſen, was durch dieſe Medicinal-Ordnung beſtimmet iſt, freye Gewalt in der Maaſſe zu ertheilen; daß gedachtes Collegium von Niemanden, als von Uns ſelbſt, und von Unſerer nachgeſetzten Fürſtlichen Regierung abhangen ſolle. Wir verſtatten demnach ferner hierdurch gnädigſt, daß alle das Sanitäts-Weſen angehende Sachen von dieſem Collegio medico nach Inhalt dieſer Medicinal-Ordnung, auf Unſers demſelben hiermit ertheiltes Special-Mandat verfüget werden; Befehlen zu dem Ende auch allen Unſeren nachgeſetzten Juſtitz-Collegiis, Aemtern, auch jedes Orts Obrigkeiten und Bedienten hiermit ernſtlich, daß ſie nicht nur für die genaueſte Befolgung alles deſſen, was in dieſer Medicinal-Ordnung enthalten iſt, Sorge tragen, ſondern auch künftig alle das Sanitäts-Weſen in unſerm Hochſtift angehende Sachen an gedachtes Collegium zu deſſelben eigener Verfügung verweiſen nicht minder auch, und ſo oft in Polizey,

Kameral und Juſtitz-Sachen eine Medicinal-Frage, als ein Incident-Punkt vorkömmt von gedachtem Unſern Collegio Medico eine genauere und kunſtverſtändigere Beſtimmung und Entſcheidung dieſes Incident-Punktes einholen ſollen.

§. 10.

Erläuterung des Vorigen.

Alle Aerzte, Land-Amts- und Stadtphyſici, alle Land-Amts-Stadt-und Kompagniechirurgi, wie auch alle andere gnädigſt approbirte Chirurgi und Apotheker, alle Geburtshelfer und Hebammen, nicht weniger alle Bader und andere Perſonen, die ſich in Unſerm Hochſtifte mit innerlichen und äußerlichen Kuren, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, abgeben, ſollen in Sachen, die ihre Kunſt angehen, von nun an, allein dieſem Collegio unterworfen ſeyn.

§. 11.

Fortſetzung.

Es ſoll demnach vor daſſelbige künftig allein gehören:

a) die Prüfung und Unterſuchung der Geſchicklichkeit und Einſicht eines Jeden, der ſich mit Heilung irgend einer Art menſchlicher Gebrechen beſchäftigen will. Gleichwie denn in Zukunft kein Phyſikus weder in Aemtern noch in Städten angenommen, auch kein Medikus ad Praxin, noch Chirurgus, Apotheker und Bader zur Treibung ſeiner Kunſt, desgleichen keine Hebamme, es ſey in Städten oder Dörfern zugelaſſen werden ſoll, es ſeyen denn dieſelben nach gepflogenen genaueſten Examen von Unſerm Collegio medico approbiret, und für geſchickt erkannt worden; als weshalb unten gehörigen Orts nach das Nähere weiters angewieſen werden wird.

b)

b) Sollen allein durch daſſelbe alle Patente in Sanitätsſachen, wie auch alle Erlaubnißſcheine zu prakticiren, ausgefertiget werden.

c) Soll daſſelbe künftig die zu beſtellende Amtphyſikos nach erfolgter Prüfung ihrer Fähigkeit, Uns zur Approbation und Anſtellung in denen Gegenden und Oertern, wo ſie nöthig ſind, unterthänigſt vorſchlagen.

d) Soll daſſelbe überhaupt Sorge tragen: daß es in keiner Gegend Unſers Hochſtifts an den nöthigen Aerzten und Wundärzten, Apothekern, Geburtshelfern, oder Hebammen fehle.

e) Soll daſſelbe in allen blos das Medicinalweſen angehenden Rechtshändeln, welche über die Kur, und das Soſtrum zwiſchen den Patienten an einem Theil, und den Aerzten, Wundärzten, Geburtshelfern, Apothekern und Hebammen am andern Theil, wie auch über die Rechnungen der Apotheker, nicht weniger zwiſchen allen dieſen und anderen, die ſich mit Heilung der Krankheiten und Gebrechen abgeben, in Sachen, die ihre Kunſt angehen, entſtehen möchten; ferner in allen, dieſe Medicinalordnung angehenden Uebertretungsfällen (inſofern dieſe nicht in die Kriminalität ſchlagen, und ſodann vor das ihnen eigene Forum vor wie nach verbleiben) allein die Unterſuchung anzuſtellen, und nach Inhalt dieſer Medicinalordnung das Urtheil zu ſprechen haben. Wie Wir denn hierdurch alle dieſe Sachen und Perſonen, ſo weit ſolches ihre Kunſt angehet, und vor das Kriminal-Forum, wie vorhin geſagt, nicht gehöret, ausdrücklich von der gemeinen Gerichtsbarkeit eximiren, und ihnen bey Unſerm Collegio medico ihr forum privilegiatum anweiſen. Jedoch ſoll

f)

f) das Collegium Medikum in allen dieſen Sachen ohne Weitläuftigkeit des Proceſſes, nach kurzen mündlichen, oder ſchriftlichen Anbringen der Partheyen, summarisch verfahren, auch zu Vermeidung aller Weitläuftigkeit, den Partheyen nicht verſtattet seyn, in ſolchen Sachen Advokaten anzunehmen und für ſich ſprechen zu laſſen; es wäre dann, daß der Sachen Wichtigkeit halber, ſolches, in vorkommenden beſondern Falle von Unſerem Collegio erlaubet würde.

§. 12.

Beſtrafung der Uebertreter dieſer Verordnung.

Gleichwie es nun Unſre ernſtliche Willensmeynung iſt: daß künftig niemand in Unſerem Hochſtift mit innerlichen oder äußerlichen Kuren, oder Ausgebung der Arzneymittel, zu thun haben ſoll, als allein diejenigen, welche von Unſerem Collegio Medico desfalls geprüft, und dazu auctoriſiret ſind; So ſollen alle diejenigen, welche ſich außer dieſem Wege in die Heiluug der Krankheiten und Gebrechen, oder Austheilung und den Verkauf der Arzneymittel miſchen wollten, nach weitern Inhalt dieſer Medicinalordnung, nachdrücklich beſtraft werden.

§. 13.

Legitimation der zum Corpus Medicum gehörigen Perſonen und wie dieſe geſchehen ſoll.

So viel aber die jetzt ſchon im Lande prakticirende Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Apotheker und Hebammen betrift, ſo laſſen wir zwar geſchehen, daß ſolche bis zu weiterer Verfügung ihre Kunſt forttreiben; damit aber das Collegium Medikum auch wegen dieſer, nach und nach die nöthigen Anordnungen treffen, und einem Jeden den ſeiner Geſchicklichleit angemeſſenen Wirkungskreis anweiſen könne; So verordnen Wir hierdurch weiter, daß alle wirk=

wirklich vorhandene Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Apotheker und Hebammen innerhalb ſechs Wochen nach Publikation dieſer Medicinalordnung, ihre in Händen habende Privilegia, Patente, Lehrbriefe und Atteſtate, ſowohl in Orinigal als Abſchrift, an jedes Orts Obrigkeit oder Beamten, unter welchen ſie bis dahin geſtanden, einliefern; worauf der Beamte, wenn er die Abſchrift den Originalien gleichlautend befunden, letztere an die Eigenthümer zurück geben, erſtere aber vidimiren, und nebſt einer Nachricht von dem Orte des Aufenthalts ſolcher Perſonen, von ihrem Alter, und wie lange ſie bereits in dieſer Qualität gedienet, auch von der Beſchaffenheit ihrer ſonſtigen Aufführung, an das Collegium Medicum unentgeldlich einſchikken ſoll.

§. 14.

Wie das Collegium hierauf verfahren ſoll.

Das Collegium Medikum hat hierauf alle dieſe von den Beamten, und Orts Obrigkeiten eingeſchickte Nachrichten, Lehrbriefe und Patente zu unterſuchen, demnächſt aber nicht allein diejenige, welche vorhin noch keine ausdrückliche Erlaubniß zu prakticiren, oder Arzney auszugeben erhalten haben, ſondern auch jene, welche bereits vorhin auf irgend eine Art autoriſiret ſind, und das Collegium es dennoch für nöthig oder nützlich erachten ſollte, von neuen vorzuladen, und ihre Geſchicklichkeit, ſammt der Beſchaffenheit ihrer bisherigen Aufführung zu prüfen, und nach Befinden, ihre in Händen habende Erlaubniß zu beſtätigen, einzuſchränken, oder ganz aufzuheben.

§. 15.

Strafe der Ungehorſamen.

In dieſer Abſicht befehlen Wir allen und jeden, welche ſich mit vorgemeldeten Kunſtgeſchäften auf irgend eine Art abgeben, auf Erfordern Unſers Collegii Medici ſich gehorſamlich

ſamlich einzuſtellen, ſich der nöthigen Prüfung zu unterwerfen, und den ihnen darauf ertheilten Vorſchriften genau nachzuleben, auf den Uebertretungsfall aber der, in den hiernach angefügten Medicinalgeſetzen ihnen angedroheten Strafe, auch nach Befinden der Umſtände, der Suſpenſion oder Remotion ab Officio und Praxi, zu gewärtigen. Gleichwie Wir denn

§. 16.

Beamte und Obrigkeiten ſollen dem Collegio allen Vorſchub und Hülfe leiſten.

Unſerm Collegio Mediko hiermit überhaupt die Macht und Gewalt ertheilen, die Widerſpenſtigen und Kontumaces durch Pönalbefehle und wirkliche Poen zu koerciren, und allen Obrigkeiten und Beamten ernſtlich anbefehlen, ſowohl hierin, als wegen andrer Unterſuchungen, dem Collegio Mediko, auf deſſen Requiſition und Anſchreiben, allen Vorſchub und ſchleunige Hülfleiſtung zu erweiſen; allermaaßen Wir denn auf beſchehene Anzeige Unſers Collegii Medici an Unſere höchſte Perſon, oder Unſere nachgeſetzte Fürſtl. Regierung die Saumſeligen, oder gar Widerſpenſtigen mit Geld, oder anderer Strafe zur geziemenden Befolgung dieſer Unſerer gnädigſten Willensmeynung anhalten zn laſſen wiſſen werden.

§. 17.

Die Strafgelder gehören der Medicinalkaſſe.

Die von dem Collegio in vorkommenden, und unten an gehörigen Orten zum Theil näher beſtimmten Uebertretungsfällen erkannte Strafen, ſollen ſofort beygetrieben werden, und Wir widmen ſelbige von nun an hiermit gnädigſt zur Beyhülfe der Errichtung einer Medicinalkaſſe, in der Maaß und Abſicht, wie ſolches bereits in dem Pro memoria von Unſrer Fürſtl. Landtagskommißion unterm 13ten November vorigen Jahrs löbl. Ständen vorgeleget wor-

worden, und worüber zu ſeiner Zeit das Nähere der Einrichtung halber verfüget werden ſoll.

§. 18.

Wann und wie der Recurs von dem Collegio zur Fürſtl. Regierung genommen werden kann und ſoll.

Ob nun gleich gegen alle dieſe Verfügungen und rechtliche Entſcheidungen des Collegii Medici, der Regel nach, keine Rechtsmittel zugelaſſen ſeyn ſollen; ſo verſtatten Wir doch gnädigſt, daß dafern die Sache eine 20 Rthlr. überſteigende Summe, es ſey an Geld-Strafe oder Koſten Erſetzung, oder eine mehr, als ein Jahr lange Suſpenſion, oder gar Remotion a Praxi beträfe, in ſolchen Fällen demjenigen, ſo etwa gravirt zu ſeyn vermeinen möchte, der Recurs zu Unſerer nachgeſetzten Regierung tanquam a Commiſſario ad Committentem, dergeſtalt bevorbleibe, daß er ſein vermeintes Gravamen in Zeit von 14 Tagen als einer hiermit angeſetzten legalen und peremtoriſchen Friſt nach Publication des Urtheils, bey beſagter Regierung vorbringe und juſtificire, worauf dieſe dann ohne weitere Friſtverſtattung, Acta mit Bericht, den das Collegium Medicum binnen acht Tagen ohnfehlbar und unentgeldlich erſtatten ſoll, abzufordern, und ſolchemnach entweder den genommenen Recurs ſo fort abzuſchlagen, oder auf nachzulaſſenden Gegenbericht die Sache ungeſäumt, endlich und rechtlich zu entſcheiden hat.

Zweytes Kapitel.

Von den Amts- und Stadt-Phyſicis, auch anderen Medicinae Practicis, und deren Verbindlichkeit.

§. 1.

Von Anordnung der Amts- und Stadt-Phyſicorum.

In jedem Unſerer Aemteren wenigſtens der größeren, oder

oder in einem Diſtrict von zwey bis drey kleineren, ſoll ein Phyſikus angeſtellet, und das Subjekt dazu Uns von Unſerem Collegio Medico vorgeſchlagen werden. Auch erlauben Wir Unſeren vier ſchriftſäßigen größeren Land-Städten, ſo wie bisher geſchehen, auch ferner einen Stadt-Phyſikum zu ernennen und anzuſtellen, jedoch daß dieſer ſich nicht minder gleich anderen Amts-Phyſicis nnd Medicinae Practicis, dieſer Verordnung und der Direction des Collegii Medici in allen unterwerfe.

§. 2.

Eigenſchaften derſelben.

Sowohl der Amts- als Stadt-Phyſikus muß ein ehrlicher, geſchickter, gottesfürchtiger, und ſeines guten Wandels halber bekannter Medicinae Practicus und benebſt auf einer Univerſität in dieſer Wiſſenſchaft legitime promotus ſeyn, nicht gar zu jung, und ſo viel möglich, wenigſtens fünf bis ſechs Jahr in Praxi begriffen geweſen ſeyn.

§. 3.

Prüfung und Beeidigung der Amts- und Stadt-Phyſicorum.

So wie alle diejenigen, welche in Unſerm Hochſtifte praxin medicam üben wollen, ſich dem Examini, und der Approbation des Collegii Medici unterwerfen, und ſolchemnach auf dieſe Verordnung, und die ihrem Berufe anklebende Geſchäfte verpflichtet werden müſſen. (ſiehe Kap. I. §. 10. 11.) So iſt auch in Anſehung des Examens der Amts- und Stadt-Phyſicorum hierunter keine Ausnahme und in dem Falle nicht, wenn ſelbige bereits in dieſem Amte geſtanden, und das Kollegium dennoch aus gewiſſen Urſachen das Examen für nöthig finden möchte, nur in Anſehung der Verpflichtung der von Unſeren ſchriftſäßigen vier Land-Städten angeſtellten, oder künf-

künftig anzuſtellenden Stadt-Phyſicorum laſſen Wir geſchehen, daß dieſe, wenn ſie bereits vor dem Magiſtrat in Eyd und Pflicht genommen, ſich gleichwohl beym Kollegio Medico ſiſtiren, um ihr Beeydigungs-Protokoll ſammt der von ihnen beſchwornen Formul zu präſentiren, und mittelſt Handgelöbniſſes, ſowohl die demſelben zu leiſtende Parition, als genaueſte Befolgung Unſerer Medicinal-Ordnung zu ſtipuliren.

§. 4.

Phyſici ſollen in beſchriebenen Fällen Bericht erſtatten.

Wie nun Phyſici ratione ihres officii unter ſpecialer Aufſicht Unſers Collegii Medici ſtehen, von demſelben dependiren, an ſelbiges in allen zweifelhaften Fällen, auch bey contagieuſen Krankheiten, als z. E. Ruhren- Faul- und Fleckfiebern, bösartigen Blattern und dergleichen, ihre Berichte abſtatten und von dannen Verhaltungs-Maaße erhalten; ſo ſollen dieſelbe auch

§. 5.

ſollen auf genaue Befolgung dieſer Ordnung wachen.

nach Anweiſung dieſer Unſerer Medicinalordnung überhaupt, denen in ihrem Diſtrikt, Amt oder Stadt ſich hervorthunden Mißbräuchen, Mängeln und Gebrechen abzuhelfen ſuchen, gute Ordnung in allen Stücken herſtellen und unterhalten, äuſſerſten Fleißes aber dahin ſehen, daß auch Chirurgi, Apotheker, Bader und Hebammen der Medicinal-Ordnung allenthalben nachleben, alle Pfuſchereyen hingegen unterdrücket werden.

§. 6.

Für Erhaltung der Geſundheit ſorgen, und Bericht erſtatten.

Insbeſondere aber ſollen Phyſici durch erlangte gründliche Wiſſenſchaft und Erfahrung in allen Theilen der Arzneykunſt, die in ihrem Amte oder Diſtrikte befindliche

Men-

Menſchen an ihrer Geſundheit zu beſchützen, ihre pflichtmäßige Sorgfalt ſeyn laſſen, nicht minder gegen einſchleichende Seuchen ſowohl bey Menſchen, als nützlichem Vieh, mögliche Hülfsmittel zu erfinden, und dienliche Veranſtaltung vorzukehren, fähig und ſchuldig ſeyn, damit ſolchem Uebel bey Zeiten geſteuret werde, und es nicht weiter um ſich greifen möge;

Wie denn Phyſici überhaupt auf alles, was Störung in Oeconomia animali verurſachen kann, fleißig achten, davon bey Unſerm Collegio medio et Sanitatis Anzeige thun und wenigſtens alle Vierteljahr einen allgemeinen Bericht über den Zuſtand der ihnen untergebenen Aemter und Bezirke abſtatten ſollen.

§. 7.

Ihre Pflicht bey gerichtlichen Disquiſitionen.

Bey Disquiſitionen, welche entweder per cultrum anatomicum, oder durch andere zuverläßige Data determiniret werden müſſen, ſoll der Amts oder Stadtphyſikus, in deſſen Diſtrikt oder Stadt die Disquiſition anzuſtellen, adhibiret werden, und dieſe, wie ſich ohnehin verſtehet, auf ihrem geleiſteten Eyde vebunden ſeyn, alle gewiſſenhafte Vorſichtigkeit zu gebrauchen, und über gefundene Läſion oder Umſtände ihr Viſum repertum und gründlichen Bericht ad forum competens, ſo wie auch dem Collegio Mediko ein Exemplar davon zur Nachricht einzuſenden.

§. 8.

Phyſici ſollen in vorkommenden Fällen Reitpferde oder Vorſpann unentgeldlich, auch billige Belohnung haben.

Wenn ſich in einem Amte oder Diſtrikte anſteckende Krankheiten, Seuchen, oder andere dergleichen Vorfälle begäben, weshalben der Phyſikus Pflichten halber reiſen und ſich an Orten, wo es nöthig, begeben müßte, ſo ſoll das

das Amt oder der Diſtrikt die nöthigen Pferde zum Reiten oder Vorſpann geben, der Phyſikus aber für ſeine Mühe nebſt den Koſten, eine billige Vergeltung aus der zu errichtenden Medicinalkaſſe empfangen.

§. 9.

Aufſicht der Phyſikorum auf die Apotheken.

Auch ſollen Amts- und Stadtphyſici in Anſehung der in ihrem Bezirk ſich findenden Apotheken ſich bemühen: daß dieſe der unten näher beſtimmten, den Apothekern vorgeſchriebenen Verordnung und Taxe allenthalben aufs genaueſte einfolgen und dieſelben im geringſten nicht überſchreiten, alle die in dem durch dieſe Verordnung approbirten Diſpenſatorio verzeichnete Waaren und Species aber allſtets in quantitate et qualitate vorräthig haben; wannenhero denn Phyſici die Apotheken vor ſich allein, und außer denen a Collegio medico zu verfügenden gewöhnlichen Viſitationen öfters beſuchen, auch denen Apothekern und Geſellen mit gutem Rath und nützlicher Vorſchrift an Hand gehen ſollen.

§. 10.

Von ihrer Abweſenheit und wie ſie ſich zur Zeit graßirender Krankheiten zu verhalten haben.

Gleicher Geſtalt ſollen Amtsphyſici ohne Vorbewußt Unſers Collegii Medici ſich nie über 4 Tage außer ihrem Amtsbezirk aufhalten.

Zu Zeiten graßirender Krankheiten aber müſſen ſie ſich beſtändig in denen damit behafteten Gegenden finden laſſen, jedoch im Fall der Noth, oder wenn ſie ſelbſt krank wären, auf beſchehene Anzeige an das Collegium Medicum et Sanitatis und von dannen erfolgter Approbation ihnen verſtattet ſeyn, einen andern geſchickten Medikum an ihrer Statt zu ſubſtituiren. Gleichwie dann, und wie ſchon vorhin erinnert, in ſolchem Fall der geringſten Anzeige

zeige von Kontagion, Seuche oder epidemiſchen Krankheit, Phyſici ohne Unterſchied verbunden ſind, nicht allein an das Collegium Medicum et Sanitatis ſchleunigen Bericht zu erlaſſen, ſondern auch mit des Orts Obrigkeit die beſten Verwahrungs- und Hülfsmittel vor der Hand ſofort konzertiren und anzuwenden zu ſuchen, ſodenn wöchentlich von dem Zunehmen, oder Verminderung des Uebels zu referiren, und die adhibirten Mittel und Methodum Curandi anzuzeigen.

§. 11.

Obſorge für die Geſundheit des nützlichen Viehes.

Letztlich liegt denen Phyſicis ob, ſich auf gute und leicht applikable Mittel zu befleißigen, welche denen Seuchen und Sterben des Viehes abhelfen können, wie ſie denn, im Fall ſie gewiſſe präſervativiſche Mittel für das Vieh wüßten, ſchuldig ſind, ſolche denen Herrſchaften und Unterthanen in ihrem Bezirk zu eröfnen und zu kommuniciren, damit ſolche davon zu Verhütung des Sterbens unterm Vieh Gebrauch machen können.

§. 12.

Der Medikorum Legitimation, Examen und Approbation.

So viel nun die Medicos und Medicinae Practicos überhaupt anlanget, ſo wiederholen Wir anhero, was in Anſehung derſelben Legitimation, Erlangung der Fakultät zur Praxin und Verpflichtung oben §. 3. ferner Kap. 1. §. 13. verordnet worden; als wovon auch ein auf Univerſitäten graduirter Doktor, wenn er im hieſigen Lande ſich niederlaſſen und ſeine Kunſt ausüben will, nicht befreyet ſeyn ſoll.

§. 13.

Wie das Examen anzuſtellen.

Das Examen ſelbſt geſchiehet auf nachſtehende Weiſe:

a) daß dem Examinando ein oder mehrere Sätze nach Ermeſſen des Collegii zur ſchriftlichen Ausarbeitung vorgegeben werden.

b) Dieſes Ausarbeiten in der Wohnung eines a Collegio zu ernennenden Mitgliedes geſchehe, und

c) das Zimmer nicht eher als nach geendigter und verſiegelter Arbeit von dem in Prüfung ſeynden Arzt verlaſſen, mithin dadurch aller Verdacht fremder Hülfe vermieden werde.

§. 14.

Fortſetzung des Vorigen.

Nachdem die verſiegelte Ausarbeitung dem Collegio übergeben iſt, ſo wird ſie in demſelben öffentlich entſiegelt, und dem Membro, in deſſen Wohnung der Probeaufſatz gemacht, zur Recenſion zugeſtellet, welches dann hernach ſeine Meynung darüber ſchriftlich abfaſſet und vorbringet.

§. 15.

Weitere Fortſetzung.

Das Tentamen orale geſchiehet hierauf vor verſammeltem Collegio, und zwar dergeſtalt, daß ſowol die Fragen, als Antworten, deutlich und umſtändlich zum Protokoll niedergeſchrieben werden.

§. 16.

Pflichten des Collegii bey Ertheilung der Approbation zur Praxis.

Nach dem ſich findenden Maaß der Geſchicklichkeit iſt ſodann die Erlaubniß zum Prakticiren entweder allgemein zu ertheilen, oder auf eine gewiſſe beſtimmte Weiſe vorerſt, und bis zu weiterer Qualifikation zu beſchränken, oder ganz abzuſchlagen; und Wir verſehen Uns zu der Rechtſchaffenheit der Mitglieder Unſers Collegii und derſelben Uns geleiſteten Eyd und Pflichten, daß ſie hierunter keinem

nem zu Liebe oder Leide aus irgend einem Grunde zu handlen, ſich je zur Laſt kommen laſſen werden.

§. 17.

Vorzügliche Eigenſchaften zu einem Land-Amts- oder Stadtphyſikate.

Wer ſich aber künftig zu einem Land-Amts- oder Stadtphyſikate Hoffnung machen will, der muß ein geſchickter Arzt ſeyn, und hierneben noch die gehörige Kenntniß in der Zergliederungskunſt, der gerichtlichen Arzneykunde der Wundarzney und Apothekerkunſt erworben haben. Die Kenntniß der Medicinae legalis iſt ihm bey der Verfertigung eines Viſi reperti, die Apothekerkunſt bey der Viſitation der Apotheken, die Chirurgie zum Beyſtande der Wundärzte nöthig. Hat er ſich darneben mit dem Theile der Wundarzney, welcher die Geburtshülfe betrift, gut bekannt gemacht, ſo ſoll ihm dieſes bey Unſerm Collegio Mediko zu einer vorzüglichen Empfehlung dienen.

§. 18.

Einrichtung der Patente zur Praxis, derſelben Produktion und Inſinuation.

Damit auch das Publikum von der verſchiedenen Fähigkeit ſeiner Aerzte einiger Maaßen unterrichtet werde, ſo ſoll ein jeder Arzt, wie vorhin geſagt, mit einem Patente verſehen werden, welches ſeiner Geſchicklichkeit angemeſſen iſt, und das Maaß der Erlaubniß der Praxis enthaltet.

Dieſes Patent nun ſoll ferner der approbirte Arzt der Obrigkeit, und dem Phyſiko des Amts, wo er wohnet, vorzeigen, und die Kopey davon in das Gerichtsprotokoll eintragen laſſen.

§. 19.

Anführung junger Aerzte zur Praxis.

Alle Aerzte, welche von Unſerm Collegio ohne Einſchränkung approbiret, dürfen einen jungen Arzt anführen,

ren, zu ihren Kranken, jedoch auf ihre Gefahr und Verantwortung, ſchicken, und ſich deſſelben bedienen, ohne daß der junge Arzt nöthig hätte, ſich zuvor vor dem Collegio zu ſtellen. Wenn er aber demnächſt ſelbſt, ohne Anführung prakticiren will, ſo muß er die Prüfung ausſtehen, und wie zuvor gemeldet iſt, ſein Patent erhalten haben.

§. 20.

Von auswärtigen Aerzten, und derſelben Prakticiren.

Aerzte, welche nicht in dieſem Hochſtifte wohnen, dahin aber von den Kranken berufen werden, können zwaren frey und ohne daß ſie ſich deßfalls bey dem Collegio melden, prakticiren, ſie müſſen jedoch im Ruf der Geſchicklichkeit ſtehen, und von ihrer Landesobrigkeit approbiret ſeyn.

§. 21.

Die Einheimiſchen bleiben in ihrer bisherigen Praxi, bis ein andres verordnet.

Was aber Unſere jetzigen Aerzte anlanget, ſo prakticiren und handeln ſie, wie ſie bisher gewohnt geweſen ſind, und bis ſie von dem Collegio werden vorgeladen werden, um ihre Prüfungen auszuſtehen. Wenn ſie aber werden vorgefordert werden, ſo müſſen ſie entweder erſcheinen, oder hinlängliche Urſachen ihres Nichterſcheinens anzeigen.

§. 22.

Strafe der Ungehorſamen.

Wer keine hinlängliche Urſache ſeines Ausbleibens angezeiget hat, und auch nicht erſchienen iſt, giebt das Erſtemal 10 Rthlr. Strafe.

Wenn er das Zweytemal, ohne hinlängliche Urſachen zurück bleibt, zahlt er 20 Rthlr. und wenn er auf die

dritte

dritte Vorladung nicht erſcheint, ſo iſt ihm ſofort alle Praxis ſo lange verboten bis er ſich gefügt hat.

§. 23.

Ein Medikus, der zugleich die Chirurgie treiben will, muß hierzu beſondere Erlaubniß haben.

Aerzte welche ſich auf die Wundarzney gelegt haben, und dieſe auszuüben verlangen, müſſen ſich deswegen bey dem Collegio melden. Wenn es ihnen an der erforderlichen Fähigkeit nicht fehlet, ſo ſoll hierzu die Erlaubniß in das Patent eingerücket werden.

§. 24.

Erläuterung des Vorigen.

Eben ſo ſoll es gehalten werden, wenn ſich ein Arzt nur auf einen oder andern Theil der Wundarzney, z. B. auf das Staarſtechen, die Geburtshülfe ꝛc. mit beſonderem Fleiſſe geleget hat.

§. 25.

Allgemeine und beſondere Pflichten und Eigenſchaften eines approbirten Medikus.

Sollen alle ſolchergeſtalt von Unſerem Collegio Medico Examinirte, approbirte, und mit Eyd und Pflicht belegte Medicinae Practici ſich jederzeit eines guten; ſittſamen und gottesfürchtigen Lebenswandels befleißigen; gegen jedermann ſowohl, als unter einander beſcheiden und einträchtig aufführen; keiner dem andern ſo wenig in Anſehung des Leumuths, und Geſchicklichkeit, als der habenden Praxis nachtheilig ſeyn, oder die Patienten mit Verkleinerung des anderen Verdienſten an ſich ziehen, nach ihrer Patienten Zuſtand und Beſchaffenheit ſich genau erkundigen, die ihnen entdeckte heimliche Mängel und Gebrechen Niemanden offenbaren, bey Konkurrenz und Konferenzien über eines Patienten Krankheit, ohne Affekt und

Par=

Parteilichkeit deſſelben Wohlfart und Geneſung mit gemeinſchaftlichen Rath und Kräften zu befördern ſuchen, dem Patienten nicht etwan heimlich, ohne des andern Medici Wiſſen und Willen, etwas verordnen, oder ſelbſt präparirte, dem andern Medico unbekannte Medicin reichen; und überhaupt in Verrichtung ihres Amts ſich deſſelben Wichtigkeit, zugleich auch dieſes erinnern ſollen: wie ihre etwanige Fahrläßigkeit allemal eine Art des Mordes in ſich faſſe, wovon ſie Gott dem Allmächtigen demnächſt ſchwere Rechenſchaft zu geben haben; immaſſen denn ſothane ihre Fahrläßigkeit, wenn ſie erweislich zu machen iſt, und bey Unſerem Collegio Medico et Sanitatis angebracht wird, auch vom gedachten Collegio mit Remotion a Praxi oder auf andere nachdrückliche Art pro gradu negligentiae oder gar culpae geahndet werden ſoll.

§. 26.

Verhalten der Medikorum in zweifelhaften Fällen.

Finden ſich zweifelhafte Fälle, worin ihre Erfahrung nicht zureichet, ſo mögen ſie ſolche dem Collegio Mediko ſchriftlich oder mündlich vortragen, und ſich bey ſolchem Raths erholen. Das Collegium Medikum aber ſoll dergleichen Kaſus, ſammt dem Gutachten ſammlen, damit ſolche in folgenden Zeiten zu einiger Erläuterung und Nutzen dienen können.

§. 27.

Derſelben Aufſicht auf die Apotheken.

Mit Chirurgis, Apothekern, Badern und Hebammen, ſollen Medici zwar wohl bekannt und in Vernehmen ſeyn, ſich aber aller Kolluſion mit ſelbigen zum Nachtheil der Patienten enthalten.

Wie denn Medici darauf, daß die Apotheker die Recepte der Vorſchrift gemäß, genau machen, nicht minder auch darauf: daß dieſelbe die Taxe der Medikamenten nicht

nicht überſchreiten, und ihre Medicamenta chymica et compoſita, nach dem von Uns gnädigſt approbirten Herzogl. Braunſchw. Diſpenſatorio verfertigen, aufs genaueſte Acht haben, und Falls ſie ſolches nicht fänden, dem Collegio Mediko davon Bericht und Anzeige thun ſollen.

§. 28.

Aerzte dürfen ohne beſondere Erlaubniß nicht diſpenſiren.

Kein Arzt ſoll Arzeneyen ausgeben, oder damit handlen dürfen, außer in wie weit er hierzu von dem Collegio die Erlaubniß erhalten hat; als wovon demnächſt, wenn von den Apothekern die Rede iſt, das Weitere vorkommen wird.

§. 29.

Wie receptirt werden ſoll.

Unter den Recepten, welche der Arzt verordnet, ſoll ſein Name und der Name deſſen, für den es verſchrieben worden, angetroffen werden. Der Apotheker ſetzet ſodann das Datum darzu, da er es verfertiget, und auch, da er es repetiret.

Gleichwohlen bey ſolchen Krankheiten, welche der Patient verſchwiegen haben will, iſt es dem Arzt erlaubt, ſtatt des wahren Namens des Kranken, einen erdichteten darunter zu ſchreiben.

§. 30.

Erläuterung des Vorigen.

Wenn die Aerzte den Apothekern, Wundärzten oder andern ein Recept diktiren, ſo müſſen ſie es nachleſen und unterſchreiben. Alsdenn ſollen die Recepte angeſehen werden, als wenn ſie der Arzt von Wort zu Wort geſchrieben hätte. Auf den Arzt, der unterſchrieben hat, fällt daher alle Verantwortung.

§. 31.

Der Aerzte gemeinſchaftliche Hülfleiſtung in ihren Berufsgeſchäften.

Wenn ein Arzt auswärts berufen wird, ſo ſoll ein jeder andrer Arzt, der dazu begehret wird, ſeine Kranken, bis zur Zurückkunft zu beſorgen ſchuldig ſeyn.

§. 32.

Von dem Falle, wenn der Patient einen andern Arzt annimmt.

Unterweilen geſchiehet es, daß ein Kranker mit ſeinem Arzte unzufrieden iſt, und ſtatt deſſelben einen andern begehrt, in dieſem Fall ſoll der erſte Arzt, wenn er geziemend darum erſucht wird, dem folgenden von dem Verlaufe der Krankheit die gehörige Nachricht ohne alle Ausnahme und Einwendung geben; dieſer hingegen in gleicher Maaße ſchuldig ſeyn, den Patienten, der es verlangt hat, zu beſorgen.

§. 33.

Von dem Verhalten, wenn mehrere Aerzte einen Kranken beſorgen.

Ebenfalls iſt es dem Kranken oft ſehr zuträglich, wenn mehr Aerzte ſein Wohl beſorgen; wenn daher ein andrer Arzt zu einem Kranken mitberufen wird, ſo ſollen beyde den Kranken gemeinſchaftlich und gewiſſenhaft beſorgen, hingegen aller Zänkereyen, und vorzüglich in Gegenwart des Kranken ſich auf alle Weiſe enthalten.

§. 34.

Fortſetzung des Vorigen.

Wenn demnach mehrere Aerzte einen Kranken beſorgen, ſo ſoll keiner allein, außer im Nothfalle, ein Recept verſchreiben. Wenn dieſes aber geſchehen iſt; ſo ſoll das Recept dem andern Arzte, ſobald es ſich thun läßt,

zur

zur Einſicht überliefert werden, damit beyde im Stande bleiben, die Kur in der gehörigen Ordnung zu verfolgen.

§. 35.

Vom Arzt-Lohn.

Bey angetretenen Kuren ſollen Medici die Krankheiten nicht gefährlicher angeben, als ſie an ſich ſind, noch weniger aber um ein außerordentliches Arztlohn tranſigiren, ſondern ſich mit billiger Vergeltung begnügen laſſen; von Armen aber, als welchen ſie ſowol, wie Reichen, mit Rath und Hülfe beyzuſpringen ſchuldig ſind, die Belohnung nicht ſo genau abheiſchen, vielmehr denenſelben auch unentgeltlich mit Rath und Hülfe beyſtehen; Dagegen ſoll ihnen überall zu Erlangung billiger Bezahlung die ſchleunigſte Hülfe geleiſtet werden.

§. 36.

Pflichten des Arztes, beſonders bey gefährlichen Kranken.

Beſonders werden Medici bey allen ihren Kuren als geſchickte Dogmatici verfahren, von jeder Krankheit richtige Definitiones machen, die wahren Urſachen beſtimmen, und darauf die bequemen Hülfsmittel ſuchen und gründen; ſodann den Ausgang der Krankheit wohl beurtheilen, den Patienten aber, oder deſſen Angehörige, weder zur Verwegenheit noch allzugroßer Zaghaftigkeit verleiten, gleichwol ſo bald ſich einige, obgleich annoch entfernte Gefahr zeiget, die Seelenverſorgung unabläßig zu erinnern nicht unterlaſſen.

§. 37.

Die ihnen vorkommende ſündliche Anmuthungen ſollen ſie der Obrigkeit anzeigen.

Kommen ihnen ſündliche Anmuthungen, unter Verſprechung vieles Geldes und außerordentlichen Lohns vor; ſo ſollen ſich dieſelben ihres geleiſteten Eydes erinnern, und da-

darin nicht willigen, vielmehr davon der Obrigkeit gebührende Anzeige thun.

§. 38.

Der Aerzte Verhalten bey epidemiſchen Krankheiten.

So wie bey den Amts- und Stadtphyſicis bereits verordnet, ſo ſollen auch übrige Medicinae Practici, falls ſie einige Zeichen von einſchleichender Seuche, Kontagion, oder epidemiſcher Krankheit bemerken, von dem in dem Amt oder Bezirk angeſtellten Phyſiko auch des Orts Obrigkeit zur nöthigen weiteren Vorkehrnng alſofort die Anzeige thun, in deſſen Unterbleibung aber der nachdrücklichſten Ahndung ausgeſtellet ſeyn.

Drittes Kapitel.

Von Chirurgis, oder Wundärzten und Badern, und deren Verbindlichkeit.

§. 1.

Wundärzte und Bader ſollen von Unſerm Collegio nach gleichen Geſetzen behandelt werden. Das Collegium ſoll daher nicht darauf ſehen, wo er gelernet hat, ob er ein Bader, oder Wundarzt heißt, ſondern nur, in wie weit der Mann geſchickt iſt, und dem Publiko dienen kann.

§. 2.

Anordnung der Amtschirurgen, derſelben Eigenſchaften und Pflichten.

Vorzüglich aber ſoll das Collegium dahin ſehen, daß in jedem Amte, wenigſtens den größern Unſers Hochſtifts ein in allen Theilen der Chirurgie ſo viel möglich wohl erfahrner und geſchickter Wundarzt, der zugleich ſeines guten Wandels halber bekannt und rechtſchaffen iſt, angeſtellet werde. Dieſem ſoll das Prädikat als Amtschirurgus beygeleget und ſelbiger zu den vorfallenden Diſquiſitio.

tionibus judicialibus, nach Maaß und Weiſe wie Kap. 2. §. 7. von Amtsphyſicis verordnet, ſtatt des Landchirurgie zugezogen werden; wie denn auch derſelbe ebenfalls verbunden iſt, auf die übrigen in dem Amte oder Bezirk befindlichen patentiſirten Bader, Wundärzte und Hebammen, dererſelben Aufführung, und genauer Haltung dieſer Medicinalordnung mit zu wachen, und in vorkommenden Fällen der Art ſowohl, als auch von etwa ſich äußernden epidemiſchen Krankheiten, dem Amtsphyſiko ſofort die ſchuldige Anzeige zu thun.

§. 3.

Der Amtschirurgorum Praxis ſoll erweitert und begünſtiget werden.

Eine und zwar vornemliche Urſache der Beſchwerlichkeit, geſchickte Wundärzte in den Aemtern und auf dem Lande zu haben, hat der bisherigen Erfahrung nach darin beruhet: daß die Amtsdörfer und Ortſchaften faſt durchgehends mit unerfahrnen Baders und Barbierers überſetzt geweſen, welche, da ſie das jährlich ſicher eingehende Geld für Barbieren, Schröpfen und Aderlaſſen ꝛc. zu ſich ziehen, jenen nicht ſo viel übrig laſſen, daß ſie von ihrer Kunſt und Wiſſenſchaft, wie ſie es wohl verdienten, leben können.

Ein anderes und eben ſo großes Uebel, ſo aus dieſem Umſtand fließet, iſt auch das: daß geſchickte Wundärzte wegen Mangel der Kunſtgeſchäften außer Stand bleiben, Geſellen und Lehrlinge zu halten und anzunehmen, und folglich dadurch auch ein auf die Zukunft ſich verbreitender gar wichtiger Schade veranlaſſet und unterhalten werde.

Dieſem nun abzuhelfen, und künftig vorzukommen, ſo wollen Wir ernſtlich: daß dem anzuſtellenden Amtschirurgo, zu ſeinem bequemern Unterhalt, und damit er im Stande ſeyn möge, Geſellen und Lehrlinge zu halten und

anzuziehen, drey, vier, auch wohl fünf Dörfer, nach Verhältniß ihrer Größe und Lage, (welche dem von dem Amtschirurgo zu wählenden, oder ihm anzuweiſenden Wohnungsort am nächſten liegen,) untergegeben werden ſollen, um die darin vorfallenden gewöhnlichen Kunſtgeſchäfte, als Barbieren, Schröpfen, Aderlaſſen, allein und mit Ausſchluß eines jeden andern Baders oder Barbiers, (jedoch wie ſich von ſelbſt verſtehet, daß denen Einwohnern ſich unter einander zu barbieren, dadurch nicht benommen ſey,) zu treiben, und durch Geſellen und Lehrlinge, falls dieſe die nöthige Geſchicklichkeit dazu haben, ausüben zu laſſen.

Wir befehlen demnach Unſerm Collegio Mediko dahin zu ſehen, daß die zu Ausführung dieſes Gegenſtandes nöthige Mittel und Maaßregeln ungeſäumt vorgekehret, und die an den, dem Amtschirurgo wie vorgedacht, anzuweiſenden Orten anjetzo befindliche Barbierers oder ſogenannte Bader in andere entlegenere Dörfer verſetzet werden.

§. 4.

Alle Wundärzte ſollen geprüft werden.

Von dem Examen, wie bereits mehrmahlen gedacht, iſt keiner frey, daſſelbe ſoll vor verſammelten Collegio geſchehen und dieſes genau erforſchen, wie weit die Fähigkeit eines jeden Wundarztes gehe, und deswegen ſind ſie mit einander nach und nach vorzuladen. Bis daß dieſes geſchiehet, mögen ſie ihre Kunſt, wie ſie bisher gewohnt geweſen, treiben.

§. 5.

Erläuterung des Vorigen, und beſonders in Anſehung deren, die ſich künftig niederlaſſen.

Die ſich aber künftig in Unſerm Hochſtift ſetzen wollen, ſollen ſich zuvor bey dem Collegio angeben, und nicht eher practiciren dürfen, bis ſie ihr Examen überſtanden haben.

§. 6.

§. 6.

Wie das Examen anzuſtellen.

Um das Maaß der Geſchicklichkeit zu erfahren, ſollen dieſelbe über die Wundarzney genau geprüft, die Fragen und Antworten ſo viel möglich zum Protokoll niedergeſchrieben, und in keiner Sitzung mehr vorgenomen werden, als worüber hinlänglich examiniret werden kann.

§. 7.

Abtheilung der Wundärzte in drey Klaſſen.

Hiernach nun beſtimmt ſich die zu ertheilende mehr oder minder eingeſchränkte Erlaubniß zum Practiciren von ſelbſt; und können demnach füglich die Wundärzte in drey Klaſſen abgetheilet werden.

Zu der erſten ſind zu rechnen diejenigen, welche in allen Theilen der Chirurgie wohl erfahren, mithin nicht allein wiſſen, wie man verſchiedene chirurgiſche Krankheiten durch Arzneyen und mancherley Kunſtgriffe, ohne Operation heben könne, ſondern ſich noch darneben, mit den meiſtens vorkommenden Operationen ſelber bekannt und darzu brauchbar gemacht haben, und dieſen ſoll eine allgemeine Erlaubniß ihre Kunſt zu üben ertheilet, auch aus dieſer Klaſſe alle künftig anzuſtellende Amtschirurgi genommen werden.

Zu der zweyten: diejenigen, welche ſich nicht ſowol der Manual-Chirurgie, als desjenigen Theils der Wundarzneykunſt befleißigen, der mittelſt Anwendung äußerlicher mediciniſcher Dinge, Pflaſter, Salben, Umſchläge, u. d. Wunden, Geſchwülſte, Entzündungen, Geſchwüre, und andere Schäden mehr, zu heilen ſuchet: daneben höchſtens Beinbrüche und Verrenkungen zu beſorgen wiſſen.

Zu der dritten: gehören endlich alle diejenigen, die ſich bloß mit Barbieren, Aderlaſſen, Schröpfen, ohne andere weitere Kunſtwiſſenſchaft zu beſitzen, abgeben.

§. 8.

§. 8.

Die Erlaubnißſcheine ſollen beſtimmt ertheilet, produciret und inſinuiret werden.

In den Erlaubniß-Scheinen zur Praxis ſoll ſoviel möglich eines jeden Fähigkeit, und zu welcher Klaſſe er gehöret, benannt und ausgedrückt, und ein jeder, ſobald er ſich in die Praxis begiebt, bey 5 Rthlr. Strafe verbunden ſeyn, der Obrigkeit und dem Phyſiko des Amts, wo er wohnet, das erhaltene Patent vorzuzeigen, und die Copey davon in das Gerichts-Protokoll eintragen zu laſſen.

§. 9.

Wiederholung des Examinis, wenn es verlangt wird.

Wenn bereits examinirte und in gewiſſer Maaße approbirte Chirurgi ſich nachher befleißigen, und ihre Wiſſenſchaft in ein oder mehreren Fächern der Kunſt erweitern, ſo ſtehet ihnen frey, darüber ein wiederholtes Examen vom Collegio Mediko zu erbitten, welches ihnen dann nicht allein, und zwar unentgeldlich ſofort die neue Prüfung zu geſtehen, ſondern auch, und wenn der Examinatus ſich einer höhern Klaſſe würdig bewieſen hat, darnach die Erweiterung der Erlaubniß unentgeldlich ausfertigen ſoll.

§. 10.

Verboth aller innerlichen Kuren, außer den beſtimmten Fällen.

Der Regel nach darf kein Wundarzt mit innerlichen Arzeneyen und deren Gebrauch ſich abgeben, es ſey dann, daß bey chirurgiſchen Krankheiten jene nothwendig, und er hierunter ſeiner Sache genugſam gewiß wäre. Ganz gewiß aber muß es ſeyn, daß er jene innerliche Kur gut verſtehet, geſtalten ſonſt der Fehler in dem Falle, daß er einen Arzt, den er haben kann, nicht zuziehet, ernſtlich an ihm geſtrafet werden ſoll.

§. 11.

Desgleichen außer dem Nothfall. Behutſamkeit im Aderlaſſen.

Von jener Regel giebt auch noch der Nothfall, und wenn ein Medikus nicht ſofort zu haben, mithin Gefahr in dem Verzug wäre, eine billige Ausnahme dar. Jedoch hat der Chirurgus genau zu achten, daß er die Gränzen des Nothfalls nicht überſchreitet, gleichwie dann auch ſelbſt das Aderlaſſen, welches gar oft zur Unzeit geſchiehet, in bedenklichen heftigen und hitzigen Fiebern, oder bey Anzeigen einer andern noch unentwickelten Krankheit, ihnen hiermit bey nachdrücklicher Strafe unterſaget iſt.

§. 12.

Ihr Verhalten bey gefährlichen oder tödlichen Verwundungen.

Bekommen ſie gefährliche oder gar tödtliche Verwundungen zur Kur, ſo ſollen ſie es bald nach dem erſten Verband der Obrigkeit des Orts anmelden, und die Beſchaffenheit der Verletzung anzeigen, damit der Thäter arretiret, und die That, wenn es mit dem Schaden übel ablaufen möchte, an demſelben gebührlich geahndet werden könne.

§. 13.

Fortſetzung des Vorigen.

Wenn denn Chirurgi mit Medicis konkurriren, müſſen ſie die Verwundung treulich und genaueſt anzeigen, ihre Meinung deutlich entdecken, den Methodum und Kurart aber, welcher gemeinſchaftlich koncertirt wird, genau befolgen.

§. 14.

Endlich, da die im zweiten Kapitel, §. 28. 29. 31. 32. 33. 35. 36. und 37. gegebene Vorſchrift und Verordnungen in gewiſſer Maaße auch auf die Wundärzte und dererſelben Pflichten anwendbar ſind; ſo wird derſelben In-

Inhalt dahier in ſo ferne wiederholet, und deren gleichmäßige Befolgung hiermit ausdrücklich anbefohlen.

Viertes Kapitel.

Von den Apothekern und dem Verkaufe der Apotheker-Waaren.

§. 1.

Apotheken mit tüchtigen Männern zu verſehen.

Des Landes Wohl, der Patienten Leben und Geſundheit, auch der Medicorum Ehre und Reputation hängt nicht minder großen Theils von der Apotheker Fleiß, Wiſſenſchaft und Treue ab; Unſer Collegium Medicum hat dahero ſehr genau darauf zu ſehen, daß wenigſtens die in den größern Städten befindliche Apotheken mit tüchtigen Männern, welche alles das wiſſen, was von einem geſchickten Apotheker gefordert werden kann, beſetzet werden.

§. 2.

An welchen Orten Apotheken zu halten.

Es ſoll demnach künftig an ſolchen Orten, wo ein Apotheker von ſeiner Apotheke und den eingeſchickten Recepten nicht leben kann, kein Apotheker hingeſetzet und privilegiret werden.

§. 3.

Strafe der Apotheker.

Apotheker, die ihrem Amte und Pflichten kein Genügen thun, ſoll das Collegium zuerſt, und wenn die Uebertretungen nicht gar zu grob, durch Strafen zu beſſern ſuchen, wenn dieſes aber nicht hilft, ſollen ſie ihres auch titulo oneroſo erworbenen Privilegii verluſtig werden.

§. 4.

§. 4.

Apotheker und Proviſores ſollen examiniret, approbiret und beeidiget werden.

Alle, welche künftig eine Apotheke annehmen, und deren Proviſores, ſollen von dem Collegio Mediko ihrer Geſchicklichkeit halber geprüft und patentiſiret werden. Auch die wirklich anjetzo in praxi ſtehende Apotheker und Proviſores ſind davon nicht frey, es ſey dann, daß das Collegium Medikum von eines oder des andern Geſchicklichkeit hinlänglich überzeuget wäre. Den dieſer Verordnung angehängten Apothekereyd aber müſſen ſie alle, ohne Ausnahme, vor dem Collegio ablegen.

§. 5.

Ohne Privilegium darf keiner diſpenſiren.

Keinem iſt erlaubt, eine Apotheke, auch nicht eine kleine Winkelapotheke zu errichten, außer wenn er hierzu von Uns ausdrücklich privilegiret wird; dahero Wir dann auch das Diſpenſiren der Medikamenten den Medicis ſowohl *als* Chirurgis hiermit um ſo mehr allgemein, und bey 5 Rthlr. Strafe auf jeden Uebertretungsfall verbieten, da faſt durchgängig Unſer Hochſtift in nicht großen Entfernungen mit Apotheken verſehen, und folglich ſo leicht kein Grund zur Ausnahme von der Regel vorhanden ſeyn kann.

§. 6.

Braunſchweigiſche Taxe zur Richtſchnur der Preiſe.

Zur Richtſchnur des Preiſes im Verkauf der Apothekerwaaren wird ihnen die Herzogl. Braunſchweigiſche Taxe hiermit vorgeſchrieben, woran ſie ſich dergeſtalt genau zu binden haben, daß im Fall der Uebertretung (es ſey dieſe von ihnen ſelbſt, oder ihren Officinbedienten geſchehen) in fünf, und nach Befinden in zehn und mehr Thaler Strafe verfallen ſeyn ſollen. Da jedoch der Einkaufpreis ver-

ſchiedener Artikel zu Zeiten merklich variiret, ſo iſt dem Collegio Mediko nicht benommen, vielmehr deſſelben Obliegenheit, auf jene Vorfälle zu achten, und befindenden Umſtänden nach bey einem oder andern Artikel die Taxe abzuändern, und den Preis der Billigkeit nach zu beſtimmen.

§. 7.

Apotheker ſollen ſich aller Kurarten enthalten und nach dem Braunſchweigiſchen Diſpenſatorium richten.

Desgleichen ſollen ſie ſich, falls ſie von Unſerm Collegio Mediko nicht ausdrücklich darzu patentiſiret, ſchlechterdings aller innerlich- und äußerlichen Kurarten, eigenmächtige Diſpenſation und Beſuchung der Patienten, bey gleichmäßig oben benannter Strafe enthalten, das Herzogl. Braunſchweigiſche Diſpenſatorium aber (ſo hiermit pro lege angenommen wird) ſich allenthalben pro norma dienen laſſen, und gewärtigen, daß nach ſolchem ihre Apotheken (falls nicht einer oder andern derſelben, nach Beſchaffenheit der Lage und Umſtänden ein beſonderes Selekt aus jenem Diſpenſatorio vorgeſchrieben, und erlaubt worden) jederzeit werden viſitiret werden.

Wie denn

§. 8.

Fortſetzung des Vorigen, und von der Viſitation der Apotheken.

Die Apotheker (falls wegen der Lage und Beſchaffenheit eines oder andern Orts von Unſerm Collegio wie vorgeſagt eine beſondere Ausnahme nicht verwilliget worden) dahin ſehen und dafür reſponſable ſeyn müſſen: daß diejenigen Medikamenta, welche in ermeldetem Diſpenſatorio Brunſvicenſi namentlich aufgeführet worden, in ihren Officinen jederzeit in gehöriger Quantität und Qualität befindlich ſind; zu welchem Ende denn dieſelbe ſchuldig ſeyn ſollen, ihre Officin, ſo oft das Collegium Medikum

es

es verordnen möchte, durch einen ihres Mittels, oder anderen darzu deputirten Kunſtverſtändigen und unpartheyiſchen Medikus und Apotheker viſitiren zu laſſen.

§. 9.

Fernere Geſetze der Viſitation.

Wenn die Arzeneyen nicht taugen, es rühre ſolches her, woher es wolle, ſo ſollen ſie vor den Augen des Viſitators weggeworfen werden, damit ſie nicht zum Nachtheile der Kranken angewandt werden können, falls jedoch der Apotheker hierunter zu widerſprechen ſich berechtigt glauben wollte; ſo ſoll die für verwerflich geachtete Waare von beyden Theilen verſiegelt und ſodann dem Collegio zur weiteren Beurtheilung und Verfügung vorgelegt werden.

§. 10.

Verhalten der Apotheker überhaupt, und beſonders.

Mit allen zum Foro Medico gehörigen Perſonen ſollen Apotheker in guten Vernehmen leben, die Boten der Patienten aber mit gehöriger Auskunft und Nachricht verſehen, ihnen beſcheidentlich begegnen, und mit Unterſchied des Falles, ſie ſo geſchwind wie möglich abfertigen.

§. 11.

Bey Verfertigung der Recepte, und Einkauf der Waaren.

Bey Zuſammenſetz- und Verfertigung der Recepten und Präſcriptionen ſollen ſie allen beſondern Fleiß anwenden, damit dieſelben nach allen Umſtänden der Vorſchrift gemäß gemacht werden. Und damit der Apotheker von der Güte ſeiner Waaren deſto mehr verſichert, wenigſtens davon genauere Rechenſchaft zu geben im Stande ſey; ſo ſoll er ein beſonderes Buch, worin nebſt beygeſetzten Dato verzeichnet: wann und von wem er ein jedes Simplex erhalten, imgleichen wo, und von wem die Kompoſita zubereitet und erkaufet worden, zu halten, und bey der Viſitation vorzulegen verbunden ſeyn.

§. 12.

Verboth eigenmächtiger Subſtitution der Ingredientien.

Falls ein Ingrediens, welches verſchrieben worden, nicht vorhanden ſeyn ſollte, ſollen ſie ſolches dem Mediko, der das Recept verſchrieben, anzeigen, damit derſelbe an deſſen Statt ein anderes von gleicher Eigenſchaft ſubſtituiren könne, der Apotheker aber nicht nach ſeinem Gutdünken was darunter menge, oder weglaſſe.

§. 13.

Die Verfertigung der Recepte, den Lehrburſchen ſo leicht nicht anzuvertrauen.

Finden ſich heftig operirende Ingredientien, ſo ſollen ſolche Recepte nicht denen Lehrburſchen zu verfertigen anvertrauet werden, damit nicht etwan durch Unvorſichtigkeit auf eine oder andere Art gefehlet, und dem Patienten geſchadet werde. Gleichwie dann auch überhaupt denen Lehrburſchen die Verfertigung der Recepte ſo leicht nicht anzuvertrauen iſt, und Apotheker hierauf genau zu ſehen haben.

§. 14.

Verzeichnung der Preiſe auf die Recepte.

Auf alle Recepte, ſie mögen entweder ſogleich bezahlet werden, oder auf Rechnung ſtehen, ſoll der Apotheker das Datum, da er die Arzney verfertiget hat, und den Preis mit den gewöhnlichen Zahlen ſchreiben, was dafür bezahlet worden, oder noch bezahlet werden muß.

§. 15.

Apotheker ſollen ein paginirtes Buch halten.

Die Apotheker ſollen, gleichwie die Kaufleute, ein paginirtes Buch halten, und alle Recepte, welche verfertiget werden, nebſt dem Preis ſogleich, oder doch wenigſtens noch den nemlichen Tag, einſchreiben, oder durch

den Proviſor einſchreiben laſſen. Aerzte und Wundärzte, welchen eine Apotheke anvertrauet iſt, ſind hieran gleichfalls gebunden.

Bey Wiederholung der Recepte iſt es hinreichend, wenn nur unter dem gehörigen Dato gemeldet wird: das Recept N. N. von jenem Dato ſey repetirt worden.

§. 16.

Daſſelbe auf Erfordern vorlegen.

So oft das Collegium Medikum verlangt, dieſes Buch einzuſehen, muß ſolches demſelben eingeſchickt werden, damit das Collegium von der genauen Haltung der vorgeſchriebenen Taxe deſto mehr geſichert werde.

§. 17.

Behutſamkeit beym Verkauf giftiger oder ſchädlicher Materialien.

Beſonders aber auch haben ſich Apotheker mit Verkauf ſchädlicher Materialien, als Opio, Arſenico, Mercurio ſublimato und anderen Menſchen und nutzbaren Vieh ſchädlichen Corroſivis und Venanatis, ſtarken Vomitoriis, purgantibus und emmenagogis medicamentis in Acht zu nehmen, damit denen Menſchen nicht dadurch geſchadet werde, und nichts von dergleichen Sachen, wie auch keine ſogenannte Univerſalmedicin, auch keine compoſita medicamenta, ſine praeſcripto oder cenſura medici (ſiehe §. 7. —) zu geben und zu verkaufen.

Jedoch bleibt ihnen frey, einige compoſita alterantia, auch gelinde Laxantia und Lenetiva als Mannam, Caſſiam, Tamarinden, folia Sennae, Rhabarbara und abführende Salia, in gemäßiger Doſi zu verkaufen.

Wenn auch oben genannte, oder dergleichen ſtarke Medikamente, und beſonders diejenigen, welche giftig ſind, oder andere ſogenannte abortiva, von unbekannten Menſchen, oder verdächtigen Weibsperſonen begehret werden ſoll-

ſollten; ſo ſollen Apotheker ſolches dem nächſten Amts- oder Stadtphyſiko anzeigen, und nicht verabfolgen laſſen, auch überhaupt nicht anders, als an Perſonen guten Rufs und Namens, und auf derſelben eigenhändigen beſiegelten Schein, worin zugleich zu beſtimmen, zu welchem Gebrauch ſolche ſollen angewendet werden, bey Vermeidung unnachbleiblicher Strafe verkaufen. So wie denn auch Apotheker darauf zu achten haben: daß die Venena und Corroſiva, imgleichen zu deren Abwägung, Vermiſchung, und übrigen Zubereitungen gehörige eigene Gefäße, Gewichte, Waagen und Inſtrumente in einem beſondern Behältniſſe aufbewahret werden.

§. 18.

Allgemeines Geboth wider die Quackſalber und Medicinkrämer.

Da nun ferner in dieſem und den vorhergehenden 2ten und 3ten Kapitel umſtändlich und beſtimmt verordnet worden, wer mit innerlichen und äußerlichen Kuren, auch mit dem Verkauf und Diſpenſiren der Medicin ſich abgeben darf; ſo folget daraus von ſelbſten: daß das Ausſtehen der Quackſalber und Marktſchreyer, desgleichen alle heimliche Pfuſchereyen ohne Ausnahme der Sache und der Perſon, nicht minder alle Arzneykrämerey in öffentlichen Buden und Privathäuſern, in und außer den Märkten, gänzlich und bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe und Konfiskation der Waare, verboten ſey.

Gleichwie Wir denn den Inhalt der unterm 11ten December 1779 bereits erlaſſenen hiehin gehörigen Verordnung hiermit ausdrücklich wiederholen, und allen Obrigkeiten und Beamten, den Land-Amt-Stadtphyſicis, Medicis, Chirurgis, und allen übrigen zum Corpus Medicum gehörigen Perſonen nochmals ernſtlich erinnern, auf dergleichen ſchädliche Leute, genaue Acht zu haben,

und

und in vorkommenden Uebertretungsfall, Unſerm Collegio Medico davon die ungeſäumte Anzeige zu thun.

Fünftes Kapitel.

Von Geburtshelfern, Hebammen und deren Verbindlichkeit.

§. 1.

Examen und Verpflichtung der Hebammen.

Soll keine Frauensperſon zu einer öffentlichen Hebamme ſich gebrauchen laſſen, welche nicht von Unſerm Collegio Mediko gehörig geprüft, und verpflichtet worden.

§. 2.

Auch anderer, die ſich mit dieſer Kunſt abgeben wollen.

So ſoll ſich auch kein ungelehrter Chirurgus, noch ſonſt Jemand hinführo einen Geburtshelfer nennen, vielweniger dieſe Kunſt ausüben, er ſey denn nach Maaß des vorſtehenden §phs nicht nur ordentlich in theoreticis examiniret, und habe von ſeiner praktiſchen Fähigkeit hinlängliche Proben abgelegt, ſondern er ſey auch zuförderſt auf dieſe Unſere Medicinalordnung und beſonders auf dieſes das Hebammenweſen betreffende Kapitel gehörig verpflichtet.

§. 3.

Fortſetzung des Vorigen.

Auch die bereits in Praxi ſeynde Hebammen und Chirurgi, die ſich mit der Geburtshülfe abgeben, ſollen, wenn es noch nicht geſchehen, nach und nach von Unſerem Collegio Mediko vorgefordert, examiniret, und wenn ſie beſtehen können, verpflichtet, und mit einem Erlaubnißſchein verſehen werden.

§. 4.

Inſinuation und Produktion des Erlaubnißſcheins.

Dieſen Erlaubnißſchein haben ſie ſofort ihres Orts Obrigkeit, und dem Paſtor, und zwar zu dem Ende vor-

zuzeigen: daß jene den Erlaubnißſchein in das Gerichts-protokoll eintrage; dieſer aber in Anſehung der Nothtaufe den gehörigen Unterricht gebe.

Wie Wir Uns denn zu beyden nicht minder gnädigſt verſehen, es werden dieſelben die leider! in einer der ganzen menſchlichen Geſellſchaft ſo ſehr anliegenden Sache hier und da noch herrſchende alte ungereimte Vorurtheile auf alle Weiſe zu unterdrücken, und den Hebammen zur Achtung und Ehre ihrer Berufsgeſchäfte allen nützlichen Beyſtand und guten Willen zu erweiſen von ſelbſt geneigt und bemühet ſeyn.

§. 5.

Welcher Orten Hebammen zu halten, und wie dieſe vorzuſchlagen.

Jede Gemeinde, beſonders wenn ſie von einer andern ein wenig entfernt ſeyn ſollte, muß ihre eigene Hebamme halten, wenn die, welche die Gemeinde bisher gehabt, ſtirbt, oder alt und unvermögend wird, ſo ſtehet derſelben frey, eine in der vorigen Platz in Vorſchlag zu bringen, ſelbige ſodann mit einem von dem Amte, oder des Orts Obrigkeit unentgeltlich auszufertigenden Zeugniſſe, ihrer Sitten, Wandels und Betragens verſehen zu laſſen, und dem Collegio zur Prüfung und weiteren Anordnung zu präſentiren.

§. 6.

Examen unentgeldlich für die Hebammen.

Das Examen der Hebammen ſoll das Collegium unentgeldlich verrichten, auch ſelbſt für die Expedition des Erlaubnißſcheins nichts genommen werden.

§. 7.

Eigenſchaften der Hebammen.

Zu Hebammen ſind keine andere Perſonen anzunehmen, als diejenigen, welche vom mittelmäßigen Alter, mit

mit einem natürlichen guten Verſtande, mit geſunden dauerhaften Leibeskräften, inſonderheit mit reinen, geraden und gelenken Händen begabt, und von allen äußerlichen Gebrechen befreyet ſind. Ferner ſollen diejenigen, welche zu obgedachten Aemtern gelangen wollen, leſen können, und von des Orts Obrigkeit und Paſtoren, Zeugniſſe eines ordentlichen und chriſtlichen Lebenswandels haben.

§. 8.

Von ſogenannten Lehrtöchtern oder Wärmefrauen.

Geſchworne Hebammen, beſonders die in Städten und größeren Orten, ſollen ſich bemühen ſogenannte Lehrtöchter, oder Wärmefrauen zu halten, jedoch ſo, daß ſie deren niemals mehr als eine auf einmal, damit ſie ihr deſto zahlreichere Gelegenheit zur Erlernung und Uebung der Kunſt verſchaffen könne, annehme. Dieſe Lehrtöchter, oder Wärmefrauen, ſollen ſodann und wenn ſonſtige erforderliche Eigenſchaften da ſind, vorzüglich Hoffnung haben, bey Erledigung einer Hebammenſtelle wieder angenommen zu werden.

§. 9.

Fortſetzung des Vorigen.

Indeſſen ſoll keine Hebamme ihrer Lehrtochter, oder ſogenannten Wickelfrau eine Geburt außer dem Noth- und Behinderungsfalle allein überlaſſen, immaaßen ſonſt, und falls ſich nach Inhalt folgender §phen etwas Ordnungswidriges dabey zutragen ſollte, ſie die Hebamme, als Lehrfrau einzig und allein dafür haften, angeſehen und geſtraft werden ſoll.

§. 10.

Von den zu ertheilenden Unterricht der Hebammen.

So viel nun den beſſern Unterricht der Hebammen fürs Künftige betrift, ſo haben Wir bereits gnädigſt dahin geſorget, daß ein in der Wundarzney- und beſonders der

der Entbindungskunſt ganz geſchickter Praktikus anher berufen, und gegen das von Unſeren getreüen Ständen bey letzterm Landtage ſo löblich bewilligte Gehalt, zu den, den Hebammen nach und zu gebenden, unentgeldlichen Unterricht angeſtellet, mithin Unſere, auf Verbeſſerung des Hebammenweſens gerichtete wohlgemeynte Landesfürſtliche Abſicht ſo viel möglich befördert und erreichet werde. Als weshalb Wir Uns dann das Nähere zu ſeiner Zeit noch zu verfügen vorbehalten.

§. 11.

Pflichten der Hebammen.

Der angeſtellten Hebammen Pflicht iſt ferner: ſich eines untadelhaften Lebenswandels zu befleißigen, und aller hitzigen Getränke, wodurch ſie zu Verrichtung ihrer Geſchäfte untüchtig gemacht werden, zu enthalten. Es iſt ferner ihre Pflicht, denen armen und reichen Kindbetterinnen mit gleicher Bereitwilligkeit beyzuſtehen.

Es ſoll demnach keine Hebamme, wenn ſie zu einer in Kindesnöthen liegenden Frau berufen worden, ſolche in dem Zuſtande aus der Urſache verlaſſen, weil ſie zu einer Reicheren oder Vornehmeren gefordert, ſondern bey jener bis nach vollbrachter Geburt verbleiben.

§. 12.

Sie ſollen verſchwiegen und außer der vorgeſchriebenen Maaß und Weiſe nicht abweſend ſeyn.

Soll jede Hebamme ihre Berufsarbeit mit gehöriger Verſchwiegenheit verrichten, und die bey einer Wöchnerin etwa beſonders vorgefallene Umſtände keinem, dem es nicht angehet, bekannt machen.

Ferner ſoll auch keiner Hebamme verſtattet ſeyn, ſich von ihrem Wohnort ohne ausdrückliche obrigkeitliche Erlaubniß auf 24 Stunden, und wenn grob Schwangere an dem Ort vorhanden ſind, gar nicht zu entfernen; und hat da=

dabey auch, wenn ſie ſonſt zu ihren Verrichtungen ausgehet, in ihrem Hauſe jedesmal die Nachricht, wo ſie zu finden iſt, zu hinterlaſſen.

§. 13.

Ihr Verhalten bey wahrnehmenden Verdacht einer ſchweren Geburt.

Wenn eine Hebamme zu einer Niederkunft berufen wird, und alsdenn Umſtände bemerket, welche auch nur einen Verdacht von ſchwerer Geburt, geſchweige denn eine wirkliche, die gewöhnliche Hülfe überſteigende Gefahr verrathen, ſo hat dieſelbe ſolches ſofort bey Vermeidung der ſchwereſten Verantwortung und Strafe denen bey der Kindbetterin anweſenden Perſonen mit Behutſamkeit zu eröfnen und dahin zu ſorgen, damit der nächſt wohnende Medikus, oder ein ſachverſtändiger Chirurgus, oder auch eine mehr unterrichtete Hebamme, ſogleich herbeygeholet und ſchleunige Hülfe verſchaffet werden könne.

§. 14.

Fortſetzung des Vorigen.

Und damit dergleichen Verwahrloſung und Nachläßigkeit deſto ſicherer vorgekommen, wenigſtens die Aufmerkſamkeit, und hernächſt die Gelegenheit zur Unterſuchung: ob die Hebamme, die bey einem ſolchen zweifelhaften Fall vorgeſchriebene Schuldigkeit beobachtet habe? vermehret werde: ſo ſoll die Hebamme jedesmal, und ſo oft ihr der Vorfall begegnet: daß, entweder das Kind todt zur Welt kommt, oder daſſelbe, oder die Mutter binnen den erſten acht Tagen nach der Geburt, verſterben, bey Vermeidung 5 Rthlr. Strafe verbunden ſeyn, ſolches demjenigen Amts- oder Stadtphyſiko, wo die Geburt geſchehen, ſelbſt ſofort binnen 4 Tagen anzuzeigen, dieſer aber nicht minder unter gleicher Strafe gehalten ſeyn, die aufgenommene Anzeige wenigſtens 8 Tage darnach dem Collegio Mediko ein-

einzuſchicken. Eine gleiche Pflicht der Berichtserſtattung liegt auch demjenigen Mediko oder Chirurgo ob, welcher zur Hülfe einer ſchweren Geburt herbeygerufen worden.

§. 15.

Die Niederkunft nicht zu übereilen. Weiteres Verhalten in beſchriebenen Fällen.

Soll ſich keine Hebamme unterſtehen, wenn ſie zu einer Schwangern gefordert wird, die Niederkunft ohne genugſame und ſichere Zeichen, mit Uebereilung zu befördern, und dadurch der Mutter und dem Kinde Beſchädigung zuzufügen; ſondern ſie ſoll, wenn ſie an den genugſamen Anzeigen zweifelt, ſich ſofort bey einer andern erfahrnen Hebamme, oder dem nächſten erfahrnen Mediko, oder einem der Sache kundigen Chirurgo ſofort Raths erholen; eine ſolche Rathserholung iſt auch in dem Falle nothwendig, und nicht zu verſäumen, wenn die Kindswaſſer vor 6 Stunden bereits verfloſſen, und die Geburt dennoch nicht erfolget wäre. So wie denn auch bey dergleichen auch jeder andern Gelegenheit aller Darreichung und Gebrauch innerlich mediciniſcher oder ſonſtiger innerlicher hitziger Hausmittel ohne Beyrath eines Arztes ſie ſich gänzlich zu enthalten hat.

§. 16.

Gleiche Pflicht bey unverehlichten oder unbekannten Frauensperſonen.

Wird hiemit eine jede Hebamme ernſtlich erinnert, bey denen bey unverehelichten oder unbekannten Frauensperſonen vorfallenden Niederkünften, mit gleicher Unverdroſſenheit, wie bey anderen ſich gebrauchen zu laſſen.

§. 17.

Der Hebammen Pflicht und Verhalten zu Rettung der Mutter oder des Kindes in beſchriebenen Fällen.

Wenn eine Hebamme bemerkt, daß das Kind ſchon vor der Geburt todt, oder ſolches bald zu befürchten ſtehet; ſo hat dieſelbe auf die Rettung der Mutter ihr vorzüglichſtes Augenmerk zu richten, und dem nächſten Mediko, oder erfahrnen Chirurgo ſofort durch einen Boten ſchleunige Nachricht zu ertheilen, damit dieſer zur nöthigen Hülfsleiſtung ohne Anſtand herbey eilen, und dem vorgängig, dem Collegio Medico den ausführlichen Bericht ſowol über dem Vorfall ſelbſt, als über die von ihm zur Hand genommenen Rettungsmitel abſtatten könne. Sollte hingegen die Mutter in der Geburts-Arbeit verſterben, ohne von dem Kinde entbunden zu ſeyn; ſo iſt der nächſte Medikus oder Chirurgus eiligſt herbey zu holen, um die Verſtorbene, auch wider Willen der Anverwandten zu öfnen, und das vielleicht noch lebende Kind durch einen vorſichtig angebrachten Schnitt zu retten, und an Tages Licht zu bringen. Die Prediger werden es ſich von ſelbſt zur Pflicht halten, die Anwendung dieſes für die Menſchheit unumgänglich nöthigen Rettungs-Mittels nach allen Kräften zu unterſtützen. Gleichwie denn auch Geburshelfern und Hebammen bey fünf Rthlr. Strafe hiermit geboten wird, am Schluſſe des Jahrs ein richtiges Verzeichniß aller unter ihrer Hülfe gehobener Kinder, mit der Nachricht: ob das Kind todt geboren, oder bald geſtorben, oder die Mutter in oder gleich nach der Geburt verſtorben, oder was ſonſt dabey Merkwürdiges vorgekommen, dem Amts- oder Stadt-Phyſiko, in deſſen Bezirk die Geburten geſchehen, einzuliefern: dieſe aber die empfangene Liſten und Nachrichten nicht minder unverweilt an das Collegium Medikum einzuſchicken haben.

§. 18.

Pflichten in Anſehung der Nothtaufe.

Wird ſämmtlichen Hebammen hiermit ernſtlich aufgegeben, in vorkommenden Fällen, wobey einem Kinde in oder nach der Geburt die Gefahr des Todes vorhanden iſt, die Nothtaufe ohne weitern Aufenthalt, nachdem ihnen von dem Pfarrer eines jeden Orts vorher zu ertheilenden ausführlichen Unterricht, vorzunehmen.

Sollte aber das Kind zwar nicht in völliger Lebensgefahr, jedoch ſehr ſchwach ſeyn; ſo hat die Hebamme es gehörigen Orts zu melden, damit die Taufe beſchleuniget werde.

§. 19.

Sorge während dem Wochenbett. Verbot des Anrathens oder Gebrauchs innerlicher Arzneymittel.

Soll jede Hebamme verbunden ſeyn, die Kindbetterin in der erſten Woche ihrer Niederkunft täglich wenigſtens einmal zu beſuchen, hernach aber damit nach Beſchaffenheit der Umſtände bis zur völligen Herſtellung fortfahren, und alles treulich und behutſam beobachten, damit der Mutter und dem Kinde kein Schade zugefügt, und die Erhaltung der beiderſeitigen Geſundheit auf die beſtmöglichſte Art befördert werde. Wobey denn hierbey nochmals, wie ſchon oben §. 15. geſchehen, erinnert wird: daß die Hebammen auch während dem Wochenbett alles Anrathens und Verſchreibens der zu ihrem Fache nicht gehörigen Arzneyen und Kuren, ſich gänzlich enthalten, und ſolches dem Mediko überlaſſen ſollen.

§. 20.

Hebammen ſollen nicht mehr übernehmen als ihre Kräfte erlauben.

Sollte eine Hebamme durch die Arbeit bey einer ſchweren und langwierigen Geburt ſo ſehr entkräftet ſeyn,

daß

daß ſie bey einer gleich wieder vorfallenden Niederkunft ihr Geſchäft nicht ordentlich verrichten kann, ſo hat ſolche derjenigen Frau, welche ihre Hülfe verlangt, eine andere tüchtige Hebamme, wo es thunlich, und dergleichen noch vorhanden iſt, vorzuſchlagen, und aus Gewinnſucht keine Arbeit zu übernehmen, der ſie aus Mangel der Kräfte nicht mehr gewachſen iſt.

§. 21.

Hebammen ſollen nach den ihnen ertheilten Unterricht und nicht nach Gutdünken handeln.

Ueberhaupt iſt Unſer gnädigſter Landesherrlicher Wille, daß ſich alle und jede genau nach denen ihnen von ihren Lehrmeiſteren ertheilten Unterricht, in vorkommenden Fällen richten, nach eigenem Gutdünken, und ohne vernünftige kunſtmäßige Gründe auf gerathe wohl nichts unternehmen, und in allen ſich dergeſtalt betragen, wie es die Pflicht des Chriſtenthums und der menſchlichen Liebe erfordert; widrigenfalls dann auch bey vorkommenden Fällen alle die Vergehen auf das ſchärfſte beſtrafet werden ſollen, deren ſich eine Hebamme aus Bosheit, Unvorſichtigkeit, Eigenſinn oder Gewinnſucht ſchuldig machen wird.

§. 22.

Taxe für die Hebammen.

Damit nun auch der Unbeſcheidenheit im Fordern auf der einen, und der Unbilligkeit im Geben auf der andern Seite gehörige Schranken beſtimmet werden; ſo iſt unſer gnädigſter Befehl: daß von einer ſowohl verehelichten als unverehelichten Kindbetterin in gewöhnlichen Fällen, nicht mehr, als 24 Mgr. genommen werden ſollen.

§. 23.

§. 23.
Allgemeine Richtſchnur für das Collegium in Anſehung der Beſtrafung.

Endlich verſehen Wir Uns zu dem von Uns gnädigſt angeordneten Collegio Medico et Sanitatis, es werde daſſelbe, bey vorkommenden Uebertretungsfällen und beſonders bey denen, wo in dieſer Mediçinalordnung keine Strafe namentlich ausgedrücket worden, mit aller Strenge darauf ſehen: daß zwar die Strafe jedesmal gewiß und unausbleiblich, ſelbige jedoch den vorkommenden Umſtänden und der Billigkeit angemeſſen, mithin das Verhalten Unſers Collegii hierunter überall ſo beſchaffen ſey, wie es ſolches vor Gott und nach dem Uns geleiſteten Eyd und Pflichten zu verantworten ſich getrauen möge.

Wir behalten Uns immittels ausdrücklich vor, dieſe Unſere gnädigſte Verordnung vorkommenden Umſtänden nach zu mindern, zu mehren, und abzuändern; und damit ſelbige zu Jedermanns Wiſſenſchaft, gelang n, und aufs genaueſte befolget werden möge; ſo befehlen Wir hiemit gnädigſt, daß ſolche nicht nur zum Druck befördert, und an Unſere Dicaſteria eingeſchicket, ſondern auch allen Orts Obrigkeiten und Beamten, und an welche es ſonſt nöthig erachtet wird, hiervon ein Exemplar zugeſtellet werde.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und neben geſetzten Fürſtl. geheimen Kanzley-Inſiegels. Gegeben in Unſerer Stadt Hildesheim, den 13. May, 1782.

Friederich Wilhelm, Biſchof und Fürſt.

(L. S.)

F. L. Kerſting.

Ane

Anhang.

Eides-Formeln.

Nr. 1.

Eidesformel eines Phyſici, oder andern Medicinae Practici.

Ich N. N. gelobe und ſchwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen wahren Eid: daß nach Sr. Hochfürſtlichen Gnaden, meines gnädigſten Herrns, ergangenen Medicinalordnung, bey dem mir gnädigſt aufgetragenen Phyſikate (NB. im andern Falle ceſſiret dieſes) und Uebung der Arzneywiſſenſchaft, Inhalts des mir ertheilten Erlaubnißſcheins in allen und jeden Punkten nach meinem Vermögen mich halten, und nichts darwider handeln, ſondern alles, was darin verordnet, nach der Patienten Zuſtand und Anleitung der Arzneykunſt thun und verrichten will, wie ich es gegen Gott, die Obrigkeit, und männiglichen zu verantworten mir getraue, auch einem ehrlichen aufrichtigen Phyſiko und Medicinae Practico zukömmt, und gebühret, und ich Amts halber zu thun ſchuldig bin.

So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort.

Nr. 2.

Eidesformel der Chirurgorum und Bader.

Ich N. N. ſchwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen wahren Eid: daß nach Sr. Hochfürſtlichen Gnaden, meines gnädigſten Herrns ergangenen Medicinalordnung, bey Uebung meiner Kunſt, Inhalts des mir ertheilten Erlaubnißſcheins, in allen und jeden Punkten,

nach meinem Vermögen mich halten, und nichts darwider handeln, ſondern alles, was darin verordnet, auch der Erlaubnißſchein mir verſtattet, nach Anleitung der Kunſt, thun und verrichten will, wie ich es gegen Gott, die Obrigkeit, und männiglichen zu verantworten mir getraue, auch einem ehrlichen Chirurgo zukommt und gebühret und ich Amts halber zu thun ſchuldig bin.

So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort.

Nr. 3.

Eidesformel der Apotheker.

Ich N. N. gelobe, und ſchwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen wahren Eid: daß ich die meinem Amt und Kunſt obliegende Handlungen jederzeit treu, fleißig verrichten, die von Sr. Hochfürſtlichen Guaden meinem gnädigſten Herrn in der ergangenen Medicinalordnung mir vorgeſchriebene Artikel ſammt der beſtimmten Apothekertaxe halten, und die einkommende Recepte im Namen, Maaße, Gewicht und ſonſten ohne einige Veränderung verfertigen, nicht ein Stück für das andere nehmen, auch mit Verkauf ſchädlicher, ſtarker und komponirter Medikamenten ſine praeſcripto et cenſura medici, behutſam verfahren, des ordentlichen Kurirens und Beſuchens der Patienten mich enthalten, vielweniger Gift an jemand unbekannten ohne gnugſame Verſicherung, oder wie ſonſten Kap. 4. §. 17. es mir vorgeſchrieben iſt, abfolgen laſſen, und im übrigen, wie es einem ehrlichen und redlichen Apotheker gebühret und anſtehet, mich ſelbſt verhalten, auch zu allen dieſen Verrichtungen meine Officinbediente gleicher Maaßen anhalten will.

So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort.

Nr. 4.

Eidesformel eines Proviſoris in den Apotheken.

Ich N. N. ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen einen wahren Eid: daß ich meine Pflicht in rechtmäßiger Vorſorge und Aufſicht der mir anvertrauten Apotheke treulich wahrnehmen, Sr. Hochfürſtlichen Gnaden, meines gnädigſten Herrns publicirter Medicinalordnung und Apothekertaxe genau nachkommen, die verſchriebene Medikamente und Recepte nicht im Namen, Gewichte, Maaße oder ſonſten irgend worinnen ändern, noch ein Stück für das andere nehmen, oder denen unter mir ſtehenden Geſellen und Jungen ſolches zu thun verſtatten, und alſo die von den Medicis aufgeſetzte Recepte treulich und ſorgfältig verfertigen laſſen, auch des ordentlichen Kurirens und Beſuchens der Patienten mich enthalten, inſonderheit ohne der Medikorum Gutfinden und Vorwiſſen, keine ſtarke Purgantia, Vomitiva, oder ſonſt treibende Medicamenta oder Opiata, aus meiner unterhabenden Officin verkaufen, vielweniger Gift an unbekannte, ohne gnugſame Verſicherung, und wie Kap. 4. §. 17. vorgeſchrieben iſt, abfolgen laſſen, und im übrigen mich alſo verhalten will, wie es einem ehrlichen Proviſor, gebühret und anſtehet.

So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort.

Nr. 5.

Eidesformel für die Hebammen.

Ihr N. N. ſollet geloben und ſchwören einen Eid zu Gott: daß ihr wollet eurem Amte treu und mit allem Fleiße, und nach Maaßgabe der von Sr. Hochfürſtlichen Gnaden, Unſerm gnädigſten Herrn, erlaſſenen Hebammen Verordnung, vorſtehen, zu jeder Zeit, wenn ihr gefordert, euch ſofort dahin begeben, keine Kindbetterin ver-

ſäumen, euch auch aller Beſcheidenheit gebrauchen, mit Mutter und Kinde vorſichtig umgehen, bey Armen und Reichen ohne Unterſchied gleichen Fleiß und Behutſamkeit anwenden, auch für die Beförderung der Kinder zur heiligen Taufe ſorgen, und alles anwenden, damit nichts durch euch verſäumet werde. Da ihr auch zu Perſonen, ſo außer der Ehe ſchwanger geworden, gefordert würdet, alle Verwahrloſung der Mutter, und des Kindes verhüten, und bey der Geburt allen Fleiß anwenden, von Niemanden bey ſchwerer Strafe zu unzeitigen Geburten, oder Abtreibung der Kinder euch gebrauchen laſſen; ſodann übrigens *) von einer Kindbetterin in gewöhnlichen Fällen, nicht mehr als 24 Mgr. nehmen, bey ſchweren Geburten und zweifelhaften Vorfällen ſogleich dem nächſten Mediko, oder ſachverſtändigen Chirurgo die Anzeige thun, und endlich den euch angewieſenen, oder einmal gewählten Wohnort, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Kollegii Medici nicht verändern.

So wahr euch Gott helfe und ſein heiliges Wort.

*) Wenn ein Medikus, oder Chirurgus auf Begehren, und nach ausgehaltenen Examen, auch insbeſondere auf Uebung der Entbindungs-Kunſt mit approbiret wird, ſiehe Kap. 2. §. 24., ſo iſt er ebenfalls mit vorſtehendem Eide (jedoch daß ſodann das wegen Zahlung der Gebühr und folgends weiter Diſponirte wegfalle) zu belegen. Gleichwie Wir dann einem dieſer Kunſtverſtändigen Mediko oder Chirurgo, nach Vorkommenheit der Umſtände ein Mehrers zu nehmen, hiemit erlauben.

II.

Gräflich-Lippiſche Medicinal-Ordnung vom 23ten Februar 1789.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameiden, Erbburggraf zu Uetrecht, Ritter des Heſſiſchen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. Nachdem Wir zur Erhaltung und Beförderung einer geſunden Bevölkerung, auch zur Sicherheit des Lebens und der Geſundheit eines jeden Unſerer Unterthanen eine beſſere Einrichtung des Medizinalweſens und deren Aufrechthaltung, die Bekanntmachung einer eigenen Medicinalordnung mit patriotiſchem Beyſtand Unſerer getreuen Stände von Ritterſchaft und Städten beſchloſſen haben: ſo verordnen Wir hiermit Kraft Regierender Vormundſchaft zu jedermanns Nachachtung:

Erſter Abſchnitt.

Von der allgemeinen Aufſicht und der Verwaltung der Medizinalgeſchäfte und der mediziniſchen Polizey.

Erſtes Kapitel.

Die Verwaltung und die Obliegenheiten eines Collegii medici et ſanitatis werden mit Zuziehung der Medizinalräthe von der Regierung verſehen.

§. 1. Unſere Vormundſchaftliche Regierung ſoll, ſtatt eines beſondern Collegii medici et ſanitatis, ſich der Obhut und der Geſchäfte des Medizinalweſens wie auch der mediziniſchen Polizey unterziehen. Es ſollen alſo die dahin einſchlagenden Erlaſſe, Berichte, Memoriale, Anzeigen, Vorſchläge, Beſchwerden u. d. gl. ſowohl von Unſern übrigen Collegien, als von den Aemtern, Magiſträten, wie auch von dem Landphyſicus, den Amts- und Stadtphyſicis, Aerzten, Amtschirurgen, Geburtshelfern,

Wund-

Wundärzten, Apothekern, Hebammen und andern Medizinalperſonen, ſo auch von allen Einwohnern hieſiger Grafſchaft bey Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung eingereicht, von ihr eben ſo wie die Sachen und Gegenſtände der andern ihr anvertrauten Departements behandelt, kollegialiſch geprüft, und darauf verfügt werden. Damit aber Unſere Vormundſchaftliche Regierung dieſe ihr übertragene Obhut und Verwaltung des Medizinalweſens und der mediziniſchen Polizey mit der gehörigen Vollkommenheit und nöthigen Kunſtkenntniß führen möge: ſo haben Wir vier in Unſerm Dienſt ſtehende Aerzte näher mit derſelben vereiniget; ſo daß hinführo keine, die Medizinalverfaſſung oder die mediziniſche Polizey des Landes angehende Sache, ohne vorher, nach Beſchaffenheit der unten näher beſtimmten Umſtände, von einem oder von mehreren, oder von allen dieſen vier Aerzten ein Gutachten einzuholen, beſchloſſen oder darauf verfügt werden wird. Wir haben zu dem Ende jedem von dieſen vier Aerzten das Amt eines Medizinalraths anvertrauet, ein Patent darüber ertheilt und jeden zu Befolgung zweckmäßiger Obliegenheiten verpflichten laſſen.

§. 2. Außerdem haben Wir denjenigen von Unſern Medizinalräthen, welcher in der Stadt Detmold wohnt, zum Referenten aller das Medizinalweſen oder das öffentliche Geſundheitswohl betreffenden Sachen oder Fälle, in den Seſſionen Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung beſtellt und ihn deshalb auch über eine beſondere Inſtruction verpflichten laſſen.

§. 3. Ueberdies iſt zur Beſtreitung der zur öffentlichen Geſundheitspflege armer Kranken nöthigen Koſten, der Beſoldungen an die Medizinalperſonen und anderer zur Vervollkommnung des Medizinalweſens und der mediziniſchen Polizey erforderlichen Ausgaben, eine eigene Medizinalkaſſe errichtet worden.

Zwey-

Zweytes Kapitel.

Von den Pflichten und Obliegenheiten eines Medizinalraths.

§. 1. Jeder Medizinalrath ſoll ſeine medizinischen Kenntniſſe und Erfahrungen anwenden, um die öffentlichen und allgemeinen Urſachen aufzuſuchen, welche einer geſunden Bevölkerung, dem Geſundheitswohl und der Lebensſicherheit entgegen ſtehen, und zu der Hebung dieſer Urſachen, auch ohngefordert, Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung zweckmäßige Vorſchläge thun, Anſtalten empfehlen, oder Verfügungen anrathen; Er ſoll

§. 2. auf die gute Beſchaffenheit und Geſundheit der Nahrungsmittel, der Luft und der Wohnungen, auch auf die der Geſundheit und dem Leben nachtheiligen Sitten und Gewohnheiten Acht haben; und im Fall einige Nahrungsmittel, Wohnungen oder Gewohnheiten, überhaupt oder unter gewiſſen Umſtänden, der öffentlichen Lebensſicherheit, oder der Erhaltung des allgemeinen Geſundheitszuſtandes ſchädlich ſeyn, oder einen nachtheiligen Einfluß haben ſollten, Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung ſeine Beobachtungen darüber mittheilen, und zugleich die Mittel vorſchlagen, welche ihm zur Abwendung dieſer Schädlichkeit die ſicherſten und anwendbarſten ſcheinen. Er iſt verbunden, ſich zu bemühen

§. 3. die Urſachen der im Lande vorzüglich gewöhnlichen Krankheiten aufzufinden, dagegen die ſchicklichſten Anſtellungs= und Verwahrungsmittel ausfündig zu machen und beydes Unſerer Regierung zweckmäßig und genau anzuzeigen.

§. 4. Bey eintretenden Seuchen oder Epidemien ſoll er ſeine mediziniſchen Kenntniſſe anwenden, um die Urſachen und die Natur dieſer Epidemien auszuforſchen, die beſten und ſchnelleſten Mittel, nicht allein zur Wegräumung der Urſachen, ſondern auch zur Hemmung des weitern Fortgangs der Krankheit und das ſicherſte Heilungs=

ver=

verfahren dagegen auszumitteln und der Regierung deutlich und zeitig anzugeben. Er ſoll

§. 5. ſich bemühen, unter dem Volk eine zweckmäſſige medizinische Aufklärung zu verbreiten; jede Gelegenheit nützen, ſchädliche medizinische Vorurtheile, Aberglauben und Gewohnheiten zu erklären, zu widerlegen, und ihre Schädlichkeit zu beweiſen; auch zu dieſem Zweck von Zeit zu Zeit populäre Aufſätze in das Lippiſche Intelligenzblatt einrücken laſſen. Insbeſondere aber ſoll jeder Medizinalrath

§. 6. in allen in die mediziniſche Polizey und in das Medizinalweſen einſchlagenden Fällen, auf Verlangen Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung ſein Gutachten und Votum geben, und die Aufträge, welche ihm die Regierung zur Ausführung, Aufrechthaltung und Unterſuchung der in das Fach des Medizinalweſens gehörigen Einrichtungen und Verordnungen ertheilen mögte, willig übernehmen, gehörig vollziehen und demnächſt davon, wie es geſchehen, mit beygefügtem Gutachten berichten. Er ſoll

§. 7. bey Fällen, die in die gerichtliche Arzneygelahrheit einſchlagen, auf Verlangen Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung, ſein Gutachten, den Grundſätzen dieſer Wiſſenſchaft gemäß, nach reiflicher Ueberlegung und beſtem Wiſſen und Gewiſſen eröfnen und einſenden,

§. 8. fleißige und ſorgſame Obacht haben, daß die Einrichtungen dieſer Medizinalordnung gehörig befolgt werden, und Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung von den Entgegenhandlungen Anzeige thun und

§. 9. alles dazu beytragen, daß das Land mit geſchickten und rechtſchaffenen Aerzten, Wundärzten, Apothekern, Geburtshelfern, Hebammen, und Krankenwärtern hinreichend verſehen werde und bleibe. Er iſt gehalten

§. 10. die, Abſchnitt II. Kap. I. §. 3. 4. Kap. III. §. 4. Kap. VIII. §. 1. Kap. IX. §. 4. Kap. XIV. §. 3 und 4. Kap. XVIII. §. 2. näher beſtimmten Prüfungen

der

der neu anzuſtellenden Aerzte, Amtsphyſiker, Geburtshelfer Amtswundärzte, Medizinalchirurgen und Apotheker mit den übrigen dazu committirten Medizinalräthen auf Erfordern gemeinſchaftlich vorzunehmen und ſein Votum über die Fähigkeit und Wiſſenſchaft der Candidaten zum Protokoll zu geben. Er ſoll

§. 11. die Naturprodukte des Landes, in ſo fern ſie entweder zum allgemeinen Vortheil oder zum Nutzen des Medizinalfachs gebraucht und angewendet werden können, unterſuchen und von ſeinen Bemerkungen und Erfahrungen Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung zweckmäßige Anzeige thun und insbeſondere auch ſein Augenmerk auf die Vervollkommnung des Meinberger Bades und Brunnens richten. Endlich ſoll er

§. 12. alle Vorſicht, Mühe und Klugheit anwenden, unter allen Medizinalperſonen gutes Vernehmen und Thätigkeit zu befördern, und zu erhalten.

Drittes Kapitel.

Von den Pflichten und Geſchäften des Medizinalreferenten.

§. 1. Der Medizinalreferent ſoll über alle im mediziniſchen Departement vorkommende und ihm zugetheilte Sachen in den Regierungs-Seſſionen, worin ſolche vorkommen, mündlich eine zweckmäßige Relation abſtatten, bey einer jeden von ihm referirten Sache ſein Votum, nach den ächten Grundſätzen der Arzneywiſſenſchaft, nach dem Inhalt dieſer Medizinalordnung und nach ſeinem beſten Wiſſen und Gewiſſen eröfnen, und dieſes, wenn die Sache von vorzüglicher Wichtigkeit iſt, oder zu ihrer Beurtheilung ärztliche oder phyſiſche Kenntniſſe erfordert, ſchriftlich, nebſt Beyfügung ſeiner Gründe zu den Acten geben, ſonſt aber nur die Verfügungen und Reſolutionen entwerfen.

§. 2. Bey neuen in die mediziniſche Polizey oder in das Medizinalweſen einſchlagenden Einrichtungen, Verfü-

fügungen und Anſtalten und bey allen wichtigen Fällen (ausgenommen wo der Verzug Gefahr verlaſſen könnte, und wo es nur die Anwendung, Ausübung und Aufrechthaltung der Medizinalordnung oder ſchon getroffenen Verfügungen betrift) ſoll von allen Medizinalräthen ein Gutachten eingezogen werden. Wäre der Medizinalreferent in irgend einer Sache mit den übrigen drey Medizinalräthen nicht einer Meynung, und ſolche nicht durch die Stimmenmehrheit entſchieden; ſo ſoll ſein Votum mit den Votis der übrigen Medizinalräthe, nebſt den Acten demjenigen Mitglied der Regierung, welchem das Departement der allgemeinen Polizey anvertrauet iſt, zum Vortrag zugeſtellet und ſo der Entſchluß Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung, nach Befinden der Sache, befördert werden. Eben dies ſoll auch bey allen, die Dienſtgeſchäfte des Medizinalreferenten ſelbſt, z. E. als Phyſicus, betreffenden Aktenſtücken und Vorfällen geſchehen.

§. 3. In Fällen, welche in dieſer Medizinalordnung nicht entſchieden, oder welche nicht blos Sache der Arzneywiſſenſchaft oder des eigentlichen Medizinalweſens ſind, ſondern auch in die bürgerliche Polizey, in das Recht oder in die Landesverfaſſung einſchlagen, ſoll der Medizinalreferent ſein Votum mit den Akten, ehe er darüber in Collegio referiret, vorgedachtem Mitglied der Regierung (§. 2.) als Correferent zuſenden: ſo wie hingegen dieſes Regierungsmitglied ſeine Vorträge über die ausübende Landespolizey, in ſo fern dieſelben in die mediziniſche einſchlagen oder ärztliche Kenntniſſe erfordern, auf gleiche Weiſe dem Medizinalreferenten communicirt, und in deſſen Beyſeyn in der Regierung darüber referirt.

Viertes Kapitel.

Von Anordnung und von den Obliegenheiten des Landphyſicus.

§. 1. Damit über die Befolgung der den Medizinalperſonen vorgeſchriebenen Pflichten und über ihren ordentli-

lichen und zweckmäßigen Lebenswandel, wie auch über die Erhaltung und Beförderung der medizinischen Polizey eine allgemeine Obacht ſtatt finde: ſo haben Wir für gut gefunden, die ſeit ſchon geraumer Zeit in dieſer Grafſchaft errichtete Landphyſicatsſtelle auch bey dieſer neuen Einrichtung der Medizinalverfaſſung beyzubehalten, und dem Landphyſicus insbeſondere, die allgemeine Beſorgung des Hebammenweſens zu übertragen. Ueberhaupt hat ſich alſo der Landphyſicus als Fiscal des Medizinalweſens und der medizinischen Polizey in dieſer Grafſchaft zu betragen, ihm liegt die Obacht über die Aufrechthaltung der Medizinalverfaſſung und über die Befolgung der Medizinalordnung ob, und er iſt verpflichtet, jede Gelegenheit zu nutzen, und ſich Mühe zu geben, von dem Gang des Medizinalweſens gegründete und hinlängliche Erkundigung oder Nachricht einzuziehen, und in ſo fern er Fehler, Vernachläßigungen, Verabſäumungen findet, ſie ſogleich Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung berichtlich anzuzeigen. Insbeſondere aber ſoll er

§. 2. darauf achten, daß ſich kein Arzt oder Wundarzt, der ſich nicht in Gemäßheit dieſer Medizinalordnung dazu qualificiret hat, in dem Lande niederlaſſe und practicire,

§. 3. daß die legitimirten Aerzte und Wundärzte ſich ſo verhalten, wie es ihre Pflicht erfordert, und wie ihnen in der Medizinalordnung vorgeſchrieben und anbefohlen worden iſt.

§. 4. Er ſoll auch dahin ſehen, daß ohne Genehmigung Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung ſich nirgends im Lande ein Apotheker anſetze oder ſonſt jemand Handel mit Arzneymitteln treibe, und daß auch die Proviſoren der legitimirten Apotheker, der Medizinalordnung gemäß, beeidiget werden.

§. 5. Soll er in allen Apotheken nach Vorſchrift Abſchnitt II. Kap. XVI. §. 1. und 3. dieſer Medizinalordnung, ſo oft, als es Unſere Vormundſchaftliche Regie-

gierung befiehlt, mit Zuziehung der Orts-Obrigkeit, und des Phyſicus, eine Generalviſitation vornehmen, die Abſtellung der bey der Unterſuchung gefundenen Gebrechen, wo ſie ſogleich geſchehen kann, ſofort befördern, jedesmal und bald nach vorgenommener Hauptunterſuchung über den Zuſtand jeder Apotheke, und über die dabey wahrgenommenen Mängel an Unſere Vormundſchaftliche Regierung berichten. Ueberdies ſoll er auch

§. 6. auf gehörige Beobachtung der Apothekertaxe ſehen, und vorzüglich ſorgen und Obacht haben, daß nach Abſchn. II. Kap. XVII. §. 17. 18. alle Jahre auf Michaelis, diejenigen Arzneyen, die einer Veränderung des Preiſes unterworfen ſind, nach der neuen Preis-Courant verhältnißmäßig im Preis erhöhet oder herabgeſetzet werden; er hat deswegen frühzeitig diejenigen Arzneymittel, wobey ſich eine Veränderung der Taxe nöthig macht, Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung unerinnert anzuzeigen, die Erhöhung oder Herabſetzung eines jeden Mittels vorzuſchlagen und zur Erläuterung und Beſcheinigung die neuen Preis-Couranten beyzulegen. Auch

§. 7. liegt ihm vorzüglich die Aufſicht und die Beſorgung des ganzen Hebammenweſens, nach Vorſchrift des Abſchn. II. Kap. XX. und XXI. ob; er hat alſo insbeſondere die zum Hebammendienſt in den Städten, Flekken und Dörfern beſtimmten und ihm zu dem Ende zugeſchickten Perſonen, in Rückſicht auf ihre Verſtandsfähigkeiten, Beſchaffenheit ihrer Geſundheit, erforderlichen Körperbau und Alter, nach Abſchn. II. Kap. XX. §. 5. zu prüfen, und jedes Subject, dem die nöthigen Bedingniſſe abgehen, der kompetenten Obrigkeit, mit ſchriftlicher Anführung der mangelnden Fähigkeiten, zurück zu ſchicken, und auf dieſe Weiſe die Wahl einer ſchicklichern Perſon ungeſäumt zu veranlaſſen. Hingegen hat derſelbe ein von ihm zum Hebammendienſt tauglich befundenes Subject vermittelſt eines Atteſts zur Hebammenſchule zu ſenden,

den, und der kompetenten Obrigkeit Nachricht davon zu geben.

§. 8. Er iſt verbunden, jede Hebammenlehrtochter, wenn ſie aus der Hebammenſchule entlaſſen werden ſoll, ehe ſie als Hebamme angeſetzt wird, nach Abſchn. II. Cap. XX. §. 7. dieſer Medicinal-Ordnung, ex officio über ihre erlernten Kenntniſſe zu prüfen, und wenn er ſie in ſeinem gewiſſenhaften Examen nicht hinlänglich tüchtig befunden, ſie wieder zur Hebammenſchule, und wenn die mangelhafte Kenntniſſe, dem Anſcheine nach, mehr der Schule als dem Subject zuzuſchreiben wäre, mit nöthiger Weiſung, zurückzuſchicken. Findet er ſie aber in ſeinem Examen für tüchtig, und geſchickt, ſo hat er deshalb ein nach Maasgabe der Fähigkeiten und Kenntniſſe beſtimmt abzufaſſendes Zeugniß an Unſere Vormundſchaftliche Regierung ungeſäumt einzuſenden, welche hiernach die competente Obrigkeit zur Vereidigung und Anſtellung der von ihm tüchtig befundenen Perſon inſtruiren und ihm nach eingegangenem obrigkeitlichen Bericht, von der geſchehenen Anſtellung Nachricht geben wird. Außerdem ſoll der Landphyſicus nach Cap. XX. §. 10. jedes Jahr den funfzehnten Junius, die ſich bey ihm einſtellenden über ſechzig Jahre alten Hebammen in Rückſicht ihrer Verſtands- und cörperlicher Fähigkeiten prüfen, ob ſie nicht durch ihr Alter zur geſetzmäßigen Beſorgung ihres Dienſtes untüchtig geworden ſind, ſich ihren Hebammenkatechismus vorzeigen laſſen, und von dem Reſultat einer jeden ſolchen Unterſuchung an Unſere Vormundſchaftliche Regierung ohngeſäumt Bericht erſtatten. Endlich hat der Landphyſicus auch die pflichtmäßige Prüfung derjenigen Hebammen, die bey Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung um die Erlaubniß anhalten, erforderlichen Falls das Wendungsgeſchäfte ſelbſt verrichten zu dürfen, nach der im Cap. XX. §. 11. getroffenen Verfügung, ex officio vorzunehmen,

und von dem Erfolg der Prüfung, zeitig an Unſere Vormundſchaftliche Regierung zu berichten.

§. 9. Er iſt gehalten, über die im Lande befindlichen Hebammen nach Beſtimmung Cap. XX. §. 9. dieſer Medicinalordnung, eine genaue Tabelle zu halten und ſie ſorgfältig fortzuſetzen; ſo daß er zu jeder Zeit eine ſichere und beſtimmte Kenntniß von ihrem Alter, Nahmen, Orts-Aufenthalt, Dienſtzeit ꝛc. habe und beſitze, auch die 60jährigen Hebammen controlliren und die, welche am beſagten Tage nicht erſcheinen, anzeigen könne.

§. 10. Soll er verbunden ſeyn, auf ein der Medicinal-Ordnung gemäßes, gutes Betragen der Geburtshelfer nach Cap. XIX. genau zu achten, auch dahin zu ſehen, daß die Hebammenſchule bey dem Unterricht der ihr übergebenen Lehrlinge gehörigen Fleiß, Ordnung und Genauigkeit anwende, und wenn er ſowohl bey den Geburtshelfern als bey der Hebammenſchule, welche er zu dem Ende bisweilen zu viſitiren verbunden iſt, ein Inſtructionswidriges, nachläßiges oder pflichtvergeſſenes Verfahren oder Betragen bemerkt, ſogleich gehörige Anzeige davon an Unſere Vormundſchaftliche Regierung zu thun.

§. 11. Soll er bey gefährlichen Landſeuchen, ſo bald es Unſere Vormundſchaftliche Regierung verordnet, ſich in die Gegend oder an den Ort, wo die Seuche herrſcht, begeben und da, mit Zuziehung des Phyſicus, der andern Aerzte, und auch des Amtschirurgus, die Natur und Art der Seuche, ihre Verbreitung, und die dadurch verurſachte Sterblichkeit auf alle Weiſe und auch ſelbſt an Krankenbetten unterſuchen, ſich mit dem Phyſicus über die beſte und zweckmäßigſte Heilungsart und über die ſchicklichſten und anwendbarſten Vorbauungsmittel beſprechen und eine den Umſtänden angemeſſene Heilungs- und Verwahrungs-Methode zu beſtimmen ſuchen; ſodann Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung eine genaue Beſchreibung der Krankheit und die von ihm und dem Phyſicus

feſt-

feſtgeſetzte Heilmethode und gemachten oder noch zu machenden Vorkehrungen, ſo wie alle von ihm zu erſtattenden Berichte, ungeſäumt einſenden, auch überall was ihm ſonſt noch von Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung aufgetragen werden mögte, mit pflichtmäßigem Eifer vollziehen.

Fünftes Kapitel.

Von der Anordnung und Beſtimmung der Medicinalkaſſe.

§. 1. Die zu Beſtreitung des für die verbeſſerte Einrichtung des Medicinalweſens erforderlichen Koſtenaufwands geſtifteten Fonds ſollen, mit Einſchluß des Beytrags, den Wir aus den Revenüen Unſerer Vormundſchaftlichen Cammer bewilliget haben, von dem Landreceptor verwaltet und von dieſem die Einnahme und Ausgabe, durch Aſſignationen Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung juſtificiret werden.

§. 2. Wir werden im Fortgang der Zeit, bey ſich ergebender Gemeinnützigkeit dieſer neuen Medicinalverfaſſung, auf die Vermehrung dieſer Fonds zu Belohnung des erprobten Eifers der angeſtellten Medicinalperſonen und zur Beſtreitung anderer landnützlichen mediciniſchen Ausgaben gern Bedacht nehmen, und wollen auch ſchon jetzt: daß insbeſondere für extraordinäre Ausgaben, 1) die Gebühren für die Prüfungen aller Medicinalperſonen, welche vor einer Regierungs-Commiſſion geſchehen, 2) alle Sporteln oder Gebühren für die Patente und Conceſſionen aller Aerzte, Medicinalchirurgen, Amtswundärzte und Geburtshelfer dieſer Grafſchaft, und 3) alle Strafgelder der Medicinalperſonen bey Vergehungen gegen dieſe Medicinal-Verordnung, und auch alle Strafgelder, welche von Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung bey andern Medicinal-Contraventionen, z. E. Pfuſchereyen erkannt werden, dieſer Caſſe gehören, für ſie ſo fort beygetrieben und an ihre Rendanten ausgezahlt werden ſollen.

§. 3.

§. 3. Aus dieſer Medicinalkaſſe ſollen 1) die Beſoldungen des Landphyſicus, der Amtsphyſiker und der Amts-Wundärzte, 2) alle Apotheker und die bey großer Dürftigkeit veranlaßten Verpflegungs-Koſten der armen Kranken auf platten Lande, (da die für die ſtädtiſchen Armen aus den Sadt-aerariis, nach den von den Magiſtråten hierüber bereits getroffenen und ferner zu treffenden Einrichtungen, bezahlt werden) 3) die Diäten und Reiſekoſten bey den Prüfungen der Medicinalperſonen und andern mediciniſchen Vorfallenheiten und 4) die z. E. für chemiſche Verſuche und zu ſicherer Beſtimmung mediciniſcher Polizeygeſetze und Anordnungen nöthigen Ausgaben beſtritten werden.

Zweyter Abſchnitt.

Von der beſondern Verwaltung der öffentlichen Geſundheitspflege und der mediciniſchen Polizey.

Erſtes Kapitel.

Von den Bedingniſſen und Prüfung zur Erlaubniß der ärztlichen Praxis in dieſer Grafſchaft.

§. 1. Zu Verhütung jeder ſchädlichen Medicinalpraxis und aller Quackſalbereyen verordnen Wir hierdurch ernſtlich: daß Niemand, ſelbſt kein promovirter Arzt, (jedoch auswärtige, gehörig approbirte Aerzte, der Regel nach, ausgenommen) oder irgend eine andere Medicinalperſon in dieſer Grafſchaft die Arzeneykunſt ausüben oder Arzeneyen verordnen ſolle, er habe denn zuvor, nach vorgängiger Prüfung, von Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung die Erlaubniß dazu erhalten. Wer ſich unterfangen ſollte, ohne dieſe Erlaubniß an innerlichen Krankheiten leidende Perſonen, in ſeine Cur zu nehmen, ihnen Arzeneyen zu geben oder zu verordnen, ſoll dem Befinden nach an Geld oder am Leibe unabbittlich beſtraft werden.

§. 2.

§. 2. Hingegen wird jedem, wer überzeugt zu ſeyn glaubt, hinreichende Kenntniß zur nützlichen und zweckmäßigen Ausübung der Arzneykunſt, entweder in allen ihren Theilen oder nur in einzelnen beſonderen Zweigen derſelben zu beſitzen, die Freyheit gegeben, ſich um die Erlaubniß der mediciniſchen Praxis zu bewerben und ſich zu der erforderlichen Prüfung zu melden. Wir wollen zu dem Ende, daß ohne beſondere Gründe Niemand, er ſey graduirt oder nicht, er habe die Arzneykunde auf Univerſitäten ſtudirt, oder ſeine ärztlichen Kenntniſſe in Krankenhäuſern, Lazarethen ꝛc. erlangt, die zur Erlaubniß der Praxis erforderliche Prüfung verweigert, ſondern jedem, wer darum nachſucht, geſtattet werden ſoll.

§. 3. Die Prüfung der ſich um die allgemeine Erlaubniß der hieſigen ärztlichen Praxis bewerbenden Doctoren der Arzneywiſſenſchaft oder anderer Perſonen, ſoll jedesmal vor einer dazu ernannten Regierungs-Commiſſion und von den Medicinalräthen auf folgende Art angeſtellt werden:

1) der Examinandus ſoll in der dazu feſtgeſetzten Prüfungs-Commiſſion von jedem Medicinalrath insbeſondere, über verſchiedene Materien aus der Zergliederungskunde, aus der Phyſiologie, aus der Krankheitslehre, aus der Zeichenlehre, aus der Arzneymittellehre und vorzüglich aus der allgemeinen und beſondern Therapeutik oder Heilkunde ſo befragt werden, daß die Hauptfragen und auch die Antworten, welche der Examinandus darauf gegeben, dem Secretair bey der Prüfungs-Commiſſion zum Protocoll dictirt werden können. Auch ſollen die Medicinalräthe bey den Prüfungen Gelegenheit nehmen, den Examinanden Recepte verſchreiben zu laſſen, und dieſe dem Prüfungs-Protocoll beyfügen. Nach dieſer mündlichen Prüfung ſoll jeder Medicinalrath ſein Votum über die Fähigkeit und Wiſſenſchaft des Candidaten zum Protocoll geben, und zu deſto mehrerer Begründung der Tüchtigkeit und Geſchicklichkeit des Examinanden,

2) demſelbon einen Satz oder eine Frage aus der theoretiſchen oder aus der practiſchen Arzneygelahrheit zu einer ſchriftlichen Ausarbeitung aufgeben, oder ihm ſchriftlich eine Krankengeſchichte vorlegen, worüber derſelbe ſeine Meinung, ſowohl in Rückſicht der Urſache, der Natur, der Vorherverkündigung, auch der Heilmethode aufſetzen muß. Dieſe Ausarbeitungen können in lateiniſcher oder in deutſcher Sprache abgefaßt ſeyn, und müſſen acht Tage nach Einhändigung des Thematis verſiegelt Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung übergeben werden; deren Ermeſſen es auch überlaſſen bleibt, die eigene und ohne alle fremde Beyhülfe geſchehene Ausarbeitung der aufgegebenen Thematum von dem Candidaten beſchwören zu laſſen. Dieſe Ausarbeitungen ſollen alsdenn den Medicinalräthen zum Gutachten zugeſtellet und hierauf entſchieden werden, ob dem geprüften Candidaten die Erlaubniß zur Ausübung der Arzneykunde entweder allgemein zu ertheilen, oder nur unter gewiſſen Einſchränkungen bis auf weitere Qualification zuzugeſtehen oder ganz abzuſchlagen ſey.

§. 4. Würde irgend jemand z. E. ein Wundarzt oder ein Apotheker um die Erlaubniß anhalten, nur in gewiſſen beſonderen Theilen der Arzneykunde oder blos bey gewiſſen einzelnen Krankheiten ſeine ärztlichen Kenntniſſe ausüben zu dürfen; ſo muß er, in dem deshalb einzureichenden Memorial, die beſondern Theile der Arzeneykunſt oder die einzelnen Krankheiten namhaft machen, worüber er die Erlaubniß zur ärztlichen Praxis wünſcht. In dieſem Fall ſoll er eben ſo, wie die andern Candidaten zur Praxis, vor einer dazu verordneten Regierungs-Commiſſion, von den Medicinalräthen geprüft werden. Das Examen ſoll ſich zwar nur auf die von ihm namhaft gemachten Zweige der Arzneywiſſenſchaft oder auf die von ihm beſtimmten einzelnen Krankheiten einſchränken, worinnen er die Erlaubniß zur Ausübung ſeiner erlangten Kenntniſſe wünſcht, aber von den Medicinalräthen doch mit der alsdenn nöthigen

gen Umſtändlichkeit und der ſchärfſten Pünktlichkeit vorgenommen werden, und Unſere Vormundſchaftliche Regierung wird nach dem durch das Gutachten der Medicinalräthe zu beſtimmenden Maas ſeiner Kenntniſſe, in den von ihm angegebenen beſonderen Theilen der Heilkunde oder einzelnen Krankheiten entſcheiden, ob und auf welche Art ihm ſein Geſuch bewilliget, oder abgeſchlagen werden ſoll.

§. 5. Kein Arzt oder Medicinae Practicus, ob er ſich gleich der geſetzmäßigen Prüfung unterworfen, und die Erlaubnis zur Praxis erhalten hat, ſoll ſich an einem ſelbſt gewählten Orte in dieſer Grafſchaft häußlich niederlaſſen dürfen, ſondern Unſere Vormundſchaftliche Regierung ſoll überlegen, wo ſeine Niederlaſſung nöthig oder nützlich ſeyn mögte, wo er die Einkünfte eines andern geſchickten und das Vertrauen des Publicums beſitzenden Arztes nicht ſchmälert, und wo auch ſeine Praxis ihm ſo einträglich ſeyn kann, daß ſie ihm den nöthigen Lebensunterhalt verſchaffen wird, und alsdenn ſoll ihm dieſer Ort zu ſeinem künftigen Wohnort beſtimmet, oder wenn ſich mehrere dergleichen Ortſchaften vorfindeu ſollten, ihm die Auswahl unter dieſen Oertern überlaſſen werden. Eben ſo ſoll demjenigen, welchem die Erlaubniß zur Praxis nur in einigen Theilen der Arzneywiſſenſchaft oder in einzelnen Krankheiten zugeſtanden worden iſt, die eigene Auswahl ſeines Aufenthalts nicht freyſtehen, ſondern er ſoll von Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung, die nach Maaßgabe der obenangeführten Umſtände darüber entſcheiden wird, die Beſtimmung erwarten, an welcher Ortſchaft hieſigen Landes er ſich häuslich niederlaſſen dürfe.

§. 6. Jeder tüchtig gefundene Candidat zur ärztlichen Praxis, ſoll von Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung über dieſe Medicinalordnung und insbeſondere über Abſchnitt II. Cap. II. vereidiget und ihm ein Conceſſionsſchein ertheilet werden, worin die ihm in der Ausübung der Heilkunde vorgeſchriebenen Gränzen beſtimmt ſind, und

dieſer Conceſſionsſchein ſoll, zur Nachricht für das Publikum, in dem Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

§. 7. Würde ſich ein Fremder in dieſer Grafſchaft einfinden und behaupten, daß er gegen eine oder mehrere gewiſſe Krankheiten außerordentlich wirkſame, geheime Mittel beſitze: ſo ſoll er, ehe er irgend einen ſeiner Beſorgung ſich anvertrauenden Kranken in ſeine Kur annehmen darf, ſich bey Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung melden, und gehörig, nebſt Beylegung der ihm von andern Aerzten oder Obrigkeiten über die Würkſamkeit ſeines Mittels ertheilten Zeugniſſe, um Erlaubniß zur Anwendung oder Diſpenſirung ſeines geheimen Mittels bitten, und die Regierung ſoll in dieſem Fall, nach Lage der Umſtände, von einem oder mehreren Medicinalräthen ein Gutachten erfordern, ob ein ſolches Mittel, wie der Fremde zu beſitzen behauptet, denkbar ſey oder nicht, und wenn es ein ſolches Mittel geben kann, ob die Krankheit, wogegen das Mittel ſo außerordentlich hülfreich ſeyn ſoll, durch die Zeit, welche zum Gebrauch dieſes Mittels erforderlich iſt, dem Kranken nachtheilig werden könne? Wäre ein ſolches Mittel nach dem Gutachten der Medicinalräthe unmöglich, ſo ſoll Unſere Vormundſchaftliche Regierung ihm die Erlaubniß, die Krankheit zu behandeln, abſchlagen; es ſey denn, daß dieſelbe, in Rückſicht der von ihm producirten Zeugniſſe entſchiedenen Wehrts und Anſehens, über ſpecielle Erfahrungen noch weiter zweckdienliche, insbeſondere die Wahrhaftigkeit der beſcheinigten Thatſachen und ihrer einzelnen Umſtände, ſo wie den wirklichen Zuſammenhang des geheimen Mittels mit dem angeblichen Erfolg, aufklärende Unterſuchungen anſtellen laſſen wollte. Würde aber das Gutachten der Medicinalräthe zum Verſuch dieſer Kurart rathen, ſo ſoll ihm Unſere Vormundſchaftliche Regierung die Erlaubniß zur Anwendung und Diſpenſirung ſeines Mittels zwar geben, jedoch unter der Bedingung, daß er jedesmal den Phyſicus des Amts und der Stadt,

wo

wo der Kranke, der ſich ihm anvertraut, wohnt, davon Nachricht gebe und dieſer die Kur beobachte. Würde er die Krankheit nicht kuriren, oder könnte der Phyſikus, wie demſelben, im Fall das Reſultat ſeiner ſorgfältigen Beobachtungen ſo ausfiel, hiermit zur Pflicht gemacht wird, entſcheidend beweiſen, daß die Behandlung des Kranken einen ſchädlichen Fortgang nehme, oder die erfolgte Heilung nicht der Würkung des Mittels, ſondern der Bemühung der Natur oder anderen Zufällen beyzumeſſen ſey: ſo ſoll derſelbe ſogleich darüber an Unſere Vormundſchaftliche Regierung pflichtmäßigen Bericht erſtatten und hierauf dem trügeriſchen Geheimnißkrämer alſobald die fernere Anwendung oder Diſpenſirung ſeines Mittels bey namhafter Strafe unterſagt und daß Mißlingen oder die Beſchaffenheit der Kur nebſt dem Verbot ſogleich in dem Intelligenzblat und dem Befinden nach auch ſonſt bekannt gemacht worden.

Damit dieſen Verfügungen gehörig nachgekommen werde; ſo befehlen Wir andurch den Beamten und Magiſtråten, ein wachſames Auge auf ſolche Fremden zu haben, und ihnen ſogleich nach ihrer Ankunft dieſe Verordnung bekannt zu machen, ihnen die Annahme eines jeden Kranken, ohne vorher von Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung erhaltene Erlaubniß, bey ſchwerer Geld- oder Leibesſtrafe, die in dem an Unſere Vormundſchaftliche Regierung ſofort einzuberichtenden Uebertretungs-Fall unausbleiblich erfolgen ſoll, ernſtlich zu unterſagen.

Zweytes Kapitel.

Pflichten und Obliegenheiten der approbirten Aerzte, oder der medicinischen Practiker.

§. 1. Ein von Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung approbirter Arzt oder medicinae practicus ſoll ſich eines

eines guten nüchternen, ſittſamen, und der Wichtigkeit ſeiner Beſtimmung angemeſſenen Lebens-Wandels befleißigen. Er ſoll insbeſondere die das Medicinalweſen angehenden Landesherrlichen Verordnungen und alle mediciniſchen Polizey Verfügungen ſtreng und genau beobachten, ſich gegen jedermann und beſonders gegen die Medicinalräthe, gegen die Amtsphyſici, gegen ſeine Mitärzte, und gegen alle übrigen Medicinalperſonen einträchtig und beſcheiden betragen, von ihnen nichts verkleinerndes ſterreden, noch weniger ihren guten Namen oder practiſchen Ruf, durch Verläumdungen oder heimtückiſche Urtheile zu untergraben oder zu ſchmälern ſuchen. Wenn er ſich aber für überzeugt hält, und die nöthigen Beweiſe anzugeben vermag, daß irgend ein anderer Arzt oder eine andere Medicinalperſon einen wichtigen Fehler in ſeinem ärztlichen Verfahren begehe oder begangen habe: ſo ſoll er dieſen Fehler frühzeitig genug, wo er noch zu verbeſſern oder doch hinlänglich und zu Verhütung künftiger ähnlicher Fälle aufzuklären iſt, ſammt den deutlichſten und ſicherſten Beweisthümern, auch mit der gehörigen Verſchwiegenheit gegen alle andere, Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung eröfnen, im entgegengeſetzten Fall aber ein weiſes und menſchenliebendes Stillſchweigen beobachten. Die Regierung ſoll die angezeigten Fehler unterſuchen laſſen, und nach Befinden mit einer anſehnlichen Geldſtrafe, oder nach Beſchaffenheit des Vergehens mit Remotion von der Praxis oder auf eine andere nachdrückliche Art ahnden.

§. 2. Die Pflicht der Menſchlichkeit und das öffentliche Zutrauen verbindet jeden Arzt, daß er allen Kranken, die ihn darum erſuchen, ſeinen Beyſtand und Rath getreu und ohne allen nachtheiligen Aufſchub ertheile, immer, Nacht und Tag, bereitwillig und unverdroſſen ſey, dem Kranken zu helfen, Krankheiten vorzubeugen, oder den Kranken Linderung zu verſchaffen. Auch wird von ſeiner

Men-

Menſchenliebe erwartet, daß er den Armen, die ihr Vertrauen auf ihn ſetzen, und ihn um Beyſtand bitten, ſeine Hülfe nicht verſagen, ſondern ihnen aus uneigennütziger Menſchenliebe ohne Entgeld und treulich beyſtehen werde; wollte oder könnte er dieſem Vertrauen nicht entſprechen, ſo iſt er, bey namhafter Strafe, gehalten, dieſe armen Kranken der Ortsobrigkeit anzuzeigen, damit dieſe Verfügungen zu ihrer Beſorgung treffe.

§. 3. Jeder Arzt iſt durch ſeinen Eid verpflichtet, alle ſeine Kranken nach ſeinem äußerſten Vermögen und reiflicher Ueberlegung mit der ämſigſten Anwendung aller ſeiner ärztlichen Kenntniſſe zu beſorgen, ſich alle Mühe zu geben, die Beſchaffenheit und den Gang ihrer Krankheit aufzufinden und einzuſehen und ihnen die ſicherſten, geſchwindeſten und beſten Hülfsmittel dargegen zu verordnen, und zu rathen. Er ſoll ſich aller Scharlatanerie enthalten, die Krankheiten nicht gefährlicher angeben, als ſie ſind, und allezeit rechtſchaffen handeln. Er ſoll, der Regel nach, dem Kranken den ihm bevorſtehenden Tod nicht bekannt machen, und die Zeit und Umſtände wohl unterſcheiden und abwägen, unter welchen er, wenn es bürgerliche und Familien-Verhältniſſe durchaus erfordern, es wagen darf, dem Kranken ſelbſt die Lebensgefahr anzukündigen, damit er den ohnehin ſchon gerütteten Körper nicht ohne dringende Urſache durch die Schrecken des Todes noch mehr zerſtöhre. Er ſoll die Kranken nicht mit unnöthigen blos eigennützigen Beſuchen beſchweren, weswegen ihm bey gefährlichen Krankheiten täglich nicht mehr als zwey, höchſtens drey Beſuche anzurechnen erlaubt ſind, es ſey denn daß der Kranke oder ſeine Verwandte ausdrücklich öftere Beſuche verlangten. Auch ſoll ein Arzt dem Kranken nicht durch Verſchreibung unnöthiger, theurer Arzeneyen die Heilungskoſten vervielfachen, noch ſich und ſeine Kunſt ſo weit erniedrigen, daß er mit dem Kranken oder mit ſeiner Familie über ein außerordentliches Arztlohn

lohn für die Beſorgung einer beſondern Kur oder für den Erfolg der Geneſung contrahire, in welchem Fall er den Verluſt ſeines Arztlohns und eine namhafte Strafe zu gewarten hat.

§. 4. Bey wichtigen Krankheiten oder bey zweifelhaften Fällen, wo ſeine Kenntniſſe und Erfahrungen nicht hinreichen, wird ſich jeder rechtſchaffene Arzt von ſelbſt um eines andern Arztes Beyſtand bemühen. Auch ſoll ſich kein Arzt je weigern, mit einem andern Arzt zu conſuliren, ſo bald es der Kranke oder ſeine Familie verlangt; in ſolchen Fällen ſoll er dem zur Beyhülfe gerufenen Arzt, die Beſchaffenheit, den zeitherigen Verlauf der Krankheit und die bisher angewandten Heilungs-Mittel getreu und vollſtändig angeben, und des Kranken Wiederherſtellung oder Erleichterung mit gemeinſchaftlichem Rath und Kräften zu befördern ſuchen. Alle dergleichen Medicinal Berathſchlagungen oder Conſultationen über eines Kranken Zuſtand und Heilungs-Art, ſollen nie in des Kranken Gegenwart und jederzeit ohne alle Privatabſichten und mit Verleugnung aller Eigenliebe geſchehen, jeder Arzt ſoll des andern Meynung geduldig anhören, beſcheiden beantworten, und jede ungebührliche Zänkerey vermeiden, auch auf Verlangen des andern, ſeine Meynung mit Gründen ſchriftlich von ſich geben. Können die unter ſich berathſchlagenden Aerzte über die Krankheit oder deren Behandlungsart nicht einig werden, ſo ſollen ſie die Krankengeſchichte und ihre verſchiedenen Meynungen einem oder mehreren Medicinalräthen, auf welche ſie ein Zutrauen haben, oder wenn es die Umſtände des Kranken erlauben, einem auswärtigen berühmten Arzt oder einer mediciniſchen Facultät einſchicken und ſich Rath erbitten, und bis auf Eingang dieſes Raths ſoll der neu hinzu gerufene Arzt den Kranken nach ſeiner Meynung behandeln dürfen, wenn anders der Kranke ſelbſt oder deſſen Familie nicht ausdrücklich verlangen, daß der erſtere Arzt ſeine angefangene

Kur einſtweilen fortſetze. Bey jeder gemeinſchaftlichen Beſorgung eines Kranken hingegen, ſoll kein Arzt allein, und ohne des andern Vorwiſſen, außer im Nothfall, ein Recept verſchreiben, wenn dies aber geſchehen müßte, ſo ſoll dem andern Arzt das Recept, ſo bald es ſich thun läßt, vorgezeiget oder ſchriftlich gemeldet werden. Wer ohne des andern Arztes Vorwiſſen heimlich verordnet, ſoll ohne Ausnahme wenigſtens in 10 Goldgulden und wenn das einſeitige verheimlichte Verſchreiben erweislich ſchädliche Wirkungen verurſachet hätte, in eine verhältnißmäßige größere Strafe verurtheilet werden. Von dieſer Unterſagung des einſeitigen Receptsverſchreibens ſoll aber der Fall ausgenommen ſeyn, wo während der Entfernung oder der Abweſenheit des einen Arztes, entweder dieſer Arzt ſelbſt oder die Familie des Kranken oder der Kranke dem Anweſenden freyere Hände laſſen will.

§. 5. Kein Arzt ſoll einen Kranken, deſſen Beſorgung er einmal übernommen hat, aus irgend einer Urſache, auch nicht unter dem Vorwand der Unheilbarkeit verlaſſen, es ſey denn, daß der Kranke ſeinen Vorſchriften faſt nie gebührende Folge leiſte und deutlich merken laſſe, daß er kein Zutrauen in ihn ſetze, in dieſem Fall ſoll der Arzt gehalten ſeyn, ſeinen Kranken an einen andern Arzt ohne alles Perſonalintereſſe mündlich oder ſchriftlich zu weiſen, nie aber ſtillſchweigend auszubleiben.

Wenn ein Arzt auswärts gerufen, oder ſonſt abgehalten würde, ſeine Kranken zu beſuchen und zu beſorgen; ſo ſoll er, wenn die Krankheit bedenklich iſt, und wenn die Zeit der Abweſenheit einige Tage beträgt, ſeine Kranken für die Zeit einem anderen Arzt übertragen und kein anderer Arzt ſich weigern, dieſe Kranken in treue, ärztliche Beſorgung zu übernehmen, beyde müſſen ſich aber vorher, wenn es irgend möglich iſt, über die Heilungsmethode bereden.

§. 6.

§. 6. Würde irgend ein Kranker ſein Vertrauen auf ſeinen erſten Arzt verlieren und einen andern verlangen; ſo ſoll kein Arzt ſich bey nachdrücklicher und bis zur erfolgten Folgſamkeit zu erhöhender Strafe weigern, den Kranken, der ihn nachher verlangt, zu beſorgen, und der erſte Arzt ſoll, wenn er geziemend darum erſucht wird, ohne Ausnahme verbunden ſeyn, ſeinem Nachfolger eine zweckmäßige und getreue Nachricht von dem bisherigen Verlauf der Krankheit mitzutheilen.

§. 7. Jeder Arzt ſoll gehalten ſeyn, die ihm entdeckten heimlichen Mängel und Gebrechen eines Kranken, und die etwanigen anderen beſonderen bürgerlichen oder Familien-Umſtände, deren Bekanntwerdung dem Kranken oder ſeiner Familie auf irgend eine Art zum Nachtheil gereichen könnte, genau zu verſchweigen; es ſey denn, daß dadurch verborgene und dem Staat oder der Menſchheit wichtige Verbrechen entdeckt werden können, in welchem Fall er auf ſeinen Eid verpflichtet iſt, einem Mitglied Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung, zur pflichtmäßigen geheimen Beſorgung des Gegenſtandes gehörige und ſichere Anzeige, mit Verſchweigung gegen jeden andern, zu thun, dagegen ſoll dieſes Regierungs-Mitglied ihm zu ſeiner vielleicht in Zukunft bedürfenden Rechtfertigung, eine eigenhändige Beſcheinignng über die geſchehene Anzeige ertheilen.

§. 8. Kein Arzt ſoll die eigentliche Wundarzneykunſt, oder Manualchirurgie, noch auch die practiſche Geburtshülfe ausüben, er habe denn von Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung die ausdrückliche Erlaubniß dazu erhalten.

§. 9. Wir erwarten auch, daß jeder Arzt über die ihm vorkommenden, insbeſondere über die wichtigen Krankheiten, ein zweckmäßiges Tagebuch halte, damit er dadurch ſich auf Erfordern vor Verantwortungen ſicher ſtellen, bey Medicinalberathſchlagungen vollſtändigen und zuverläßigen Bericht abſtatten könne, und ſich, der Kunſt und ſeinen

Kranken zum Vortheil, an Ordnung und Nachdenken gewöhne, auch ſich bey ähnlichen Fällen nicht blos auf ſein Gedächtniß zu verlaſſen brauche.

§. 10. Da bey verſchiedenen Krankheiten oder Unglücksfällen Menſchen todt ſcheinen, die es nicht wirklich ſind, ſondern durch gehörige Fürſorge und Erweckungsmittel wieder ins Leben zurückgebracht werden können, z. E. bey Schlagflüſſen, bey Verblutungen, Nervenkrankheiten, bey Ertrunkenen, Erhängten, Erfrornen, vom Blitz gerührten, erſtickten ꝛc. ſo iſt jeder Arzt auf ſeinem Eid verpflichtet, dahin zu ſehen, und ſich zu bemühen, daß alle Rettungsmittel, die zur Wiederbelebung ſolcher Perſonen erforderlich ſind, frühzeitig und lange genug angewendet werden und in jedem dergleichen Fall, ehe die Beerdigung ſtatt findet, auf das genaueſte zu unterſuchen, ob dergleichen Perſonen vollkommen todt ſind und ohne alle Gefahr, daß es zu frühzeitig geſchehe, begraben werden können. Zu welchem Ende er bey allen Verſtorbenen, die nur ſcheinbar todt ſeyn können, auch ſelbſt nach allen ohne Erfolg angewandten Rettungsmitteln, die Veranſtaltung zu treffen hat, daß ſolche Todten gehörig beſorgt, und nicht eher begraben werden dürfen, als bis ſich bey ihnen deutliche Spuren der Verweſuug zeigen; der Arzt ſoll in ſolchen Fällen auch jedesmal der Obrigkeit ohngeſäumt die Anzeige davon thun, welche gehalten iſt, die Beerdigung nicht eher zu erlauben, als bis ſie durch ſichere und hinlängliche Beſcheinigung überzeugt iſt, daß ſich wirkliche und deutliche Spuren der Verweſung zeigen. Auch hat der Arzt von jedem ſolchen Fall, das Rettungsgeſchäfte ſey gelungen oder nicht, an Unſere Vormundſchaftliche Regierung, eine genaue Beſchreibung einzuſenden, welche Rettungsmittel er gebraucht, wenn und wie lange ſie angewendet, und ob der Todte obiger Vorſchrift zufolge, nach vorſichtiger Unterſuchung, und wenn derſelbe begraben worden ſey.

§. 11.

§. 11. Auch iſt jeder Arzt bey Strafe gehalten, von dem Sterbefall einer über den fünften Monat ſchwangern Weibsperſon, in ſo fern er nicht ſelbſt ausübender Geburtshelfer iſt, oder die ſich in ſolchen Fällen nach der unten Kap. XVIII. §. 9. ertheilten Vorſchrift nöthig machenden Operationen nicht ſelbſt verrichten will, dem zunächſt wohnenden Geburtshelfer ſogleich gehörige Nachricht zu geben, damit die todte Schwangere frühzeitig genug beſorgt, und die Frucht vielleicht noch gerettet werden könne.

§. 12. Kein Arzt ſoll ohne beſondere Erlaubniß Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung bey 10 Goldgulden Strafe für jeden Contraventions-Fall, ſelbſt Arzeneyen ausgeben oder damit handeln, ſondern jeder muß aus privilegirten Apotheken und vorzüglich einländiſchen diſpenſiren, doch bleibt es ihm nachgelaſſen, ſich für den Nothfall und wenn er über Land und Orte gerufen wird, in welchen keine Apotheke errichtet iſt, mit einer kleinen Noth- oder Reiſeapotheke zu verſehen, und daraus für den Nothfall Arzeneyen zu geben, er iſt aber verbunden, die Arzeneyen dieſer Noth- und Reiſeapotheke aus einer hierländiſchen privilegirten Apotheke zu nehmen.

Auch ſoll kein junger, angehender Arzt geheime Arzemittel diſpenſiren, oder ſolche zu ſeiner Verordnung unter irgend einem Namen in die Apotheken geben; würde aber ein bekannter und mit öffentlichem Zutrauen viele Jahre her beehrter Arzt, ein oder mehrere Geheimmittel, die gegen gewiſſe Krankheiten außerordentlich wirkſam ſind, beſitzen wollen, ſo ſoll er Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung davon Nachricht geben, und ihr eine hinlängliche Quantität dieſes Mittels nebſt einer genauen Vorſchrift von deſſen Gebrauchsart und dem dabey nöthigen Verhalten einſenden, welche alsdenn dies Mittel durch wiederholte Verſuche prüfen laſſen, und im Fall es den von ihm gerühmten Werth haben ſollte, es nach Lage der Umſtände

ſtände, Uns zur Ankaufung des Geheimniſſes empfehlen oder dem Beſitzer die Diſpenſation deſſelben vermittelſt der Apotheke erlauben wird.

§. 13. Jeder Arzt ſoll hinführo auf die von ihm verordneten Recepte, bey zwey Goldgulden Strafe jederzeit ſeinen Namen, den Namen des Kranken nebſt der Vorſchrift des Gebrauchs und das Datum ſetzen; doch hat er die Erlaubniß, bey Krankheiten, die verſchwiegen werden müſſen, für den wahren Namen des Kranken einen erdichteten, aber in der menſchlichen Geſellſchaft nicht gangbaren oder gewöhnlichen Namen zu ſchreiben. Auch wenn der Arzt den Apothekern oder Wundärzten ein Recept in die Feder ſagt, ſo muß er ſeinen Namen unterzeichnen und für das Recept verantwortlich ſeyn.

§. 14. Ueberdies ſollen die Aerzte in hieſiger Grafſchaft hinführo in ihren Recepten ſowohl die Arzeneymittel als das Gewicht derſelben nicht mit chemiſchen Zeichen, ſondern mit Worten ſchreiben, auch ſollen ſie die Quantität der Kräuter, Blumen rc. nicht durch Hand- und Fingervoll, ſondern nach dem Gewicht beſtimmen.

§. 15. Wenn ein Arzt oder Medicinae Practicus Merkmale beobachtet, daß ſich in den hieſigen Landen eine epidemiſche oder anſteckende Seuche äußert: ſo ſoll er verbunden ſeyn, der Obrigkeit des Bezirks oder dem darin angeſtellten Phyſikus oder nöthigenfalls demnächſt auch Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung ſogleich davon gehörige Anzeige zu thun.

§. 16. Auch ſollen die Aerzte jede Gelegenheit nützen, die ſich ihnen darbeut, oder welche ſie ſich verſchaffen können, die Urſachen des Todes durch Oefnung krankhafter Leichname zu unterſuchen, und dadurch ihre Kenntniſſe und ihre Kunſt zu vervollkommnen. Zu dergleichen Oefnungen krankhafter Leichname, ſollen die in der Nähe wohnenden Wundärzte zugezogen, und ihnen dadurch Gelegen-

heit

heit gegeben werden, ſich in dem Zergliedern und in der Kenntniß des Menſchenkörpers zu üben.

§. 17. Jeder Arzt oder Medicinae Practicus iſt auch gehalten, jederzeit nach dem Abſterben eines ſeiner Kranken, den Hinterlaſſenen einen Zeddel mit dem Namen, Vornamen und Wohnort des Verſtorbenen und der Benennung der Krankheit, woran er geſtorben iſt, auszuhändigen, welchen hernach die Angehörigen des Verſtorbenen dem Prediger zu übergeben haben.

§. 18. Wenn irgend ein Arzt des hieſigen Landes wegen einer mißlungenen Kur, entweder von einem öffentlichen falſchen Gerücht, von einheimiſchen oder von auswärtigen Aerzten oder anderen Medizinalperſonen verunglimpft oder verläumdet wird, ſo kann er deshalben bey Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung Schutz ſuchen. Er muß aber zu dem Ende eine vollſtändige Krankengeſchichte und eine umſtändliche Nachricht von dem von ihm verordneten Verhalten und verſchriebenen Arzeneyen, ſo viel als möglich mit Zeugniſſen belegt, bey Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung eingeben, welche alsdann das Verfahren des Arztes durch die Medizinalräthe unterſuchen laſſen wird; iſt nach deren Gutachten alles geſchehen, was zu Heilung einer ſolchen Krankheit geſchehen konnte, ſo ſoll des verunglimpften Arztes Unſchuld gegen das öffentliche Gerücht durch eine Bekanntmachung im Intelligenzblatt geſichert und die Beſtrafung des Urhebers oder Verbreiters gehörigen Orts befördert werden.

Drittes Kapitel.

Von Anordnung der Phyſikate, und von den Erforderniſſen und Prüfung zu einem Phyſikats-Dienſt.

§. 1. Damit das öffentliche Geſundheitswohl eines jeden Diſtrikts dieſer Grafſchaft gleichmäßig befördert und beobachtet werde, und damit Unſere Unterthanen, welche von den Ortſchaften, die bisher allein mit Aerzten verſehen

ſehen waren, entlegen wohnen, des Arztes Hülfe mehr in der Nähe haben und Koſten und Zeit gewinnen mögen; ſo iſt die Grafſchaft vorjetzt in folgende fünf Phyſicate eingetheilt, und in jedem Phyſikatsdiſtrict ein beſoldeter Phyſicus und ein beſoldeter Amtschirurgus angeſtellet worden.

A) In das Phyſikat: Stadt Lemgo, Amt Brake, Amt Sternberg und Voigtey Langenholzhauſen Amts Varenholz.

B) In das Phyſikat: Stadt Horn, Amt Horn, und Voigtey Falkenberg Amts Detmold.

C) In das Phyſikat: Stadt Blomberg, Stadt und Amt Barntrup, und Amt Schwalenberg.

D) In das Phyſikat: Stadt Salzuflen, Amt Schöttmar, Amt Oerlinghauſen, und Voigtey Hohenhauſen Amts Varenholz.

E) In das Phyſikat: Stadt und Voigtey Detmold, Voigtey Lage und Voigtey Heiden Amts Detmold.

Wir haben auch für gut befunden, jeden Phyſikus mit einem Phyſikatsſiegel zu verſehen, das mit der fünf blätterichten Lippiſchen Roſe, mit der Umſchrift: Gräflich-Lippiſches Phyſikatsſiegel, und unter der Roſe, nach der obigen Bezeichnung der Phyſikate, mit einem von den fünf Buchſtaben A. B. C. D. E. bezeichnet iſt.

§. 9. Wer ſich in Zukunft zu einem erledigten Phyſikat-Hoffnung machen und ſich gehörig um deſſen Uebertragung bewerben will, muß ein geſchickter, in Rückſicht ſeines Lebenswandels rechtſchaffener, ordentlicher Arzt ſeyn, der auf einer Univerſität in der Arzeneywiſſenſchaft legitim promovirter Doktor iſt, und ſchon wenigſtens drey Jahre die Arzeneywiſſenſchaft ausgeübt hat, dabey muß er noch eine gehörige theoretiſche Kenntniß in der Zergliederungskunde, in der gerichtlichen Arzneygelahrheit, in der mediziniſchen Polizeywiſſenſchaft, in der Wundarzneykunſt und in der Geburtshülfe, in der Pharmazie und in der Vete-

rinärkunde beſitzen. Iſt er außer dieſen Kenntniſſen auch in der Ausübung der Wundarzneykunſt und der Geburtshülfe bewandert, ſo ſoll ihm dieſer Vorzug zu einer beſonderen Empfehlung gereichen.

§. 3. Keinem Doktor ſoll die Verwaltung eines hierländiſchen Phyſikats anvertrauet werden, er habe ſich denn vorher, ſelbſt wenn er auch die im Abſchn. II. §. 3. dieſer Medizinalordnung beſtimmte Prüfung als Arzt ausgeſtanden, einer gehörigen Prüfung ſeiner Phyſikatskenntniſſe unterworfen und von den prüfenden Medizinalräthen das Atteſt erhalten, daß er zur Verwaltung eines Phyſikats tüchtig ſey.

§. 4. Die Prüfung eines ſich um einen Phyſikats-Dienſt bewerbenden Doktors, bey welchem alſo vorausgeſetzt wird, daß derſelbe ſeine Fähigkeit oder Geſchicklichkeit zur mediziniſchen Praxis ſchon bewieſen habe, ſoll jedesmal vor einer dazu ernannten Regierungs-Commiſſion, von den Medizinalräthen auf folgende Art geſchehen:

I) Soll ſich jeder Medizinalrath mit dem zu prüfenden Doktor 1) über die Methode Leichname zu öfnen, und insbeſondere über dasjenige, was bey gerichtlichen Sektionen durch gewaltſame Todesarten entſeelter Leichname zu beobachten, 2) über die Geburtshülfe bey ſchweren Entbindungsfällen, 3) über die Thierarzeneykunſt, und 4) über verſchiedene Kapitel der gerichtlichen Arzeneykunde und der mediziniſchen Polizeywiſſenſchaft prüfend unterreden, auch dieſe Unterredung ſo einrichten, daß die Hauptfragen und die darauf gegebenen Antworten zum Protokoll diktirt werden können.

II) Sollen in dieſer Prüfungs-Commiſſion dem Candidaten zum Phyſikatsamt, verſchiedene gute, ächte und auch verſchiedene verdorbene, veraltete und unächte Apothekerwaaren oder Arzeneymittel, die in dem Gang der mediziniſchen Praxis ſehr gebräuchlich ſind, zur Unterſuchung vorgelegt werden, über welche derſelbe einzeln ſein

Ur-

Urtheil, ob ſie ächt und gut, oder verdorben und verfälſcht ſind, kürzlich zum Protokoll geben ſoll. Auch ſollen ſich die Medizinalräthe mit ihm über die beſten Zubereitungsarten und Prüfungsmethoden einiger chemiſchen Arzenepmittel beſprechen. Nach dieſer mündlichen Prüfung ſoll jeder Medizinalrath ſein Votum über die Fähigkeit und Wiſſenſchaft des Candidaten zum Protokoll geben, und zu deſto mehrerer Begründung der Tüchtigkeit des Candidaten,

III) demſelben ein Thema medico-legale mit der Aufgabe, ſein Gutachten mit ſeinen Zweiflungs- und Entſcheidungsgründen darüber auszuarbeiten, zuſtellen. Dieſe Ausarbeitungen können in lateiniſcher oder in deutſcher Sprache abgefaßt ſeyn, müſſen aber binnen acht Tagen verſiegelt bey unſerer Vormundſchaftlichen Regierung übergeben werden, deren Ermeſſen es auch überlaſſen bleibt, die eigene und ohne alle fremde Beyhülfe geſchehene Ausarbeitung dieſer aufgegebenen thematum von dem Candidaten zum Phyſikats-Dienſt beſchwören zu laſſen.

Dieſe Ausarbeitungen ſollen alsdenn den Medizinalräthen zum Gutachten zugeſtellet, und hierauf von Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung entſchieden werden, ob dem geprüften Doktor die Verwaltung eines hierländiſchen Phyſikats-Dienſtes übertragen oder abgeſchlagen werden ſoll.

§. 5. Wenn einem Doktor, nachdem derſelbe die §. 2. und 3. beſtimmten Bedingniſſe erfüllt hat, die Verwaltung eines Phyſikats übertragen wird: ſo ſoll ihm Unſere Vormundſchaftliche Regierung ein beſonderes Patent, welches Wir eigenhändig unterzeichnen wollen, darüber ausfertigen, und ihn, über die ihn in dieſer Medizinalordnung angehenden Punkte und insbeſondere über das Kap. IV. dieſes IIten Abſchnitts, welches die beſonderen Obliegenheiten eines Phyſikus enthält, eidlich verpflichten.

Viertes Kapitel.

Von den Pflichten und Obliegenheiten eines Phyſikus.

§. 1. Ein jeder Phyſikus iſt vorzüglich verbunden, die Pflichten eines hierländiſchen approbirten Arztes oder Medicinae Practici (Abſchn. II. Kap. II.) genau in ihrem ganzen Umfang zu beobachten und auszuüben, ſo daß er, den der Staat näher mit ſich verbunden, und durch eine feſte Beſoldung auszeichnet, in der Befolgung und Ausübung der ärztlichen Obliegenheiten ſeinen Mitärzten und allen Medizinalperſonen zum Beyſpiel diene. Außer dieſer Verbindlichkeit hat er ſich insbeſondere

§. 2. als den, zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Geſundheitwohls in ſeinem Phyſikats-Bezirk angeſtellten Beamten zu betrachten; er ſoll alſo auf alles, was in ſeinem Phyſikats-Bezirk Krankheiten, entweder auf beſtändig oder nur auf eine Zeitlang, veranlaſſen oder unterhalten kann, genaue Obacht haben, auf die Beſchaffenheit der Nahrungsmittel, der Luft, der Wohnungen und auf alle auf das öffentliche Geſundheitswohl einen Einfluß habende Vorurtheile oder Gewohnheiten ſein Augenmerk richten, und wenn ihm Fälle oder Umſtände vorkommen, wo durch irgend eine allgemein ſchädliche Beſchaffenheit der Nahrungsmittel, der Luft, der Wohnplätze oder gewiſſer Gewohnheiten, die öffentliche Lebensſicherheit oder Geſundheit entweder überhaupt oder unter gewiſſen Vernachläſſigungen in Gefahr geſezt oder gar geſtöhrt wird; oder wenn ihm der Amtschirurgus Kap. X. §. 2. dergleichen Fälle oder Umſtände anzeigt, der Obrigkeit des Orts oder nach Erforderniß Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung ſeine Beobachtungen, auch ohngefordert, anzeigen und zur Abſtellung der nachtheiligen Sache, oder zur Abwendung ihrer üblen Folgen diejenigen Mittel oder Auswege vorſchlagen, welche ihm die würkſamſten und ausführbarſten ſcheinen.

§. 3. Jeder Phyſikus ſoll, ſobald er die Entſtehung einer epidemiſchen oder anſteckenden Krankheit in ſeinem Bezirk erfähret, ſich ſogleich an den Ort, wo die Seuche ausgebrochen iſt, begeben, dort die Beſchaffenheit der Krankheit, ihre Urſachen, ihre Verbreitung und Tödlichkeit genau unterſuchen und alſobald dem Wundarzt, und auch der Obrigkeit des Orts, dem Prediger, Schulmeiſter, Vorſteher, oder Bauerrichter die erforderlichen Rathſchläge oder Vorſchriften über die nöthigſten und anwendbarſten Vorkehrungsmittel zur Hemmung oder Verminderung der weiteren Verbreitung der Seuche, über die von den Kranken zu beobachtende Lebensordnung und über das zur Heilung der Krankheit nöthige Verhalten derſelben, ertheilen. Insbeſondere ſoll der Phyſikus, ſobald als möglich, den ihm für dieſen Bezirk untergeordneten Amtschirurgus oder Wundarzt über die Natur der Seuche und die ihr angemeſſene Verwahrungsart und einfachſte oder populäre Heilungsmethode belehren, und hierauf zeitig und ungeſäumt Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung eine genaue und vollſtändige Beſchreibung der Seuche und Nachricht von ſeinen getroffenen Anſtalten, und ertheilten Vorſchriften einſenden.

§. 4. So lange die Epidemie dauert, ſoll er die damit behafteten Kranken und Ortſchaften fleißig beſuchen, auch den Amtschirurgus anhalten, ſich in die angeſteckten Ortſchaften, zumal an den Tagen, wo er nicht ſelbſt zugegen ſeyn kann, zu begeben und Obacht zu haben, ob die vorgeſchriebenen Vorbeugungs- und Hülfsmittel ordentlich befolgt und angewendet werden, und ihm von allen ſeinen Bemerkungen und Beobachtungen ſogleich, entweder mündlich oder ſchriftlich Anzeige zu thun. Auch hat der Phyſikus, nach Beſchaffenheit der Gefährlichkeit der Seuche, alle 8 oder 14 Tage, über den Gang der Epidemie und über die Würkungen ſeiner Vorkehrungen Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung Bericht zu erſtatten,

welche alsdenn, wenn die Seuche ſich verſchlimmern oder weiter um ſich greifen, oder wenn der Phyſikus ſelbſt auf Beyſtand antragen ſollte, welches ihm als Zeichen eines beſcheidenen Dienſteifers und einer ſorgſamen Menſchenliebe angerechnet werden ſoll, entweder dem Landphyſikus oder einem Medizinalrath den Befehl ertheilen wird, ſich an den Ort, wo die Seuche am ſchlimmſten wüthet, hinzubegeben, und dem Phyſikus jeden kunſtgemäßen erforderlichen Beyſtand zu leiſten. In dieſem Fall iſt der Phyſikus verbunden, dem Landphyſikus oder Medizinalrath über die Geſchichte der Epidemie eine kunſtmäßige umſtändliche Nachricht zu geben, ihn auch an das Bette einiger Kranken zu begleiten, damit durch gemeinſchaftliche Ueberlegung, Unterſuchung und Berathſchlagung, die beſte Vorkehrungs- und Heilungsmethode der ſo gefährlichen Epidemie ausgemittelt und befolgt werde.

§. 5. Jeder Phyſikus iſt verbunden, wenn er von einem Ober- oder Untergericht zu Beſichtigungen bey Verletzungen, Wunden und anderen Fällen, zu legalen Zergliederungen bey Todtſchlägen, Kindermord, Vergiftungen und anderen Gewaltthätigkeiten, oder auch bey plötzlichen und verdächtigen Todesfällen gerufen oder requiriret wird, ſchleunig die Unterſuchung nach den Regeln der gerichtlichen Arzeneygelahrheit, mit der äußerſten Vorſichtigkeit, Genauigkeit und unpartheyiſchen Gewiſſenhaftigkeit, und zwar bey legalen Obduktionen, in Gegenwart der dazu abgeordneten Gerichtsperſonen, und mit Zuziehung des ihm für dergleichen Fälle zugeordneten vereidigten Wundarztes anzuſtellen. Er ſoll bey gerichtlichen Sektionen dahin ſehen, daß er und ſein Gehülfe, der Wundarzt, nicht durch ein zu eilfertiges Verfahren, oder durch das Getöſe vieler blos neugieriger Zuſchauer zerſtreuet werden, er ſoll jedesmal alle drey Höhlen des Leichnams öfnen und kunſtmäßig unterſuchen, er ſoll an denjenigen Stellen, wo die Verletzungen befindlich ſind, jedesmal das Zergliederungs-

meſſer ſelbſt führen, es ſey denn, daß der ihm beygegebene Wundarzt ſo viel Geſchicklichkeit und Uebung in der anatomiſchen Handanlegung bewieſen habe, daß ſich der Phyſikus vollkommen auf ſeine Geſchicklichkeit und Genauigkeit verlaſſen könnte. Er ſoll jede widernatürliche Erſcheinung und jede Verletzung genau und vorſichtig unterſuchen, ſie den gegenwärtigen Gerichtsperſonen zeigen, und von ihnen betrachten laſſen, alles, was er bey der Beſichtigung und Unterſuchung auffindet oder bemerket, ſogleich aufſchreiben, und auch dem Actuario Judicii ſo zum Protokoll geben, daß das nachherige Viſum repertum oder der Fundſchein und das Protokoll des Aktuarius, der Sache nach, genau mit einander übereinſtimmen. Damit den Phyſikus weder ſein Gedächtniß oder eine Zerſtreuung, noch ſeine etwanige Aengſtlichkeit irre führe oder zu Fehlern verleite: ſo ſoll er zu jeder Sektion gute anatomiſche Kupfertafeln mitbringen, und bey jedem wichtigen Umſtand nachſehen, ob er ſich nicht etwan irre, oder ob ihn ſein Gedächtniß nicht etwan trüge.

§. 6. Geſchiehet die gerichtliche Zergliederung eines Leichnams an einem Ort, wo mehrere Aerzte oder Wundärzte wohnen: ſo ſollen ſelbige dazu eingeladen werden; auch ſoll bey Zergliederung weiblicher Leichname die Hebamme des Orts dazu gerufen werden, und der Phyſikus ſoll alsdenn die Gelegenheit nutzen, ihre Begriffe von den Geburtstheilen aufzuhellen oder zu berichtigen. Die zugegen ſeyende Aerzte und Wundärzte ſind aus Pflicht der Menſchenliebe und der Gerechtigkeit verbunden, wenn ſie bey dem Zuſchauen finden oder wahrnehmen ſollten, daß bey der Sektion irgend ein Begehungs- oder Unterlaſſungs-Fehler vorfiele, ſolchen alſobald und geziemend dem Phyſikus bemerklich zu machen oder ſeine Aufmerkſamkeit darauf zu lenken. Würde dieſer keine Rückſicht darauf nehmen, ſo ſollen ſie ihn dem gegenwärtigen Richter deutlich anzeigen, welcher alsdenn, wenn die Sache zwiſchen dem

Phyſikus und den Aerzten und Wundärzten ſtreitig bleiben ſollte, ein eigenes Protokoll darüber zu befördern hat; außerdem ſollen weder die zugegen ſeyenden Aerzte noch Wundärzte, als Zeugen gegen das Viſum repertum oder den Obduktionsſchein des Phyſikus aufgeſtellet werden oder gelten, noch auch ſeine Wahrheit und Aechtheit auf irgend eine andere Art bey ernſtlicher Strafe verdächtig machen dürfen.

§. 7. Der Phyſikus ſoll bey Verfertigung ſeines, ohngeſäumt an das kompetente Gericht einzuſendenden und auch von dem Amtschirurgus (Abſchn. II. Kap. X. §. 3.) mit zu unterſchreibenden Obduktionsſcheins oder Viſi reperti, ſich einer deutlichen, einfachen, nicht ſchwülſtigen, dunklen oder blumichten Schreibart bedienen, und die Benennungen oder Kunſtwörter wo möglich deutſch, mit den, in Klammern eingeſchloſſenen lateiniſchen Namen angeben. Jeder Obduktionsſchein oder Viſum repertum muß, ſowohl in Abſicht der Förmlichkeit, als auch der weſentlichen Erforderniſſe, vollſtändig und pünktlich genau ſeyn: er ſoll das Datum, den Namen der gegenwärtigen Gerichtsperſonen, den Gegenſtand der Unterſuchung, und den Ort, wo ſie vorgenommen worden, namhaft machen, er ſoll alle Umſtände einzeln, z. E. in Nummern, und in der Verbindung, worinnen ſie vorgefunden worden, angeben, und genau beſtimmen, auch nur ſolche Angaben vortragen, die durch die Sinne erhalten werden. Das Reſultat der Beſichtigung oder das mediciniſche Urtheil muß gewiſſenhaft, richtig, deutlich, und unzweydeutig dargeſtellt werden. Es ſtehet dem Phyſikus frey, ſein mediciniſches Urtheil über die Tödtlichkeit einer Wunde oder Verletzung entweder entſcheidend zu fällen oder dem Obduktionsſchein beyzufügen, oder es blos bey der hiſtoriſchen Erzählung des vorgefundenen und der anatomiſch-chirurgiſchen Beſchreibung der Obduktion, nebſt ſeinen Bemerkungen und Vermuthungen über die Tödtlichkeit der

Ver-

Verletzungen bewenden zu laſſen, und das entſcheidende Urtheil über das, was er vorgefunden und beobachtet, den Medicinalräthen anheim zu ſtellen.

§. 8. Wenn ein Phyſikus einen Obductionsſchein ausſtellte, worin, nach Entſcheidung der Medicinalräthe oder einer mediciniſchen Fakultät, Unwahrheiten in facto enthalten: ſo ſoll die Quelle dieſer Unwahrheit genau und gerichtlich unterſucht, und der Phyſikus nach Befinden mit Suſpenſion oder Remotion von ſeinem Amt und mit einer verhältnißmäßigen Geldbuße beſtraft werden.

§. 9. Wäre aber der Obduktionsſchein durch Nachläßigkeit oder Verſchulden des Phyſikus ſo ungewiß, unſicher und undeutlich, daß blos um dieſer Ungewißheit und Undeutlichkeit des Fundſcheins willen, ſowohl das mediciniſche als juriſtiſche Urtheil zweifelhaft bliebe: ſo ſoll der Phyſikus auch dafür geſtraft, und nach Befinden zur Bezahlung der Proceß- und Unterſuchungskoſten angehalten werden.

§. 10. Jeder Phyſikus iſt auf ſeinen Eid verbunden, alle armen Kranken ſeines ganzen Phyſikats-Bezirks, nach Maaßgabe der zu dem Ende getroffenen Einrichtung, ohne alles Entgeld und Vergütung für ſeine ärztliche Beſorgung, Beſuche oder Reiſen in ſeine Kur zu nehmen, und ſie ſo ſorgſam, getreu und pflichtmäßig zu behandeln, als er es vor Gott und ſeinem Gewiſſen zu verantworten ſich getrauet.

§. 11. Ein Phyſikus ſoll in dem ihm anvertrauten Phyſikats-Bezirk, über die Beobachtung und Befolgung der Medicinal-Ordnung wachen, wenn er Fehler, Vernachläſſigungen, Verſäumungen im Medicinalweſen ſeines Diſtrikts wahrnimmt oder findet, ſie ſogleich und ohngefordert der Obrigkeit des Orts oder nach Erforderniß Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung anzeigen und die dienlichſten abhelfenden Mittel dagegen vorſchlagen. Er ſoll auf die pflichtmäßige und ſorgſame Ausübung der Kunſtge-

geſchäfte der Wundärzte, Abſchn. II. Kap. V. VI. VII. VIII. X., und insbeſondere auch daß die Wundarztgeſellen die ihnen nöthigen Kenntniſſe beſitzen, und ihren Pflichten nachkommen, Kap. XI. §. 1. der Geburtshelfer, Kap. XVIII. XIX., der Apotheker, Kap. XII. XIII. XIV. XV. XVII., der Hebammen Kap. XXI. insbeſondere §. 12. und Kap. XX. §. 3., ſeines Bezirks Acht haben und wenn er Vergehungen oder Mängel bemerkt, nach Verhältniß des Falls, ernſtlich dagegen warnen, und wenn ſeine Warnung fruchtlos bleibt, gehörige Anzeige davon thun.

§. 12. Auch hat der Phyſikus, um die Geſundheit der Bewohner ſeines Phyſicats Diſtrikts nicht dem Betrug und der Unwiſſenheit hinzugeben, ernſtlich und fleißig darauf zu ſehen, daß alle Pfuſchereyen und Quackſalbereyen unterdrückt werden, und jeden Quackſalber, Pfuſcher und Winkelarzt ſeines Diſtricts ohngeſäumt, nebſt den gehörigen Beweisthümern ſeiner Pfuſchereyen, anzuzeigen. Er ſoll auch, wenn Unſere Vormundſchaftliche Regierung einem Fremden die Erlaubniß zu äußerlichen oder innerlichen Kuren giebt, und erſtere mit Zuziehung des Amtschirurgus, den Verlauf und Erfolg dieſer Kuren nach Abſchn. II. Kap. I. §. 8., Kap. VI. §. 7. beobachten und berichten, auch ſoll derſelbe die Geſchicklichkeit der kleinern herumreiſenden Operateurs, als Zahnärzte ꝛc. nach Kap. VI. §. 10. zu erforſchen ſuchen, und ihnen darüber einen an die Obrigkeit vorzuzeigenden Schein ausſtellen.

§. 13. Insbeſondere liegt jedem Amtsphyſikus die Pflicht ob, den ihm untergeordneten Amtswundarzt in vorkommenden Fällen mit ſeinem ernſtlichen Rath und Unterricht beyzuſtehen, und demſelben die, zu ſeiner Praxis zweckdienlichen Schriften, Kap. X. §. 6. und 10. vorzuſchlagen. Er ſoll dieſem auf ſeine Krankenberichte und ſeine Geſuche um ferneren Rath und Belehrung, ohngeſäumt die erforderliche Antwort ertheilen, bey armen Kranken ohne alles Entgeld, bey Begüterten gegen die in

der Medicinaltaxe beſtimmten Gebühren, und wenn er pflichtmäßig die Krankheit ſo beſchaffen findet, daß er ſie ſelbſt unterſuchen und beaugenſcheinigen muß, ſo ſoll er den Forderungen ſeines Gewiſſens, auch allenfalls mit Aufopferung ſeines eigenen Nutzens, Gnüge leiſten, den Kranken ſelbſt beſuchen, uud alsdenn den Wundarzt näher unterrichten.

§. 14. Jeder Amtsphyſikus iſt gehalten, auf das Betragen ſeines Amtswundarztes ein fleißiges und ernſtliches Augenmerk zu richten, und Acht zu haben, damit dieſer die ihm vorgeſchriebenen Pflichten, Abſchn. II. Kap. X. genau erfülle, daß er die ihm erlaubten Behandlungen innerlicher und äußerlicher Krankheiten nicht über die ihm vorgeſchriebenen und beſtimmten Gränzen ausdehne, daß er den ihm erlaubten Vorrath von Arzeneymitteln nicht überſchreite, und in gehöriger Aechtheit und Unverdorbenheit unterhalte, und jedes Arzeneymittel, welches derſelbe aus der ihm erlaubten Hausapotheke an Kranke gegeben, gehörig in ein Buch ſchreibe, daß er ſich die ihm nöthigen Inſtrumente anſchaffe und daß er die dem Phyſikus zu übergebenden Kranken-Tabellen zu rechter Zeit, und gehörig einreiche, welche Tabellen der Phyſikus hernach durch Erkundigungen und nach dem Receptbuch, Kap. XV. §. 11. der Apotheker zu prüfen hat. Findet er, daß der Chirurgus ſeinen Pflichten nicht gehörig nachkömmt, oder ſich gegen die Geſetze der Medicinal-Ordnung vergeht: ſo ſoll er ihn zuförderſt freundlich, jedoch ernſtlich ermahnen, wenn dies aber nicht fruchten ſollte, Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung ohngeſäumt, nebſt Anführung der gehörigen Thatſachen, davon Bericht erſtatten.

§. 15. Auch hat der Phyſikus darauf zu ſehen, daß die in ſeinem Phyſikats-Bezirk befindlichen Apotheker die ihnen in der Medicinalordnung vorgeſchriebenen Pflichten genau erfüllen; insbeſondere daß ſie, Kap. XIV. §. 2., die chemiſchen Arzeneyen nicht von Materialiſten, Droguiſten,

Arze-

Arzeneyhändlern, auswärtigen Apothekern, noch vielweniger von den Thüringern oder Schachtelkrämern kaufen, ſondern, in ſo fern ſie ſich durch die Prüfung, Kap. XIV. §. 2 u. 4. darzu qualificiret haben, ſelbſt verfertigen oder im Fall, daß ſie zur Selbſtverfertigung derſelben nicht authoriſiret ſind, aus einer hieländiſchen Hauptapotheke nehmen, und daß ſie ſich aller Quackſalbereyen und eigenen Arzeney-Diſpenſirens, Kap. XV. §. 10., enthalten; der Phyſikus ſoll gehalten ſeyn, die Apotheken ſeines Diſtrikts oft und unvermuthet zu beſuchen, und auf die Erhaltung der geſetzmäßigen Ordnung einer jeden in allen einzelnen Theilen ein wachſames Augenmerk zu haben. Insbeſondere ſoll er jede derſelben jährlich im Herbſte und in Gegenwart der Obrigkeit nach Abſchn. II. Kap. XVI. §. 1. und 2. dieſer Medicinal-Ordnung unterſuchen, und die Gebrechen, welche er vorfindet, und welche es zulaſſen, ſogleich abſtellen, den Eigenthümer der Apotheke zur Verbeſſerung der übrigen Mängel anweiſen, und über den Zuſtand der Apotheke und der darin vorgefundenen Mängel ohngeſäumt Bericht an die Obrigkeit abſtatten. Auch ſoll er bey der General-Unterſuchung (Abſchn. II. Kap. XVI. §. 3.) der Apotheken gegenwärtig ſeyn, dem Viſitator bey der Unterſuchung beyſtehen, und dieſem alle ihm bekannten Gelegenheiten und Mittel angeben, die wahre Beſchaffenheit des Zuſtandes der Apotheken ausfündig zu machen. Noch iſt jeder Phyſikus gehalten, darauf zu ſehen, daß die Apotheker ſeines Diſtrikts weder unter noch über die ihnen beſtimmte Taxe verkaufen, und die ihm zur Moderation vorgelegten Apothekerrechnungen aus den Apotheken ſeines Diſtrikts nach der Taxe zu unterſuchen, und im nöthigen Fall zu moderiren.

§. 16. Auch iſt er verbunden, darauf Acht zu haben, daß in ſeinem Phyſicats-Bezirk weder die Kaufleute und Krämer, noch ſonſt jemand, der keine ausdrückliche Erlaubniß von Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung vorzei-

zeigen kann, mit Materialien, die blos und allein zu Arzeneyen gebraucht werden, noch vielweniger mit Giften oder mit zubereiteten Arzeneyen oder Arkanen handeln, und wenn es geſchehen ſollte, ſogleich der Orts Obrigkeit, und in ſo fern dieſe den verbotenen Handel nicht baldigſt und auf das wirkſamſte abſtellet, Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung Anzeige davon zu thun. Dabey ſoll er, Kap. XII. §. 5. und 6. darauf ſehen, daß die einländiſchen Materialiſten und Laboranten mit keinen unächten, verfälſchten oder ſchlechten Arzeneymitteln handeln.

§. 17. Jeder Phyſicus iſt verbunden, die in ſeinem Phyſicats-Bezirk als Wundärzte der zweyten Klaſſe zu approbirenden Chirurgen, Barbierer, oder Bader nach Vorſchrift der Medicinalordnung Abſchnitt II. Kap. VI. §. 1. zu prüfen. Eben ſo iſt jeder Phyſicus gehalten, die Apothekergeſellen Kap. XIV. §. 8., wie auch die Apotheker- und Wundarzt-Lehrlinge ſeines Phyſicats-Bezirks nach Kap. XI. §. 3. und 6. und Kap. XVII. §. 1. und 3. zu prüfen, und auf den Unterricht der Lehrlinge ein wachſames Auge zu haben.

§. 18. Bey einer in ſeinem Phyſicats-Bezirk ausbrechenden Seuche unter dem Vieh, hat der Phyſicus ſogleich die Beſchaffenheit der Seuche zu unterſuchen, und in dieſer Rückſicht zur Entdeckung der Urſachen und Beſtimmung der Art des Uebels, ein umgefallenes Stück öffnen zu laſſen, alsdenn nach ſeinen Kenntniſſen ſowohl Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung, als der Obrigkeit des Orts, mit ſeinem Gutachten über die Heilung und Hemmung der Seuche, baldigſte Anzeige zu thun.

§. 19. Jeder Phyſicus iſt verbunden, die von ihm erforderten Berichte und Gutachten ohngeſäumt und mit möglichſter Treue und Fleiß abzufaſſen und einzuſenden. Ueberdies iſt jeder Phyſicus gehalten, gleich nach Ablauf eines jeden Jahrs, bey zwey Goldgulden Strafe, einen vollſtändigen General-Bericht von allem, was im

Na-

Naturreich und im Medicinalweſen ſeines Diſtricts vorgefallen, vorzüglich über den Erfolg ſeiner Apothekenviſitationen Kap. XVI. §. 1. und 2., und die darauf ergangenen obrigkeitlichen Verfügungen, über die ihm vorgekommenen merkwürdigſten Krankheiten, über den Geſundheitszuſtand ſeines Phyſicats, über die etwa noch erforderlichen Verbeſſerungen des dortigen Medicinalweſens, über das Betragen des Amtschirurgus, und ob derſelbe ſich des ihm erlaubten Arzenevorraths gehörig bedient, ein ordentliches Receptbuch über ſeine aus dieſem Vorrath diſpenſirten Arzeneyen hält, Abſchn. II. Kap. X. §. 13., auch die nöthigen Inſtrumente beſitzt, Kap. X. §. 8., und überhaupt von allem, was ihm als Arzt und Beobachter der Natur merkwürdig und allgemein intereſſant geſchienen, an Unſere Vormundſchaftliche Regierung zu erſtatten; und dieſem ſeinen Bericht, auch die Krankentabellen, Kap. X. §. 17., und merkwürdigen Krankengeſchichten, Kap. X. §. 7. des Amtschirurgus beyzulegen.

Auch iſt jeder Phyſikus verbunden, alle von ihm aufgeſetzten Obduktionsſcheine, Wundſcheine, Prüfungsſcheine, Geſundheits- oder Krankheits-Zeugniſſe, wie auch alle Berichte, Gutachten, Anzeigen, und andere in ſeinen Phyſikats-Dienſt einſchlagenden ſchriftlichen Aufſätze, u. d. gl., mit dem ihm anvertraueten Phyſikatsſiegel (Abſchn. II. Kap. III. §. 1), reſpective zu unterſchreiben und zu beſiegeln.

§. 20. Jeder Phyſikus muß die ihm von Zeit zu Zeit zukommenden Verordnungen, Reſcripte, Dekrete und Requiſitionen im Original, ingleichen die von ihm erſtatteten Anzeigen und Berichte im Concept, nicht minder ſeine ausgeſtellten Obduktionsſcheine und ſonſtigen Atteſtate, wie auch die Phyſikatsſiegel uud die Jahrgänge des Lippiſchen Intelligenzblatts, welche ihm, wegen der darin inſerirten, das Medicinalweſen und die mediciniſche Polizey betreffenden Verordnungen und Nachrichten wöchent-

chentlich und ohnentgeldlich verabfolgt werden ſollen, ſorgfältig aufbewahren, weil dies alles in gehöriger Ordnung ſeinem Nachfolger überliefert werden muß.

§. 21. Der Phyſikus iſt gehalten, jede zweytägige Abweſenheit aus ſeinem Wohnort und den Ort ſeines alsdennigen Aufenthalts den Aemtern und Magiſträten ſeines Phyſikats anzuzeigen, bey jeder kürzeren Abweſenheit aus ſeinem Wohnort aber in ſeiner Wohnung Nachricht zurückzulaſſen, wo er anzutreffen und wenn er wieder kommen werde; müßte er ſeinen Phyſikats-Diſtrikts auf eine längere Zeit verlaſſen, ſo ſoll er ſich die Erlaubniß dazu von Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung erbitten.

§. 22. Auch wird ſich jeder Phyſikus beſonders empfehlen, wenn er ſich in ſeinen Nebenſtunden auf die Naturgeſchichte ſeines Diſtrikts legt, in allen drey Reichen, oder doch wenigſtens in ſeinem Lieblingsfach ſuchet, ſammlet, bemerkt und praktiſche Anzeigen davon thut. Eben ſo werden Wir es gerne ſehen, wenn er ſich bemüht, durch Aufſätze in dem Intelligenzblatt die mediciniſchen Vorurtheile aufzuklären und zu widerlegen.

Fünftes Kapitel.

Von den Chirurgen oder Wundärzten, und deren verſchiedener Abtheilung in dieſer Grafſchaft.

§. 1. Zuförderſt wollen Wir andurch, daß zwiſchen Barbierern oder Wundärzten und Badern kein Unterſchied gemacht werde, ſondern daß in dieſer Grafſchaft beyde nach gleichen Geſetzen behandelt werden ſollen. Auch wollen Wir, daß bey Anſtellung der Wundärzte im hieſigen Land nicht ſowohl auf die zunftmäßige, als vielmehr auf die hinlängliche Erlernung der Wundarzeneykunſt und auf den, aus den Prüfungs-Atteſtaten ſich ergebenden Grad der Geſchicklichkeit eines jeden, Rückſicht genommen werden ſoll.

§. 2.

§. 2. Die in hieſiger Grafſchaft anzuſtellenden Wundärzte ſollen in zwey Klaſſen abgetheilt werden.

I. In die Medicinalchirurgen, welchen die chirurgiſche Praxis allgemein, außer daß ſie bey wichtigen Operationen einen Arzt zu Rathe ziehen ſollen, erlaubt wird. Zu dieſer Klaſſe der Medicinalchirurgen gehören auch die Amtschirurgen, (Abſchn. II. Kap. IX.) welchen außer der Erlaubniß zur allgemeinen chirurgiſchen Praxis, an denjenigen Orten ihres Amtschirurgikats-Bezirks, wo keine Aerzte wohnen, und unter den in dieſer Medicinalordnung Abſchn. II. Kap. X. §. 9. 10. 11. und 12. beſtimmten Einſchränkungen, auch die ärztliche Praxis erlaubt wird, und

II. in approbirte oder conceſſionirte Chirurgen oder Barbierer, welchen nur die Ausübung der minderwichtigen chirurgiſchen Geſchäfte erlaubt iſt, und welche keine andere chirurgiſche Krankheiten behandeln dürfen, als worüber ſie ausdrücklich geprüft worden, und die in ihrem Conceſſions-Schein namentlich beſtimmt ſind. Wir wollen, daß jeder, vor der Bekanntmachung dieſer Medicinalordnung geprüfter und in dem hieſigen Lande angeſtellter Chirurgus, als Wundarzt dieſer zweyten Claſſe angeſehen und behandelt werden ſoll.

§. 3. Jeder Barbierer oder Chirurgus, welcher in Zukunft als approbirter Wundarzt im hieſigen Lande angeſtellt ſeyn, oder um eine Conceſſion der zweyten Claſſe (§. 2. Nr. II.) nachſuchen will, ſoll ſich an die Obrigkeit erſter Inſtanz wenden, und in ſeinem Memorial durch beygelegte Zeugniſſe beweiſen, daß er wenigſtens drey Jahre als Geſelle auswärts conditionirt habe und diejenigen Theile oder Fälle der Wundarzeneykunſt einzeln namhaft machen oder beſtimmen, in welchen er ſich die gehörigen Kenntniſſe zutraut, und worüber er ſich einem Examen unterwerfen zu können glaubt. Die Obrigkeit erſter Inſtanz ſoll alsdann, wenn ſie in Rückſicht ſeines ihr zu be-

beſcheinigenden bisherigen Lebenswandels und Conditionirens nichts zu erinnern findet, das Examen deſſelben (Abſchn. II. Kap. IV. §. 17. und Kap. VI. §. 1.) durch den Phyſikus des Orts über die, nach dem Memorial von dem Chirurgus erlernten Kenntniſſe veranlaſſen. Wer ſich aber die Obliegenheiten eines Medicinalchirurgen oder eines Wundarztes der erſten Klaſſe (§. 2. N. I.) zu erfüllen getrauet, oder ſich zu einem Amtschirurgikat zu qualificiren wünſcht, ſoll von dem Collegio medico examiniret werden (Abſchn. II. Kap. VIII. §. 1. und Kap. IX. §. 4.); zu welchem Ende derſelbe in ſeinem Memorial angeben und beſtimmen muß: ob er in allen Theilen der Wundarzeneykunſt und ſowohl in Rückſicht deren äußerlicher als innerlicher Behandlung (vielleicht einige Meiſteroperationen z. E. Staar- und Steinoperationen ausgenommen) die gehörigen Kenntniſſe zu beſitzen, und über dies, in ſo fern er ſich zu einer Amtschirurgikats-Stelle qualificiren wollte, auch diejenigen Wiſſenſchaften und Einſichten erworben zu haben glaubt, welche zur ärztlichen Beſorgung ſchneller und eilige Hülfe bedürfenden innerlichen Krankheiten erforderlich ſind.

Sechſtes Kapitel.

Von dem Examen und den Erlaubnißſcheinen der approbirten Wundärzte und von den fremden Operateurs, Zahnärzten ꝛc. die ihre Kunſt in dieſer Grafſchaft ausüben wollen.

§. 1. Das Examen der Wundärzte von der zweyten Klaſſe ſoll von dem Phyſikus des Diſtrikts oder des Orts, jedesmal in Gegenwart der Obrigkeit erſter Inſtanz (auf dem Lande des Juſtizbeamten, in den Städten der Burgermeiſter) mit zweckmäßiger Leutſeligkeit, ohne alles abſchreckende, mürriſche Verfahren oder Betragen, gleichſam ſocratiſch und zwar auf folgende Art vorgenommen werden:

1) Soll der Phyſikus der Ortsobrigkeit, ein zweckmäßiges, dem Inhalt des Memorials anpaſſendes thema chirurgicum, oder irgend eine in dem Kenntnißkreis des Examinanden liegende chirurchiſche Frage, welche aber eine umſtändliche Antwort erfordert, zuſtellen; dieſes thema chirurgicum oder dieſe Frage ſoll dem Examinanden von dem Actuario judicii, den Tag vor dem mündlichen Examen vorgeleſen und ausgehändiget und von demſelben in Gegenwart des gedachten Actuarii ſogleich ſchriftlich ausgearbeitet oder beantwortet werden; dieſe ſchriftliche Ausarbeitung oder Beantwortung des aufgegebenen Thematis muß noch an demſelben Tage dem Phyſikus übergeben werden, damit derſelbe bey ſeinem mündlichen Examen die nöthige Rückſicht darauf nehmen könne.

2) Soll der Phyſikus ſich von dem Examinanden Nachricht geben laſſen, wo und auf welche Weiſe derſelbe ſeine chirurgiſchen Kenntniſſe erlernet habe, ihm ſeine allenfalſige Zeugniſſe abfordern und ſelbige in Abſchrift dem Examens-Protokoll beylegen.

3) Soll der Phyſikus an den Examinanden mehrere, jedoch leichte Fragen aus der Knochen- Bänder- und Muskellehre thun und ihn über dasjenige, was bey Verrichtung der kleinen chirurgiſchen Geſchäfte, als Aderlaſſen, Zahnausziehen, Zugpflaſter Fontenelle- Haarſeile legen, Blutigel ſetzen, Schröpfen u. d. gl. zu wiſſen und zu beobachten iſt, gehörig und umſtändlich fragen, und ihn

4) über die Urſachen, Kennzeichen und Heilungsart aller derjenigen chirurgiſchen Krankheiten, worin derſelbe, zufolge ſeines Memorials, die erforderlichen Kenntniſſe zu beſitzen glaubt, mehrmals und inſtruktiv prüfen, und dabey Gelegenheit nehmen, ihn über die Kräfte und Würkungsart einiger chirurgiſchen Heilmittel und über die Bandagenlehre zu fragen, auch ihn einige Recepte zu äußerlichen Heilmitteln verſchreiben zu laſſen, welche hernach dem Examens-Protocoll beyzulegen ſind. Endlich ſoll der

Phy-

Phyſikus den Examinanden über ſeine Kenntniſſe der erſten und vorzüglichſten Rettungsmittel bey Scheintodtsfällen prüfen.

5) Sollen die von dem Phyſikus zu beſtimmenden wichtigſten Fragen, nebſt den Antworten des Examinanden, bey der Prüfung zum Protokoll genommen werden. Dies Protokoll ſoll dem Chirurgus nach Vollendung des Examens wieder vorgeleſen werden, und es ſoll ihm freyſtehen, alsdenn noch Zuſätze oder Abänderungen ſeiner Antworten zu machen, die aber als Anhang zu jeder vorherigen unabgeändert bleibenden Antwort protokolliret, und ihm ebenfalls wieder vorgeleſen und von ihm ratihabiret werden müſſen.

§. 2. Die Obrigkeit erſter Inſtanz ſchickt alsdann das abgefaßte Protokoll ſammt den Recepten, der eigenhändigen Ausarbeitung des aufgegebenen Thematis, mit dem von dem Phyſikus auszuſtellenden gutachtlichen Prüfungsſchein an Unſere Vormundſchaftliche Regierung ein, welche, nach eingezogenem Gutachten der Medicinalräthe über den Grad der Fähigkeit und der Geſchicklichkeit des Candidaten, den Conceſſionsſchein, worin hiernach die Gränzen der ihm zu geſtattenden chirurgiſchen Praxis im ganzen Lande beſtimmet werden ſollen, ausfertigen läſſet, und an die Obrigkeit erſter Inſtanz zur Verpflichtung, wenn der Chirurgus die Anſtellung nach dieſem Conceſſions-Schein wünſcht, remittirt, worauf alsdann der Conceſſionsſchein in das Intelligenzblatt eingedruckt werden ſoll.

§. 3. Die Obrigkeit erſter Inſtanz, der Landphyſikus und der Phyſikus des Orts oder des Diſtrikts ſollen genau darauf achten, daß jeder approbirte Chirurgus die Gränzen ſeines Conceſſions-Scheins nicht überſchreite, ſondern bey allen darin nicht namhaft gemachten Krankheiten oder Fällen, vorzüglich aber bey wichtigen Operationen und bey allen chirurgiſchen Krankheiten, wo zugleich eine

innerliche Beſorgung des Kranken erforderlich iſt, jedesmal einen Arzt oder einen, für die Behandlung ſolcher chirurgiſchen Krankheiten angeſtellten Wundarzt zu Rathe ziehe, und daß derſelbe auch keine innerlichen Krankheiten in ſeine Beſorgung nehme oder ohne ausdrückliche Erlaubniß die Geburtshülfe ausübe.

§. 4. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß die Obrigkeiten erſter Inſtanz, vor der Beförderung des Examens genau erwägen, ob die Anſtellung des neuen Chirurgen, ſowohl in Rückſicht ſeines eigenen Unterhalts, als auch der an dem Orte oder in der Gegend ſchon wohnenden Chirurgen ſeiner Claſſe, rathſam und nützlich ſey; widrigenfalls derſelbe zu dem Examen gar nicht zugelaſſen werden ſoll.

§. 5. Wenn ſich ſchon approbirte Chirurgen befleißigen, nach und nach eine höhere Stufe der chirurgiſchen Kenntniſſe zu erreichen und ſich mehrere Geſchicklichkeit zu erwerben, ſo können ſie ſich hernach von neuem zu einer anderweitigen Prüfung, nach dem Maaß ihrer vermehrten Kenntniſſe, melden und erwarten, daß ihnen alsdann dieſe neue Prüfung zugeſtanden, und nach deren Reſultat ein erweiterter Conceſſions-Schein ausgefertiget werden ſoll, und zwar beydes in dem in dieſem Capitel vorgeſchriebenen Gang.

§. 6. Wäre der Fall, daß ſich irgend ein Wundarzt auf eine oder andere Operation vorzüglich gelegt, in deren Ausübung eine beſondere Fertigkeit erlangt, und durch mehrere Fälle dargethan hätte: ſo ſoll dieſe eigene Fertigkeit, welche er durch ſpecifike Zeugniſſe des ihm vorgeſetzten Phyſikus beweiſen muß, in der Conceſſion entweder beſonders angeführt, oder auch einzeln durch eine beſondere Bekanntmachung im Intelligenzblatt dem Publikum anempfohlen werden.

§. 7. Würde ſich ein fremder Operateur, z. E. ein Okuliſt oder ein Bruchſchneider in dieſer Grafſchaft einfinden,

den, und behaupten, daß er dieſe oder jene chirurgiſche Krankheit, deren falſche Behandlung leicht dem Leben gefährlich oder tödtlich ausfallen kann, entweder durch eine geſchickte oder vorzüglich erlernte Operation oder auf irgend eine andere Art heben oder heilen könne: ſo ſoll ſich derſelbe, ehe er irgend einen ſeiner Beſorgung ſich anvertrauenden Kranken in ſeine Kur nehmen darf, bey Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung melden, und gehörig, nebſt Beylegung der ihm von anderen Aerzten oder Obrigkeiten über ſeine beſondere Geſchicklichkeit ertheilten Zeugniſſe, um Erlaubniß zur Ausübung ſeiner Kunſt, oder ſeiner Geſchicklichkeit bitten, und Unſere Vormundſchaftliche Regierung ſoll, nach Befinden der Umſtände, von einem oder mehreren Medizinalräthen, ſeine Fähigkeiten und Geſchicklichkeiten erforſchen laſſen, und ihm, bewandten Umſtänden nach, die gebetene Erlaubniß geben oder verſagen. Wenn er aber die Erlaubniß erhält, ſo ſoll er ſich ſowohl in Anſehung ſeiner Operationen, als auch der Ausgabe ſeiner Arzeneymittel nicht weiter ausdehnen, als ihm in dem Erlaubnißſchein beſtimmt und geſtattet iſt, und im Uebertretungs-Fall in eine nach dem Umſtänden zu beſtimmende Geld- oder Leibesſtrafe genommen werden. Auch ſoll ihm die Erlaubniß zur Anwendung ſeiner Geſchicklichkeit nur unter der Bedingung gegeben werden, daß er jedesmal den Phyſikus und den Amtschirurgus des Orts, wo der Kranke, welcher ſich ihm anvertrauet, wohnt, davon Nachricht gebe und ſeine Operationen oder Kuren in Gegenwart oder unter den Augen beyder oder doch des einen verrichte. Welche dann, im Fall, daß die Krankheit nicht gehoben, oder die Operation nicht mit der gehörigen Genauigkeit und Behutſamkeit oder Geſchicklichkeit verrichtet würde, nach dem Inhalt des Abſchn. II. Kap. 1. § 7. ihren pflichtmäßigen Bericht darüber ſogleich an Unſere Vormundſchaftliche Regierung erſtatten ſollen, die alsdann nach Inhalt des obenangeführten §. verfahren wird. Damit

mit dieſen Verfügungen gehörig nachgekommen werde: ſo wollen Wir, daß die Aemter und Magiſträte, den ihnen im Abſchn. II. Kap. I. §. 7. in Betreff der ärztlichen Arkaniſten ertheilten Befehl, auch in Rückſicht der fremden Operateurs genau beobachten und befolgen.

§. 8 Machen aber dergleichen herumreiſende Operateurs, Zahnärzte oder welchen Namen ſie ſich geben mögen, keine Anſprüche auf wichtige chirurgiſche Kuren oder Operationen, ſondern wollen ſie nur eine beſondere Geſchicklichkeit in Kuren verſchiedener kleiner chirurgiſcher Krankheiten, deren falſche Behandlung gewöhnlich nie tödtlich werden kann, z. E. in Zahnputzen, Zahnausziehen, und anderen Zahnkuren, oder in Krähenaugen heilen, Warzen vertreiben ꝛc. beſitzen: ſo ſollen dergleichen Leute die Erlaubniß zur Ausübung ihrer Kunſt von der Ortsobrigkeit erbitten, ſelbige aber nicht eher erhalten, als bis ſie von dem Phyſikus des Orts, an welchen ſie die Ortsobrigkeit zu dem Ende zu weiſen hat, ein Zeugniß beybringen, daß ihnen die Erlaubniß entweder unbedingt oder mit dieſen oder jenen Einſchränkungen ertheilet werden könne. Der Phyſikus hat zu dem Ende die Fähigkeiten und Geſchicklichkeiten dergleichen kleinen Operateurs oder Zahnärzte zu erforſchen zu ſuchen, und in dem ihnen zu ertheilenden Zeugniß, den Grad ihrer Geſchicklichkeit und die ſich allenfalls nöthig machenden Einſchränkungen zu beſtimmen. Ueberſchreiten ſie die Gränzen der ihnen gegebenen Erlaubniß, oder lehrt die Erfahrung, daß ſie die gerühmten Geſchicklichkeiten nicht beſitzen: ſo ſoll ihnen jede Ausübung ihrer vermeintlichen Kunſt ſogleich unterſagt und ſie nach Befinden der Umſtände entweder in eine Geld- oder Leibesſtrafe genommen werden.

Siebentes Kapitel.

Von den Pflichten der approbirten Wundärzte.

§. 1. Ein jeder approbirter Wundarzt oder Barbier, ſoll ſich eines ordentlichen, nüchternen, und chriſtlichen Lebenswandels befleißigen; und wenn er ſich durch Trunkenheit oder durch ſonſt einen unordentlichen Lebenswandel des Vertrauens des Publikums unwürdig macht, ſo ſoll, wenn Vermahnungen des Phyſikus und der Obrigkeit, auch ſelbſt Geldſtrafen fruchtlos angewandt worden ſind, der ihm ertheilte Conceſſionsſchein zurückgenommen, und dieſe Zurücknahme öffentlich im Intelligenzblatt nebſt Beyfügung der Urſache und Warnung ans Publikum, angezeigt werden. Er ſoll insbeſondere die das Medizinalweſen betreffenden Landesherrlichen Verfügungen und alle mediciniſchen Polizey-Verordnungen ſtreng und genau befolgen, gegen die Aerzte und insbeſondere gegen die Phyſicos alle geziemende Achtung beweiſen, gegen die Amts- und Medicinalchirurgen und gegen ſeine Mitchirurgen ſich höflich, einträchtig und beſcheiden betragen, ihnen nichts verkleinerndes nachreden, noch vielweniger ihren guten Namen oder praktiſches Vertrauen durch Verläumdungen zu ſchmälern ſuchen; glaubt er aber, daß irgend ein anderer Wundarzt einen wichtigen Fehler in dieſer oder jener Kur begehe, ſo ſoll er dieſen Fehler frühzeitig genug und mit Verſchwiegenheit gegen alle andere, der Obrigkeit des Orts oder dem Phyſikus ſeines Diſtrikts, zur ſchleunigen Beförderung der näheren Unterſuchung und angemeſſener Verfügung ungeſäumt anzeigen.

§. 2. Er ſoll ſich bey willkührlicher Strafe an Geld oder am Leibe, in den Schranken der ihm in ſeinem Conceſſions-Schein erlaubten chirurgiſchen Praxis halten und ſich nicht unterfangen, irgend eine chirurgiſche Krankheit in ſeine Beſorgung zu übernehmen, oder eine Operation zu verrichten, die in ſeinem Conceſſions-Schein nicht erlaubt

laubt iſt, oder bey chirurgiſchen Krankheiten innerliche Arzeneyen zu verordnen, ſondern er muß in dergleichen Fällen entweder einen Arzt, oder einen Amtswundarzt oder einen Medicinalchirurgen zu Rathe ziehen und deren Rathſchläge und Verfügungen genau befolgen. Noch vielweniger iſt es ihm erlaubt, irgend eine innerliche Krankheit bey Reichen oder bey Armen in ſeine Kur und Beſorgung zu nehmen, ſondern er iſt bey ebenmäßiger Strafe gehalten, alle ſich bey ihm meldenden innerlichen Kranken ab- und an ordentliche Aerzte zu weiſen.

§. 3. Er ſoll jedem Kranken, der ſich ihm anvertrauet, und deſſen Kur ihm erlaubt iſt, ſeinen Beyſtand und Rath getreu und nach beſtem Gewiſſen leiſten, Tag und Nacht bereitwillig und unverdroſſen ſeyn, dem Kranken zu helfen oder ihm Linderung zu verſchaffen. Armen Kranken ſoll er ſeinen Rath ohne Entgeld ertheilen, oder ſie bey namhafter Strafe der Ortsobrigkeit anzeigen, damit dieſe die nöthige Verfügung zu deren Heilung treffe. Er ſoll ſeinen Kranken keine unnöthigen Schmerzen verurſachen, oder ihnen durch Verordnnng überflüſſiger oder theurer Arzeneyen läſtige Koſten machen, und mit dem in der Taxe für ſeine Mühe beſtimmten Wundarztlohn zufrieden ſeyn.

§. 4. Er ſoll keinen Kranken, deſſen Beſorgung er einmal übernommen, aus irgend einer Urſache verlaſſen, ſondern vielmehr, wenn die Krankheit ſo bedenklich werden ſollte, daß deren Beſorgung oder Heilung ſeine Kenntniſſe und Erfahrung überſteigt, ſich um den Beyſtand eines Arztes oder Amts- oder Medizinal- oder eines andern dazu approbirten Chirurgen bemühen; noch vielweniger ſoll er ſich weigern auf Verlangen des Kranken oder deſſen Angehörigen mit einem Arzt oder anderm Wundarzt zu conſuliren, und in ſolchen Fällen dem herbeygerufenen Arzt oder Wuudarzt den zeitherigen Verlauf des Schadens und die bisher gebrauchten Heilmittel getreu und vollſtän-

ſtändig angeben, und die Rathſchläge und Verordnungen des conſulirten Arztes oder Wundarztes genau befolgen.

§. 5. Jeder Wundarzt iſt gehalten, die ihm entdeckten heimlichen Gebrechen oder Mängel eines Kranken oder die etwann ihm bekannt gewordenen bürgerlichen oder Familien-Umſtände deſſelben genau zu verſchweigen; jedoch ſoll er alles, wodurch ein dem Staat oder der Menſchheit wichtiges Verbrechen entdeckt werden kann, ſeiner competenten Obrigkeit, die ihm zu ſeiner dereinſtigen, ihm vielleicht bevorſtehenden Rechtfertigung einen Schein geben muß, und mit Verſchwiegenheit gegen jeden andern, ohngeſäumt anzeigen.

§. 6. Da bey verſchiedenen Krankheiten oder Unglücksfällen, z. E. bey Schlagflüſſen, bey Verblutungen, bey Nervenkrankheiten, bey Ertrunkenen, Erhängten, Erfrornen, Erſtickten ꝛc. Menſchen todt ſcheinen, die es doch nicht wirklich ſind, ſondern welche durch Anwendung der gehörigen Rettungs- und Erweckungsmittel wieder ins Leben zurück gebracht werden können: ſo iſt jeder Wundarzt verpflichtet, und bey Armen ſoll derſelbe für ſeine Bemühung aus einer öffentlichen Caſſe bezahlt werden, ſogleich die erſten und nöthigſten Rettungsmittel frühzeitig und lange genug anzuwenden, und ohngeſäumt den zunächſt wohnenden Arzt oder Amtswundarzt oder Medicinalchirurgus zu Hülfe rufen zu laſſen; wollten die Angehörigen ſolcher vielleicht nur todtſcheinenden Perſonen, die Rettungsmittel nicht gehörig anwenden laſſen, oder weigerten ſie ſich, einen anderen Arzt oder Amtswundarzt oder Medicinalchirurgen zu Hülfe zu rufen: ſo ſoll der Wundarzt dieſe Widerſpenſtigkeit ſogleich der Ortsobrigkeit oder auf dem platten Lande, und in Oertern, wo kein Beamter wohnt, den dortigen Unterbedienten, Predigern oder Schulmeiſtern durch eine ſichere Perſon anzeigen laſſen, die ihm in der Anwendung der Rettungsmittel nachdrücklichſt und durch zweckdienliche Vermahnungen beyſtehen, wie auch die ſchleunigſte Her-

bey-

beyrufung eines Arztes, Amtswundarztes, oder Medicinalchirurgen beſorgen ſollen.

§. 7. Kein Wundarzt ſoll ohne beſondere Erlaubniß Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung bey 10 Goldgulden und nach Befinden zu erhöhender Geld- oder Leibesſtrafe, ſeine äußerlichen Arzeneymittel ſelbſt verfertigen, oder von einem Herumträger, Laboranten, Materialiſten oder Balſamträger kaufen, ſondern jeder muß ſie aus privilegirten einländiſchen Apotheken nehmen oder verſchreiben. Jedoch bleibt jedem Wundarzt, der auf dem platten Lande und an einem Orte wohnt, wo keine Apotheke befindlich iſt, andurch nachgelaſſen, bey dem Phyſikus ſeines Diſtrikts diejenigen Mittel aus dem Verzeichniß der Cap. X. §. 12. namhaft gemachten Arzeneyen ſchriftlich anzugeben und zu beſtimmen, zu deren Selbſtdiſpenſation er die Erlaubniß zu erhalten wünſcht. Der Phyſikus iſt alsdann gehalten, dieſe Specification nebſt ſeinem Gutachten an Unſere Vormundſchaftliche Regierung einzuſenden, welche alsdann nach ihrem Ermeſſen die Erlaubniß bedingt oder unbedingt ertheilen oder verſagen wird. Eben ſo iſt es jedem Wundarzt nachgelaſſen, diejenigen äußerlichen Heilmittel, z. E. Umſchläge, Bähungen u. d. gl. die aus Mitteln zubereitet werden können, welche auch in den Haushaltungen gebraucht und aufbewahrt werden, z. E. aus Leinſaamen, Semmelgrummen, Milch, Mehl, Honig, Senf, Sauerteig, Kochſalz, Brandtewein, Wein u. ſ. w., oder aus einigen Kräutern, die jeder Hauswirth ſelbſt zu ſammlen gewohnt iſt, z. E. Hollunder- und Camillenblumen, Wermuth, Münze, Salbey, Malven, Wacholderbeeren u. ſ. w. nicht aus der Apotheke zu verſchreiben, ſondern deren Zubereitung aus dem häuslichen Vorrath des Kranken oder ſeiner Bekannten oder des Wundarztes ſelbſt zu beſorgen. Jeder Wundarzt iſt auch gehalten, auf die von ihm verſchriebenen Recepte, bey zwey Goldgulden Strafe, jederzeit ſeinen Namen und das Datum zu ſetzen; auch

ſoll

ſoll er in ſeinen Recepten, bey ebenmäßiger Strafe, ſowohl die Namen der Arzeneymittel, als auch derſelben Gewicht nicht mit chemiſchen Zeichen, ſondern mit Worten ſchreiben; überdies ſoll derſelbe die Quantität der Kräuter, Blumen ꝛc. nicht durch Hand- oder Fingervoll, ſondern nach dem Gewicht beſtimmen.

§. 8. Jedem Wundarzt wird andurch bey willkührlicher, und nach Größe des ſchädlichen Erfolgs, ſchwerer Strafe für jeden Contraventions-Fall unterſagt, bey innerlichen Krankheiten, weder im Anfang noch im Verlauf derſelben, und ſie mögen ſeyn welche ſie wollen, noch auch bey Schwangern Ader zu laſſen. Eben ſo wird jedem Wundarzt verboten, ſich mit der äußerlichen oder innerlichen Behandlung der veneriſchen Krankheiten, welchen Namen ſie auch führen mögen, zu befaſſen, oder in Hautausſchlägen, Krätze oder Grindköpfen, Salben zum ſchmieren, oder Waſchwaſſer zu verſchreiben oder zu geben, ſondern er ſoll dergleichen Kranke, ſie ſeyn Reiche oder Arme, an einen ordentlichen Arzt verweiſen.

§. 9. Es iſt keinem Wundarzt, er ſey denn Amts- oder Medizinalchirurgus, erlaubt, ohne Vorwiſſen und ausdrückliche Erlaubniß der Obrigkeit, chirurgiſche Lehrlinge anzunehmen, und die Obrigkeit ſoll ihnen die Erlaubniß nie ohne beſondere durch Rückſprache mit dem Phyſikus zu unterſuchende und von dieſem ad acta zu beſcheinende Umſtände ertheilen; denn zur Beförderung der Vollkommenheit des hierländiſchen Wundarzeneykunſtweſens und zu Erziehung tüchtiger Wundärzte ſoll keinem anderen, als den Amtswundärzten oder Medicinalchirurgen die Annahme der Lehrlinge unter dem Abſchn. II. Kap. XI. §. 2. 3. ꝛc. näher zu beſtimmenden Bedingungen geſtattet, und zugelaſſen ſeyn.

Achtes

Achtes Kapitel.

Von den Eigenſchaften und den Erlaubnißſcheinen der Medizinalchirurgen.

§. 1. Wenn ein Wundarzt die chirurgiſche Praxis nach Abſchn. II. Kap. V. §. 2. und 3. in allen Theilen auszuüben wünſcht, ſo ſoll derſelbe nach Kap. V. §. 2. dieſer Medizinalordnung von Unſeren Medizinalräthen vor einer dazu verordneten Regierungs-Commiſſion auf eben die Art wie die Amtschirurgen (ſiehe Kap. IX. §. 4. dieſer Medizinalordnung) jedoch der Regel nach, mit Ausnahme Nr. 2. 4. 6. geprüft werden. Zu dem Ende hat derſelbe ſeine Vorſtellung an die Obrigkeit des Orts, wo er ſich niederzulaſſen gedenkt, wie oben Abſchn. II. Kap. V. §. 3., beſtimmt worden, zu übergeben, welche dieſelbe nach Rückſprache mit dem Phyſikus über die ihm bekannten Fähigkeiten des Wundarztes und mit Gutachten, ob die Anſtellung deſſelben dort nützlich und rathſam ſey, an Unſere Vormundſchaftliche Regierung zur Beförderung des ohne Ausnahme erforderlichen Examens einſenden ſoll.

§. 2. Würde ein Wundarzt, der ſich durch die Prüfung zu einen Medizinalchirurgen qualificiren will, ſich an einem Ort niederlaſſen dürfen, wo kein Arzt wohnt, und traut er ſich auch die gehörigen Kenntniſſe zur ärztlichen Behandlung innerlicher ſchnelle Hülfe bedürfender Krankheiten zu: ſo ſoll ſich die mit demſelben anzuſtellende Prüfung auch auf dieſe ärztlichen Kenntniſſe zur Behandlung dergleichen innerlicher Krankheiten erſtrecken und in dem, ihm auszufertigenden Conceſſionsſchein auch die Erlaubniß zur ärztlichen Hülfe bey ſchnellen innerlichen Krankheiten nach den im Abſchn. II. Kap. IX. §. 9. 10. 11. ꝛc. beſtimmten Bedingungen zugeſtanden, und eingerückt werden.

§. 3. Es ſollen zwar bey Beſetzung der beſoldeten Amtschirurgikatsſtellen vorzüglich die in dem hieſigen Lande ſchon als Medizinalchirurgen angeſtellten Wundärzte ſich dar-

darauf Hofnung machen dürfen; doch müſſen diejenigen, welche noch nicht über ihre Kenntniſſe in der ärztlichen Beſorgung innerlicher, ſchnelle Hülfe erfordernden Krankheiten, und über ihre Geſchicklichkeit im Seciren, über die Art und Weiſe Krankenberichte und Wundſcheine abzufaſſen und über die praktiſche Geburtshülfe bey ſchweren Entbindungs-Fällen examiniret ſind, ſich einem anderweitigen Examen über dieſe einzelnen Amtschirurchikatserforderniſſe unterwerfen.

§. 4. Die Pflichten und Obliegenheiten der Medizinalchirurgen ſind in dem Kap. VII. von den Pflichten und Obliegenheiten eines approbirten oder conceſſionirten Wundarztes §. 1. 2. 3. 5. 6. 7. und in dem Kap. X. von den Pflichten und Obliegenheiten eines Amtschirurgus §. 1. 2. 3. 6. 7. 8. 13. 18. 20. 21. enthalten, als wohin ſolche verwieſen werden, und deren Befolgung, nach Maaßgabe ihres Conceſſionsſcheins, der auch in das Intelligenzblatt eingerücket werden ſoll, ihnen hiermit auf das nachdrücklichſte anbefohlen wird.

Neuntes Kapitel.

Von Anordnung der Amtschirurgen, und von den Erforderniſſen, Eigenſchaften und Prüfungen derſelben.

§. 1. Zu deſto vollkommner Beförderung des öffentlichen Geſundheitswohls, und damit nicht allein bey allen chirurgiſchen oder äußerlichen Krankheiten ſicherer und vollkommnerer Beyſtand zu finden ſey, ſondern daß auch diejenigen Ortſchaften, an welchen oder in deren Nähe kein Arzt wohnt, bey ſchnellen innerlichen Krankheiten nicht ganz aller ärztlichen Hülfe beraubt und dadurch genöthiget ſeyn möchten, ſich unwiſſenden Quackſalbern und unſicheren und oft falſch angewandten Hausmitteln anzuvertrau-

trauen: ſo haben Wir in jedem der fünf Phyſicats-Diſtrikte (Kap. III. §. 1.) einen beſoldeten Amtschirurgus angeſtellt, und ihm dem Phyſikus desjenigen Phyſikats-Diſtrikts, für welchen er angeſtellt iſt, untergeordnet.

§. 2. Jeder, in Zukunft anzuſtellende Amtschirurgus ſoll wenigſtens ſchon fünf Jahr die Wundarzeneykunſt ausgeübt haben und die Kenntniſſe und Geſchicklichkeiten eines Medicinalchirurgen beſitzen, und insbeſondere alle diejenigen Operationen zu verrichten im Stande ſeyn, deren Anwendung keinen langen Aufſchub leidet, z. E. Gliederabſetzung, Schedeldurchbohren, Bruchſchneiden, Blaſendurchbohrung, Paracentheſiren, Luftröhröfnung ꝛc. Er ſoll in der praktiſchen Zergliederung oder in methodo ſecandi Fertigkeit und Geſchicklichkeit, und zu Abfaſſung der Krankenberichte, der Wundſcheine ꝛc. die erforderlichen Fähigkeiten haben. Er ſoll ſo viele Einſichten in die theoretiſche und praktiſche Arzeneygelahrheit beſitzen, als zur Kenntniß und populären Heilmethode der hitzigen oder eilige Hülfe erfordernden innerlichen Krankheiten nöthig ſind, und überdies im Stande ſeyn, bey ſchweren Entbindungs-Fällen durch das Wendungsgeſchäfte und durch Anwendung der Inſtrumente Hülfe zu leiſten.

§. 3. Unſere vormundſchaftliche Regierung wird bey der Anſtellung eines Amtschirurgus ihm auch den Ort ſeiner Niederlaſſung nach Lage der Lokalbedürfniſſe beſtimmen, und dabey immer vorzüglich darauf Bedacht nehmen, daß der Amtschirurgus nicht zugleich an demjenigen Orte wohnhaft ſey, wo der Phyſikus wohnt, noch an einer Ortſchaft, die dem Wohnort des Phyſikus ſehr nahe liegt, ſondern daß derſelbe in einer für die Unterthanen nützlichen Entfernung von dem Phyſikus wohne, damit die von dem Phyſikus entfernt wohnenden Unterthanen ſich der Hülfe des Amtschirurgus bedienen können.

§. 4. Es ſoll kein Amtschirurgus angeſtellt werden, er habe ſich denn vorhero einer geſetzmäßigen Prüfung vor

einer dazu verordneten Regierungs=Commiſſion von den Medicinalräthen unterworfen, und ſey von denſelben für fähig und geſchickt zu Verwaltung eines hierländiſchen Amtschirurgikats erklärt worden. Die Prüfung zu einer Amtschirurgusſtelle ſoll folgendergeſtalt vorgenommen werden:

1) der Examinandus ſoll von jedem Medicinalrath insbeſondere, über die wichtigen Theile der Zergliederungskunde und auch über einige, einem Medicinalchirurgus zu wiſſen nöthige Kapitel aus der Phyſiologie befragt und geprüft werden.

2) Soll derſelbe auch über ſeine praktiſchen Kenntniſſe im Seciren und über die Art und Weiſe Krankenberichte und Wundſcheine abzufaſſen, und

3) auch über die wichtigſten Theile der Manualchirurgie z. E. über complicirte Beinbrüche, Gliederabſetzung, Trepanation, und bey dieſer Gelegenheit auch über die Lehre von den größern Bandagen und über einige Artikel der Medizinalchirurgie, z. E. über äußerliche und innerliche Geſchwüre oder Geſchwülſte, Scirrhen, Krebsgeſchwüre ꝛc. geprüft und gefragt werden.

4) Sollen ihn die Medizinalräthe über ſeine theoretiſchen und praktiſchen Kenntniſſe der gewöhnlichſten hitzigen und der plötzlichen und ſchnelle Hülfe erfordernden Krankheiten und Zufälle, z. E. über Entzündungs=Katarrh=, Fluß= und Gallenfieber, über Ruhren und Blutflüſſe, Koliken, Schlagflüſſe, Steckflüſſe ꝛc. über die Rettungsarten beym Scheintod, z. E. der Ertrunkenen, Erfrornen, Erſtickten u. ſ. f. kurz über denjenigen Theil der ärztlichen Praxis prüfen, welcher jetzt Volksarzeneykunde genennt wird.

5) Die Medizinalräthe ſollen bey Num. 3. und 4. Gelegenheit nehmen, den Examinanden auch über ſeine Kenntniſſe in der Arzeneymittellehre zu prüfen, ihn Recepte verordnen und niederſchreiben zu laſſen, und dieſe,

nebſt

nebſt ihrer Meynung darüber, zu den Acten legen; endlich ſoll

6) jeder Amtschirurgus über ſeine theoretiſchen und praktiſchen Kenntniſſe in der Geburtshülfe bey widernatürlichen oder ſchweren Entbindungsfällen, und bey dieſer Gelegenheit auch über die Reife und Lebensfähigkeit einer Frucht und über die Zeichen des vollkommenen Todes examiniret werden, damit ſie die Oefnung einer noch nicht entbundenen Schwangeren nicht ohne hinreichende Gründe eines glücklichen Erfolgs und nicht mit einer höchſtgefährlichen Eilfertigkeit verrichten.

Ueberhaupt ſoll dieſe Prüfung von den Medizinalräthen ſo vorgenommen und eingerichtet werden, daß ſowohl die Hauptfragen als die darauf ertheilten Antworten dem Secretair zum Protokoll diktirt werden können.

Nach dieſer mündlichen Prüfung ſoll jeder Medizinalrath ſein Votum über die Fähigkeit und Kenntniſſe des Examinanden zum Protokoll geben, und hierauf ſoll

7) demſelben zu deſto mehrerer Begründung ſeiner Tüchtigkeit, von jedem Medizinalrath ein ſchwerer Satz oder eine wichtige Frage aus der theoretiſchen oder praktiſchen Wundarzeneykunſt, oder auch aus der innerlichen Arzeneykunde, in ſo fern ſie in den Wirkungskreis des Examinanden einſchlägt, nach Vereinbarung über die aus jedem dieſer Fächer auszuwählenden Gegenſtände, zu einer ſchriftlichen Ausarbeitung aufgegeben, oder ihm ſchriftlich eine chirurgiſche Krankengeſchichte vorgelegt werden, worüber derſelbe ſeine Meynung ſowohl in Rückſicht der Urſache, der Natur, der Vorherverkündigung als auch der Heilmethode ſchriftlich aufſetzen muß. Dieſe Aufſätze ſollen binnen acht Tagen verſiegelt Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung übergeben werden, deren Ermeſſen es auch überlaſſen bleibt, die eigene Ausarbeitung derſelben beſchwören zu laſſen, und über dieſe Ausarbeitung ſoll als-

dann

dann jeder Medizinalrath ſein Gutachten beſonders abfaſſen, und der Regierung ohngeſäumt einſenden.

§. 5. Im Abſchn. II. Kap. VIII. §. 3. dieſer Medizinalordnung iſt ſchon beyfügt worden, daß die Medizinalchirurgen, wenn ſie für eine Amtschirurgikatsſtelle examinirt werden ſollen, nur über die Num. 2. 4. und 6. des obigen §. geprüft zu werden brauchen; denn ſie haben in dem Examen als Medizinalchirurgen ſchon die Prüfung der Num. 1. 3. 5. ausgeſtanden. Doch nehmen Wir von dieſer Einſchränkung die erforderlichenfalls ad Nr. 7. noch nachzuholende Ausarbeitung, ſo wie die Fälle aus, wo die Medizinalräthe, der Phyſikus oder auch der Landphyſikus aus beſonderen Gründen auf eine vollſtändige Prüfung antragen.

§. 6. Wenn ein Chirurgus ſich in dieſem Examen gehörig zu einer Verwaltung einer Amtschirurgikatsſtelle qualificiret hat, ſo ſoll er über dieſe Medizinalordnung und insbeſondere über Abſchnitt II. Kap. VII. X. XI. eidlich verpflichtet, und ihm von Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung ein gewöhnliches Patent darüber ausgefertiget und deſſen Anſtellung im Intelligenzblatt, wie auch der kompetenten Obrigkeit und dem Phyſikus bekannt gemacht werden.

§. 7. Würde ſich ein Amtschirurgus oder ein Medizinalchirurgus durch einen unordentlichen Lebenswandel, durch Trunkenheit oder durch Vernachläſſigungen der ſich ihm anvertrauenden Kranken, des in ihm geſetzten Vertrauens unwerth machen, und ſich auf die, deshalb an ihn geſchehenen Warnungen und ihm zuerkannten Strafen, erwieſen nicht beſſern: ſo ſoll derſelbe nicht allein ſeine Stelle verlieren, ſondern ſoll ſogar aus dem Verzeichniß der approbirten Wundärzte ausgeſtrichen, und wenn er ſich alsdann noch unterfängt, chirurgiſche, oder ärztliche, oder Geburtshelfer-Praxis auf irgend eine Art auszuüben,

als

als Quackſalber oder Afterarzt angeſehen und beſtraft werden.

Zehntes Kapitel.

Von den Pflichten eines Amtschirurgus.

§. 1. Ein im hieſigen Lande angeſtellter Amtschirurgus iſt vorzüglich verbunden, die Pflichten eines hierländiſchen conceſſionirten Wundarztes, (Abſchn. II. Kap. VII.) in ſo fern ſie nicht durch den Inhalt dieſes und des vorigen Kapitels weitere Gränzen oder nähere Beſtimmung erhalten, genau, vollſtändig und ſtreng zu beobachten und auszuüben, ſo daß er in Befolgung derſelben allen, welchen die chirurgiſche Praxis erlaubt iſt, zum Beyſpiel diene.

§. 2. Er ſoll auf alles, was auf dem platten Lande oder in der Gegend ſeines Wohnorts Urſache zur Entſtehung oder zur Fortdauer einer Krankheit abgeben kann, fleißig Acht haben; ſein Augenmerk auf die Beſchaffenheit der Nahrungsmittel, der Luft, der Wohnungen, und auf alle der öffentlichen Geſundheit offenbar nachtheiligen Vorurtheile, Sitten oder Gewohnheiten des Volks richten, und ſeine desfalſigen Beobachtungen oder Bemerkungen nebſt ſeiner Meynung, wie die ſchädliche Sache abgeſtellt oder doch ihre üblen Folgen am leichteſten verhütet werden könnten, Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung, der Obrigkeit, oder dem, ihm vorgeſetzten Phyſikus entweder ſchriftlich oder mündlich anzeigen, welche letztere davon zweckdienlichen Gebrauch bey der Behörde machen ſollen.

§. 3. Jeder Amtschirurgus iſt, in ſo fern Unſere Vormundſchaftliche Regierung für ſeinen Amtschirurgikats-Bezirk nicht eine andere Verfügung getroffen, auf ſeinem Eid gehalten, bey gewaltſamen oder verdächtigen Todesfällen, wenn er von einem Ober- oder Untergericht oder von ſeinem oder einem anderen hierländiſchen Phyſikus dar-

darzu gefordert wird, ohngeſäumt die legale Section zu verrichten. Er muß bey dieſen Sectionen mit der äußerſten Vorſichtigkeit, Gewiſſenhaftigkeit oder Genauigkeit, langſam und nach den Regeln der Kunſt behutſam zu Werke gehen, jede widernatürliche Erſcheinung oder Verletzung, welche er an dem Leichnam findet, dem Phyſikus anzeigen, und überhaupt ſich bey jeder gerichtlichen Zergliederung als den verpflichteten Gehülfen des Phyſikus betrachten, deſſen Anweiſungen befolgen und ihm, wenn er es verlangt, und insbeſondere bey denjenigen Stellen, wo die Verletzung befindlich iſt, das Zergliederungsmeſſer ſelbſt führen laſſen. Er muß jedesmal alle ſeine Geſchicklichkeit, Erfahrungen und Fleiß anwenden, damit das Reſultat der Zergliederung richtig, vollſtändig und beſtimmt angegeben werden könne. Er iſt auch verbunden, unter das von dem Phyſikus ausgefertigte Viſum repertum oder Obduktionsſchein, in ſo fern er nichts gegen die Wahrheit der darin erzählten Thatſachen einzuwenden hat, in welchem Fall er ſeine Einwendungen dem Ober- oder Untergerichte beſonders einreichen ſoll, ſeinen Namen zu ſchreiben. Auch ſoll er ſich die zur Section der Leichname nöthigen Inſtrumente bald möglichſt anſchaffen, und ſie beſtändig ſauber und ſcharf erhalten.

§. 4. Jeder Amtschirurgus iſt verpflichtet, bey leichten und nicht gefährlichen Verwundungen oder Beſchädigungen, z. E. bey leichten Fleiſchwunden, Verrenkungen, einfachen Brüchen der Glieder, Knochen ꝛc. auf Erfordern jedes Gerichts und auch jedes Beſchädigten oder deſſen Angehörigen jede Verletzung und Beſchädigung kunſtmäßig, ſorgfältig und gewiſſenhaft zu beſichtigen, zu unterſuchen und darüber einen Wund- oder Fundſchein auszuſtellen, worin die Größe, die Tiefe und der Zuſtand der Wunde oder die Beſchaffenheit der Beſchädigung gewiſſenhaft und deutlich beſtimmt und beſchrieben, und ſeine kunſtmäßige Vermuthung über die mehr- oder minder koſt- und zeit-

ſpielige Heilbarkeit der Wunde oder der Beſchädigung angeführet werden muß. Hingegen iſt er auf ſeinem Eid und bey willkührlicher Strafe gehalten, bey allen Wunden, Verletzungen oder Beſchädigungen, die er für gefährlich oder gar tödtlich hält, ſogleich der competenten Obrigkeit zur Beförderung des legalen Wundſcheins Anzeige zu thun.

§. 5. Jedem Amtschirurgus iſt zwar die äußerliche und innerliche Beſorgung und Behandlung der äußerlichen chirurgiſchen Krankheiten, als Wunden, Quetſchungen, Entzündungen, Geſchwülſte, Abſceſſe, Geſchwüre, Verrenkungen, Knochenbrüche, Gewächſe, Verwachſungen ꝛc. erlaubt, jedoch iſt er auf ſeinem Eid verbunden, bey der Behandlung ſchwerer und gefährlicher äußerlicher Krankheiten und vorzüglich bey wichtigen Operationen, z. E. Gliederanſetzungen, Trepanationen, Stein = und Bruchſchnitten, Staar = Operationen ꝛc. ſich keines dem Kranken nachtheiligen Eigendünkels zu Schulden kommen zu laſſen, ſondern ſeinen Phyſikus, oder einen anderen, dem Kranken nahe wohnenden Arzt zu Rathe zu ziehen, ſich mit ihm über die äußerliche Behandlungsart der Krankheit zu bereden, und deſſen Rathſchläge und Verordnungen vorzüglich in Rückſicht der innerlichen Behandlungen des Kranken zu befolgen.

§. 6. Jeder Amtswundarzt ſoll ſich die vorzüglichen klaſſiſchen Schriftſteller ſeiner Kunſt, um ſeine Kenntniß durch fleißiges Leſen derſelben täglich zu berichtigen und zu vermehren, wenigſtens nach und nach anſchaffen, und im Fall er in der Bücherkunde der Chirurgie nicht hinreichend bewandert iſt, ſoll er bey Anſchaffung chirurgiſcher Schriften ſeinen Phyſikus um Rath fragen, der alsdann gehalten iſt, ihm die nützlichſten und nothwendigſten Schriften zu benennen. Eben ſo ſoll er die zur vollſtändigen Ausübung ſeiner Kunſt nöthigen Inſtrumente eigen beſitzen und ſie ſtets ſauber und ſcharf erhalten; wie denn jeder Phyſikus verbunden iſt, nachzuſehen, ob der Amtschi-

chirurgus mit den nöthigen Schriften und Inſtrumenten verſehen ſey, und im Fall er ihn in Anſchaffung derſelben nachläſſig befindet, Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung Anzeige davon zu thun. Auch iſt er gehalten, die ihm zukommenden Verordnungen und Reſcripte im Original und die von ihm erſtatteten Anzeigen, Berichte, und ertheilten Zeugniſſe in Abſchrift ſorgfältig aufzubewahren, welche nach ſeinem Abſterben oder Abgehen vom Dienſt ſeinem Nachfolger ausgehändiget werden ſollen. Eben ſo ſoll er auch das Lippiſche Intelligenzblatt, welches ihm aus derſelben Urſach und zu demſelben Zweck, wie dem Amtsphyſikus (Abſchn. II. Kap. VI. §. 20.) wöchentlich und ohnentgeldlich verabfolget werden wird, ſammlen und aufbewahren.

§. 7. Damit Unſere Vormundſchaftliche Regierung von der Geſchicklichkeit und von dem ferneren Fleiß der Amtschirurgen verſichert werde, ſo ſoll jeder derſelben alljährlich ſeinem vorgeſetzten Phyſikus einen ſchriftlichen Bericht über die ſchweren chirurgiſchen Krankheiten, welche er in dem Jahre behandelt hat, nebſt ſeinen Bemerkungen darüber zeitig einſenden, welchen Bericht alsdann der Phyſikus ſeinem gleich nach Ablauf jeden Jahres an Unſere Vormundſchaftliche Regierung einzuſendenden Generalbericht beylegen wird.

§. 8. Jedem Amtschirurgus, der an einem Orte wohnhaft iſt, wo zugleich ein approbirter Arzt wohnt, wird hierdurch die innerliche Praxis oder die Behandlung irgend einer innerlichen Krankheit, welchen Namen ſie auch haben, ſo leicht ſie auch ſeyn, und wer auch daran krank ſeyn möge, bey 10 Goldgulden und dem Befinden nach ſchwererer Strafe verboten. Würde ihm aber der Phyſikus oder ein anderer hierländiſcher Arzt einige Krankenbeſuche auftragen, ſo iſt er gehalten, demſelben genauen Bericht, wie er den Kranken gefunden, abzuſtatten und deſſen fernere Verordnungen und Vorſchriften genau und

vollſtändig, ohne irgend eine eigenmächtige Abänderung, zu befolgen. Hingegen

§. 9. iſt es einem Amtschirurgus, der auf dem platten Lande und an einem Orte wohnhaft iſt, wo kein Arzt wohnt, erlaubt, bey hitzigen Fiebern (febres acutae) und bey plötzlichen und ſchnelle Hülfe erfordernden Krankheiten und Zufällen, den von ärztlicher Hülfe entfernten und bey ihm Beyſtand ſuchenden Kranken Rath zu geben und auch die nöthigſten innerlichen Arzeneyen zu verordnen. Er darf ſich aber bey ernſterer Ahndung nie vom Eigendünkel oder Habſucht verführen laſſen, ſich dieſer Erlaubniß auch bey Krankheiten zu bedienen, die ihm ganz neu, völlig unbekannt und unerklärbar ſind, wo ihm ſein eigenes Gewiſſen ſagt, daß hier ſeine Kenntniſſe nicht hinreichen, ein zweckmäßiges Mittel zu verordnen, und bey welchen er in ſich ſelbſt überzeugt iſt, daß er erforderlichenfalls ſein eingeſchlagenes Heilungs-Verfahren nicht rechtfertigen könne; in ſolchen Fällen ſoll der Amtschirurgus dem nächſten Arzt von dem Falle gehörigen Bericht abſtatten, und ihn um Rath und Beyſtand bitten; während der Zeit ſoll er dem Kranken blos ein ſchickliches Verhalten und eine angemeſſene Lebensordnung vorſchreiben, und lieber keine Arzeney als eine verordnen, deren Gebrauch er nicht rechtfertigen kann, weil bey dergleichen Fällen keine Arzeney immer beſſer iſt, als eine zweckwidrige. Der Amtschirurgus darf alſo zwar den von ärztlicher Hülfe entfernten, und ſeinem Wohnort näher wohnenden Kranken, die an einem hitzigen Fieber z. E. Katharfieber, Entzündungsfieber, Gallenfieber, Faulfieber, Seitenſtich, Pocken, Maſern, Scharlachfieber darnieder liegen, beſuchen und ihnen ſogleich nach ſeinem beſten Wiſſen das erforderliche Verhalten, und eine ſchickliche Diät vorſchreiben, auch ihnen diejenige Arzeney verordnen, deren Gebrauch nach ſeiner beſten Ueberzeugung keinen Aufſchub leidet. Aber er iſt bey willkührlicher Strafe und in wieder-

hol-

holten Uebertretungsfällen bey nachdrücklichſter Ahndung gehalten, längſtens den dritten Tag nach ſeinem erſten Beſuch, wenn der Kranke entſchieden nicht gefährlich iſt, und ſogleich, wenn er ſehr krank darnieder liegt, an den Phyſikus oder an den am nächſten wohnenden Arzt einen Krankenbericht zu ſenden, und um ferneren Rath und Beyſtand zu bitten. Auch ſoll er bey plötzlichen Krankheiten und bey in nahe Lebensgefahr gerathenen Perſonen z. E. bey Blutflüſſen, Ohnmachten, Steckflüſſen, Zuckungen, Schlagflüſſen, Koliken, bey heftigen Schmerzen, bey übermäßigen Brechen oder Purgiren, bey Ohnmachten, bey zurückgeſchlagenen Ausſchlägen, bey zurückgetretener Gicht, bey heftigen Mutterzufällen, bey eingeſperrten Brüchen u. ſ. w. wenn der Kranke von ärztlicher Hülfe entfernt iſt, ſogleich das nöthige Verhalten und die erforderlichen innerlichen und äußerlichen Hülfsmittel oder Arzeneyen verordnen dürfen, jedoch muß er, wenn der Kranke ſich nicht beſſert, oder wenn die ſchnell eingetretene Krankheit in eine andere übergeht, den folgenden Tag dem Phyſicus oder einem andern nahe wohnenden approbirten Arzt von der Krankheit umſtändlichen Bericht erſtatten, und deſſen Rath und Beyſtand einholen.

§. 10. Um den Amtschirurgen auf dem platten Lande zu den ärztlichen Behandlungen in hitzigen Fiebern, und allen plötzlichen ſchnelle Hülfe erfordernden Krankheiten einen gewiſſen Leitfaden in die Hände zu geben, welchen ſie zur Sicherung für Irrthümer und zu ihrer eigenen Beruhigung folgen ſollen: ſo wird Unſere Vormundſchaftliche Regierung ein Normativ oder eine Anleitung zur Beurtheilung und Behandlung der Fieber und plötzlichen Krankheiten abfaſſen laſſen, wornach ſie urtheilen, rathen und handeln können und ſollen. Jetzt und ehe ſie dieſe Anleitung erhalten, ſoll jeder ſich von dem ihm vorgeſetzten Phyſikus Schriften beſtimmen laſſen, welche er zu

dieſem Endzweck anſchaffen, und wornach er in vorkommenden Fällen handlen und rathen ſoll.

§. 11. Damit die Krankheitsberichte oder Krankheitsgeſchichten, welche die Amtschirurgen an die ordentlichen Aerzte erſtatten müſſen oder wollen, für dieſe auch gehörig vollſtändig, deutlich und inſtructiv abgefaſſet werden, ſo daß der Arzt aus ihnen alles, was ihm vorerſt zu wiſſen nötbig iſt, erſehen könne: ſo ſollen die Amtschirurgen dieſe Krank nberichte, in welchen jedesmal zuerſt der Name, das Geſchlecht, das Alter und der Wohnort des Kranken angegeben werden muß, ſo abfaſſen, daß der Arzt darin auf folgende allgemeine Fragen, die faſt in allen Krankheiten ſt tt finden, jedesmal eine deutliche, ſichere und beſtimmte Antwort finde:

Wie lange die kranke Perſon ſchon krank geweſen?

Wie ſich die Krankheit angefangen: und ob ſie nicht mit irgend einer vorherigen Krankheit oder Uebel in Verbindung ſtehe?

Wodurch die Krankheit veranlaſſet worden, oder von welcher Urſache ſie entſtanden?

Ob der Kranke Froſt, Hitze, Durſt und Unruhe habe?

Ob er Ueblichkeit, Aufſtoßen, üblen Geſchmack empfinde?

Ob er Durchfall oder Verſtopfung oder Kollern im Leibe habe?

Wie ſeine Eſsluſt beſchaffen ſey?

Wie des Kranken Zunge ausſehe? Ob ſie roth oder mit einem weißlichen oder gelblichen Schmutz bedeckt ſey, und ob ſie ſich feucht oder trocken anfühle?

Ob der Unterleib hart, geſpannt und ſchmerzhaft, oder ob er ſich weich anfühlen laſſe?

Ob ſeine Krankbeit zu allen Stunden des Tages einerley, oder ob er des Nachmittags oder Abends kränker?

Ob er Huſten und Auswurf habe, und wie der Auswurf beſchaffen ſey?

Ob

Ob er irgendwo z. E. im Kopf, Hals, in der Bruſt, im Magen, im Unterleib, in den Lenden, im Rücken, oder in den äußern Gliedmaßen Schmerzen empfinde?

Wie ſein Puls gehe? wie oft er in jeder Minute ſchlage, ob er des Nachmittags oder des Vormittags geſchwinder ſchlage, und ob er hart oder weich ſey?

Ob ſich ſeine Haut weich, trocken, oder feucht anfühle, ob er viel ſchwitze?

Ob er viel Waſſer oder Harn laſſe, wie der Harn beſchaffen ſey, und ob er ſich oft verändere?

Wie das Athemholen beſchaffen ſey?

Wie die Augen beſchaffen ſind, ob ſie trüb oder matt, funkelnd oder hell ſind? und ob das Weiße vom Auge nicht gelblich gefärbt ſey?

Wie ſein Ausſehen, ob das Geſicht roth oder blas, ob die Wangen roth oder gelblichroth ausſehen?

Ob der Kranke Schlaf habe, ob er beſtändig bey ſich ſey, oder ob er irre ſpricht?

Ob er noch Kräfte habe, oder ſchwach ſey, ob er munter oder ſehr niedergeſchlagen ſey?

Iſt die kranke Perſon weiblichen Geſchlechts, ſo müſſen in dem Krankenbericht außer den obigen noch nachfolgende Fragen beantwortet werden:

Ob die Kranke ihre Monatszeit ordentlich habe, und wenn ſie ſolche zum letztenmal gehabt?

Ob ſie ſchwanger und wie lange?

Ob ſie eine Wöchnerin, und wie die Entbindung von ſtatten gegangen ſey?

Ob bey einer Kindbetterin die Geburtsreinigung gehörig abgehe?

Ob ſie Milch in den Brüſten habe und ſelbſt ſäuge?

Ob ihr Unterleib ſehr empfindlich, hart und heiß, geſpannt oder ob er kalt ſey?

Ob die Kranke den weißen Fluß habe?

Wenn

Wenn der Kranke ein Kind, ſo müſſen außer den erſten noch folgende Fragen beantwortet ſeyn?

Ob es noch ſauge?

Ob die Mutter oder Amme geſund? ob ſie ihre Monatszeit während dem Stillen habe?

Ob es Zähne habe und wie viel? ob ihm viel Speichel aus dem Mund fließt, und ob es mit den Fingern oft in den Mund greift?

Wie der Stuhlgang ausſehe und wie der Athem rieche?

Ob es hinlänglich Harn laſſe?

Ob es Ausſchlag habe, oder gehabt habe?

Ob es viel ſchreye, und im Schlaf zuſammenfahre?

Ob es die Schürken habe?

Ob es die Pocken oder Maſern gehabt?

Ob es huſte?

Ob der Unterleib dick, geſchwollen und hart?

Ob ihm Würmer abgehen?

Der Amtschirurgus muß in ſeinem Krankenbericht außer der Beantwortung dieſer allgemeinen Fragen auch die beſonderen unterſcheidenden Zufälle der gegenwärtigen Krankheit umſtändlicher und genauer beſchreiben, und jedesmal ſeine eigene Meynung von der Natur und der Beſchaffenheit der Krankheit beyfügen. Da ſich nun von den Fähigkeiten und Einſichten des Amtschirurgen erwarten läſſet, daß er dieſen ganzen für die Krankenberichte vorgeſchriebenen Plan begreife, ſo hat er, ohngeachtet der zahlreichen Fragen: ſeinen Krankenbericht ſo abzufaſſen, daß er nicht allzuviel Raum und Zeit erfordert.

§. 12. Jeder Amtschirurgus iſt ſo wie jeder Arzt und Wundarzt bey zwey Goldgulden Strafe für jeden Uebertretungs-Fall verbunden, alle, ſowohl innerlichen als äußerlichen Arzeneyen unter ſeines Namens Unterſchrift mit dem Namen des Kranken und dem Datum vorzüglich aus einer inländiſchen Apotheke durch Recepte zu verſchreiben. Jedoch iſt ihm, wie den Aerzten Abſchn. II. Kap. II.

§. 12.,

§. 12., unter derſelben Bedingung und zu demſelben Zweck erlaubt, ſich eine kleine Noth- und Reiſeapotheke zu halten. Da aber auch für den Amtschirurgus, welcher an einem Ort wohnt, wo keine Apotheke errichtet iſt, der Nothfall oft eine Ausnahme nöthig macht; ſo ſoll jedem Amtschirurgus, in deſſen Wohnort keine Apotheke befindlich iſt, erlaubt ſeyn, bey ſchleunigen äußerlichen Zufällen, oder innerlichen Krankheiten, wo die Hülfsmittel oder die Arzeney eiligſt und ohne Aufſchub erforderlich iſt und gegeben werden muß, oder bey äußerlichen und innerlichen Krankheits-Zufällen, die zu unbedeutend oder gleichſam zu häuslich ſind, als daß der Landmann dagegen Arzeney gegen ein Recept aus der Apotheke holen ſollte, z. E. bey leichten Fleiſchwunden, Verſchwärungen, Geſchwülſten, Entzündungen, Verrenkungen ꝛc. bey Ueberladungs- oder Erkältungszufällen, die Arzeney ſelbſt zu geben, oder zu diſpenſiren. Zu dem Ende wird es ihm hierdurch erlaubt, für dergleichen Zufälle folgende Hülfsmittel vorräthig zu haben, und ſelbſt zu diſpenſiren:

Acetum vini concentratum.
Alcohol vini.
Alumen crudum.
Amygdatae dulces.
Anima rhei.
Aqua calcis vivae.
  phagadaenica.
  traumatica.
Arcanum duplicatum.
Axungia porci depurata.
Baccae iuniperi.
Balſamum Arcaei.
    copaivae.
    ſaponaceum.
    peruvianum nigrum.
    vitae externum.

Bo-

Borax venet.
Butyrum cacao.
Camphora.
Cantharides.
Caricae.
Cineres clavellati depurati.
Cortex aurantior.
peruvianus.
quercinus.
Cremor tartari.
Creta alba.
Elix. acid. Halleri.
Jalappae
Emplaſtrum adhaeſivum.
album coct.
defenſivum rubrum.
diachylon compoſit.
diapalmae.
ſaponatum.
veſicatorium.
Eſſentia amara.
galbani.
myrrhae ſine alcali.
Extract. abſynthii.
myrrh. aquoſ.
Extract. ſaturni.
trifol. fibrin.
Flores arnicae.
chamomillae vulgar.
millefol.
ſambuci.
ſulphuris.
verbaſci.
Zinci.
Folia ſennae.

tabaci.

tabaci.
Fungus quercinus.
Gummi ammoniacum.
arabicum.
aſſae foetidae.
myrrhae.
Herba abſynthii vulgar.
anagallidis flore puniceo.
belladonnae.
hederae terreſtris.
hyoſciami.
hyſſopi.
malvae.
meliſſae.
menthae criſpae.
ſalviae.
veronicae.
Hirudines.
Lapis cauſticus.
infirnalis.
Laudanum liquidum.
Liquiritiae ſuccus.
Liquor anod. mineral Hoffmann.
Liqu. corn. cerv. ſuccinatus.
Magnesia alba.
Mel crudum deſpumatum.
Mercurius dulcis.
praecipitat. ruber.
Mixtura ſimplex.
Nitrum depuratum.
Oleum deſtillat. aniſi.
olivarum.
Oxymel ſimplex.
ſquilliticum.
Pulvis radicis jalappae.

ipe-

ipecacoanhae.
rhabarbari.
Pulpa ſ. roob prunorum.
Rad. altheae.
bardanae major.
calami aromatici.
filicis.
graminis.
iridis florentinae.
valerianae minoris.
Roob juniperi.
ſambuci.
Saccharum Saturni.
Sal ammoniacum.
catharticum amarum.
mirabile.
Sapo alicantinus.
Semen aniſi.
carvi.
cynae.
cydoniorum.
lini.
lycopodii.
phellandrii aquatici.
ſinapi.
Species emollientes.
pectorales.
Spiritus cornu cervi.
ſalis ammon volatilis.
terbinthinae.
vitrioli.
Sulphur antimonii auratum.
Syrupus ſimplex.
Tartarus emeticus.
Terebinthina veneta.

Vitri-

Vitriolum album.
Unguentum album.
baſilicum flauum.
digeſtivum.

Aus dieſem Verzeichniß kann ein jeder Amtswundarzt diejenigen Hülfsmittel auswählen, die er nach dem Bedürfniß ſeiner Praxis in ſeiner Hausapotheke beſtändig vorräthig haben will, aber er muß bey Anſchaffung der Quantität ſolcher Heilmittel, welche durch die Zeit ihre Kraft verlieren, oder verderben, vorſichtig handeln und nicht zu viel auf einmal ankaufen. Auch iſt derſelbe jederzeit verbunden, dieſe Heilmittel gegen einen von ihm unterſchriebenen Zeddel, worauf die Mittel und ihr Gewicht jedesmal beſtimmt und auch das Datum angegeben ſeyn muß, aus einer hieländiſchen Apotheke zu kaufen. Doch bleibt es ihm auch nachgelaſſen, wenn er von ſeinem Phyſikus zu beſcheinigende Urſachen dazu angeben kann, ſich von Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung die Erlaubniß auszuwirken, noch einige hier nicht genannte Mittel vorräthig zu haben, und auch die im Lande wachſenden Kräuter, Blumen und Wurzeln ſelbſt ſammlen, und diſpenſiren zu dürfen; alle zubereiteten Arzeneyen aber muß er aus der Apotheke nehmen. Allein der Amtschirurgus ſoll auch jedes einfache oder zuſammengeſetzte Arzeneymittel, welches er aus der ihm erlaubten Hausapotheke ſelbſt diſpenſirt, genau in ein eigenes Buch, mit Beyſetzung des Namens des Kranken und des Datums ſchreiben und dieſes Buch dem Phyſikus, ſo oft es derſelbe verlangt, vorlegen. Der Phyſikus ſoll auf die genaue Führung und zweckmäßige Ordnung dieſes Buches Obacht haben, und in ſeinem Jahrsbericht melden, ob der Amtschirurgus dieſes Buch gehörig führe oder nicht, in welchem letzteren Fall derſelbe für jede nicht eingeſchriebene Arzeney oder jede andere Unordnung in Strafe genommen werden ſoll. Da ſich die Erlaubniß zu einer Haus-

apo-

apotheke nur auf den Nothfall und auf unbedeutende Zufälle bezieht, ſo entbindet ſie den Amtschirurgus ganz und gar nicht von der Verbindlichkeit, die übrigen zur Heilung der innerlichen und langwierigen äußerlichen Krankheiten erforderlichen Arzeneyen, ſo bald als die oben beſtimmten Bedingungen nicht ſtatt finden, durch ordentliche Recepte aus den Apotheken zu verſchreiben, und der Phyſikus wird Obacht darauf haben, daß der ihm untergebene Amtschirurgus dieſe bedingte Erlaubniß einer Hausapotheke nicht überſchreite, auch wird der Phyſikus von Zeit zu Zeit dieſe Apotheke ſeines Amtschirurgus unterſuchen und über ihre Beſchaffenheit an Unſere Vormundſchaftliche Regierung in ſeinem Jahrsbericht gehörig Nachricht geben.

§. 13. Allen und jeden Amtschirurgen iſt die Behandlung innerlicher langwieriger Krankheiten, ohne beſonderen Auftrag und Beyſtand der Phyſiker oder eines ordentlichen Arztes, nämlich die Beſorgung der Wechſelfieber, Gicht, des chroniſchen Gliederreißens, der Waſſerſuchten, Windſucht, Auszehrung, Schwindſucht, Engbrüſtigkeit oder Dumpf, Verſtopfung der Monatsreinigung, Goldaderbeſchwerden, Veneriſchen Krankheiten, Dürrſucht, Engliſchen Krankheit, Verſtopfungen oder Infarctus der inneren Eingeweide, aller langwierigen Ausſchläge, als Erbgrind, Krätze, Flechten ꝛc. Gemüthskrankheiten, Lähmungen, Fallſucht, Veitstanz, langwierigen Wurmkrankheiten, Bandwurm, Nieren- und Blaſenſteine, Harnruhr, hyſteriſche Krankheiten, weißer Fluß u. d. gl. bey 10 Goldgulden und nach der Schädlichkeit der Folgen, ſchweren Strafe unterſagt, und ſie ſind verbunden, ſolche Kranken an einen ordentlichen Arzt zu verweiſen, weil in dergleichen Fällen immer Zeit vorhanden iſt, der Aerzte Hülfe zu ſuchen und zu erhalten.

§. 14. Jeder Amtschirurgus ſoll, ſobald er die Entſtehung einer epidemiſchen oder anſteckenden Krankheit in ſeinem Bezirk wahrnimmt, ſogleich der Obrigkeit und dem ihm

ihm vorgeſetzten Phyſikus eine umſtändliche Anzeige davon thun. Er iſt auch gehalten, die Vorſchriften und Rathſchläge, welche ihm der Phyſikus zur Vorkehrung und zur Behandlung einer ausgebrochenen Seuche ertheilt, genau und vollſtändig zu befolgen und auszuüben, die in den angeſteckten Ortſchaften befindlichen Kranken, zumal an den Tagen, wo der Phyſikus nicht ſelbſt zugegen ſeyn kann, und welche ihm derſelbe zu dem Ende beſtimmen wird, zu beſuchen, und Obacht zu haben, ob die verordneten Vorkehrungs- und Hülfsmittel ordentlich angewendet und befolget werden, und im Fall einer Vernachläßigung derſelben der Obrigkeit, den Vorſtehern, Bauerrichtern, ja auch den Predigern des Orts davon Nachricht zu geben. Er ſoll, ſo oft als er es nöthig findet, und wenigſtens alle drey Tage von alle dem, was er bey ſeinen Beſuchen anzeigungswerthes oder merkwürdiges vorgefunden, dem Phyſikus mündlich oder ſchriftlich Bericht erſtatten, und überhaupt demſelben zur Vorkehrung und Hemmung der Seuche jeden ihm möglichen Beyſtand leiſten.

§. 15. Jeder Amtschirurgus iſt auf ſeinen Eid verbunden, die armen Kranken ſeines Amtschirurgikats-Bezirks nach Maaßgabe der zu dem Ende getroffenen Einrichtung, ohne alles Entgeld für ſeine innerliche oder äuſſerliche Beſorgung, Beſuche oder Reiſen in ſeine Kur zu nehmen, und ſie ſo ſorgſam, getreu und pflichtmäßig zu behandeln, als er ſich vor Gott und ſeinem Gewiſſen zu verantworten getraut. Würde er hierin ſeine Pflicht vernachläſſigen; ſo ſoll er für jeden erweißlichen Fall in verhältnißmäßige Strafe genommen werden. Auch iſt ein Amtschirurgus gehalten, dem ihm vorgeſetzten Phyſikus in der Beſorgung der armen Kranken auf deſſen Verlangen Beyſtand zu leiſten, ſtatt ſeiner, zumal bey vom Wohnort des Phyſikus entfernten Kranken, Beſuche zu machen und alsdenn dem Phyſikus von dem Befinden des Kranken zu berichten.

Tritt bey armen Kranken in Rückſicht der ihnen zu verordneten Arzeneyen der im §. 12. beſtimmte Fall ein, wo die Arzeney ohne Aufſchub gegeben werden muß; ſo ſoll der Amtschirurgus nach dem Inhalt dieſes §. 12. zu Werke gehen, und demnächſt dem Phyſikus alle viertel Jahre eine Rechnung über die gegebenen, aber einzelnen anzugebenden Arzeneyen mit Abſchrift der Recepte darzu, einreichen, deren Bezahlung alsdenn der Phyſikus ordnungsmäßig befördern ſoll. In Fällen der drückendſten Armuth eines Kranken auf dem platten Lande hat der Amtschirurgus das competente Amt um die nöthige Verpflegung deſſelben an Nahrung und Wartung zu erſuchen, welches alsdann die erforderliche Anſtalt treffen wird.

§. 16. Der Amtschirurgus iſt gehalten, jede zweytägige, und wenn er mit dem Phyſikus an einem Orte oder ihm nahe wohnen ſollte, jede 24ſtündige Abweſenheit aus ſeinem Wohnort, und den Ort ſeines alsdennigen Aufenthalts dem Phyſikus, und den Fall einer zweytägigen Abweſenheit auch dem Amt anzuzeigen. Wenn er aber kürzer oder nur eine Nacht ausbleibt, ſo läſſet er die Nachricht in ſeiner Wohnung ſchriftlich zurück, wo er anzutreffen und wenn er zurückkommen werde. Wollte oder müßte er ſeinen Amtschirugikats=Bezirk auf eine längere Zeit verlaſſen, ſo muß er ſich die Erlaubniß dazu von Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung mit beygelegter Beſcheinigung des Amts und des Phyſikus, daß gegen ſeine Abweſenheit jetzt nichts zu erinnern ſey, erbitten, und die erhaltene Erlaubniß alsdenn den Aemtern und dem Phyſikus vorzeigen.

§. 17. Jeder Amtschirurgus iſt bey zwey Goldgulden Strafe gehalten, ſeinem vorgeſetzten Phyſikus alle halbe Jahre, Oſtern und Michaelis, eine Tabelle über alle von ihm innerlich beſorgten Kranken einzuſchicken, worin der Name, der Wohnort, das Geſchlecht des Kranken, der Name der Krankheit, ihre Urſachen, ihre Hauptzufälle

und

und die gebrauchten Mittel nebſt dem Ausgang der Krankheit genau angegeben werden müſſen; ein Urbild dieſer Tabelle können ſich die Amtschirurgen von ihrem vorgeſetzten Phyſikus geben laſſen, als welchem es hiermit aufgegeben wird, dieſem Verlangen gehörig zu willfahren. Wenn der Amtschirurgus eine von ihm mit innerlichen Arzeneyen behandelte Krankheit in dieſen Tabellen nicht angiebt; ſo ſoll er für jeden ſolchen Fall in verhältnißmäßige Strafe genommen werden.

§. 18. Jeder Amtschirurgus ſoll auch in ſeinem Amtschirurgikats-Bezirk auf die Beobachtung der Medizinalordnung ſein Augenmerk richten, und wenn er Vergehen dagegen wahrnimmt und vorzüglich wenn er Pfuſchereyen und Quackſalbereyen findet, ſolche dem Amt oder dem Phyſikus nebſt den gehörigen Beweisthümern ſchriftlich anzeigen. Außerdem ſoll er jede Gelegenheit nutzen, wo er den Landmann von nachtheiligen mediziniſchen Vorurtheilen und ſeiner Geſundheit ſchädlichen Gewohnheiten durch Erklärungen und Belehrungen abbringen, und ihm über ſchädlichen Aberglauben, ungeſunde Sitten und Gebräuche die Augen öfnen kann.

§. 19. Auch wird jeder Amtschirurgus ſich beſonders empfehlen und nützlich machen, wenn er ſich auch Mühe giebt durch Leſung dahin einſchlagender Schriften und durch Beobachtung und Unterſuchung der vorkommenden Fälle die Krankheiten der Thiere, vorzüglich der Pferde oder des Rindviehes, der Schaafe und der Schweine beurtheilen und heilen zu lernen, und in dem Fall von ſeinen erlernten Kenntniſſen gehörigen Gebrauch zu machen.

§. 20. Jeder Amtschirurgus ſoll, wenn ihm ein innerlicher oder äußerlicher Kranker abſtirbt, den Hinterlaſſenen deſſelben einen Zeddel geben, worin der Name, Vorname, der Wohnort, und Krankheit des Verſtorbenen genau angegeben und beſtimmt iſt.

§. 21. Wenn ein Amtschirurgus irgend ein Mittel oder Arzeney zu kennen oder zu beſitzen glaubt, womit er dieſe oder jene innerliche oder äußerliche Krankheit entweder jedesmal oder doch meiſtentheils zu heilen im Stande ſey, ſo ſoll er eine hinreichende Portion von dieſem Mittel oder dieſer Arzeney Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung einſchicken, ſogleich ihre Gebrauchsart und das dabey nöthige Verhalten genau beſtimmen, und alsdenn die Verfügung Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung abwarten. Verkauft oder giebt er dieſes Mittel oder ſein Arkanum ohne ausdrückliche Erlaubniß Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung, ſo ſoll er für jeden Uebertretungs-Fall in 10 Goldgulden und dem Befinden nach höhere Strafe genommen werden, bey der Unterſuchung dieſer Mittel wird Unſere Vormundſchaftliche Regierung eben ſo verfahren, wie oben Abſchn. II. Kap. II. §. 12. umſtändlicher beſtimmt iſt.

Eilftes Kapitel.

Vom Halten der Geſellen und von Annahme und Losſprechung der Wundarzt-Lehrlinge.

§. 1. Es iſt jedem Wundarzt erlaubt, zu Beſorgung ſeiner Geſchäfte Geſellen anzunehmen oder zu halten, doch müſſen dieſe Geſellen unbeweibt ſeyn, und in dem Hauſe ihres Prinzipals wohnen; vorzüglich ſollen die Wundärzte dahin ſehen und dafür haften, daß ihre Geſellen zu den chirurgiſchen Geſchäften, wozu ſie gebraucht werden, die gehörigen Kenntniſſe und Geſchicklichkeit beſitzen, und daß ſie nicht allein die kleinen chirurgiſchen Geſchäfte, als Aderlaſſen, Zugpflaſter legen, Kliſtire geben ꝛc. gehörig und vorſichtig verrichten und behandeln, ſondern auch in Abweſenheit der bey Krankheiten des Herrn, die Kranken verbinden und kunſtmäßig behandeln können: die Wund-

ärzte

ärzte ſollen auf den moraliſchen Lebenswandel ihrer Geſellen, und auf ihre Behandlung der chirurgiſchen Geſchäfte ein wachſames Augenmerk haben und für alle Kunſtfehler, welche die Geſellen begehen, und alle Vernachläſſigungen der ihnen anvertrauten Kranken verantwortlich ſeyn. Zu dem Ende wird es andurch dem Phyſikus zur Pflicht gemacht, dahin zu ſehen, daß die Wundärzte keine Geſellen halten, welche dieſe Obliegenheiten nicht zu erfüllen vermögen, oder ihnen entgegen handeln, und nöthigenfalls der competenten Obrigkeit zur erforderlichen Verfügung Anzeige thun.

§. 2. Damit diejenigen jungen Leute, welche ſich der Wundarzeneykunſt widmen wollen, auch gehörigen und vollſtändigen Unterricht erhalten: ſo wird hierdurch blos und allein den Amts- und Medizinalchirurgen verſtattet, Lehrlinge anzunehmen und nach Verlauf der Lehrjahre, wenn ſie die gehörigen Kenntniſſe erlernet haben, losſprechen zu laſſen. Wollte ein approbirter Wundarzt der zweyten Klaſſe irgend einen Lehrling annehmen, ſo muß er ſich zuvor die ausdrückliche Erlaubniß ſeiner competenten Obrigkeit erbitten, welche nach eingezogenem ſchriftlichen Gutachten des Phyſikus und Erwägung der Local- und perſönlichen Verhältniſſe und Umſtände ſie ihm entweder verweigern oder zugeſtehen wird.

§. 3. Jeder Lehrling ſoll, ehe er angenommen wird, dem Phyſikus des Orts oder des Diſtrikts vorgeſtellt und von dieſem pflichtmäßig geprüft werden, ob er zur Erlernung dieſer Kunſt die gehörigen körperlichen und Verſtands Fähigkeiten beſitze? Ob er eine deutliche Hand ſchreiben, lateiniſch leſen und auch einigermaßen verſtehen könne. Findet der Phyſikus, daß der ihm vorgeſtellte Lehrling die erforderlichen Fähigkeiten nicht beſitzt: ſo ſoll er die Annahme deſſelben verbieten, und der Wundarzt ſoll verbunden ſeyn, ihn zurückzuweiſen; hat aber der Phyſikus nichts gegen die Annahme des ihm vorgeſtellten

Lehrlings einzuwenden, ſo ſoll er ihm einen Prüfungsſchein aushändigen und der Wundarzt ihn in die Lehre nehmen dürfen.

§. 4. Jeder Wundarzt iſt auf ſeinen Eid und Pflicht verbunden, dem in ſeine Lehre und Unterricht genommenen jungen Menſchen die Anfangsgründe der Zergliederungskunde, der Phyſiologie, und der Wundarzeneykunſt beyzubringen, und ihn zu fleißiger Leſung guter und ihm verſtändlicher anatomiſcher, phyſiologiſcher und chirurgiſcher Bücher anzuhalten. Dem zufolge wird jeder Wundarztlehrherr hierdurch ermahnet und gewarnet, ſeinen Lehrling nicht durch Auftragung häuslicher Geſchäfte, als allerley Haus- Garten- und Feldarbeiten im Lernen zu verhindern und zu vernachläſſigen, und der Phyſikus des Orts oder des Diſtrikts ſoll auf die Bildung des Lehrlings Obacht haben, und wenn er findet, daß er nicht gehörig unterrichtet wird, den Lehrherrn warnen, und wenn dieſe Warnung fruchtlos bleibt, die Saumſeeligkeit und Vernachläſſigung des Lehrherrn bey der competenten Obrigkeit anzeigen, welche ſie gehörig ahnden und den Lehrherrn zu einer zweckmäßigen Behandlung ſeines Lehrlings nöthigen ſoll.

§. 5. Wenn ein Lehrherr vor geendigtem Unterricht eines Lehrlings ſterben ſollte; ſoll derjenige Wundarzt, welcher des verſtorbenen Stelle und Dienſt erhält, verbunden ſeyn, den gleichſam verwaiſten Lehrling wieder anzunehmen, und den, durch den Tod ſeines erſteren Lehrherrn unterbrochenen Unterricht fortzuſetzen, oder er ſoll, wenn ſeine eigene häuslichen Verhältniſſe dies nicht erlauben, einen anderen Wundarzt oder Medizinalchirurgus dahin vermögen, dieſe Verbindlichkeit ſtatt ſeiner zu erfüllen.

§. 6. Wenn ein Lehrling ſeine Lehrjahre überſtanden, und losgeſprochen oder zum Geſellen erklärt werden ſoll: ſo ſoll der Lehrherr dies dem competenten Phyſikus anzeigen, und dieſer ſoll gehalten ſeyn, ihn über ſeine erlernten Kenntniſſe in der Zergliederungskunde, in der Phyſiologie

logie und in den Anfangsgründen der Wundarzeneykunſt pflichtmäßig in Gegenwart ſeines Lehrherrn zu prüfen, und wenn derſelbe ſo viel Kenntniſſe und Geſchicklichkeit beſitzt, daß er unter die blos approbirten Wundärzte der hieſigen Grafſchaft aufgenommen werden könnte (Abſchn. II. Kap. V. §. 2. und 3.); ſo ſoll der Phyſikus demſelben einen Prüfungsſchein ausſtellen; findet aber der Phyſikus in dem mit dem Lehrling angeſtellten Examen, daß derſelbe die erforderlichen Kenntniſſe noch nicht erlernet hat: ſo ſoll ihm der Prüfungsſchein verſagt, die Urſache ſeiner Unwiſſenheit unterſucht und nach Maasgabe der Schuld des einen oder des andern Theils von der Obrigkeit verfügt werden, ob und unter welchen Bedingungen der Unterricht des Lehrlings bey dem vorigen Lehrherrn ſo fortzuſetzen ſey, daß er in dem folgenden Examen tüchtig befunden werde.

Zwölftes Kapitel.

Von den Apotheken und dem Arzeneyhandel.

§. 1. Die Wichtigkeit ächter und treuer Apotheken, der Einfluß welchen ein wohlgeordnetes Apothekerweſen auf die öffentliche Geſundheitspflege hat, iſt offenbar: die Geneſung der Kranken, die Wirkſamkeit, die Ehre und Rettungskraft der Aerzte hängt oft von der Rechtſchaffenheit, Geſchicklichkeit und Treue der Apotheker ab. Wir wollen alſo, daß Unſere Vormundſchaftliche Regierung genau darauf ſehe, damit die Apotheken des hieſigen Landes vorzüglich mit rechtſchaffenen und geſchickten Männern beſetzet werden

§. 2. Damit die Apotheker gehörigen Unterhalt haben, und durch Mangel des Abgangs nicht Schaden leiden, ihre Apotheke vernachläſſigen oder durch Nebengeſchäfte von der Obhut auf ihre Apotheke abgezogen werden:

den: ſo ſollen in Zukunft an ſolchen Orten, wo nur ein Apotheker oder gar keiner von den einlaufenden Recepten ſeinen nothdürftigen Unterhalt erwarten kann, kein neuer Apothker angeſetzt, ſondern nach Befinden auf die Wiederaufhebung der überflüßigen Apotheken, bey vorkommenden Gelegenheiten, Bedacht genommen werden. Auch wollen Wir, daß kein praktiſirender Arzt oder Wundarzt hinfort Beſitzer einer Apotheke ſey, es wäre denn, daß ganz beſondere Gründe Uns zur Diſpenſation unter der Bedingung der Anſtellung eines in der Beſorgung der Apothekergeſchäfte von ihm unabhängigen und auf eine eigene Inſtruktion zu verpflichtenden Proviſors veranlaſſeten.

§. 3. Damit die Apotheker im Stande bleiben, ihre Officinen beſtändig in gehöriger Vollkommenheit zu erhalten: ſo ſoll Niemanden erlaubt ſeyn, eine Apotheke, auch nicht eine kleine Winkelapotheke zu errichten, oder mit Arzeneyen, es ſeyen auswärtige oder einheimiſche Arkane, oder ſogenannte Univerſal- oder Polychreſtarzeneyen handeln, außer wenn er ausdrücklich darzu privilegirt worden oder die Erlaubniß dazu bekommen hat. Aus eben dieſer Urſache iſt auch andurch das eigene Diſpenſiren der Arzeneyen ſowohl der Aerzte als der Wundärzte, außer der im Abſchn. II. Kap. II. §. 12. Kap. VII. §. 7. Kap. X. §. 12. beſtimmten Diſpenſation, auf das ernſtlichſte bey 10 Goldgulden Strafe für jeden Uebertretungsfall und bey anhaltender Widerſpenſtigkeit, außer höherer Strafe, überdem noch bey Confiskation aller, bey einer deshalb vorzunehmenden Viſitation vorgefundener Arzeneymittel und Apothekergefäße, verboten.

§. 4. Ueberdies wird andurch auch jeder Arzeneyhandel im kleinen außer den Apotheken, alles Ausſtehen der Marktſchreyer oder Afterärzte, jede heimliche Arzeneykrämerey in und außer den Märkten, alles Hauſiren fremder Arzeneyhändler, insbeſondere aber der ſogenannten Balſamträger, Thüringer, Schachtelkrämer und Hungarn

gänge

gänzlich und bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe, und dem Befinden nach, Confiskation der Waare, verboten.

§. 5. Die Materialiſten ſollen ihre einfachen und chemiſchen Arzeneymittel nicht anders als im Großen verkaufen dürfen und ſich hüten den Apotheken, welchen allein der Verkauf der Arzeneyen im kleinen und die eigene Miſchung der einfachen Heilmittel zukömmt, auf irgend eine Art Eintrag zu thun. Auch ſoll der Phyſikus jeden Orts, wo ſich ein oder mehrere Materialiſten befinden, berechtiget und gehalten ſeyn, ihr Waarenlager von Zeit zu Zeit zu unterſuchen und alle Sorgfalt anzuwenden, daß aller Betrug und Verfälſchung aus den Materialienkammern verdränget werde, und daß es nie an der beſten Gattung der Arzeneyen mangele. Der Phyſikus ſoll, wenn er bey ſeiner Unterſuchung Betrug oder andere ſchädliche Unordnungen vorfindet, davon gehörige Anzeige thun.

§. 6. Es ſoll keinem Laboranten erlaubet ſeyn, ſich in hieſiger Grafſchaft nieder zu laſſen, er habe ſich denn vorhero bey der Orts-Obrigkeit und bey dem Phyſikus dazu gemeldet, und dieſer ſoll alsdenn auf diejenigen Mittel, die von demſelben zubereitet und als Arzeneyen im Großen verkauft werden, ein wachſames Augenmerk richten, und wenn er Betrug oder Verfälſchung dabey wahrnimmt, ſolches gehörig anzeigen. Auch ſollen die Laboranten eben ſo wenig wie die Materialiſten (§. 5.) ihre verfertigten Arzeneymittel im Kleinen verkaufen dürfen.

§. 7. Es ſoll kein Kaufmann oder Krämer, er habe denn die beſondere Erlaubniß dazu erhalten, in welchem Fall er zu den Materialiſten (§. 5.) gerechnet werden ſoll, mit Waaren handeln dürfen, die allein nur Arzeneykräfte haben und blos als Arzeneyen für Menſchen oder für Thiere gebraucht werden. Auch wird allen Kaufleuten und Krämern hiedurch verboten, Gifte, ſie mögen nun zu andern Künſtler- oder Handwerksgeſchäften gebraucht werden oder nicht, weder im Großen noch im Kleinen zu verkaufen.

Da-

Damit ſich Niemand in dieſem Stücke mit ſeiner Unwiſſenheit entſchuldigen könne, ſo ſoll eine beſondere Verordnung darüber bekannt gemacht werden, worin alle ſolche von den Kaufleuten nicht zu verkaufende Gifte oder Arzeneywaaren namentlich angezeiget werden ſollen.

Dreyzehntes Kapitel.

Von der Beſchaffenheit und Einrichtung der Apotheken.

§. 1. Bey jeder privilegirten Apotheke, beſonders bey den Hauptapotheken Kap. XIV. §. 2. ſoll ein zweckmäßiges mit den in dem Diſpenſatorium angegebenen Geräthſchaften verſehenes, helles, geräumiges und feuerfeſtes Laboratorium oder chemiſche Werkſtätte befindlich ſeyn, und ordentlich beſorget werden. Außerdem ſoll bey jeder Apotheke auch noch eine eigene, reinliche, luftige, trockene Vorraths- oder Materialienkammer, und ein trockener, ſauberer, luftiger Kräuterboden eingerichtet ſeyn.

§. 2. Da das in den Apotheken gewöhnliche Brandtewein- Liqueur- oder Aquavittrinken, oder etwas zur Stärkung des Magens nehmen, zu mancher Verwirrung, Verwechſelung, Unordnung oder Verſtümmelung bey der Receptur Anlaß geben kann, und dadurch für das öffentliche Geſundheitswohl und die Lebensſicherheit eines jeden Kranken bedenklich und gefährlich iſt: ſo ſoll das Brandtewein- Liqueur- und Aquavitverzapfen und Trinken oder das etwas für den Magen Nehmen in den Apotheken durchaus hierdurch abgeſchaffet und verboten ſeyn. Will und darf ein Apotheker Brandtewein und Magentropfen verzapfen oder mit Liqueuren oder Aquavit handeln: ſo kann er dazu ein eigenes Zimmer einräumen, und allda ſeine Gäſte bewirthen laſſen. Auch wird hierdurch das Eintreten und Aufhalten in der Apotheke oder an den Recepttiſch jedermann, außer den Aerzten und Wundärzten, auf das ernſtlichſte

lichſte unterſagt; und ſoll der Apotheker dergleichen unnöthige und nur hinderliche Beſuche in der Officin nicht dulden und erforderlichenfalls bey der Obrigkeit um Hülfe gegen die Widerſpenſtige oder Inſultirende bitten.

§. 3. In jeder Apotheke ſoll ſowohl in Rückſicht der Gefäße als auch der Werkzeuge die äußerſte Reinlichkeit beobachtet werden und alles für den äußern Zugang der Luft und für Staub geſichert ſeyn. Alle geiſtigen oder riechenden Flüſſigkeiten, und alle gewürzhaften Pulver, ſoll er in wohlverſtopften Gläſern, und die hochflüchtigen, geiſtigen oder ölichten Arzeneyen auf die vorſichtigſte und feſteſte Art aufbewahren. Alle Gefäße, Schachteln, Kiſten, ſollen mit deutlichen Buchſtaben beſchrieben und in ihre gehörige Reihe geſtellt ſeyn, das Anbinden der beſchriebenen Zeddel und das Beſchreiben der Tecturen der Gefäße wird hierdurch unterſagt. Alle ſauren, ſalzichten, ölichten, fettichten Arzeneymittel ſollen nicht in kupfernen, zinnernen oder anderen metalliſchen Gefäßen, ſondern in gläſernen, ſteinernen oder porcellainen Gefäßen aufbewahret werden.

§. 4. Das Apothekergewicht ſoll den möglichſten Grad der Richtigkeit haben, und immer höchſtreinlich gehalten werden, und alle hieländiſchen Apotheker ſollen ſich des Nürnberger Apothekergewichts bedienen. Es ſollen keine Menſurirgläſer ſtatt finden, auch ſollen nicht bloß kupferne oder meſſingene Waagſchalen, ſondern vorzüglich zum Abwiegen der alkaliſchen und ſauren Salze, Waagſchalen aus Elfenbein, Knochen, Cocusſchalen, Porzellain oder anderen dergleichen Materien, eben ſo ſollen, außer den gewöhnlichen meſſingenen Löffeln, zu demſelben Zweck noch elfenbeinerne oder porcellainene vorräthig ſeyn. Die Handmörſel zum Anſtoßen und Miſchen ſalzichter oder mineraliſcher Pulver, der Pillen u. d. gl. dürfen nicht aus Meſſing oder Eiſen, ſondern aus Agat, Glas, Marmor oder Serpentinſtein beſtehen, und alle dieſe

Werk=

Werkzeuge müſſen beſtändig rein und trocken gehalten werden.

§. 5. In der Officin ſoll das hieländiſche nächſtens bekannt gemacht werdende Diſpenſatorium, dieſe Medizinalordnung, alle nach derſelben noch herauskommenden den Apotheker ſelbſt, oder das Apothekerweſen überhaupt betreffenden Reſcripte oder Verordnungen und die Apotheker-Taxe nebſt ihren Reviſionen, an einem beſonderen Ort beſtändig vorhanden ſeyn und aufbewahret werden, überdies ſoll auch jeder hieländiſcher Apotheker verbunden ſeyn, das Lippiſche Intelligenzblatt, weil in daſſelbe die das Medizinalweſen betreffenden und ihm zu wiſſen nöthigen Verordnungen oder Nachrichten inſeriret werden, von künftigem Jahr an zu ſammlen, und gehörig aufzubewahren. Außer dieſem ſoll auch jeder Eigenthümer einer hieländiſchen Apotheke ſich ein genaues und gutes herbarium vivum verſchaffen, und es jedes Jahr vermehren oder ergänzen. Die Beſitzer der Hauptapotheken ſollen ſich überdies noch zu ihrer eigenen Vervollkommnung, Sicherheit, und Ehre und zum Unterricht ihrer Lehrlinge ein gedrucktes Kräuterbuch mit ausgemahlten Kupfern anſchaffen, und in ihrer Apotheke aufheben, wozu ihnen vorjetzt die Zornſchen Icones plantarum officinalium oder das Blackwellſche Kräuterbuch empfohlen werden.

§. 6. Alle Gifte, welche im Diſpenſatorium und in der Apotheker-Taxe durch einen curſiven Druck ausgezeichnet werden ſollen, müſſen bey 10 Goldgulden und dem Befinden nach ſchwerer Geld- oder Leibesſtrafe von allen anderen Arzeneyen abgeſondert und in beſonderen, beſtändig verſchloſſenen Schränken, in einer eigenen Kammer und unter eigenem Beſchluß des Herrn oder Proviſors aufbewahret werden. Außerdem ſollen die Gifte vermittelſt eigener elfenbeinernen Löffel und Waagſchalen von Cocus, Porzellain oder Elfenbein abgewogen, und in Mörſer von Glas, Serpentinſtein oder dergleichen Materien ab-

abgerieben werden, und dieſe Löffel, Waagen und Mörſel dürfen nie zu anderen Sachen, ſondern blos für die Gifte gebraucht werden.

Vierzehntes Kapitel.

Von den Eigenſchaften, Prüfung der Apotheker und Proviſoren.

§. 1. Die Errichtung und Beſorgung der Apotheken ſoll nur rechtſchaffenen Männern, von deren Gewiſſenhaftigkeit und Treue man überzeugt iſt, erlaubt und anvertrauet werden. Denn ſelbſt der geſchickteſte und gelehrteſte Apotheker, wenn er in Anſchaffung der Arzeneyen und in Verfertigung der Recepte nicht treu und rechtſchaffen handelt, iſt der öffentlichen Geſundheitspflege und der Ehre der Arzeneykunſt ſchädlicher und nachtheiliger, als ein minder geſchickter, der ſich aber beſtrebt, die beſten Arzeneyen anzuſchaffen, und die Recepte ordentlich und gewiſſenhaft zu verfertigen.

2. Die Fürſorge für die Erhaltung der guten Ordnung und einer gleichmäßigen Güte und Aechtheit der Arzeneyen im hierländiſchen Apothekerweſen und auch für die Erleichterung des Unterhalts eines jeden Apothekers im hieſigen Lande iſt Urſache, daß Wir unter den in der hieſigen Grafſchaft errichteten und privilegirten Apotheken einen Unterſcheid oder Abtheilung anordnen: Wir wollen nehmlich, daß zwey oder drey Apotheken, deren Beſitzer oder Vorſteher ſich durch die Prüfung und durch die Erfüllung der übrigen Bedingungen darzu qualificiren werden, und welche zu ſeiner Zeit öffentlich bekannt und namhaft gemacht werden ſollen, als die Hauptapotheken des hieſigen Landes angeſehen werden ſollen. Die Beſitzer und Vorſteher dieſer Hauptapotheken ſollen, außer daß ſie gewiſſenhafte Männer ſeyn müſſen, auch noch vorzüglich in ihrer Kunſt erfahrene Apotheker ſeyn, welche alles das wiſſen, was von einem chemiſchgeſchickten Apotheker gefordert werden kann. In dieſen Hauptapotheken ſollen alle in dem hierländiſchen Diſpenſatorium namhaft gemach=

machte, einfache, zuſammengeſetzte und zubereitete Arzeneymittel beſtändig in gehöriger Menge und Güte vorräthig und zu haben ſeyn. Die Eigenthümer, Vorſteher oder Proviſoren dieſer Apotheken ſollen alle im zweyten Abſchnitte des Diſpenſatoriums angegebene zuſammengeſetzte oder zubereitete Arzeneymittel ſelbſt, und zwar nach der daſelbſt gegebenen Vorſchrift verfertigen oder laboriren, und ſie niemals anderwärts herbeziehen. Da die bey den Droguiſten, Materialiſten, Arzeneyhändlern oder ſelbſt auch bey fremden Apothekern käuflichen chemiſchen Arzeneymittel insgemein verfälſcht oder unächt und jedesmal auf verſchiedene Art zubereitet ſind, ſo daß ſich kein Arzt auf ihre beſtimmte Wirkſamkeit verlaſſen kann, ſo iſt die Nothwendigkeit und Heilſamkeit dieſer Verordnung klar und offenbar; und Wir befehlen andurch dem Landphyſikus, wie auch den Phyſicis und übrigen Aerzten, daß ſie genaue Obacht auf deren Befolgung haben, damit dadurch die Güte und Aechtheit dieſer chemiſchen Arzeneyen im ganzen Lande gleichmäßig ſey, und die Beſitzer oder Vorſteher der kleinen Apotheken, welche aus derſelben Urſache, (in ſo fern ſie dieſe Mittel nicht ſelbſt nach der in dem Diſpenſatorium gegebenen Vorſchrift zubereiten dürfen) gehalten ſind, ſelbige aus den Hauptapotheken zu nehmen, nie hintergangen werden oder gefährdet ſind. Damit aber auch die kleinen Apotheken beſtändig die nöthigen Quantitäten dieſer Arzeneyen aus den Hauptapotheken erhalten können, ſo ſind die Hauptapotheken verbunden, immer eine verhältnißmäßige Quantität davon im Vorrath zu haben, auch erfordert die Billigkeit, und es iſt Unſer Wille, daß die Eigenthümer der Hauptapotheken dieſe chemiſchen Arzeneyen um ein beträchtliches wohlfeiler, als ſie in der Taxordnung angeſetzt ſind, an die Eigenthümer der kleinern Apotheken überlaſſen. Von den Beſitzern oder Vorſtehern der andern und kleinern Apotheken des hieſigen Landes fordern Wir, daß ſie rechtſchaffene und gewiſſenhaf-

hafte Männer ſind, die zum Receptiren oder zur Verfertigung der in ihre Apotheken geſchickten Recepte erforderlichen Kenntniſſe und Fertigkeit beſitzen, und die Kennzeichen der Güte und Aechtheit der Arzeneymittel wiſſen. In dieſen kleineren Apotheken brauchen nicht alle, ſondern nur die in dem Diſpenſatorium und in der Taxe mit dem Zeichen ⊙ bemerkten einfachen und zubereiteten oder zuſammengeſetzten Arzeneyen vorräthig zu ſeyn, ob es ihnen gleich auch frey ſtehet, ihren Vorrath zu erweitern oder auszudehnen. Aber die Eigenthümer oder Proviſoren der hierländiſchen kleineren Apotheken dürfen die im zweyten Abſchnitt des Diſpenſatoriums angegebenen zubereiteten mit △ bezeichneten Arzeneymittel, bey 10 Goldgulden Strafe für jeden Uebertretungsfall, niemals von irgend einem Materialiſten oder fremden Apotheker oder ſonſt von einem Anzeneyhändler kaufen oder ſich kommen laſſen, ſondern ſie ſind gehalten, alle dergleichen Arzeneyen aus den Hauptapotheken des hieſigen Landes anzuſchaffen und zu kaufen; es ſey denn, daß ſie ſelbige, oder doch einige davon um ihres eigenen Vortheils willen oder zum Unterricht ihrer Lehrlinge, ſelbſt, aber jedesmal nach der im Diſpenſatorium gegebenen Vorſchrift zubereiten wollen und können, und ſich auf die geſetzmäßige Art §. 4. die Erlaubniß darzu verſchaffet haben. Damit die Eigenthümer oder Vorſteher der kleineren Apotheken ſich jedesmal ſelbſt von der Güte und Aechtheit dieſer chemiſchen Arzeneymittel überzeugen können: ſo ſollen in dem Diſpenſatorium, da wo es möglich und nöthig iſt, die hauptſächlichſten Prüfungsarten oder die Kennzeichen der Güte derſelben angegeben werden.

§. 3. Wer in Zukunft eine Hauptapotheke übernehmen will, wie auch die Proviſoren derſelben ſollen durch ihre Lehrbriefe und andere Atteſtate beſcheinigen, daß ſie wenigſtens fünf Jahre konditioniret, und ſich während dieſer Zeit wohlverhalten haben. Alsdenn ſollen ſie vor einer

dazu verordneten Regierungs-Commiſſion von den Medizinalräthen folgendergeſtalt examiniret und geprüft werden:

1) Jeder Medizinalrath ſoll den Kandidaten über ſeine theoretiſchen und praktiſchen Kenntniſſe in der Kräuterkunde inſtruktiv fragen, oder wenn es die Jahrszeit erlaubt, ihm Exemplare von verſchiedenen officinellen Pflanzen vorlegen und ſich dieſelben ſowohl ſyſtematiſch als auch nach den Apothekernamen benennen, ſich die Unterſcheidungszeichen von anderen ähnlichen Pflanzen beſtimmen, und was beym Einſammlen und Trocknen derſelben zu bemerken, angeben laſſen.

2) Hierauf ſollen ihm verſchiedene ſowohl einfache als zubereitete Arzeneymittel vorgelegt werden, deren Aechtheit und Güte oder deren Verdorbenheit und Verfälſchungen er beurtheilen muß.

3) Soll jeder Medizinalrath den zu prüfenden Apotheker über die Verfertigungsart irgend eines zubereiteten Arzeneymittels z. E. der Vitriolnaphte oder Aether, des verſüßten Salpetergeiſtes, des weſentlichen Weinſteinſalzes, des Spiesglasgoldſchwefels, u. d. gl. befragen, ſich deſſen Proceß nach den Grundſätzen der Chimie auslegen und erklären laſſen, und hierbey auch Anlaß nehmen, ſich von den Kenntniſſen des Kandidaten in der lateiniſchen Sprache zu überzeugen. Der Hauptinhalt der Fragen und der von dem Examinanden gegebenen Antworten ſoll zu Protokoll genommen werden, und wenn die Medizinalräthe mit dem Reſultat der mündlichen Prüfung, welches ſie mit zum Protokoll geben müſſen, wenigſtens meiſtentheils zufrieden ſind, ſo ſollen ſie dem Examinanden zu deſto feſterer Beſtätigung ſeiner Fähigkeit und praktiſchen Fertigkeit, zu einem Eigenthümer oder Vorſteher einer hierländiſchen Hauptapotheke noch

4) die Verfertigung oder Zubereitung eines verſüßten Geiſtes und eines durch Schmelzung zuzubereitenden Arzeneymittels oder die Verfertigung einiger anderen chimi-

ſchen Arzeneyen aufgeben, ihn die aufgegebenen Proceſſe in einer Hauptapotheke, in Gegenwart des Phyſikus und in Beyſeyn eines Medizinalraths, ſelbſt machen und zugleich ein Journal über dieſe chemiſchen Arbeiten aufſetzen laſſen. Die von ihm zubereiteten chemiſchen Arzeneyen nebſt ſeinem darüber geführten Journal ſoll er verſiegelt dem Medizinalrath und dem Phyſikus übergeben, welche einen gemeinſchaftlichen Bericht, wie ſie des Examinanden praktiſches Benehmen, Dexterität und Sorgfältigkeit bey der Zubereitung dieſer chemiſchen Arzeneyen befunden, bey Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung einreichen, die hierauf dieſe chemiſchen Arzeneyen, das Journal darüber und den Bericht den Medizinalräthen zum Gutachten mittheilen und darnach die Zulaſſung des Kandidaten zur Direktion einer der Hauptapotheken im Lande entſcheiden wird.

§. 4. Auch wer in Zukunft eine kleinere Apotheke des hieſigen Landes übernehmen und beſorgen will, wie auch ein Proviſor derſelben, ſoll vorhero durch ſeinen Lehrbrief und durch andere Atteſtate beweiſen, daß er wenigſtens drey Jahre in anderen Apotheken konditioniret habe, hierauf ſoll derſelbe vor einer darzu verordneten Regierungs-Commiſſion, von den Medizinalräthen aber nur über die im vorigen §. 3. bey der Prüfung der Hauptapotheker beſtimmten Num. 1. und 2. und ob er hinreichende Kenntniſſe der lateiniſchen Sprache beſitze, um das Diſpenſatorium und die Recepte zu verſtehen, examiniret werden, nach deren pflichtmäßigen Gutachten ſodann von Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung das weitere verfügt werden wird. Wollte aber der Kandidat auch die Befugniß haben (§. 2.), einige oder alle chemiſche Arzeneyen ſelbſt zuzubereiten, ſo muß er ſolches in ſeinem Memorial anzeigen, damit die Prüfung auch darauf erweitert werde.

§. 5. Jeder, wer einer hierländiſchen Hauptapotheke oder kleineren Apotheke vorſtehet, er mag derſelben Eigen-

thü-

thümer oder nur Proviſor ſeyn, ſoll über die Befolgung dieſer Medizinalordnung und insbeſondere über die Kap. XIII. XIV. XV. XVII. durch einen Eid verpflichtet werden, und er ſoll nicht eher verkaufen dürfen, als bis er dieſen Eid geleiſtet hat.

§. 6. Da eine Apotheke nur durch einen dazu verpflichteten Herrn oder Proviſor verwaltet werden kann, und im Fall des Abſterbens oder Abgangs des einen oder des anderen ohne Direktion iſt: ſo ſoll die Obrigkeit, ſo wie ſich einer von dieſen Fällen ereignet, ſogleich die gehörige einſtweilige Verfügung treffen, daß indeſſen entweder keine Arzeneyen diſpenſiret, oder nach Lage der Umſtände irgend ein anderes zweckmäßiges Temperament, nach Rückſprache mit dem Phyſikus, gewählet werde, zugleich auch auf das ungeſäumteſte an Unſere Vormundſchaftliche Regierung berichten. Gleiche Fürſorge wird hiermit befohlen, wenn eine Apotheke wegen Krankheit ihres Herrn oder Proviſors ohne die zur Lebensſicherheit Unſerer Unterthanen erforderliche Aufſicht iſt, und werden die Phyſici und Aerzte bey ihrem Eid hiermit angewieſen, in ſolchen Fällen auf das ſchleunigſte die zweckdienlichſte Verfügung zu befördern.

§. 7. Es erhellet ſchon aus dem Inhalt der §. 3. 4. und 5., daß wenn ein Eigenthümer oder Beſitzer einer hierländiſchen Apotheke aus irgend einer Urſache einen Proviſor annehmen, das heißt einem Geſellen die Aufſicht über ſeine Apotheke anvertrauen will, daß er denſelben, ehe er ſeinen Kontrakt mit ihm abſchließt, nach §. 3. 4. und 5. zum Examen ſtellen, und wenn er zu dieſer Aufſicht tüchtig befunden wird, vereidigen laſſen muß. Jeder Eigenthümer oder Beſitzer einer hierländiſchen Apotheke, welcher hierin ſaumſelig iſt, ſoll in willkührliche Strafe genommen werden.

§. 8. Wollte ein Apotheker, welcher ſeiner Apotheke ſelbſt vorſteht, zu ſeiner Beyhülfe blos zur Receptirung

und zu Beſorgung der Nebenarbeiten einen Geſellen annehmen, ſo ſoll derſelbe vorerſt dem Phyſikus präſentiret und von dieſem pflichtmäßig geprüft werden: ob er der lateiniſchen Sprache zu Verſtehung der Recepte kundig, und auch die gehörige Kenntniß der Arzeneymittel und im Receptiren beſitzt. Findet der Phyſikus keine Einwendung gegen deſſen Annahme, ſo ſoll er ihm einen Prüfungsſchein aushändigen, und der Apotheker ſoll gehalten ſeyn, dieſen Prüfungsſchein der Obrigkeit vorzuzeigen, und den Geſellen von derſelben über die Befolgung der §. 4. 5. 7. 8. des Kap. XV. Abſchn. II. dieſer Medizinalordnung verpflichten zu laſſen. Eben ſo ſoll es mit Annahme eines Geſellen gehalten werden, welcher einem Proviſor zur Beyhülfe gegeben wird. Uebrigens ſoll der Apotheker oder Proviſor für alle Fehler, welche der Geſelle in Verfertigung der Recepte und Diſpenſation der Arzeneyen begeht und überhaupt für alle Kunſtfehler und Vergehungen deſſelben gegen den Inhalt dieſer Medizinalordnung verantwortlich ſeyn.

Funfzehntes Kapitel.

Von den Pflichten und Obliegenheiten eines hierländiſchen Apothekers.

§. 1. Jeder Apotheker, er ſey Herr oder Proviſor, iſt auf ſeinen Eid verbunden, alle ſeine Kenntniſſe und Sorgfalt anzuwenden, daß ſeine Officin beſtändig mit ächten und unverdorbenen ſowohl einfachen als zuſammengeſetzten und zubereiteten Arzeneymitteln verſehen ſey. Die Apotheker ſollen, da die Materialiſten nach Verſchiedenheit des Preiſes verſchiedene Sorten verkaufen, jedesmal ſich die Arzeneymittel von vorzüglicher Güte anſchaffen, und nur dieſe und in keinem Fall irgend eine ſchlechtere diſpenſiren oder an die Kranken geben; ſie ſollen alſo alle Arzeneymittel, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, ſo bald ſelbige verdorben, veraltet ſind, oder ihre Kraft ver-

lohren haben, bey Vermeidung einer verhältnißmäßigen Strafe wegwerfen, und nicht mehr brauchen.

§. 2. Damit die Apotheker von der Güte, der Unverdorbenheit und dem Alter ihrer Arzeneymittel ſich ſelbſt und auch den Aerzten und insbeſondere bey der Viſitation Rechenſchaft zu geben im Stande ſind; ſo ſollen ſie ein beſonderes Buch halten, in welches ſie, nebſt beygefügtem dato genau aufzeichnen müſſen: woher und von wem ſie jedes einfache Mittel erhalten, und wenn und von wem die zuſammengeſetzten oder zubereiteten Arzeneymittel verfertiget, und in den kleineren Apotheken, wo und von wem ſie erkauft, oder im Fall der durch das Examen erworbenen Befugniß darzu, wenn ſie von ihm ſelbſt verfertiget worden. Dieſes Buch ſollen ſie bey jeder Viſitation vorlegen.

§. 3. Jeder Beſitzer oder Vorſteher einer Hauptapotheke muß alle in dem Diſpenſatorium angegebene oder vorgeſchriebene einfache oder zuſammengeſetzte oder zubereitete Arzeneymittel, der Beſitzer oder Vorſteher einer kleineren Apotheke aber nur die mit ⊙ bezeichnete in gehöriger Menge und Güte vorräthig haben, doch ſoll ihm nicht die Menge des Vorraths, ſondern die Güte und Aechtheit deſſelben zum Verdienſt angerechnet werden. Die in dem Abſchn. II. des Diſpenſatoriums angegebenen Arzeneymittel ſoll der Eigenthümer oder der Proviſor der Hauptapotheke ſelbſt zubereitet haben, und zwar jedesmal nach der in dem Diſpenſatorium gegebenen Vorſchrift. Es iſt den Apothekern zwar nicht verboten, in ihren Officinen mehrere und andere einfache oder zuſammengeſetzte Arzeneymittel vorräthig zu haben, doch ſoll der Phyſikus in dieſem Fall genau darauf achten, daß dergleichen andere im Diſpenſatorium nicht befindliche ſimplicia oder compoſita nicht gemißbrauchet oder zu Quackſalbereyen verwendet werden. Auch hat jeder Phyſikus oder Arzt das Recht, von den Apothekern zu fordern, daß ſie für ſeine Pra-

Praxis ſich dieſes oder jenes neue oder in das hierländiſche Diſpenſatorium nicht aufgenommene einfache oder zuſammengeſetzte Arzeneymittel anſchaffen. Allein man hofft von jedem Arzt oder Phyſikus, daß er dieſes Recht nicht mißbrauchen und unnöthige oder zu vielerley dergleichen Arzeneymittel fordern werde, widrigenfalls, auf eingegangene Beſchwerden, nach eingezogenem Gutachten der Medizinalräthe den unzeitigen Anmaßungen der Aerzte Schranken geſetzt werden ſollen.

§. 4. Die Apotheker ſollen alle ſauren, ſalzichten, fetten und ölichten Arzeneymittel nicht in kupfernen, meſſingernen, zinnernen, oder anderen dergleichen metalliſchen Gefäßen zubereiten, miſchen oder receptiren; ſie ſollen Extrakte, zumal diejenigen, welche erdigte Salze in ſich halten, nicht in kupfernen oder meſſingernen Gefäßen, ſondern in Gefäßen, die aus ächtem Zinn beſtehen, oder in eiſernen, die inwendig ächt verzinnt ſind, zubereiten, und ihnen die gehörige Conſiſtenz durch das Abdämpfen in gläſernen oder porcellainen Gefäßen geben.

§. 5. Sie ſollen die in ihre Apotheken einlaufenden Recepte oder Präſcriptionen nach den Ingredienzien und nach dem Gewicht genau und pünktlich nach den Geſetzen der Kunſt verfertigen; noch viel weniger ſollen ſie bey namhafter Strafe aus Eigennutz, oder weil ſie das vorgeſchriebene Mittel ſo eben nicht vorräthig haben, ſtatt der verſchriebenen oder verordneten Mittel, andere unterſchieben oder ſubſtituiren. Im Fall ein Ingredienz, welches verſchrieben worden, nicht vorhanden ſeyn ſollte, ſollen ſolches ſie ſogleich demjenigen, der das Recept verſchrieben, anzeigen.

§. 6. Sie ſollen ihren Lehrburſchen (Kap. XVII. §. 4.) die Verfertigung der Recepte nicht ohne beſonderem Nothfall anvertrauen, und insbeſondere ſollen die Apotheker oder Proviſoren jedes Recept oder jede Präſcription, in welcher heftig wirkende Arzeneymittel verſchrie-

ſchrieben ſind, damit nicht etwa durch Unwiſſenheit oder Unvorſichtigkeit gefehlet oder Schaden verurſachet werde, bey eigener Verantwortung deshalb, ſelbſt und mit der möglichſten Genauigkeit verfertigen.

§. 7. Die Recepte ſollen in der Ordnung, in welcher ſie ankommen, ungeſäumt verfertiget werden. Jedoch ſollen diejenigen, unter welche der Arzt oder Wundarzt cito oder ſtatim geſchrieben hat, ohne allen Zeitverluſt gemacht und vorzüglich befördert werden; wenn der Apotheker auf irgend einem Recept ein oder mehrere Worte nicht völlig gut leſen oder verſtehen könnte, oder zweifelhaft ſeyn ſollte, was darunter verſtanden wird, oder wenn er vermuthet, es mögte irgend eine unrichtige Doſis beſtimmet oder ſonſt ein Fehler im Recept begangen ſeyn, ſo ſoll er das Recept ſogleich zurückſchicken, damit derjenige, ſo das Recept verſchrieben, alsbald die nöthige Auskunft geben möge.

§. 8. Die Signaturen der Arzeneyen ſollen genau von dem Recept abgeſchrieben werden; wenn hierin ein Fehler vorgegangen oder der Signatur Zettel an die unrechte Arzeney gebunden worden, ſo ſoll der Verfertiger derſelben für jeden Uebertretungsfall wenigſtens in ſeinen Goldgulden Strafe genommen werden. Bey derſelben Strafe ſoll der Apotheker auf jeden Signatur Zettel das Datum, wann er die Arzeney verfertiget, wenn es abgetheilte Pulver ſind, die Zahl der Doſen, und auch den Preis der Arzeney mit Zahlen ſchreiben, er mag ſie gegen baare Bezahlung oder auf Rechnung verabfolgen laſſen.

§. 9. Es iſt auch den Apothekern des hieſigen Landes bey drey Goldgulden Strafe für jeden Uebertretungsfall auf das ernſtlichſte verboten, irgend ein Recept zu verfertigen, das nicht von demjenigen, der es verſchrieben hat, mit ſeinem Namen unterſchrieben worden; deswegen iſt der Apotheker aber nicht gehalten, jedesmal zu unterſuchen, ob der Verſchreiber des Receptes auch die Befug-

niß zur Praxis habe, es iſt genug, wenn er nur den Namen und das Recept in ſein Receptbuch §. 11. ſchreibt. Werden Abſchriften von Recepten oder ohnunterzeichnete Recepte in die Apotheken zur Verfertigung geſchickt, ſo ſollen die Apotheker unterſuchen, ob geringe oder gemeine Leute das Recept ſchicken, ob es für einen wirklich krank darnieder liegenden Menſchen beſtimmt und ob es gehörig geſchrieben iſt; im Fall die Recept-Abſchrift von gemeinen Leuten geſchickt worden, und zum Gebrauch einer wirklich kranken Perſon beſtimmt iſt, oder wenn die Abſchrift nicht orthographiſch, noch deutlich oder in Rückſicht der verſchriebenen Mittel widerſinnig, heftig wirkend oder ſonſt bedenklich iſt, welche Kenntniß und Einſichten man von jedem Herrn oder Proviſor einer Apotheke erwarten kann, ſo ſoll er das Recept nicht verfertigen, ſondern es zurückgeben. Sollte irgend eine Perſon vom Stande ein von dem Verſchreiber nicht unterzeichnetes Recept in die Apotheke ſchicken, ſo kann es, in ſo fern die Zuſammenſetzung nicht höchſtſeltſam oder ſonſt bedenklich iſt, zwar verfertiget werden; doch muß die Standesperſon, welche es ſchickte, ihren Namen unter das Recept ſchreiben; findet aber der Apotheker etwas bedenkliches in demſelben, ſo ſoll er das Recept mit Angabe ſeiner Bedenklichkeit zurückſenden. Wenn fremde oder auswärtige Unterthanen ohnunterzeichnete Recepte in die hierländiſchen Apotheken bringen, ſo können dergleichen Recepte, in ſo fern ſie nichts bedenkliches oder gefährliches enthalten, und deutlich und gehörig geſchrieben ſind, verfertiget werden; findet der Apotheker aber etwas bedenkliches oder gefährliches darin, ſo erfordert die Pflicht der allgemeinen Menſchenliebe, daß dies Recept nicht verfertiget, ſondern vielmehr der Ueberbringer gegen deſſen Gebrauch gewarnet werde. Bey Recepten, die von auswärtigen von hierländiſchen Unterthanen konſulirten Aerzten verſchrieben und ohne Unterſchrift des Namens in die hierländiſchen Apo-

theken gebracht werden, ſoll es wie bey den Recept-Abſchriften gehalten werden. Ueberdies ſollen auch die nicht unterzeichneten und abſchriftlichen Recepte nie ohne Vorwiſſen des Herrn oder des verpflichteten Proviſors, von einem anderen Geſellen oder Lehrling verfertiget werden. Für jeden Uebertretungsfall dieſer angegebenen Vorſichtsregeln bey nicht unterzeichneten oder abſchriftlichen Recepten ſoll der Apotheker in drey Goldgulden Strafe genommen werden, und überdies auch für allen daher entſtehenden Schaden verantwortlich ſeyn. Auch ſoll der Apotheker, wenn oft und viel dergleichen Abſchriften oder nicht unterſchriebene Recepte einlaufen, dem Phyſikus Anzeige davon thun, und ſoll er im Unterlaſſungsfall zur gehörigen Verantwortung gezogen werden.

§. 10. Jeder hierländiſche Apotheker oder Proviſor ſoll ſich, bey 10 Gulden Strafe für jeden Uebertretungsfall, und wenn er ſich dadurch von dergleichen Vergehungen nicht abhalten läſſet, bey Verluſt ſeines Apothekers-Privilegiums, aller innerlichen oder äußerlichen Kurarten, eigenmächtiger Diſpenſation der Arzeneyen und ärztlicher Beſuchung der Kranken ſchlechterdings enthalten. Verkauft oder giebt er eine Arzeney, ſie ſey im Handkauf (§. 13.) erlaubt oder nicht, blos auf Angabe des Zufalls oder der Krankheit, ſo fällt er gleicherweiſe in die oben beſtimmte Strafe, nnd die Phyſici ſollen ein beſonderes Augenmerk auf die Quackſalbereyen der Apotheker richten, und deren ernſtliche Beſtrafung mittelſt Anzeige der Kontravenienten befördern; denn die Pfuſchereyen der Apotheker ſind deſto gefährlicher, weil ſie die Kranken ſelten beſuchen können, und ſich blos auf die Erzählung anderer meiſtens unverſtändiger Angehörigen oder Boten verlaſſen müſſen, und weil ſie ihre Pfuſchereyen geheimer und verdeckter treiben können.

§. 11. Alle Apotheker ſollen wie die Kaufleute ein paginirtes Buch unter dem Namen Receptenbuch halten,

ten, in welches ſie alle Recepte nebſt dem Namen des Arztes oder des Verſchreibers derſelben oder des Bürgen dafür, oder desjenigen, der das Recept gebracht, und die Arzeney abgeholt hat, des Kranken und ſeines Wohnorts, das Datum und den Preis des Recepts ab- und einſchreiben müſſen, das Recept mag bezahlt oder auf Rechnung geſchrieben werden; dies Einſchreiben ſoll der Beſitzer der Apotheke oder der Proviſor thun, und es ſoll jedesmal an dem Tage geſchehen, wo das Recept verfertiget worden; für jedes Recept, welches der Phyſikus den folgenden Tag entweder gar nicht oder falſch eingeſchrieben findet, ſoll der Apotheker einen Goldgulden Strafe geben. Wird ein Recept von neuem gemacht, oder wiederholt, worzu aber der Apotheker immer ſchriftliche Verordnung des Arztes erhalten muß, ſo braucht nur unter dem gehörigen Datum bemerket zu werden: das Recept vom erſten Datum ſey ganz oder halb repetiret worden. In dieſes Receptenbuch muß der Apotheker auch alle namentlich geforderten heftig wirkenden Mittel, die zu irgend einem anderen Zweck als Arzeneygebrauch aus der Apotheke geholet werden, und vorzüglich alle Gifte mit dem Namen der Käufer, dem Namen der Perſon die ſie abgeholt, oder wodurch ſie der Apotheker hingeſchickt, das Gewicht und der angegebene Zweck oder Gebrauch derſelben, bey zwey Goldgulden Strafe für jeden Uebertretungsfall, mit Beziehung auf die zu numerirende und wohl aufzubewahrende Verabfolgungs-Scheine (§. 12.) einſchreiben. Dies Receptenbuch muß bey jeder Viſitation vorgeleget werden, auch iſt der Apotheker ſchuldig, es den Medizinalräthen und auch ſeinem vorgeſetzten Phyſikus ſo oft einſehen zu laſſen, als ſie es verlangen; hingegen darf derſelbe es anderen Perſonen, ſelbſt auch nicht den Wundärzten vorzeigen oder einſehen laſſen; jedoch iſt es ihm nachgelaſſen, wenn Aerzte oder Wundärzte ihre eigenen Recepte nachſehen wollen, ihnen die Seiten aufzuſchlagen, wo dieſe Recepte ſtehen, und ihnen

ihnen alsdann dieſelbe einſehen zu laſſen. Wenn jemand anders etwas darin nachgeſchlagen haben will, ſo muß dies durch den Phyſikus oder durch den Apotheker ſelbſt geſchehen. Eben ſo darf der Apotheker ohne beſonderen Befehl oder Erlaubniß Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung keinem Arzt oder Wundarzt von den von einem anderen Arzt oder Wundarzt verſchriebenen Recepten eine Abſchrift nehmen laſſen oder ſelbſt geben.

§. 12. Bey dem Verkauf offenbarer Gifte, die ſich im Diſpenſatorium und in der Taxe durch curſiven Druck auszeichnen, ſoll jeder Apotheker höchſtvorſichtig zu Werke gehen; er ſoll bey ſchwerſter Strafe an Geld oder am Leibe für jeden Uebertretungsfall an Niemanden Gift verkaufen, es ſey denn daß es von einem hieländiſchen Arzt oder Amtswundarzt, welche alsdann für den rechtmäßigen Gebrauch deſſelben haften müſſen, mit ſeines Namens Unterſchrift verſchrieben oder verlangt würde, oder daß die Perſon, welche es fordert, ein Künſtler oder Handwerker, der das Gift zu ſeinen Kunſt- oder Handwerksgeſchäften braucht, die auch dem Apotheker wohl bekannt wären, und ihm über den Empfang des Gifts einen Schein aushändigte, worin das Datum, das Gewicht und der Gebrauch des Gifts beſtimmet ſeyn muß; wollte ein Bürger oder ein Landmann Gift aus der Apotheke haben, ſo muß derſelbe dem Apotheker einen von ſeiner competenten Obrigkeit ausgeſtellten und mit dem öffentlichen Siegel unterzeichneten Schein bringen. An unbekannte oder fremde Perſonen darf der Apotheker kein Gift bey oben angegebener Strafe geben; eben ſo wenig darf er auch für bekannte Perſonen und gegen einen Schein, Gift an Dienſtboten, Kinder oder andere dergleichen Perſonen verabfolgen laſſen, ſondern derjenige, ſo es verlangt, muß es ſelbſt abholen, oder der Apotheker iſt gehalten, es ihm durch eine ſichere Perſon zuzuſchicken. Auch ſoll der Apotheker oder Proviſor das Gift jedesmal ſelbſt wohl ein-

packen,

packen, verſiegeln und auf das Päckchen mit großen Buchſtaben Gift ſchreiben.

§. 13. Es bleibt den Apothekern zwar der ſogenannte Handverkauf unſchädlicher Arzeneymittel erlaubt, und es ſollen zu dem Ende alle dergleichen Mittel, welche aus der Hand oder ohne Recept auf bloßes Fordern oder Verlangen einer Perſon verabfolget werden dürfen, in dem Diſpenſatorium mit einem □ bezeichnet werden; alle übrigen Mittel oder Arzeneyen darf der Apotheker nie ohne Recept (§. 9.) und insbeſondere die ſchlafmachenden Mittel nicht an Hebammen, Kinderwärterinnen oder Säugammen verabfolgen laſſen. Würde aber irgend ein Künſtler oder ein Handwerker eine Apothekerwaare nicht zum Arzeneygebrauch ſondern zur Anwendung in ſeinen Kunſtgeſchäften oder Gewerbe aus der Apotheke fordern, ſo darf ihm zwar ſolche, wenn er ein bekannter Mann iſt, und der Gebrauch dieſes Mittel für ſein metiér, und daß er ſolches treibe, dem Apotheker wiſſend iſt, verkauft und gegeben werden; Allein der Name des Käufers, des Mittels und das Gewicht deſſelben muß bey zwey Goldgulden Strafe in das Receptenbuch (§. 11.) eingeſchrieben werden.

§. 14. In Fällen, wo gegen Krankheiten, deren Bekanntmachung dem Kranken auf irgend eine Art nachtheilig werden könnte, Arzeneyen verordnet und verfertiget werden, ſoll der Apotheker, der Proviſor, die Geſellen und Lehrlinge, die genaueſte Verſchwiegenheit beobachten. Ueberhaupt wird hiemit den Apothekern auf das ernſtlichſte verboten, die in ihre Apotheke einlaufenden Recepte von anderen Perſonen, auch nicht einmal von anderen Aerzten oder Wundärzten, die Medizinalräthe und den Phyſikus ausgenommen, einſehen und vielweniger Abſchriften davon nehmen zu laſſen.

§. 15. Die Apotheker ſollen ſich alle Mühe geben, mit allen zur Medizinalverfaſſung gehörigen Perſonen in

guter

guter Eintracht zu leben, den Aerzten und insbeſondere den Medizinalräthen und dem Phyſikus alle Achtung und Folgſamkeit beweiſen, ſich ſtreng alles Kritiſirens oder Tadelns der Recepte enthalten, ſich den Apothekervisitationen des Landphyſikus, eines committirten Medizinalraths, oder des Phyſikus zu jederzeit unterwerfen, und ihm, ſo wie auch jedem Arzt, jedes Mittel, das derſelbe unterſuchen oder prüfen will, dies willig vorzeigen, ihm das Laboratorium, die Materialienkammer, den Kräuterboden ꝛc. öfnen, und ihre Bücher, Kap. XV. §. 2. und 11. zur Einſicht vorlegen. Auch ſollen die Apotheker keine heimlichen Kunſtgriffe oder Beſtechungen anwenden, um ſich widerrechtliche Protectionen, Empfehlungen, oder Nachſichten gegen Fehler, Mängel oder Vergehungen zu verſchaffen: noch vielweniger ſollen ſie einen Arzt oder Wundarzt in Geſellſchaft nehmen, oder ihm in Waaren und Materialien gleichen Gewinn oder Verluſt geſtatten dürfen. Die Apotheker ſollen unter einander einträchtig und in wechſelſeitigem Zutrauen leben, keiner ſoll dem andern etwas verkleinerndes oder ehrenrühriges nachreden, ſondern, wenn er wichtige Fehler oder Vergehungen eines anderen Apothekers erfähret oder wahrnimmt, ſelbige nebſt den gehörigen Beweisthümern, dem Phyſikus, der competenten Obrigkeit oder ſelbſt auch Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung zur Unterſuchung anzeigen. Sie ſollen ſich auch

§. 16. eines ordentlichen und moraliſchen Lebenswandels befleißigen, ſich vor Trunkenheit und andere ſittliche Fehler zu hüten, Tag und Nacht willig und bereit ſeyn Arzeneyen wegzugeben, oder die eingeſchickten Recepte zu verfertigen, ſich des Ausforſchens und Fragens nach den Umſtänden und Zufällen der Kranken enthalten, alle eckelhaften, unreinen Gewohnheiten bey dem Receptiren oder Arzeneyweggeben z. E. das Kauen der Stöpſel, das Anhauchen der Pillen, das Ausſtreichen der Gefäße mit den Fingern ꝛc. vermeiden. Sie ſollen

§. 17.

§. 17. ſich durch fleißige Leſung naturkündiger, botaniſcher, pharmazevtiſcher und chemiſcher Schriften, durch eigene oder andern nachgearbeitete Verſuche, durch Anſammlung eines herbarii vivi und durch Rathfragen der Aerzte bey ihnen aufſtoßenden Zweifeln und bey ungewöhnlichen unter der Zubereitung chemiſcher Arzeneymittel vorfallenden Erſcheinungen oder Wahrnehmungen täglich mehr Kenntniſſe und Einſichten zu erwerben und ihre Geſchicklichkeiten noch mehr zu vervollkommnen ſuchen.

§. 18. Die Apotheker ſollen ſich bey Verkaufung oder Berechnung der Arzeneyen oder der verfertigten Recepte (die Berechnung der für arme Kranke abgegebenen Arzeneyen ausgenommen, welche ſie nach ihrer eigenen Erklärung um den vierten Theil wohlfeiler geben) genau nach der bekannt gemachten Apotheker-Taxe richten, die Arzeneyen oder Recepte weder höher, noch um ſich mehreren Abgang zu verſchaffen, oder zum Nachtheil eines andern Apothekers geringer, als in der Taxe beſtimmet iſt, verkaufen oder in Rechnung bringen. Bey Berechnung oder Verkaufung ſolcher Arzeneyen, die nicht im Diſpenſatorium, folglich auch nicht in der Taxordnung befindlich ſind, ſollen ſie die Billigkeit obwalten laſſen, und Niemanden übertheuren. Da die Einkaufungspreiſe verſchiedener Arzeneywaaren, die in der Apothekertaxe zur Nachricht des Publikums hinführo mit einem † bezeichnet werden ſollen, zu Zeiten ſteigen oder fallen, ſo ſollen die Apotheker zur Beförderung ihres eigenen Beſtens alle Jahre und jedesmal wenigſtens ſechs Wochen vor Michaelis dem Landphyſikus nebſt beygelegten Preiscouranten diejenigen Arzeneyen anzeigen, welche im Einkaufspreis eine Veränderung erlitten haben, und zugleich ihre Vorſchläge beyfügen, in wie weit der Preis dieſes oder jenes Arzeneymittels abgeändert werden könne. Hiernach wird der Landphyſikus nach Maaßgabe des Abſchnitts I. Kap. IV. §. 6. dieſer Medizinalordnung ſeine Vorſchläge zur Reviſion der Apo-

Apo-

Apotheker-Taxe, jedes Jahr, an Unſere Vormundſchaftliche Regierung einſchicken, welche darüber entſcheiden und die Reviſion zur allgemeinen Nachricht in das Intelligenzblatt abdrucken laſſen wird. Auch wollen Wir, daß das zeithero gewöhnliche Neujahrsgeſchenke der Apotheker, an Aerzte, obrigkeitliche Perſonen und an die Kunden, um den Apothekern, welche hinführo ihre Waaren ſtreng nach der genau berechneten Taxe verkaufen müſſen, alle überflüßigen Ausgaben zu erſparen, und die Aerzte von dem möglichen Verdachte zu befreyen, als könnten ſie den Apothekern dieſes Geſchenks wegen unbillige Nachſicht oder unſtatthafte Gefälligkeiten angedeihen laſſen, in Zukunft gänzlich abgeſchaft ſeyn und unterbleiben ſoll.

§. 19. Jeder Apotheker ſoll gehalten ſeyn, dazür zu ſorgen, daß jederzeit, auch Sonn- und Feſttags, ein gehöriger Receptarius in der Officin zugegen ſey. Auch darf der Apotheker oder der Proviſor weder bey Tag noch bey Nacht ohne Vorwiſſen des Phyſikus verreiſen; es ſey denn wo beyde, Herr und Proviſor verpflichtete Verwalter der Apotheke ſind, und dem einen alſo die Befugniß zu verreiſen zuſtehet.

Sechzehntes Kapitel.

Von den Viſitationen der hierländiſchen Apotheken.

§. 1. Damit die Apotheker des hieſigen Landes den Zweck der, ihnen ertheilten Privilegien nicht verabſäumen und genöthiget ſind, ſich beſtändig zu beſtreben, die ihnen in dieſer Medizinal-Ordnung vorgeſchriebenen Pflichten zu erfüllen und insbeſondere die Arzeneymittel zu jeder Zeit ächt und von gehöriger Güte vorräthig zu haben und zu diſpenſiren: ſo ſoll außer den von Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung zu veranlaſſenden General-Viſitationen alljährlich jede Apotheke von dem ihr vorgeſetzten Phyſikus in Beyſeyn der Obrigkeit unterſucht und viſitirt werden.

§. 2.

§. 2. Alljährlich im Herbſt ſoll alſo jeder Phyſikus die Apotheken ſeines Phyſikats-Diſtrikts unvermuthet und ohne daß der Apotheker zuvor irgend eine Nachricht davon erhält, in Beyſeyn der Ortsobrigkeit pflichtmäßig unterſuchen und viſitiren, und dabey auf folgende Unterſuchungspunkte Rückſicht nehmen und in ſeinem alſobald an die competente Obrigkeit über die Viſitation zu erſtattenden Bericht anzeigen:

1) Wer der Beſitzer der Apotheke ſey? ob er die Apotheke ſelbſt beſorge? oder ob ihr, mit ihm zugleich oder ohne ſeine Mitwirkung, in der Kunſt ein Proviſor vorſtehe? und wie dieſer ſich nenne, und wie lange er ſchon der Apotheke vorgeſtanden? ob noch mehr Geſellen darin conditioniren, und ob ſie vom Phyſikus examiniret ſind, weshalb er ſich die Atteſtate vorzeigen laſſen, und wenn dieſe nicht ertheilt, oder ſonſt etwas dabey zu erinnern wäre, das nöthige hierüber im Bericht anführen muß. Ob Lehrlinge vorhanden, und wie ſie heißen, und wie lange ſie ſchon in der Lehre geſtanden. Zugleich ſoll der Phyſikus auch dieſe Lehrlinge prüfen: ob ſie eine leſerliche Hand ſchreiben, ob ſie lateiniſch verſtehen und einige Vorſchriften aus dem Diſpenſatorium verdeutſchen können, und wie ihre Kenntniſſe in der Apothekerkunſt beſchaffen ſind?

2) Soll der Phyſikus nachſehen, ob das Diſpenſatorium, die Apothekertaxe, nebſt ihren jährlichen Reviſionen, die Medizinalordnung und die nach derſelben herausgekommenen das Apothekerweſen betreffenden Verordnungen, wie auch die Jahrgänge des Intelligenzblatts von folgendem Jahre an vorhanden ſind, und gehörig aufbewahret werden? Er ſoll ſich auch das Defectenbuch und das Receptenbuch vorlegen laſſen und prüfen, ob dieſe Bücher gehörig und ordnungsmäßig nach dem Inhalt dieſer Medizinal-Ordnung Abſchn. II. Kap. XV. §. 2. und 11. geführt und beſorgt werden. Außerdem ſoll er noch nachſehen

hen, ob in der Apotheke, wenn ſie zu den Hauptapotheken gehöret, ein illuminirtes Kräuterbuch, und welches vorräthig iſt? und ob ſowohl in den Haupt- als auch in den kleineren Apotheken auch ein herbarium vivum geſammlet und gehörig unterhalten wird, und welche Bücher zum Nachleſen vorhanden ſind?

3) Soll der Phyſikus die Beſchaffenheit des Laboratoriums nebſt Zubehör, der Materialienkammer und des Kräuterbodens in Augenſchein nehmen.

4) Soll derſelbe die Officin nach ihrem äußern Zuſtande, in Anſehung des Raums, der Lage, der Reinlichkeit und der Ordnung unterſuchen, ſich genau erkundigen, ob Brandtewein oder Aquavit ꝛc. in der Officin verſchenkt wird? und auch darauf Obacht haben, ob die bedenklichen metalliſchen Aufbewahrungsgefäße abgeſchafft, und an deren Stelle andere von Erde, Glas oder Porcellain gebraucht werden? und ob die Waagen, Löffel, Mörſel, Gewichte, nach Kap. XIII. §. 4. beſchaffen ſind? und ob die Gifte nach §. 5. Kap. XIII. beſonders und in ſorgfältigem Beſchluß des Herrn oder Proviſors aufbewahret werden?

5) Soll der Phyſikus nachſehen, ob in den Hauptapotheken alle in dem Diſpenſatorium verzeichneten einfachen und zuſammengeſetzten oder zubereiteten Mittel, und in den kleineren Apotheken, ob die im Diſpenſatorium mit ⊙ bezeichneten Mittel vorräthig ſind, auch ſoll er Nachfrage halten, ob die Beſitzer oder die Vorſteher oder Proviſoren der kleineren Apotheken die chemiſchen Arzeneyen ſelbſt verfertigen und ſich ihre Befugniſſe darzu darthun laſſen? Zugleich hat er ſich auch zu erkundigen, ob der Apotheker noch andere Mittel als die in dem Diſpenſatorium verzeichneten führe und welche und aus welcher Urſache oder zu welchem Zweck?

6) Hierauf ſoll derſelbe unterſuchen, ob alle vorräthigen Wurzeln, Hölzer, Rinder, Kräuter, Blumen, Saamen

men ꝛc. von gehöriger Aechtheit und Güte, und ob ſie nicht veraltet oder auf eine andere Art unbrauchbar geworden ſind? Findet er, daß die hier im Lande wachſenden Kräuter, Wurzeln, Blumen, Saamen ꝛc. veraltet und unbrauchbar geworden, ſo iſt er verbunden, ſelbige ſogleich vor ſeinen Augen ins Waſſer werfen zu laſſen; ſind aber ausländiſche Wurzeln, Hölzer, Rinden, Kräuter, Blumen ꝛc. veraltet, angegangen oder zerfreſſen; ſo ſoll er ſelbige, jede Gattung einzeln, in Paquete packen laſſen, und jedes Packt, bis auf weitere Verordnung, mit ſeinem Phyſikatsſiegel verſiegeln, in beyden Fällen die Apotheker aber anweiſen, die fehlerhaften Stücke durch ächte und brauchbare ſogleich zu erſetzen.

7) Auch ſoll er die gebräuchligſten Mittelſalze die Queckſilber und Spießglas-Zubereitungen, die flüchtigen Salze, die ätheriſchen Oele, die verſüßten Geiſter, und nach ſeinem pflichtmäßigen Ermeſſen noch mehrere chemiſche Arzeneymittel nach den Regeln der Kunſt prüfen, ob ſie ächt, gehörig zubereitet und nicht verunreiniget ſind? insbeſondere ſoll er auch die Extrakte unterſuchen, ob ſie in kupfernen Gefäßen zubereitet worden und daher Kupfer erhalten? Jede dergleichen Arzeney, die er durch ſeine Prüfung unächt oder verfälſcht befunden, ſoll er, damit ſie nicht zum Nachtheil der Kranken in der Zwiſchenzeit angewendet werden könne, bis auf weitere Verordnung mit ſeinem Phyſikatsſiegel verſiegeln. In den kleineren Apotheken hat er ſich von den vorgefundenen unächten verunreinigten präparirten oder chemiſchen Arzeneyen angeben zu laſſen: ob ſie der Herr oder der Proviſor der Apotheke ſelbſt verfertiget habe? oder ſich die Hauptapotheke namhaft machen zu laſſen, woraus; und die Zeit, wenn man ſolche erhalten habe?

8) Ueberhaupt ſoll der Phyſikus die Aechtheit und Güte auch anderer, in num. 6. und 7. nicht benannten, aber doch nach Maaßgabe des Diſpenſatoriums in den

Apo-

Apotheken befindlichen Arzeneymittel, z. E. Moſchus, Biebergeil, die Eſſige, Tamarinden, die Manna, das Quajabarz u. d. gl., entweder durch den Augenſchein oder durch künſtliche Prüfung unterſuchen, und welche er unächt oder verfälſcht findet, außer Gebrauch ſetzen und verſiegeln. Auch ſoll er nachſehen, ob die zum innerlichen Gebrauch vorräthigen Pulver fein genug ſind, und ob die gewürzhaften oder flüchtigen Arzeneymittel gehörig aufbewahret, und vor der Verdünſtung geſichert werden.

9) Will ein Apotheker oder Proviſor die Unächtheit, Verfälſchung oder Verunreinigung irgend eines, durch die Prüfung oder durch den Augenſchein unächt oder ſchlecht befundenen Arzeneymittels nicht zugeſtehen: ſo ſoll der Phyſikus eine hinreichende mit des Apothekers Pettſchaft verſiegelte Portion von dieſem ſtrittigen Heilmittel, deſſen Diſpenſation er einſtweilen unterſagt, und durch Verſiegelung des Vorraths mit dem Phyſikatsſiegel verhindert, ſeinem Bericht anſchließen, worauf denn nach eingezogenem Gutachten der Medicinalräthe, hierüber entſchieden werden ſoll.

10) Endlich ſoll er die Apotheker auch befragen, ob ſie Urſache zu haben glauben, ſich über irgend etwas zu beſchweren, und über ihre Beſchwerden und deren Grund gutachtlich berichten.

§. 3. Unſere Vormundſchaftliche Regierung ſoll nach Ermeſſen der Umſtände und Zeit, oder ſo bald Beſchwerden es erforden, eine Generalviſitation aller oder einiger oder nur allein derjenigen Apotheke, über welche Beſchwerden eingegangen und von der Ortsobrigkeit nicht gehörig abgeſtellt worden ſind, durch den Landphyſikus oder durch einen darzu zu kommittirenden Medizinalrath in Beyſeyn ſowohl der Ortsobrigkeit als des Phyſikus und nach der im vorigen §. ertheilten Vorſchrift vornehmen, und ſich über den Befund der unterſuchten Apotheken von dem Landphyſikus oder dem kommittirten Medizinalrath einen beſon=

ſonderen umſtändlichen Bericht erſtatten laſſen, und alſobald zu Abſtellung der vorgefundenen Mängel das nöthige verfügen.

Siebzehntes Kapitel.

Von der Annahme, Unterricht, Losſprechung und der Behandlung der Apotheker-Lehrlinge.

§. 1. Kein hierländiſcher Apotheker darf einen Lehrling der Apothekerkunſt annehmen, welcher noch nicht volle funfzehen Jahre alt und ehe derſelbe dem Phyſikus des Orts vorgeſtellt und von dieſem einen genehmigenden Prüfungsſchein erhalten hat. Der Phyſikus ſoll den ihm zum Apothekerlehrling vorgeſtellten jungen Menſchen, welcher ihm jedesmal auch ein glaubwürdiges Zeugniß ſeines Alters vorzeigen muß, pflichtmäßig prüfen: ob er die nöthigen Verſtandsfähigkeiten beſitze? ob er die gehörigen Kenntniſſe der lateiniſchen Sprache inne habe und ob er eine deutliche, leſerliche Hand ſchreibe? Findet der Phyſikus, daß der ihm vorgeſtellte Lehrling die erforderlichen Eigenſchaften nicht beſitzt: ſo ſoll er die Annahme deſſelben unterſagen, und der Apotheker ſoll verbunden ſeyn, ihn zurückzuweiſen. Hat aber der Phyſikus nichts gegen die Annahme deſſelben einzuwenden; ſo ſoll er demſelben einen Prüfungsſchein einhändigen, und der Apotheker kann ihn alsdenn in die Lehre nehmen.

§. 2. Jeder Apotheker iſt auf ſeinen Eid und Pflicht verbunden, dem in ſeinen Unterricht oder in die Lehre genommenen jungen Menſchen die Kenntniß der rohen oder einfachen Arzeneymittel, ſowohl nach ihren Kennzeichen als nach ihren Beſtandtheilen beyzubringen, ihn in den Anfangsgründen der Chemie zu unterrichten, ihm die pharmazevtiſchen Prozeſſe zu erklären und ihn zu Leſung guter chemiſcher, pharmazevtiſcher, botaniſcher und naturkundiger Schriften anzuhalten, kurz alles anzuwenden, um aus dem Lehrling einen brauchbaren Geſellen zu erziehen.

Der Lehrherr ſoll ſeinen Lehrling nicht zu harten oder der Geſundheit nachtheiligen Arbeiten anhalten, noch vielweniger ihn durch Anbefehlung häuslicher Geſchäfte oder Feld- und Gartenarbeiten im Lernen hindern oder vernachläßigen. Der Phyſikus des Orts ſoll auf die Erziehung und den Unterricht des Apothekerlehrlings ein wachſames Auge haben, und den Lehrherrn, welcher ſeiner Lehrpflicht nicht nachkömmt, warnen, und wenn dieſe Warnungen fruchtlos bleiben ſollten, die Vernachläſſigungen oder die Fehler deſſelben der competenten Obrigkeit zur weiteren Verfügung anzeigen. Sollte der Lehrherr vor geendigtem Unterricht ſeines Lehrlings verſterben; ſo ſoll der nachfolgende Beſitzer oder deſſen Proviſor verbunden ſeyn, den Lehrling beyzubehalten und deſſen Unterricht gehörig fortzuſetzen.

§. 3. Wenn ein Lehrling ſeine Lehrjahre überſtanden, und losgeſprochen oder zum Geſellen erkläret werden ſoll, ſo muß der Lehrherr dies vorher dem Phyſikus anzeigen, und dieſer iſt verbunden, den Lehrling über ſeine erlernten Kenntniſſe in Gegenwart des Lehrherrn und des Proviſors zu prüfen: ob er die rohen Arzenеymittel kenne und zu unterſcheiden wiſſe? ob er die Anfangsgründe der Botanik, der Naturkunde und der pharmazevtiſchen Chemie inne habe, und ob er gehörig receptiren könne? Findet der Phyſikus, daß der Lehrling die erforderlichen Kenntniſſe und Fertigkeiten beſitzt, ſo ſoll er demſelben einen Prüfungsſchein darüber ausſtellen, und der Lehrherr kann ihm hierauf einen förmlichen Lehrbrief ausfertigen, welchen aber der Phyſikus mit unterzeichnen ſoll. Hat aber der Lehrling noch nicht die erforderlichen Kenntniſſe erlernt, ſo ſoll ihm der Prüfungsſchein verſagt, und die Urſachen ſeiner Unwiſſenheit unterſucht, und nach dem nun die Schuld an dem Lehrherrn oder an dem Lehrling liegt, von der Obrigkeit verfügt werden: ob und unter welchen Bedingungen der Lehrherr den Unterricht ſolchergeſtalt fortſetzen

ſetzen ſoll, daß der Lehrling in dem folgenden Examen tüchtig befunden werde.

§. 4. Der Herr oder Proviſor der Apotheke darf den Lehrling, nachdem derſelbe die nothwendigen Vorerkenntniſſe erlernt, zwar die leichten und nie heftig wirkenden Recepte verfertigen laſſen, aber deren Verfertigung ihm nie allein anvertrauen, ſondern jedesmal dabey gegenwärtig ſeyn, und Obacht haben, daß der Lehrling bey dem Receptiren nicht irgend einen Fehler begehe. Will der Lehrherr oder Proviſor dem Lehrling die Verfertigung der leichteren und minderwichtigen Recepte ohne Aufſicht anvertrauen, ſo ſoll er ihn zuvor von dem Phyſikus prüfen laſſen: ob er die zum Receptiren nöthigen Kenntniſſe und Fertigkeit beſitze; aber auch im Fall der Phyſikus ihn zur Verfertigung dieſer Recepte fähig findet, ſoll der Lehrherr oder der Proviſor gehalten ſeyn, ihn zur Verfertigung der Recepte nach Kap. XV. §. 4. 5. 7. 8. 9. dieſer Medizinalordnung von der Obrigkeit verpflichten zu laſſen, und für jeden Fall, wo er ihm bedenkliche, ſchwerere oder wichtigere Recepte anvertrauet, und auch für des Lehrlings richtige Beurtheilung, welches Recept leicht oder welches bedenklich ſey, ſelbſt verantwortlich ſeyn, am wenigſten aber darf er ihm erlauben, heftigwirkende oder Gift enthaltende Recepte zu verfertigen, oder ſelbſt Gifte wegzuwiegen, oder zu verkaufen, und im Uebertretungsfall ſoll er in verhältnißmäßige Geld- oder Leibesſtrafe genommen werden.

Achtzehntes Kapitel.

Von Anordnungen der Geburtshelfer, von den Eigenſchaften und der Prüfung derſelben.

§. 1. Bey Anordnung der Phyſiker und der Amtschirurgen Abſchn. II. Kap. III. und Kap. IX. §. 2. iſt ſchon Fürſorge geſchehen, daß die hieſige Grafſchaft hinführo keinen Mangel an geſchickten Geburtshelfern leide, und

Wir wollen, daß Unſere Vormundſchaftliche Regierung bey jeder Beſetzung der Phyſikats- und Amtschirurgikatsſtellen auf den Inhalt des Kap. III. und Kap. IX. genaue Rückſicht nehme, und ohne beſondere wichtige Urſachen, in welchem Fall jedoch der Phyſikats-Diſtrict ſchon mit einem Geburtshelfer verſehen ſeyn muß, nie eine Ausnahme davon mache.

§. 2. Jeder Arzt oder Wundarzt, der ſich mit der Geburtshülfe abgeben will, muß von geſunder, ſtarker, und nicht gebrechlicher Leibesbeſchaffenheit ſeyn, gute Sinne, feines Gefühl und eine ſchlanke feſte Hand haben, auch über ſeine theoretiſchen und praktiſchen Kenntniſſe in der Geburtshülfe bey ſchweren Entbindungsfällen nach Maßgabe des Kap. III. §. 4. und des Kap. IX. §. 4. geprüft, und zur Ausübung der Geburtshülfe bey ſchweren Fällen tüchtig befunden worden ſeyn. Bey Geburtshelfern, welchen zugleich eine Phyſikats- oder Amtschirurgikatsſtelle anvertrauet wird, wird nach Inhalts der oben angeführten Kapitel dieſe Prüfung mit der Prüfung ihrer Phyſikats- oder Amtschirurgikats-Kenntniſſe verbunden; wollte aber ein Arzt, Medizinalchirurgus oder ein blos konceſſionirter Wundarzt die Geburtshülfe bey widernatürlichen Entbindungsfällen ausüben, ſo muß derſelbe entweder bey ſeiner Anmeldung zum Examen nachſuchen, daß dieſes darauf erſtrecket werde, oder in der Folge um die Erlaubniß dazu bey Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung anhalten, und ſich einer beſonderen Prüfung ſeiner theoretiſchen und praktiſchen Kenntniſſe in der Entbindungskunde vor einer dazu verordneten Regierungs-Kommiſſion unterwerfen, nach deren Erfolg ihm denn die Erlaubniß zugeſtanden oder abgeſchlagen werden wird.

§. 3. Jeder Geburtshelfer, auch wenn er Phyſikus oder Amtschirurgus iſt, ſoll auch insbeſondere über das Kap. XIX. dieſer Medizinalverordnung vereidiget, und ihm demnächſt von Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung

rung ein Erlaubnißſchein darüber ausgeſtellet, und den Aemtern und Magiſtråten desjenigen Diſtrikts, wo er wohnt, zur Nachahmung mitgetheilt, und zur Nachricht für das Publikum im Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Neunzehntes Kapitel.

Von den Obliegenheiten der Geburtshelfer.

§. 1. Ein Geburtshelfer ſoll ſich eines ſittſamen, ordentlichen und nüchternen Lebenswandels befleißigen, mit jedermann und insbeſondere mit allen Medizinalperſonen friedlich und einträchtig leben, den anderen Geburtshelfern nichts übels nachreden, ſich aller Scharlatanerey und Prahlerey enthalten, und wenn er überzeugt zu ſeyn glaubt, daß irgend ein Geburtshelfer Fehler begeht, welche dem öffentlichen Geſundheitswohl nachtheilig ſind, die Anzeige davon auf die Art thun, welche Abſchn. II. Kap. II. §. 1. den Aerzten vorgeſchrieben iſt. Er ſoll

§. 2. den Hebammen mit Güte und ohne Geringſchätzung begegnen, jede Gelegenheit benutzen, ihre Kenntniſſe zu berichtigen oder zu erweitern, kleine unbeträchtliche von ihnen begangene Fehler zwar nicht geradezu überſehen, ſondern ſie ihnen mit Freundlichkeit und ohne groſſes Aufſehen bemerklich machen, erklären und für die Zukunft unterſagen; hingegen ſoll er beträchtliche, auf die Geſundheit und das Leben einen wichtigen Einfluß habende Kunſtvergehungen der Hebammen, ungeſäumt, nebſt den gehörigen Beweisthümern anzeigen. Eben ſo ſoll er es gehörig anzeigen, wenn er findet, daß die Hebammen in Ausübung der Geburtshülfe die ihnen vorgeſchriebenen Gränzen Kap. XXI. §. 9. 10. 12. 13. überſchreiten, oder wenn durch das Zaudern der Hebammen, den Geburtshelfer zur rechten Zeit zu rufen, die Mutter oder das Kind gelitten hat.

§. 3. Ein Geburtshelfer iſt gehalten, die zur Geburtshülfe bey widernatürlichen Entbindungsfällen nöthigen Werkzeuge von gehöriger Vollkommenheit vorräthig zu haben, und ſie beſtändig rein und ſauber zu erhalten. Er iſt verbunden

§. 4. ſich jedesmal, wenn er zu einer Kreißenden gerufen wird, es ſey Tag oder Nacht, in oder außerhalb des Orts, ſogleich einzuſtellen, und nach gehöriger Unterſuchung ſeine Hülfsleiſtung nach den ſicherſten Grundſätzen der Kunſt, ohne abergläubiſche oder überflüſſige Ceremonien, nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen muthvoll, aber ohne Verwegenheit anzuwenden. Er ſoll zwar jedesmal ſeinen Inſtrumentenvorrath mit ſich nehmen, jedoch aber ohne die äußerſte Noth kein Hebammenwerkzeug anwenden, und ſelbſt in dieſem Fall es allemal vor den Augen der Gebährerin zu verbergen ſuchen.

§. 5. Nach vollendeter Hülfsleiſtung ſoll er Obacht haben, daß der Mutter und dem Kinde die nöthige Sorgfalt angedeihe und in Rückſicht des erforderlichen Verhaltens, der Hebamme, den Verwandten oder der Wärterin die nöthigen Vorſchriften und Rathſchläge ertheilen, und im Fall der Kindbetterin oder dem Kinde eine Unpäßlichkeit oder Krankheit zuſtoßen ſollte, wofern ihm die innerliche ärztliche Praxis nicht erlaubt iſt, nicht ſelbſt Arzeneyen verordnen oder geben, ſondern Sorge tragen, daß frühzeitig ein ordentlicher Arzt zu Hülfe gerufen werde, und dieſem, wenn er es verlangt, eine umſtändliche Nachricht vom Verlauf des Entbindungsgeſchäftes mittheilen. Iſt der Geburtshelfer zugleich Amtswundarzt, und wohnt die Kranke von ärztlicher Hülfe entfernt, ſo muß er, im Fall einer Krankheit der Kindbetterin oder des Kindes die Kap. X. §. 9. 10. 11. 12. 13. verordneten Verfügungen befolgen.

§. 6. Den Geburtshelfern liegt auch die Abſchn. II. Kap. II. §. 7. den Aerzten, und Kap. VII. §. 5. den

Wundärzten vorgeſchriebene Pflicht der Verſchwiegenheit ob, ſie insbeſondere ſind alſo gehalten, Krankheiten oder Gebrechen des Leibes, welche ſie bey den Gebährenden wahrnehmen ſollten, genau zu verſchweigen.

§. 7. Wenn einem Geburtshelfer eine Gebährerin entweder während oder kurz nach der Entbindung verſtirbt, ſo ſoll er eben ſo wie die Aerzte Abſchn. II. Kap. II. §. 7. und Wundärzte Kap. X. §. 20. den Hinterbliebenen einen Zettel mit den Namen, Vornamen und Wohnort der Verſtorbenen und mit Angebung der ihm wahrſcheinlichen Urſache des Todes aushändigen. Eben ſo iſt er auch gehalten, wenn ein Kind tod gebohren, oder ſogleich nach der Ausgeburt verſtorben iſt, einen ſolchen Zettel mit Benennung des Geſchlechts, der Eltern des Kindes und der vermuthlichen Urſache des Todes auszuhändigen.

§. 8. Wenn ein Kind tod zur Welt gebracht wird, und keine deutliche Spuren der Fäulniß an ihm gefunden werden, ſo ſoll der Geburtshelfer auf ſeinen Eid gebunden ſeyn, er mag bey der Ausgeburt zugegen ſeyn oder erſt hernach gerufen werden, ſogleich alle gehörigen Rettungsmittel, um das Kind ins Leben zurückzubringen, ſorgfältig und anhaltend genug anzuwenden, und im Fall er dieſe Pflicht vernachläßigte, in nachdrückliche Strafe genommen werden.

§. 9. Wenn eine Gebährerin im Kreißen und ohne von einem Kinde entbunden zu ſeyn, oder wenn eine Schwangere ſtirbt, die über den fünften Monath ihrer Schwangerſchaft fortgerückt iſt, ſo ſoll jeder Geburtshelfer ſogleich, es ſey Tag oder Nacht, in oder außerhalb des Orts, ſobald er davon Nachricht erhält, auf ſeine Pflicht gehalten ſeyn, zu jeder Stunde die Rettung der Frucht nach den Geſetzen der Kunſt zu verſuchen. In dergleichen Fällen liegt aber dem Geburtshelfer vorerſt die Pflicht ob, ſich von dem vollkommenen Tode der Mutter zu überzeugen; insbeſondere muß er bey Schwangern oder Gebährens

renden, die an ſolchen Zufällen oder Krankheiten erblaſſet ſind, bey welchen zufolge der Erfahrung oft Asphyxie oder Scheintodt ſtatt findet, z. E. bey Ohnmachten, Schlag- oder Steckflüſſen, bey Blutſtürzungen, Hyſterie und Mutterzufällen, bey Zuckungen und Krämpfen, bey im Waſſer oder durch einen Fall oder Sturz Verunglückten, bey Erſtickten, Erfrornen, Erhängten ꝛc. ſich durch genaue und vollſtändige Unterſuchung des Athemhohlens, des Pulsſchlags, der natürlichen Wärme, der Augen und der Reitzbarkeit der Unterkiefermuskeln und auch durch die augenblickliche Anwendung der Erweckungsmittel, z. E. des in die Naſe, vermittelſt Röllchen von Papier, oder im Mund auf Zucker gebrachten Salmiakgeiſtes, des aufgelegten Meerrettigs, oder der ſcharfen Senfpflaſter ꝛc. gewiſſe Ueberzeugung von dem wahren Tod der Erblaßten zu verſchaffen ſuchen. Sobald er aber durch Zuſammenhaltung aller Erſcheinungen auf den wahren Tod der Mutter mit höchſter Wahrſcheinlichkeit ſchließen kann, ſoll der Geburtshelfer alle ſeine Kunſtkenntniß anwenden, die Frucht entweder vermittelſt der Zange, oder vermittelſt der Wendung durch die natürlichen Wege und ohne Verletzung des mütterlichen Leichnams zur Welt zu bringen, und nur dann zu einer wichtigen Operation ſchreiten, wenn er durch Unterſuchung der Geburtswege und der Frucht überzeugt iſt, daß die Herausholung der Frucht ohne Operation nicht ſtatt finden könne; alsdenn ſoll er wohl überlegen, ob im vorliegenden Fall der Schoosbeintrennung oder dem Kayſerſchnitt zur Erreichung des Endzwecks der Vorzug zu geben ſey, und zu welcher Operation er ſich alsdenn entſchließt, ſo ſoll er ſelbige allemal auf die behutſamſte Weiſe und eben ſo vorſichtig verrichten, als wenn die Mutter noch lebendig wäre. Nach verrichteter Operation, die Frucht mag lebendig oder tod herausgeholet ſeyn, ſoll er alle weitere Unterſuchungen und Betrachtungen der inneren Geburtstheile vermeiden, einen gehöri-

gen

gen Verband anlegen, und den operirten Leichnam noch wenigſtens 48 Stunden als ſcheintodt behandeln. Eben ſo ſoll auch der Leichnam behandelt werden, wenn die Frucht noch durch die natürlichen Wege zur Welt gebracht worden iſt. Wäre die durch ein geſchicktes accouchement forçé oder durch die Operation entbundene Frucht tod; ſo ſoll ſie der Geburtshelfer nach dem obigen §. 8. durch die gehörigen Rettungsmittel ins Leben zu bringen ſuchen. Wenn ein Geburtshelfer entweder verabſäumt, bey einem ſolchen Fall zeitig zu Hülfe zu eilen, oder ſich bey dem Rettungsgeſchäfte der verſchloſſenen Frucht oder bey der zur Erhaltung der Mutter nöthigen Behutſamkeit irgend etwas zu Schulden kommen läſſet, ſo ſoll er nach vorgängiger genaueſter Unterſuchung in exemplariſche Strafe genommen werden. Wäre aber der Todesfall einer Schwangeren ſo beſchaffen, daß über deren vollkommenen Tod nicht der mindeſte Zweifel ſtatt finden könnte, z. E. bey einer abſolut tödtlichen Verwundung oder einem entſchieden gewiß tödtlichen Verunglücken, ſo iſt die Beobachtung der oben anbefohlenen Vorſichtsregeln überflüſſig und der Geburtshelfer ſoll in einem ſolchen Fall ſogleich eilen, die Frucht durch die Bauchöfnung des Leichnams von der todten Mutter zu nehmen, und gehörig zu beſorgen. Sobald als ſich ein Geburtshelfer zur Lebensrettung der Frucht bey einer jeden Schwangeren oder Gebährenden begiebt, ſo ſoll er, in jedem Fall wo er nicht überzeugt iſt, daß die Angehörigen der Todten jedes Rettungsmittel ohne Widerrede geſchehen laſſen werden, ſogleich der Obrigkeit des Orts davon Nachricht geben, die alsdenn verpflichtet iſt, ihn und ſeine Rettungsgeſchäfte gegen alle Angriffe des Vorurtheils oder der Bosheit kräftig zu ſchützen. Ueber jeden ſolchen Fall, das Rettungsgeſchäft ſey gelungen oder nicht, ſoll der Geburtshelfer jedesmal ohne Ausnahme ohngeſäumt einen umſtändlichen Bericht an Unſere Vormundſchaftliche Regierung erſtatten, worin insbeſondere

der Zeitpunkt der Swangerſchaft, die Urſachen und Zeichen des Todes der Schwangeren, die angewandten Wiederbelebungsmittel, die Bewegungsgründe zu der gewählten Handanlegung, die Beſchaffenheit der Frucht und der Zeitpunkt ihrer Beerdigung angegeben ſeyn müſſen.

§. 10. Ueberdies ſoll jeder Geburtshelfer am Ende jedes Jahrs bey zwey Goldgulden Strafe eine Tabelle über die von ihm entbundenen Frauenspersonen an Unſere Vormundſchaftliche Regierung einſenden, worin er die Namen und den Wohnort der Entbundenen, die Urſachen der ſchweren oder widernatürlichen Geburt, den Erfolg ſeiner Hülfsleiſtung und ob das Kind tod oder lebendig zur Welt gekommen und ob im erſteren Fall die angewandte Wiederbelebungsmittel gelungen oder nicht, angeben und ſeine allenfalſigen Bemerkungen beyfügen muß.

Zwanzigſtes Kapitel.

Von den Erforderniſſen, Annahme, Prüfung und Anſtellung der Hebammen.

§. 1. Es ſoll keine Frauensperſon als Hebamme gebraucht oder angeſtellet werden, bis ſie in der Hebammenſchule gehörigen Unterricht und von dem Landphyſikus ein Zeugniß erhalten, daß ſelbige von ihm, in der mit ihr vorgenommenen Prüfung, zum Hebammendienſt tüchtig befunden worden.

§. 2. Jede Ortſchaft oder Gemeinde dieſer Grafſchaft, beſonders wenn ſie von einer anderen ein wenig entfernt ſeyn ſollte, muß ihre eigene Hebamme halten, und in den Städten oder an denjenigen Ortſchaften, wo wegen der größeren Zahl der Einwohner eine Hebamme nicht hinreichen ſollte, ſollen deren zwey oder drey angeſtellet, wie denn ſowohl die kompetente Obrigkeit als insbeſondere auch der Land- oder andere Phyſikus hiermit angewieſen wer-

werden, hierauf zu achten und Fürſorge zu tragen, daß jede Stadt oder Ortſchaft die erforderliche Zahl Hebammen halte und anſtelle.

§. 3. Es ſollen hinführo keine andere Frauensperſonen zum Hebammenunterricht befördert und als Hebammen angeſtellt werden, als ſolche, die zwiſchen 35 und 40 Jahr alt und mit einem natürlich guten Verſtand und Begreifungsſinn begabt ſind, deren Leibesbeſchaffenheit geſund, dauerhaft und ohne Gebrechen iſt, die gute Sinne und vorzüglich feines Gefühl, und reine, gerade und geſchmeidige Hände haben, überdies ſollen dergleichen Frauensperſonen gehörig leſen und ſchreiben können, und von der Ortsobrigkeit und dem Prediger Zeugniſſe eines chriſtlichen, ſittſamen und nüchternen Lebenswandels haben.

§. 4. Droſten und Beamte auf dem Lande wie auch Magiſtråte in den Stådten mit dem Phyſikus und den Predigern ſollen noch vor dem Alterswegen oder ſonſt zu vermuthenden Abgang einer Hebamme ohngeſåumt die gehörige Veranſtaltung zu baldiger Erſetzung der Hebamme, und ſo wie jene Vermuthung durch den wirklichen Abgang erfüllt wird, ſo gleich mit einem tauglichen Subjekt, (§. 3.) bis dahin aber nur durch vorläufige Zubereitung der Wiederbeſetzung treffen, und zu dem Ende einen obrigkeitlichen Befehl von der Kanzel ableſen laſſen, worin die Frauensperſonen der Stadt oder des Orts, wofür eine neue Hebamme zu beſtellen iſt, die Wahl eines ſolchen Subjekts binnen einer dazu beſtimmten kurzen Zeit, entweder einſtimmig oder durch Mehrheit der Stimmen mit der Warnung aufgegeben wird, daß, wenn die Wahl einer neuen und nach dem (§. 3.) tauglichen Hebamme nicht binnen der beſtimmten Zeit vollzogen würde, von der Ortsobrigkeit und dem Prediger eine ſchickliche Frauensperſon ernennt und vorgeſchlagen werden ſolle, welches letztere denn auch die Obrigkeit und Prediger, im Fall die

ver-

verſtattete Wahl nicht gehörig erfolgt, ohngeſäumt zu leiſten haben.

§. 5. Jede von den Frauensperſonen des Orts gewählte oder von der Obrigkeit und dem Prediger zum Hebammendienſt vorgeſchlagene ſchickliche Perſon, ſoll von der Ortsobrigkeit mit einem ohnentgeldlich auszufertigenden Zeugniß ihres unbeſcholtenen Lebenswandels und mit einem von dem Prediger ihres Geburtsorts gleichfalls ohne Entgeld auszufertigenden Extrakts aus dem Kirchenbuche über das Alter derſelben an den Landphyſikus zur Beurtheilung geſendet werden, ob ſie mit den im §. 3. namhaft gemachten Eigenſchaften zu einem Hebammendienſt verſehen ſey? Findet der Landphyſikus, daß der ihm zugeſendeten Frauensperſon die nöthigen Bedingniſſe abgehen, ſo wird er ſelbige mit einer ſchriftlichen Anführung der ihr mangelnden Eigenſchaften zurückſchicken, und in dieſem Fall hat die Ortsobrigkeit binnen ſechs Tagen die Wahl oder den Vorſchlag einer anderen ſchicklichen Perſon zu veranſtalten und ſelbige demnächſt wieder dem Landphyſikus ordnungsmäßig zuzuſenden.

§. 6. Würde der Landphyſikus die ihm zugeſendete Perſon zum Hebammendienſt tauglich befinden; ſo ſoll er dieſelbe vermittelſt eines Atteſtats in die Hebammenſchule zum Unterricht ſenden, und der competenten Obrigkeit gehörige Nachricht davon geben, welche alsdenn verbunden iſt, die gewählte Hebamme zur gehörigen Beſuchung der Hebammenſchule baldigſt anzuhalten und die zu ihrer Reiſe und Unterhaltung, während des Aufenthalts an dem Orte, wo die Hebammenſchule errichtet iſt, nöthigen Koſten oder Gelder auf die Eingeſeſſenen des Orts, wofür ſie beſtimmt iſt, gehörig zu repartiren, von ihnen beyzutreiben und der im Unterricht befindlichen Perſon einhändigen zu laſſen.

§. 7. Jede Hebammenlehrtochter muß, wenn ſie aus der Hebammenſchule entlaſſen werden ſoll, ehe ſie die Geburtshülfe ausüben darf, und gehörig angeſtellt und vereidi-

eidiget wird, ſich bey dem Landphyſikus zur Prüfung melden, und dieſem einen Schein aus der Hebammenſchule vorzeigen, daß ſie den Unterricht abgewartet und für fähig gehalten wird, aus der Hebammenſchule entlaſſen zu werden. Alsdenn ſoll der Landphyſikus gehalten ſeyn, ſelbige nach Inhalt des Hebammen-Catechismus umſtändlich und inſtruktiv über ihre erlernten Kenntniſſe ohne Entgeld zu prüfen, und wenn er ſie in ſeinem gewiſſenhaften Examen nicht für tüchtig findet, ſie nach Abſchn. I. Kap. IV. §. 8. dieſer Medizinalordnung bis zur gehörigen Qualifikation wieder zur Hebammenſchule zurückſenden. Fände er ſelbige hingegen für tüchtig und geſchickt, ſo ſoll er ohngeſäumt den Prüfungsſchein nebſt dem Atteſtat der Obrigkeit und dem Kirchenbuchs-Extrakt (§. 6.) wie auch den obengedachten Schein aus der Hebammenſchule an Unſere Vormundſchaftliche Regierung einſenden, welche hierauf die competente Obrigkeit zur Anſtellung und Vereidigung derſelben inſtruiren wird.

§. 8. Jede Hebamme muß, ehe ſie ihre erlernte Kunſt ausüben oder irgendwo als ordentliche Hebamme zugelaſſen und angeſetzt werden darf, von der Obrigkeit des Orts, wo ſie angeſtellt werden ſoll, auf dieſe Medizinalordnung und insbeſondere auf das folgende Kap. XXI. nach folgender Eidesformel vereidiget werden:

Ich N. N. ſchwöre hiemit zu Gott dem allmächtigen einen leiblichen Eid, daß ich nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen der Gräflich-Lippiſchen Medizinalordnung und insbeſondere dem Inhalt des XXIſten Kapitels Abſchn. II. derſelben nachleben, und alles und jedes, was mir darin als einer Hebamme vorgeſchrieben wird, nach Vermögen zu thun und zu beobachten mich beſtreben, hingegen alles, was darin verboten iſt, meiden und unterlaſſen, insbeſondere keine Gebährerin in und nach der Entbindung verabſäumen und

bey

bey widernatürlichen ſchweren Entbindungsfällen zeitig einen Geburtshelfer oder die Landhebamme zu Hülfe rufen, auch überhaupt mich bey der Ausübung meiner Kunſt ſo verhalten will, wie ich es gegen Gott, die Obrigkeit und jedermann mit gutem Gewiſſen zu verantworten gedenke. So wahr mir Gott helfe durch ſeinem Sohn Jeſum Chriſtum.

demnächſt ſoll die kompetente Obrigkeit der neuen Hebamme den von der abgegangenen Hebamme oder von deren Angehörigen einzuliefernden oder im Fall der Ermangelung deſſelben einen von Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung nachzuſuchenden Hebammen-Katechismus aushändigen, die Beſcheinigung, daß dieſe Beeidigung, welche ex officio geſchehen ſoll, und die Aushändigung des Hebammen-Katechismus vor ſich gegangen, Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung berichtlich einſenden, und der verpflichteten Hebamme darüber einen Schein ausſtellen, welchen ſie, ehe ſie ihr Amt ausübt, dem Prediger des Kirchſpiels zeigen muß.

§. 9. Zur allgemeinen Ueberſicht des Hebammenweſens und zur Bewahrung und Beförderung der guten pflichtmäßigen Ordnung in demſelben wird Unſere Vormundſchaftliche Regierung beſtändig ein allgemeines tabellariſches Verzeichniß aller in dieſer Grafſchaft angeſtellten Hebammen führen, worin die Namen der Städte, Aemter, Voigteyen und Ortſchaften, die Vor- und Zunamen der Hebammen und der Wohnörter derſelben mit den ihnen zugelegten Diſtrikten, das Alter zur Zeit ihrer Anſtellung und von wem ſie den Prüfungsſchein erhalten, die Zeit ihrer Vereidigung und Anſtellung, ob ſie den Hebammen-Katechismus erhalten, ob ſie die Wendung verrichten dürfen, und was die Regierung ihrentwegen insbeſondere verordnet hat, bemerkt und enthalten ſind. Eine gleichmäßige

Ta-

Tabelle ſoll zu dem Endzweck der Landphyſikus halten und ſelbige beſtändig und ſorgfältig fortſetzen.

§. 10. Da zur heilſamen Ausübung der Geburtshülfe körperliche Eigenſchaften und Geiſtesfähigkeiten, welche mit dem zunehmenden Alter der Hebammen ſich bisweilen zu verlieren pflegen, ganz nothwendig ſind; ſo ſoll jede Obrigkeit jeder Hebamme bey ihrer Anſtellung bedeuten, daß ſie von ihrem 60ſten Jahre an alle 3 Jahre den 15ten Jun. ſich beym Landphyſikus mit ihrem Katechismus einfinden, und ſich deſſen Prüfung ihrer körperlichen und Geiſtesfähigkeiten unterwerfen ſoll. Der Landphyſikus hat alsdenn jedesmal zu unterſuchen, ob die alten Hebammen ſowohl in Rückſicht ihrer körperlichen als ihrer Verſtandskräfte noch fähig ſind, dem ihnen anvertraueten Hebammendienſt gehörig vorzuſtehen, oder ob ſie durch ihr Alter untüchtig und zur geſetzmäßigen Beſorgung ihres Dienſtes unfähig geworden und ob ſie den ihnen gegebenen Katechismus noch beſitzen und gehörig brauchen; von einer jeden ſolchen Unterſuchung hat der Landphyſikus ohngeſäumt den Erfolg berichtlich an Unſere Vormundſchaftliche Regierung anzuzeigen, welche die durch ihr Alter zum Hebammendienſt untauglich gewordenen Hebammen der kompetenten Obrigkeit bekannt machen und ſelbige zur Anſtellung einer andern und brauchbaren Hebamme gehörig nach §. 4. inſtruiren wird. Jede Ortsobrigkeit hat darauf zu ſehen, daß dieſe Verordnung von den alten Hebammen gehörig befolgt werde und der Landphyſikus hat diejenigen Hebammen, welche ſich dieſer Obliegenheit nicht gemäß beweiſen, bey Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung in dem gleich nach Ablauf des 15ten Jun. jeden Jahrs zu erſtattenden Bericht anzuzeigen, welche alsdenn die ſaumſeeligen zur Befolgung dieſer Verfügung anhalten laſſen und die Widerſpenſtigen nach den Umſtänden beſtrafen wird. Jener Bericht wird jedoch in jedem Fall erwartet, ſelbſt wenn auch alle erſchienen, oder gar keine für das-

mal

mal ſich einzufinden ſchuldig geweſen wäre, damit Unſere Vormundſchaftliche Regierung jährlich von dem Erfolg dieſer Einrichtung Nachricht erhalte.

§. 11. Im allgemeinen iſt zufolge des folgenden Kap. XXII. §. 9. 10. allen in dieſer Grafſchaft angeſtellten Hebammen die Ausübung der Geburtshülfe bey ſchweren oder widernatürlichen Entbindungsfällen unterſagt, und ſie ſind gehalten bey jeder widernatürlichen Lage des Kindes oder der Gebährmutter entweder ſogleich die Landhebamme oder einen nahe wohnenden Geburtshelfer zu Rathe zu ziehen. Jedoch ertheilen Wir andurch jeder Hebamme, welche überzeugt zu seyn glaubt, die bey widernatürlichen Lagen der Frucht erforderliche Wendung derſelben zu verrichten, die Freyheit, bey Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung um die Erlaubniß in erforderlichen Fällen die Wendung der Frucht vornehmen zu dürfen, gehörig anzuhalten, in welchem Fall die Hebamme über ihre Kenntniſſe im Wendungsgeſchäfte von dem Landphyſikus ohnentgeldlich examinirt, und ihr, nach dem Reſultat dieſer Prüfung, welches der Landphyſikus ohngeſäumt an Unſere Vormundſchaftliche Regierung einzuberichten hat, die Erlaubniß zur Verrichtung des Wendungsgeſchäftes entweder ertheilt oder abgeſchlagen werden ſoll. Wie denn überhaupt Unſere vormundſchaftliche Regierung dahin Bedacht nehmen wird, daß in den Städten, Flecken und Kirchdörfern, in welchen oder in deren Nähe kein Geburtshelfer oder keine über das Wendungsgeſchäfte unterrichtete und geprüfte Hebamme wohnt, in Zukunft nur ſolche Hebammen angeſtellt werden ſollen, die in der Lehre von der Wendung der Frucht in der Hebammenſchule unterrichtet und von dem Landphyſikus geprüft und fähig befunden worden, daſſelbe im erforderlichen Fall zu unternehmen.

§. 12. Es wird den Einwohnern eines jeden Orts zwar nicht unterſagt, ſtatt der für ihren Ort angeſtellten, eine

eine andere einländiſche, ihnen nahe wohnende Hebamme zu gebrauchen; doch ſind diejenigen Einwohner, welche von dieſer Nachſicht Gebrauch machen, verbunden, der in ihrem Ort angeſetzten Hebämme die in der Taxe beſtimmte Gebühren für jede Geburt ohne Widerrede und ſogleich zu bezahlen.

§. 13. Endlich wird den Droſten und Beamten auf dem Lande, den Magiſträten in den Städten aufgegeben, auf die Befolgung der in dem folgenden Kap. XXI. den Hebammen vorgeſchriebenen Pflichten, und insbeſondere auf die im §. 9. 10. 11. 12. 13. verordnete Herbeyrufung eines Geburtshelfers oder der Landhebamme bey den widernatürlichen Geburten ein wachſames Auge haben, und erforderlichenfalls die nöthigen Verfügungen zu treffen. Auch iſt es die Pflicht der Aerzte, Geburtshelfer, Phyſiker, insbeſondere der Prediger und Unterbedienten des Orts, daß ſie jede Saumſeligkeit einer Hebamme im Herbeyrufen der Geburtshelfer bey widernatürlichen oder ſchweren Entbindungsfällen, und alle ihnen bekannt werdenden Unordnungen und Exceſſe im Hebammenweſen gleich nach ihrer Entſtehung den Aemtern und Magiſträten zu geſchwinder Abhelfung und Steurung der üblen Folgen wie auch zu der ſich nöthig machenden Beſtrafung gehörig anzuzeigen. Eben ſo ſollen die Prediger und Unterbedienten, wenn eine Kreißende unter den Händen der Hebamme in oder ſogleich nach der Geburt ſtirbt oder geſtorben zu ſeyn ſcheint, das Kind ſey gebohren oder nicht, den Todesfall ſtündlich der kompetenten Obrigkeit melden, und dieſe ſoll mit Zuziehung des Phyſikus oder des als Geburtshelfer verpflichteten Amtschirurgus, nöthigenfalls durch dieſe auch in loco, auf das genaueſte unterſuchen, ob der Hebamme dabey etwas zur Laſt gelegt werden könne, und insbeſondere auch für die Anwendung der in Rückſicht der verſtorbenen oder ſcheintodten Schwangern Kap. XIX. §. 9. anbefohlenen Vorſchriften jedesmal ſorgen.

Ein und zwanzigſtes Kapitel.

Von den Pflichten und Obliegenheiten der Hebammen.

§. 1. Die Hebammen ſollen ſich eines unbeſcholtenen Lebenswandels befleißigen, und mit jedermann, vorzüglich unter ſich, in Eintracht leben, insbeſondere ſollen ſie immer und jederzeit ſowohl vor als nach der Entbindung, auf Kindtaufen, und auch in ihrem häuslichen Leben, da ſie zu jederzeit zu ſchleunigen Vorfällen gerufen werden können, immer und jederzeit nüchtern ſeyn, und ſich bey willkührlicher Geld- oder Leibesſtrafe und bey mehreren Uebertretungsfällen zu erfolgender Caſſation niemals betrunken finden laſſen. Auch ſollen ſich die Hebammen bey nachdrücklicher Ahndung alles Misbrauchs mit den zur Geburt gehörigen Sachen und alles Aberglaubens enthalten, wie auch allem Seegenſprechen und anderen abergläubiſchen Cerimonien entſagen.

§. 2. Die Hebammen ſollen in ihren Berufsgeſchäften treu, behutſam, ſorgfältig, und beſcheiden ſeyn; ſie ſollen jede ihnen bekannt gewordene Leibeskrankheit oder Gebrechlichkeit einer Frauensperſon nicht bekannt machen, eben ſo ſollen ſie alle wahrgenommenen bürgerlichen oder Familienumſtände einer Kindbetterin, deren Bekanntwerdung auf irgend eine Art nachtheilig werden kann, genau verſchwiegen halten; hingegen ſind ſie auf ihren Eid verbunden, wenn ihnen wichtige Vergehungen oder Verbrechen, z. E. Fruchtabtreibung, Kindermord, bekannt werden, ſelbige der Obrigkeit mit Verſchwiegenheit gegen jeden anderen ohngeſäumt anzuzeigen.

§. 3. Jede Hebamme ſoll ſich gegen die Aerzte, Geburtshelfer und gegen die Wundärzte mit Achtung und geziemend betragen: ihre Verordnungen und Rathſchläge getreu und vollſtändig befolgen, und ſich bey nachdrücklicher Strafe aller Verunglimpfung oder heimtückiſcher Nachreden und unbeſonnenen Tadelns der Aerzte und der

Geburtshelfer wie auch der Landhebamme enthalten, ſie ſollen dem Landphyſikus und Amtsphyſicis gebührende Folge leiſten, und, ſo oft ſie ſelbige in Amtsſachen zu ſich rufen laſſen, allezeit willig und unfehlbar erſcheinen.

§. 4. Die Hebammen ſollen auch jedesmal bereit und willig ſeyn, ſo oft ſie von einer Schwangern oder ſich Schwanger glaubenden Frauensperſon, es ſey von ſich ſelbſt oder auf Verordnung des Arztes zum Angrif oder Touchiren verlangt werden, dies ohngeſäumt zu leiſten, und den Befund ihrer Unterſuchung, denen, die es wiſſen müſſen, wahrhaft anzeigen. Auch ſollen die Hebammen verbunden ſeyn, jeder Frauensperſon, wes Standes ſie auch ſey, gegen Gebühren Kliſtire beyzubringen.

§. 5. Eine Hebamme ſoll Tag und Nacht, es ſey denn daß ſie krank oder ſchon bey einer andern Kreißenden beſchäftiget wäre, allen, die ihre Hülfe verlangen, Reichen und Armen, Vornehmen und Geringen, Verehelichten und Unverehelichten, Freunden und Feinden, und zwar in der Ordnung wie ſie zu Hülfe gerufen wird, alſobald und willigſt zu Dienſten ſeyn.

§. 6. Keine Hebamme ſoll bey nachdrücklicher Strafe, unter welchem Vorwand es auch ſey, eine in wirklichen Wehen begriffene Kreißende verlaſſen, ſondern bey der, zu welcher ſie zuerſt berufen worden, und welche in der Geburt begriffen iſt, ſo lange bleiben, bis ſelbige wirklich entbunden und das Kind ſowohl als die Mutter beſorgt iſt. Wäre aber bey derjenigen Schwangern, zu welcher ſie erſt gerufen worden, der Muttermund noch nicht gehörig geöfnet, ſo ſoll ſie, wenn ſie zu einer anderen Kreißenden verlangt wird, die erſte zur Ruhe und geduldigem Abwarten vermahnen, und ſelbige alsdenn ſo lange verlaſſen, bis ſie die Umſtände der anderen unterſucht hat, und hernach derjenigen beyſtehen, welche der Entbindung am nächſten iſt.

§. 7. Die Hebammen ſollen ſich gegen die Gebährenden ſanftmüthig, dienſtfertig, treu, fleißig, und unverdroſſen bezeigen, ihnen Muth einſprechen, und das Entbindungsgeſchäfte herzhaft, aber nie verwegen verrichten. Sie ſollen keine Gebährerin weder mit Worten noch durch Arzeneyen oder durch das unzeitige Waſſerſprengen zur Geburts-Arbeit nöthigen, oder ſie darinnen übertreiben. Zu dem Ende ſind ſie auf ihren Eid verbunden, keine Kreißende auf den Stuhl zu bringen oder zur Verarbeitung der Wehen anzuhalten, als bis die Gebährmutter ſoweit geöfnet iſt, daß der Kindeskopf durchgehen kann. Würde eine Hebamme überführt werden, daß ſie dieſe Vorſchrift vernachläſſiget, und die Kreißende früher als nöthig zur Geburtsarbeit angehalten hat, ſo ſoll ſie mit Gefängnißſtrafe, oder dem Befinden nach, ſo wie bey mehreren Uebertretungsfällen, mit gänzlichem Abſchied beſtraft werden. Auch wird

§. 8. andurch den Hebammen bey willkührlicher Geld- oder Leibesſtrafe für jeden Uebertretungsfall verboten, den Schwangern, Gebährenden, Kindbetterinnen, oder den Kindern innerliche Arzeneyen, welche Namen ſie auch haben, und zu welchem Zweck ſie auch dienen mögen, zu verordnen, oder zu geben; vielmehr wird von ihnen erwartet, daß ſie die Zuziehung eines Arztes oder eines Amtswundarztes anrathen oder befördern, wenn vorgedachten Perſonen Zufälle oder Krankheiten zuſtoßen. Insbeſondere ſollen ſie, bey derſelben Strafe, ſich aller Arzeneyen oder hitzigen Hausmittel, z. E. des Kümmel-Brandteweins, des Quendelthees, des Saffrans, der Muskatenblumen, Aloetropfen, imgleichen des Weins und des Brandteweins, auch aller abergläubiſchen oder eckelhaften Mittel zu Beförderung der Wehen oder das Kind zu treiben, enthalten, ſie weder mittelbar noch unmittelbar anrathen und auch nicht zulaſſen, daß ſie von anderen angerathen oder gereicht werden.

§. 9.

§. 9. Vorzüglich werden die Hebammen hiermit bey nachdrücklichſter, und nach Befinden bey Zuchthausſtrafe überhaupt angewieſen, bey widernatürlichen, ſchweren oder bedenklichen Geburtsfällen zeitig den Beyſtand eines der nächſten Geburtshelfers oder der Landhebamme zu fordern. Insbeſondere iſt jede Hebamme auf ihren Eid und bey obiger Strafe verbunden, auch bey guten Wehen und wenn der Muttermund gehörig geöfnet iſt, und des Kindes Kopf richtig einſteht, jedoch aber die Geburt in ſechs Stunden nach dem Abgang der Waſſer nicht erfolgt, ohne weitern Zeitverluſt einen der nächſten Geburtshelfer oder die Landhebamme rufen zu laſſen, und ſich alles eigenen Handanlegens, Zerrens oder Ziehens zu enthalten. Noch ungeſäumter aber haben die Hebammen die vorgeſchriebene Hülfe zu erfordern, ſo oft und ſobald ſie finden, daß die Gebährmutter oder das Kind eine falſche oder widernatürliche Lage hat, und dies ſo nicht zur Welt gebohren werden kann, ſondern gewendet werden muß: ſie ſollen die Gebährenden in ſolchen Fällen zur Ruhe und Geduld ermahnen, und augenblicklich die Landhebamme oder einen der nächſten Geburtshelfer rufen laſſen, indeſſen aber ſich auch alles Ziehens an dem etwan vorgefallenen Glied gänzlich enthalten. Wie denn allen Hebammen, in ſo fern ſie nicht nach Maaßgabe des §. 11. im vorigen XXII. Kap. eine beſondere durch eine eigene Prüfung erprobt, und ihren Fähigkeiten angemeſſene ſchriftliche Erlaubniß dazu erhalten haben, Wendungen oder ſchwere Kopfgeburten zu verrichten, oder ſich der Anlegung irgend eines Inſtruments zu bedienen, bey obiger Strafe hiermit auf das nachdrücklichſte unterſagt wird. Eben ſo liegt den Hebammen ob, bey verwachſenen oder ſehr kleinen Perſonen die Landhebamme oder einen Geburtshelfer von erſter Stunde an rufen zu laſſen. In allen dieſen Fällen darf aber die Hebamme die Gebährerin nicht verlaſſen, ſondern ſie iſt gehalten, ſowohl bis zur Ankunft des Geburtshelfers oder

der

der Landhebamme bey der Kreißenden zu bleiben, als auch hernach dem Geburtshelfer oder der Landhebamme hülfliche Hand zu leiſten, wogegen derſelben auch die ihr in der Medizinaltaxe beſtimmten Gebühren ohne Widerrede entrichtet werden ſollen.

§. 10. Bey ebenmäßiger Strafe §. 9. iſt ihnen bey Löſung der Nachgeburt, wenn die Wöchnerin ſich wohl befindet, die Nachgeburt aber durch gelindes Ziehen an der Nabelſchnur nicht folgen will, alle Eilfertigkeit, inſonderheit alles heftige Zerren und Ziehen an derſelben oder ſtückweis Herausreißen gänzlich verboten; ſie ſollen vielmehr, wenn die Nachgeburt binnen fünf oder ſechs Stunden von ſelbſt nicht erfolgt, die Landhebamme oder einen Geburtshelfer, oder wenn dieſe zu weit entfernt wohnen, einen Arzt oder Amtswundarzt zu Hülfe rufen. Iſt aber ein Theil des Mutterkuchens von der Gebährmutter losgetrennt, und erfolgen darauf heftige Blutſtürze mit Ohnmachten: ſo ſoll die Hebamme, wenn in dem Wohnort der Kreißenden die vorgeſchriebene Hülfe nicht zu erhalten iſt, den Mutterkuchen nach dem ihr von jetzt an deshalb zu ertheilenden Unterricht gehörig löſen. Befindet ſich aber ein Geburtshelfer oder die Landhebamme, oder in deren Ermangelung ein Arzt oder Amtswundarzt in dem Wohnort der Kranken, oder doch ſo nahe, daß ſie ſehr bald herbey geholt werden können, ſo muß die Hebamme jemand derſelben ſobald als möglich zu Hülfe rufen laſſen.

§. 11. Sollte die Gebährende ſelbſt oder die Angehörigen derſelben dem Verlangen der Hebamme, in den eben §. 9. und 10. beſtimmten Fällen ſogleich einen Geburtshelfer oder die Landhebamme herbey holen zu laſſen, nicht gehörige Folge leiſten wollen, ſo ſollen die Hebammen gehalten ſeyn, im Fall der Dürftigkeit der Gebährerin oder derſelben Angehörigen, anzuzeigen, daß der Geburtshelfer oder die Landhebamme auf öffentliche Koſten geholt und bezahlt werden ſoll, in jedem Weigerungsfall

aber

aber ſogleich eine ſichere Perſon, welche nöthigenfalls auch aus einem öffentlichen Fond bezahlt werden wird, an einen in der Nähe wohnenden Geburtshelfer oder an die Landhebamme abzuſenden, und ſie zu Hülfe rufen zu laſſen, nachher aber die Widerſpenſtigkeit der Gebährenden oder ihrer Angehörigen zur gehörigen Ahndung anzuzeigen.

§. 12. Jede Hebamme ſoll bey ſchwerer und nach Verhältniß des Falls Zuchthausſtrafe gehalten ſeyn, jedes ihr bekannt gewordene Ableben einer über fünf Monat ſchwangeren Weibsperſon ihres Orts oder Diſtrikts, wie auch jedes Verſterben einer Gebährenden während der Geburtsarbeit unter ihren Händen und ehe ſie vom Kind entbunden iſt, ſogleich und ohne den mindeſten Aufſchub dem zunächſtwohnenden Geburtshelfer durch eine ſichere Perſon, die erforderlichenfalls aus einer öffentlichen Kaſſe bezahlt werden ſoll, melden zu laſſen.

§. 13. Eben ſo iſt jede Hebamme bey ihrem Eid verbunden, bey jedem todgebohrnen Kinde, in ſo fern es nicht ſchon die deutlichſten Spuren der Verweſung an ſich trägt, ſogleich nach der Ausgeburt deſſelben, nach dem ihr von jetzt an zu ertheilenden Unterricht, die zur Belebung deſſelben erforderlichen Erweckungsmittel anzuwenden, und ſogleich auch durch eine ſichere, erforderlichenfalls auch aus einer öffentlichen Kaſſe zu bezahlende Perſon, den zunächſt wohnenden Arzt oder Wundarzt zu Hülfe rufen zu laſſen.

§. 14. Die Hebammen ſind verpflichtet, jedes neugebohrne Kind in dem erſten Bade deſſelben recht genau und ſorgfältig zu unterſuchen, und wenn ſie den geringſten Schaden oder Fehler an ihm finden, ſolchen vorſichtig den nächſten Anverwandten, niemals aber ſelbſt der Mutter, zur Vermeidung alles Erſchreckens derſelben, zu entdecken, und erforderlichenfalls auf die Herbeyrufung eines Arztes oder Wundarztes dringen, damit dem Uebel noch in Zeiten gehörig abgeholfen werden könne. Auch ſol-

ſollen die Hebammen ſich nicht unterfangen, dem Kopf des Kindes, welcher zuweilen bey harten Geburten eine widernatürliche Geſtalt bekommt, durch irgend einen Druck ſeine natürliche Form geben zu wollen, ſondern ſie ſollen in dieſem Fall ſogleich die Herbeyrufung eines Arztes, oder eines Amts- oder Medizinalchirurgen befördern. Eben ſo iſt jede Hebamme bey Strafe verbunden, jede Entbindung von irgend einer Mißgeburt, ſie ſey tod oder lebendig, dem Phyſikus des Diſtrikts anzuzeigen, und deren Begräbniß nicht eher zuzugeben, bis ſie von dem Phyſikus die Erlaubniß darzu ſchriftlich erhalten. Wollten die Angehörigen ſich dieſer Verordnung nicht fügen, ſo hat ſie dieſe Widerſpenſtigkeit ſogleich der Obrigkeit anzuzeigen, welche alsdenn die nöthigen Veranſtaltungen treffen ſoll.

§. 15. Die Hebammen ſollen den Leib der Kindbetterin erſt nach etlichen Stunden binden dürfen, und alle Vorſicht anwenden, damit die Binde nicht allzufeſt angelegt werde. Auch ſollen ſie keiner Kindbetterin, die erſten ſechs Tage nach ihrer Niederkunft, Brandtewein, Wein, Fleiſch, Bier und andere erhitzende, gewürzte Speiſen oder Getränke geſtatten, noch vielweniger ihr ſelbſt reichen. Sie ſollen nicht zugeben, daß die Kindbetterin mit vielen Betten zugedeckt und eingeſträmpft, oder daß die Stube allzuſehr heiß gemacht werde, noch weniger ſollen ſie die Kindbetterin, es ſey mit oder ohne Arzeney, zum Schwitzen bringen, ſondern vielmehr vor aller Erhitzung bewahren und Sorge tragen, daß die Stube täglich gelüftet, durchräuchert, und nie mit vielen Menſchen und Beſuchen angefüllt werde. Eben ſo ſollen ſie ſorgen, daß die Kindbetterin weder erſchreckt, noch erzürnt werde, und daß dieſelbe nie über 24 Stunde verſtopft bleibe, in welchem Fall ſie ihr täglich ein eröffnendes Kliſtier beybringen müſſen.

§. 16. Auch ſind die Hebammen bey willkührlicher Strafe verbunden, bey jedem ihnen bedenklichen Zufall der

der Mutter oder des Kindes, ſogleich auf Herbeyrufung des Arztes oder Amtswundarztes zu dringen, und in jedem Fall alle Vorſchriften eines Arztes, Geburtshelfers oder Amtswundarztes, die ihr in Rückſicht der Behandlung der Kindbetterin oder des Kindes bey irgend einer Krankheit gegeben werden, ſie mögen nun mit den obigen (§. 15.) übereinkommen oder nicht, auf das pünktlichſte zu befolgen.

§. 17. Jede Hebamme ſoll dahin ſehen, daß ſie ſich, zumal wenn Hochſchwangere ſich in dem Orte befinden, nie ohne Noth aus ihrem Wohnorte entferne, und ſie iſt verbunden, in den Orten, wo der Phyſikus oder der Amtschirurgus wohnt, nie eine Nacht, ohne demſelben es zuvor gemeldet zu haben, aus dem Ort bleibe, in denjenigen Orten, wo weder ein Phyſikus noch Amtschirurgus wohnt, ſoll ſie ihre nöthige Abweſenheit, eine Nacht über, den Unterbedienten melden. Will ſie noch länger ausbleiben; ſo muß ſie ſich von dem Amt oder Magiſtrat, gegen eine Beſcheinigung des Phyſikus, daß ſie abkommen könne, Erlaubniß erbitten.

§. 18. Endlich wird es jeder Hebamme hiermit auf ihren Eid zur Pflicht gemacht, den ihr, bey ihrer Anſtellung ausgehändigten Hebammen-Katechismus fleißig zu leſen, und auch jede Gelegenheit zu nutzen, wo ſie ihre Kenntniſſe und Einſichten berichtigen oder vermehren kann. Auch ſoll jede Hebamme nach Kap. XX. §. 16. ſobald ſie ihr 60ſtes Jahr zurückgelegt hat, bey ausdrücklicher Strafe gehalten ſeyn, ſich am nächſten 15ten Jun. und demnächſt alle drey Jahre mit ihrem Hebammen-Katechismus bey dem Landphyſikus zu deſſen Beurtheilung, ob ihre körperlichen und Verſtandeskräfte noch die gehörigen Eigenſchaften zur ferneren Verwaltung des Hebammendienſtes haben, am beſagten Tage gehörig einzufinden.

Zwey und zwanzigſtes Kapitel.

Von dem Soſtrum und den Gebühren der Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen, und den Apothekerrechnungen, nebſt deren Privilegien.

§. 1. Wir wollen und befehlen, daß ſich alle Medizinalperſonen in ihren Forderungen für ihre Bemühungen und Sorgfalt nach der Medizinaltaxe, ſo wie die Apotheker in Anſehung der Preiſe für die Recepte nach der Apothekertaxe richten ſollen. Hingegen erwarten Wir von den wohlhabenden Einwohnern hieſiger Grafſchaft, daß ſelbige ihre Diſcretion und Freygebigkeit nicht an die Medizinaltaxe, als welche eigentlich für den Mittelſtand abgefaßt iſt, binden werden, ſo wie Wir auch von jeder Medizinalperſon hoffen, daß ſie bey nicht bemittelten ihre Forderungen nach den Vermögensumſtänden einrichten.

§. 2. Alle Gebühren, die Wir den Phyſicis und Wundärzten für gerichtliche Geſchäfte ausgeſetzt haben, ſollen denſelben, ſobald ſie dem Gericht das taxmäßige Verzeichniß derſelben übergeben haben, aus der Sportelkaſſe des Gerichts bezahlt, und hernach von der ſachfälligen Parthey wieder beygetrieben werden.

§. 3. Jeder Rückſtand, welchen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Hebammen wegen ihrer Kuren oder Hülfsleiſtungen, oder die Apotheker wegen receptirter Arzeneyen von zwey Jahren her zu fordern haben, ſoll, wenn ſie ſich bey erregten Conkurſen zur gehörigen Zeit melden, der Kranke mag an der Krankheit geſtorben ſeyn oder nicht, nach Anleitung der Conkurs-Ordnung von 1779 in die erſte Klaſſe verſetzt werden. Dies Privilegium bleibt auch gültig, wenn vor der Entſcheidung einer wegen eines letzt zweyjährigen Soſtri oder Rechnung anhängig gemachten Klage, der Conkurs ausbricht.

§. 4. Da oft nach Abſterben langjähriger Patienten oder bey Conkurſen veraltete Rechnungen eingehen, von welchen es ungewiß iſt, ob ſie nicht durch Geſchenke oder

ſonſt

ſonſt eine Art entweder ganz oder doch zum Theil vergütet oder bezahlt ſind, ſo ſoll jede Medizinalperſon als Aerzte, Wundärzte, Apotheker ꝛc. jedesmal mit Ablauf längſtens des zweyten Jahrs die Rechnung ihres Soſtrums oder über die abgegebenen Arzeneyen, gehörig aufſetzen, und dem Schuldner überreichen, älteren Forderungen aber die Vermuthung der geſchehenen Tilgung entgegenſtehen, es wäre denn, daß die Medizinalperſon erwieſe, ſie habe die Rechnung, obiger Vorſchrift gemäß, mit Ablauf der zwey Jahre wirklich übergeben.

§. 5. Endlich wollen Wir, daß dieſe Medizinal-Ordnung zu jedermanns Wiſſen und Nachachtung durch den Druck publiziret werde, und befehlen andurch Unſern Ober- und Untergerichten, genau darüber zu halten, auch für die angemeſſene Beſtrafung der Contraventionen an Geld oder am Leibe zu ſorgen, die Strafe mag in derſelben beſtimmet ſeyn oder nicht, in welchem letzteren Fall ſolche dem obrigkeitlichen Ermeſſen überlaſſen wird. Gegeben Detmold den 23ten Febr. 1789.

Ludwig Henrich Adolph,
Graf zur Lippe.

III.

Gräflich-Lippiſche Medizinaltaxe vom 2. Merz 1789.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameiden, Erbburggraf zu Uetrecht, Ritter des Heſſiſchen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. Ob Wir gleich die Dankbarkeit und Freygebigkeit der vornehmen oder bemittelten Einwohner dieſer Grafſchaft bey Belohnung der Aerzte, Geburtshelfer, Wundärzte und Hebammen nicht beſtimmen noch vielweniger einſchränken wollen,

und

und auch von allen Medizinalperſonen dieſes Landes erwarten, daß ſie, bey ihrer Beſorgung der Nichtbemittelten und Armen, ſich blos durch Uneigennützigkeit und Menſchenliebe leiten laſſen; ſo haben Wir dennoch zum Beſten der Unterthanen, zur Sicherheit der Medizinalperſonen, und zur Richtſchnur bey gerichtlichen oder andern zweifelhaften Fällen, nachſtehende neue und vollſtändigere Medizinal-Taxe für billig, nöthig und nützlich geachtet, auch, damit ſie zu jedermans Wiſſenſchaft gelangen möge, befohlen, ſie öffentlich durch den Druck bekannt zu machen. Detmold den 2ten Merz 1789.

Ludwig Henrich Adolph,
Graf zur Lippe.

Abſchnitt I.

Taxe der Gebühren und Sporteln, welche von den Medizinalperſonen, bey ihrer Anſtellung, in die Medicinalkaſſe entrichtet werden.

§. 1.

Taxe der Phyſiker.

	Rthlr.	Mgr.
Für die Prüfung	15	
Für Verpflichtung und Ausfertigung des Patents, ohne die Copialien,	4	

§. 2.

Taxe der ausübenden Aerzte.

	Rthlr.	Mgr.
Für die Prüfung	10	
Für Verpflichtung und Ausfertigung des Conceſſionsſcheins, ohne die Copialien,	3	

§. 3.

§. 3.

Taxe der Geburtshelfer.

Für die Prüfung	8 Rthlr.	Mgr.
Für Verpflichtung und Ausfertigung des Conceſſionsſcheins ohne die Copialien,	2	ſ

§. 4.

Taxe der Amtschirurgen.

Für das Examen	10 Rthlr.	Mgr.
Für die Verpflichtung und Ausfertigung des Patents, ohne die Copialien,	2	ſ

§. 5.

Taxe der Medizinalchirurgen

Für das Examen	8 Rthlr.	Mgr.
Für die Verpflichtung und Ausfertigung des Conceſſionsſcheins, ohne die Copialien,	2	ſ

§. 6.

Taxe der Apotheker.

Für das Examen des Herrn einer Hauptapotheke	20 Rthlr.	Mgr.
Für das Examen eines Proviſors oder Vorſtehers einer Hauptapotheke, welches der Herr bezahlt	12	ſ
Wenn die Hauptapotheke keinen Herrn hat, zahlt ein Proviſor oder Vorſteher für das Examen, welches alsdenn der Eigenthümer der Apotheke bezahlen muß,	14	ſ
Für das Examen des Herrn einer Landapotheke	12	ſ
Für das Examen eines Proviſors oder Vorſtehers in einer Landapotheke, welches der Herr bezahlt	6	ſ

Wenn

Wenn die Apotheke keinen Herrn hat, zahlt der Proviſor oder Vorſteher für das Examen, welches der Eigenthümer der Apotheke bezahlt,	10 Rthlr. Mgr.
Wenn der Herr oder der Proviſor einer Landapotheke die Präparaten ſeiner Apotheke ſelbſt verfertigen will, zahlt derſelbe für das Examen	15 ſ

Abſchnitt II.

Taxe was die Medizinalperſonen für ihre Bemühungen und Geſchäfte fordern dürfen.

§. 1.

Taxe für die Aerzte

Für ein Recept oder Signatur zur Wiederholung eines Recepts bey Tage	Rthlr. 3 Mgr.
Nachts nach 10 Uhr	6 ſ
Für den erſten Beſuch eines Kranken bey Tag	12 ſ
Nachts nach 10 Uhr	24 ſ
Für jeden folgenden Beſuch am Tag	4 ſ
Nachts nach 10 Uhr	12 ſ
Wenn mehrere Perſonen von einer Familie in einem Haus krank ſind, wird zwar der Beſuch nur einfach, aber jedes für die andern Kranken verordnete Recept mit 4½ Mgr. bezahlt.	
Für jeden erſten Beſuch bey anſteckenden Krankheiten, z. B. Fleckfieber, Faulfieber, Ruhr ꝛc. am Tag	24 ſ
des Nachts nach 10 Uhr	1 Rthlr.
Für jeden folgenden Beſuch am Tag	8 ſ
bey Nacht	16 ſ

Für

Für jeden Beſuch über Land, ohne Transport und Zehrungskoſten, für eine Meile am Tag	2 Rthlr.	
Bey Nacht	3 =	
Wenn der Beſuch weiter als eine Meile iſt, wird für jede folgende die Hälfte bezahlt.		
Für jeden Tag, welchen er bey dem Kranken verbleiben muß, ohne die Zehrungskoſten,	3 =	
Für die Aufſicht bey Anwendung der Rettungsmittel bey Scheintodten, z. E. Ertrunkenen, Erhängten ꝛc. ohne Reiſe= Transport= und Zehrungskoſten, im Fall die Rettung gelingt, für die erſte Stunde	2 =	
Für jede folgende	1 =	
Wenn die Anwendung der Rettungsmittel nicht gelingt, für die erſte Stunde	1 =	
Für jede folgende		24 Mgr.
Für die erſte mündliche Conſultation mit andern Aerzten oder mit Wundärzten	1	18 =
Für jede nachfolgende mündliche oder ſchriftliche Conſultation		24 =
Für ein ausgearbeitetes Conſilium	3 =	
Für eine Conſultation an einen hierländiſchen Amtschirurgus		8 =
Für Beywohnung einer chirurgiſchen Operation	1 =	
Für Aufſetzung einer Krankengeſchichte zur Einholung eines conſilii medici	1 =	18 =
Für eine auf Verlangen der Hinterlaſſenen vorgenommene Leichenöfnung nebſt Sektionsbericht	2 =	
Wenn die Krankheit anſteckend war	4 =	

§. 2.

§. 2.

Taxe für die Phyſiker.

	Rthlr.	Mgr.
Für die gerichtliche Beſichtigung eines Leichnams, ohne Transport und Zehrungskoſten,	2	
Für den Obduktionsſchein oder das visum repertum darüber	1	
Für die Beſichtigung eines gefährlich Verwundeten, ohne Transport und Zehrungskoſten	3	
Für den darüber auszuſtellenden Wundſchein	1	
Für jede andere gerichtliche Beſichtigung, z. B. bey verſtellten Krankheiten, verheimlichten Schwangerſchaften, bey Veneriſchen, Unvermögenden ꝛc.	2	18
Für den Bericht oder das Gutachten darüber	1	
Für die legale Sektion eines Leichnams, ohne Transport und Zehrungskoſten	4	
Wenn der Leichnam ſchon in Fäulniß übergangen	6	
Wenn der Phyſikus eine Nacht ausbleiben muß, erhält er noch	2	
Für den Obduktionsſchein	2	
Für die chemiſche oder künſtliche Unterſuchung giftiger oder des Gifts verdächtigen Pulver, Flüſſigkeiten ꝛc., ohne die von dem Apotheker zu berechnenden Prüfungsmittel oder Reagentien	4	
Für den Obduktionsſchein darüber	2	
Für das Examen eines Chirurgen der zweyten Klaſſe	3	

Für

Für den darüber auszuſtellenden Prüfungsſchein 1 Rthlr. Mgr.

Für die Prüfung eines Apotheker- oder Wundarztlehrlings mit Einſchluß des Prüfungsſcheins, bey deſſen Annahme 1 „ 18 „

Für deſſen Prüfung bey der Losſprechung incl. des Prüfungsſcheins 2 „

Für die Prüfung eines Apothekergeſellen 2 „

Für die jährliche Apotheken-Viſitation nebſt dem Bericht darüber 3 „

Für einen Bericht in Partheyſachen. 24 „

Wenn derſelbe mehr als einen Bogen enthält, für jeden Bogen 18 „

Für ein Geſundheits- oder Krankheitszeugniß 24 „

§. 3.

Taxe für die Wundärzte, Medizinal- und Amtschirurgen.

Für die Beſorgung einer einfachen Hieb- Stich- Quetſchungs- oder Brandwunde, ohne Arzeneyen, welche hier ſo wie bey allen folgenden Taxen nicht mit begriffen ſind, ſondern einzeln bezahlt werden müſſen, wöchentlich, nach der Größe oder Tiefe der Wunde, 12 bis 18 Mgr.

Für die Beſorgung einer komplizirten Hieb- Stich- Schnitt, Quetſchungswunde, oder die bis in die innern Theile gedrungen iſt, wöchentlich, nach der Wichtigkeit der Komplikation oder der Tiefe 24 Mgr. bis 1 Rthlr.

Für die Beſorgung einer Schußwunde, wo der Schußkanal geöfnet wird oder

die in die innern Theile gedrungen iſt, wöchentl.	1 Rthlr.	Mgr.
Für die Beſorgung einer einfachen Schnitt-Stich- oder Schußwunde am Kopf, ohne Hirnſchädel- oder Hirnverletzung, wöchentl.		24 -
Für die Beſorgung einer Kopfverletzung, wo der Schädel verletzt oder eingedruckt iſt, doch ohne Fiſſur und Bruch wöchentl.	1 -	
Für die jedesmalige Applikation des Trepans	2 -	
Für die Behandlung einer äußerlichen Entzündung, Eitergeſchwürs (abſceſſus) Fleiſchgeſchwürs (ulcus) Fiſtelgeſchwürs, Geſchwulſtes u. d. gl. wöchentl. .		18 -
Wenn die Kur länger als ein Monat dauert, wöchentl.		12 -
Wenn Beinfäule damit verbunden iſt, wöchentlich		24 -
Für die Behandlung des kalten Brands bey irgend einer Wunde, Entzündung ꝛc. ſo lange der Brand dauert, täglich		8 -
Für Behandlung einer einfachen Verſtauchung (ſubluxatio) überhaupt 24 Mgr. bis	1 Rthlr.	12 Mgr.
Für die Behandlung einer Verſtauchung, welche mit einer ſtarken Quetſchung verbunden iſt, wöchentlich		24 -
Für die Einrichtung einer einfachen Verrenkung des Oberarms	4 -	
Des Schenkelbeins	8 -	
Des Vorderarms	4 -	

Des Fußes 3 Rthlr. Mgr.

Für die Einrichtung jeder andern einfachen Verrenkung, z. B. der Hand, der Finger, der Zehen 24 Mgr. bis 1 Rthlr. 12 Mgr.

Die Einrichtung einer zuſammengeſetzten Verrenkung (wo mehrere Gelenke zugleich verrenkt ſind) wird nach der Zahl und der Wichtigkeit der Verrenkungen bezahlt.

Die Einrichtung einer verwickelten Verrenkung, wenn Quetſchung oder Wunden, Zerreiſſung der Bänder, Knorpelbrüche ꝛc. damit verbunden ſind, wird außer der für die Einrichtung der Verrenkung ſelbſt beſtimmten Taxe noch wöchentl. 24 Mgr., wenn aber Knochenbrüche damit verbunden, noch die für den Knochenbruch beſtimmte Taxe bezahlt.

Für die Behandlung eines einfachen Knochenbruchs am Arm oder Fuß bey jüngern Perſonen 4 ⸗

Bey alten Perſonen 5 ⸗

Für die Behandlung eines Spalt⸗ oder Schlitzbruchs wöchentlich 12 ⸗

Für die Behandlung eines zerſchmetterten oder Splitterbruchs außer der gewöhnlichen Taxe für die Einrichtung des Bruchs, wöchentlich 24 ⸗

Für die Behandlung eines zuſammengeſetzten Bruchs bey jüngern Perſonen 5 ⸗

Bey alten Perſonen 6 ⸗

Für die Behandlung eines komplizirten Bruchs, außer der Taxe für die Ein⸗

richtung des Bruchs ſelbſt wöchentlich	Rthlr. 24 Mgr.
Für eine Staar = Operation an einem Auge	8 =
An beyden Augen	12 =
Für die andere Operationen an die Augen durch den Schnitt oder durch Aezmittel	1 bis 6 Rthlr.
Für die Operation einer Hornhautfiſtel	6 bis 8 Rthlr.
Für die Exſtirpation des Augs und nachfolgende Behandlung	10 =
Für die Operation und Behandlung einer Thränenfiſtel	6 bis 10 Rthlr.
Für die Operation und Behandlung einer Speichelfiſtel	6 Rthlr. Mgr.
Für die Beſorgung eines Krebsſchadens, wöchentlich	24 =
Für die Operation eines großen Krebsſchadens, z. B. an der Bruſt ꝛc. und Behandlung nach der Ausrottung	10 =
Eines kleinen oder geringen Krebsſchadens ꝛc. z. B. an der Lippe, Naſe	2 bis 4 Rthlr.
Für die Operation und Behandlung eines ſteatoratiſchen Gewächſes oder einer Speck = oder Kapſelgeſchwulſt nach der Größe und Gefährlichkeit des Sitzes derſelben 1. 2.	4 bis 8 Rthlr.
Für die Operation und nachherige Beſorgung eines Oberbeins	1 Rthlr.
Für die Operation und Kur einer Geſäßfiſtel	4 bis 10 Rthlr.
Für die Extraktion und Kur eines Naſenpolips	4 bis 6 Rthlr.
Eines Mutterpolyps	6 bis 8 Rthlr.
Eines Ohrpolyps	4 =

Für

Für die Ausrottung und Kur eines krebsartigen Hodens	8 Rthlr.		Mgr.
Für Operation und Kur eines Scirrhus nach deſſen Größe und Sitz	1 bis 6 Rthlr.		
Für das Ausſchneiden und Kur einer Kropfgeſchwulſt	6	=	
Für die Operation und Beſorgung einer Pulsader-Geſchwulſt	8	=	
Eines Blutaderkropfs	4	=	
Für die Operation und Behandlung eines ſchlimmen Geſchwürs im Munde oder im Hals	3 bis 4 Rthlr.		
Für die Ablöſung des Schenkels und deſſen Behandlung	15 Rthlr.		Mgr.
Für die Ablöſung eines Fußes unter dem Knie und deſſen Behandlung	10	=	
Eines Arms und deſſen Behandlung	10	=	
Eines Fingers oder Zehn	1	=	=
Für das Abnehmen des Zäpfchens			16 =
Für einen Steinſchnitt bey Erwachſenen	15	=	
Bey Kindern	8	=	
Für Ausſchneidung eines Steins aus der Harnröhre	2	=	
Für einen Bruchſchnitt bey Erwachſenen	6	=	
Bey Kindern	4	=	
Für die Taxis oder Zurückbringung eines eingeklemmten Bruchs	1 bis 3 Rthlr.		
Für die Eröfnung des Mundes, der Ohren, des Afters, der Schaam bey atretis, imperforatis	2	=	
Für die Herausziehung einer im Magenſchlund ſteckenden Sache	18 Mgr. bis 2 Rthlr.		
Für das Durchbohren der Harnblaſe	3 Rthlr.		Mgr.
Für die Oefnung (paracentheſis) der Bruſt und deren Behandlung	4	=	

Des

Des Unterleibs	1 =	
Des Hodenſacks		24 =
Für die Beſchneidung der Vorhaut		24 =
Für die Oefnung der Luftröhre bey Lebendigen	5 =	
Für die Zurückbringung eines Scheiden- oder Gebährmutter-Vorfalls	1 bis	2 Rthlr.
Eines einfachen Maſtdarm-Vorfalls bey Erwachſenen		16 Mgr.
Bey Kindern		9 =
Eines komplicirten Maſtdarm-Vorfalls	1 bis	2 Rthlr.
Wenn bey einer Verwundung oder andern Verletzung aus Furcht einer Verblutung oder anderer Gefahr der Chirurgus oder deſſen Geſelle faſt beſtändig zugegen ſeyn muß, täglich		18 =
Für die Anwendung der Rettungsmittel bey Scheintodten z. B. bey Ertrunkenen, Erſtickten, Erfrornen ꝛc. ohne Reiſe- Transport- und Zehrungskoſten, wenn die Perſon wieder belebt wird, für die erſte Stunde	1 =	
Für jede folgende		24 =
Wenn die Perſon nicht wieder ins Leben zurückgebracht werden kann, für die erſte und auch für jede folgende Stunde		18 =
Für jeden Beſuch über Land, ohne Transport und Zehrungskoſten für jede Meile am Tage		24 =
Bey Nacht	1 =	
Für jeden Tag, welchen er bey dem Kranken verbleiben muß, ohne die Zehrungskoſten	1 =	

Für

Für die erſte mündliche oder ſchriftliche Conſultation mit einem Arzt oder Wundarzt über eine äußerliche Krankheit	1 =	
Für jede nachfolgende		12 =
Für eine außergerichtliche Leichenöfnung	1 =	
Wenn die Krankheit anſteckend war	2 =	
Für die Application eines Fontenells bis zum Fluß		24 =
Für das Schröpfen mit der Maſchine für jede Applikation		6 =
Für das Schröpfen mit Köpfen für jeden Kopf		½ =
Für unblutiges Schröpfen für jeden Kopf		1 =
Für jede Scarifikation vermittelſt des Meſſers		8 =
Für jede Einbringung einer Kerze		6 =
Für eine Cauteriſation	8 bis	16 Mgr.
Für eine Blaſe zu ziehen und eine Woche zu behandeln		12 =
Wenn deren mehr gelegt werden, für jede		8 =
Bey anſteckenden Krankheiten		24 =
Für das Seidelbaſtlegen bis zum Fließen auf einen Arm oder Fuß		24 =
Auf beyden	1 =	
Für ein Haarſeil zu legen und im Fluß zu bringen	1 =	
Für ein Klyſtier zu ſetzen ohne die Materie		6 =
Wenn in einem Tag mehrere geſetzt werden, für jedes		4 =
Für ein Tobacksrauch-Klyſtir		12 =
Für eine Applikation des Katheters bey Mannsperſonen		24 =
Bey Weibsperſonen		18 =

Wenn

Wenn es mehrmals geſchieht, jedesmal die Hälfte.		
Für einen Zahn auszuziehen	3	=
Für einen abgebrochenen Zahn oder eine Zahnwurzel auszuziehen	6	=
Für einen Aderlaß am Arm	4	=
Am Fuß	5	=
Am Hals, Kopf	16	=
Für Blutigel anzuſetzen, wenn der Wundarzt die Igel ſelbſt hinzuthut, für jeden Igel	2	=
Wenn er ſie nicht hinzuthut	1	=

* * *

Für ein Recept oder Signatur zur Wiederholung bey innerlichen Krankheiten	2	=
Zur Nachtzeit	4	=
Für ein Recept von Hauſe incl. des Krankenverhörs	4	=
Für den erſten Beſuch eines Kranken am Tag	6	=
Bey Nacht	12	=
Für jeden folgenden Beſuch am Tage	2	=
Bey Nacht	4	=
Wenn mehrere Kranken in einem Hauſe ſind, wird zwar der Beſuch nur einfach, hingegen jedes Recept für die andern doppelt bezahlt.		
Für jeden Beſuch bey anſteckenden Krankheiten	4	=
Für einen Krankenbericht an einen Arzt zur Einholung ſeines Raths	4	=
Für eine gerichtliche Beſichtigung eines		

Leichnams ohne Transport und Zehrungskoſten	1 Rthlr.	Mgr.
Für Beſichtigung eines Verwundeten, ohne Transport= und Zehrungskoſten	1 =	
Für den Wundſchein		18 =
Für irgend eine andere gerichtl. Beſichtigung z. E. bey Veneriſchen, verſtellten Krankheiten		24 =
Für den Bericht oder das Gutachten darüber		18 =
Für die legale Sektion eines Leichnams, ohne Transport und Zehrungskoſten	2 =	24 =
Wenn der Leichnam in Fäulniß gegangen	3 =	24 =
Wenn der Amtschirurgus über Nacht bleibet, erhält er noch	1 =	
Für ein Geſundheits= oder Krankheitszeugniß		12 =

§. 4.

Taxe für die Geburtshelfer.

Für ein verrichtetes Accouchement bey widernatürlichen oder ſchweren Geburten, wenn die Waſſer noch nicht über 3 Stunden vorher geſprungen ſind, bey wohlhabenden Perſonen	4 Rthlr.	Mgr.
Bey Armen	2 =	
Jedoch wie bey allen folgenden Geſchäften, ohne die gewöhnl. Reiſe= Transport= und Zehrungskoſten		
Wenn die Waſſer ſchon über 3 Stunden vorher geſprungen ſind, bey wohlhabenden Perſonen	6 =	
Bey andern	3 =	

Für

Für eine ſchwere Nachgeburt = Operation bey wohlhabenden Perſonen	3 Rthlr.	Mgr.
Bey andern	1 =	18 =
Für die Operation und nachherige Behandlung des Kaiſerſchnitts, wenn die Mutter am Leben bleibt	15 =	
Wenn die Mutter ſtirbt	8 =	
Für die Operation der Schaamknochentrennung wenn die Mutter am Leben bleibt	10 =	
Wenn ſie ſtirbt	6 =	
Für eine widernatürliche und ſchwere Zwillingsgeburt bey bemittelten Perſonen	6 =	
Bey Armen	3 =	
Für die Entbindung einer todten Schwangern, ſie geſchehe durch das accouchement forcé, durch die Operation des Kaiſerſchnitts oder der Schaambeintrennung, wenn das Kind noch lebendig zur Welt gebracht wird	6 =	
Wenn es todt gebohren wird	2 =	

§. 5.

Taxe für die Hebammen.

Für eine natürliche Geburt	Rthlr.	18 Mgr.
Für die Wiederbelebung eines todtgebohrnen Kindes		24 =
Für eine langſame Geburt, wo die Hebamme einen Geburtshelfer herbey rufen laſſen muß		30 =
Für eine leichte Zwillingsgeburt		24 =
Für eine langſame Zwillings Geburt, wozu ein Geburtshelfer gerufen wird	1 =	6 =

Für

Für das Windeln der Kinder und Pflege der Wöchnerin, jede Woche	Rthlr. 12 Mgr.	
Für ihren Beyſtand bey einem Mißfall oder frühzeitiger Geburt	18	ſ
Für eine Nachtwache	4	ſ
Für die Applikation eines Klyſtirs bey einer Frauensperſon am Tag	3	ſ
Bey Nacht	6	ſ
Für die Beſichtigung einer verdächtigen Weibsperſon	12	ſ
Für jede Einſprützung in die Gebärmutter	4	ſ

IV.

Churbadiſche Verordnungen, die Oberaufſicht über die Geſundheitspolizey betreffend. *)

1. Erſtes Organiſationspatent vom 8. Febr. 1803 Nro V.

Eine Sanitäts-Commiſſion (ſoll angeordnet werden) für die Oberaufſicht über die Geſundheitspolizey in Bezug auf Menſchen und Vieh, und für alles was dahin gehört, imgleichen über die Qualifikation der zur Anſtellung in dieſen Fächern ſich darſtellenden oder ihr ſich widmenden Subjekte, welche jedoch nur die Leitung dieſes Zweiges der Staatsverwaltung auf einen zweckmäßigen und einförmigen Gang beſorge, keineswegs aber deren Vollziehung im Einzelnen zu ihrem Geſchäftskreis haben, indem letztere nach den von der Generalkommiſſion genehmigten Prinzipien von den Hofraths-Collegien der einzelnen

*) Vergl. Handbuch des teutſ. Polizeyrechts II. 72. IV. 732 f.

nen Provinzen, mit Zuzug der ihnen zugeordneten Medizinalreferenten beſorgt werden muß. Sie ſoll beſtehen aus einem Miniſter, einem Geheimerath oder Geheimenreferendär, einem Rath des ſtaatswirthſchaftlichen Senats Unſers hieſigen Hofraths-Collegii, drey frequentirenden ordentlichen Mitgliedern aus den hieſigen Aerzten (welche jeder Sitzung anzuwohnen haben), drey frequentirenden außerordentlichen Mitgliedern aus der Zahl der hieſigen Heb- Wund- und Thier-Aerzte (welche nur zu denen Sitzungen beygerufen werden und darin eine Stimme geben, wo die Deliberation Hauptgegenſtände ihres Fachs betrifft), und vier korreſpondirenden Mitgliedern (deren zwey bis drey aus dem Aerztlichen, Heb- Wund- und Thierärztlichen Fach in Unſerer Pfalzgrafſchaft am Rhein, und einer aus dem ärztlichen Fach in Unſerm Fürſtenthum am Bodenſee ſeyn ſollen, und welche aus ihrem Landesbezirk alles Intereſſante, was in obiges Fach einſchlägt, der Commiſſion melden, ſie mit ihrem Beyrath unterſtützen, und wo es darauf ankommt, neue allgemeine Einrichtungen zu verordnen, oder wo es ſonſt in einzelnen Fällen von dem dirigirenden Rath nöthig gefunden wird, ſchriftlich zum Votiren aufgerufen werden, in welch beyden Fällen alsdann auch deren Stimmen gleich jener der übrigen gezählt werden).

2. Vorſchriften der Badiſchen Hofraths-Inſtruktion.

104) Eine der Hauptſorgen Unſerer Regierung im Fach der Landes-Polizey iſt die Wachſamkeit für die Geſundheit der Unterthanen, wobey dieſelbe überhaupt über Aufrechthaltung Unſerer erlaſſenen Phyſikats-Ordnung ſorgfältig wachen, und zu ihren Entſchließungen ſich, ſo lange Wir hierunter nicht andere Vorſehung thun werden, des Raths des zum konſultirenden Arzt in dergleichen Sachen vorzüglich beſtimmten hieſigen Stadt-Phyſici, Hebammen-

Meiſters und Land-Chirurgi, die Wir jederzeit mit Rückſicht auf dieſen Zweck zu beſtellen gedenken, bedienen, bey wichtigen und zweifelhaften Fällen aber Unſere Leib- und Hof-Aerzte, auch wo es ihr gutdünkt, die übrig hieſige ordentliche Aerzte zur gemeinſamen Berathung aufrufen ſoll. Damit jede gerinfügige Sachen nicht durch ſchriftliche Communikationen lange aufgehalten, und unnöthige Akten-Häufung veranlaßt werde; wird der Sanitäts-Reſpicient über alle ſolche geringere keine ausführliche phyſikaliſche Kunſtprüfung forderndе Gegenſtände in eigenen Zuſammenkünften mit dem konſultirenden Arzt ſich beſprechen, und ſo mittelſt der dadurch erhobenen gemeinſamen Meinung ſolche vorbereitet in den Rath bringen.

105) Vor allen Dingen muß hierbey für die jederzeitige hinlängliche Nachziehung, zweckmäßige Prüfung und ordentliche Anſtellung, Inſtruirung und Verpflichtung geſchickter Aerzte, Wundärzte, Hebammenmeiſter und Hebammen, auch Apotheker, nach Maß der über jeden dieſer Gegenſtände ſchon vorliegenden Verordnungen geſorgt, und nicht geſtattet werden, daß unfähige und vom Staat nach hinlänglicher Prüfung dazu nicht autoriſirte Perſonen ſich ſolcher Verrichtungen unterziehen; damit jedoch letztere Sorge von den Unterthanen nicht ſtatt dankbar erkannt, für eine drückende Härte angenommen werde, ſo muß gewöhnlich niemals der durch ſeine Leichtglaubigkeit verführte mehr bedauernswürdige Patient, ſondern der ſich widerrechtlich ſolche Geſchäfte anmaßende Pfuſcher nach Maß ſeiner Uebertretung geſtraft werden, und nur in jenen Fällen, wo bey einreißenden Epidemien und Seuchen der Gebrauch ſolcher Pfuſcher nicht blos dem Patienten, ſondern durch längere Unterhaltung und Ausartung der Krankheit auch andern ſeiner Mitbürger Nachtheil beſorgen ließe, iſt nach vorgängiger Warnung vor dem Gebrauch der Pfuſcher, auch der nachfragende Unterthan desfalls zur Rechenſchaft und Strafe zu ziehen.

106.

106. Sobald die durch die Geſetze geordnete Anzeige von entſtehenden Seuchen und anſteckenden Krankheiten unter Menſchen oder Vieh einkommt, welche die beſtimmte Angabe der Symptomen, die vermuthete Urſache der Entſtehung, und die vorläufig angewandte Kurart enthalten muß, ſo iſt nach deren Prüfung unverweilt in Ueberlegung zu nehmen, was etwa zur Berichtigung oder Vervollſtändigung der kurativen und der diätetiſchen Behandlung, zu Wegräumung der etwaigen Entſtehungs-Urſachen, ingleichem zu Beſeitigung der Unfolgſamkeit oder Pfuſcherey, welche ſich hier und da, der ordentlichen Behandlung entgegen ſtellt, zu verfügen ſey. Zu dieſer Ueberlegung kommt bey Viehſeuchen noch die weitere Betrachtung, ob eine gänzliche Orts- oder Stall-Sperre, oder nur eine Unterſagung des Verkaufs des Viehes aus dem befragten Ort und Stadt mittelſt verweigernder Ausſtellung von Vieh-Urkunden zu verfügen, und ob, auch unter welchen Cautelen der Gebrauch der Häute zu dulden, oder zu verbieten, mithin die Verlochung des Viehes mit den Häuten anzuordnen, und nach geendigter Seuche wie lang dieſe Anſtalten noch zu kontinuiren ſeyen. Bey dieſem allem ſoll genau darauf gehalten werden, daß von acht zu acht Tagen über Zu- oder Abnahme der Krankheit berichtet werde.

107. Eben ſo muß bey unglücklichen Todesfällen, wovon die Anzeige Unſerer Regierung jedesmal geſchiedt, darauf geſehen werden, ob alle nach Beſchaffenheit des Falls anwendbare, und für gewiſſe Gattungen, als Erfrieren, Ertrinken, Erhängen eigends vorgeſchriebene Rettungsmittel gehörig angewendet, die Schuld oder Unſchuld anderer an dem Zufall hinlänglich unterſucht, etwaige Mängel an Einrichtungen, welche dazu Gelegenheits-Urſachen geworden ſind, als z. B. unverwahrte Stege an frequenten Orten u. ſ. w. abgeſtellt, auch die Sektion, welche für alle Fälle, wo nicht neben der Unnothwendigkeit

keit noch wichtige Hinderungs-Urſachen hinzutreten, vorgeſchrieben iſt, ordentlich geſchehen, und damit nicht blos die Gewißheit die Todesart außer Zweifel geſetzt, ſondern vornemlich auch der Gelegenheit zu Unterhaltung der Uebung in der gerichtlichen Arzeneykunde und Anatomie zweckmäßig benutzt worden ſey. Gleichwie nun, was unterblieben, wenn es auch für ſolchen Fall nachzuholen nicht mehr möglich oder nöthig wäre, doch zu beſtändiger Aufrechthaltung der Ordnung in dieſem Punkt, nicht ungerügt bleiben darf; ſo muß auch dafür geſorgt werden, daß die Koſten dieſer für das Staatsbeſte genommenen Vorſorge nicht der Verlaſſenſchaft des Verſtorbenen aufgebürdet, ſondern da, wo ſie nicht wegen ſchuldhafter Veranlaſſung des Unfalls einem Dritten billig heimfallen, aus den Gerichtsbarkeits-Gefällen gezahlt werden.

108. Damit aber nicht durch unterbliebene Anzeigen Unſere Regierung außer Stand geſetzt ſeyn möge, jene Vorſorge anzuwenden, haben Wir Unſern Evangeliſchen Pfarrern, und zum Theil andern Perſonen die monatliche, und in Fällen, wo Seuchen herrſchen, von 4—4, oder 8—8 Tagen, je nach Beſchaffenheit des Falls zu bewürkende, bey ſchnellen Todesfällen aber die alsbaldige Einſendung der Todten-Berichte an das Phyſikat, ſo wie dieſem in eilenden Fällen den unverweilten Bericht, ſonſt aber die jährliche Einſendung jener Todten-Berichte an die Regierung mit Anzeige, was etwa ſchon gleich bey dem Empfang vorgekehrt worden ſey, zur Pflicht gemacht, welche daher bey Unſerm Hofraths-Collegio zu durchgehen ſind, um ſich zu überzeugen, daß keine Seuchen oder Unglücksfälle ununterſucht und unangezeigt gelaſſen, keine Pfuſchereyen geduldet, keine ſchnell ſterbende eher beerdigt worden, als man genugſame Verſicherung hatte, daß nur innerliche Krankheits-Urſachen, nicht Unfälle oder gar äußerliche Gewalt daran Urſache, auch ſie würklich und nicht blos ſcheinbar todt, ingleichem bey Hochſchwangern nicht

nicht das Kind etwa noch lebend, und zu retten geweſen ſeyen.

109) Eben ſo iſt zu Verſicherung eines beſtändig guten Zuſtands der Apotheken, deren jährliche Viſitation durch den Phyſikus verordnet, und ſolchem die jedesmalige Berichtserſtattung darüber zur Pflicht gemacht. Damit nun dieſe nicht in ein leeres Formale ausarte, muß wohl darauf geſehen werden, daß der Bericht ſich ſpecifice über alle vorgeſchriebene Objekte der Aufmerkſamkeit verbreite, ſo daß man der Hinlänglichkeit des Arzeney-Vorraths und ſeiner Güte, der zweckmäßigen Aufbewahrung derſelben, der ſorgfältigen Separat-Verſchließung der Gifte, der ordentlichen Aufbewahrung der Recepte und Annotation der Taxen auf ſolchen, der Verwaltung der Geſchäfte durch keine andere als geprüfte und verpflichtete Proviſoren und Lehrlinge u. d. gl. daraus ſich überzeugen, und wo Mangel ſich erfindet, dieſen ordnungsmäßig abſtellen könne.

110. Ferner haben Wir den Phyſikaten vorgeſchrieben, ſo auch auf die angeſtellte Hebammenmeiſter und Landchirurgos zu verſtehen iſt, jährlich von den merkwürdigſten Vorfällen ihrer Praxis einen Statum cauſae mit ihrem Urtheil und darüber gemachten Obſervationen einzuſchicken, damit daraus ihre Beurtheilung der Fälle geprüft, ihr Privatſtudium ermuntert, ihnen bey der ermangelnden, hier aber vorhandenen Gelegenheit einer ausgebreiteteren Lektüre durch Mittheilung der Betrachtungen, die der hieſige konſultirende Arzt, Hebarzt, oder Wundarzt darüber anſtellt, von ſolcher Lectüre einiger Nutzen verſchafft, und das brauchbare neue hinlänglich in Umlauf gebracht, auch der nicht ſelten daraus ſich darbietende Stoff zu Vervollkommung der Medizinalpolizey im Lande deſto beſſer erhoben werden möge, nach welchen Zwecken alſo von dieſen einkommenden Berichten der Gebrauch zu machen und anzuordnen iſt.

111)

111) Endlich haben Wir allen Phyſicis zur Pflicht gemacht, nach und nach bey Gelegenheit, und wenigſtens einmal in ihrer Dienſtzeit von jedem Phyſikatsort eine naturhiſtoriſche, phyſikaliſche Beſchreibung reſpektive zu machen, oder die von dem Vorgänger zu revidiren, und davon anhero eine Abſchrift mit Anzeige, was etwa in medeziniſchen Polizeyrückſichten für Verbeſſerungen anzubringen, oder wie aus der Beſchaffenheit des Orts für die Staatswirthſchaft ein etwa bisher noch nicht gemachter Nutzen zu ziehen ſeyn möchte, einzuſenden, damit nach und nach der Stoff zu einer genauen phyſikaliſchen Geographie Unſerer Lande geſammelt, und den jeweiligen Veränderungen immer anpaſſend erhalten werden möge. Nachdem inzwiſchen, wie Wir vernehmen, die erſte Beſchreibung noch von den wenigſten Phyſikaten vorhanden, und die Nachträge gar in das Stecken gekommen ſind, Wir aber dieſes für nothwendige Data zu nützlicher Führung der Staatsverwaltung anſehen; ſo iſt auf beſtändige Befolgung dieſer Verordnung zu halten, und von allen einkommenden und wohl aufzubewahrenden Beſchreibungen Unſerer Rentkammer zur Einſicht Communikation zu thun, damit durch gemeinſame Betrachtungen darüber der mögliche Nutzen hievon gezogen werde.

3. Churbadiſche Verordnung, die Verwaltung der Geſundheitspolizey betreffend, d. d. Karlsruhe den 3. Oktober 1803.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg, des heiligen römiſchen Reichs Churfürſt, Pfalzgraf bei Rhein, Fürſt zu Conſtanz ꝛc. ꝛc.

Die Geſundheitspolizey umfaſſet die Obſorge über alle Gegenſtände, welche die Erhaltung und Beförderung der Geſundheit der Menſchen und Thiere berühren, und es gehöret dahin im Allgemeinen die Sorge für Wegſchaffung

klimatiſcher oder endemiſcher Krankheitsſtoffe, für geſunde Einrichtung und Unterhaltung der Wohnungen und Kleidungen, für Unſchädlichkeit der Nahrungsmittel, der Getränke und der Volksvergnügungen, für Entfernung oder Verminderung der Hinderniſſe einer geſunden Fortpflanzung, für vernünftige Behandlung der Schwangern, Gebährenden, Wöchnerinnen und Neugebohrnen, auch der Kranken, Sterbenden und Todten, für Verhütung leicht vorzuſehender Unglücksfälle an Leben und Geſundheit, für Daſeyn und Thätigkeit der Rettungsanſtalten zu Gunſten der Verunglückten, für zweckmäßige Aufſtellung, lokale Vertheilung, und ſtäte Beobſichtung der nothwendigen Heilanſtalten, Heilmittel, und Heildiener (oder Sanitäts-Beamte) endlich für Abwendung oder Heilung der Seuchen unter Menſchen und Vieh. Ihr Umfang iſt demnach ſo weitumfaſſend und ſo tief verwebt mit den Kunſtkenntniſſen der Heilwiſſenſchaften, daß ſie ohne thätigen und eifrigen Beyrath der kunſtverſtändigen Staatsbeamten nicht zweckmäßig geführt werden kann. Aber jede Anordnung derſelben iſt in ihrer einzelnen Anwendung auch ſo vielfach mit dem Rechtsſtand der Unterthanen, ſodann mit ihren Staats- und Familienrechten und Vortheilen verflochten, daß ſie ohnmöglich allein nach dem Zweck der höchſtmöglichſten Geſundheitsbeförderung geleitet, noch von den ſtaatsrechtlichen und ſtaatswirthſchaftlichen Landesregierungs-Gegenſtänden völlig getrennt werden kann. Um hierin eine richtige Mittelſtraße zu treffen, haben Wir in Unſerm erſten Organiſations-Edikt unter den General-Commiſſionen einen eigenen hauptſächlich aus kunſtverſtändigen Mitgliedern zuſammengeſetzten Sanitäts-Rath aufgeſtellt,

„für die Oberaufſicht über die Geſundheitspolizey „in Bezug auf Menſchen und Vieh und auf alles, „was dahin gehöret, ingleichem über die Qualifi„kation der zur Anſtellung in dieſen Fächern ſich

„dar-

„darſtellenden oder ſich widmenden Subjekte, welche „jedoch nur die Leitung dieſes Zweigs der Staats„verwaltung auf einen zweckmäßigen und einförmi„gen Gang beſorge, keineswegs aber deren Voll„ziehung im Einzelnen zu ihrem Geſchäftskreis „habe, wogegen letztere nach den von der General„Commiſſion genehmigten Prinzipien von den Hof„raths-Collegien der einzelnen Provinzen mit Zu„zug der ihnen zugeordneten Medizinalreferenten „beſorgt werden ſolle.“

Wir haben daher auch unter den Geſchäftsgegenſtänder der erſten Senate Unſerer Hofraths-Collegien „die Sorge für die Geſundheit der Unterthanen „und für den Unterhalt der Gebrechlichen und „Kranken“ aufgeführt.

Auf den Vortrag Unſerer Sanitäts-Commiſſion finden Wir aber nun nöthig, dieſe allgemeine Gewaltsſcheidung beyder Staatsſtellen in Abſicht auf ein und dieſelbe Gegenſtände zu individualiſiren, oder Geſchäfts-Ueberwälzungen andererſeits ſicher vorbeugen.

Wir verordnen demnach, daß es mit der Behandlung der oben gedachten Gegenſtände folgendermaßen gehalten werden ſoll.

I. Die Befähigung, Zulaſſung, Anſtellung auf Leitung der obern und untern Geſundheitsbeamten betreffend, ſoll

1) Wegen der untern, als Bader, Hebammen, Krankenwärter, Kurſchmiede; kurz aller derer, die nicht nach eigener wiſſenſchaftlichen Einſicht, ſondern allein nach techniſch erlernten Regeln unter Leitung höherer Geſundheitsbeamten zu handeln beſtimmt ſind, und wo es daher mehr auf lokale Umſtände und darauf relative Befähigung, als auf allgemeine Bildung ankommt, alle Sorge und Anordnung den Provinzial-

Collegien überlaſſen bleiben, daß dabey dasjenige, was wegen deren Inſtruirung nach der unten Nro 15 folgenden Beme kung allgemein verordnet wird, nicht außer Acht gelaſſen werde. Hingegen

2) Bey den höhern Geſundheitsbeamten, die ganz, oder doch bis auf einen gewiſſen Grad wiſſenſchaftlich gebildet ſeyn müſſen, und deren eigener Einſicht und Entſcheidung immer ein großer Theil ihrer Geſchäftsbeſorgung überlaſſen werden muß, als da ſind Aerzte, Wundärzte, Hebärzte, Thierärzte, Apotheker u. d. gl. ſoll dieſe Sorge der Sanitäts-Commiſſion obliegen, welche daher von allen, die ſich einem oder dem andern dieſer Fächer widmen, ſo wie ſie zu dem beſondern desfalſigen Unterricht übergehen, die Anzeige entweder von den Licäen und Gymnaſien, von denen ſie abgehen, oder von den Phyſikaten, in deren Bezirk ſie zur Zeit des ergreifenden Sanitäts-Studii ſich befinden, zur behufigen Beſcheids-Ertheilung zu gewärtigen hat, auf daß niemand ohne die erforderliche Vorbereitungs-Kenntniſſe und ohne nothdürftige Gaben zu der Erwählung dieſer Nahrungszweige zuzulaſſen, auch eine auf die Landesbedürfniſſe proportionirte Anzahl nachwachſender Glieder ſtets vorhanden ſeyn möge. Eben ſo

3) Muß nach vollendeter Unterrichtszeit dieſer höheren Geſundheitsbeamten ſie deren Prüfung ſo viel möglich ſelbſt, oder wo dieſes wegen Entſeſſenheit der Subjekte oder anderer Urſachen nicht wohl thunlich iſt, durch zweckmäßig ausgewählte Lokal-Commiſſarien beſorgen, und darauf über ihre Befähigung zur Ausübung ihrer erlernten Wiſſenſchaft durch Ertheilung der Licenzſcheine, die ſie für ſich ſelbſt, doch unter dem größern Siegel auszufertigen hat, erkennen, ſofort dasjenige Provinzial-Collegium imgleichen denjenigen korreſpondirenden Rath, unter deſſen

Be-

Bezirk er ſich zunächſt aufzuhalten gedenket, davon zur zweckmäßigen Obſicht in Kenntniß ſetzen. Wo jedoch ein ausländiſcher Chirurg oder Apotheker nicht um im Lande ſich niederzulaſſen, ſondern nur um eine Barbierſtube oder Officin für einen inländiſchen an der Selbſtführung behinderten Eigenthümer zu verſehen, geprüft werden ſolle, da kann das Provinzial-Collegium mit Zuzug ſeiner Medizinalreferenten darüber abſprechen. Desgleichen

4) Wann wirklich aufgeſtellte Dienſte im Geſundheitsfach wieder zu beſetzen ſind, wozu Diener jener höhern Klaſſe anzuſtellen wären, kommt ebenfalls der Sanitäts-Commiſſion der Vorſchlag der dazu tauglichen, und aus der Klaſſe der vorhin zur Ausübung des fraglichen Fachs zugelaſſenen Subjekte zu; ſie muß aber Uns darüber einen motivirten Antrag erſtatten und Unſere Reſolution abwarten, auch die Anſtellungs-Verfügungen zu Unſerer Unterſchrift einreichen. Wenn ferner

5) Eine Aufſtellung neuer Dienſte in Frage kommen ſoll, ſo ſtehet der Sanitäts-Commiſſion die Erwägung ihrer Nothwendigkeit, der ſchicklichen Art ihrer Einrichtung, und der dafür nöthigen Erforderniſſe zu, wie ſie dann deswegen auch jezo erſtmals ſobald die erforderliche Notizen geſammelt ſind, einen allgemeinen Vortrag über die vorhandene Stellen, deren zu beſtimmende Dienſtkreiſe, ſofort die Suppreſſion der hier und da etwa Ueberflüſſigen, und Errichtung der anderer Orten Mangelnden zu erſtatten hat. Es iſt jedoch bey dieſen ſowohl, als bey den künftig vorkommenden einzelnen dergleichen Anſtellungsverträgen zuvor wegen dem vielfachen Verband, indem ſolche mit andern Staatsregierungs-Zweigen verflochten ſind, mit dem betreffenden Provinzial-Collegio zu kommuniziren, ſofort in dem Antrag an Uns deren Beyſtim-

ſtimmung oder ihre abweichende Meynung ſammt deren Gründen mit vorzulegen. Was hingegen

6) Die Beſoldungsveränderungen und Erhöhungen, und die mit den Dienſten verbundene Staats- oder Gemeinds-Utilien betrifft, darüber haben die Provinzial-Dikaſterien die nöthige Entſchließungen zu treffen, oder mittelſt Vorſchlags an Uns einzuleiten; mithin hat hier die Sanitäts-Commiſſion nur da, wo etwa die zweckmäßige Amtsbeſorgung irgend eine Gehaltsvermehrung oder Veränderung nothwendig machte, verwendungsweiſe an jene Hofraths-Collegien die Sache zu empfehlen, indem dieſer Betreff weit näher und ſtärker mit den allgemeinen Staats- und Finanz-Einrichtungen, als mit der Direktion der Geſundheitspolizey zuſammenhängt.

7) Die ordentliche Aufſicht auf die ordnungsmäßige Erfüllung der geſundheitspolizeylichen Dienſtobliegenheiten aller ſowohl oberen als unteren Geſundheitsbeamten durch Verfaſſung der allgemeinen Dienſtinſtruktionen, Jahrsberichte, Dienſtviſitationen u. d. gl. lieget der Sanitäts-Commiſſion ob; außerordentlicherweiſe aber, wo nämlich außer der allgemeinen Dienſtinſtruktion nach perſönlichen oder lokalen Verhältniſſen noch beſondere Beyinſtruktionen nöthig werden, ſodern wo etwa einzelne Dienſtkontraventionen zur Anzeige kommen, auch den Hofraths-Kollegien oder Beamten bemerkbar werden, da haben die Provinzial-Kollegien die Sache zu erörtern, und wenn mithin bey der Sanitäts-Kommiſſion desfalls etwas vorkäme, ſo hat ſie es mit Eröffnung ihrer Anſicht dem betreffenden Hofraths-Kollegio zu übergeben.

II. In Abſicht auf die mit der Geſundheitspolizey zuſammenhängende öffentliche Anſtalten, als da ſind Geſundbrunnen, Bäder, Spitäler, Gebährhäuſer, Irrenhäuſer, hat

1)

8) Die Sanitäts-Commiſſion weder mit den ökonomiſchen Geſchäften, noch mit der Aufnahme und Behandlung der einzelnen dahin kommenden Perſonen ſich zu befaſſen, als welche Geſchäfte vielmehr ſo weit ſie nicht eigenen General- oder Spezial-Commiſſionen anvertraut ſind, der Leitung der Hofraths-Collegien unterliegen. Hingegen ſteht ihr die Aufſicht über das Allgemeine dieſer Anſtalten zu, mithin die Erforderung zweckmäßiger Jahrsberichte über die auf die Geſundheitspolizey Bezug habende Objekte und darauf zu ertheilende Verbeſcheidung, ſodann die jeweilige Viſitationen derſelben durch andere im Ort angeſtellte Sanitäts-Beamten, oder auch, jedoch nur nach vorgängig Unſerer Genehmigung, durch beſondere aus ihrer Mitte abgeordnete Commiſſarien, und die Pflicht ſtets auf deren möglichſte Vervollkommnung zu denken, und durch ihre Vorſchläge an Uns hinzuarbeiten. Was hingegen

9) Jene öffentliche Anſtalten betrifft, welche zunächſt für die Geſundheitspolizey nicht beſtehen, ſondern bey denen nur nebenbey Sanitäts-Beziehungen in Rückſicht kommen, als Zuchthäuſer, Arbeitshäuſer, Gewerbhäuſer, Gefängniſſe und dergleichen, da hat die Sanitäts-Kommiſſion gar keine Influenz an ſich zu nehmen, ſondern die Geſundheitpolizey iſt hier von den Hofraths-Collegien mit Zuzug ihrer Medizinal-Referenten zu beobſichten, und nur dann, wenn etwa die Hofraths-Collegien die General-Commiſſion conſuliren, oder Wir aus Unſerm geheimen Raths-Collegio über einzelne dahin Bezug habende Punkte ihr Gutachten erfordern, können dieſe Objekte bey der Sanitäts-Commiſſion vorkommen.

III. Von den Geſchäftsgegenſtänden, welche bey der Geſundheitspolizey in Frage kommen: können

10) Jene, wo es auf ein Normativ über das Mein und Dein ankommt, das blos ſeine Gründe aus dem Fach der Geſundheitskunde zu erheben hat, wie z. E. eine Wehrſchafts-Verordnung über Viehmängel und andere dergleichen Gegenſtände der rechtlichen Geſetzgebung, bey ihr nie direkt zur Sprache kommen, ſondern Wir behalten Uns nur vor, wenn dergleichen neue Geſetze bey Unſerm Regimentsrath in Antrag kämen, nach Befinden ihr Gutachten darüber zu erfordern. Hingegen

11) Jene Geſchäfte, wo es nur auf Direktion der Handlungen der Unterthanen, nach den Regeln der Geſundheitspolizey ankömmt, mithin die politiſche Geſetzgebung in Sanitäts-Sachen legen Wir unmittelbar in die Hände der Sanitäts-Komiſſion welche jedoch dabey ſo oft von einer Anordnung die Rede iſt, wodurch die Freiheit der Unterthanen beſchränkt wird, nie vergeſſen darf, daß ſie zwar nach jedem vernunftgemäßen Geſichtspunkt Rath und Belehrung ertheilen könne und ſolle, mit Befehlen und Zwang aber nur da einſchreiten dürfe, wo durch die Vornahme oder Unterlaſſung der Handlung nicht blos das eigene Wohl der Handelnden und ſeiner Familie, als worüber er nach eigenem Urtheil ſich zu beſtimmen ein Recht hat, ſondern zugleich jenes ſeiner Mitbürger deren Intereſſe er nicht zu verletzen kraft des Staatsbandes ſchuldig iſt, in Gefahr oder Nachtheil durch eine Handlung verſetzt wird, damit nicht im andern Fall der Unterthan zu einem bloßen Mittel für die Zwecke und Einſichten der Staatsregierung herabgewürdigt werde, anſtatt daß der Staat ſich allein für das Mittel der vernünftigen Zwecke und Wünſche jedes Unterthanen betrachten ſoll, und ſomit die beſtgemeinte Abſicht durch Deſpotie der Ausführung verderbt werde. Eben deswegen und weil

auch

auch jede Geſundheitspolizey-Anordnung ſonſt vielfach mit den übrigen Staats-Einrichtungen in Verflechtung kommt, ſoll keine den Unterthan von irgend einer Seite neuerlich einſchränkende Verordnung ergehen, es ſeye dann zuvor mit denen den Rechtszuſtand der Unterthanen bewahrenden Hofraths-Collegien kommunicirt, ſofort bey entſtehender Meynungs-Verſchiedenheit dieſer kommunicirenden Stellen Unſere Reſolution darüber eingeholt werden. Es verſteht ſich jedoch

12) Daß dieſes nur von neuen Anordnungen oder weſentlicher Veränderung der vorhin beſtandenen gemeint ſey: denn wo nur eine Erklärung, nähere Beſtimmung, oder beſſere Ausführung ſchon beſtehender Normative nach Regeln der Heilkunde in Frage kommt, da kann nicht nur die Sanitäts-Comiſſion ohne jene Comunikation und ohne Anfrage bey Uns vorfahren; ſondern es können auch die einzelne Provinzial-Collegien desfalls für ſich nach dem Sinn der beſtehenden Grundſätze, Ordnung und Maaß geben, jedoch mit der Einſicht, daß dieſe letztere nur als Proviſional anzuſehen iſt, mithin wann von der Sanitäts-Comiſſion eine allgemeine Anordnung erfolget, die ein anderes feſtſetzt, dieſer nachgegangen, und jene dadurch als in ſo weit geändert angeſehen werden müſſe.

13) Die Geſetzauslegung und die Geſetzanwendung in einzelnen Fällen, nnd die desfallſige Ge- und Verbothe, auch polizeyliche Gerichtsbarkeit über die Unterthanen und untere Sanitäts-Officianten, ſo weit ſie für die direktive Landes-Adminiſtration geeignet iſt, gehöret für die betreffende Provinzial-Collegien, an die daher auch die Sanitäts-Kommiſſion ſolche einzelne an ſie gelangende Fälle zu weiſen hat: wogegen die erſteren, wenn ſolche einzelne Fälle von der Art ſind, daß ſie entweder um ihrer Naturwillen, wie

z. E.

z. E. anſteckende Seuchen, oder um ihrer eingetretenen Ausbreitung willen, als z. E. climatiſche oder Saiſon's-Krankheiten, oder um ihrer Unbekanntſchaft oder außerordentlichen Symtomen willen, eine beſondere kunſtverſtändige Prüfung und Berückſichtung verdienten, und allgemeine Anſtalten erfordern möchten, die Sanitäts-Kommiſſion davon, und von der beſondern Beſchaffenheit des Falls, und von der im Einzelnen verfügten Maaßregeln in Kenntniß zu ſetzen haben, zu Berathſchlagung deſſen, was ihres Orts dabey in Hinſicht auf das Allgemeine, oder auf die zweckmäßige Direktion des Einzelnen weiter als geſchehen iſt, einzuſchlagen ſeyn mögte; Wohingegen

14) Dieſe Geſetzanwendung oder polizeyliche Gerichtsbarkeit über die höhere Geſundheits-Beamte, mithin die Beurtheilung ihrer Dienſtführung, im Allgemeinen der Sanitäts-Commiſſion zuſtehet, und nur da, wo ſolche einſchläglich in einem andern für die Hofrathscollegien gehörigen Geſchäft zur Sprache kommt, von den Hofrathscollegien auszuüben iſt. Sodann

15) Die Inſtruirung, d. h. die Verfaſſung der Ordnung, welche die Summe der Rechten und Pflichten der obern und untern Geſundheits-Beamten aller Art, oder die Verfahrungsart in ihren Amtsverrichtungen den Dienern zur Kenntniß bringt, und deren jeweilige Verbeſſerung, alſo die Apotheker-Ordnung, Diſpenſatorien, Wundarzney-Ordnung, Phyſikats-Ordnung u. ſ. w. macht ein ganz eigentlich für die Sanitäts-Kommiſſion gehöriges Geſchäft aus, dem ſich ſolche auch mittelſt Reviſion der vorhandenen, und Verfertigung der noch mangelnden, vorzüglich, und ſobald die erſten Einrichtungsgeſchäfte vorüber, und die allgemeine Notitzen der ſchon in den verſchiedenen Landen vorhandenen Ordnungen dieſes Fachs geſammelt ſeyn werden, zu unterziehen hat. Sie muß jedoch

doch zu jeder neuen Ordnung vor der Publikation Unſere Genehmigung einholen. Endlich

16) Die ſociale Angelegenheiten der Geſundheits-Beamten, als z. E. chirurgiſche Societäts- oder Zunftklaſſen, Wittwenverſorgungs-Anſtalten u. d. gl. unterliegen ebenfalls der Inſpektion Unſerer Sanitäts-Commiſſion, welche für die ordentliche Verwaltung, zweckmäßige Verwendung und Vermeidung der Mißbräuche wachen muß.

Indem Wir dieſes Unſerer Sanitäts-Kommiſſion, ſo wie Unſern drei Hofraths-Kollegien, jedem beſonders zur Wiſſenſchaft und Nachahmung mittelſt Unſeres Reſcripts ankünden: ſo haben Wir auch verordnet, ſolches durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Hierin geſchieht Unſer Wille. Gegeben Karlsruhe den 3ten October 1803.

Carl Friedrich, Kurfürſt.

Vt. Freiherr von Geyling.

Vt. Winter.

V.

Inſtruktion für die ſämmtlichen K. Preuſſ. Provinzial-Collegia Medica et Sanitatis d. d. Berlin den 21. April 1800.

Wir Friederich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Nachdem Wir bey Unſerer unabläſſigen Aufmerkſamkeit auf den regelmäſſigen Betrieb aller öffentlichen Geſchäftsbrauchen ungern

gern bemerkt haben, daß Unſere Provinzial-Collegia-Medica et Sanitatis noch zur Zeit mit keiner förmlichen Inſtruktion verſehen ſind, wovon doch deren Rechte, Pflichten und Verhältniſſe abhangen, indem die in Unſerer Medizinal-Ordnung vom 27. Septbr. 1725. §. 4. hierüber enthaltenen Vorſchriften den dieſen Behörden eigentlich beygelegten Wirkungskreis nicht vollſtändig deutlich und beſtimmt genug abhandeln: ſo haben Wir bereits unterm 18. Septbr. 1799. Unſere Collegia-Medica et Sanitatis in dem Verhältniß als Sanitäts-Collegia mit einer zweckmäßigen Inſtruktion zu verſehen geruhet, und Wir laſſen es auch jetzt dabey gnädigſt bewenden.

Damit indeß auch die andere Partie der Geſchäfte, welche dieſen Collegiis als Medizinal-Behörden obliegen, eine gleiche anſchauliche Geſtalt gewinne, ſo haben Wir ſolche unter einem allgemeinen Geſichtspunkt jetzt zuſammen faſſen und vortragen laſſen, wobey Wir zwar an der individuellen Einrichtung dieſes oder jenes Collegii nichts ändern, jedoch verlangen, daß das weſentliche überall beobachtet und befolgt werde.

Tit. I. Von den Collegiis-Medicis et Sanitatis überhaupt.

Die Hauptabſicht, warum die Collegia-Medica et Sanitatis geordnet ſind, beſteht in der Landesherrlichen Fürſorge für das Leben und die Geſundheit Unſerer getreuen Unterthanen. Die Erfahrung lehrt es leider, wie ſehr ein großer Theil der Menſchen den Wunderbaren ergeben, und wie geneigt er iſt, ſich lieber den ſogenannten Marktſchreyern, Quackſalbern und alten Weibern, als geprüften Medizinalperſonen anzuvertrauen. Der Schade, der für Unſere, ſo wie für alle Staaten daraus zu erwarten ſteht, iſt nicht zu berechnen, und um dieſem Uebel möglichſt zu ſteuren, hat man ſolchen Medizinalpfuſchereyen auf der einen Seite durch ſtrenge Geſetze Einhalt thun,

auf

auf der andern aber auch Vorkehrung treffen müſſen, daß jedermann, der Reiche wie der Arme, der Vornehme wie der Geringe, die Ueberzeugung haben kann, daß die zur medizíniſchen, chirurgiſchen und pharmazeutiſchen Praxi berufene Perſonen, nicht allein in ihrer Kunſt bewährt befunden worden, ſondern daß ſie auch bey deren Ausübung durch ſachkundige Männer kontrollirt werden.

Um dieſen Endzweck zu erreichen, haben Unſere Durchlauchtigſten Vorfahren, beſonders des in Gott ruhenden Königs Friederich Wilhelm I. Majeſtät, für jede Provinz Unſerer Monarchie ein beſonderes Collegium-Médicum anzuordnen, dieſe dem Ober-Collegio-Medico zu ſubordiniren gut gefunden, Wir Höchſtſelbſt aber die Ober- und Unter-Sanitäts-Behörden mit den resp. Medizinal-Behörden zu verbinden, und allen dieſen organiſirten Medicinal-Collegiis, Anſtalten und Perſonen einen Medizinal-Departements-Chef aus Unſerm Etats-Miniſterium vorzuſetzen, und ſolche demſelben zu ſubordiniren in Gnaden geruhet.

§. 1. Nach dieſem Ueberblick der Geſchäfte ſollen nun Unſere Collegia-Medica et Sanitatis beſtehen.

1) aus einem Vorgeſetzten, welcher den Namen eines Direktors führt, und in der Regel zugleich Judex iſt;
2) aus 2 Aerzten als Mitgliedern, die Medizinalräthe genannt werden;
3) aus 2 Beyſitzern der Pharmacie und Chirurgie;
4) aus einem Sekretario, welcher zugleich die Stellen eines Regiſtrators und Kanzelliſten verſieht, und
5) aus einem Boten.

§. 2. Die Collegia Medica et Sanitatis ſind der unmittelbaren Aufſicht und Leitung Unſeres Ober-Collegii Medici et Sanitatis unterworfen. Gegen die Landes-Collegia der Provinz ſtehen ſie in eben dem Verhältniß, worin ſich die Provinzial-Accife- und Zoll-Direktionen befinden, die Magiſtråte, Stadtgerichte und Gerichtsobrigkeiten

müſſen

müſſen ſie in Sachen ihres Reßorts eben ſo, als die Provinzial-Acciſe- und Zoll-Direktionen thun, requiriren; ſonſt ſind ſie aber keiner als der Ober-Medizinal-Behörde und dem Departements-Chef ſubordinirt, außer in ſo fern in Sanitäts-Angelegenheiten die Verfügungen aus dem Finanz-Departement unter Mitzeichnung des Chefs der Medizinal-Departements etwa unmittelbar an ſie ergehen möchten.

Tit. II. Von dem Reßort dieſer Collegien als Medizinal-Behörden, beſonders von der Jurisdiktion und dem Umfang derſelben.

§. 1. Dieſer erſtreckt ſich über die ganze Provinz, worin ſie ſich befinden, und zwar in eben dem Umfang, welcher der Regierung und der Krieges- und Domainen Kammer darin angewieſen iſt.

§. 2. Unter ihrer unmittelbaren Aufſicht und Gerichtsbarkeit ſtehen alle Medizinal-Perſonen in Angelegenheiten dieſes Amts, ſowohl in dem, was ihre Prüfung, als in dem, was ihre Dienſtführung betrifft, ferner alle Medizinal-Anſtalten im Lande, welche das Medizinal-Weſen, im eigentlichen Sinn, betreffen; als Hebammen-Unterrichts-Inſtitute u. ſ. w., wohin jedoch Krankenhäuſer, Hoſpitäler, Findelhäuſer, und dergleichen in der Regel nicht zu zählen ſind. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt:

1) daß die den Provinzial-Collegiis Medicis zukommende Prüfung ſich nur auf ſolche Medizinal-Perſonen erſtreckt, welche nicht nach Unſerm Reglement vom 1. Februar 1798 ſich der hieſigen Prüfung zu unterziehen haben;
2) daß die Approbations-Patente auf die zu erſtattende Berichte von Unſerm Ober-Collegio Medico et Sanitatis zu ertheilen ſind;
3) daß es lezterem frey ſtehe, vorkommenden Umſtänden nach, per modum exceptionis die examina auch

durch

durch die Phyſicos in ihren Departements bewirken zu laſſen.

§. 3. Zur Controllirung der Medizinal-Perſonen hat es bey der bisherigen Verfaſſung, daß die Phyſici die Tabellen an die Collegia Medica in den Provinzen, dieſe aber die Provinzial-Medizinal-Tabellen aus ihren Departements an das Ober-Collegium Medicum et Sanitatis jährlich einſenden müſſen, ſein unabänderliches Bewenden, und wird den Collegiis Medicis hiebey um ſo mehr alle nur erſinnliche Akkurateſſe und Ordnung empfohlen, je mehr davon die Ueberſicht des ganzen Medizinal-Weſens in Unſern Staaten abhängig iſt.

§. 4. Um auch den Medizinal-Perſonen bey ihrem Gewerbe gegen unberufene Perſonen Schutz und Sicherheit zu verſchaffen, die Medizinal-Contraventionen zu beſtrafen; und den Medizinal-Perſonen zu ihrem rechtmäſſigen Soſtro zu helfen, haben Wir Unſern Collegiis Medicis eine Jurisdiktion in cauſismedico-civilibus et fiscalibus verliehen, und ſolche außer Unſerer Medizinal-Ordnung durch die Kabinets-Ordre vom 8ten November 1740, imgleichen durch das Reſcript vom 23ten Oktober 1797 an die Regierung zu Aurich, näher zu beſtimmen geruhet.

§. 5. Dieſe Jurisdiktion konſtituirt aber nur ein forum privilegiatum cauſae, wie ſolches die Prozeß-Ordnung Tit. 2. §. 130 beſtimmt hat. Dem zufolge gehören zur Cognition und Deciſion der Collegiorum Medicorum:

1) alle Contraventionen gegen Unſere Medizinal-Geſetze, in ſo fern ſie ſich zur fiskaliſchen Unterſuchung darnach qualificiren, die Contravenienten des Militair-Standes abgerechnet, deren Verantwortung und Beſtrafung aber denen kompetenten Militair-Behörden urgirt werden muß;

2) alle Streitigkeiten der Medizinal-Perſonen unter ſich,

in

in ſo fern ſolche ihr mediziniſches Gewerbe allein zum Gegenſtande haben;

3) alle Klagen gegen Medizinal-Perſonen auf Beſtrafung, in ſo fern das Fundament lediglich aus ihrem Kunſtgewerbe entnommen wird. Iſt aber vom Schadenerſatz die Rede, ſo gehört die Klage vor den ordentlichen Richter, dem jedoch vor Abfaſſung des Erkenntniſſes, das Gutachten des Collegii Medici einzufordern unverſchränkt bleibt.

4) alle Injurien-Sachen, wenn nemlich ein Medizinal-Polizey-Officiant z. E. ein Land-Phyſikus oder Chirurgus forenſis in officio injuriirt wird;

5) alle super ſuſtro oder Medikamente zwiſchen dem Kranken, deſſen Erben und den Medizinal-Perſonen, als Aerzten, Apothekern, Chirurgen, Accoucheurs, Hebammen u. ſ. w. entſtehende Klagen, in ſo fern nicht ex pacto geklagt wird;

6) auch bey Concurſen kann die Forderung der Medizinalperſonen an den Gemeinſchuldner nur nach dem Feſtſetzungs-Dekret des Collegii-Medici et Sanitatis ratione liquiditatis beſtimmt werden. Sollten ſich die Partheyen dabey nicht beruhigen wollen, ſo muß die Liquidität bey Unſerer Medizinal-Behörde in kontradiktorio entſchieden werden, ſobald kein Vertrag zum Grunde liegt;

7) die Reviſion und Moderation der Medicinal-Rechnungen ſteht dem Collegio-Medico et Sanitatis in allen Fällen zu, wo ſolche nach den Geſetzen nöthig iſt, indem kein Land- oder Stadt-Phyſikus, kein Arzt noch eine ſonſtige Medizinal-Perſon ſich damit befaſſen ſoll.

Tit. III. Von der Juſtiz-Verwaltung bey den Collegiis-Medicis.

§. 1. Ein Richter, ein Aktuarius oder vereideter Protokollführer, imgleichen der Medizinalfiskal, konſtitui-

ren

ren das Perſonale, welches ſich von Amtswegen mit der Juſtizpflege beſchäftigt. In der Regel muß der Direktor zugleich Richter ſeyn, und alſo die zum Richteramt erforderlichen geſetzlichen Eigenſchaften beſitzen. Der Sekretarius muß in fidem protocolli, da, wo es noch nicht geſchehen iſt, vereydet werden, der Fiskal macht aber den beſtändigen Inſtruenten, ſo wohl in Medizinal- Civil- als fiskaliſchen Sachen aus.

§. 2. Fallen ſolche fiskaliſche Unterſuchungen außer dem Ort, wo das Collegium ſeinen Sitz hat, vor, welche mit Zeugenvernehmuugen, Confrontationen und dergleichen Lokal-Recherchen verbunden ſind, ſo iſt die ordentliche Ortsobrigkeit ſchuldig, auf Requiſition des Collegii den Prozeß zu inſtruiren, und acta inſtructa mit dem Gutachten des Kreis- oder Stadtphyſici des Departements einzuſenden. In der Regel ladet aber der Fiskal, wenn er zuvor vom Collegio den Auftrag dazu erhalten hat, den Contravenienten vor ſich vor, nur daß er mit dem perſönlichen Erſcheinen der Contravenienten, erhebliche Fälle ausgenommen, wohin Wir doch nur ſolche Vergehungen rechnen, welche Zuchthausſtrafe nach ſich ziehen, ſo genau nicht genommen werden darf. Uebrigens werden die Fiskale im weſentlichen auf die Vorſchriften der Prozeß-Ordnung. Tit. 35. Abſchn. 2., imgleichen in Anſehung ihrer Gebühren auf die Sportel-Taxe vom 11. Auguſt 1787. und 28. Januar 1788 verwieſen; als Inſtruenten der Civilſachen müſſen ſie ſich aber nach der allgemeinen Gerichts-Ordnung achten.

§. 3. Dem Richter kommt es zu, das Amt des Decernenten in allen Medizinal-Juſtizſachen zu verwalten, den Gang des Prozeſſes zu leiten, und auf die zum Spruch inſtruirten Akten, nach vorhergegangenem Vortrag in Pleno, wobey, ſobald es auf mediziniſche Sachkenntniß ankommt, die mediziniſchen Mitglieder des Collegii mit ihrem voto zu hören ſind, das Urtel abzufaſſen,

für deſſen Ausfertigung, Publikation und Vollſtreckung, wenn es die Rechtskraft erhalten hat, zu ſorgen, und überhaupt die Vorſchriften der Gerichts-Ordnung als Decernent und Urtelsfaſſer zu beobachten, wobey derſelbe quoad materialia auf Unſere Medizinalgeſetze, in ſubſidium aber auf Unſer allgemeines Landrecht verwieſen wird.

§. 4. Bey den Collegiis, wo der Richter und Direktor in einer Perſon vereiniget ſind, liegt dieſem auch ob, die Regiſtratur in Ordnung zu erhalten, und dafür zu ſorgen, daß nach dem eingeführten Schema alljährlich die Prozeß- und Straf-Tabelle an Unſer Ober-Collegium Medicum mit Ausgang des Novembers eingeſandt werden.

§. 5. Der Sekretarius führt bey allen Civil- und fiskaliſchen Medizinal-Juſtizſachen das Protokoll, und nimmt an den Inſtruktions-Gebühren Theil, da wo nichts beſtimmt oder hergebracht iſt, erhält der Fiskal $\frac{2}{3}$, der Protokollführer aber $\frac{1}{3}$ der Inſtruktions-Gebühren.

Tit. IV. Von dem Perſonali, excluſive der Subalternen.

§. 1. Das ganze Perſonale Unſerer Medizinal-Collegien wird von dem Chef Unſeres Medizinal-Departements auf die deshalb von Unſern Provinzial-Collegiis-Medicis et Sanitatis an Unſer Ober-Collegium-Medicum et Sanitatis zu erſtattende Berichte beſtellet und angeordnet, und obgleich Seine Königl. Majeſtät nicht abgeneigt ſind, bey dem erledigten Direktoral auf die Kammer-Juſtitiarien vorzüglich zu reflektiren, ſo ſind Höchſtdieſelben doch keinesweges gemeint, ihnen darauf ein excluſives Recht zu bewilligen.

Eben das gilt von den Sekretarien der Kammer, in ſo fern nicht deshalb zwiſchen Unſerm Medizinal- und Finanz-Departement wegen Beſetzung der Medizinal-Sekretarien hie und da ein beſonderes Abkommen getroffen iſt. Ob nun gleich die Beurtheilung der Qualifikation des geſamm-

ſammten Personalis zur Cognition Unſers Medizinal-Departements gehört, ſo wird doch zugleich hiermit feſtgeſetzt, daß in der Regel niemand zum mediziniſchen Mitgliede der Provinzial-Collegien angenommen werden ſoll, der nicht außer der rühmlich geleiſteten Qualifikation zu einem praktiſchen Arzt zugleich aus den ihm von Unſerm Ober-Collegio-Medico et Sanitatis zuzufertigenden Akten ein responsum medico-legale zu deſſen Zufriedenheit ausarbeiten, und daß er dieſe Ausarbeitung ſelbſt gemacht, an Eides ſtatt verſichern wird.

Wenn außer den Kammer-Juſtitiarien andere zur Juſtiz verpflichtete Perſonen das Richter-Amt übernehmen, oder Medizinal-Fiskäle beſtellet werden, ſo wird Unſer Medizinal-Departement über ihre Qualifikation mit Unſerm Groß-Kanzler vorher die nöthige Rückſprache halten.

§. 2. Dem Direktor des Collegii machen Wir es zur beſondern Amtspflicht, daß er die im Collegio eingeführte gute Ordnung beſtändig unterhalte, allen ſich einſchleichenden Misbräuchen mit Eifer und Nachdruck ſteure, und überhaupt auf eine gründliche, ſchleunige und rechtſchaffene Bearbeitung aller vorkommenden Geſchäfte ſein ununterbrochenes Augenmerk richte.

§. 3. Sodann werden an ihn ſämmtliche zum Reſſort des Collegii-Medici et Sanitatis gehörigen Sachen abgegeben, von ihm erbrochen, präſentirt und unter die Mitglieder des Collegii vertheilt.

§. 4. Das Betragen der Mitglieder und Subalternen des Collegii in ihren Amtsgeſchäften muß der Direktor kontrolliren, einen jeden zu ſeiner Pflicht mit Glimpf und Freundlichkeit anhalten, und wenn dies nicht fruchtet, oder das Amtsvergehen von der Art iſt, daß eine bloße Zurechtweiſung nicht hinlänglich iſt, davon dem ihm unmittelbar vorgeſetzten Ober-Collegio-Medico et Sanitatis pflichtmäßige Anzeige thun.

§. 5. Subalternen, die ihre Pflichten aus Leichtſinn oder Fahrläſſigkeit verletzen, können von dem Direktor mit Ordnungs-Strafen an Gelde belegt werden.

§. 6. Bey den Seſſionen des Collegii führt der Direktor den Vorſitz, und ſorgt dafür, daß die Geſchäfte in der beſtimmten Ordnung, nach Anleitung des Vortrags-Journals vorgenommen und abgethan, die Vorträge deutlich und richtig und vollſtändig gemacht, die nöthige Aufmerkſamkeit von den übrigen Mitgliedern des Collegii darauf verwendet, und überall Stille, Ernſt und Anſtand beobachtet werden.

§. 7. Die von den Mitgliedern des Collegii angegebenen, und hiernächſt von dem Sekretario extendirten Verfügungen, muß der Direktor gehörig revidiren, auch dahin ſehen, daß die Sportel- und Stempelgebühren überall nach den vorhandenen Vorſchriften angeſetzt werden.

§. 8. Nach der bisherigen Obſervanz werden die im Namen des Collegii zu erlaſſende Verfügungen von dem Direktor allein, die an Uns zu erſtattenden Berichte aber zugleich von den übrigen Mitgliedern vollzogen.

§. 9. Die mediziniſchen Mitglieder des Collegii, welchen Wir den Charakter als Medizinalräthe beylegen, müſſen ſich in den gewöhnlichen Seſſionen fleißig einfinden, oder wenn dieſer oder jener daran verhindert werden ſollte, dem Direktor davon Anzeige thun.

§. 10. Sie müſſen ferner die ihnen zugeſchriebenen und zugeſtellten Vorſtellungen, Berichte, Anzeigen oder ſonſtige Exhibita fleißig leſen, deren Inhalt mit dem ſchon vorhin in der Sache verhandelten ſorgfältig vergleichen, ſich von dem eigentlichen Gegenſtande und den Gründen des Geſuchs richtige und vollſtändige Kenntniſſe verſchaffen, und ſich dadurch zum Vortrage im Collegio gehörig vorbereiten.

§. 11. Den Vortrag im Collegio müſſen ſie zwar kurz und ohne unnütze Weitläuftigkeit, jedoch aber auch voll-

vollſtändig und deutlich thun, dergeſtalt, daß das ganze Collegium verſtehen könne, was eigentlich geſucht und worauf angetragen wird.

§. 12. Die Dekrete müſſen ſie deutlich, wo es die Sache fordert, umſtändlich und mit Gründen, jedesmal aber ſchlechterdings dem Beſchluſſe des Collegii gemäß abfaſſen, und bald möglichſt zur Extenſion befördern.

§. 13. Dem erſten Medizinalrath kommt vorzüglich der Vortrag in den mediziniſchen Generalien, die Abfaſſung der darauf Bezug habenden Berichte, der reſponſorum medico-legalium, und ſonſtiger mediziniſcher Gutachten zu, beſonders muß er darauf halten, daß die Phyſici die Medizinal-Perſonen der Provinz genau kontrolliren, auch die eingekommene Medizinal-Tabelle beym Vortrag gründlich unterſuchen. Eben ſo gebührt ihm die Cenſur aller in der Provinz herauskommenden mediziniſchen Schriften, und wird er hierunter auf das Cenſur-Edikt vom 19ten December 1788 verwieſen. Dem zweyten Medizinalrath liegt dagegen vorzüglich die Beſorgung der examinum ob, wiewohl auch der erſte Rath ſich derſelben nicht entziehen kann. Sollte ein Alterniren deshalb eingeführt ſeyn, ſo hat es dabey ſein Bewenden, auch verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Nichtexaminirende an ſeinen Emolumenten doch nichts verlieren muß. Sollte eine Departements-Vertheilung nach Kreiſen oder ſonſt hie und da hergebracht ſeyn, ſo wird daran auch nichts geändert, außer daß dem Direktor unverſchränkt bleibt, bey der Diſtribution einzelner Stücke einen Rath auch aus dem Departement des andern zuzuſchreiben, ſobald er pflichtmäßig dafür hält, daß dies Unſer Allerhöchſter Dienſt erfordert.

§. 14. Die Aſſeſſores pharmaciae und chirurgiae müſſen bey ihrer neuen Anſtellung künftighin gleichfalls geprüft werden. Wie dieſe Prüfung zu reguliren, wird Unſer Ober-Collegium-Medicum et Sanitatis auf den

Bericht der Collegiorum, worin ſie das Subjekt im einzelnen Fall vorſchlagen, verordnen und feſtſetzen.

§. 15. Die Aſſeſſores ſind aber nicht ſchuldig, den Sitzungen des Collegii ohne beſondere Einladung des Direktoris beyzuwohnen, dagegen müſſen ſie ſich einfinden, wenn er ſie dazu auffordert; beſonders müſſen ſie, wenn es verlangt wird, in Sachen ihrer Kunſt ein unpartheyiſches Gutachten abgeben, auch zu den examinibus der Kandidaten in der Kunſt, worin ſie zu Beyſitzern beſtellt worden, konkurriren, jedoch ſo, daß ſie dabey nur alterniren. Ob die Prüfungsgebühren unter ſie zu theilen, oder ob ſolche derjenige zieht, welcher von ihnen der Prüfung beywohnt, hängt von der Obſervanz jedes Collegii ab.

Tit. V. Von den Subalternen bey den Collegiis-Medicis et Sanitatis.

§. 1. Zu Subalternen eines Collegii-Medici et Sanitatis gehören

1) der Sekretarius,
2) der Regiſtrator,
3) der Kanzelliſt und
4) der Bote.

§. 2. Da indeſſen die Geſchäfte bey dieſem Collegio ſo ausgedehnt und zahlreich nicht ſind, daß die drey erſteren Stellen nicht füglich in einem tüchtigen und geſchickten Subjekte ſollten vereinigt werden können, ſo haben Wir für überflüſſig gefunden, eine jede dieſer Stellen beſonders zu beſetzen, ſondern verordnen vielmehr, in ſo fern nicht dieſes oder jenes Collegium auf ein ſtärkeres Subalternen-Perſonale fundirt iſt, daß der jedesmalige Sekretarius zugleich die Funktionen eines Regiſtratoris und Kanzelliſten übernehmen ſoll.

§. 3. Der Sekretarius muß gute Schul-Studia beſitzen, in den Sekretariat- und Regiſtratur-Geſchäften be-

reits einige praktiſche Kenntniß und Uebung erlangt haben, und wegen dieſer Eigenſchaften bey dem Antritt ſeines Amts, ſo weit es nöthig iſt, geprüft werden.

§. 4. Er wird eben ſo beſtellt, als in Anſehung der Mitglieder des Collegii vorgeſchrieben worden.

§. 5. Zu der ihm obliegenden allgemeinen Pflicht gehört, daß er ſein Amt treu und fleißig wahrnehme, die Vorſchriften dieſer Inſtruktion, ſo weit ſolche ihn angehen, und auf ſeine Dienſtgeſchäfte Beziehung haben, genau beobachte, ſich keiner ihm nicht gebührenden oder die Sportul-Taxe überſteigenden Sporteln anmaße, auch wegen der durch ſeine Hände gehenden Sachen ein genaues Stillſchweigen beobachte.

§. 6. Zu der Hauptverrichtung deſſelben gehört, die ſchriftliche Ausfertigung und Extenſion der von dem Collegio und deſſen Mitgliedern auf die Berichte, Memorialien ꝛc. ertheilte Dekrete.

§. 7. Dabey muß er ſich nach dem Inhalte des Dekrets genau achten, nichts davon auslaſſen, oder eigenmächtig hinzuthun, und den wahren und richtigen Sinn der Verordnung beſtimmt und deutlich ausdrücken.

§. 8. Der Sekretarius muß ſich dabey einer guten, reinen und deutlichen Schreibart befleißigen. Ferner

§. 9. Auf dem Concept der Expedition bemerken: ob und was dafür an Gebühren zu bezahlen ſey, und was für ein Stempelbogen zur Ausfertigung des Mundi genommen werden ſolle, wobey derſelbe die Vorſchriften der Sporteltaxa und des Stempeledikts genau und pflichtmäßig zu beobachten hat.

§. 10. Gleich nach der Expedition des Dekrets muß er ſolches dem Decernenten zur Reviſion und dem Direktor zur Correviſion vorlegen.

§. 11. Die Termine, welche in Civilſachen vor dem Fiskal als Inſtruenten anſtehen, oder die Friſten, innerhalb deren von ihm nach dem Auftrag der fiskaliſche Pro-

zeß

zeß inſtruirt werden ſoll, muß der Sekretarius in eine des Endes zu haltende Controlle eintragen, damit der Direktor darauf Acht haben kann, daß die Sachen nicht liegen bleiben.

§. 12. Ueber die bey dem Collegio einkommende und zum Vortrag zu bringende Sachen, wird von dem Sekretario in der Qualität als Regiſtrator ein Journal nach dem ſub a. anliegenden Schema geführt.

§. 13. Die Eintragung geſchieht nach fortlaufenden Nummern; die Nummer, ſo wie der Nahme des Decernenten wird auf der Eingabe ſelbſt, wo ſolches am beſten in die Augen fällt, verzeichnet.

§. 14. Die übrigen Colonnen dieſes Journals füllt derſelbe bey der Expedition der Sachen aus, ſo daß dieſes Journal oder Tagezettel zugleich die Stelle des Expeditionsbuchs und des Belags zur Sportelrechnung vertritt.

§. 15. Hiernächſt muß aber der Sekretarius dafür ſorgen, daß die zu einer Seſſion geſammelten Vorträge den Decernenten zu rechter Zeit zugeſchickt werden. Er muß denſelben die zur jeden Sache gehörigen Akten beyfügen, aber auch notiren, was für Akten an die Decernenten ſolchergeſtalt ausgegeben worden.

§. 16. Außer den Mitgliedern des Collegii muß der Sekretarius ohne ausdrückliche Verordnung des Direktoris niemanden Akten verabfolgen laſſen, indem er für alle zur Regiſtratur gehörige Akten und Piecen haftet.

§. 17. Sobald die expedirten Sachen mundirt und die Munda an die betreffende Partheyen abgegeben worden, oder zur Poſt befördert ſind, muß jede Piece den Akten, zu welchen ſie gehört, beygeheftet werden.

§. 18. Sämmtliche zur Regiſtratur gehörige Akten müſſen ordentlich foliirt werden.

§. 19. Auch wird über ſämmtliche in der Regiſtratur befindliche Akten ein vollſtändiges Repertorium gehalten.

§. 20.

§. 20. Die Munda der expedirten Dekrete, Reſolutionen, Berichte und ſonſtigen Verordnungen, muß der Sekretarius rein, korrekt und ordentlich ſchreiben, auch dafür ſorgen, daß jedem Mundo die dazu gehörigen und darin allegirten Beylagen und Copeyen richtig beygefügt werden.

§. 21. Auch muß derſelbe, ſobald eine Verfügung abgegeben iſt, den Abgang auf dem Expedito notiren.

§. 22. Der Bote muß in der Regel von Unſerer Krieges- und Domainen-Kammer der Provinz genommen werden, indem gewöhnlich mit dieſer Stelle kein Gehalt verbunden iſt, und alſo ein Kammerbote ſolche füglich mit reſpiciren kann.

§. 23. Bey den Kollegiis, wo der Medizinal-Bote kein Gehalt hat, wollen Wir deſſen Annahme den Direktoren der Medizinal-Kollegien überlaſſen. Wo aber ein fixes Salarium mit dieſem Poſten verbunden iſt, bleibt es bey der feſtgeſetzten Regel, daß Unſer Departements-Chef auf die ihm von dem Ober-Collegio-Medico et Sanitatis vorzulegende Berichte der Provinzial-Kollegien die Approbation ertheilt.

§. 24. Der Medizinal-Bote muß die ihm vor dem Collegio und Direktore gemachten Aufträge willig und fleißig ausrichten, und die Aufwartung in den Seſſionen ſelbſt beſorgen.

§. 25. Insbeſondere muß er die eingegangenen Sachen von der Poſt abholen, und diejenigen, welche abgehen ſollen, dahin befördern, auch die vorkommenden Inſinuationes der Citationen nach der ihm von dem Sekretario kund zu machenden Vorſchrift der Gerichts-Ordnung gehörig verrichten und davon referiren.

§. 26. Möchte der zu beſtellende Bote nicht bereits in dieſer Qualität bey einem andern Collegio vereidet ſeyn, als in welchem Fall es ſeiner nachmaligen Vereidung nicht bedarf, ſondern er bey ſeiner Anſtellung nur darauf verwieſen

wieſen wird, muß derſelbe ſchwören, daß er den Verordnungen des Collegii und Direktoris gehorſame und willige Folge leiſten, die ihm geſchehenen Aufträge fleißig ausrichten, die Inſinuationen der Citationen und Verordnungen gehörig verrichten, davon getreuen und der Wahrheit gemäßen Bericht abſtatten, und ſich in allen Stücken treu, ordentlich, nüchtern und unverdroſſen beweiſen wolle.

Tit. VI. Von dem Amte des Medizinal-Fiskals.

§. 1. Wir haben zwar bereits beym Tit. 3. die den Medizinal-Fiskälen als Inſtruenten bey den Prozeß-Sachen obliegenden Pflichten berührt, Wir finden aber nöthig, ihnen ihre Dienſtverhältniſſe, wovon für eine gute Medizinal-Polizey ſo viel abhängt, noch näher vorzuhalten.

§. 2. Die Medizinal-Fiskäle ſind Wächter der Medizinal-Geſetze, ſobald ihnen daher Contraventionen dagegen bekannt werden, müſſen ſie ſolche mit Fleiß, Vorſicht und unabläſſigem Eifer näher ausforſchen, und wenn dadurch der geſchöpfte Verdacht beſtätigt wird, davon dem Collegio-Medico et Sanitatis unverzüglich pflichtmäßige Anzeige machen, und auf weitere rechtliche Verfügung und Beſtrafung derſelben antragen.

§. 3. Hauptſächlich muß der Fiskal auf das Betragen der ſämmtlichen Medizinal-Perſonen in ihrem Amte ein wachſames Auge haben, und wenn er bey ſelbigen Verabſäumung oder Verletzung der Pflichten wahrnimmt, davon dem Collegio-Medico et Sanitatis freymüthig und ohne Rückhalt Anzeige machen.

§. 4. Er muß aber auch in dieſem Theile ſeines Amts ſich vor allen Chikanen und Animoſitäten ſorgfältig hüten, und niemanden ohne zureichenden Grund aus bloſſem Privathaß oder andern Nebenabſichten durch Denunciationen in Verdruß und Verlegenheit ſetzen.

§. 5. Bey den Unterſuchungen ſelbſt wozu er ſtets eines ſchriftlichen Auftrags des Collegii bedarf, muß er die Vorſchriften der Gerichts-Ordnung 1. Th. Tit. 35. genau befolgen, und indem er von allen geſetzlichen Mitteln zur Entdeckung und vollſtändigen Ausmittelung des Vergehens Gebrauch macht, auch bemüht ſeyn, die für den Denunciaten ſtreitende Vertheidigungs-Gründe mit aller Sorgfalt ins Licht zu ſtellen.

§. 6. Für ſeine Bemühung bey geführten Unterſuchungen erhält er, wenn der Denunciat ſchuldig befunden wird, und des Vermögens dazu iſt, die in der fiskaliſchen Sportel-Taxe beſtimmten Gebühren, außer dem aber noch den 4. Theil der erkannten Geldſtrafe.

§. 7. Von den geführten fiskaliſchen Prozeſſen muß er alljährlich beym Schluſſe des Jahres eine Tabelle bey dem Collegio einreichen.

§. 8. Außer der fiskaliſchen Unterſuchung ſoll der Fiskal ſich auch der Inſtruktion in cauſis civilibus medicinalibus nach dem Auftrage des Collegii unterziehen, damit nicht Decernens, Inſtruens und Judex in einer Perſon konkuriren, wobey er ratione modi procedendi auf die den Inſtruenten in der Gerichts-Ordnung ertheilten Vorſchriften verwieſen wird, und ihm zur Vergütigung die Inſtruktions-Gebühren überlaſſen ſeyn ſollen.

Tit. VII. Von den Sporteln des Collegii Medici et Sanitatis.

§. 1. In allen zur rechtlichen Inſtruktion und Entſcheidung kommenden Sachen richtet das Collegium-Medicum et Sanitatis ſich nach der für die Landes-Juſtiz-Collegia unterm 11. Auguſt 1787. publicirten Sportel-Taxe, jedoch in der Art, daß ⅓ weniger an Gebühren liquidirt wird.

§. 2.

§. 2. Da bey dem Collegio-Medico et Sanitatis Siegelgebühren hergebracht ſind, ſo ſoll es auch dabey ferner ſein Bewenden behalten.

§. 3. Was für Gebühren bey den Examinibus der Medizinal-Perſonen, imgleichen bey den Berichten und Vereydungen derſelben zu bezahlen, lehrt die Sportel-Taxe jedes Collegii. Sollte dergleichen bey dieſem oder jenem Collegio noch fehlen, oder ſie doch nicht approbiret ſeyn, ſo muß die Approbation bey dem Ober-Collegio-Medico et Sanitatis ſofort geſucht werden.

§. 4. Was dagegen die Einziehung, Verwaltung und Vertheilung dieſer Gelder betrifft, ſo hat es bey der Verfaſſung jedes Collegii ſein Bewenden, den Direktoren wird es aber zur Pflicht gemacht, mit Ernſt dahin zu ſehen, daß Sportel-Exzeſſe vermieden, auch die Rechnung über die Sportuln richtig geführet werde, damit Wir ſie zu aller Zeit controlliren laſſen können. Beſonders müſſen die mit Beſoldung verſehenen Collegia-Medica bey dem Sportul-Weſen ſich keine Exzeſſe zu Schulden kommen laſſen.

Tit. VIII. Von den Straf-Geldern.

§. 1. Die Hälfte von den fiskaliſchen Straf-Geldern, welche ein Collegium Medikum in der Provinz diktirt, gehört, ſobald die Strafe rechtskräftig feſtſtehet, nach dem §. 11. der Medizinal-Ordnung zum Emolument jedes Collegii.

§. 2. Der Direktor des Collegii und der Fiskal theilen ſich darin, in ſo fern der erſtere zugleich der Richter, und ſonſt nichts anders hergebracht iſt.

Tit. IX. Von der Vereydung der Medizinal-Perſonen.

§. 1. Der Direktor, wozu Wir immer einen ſchon in Unſerm Dienſt ſtehenden Offizianten beſtellen werden, darf nur auf den Uns bereits vorher geleiſteten Eyd verwie-

wieſen werden. Eben dies gilt von den Medizinal-Fiskälen, in ſo fern Wir ſolche aus der Zahl Unſerer ſchon verpflichteten Fiskäle annehmen, nicht minder von den Sekretarien, Registratoren und Kanzliſten, falls ſie in dieſem Verhältniſſe ſchon irgend bey einer Unſerer Behörde ſtehen, dagegen ſollen die Medizinal-Räthe, ſo wie die Aſſeſſores pharmaciae et chirurgiae, nach den beyliegenden Formularien nach ihrer Beſtallung in Eydes-Pflicht genommen werden. In Anſehung des Boten des Collegii hat es bey der Vorſchrift Tit. V. §. 26. dieſer Inſtruktion ſein Bewenden, ſollte übrigens jemand, der noch nicht Fiskal oder Richter war, dazu bey einem Collegio-Medico et Sanitatis beſtellet werden, ſo werden die Collegia im Weſentlichen auf die Anweiſung vom 13. November 1799 wegen abzukürzender Dienſt-Eyde verwieſen.

Wir hegen übrigens zu Unſeren ſämmtlichen Collegiis-Medicis et Sanitatis das gnädige Vertrauen, daß ſie bey den Fortſchritten aller organiſirten Behörden, auch ihrer Seits bemühet ſeyn werden, dem Medizinal- und Sanitäts-Weſen in ihren Provinzen und Departements immer mehr und mehr Vollſtändigkeit, Ordnung und gemeine Nützlichkeit zu verſchaffen.

Signatum Berlin, den 21. April 1800.

Auf Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſten Spezial-Befehl.

Schulenburg. Goldbeck.

V. [b].

Heſſen=Caſſelſche Verordnung, wegen Beſtellung der Landärzte und der an dieſelben von den Unterthanen zu entrichtenden Abgift, vom 20. April 1787. *)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der Neunte, Landgraf zu Heſſen ꝛc. Nachdem Wir aus Landesväterlicher Vorſorge für die Geſundheit Unſerer Unterthanen gnädigſt gut gefunden haben, Phyſicos anzuſtellen, und jedem davon ſeinen gewiſſen Bezirk anzuweiſen, die auf dem letztern Landtage verſammlet geweſene Stände aber den Vorſchlag gethan, daß zu Salarirung der Phyſicorum jeder Hauseingeſeſſene jährlich einen guten Groſchen entrichten möge, dieſer auch von Uns gnädigſt approbirt und wegen deſſen Erhebung von Unſerm Steuer=Collegio das nöthige verfüget worden, indeſſen über ſothane Abgift an einigen Orten Mißverſtand und Zweifel entſtanden iſt; ſo finden Wir Uns dadurch veranlaſſet, dieſe Einrichtung durch folgende Vorſchriften näher zu erläutern und zu beſtimmen.

§. 1. Da nemlich unter den Hauseingeſeſſenen nicht die Eigenthümer der Häuſer, als ſolche betrachtet, ſondern überhaupt die Bewohner derſelben, welche ihre eigene Haushaltungen haben, zu verſtehen ſind; ſo müſſen alle dieſe, mithin auch Weibsperſonen, Wittweiber und Invaliden, wenn ſie ihre beſondere Oekonomie führen, imgleichen die Soldaten, wenn dieſe außerhalb der Garniſon ihre eigene Haushaltungen haben, den Phyſikats=Groſchen entrichten, dahingegen die Letztere außer ſolchem Fall an dem Orte ihrer Garniſon davon befreyet ſind.

§. 2. Und gleich wie die Erhaltung der Geſundheit aller Unterthanen der bey dieſer heilſamen Anſtalt abgezielte

*) Einige neuere Beſtimmungen in Anſehung der Honoratioren ſ. Sammlung Heſſen=Caſſelſche Verordnungen VII. 208.

zielte Zweck iſt, folglich Prediger und andere Honoratio-res, wie auch die Bewohner herrſchaftlicher Häuſer davon gleichen Vortheil haben; ſo liegt ſelbigen nicht weniger ob, den Phyſikats-Groſchen zu bezahlen.

§. 3. Ob nun wohl denen angeſtellten Phyſicis nicht zuzumuthen iſt, für einen guten Groſchen das Jahr hindurch einer jeden Haushaltung in ihren Diſtrikten ohne weitere Vergeltung die nöthige Medicamenta zu verordnen; ſo ſollen hingegen dieſelbe von unvermögenden Unterthanen auf allenfalls beyzubringende Zeugniſſe von den Predigern für das bloße Receptiren nichts verlangen, ſondern ihnen unentgeldlich damit an Hand gehen.

Wornach alſo jedermann, den es angehet, ſich unterthänigſt zu achten hat.

Urkundlich Unſrer eigenhändigen Unterſchrift und beygedruckten Fürſtl. Sekret-Inſiegels.

Weiſſenſtein den 20. April 1787.

Wilhelm L. (L. S.)

Vt. Fieckenbühl, gt. Bürgel.

V. c.

Kaiſerlich-Oeſterreichiſche Verordnung in Anſehung der Anſtellung der Stadt- und Marktärzte im Lande.

Befehl an die 4 Kreisämter.

Da bereits durch höchſtes Hofdekret vom 13. November 1788. wiederholt verordnet worden iſt, daß künftig bey

bey Erledigung irgend eines Landes- oder Stadtphyſikates vorzüglich an jene Aerzte Bedacht genommen werden ſoll, welche ſich in dem hieſigen allgemeinen Krankenhauſe einige Jahre lang nützlich verwendet, und Erfahrung in der Behandlung der Krankheiten geſammelt haben, dieſe höchſte, und ſehr heilſame Verordnung, die nach dem ferneren Hofdekrete vom 11. April 1789. lediglich die weiſe Vorſicht zum Grunde hat, daß die Provinzen mit erfahrenen und geübten Aerzten verſehen werden, doch bisher vorzüglich deswegen unerfüllt geblieben iſt, weil die Landesſtelle ſelten in die Kenntniß eines erledigten derley Phyſikats kommt: ſo wird hiemit dem Kreisamte aufgetragen: allen Städten und Märkten, welche aus dem ſtädtiſchen und öffentlichen Aerarium einen beſoldeten Arzt haben, mitzugeben: daß ſie bey Erledigung einer ſolchen Stelle unverzüglich die Anzeige an daſſelbe machen, zu gleicher Zeit aber den Betrag der Beſoldung nebſt den allenfälligen Emolumenten beyfügen, und in Fällen, wo ſchon vielleicht ein anderer um den Ort verdienter Arzt da wäre, auch ſelben vorzuſchlagen zwar allerdings berechtiget ſeyn ſollen, nichts deſtoweniger aber mit der förmlichen Anſtellung inne halten, und die diesortige Verordnung, dieſelben über den kreisämtlichen von Fall zu Fall gutächtlich zu erſtattenden Bericht immer ohne allen Verzug wird bekannt gemacht werden, um ſo zuverläſſiger zu erwarten haben, als man die Dawiderhandelnden nicht ungeſtrafet belaſſen würde.

Wien den 10. März 1795.

VI.

VI.

Chur-Salzburgiſche Dienſtordnung für die Phyſiker des Churfürſtenthums Salzburg und der Fürſtenthümer Paſſau und Berchtesgaden. *)

Verordnung.

Die höchſten Orts beſtätigte Dienſtordnung für die Phyſiker des Churfürſtenthums Salzburg und der Fürſtenthümer Paſſau und Berchtesgaden wird hiemit allgemein bekannt gemacht.

Salzburg in der churfürſtlichen Landesregierung am 1ſten Hornung 1805.

Joseph Felner.

W. Hier. Graf Ueberacker,
Sekretär.

Dienſtordnung für die Phyſiker.

Da das öffentliche Wohl mit der öffentlichen Geſundheitspflege in unzertrennbarer Berührung ſteht; dieſe ſohin unter den Zwecken einer landesväterlichen Regierung einen bedeutenden Rang einnimmt: ſo erwächſt hieraus für den churfürſtlichen Medizinal-Rath als der Stelle, welcher die Leitung dieſer öffentlichen Pflege zunächſt anvertraut iſt, die nothwendige Pflicht, allen öffentlichen Geſundheitsbeamten den Kreis ihrer Berufspflichten in einer eignen Inſtruktion anzuweiſen. Dies iſt um ſo nothwendiger, weil

*) Handbuch des teutſchen Polizeyrechts II. 76. f. IV. 135. f.

weil nur eine ſolche Inſtruktion die Organiſirung, Leitung und den Geſchäftsgang eines wohlbeſchaffenen Sanitätsweſens möglich macht.

Bey der Vorausſetzung, daß dem Phyſiker die auf ſein Amt Bezug habenden Geſetze der Kunſt, die Pflichten des Menſchen und des Staatsbürgers ſchon an und für ſich bekannt und heilig ſeyn müſſen, hat man ſich in dieſer Inſtruktion ausſchließlich nur auf die Obliegenheiten deſſelben, die geradezu aus ſeinem Amte hervorgehen, eingeſchränkt.

Das Ganze umfaſſen zweyerley Beſtimmungen, nämlich:

1. Die Beſtimmung der Verhältniſſe des Phyſikers, und
2. Die Beſtimmung ſeiner Pflichten.

I. Beſtimmung der Verhältniſſe des Phyſikers.

§. 1. Der Phyſiker iſt Staatsbeamter.

§. 2. Seine unmittelbare Dienſtbehörde iſt der churfürſtliche Medizinal-Rath; jedoch iſt der Phyſiker auch verbunden, ſämmtlichen Landesſtellen und Behörden auf ihr Verlangen Rede und Antwort zu geben.

§. 3. Alle übrigen Medizinalperſonen in ſeinem Bezirke, als: andere graduirte Aerzte und Chirurgen, Medizinal-Chirurgen, Apotheker, Bader Hebammen u. ſ. w. ſind in Bezug auf die öffentliche Geſundheitspflege, mithin in ärztlicher Hinſicht dem Phyſiker untergeordnet.

II. Beſtimmung der Pflichten des Phyſikers.

§. 4. Die Beſtimmung der Pflichten des Phyſikers ordnet ſich nach einem zweyfachen Geſichtspunkte, wovon der erſte

A) die allgemeinen Pflichten, d. i. alle jene, die in den allgemeinen Verhältniſſen deſſelben begründet ſind, und der zweyte

B) die beſondern Pflichten, d. i. alle jene, die ſich auf beſonders eintretende, außergewöhnliche Umſtände, eigentlich mehr auf Verhältniſſe außer ihm, beziehen, umfaßt.

A) Allgemeine Pflichten.

§. 5. Alle Pflichten des Phyſikers gehen aus dem Zwecke ſeines Berufes hervor. Er iſt Geſundheitsbeamter, und als ſolcher hat er für das öffentliche Geſundheitswohl, daher auch für die möglichſte Abwendung der Gefahr, durch welche daſſelbe bedroht werden könnte, unabläßliche Sorge zu tragen.

§. 6. In dieſem Sinne macht er ein Glied der obrigkeitlichen Behörde in ſeinem Diſtrikte aus, und von ihm hängt zunächſt die Leitung der Medizinalpolizey in demſelben ab. Dem zufolge iſt es ſeine oberſte Pflicht, alle Einflüſſe, durch die das öffentliche Geſundheitswohl gefährdet werden könnte, zu beſeitigen, und die nicht ganz beſeitiget werden können, ſo zu leiten, daß ihre Schädlichkeit, ſo viel als möglich, beſchränkt werde.

§. 7. Dieſem Hauptzwecke entſprechen zu können, iſt es nothwendig, daß er ſich die genaue Kenntniß alles desjenigen beylege, was auf das öffentliche Geſundheitswohl in ſeinem Bezirke auf irgend eine Art beſtimmend wirkt.

§. 8. Da aber die Kenntniß aller dieſer Einflüſſe, die in der geſammten Natur des Landes und des Volkes bedingt ſind, nicht auf einmal, ſondern nur allmählig durch eine treue, allſeitige, lang fortgeſetzte Beobachtung erworben werden kann; dieſelbe aber zur zweckmäßigen Leitung des Sanitätsweſens ſowohl in Bezug auf das ganze Land, als auf die einzelnen Diſtrikte unbedingt nothwendig iſt; ſo muß jeder Phyſiker als Material zu

einer ſolchen möglichen Vollendung von mediziniſch-topographiſchen Kenntniſſen das, was er im Laufe des Jahres hierüber erhoben hat, am Ende deſſelben dem churfürſtlichen Medizinal-Rathe unausbleiblich einſenden.

§. 9. Zu gleichem Zwecke, und damit der Medizinal-Rath zu jeder Zeit und unter allen Umſtänden die richtige Ueberſicht über den Zuſtand des geſammten Sanitätsweſens im ganzen Lande habe, muß der Phyſiker alle Vierteljahre, und zwar zu Ende des Monats März, Junius, September und Dezember über alle Gegenſtände, die auf das Sanitätsweſen Bezug haben können, Bericht erſtatten.

§. 10. Dieſe Punkte ſind entweder

a. ſtehende, d. i. ſolche, die jedesmal in jedem Quartal-Berichte erſcheinen müſſen,

b. oder zufällige, d. i. ſolche, die ſich auf beſondere, außerordentliche Erſcheinungen, Vorfälle und Angelegenheiten beziehen.

§. 11. Zu den erſten gehören die ſummariſchen Ausweiſe über die Zahl der Gebohrnen, Kranken, Geneſenen, Geſtorbenen, Getrauten, die allgemeine Beziehung der angewandten Heilmethoden u. ſ. w. Zu den zweyten gehören die Anzejgen von beſondern Gegenſtänden, z. B. von dem Todesfalle einer Medizinal-Perſon im Laufe des Monats, von beſondern Naturerſcheinungen, von Epidemien, Epizootieen, von Hundswuth u. d. gl.

§. 12. Die churfürſtliche Landes-Regierung, welche dem churfürſtlichen Medizinal-Rathe die General-Liſten der im Churfürſtenthume Salzburg Gebohrnen, Getrauten und Geſtorbenen mittheilt, hat die Einleitung getroffen, daß jeder Phyſiker bey der Lokalobrigkeit ſeines Wohnorts die Spezialliſten über den Populations- und Mortalitätszuſtand ſeines Phyſikats einſehen, und zu ſeiner Belehrung benützen kann.

§. 13. Wenn ſich der Phyſiker nach einer Reihe von Jahren, und nach einer treuen, ununterbrochen fortge-

ſetz-

ſetzten Beobachtung in den Stand geſetzt glaubt, eine vollendete mediziniſche Topographie ſeines Bezirks liefern zu können; ſo iſt er hiezu um ſo dringender aufgefordert, als er hiedurch der öffentlichen Geſundheitspflege ſowohl, als der Landeskunde einen weſentlichen Dienſt leiſten würde. Bis er dies zu leiſten vermag, ſollen alle ordentlichen Eingaben ſowohl der jährlichen als vierteljährigen Berichte (§. 8.), als das Material hiezu im Medizinal-Rathe niedergelegt werden. Dies iſt auch darum nothwendig, damit bey allfälligen Veränderungen, z. B. Verſetzungen, Todesfällen, u. ſ. w. nicht jeder Nachfolger die Unterſuchungen von vorne anfangen müſſe, ſondern ihm vielmehr die weitere Verfolgung des Studiums und der Betrachtung erleichtert ſey.

§. 14. Auch nach gelieferter Topographie dauern die jährlichen Berichte darum nothwendig fort, weil die geſammte Natur, folglich auch die Objekte der Beobachtung, in immerwährender Metamorphoſe begriffen ſind, und daher die Reſultate ſolcher Beobachtungen von Zeit zu Zeit der Zuſätze, Veränderung und Berichtigung bedürfen.

§. 15. Die Hauptpunkte, welche bey ſolchen Beobachtungen hauptſächlich berückſichtiget, und in den Berichten des Phyſikers mehr oder weniger erſichtlich werden müſſen, ergeben ſich aus Folgendem:

§. 16. Die Bedingungen, woraus das öffentliche Geſundheitswohl im Allgemeinen beſtimmt wird, liegen entweder

A) in den Eigenheiten der Natur des Landes, die man daher äußere Einflüſſe, oder

B) in den Eigenheiten des Volkes, die man daher der Klaſſifikation wegen, die innern Einflüſſe nennen kann.

§. 17. Die erſtern (A) ordnen ſich nach drey Geſichtspunkten, nämlich

a. nach der phyſiſch-geographiſchen Lage des Bezirkes:

hie-

hieher gehört die genaue Angabe der Lage, der Nahmen der Berge, Thäler, Ebenen, Flüſſe, Seen, Gränzen, u. d. gl. mit ihrer naturhiſtoriſchen Beſchreibung in geognoſtiſcher, mineralogiſcher, botaniſcher Beziehung, u. ſ. w.;

b. nach der klimatiſchen Beſchaffenheit;
hieher gehört die genaue Angabe der Beſchaffenheit der Luft, die meteorologiſche Beſtimmung der Winde, der Witterung, des atmosphäriſchen Wärmegrades, die beſchreibende Anzeige jeder außergewöhnlichen Naturerſcheinung in ſeinem Bezirke;

c. nach ſtatiſtiſchen Rückſichten.
In dieſe Rubrik fällt die genaue Angabe
aa. der Volks-Menge, des Kultur-Zuſtandes der Städte, Flecken, Dörfer u. ſ. w.
bb. der Anzahl der Gebohrnen, Geſtorbenen, Getrauten;
cc. des Viehſtandes.

§. 18. Die Kenntniß der innern Einflüſſe (B.) ordnet ſich nach einem doppelten Geſichtspunkte, nämlich
a. in wiefern ſelbe in den phyſiſchen und moraliſchen Eigenthümlichkeiten des Volks,
b. oder in den Eigenthümlichkeiten ſeiner Lebensweiſe bedingt ſind.

§. 19. Der erſte erfordert die genaue Angabe der körperlichen Konſtitution, der körperlichen und geiſtigen Bildung des Volkes, der für den Geſundheits-Zuſtand ſchädlichen, herrſchenden Vorurtheile in demſelben u. ſ. w.

Der zweyte Punkt erfordert die genaue Angabe und Beſchreibung der Nahrungs-Mittel, der Wohnungen, der Gewerbe, des Luxus und der Vergnügungs-Arten, der Gewohnheiten, Gebräuche, Kleidungs-Art, Spiele u. ſ. w.

§. 20. Obwohl eben nicht gefordert werden kann, daß alle dieſe — zur Vollendung einer medíziniſchen Topographie nothwendigen Berückſichtigungen jedesmal in den

dem betreffenden jährlichen Berichte in der Geſammtheit aufgeführt erſcheinen; ſo erwartet man doch außer den ſtehenden Rubriken (§. 11.) von Zeit zu Zeit über dieſen oder jenen Gegenſtand beſchreibende Notizen, weil die Kenntniß des Ganzen (von Seiten des Medizinal-Raths) mit der Kenntniß des Einzelnen (von Seite des Phyſikers) im gleichen Schritte vorrücken muß.

§. 21. Daher ſoll ſich der Phyſiker angelegen ſeyn laſſen, mit jedem ſolchen Berichte die Kenntniſſe von den phyſikaliſchen und andern Verhältniſſen ſeines Bezirks, und hauptſächlich mit Rückſicht auf ihre Beziehung zum öffentlichen Geſundheits-Wohle zu berichtigen, zu erweitern und zu vervollkommnen.

§. 22. In die Klaſſe der ſtehenden Rubriken gehören auch noch: Die Einſendung der Tabellen über Kuhpocken-Impfung, die Angabe aller im Phyſikats-Bezirke etwa vorfindlichen Wahnſinnigen, Blinden, Fallſüchtigen, Taubſtummen, Kretinen, u. d. gl., die Ausweiſe über die Geſundheits-Pflege in den allenfalls im Diſtrikte exiſtirenden Heilungs- und Verſorgungs-Anſtalten, als: Hoſpitäler, Geſundheits-Brunnen, Bäder, Kirchen-Häuſer u. ſ. w.

§. 23. Die Einſendung von außerordentlichen Berichten hängt von dem Eintreten außergewöhnlicher Umſtände ab. Als Fälle dieſer Art laſſen ſich feſtſetzen:

a. Wenn der Phyſiker ſich von dem Daſeyn einer ſtationären, endemiſchen, epidemiſchen Krankheit, oder einer Epizootie an einem Orte ſeines Bezirkes überzeugt.

In einem ſolchen Berichte müſſen die Urſachen, die Erſcheinungen der Krankheit in allen Stadien derſelben, der Grad ihrer Tödtlichkeit nach richtigen Prinzipien der Wiſſenſchaft angegeben ſeyn.

b. Wenn der Phyſiker vom Medizinal-Rathe zu ſolchen Berichten aufgefordert wird.

c. Wenn er einen oder den andern außergewöhnlichen Umſtand anzuzeigen hat, wo er den Rath, die Unterſtützung

ſtützung oder das Eintreten des Medizinal-Rathes für nothwendig hält, als z. B. bey Entdeckung von Pfuſchereyen, wichtigen Fehlern von Seiten der ihm untergeordneten Medizinalperſonen, u. d. gl., und endlich

d. in Fällen, in denen er ſeine eigne Entſcheidung ſich nicht zu verantworten getraut, es betreffe dieß nun einzelne Kranke, oder das ganze öffentliche Geſundheits-Wohl.

§. 24. Als allgemeine Regel über alle ſowohl ordentliche als außerordentliche Berichte wird noch feſtgeſetzt:

1) In allen dringenden Fällen, wo durch Zögerung irgend ein Nachtheil erwachſen könnte, iſt mit der Einſendung einer Anzeige nicht erſt auf den Quartalbericht zu warten, ſondern ſolches hat ohne Verzug und zu jeder Zeit zu geſchehen.

2) So ſoll auch ein Sterbfall irgend einer Medizinal-Perſon im Phyſikats-Diſtrikte ſogleich vom Phyſikus an den Medizinal-Rath berichtet werden.

3) Jeder Vorſchlag zur Verbeſſerung des Sanitätsweſens in einem Bezirke wird jederzeit willkommen ſeyn.

4) Die Berichte müſſen kurz, aber deutlich, in einer wiſſenſchaftlichen Sprache abgefaßt ſeyn; da, wo es angeht, iſt die tabellariſche Form jeder andern vorzuziehen.

5) Jeder ſolcher Quartalbericht muß zwar mit allen ſeinen Beylagen unter der Aufſchrift: „An den churfürſtlichen Medizinal-Rath" eingeſendet werden.

Nach Innen findet aber eine dreyfache, ſtreng abgeſonderte Abtheilung Statt, nämlich:

1) Nach den Gegenſtänden, die in das Gebieth der Medizin und Topographie,
2) der Chirurgie und Thierarzneykunde,
3) der Hebammen-Kunſt und Geburtshülfe gehören.

Jede dieſer Abtheilungen muß mit einem beſondern Umſchlage, und außerhalb mit der Bezeichnung dieſer drey Fächer verſehen ſeyn.

Ueber-

Ueberhaupt kann der Phyſiker die allgemeine Ueberſicht der Gegenſtände, die eigentlich den Inhalt der Berichte und der Pflichten des Phyſikers ausmachen, in der gedruckten Inſtruktion für den churfürſtlichen Medizinal-Rath (§. 1—22.) zur Darnachachtung angezeigt finden.

§. 25. An dieſe Vorſchriften, die ſich zunächſt auf das Verhältniß der Phyſiker zum Medizinal-Rathe als Untergeordneten beziehen, ſchließt ſich die Inſtruktion über jene Pflichten an, die aus den Verhältniſſen des Phyſikers zu den übrigen Medizinal-Perſonen ſeines Diſtrikts, ſonach als Vorgeſetzten hervor gehen.

§. 26. Zu den in techniſcher Hinſicht überhaupt in Bezug auf die öffentliche Geſundheits-Pflege dem Phyſiker untergeordneten Medizinal-Perſonen gehören die zur freyen Ausübung ihrer Kunſt von dem Medizinal-Rathe geprüften, und höchſten Orts authoriſirten

a) Doktoren der Medizin und Chirurgie,
b) Medizinal-Chirurgen,
c) Apotheker,
d) Bader,
e) Hebammen.

§. 27. Daß er den erſten (a) als den gebildeten Kunſtverwandten mit Achtung begegne, ihnen überall mit Rath und That an die Hand gehe, ſo wie auch er in jeder Gelegenheit, wo es nöthig oder nützlich ſeyn könnte, ihrer Mitwirkung und ihres Rathes ſich bedienen ſoll, darf dem Phyſiker, der ſeine Kunſt und ſeine Pflicht achtet, wohl nicht erſt vorgeſchrieben werden. Alle Vierteljahre hat er von ihnen die Eingaben über die behandelten Kranken, Geneſenen, Geſtorbenen, und Verbleibenden, worin zugleich die angewandte Heilmethode erſichtlich werden muß, zu erwarten. Das Reſultat derſelben, ſo wie jeder andern ihm auf ſolchem Wege zugekommenen, auf das Sanitätsweſen Bezug habenden Mittheilung hat er in ſeinen Quartalbericht aufzunehmen.

§. 28. In Bezug auf die Medizinal-Chirurgen und Bader (b und d) hat der Phyſiker die Pflicht auf ſich, darauf zu ſehen, daß ſie die Gränzen der ihnen zugeſtandenen Erlaubniß, Kranke zu behandeln, nicht überſchreiten, von ihrem Kur-Verfahren bey ſolchen Kranken, die er aus Mangel an Zeit oder wegen zu großer Entlegenheit nicht ſelbſt oft genug beſuchen kann, ihm Bericht erſtatten. In wichtigen Fällen ſoll er ſie belehren, ihnen überhaupt mit Rath und That an die Hand gehen, bey größern bedeutenden chirurgiſchen Operationen, die die Medizinal-Chirurgen verrichten, ſelbſt gegenwärtig ſeyn, und jede Gelegenheit zu ihrer weitern wiſſenſchaftlichen Ausbildung benützen. Von Zeit zu Zeit hat er nachzuſehen, ob ſie immer mit den nöthigen chirurgiſchen Inſtrumenten verſehen ſind, ſelbe in gutem Stande erhalten, u. ſ. w. In Betreff der monatlichen Eingaben gilt, was in dem vorſtehenden Paragraph von den Eingaben der Doktoren der Medizin und Chirurgie vorgeſchrieben worden iſt. Jene, welche dieſe Berichte fehlerhaft einſenden, hat er zu belehren, damit auf dieſe Weiſe die nöthige Richtigkeit und Einförmigkeit in denſelben erzielt werde. Bey jenen Medizinalchirurgen und Badern, die wegen zu groſſer Entfernung einer Apotheke, einen Medikamente-Vorrath im Hauſe zu halten befugt ſind, hat er von Zeit zu Zeit bey vorfallenden Reiſen zu Kranken, unvermuthet und öfter in ihren Apotheken Unterſuchungen anzuſtellen, und genau darauf zu wachen, daß die vorgeſchriebenen Medikamente in beſter Qualität und hinreichender Quantität vorhanden ſeyen, im Diſpenſirungs-Geſchäfte keine Fehler, und in Bezug auf den Preis der Arzeneyen keine Betrügereyen vorgehen. Dieſe Unterſuchungen hat er ohne beſondern Auftrag zu machen, und auch hiefür dem Staate keine beſondern Koſten aufzurechnen. Er muß in ſeinen Quartalberichten bemerken, welche Apotheken er während den letzten drey Monaten zu unterſuchen Gelegenheit gehabt habe.

§. 29.

§. 29. In Bezug auf die Apotheker (c.) hat er die Pflicht auf ſich, die Apotheken, ſo oft er es für nöthig hält, in Verabredung und Gemeinſchaft mit der gerichtlichen Behörde zu viſitiren, bey den von höhern Orten angeordneten Unterſuchungen derſelben zugegen zu ſeyn, über die Güte nnd Aechtheit der Arzneymittel, über die richtige, unverfälſchte, kunſtmäßige Bereitung derſelben, über die Vollſtändigkeit des erforderlichen Arzney-Vorrathes und die Befolgung der Apotheker-Ordnung und der Arzneyen-Taxe zu wachen, endlich das Diſpenſiren der Apotheker aus freyer Hand ohne ärztliche Vorſchrift zu nicht dulden, die Rechnungen derſelben durchzuſehen, wann und ſo oft es verlangt wird, und ſelbe nöthigenfalls zu berichtigen. Die Chirurgen ſowohl, als die Apotheker, ſind angewieſen, keinen Lehrjungen aufzunehmen, der nicht vorher von dem Diſtrikts-Phyſiker geprüft worden iſt. Die Vorſchrift für dieſe Prüfungen enthält der §. 60. der gedruckten Inſtruktion für den churfürſtlichen Medizinal-Rath, wonach ſich alſo der Phyſiker halten ſoll. Ueberhaupt iſt der Phyſiker in Hinſicht der Apotheken, auf die Apotheker-Ordnung, die Taxe der Arzneymittel und die Inſtruktion für die Kommiſſarien zur Unterſuchung der Apotheken angewieſen. Eine eben ſo wichtige Pflicht des Phyſikers iſt es, die in ſeinem Bezirke befindlichen Materialiſten und Arzney-Fabrikanten oft und genau zu viſitiren, die Wurzel- und Kräuterſammler wenigſtens nach det tiefern Empirie zu belehren, um von dieſer Seite jede Gefahr für das öffentliche Geſundheits-Wohl hintan zu halten.

§. 30. In Bezug auf die Hebammen hat der Phyſiker die Pflicht auf ſich, ſie in ihren Verrichtungen zu leiten, und zu unterſtützen; darauf zu ſehen, daß ſie nicht durch unzeitig forcirte Entbindungen das Leben der Kreiſſenden in Gefahr ſetzen, in Fällen, die zur höhern Geburtshülfe gehören, nicht ſelbſt Hand anlegen, ſondern immer und alſobald, wenn ſie ſolche zur Erkenntniß gebracht haben,

ben, den Geburtshelfer rufen; daß ſie ſich nicht mit der Behandlung der Krankheiten bey neugebohrnen oder andern Kindern, bey Wöchnerinnen, überhaupt bey Weibern, befaſſen; daß ſie mit den nöthigen und brauchbaren Requiſiten eines einfachen, aber zweckmäßigen Hebammen-Apparats verſehen ſeyen. Jede in ſeinem Bezirke befindliche Hebamme iſt laut §. 41. der Inſtruktion für Hebammen angewieſen, alle Monate in einer gedruckten Tabelle die Zahl aller ihrer Entbindungen, das Kind ſey nun todt oder lebendig zur Welt gekommen, ſo wie alle Abortus, von denen ſie weis, dem Phyſiker einzureichen. Dieſer hat darauf zu ſehen, daß dieſe Tabellen vorſchriftsmäßig verfaßt werden; die hierin Fehlenden zu belehren, und die Reſultate der Tabellen in ſeinen Quartalbericht aufzunehmen.

§. 31. Unſchädlichen Fehlern ſoll der Phyſikus liebvolle Nachſicht und Belehrung entgegen ſetzen; von ſolchen aber, die in grober Unkunde, gefährlichem Leichtſinne oder in böſen Geſinnungen gegründet ſind, die Lokal-Obrigkeit ungeſäumt in Kenntniß zu ſetzen; zugleich hat er aber auch unverzüglich an den churfürſtlichen Medizinal-Rath zu berichten.

§. 32. In keinem Falle darf der Phyſiker geſtatten, daß ſich in ſeinem Bezirke Jemand mit der Behandlung innerlicher oder äußerlicher Krankheiten befaſſe, der nicht Befugniß hiezu durch Zeugniſſe der normalmäßigen Prüfung bey dem churfürſtlichen Medizinal-Rathe und der höchſten Orts erhaltenen Erlaubniß zur freyen Praxis beweiſen kann. Jeden, der ohne ſolches Befugniß, er ſey, wer er wolle, ſich dieſes Rechts anmaßt, hat er ſogleich bey der politiſchen Behörde ſeines Bezirks anzuzeigen, und auf ſchleunigen ernſtgemeſſenſten Verboth anzutragen. Sollte der Phyſiker nicht gehörig unterſtützt werden, ſo hat er dieß ſogleich bey der churfürſtlichen Landes-Regierung und dem churfürſtlichen Medizinal-Rathe anzuzeigen, damit

einem

einem ſolchen das Pfuſchen in der Heilkunde auf das ſchärfſte unterſagt werde Das Nämliche gilt auch von jedem herumreiſenden Operateur, Arkanen-Krämer, Pfuſcher jeder Art u. ſ. w. Den Privat-Verkauf von den Arzney-Waaren durch unbefugte Perſonen, ſie ſeyen Anſäſſige oder Herumziehende, ſoll er, ſo viel als möglich, zu verhindern trachten.

§. 33. Die genaue Befolgung aller Medizinal-Ordnungen und Taxen, als der für Aerzte, Chirurgen, Apotheker und Hebammen, erheiſcht die ſtrenge, unbeſtechliche Aufſicht des Phyſikers. Er darf nicht geſtatten, daß hier von irgend einer Seite Ungerechtigkeiten Platz greifen, ſo wie er auch die gerechte Forderung jeder Medizinal-Perſon durch jedes Mittel, das ihm ſein Amt an die Hand giebt, zu unterſtützen verbunden iſt.

§. 34. Da es in der Salzburgiſchen gebirgigen Gegend eine unthunliche Sache iſt, überall, wo ein Phyſiker iſt, auch eine eigene ſelbſtſtändige Apotheke zu errichten; ſo ſind viele Phyſiker in die Nothwendigkeit verſetzt, und verbunden, ſich Haus-Apotheken beyzulegen. In Hinſicht derſelben, ſo wie des Preiſes der Arzneymittel, ſind ſie allen jenen Verordnungen unterworfen die durch die Apotheker-Ordnung und die Taxe der Arzneymittel bekannt ſind.

§. 35. Die allgemeinen Pflichten des Phyſikers als Arzt, gehen aus einem doppelten Verhältniſſe hervor nämlich

a) aus dem Verhältniſſe deſſelben als Arzt zu ſeinen Kranken, und

b) aus dem Verhältniſſe deſſelben als gerichtlicher Arzt.

§. 36. Die ärztliche Pflege und Beſorgung des Kranken iſt der nächſte Zweck der Vertheilung der Phyſiker auf dem Lande. Keine ſeiner Pflichten heiligt ſeinen Beruf

ruf mehr, als die, die ihn zum Diener der leidenden Menſchheit, und eben dadurch zum Bewahrer des öffentlichen Geſundheits-Wohls aufſtellt. Er iſt daher verpflichtet, jedem Kranken ſeines Bezirks, und zwar armen Kranken unentgeltlich, bey Tag und Nacht Rath und Hülfe angedeihen zu laſſen. Da, wo er für ſeine Bemühungen ein Honorar zu fordern berechtigt iſt, wird er jeden Schein von entehrendem Eigennutze zu vermeiden ſuchen, ſich genau an die beſtehende Tax-Ordnung halten, und bey weniger Bemittelten Billigkeit und Nachſicht eintreten laſſen. Ueberhaupt iſt er in Bezug auf dieſe Pflichten als Arzt an die Inſtruktion für die praktiſchen Aerzte angewieſen.

§. 37. Befinden ſich in ſeinem Bezirke öffentliche Heilungs- Verſorgungs- oder Erziehungs-Anſtalten; ſo muß er die ärztliche Beſorgung in ſelben übernehmen; wären ſie zu weit von ſeinem Aufenthalts-Orte entfernt, dieſe Beſorgung doch leiten, die Oberaufſicht über das Sanitäts-Weſen in denſelben führen, und in den Quartalberichten allemal Bericht davon erſtatten. So hat er auch über jedes Bad oder Mineral-Waſſer, in ſo weit ein ſolches eine Heilungs-Anſtalt darſtellt, die Oberaufſicht zu führen, und von allen dem, was ſich in dieſer Hinſicht auf ſolches bezieht, Kenntniß und die Pflicht der zweckmäßigen Leitung auf ſich zu nehmen. Die Aufſuchung und Unterſuchung von Mineral-Quellen nach den Geſetzen der Kunſt wird dem Phyſiker um ſo dringender empfohlen, als die Natur des Landes in dieſem Falle für ſeine Bemühungen gewiß intereſſante Entdeckungen verſchloſſen hält, und von der andern Seite ein ſolcher Geſund-Brunnen ein wahres vaterländiſches Bedürfniß iſt.

§. 38. Aus den Verhältniſſen des Phyſikers als gerichtlichen Arztes geht für ſolchen die Pflicht hervor, auf die Handhabung der gerichtlichen Arzneykunde ein unverwandtes Augenmerk zu richten. Auf Requiſition der

obrigkeitlichen Behörde muß er jeden gerichtlichen Fall ſelbſt unterſuchen, mit Zuziehung der geſchickteſten Chirurgen die Unterſuchungen von allen Verletzungen an Ort und Stelle vornehmen, die gerichtlichen Leichen-Oeffnungen zweckmäßig nach den Regeln der Kunſt veranſtalten, Vergiftungen und Verfälſchungen oder Verderbniſſe von Eßwaren u. ſ. w. mit Zuziehung des in ſeinem Bezirke befindlichen Apothekers unterſuchen, jedes Viſum repertum und jedes ärztliche Gutachten durch ſeine Unterſchrift beglaubigen, und durch jene des zugezogenen Apothekers oder Wundarztes beſtätigen laſſen. Beyde müſſen für die Wahrheit der ſchriftlichen Ausſage und für die daraus abgeleiteten Folgerungen verantwortlich ſeyn.

§. 39. Aus den Verhältniſſen des Phyſikers zu den weltlichen und geiſtlichen Behörden in ſeinem Bezirke geht für ihn die Pflicht hervor, ſich in Bezug auf Gegenſtände der öffentlichen Geſundheits-Pflege mit ſelben in das beſte Einvernehmen zu ſetzen, Vorſchläge zur Beſeitigung ſchädlicher Mißbräuche und anderer Einflüſſe, oder zur Einführung und Beförderung nützlicher Veranſtaltungen ihnen dringend an das Herz zu legen, und ſo gemeinſchaftlich in harmoniſchem Einverſtändniſſe mit ihnen dem Beſten des Gemeinweſens zu dienen. Sollten von dieſer Seite her von wem immer ſeinen Bemühungen Hinderniſſe in den Weg gelegt werden; ſo hat er hievon ungeſäumt die Anzeige an den churfürſtlichen Medizinal-Rath zu machen, und die Abhülfe um ſo zuverläſſiger zu gewärtigen, als die Beförderung jedes Guten, die einzige Empfehlung bey einer Landesväterlichen Regierung iſt.

§. 40. In Bezug auf das Verhältniß des Phyſikers zur Kunſt und Wiſſenſchaft hat derſelbe die Pflicht auf ſich, den Kreis ſeiner Kenntniſſe immerfort zu erweitern, mit denſelben nie ſtille zu ſtehen, und zum Beſten des öffentlichen Geſundheits-Wohls ſich jede neue theoretiſche oder praktiſche Bereicherung der Kunſt eigen zu machen.

Hin-

Hingeſehen auf dieſe Liebe für ſeine Wiſſenſchaft iſt er eingeladen, jede intereſſante Erfahrung oder Idee, die in Bezug auf praktiſche Medizin oder Chirurgie im weiteſten Umfange des Gebiethes genommen, von Gehalt ſeyn dürfte, ſo wie alle pathologiſchen Merkwürdigkeiten, die er durch Sektionen auffinden kann, dem Medizinal-Rathe mit der gehörigen Beſchreibung einzuſchicken, der ſolche zum inſtruktiven Gebrauche verwenden wird. Ueber Vorurtheile und Mißbräuche, die ſich auf Nahrungsmittel, Kleidungsart u. d. gl. beziehen, und die in jedem Bezirke unter eigenen Modifikationen vorkommen, ſoll der Phyſiker beſondere Aufſätze, die für die öffentliche Bekanntmachung im ſalzburgiſchen Intelligenzblatte geeignet ſind, einſchicken.

§. 41. Der Wohnort des Phyſikers iſt in ſeinem Anſtellungs-Dekrete beſtimmt, und der geographiſche Umfang des Phyſikats iſt jedem beſonders angezeigt. Er muß ſich in demſelben häuslich niederlaſſen, von jeder Entfernung, die länger als 24 Stunden ihn von da abweſend hält, vorher die Anzeige an die obrigkeitliche Behörde ſeines Bezirks machen, und von jeder ſolchen und bey jeder außerhalb ſeines Phyſikats vorzunehmenden Reiſe, wenn dieſelbe länger als drey Tage dauert, muß der Phyſiker von dem Direktorium des churfürſtlichen Medizinal-Rathes unter Benennung des einſtweiligen Supplenten die Erlaubniß dazu einholen. Der churfürſtliche Medizinal-Rath giebt hievon der churfürſtlichen Landes-Regierung Nachricht. Von einer bedeutenden Erkrankung oder einem Todesfalle eines Phyſikers werden die obrigkeitlichen Behörden am Wohnorte des Phyſikers, ſowohl der churfürſtlichen Landes-Regierung, als dem churfürſtlichen Medizinal-Rathe Anzeige machen, und indeſſen, bis vom letztern aus anderwärtige Verfügung geſchieht, einen andern Arzt, und in Ermangelung eines ſolchen, den geſchickteſten Chirurgen ſubſtituiren.

B)

B) Beſondere Pflichten des Phyſikers.

§. 42. Zu den Fällen, welche die beſondern Pflichten des Phyſikers beſtimmen, gehören vorzugsweiſe

a. Epidemieen,
b. Endemieen,
c. Epizootieen,
d. Verhütungen von Unglücksfällen aller Art,
e. Kuhpocken-Impfung.

§. 43. Der Phyſiker ſoll, ſobald er ſich von dem Ausbruche einer Epidemie nach dem Begriffe, den die Geſetze der Kunſt hierüber aufſtellen, überzeugt hat, ſich ſogleich an Ort und Stelle begeben, die Natur des Uebels nach allen ſeinen Momenten, d. i. ſeine Entſtehung, ſeinen Verlauf und den Grad ſeiner Tödtlichkeit zu erheben ſuchen, und hierüber ungeſäumt Bericht erſtatten; die Behandlung der Kranken ſelbſt übernehmen, den Ort, wo die Krankheit ausgebrochen, in kurzen Zwiſchenräumen beſuchen, im Nothfalle, wenn ſeine Perſon zur vollkommenen Beſorgung der Kranken unzureichend wäre, ſein Geſuch um Aushülfe unverzüglich einſchicken, mit dem dahin abgeſchickten Medizinal Rathe gemeinſchaftlich die Krankheit noch einmal unterſuchen, ſich mit ihm über die paſſende Heilmethode beſprechen, und in Allem ſeinen Rath und Beyſtand benützen, überhaupt zur Tilgung der Seuche alle ſeine Thätigkeit aufbiethen, und kein Mittel unverſucht laſſen, das ihm ſein Amt und ſeine Kunſt zu ſolchem Zwecke darbiethen. Ueber den Verlauf der Epidemie hat ſelber ein getreues Diarium zu führen, und daſſelbe in achttägigen Friſten allemal an den churfürſtlichen Medizinal Rath einzuſenden. Sobald an einem Orte Menſchen-Blattern herrſchend werden, hat er ſogleich die Anzeige hieher zu machen, und darin zugleich den Grad ihrer Bösartigkeit beſtimmt anzugeben.

§. 44. Das Nähmliche gilt auch unter den Modifikationen, die aus der Natur der Sache folgen, von den Endemieen. (§. 42.)

§. 45. Bey entſtehenden Viehſeuchen hat ſich der Phyſiker nach der beſondern Inſtruktion wegen des Verhaltens bey Viehſeuchen zu benehmen.

§. 46. In ſo weit das öffentliche Geſundheitswohl durch beſondere Unglückfälle gefährdet werden kann, ſind die Pflichten in dieſer Beziehung dem Phyſiker durch die Geſetze der Medizinal-Polizey vorgeſchrieben. In einem Lande, wo ſolche Gefahren durch die Eigenheiten des Landes vervielfältiget ſind, darf auch die Vorſorge zur Abwendung derſelben um ſo weniger vernachläſſiget werden, und der Phyſiker hat die zweckmäßigſten Veranſtaltungen zu treffen, daß immer und überall, wann und wo ſich ſolche Unglücksfälle ergeben, die beſtmöglichſte medezinisch-chirurgiſche Hülfe bey der Hand ſey. Dem zufolge darf er nicht erſt warten, bis er zu einem ſolchen Verunglückten gerufen wird, ſondern er ſoll ſich, ſobald er auf direktem oder indirektem Wege davon Kenntniß erhält, ſchleunig an Ort und Stelle begeben, den geſchickteſten Chirurgen von denen, die ihm am nächſten ſind, mit ſich nehmen, und die gehörige Anordnung zur ſchnellen und gedeihlichen Hülfe treffen.

§. 47. Dieſe Vorſchrift hat auch auf die Fälle vom ſogenannten Scheintode Bezug, die um ſo dringender die ganze Thätigkeit und Kunſt des Phyſikers in Anſpruch nehmen, als hiebey die Pflichten der Menſchlichkeit mehr, als in jedem andern Falle, die Rettung des Menſchenlebens gebiethen. Von allen Epidemieen, Epizootieen, und einzelnen Unglücksfällen hat der Phyſiker ungeſäumt der betreffenden Amts-Behörde die Anzeige zu machen.

§. 48. Die Verbreitung der Schutzpocken-Impfung wird jedem Phyſiker als eine heilige Pflicht aufgetragen. Er ſoll Alles aufbiethen, die Vorurtheile, die ſich einer ſol-

ſolchen wohlthätigen Sache als Beſchränkungen entgegen ſtellen, auszurotten, und hiezu vorzüglich die Mitwirkung der geiſtlichen Behörden im Diſtrikte zu benützen ſuchen. Wundärzte, die mit dem Geſchäfte der Impfung noch unbekannt ſind, hat er über die beſte Impfungs-Methode, über die Kenntniß der Merkmale, wodurch ſich die ächten Kuhpocken von den unächten unterſcheiden, ſowohl theoretiſch als praktiſch zu belehren, über das ganze Impfungs-Geſchäft ſelbſt die Oberaufſicht zu führen; die vaccinirenden Wundärzte anzuhalten, daß ſie über ihre Impfungen ordentliche Tagebücher führen, daraus zu Ende jedes Monats Ueberſichts-Tabellen bilden, die er dann den betreffenden Quartal-Berichten beylegen muß. Der churfürſtliche Medizinal-Rath wird ſich angelegen ſeyn laſſen, Auszeichnungen in Bezug auf das Vaccinations-Geſchäft als ein Verdienſt anzuſehen, daß der Empfehlung und Belohnung würdig iſt.

§. 49. Der Phyſiker wird die jährlichen Berichte, welche die Pfleg-Gerichte über die phyſiſche und moraliſche Erziehung der dort von der Armen-Kommiſſion, dem Waiſenhaus-Fonde und der Landſchaft angeſtifteten armen Kinder zu erſtatten haben, mitunterfertigen, und dadurch ſeine Aufmerkſamkeit auf dieſe Kinder beweiſen.

VII.

Inſtruktion für die angeſtellten und beſoldeten Landärzte in dem Fürſtenthume Bamberg.

Im Nahmen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da die Landärzte in dem Fürſtenthume Bamberg als Staatsbeamte anerkannt ſind — ihre Würdigung feſtgeſetzt

 iſt

iſt und ihnen eine ſtandesmäßige Beſoldung angewieſen wurde; ſo erwartet man von ihnen mit Recht die ſtrengſte Erfüllung ihrer Amtspflicht, und die genaueſte Beſorgung aller, das Geſundheitswohl betreffender Gegenſtände.

Um ſie aber in den Stand zu ſetzen, ihre Pflichten, Rechte und Verhältniſſe, nach ihrem ganzen Umfange zu überſehen; wird ihnen dieſe Inſtruktion, welcher ſie getreu nachzuleben haben, ertheilt.

I. Verhältniß der Phyſiker zu ihren Gerichtsſtellen.

Die oberſte Gerichtsſtelle des Phyſikus iſt

1) Die Landesdirektion, wohin alle Amtsberichte zu erſtatten ſind.

2) In Hinſicht aller vorkommenden Zentfälle und Klagſachen ſtehet jeder Phyſikus unmittelbar unter den Anordnungen der Hofgerichtsſtelle, wie nicht minder

3) in allen wiſſenſchaftlichen Gegenſtänden unter dem Sanitätscollegium.

Berichtserſtattungen.

Die erſte Berichtserſtattung, welche jedem Phyſikus obliegt, iſt der Entwurf und die Ausarbeitung einer Topographie ſeines Bezirks, d. h. eine räſonnirende Darſtellung aller Lokalitätsverhältniſſe, welche mit dem Geſundheitswohl der Einwohner in einem näheren oder entfernteren Bezug ſtehen.

Folgende ſind die Leitungsbegriffe, nach welchen jeder Phyſikus die mediziniſche Topographie ſeines Bezirkes zu entwerfen und auszuarbeiten hat.

1) Genaue Angabe der phyſiſch-geographiſchen Beſtimmungen des Bezirkes, als Nahme, Lage, Grenzen, Bezeichnung der Berge, Thäler, Ebenen, Flüſſe und Bäche.

2) Statiſtiſche Rückſichten: dahin gehört die Angabe der Volksmenge, des Kultur-Zuſtandes der Städte, Flekken und Dörfer. Die Angabe der mitleren Zahl der in jedem Jahr Gebohrnen, Verheyratheten und Geſtorbenen; — die Bemerkung, ob die Bevölkerung und die Mortalität ſeit einigen Jahren zu- oder abgenommen habe.

3) Die Beſchreibung der körperlichen Beſchaffenheit der Einwohner: — Charakteriſtik ihrer Konſtitution, ob es ſtarke, wohlgebildete, ſchöne, abgehärtete, oder ſchwächliche übelgebildete, weichliche Menſchen ſind: — hieher gehört auch die Beſtimmung, wie weit ſie in der Kultur jeder Art vorangeſchritten, und welche dem Geſundheitswohl nachtheilige Vorurtheile beſonders unter ihnen gemein ſind.

4) Die Aufzählung der äußern Einflüſſe welche das Geſundheitswohl der Einwohner mittel- oder unmittelbar beſtimmen.

a) Der klimatiſchen Einflüſſe.

Meteorologiſche Beſtimmungen der Winde, der Witterung des atmosphäriſchen Wärme-Grades.

b) Der Nahrungsmittel.

Ob die Einwohner ſich größtentheils von Fleiſch- oder Pflanzenkoſt nähren — welche die gewöhnlichen Getränke ſeyen.

c) Der Wohnungen in Städten und auf dem Lande.

d) Der Gewerbe.

Es wäre eine ſo viel als mögliche genaue Angabe der Anzahl der Menſchen, welche dem einen oder andern Gewerbe ergeben ſind, zu wünſchen, und dabey zu bemerken, in wiefern diejenigen Krankheiten, welche ihren Gewerben und Handwerken vorzüglich eigen ſind, unter ihnen Statt finden.

e) Des Luxus und der Vergnügungen.

Die Art der letzten, die dazu beſtimmten Zeiten und Orte wären

wären hiebey als pathogeniſche Momente zu berückſichtigen.

f) Der Gewohnheiten, Gebräuche, Sitten, der Lebensart — der Kleidungsart.

5) Beſtimmung des Viehzuſtandes. Welche Gattungen von Hausthieren gehalten werden, wie das Zug- oder Maſt-Vieh beſchaffen ſey, ob die Viehzucht in Aufnahme oder in Verfall komme; welches die vorzüglicheren herrſchenden Krankheiten der Hausthiere ſeyen; ob Viehſeuchen ſeit Kurzem geherrſcht haben, ob ſie noch jetzt herrſchen, oder wenigſtens ihre Folgen noch empfindbar ſeyen.

6) Jeder Phyſikus ſoll auch nach und nach eine Flora und Fauna ſeines Bezirks zu liefern bemüht ſeyn, ſo daß die Pharmazologie hieraus Nutzen ſchöpfen könnte. Eben ſo wäre zu wünſchen, daß er die Mineralien ſeines Bezirkes kennen lernen und eine Sammlung derſelben anlegen möchte.

7) Genaue Angabe der ſtationairen und epidemiſchen Krankheiten. Dieſe Angabe muß nicht nur noſologiſch richtig und vollſtändig ſeyn, ſondern auch die Pathogenie dieſer Krankheiten umfaſſen, ſo daß genau zu erörtern iſt, welche ſchädliche Einwirkungen die epidemiſchen Krankheiten herbeyführen, und die endemiſchen unterhalten.

Beſondere Rückſicht iſt hiebey auf die Menſchen-Pocken zu nehmen, und zu beſtimmen, ob, und in welchen Städten und Dörfern ſie herrſchend ſeyen — was bisher für die Aufnahme der Schutzpocken-Impfung geſchehen ſey — ob die Einwohner ſich bereitwillig zu derſelben bezeigen — wer die Schutzpocken-Impfung betreibe.

Jeder Phyſikus ſoll es ſich angelegen ſeyn laſſen, die Schutzpocken-Impfung nach den hierüber bereits ergangenen Verordnungen in ſeinem Bezirke einzuführen, Impflinge in das Inſtitut ſchicken, die noch nicht unterrichteten Wundärzte belehren, über das Impfungsgeſchäft ſelbſt die Aufſicht führen, die Tabellen der Wundärzte aus der

der zweyten Klaſſe nach dem angeordneten Thema mit ſei- ner Unterſchrift beſtätigen, und in der Ausführung des Planes, die Menſchenpocken in kürzeſter Zeit gänzlich zu vertilgen, thätigſte Unterſtützung zu leiſten.

8) Ferner hat der angeſtellte Phyſikus einzuberichten, ob, und wie viel Wahnſinnige, Gemüthsgeſtörte, Blinde, Fallſüchtige, Taubſtumme, Gebrechliche, Arme, Greiſe und andere zur Verſorgung geeignete Leute ſich in ſeinem Bezirke befinden.

9) In den verlangten Topographien iſt beſonders an- zugeben, welche Medizinal-Anſtalten bisher in dem Bezirke errichtet waren, ob Hoſpitäler, Sieghöfe, Geſundheits- brunnen, Bäder dort befindlich, wie dieſe Anſtalten jetzt beſchaffen, und welcher Verbeſſerungen ſie empfänglich ſeyen, wer ſich in dem Bezirke mit der Ausübung der Heilkunde befaſſe, ob außer dem Phyſikus noch ein ande- rer Arzt dort wohne, ob ein Operateur in der Nähe ſey, wohin ein Wundarzt der erſten Klaſſe verſetzt werden könne, wie viele Wundärzte der zweyten Klaſſe, wie viele Hebam- men ſich vorfinden, ob die Anzahl der erſten hinreicht, ob auf jedem Pfarrdorfe eine unterrichtete Hebamme vorhan- den ſey; ob ſowohl Wundärzte der zweyten Klaſſe als Hebammen bisher ſchon einige Beſoldung, und aus wel- chen Quellen ſie dieſelbe bezogen haben. Von den Medi- zinal-Perſonen der beyden letzten Klaſſen hat der Phyſikus eine genaue Beſchreibung und Würdigung ihres Kunſtver- mögens und ihrer Gelehrigkeit einzuſchicken. Beſonders aber ſoll ſich derſelbe in dieſem Abſchnitt über die medizi- niſch-chirurgiſche Pfuſcherey, welche etwa in ſeinem Di- ſtrikte ausgeübt werden könnte, verbreiten; er hat alle Pfuſcher, d. h. jedes Individuum, welches nicht als Me- dizinalperſon anerkannt iſt, und dennoch in das Heilungs- geſchäft durch innerliche und äußerliche Behandlung ein- greift, nahmhaft zu machen, beglaubte Thatſachen gegen daſſelbe anzuführen, und iſt für jede Pfuſcherey, welche

in ſeinem Bezirke, ohne ſeine Anzeige getrieben wird, verantwortlich. In dieſer Abtheilung hat der Phyſikus noch beſonders anzugeben, ob in ſeinem Bezirke eine Apotheke vorhanden, ob dieſelbe bequem, d. h. in der Mitte des Diſtrikts gelegen, ob ſie zweckmäßig beſtellt und mit dem nothwendigen Arzneyvorrathe verſehen ſey. Iſt noch keine ſolche eingerichtet, ſo hat der Phyſikus den Vorſchlag zu machen, an welchen Ort des Bezirks eine ſolche am zweckmäßigſten verlegt werden könne.

Jeder Phyſikus wird übrigens eingeladen, ſeiner Topographie ſo viele (gehaltreiche) Bemerkungen in Betreff des Sanitäts-Zuſtandes ſeines Bezirkes, als möglich, beyzufügen, und jeden Gegenſtand, der in dieſer Beziehung intereſſant ſeyn dürfte, zu berückſichtigen. Wo übrigens hierbey die tabellariſche Form anwendbar iſt, iſt dieſe zur leichtern Ueberſicht jeder andern vorzuziehen.

Außer dieſer allgemeinen Berichtserſtattung, welche jedem Phyſikus jetzt gleich bey dem Antritte ſeiner Stelle aufgetragen wird, hat derſelbe auch

a) Vierteljährig in einem eigens verfaßten Medizinalberichte die Landes-Direktion von allen dem in Kenntniß zu ſetzen, was ſich während des Verlaufs der drey Monate in Rückſicht der das öffentliche Geſundheitswohl betreffenden Gegenſtände ereignet hat; dieſem Berichte hat er die Sterbe- und Geburts-Tabellen ſeines Bezirkes, die Tabellen über die Kuhpocken-Impfung beyzulegen, dabey den Stand der medizinischen Aufklärung unter dem Volke anzugeben.

b) Ferner ſoll er bey jeder Gelegenheit, wo es nothwendig iſt, ungeſäumt Anzeige und Bericht erſtatten, z. B. bey dem Ausbruche einer epidemiſchen Krankheit, bey Entdeckung einer Pfuſcherey, eines ſchädlichen Mißbrauchs, bey dem Tode einer dem Phyſikus untergeordneten Medizinalperſon.

Der

Der Phyſikus hat den oberſten Behörden auf deren Aufforderung ungeſäumt ſein Gutachten über aufgeſtellte Fragpunkte, und ſeine Verantwortung über Dinge, wegen denen er zur Rechenſchaft gezogen wird, zu erſtatten, und im nöthigen Falle auch perſönlich vor denſelben zu erſcheinen.

2. Verhältniß des Phyſikus zu dem übrigen Medizinalperſonale in dem Bezirke.

Dem Phyſikus wird die Aufſicht über das geſammte Medizinalperſonale in ſeinem Bezirke übertragen, welches ihm bis auf dem Wundarzt der erſten Klaſſe untergeordnet iſt. Er ſoll die Wundärzte der zweyten Klaſſe als ſeine Gehülfen gebrauchen, ſich von ihnen über den Krankheits-Verlauf ſolcher Kranken, welche er ſelbſt nicht oft genug beſuchen kann, Bericht erſtatten laſſen, ſie belehren, mit ſeinem Rathe unterſtützen — auch auf ihr Kurverfahren aufmerkſam ſeyn, ob ſie die Grenzen der ihnen zugeſtandenen Erlaubniß, Kranke zu behandelen nicht überſchreiten, ob ſie mit den nöthigen Inſtrumenten verſehen ſeyen, und dieſe in guten Stande erhalten u. d. gl. Eben ſo ſoll er die unterrichteten Hebammen in ihren Verrichtungen unterſtützen, darauf wachen, daß ſie nicht durch unzeitig forzirte Entbindungen das Leben der Kreißenden in Gefahr ſetzen, daß ſie ſich nicht mit der ärztlichen Behandlung der Krankheiten der Wöchnerinnen und Neugebohrnen befaſſen.

Die Apotheke ſoll der Phyſikus, ſo oft er es nothwendig glaubt, viſitiren, bey der Unterſuchung, welche das Medizinal-Collegium durch einen abgeordneten Medizinal-Rath jährlich darin vornehmen laſſen wird, zugegen ſeyn; über die Güte, Aechtheit und Unverfälſchtheit der Arzney-mittel, über die Vollſtändigkeit des erforderlichen Arzneyvorraths und Befolgung der Apotheker-Taxe wachen, und

die

die Rechnungen der Apotheker, wenn es verlangt wird, durchſehen und berichtigen.

Der Phyſikus darf es nicht zugeben, daß ſich in ſeinem Bezirke irgend jemand mit der Ausübung der Heilkunde befaſſe, der nicht vom Staate dazu befugt, und als Medizinal-Perſon anerkannt iſt. Der Phyſikus hat jeden herumziehenden Operateur, Arkanenkrämer der Polizey-Behörde anzuzeigen, als Fiskal gegen denſelben aufzutreten, und nöthigenfalls darüber Bericht zu erſtatten. Eben ſo ſoll der Phyſikus das Dispenſiren der Apotheker aus der Hand ohne ärztliche Vorſchrift und den Privatverkauf von Arzneywaaren, welchen ſich unbefugte Perſonen z. B. Königſeer, Oehlträger, Ungarn u. d. gl. erlauben möchten, verhindern.

3. Verhältniß des Phyſikus zu den Kranken in ſeinem Bezirke.

Die erſte und Hauptabſicht der Vertheilung der Phyſici auf dem Lande iſt die ärztliche Pflege und Verſorgung der Kranken, beſonders aus der niedern Volksklaſſe. Es iſt das ehrenvolle Geſchäft des Medizinal-Beamten, der leidenden Menſchheit thätige Hülfe zu leiſten, und das gefährdete Geſundheitswohl der Staatsbürger zu ſichern. Der Phyſikus ſoll daher nicht bloß arme, ſondern auch weniger bemittelte Kranke, ganz unentgeldlich mit nützlichem Rathe verſorgen, ſie im nöthigen Falle in ihren Wohnungen beſuchen, und ihre Wiederherſtellung ſich pflichtmäßig angelegen ſeyn laſſen. Von vermögenden Kranken wird er zwar ein Honorar annehmen, doch ohne übertriebene Forderungen zu machen. Er ſoll ſich im Betreff deſſelben nach der noch zu regulirenden Medizinaltaxe richten. Was die Bezahlung bey Zentfällen betrifft, tritt er in die nämliche Kathegorie der übrigen Zent-Beamten.

Wenn

Wenn das öffentliche Geſundheitswohl durch eine Epidemie gefährdet wird; ſo ſoll ſich der Phyſikus alsbald an den Ort begeben, wo die Krankheit herrſcht; er ſoll die Natur und Beſchaffenheit, den Verlauf, die Urſachen, und den Grad der Tödlichkeit derſelben genau unterſuchen, in kürzeſter Zeit hiervon Bericht erſtatten, die Behandlung der Kranken übernehmen, den Ort wo die Epidemie ausgebrochen iſt, in kurzen Zwiſchenzeiten beſuchen — wenn er wegen der Heftigkeit der Krankheit weiteren ärztlichen Beyſtand bedarf, ſein Geſuch um denſelben alsbald einſchicken, mit dem hierauf abzuſchickenden Medizinal-Rathe gemeinſchaftlich die Krankheit nochmals unterſuchen, ſich mit ihm über die paſſende Heilmethode beſprechen, und ſeinen Rath und Beyſtand benutzen.

Ueber den Verlauf der Epidemie hat derſelbe ein ſorgfältiges Diarium zu führen, und daſſelbe mit den Sterbe-Tabellen in 14tägigen Friſten einzuſchicken. Auch von Viehſeuchen hat der Phyſikus gemeinſchaftlich mit dem Wundarzte der erſten Klaſſe Bericht zu erſtatten, die Natur der Krankheit, und den zweckmäßigen Vorbauungs- und Heilplan zu beſtimmen, die Kurſchmiede und andere Perſonen hierüber zu belehren, Leichenöfnungen vornehmen zu laſſen, und alles aufzubieten, um die Epizootie zu beſchränken, und zu heben.

4. Gerichtliche Arzeneypflege.

Den Phyſikern wird von jetzt die Handhabung der gerichtlichen Arzeneykunde nach ihrem ganzen Umfange übertragen; der Phyſikus hat daher alle Zentfälle nach geſchehener Aufforderung der gerichtlichen Behörden ſelbſt zu unterſuchen, mit den Zent-Wundärzten die Beſichtigung und Unterſuchungen von Wunden und Verletzungen jeder Art vorzunehmen, die gerichtliche Leichenöfnungen zweckmäßig nach den Regeln der Kunſt zu veranſtalten, Vergiftungen

gen und Verfälſchungen von Speiſen, Getränken und Arzeneymitteln mit Zuziehung des in ſeinen Bezirke aufgeſtellten Apothekers zu unterſuchen, ſein Viſum repertum und ärztliches Gutachten durch ſeine Unterſchrift zu beglaubigen und durch jene des Wundarztes der erſten Klaſſe beſtätigen zu laſſen. Beyde ſind gemeinſchaftlich für die Wahrheit der angegebenen thatſachlichen Befunde, und für die Richtigkeit der daraus hergeleiteten Folgerungen verantwortlich. Die Form wie eine ſolche Unterſuchung eingeleitet, und in dem Berichte von dem Phyſikus dargeſtellt werden ſoll, bleibt die bisherige, bis von dem Hofgerichte in einer eigenen Inſtruktion die Leitungs-Begriffe zur Regulirung des ärztlichen Verfahrens, in Betreff der Gegenſtände der gerichtlichen Arzeneykunde aufgeſtellt, und auseinander geſetzt ſeyn werden.

5. Beförderung der übrigen Medizinal-Anſtalten.

Der Phyſikus ſoll zu dem Gedeihen und Fortkommen der geſammten Medizinal-Anſtalten des Landes beytragen und, in dieſer Rückſicht, wenn zu ſeiner Zeit das Entbindungs-Haus, das Findlings- und Waiſen-Inſtitut, die Irren-Anſtaſt organiſirt, und zweckmäßig beſtellt ſeyn werden, dürftige Schwangere, beſonders die außerehelichen, anweiſen, ſich in dem Entbindungs-Hoſpitale der Hauptſtadt aufnehmen zu laſſen — er ſoll die Aufſicht über die Findlinge und Waiſen, welche von dem Inſtitute auf das Land gegeben werden, übernehmen, die Wahnſinnigen mit einem Zeugniſſe und der Krankheitsgeſchichte zur Verwahrung und Heilung in die Irren-Anſtalt ſchikken, pathologiſche Merkwürdigkeiten, die ſich bey Sektionen finden, an das hiezu am allgemeinen Krankenhauſe errichtete Muſeum gegen Erſtattung der Unkoſten einſchicken.

Ueber alles dieß, wie in jeder Beziehung auf Gegenſtände des öffentlichen Geſundheitswohls ſoll ſich der Phy-

ſikus

ſikus mit den übrigen Staatsbeamten, mit den Pfarrern und Volkslehrern freundſchaftlich benehmen, in Gemeinſchaft mit ihnen an der medizinischen Aufklärung des Volkes und an der Ausrottung ſchädlicher Vorurtheile arbeiten; wenn ihm aber von dieſem Hinderniſſe in ſeinen hierauf abzweckenden Bemühungen gelegt werden; ſo ſoll er deswegen hierüber gehörigen Bericht erſtatten.

6. Pflicht des Phyſikus gegen ſeine Wiſſenſchaft und Kunſt.

Die heiligſte und höchſte Pflicht, welche jedem Arzte obliegt, iſt jene gegen ſeine Kunſt und Wiſſenſchaft; dieſe ſoll ſtets ſeine oberſte Rückſicht bleiben, und mit ihr im gleichen Schritte vorzuſchreiten, ſein angelegenſtes Geſchäft ausmachen. Es iſt dem Staate äußerſt daran gelegen, daß ſeine Geſundheitsbeamten in der medizinischen Cultur vorwärts rücken, und den erniedrigenden Vorwurf der regreſſiven Tendenz von ſich entfernen, der ſo manche Landärzte trifft, welche fern von der Cultur größerer Städte ſich verliehren, und nach und nach in die tiefſte Ignoranz verſinken.

Bey Feſtſetzung der gewiß nicht unanſehnlichen Beſoldung für die Medizinal-Perſonen wurde beſondere Rückſicht auf das Bedürfniß derſelben, ſich Bücher und andere litterariſche Hülfsmittel anzuſchaffen, genommen, und man kann nun mit Recht fordern, daß die Phyſici zur Anſchaffung von Büchern jährlich einigen Aufwand machen, und ihre Bibliotheken in gutem Stande erhalten, beſonders in einem Zeitpunkte, der ſo reich an richtigen Ideen, und fruchtbar an neuen Erfindungen iſt, würde ſich ein Arzt wenig empfehlen, der ſich auf einem gegebenen Standpunkte der Wiſſenſchaften fixiren, und dieſe ſelbſt über ſich hinaus fortſchreiten laſſen wollte. Wer dies thut, und wäre er auch im Beſitz der befriedigendſten

ſten Kenntniſſe, den kann man nicht mit vollem Zutrauen, der Charlatanerie, dem Volksaberglauben und den medizinischen Vorurtheilen entgegen ſtellen. Um ihren Fortgang in der Cultur des Zeitalters zu dokumentiren, ſollen die Phyſici immer nach dem Verlaufe eines Jahres eine Abhandlung über einen Gegenſtand aus dem Gebiete der Arzeneykunde, eine pragmatiſch bearbeitete Kranken-Geſchichte, oder eine Erörterung eines medizinisch-polizeylichen Gegenſtandes an das Medizinal-Collegium einſchicken. Arbeiten dieſer Art, welche der Publizität würdig ſind, werden in die Annalen der fränkiſchen Arzeneykunde aufgenommen, die übrigen aber in ein Verzeichniß eingetragen, und bey den Akten des Sanitäts-Rathes aufbewahrt werden. In dem erſten Jahre ſoll jeder Phyſikus zu dem Gegenſtande ſeiner Abhandlung eine Aufgabe aus der gerichtlichen Arzeneypflege wählen.

7. Wohnort des Phyſikus.

Der Wohnort des Phyſikus iſt in ſeinem Anſtellungs-Dekrete beſtimmt. Er muß ſich an demſelben häuslich niederlaſſen, darf ſich nicht länger als 3 Tage von demſelben entfernen, ohne dies den Aemtern ſeines Bezirkes anzuzeigen, und einen benachbarten Phyſikus für ſich zu ſubſtituiren. Zu einer Entfernung von mehr als acht Tagen bedarf es der vorläufigen Anzeige und Erlaubniß der churfürſtlichen Landes-Direktion.

8. Amtstracht.

Jeder Phyſikus erhält, ſo wie andere Staatsdiener, zu ſeiner Unterſcheidung und Auszeichnung und zur Erſparung eines unnöthigen Kleideraufwandes, eine ihm noch anzuzeigende Amtstracht, in welcher er beſonders bey feyer-

lichen

lichen Gelegenheiten, in Amtsverrichtungen und vor ſeinen Obern zu erſcheinen hat.

Bamberg den 22ten Junius 1803.

Churfürſtliche Landes-Direktion.

Steph. Freyh. von Stengel.

J. Weyermann.

VIII.

Vorſchriften des Preußiſchen allgemeinen Landrechts, die Berechtigung zu innern und äußerlichen Kuren betreffend.

Thl. 2. Tit. 20. §. 695. 696. 702-709. incl.

S. dieſer Sammlung Thl. 1. S. 112-114.

IX.

Chur-Salzburgiſche Dienſtordnung für die praktiſchen Aerzte.

Verordnung.

Die Beyliegende Dienſtordnung für die praktiſchen Aerzte in dem Churfürſtenthume Salzburg und in den Fürſtenthümern Paſſau und Berchtesgaden hat die höchſtlandesherrliche Genehmigung erhalten.

Sie wird daher den praktiſchen Aerzten zur geſetzlichen Befolgung und dem übrigen Publikum zur Wiſſenſchaft allgemein bekannt gemacht.

Salzburg in der churfürſtlichen Landesregierung am 1ſten Hornung 1805.

Joſeph Felner.

W. Hier. Graf Ueberacker,
Sekretär.

Dienſt-

Dienſtordnung.

für praktiſche Aerzte.

§. 1. Wie jeder andere Menſch, der ein Glied eines geſellſchaftlichen Staates ausmacht, hat auch der Arzt ſeine allgemeinen und beſondern Pflichten, die ihm um ſo unverletzlicher ſeyn müſſen, weil das allgemeine und beſondere Zutrauen die Erhaltung und Rettung des Menſchenlebens in ſeine Hände niederlegt.

§. 2. Die allgemeinen Pflichten, d. i. ſolche, die er mit jedem andern Staatsbürger gemein hat, gehen für ihn, in ſo fern er vorerſt ein ſittliches Weſen darſtellt, aus dem allgemeinen Sittengeſetze hervor. Sie gehören um ſo weniger in eine amtliche Inſtruktion, weil bey einem wiſſenſchaftlich gebildeten Individuum, und bey dem hohen Berufe, der Diener der leidenden Menſchheit zu ſeyn, ſchon an und für ſich ſelbſt ihre Anerkennung und Würdigung vorausgeſetzt werden darf.

§. 3. Die beſondern Pflichten aber, d. i. ſolche, die aus den beſondern Beziehungen ſeines Berufes hervorgehen, müſſen ihm in einer geſetzlichen Akte vorgehalten werden, weil er durch ſelbe auch unter eine geſetzliche Verantwortlichkeit geſtellt wird.

§. 4. Nach dieſen Beziehungen laſſen ſich die Pflichten eines Arztes eintheilen

A) in ſolche, die er in Bezug auf das öffentliche Geſundheitswohl gegen den Staat,

B) in ſolche, die er gegen den Kranken,

C) in ſolche, die er gegen Kunſtverwandte hat.

A) Pflichten des Arztes gegen den Staat.

§. 5. Im weiteſten Sinne iſt der Arzt durch jede Pflicht, ſie ſey eine allgemeine (moraliſch-ſtaatsbürgerlich), oder eine beſondere (ärztlich-techniſch), dem Staate verant-

antwortlich. Durch die letzte erſcheint derſelbe als ein durch ſeinen Beruf in die öffentliche Geſundheitspflege, mithin in eine der wichtigſten organiſchen Funktionen des Staatskörpers eingreifendes Glied, und in Bezug auf dieſes Verhältniß kann auch nur von den ärztlich-techniſchen Pflichten hier die Rede ſeyn.

§. 6. Wenn der Arzt als ein wirkendes Glied in die Organiſation des Medizinalweſens eingreift; dieſes aber einer öffentlichen, vom Staate authoriſirten Stelle zur Leitung anvertraut iſt: ſo muß ſolcher in dieſer Beziehung als untergeordnet erſcheinen.

§. 7. Gemäß der beſtehenden Inſtruktion für den churfürſtl. Salzburgiſchen Medizinal-Rath §. 9., und der Inſtruktion für die Landphyſiker §. 26. iſt jeder praktiſche Arzt als Medizinalperſon

a) zuvörderſt dem churfürſtlichen Medizinal-Rathe als ſeiner oberſten unmittelbaren Dienſtbehörde,

b) und dann dem Landphyſiker, in deſſen Bezirke er ſeine Kunſt ausübt, als nächſter Medizinalbehörde untergeordnet.

§. 8. Als Untergeordneter des Medizinal-Raths (a) iſt er demſelben öffentliche Achtung und in ämtlicher Beziehung Gehorſam ſchuldig. Dieſemnach muß er jede ihm von dieſer Stelle mittelbar oder unmittelbar zugekommene Anordnung willig, thätig und verſtändig befolgen, in jedem Falle, der das öffentliche oder privative Geſundheitswohl zum Gegenſtande hat, ihren Rath dankbar benützen, ihre ämtlichen Anfragen deutlich, ohne Zeitverluſt und beſtimmt nach Wiſſen und Gewiſſen beantworten, und auf jede Aufforderung ungeſäumt vor ihr erſcheinen.

§. 9. Als untergeordnete Medizinalperſon des Landphyſikers (b) iſt er demſelben öffentliche Achtung ſchuldig, kollegialiſche Zuneigung, und in Fällen, die zur öffentlichen Geſundheitspflege gehören, Gehorſam ſchuldig. Wenn ihm in ſolchen Fällen der Phyſiker einen auf Medizinal-

pflege ſich beziehenden Auftrag ertheilt, hat er ſolchen vorſchriftsmäßig in Vollzug zu ſetzen, da, wo er ihn um Rath und Beyſtand angeht, beydes nie zu verſagen, ſo wie auch ihm gleiche Unterſtützung und gleiches Zutrauen zur Pflicht gemacht ſind. Alle Vierteljahre muß er demſelben (Inſtruktion für Landphyſiker §. 27.) zum Behufe ſeiner Eingaben über die von ihm behandelten Kranken, Geneſenen, Geſtorbenen und noch der Kur Unterliegenden, einen ſummariſchen Ausweis mit der ſkizzirten Angabe der Krankheitsformen und der dabey angewandten Heilmethode einreichen. Bey der Entdeckung eines epidemiſchen Charakters in Krankheiten, ſporadiſcher, epidemiſcher Uebel, allgemeiner urſächlicher Krankheitsmomente, die in der Natur der Gegend, der Bewohner, in den Fehlern der phyſiſchen Erziehung u. dgl. liegen, von Vergehungen gegen die Geſetze der Kunſt oder der verſchiedenen Medizinalordnungen, wodurch die Geſundheit gefährdet, oder der Bürger bevortheilt werden könnte, von Pfuſchereyen, Quackſalbereyen, ſchädlichem Medikamentenverkaufe u. ſ. f. ſoll er auf der Stelle an die Ortsbehörde und an den Phyſiker Anzeige machen, und bey allen Unterſuchungen, die ſich auf ſolche Entdeckungen oder zur Beſeitigung von derley ſchädlichen Erſcheinungen beziehen, ihm hülfreiche Hand biethen.

§. 10. In wie fern die Mittel, das öffentliche Geſundheitswohl zu bewahren, zu ſichern und zu befördern, zunächſt in der Kunſt des Arztes liegen, hat derſelbe als Heilkünſtler mehrere Pflichten gegen den Staat mit dem Phyſiker gemein, und er kann daher z. B. in Bezug auf die Verbreitung der Kuhpocken-Impfung, der Hülfeleiſtung bey Unglücksfällen, beym Scheintode, überhaupt in Hinſicht auf alle beſondere Pflichten in der Inſtruktion für die Landphyſiker (§. 42–48.) Belehrung finden.

§. 11. Eine andere Pflicht des Arztes gegen den Staat iſt es, daß er alle Medizinalordnungen, welchen

Nah-

Nahmen ſie haben mögen, pünktlich befolge, und ſich unter keinem Vorwande eine Vergehung gegen dieſelbe erlaube.

§. 12. Praktiſche Aerzte, die einen Arzneyvorrath ſich beyzuſchaffen berechtiget ſind, ſind verbunden, die ihnen in der Apotheker-Ordnung §. 30. vorgeſchriebenen Artikel in der gehörigen Qualität nnd Quantität vorräthig zu halten, und überhaupt alle Punkte, die in der angeführten Apotheker-Ordnung auf das Diſpenſiren der Arzneymittel Bezug haben können, vorzüglich die Medikamente-Taxordnung, auch als für ſie geſetzlich anzuſehen.

§. 13. Keinem practiſchen Arzte aber iſt es erlaubt, ſogenannte Geheim- oder Univerſalmittel (Arcana), unter was immer für einem Vorwande, zu gebrauchen und zu verkaufen.

B) Pflichten des Arztes gegen Kranke.

§. 14. Die Würde des Arztes erſcheint in keinem andern Verhältniſſe ehrenvoller, als wenn er vor dem Krankenbette als Retter des Menſchenlebens, und da, wo dies außer der Sphäre des Kunſtvermögens liegt, als Beſänftiger körperlicher Leiden auftritt. Jede Pflichtverlezzung würde ſohin in dieſem Bezuge ihn der direkten oder indirekten Schuld des Todes im erſten Falle, im zweyten einer herzloſen Rohheit, vor dem innern Richter anklagen.

§. 15. Die Pflichten des Arztes gegen die Kranken ſind in der Humanität, oder in den Geſetzen der Kunſt begründet, und laſſen ſich ſohin nach moraliſchen oder techniſchen Beziehungen ordnen.

§. 16. Nach der erſten Beziehung muß daher der Arzt, ſo wie der Phyſiker (Inſtruktion für dieſelben §. 36.), armen Kranken bey Tag und Nacht unentgeldlich Rath und Hülfe angedeihen laſſen, weil das Zutrauen des Armen nicht weniger, als jenes des Reichen ehrt; da, wo

er ein Honorar zu fordern berechtiget iſt, jeden Schein eines die moraliſche Würde des Arztes entehrenden Eigennutzes vermeiden, und ſich genau an die beſtehende Taxordnung halten, bey weniger Bemittelten aber Billigkeit und Nachſicht eintreten laſſen.

§. 17. Jeder Arzt iſt durch ſeinen Eid moraliſch und ſtaatsbürgerlich verpflichtet, bey Behandlung der Kranken, von welcher Klaſſe ſie ſeyen, gleichen Fleiß und gleiche Kunſtanſtrengung anzuwenden, in keinem Falle die Geſetze der Humanität oder der Wiſſenſchaft zu vergeſſen, vielmehr Alles aufzubiethen, um die Natur der Krankheit zur deutlichen Erkenntniß zu bringen, damit er ihr die zweckmäßigſte und wirkſamſte Heilmethode entgegen ſetzen könne. Als wiſſenſchaftliches Individuum muß er jeden Schein von Charlatanerie ſorgfältig vermeiden, und daher nie eine Krankheit für gefährlicher angeben, als ſie wirklich iſt; überhaupt die Prognoſe nicht als Mittel, ſich Celebrität zu erwerben, anſehen. Der Regel nach darf er dem Kranken den nähern oder entferntern unvermeidlichen Tod nicht bekannt machen, ausgenommen derſelbe verlangte es mit der gehörigen Reſignation; überhaupt ſoll er Zeit und Umſtände wohl berückſichtigen, unter welchen er, wenn es bürgerliche oder Familien-Verhältniſſe unerläßlich fordern, dem Kranken ſelbſt die Lebensgefahr anzukündigen wagen darf, damit dieſe nicht unvorſichtiger Weiſe durch die Schrecken des Todes noch erhöhet werde; überall aber, wo er Gefahr ahndet, hat er Einleitung zu treffen, daß dem Kranken der Troſt der Religion und die heiligen Sakramente gereichet werden.

§. 18. Kein Arzt ſoll einen Kranken, deſſen Beſorgung er einmal übernommen hat, aus irgend einer Urſache, auch nicht unter dem Vorwande der Unheilbarkeit verlaſſen, es ſey denn, daß der Kranke ſeinen Vorſchriften nicht gehörige Folge leiſte, oder ihm merken laſſe, daß er kein Zutrauen in ihn ſetze. In dieſem Falle kann er einen

einen ſolchen Kranken, ohne alles Perſonalintereſſe mündlich oder ſchriftlich an einen andern Arzt weiſen; das ſtillſchweigende Ausbleiben aber, ſoll er als eine Entehrung ſeiner ſelbſt anſehen.

§. 19. Würde ein Kranker ſein Zutrauen auf ſeinen erſten Arzt verlieren, und einen andern verlangen; ſo darf ihm dieſer letzte in keinem Falle die Hülfe verſagen, und der erſte Arzt iſt verbunden, auf geziemendes Anſuchen, über den bisherigen Verlauf der Krankheit und die dabey angewandte Heilmethode, beſtimmte Auskunft zu geben. Kein Arzt darf aber einen Patienten, welcher bereits von einem andern Arzte behandelt wird, hinter dem Rücken deſſelben und ohne deſſen Vorwiſſen zur Behandlung heimlich übernehmen.

§. 20. Eine unerläßliche moraliſche Pflicht des Arztes gegen den Kranken iſt es, daß er die ihm entdeckten heimlichen Mängel und Gebrechen, oder ihm etwa bekannt gewordenen andern bürgerlichen oder Familien-Verhältniſſe, deren Bekanntmachung dem Kranken oder ſeiner Familie zum Nachtheile gereichen könnte, ſtreng verſchweige, und ſo das Zutrauen, das ihn ehrt, auch wieder ehre.

§. 21. An dieſe allgemeine Vorſchriften über Krankenbeſorgung ſchließen ſich die ſpeciellen über Krankenbeſuche, Arzeneyverordnungen und ärztliche Konſultationen an.

§. 22. In Bezug auf die Beſuche des Kranken ſchreibt ihm das Gefühl der Rechtſchaffenheit vor, daß er jene Kranke, von denen er eine Bezahlung zu fordern das Recht hat, nicht mit unnöthigen, bloß eigennützigen Beſuchen beſchwere; weswegen auch bey gefährlichen Krankheiten nicht mehr, als zwey, höchſtens drey Beſuche auf den Tag anzurechnen erlaubt iſt, ausgenommen der Kranke oder ſeine Verwandte hätten ausdrücklich mehrere verlangt. Bey den Armen aber, denen er die Beſuche unentgeldlich zu machen hat, ſoll er deswegen die genaue Beobachtung

der

der Krankheit nicht verſäumen. Wenn er auswärts geru- fen, oder ſonſt abgehalten würde, ſeine Kranken zu beſu- chen: ſo ſoll er, wenn die Krankheit Gefahr beſorgen läßt, oder wenn ſeine Abweſenheit einige Tage beträgt, ſeine Kranken für dieſe Zeit einem andern Arzte übergeben, und keiner darf ſich weigern, ſolche in treue Beſorgung zu nehmen. Beyde müſſen aber vorher, wenn es möglich iſt, über die gehörige Heilmethode Rückſprache halten.

§. 23. In Bezug auf Arzneyen-Verordnung ſoll er

1) in ſeinen Recepten, Arzneyen und Gewichte nicht mit chemiſchen Zeichen, ſondern mit Worten ſchrei- ben, und die Quantitäten nicht durch die Bezeich- nungen: Pupillus, Manipulus, ſondern durch das Gewicht beſtimmen;

2) ſoll er auf jedes von ihm geſchriebene oder diktirte Re- cept ſeinen Namen, den Namen des Kranken nebſt der Vorſchrift des Gebrauches und dem Datum, nur bey Krankheiten, die verſchwiegen werden müſſen, ſtatt dem wahren Nahmen des Kranken bloß die Auf- ſchrift: für einen Ungenannten, ſetzen;

3) immer ſoll er, vorzüglich bey weniger Bemittelten, von zwey gleich wirkſamen Subſtanzen die minder koſtſpielige, und da, wo das ausländiſche Produkt durch das inländiſche Surrogat erſetzt werden kann, dieſes wählen, um die Vervielfachung der Heilungs- koſten zu vermeiden.

4) Bey einer gemeinſchaftlichen Beſorgung eines Kran- ken von mehrern Aerzten, ſoll keiner für ſich allein und ohne des andern Vorwiſſen, außer im Noth- falle, ein Recept verſchreiben; wenn dieſes aber ge- ſchehen müßte, ſo ſoll dem andern Arzte das Re- cept gezeigt, oder ſchriftlich gemeldet werden. Von dieſer Verbindlichkeit ſpricht nur die Abweſenheit oder die Erlaubniß des andern Arztes, oder die be-

ſtimmte

ſtimmte Forderung des Kranken oder ſeiner Familie los.

§. 24. In Bezug auf mediziniſche Konſultationen bedarf es wohl keiner Vorſchrift, daß bey wichtigen Krankheiten oder zweifelhaften Fällen, die durch ihre Gefährlichkeit, durch ihre tief verborgene Natur, oder durch irgend eine andere Bedeutenheit eine höhere Vorſicht und Einſicht in Anſpruch nehmen, jeder rechtſchaffene Arzt von ſelbſt den Rath und Beyſtand anderer Kunſtverwandter auffordere, ſo wie auch dieſen keiner verweigern wird, ſo bald ihn der Arzt, der Kranke oder die Familie von ihm verlangt.

§. 25. Alle mediziniſchen Konſultationen ſollen nie in Gegenwart des Kranken, ſondern in einem abgeſonderten Orte mit ruhiger Prüfung, mit Verläugnung jeder egoiſtiſchen Tendenz, in der Sprache der Wiſſenſchaft und in dem Tone der gebildeten Menſchen vor ſich gehen.

§. 26. Der Ordinarius ſoll eine ſolche Konſultation mit einer getreuen und vollſtändigen Relation über ſeine Anſicht der Krankheit, über ihre Stadienbildung, über die eingeſchlagene Heilmethode, über den Erfolg derſelben u. ſ. w. eröffnen. Jede Meynung muß mit Gründen vorgetragen, geprüft, beantwortet oder verworfen werden, und da, wo es Menſchenleben gilt, darf keine Arroganz oder Partheyſucht Statt haben.

§. 27. Auf die beſtimmte Aufforderung iſt der konſultirende, ſo wie der konſultirte Arzt, verbunden, ſeine Meinung ſchriftlich von ſich zu geben. Können ſie über die Krankheit oder deren Behandlungsart nicht einig werden; ſo ſollen ſie die Krankheitsgeſchichte und ihre verſchiedenen Meinungen dem Medizinal-Rathe, oder, wenn es die Umſtände erlauben oder fordern, auch einem auswärtigen berühmten Arzte oder einer ſolchen mediziniſchen Fakultät einſchicken, und ſeine oder ihre Stimme ſich erbitten. Indeſſen aber ſoll der konſultirte Arzt den Kranken nach ſeiner Aufſicht behandeln dürfen, wenn anders

der

der Kranke und deſſen Familie nicht ausdrücklich verlangen, daß der erſte Arzt ſeine Kur einſtweilen fortſetze.

§. 28. Wenn irgend ein Arzt entweder von einem öffentlichen falſchen Gerüchte, von einheimiſchen oder auswärtigen Aerzten, oder von wem immer verunglimpft oder verläumdet wird: ſo kann er deßhalb bey dem churfürſtlichen Medizinal-Rathe ſeine Ehrenrettung anſuchen. Zu dieſem Ende aber muß er eine vollſtändige Krankheitsgeſchichte ausführlich und nach den Geſetzen der Kunſt verfaßt, in Bezug auf die wichtigern Punkte, mit den nöthigen Zeugniſſen belegt, vorlegen. Der Medizinal-Rath wird ſodann, wenn die Prüfung und Unterſuchung gegen die Verläumdung ſpricht, die Ehre des verläumdeten Arztes auf dem Wege der Publizität für mackellos erklären.

C) Pflichten des Arztes gegen Kunſtverwandte.

§. 29. Die Pflichten des Arztes gegen Kunſtverwandte, ſind entweder in den Beziehungen des Berufes zur Wiſſenſchaft und Kunſt, oder der Medizinalperſonen zueinander und unter ſich bedingt.

§. 30. In Hinſicht auf die Beziehungen zur Kunſt und Wiſſenſchaft, hat jeder Arzt mit dem Landphyſiker die Pflichten gemein, die in der Inſtruktion für dieſelben §. 40. aufgezeichnet ſind.

§. 31. In Bezug auf die Verhältniſſe der Medizinalperſonen zu einander und unter ſich, hat der Arzt Pflichten

a) gegen andere Aerzte (Kollegen),
b) gegen Chirurgen,
c) gegen Apotheker,
d) gegen Hebammen.

§. 32. Die erſte Pflicht des Arztes gegen andere Aerzte, iſt wechſelſeitige Achtung und kollegialiſche Zuneigung, weil eine Verkennung dieſer Pflicht die höchſte Her-

ab-

abwürdignng ſeiner ſelbſt ſeyn würde. Nie ſoll er ſich erlauben, die wiſſenſchaftlichen Kenntniſſe oder den moraliſchen Charakter eines Kollegen heimlich oder öffentlich verdächtig zu machen; vielmehr ſoll er liebloſe oder ſonſtige irrige Urtheile der Profanen, wodurch der Ruf eines Arztes leiden könnte, berichtigen und widerlegen, und in dem Falle, daß er ein Vergehen von Seite eines ſolchen entdeckte, das gerügt und abgeſtellt werden müßte, die Anzeige davon vor dem Medizinal-Rathe erweiſen, im Publikum aber ſtrenge Verſchwiegenheit darüber halten. Wenn er von einem Kollegen zu ärztlichen Konſultationen oder zur Uebernahme von Krankenbehandlung auf kürzere oder längere Zeit erbethen wird (§. 22.); darf er ſich einem ſolchen Geſuche um ſo weniger entziehen, weil auch er unter gleichen Verhältniſſen gleiche Dienſte zu fordern das Recht hat.

§. 33. In Bezug auf Chirurgen der zweyten und dritten Klaſſe (Medizinal-Chirurgen und Bader) iſt es eine Vorſchrift für den Arzt, ſelbe mit der gehörigen Achtung zu behandeln, ihnen überall, wo ſich die Gelegenheit hiezu ergibt, oder wo es die Nothwendigkeit gebiethet, wiſſenſchaftliche Belehrung angedeihen zu laſſen; wichtigere Dienſtfehler an die betreffenden Phyſiker zur Ahndung und Abſtellung, ſo wie eminente Verdienſte derſelben zur Belobung und Belohnung anzuzeigen; mit dem Phyſiker darauf zu ſehen, daß jene von ihnen, denen die Behandlung innerlicher Krankheiten, die Ausübung der höhern operativen Chirurgie oder das Diſpenſiren der Arzneyen nicht geſtattet iſt, ihre Befugniß nicht überſchreiten, und von jeder Uebertretung in dieſem Bezuge ſogleich Anzeige zu machen; die Medizinal-Chirurgen aber, denen die Behandlung innerlicher Krankheiten unter den in der Inſtruktion für Chirurgen angegebenen Einſchränkungen erlaubt iſt, darin zu leiten, mit Rath und That zu unterſtützen, überhaupt ſie als

als Individuen zu betrachten, die durch Kunſtbildung und den Zweck ihres Berufes ſchon nähere Kunſtverwandte ſind.

§. 34. In Bezug auf Apotheker hat der Arzt die Pflicht auf ſich, ſelben mit Achtung und Zutrauen zu begegnen, ohne aber die Vertraulichkeit zu einem Grade ſteigen zu laſſen, bey dem die jedem Arzte ſchon in ſeinem Eide aufgetragene Aufſichtspflicht von irgend einer Seite, auch nur durch Veranlaſſung zum Verdachte, gefährdet werden könnte. In eben dieſer Hinſicht iſt es ihm ſtreng verbothen, ein ſogenanntes Neujahrsgeſchenk im Gelde oder Geldeswerth von ihnen anzunehmen. Fehler, die er in Apotheken zu entdecken Gelegenheit hat, ſie betreffen nun die Zubereitung der Arzneyen, die Quantität und Qualität derſelben, die Taxordnung oder was immer für einen Punkt der Apotheker-Ordnung, muß er auf der Stelle und um ſo gewiſſer auf dem vorgeſchriebenen Wege anzeigen, weil hierunter ſowohl das Gemeinweſen, als die Ehre der Kunſt und des Arztes leiden muß.

§. 35. In Bezug auf Hebammen iſt der Arzt verpflichtet, ſolche als zwar nicht durch wiſſenſchaftliche Bildung, aber doch durch den Zweck ihres Amtes, mit ſeinem Berufe verwandte Individuen anzuſehen. Er ſoll ihnen daher Achtung und Zutrauen erweiſen, um ihnen ſolche auch im Publikum zu ſichern; in jeder Gelegenheit ihnen geburtshülflichen Rath und Beyſtand zu ertheilen bereitwillig ſeyn; Vorurtheile, denen ſie etwa zum Nachtheile der Kunſt, der Gebährenden und der Neugebohrnen, und zur Schande des Menſchenverſtandes anhängen könnten, auszurotten ſich beſtreben; ihnen keinen Eingriff in das Gebieth der höhern Geburtshülfe oder in was immer für einem Fache der Heilkunſt geſtatten, und endlich jede Gelegenheit ergreifen, ſie zu belehren und zu unterſtützen, um ſowohl die Subſiſtenz einer gebildeten Hebamme zu erleichtern, als das Heil der Mütter und Kinder zu ſichern.

X.

Chur=Salzburgiſche Dienſtordnung für die Doktoren der Chirurgie, Medizinal=Chirurgen und Bader.

Verordnung.

Nachſtehende höchſten Orts beſtätigte Dienſtordnung für die Doktoren der Chirurgie, Medizinal=Chirurgen und Bader in dem Herzogthume Salzburg und in den Fürſtenthümern Paſſau und Berchtolsgaden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Salzburg in der churfürſtlichen Landesregierung am 18ten März 1805.

Joſeph Felner.

v. Albini,
Hofrath und Sekretär.

Dienſtordnung.

für die Doktoren der Chirurgie, Medizinal=Chirurgen und Bader.

§. 1. Die Chirurgen werden nach dem Grade ihrer wiſſenſchaftlichen Bildung und dem Unterſchiede ihres Ausübungsrechtes eingetheilt in

a) die Doktoren der Chirurgie;
b) die Medizinal=Chirurgen;
c) die ſogenannten Bader.

§. 2. Da durch dieſe Eintheilung, der Wirkungskreis der Chirurgen, durch Stufengrade geſondert wird; ſo erhalten nothwendiger Weiſe ihre Pflichten nebſt den allgemeinen Beziehungen auch noch eine eigene nach dieſer Klaſſifikation gebildete Sonderung.

§. 3.

§. 3. Um dieſe nun beſtimmt zur Anſicht zu bringen, fordert es die Natur der Sache, daß voraus die allgemeinen Pflichten, d. i. jene, welche alle drey Klaſſen gemeinſchaftlich unter ſich haben, aufgeſtellt werden müſſen, welchen ſodann erſt die Beſtimmung der beſondern Pflichten folgen kann.

I. Allgemeine Pflichten.

§. 4. Die allgemeinen Pflichten der Chirurgen ſind:

a) moraliſche Pflichten,
b) Pflichten gegen vorgeſetzte Stellen,
c) — gegen Kunſtverwandte.
d) — gegen Kranke,
e) — in gerichtlichen Fällen.

§. 5. Der Chirurg iſt, wie der Arzt, der Diener der leidenden Menſchheit, und als ſolcher muß er die moraliſche Würde ſeines Charakters unbefleckt bewahren, weil er eben ſo, wie dieſer, und dadurch, daß er noch näher, als jener, vor das Auge des Publikums geſtellt iſt, mehr noch, als dieſer, von dem öffentlichen Zutrauen abhängig iſt. Dem zufolge iſt es ſeine oberſte Pflicht, ſeinen Ruf als Menſch und Bürger tadellos zu erhalten, und ſich in keinem Falle ein Vergehen zu Schulden kommen zu laſſen, durch das er vor ſeinen Mitbürgern oder vor ſich ſelbſt, als ſeines Berufes unwürdig erſcheinen könnte. Ein Chirurg, der ſeinen Lebenswandel durch irgend ein Gewohnheitslaſter, als Spielſucht, Trunk u. dgl., ſeine Kunſt durch Charlatanerie, niedrigen Eigennutz, Nachläſſigkeit auf Koſten des Kranken herabwürdigt, macht ſich des öffentlichen Zutrauens und von Seite ſeiner vorgeſetzten Behörde, ſeines Ausübungsrechtes verluſtig.

§. 6. In techniſcher Beziehung, d. i. in Allem, was zur Medizinalpflege gehört, iſt er zunächſt dem Landphyſiker (S. Inſtrukt. für die Landphyſiker §. 26.) und als vor-

vorgeſetzter Stelle, dem churfürſtlichen Medizinal-Rathe unbedingten Gehorſam ſchuldig.

§. 7. Im allgemeinen Bezuge muß er daher Alles, was ſowohl dieſe Stelle, als der Phyſiker auf mittelbarem oder unmittelbarem Wege ihm anordnen, und befehlen, genau befolgen, jede Anfrage, die von dieſer Seite im Bezuge auf die Medizinalpflege an ihn geſtellt wird, nach Wiſſen und Gewiſſen beantworten, ihre Belehrungen dankbar benützen, ihren Rath überall, wo es möglich und nöthig iſt, einholen, und die Achtung gegen dieſelben nie vergeſſen.

§. 8. Im beſondern Bezuge, darf ſich kein Chirurg in Berufsangelegenheiten geradezu an den Medizinal-Rath wenden, ſondern ſolches hat durch den betreffenden Landphyſiker zu geſchehen. Nur in dem Falle, wenn er gegen dieſen eine gerechte Beſchwerde vorzubringen hat, oder er dieſes ganz beſonderer Umſtände wegen für nöthig erachtet, leidet dieſe Vorſchrift eine Ausnahme.

§. 9. Dem Phyſiker muß jeder Chirurg monatlich (Inſtruktion für die Landphyſiker §. 28.) von ſeinen Kranken, Geſtorbenen, Geneſenen und annoch Verbliebenen einen ſummariſchen Bericht, worin auch eine kurze Anſicht der angewandten Heilmethode erſichtlich werden muß, erſtatten. Außerdem aber ſoll er, ſobald er eine auf das öffentliche Geſundheitswohl Bezug habende Entdeckung macht, z. B. von Epidemien, Endemien, ausgebrochener Hundswuth, Pfuſchereyen, Vergehung gegen beſtehende Medizinalordnungen, demſelben ſo wie nach Umſtänden der Polizeybehörde alſogleich, ohne erſt das Ende des Monats abzuwarten, ſchriftliche Anzeige machen, und ſeine Anordnung erbitten. Jede Beleidigung gegen die öffentliche Achtung, die er dem Phyſikus ſchuldig iſt, wird nach Maßgabe der Umſtände ſtrenge geahndet werden.

§. 10. Eben ſo iſt er jedem Arzte Achtung und Zutrauen ſchuldig, und in allen ſchweren Fällen ſoll er, wenn er

er einen ſolchen in der Nähe hat, den Rath und Beyſtand deſſelben zu erbitten.

§. 11. Die Chirurgen unter ſich ſollen ſich als Kunſtverwandte ehren, gegen einander höflich, einträchtig und beſcheiden betragen, jeder den Ruf des andern, wie ſeinen eigenen, zu bewahren trachten, und in dem Falle, wo der Phyſiker oder ein anderer Arzt nicht in der Nähe iſt, ſeinen Kollegen berathen.

§. 12. Gegen Kranke hat der Chirurg mit dem Arzte gleiche Pflichten. (Inſtruktion für praktiſche Aerzte §. 14—28.) Armen Kranken muß er bey Tag und Nacht unentgeldlich und bereitwillig Hülfe angedeihen laſſen; da, wo er ein Honorar zu fordern das Recht hat, ſich ſtrenge an die Taxordnung halten, bey weniger Bemittelten aber die Stimme der Billigkeit und Menſchenliebe höher, als Geldintereſſe, achten.

§. 13. Wenn der Phyſikus oder ein anderer Arzt zu einem ſeiner Kranken iſt gerufen worden, ſo muß er über den Gang der Krankheit demſelben getreuen Bericht ablegen, deſſen Anordnungen aufmerkſam befolgen, ohne ſich willkührlich Abänderungen zu erlauben, es wäre denn, daß dringende Umſtände eine ſolche nothwendig machten. Er muß dem zufolge am Krankenbette den genauen Beobachter machen, um dem Arzte von Zeit zu Zeit entweder ſchriftlich oder mündlich über alles Bemerkungswerthe richtigen Aufſchluß geben zu können.

§. 14. Kein Chirurg ſoll ſich ſo weit herabwürdigen, am Krankenbette oder wo immer den Charlatan zu ſpielen. Daher iſt das Verkaufen und Anpreiſen ſogenannter Geheim- und Univerſalmittel, die Anwendung abergläubiger Zaubermittel, das Prophezeyen aus dem Uringucken u. dgl. ſtreng verbothen; und derjenige, der ſich dergleichen erlauben würde, wird zur Verantwortung gezogen werden. Im Gegentheile iſt jeder verbunden, jedesmal und ungeſäumt ſolchen Unfug, von welcher Perſon

er

er auch getrieben werde, an die betreffenden Behörden anzuzeigen.

§. 15. Kein Chirurg ſoll einen Kranken verlaſſen, ohne die gegründete Urſache, warum er dieſes thue, dem Kranken oder deſſen Verwandten vorher bekannt zu machen, und demſelben einen andern Chirurgen oder Arzt, mit dem er ſchon Rückſprache gepflogen haben ſoll, vorzuſchlagen. Die Gefahr oder Tödtlichkeit einer Krankheit, darf er in der Regel nie dem Kranken ſelbſt, aber wohl den Anverwandten verkünden, damit dieſe die geiſtliche Hülfe und überhaupt die übrigen häuslichen Verſorgen veranſtalten können. So ſoll er auch ſeine Kranke, wenn er durch irgend eine Urſache an der Beſorgung derſelben gehindert wird, einem andern Chirurgen mit den gehörigen Erläuterungen über die Krankheit übergeben.

§. 16. Von den Arzeneyverſchreibungen, Konſultationen, von der Verſchwiegenheit über Krankheitszuſtände und Familienverhältniſſe ihrer Patienten, gilt alles das, was in dieſem Bezuge in der Inſtruktion für die praktiſchen Aerzte vorgeſchrieben iſt.

§. 17. Da bey verſchiedenen Krankheiten oder Unglücksfällen, z. B. bey Schlagflüſſen, bey Verblutungen, bey Nervenkrankheiten, bey Ertrunkenen, Erhenkten, Erfrornen, Erſtickten u. ſ. w. der Fall des Scheintodes eintreten kann, ſo iſt jeder Chirurg verbunden, ſogleich die erſten und nöthigſten Rettungsmittel mit der möglichſten Anſtrengung anzuwenden, und ſeine Bemühungen erſt dann aufzugeben, wenn er ſich von der Unmöglichkeit eines erwünſchten Erfolges in ſeinem Innern überzeugt hat.

§. 18. Nie ſoll der Chirurg ſeine Kunſt, als einen bloßen Erwerbszweig betrachten; er ſoll es unter ſeiner Würde halten, gewiſſe chirurgiſche Operationen, z. B. Aderlaſſen, Schröpfen u. ſ. w. fabrikmäßig zu betreiben, um Geld zu verdienen. Solche Operationen ſoll er nur vornehmen, wenn es ein Arzt verordnet, oder er es ſelbſt

für

für nöthig erachtet hat. Nie ſoll er vergeſſen, daß ihm ſowohl die moraliſche, als die Berufspflicht gebietet, Menſchen, denen Blutverluſt nicht anders als ſchädlich ſeyn kann, über den Nachtheil einer ſo verderblichen Gewohnheit zu belehren, und ſie zurückzuweiſen; ob ein ſolcher dann zu einem andern Chirurgen gehe, kann den rechtſchaffenen Mann, der ſeines Nebenmenſchen Geſundheitswohl und Blut höher, dann einige Groſchen achtet, wenig bekümmern; ihm genügt es, ſeine Pflicht gethan zu haben. Vorzugsweiſe hat er mit dem Aderlaſſen bey dem weiblichen Geſchlechte äußerſt behutſam zu ſeyn, weil ledige Weibsperſonen oftmals die Abſicht haben, durch den wiederholten unmäßigen Blutverluſt, heimliche Schwangerſchaften aufzuheben, bey verheyratheten Schwangern aber, ein ſolcher Blutverluſt in vielen Fällen für Mutter und Frucht tödtlich werden kann.

§. 19. Ueber wichtige Fälle, vorzüglich auch über Kuhpocken-Impfungen, ſollen die Chirurgen ordentliche Tagebücher halten, um ſowohl ihre eigene Belehrung, als eine größere Richtigkeit in den monatlichen Berichten zu erzwecken.

§. 20. Die Chirurgen haben die Pflicht, auf die phyſiſche Erziehung der auf dem Lande angeſtifteten Armen und Waysenknaben aufmerkſam zu ſeyn, und die allenfalls entdeckten Mängel, den politiſchen und mediziniſchen Behörden anzuzeigen.

§. 21. In gerichtlichen Fällen iſt jeder Chirurg verpflichtet, auf Requiſition der Ortsobrigkeit ſogleich zu erſcheinen, die aufgetragene Beſichtigung oder Behandlung zu übernehmen, und vorſchriftsmäßig zu bewerkſtelligen, um die nöthigen Erklärungen und Zeugniſſe abzugeben, die ihm von dem Phyſiker angeordneten Kadaver-Sektionen, nach den Regeln der Kunſt vorzunehmen, Alles, was ſich bey ſolchen darſtellt, vorzuzeigen, aufzuzeichnen, und ſich über-

überhaupt in dergleichen Fällen als den verpflichteten Gehülfen des Phyſikers zu betrachten.

Er wird über das vorgenommene Viſum repertum ein beſonderes Zeugniß zu den Akten abgeben, und darin über den Fall ſein Urtheil nach eigener Anſicht ausdrücken.

§. 22. Im Bezuge auf die Aufnahme von Zöglingen (Lehrlingen) ſollen die Chirurgen die in dem §. 60. der Inſtruktion für den churfürſtlichen Medizinal-Rath vorgeſchriebenen Eigenſchaften derſelben wohl berückſichtigen, und jeden, der ſolche nicht beſitzt, als ſelbſt für den niederen Grad wiſſenſchaftlicher Bildung für unfähig erklären.

§. 23. Ueberhaupt darf ohne Approbation des betreffenden Landphyſikers, kein chirurgiſcher Zögling angenommen werden. Zu dieſem Ende muß ein ſolcher allemal demſelben vor der Aufnahme zur Prüfung vorgeſtellt, und die Approbation eingeholt werden.

§. 24. Jeder Lehrherr iſt verpflichtet, ſeinem Zöglinge die Anfangsgründe der Anatomie, der Phyſiologie und Chirurgie beyzubringen, und überhaupt ihn zur höhern wiſſenſchaftlichen Bildung vorzubereiten. In der Hauptſtadt aber hat er ihn, ſo wie ſeine Gehülfen, zur fleißigen Beſuchung der mediziniſch-chirurgiſchen Vorleſungen in der Univerſität zu verhalten. Dieſe Zöglinge mit häuslichen Arbeiten überladen, und ſie überhaupt, wie gedungene Knechte zu behandeln, iſt nicht nur eine Herabwürdigung der Kunſt und des Berufes, ſondern auch ein Vergehen gegen den anvertrauten jungen Menſchen, deſſen Geiſt und Hände, durch ſolche Behandlung, für die Kunſt verdorben werden müſſen, und der durch eine ſo niedrige Behandlung um ſein künftiges Lebensglück betrogen werden kann.

§. 25. Wenn ein ſogenannter Lehrherr vor geendigtem Unterrichte ſeines Zöglings ſterben, oder auf ſonſt eine Art abtreten ſollte, ſoll ſein Nachfolger gehalten ſeyn,

dieſen Unterricht bis zur feſtgeſetzten Vollendung fortzuſetzen.

§. 26. Gegen åmtliche Verordnungen darf ſich kein Chirurg, unter was immer fůr einem Vorwande erlauben, einen — auch den unbedeutendſten — Punkt derſelben zu verletzen, ſondern es ſoll ſein unablåßliches Streben ſeyn, fůr die Aufrechthaltung, ſo weit es an ihm liegt, ſorgſam zu wachen, weil ſowohl das allgemeine Beſte, als ſeine und ſeiner Kunſt Ehre davon abhångt. Durch dieſes Vergehen gegen dieſelben wird er verantwortlich.

§. 27. Fůr jene Chirurgen, die eine eigene Apotheke zu halten befugt ſind, iſt vorzůglich die Apotheker-Ordnung und Taxordnung wichtig. Alle Vorſchriften in denſelben, ſo wie das, was in der Inſtruktion fůr praktiſche Aerzte §. 12. hierůber vorgeſchrieben iſt, haben auch fůr ſie geſetzliche Kraft. Das Verkaufen von Brechmitteln, Purganzen auf das bloße Anbegehren der Menſchen, überhaupt die Verabfolgung der Arzeneyen, die nicht verordnet ſind, wird unter Strafe verboten.

§. 28. Jeder Chirurg, der nicht zum gemeinen Handwerker herabſinken will, wird ſich unablåßlich beſtreben, ſeine wiſſenſchaftlichen Kenntniſſe durch theoretiſches und praktiſches Studium zu vervollkommnen; und zu dieſem Ende wird er Sorge tragen, die beſſern Schriften aus dem Kunſtfache in die Hånde zu bekommen, und das Krankenbett immerfort fůr ſeine praktiſche Schule anzuſehen.

II. Beſondere Pflichten.

A. Der Doktoren der Chirurgie.

§. 29. Die Doktoren der Chirurgie můſſen eben ſowohl die Kenntniſſe der geſammten Medizin in der Průfung vor dem Medizinal-Rathe ausweiſen, als von den Doktoren der Medizin gegenſeitig die chirurgiſchen Kenntniſſe

niſſe gefordert werden; und in dieſer Hinſicht genießen jene mit dieſen gleiche Rechte.

§. 30. Gleiche Rechte bedingen auch gleiche Pflichten; daher ſind die Doktoren der Chirurgie in dieſem Bezuge ganz an die Inſtruktion für die praktiſchen Aerzte angewieſen.

§. 31. Im Bezuge auf die eigentlich chirurgiſche Praxis, haben ſie die Pflichten mit den Medizinal-Chirurgen gemein; was alſo hierüber in den beſondern Pflichten der Medizinal-Chirurgen vorkömmt, gilt auch als Vorſchrift für ſie.

B. Der Medizinal-Chirurgen.

§. 32. Medizinal-Chirurgen, d. i. ſolche, denen nebſt der freyen Ausübung der geſammten (höhern und niederern) Chirurgie, auch die beſchränkte innerliche Praxis (Inſtruktion für den churfürſtlichen Medizinal-Rath §. 46. g, h, i) geſtattet iſt, haben ſonach beſondere Pflichten im Bezuge:

a) auf die mediziniſche } Ausübung.
b) auf die chirurgiſche }

§. 33. Dem Begriffe von beſchränkter innerlicher Praxis zufolge, iſt es den Medizinal-Chirurgen erlaubt, die gewöhnlichen leichtern innerlichen Krankheiten zu behandeln, und die zu dieſem Zwecke nöthigen innerlichen Arzeneyen zu verordnen.

§. 34. Zu den gewöhnlichen leichtern innerlichen Krankheiten gehören: Alle Fieberformen leichterer Art, die ſogenannten Krankheiten der erſten Wege, leichtere Entzündungen, die auf minder edeln Organen haften, leichtere Bruſtkrankheiten, Diarrhöen u. dgl.

§. 35. Sobald aber eine ſolche Krankheitsform einen Grad von höherer Gefährlichkeit erlangt, iſt es ſeine Pflicht, dem Kranken ſogleich die Berathung eines ordentlichen Arztes oder des Landſchaftsphyſikers vorzuſchlagen,

ſo wie er überhaupt Krankheiten von hoher Gefahr, z. B. Typhen, Entzündungen edler Organe, chroniſche Uebel u. dgl. für ſich ſelbſt zu behandeln nicht befugt iſt.

§. 36. In Rückſicht auf die Ausübung der Chirurgie, iſt der Medizinal-Chirurg verbunden, neben den gewöhnlichen Sack-Inſtrumenten auch die nöthigen Inſtrumente, wenigſtens zu jenen größern Operationen, die öfters vorkommen, und die manchmal auf der Stelle verrichtet werden müſſen, ſich beyzuſchaffen, und im guten Stande zu erhalten. Die Landſchaftsphyſiker ſind beauftragt, auf die Befolgung dieſer Vorſchrift ſtreng zu wachen.

§. 37. Zu dieſen größern, oft dringenden chirurgiſchen Operationen gehören

1) die Durchbohrung des Schädels oder des Bruſtbeins (Trepanatio),
2) das Gliederabſetzen (Amputatio),
3) der Bauchſtich (Punctio ſeu Paracentheſis abdominis),
4) der Blaſenſtich (Punctio veſicae),
5) die Anwendung des Katheters (Catheteriſmus).

Außerdem muß der Medizinal-Chirurg ohnehin mit den gewöhnlichen geburtshülflichen Inſtrumenten, Zahn-Inſtrumenten, mit vorräthigen Verbandſtücken zu Knochenbrüchen und Knochenverrenkungen verſehen ſeyn.

§. 38. Ferner ſollen die Medizinal-Chirurgen, wenn ſie eine bedeutende Operation vorhaben, vorher den Landphyſiker oder einen andern nahen Arzt darüber zu Rathe ziehen, denſelben um die Ehre ſeiner Gegenwart erſuchen, ſo wie ſie andere, ſich in der Nähe befindende Chirurgen hiezu einladen ſollen, um ihnen Gelegenheit zur praktiſchen Belehrung und ſich die nothwendige Aſſiſtenz für jeden nöthigen Fall zu verſchaffen.

C.

C. Der ſogenannten Bader.

§. 39. Sogenannte Bader dürfen in keinem Falle innerliche Krankheiten behandeln, oder Arzeneyen zum innerlichen Gebrauche verordnen.

§. 40. Selbe ſind bloß befugt, die niedere Chirurgie auszuüben, ohne auf eine Art in die höhere Chirurgie einzugreifen. Zu der Ausübung der niederen Chirurgie gehört Einimpfung der Kuhpocken, die Behandlung von leichtern Geſchwüren, leichtern Verwundungen, einfachen Beinbrüchen, Verrenkungen, Quetſchungen u. ſ. w., das Aderlaſſen, Schröpfen, Klyſtiren, Blutigel- und Fontanell-Setzen, Haarſchnur-Ziehen u. d. gl. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß der Bader die hier genannten Operationen in allen Fällen, deren Behandlung ihm nicht zukömmt, nur auf ausdrückliche Anordnungen eines Arztes oder Medizinal-Chirurgen vornehmen darf.

§. 41. Dem zufolge kann der Bader nicht gehalten ſeyn, ſich andere Inſtrumente, als diejenigen, die zu den im vorhergehenden §. angeführten kleineren Operationen nothwendig ſind, anzuſchaffen.

§. 42. Wenn ſich ein ſolcher Bader nach Jahren, durch fortgeſetztes theoretiſches und praktiſches Studium berechtigt glaubt, auf die Würde eines Medizinal-Chirurgen Anſpruch machen zu können, ſo hat er ſich vorſchriftsmäßig bey dem churfürſtlichen Medizinal-Rathe zu melden, und der gehörigen Prüfung zu unterziehen.

§. 43. Keinem künftig antretenden Chirurgen iſt mehr erlaubt, die einem Medizinal-Chirurgen zuſtehenden Heilungen oder Operationen vorzunehmen, wenn er nicht als ſolcher die Prüfung bey dem churfürſtlichen Medizinal-Rathe beſtanden hat.

§. 44. Alle bereits aufgeſtellte Chirurgen haben ſich bis zu Ende May's, durch ſchriftliche Einlagen bey der Ortsobrigkeit zu erklären, ob ſie in die Kathegorie der Bader oder der Medizinal-Chirurgen treten wollen.

§. 45.

§. 45. Der Beamte ſchickt dieſe Erklärungen nebſt ſeinem Berichte und den Erinnerungen des Phyſikus an den churfürſtlichen Medizinal=Rath ein, und zeigt beſonders an, wenn ſich unter den Chirurgen ein Menſch von notoriſcher Untüchtigkeit befinden ſollte.

Ein ſolcher wird dann entweder gar nicht zum Medizinal=Chirurgen angenommen, oder nach folgendem §. einem Proviſor oder einer neuen Prüfung unterworfen.

§. 46. Die Phyſiker haben diejenigen, welche nach jener Erklärung als Medizinal=Chirurgen angenommen werden, genau zu beobachten, und jeden Fehltritt ſogleich beym churfürſtlichen Medizinal=Rathe anzuzeigen.

Der Medizinal=Rath wird bey Entdeckung des erſten groben Fehltritts eines ſolchen Medizinal=Chirurgen, der Landesregierung davon Kenntniß geben, welche demſelben ohne weiters und auf ſeine Koſten, einen Proviſor ſetzen wird, in ſo ferne er nicht in einer neuen Prüfung über hinreichende Kenntniſſe ſich ausweiſen kann.

§. 47. Die Medizinal=Chirurgen bleiben auch zu denjenigen Handlungen berechtigt, welche den Badern zuſtehen.

§. 48. Die Bader, welche ihr Befugniß überſchreiten, werden gleich Quackſalbern beſtraft werden.

XI.

Fürſtl. Biſchöfliche Würzburgiſche Verordnung, die beſſere Verfaſſung in Anſehung der Wundärzte betreffend.

Bereits unter dem 30ten December 1784. haben Wir verordnet: daß künftig kein Wundarzt mit oder ohne Bade=Stubenrechte angenommen werden ſoll, der nicht ein vollſtändiges Collegium über die Zergliederungs= und Wundarzneykunſt gehöret hat, vor der von Uns beſonders an=

ordnung für die Chirurgen

§. 45. Der Beamte ſchickt dieſe Erklärungen nebſt ſeinem Berichte und den Erinnerungen des Phyſikus an

a b e ordnung für die Chirurgen.

180

angeordneten Commiſſion geprüfet worden, und auf ſolche Weiſe, ſeine theoretiſchen und praktiſchen Kenntniſſe hinlänglich bewieſen hat.

Deſſen ungeachtet haben Wir mit Mißfallen vernehmen müſſen, daß die Söhne und Geſellen der Bader, dieſer Vorſchrift vielfältig nicht gefolget, und zur Beſuchung der nothwendigen Collegien ſich nicht bequemet, vielleicht in der irrigen Hoffnung, als würden ſie Uns, weil ſie nichts anders gelernet, dereinſt die Aufnahme zu Wundärzten abdringen können.

Es wollte auch nach einem von Unſerer Fürſtl. Regierung erlaſſenen Dekrete vom 23ten May 1785., wodurch den chirurgiſchen Mitteln ein Vorexamen zugelaſſen worden, die Mißdeutung gegeben werden, daß durch ſolches die vorige Verordnung vom 30ten December 1784. wieder aufgehoben worden, und die Wundärzte von eben jenen, die ſie zuvor aufgenommen, nach Gütdünken wieder aufgeſtellet werden könnten, welches auch die Folge hatte, daß würklich ſchon einige Wundärzte verordnungswidrig angenommen worden.

Hierdurch veranlaßt finden Wir nöthig, um den Wundärzten eine beſſere Verfaſſung in Unſerm ganzen Fürſtl. Würzburgiſchen Lande zu geben, nachſtehendes hiemit zu verordnen.

1) Bey vorberührter Verfügung vom 30ſten December 1784. hat es unabänderlich ſein Verbleiben. Wir befehlen demnach allen Mittel- und unmittelbaren Oberamtleuten und Beamten, daß ſie jedem Wundarzte, der nach der Verkündigung jener Verordnung, ohne Erlaubniß Unſerer Fürſtl. Regierung, angenommen worden ſeyn ſollte, die Uebung der Chirurgie bey Strafe von zehn Gulden fr. für den erſten, und des doppelten für den weitern Uebertretungsfall unterſagen, ſie aber zugleich anweiſen ſollen, wenn ſie ſich nach Zielſetzung vorgedachter Verordnung hinlänglich befähiget haben, die Erlaubniß, die Wundarz-

ney-

neykunſt üben zu dürfen, bey Unſerer Fürſtl. Regierung nachzuſuchen.

2) Allen Wundärzten auf dem Lande, außer Unſerer Reſidenzſtadt, wird hiemit verboten, Lehrjungen anzunehmen, und in der Wundarzneykunſt zu unterrichten, auch nicht einmal die, ſo dermal ſchon bey den Landchirurgen in der Lehre ſtehen, dürfen von ihnen völlig ausgelehret werden.

3) Da ſich jedoch ſchon verſchiedene tüchtige Wundärzte auf dem Lande befinden; ſo machen Wir von dem vorſtehenden Verbote die Ausnahme: daß, wenn die ernannte Commiſſion einen Landchirurgen für geſchickt genug hält, einen Lehrjungen vollkommen unterrichten zu können, demſelben von Unſerer Fürſtl. Regierung die Erlaubniß hiezu ertheilet werden möge.

4) Den Wundärzten in der Reſidenzſtadt iſt es der Regel nach verſtattet, junge Leute in die Lehre anzunehmen. Aber weder dieſe, noch auch die Chirurgen auf dem Lande, denen es ausnahmweiſe erlaubt wird, Lehrjungen zu halten, dürfen einen Menſchen zum Unterrichte aufnehmen, ehe er von der Commiſſion fähig, und zur Wundarzneykunſt tauglich erkannt worden.

5) Diejenigen alſo, welche zur Erlernung der Wundarzneykunſt Luſt tragen, und überhaupt alle, die dermalen bey den Wundärzten, ſowohl in der Stadt als auf dem Lande in der Lehre ſtehen, haben ſich für diesmal in der erſten Woche nach Oſtern bey der Commiſſion zu melden, und ſich über die erforderlichen Eigenſchaften zu legitimiren.

6) Die Eigenſchaften, die Wir von einem Menſchen fordern, der ſich der Chirurgie widmen will, beſtehen darin:

a) Er ſoll wohl geſittet, und von guter Aufführung ſeyn.

b) Hinlängliche Verſtandsfähigkeiten und körperliche Stärke beſitzen; jene, um die Wiſſenſchaften begreifen,

die,

dieſe, um ſie bey ſchweren Operationen anwenden zu können.

c) Ein empfindſames Herz wird ihn vorzüglich empfehlen, daß er mit der Zeit nicht bloß aus Abſicht auf die Belohnung, ſondern mit wahrer Menſchenliebe, den Unglücklichen ſeine Hülfe leiſte.

d) Vollkommenheit im Leſen und Schreiben wird ohnehin vorausgeſetzt: nebſt dieſer aber ſoll er in der deutſchen und lateiniſchen Sprache wohl unterrichtet ſeyn, damit er die ihm nöthigen Bücher verſtehen könne.

e) Er muß erweiſen, daß er ein zulängliches Vermögen habe, die erforderlichen Bücher und Inſtrumente ſich zu verſchaffen. Deswegen jedoch wollen Wir Unbemittelte, aber recht fähige Leute; nicht ausſchließen: es wird von dieſen nur verlangt, daß ſie wahrſcheinlich machen, woher ſie die nöthige Unterſtützung erhalten können.

7) Die nunmehr ganz überflüſſigen Badersmittel, welche bisher auf dem platten Lande beſtanden ſind, werden von nun an gänzlich aufgehoben. Unſere Fürſtl. Beamte haben demnach als Zunftrichter, den Geſchwornen die Lade, mit dem darin befindlichen Gelde abzunehmen, ſich die Rechnungen von ihnen ſtellen zu laſſen, und alles, bis auf erfolgende weitere Befehle, aufzubewahren. Wie dieſes vollzogen worden; auch, wie der Beſtand der Lade beſchaffen ſey: darüber ſollen ſie binnen ſechs Wochen zu Unſerer Fürſtl. Regierung Bericht erſtatten.

8) Von den dermal auf dem Lande vorhandenen Badern wollen Wir jenen, welche vor der Verordnung vom 30ten December 1784. bereits angenommen geweſen, die Uebung der Chirurgie, in ſo weit ſie ihnen bisher zugeſtanden geweſen, noch ferner belaſſen, und denſelben nicht zumuthen, daß ſie ſich in das chirurgiſche Gremium zu Würzburg einſchreiben laſſen ſollen: diejenigen aber, welche erſt nach der angezogenen Verordnung als Wundärzte auf dem Lande angenommen worden, ſind gehalten, ſich

in

in einer Zeit von ſechs Wochen in beſagtes chirurgiſches Gremium, gegen Entrichtung einer leidlichen Gebühr, welche allenfalls Unſere Fürſtl. Regierung zu ermäßigen hat, einverleiben zu laſſen.

9) Damit den Leuten, die bisher als Geſellen bey den Badern geſtanden, Gelegenheit gemacht werde, die anatomiſchen und chirurgiſchen Collegien hören zu können; ſo erlauben Wir jedem Wundarzte in Unſerer Reſidenzſtadt, dieſe in Condition zu nehmen. Doch müſſen ſie vorher unumgänglich vor der Kommiſſion (welches ganz unentgeldlich geſchieht) geprüfet werden, ob ſie ſo viel erlernet, als von einem ordentlichen Barbiersgeſellen gefordert wird, worauf ſie von derſelben die weitere Weiſung erhalten, was ihnen ſonſt noch zu erfüllen oblieget. Dieſe Badersgeſellen haben ſich demnach in den letzten Wochen des Winter- oder Maimonats vor der Kommiſſion zu ſtellen.

10) Diejenigen Badersgeſellen, welche bey der Prüfung als noch nicht vollkommen unterrichtet befunden werden, ſind anzuweiſen, daß ſie ſich, um völlig auszulernen, auf einige Zeit zu einem Wundarzte in der Stadt, oder auch zu einem auf dem Lande, dem es erlaubt werden wird, Leute in die Lehre zu nehmen, begeben ſollen.

Wir wollen aber nicht vermuthen, daß dieſe Wundärzte jene Geſellen ſowohl, als auch die Lehrjungen, die ſchon einige Zeit auf dem Lande in der Lehre geſtanden, und für fähig erkannt worden, die Wundarzneykunſt fort zu lernen, wegen des Lehrgeldes zu hart halten und überſpannte Forderungen machen werden.

Sollte jedoch gegen Unſere Erwartung eine ſolche niedrige Eigennützigkeit von ein und andern in Anzeige kommen: ſo hat Unſere Fürſtl. Regierung der Forderung die billigen Schranken zu ſetzen, und das Lehrgeld nach vernünftigen Ermeſſen zu beſtimmen auch, wo die eigennützige

nützige Abſicht offenbar iſt, die Prinzipalen mit dem Verbote zu beſtrafen, entweder auf gewiſſe Jahre, oder auf immer junge Leute in die Lehre aufnehmen zu dürfen.

Urkundlich unter Unſerer eigenen Hand Unterſchrift und beygedrucktem geheimen größern Canzleyſiegels.

Gegeben Bamberg, den 16. Septbr. 1787.

Franz Ludewig. (L. S.)

B. u. F. zu B. u. W. Hz. zu Fr. ꝛc.

XII.

Chur-Salzburgiſche Apothekerordnung vom 16. July 1804. *)

Se. Königliche Hoheit der Churfürſt haben auf Vortrag Höchſtihrer Landesregierung, der vom churf. Medizinalrathe entworfenen Apothekerordnung und Apothekertaxe die landesherrliche Beſtätigung zu ertheilen geruhet.

Beyde werden hiemit unter I. und II. als geſetzliche Normen zu Jedermanns Wiſſenſchaft allgemein bekannt gemacht, und für die Ortsobrigkeiten noch die beſondere Weiſung beygefügt, von den gegenwärtig beſtehenden Apothekern und Proviſoren nach der Formel III. den Dienſteid abzunehmen, und mit derſelben eigenhändiger Unterzeichnung hieher einzuſenden.

So

*) Vergl. Handbuch des teutſ. Polizeyrechts II. 88.

So oft künftig ein neuer Apotheker oder Proviſor antritt, iſt nach dieſer Vorſchrift zu verfahren.

Salzburg in der churfürſtlichen Landesregierung am 16ten July 1804.

Freyherr von Moll,
Direktor.

Leopold von Kaſpis,
H. u. L. R. Rath.

I. Apothekerordnung

für das Churfürſtenthum Salzburg und die Fürſtenthümer Paſſau und Berchtesgaden.

Erſte Abtheilung.

Von der äußerlichen Einrichtung einer Apotheke.

§. 1. Jede Apotheke ſoll eine geräumige und helle Offizin, oder Rezeptirſtube haben, in welcher Stellen für gutſchließende Kaſten, Schubladen und Gefäße zur Aufbewahrung ſowohl einfacher als zuſammengeſetzter und zubereiteter Arzeneyen angebracht ſind.

§. 2. In einer Schublade ſoll nie mehr als ein einziges Arzeneymittel enthalten ſeyn; daher iſt das Unterſchlagen der Schubladen durch Bretter, für zwey verſchiedene Kräuter oder Wurzeln verboten. Auf jeder Schublade und auf jedem Gefäße, ſoll der pharmaceutiſche Name des darin enthaltenen Arzeneymittels lateiniſch, und, wo es ſich immer thun läßt, auch in deutſcher Sprache nach alphabetiſcher Ordnung und deutlich geſchrieben ſtehen, und wenn er verwiſcht iſt, wieder erneuert werden.

§. 3.

§. 3. Der Rezeptirtiſch ſoll an einem hellen Orte der Offizin ſtehen, ſo viel als möglich leer, und in der Nähe mit einem Platze für die nöthigen Werkzeuge und anderen Erforderniſſe verſehen ſeyn.

§. 4. Dieſe Werkzeuge ſind nach Verſchiedenheit ihres Gebrauches, von verſchiedenen Materien ausgearbeitet. Die Mörſer, Reibſchalen mit ihren Läufern, Löffel, Wagen und Trichter, ſind theils von Metall, theils von Elfenbein, Stein, Schildkrötenſchalen, Glas, Bein, Porzellan, Kokus u. dgl. verfertigt. Für jede Art Gifte, dann für ſtark und anhaltend riechende Arzeneyen, ſind überall beſondere Gefäße und Werkzeuge zu halten. Dieſe Werkzeuge ſowohl, als auch die Gewichte, beſonders die Grangewichte ſollen immer reinlich gehalten, und erſtere nie zur Bereitung ſolcher Arzeneyen gebraucht werden, welche unreine und ſchädliche Beſtandtheile aus ihnen auflöſen könnten.

§. 5. Hat die Apotheke kein Nebenzimmer, wo die Gifte und giftartig wirkenden Arzeneyen aufbewahrt werden können; ſo muß an einem beſonderen Orte der Offizin, ein wohl zu verſchließender eigener Kaſten für dieſe angebracht ſeyn, worin ſich die genau und ſorgfältig verſchloſſenen Giftgefäße, mit ihren deutlichen Aufſchriften in lateiniſcher und deutſcher Sprache, von einander abgeſondert befinden.

§. 6. In jeder Offizin ſoll die Churfürſtl. Salzburgiſche Pharmakopöe, die nächſtens erſcheinen wird, doppelt, und die Apothekertaxe nebſt allen das Apothekerweſen betreffenden Verordnungen vorhanden ſeyn; ferner ein Herbarium vivum der offizinellen Pflanzen, oder in deſſen Ermangelung wenigſtens ſehr gute Abbildungen aller offizinellen Pflanzen.

§. 7. Das Laboratorium, die chemiſche Werkſtätte, oder die Arzeneyküche muß hell, geräumig, feuerfeſt und mit allen zur Bereitung der Arzeneyen erforderlichen Werkzeu-

zeugen und Vorrichtungen, auch mit eignen Kaſten und einer Nebenkammer, worin gewiſſe nothwendige Geräthſchaften bis zu ihrem Gebrauche aufbewahrt werden können, und mit einer ſtarken gut geſtellten Tafel verſehen ſeyn, auf welcher das Schneiden, Pulveriſiren, Auflöſen, Miſchen, Filtriren, Niederſchlagen, Sieben und andere Arbeiten verrichtet werden können.

§. 8. Die hieher gehörigen erforderlichen Werkzeuge, als große und kleine Mörſer von Eiſen, Meſſing, Stein, Holz, Feilen und Raſpeln, die Schneid- und Wiegmeſſer, der Reibſtein, die Durchſchläge, Seiher, die groben, die Haar- und Florſiebe oder die Pulvertrommel, die Preſſen, Seihetücher, Filtrirhüte und Körbe, die Tenakel, verſchiedene Trichter und Glasſpritzen, Schaumlöffel, gut verzinnte Keſſel und Pfannen, beſonders wenn ſie von Kupfer ſind, Eindickſchalen, Phiolen, gläſerne Abdampfſchalen, Schmelztiegel verſchiedener Art, Retorten, Kolben und Helme, Vorlagen, metallene Diſtillirgefäße, als Blaſen, Kühlungen, Kühlröhren, Kühlkeſſel, Marien- und Sandbäder, Kapelle, Gießbecken ſollen reinlich und ordentlich geſtellet ſeyn. Für ſtark und ſcharf riechende Flüſſigkeiten ſollen eigene Colatorien gehalten werden.

§. 9. Der Waſſerkeller ſoll eine ſolche Temperatur haben, daß die Wäſſer, Säfte und andere Flüſſigkeiten weder gefrieren, noch in der Hitze verderben.

§. 10. Der Kräuterboden muß lüftig, die zum Trocknen aufgelegten Kräuter, Wurzeln, Blumen ꝛc. in gehöriger Entfernung durch unterſchlagene Abtheilungen unter einander und von anderen Arten, mit den angemerkten Namen gelegt ſeyn.

§. 11. Die Materialkammer muß trocken, kühl und zugleich zu lüften ſeyn. Sie enthält den ganzen Vorrath der übrigen in der Offizin, dem Waſſerkeller und Kräuterboden nicht enthaltenen rohen, vorbereiteten, zuſammengeſetzten und chemiſch zubereiteten Arzeneymittel im Großen.

Auch

Auch hier müſſen ſo wie in der Offizin §. 2. und dem Waſſerkeller §. 9., die Gefäße und Kaſten nach den Hauptabtheilungen der enthaltenen Arzeneymittel gereihet, nach alphabetiſcher Ordnung mit deutlichen Aufſchriften bezeichnet, und die Arzeneyen ſowohl vor dem Verflüchtigen, als Beſtauben geſchützt ſeyn.

Zweyte Abtheilung.

Von den wechſelſeitigen Verhältniſſen des Apothekers, des Proviſors, der Gehülfen und der Lerner in einer Apotheke.

§. 12. Ehe der Apotheker einen Lehrjungen aufnimmt, ſoll er dieſen dem betreffenden Ortsphyſikus vorführen, welcher ſein Alter, ſeine geiſtigen Fähigkeiten überhaupt, insbeſondere ſeine Kenntniſſe in der lateiniſchen Sprache, ſeine Handſchrift und Schulzeugniſſe, beſonders in Hinſicht des Fleißes und der Sittlichkeit unterſucht, und ihm nach Gutbefinden den Aufnahmsſchein ertheilt.

§. 13. Der Apotheker oder Proviſor, welcher die Stelle eines Apothekers vertritt, ſoll den Lerner in der pharmaceutiſchen Kräuter = Thier = und Foſſilienkunde, in der Chemie, in der chemiſchen Zeichenlehre und Rezeptirkunſt unterrichten. Dabey ſoll er ſich vorzüglich der friſchen Pflanzen bedienen, um die Klaſſe, Ordnung, Gattung und Art zu beſtimmen. Ferner ſoll er ihn mit der ſyſtematiſchen pharmaceutiſchen und der gemeinen Volksbenennung der Gewächſe, dem Geburtsorte, der Einſammlungszeit und Art, mit den gebräuchlichen Theilen und ihren Hauptkräften, und mit der Reinigungs= und Aufbewahrungsart derſelben bekannt machen. In der Materialkammer lehrt er ihn die Waarenkunde, um die vom Auslande erhaltenen Materialien, die Grade ihrer Güte und Aechtheit und ihre Verfälſchung kennen zu lernen.

§. 14. Der Apotheker oder Proviſor mache den Lerner mit den nothwendigen Büchern ſeines Faches bekannt, beſonders mit der Landespharmakopöe. In dieſer ſoll der Lerner fleißig ſtudiren, und die vorliegenden Arzenepkörper mit den Beſchreibungen ſorgfältig vergleichen. Seinem Lehrer ſoll er gehorſam, in Erfüllung ſeiner Anordnungen unverdroſſen, und überhaupt beſcheiden, verſchwiegen, treu, auferbaulich und ſittſam ſeyn. Ein träger, leichtſinniger, oder nachläßiger Lerner ſoll nach mehreren fruchtloſen Verſuchen und Ermahnungen zur Arbeit, vom Apothekerſache entlaſſen werden: doch verſieht man ſich, daß kein Apotheker ſeinen Lerner zu häuslichen, und oft gar erniedrigenden Arbeiten gebrauchen werde.

§. 15. Nach verfloſſenen 3 Lehrjahren wird der Lerner von dem Phyſikus und ſeinem Lehrherrn oder Proviſor, aus der Botanik, Zoologie, Mineralogie, pharmaceutiſchen Chemie, aus der Waarenkunde, überhaupt aus der Kenntniß der Hauptwirkungen der Arzenepſtoffe und Rezeptirkunſt geprüft, und ihm entweder von ſeinem Lehrherrn der Lehrbrief ausgefertigt, oder im entgegengeſetzten Falle, die Urſache ſeiner Unwiſſenheit unterſucht. Liegt die Schuld offenbar an dem Lehrherrn, ſo ſoll er von der Obrigkeit zur Fortſetzung des Unterrichts und einer ſolchen Beſoldung des Lerners angehalten werden, als wenn dieſer ſein Gehülfe wäre, und bey erwieſener Unfähigkeit oder Nachläßigkeit des Apothekers ihm das Recht, je einen Lerner wieder anzunehmen, benommen ſeyn; für das Vergangene aber hat ein ſolcher Apotheker oder Proviſor das bezogene Lehr- und Koſtgeld wieder zurückzuſtellen.

§. 16. Der Apotheker oder Proviſor ſind dafür verantwortlich, daß heftig wirkende Arzeneyen oder Gifte, nur von ihnen oder den Subjekten, für die ſie vollkommen gut ſtehen können, diſpenſirt werden, aber nie von Lernern, denen das Diſpenſiren überhaupt ohne Auftrag und Erlaubniß des Apothekers oder Proviſors auf das Schärfſte

zu

zu unterſagen iſt. Der nachläßige Apotheker oder Proviſor iſt für alle Fehler verantwortlich.

§. 17. Die Apothekergehülfen ſollen alle vorkommenden Apothekergeſchäfte unter der Leitung ihres Herrn fleiſſig, treu, gewiſſenhaft und aufmerkſam ausüben, ihre Zweifel und beſſeren Kenntniſſe mit Beſcheidenheit ihrem Herrn mittheilen, gehorſam und verſchwiegen ſeyn; auch den Apotheker jedesmal bey Zeiten an die Anſchaffung und Zubereitung der zu Ende gehenden Arzney-Vorräthe erinnern, beſonders, wenn deren Zubereitung langwierig iſt. Die übrige Zeit ſollen ſie auf ihre Bildung verwenden, fleißig pharmazeutiſche Bücher leſen, die Materialien mit ihren Beſchreibungen vergleichen, und bey chemiſchen Prozeſſen auf jede Erſcheinung ihre Aufmerkſamkeit richten.

§. 18. Hätte ein Gehülfe gegen ſeinen Herrn in Sachen, welche die Apotheke betreffen, Klagen; ſo ſoll er ſie dem vorgeſetzten Phyſikus anzeigen, ſich aber ſorgfältig hüten, dieſelben zum Nachtheile und Schaden ſeines Herrn ins Publikum zu bringen, widrigen Falls er ſich eine verhältnißmäßige Strafe zuzieht.

§. 19. Apotheker, Proviſoren und Gehülfen haben ſich in Hinſicht der wechſelſeitigen Aufkündigungszeit nach der allgemeinen anderwärtigen Uebung zu richten.

§. 20. Der Apotheker ſoll ſeine Gehülfen zur Genauigkeit und Ordnung anhalten, ſie liebreich und mit einer dem Stande gebührenden Achtung behandeln.

§. 21. Ehe man einen Apotheker aufnimmt, oder ehe man einem Apothekergehülfen die Aufſicht und Leitung einer Apotheke anvertraut, das iſt, ihn zum Proviſor macht, muß man von ſeiner Gewiſſenhaftigkeit und Treue, von ſeiner durch wenigſtens 3 Jahre in Apotheken erprobten Genauigkeit und Fleiß, von ſeiner wiſſenſchaftlichen und kunſtmäßigen Bildung in der pharmazeutiſchen Chemie und deren Ausübung, in der Botanik, Zoologie, Mineralogie, der Materia medica in Hinſicht der Hauptkräfte

der Arzeneymittel, und von deſſen Kenntniß der lateiniſchen Sprache hinlängliche Beweiſe haben, welche er in einer Prüfung bey dem Churfürſtlichen Medizinal-Rathe darzuthun hat.

Dritte Abtheilung.

Von den Pflichten des Apothekers beym Einkaufen, Zubereiten, Zuſammenſetzen und Aufbewahren der Arzeneymittel,

§. 22. Die Apotheker ſind befugt, mit allen in der Apothekertaxe enthaltenen Artikeln auch im Großen zu handeln, ſo wie es den Materialiſten frey gegeben bleibt, mit allen Material- und nicht eigentlichen, kunſtmäßig bereiteten Apothekerwaaren Handel zu treiben.

Indeſſen ſoll jeder Apotheker, die in der Churfürſtl. Salzburgiſchen Pharmakopöe vorgeſchriebenen einfachen, zuſammengeſetzten und zubereiteten Arzeneyen, von beſter Güte vorräthig haben. Er ſoll die Zuſammenſetzungen und Zubereitungen ſorgfältig nach den Regeln der Kunſt, und nach Vorſchrift der Pharmakopöe ſelbſt verfertigen, nicht von Gehülfen oder Lernern, ohne Aufſicht verfertigen laſſen, oder von Materialiſten, Fabrikanten oder Laboranten kaufen, beſonders wenn ſie heftig wirkende Mittel, z. B. Opium, Spießglas, Queckſilber oder draſtiſche Harze in ihrer Miſchung enthalten. Damit aber bey Bereitung ſolcher Präparate und Zuſammenſetzungen, keine Verwechſelung mit andern Präparaten Statt finden kann, ſollen ſie an einem abgeſonderten Orte bereitet, und wenn ſie eine längere Zeit digeriren müſſen, überdies noch die Gefäße beſonders mit dem Namen des enthaltenen Präparats bezeichnet werden.

§. 23. Für jene wenigen chemiſchen Präparate und Compoſita, welche der Apotheker von rechtſchaffenen Fabrikanten zu kaufen, für nothwendig hält, iſt er dadurch verantwortlich, daß er einen Theil derſelben jedesmal che-

miſch zerlegt, und genau prüft, ob ſelbe unverfälſcht, unverdorben, und in dem Verhältniſſe ihrer Beſtandtheile, nach Art und Vorſchrift der landesüblichen Pharmakopöe zubereitet ſeyn, ehe er ſie in der Materialkammer oder Apotheke zum Verkaufe aufbewahret.

§. 24. Da manches Jahr gewiſſe Arzeneymittel ſelten, oder gar nicht verſchrieben werden, und in dieſer Zeit verderben; ſo iſt der Apotheker verbunden, ſie friſch beyzuſchaffen, und ſtets ächte und gute Vorräthe zu haben, wenn man dieſelben nöthig hat; unächte und verdorbene Arzeneymittel, ſind ſogleich ganz aus der Apotheke wegzuſchaffen.

§. 25. Wenn der Arzt ein oder einige Arzeneymittel, welche der Apotheker vermöge der Pharmakopöe nicht vorräthig zu haben gehalten iſt, braucht, ſo wird ſie der Apotheker anſchaffen; doch ſoll der Arzt dieſes Recht nicht mißbrauchen, da dem Apotheker, wegen ſeltener Krankheiten einzelner Individuen, nicht aufgebürdet werden kann, ſtets beſondere und ſeltene Arzeneyen friſch vorräthig zu haben.

§. 26. Das eigene Wohl des Apothekers erfordert es, daß er den Waarenkalkul verſtehe, um ſeine Bedürfniſſe ſo viel möglich von der erſten Hand, und auf den kürzeſten und wohlfeilſten Wegen zu beziehen.

§. 27. Da in jeder Apotheke, immer die erforderliche Menge von Arzeneymitteln vorhanden ſeyn ſoll; ſo muß der Apotheker oder Proviſor wenigſtens alle Jahre zweymal ſeinen ganzen Vorrath unterſuchen, und zwar

a) im Frühjahre, um zu wiſſen, was für Wurzeln, Kräuter, Blumen, Rinden, Früchte ꝛc. er ſich verſchreiben, oder über den Sommer ſolle ſammeln laſſen, und

b) im Herbſte, um zu beſtimmen, welche Präparate und Zuſammenſetzungen er über Winter zu verfer-

tigen habe, und zwar wann, wie, und in welcher Menge, welches er ſich beſonders aufzeichnen ſoll.

§. 28. Die aus der Ferne erhaltenen einfachen Artikel, als Rinden, Saamen, Wurzeln ꝛc. ſoll er beym Empfange unterſuchen, ob ſie ächt, unverdorben, rein von andern oft ſchädlichen Beymiſchungen, und von erforderlicher Güte ſeyn; die aus der Nähe und friſch geſammelten Arzeneyen aber nach vorgenommener Unterſuchung und Reinigung auf dem Kräuterboden gehörig abgetheilt trocknen, und ſodann ſelbſt in die Materialkammer legen, damit keine Verwechſelung Statt finde.

§. 29. Die abſolute Menge der in Apotheken vorräthig zu haltenden Arzeneyen läßt ſich nicht leicht beſtimmen, da hiebey vieles auf das Zutrauen des Publikums zu dieſer oder jener Apotheke, und auf die Menge der Krankheiten ankommt. Im letztern Falle, beſonders bey einreißenden Epidemien wird der Churfürſtliche Medizinal-Rath beſtimmen, welche Arzeneymittel im Großen beygeſchafft werden ſollen.

§. 30. Die Apotheker der Reſidenzſtadt ſind verbunden, alle in der Pharmakopöe enthaltenen Arzeneymittel vorräthig zu haben. Die Landapotheker aber nur jene, welche mit einem † bezeichnet ſind. Die Landphyſiker, Landwundärzte aber, welche die Erlaubniß haben, aus Mangel einer Apotheke an dem Orte, wo ſie ſich aufhalten, einen Vorrath von Arzeneymitteln zu halten, ſind nur jene vorräthig zu halten ſchuldig, die mit einem * bezeichnet ſind.

§. 31. An Ordnung und Genauigkeit ſoll jedem Apotheker von ſelbſt gelegen ſeyn; daher iſt ein Materialienbuch nothwendig, in welches nach alphabetiſcher Ordnung ſowohl die einfachen, als zubereiteten Arzeneyen, der Tag des Einkaufes, woher, und von wem ſie gekauft worden, ferner der Tag der Zubereitung und von wem ſie bereitet worden ſind, eingetragen werden. Bey gekauften

Prä-

Präparaten muß überdieß bemerkt ſeyn, ob und wann der Apotheker dieſelben nach dem §. 23. unterſucht, und ob er ſie in ihren Beſtandtheilen und nach der Zuſammenſetzung, mit den Regeln und Vorſchriften der landesüblichen Pharmakopöe übereinſtimmend befunden habe. Widrigenfalls werden ſolche Präparate bey der Viſitation auf ſeine Koſten unterſucht.

§. 32. Da auch die anfänglich guten Arzeneyen durch unſchickliches oder nachläßiges Zubereiten und Aufbewahren bald früher, bald ſpäter verderben, und ſchädlich werden; ſo muß der Apotheker leicht verderbende Arzeneyen niemals in großer Menge verfertigen, und ſeine Vorräthe öfters durchſehen, ob alles in der Ordnung, und ob die Präparate und Pulver z. B. rein und fein genug, oder ob ſie in zu großer Menge vorhanden und zu leicht bedeckt oder verſtopfet ſind, wodurch ſie bald verfliegen, und ihre Kräfte verlieren. Der Apotheker wird ſich dieſes Geſchäft ſehr erleichtern, wenn er die in der Apotheke ausgeleerten Gefäße jedesmal ſelbſt aus der Materialkammer, dem Keller oder Kräuterboden wieder anfüllt, und nie etwas zum Verkaufe ausſtellt, was er nicht nach einer ſtrengen Prüfung für gut befunden hat.

§. 33. Viele Arzeneyen löſen ſowohl beym Zubereiten, als Aufbewahren ſchädliche Beſtandtheile aus manchen Gefäßen auf, und nehmen dieſelben in ihre Miſchung. Daher ſollen ſaure, ſalzichte, fette und öhlichte Arzeneyen und Extrakte nicht in kupfernen und meſſingenen, ſondern in gläſernen, porzellanenen, irdenen und ſteinernen, oder nur in ächt zinnernen oder verzinnten eiſernen Gefäßen gemiſcht und aufbewahrt werden. Salzichte, und aus der Luft die Feuchtigkeit an ſich ziehende Körper müſſen an trocknen Orten, und in verſchloſſenen Gläſern, ſo wie die Gewürze, die flüchtigen und geiſtigen Arzeneyen in wohl geſchloſſenen Flaſchen und Gefäßen aufbewahret werden.

Vierte Abtheilung.

Von den Pflichten des Apothekers beym Diſpenſiren, oder Rezeptiren und Arzeneyverkaufe überhaupt.

§. 34. Eine der vorzüglichſten Pflichten des Apothekers iſt, die ächten und gut präparirten Arzeneyen, genau nach Vorſchrift des Arztes, oder nach dem Rezepte zu verfertigen; die Signatur genau und deutlich, jederzeit mit dem Vor- und Zunamen des Patienten vom Rezepte abzuſchreiben, der betreffenden Arzeney beyzufügen, auch den Werth der Arzeney mit lesbaren Buchſtaben oder Ziffern und zugleich den Monathstag auf derſelben zu bemerken.

§. 35. Die verſchiedenen Rezepte bleiben jederzeit in der Apotheke mit dem beygeſetzten Werthe, und ſollte Jemand, wie es oft geſchieht, ein Rezept wieder zurückverlangen, ſo wird ihm die Kopie deſſelben ebenfalls mit beygeſetztem Werthe der Arzeney gegeben. Die in jedem Monathe eingegangenen Rezepte, ſoll der Apotheker wenigſtens ein Jahr lang aufzubewahren verbunden ſeyn, aber ſie keinem andern Arzte oder Wundarzte zur Einſicht geben. Doch darf er ſich deſſen nie weigern, wenn auf obrigkeitlichen Befehl, eine Commiſſion dieſelben zur Einſicht verlanget.

§. 36. Sollte der Apotheker auf einem Rezept ein Wort nicht leſen können, oder nicht verſtehen, oder ſollte ihm ein Mittel oder eine Doſis unrichtig ſcheinen, welches er nach den ihm bekannt ſeyn ſollenden gewöhnlichen Gaben der Arzeneykörper und aus langer Uebung wiſſen kann und ſoll; ſo hat er ſich den nöthigen Aufſchluß bey dem zu verſchaffen, welcher das Rezept unterſchrieben hat. Die Aerzte ſollen daher die Apotheker mit den gewöhnlichen Gaben der ſtarkwirkenden Arzeneymittel, oder wenn neue Mittel dieſer Art eingeführt werden, ſie zugleich mit den Gaben derſelben bekannt machen.

Da

Da es aber oft Fälle giebt, wo Aerzte abſichtlich ungewöhnlich große Doſen ſtarkwirkender Arzeneymittel verſchreiben; ſo ſollen ſie dieſe Fälle ausdrücklich auf dem Rezepte bemerken, damit der Apotheker außer Zweifel ſey, daß Mittel und Gabe abſichtlich ſo gemeint waren.

§. 37. Der Apotheker ſoll keine Rezepte zum innerlichen Gebrauche diſpenſiren, wenn dieſelben nicht von einem Arzte oder Medizinalwundarzte unterzeichnet ſind. Zum äußerlichen Gebrauche iſt die Unterſchrift eines jeden angeſtellten Wundarztes zur Verabfolgung der vorgeſchriebenen Arzeneyen ebenfalls hinreichend.

§. 38. Beym Verkaufe der Gifte und heftig wirkenden Arzeneymittel, worunter vorzüglich die Brech= und heftigen Laxiermittel zu rechnen ſind, muß der Apotheker oder Proviſor, wenn er zugegen iſt, ſelbſt die Rezepte diſpenſiren; er iſt für jeden aus Pflichtvergeſſenheit entſtandenen Schaden verantwortlich.

§. 39. Sollte er aber aus Feindſchaft, Haß, Rache, Verfolgung, oder aus was immer für einer andern unreinen Abſicht gegen den verſchreibenden Arzt, Patienten, oder andere Menſchen, einen gefliſſentlichen Mißbrauch von den ihn anvertraueten Giften und heftig wirkenden Arzeneyen machen; ſo würde man gegen ihn nach aller Strenge der peinlichen Rechte verfahren.

§. 40. Der Apotheker darf die Gifte nur unter folgender Bedingung abgeben:

a) Auf eine ſchriftliche, mit Namensunterſchrift, Monathstage und Namen des Käufers verſehene Anordnung eines Arztes oder eines angeſtellten gerichtlichen Medizinalwundarztes zum Arzeneygebrauche;

b) kann an andere Perſonen ohne obrigkeitlichen Erlaubnißſchein, nach der Verordnung vom 23ſten Dezember 1796, kein Gift verkauft werden.

c) Das Gift muß ſorgfältig eingepackt, mit einem das Gift charakteriſirenden Ueberſchlage, deſſen Namen und

und Gewichte, und mit dem Namen des Käufers verſehen ſeyn. Sollte aber das Gift von einem Arzte oder Medizinalwundarzte verſchrieben worden ſeyn; ſo hat der Apotheker eben dieſelbe Signatur bey Abreichung deſſelben darauf zu ſchreiben, die der Arzt oder Medizinalarzt auf dem Rezept angegeben haben.

d) Der Apotheker muß über den Giftverkauf ein eignes Buch führen, in welches er den Giftkaufsſchein oder die Vorſchrift, die Doſis des verkauften Giftes, den Namen des Käufers, Monathstag, Jahr und Preis einträgt.

§. 41. Da weder der Apotheker, noch der Käufer die Kräfte und zweckmäßige Anwendung der Arzeneymittel kennt; ſo ſoll derſelbe auf bloßes Verlangen oder bloß nach ſeiner eigenen Einſicht keine Arzeneyen verkaufen, und der ſogenannte Handverkauf kann ihm nur in ſo weit geſtattet werden, wenn ſich dieſer bloß auf unſchädliche, unter dem Volke durch langen Gebrauch ſchon angewohnte und gelinde wirkende Mittel einſchränkt, als z. B. Weinſtein, Krebsaugen, Salpeter ꝛc., und wenn der Käufer namentlich und ausdrücklich ein ſolches Mittel verlangt. Dem Apotheker iſt verbothen, den Käufern allerley Mittel vorzuſchlagen, oder beſonders anzuempfehlen. Ueberhaupt ſollen an Niemand, auch nicht an Hebammen, Säugammen und Kindswärterinnen, Opiate, oder ſolche Mittel verkauft werden, welche zu gewiſſen Verbrechen gemißbraucht werden; z. B zum Kinderabtreiben, welche draſtiſch, oder in kleiner Gabe giftartig wirken.

§. 42. Der Apotheker ſoll keine Arcana, Polich, und Univerſalarzeneymittel in ſeiner Apotheke führen oder verkaufen, ohne beſondere Bewilligung des Medizinal-Rathes, und er ſoll mitwachen, daß Materialiſten, Winkelapotheker, Laboranten, Arzeney-Oehl- und Balſamträger, Hauſirer, Marktſchreyer und Afterärzte weder eigentliche

liche Arzeneyen verkaufen, noch aus Apotheken zu kaufen bekommen.

§. 43. Den Apothekern, Proviſoren und Subjekten wird ſtreng verbothen, ſich mit der Heilung innerlicher oder äußerlicher Krankheiten zu beſchäftigen; daher ſollen ſie in dieſer Abſicht weder Kranke beſuchen, noch den Kranken, die ſich bey ihnen ärztlichen Raths erhohlen wollen, eigenmächtig Mittel anrathen, ſondern ſie haben ſolche Kranke an den Arzt zu verweiſen. Die Apotheker, Proviſoren und ihre Gehülfen ſollen auch die Bothen oder Anverwandten wegen der Krankheitsumſtände der Patienten nicht ausforſchen, noch Jemanden die Wirkungen der Arzeneyen bekannt machen, ſondern nur ſo viel erklären, als zur Signatur gehört, Falls die Patienten, oder deren Hausgenoſſen nicht leſen können. Die Apotheker ſollen bey allen, beſonders aber bey jenen Krankheiten, deren Bekanntmachung dem Patienten nachtheilig iſt, die äußerſte Verſchwiegenheit beobachten, und die eingegangenen Rezepte keinem andern zur Einſicht geben, als von dem ſie unterſchrieben ſind. Ueberhaupt wird ſtrenge Verſchwiegenheit dem geſammten Apothekerperſonale zur beſondern Inſtruktionsmäßigen Pflicht gemacht, wovon nur dann eine Ausnahme Statt hat, wenn etwa von der betreffenden Obrigkeit Nachforſchung geſchieht, oder vom Apotheker, Proviſor u. ſ. w. ein offenbarer Verſtoß, eine Gefährde oder ein böſer Vorſatz, Jemanden zu ſchaden, bemerkt wird. In dieſen Fällen iſt das gedachte Perſonale vielmehr ſchuldig, bey einem vermutheten Verſtoße dem ordinirenden Arzte, bey einer wahrſcheinlichen Gefährde und böſen Abſicht aber der Lokalgerichtsbehörde die ungeſäumte Anzeige zu thun, um ſich nicht der Strafe eines Hehlers und Theilnehmers am Hauptverbrechen ſelbſt auszuſetzen.

§. 44. Der Apotheker ſoll die Rezepte in eben der Ordnung verfertigen, wie ſie ankommen, außer der Arzt hat durch ſtatim oder cito deren Beſchleunigung vorzüglich

lich bemerkt. Doch ſoll er nie ein Rezept nur zum Theile verfertigen, und inzwiſchen eine andere Arbeit vornehmen, weil er leicht irre werden, und einige Ingredienzen entweder gar nicht oder doppelt diſpenſiren könnte.

§. 45. Beym Diſpenſiren der Arzeneyen ſollen die Apotheker nicht nur treu, redlich und aufmerkſam und zu jederzeit bereitwillig, ſondern auch reinlich arbeiten, und alle eckelhafte Handgriffe ſorgfältig vermeiden. Ferner ſollen ſie darauf Bedacht nehmen, daß bey theilweiſen oder ganzen Wiederholungen, nach der nämlichen Vorſchrift, die Arzeneyen, ſo viel möglich iſt, gleichen Geſchmack und Farbe haben, da ſolche Differenzen die Kranken oft ſehr beunruhigen.

§. 46. Verkauft ein Apotheker aus Unwiſſenheit oder Mangel an Kenntniſſen unächte, verdorbene und ſchlecht zubereitete Arzeneymittel; ſo ſoll er noch einmahl vom churfürſtlichen Medizinal-Rathe geprüft werden: fällt dieſe Prüfung nicht entſprechend aus; ſo daß ihm die Führung ſeiner eigenen Apotheke nicht ferner anvertraut werden könnte; ſo hat er dieſelbe, wenn ſolche anders kein dingliches Gewerbe iſt, einem andern Apotheker zu überlaſſen. Es iſt Grundſatz, daß derjenige, welcher eine Apotheke beſitzt, auch die ſcientifiſche Fähigkeit haben müſſe, ſie ſelbſt und nicht durch Proviſoren zu treiben.

§. 47. Da die Apotheke jederzeit mit einer zum Diſpenſiren berechtigten Perſon verſehen ſeyn ſoll; ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Apotheker nicht in die Weite oder auf längere Zeit verreiſen könne, ohne es in der Reſidenzſtadt dem churfürſtlichen Medizinal-Rathe, oder auf dem Lande dem Phyſikus zuvor angezeigt zu haben.

§. 48. Die Arzeneyen ſollen in allen Apotheken des Churfürſtenthums Salzburg und der Fürſtenthümer Paſſau und Berchtesgaden nach der vorgeſchriebenen Taxe verkauft werden. Für jede kleine Doſis eines Arzeneymittels, die geringer iſt, als die beſtimmte Taxe ausweiſet, und in

der

der Rechnung unter einem Kreuzer betragen würde, iſt dem Apotheker erlaubt, einen ganzen Kreuzer anzurechnen.

§. 49. Jede Apothekerrechnung ſoll nach der churfürſtl. Salzburgiſchen Apothekertaxe, ohne allen Abzug von Jedermann bezahlt werden; daher ſämmtliche Obrigkeiten angewieſen werden, die Apotheker in Einbringung ihrer Arzeneyſchulden von Amts wegen wirkſam zu unterſtützen.

Insbeſondere wird den Apothekerforderungen für die in der letzten Krankheit abgegebenen Medikamente, durchgehends der Vorgang in der III. Klaſſe eines Ganturtheils eingeräumt.

§. 50. Da aber manche Arzeneykörper einen ſehr wandelbaren Werth haben; ſo ſollen die Apotheker, ſo oft ſie eine Preisänderung für nothwendig halten, dieſelbe dem churfürſtlichen Medizinal-Rathe mit ihren Gründen und Bemerkungen vorlegen, und die weitere Verfügung deßhalb erwarten. Preisänderungen der Apothekertaxe, ſollen allezeit öffentlich durch die betreffende Behörde, offiziel bekannt gemacht werden.

§. 51. Die Apotheker ſollen gegen Aerzte und Medizinalwundärzte in Dienſtſachen Folgſamkeit und Achtung haben, ſich aller Kritiken über die Rezepte, auch aller Geſchenke an Aerzte und Wundärzte, aus was immer für Abſichten, unter was immer für Namen, und zu welcher Zeit es auch ſeyn mag, bey Strafe enthalten, und nicht durch heimliche und unerlaubte Einverſtändniſſe oder Geſchenke, Kunden an ſich zu ziehen ſuchen.

§. 52. An dieſe Vorſchriften haben ſich die Apotheker genau zu halten, um ſowohl bey den Viſitationen, welche jährlich vorgenommen werden, ſich nichts zu Schulden und Strafe kommen zu laſſen, als auch zu keiner gerechten Klage dem Publikum Veranlaſſung zu geben.

§. 53. Haben Aerzte oder Wundärzte gegründete Klagen pharmaceutiſchen Gegenſtands gegen einen Apotheker

oder

oder dieſer gegen jene; ſo hat der Kläger ſolche dem churfürſtl. Medizinal=Rathe vorzulegen.

§. 54. Wer aus Nachläßigkeit oder böſer Abſicht eine oder die andere Vorſchrift dieſer allgemeinen Verordnung übertritt, wird, in ſofern die obigen §§. keine beſonderen Strafen enthalten, nach dem Grade der Nachläſſigkeit oder des Vorſatzes und nach der Wichtigkeit des verurſachten Schadens, in Gemäßheit der beſtehenden Geſetze beſtraft werden.

II. Churfürſtlich = Salzburgiſche

Apotheker = Taxe.

Ein Loth	fl.	kr.	pf.
† Acetum antiſepticum ſeu aromaticum (Gewürz = Eſſig) . . .	—	3	—
— concentratum (verſtärkter Eſſig)	—	4	—
†* — crudum (Eſſig) . . .	—	1	—
— deſtillatum (deſtillirter Eſſig) .	—	3	—
† — lithargyri (Silberglätt = Eſſig) .	—	1	—
— rubi idaei (Himbeer = Eſſig) .	—	1	—
— rutae (Rauten = Eſſig) . .	—	1	—
— ſaturninum, *vide* Acetum lithargyri.			
†* — ſcilliticum (Meerzwiebel = Eſſig)	—	1	—
— vini optimum (beſter Wein=Eſſig)	—	—	2
Acidum aceticum (Eſſig = Säure) .	1	48	—
— benzoicum, *vide* Flores benzoes.			
— muriaticum, *vide* Spiritus ſalis acidus.			
— nitricum dilutum, *vide* Spiritus nitri acidus.			
— ſuccinicum, *vide* Sal ſuccini.			
— ſulphuricum concentratum, *vide* Oleum vitrioli.			
— — dilutum, *vide* Spiritus vitrioli.			
— tartaricum, *vide* Sal eſſentialis tartari.			
— vitrioli dilutum, *vide* Spiritus vitrioli.			
Adeps ſuilla, *vide* Axungia porcina.			
† Aerugo (Grünſpan) . . .	—	1	2
Aether aceticus (Eſſig = Aether) . .	1	48	—

†*

Ein Loth	fl.	kr.	pf.
†* Aether ſulphuricus ſeu vitriolicus (Schwefel-Aether) . . .	—	48	—
† Aethiops mineralis (Queckſilber-Mohr)		8	—
Agaricus, *vide* Boletus.			
†* — albus decorticatus (weißer Lerchenſchwamm) . . .	—	3	—
† Alkali cauſticum (ätzendes Laugenſalz)	—	8	—
— minerale, *vide* Sal ſodae depuratae.			
— vegetabile acetatum, *vide* Terra foliata tartari.			
— vegetabile fixum, *vide* Sal tartari.			
‡ — volatile ſiccum (trocknes flüchtiges Laugenſalz) . .	—	32	—
Alkohol, *vide* Spiritus vini rectificatiſſimus.			
— aceticum, *vide* Liquor anodynus vegetabilis.			
†* Aloë lucida (glänzende Aloe) . .	—	7	—
†* Alumen crudum (Alaun) . .	—	—	2
— uſtum (gebrannter Alaun) .	—	3	—
†* Ammoniacum depuratum (gereinigtes Ammoniak-Gummi)	—	10	—
Ammonium carbonicum, *vide* Alkali volatile ſiccum.			
— — pyro-oleoſum, *vide* Sal cornu cervi volatilis.			
— muriaticum depuratum, *vide* Sal ammoniacus depuratus.			
— — martiatum, *vide* Flores ſalis ammoniaci martiales.			

Amyg-

	Ein Loth	fl.	kr.	pf.
	Amygdalae amarae (bittere Mandeln) .	—	2	—
†*	— dulces (ſüße Mandeln) . .	—	2	—
†*	Antimonium crudum praeparatum (roher präparirter Spießglanz) .	—	3	—
	Aqua angelica (Engliſches Laxier-Tränkchen)		2	
	— aniſi (Anieß-Waſſer) . .	—	—	2
†*	— aromatica ſpirituoſa, *vulgo* Balſamum Embryonis (Kinder-Balſam)	—	4	—
	— aurantiorum florum, *vulgo* Naphae (Pomeranzen-Blüthen-Waſſer)	—	4	—
†	— calcis (Kalk-Waſſer) . .	—	—	1
†	— carvi (Kümmel-Waſſer) .	—	—	2
†	— caſtorei (Bibergeil-Waſſer) .	—	5	—
	— cephalica, *vide* Aqua aromatica ſpirituoſa.			
	— ceraſorum nigrorum (ſchwarz Kirſchenwaſſer) . . .	—	—	2
	— chamomillae vulgaris (gemeine Chamillen-Waſſer) . .	—	—	2
†*	— cinnamomi (Zimmet-Waſſer) .	—	4	—
	— — vinoſa (geiſtiges Zimmet-Waſſer) . . .	—	5	—
†*	— deſtillata ſimplex (gemeines deſtillirtes Waſſer) . . .	—	—	1
	— Embryonum, *vide* Aqua aromatica ſpirit.			
†*	— foeniculi (Fenchel-Waſſer) .	—	—	2
	— fortis, *vide* Spiritus nitri acidus.			
	Aqua hyſſopi (Iſop-Waſſer) . .	—	—	2

†

Ein Loth	fl.	kr.	pf.
† Aqua laxativa Vienn. (Wieneriſches Laxier-Waſſer)	—	3	—
— meliſſae (Meliſſen-Waſſer) .	—	—	2
— menthae criſpae (Krausmünzen Waſſer)	—	—	2
†* — menthae piperitae (Pfeffermünzen-Waſſer)	—	—	2
— Naphae, *vide* Aqua aurantiorum florum.			
— petroſelini (Peterſilien-Waſſer) .	—	—	2
† — phagedaenica *ſeu* Liquor Hydrargyri muriatici corroſivi (Phagedäniſches Waſſer) . .	—	—	2
†* — roſarum rubrarum (Roſen-Waſſer)			
— rutae (Rauten-Waſſer) . .	—	—	2
— ſambuci (Holderblüten-Waſſer) .	—	—	2
† — ſaturnina, *vel* vegeto-mineralis Goulardi (Goulardiſches Waſſer)	—	—	2
— ſulphurato-acidula, *vide* Liquor probatorius Hahnemanni.			
† — vulneraria cum aceto (mit Eſſig bereitetes Wundwaſſer) .	—	3	—
† — vulneraria cum vino (geiſtiges Wundwaſſer) . . .	—	3	—
† Arcanum duplicatum (Doppelſalz) .	—	2	—
Argentum nitricum fuſum, *vide* Lapis infernalis.			
— vivum, *vide* Mercurius.			
† Arſenicum album (weißer Arſenik) .	—	1	—
†* Aſa foetida (ſtinkender Aſand) . .	—	6	—
— — depurata (gereinigter ſtinkender Aſand) . . .	—	12	—
†* Axungia porcina (Schweinfett) .	—	1	—

Ein Loth	fl.	kr.	pf.
† Baccae juniperi maturae (reife Wacholder-Beeren) . .	—	—	2
† — lauri (Lorbeer-Beeren) .		1	—
— pimento. *vide* Semen amomi.			
Balſamum arcaei, *vide* Unguentum elemi.			
†* — copaivae (Copaiva-Balſam) .	—	10	—
— ophthalmicum rubrum (rother Augen-Balſam) .	—	6	—
— opodeldoc, *vide* Linimentum ſaponato-camphoratum.			
† Balſamum peruvianum nigrum, *ſeu* indicum (ſchwarzer Peruaniſcher Balſam) . .	—	24	—
— ſtyracis liquidae (flüſſiger Storax-Balſam) . .	—	3	—
Baryta muriatica, *vide* Terra ponderoſa ſalita.			
Benzoë, *vide* Reſina benzoës.			
†* Boletus igniarius *ſeu* Agaricus chirurgorum (Feuerſchwamm) .	—	2	—
† Bolus armena (Armeniſcher Bolus) .	—	—	1
†* Borax (Borax) . .	—	6	—
† Bulbus allii (Knoblauch) .	—	1	—
†* — ſcillae recentis (friſche Meerzwiebel)	—	2	—
†* — — exſiccatus (trockne Meerzwiebel) . .	—	4	—
†* Butyrum antimonii (Spießglanz-Butter)	—	18	—
— cacao (Cacao-Butter) .	—	36	—
— majoranae, *vide* Unguentum majoranae.			
Calcaria uſta, *vide* Calx viva.			
— ſulphurata, *vide* Hepar ſulphuris calcareum.			

Ein Loth	fl.	kr.	pf.
Calcaria ſulphurato-ſtibiata, *vide* Calx antimonii cum ſulphure.			
Calx antimonii cum ſulphure (geſchwefelter Spießglanz-Kalk) .	—	12	—
†* — viva (ungelöſchter Kalk) .	—	—	1
†* Camphora (Kampfer) .	—	24	—
†* Cantharides (Spaniſche Fliegen) .	—	12	—
Capita v. Capſulae papaveris (Mohn-Kapſeln) . .	—	2	—
†* Carbo purus (reine Kohle) .	—	1	—
— ſpongiae, *vide* Spongia uſta.			
Cardamomum minus, *vide* Semen cardam. min.			
Caricae *ſeu* Ficus paſſae, *vide* Fructus caricarum.			
† Caryophylli (Gewürz-Nelken) .	—	12	—
†* Caſtoreum Salisburgenſe (Salzburgiſches Bibergeil) . .	4	—	—
Catechu, *vulgo* Terra japonica (Catechu)	—	4	—
† Cera alba (Weißes Wachs) . .	—	4	—
†* — flava (gelbes Wachs) . .	—	3	—
†* Ceratum ſaturni (Bleycerat) . .	—	3	—
†* Cereoli ſimplices (einfache Kerzchen) .	—	4	—
Cetaceum, *vide* Sperma ceti.			
†* Cineres clavellati ſeu Kali carbonicum crudum (Pottaſche) . .	—	2	—
Cinnabaris factitia (künſtlicher Zinnober)	—	9	—
Conchae (Auſterſchaalen) . .	—	1	—
Conſerva cochleariae (Löffelkraut-Conſerve)	—	4	—
— menthae criſpae (Krausmünzen-Conſerve)	—	4	—
† — roſarum rubrarum (Roſen-Conſerve)	—	4	—

Con-

	Ein Loth	fl.	kr.	pf.
	Conſerva trifolii fibrini (Bitterklee-Conſerve)	—	4	—
	Cornu cervi raſura, *vide* Raſura cornu cervi.			
†	Cortex anguſturae (Anguſtura-Rinde .	—	12	—
†	— aurantiorum (Pomeranzenſchale)	—	2	—
†	— caſcarillae (Schakarill-Rinde) .	—	2	—
†*	— chinae electus (auserleſene China Rinde)	—	18	—
†	— flavus, *vel* regius (gelbe oder Kö nigs-China-Rinde) . .	—	18	—
	— — ruber (rothe China-Rinde)	—	16	—
†*	— cinnamomi (Zimmet-Rinde) .	—	15	—
	— fructuum viridium juglandis (friſche wälſche Nußſchalen) .	—	1	—
	— hippocaſtani (Roßkaſtanien-Rinde)	—	1	—
†*	— mezerei (Seidelbaſt-Rinde) .	—	6	—
	— peruvianus, *vide* Cortex chinae.			
†*	— quercus (Eichen-Rinde) .	—	1	—
	— ſalicis laureae (Lorbeerweiden-Rinde)	—	1	—
	— ſimarubae (Simaruben-Rinde) .	—	6	—
†*	Cremor tartari (Weinſteinrahm) .	—	2	—
†	— — ſolubilis (auflöslicher Weinſteinrahm)	—	6	—
†*	Crocus (Safran)	1	36	—
	— antimomi *vulgo* metallorum (Spießglanz-Safran) . .	—	4	—
	Cubebae, *vide* Fructus cubebarum.			
	Cuprum ammoniatum (Kupfer-Salmiak) ein Gran	—	1	—
	— ſulphuricum, *vide* Vitriolum coeruleum.			

Ein Loth	fl.	kr.	pf.
Elaeoſaccharum aniſi (Anisöhl-Zucker) .	—	6	—
— aurantiorum (Pomeranzenöhl-Zukker)	—	8	—
— cinnamomi (Zimmetöhl-Zucker .	—	12	—
— flavedinis citri (Zitronenöhl-Zukker) . .	—	8	—
— foeniculi (Fenchelöhl-Zucker) .	—	6	—
† — menthae piperitae (Pfeffermünzenöhl-Zucker) . .	—	6	—
†* Electuarium anodynum, *vulgo* Theriaca (Theriak-Latwerge) . .	—	8	—
— aromaticum (aromatiſche Latwerge)	—	9	—
— contra vermes (Wurm-Latwerge)	—	3	—
— dentifricium (Zahn-Latwerge) .	—	12	—
— lenitivum, *vulgo* tamarindorum Pflaumen-Latwerge) .	—	4	—
— purgans (Purgier-Latwerge)	—	4	—
— ſtomachicum, *vide* aromaticum.			
† Elixirium acidum *ſeu* Mixtura ſulphurico-acida (ſaures Elixier) .	—	8	—
† — aurantiorum compoſitum v. viſcerale (Pomeranzen-Elixier) .	—	6	—
— pectorale (Bruſt-Elixier) .	—	6	—
— roborans, *vide* Tinctura chinae compoſita.			
— viſcerale, *vide* Elixirium aurantiorum compoſitum.			
†* Emplaſtrum adhaeſivum (Kleb-Pflaſter)	—	2	—
†* — album coctum (Bleyweiß-Pflaſter)	—	3	—
— ammoniaci Ammoniak-Pflaſter)	—	4	—
— anglicanum, *vel* glutinoſum, (Engliſch-Pflaſter) .	—	20	—

Em-

		Ein Loth	fl.	kr.	pf.
†	Emplaſtrum	aromaticum, *ſeu* ſtomachicum (Magenpflaſter) . .	—	7	—
	—	cantharidum, *vide* Empl. veſicatorium.			
	—	ceruſſae, *vide* Empl. album coctum.			
†	—	cicutae (Schierlings-Pflaſter) . .	—	4	—
	—	citrinum (gelbes Pflaſter) .	—	2	—
†*	—	diachylon ſimplex (einfaches Diachylon-Pflaſter) . . .	—	2	—
†*	—	diachylon cum gummi (gummigtes Diachylon-Pflaſter .	—	4	—
	—	ad fonticulos (Fontanellpflaſter)	—	3	—
†*	—	de meliloto (Melilotenpflaſter)	—	3	—
†*	—	mercuriale (Merkurialpflaſter)	—	4	—
†*	—	oxycroceum, *ſive* ad rupturas (Safran-Pflaſter) . .	—	10	—
	—	ſaponatum (Seifen-Pflaſter) .	—	3	—
	—	de ſpermate ceti (Spermacet-Pflaſter) . . .	—	5	—
†*	—	veſicatorium (blaſenziehendes Pflaſter)	—	5	—
	—	perpetuum (anhaltendes Zugpflaſter)	—	6	—
	Euphorbium (Euphorbium) . .		—	2	—
	Extractum abſinthii (Wermuth-Extrakt)		—	8	—
†*	—	aconiti, *ſeu* napelli (Eiſenhütlein-Extrakt)	—	20	—
	—	aloës (Aloe-Extrakt) . .	—	12	—
†	—	arnicae (Wolverley-Extrakt) .	—	20	—
	—	belladonnae *ſive* ſolani furioſi (Tollkraut-Extrakt) . .	—	8	—
	—	caſcarillae (Caſcarillen-Extrakt)	—	12	—

Ex-

	Ein Loth	fl.	kr.	pf.
	Extractum chamomillae (Kamillen-Extrakt)	—	10	—
	— chelidonii majoris (großes Schellkraut-Extrakt) . . .	—	10	—
†	— chinae (Fieberrinden-Extrakt) .	1	36	—
†	— cicutae (Schierlings-Extrakt) .	—	10	—
	— corticum nucum viridium juglandis (friſcher wälſcher Nußſchalen-Extrakt) . . .	—	10	—
†	— dulcamarae (Bitterſüßſtengel-Extrakt)	—	12	—
	— enulae (Alant-Extrakt) . . .	—	20	—
†*	— gentianae (Enzian-Extrakt) .	—	8	—
	— graminis liquidum (Graswurzel-Extrakt)	—	8	—
	— gratiolae (Wildaurin-Extrakt) .	—	10	—
	— hellebori nigri (Schwarzer-Nieſewurzel-Extrakt) . .	—	10	—
†*	— hyoſcyami (Bilſenkraut-Extrakt)	—	8	—
†*	— liquiritiae (Süßholz-Extrakt) .	—	4	—
	— martis pomatum (apfelſaures Eiſen-Extrakt . . .	—	24	—
	— millefolii (Schafgarben-Extrakt)	—	10	—
	— myrrhae (Myrrhen-Extrakt) .	—	18	—
†	— opii (Mohnſaft-Extrakt) .	—	30	—
	— pulſatillae nigricantis (ſchwärzlicher Küchenſchellen-Extrakt) .	—	10	—
	— purgans draſticum, *vulgo* catholicum (Purgier-Extrakt) .	—	48	—
	— rhei (Rhabarbar-Extrakt) .	—	48	—
	— ſaponariae (Seifenkraut-Extrakt)	—	10	—
	— ſaturni, *vide* Acetum lithargyri.			
†*	— ſcillae (Meerzwiebel-Extrakt) .	—	20	—

Ex-

	Ein Loth	fl.	kr.	pf.
	Extractum ſolani furioſi, *vide* Extractum belladonnae.			
	— ſtramonii (Tollápfelkraut-Extrakt)	—	10	—
	— taraxaci liquidum (Röhrleinkraut-Extrakt)	—	8	—
	— trifolii fibrini (Bitterklee-Extrakt)	—	8	—
†	Farina fabarum (Bohnen-Mehl) . . .	—	1	—
†*	— foenugraeci (Bockshornſaamen-Mehl)	—	1	—
†*	— lini (Leinſaamen-Mehl) . .	—	1	—
†*	— ſecalis (Rocken-Mehl) . .	—	—	2
†*	— ſinapi (Senf-Mehl) . .	—	1	—
	Fel tauri inſpiſſatum (eingedickte Ochſen-galle)	—	8	—
	Ferrum pulveratum, *vide* Limatura martis praeparata.			
	— ſulphuricum cryſtalliſatum, *vide* Vitriolum martis arte factum.			
	Flores althaeae (Eybiſch-Blumen) . .	—	2	—
	— anthos, *ſeu* roris marini (Rosmarin-Blumen) . . .	—	12	—
†*	— arnicae (Wolverley-Blumen) .	—	4	—
	— aurantiorum (Pomeranzen-Blüthen)	—	12	—
	— benzoës (Benzoe-Blumen) .	2	—	—
†	— chamomillae romanae (römiſche Kamillen-Blumen) . .	—	3	—
†*	— vulgaris (gemeine Kamillen-Blumen	—	2	—
	— lavendulae (Lavendel-Blumen) .	—	3	—
	— malvae vulgaris (Käſepapel-Blumen)	—	3	—
	— matricariae (Mutterkraut-Blumen)	1	1	—

		Ein Loth	fl.	kr.	pf.
†	Flores	milleſolii (Schafgarben=Blumen)	—	2	—
†	—	papaveris erratici, *ſeu* rhoeados (Klapperroſen=Blumen) . . .	—	4	—
	—	roſarum rubrarum (Roſen=Blumen)	—	8	—
†	—	ſalis ammoniaci martiales (Eiſen=ſalmiak=Blumen) . . .	—	30	—
†*	—	ſambuci (Holder=Blüthen) . .	—	2	—
†*	—	ſulphuris *ſeu* Sulphur depuratum (Schwefel=Blumen) . .	—	1	—
	—	tiliae (Linden=Blüthen) . . .	—	1	—
†*	—	verbaſci (Wollkraut=Blumen) .	—	3	—
	—	violarum (blaue Veilchen=Blumen)	—	4	—
	—	zinci *ſeu* Zincum oxydatum album (Zink=Blumen) . . .	—	10	—
†	Folia	anthos *ſeu* roris marini (Rosmarin=Blätter) . . .	—	3	—
†*	—	aurantiorum (Pomeranzen=Blätter)	—	2	—
†*	—	belladonnae (Tollkirſchen=Blätter)	—	—	2
†*	—	digitalis purpureae (Rothe=Fingerhut=Blätter) . . .	—	4	—
	—	farfarae (Huflattig=Blätter) .	—	1	—
†*	—	hyoſcyami (Bilſenkraut=Blätter)	—	1	—
	—	ilicis aquifolii (Stechpalmen=Blätter)	—	1	—
†*	—	nicotianae (Toback=Blätter) .	—	2	—
	—	ſalicariae *v.* Lyſimachiae (Weiderich=Blätter) . . .	—	—	2
†*	—	ſalviae (Salbey=Blätter) . .	—	2	—
†*	—	ſcrophulariae (Braunwurzel=Blätter)	—	1	—
†*	—	ſennae (Sennes=Blätter) .	—	6	—
	—	tuſſilaginis, *vide* Folia farfarae.			

Folia

	Ein Loth	fl.	kr.	pf.
†*	Folia verbaſci (Wollkraut-Blätter) .	—	—	2
†*	— uvae urſi (Bärentrauben-Blätter)	—	1	—
†*	Folliculi ſennae (Sennes-Hülſen) .	—	4	—
†	Fructus caricarum (Feigen) . .	—	1	—
	— cubebarum (Cubeben) . .	—	3	—
†	— piperis rotundi (Pfeffer) . .	—	3	—
†*	— pruni (Pflaumen)	—	1	—
†	— tamarindorum enucleatorum) (Tamarinden)	—	3	—
†	Glandes quercus (Eicheln) . .	—	1	—
	Globuli martiales v. Globuli tartari martiati (Eiſenkugeln)	—	8	—
	Gummi ammoniacum, *vide* Ammoniacum depuratum. . . .			
†*	— arabicum v. mimoſae (arabiſches Gummi)	—	5	—
†	— galbanum depuratum (gereinigtes Galban-Gummi) . .	—	10	—
	— gambienſe *ſeu* Kino (Kino-Gummi)	—	9	—
†*	— guttae (Gummigutt) . .	—	12	—
	— tragacanthae (Traganth-Gummi)	—	6	—
	Helminthochorton (Wurm Moos) . . .	—	3	—
	Hepar antimonii, v. Oxydum ſtibii ſulphuratum (Spießglanz-Leber) .	—	2	—
†*	— ſulphuris v. Sulphuretum lixivae (geſchwefelte Pottaſche) .	—	3	—
	— calcareum v. Sulphuretum calcareum (Schwefelkalk) . . .	—	3	—
	Herba abſinthii pontici (Römiſcher Wermuth)	—	1	—
†*	— vulgaris (gemeiner Wermuth)	—	1	—
	— aconiti (Eiſenhütlein) . . .	—	1	2
†*	— althaeae (Eybiſch) . . .	—	1	—

Her-

		Ein Loth	fl.	kr.	pf.
		Herba arnicae (Wolverley)	—	1	—
†*	—	beccabungae recens (friſche Bachbungen)	—	—	2
	—	cardui benedicti (Kardobenedicten Kraut)	—	1	—
	—	centaurii minoris (Tauſendgulden-Kraut)	—	1	—
	—	chenopodii ambroſioides (Mexikaniſches Trauben-Kraut)	—	4	—
†*	—	cicutae (Schierling)	—	1	—
	—	cochleariae recens (friſches Löffelkraut)	—	—	2
	—	fumariae (Erdrauch)	—	1	—
	—	gratiolae (Gnadenkraut)	—	1	—
	—	hederae terreſtris (Gundelreben)	—	1	—
	—	hyſſopi (Iſop)	—	2	—
†	—	majoranae (Majoran)	—	2	—
†*	—	malvae (Käſepapeln)	—	1	—
	—	mari veri (Amberkraut)	—	3	—
	—	matricariae (Mutterkraut)	—	1	—
†	—	meliſſae (Meliſſen)	—	2	—
	—	menthae criſpae (Krauſenmünze)	—	2	—
†*	—	piperitae (Pfeffermünze)	—	2	—
†*	—	millefolii (Schafgarbe)	—	1	—
	—	naſturtii aquatici recens (friſche Brunnenkreſſe)	—	—	2
	—	origani (Wohlgemuth)	—	1	—
	—	pulſatillae nigricantis cum floribus (blühende ſchwarze Küchenſchelle)	—	1	—
†*	—	rutae (Raute)	—	1	—
	—	ſaponariae (Seifenkraut)	—	1	—
†	—	ſcordii (Lachenknoblauch)	—	1	—

Her-

	Ein Loth	fl.	kr.	pf.
	Herba ſedi majoris recens (friſches groſſes Hauswurzel-Kraut) .	—	—	2
†*	— ſerpylli (Quendel) . .	—	1	—
	— tanaceti (Rainfarn) . .	—	—	2
	— taraxaci (Löwenzahn) . . .	—	—	2
*	— thymi (Thymian) . .	—	2	—
†*	— trifolii fibrini (Bitterklee) . .	—	1	—
†	— veronicae (Ehrenpreis) . . .	—	1	—
†	— violae tricoloris *ſeu* Jaceae (Dreyfaltigkeits Blumenkraut) . .	—	2	—
†*	Hirudines vivae (Blutigel) das Stück	—	4	—
	Hydrargyrum, *vide* Mercurius.			
	— muriaticum corroſivum, *vide* Mercurius ſublimatus.			
	— — mite, *vide* Mercurius dulcis.			
	— — praecipitatum, *vide* Mercurius praecipitatus albus.			
	— oxydatum rubrum, *vide* Mercurius praecipitatus ruber.			
	— oxydulatum nigrum, *vide* Mercurius niger *v.* ſolubilis *Hahnemanni.*			
	— phosphoricum, *vide* Mercurius phosphoratus.			
	— ſulphuratum nigrum, *vide* Aethiops mineralis.			
	Infuſum laxativum, *vide* Aqua laxativa.			
	Kali aceticum, *vide* Terra foliata tartari.			
	— carbonicum, *vide* Sal tartari.			
	— cauſticum ſiccum, *vide* Alkali cauſticum.			
	— nitricum depuratum, *vide* Nitrum depuratum.			

Kali

Ein Loth	fl.	kr.	pf.
Kali ſulphuricum, *vide* Arcanum duplicatum.			
— tartaricum, *vide* Tartarus tartariſatus.			
†* Kermes minerale (mineraliſcher Kermes) Gr. 1.	—	—	2
†* Lapides cancrorum praeparat. (zubereitete Krebsſteine) . . .	—	5	—
†* Lapis cauſticus (Aetzſtein) . .	—	8	—
†* — infernalis (Höllenſtein) .	3	24	—
— prunellae, *vide* Nitrum praeparatum.			
Laudanum liquidum *Sydenhami* (Sydenham's flüſſiges Laudanum) .	—	30	—
†* Lichen islandicus (Isländiſches Moos)	—	1	—
Lignum guajaci *v.* ſanctum (Guajakholz)	—	1	—
† — juniperi (Wachholder-Holz) . .	—	—	2
†* — quaſſiae (Quaſſien-Holz) . .	—	3	—
— visci quercini (Eichenmiſtel-Holz)	—	—	2
†* Limatura martis praeparata (gepülverte Eiſenfeile)	—	2	—
Linimentum volatile *v.* ammoniatum, *vide* Sapo ammoniacalis.			
— ſaponato-camphoratum, *ſ.* Balſamum opodeldoc (Kampferſeife)	—	18	—
Liquor ammonii acetici, *vide* Spiritus Mindereri.			
— aniſatus, *vide* Spiritus ſalis ammoniaci aniſatus.			
— carbonici aquoſus, *vide* Spiritus ſalis ammoniaci aquoſus.			
— cauſticus, *vide* Spiritus ſalis ammoniaci cauſticus.			

Liquor

	Ein Loth	fl.	kr.	pf.
	Liquor ammonii pyro-oleoſi, *vide* Spiritus cornu cervi.			
	— ſuccinici, *vide* Liquor cornu cervi ſuccinatus.			
	— vinoſus, *vide* Spiritus ſalis ammoniaci vinoſus.			
†*	— anodynus mineralis *Hoffmanni*, *ſeu* Spiritus ſulphurico-aethereus (Hoffmannſcher Geiſt) . .	—	12	—
	— martialis (Beſtucheff'ſche Tinktur)	1	30	—
	— vegetabilis (Eſſigäthergeiſt) .	—	50	—
	— cornu cervi ſuccinatus (Börnſteinſaurer Hirſchhorngeiſt) .	—	32	—
	— mercurialis, *vide* Aqua phagedaenica.			
	— probatorius *Hahnemanni* (Hahnemann'ſcher Liquor) . .	—	4	—
	— ſtibii muriatici, *vide* Butyrum antimonii.			
†*	Lithargyrum (Bleyglätte) . .	—	1	—
†*	Magneſia ſalis amari *v.* carbonica (Bitterſalz-Magneſie) . . .	—	10	—
	— ſulphurica, *vide* Sal amarus.			
	— uſta (gebrannte Magneſie) . .	—	12	—
	Malthum hordei (Gerſten-Malz) .	—	—	2
†*	Manna (Manna)	—	3	—
	— ſelecta (Stengel-Manna) . .	—	6	—
	Mel album (weißer oder Jungfer-Honig) .	—	4	—
†*	— purum reiner Honig) . .	—	1	—
†	— roſatum (Roſen-Honig) .	—	4	—
†*	Mercurius dulcis (verſüßter Queckſilber Sublimat) . . .	—	18	—

Mer-

Ein Loth	fl.	kr.	pf.
Mercurius phosphoratus (phosphorſaures Queckſilber) 1 Gr. . .	—	1	—
†* — praecipitatus albus (weißer Queckſilber-Präcipitat) . . .	—	24	—
— niger v. ſolubilis (ſchwarzer Queckſilber-Präcipitat) 1 Gr. . .	—	1	—
†* — ruber (rother Queckſilber-Präcipitat) . . .	—	10	—
†* — ſublimatus (ätzender Queckſilber-Sublimat)	—	8	—
†* — vivus (Queckſilber) . . .	—	6	—
Millepedes (Kelleraſſeln) . . .	—	8	—
†* Minium (Mennig) . . .	—	1	—
Mixtura ſulphurico-acida, *vide* Elixirium acidum.			
†* Moſchus (Biſam) ein Gran . .	—	6	—
Mucilago gummi arabici (Schleim vom arabiſchen Gummi) . .	—	3	—
— ſeminum cydoniorum (Quittenkern-Schleim) . . .	—	3	—
— tragacanthae (Traganth-Schleim)	—	—	2
†* Myrrha (Myrrhe) . .	—	6	—
Naphtha aceti, *vide* Aether aceticus.			
— vitrioli, *vide* Aether ſulphuricus.			
Natrum carbonicum, *vide* Alkali minerale.			
Natrum muriaticum, *vide* Sal communis.			
— ſulphuricum cryſtalliſatum, *vide* Sal mineralis *Glauberi*.			
† Nitrum depuratum (gereinigter Salpeter)	—	2	—
— praeparatum *ſeu* lapis prunellae (Salpeterzelten) . .	—	4	—

Nuces

	Ein Loth	fl.	kr.	pf.
	Nuces juglandes immaturae (unreife Wallnüſſe) . . .	—	1	—
†	— moſchatae (Muskatnüſſe) .	—	30	—
†	— vomicae (Krähenaugen) .	—	3	—
	Nuclei pini ſativae (Zirbelnüſſe) .	—	1	—
	Oleum abſinthii deſtillatum (deſtillirtes Wermuth Oehl) . .	1	24	—
†	— amygdalarum dulcium recenter preſſum (friſch gepreßtes ſüßes Mandelöhl) . .	—	6	—
	— animale aethereum *v.* Dippelii, *vide* Oleum cornu cervi rectificatum.			
	— — foetidum, *vide* Oleum cornu cervi foetidum.			
†*	— aniſi vulgaris deſtillatum (deſtillirtes Anießöhl) .	—	24	—
	— anthos *ſeu* roris marini deſtillatum (deſtillirtes Rosmarinöhl) .	—	48	—
	— aurantiorum corticum deſtillatum (deſtillirtes Pomeranzenöhl)	1	—	—
†*	— cajeput (Cajeputöhl) .	—	48	—
†*	— carvi deſtillatum (deſtillirtes Kümmelöhl) . .		18	—
†	— caryophyllorum deſtillatum (deſtillirtes Gewürz-Nelkenöhl) .	1	30	—
	— chamomillae deſtillatum (deſtillirtes Kamillenöhl) .	1	24	—
	— cinnamomi deſtillatum (deſtillirtes Zimmetöhl) 1 Tropfen .	—	4	—
	— citri corticum deſtillatum (deſtillirtes Zitronenſchalenöhl) .	—	30	—
	— coctum (gekochtes Oehl) .	—	2	—

Oleum

		Ein Loth	fl.	kr.	pf.
	Oleum	cornu cervi foetidum (ſtinkendes Hirſchhornöhl) .	—	8	—
	—	— rectificatum (rectificirtes Hirſchhornöhl) .	—	24	—
	—	cumini deſtillatum (deſtillirtes Römiſch-Kümmelöhl) .	—	30	—
	—	foeniculi deſtillatum (deſtillirtes Fenchelöhl) . .	—	24	—
†	—	hyoſcyami coctum (gekochtes Bilſenkraut-Saamenöhl) .	—	4	—
†*	—	juniperi deſtillatum (deſtillirtes Wachholderöhl) .	—	8	—
	—	lavendulae deſtillatum (deſtillirtes Lavendelöhl) . .	1	24	—
	—	lauri excoctum (ausgekochtes Lorbeeröhl . .	—	3	—
†*	—	lini (Leinſaamenöhl) .	—	1	—
	—	macis deſtillatum (deſtillirtes Muskatenblüthöhl) 1 Tropfen .	—	1	—
†*	—	menthae piperitae deſtillatum (deſtillirtes Pfeffermünzenöhl) .	2	—	—
	—	moſchatae nucis preſſum (gepreßtes Muskatnußöhl .	1	—	—
†*	—	olivarum (Baumöhl) .	—	1	2
	—	petrae, *vide* Petroleum.			
	—	roris marini deſtillatum, *vide* Oleum anthos.			
	—	ſuccini (Börnſteinöhl) .	—	6	—
	—	tanaceti deſtillatum (deſtillirtes Rainfarnöhl) .	—	48	—
†*	—	terebinthinae (Terpenthinöhl) .	—	2	—
†*	—	vitrioli (Vitriolöhl) .	—	3	—
†*	Opium	purum (reiner Mohnſaft) .	—	24	—

Oxa-

Ein Loth	fl.	kr.	pf.
Oxalium, *vide* Sal acetoſellae.			
Oximel aeruginis, *vide* Unguentum aegyptiacum.			
— colchici (Zeitloſenhonig) .	—	2	—
† — ſcilliticum (Meerzwiebelhonig) .	—	2	—
†* — ſimplex (Sauerhonig) .	—	2	—
Paſta de althaea (Eybiſchteig) .	—	8	—
— de liquiritia (Süßholzteig) .	—	5	—
† Petroleum (Steinöhl) . .	—	1	—
Phosphorus (Phosphor) .	1	12	—
Pilulae mercuriales (Queckſilber-Pillen) .	—	48	—
— purgantes draſticae (Draſtiſche Purgier-Pillen) .	—	48	—
†* — Rufi (Rufiſche Pillen) .	—	24	—
— de ſtyrace (Storax-Pillen) .	—	24	—
Plumbum aceticum, *vide* Saccharum ſaturni depuratum.			
Potaſſa fusa, *vide* Lapis cauſticus.			
Pulpa prunorum (Pflaumenmark) .	—	1	—
— tamarindorum (Tamarindenmark) .	—	5	—
Pulvis aloës (Aloe-Pulver) . .	—	10	—
— aluminis (Alaun Pulver .	—	1	—
— anguſturae (Anguſtura-Pulver) .	—	16	—
— aniſi ſtellati (Sternanieß-Pulver) .	—	12	—
— — vulgaris (gemeines Anieß-Pulver) . .	—	2	—
— antimonii crudi (rohes Spießglanz-Pulver) . .	—	18	—
	—	2	—
— antimonialis *vulgo* Jamespowder (James-Pulver) .	—	20	—
†* — antiſpasmodicus (antiſpasmodiſches Pulver) . .	—	10	—

Ein Loth	fl.	kr.	pf.
† Pulvis arabici gummi (arabiſches Gummi Pulver) . .	—	6	—
— ari (Aronswurzelpulver) .	—	2	—
— arnicae florum (Wolverleyblumen Pulver) . .	—	6	—
— — radicis (Wolverleywurzel-Pulver) . .	—	4	—
— boli armenae (armeniſches Bolus-Pulver) . .	—	1	—
— calami aromatici (Kalmus-Pulver)	—	2	—
— canellae albae (weißes Zimmetrinden-Pulver) . .	—	6	—
†* — cantharidum (ſpaniſches Fliegen-Pulver) . .	—	12	—
— caſcarillae (Schakarillrinden-Pulver)	—	4	—
— cancrorum lapidum Krebsſtein-Pulver) . .	—	4	—
— catechu (Catechu-Pulver) .	—	6	—
†* — chinae corticis electae alkoholiſatus (alkoholiſirtes Chinarinden-Pulver) . .	—	24	—
† — — flavus v. regius (gelbes oder Königs Chinarinden-Pulver) .	—	24	—
— — ruber (rothes Chinarinden-Pulver) . .	—	20	—
†* — cinae (Wurmſaamen-Pulver) .	—	7	—
† — cinnamomi (Zimmet-Pulver) .	—	22	—
— colombae (Columbo-Pulver) .	—	12	—
— corticis peruviani, *vide* Pulvis chinae.			
— cremoris tartari (Weinſteinkryſtallen-Pulver) . .	—	2	—
— dentifricius (Zahn-Pulver) .	—	13	—

Pul-

	Ein Loth	fl.	kr.	pf.
†	Pulvis Doweri ſeu ipecacuanhae compoſitus (Dower's-Pulver) .	—	12	—
—	filicis maris (Farrnkraut-Pulver) .	—	2	—
—	foeniculi (Fenchel-Pulver) .	—	2	—
†* —	gentianae (Enzian-Pulver) .	—	1	—
—	glandium quercus toſtarum (geröſtetes Eicheln-Pulver) .	—	3	—
—	gratiolae (Gnadenkraut-Pulver) .	—	2	—
—	gummiguttae (Gummigutt-Pulver)	—	8	—
—	— reſinae guajaci artefactae (Guajak-Gummiharz-Pulver) . .	1	30	—
—	gummoſus, vulgo haly (gummiges Pulver) . .	—	10	—
†* —	jalapae (Jalapen-Pulver) .	—	8	—
†* —	ipecacuanhae (Brechwurzel-Pulver)	—	28	—
—	— compoſitus, *vide* Pulvis Doweri			
—	iridis florentinae (Veilchenwurzel-Pulver . .	—	2	—
—	lentiſci reſinae, *vide* Pulvis maſtiches.			
—	limaturae martis alkoholiſatus (alkoholiſirtes Eiſenfeil-Pulver) .	—	10	—
†* —	liquiritiae (Süßholz-Pulver) .	—	6	—
—	— compoſitus, *vide* Pulvis pectoralis.			
—	lycopodii (Bärlappen-Pulver) .	—	6	—
—	magneſiae ſalis amari (Bitterſalz-Magneſie-Pulver) .	—	12	—
—	maſtiches (Maſtix-Pulver) .	—	10	—
—	myrobalanorum (Myrobalanen-Pulver) . .	—	10	—

	Ein Loth	fl.	kr.	pf.
	Pulvis pectoralis (Bruſt-Pulver) .	—	8	—
†*	— rhei (Rhabarbar-Pulver) . .	—	24	—
	— ſabadillae (Sabadillſamen-Pulver)	—	4	—
	— ſacchari (Zucker) . .	—	3	—
	— — lactis (Milchzucker-Pulver)	—	4	—
	— ſenegae (Senega-Pulver) .	—	34	—
	— ſennae foliorum (Sennes-Blätter-Pulver) . .	—	9	—
	— ſerpentariae virginianae (virginiſche Schlangenwurzel Pulver) .	—	14	—
	— ſcillae (Meerzwiebel-Pulver) .	—	6	—
†	— ſternutatorius (Nieß-Pulver) .	—	4	—
†*	— ſtrumalis (Kropf-Pulver) . .	—	10	—
	— temperans (Temperir-Pulver)	—	4	—
	— tragacanthae (Traganth-Pulver)	—	8	—
	— tutiae praeparatae (Tutien-Pulver)	—	4	—
†	— valerianae ſylveſtris (Baldrian-Pulver) . .	—	2	—
	— viſci quercini ligni (Eichen-Miſtelholz-Pulver) . .	—	3	—
	— uvae urſi (Sandbeeren-Pulver)	—	2	—
	— zingiberis (Ingwer-Pulver) .	—	3	—
	Radix acori vulgaris, *vide* Radix calami.			
†*	— althaeae (Eybiſch-Wurzel) . .	—	1	2
†*	— angelicae (Angelik-Wurzel) .	—	1	2
	— ariſtolochiae rotundae (runde Oſterluzey Wurzel) . .	—	2	2
	— armoraciae (Meerrettig-Wurzel)	—	—	2
†	— arnicae (Wolverley-Wurzel) .	—	2	—
	— aſari (Haſel-Wurzel) . .	—	1	—
	— aſtragali exſcapi (Römer-Wurzel)	—	2	—

Ra-

		Ein Loth	fl.	kr.	pf.
†*	Radix	bardanae (Kletten=Wurzel) .	—	1	—
	—	belladonnae (Tollkirſchen=Wurzel)	—	1	—
	—	bryoniae (Zaunrüben=Wurzel)	—	—	1
†*	—	calami aromatici (Kalmus=Wurzel) . .	—	1	—
†*	—	caricis arenariae (große Gras=Wurzel) . .	—	—	2
†*	—	carlinae (Eber=Wurzel) .	—	—	2
	—	caryophyllatae (Nelken=Wurzel)	—	1	—
†	—	cichorei (Cichorien=Wurzel) .	—	1	—
	—	colombae (Columbo Wurzel) .	—	8	—
	—	contrajervae (Gift=Wurzel) .	—	6	—
	—	dauci (Möhre) . . .	—	—	2
†*	—	enulae (Alant=Wurzel) . .	—	1	—
†*	—	filicis maris (Farrnkraut Wurzel)	—	1	—
	—	galangae (Galgant Wurzel) .	—	2	—
†*	—	gentianae (Enzian Wurzel) .	—	—	2
†*	—	graminis (Gras=Wurzel) .	—	—	2
	—	hellebori nigri (ſchwarze Nieß=Wurzel) . .	—	1	—
†*	—	jalapae (Jalapen=Wurzel) . .	—	6	—
†*	—	ipecacuanhae (Brech=Wurzel) .	—	12	—
	—	iridis florentinae (Veilchen=Wurzel) . .	—	1	—
†*	—	liquiritiae (Süßholz=Wurzel)	—	2	—
	—	ononidis (Hauhechel=Wurzel) .	—	1	—
	—	pimpinellae albae (weiße Pimpinell=Wurzel) . . .	—	1	—
†*	—	polygalae amarae (bittre Kreuzblumen=Wurzel) . .	—	2	—
	—	pyrethri (Bertram=Wurzel) .	—	2	—
†*	—	rhei (Rhabarbar=Wurzel) .	—	16	—

Ra-

	Ein Loth	fl.	kr.	pf.
	Radix rubiae tinctorum (Färberröthe-Wurzel)	—	1	—
†*	— ſalep (Salep-Wurzel) .	—	6	—
	— ſaponariae (Seifenkraut-Wurzel)	—	1	—
†	— ſcillae (Meerzwiebel-Wurzel) .	—	2	—
	— ſcorzonerae (Skorzoneren-Wurzel)	—	—	2
†*	— ſenegae (Senega-Wurzel) .	—	28	—
	— ſerpentariae virginianae (virginiſche Schlangen-Wurzel) . .	—	10	
	— ſolani furioſi, *vide* Radix belladonnae.			
†*	— taraxaci (Löwenzahn-Wurzel) .	—	—	2
†	— tormentillae (Tormentill-Wurzel)	—	1	—
†*	— valerianae ſylveſtris (Baldrian-Wurzel)	—	1	—
†*	— zingiberis (Ingwer-Wurzel) .	—	2	—
	Raſura cornu cervi (geraſpeltes Hirſchhorn) . . .	—	1	2
	— ligni guajaci *v.* ſancti (geraſpeltes Guajakholz) . . .	—	1	—
	— — quaſſiae (geraſpeltes Quaſſienholz)	—	4	—
	Reſina benzoës (Benzoes-Harz) . .	—	8	
†*	— colophonii (Geigen-Harz) . .	—	1	—
	— elemi (Oehlbaum-Harz) .	—	5	—
†*	— guajaci nativi (Guajak-Harz) .	—	9	—
	— — arte facta (künſtliches Guajakharz)	1	12	—
†*	— jalapae (Jalapen-Harz) .	1	12	—
	— juniperi *ſive* Sandaracae (Wachholder-Harz) . . .	—	3	—
	— laccae in granulis (Gummilak in Körnern)	—	3	—
	— lentiſci *v.* maſtiches (Maſtix)	—	10	—

Re-

	Ein Loth	fl.	kr.	pf.
†	Reſina olibani (Weihrauch) . .	—	4	—
†*	— pini ſylveſtris ſolida (weißes Pech) . . .	—	—	2
	— ſandaracae, *vide* Reſina juniperi			
	— ſtyracis calamitae (Storax) ſ	—	6	—
	— tacamahacae (Tacamahak-Harz)	—	12	—
	Roob dauci (Möhren-Muß) . .	—	3	—
†	— ebuli (Attig-Muß) . .	—	3	—
†*	— juniperi (Wacholder-Muß) .	—	3	—
	— mororum (Maulbeeren-Muß) .	—	4	—
	— nucum (grünes Nußſchalen-Muß)	—	3	—
	— ribium (Johannesbeeren-Muß) .	—	4	—
†*	— ſambuci (Holderbeeren-Muß) .	—	4	—
†*	— de ſpina cervina (Kreuzbeeren-Muß)	—	3	—
	Rotulae berberum (Weinſchädlings-Zelteln)	—	4	—
†*	— menthae piperitae (Pfeffermünzen-Zelteln) . . .	—	16	—
†*	Saccharum (Zucker)	—	2	2
	— lactis (Milch-Zucker) . .	—	3	—
†*	— ſaturni depuratum (Bley-Zucker)	—	3	—
	Sagapenum depuratum (Sagapen-Gummi)	—	3	—
	Sal alkalinus acetoſellae *vide* Oxalium (Sauerampfer-Salz) . .	—	20	—
	— — mineralis, *vide* Sal ſodae depuratae.			
	— — vegetabilis, *vide* Sal tartari.			
†*	— amarus (Bitterſalz) .	—	1	—
†*	— ammoniacus (Salmiak) .	—	4	—
†*	— — depuratus (gereinigter Salmiak)	—	6	—
†*	— communis v. culinaris (Kochſalz)	—	—	2
	— cornu cervi volatilis (flüchtiges Hirſchhorn-Salz) . .	—	30	—

		Ein Loth	fl.	kr.	pf.
†	Sal	eſſentialis tartari (reine Weinſtein-ſäure) . .	—	24	—
†*	—	mirabilis *Glauberi* (Wunder-Salz)	—	2	—
	—	ſodae depuratae (gereinigte Soda)	—	4	—
	—	ſuccini (Börnſtein-Salz) .	1	12	—
†*	—	tartari (Weinſtein-Salz) .	—	3	—
	—	volatilis oleoſus, *vide* Liquor volatilis oleoſus.			
	Sapo	ammoniacalis (Ammoniak-Seife) .	—	6	—
	—	antimonialis *ſeu* ſtibiatus (Spieß glanz-Seife) .	—	30	—
	—	hiſpanicus albus (Spaniſche Seife)	—	2	—
	—	jalapinus (Jalapen-Seife) .	1	—	—
	—	medicatus (Arzney-Seife) .	—	3	—
†*	—	venetus (Venetianiſche Seife) .	—	2	—
	Sebum	cervinum (Hirſch Unſchlitt) .	—	1	2
	Semen	amomi (Nelkenpfeffer) . .	—	3	—
	—	anethi (Dillen-Saame) . .	—	1	—
†	—	aniſi ſtellati (Sternanieß-Saame)	—	6	—
†*	—	— vulgaris (Anieß-Saame)	—	1	—
	—	canabis (Hanf-Saame) .	—	1	—
	—	cardamomi minoris (kleiner Kardamomen-Saame) . .	—	16	—
†*	—	carvi (Kümmel-Saame) .	—	1	—
†*	—	cinae *ſ.* ſantonici (Wurm-Saame)	—	4	—
	—	coriandri (Koriander-Saame)	—	1	—
	—	cumini (römiſcher Kümmel) .	—	1	—
†*	—	cydoniorum (Quittenkörner) .	—	12	—
†	—	foeniculi (Fenchel-Saame) .	—	1	—
†*	—	hordei crudi (Gerſte)	—	—	2
	—	— perlati (gerollte Gerſte)	—	1	
	—	hyoſcyami (Bilſen-Saame) .	—	1	2
†*	—	lini (Lein-Saame) . . .	—	—	2

Se-

	Ein Loth	fl.	kr.	pf.
	Semen lycopodii, *vide* Pulvis lycopodii.			
	— melonum (Melonenkörner) .	—	1	—
	— papaveris albi (weißer Mohn-Saame) . .	—	1	—
	— phellandrii *ſeu* foeniculi aquatici (Waſſerfenchel-Saame) .	—	1	—
†*	— ſabadilli (Sabadill-Saame) .	—	3	—
	— ſantonici, *vide* Semen cinae.			
†*	— ſinapeos (ſchwarzer Senf-Saame)	—	1	—
	Soda depurata, *vide* Sal ſodae depuratae.			
†	Species althaeae (Eybiſch-Spezies) .	—	2	—
†*	— aromaticae (aromatiſche Spezies)	—	4	—
†*	— emollientes (erweichende Spezies)	—	2	—
	— emollientes in pulvere (gepülverte erweichende Spezies) .	—	3	—
	— ad gargariſma. (Spezies zum Gurgeln) . .	—	3	—
†	— lignorum (Holz-Spezies) .	—	2	2
	— pectorales (Bruſt-Spezies) .	—	2	—
†*	— pro fumo (Rauch Spezies) .	—	6	—
†*	— reſolventes externae (äußerliche zertheilende Spezies) . . .	—	3	—
	Sperma ceti (Wallrath) . . .	—	9	—
	Spiritus aetheris acetici, *vide* Liquor anodynus vegetabilis.			
	— — martialis, *vide* Liquor anodynus martialis.			
	— angelicae compoſitus (zuſammengeſetzter Angelica-Geiſt) . . .	—	8	—
	— aniſi (Anieß-Geiſt) . .	—	3	—
†	— anthos *vel* roris marini (Rosmarin-Geiſt)	—	3	—

Spi-

		Ein Loth	fl.	kr.	pf.
	Spiritus	aromaticus (aromatiſcher Geiſt)	—	6	—
	—	baccarum juniperi maturarum (Wachholderbeeren Geiſt) .	—	3	—
	—	balſamicus v. Schauerianus (Schauer-Balſam) .	—	8	—
†*	—	camphoratus (Kampfer-Geiſt) .	—	6	—
†	—	carvi (Kümmel-Geiſt) .	-	3	—
	—	cochleariae (Löffelkraut-Geiſt) .	—	3	—
†*	—	cornu cervi (Hirſchhorn-Geiſt) .	—	4	
	—	— ſuccinatas (börnſtein-ſaurer Hirſchhorn-Geiſt) .	—	32	—
	—	formicarum (Ameiſen-Geiſt) .	—	3	—
	—	lavendulae (Lavendel-Geiſt) .	—	3	—
	—	lumbricorum (Regenwürmer-Geiſt)		3	
	—	maſtiches compoſitus, vulgo matricalis (Maſtix Geiſt) .	—	8	—
	—	meliſſae compoſitus, vulgo carmelitarum (Carmeliter-Geiſt) .	—	6	—
	—	menthae (Krausmünzen-Geiſt) .	—	3	—
†*	—	Mindereri (Minderer'sGeiſt) .	—	6	—
	—	muriatico-aethereus, *vide* Spiritus ſalis dulcis.	—		—
†	—	nitri acidus, vulgo Aqua fortis (Scheidewaſſer) .	—	3	—
†*	—	— dulcis *ſeu* nitrico-aethereus (verſüßter Salpeter-Geiſt) .	—	10	—
†*	—	ſalis acidus (ſaurer Salz-Geiſt)	—	4	—
	—	— dulcis (verſüßter Salz-Geiſt) . .	—	10	—
	—	— ammoniaci aniſatus (ammoniakhaltiger Anieß-Geiſt) .	—	8	—
†*	—	— — aquoſus (gemeiner Salmiak-Geiſt) .	—	10	—

†*

	Ein Loth	fl.	kr.	pf.
†*	Spiritus ſalis ammoniaci cauſticus (ätzender Salmiak-Geiſt) .	—	12	—
	— — — vinoſus (weiniger Salmiak-Geiſt) . .	—	8	—
†*	— ſaponis (Seifen-Geiſt) .	—	3	—
	— ſerpylli (Quendel-Geiſt) .	—	3	—
	— ſulphurico-aethereus, *vide* Liquor anodynus mineralis Hoffmanni.			
	— — — martiatus, *vide* Liquor anodynus martialis.			
†*	— vini rectificatiſſimus (Alkohol oder reinſter Weingeiſt) .	—	4	—
	— — rectificatus (rektificirter Weingeiſt) . .	—	2	
†*	— — vulgaris (Weingeiſt) .	—	1	2
†*	— vitrioli acidus (ſaurer Vitriol Geiſt) . .	—	2	—
	Spongia cerata (Wachs-Schwamm) .	—	6	—
†*	— uſta (gebrannter Schwamm) .	—	12	—
†	Stannum anglicum granulatum (granulirtes engliſches Zinn) .	—	4	—
	Stibium oxydulatum fuſcum, *vide* Crocus antimonii.			
	— ſulphuratum nigrum laevigatum, *vide* Antimonium crudum praeparatum.			
†*	Stipites dulcamarae (Bitterſüßſtengel) .	—	1	—
	Strobili lupuli, *vide* Turiones lupuli.			
†	Succinum (Börnſtein) . .	—	7	
	Succus aloës ſuccotrinae inſpiſſatus (Aloe-Saft) . .	—	8	—
	— citri (Citronen-Saft) .	—	3	—

Suc-

Ein Loth	fl.	kr.	pf.
Succus liquiritiae inſpiſſatus (Lakritzen-Saft) . .	—	3	—
— plantarum variarum recenter preſſus (friſcher Kräuter-Saft) .	—	2	—
†* Sulphur antimonii auratum (Spießglanz-Goldſchwefel) . .	1	2	—
— depuratum, *vide* Flores ſulphuris.			
— ſtibiatum aurantiacum, *vide* Sulphur antimonii auratum.			
— — rubrum, *vide* Kermes minerale.			
Summitates floridae centaurii minoris (Tauſendgülden-Kraut) .	—	2	—
Syrupus aceti (Eſſig-Syrup) . .	—	4	—
— acetoſitatis citri (Citronen-Saft Syrup) . .	—	4	—
†* — althaeae (Eybiſch-Syrup) .	—	4	—
— amygdalarum (Mandel-Syrup)	—	4	—
— aurantiorum corticum (Pomeranzen-Schalen-Syrup) . .	—	4	—
— berberum (Weinſchädling-Syrup)	—	4	—
— capillorum veneris (Frauenhaar Syrup) .	—	4	—
— ceraſorum acidorum (ſaurer Kirſchen-Syrup) . .	—	4	—
— chamomillae (Kamillen-Blüthen Syrup) . .	—	4	—
— chinae corticis (Chinarinden-Syrup) . .	—	6	—
†* — cichorci cum rheo (Cichorien-Syrup mit Rhabarbar) .	—	5	—
— cinamomi (Zimmet-Syrup) .	—	6	—

Sy-

	Ein Loth	fl.	kr.	pf.
	Syrupus diacodii vel meconii (Bockshörnel-Syrup) . .	—	4	—
	— kermeſinus (Alkermes-Syrup .	—	6	—
†*	— mannatus (Manna-Syrup) .	—	5	—
	— menthae criſpae (Krausmünzen-Syrup) . .	—	4	—
	— mororum (Maulbeeren-Syrup) .	—	4	—
	— ononidis (Hauhechel-Syrup) .	—	4	—
†*	— opiatus (Mohnſaft-Syrup) .		4	
	— ribium (Johannsbeeren-Syrup) .	—	4	—
	— rubi idaei (Himbeeren-Syrup .	—	4	—
	— de ſpina cervina (Kreuzbeeren-Syrup) . .	—	4	—
	— violarum (blauer Veilchen-Syrup)	—	6	—
	Tamarindi, *vide* Fructus tamarindorum.			
	Tabulae de althaea (Eybiſchzelteln) .	—	4	—
	Taleolae catarrhales (Bruſtzelteln .	—	4	—
	Tartarus boraxatus, *vide* Cremor tartari ſolubilis.			
	— depuratus, *vide* Cremor tartari.			
†*	— emeticus (Brechweinſtein) .	—	36	—
	— ſtibiatus, *vide* Tartarus emeticus.			
	— tartariſatus (tartariſirter Weinſtein)	—	6	—
	— vitriolatus, *vide* Arcanum duplicatum.			
†	Terebinthina cocta (gekochter Terpenthin)	—	2	—
†*	— communis (gemeiner Terpenthin)	—	—	2
	— laricina *v.* veneta (Venetianiſcher Terpenthin) . .	—	2	—
†	Terra foliata tartari ſicca (trockne Weinſteinblätter-Erde) .	—	36	—
	— japonica *v.* Catechu (Catechu) .	—	4	—

Ter-

	Ein Loth	fl.	kr.	pf.
	Terra ponderoſa ſalita (ſalzſaure Schwererde) . .	—	40	—
	Theriaca, *vide* Electuarium anodynum.			
†	Tinctura abſinthii compoſita (Wermuth-Tinktur) . .	—	6	—
	— aloës (Aloe-Tinktur) . .	—	6	—
	— amara, *vide* ſtomachica.			
†*	— anodyna (Mohnſaft-Tinktur .	—	10	—
	— antimonii Huxhami (Huxham's Spießglanz-Tinktur) . .	—	12	—
	— aſae foetidae (Aſant-Tinktur) .	—	8	—
†	— aurantiorum corticum (Pomeranzenſchalen-Tinktur) . .	—	6	—
	— berzoës (Benzoe-Tinktur) .	—	8	—
†*	— cantharidum (Spaniſche Fliegen-Tinktur) . .	—	6	—
†*	— caſtorei (Bibergeil-Tinktur) .	—	26	—
	— chinae corticis (China-Tinktur) .	—	10	—
	— — compoſita Whytt (zuſammengeſetzte China-Tinktur) .	—	6	—
†*	— cinnamomi (Zimmet-Tinktur)	—	10	—
	— croci (Safran-Tinktur) .	—	24	—
	— digitalis purpureae (Fingerhut-Tinktur) . .	—	10	—
	— ferri pomati, *vide* Tinctura martis cum ſucco pomorum.			
	— guajaci (Guajak-Tinktur) .	—	10	—
	— — ammoniata vel volatilis (flüchtige Guajak-Tinktur) .	—	16	—
	— laccae (Gummilack-Tinktur) .	—	6	—
	— martis cum ſucco pomorum (äpfelſaure Eiſen-Tinktur) .	—	8	—

†*

	Ein Loth	fl.	kr.	pf.
†*	Tinctura myrrhae (Myrrhen=Tinktur) .	—	8	—
	— opii, *vide* Tinctura anodyna.			
	— — crocata, *vide* Laudanum liquidum Sydenhami.			
	— peruviani corticis, *vide* Tinctura chinae corticis.			
	— rhei aquoſa (wäſſerige Rhabarbar=Tinktur) . .	—	4	—
	— roſarum acidula (ſchwefelſaure	—	12	—
	Roſen=Tinktur) .	—	2	
†*	— ſtomachica (Magen=Tinktur) .	—	6	—
	— ſuccini (Börnſtein=Tinktur) .	—	8	—
	— tonico-nervina Beſtucheſſii, *vide* Liquor anodynus martialis.			
	— valerianae volatilis *v.* ammoniata (flüchtige Baldrian=Tinktur) .	—	8	—
	Trochiſci de caſtoreo (Bibergeil=Kügelchen)	—	12	—
	Turiones lupuli (Hopfenſproſſen) .	—	1	—
†	— pini ſylveſtris (Tannenſproſſen)	—	—	2
	Vinum antimonii *Huxhami*, *vide* Tinctura antimonii *Huxhami*.			
	— martiatum (Eiſen=Wein) . .	—	4	—
	Viride aeris, *vide* Aerugo.			
	Viſcum album (weiße Miſtel) . .	—	2	—
†*	Vitriolum album *vel* zinci (weißer Vitriol) . .	—	1	—
†*	— coeruleum *vel* cupri (Kupfer=Vitriol) . .	—	1	—
†*	— martis arte factum (künſtlicher Eiſen=Vitriol) . . .	—	6	—
†	Unguentum aegyptiacum (ägyptiſche Salbe) . .	—	3	—

Un-

	Ein Loth	fl.	kr.	pf.
†*	Unguentum album camphoratum (Bleyweißſalbe mit Kampfer) . .	—	3	—
†*	— althaeae (Eybiſch Salbe) . .		3	—
†*	— baſilicum (Baſilikon-Salbe) .	—	3	—
	— carminativum, *vide* nervinum.			
	— citrinum, *vide* althaeae.			
†	— contra pediculos (Läuſe-Salbe)	—	3	—
†	— contra vermes, *loco* de arthanita (Wurm-Salbe) .	—	7	—
	— diapompholygos, *vide* de tutia.			
†*	— digeſtivum (Digeſtiv-Salbe)	—	3	—
	— elemi (Elemi-Salbe) . .	—	4	—
	— hydrargyri cinereum, *vide* mercuriale.			
	— ad labia, *vide* de uvis			
	— linariae (Leinkraut-Salbe) . .	—	3	—
†*	— lithargyri, *vulgo* nutritum (Silberglätt Salbe) . . .	—	4	—
	— majoranae (Majoran-Salbe) .	—	3	—
†*	— mercuriale *ſive* neapolitanum (Queckſilber-Salbe) . .	—	3	—
	— — rubrum, *vide* Balſamum ophthalmicum rubrum.			
†*	— nervinum (Nerven-Salbe) .	—	5	—
	— roſatum (Roſen-Salbe) .	—	4	—
	— ſaturninum, *vide* Ceratum ſaturni.			
†*	— ad ſcabiem (Krätze-Salbe) .	—	4	—
†*	— de ſtyrace (Storax-Salbe) .	—	5	—
	— ſulphuratum, *vide* ad ſcabiem.			
	— de uvis (Weinbeeren-Salbe) .	—	5	—
	Zincum ſulphuricum, *vide* Vitriolum album.			

Taxe für verſchiedene Apotheker-Arbeiten.

	fr.	pf.
Für Kochung eines Breyumſchlags auf ein Pfund . .	6	—
— — eines Pflaſters auf ein Pfund	4	—
— — eines Klyſtiers . .	6	—
— — eines beſondern Tränkchens .	6	—
Für Einkochung durch ¼ Stunde .	3	—
— — durch ½ Stunde .	6	—
— — durch 1 ganze Stunde .	9	—
Für Bereitung eines Aufguſſes .	2	—
Für Diregierung im Sand- oder Waſſerbade		
durch 2 bis 6 Stunden .	8	—
durch 7 bis 12 Stunden .	16	—
durch 12 bis 24 Stunden	24	—
Für Miſchung einer Latwerge zu 6 Loth .	2	—
Für Verfertigung einer Saamenmilch		
von 1 bis 2 Pfund .	3	—
von 2 bis 4 Pfund .	5	—
Für Miſchung eines Pflaſters		
von 1 bis 4 Loth .	4	—
von 4 bis 12 Loth . .	6	—
Für Ausziehung einer Tinktur ſogleich auf Vorſchrift . .	6	—
Für Bereitung der Morſellen, Stern-Küchlein oder Zeltlein, das Loth .	1	—
Für Miſchung und Bereitung der Pillen für jedes Quentchen .	2	—
Für Vergoldung harziger Pillenmaſſen jedes Quentchen . .	6	—
Für Verſilberung derſelben jedes Quentchen .	4	—
Für Vergoldung nicht harziger Pillen jedes Quentchen . .	4	—
Für Verſilberung derſelben auf jedes Quentchen	5	—
Für Miſchung eines Pulvers von 1 bis 2 Loth	3	—

	kr.	pf.
Für Theilung eines Pulvers . .	1	—
in 2 bis 6 Theile .	1	—
in 9 bis 12 Theile .	2	—
und ſo weiter.		
Eür Schneidung der Hölzer, für 2 Loth .	2	—
Für Zerſchneidung der Kräuter zu Spezies		
von 2 bis 6 Loth .	2	—
von 6 bis 12 Loth .	4	—
Für Zerſchneidung der Wurzeln zu Spezies		
von 2 bis 6 Loth .	2	—
von 6 bis 12 Loth .	4	—
Für Theilung der Spezies überhaupt .	1	—
Für Verfertigung eines nicht officinellen Syrups		
bis zu einem Pfund .	12	—
Für Bereitung einer nicht officinellen Salbe durch		
Kochung zu ½ Pfund .	8	—
durch Miſchung .	10	—
Für mit Papier überzogene Schachteln		
von 1 Quentchen bis 4 Loth	2	—
von 4 bis 16 Loth .	4	—
von 16 bis 24 Loth .	6	—
Für Pillen- und Pulverſchachteln ohne Papier-Ueberzug		
von 1 Quentchen bis 2 Loth	1	—
von 2 bis 8 Loth .	2	—
von 8 bis 16 Loth .	4	—
Für papierne Pulverkapſeln		
von 2 bis 6 Kapſeln .	—	2
von 6 bis 12 Kapſeln .	1	—
und ſo weiter.		
Für Kapſeln zu Kräutern		
von 2 bis 6 Kapſeln .	1	
von 6 bis 12 Kapſeln .	1	2
und ſo weiter.		

	kr.	pf.
Für Einwicklung der Pulver oder Spezies mit Gold= oder gemodeltem Papier . .	1	2
Für Verwahrung der Gläſer oder Tiegel mit Korkſtopſeln, oder Blaſen ſammt Bindfaden .	1	2

Preis der gewöhnlichen Geſchirre.

	kr.	pf.
Für gemeine grüne Gläſer		
von 2 Quentchen bis 4 Loth	1	—
von 4 bis 16 Loth. .	2	—
Für doppelte grüne Gläſer		
von 24 bis 28 Loth .	4	—
von 32 bis 48 Loth .	4	—
Für gemeine Latwergen= oder Salbentöpfe		
von 1 bis 4 Loth . .	2	—
von 4 bis 8 Loth . .	3	—
von 8 bis 16 Loth . .	4	—

Eidesformel für Apotheker und Apotheker=Proviſoren.

Ich N. N. ſchwöre zu Gott einen leiblichen Eid, daß ich die einem Apotheker (Proviſor) zuſtehenden und beſonders in der churfürſtl. Apotheker=Ordnung enthaltenen Pflichten jederzeit gewiſſenhaft und getreu erfüllen wolle. So wahr mir Gott helfe und alle ſeine Heiligen.

XIII.

Des Königl. Preußiſchen Ober-Collegii-medici Inſtruktion, was ein Phyſikus bey einem Examen der Medizinalperſonen zu beobachten.

Wenn ſich ein Candidatus pharmaciae oder chirurgiae zum Examine bey einem Phyſiko meldet; ſo hat derſelbe zuvörderſt in der Churmark an das Obercollegium Medikum in einer andern Provinz aber an das in ſelbiger angeordnete Provinzial-Collegium Medikum davon zu berichten, und das erforderliche Kommiſſoriale zum Examine einzuholen.

Wenn der Phyſikus ſolches erhalten, alsdann kann er den Examinando Terminum dazu anſetzen. In dem dazu angeſetzten Termino hat nun der Phyſikus ehe er ad examen ſelbſt ſchreitet, die Atteſtata des Candidati ꝛc. von ſeinen Lehr- und Servirjahren genau zu unterſuchen, ob ſie an und für ſich richtig und gültig ſind? und müſſen ſelbige in originalibus, oder wenigſtens, wenn die Originalia nicht vorhanden, in copiis vidimatis produziret werden, und ob der Candidatus pharmaciae et chirurgiae die geordneten reſp. fünf und drey Lehr- und Servirjahre ausgeſtanden? Ob letzterer die geordneten Servirjahre, oder doch einige davon, und wie viel, bey Unſern oder anderer Potentaten Truppen als Kompagniefeldſcheerer gedienet, und bey welchen Regimentern? worüber er den Abſchied in originali zu produziren hat. Desgleichen hat der Candidatus auch nachzuweiſen, wie er reſp. zum Beſitz der Apotheke oder der Barbierſtube gekommen, und wenn an dem Orte, woſelbſt ein Chirurgus ſich niederlaſſen will, eine geſchloſſene Zahl vorhanden; ſo muß er doziren, daß er mit Konſens des Magiſtratis loci oder des Steuerraths ſich ohne jemandes Nachtheil an dieſem Orte niederlaſſen könne.

Auch

Auch iſt der Candidatus pharmaciae oder chirurgiae ſchuldig, wenn er ſich in einer, in Unſerer Medizinalordnung pag. 47. der neuern Edition benannten, großen Stadt niederlaſſen will, ſeinen Curſum reſp. chemico-pharmaceuticum und anatomico-chirurgicum auf dem hieſigen Theatro anatomico zu machen, und das von dem hieſigen Collegio-medico-chirurgico ertheilte Atteſtatum in originali zu produziren.

Wenn nun die Atteſtata des Candidati richtig befunden worden, alsdann erſt kann das Examen ſelbſt mit ihm vorgenommen werden, und iſt der Candidatus pharmaciae mit Zuziehung eines approbirten Apothekers ex Scientia chemico-pharmaceutica, der Candidatus chirurgiae aber mit Zuziehung eines der Aelteſten des nächſten Amts der Chirurgorum ex anatomia et chirurgia dergeſtalt zu examiniren, daß die Examinatores, jeder ſeparaten, die aus dieſen Wiſſenſchaften an den Candidatum zu erlaſſende Fragen auf der einen Seite eines in der Mitte gebrochenen Bogens ſetzen, der Candidatus aber ſolche auf der andern Seite dagegen, ohne vorgängige Komunikation derſelben, und ohne jemandes Beyhülfe, ſofort in Termino und in Gegenwart derer Examinatorum eigenhändig beantworten müſſe, wobey aber außer dieſen ſchriftlichen Fragen auch vorhero verſchiedene mündliche an den Examinandum zu thun ſind.

Daß nun das Examen würklich alſo vorgenommen worden, ſolches hat der Phyſikus nach geſchloſſenem Examine, mittelſt eigenhändiger Unterſchrift, und unter dem Protokolle mit zugezogenem Apotheker oder Chirurgo zu atteſtiren, und hierauf dieſen Bogen, mittelſt eines auf einem ediktmäßigen Viergroſchenſtempelbogen aufzufaſſenden Berichts, an das Ober-Collegium Medikum zur weitern Verfügung einzuſenden.

In dem Bericht ſelbſt nun muß der Name des Orts, wo der Candidatus gelernet, und der Name ſeines Lehrherrn

herrn, wie auch das Jahr und der Monat, da er ein- und wieder ausgeſchrieben worden, nebſt dem Vor- und Zunamen und Vaterlande des Candidati deutlich benannt werden, wie auch, wo? und wie lange derſelbe als Geſelle ſerviret? oder, wenn er ein Chirurgus und in Militairdienſten geweſen, als Feldſcheer gedienet? und hat der Examinator in dem Bericht noch auf ſeine geleiſtete Pflicht anzuführen, wie der Candidatus im Examine beſtanden? welchem auch ſämmtliche Atteſtate des Candidati, entweder in originalibus oder Copiis vidimatis, beyzufügen.

Bey denen Examinibus derer Hebammen hat der Phyſikus ebenfalls, ehe er ſolche vornimmt, das erforderliche Kommißoriale dazu, wie oben bey denen Candidatis pharmaciae et chirurgiae erwähnt iſt, zu extrahiren; bey dem Examine einer Hebamme ſelbſt aber zu beobachten, daß ſelbige in Termino Examinis ein Atteſtatum des Hebammenlehrers, daß ſie die Hebammenſchule fleißig beſuchet, wie auch ein Atteſtatum Magiſtratus loci, oder des Steuerraths, daß ſie ſich an dem vorgeſchlagenen Orte als Hebamme niederlaſſen könne in originali produziren müſſe.

Wenn nun dieſe Atteſtata richtig befunden werden; ſo ſind ſelbige aus der Hebammenkunſt, ſowohl was die natürlichen, als auch was die mancherley Arten der widernatürlichen Geburten betrifft, wie auch über die Handgriffe, welche bey denen Wendungen der ſchweren Geburten vorkommen ꝛc. ſowohl mündlich, als auch ſchriftlich, zu Examiniren, und die von dem Examinatore gethanen Fragen, und darauf von der Hebamme ertheilten Antworten von erſteren aufzuzeichnen, und auf eben dieſelbe Art, wie vorhero bey denen Examinibus derer andern Medizinalperſonen erinnert worden, an das Ober-Collegium-Medikum einzuſchicken. Berlin, den 16ten Jan. 1778.

K. P. O. K. M.

XIV.

Churfürſtlich = Erzkanzleriſche Verordnung, die Viſitation der Apotheken im Fürſtenthum Aſchaffenburg betreffend, d. d. Aſchaffenburg, d. 23. Dec. 1805. *)

Churfürſtl. Erzkanzleriſche Landes = Direktion.

Uns zu verläſſigen, daß die Apotheken ſich in jenem Stande befinden, welcher den großen Zweck des Arztes befördere und die Polizey über eine ihrer wichtigſten Angelegenheiten beruhige, — im Zuſammenhange mit der heute erſchienenen Verordnung über die Apotheker = Taxe im Fürſtenthum Aſchaffenburg, ſetzen Wir feſt:

§. 1. Alle in dem Fürſtenthum Aſchaffenburg errichteten Apotheken ſollen jährlich und zwar im Spätjahre auf die dem Polizey = Beamten zur Beſtimmung überlaſſenen Tage viſitirt werden, jedoch ſo, daß der Apotheker den Tag und die Stunde nicht eher erfahre, als wenn die Viſitatoren die Apotheke betreten und ihr Geſchäft anfangen.

§. 2. Dieſer Viſitation wohnen nebſt dem einſchlagenden Amtsvoigte der Amtsphyſikus, etwa auch ein Apotheker, der jedoch ſeine Kunſt nicht mehr treibt, bey. Die Viſitations=Protokolle müſſen den Zuſtand der Apotheke unter allen Hinſichten getreu darſtellen und Uns jedesmal in dupl. mit Gutachten eingeſendet werden. Das Duplum erhält das Amt mit Unſerer Entſchließung zurück, und wird bey der nächſten Viſitation vor die Augen genommen, um zu beobachten, ob die gegebenen Befehle befolgt worden, und wie ſich das Reſultat der unmittelbar vorhergegangenen Viſitation verhalte.

*) Vergl. Handbuch des teutſchen Polizeyrechts 91 f.

§ 3. Die Viſitation zieht unter ihren forſchenden, ruhigen und nur nicht übereilenden Blick jede Apotheke nach ihrem äußerlichen Zuſtande und nach ihrem innerlichen Zuſtande.

§. 4. Bey dem äußerlichen Zuſtande ſieht ſie nach der darin herrſchenden Reinigkeit und Ordnung der darin aufgeſtellten Medikamente.

§. 5. Rückſichtlich der Waagen iſt darauf zu ſehen, daß alle meſſingene kleine Waagen, worin die Arzneyen nur abgewogen werden, abgeſchafft und dagegen kleine Waagen von Horn angeſchafft werden.

§. 6. Statt Mörſer und Gefäße aus Meſſing und Glockenſpeis, müſſen Eiſerne und Marmorne angeſchafft werden. — Meſſingene und zinnene Gefäße ſind aus den Apotheken verbannt, durch Eiſerne, Porzellanene oder Fayencene zu erſetzen.

§. 7. Blumen und riechbare, gewürzhafte Arzneymittel ſind in wohlverwahrten Gefäßen aufzubewahren.

§. 8. Gifte ſammt ihren eigenen Waagen und Gewichten, Menſuren, Mörſern ꝛc. müſſen ſich außer der Offizin in verſchloſſenen Behältern befinden.

§. 9. Hat die Viſitation die Gewichte der Apotheken in ihrer Richtigkeit genau zu unterſuchen und ſich derſelben wohl zu verläßigen.

§. 10. In Anſehung des innerlichen Zuſtandes kömmt vorerſt das Laboratorium zur Einſicht, ob daſſelbe mit allen nöthigen Oefen und Geräthſchaften verſehen ſey, welche zur Bereitung der chemiſchen Arzneymittel erfordert werden. In Beziehung auf Gefäße gilt, was bereits oben angeführt worden.

§. 11. Der Kräuterboden, das Aquarium und die Materialien-Kammer müſſen trocken und wohl durchlüftet ſeyn. Gut iſt es, wenn dafür geſorgt wird, daß die Katzen nicht auf den Kräuterboden können und die Kräuter verunreinigen.

§. 12.

§. 12. Hat ſich die Viſitation zu überzeugen, ob die Apotheker-Taxe nebſt ihren jährlichen Reviſionen und Modifikationen genau eingehalten worden. Da dies ein Hauptgegenſtand ihrer Unterſuchung iſt; ſo wird derſelben ganz beſonders eingeſchärft, den 6ten Abſchnitt der heute über die Apothekertaxen erſchienenen Verordnung, rückſichtlich auf die Führung der Rezeptebücher, vor die Augen zu nehmen.

§. 13. Hinſichtlich auf die Arzeneymittel ſelbſt iſt zu unterſuchen, ob ein hinreichender Vorrath von allem wahrhaft nothwendigen beſtehe — ob ſie nicht zu alt, verdorben, in ſchlechten Sorten oder gar verfälſcht ſich befinden. Dieſe Unterſuchung beſchränkt ſich nicht allein auf ungepulverte Kräuter, Wurzeln und Rinden ꝛc., ſondern ſie muß ſich auf die daraus geſtoßenen Pulver erſtrecken, um, wenn es immer möglich iſt, zu entdecken, ob z. B. das Rhabarbarapulver wirklich von der guten Wurzel, ob Chinapulver, deren geringere Sorten es mehrere giebt, nicht von der ſchlechteſten gemacht, oder gar mit Eichenrinden-Pulver vermiſcht ſey — ſo müſſen auch die Extrakte unterſucht werden, ob ſie richtig und gut bereitet, ob ſie nicht verbrannt ſeyen — ob die ätheriſchen Oele rein oder mit Terpentinöl, oder gar mit gepreßten Oelen vermiſcht ſeyen, — ob zu den Zubereitungen der Arzeneyen der beſte Brandwein, Wein und Eſſig gebraucht worden — ob jene Arzeneymittel, welche uns die Chemie liefert, nicht Kupfer oder gar Blei enthalten, z. B. ob die Salze kein Kupfer, ob rother Queckſilber-Präzipitat nicht mit Mennig oder Mercurius praecipitatus albus mit Bleiweis verfälſcht ſeyen, ob Eiſen-Tinkturen und Eiſen-Vitriol kein Kupfer enthalten, ob die grüne Farbe bey den Eſſigen nicht durch Kupfer-Vitriol hervorgebracht ſey. Auch muß ſich die Viſitation entweder durch den Augenſchein oder durch künſtliche Prüfung außer Zweifel

ſetzen,

ſetzen, ob Moſchus, Bibergeil, Tamarinden, Manna, Quajakharz ꝛc. ächt und gänzlich unverfälſcht ſeyen.

§. 14. Stellt ein Apotheker oder Proviſor die Unächtheit, Verfälſchung oder Verunreinigung irgend eines durch die Prüfung oder durch den Augenſchein unächt oder ſchlecht gefundenen Arzeneymittels in Abrede; ſo ſoll der Phyſikus eine hinreichende mit des Apothekers Petſchaft verſiegelte Portion von dieſem ſtrittigen Heilmittel, deſſen Diſpenſation er einſtweilen unterſagt und durch Verſiegelung des Vorrathes mit dem Voigteiſiegel verhindert, ſeinem Parere und dem Protokoll anſchließen, worauf dann nach eingegangenem weitern Gutachten hierüber entſchieden wird. Räumt der Apotheker die Unächtheit oder Verfälſchung ein; ſo iſt ebenfalls mit deren Verſiegelung, damit ſie nicht zum Nachtheile der Kranken in der Zwiſchenzeit angewendet werden könne, bis auf weitere Verordnung vorzuſchreiten. Indeß können Wir der Viſitation nicht genug, beſonders an Orten, wo nur eine Apotheke beſteht, empfehlen, die Maaßregel der Verſiegelung ſo verſchwiegen, als möglich, zu halten, beſonders wenn nur Nachläſſigkeit oder Unwiſſenheit unterlaufen.

§. 15. Ferner hat die Viſitation den Apotheker zu fragen, welche chemiſche Arzeneymittel er ſelbſt bereitet habe? und wenn er ſie nicht ſelbſt bereitet hat, ob und welche Proben von ihm damit angeſtellt worden?

§. 16. So lange die Viſitation währt, wird die Materialien Kammer, der Materialien Keller und das Laboratorium verſiegelt, mit der Viſitation der Offizin, da dieſe nicht verſiegelt werden kann, aber der Anfang gemacht. Auch laſſe man die zu unterſuchende Gegenſtände nicht von den Apothekern herbeybringen, ſondern man ſuche alles ſelbſt auf, unterſuche auch alle zur Offizin gehörenden Zimmer, Keller, Boden und vorzüglich die Vorrathskammern.

§. 17. Wir ſind weit entfernt, Uns der Vermuthung zu überlaſſen, daß irgend ein Apotheker zum abſichtlichen Betruge zwey Materialien-Kammern, die eine zur Viſitation und die andere Verborgene, zum Verkaufe halte. Sollte ſich gleichwohl gegen alle Unſere Erwartung ein ſolches ſchweres Gebrechen äußern; ſo behalten Wir Uns dagegen eigene Strafe vor, ſo wie Wir jede Verfälſchung, jede Folge der Nachläſſigkeit oder Unwiſſenheit ſtreng ahnden werden.

§. 18. Moralität und Kenntniſſe der Geſellen, ſo wie der Lehrlinge, ſind ebenfalls Objekte der Viſitation. Wir überlaſſen es den Landphyſikaten, dieſelben in dieſer Hinſicht, ſoweit es der Umfang einer Viſitation erfordert, zu prüfen und Uns nebſt ihren Namen auch die Zeit anzuzeigen, wie lange ſie ſchon in der Lehre ſtehen.

§. 19. Nicht nur frey bleibt es jedem Amtsphyſikus, die Apotheken das Jahr hindurch in Anſehung dieſes oder jenes Mittels zu unterſuchen und die Apotheker in anhaltender Aufmerkſamkeit auf ihre Offizinen zu erhalten, ſondern es iſt auch ſehr zu wünſchen, daß dies öfter geſchehe, weil hiedurch ohne alles Aufſehen im Wege des Vertrauens, der Güte und der Stille manche Fehler verhütet, andere auf der Stelle gehoben, Mißverſtändniſſe berichtiget und pharmazeutiſche Fortſchritte ungemein befördert werden können. Ueberhaupt werden die Einſichten der Aerzte, neue Entdeckungen heilender Kräfte, Lektüren, Beobachtung und Praxis denſelben alle in gegenwärtiger Verordnung nicht enthaltenen Punkte angeben, worauf die Viſitation zu ſehen hat, um die Fehler der Apotheken zu mindern, ihren Zuſtand zu verbeſſern und das Publikum in einem ſo wichtigen Punkte ſeiner Angelegenheiten kräftig zu verwahren. Aſchaffenburg den 23ſten Dezember 1805.

Graf zu Eltz, Präſident.

Vdt. Schwab, Sekretär.

XV.

XV.

Königlich Preußiſches Reglement, nach welchem ſich die Materialiſten und Droguiſten bey dem Debit der Arzeney-waaren zu richten haben, d. d. Berlin d. 19. Jan. 1802. *)

Wir Friedrich Wilhelm, von G. G. König von Preußen ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Die Erfahrung hat gelehrt, daß die in dem Medizinal-Edikt vom 27ten Septbr. 1725. Seite 55. in Anſehung des cumulativen und privativen Verkaufs der Arzeney-Waaren zwiſchen den Apothekern und Materialiſten gegebenen Vorſchriften, zur Vermeidung aller Colliſionen nicht hinreichend ſind.

Um daher die Befugniſſe der Apotheker und Materialiſten genauer zu beſtimmen, und Letztere einer zweckdienlichen Medizinal- und Polizey-Aufſicht zu unterwerfen, haben Wir einige Modalitäten der bisherigen Verordnungen nöthig gefunden, nach welchen Wir, wie Wir Uns ſolches in Unſerer revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October vorigen Jahres vorbehalten haben, hiermit die Gränzen zwiſchen beiden, die Debitirung der Medicinal-Waaren betreffend, folgendergeſtalt feſtſetzen.

1) Einem jeden recipirten Materialiſten und Droguerei-Händler ſtehet unter nachfolgender Einſchränkung frei, cumulative mit den Apothekern zu handeln.

   a) mit allen, ſowohl einheimiſchen als ausländiſchen rohen Arzeney-Waaren, welche als Handels-Artikel gegenwärtig im Gebrauch ſind, oder künftig in Gebrauch kommen können.

   b) mit allen Fabrik- und Hütten-Produkten, folglich auch mit denjenigen, die zum Arzney-Gebrauch dienen.

2) Es dürfen aber die Materialiſten und Droguiſten nur allein die, in anliegender Tabelle ſub A. ange-

*) Vergl. Handbuch des teutſ. Polizeyrechts II. 93.

gezeigten Artikel, da ſolche, neben ihrer Anwendung zur Medizin, auch zum ökonomiſchen und techniſchen Gebrauche dienen, ſowohl en gros als en detail verkaufen.

3) Sämmtliche übrige rohe Arzneymittel, welche in ſolcher Tabelle nicht aufgeführt ſind, ſollen ſie nur en gros und zwar nicht unter Einem Pfunde, nachdem in jeder Provinz eingeführten Gewicht verkaufen. Ausgenommen ſind davon.

a) die ſub B benannten Artikel, als von welchen ihnen der Verkauf bis zum halben Pfunde: ſo wie

b) die ſub C bemerkten, davon ihnen der Verkauf in noch kleinern Quantitäten bis zu einer Unze herab, nachgegeben wird.

c) Dahingegen ſollen ſie weißen Arſenik nicht unter zehn Pfund, Rauſchgelb, Operment und Bleyzucker nicht unter zwey Pfund verkaufen dürfen.

4) In Anſehung der Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren ſind die Materialiſten denſelben Medizinal-Geſetzen unterworfen, als die Apotheker, und müſſen ſie dem, was dieſerhalb in der Anweiſung für ſämmtliche Apotheker und Materialiſten vom 10ten Dezember 1800. verordnet worden, genau nachleben.

5) Alle andere Medicamenta chemica und Praeparata, ſie mögen in Unſrer Pharmacopöe enthalten ſeyn oder nicht, dürfen die Materialiſten nicht führen, und aller Handel damit, ſowohl en gros als en detail wird ihnen unterſagt. Sie dürfen alſo auch nicht Mäuſepillen, noch andere zur Tödtung des Ungeziefers gewöhnliche Praeparata, und eben ſo wenig rohe Arzeney-Waaren, womit der Handel ihnen frey ſtehet, pulveriſirt verkaufen.

6)

6) Die Waarenlager derjenigen Materialiſten und Droguerei-Händler, welche rohe Medizinal-Waaren und Gifte führen, ſollen bey Gelegenheit der Apotheken-Viſitationen von den Phyſikus des Orts, oder wer ſonſt dazu beauftragt wird, unter Zuziehung eines Deputati ex gremio des Magiſtrats, ſowohl in Hinſicht auf die Güte der Arzenei-Waaren, deren Debit ihnen in vorſtehender Art erlaubt iſt, als vornemlich auch auf die ſorgfältige Aufbewahrung und vorſichtige Debitirung der Gifte mit revidirt werden, wobey ſie die Diäten der Viſitatoren, jedoch nur für einen Tag, es ſey denn, daß ihre Unordnung mehrere Viſitations-Zeit erfordern ſollte, bezahlen müſſen.

7) Wenn dieſer deutlichen Vorſchrift ungeachtet zwiſchen einen Apotheker und Droguiſten oder Materialiſten an einem Orte über Eingriff in die Gerechtſame des einen oder andern Streit entſtehet, ſo gebühret zwar die Unterſuchung darüber Unſerer Medizinal-Behörde; in ſofern aber der Streit nicht in Güte beigelegt werden kann, muß das competente Medizinal-Collegium mit der Kriegs- und Domainen-Kammer der Provinz darüber zuvor Rückſprache halten, und wenn dieſe Behörden ſich nicht ſollten einverſtehen können, iſt jede davon der ihr vorgeſetzten Behörde Anzeige zu thun verbunden, damit Unſer General-Direktorium und Unſer Medizinal-Departement das Erforderliche gemeinſchaftlich entſcheiden und feſtſetzen können. Dagegen verbleibet,

8) wenn über die Beobachtung der Vorſchrift Nro. 4 und 6. dem Materialiſten oder Droguiſten etwas zur Laſt fällt, die Cognition Unſerer Medizinal-Behörde, doch ſoll dieſe der rc. Kammer der Provinz davon Nachricht geben, damit dieſelbe der auf

Sach-

Sachkenntniß gegründeten Entſcheidung der Medizinal-Behörde den gehörigen Nachdruck geben kann.

9) Wenn ein Droguiſt oder Materialiſt gegen dies Geſetz Nro. 1. 2. 3. und 5. gehandelt hat; ſo hat derſelbe 5 Thaler bis 20 Thaler Strafe zur Armen-Kaſſe des Orts, worin er etablirt iſt, verwürkt. Indem wir nun erwarten, daß durch dieſe Verordnung alle bisherige Irrungen zwiſchen den Apothekern einer und den Materialiſten und Droguiſten anderer Seits, für die Zukunft werde vorgebeugt werden; ſo befehlen Wir auch Unſern Krieges- und Domainen-Kammern und Steuerräthen, imgleichen Unſerm Ober-Collegio Medico et Sanitatis, ſo wie den Provinzial-Medizinal-Behörden, auf die genaue Befolgung dieſes Reglements ernſtlich zu halten, und die Contravenienten zu ihrer geſetzlichen Schuldigkeit anzuweiſen.

Gegeben Berlin, den 19. Januar 1802.

A.

Verzeichniß

der Medizinal-Waaren, welche die Materialiſten ſowohl en gros als en detail verkaufen dürfen.

Alumen crudum.
— — romanum.
Antimonium crudum.
Asphaltum.
Baccae juniperi.
— — lauri.
— — myrtillorum sicc.
Bezetta.
Bismuthum.

Bolus

Bolus alba.
— armena.
— rubra.
Borax.
Braunstein.
Cacao.
Cardamomum.
Caricae.
Caryophylli.
Cassia cinnamomea.
Cera alba.
— citrina.
Cerussa, inclus. Schieferweis.
Cinnamomum.
Cineres clavellati.
Cinnabaris.
Coccionella.
Colla piscium.
Colophonium.
Cornu cervi raspatum.
Cortex aurantiorum.
— — citri.
— — granatorum.
— — Costus albus.
Crocus.
Cubebae.
Flor. Carthami.
— — cassiae
— — viridis aeris.
Folia lauri.
Fructus aurant. recentes.
— — — immat. sicc.
— cerasor. sicc.
— citri recentes.
— cynosbati sicc.

Gal-

Gallae turcirae.
Glacies mariae.
Grana chermes.
Gummi arabicum.
— — benzoes.
— — copal.
Gummi laçcae in baculis.
— — — granis.
— — — tabulis.
— mastichis.
— olibani.
— sandaracae.
— sanguinis dracon.
— tragacanthae.
Herba arthemisiae.
— basilici.
— equiseti major.
— — minor.
— majoranae.
— origan. cretic.
— salviae.
— satureiae.
— thymi.
Lapis haematitis.
— pumicis.
Lignum Campechense.
— Santalum rubr.
Lithargyrum.
Macis.
Mel album.
— commune.
Minium.
Nitrum.
Nuces moschatae.
Oleum lini.

Oleum nucum.
— olivarum.
— papaveris.
— terebinthinae.
Oſsa sepiae.
Piper album.
— hispanic.
— longum.
— nigrum.
Pix alba.
— nigra.
Radix alkannae.
— curcumae.
— galangae.
— rubiae tinctor.
— zedoariae.
— zingiberis.
Resina elastica.
— pini.
Sal ammoniacum.
Sapo hispanic.
— venetus.
Semen ammomi.
— anisi stellat.
— — vulgor.
— carvi.
— coriandri.
— cumini.
— crucae.
— foeniculi.
— lini.
— psyllii.
— sinapi.
Sevum.
Soda hispan.

Soda hungaric.
Succinum.
Succus Citri.
Sulphur citrinum.
Tartarus crudus.
— venet.
Vitriolum commune.
— cupri.
Vanilla.
Viride aeris.
Zincum.

B.

Verzeichniß

der Medizinal-Waaren, wovon die Materialiſten nicht unter einem halben Pfunde verkaufen dürfen.

Acidum salis
Aqua fortis.
Balsam. peruv.
Castoreum.
Mercurius praecip. ruber.
— — vivus.
Oleum bergamottae.
— de Cedro.
— jasmini.
— lavendulae.
— ricini.
— vitrioli.
Opium.
Opobalsamum.
Radix ipecacuanhae.
Sal succini.

C.

Verzeichniß

der Medizinal-Waaren, wovon die Materialiſten nicht unter einer Unze verkaufen dürfen.

Ambra grysea.
Balsam. de Mecca.
Moschus.
Oleum ess. cajaputi.
— — caryophyllor.
— — cinnamomi.
— — lign. Rhodii.
— — macis.
— — menthae piperit.
— — neroli.
— — nucum moschat.
— — origan. cretic.
— — rosarum.
— expr. nucistae.

XVI.

Churfürſtlich Salzburgiſche Verordnung.

Die Regulirung der Gewerbs-Gränzen zwiſchen Apothekern und Materialiſten betreffend. d. d. Salzburg den 17. Sept. 1805.

Die Verordnung vom 9ten April 1802 hat die Klagen der Apotheker nicht gehoben, welche ſie von Alters her gegen die Beeinträchtigungen der Material-Waaren-Händler geführt haben. Auch die Apotheker-Ordnung vom 16. July vor. J. §. 22. hat den gegenſeitigen Beſchwerden nicht abgeholfen.

Se. Königliche Hoheit ꝛc. der Churfürſt ſahen ſich demnach bewogen, ein beſtimmteres Regulativ zu veranlaſſen, wodurch nicht nur allein die Gewerbs-Gränzen zwiſchen Apothekern und Materialiſten gegen einander abgeſteckt, ſondern auch die billigen Forderungen einer geſun-

ſunden Handels- und Medizinal-Polizey, ſo weit es nur immer die dermaligen Verhältniſſe geſtatten, befriedigt werden ſollen.

Höchſtdieſelben verordnen daher

§. 1. Die Materialiſten können nur ſolche Arzney-Mittel führen, welche gut, folglich wirkſam und brauchbar ſind.

§. 2. Der Materialiſt darf nur einfache Arzney-Mittel, ſowohl roh als zu Pulver geſtoßen, verkaufen, wenn ſolche in gewöhnlich gehöriger Gabe genommen — keine heftigen Wirkungen zur Folge haben.

Daher iſt

§. 3. der Verkauf von allen Giften, z. B. Arſenik, Grünſpan, Sublimat u. ſ. w., von heftigen Purgir-Mitteln, Brech-Mitteln, abtreibenden und andern heftig wirkenden Mitteln, namentlich:

Acidum muriaticum (ſaurer Salzgeiſt),
— nitricum (Scheidewaſſer),
— ſulphuricum (Vitriolöl),
Aerugo (Grünſpan),
Agaricus (Feuerſchwamm),
— albus decorticatus (weißer Lerchenſchwam),
Baccae aloës (Aloë-Beeren),
— lauri (Lorbeer-Beeren),
Belladonna (Tollkirſchen),
Bulbus ſcillae (Meerzwiebel),
Cantharides (ſpaniſche Fliegen),
Cortex mezerei (Seidelbaſt-Rinde),
Folia digitalis purpureae (rothe Fingerhut-Blätter),
Euphorbium (Euphorbium),
Folia ſennae (Sennes Blätter),
— hyoſcyami (Bilſenkraut-Blätter),
Folliculi ſennae (Sennes-Hülſen),
Gummi guttae (Gummigut),
Herba aconiti (Eiſenhütlein),

Her-

Herba cicutae (Schierling),
— gratiolae (Gnadenkraut),
— pulſatillae nigricantis cum floribus (blühende ſchwarze Küchenſchelle),
Mercurius vivus (Queckſilber)
— dulcis (verſüßter Queckſilber-Sublimat),
— praecipitatus ruber (rother Queckſilber-Präcipitat),
— ſublimatus corroſivus (ätzender Queckſilber-Sublimat),
Nuces vomicae (Krähen-Augen),
Opium (Mohnſaft),
Phoſphorus (Phoſphor),
Pulvis ſternutatorius (Nießpulver),
Radix aſari (Haſel-Wurzel),
— bryoniae (Zaunrüben-Wurzel),
— hellebori nigri (ſchwarze Nießwurzel),
— jalapae (Jalapen-Wurzel),
— ipecacuanhae (Brechwurzel),
Semen cinae ſeu ſantonici (Wurm-Same),
— hyoſcyami (Bilſen-Same),
und
Viſcum album (weiße Miſtel),

dem Materialiſten nur an Aerzte, Medizinal-Chirurgen, und Apotheker erlaubt, an das übrige Publikum aber verbothen; bey allen Jenen übrigens, welche zu ihren Gewerben und ihrem Hausbedarfe Gifte nöthig haben, hat ſich der Materialiſt nach der beſtehenden Verordnung vom 23ſten Dezember 1796 zu halten.

§. 4. Alle zuſammengeſetzte oder gebrannte Waſſer, Geiſter, Oele, welche im Churfürſtenthume Salzburg beſonderen Fabrikanten zu verfertigen von der churfürſtlichen Landes-Regierung erlaubt worden iſt, dürfen auch die Materialiſten verkaufen.

§. 5.

§. 5. Die eigentlichen pharmazeutiſchen Präparate, welche nur der gelernte, kunſtverſtändige Apotheker zu verfertigen im Stande iſt, und für deren gute und richtige, vorſchriftsmäßige Zubereitung der Apotheker haften muß, darf der Materialiſt weder zubereiten, führen, noch verkaufen. Dieſe Präparate ſind folgende:

Acetum antiſepticum ſeu aromaticum (Gewürz-Eſſig),
— lithargyri (Silberglätt-Eſſig),
— ſcilliticum (Meerzwiebel-Eſſig),
Acidum aceticum (Eſſig-Säure),
— benzoicum (Benzoë-Säure),
Aether aceticus (Eſſig-Aether),
— vitriolicus (Schwefel-Aether),
Aethiops mineralis (Queckſilber-Mohr),
Alkali cauſticum (ätzendes Laugenſalz),
— volatile ſiccum (trocknes, flüchtiges Laugenſalz),
Aqua angelica (engliſches Laxier-Tränkchen),
— caſtorei (Bibergeil-Waſſer),
— laxativa viennenſis (wieneriſches Laxier-Waſſer),
— phagedaenica (phagedäniſches Waſſer),
— ſarturnina (Goulardiſches Waſſer),
— vulneraria cum aceto (mit Eſſig bereitetes Wundwaſſer),
— — vino (geiſtiges Wundwaſſer),
Balſamum ophthalmicum rubrum (rother Augen Balſam),
Baryta muriatica (ſalzſaure Schwer-Erde),
Butyrum antimonii (Spießglanz-Butter),
Alle Gattungen Conſerven,
Cremor tartari ſolubilis (auflöslicher Weinſteinrahm),
Cuprum ammoniacum (Kupfer-Salmiak),

Alle

Alle Elaeoſacchara (Oel=Zucker),
Alle Electuaria (Latwergen),
Alle Elixiria (Elixire),
Alle Emplaſtra (Pflaſter),
Alle Extracta (Extrakte),
Flores ſalis ammoniaci martiales (Eiſen=Salmiak=Blumen),
— zinci (Zink=Blumen),
Globuli martiales (Eiſenkugeln), —
Hepar antimonii (Spießglanz=Leber),
— ſulphuris (geſchwefelte Pottaſche),
— calcareum (Schwefelkalk), —
Alle Merkurial=Präparate außer dem Sublimate, Mercur. dulcis und praecipit. ruber.
Kermes minerale (mineraliſcher Kermes),
Lapis cauſticus (Aetzſtein),
— infernalis (Höllenſtein), —
Limatura martis praeparata (gepülverte Eiſenfeile),
Alle Linimenta, —
Liquor anodynus martialis ſeu Beſtuſcheffii (Beſtuſcheff'ſche Tinktur),
— vegetabilis (Eſſig=Aether=Geiſt),
— cornu cervi ſuccinatus (Börnſteinſaurer Hirſchhorngeiſt), —
Alle Mohnſaft (Opium) enthaltende Arzeneyen, mit Ausnahme des Theriaks,
Oleum cinnamomi deſtillatum (deſtillirtes Zimmet=Oel),
— cornu cervi rectificatum (rektificirtes Hirſchhorn=Oel),
— macis deſtillatum (deſtillirtes Muskatenblüth=Oel),
— moſchatae nucis deſtillatum (deſtillirtes Muskatnuß=Oel),

Oleum

Oleum ſuccini (Börnſtein-Oel),
Alle Pillen,
Pulvis antimonialis ſeu Jamespowder (James-Pulver),
— ipecacuanhae compoſitus ſeu Doweri (Dowers-Pulver),
— reſinae guajaci artefactae (künſtliches Guajakgummiharz-Pulver),
— gummoſus ſeu Haly (gummiges Pulver),
— limaturae martis alkoholiſatus (alkoholiſirtes Eiſenfeil Pulver),
— liquiritiae compoſitus ſeu pectoralis (Bruſtpulver),
— ſtrumalis (Kropf-Pulver),
— temperans (Temperirpulver),
Reſina jalapae (Jalapen-Harz),
Sal eſſentialis tartari (reine Weinſtein-Säure),
— ſuccini (Börnſtein-Salz),
Alle Sapones medicati (Arzney-Seifen),
Spiritus Mindereri (Minderer's-Geiſt),
— ſalis dulcis (verſüßter Salzgeiſt),
— nitri dulcis (verſüßter Salpeter-Geiſt),
— ſalis ammoniaci cauſticus (ätzender Salmiak-Geiſt),
Spiritus ſalis ammoniaci aniſatus (Ammoniak-haltiger Anieß-Geiſt),
— vinoſus (weiniger Salmiak-Geiſt),
Stibium oxydulatum fuſcum (Spießglanz-Safran),
Sulphur antimonii rubrum, ſ. Kermes minerale.
— auratum (Spießglanz-Gold-Schwefel),
Alle Syrupe,
Tartarus emeticus (Brechweinſtein),
— tartariſatus (tartariſirter Weinſtein),

Alle

Alle Tincturae compoſitae (zuſammengeſetzte Tinkturen),

Vinum antimonii Huxhami (Huxhams Spieß-glanz-Tinktur),

Alle Unguenta (Salben).

§. 6. Den Materialiſten iſt es ſtreng verbothen, keine Arzeneymittel weder nach lateiniſchen noch deutſchen Recepten und Vorſchriften, ſie ſeyen von wem immer geſchrieben, zuſammen zu miſchen, und ſo gemiſcht zu verkaufen. Zur Diſpenſirung der Arzeneyen ſind nur jene berechtiget, welche Apotheken zu halten befugt ſind.

§. 7. Alle Arkana, deren Kompoſition alſo unbekannt iſt, ſie mögen Namen haben, welche ſie immer wollen, ſind den Materialiſten zu führen verbothen.

§. 8. Alle Materialiſten haben ihre unwirkſamen oder verdorbenen Arzeney-Waaren, Arkana, oder jene Arzeneyen, welche ſie laut gegenwärtiger Verordnung nicht zu führen berechtigt ſind, läugſtens bis Anfang des Jahres 1806 an ihre auswärtigen Korreſpondenten zurück zu ſchicken, oder die brauchbaren an Apotheker, Aerzte und Medizinal-Chirurgen zu verkaufen, weil nach Verlaufe dieſes Zeitpunktes alle ihnen zu führen verbotenen Arzeneyen bey Viſitationen weggenommen, und ſie auch gemeſſenſt beſtraft werden.

Salzburg in der churfürſtlichen Landes-Regierung, den 17ten September 1805.

Joſeph Felner.

And. Chabert.

XVII.

Wirtembergiſche Verordnung wegen der Krankenwärter. *)

Medizinal-Ordnung von 1755. Tit. 4.

§. 19. Weilen auch daran gelegen, daß den Kranken, ſollen ſie anders wieder zu rechter Geſundheit kommen, neben der Arzney auch gewartet und gepflegt werde, und an ſolchen bey Perſonen, die ſich hierzu wollen und können gebrauchen laſſen, öfters ein Abgang gefunden worden; als ſollen in allen, beſonders aber den Hauptſtädten, und, wo es thunlich, auch in den Flecken, dergleichen Leute, ſowohl männlich- als weiblichen Geſchlechts, beſtellet und denſelben jährlich einiges Wartgeld beſtimmet werden.

§. 20. Solcherley Krankenwärter ſollen nicht zu jung und nicht zu alt, aber ſorgfältig, nüchtern, und eines chriſtlichen und ehrlichen Wandels, auch erbaulichen Zuſpruchs fähig ſeyn, in Seuchen und Krankheiten aus dem Ort nicht weichen, wo man ſie nöthig hat, ohne alle Weigerung, die Krankheiten ſeyen ſo gefährlich und anſteckend, als ſie wollen, ſich gebrauchen laſſen, den Kranken ſorgfältig abwarten, die Arzneyen zu rechter Zeit geben, auf ihre Umſtände und Zufälle Acht haben, damit ſie dem Medico davon Bericht erſtatten können, den Patienten nach Vorſchrift des Medici pünktlich beſorgen, bey ihm bleiben, ſeine Zuſtände verſchwiegen halten, oder wo ein Fremder oder ſonſt Unberathener in ihrer Beſorgung verſterben ſollte, ſolches alsbald gehöriger Orten anzeigen und ſich an deſſen Verlaſſenſchaft nicht vergreifen.

§. 21. Und weilen zu dergleichen Dienſt ſelten andere, als arme Leute, ſich gebrauchen laſſen; ſo verſehen Wir Uns zu jeden Orts Vorſtehern gnädigſt, daß, wenn dergleichen Perſonen ſich ehrlich und getreu aufgeführt, und um das Publikum ſich verdient gemacht, Alters oder Un-

*) Vergl. Handbuch des teutſchen Polizeyrechts II. 94.

Unvermöglichkeit halber aber ihrem Beruf nicht ferner abzuwarten, oder auch ſich ſelbſt vollends zu ernähren (nicht) im Stande ſeyn ſollten, man ſolcherley Leute ihrer vorhin geleiſteten treuen Dienſte auch in ſolchen Fällen werde genießen laſſen, und vor ihre Verſorgung den billigen Bedacht möglichſter Dingen tragen.

Taxe für die Krankenwärter.

1. Einem Krankenwärter oder Wärterin in gefährlichen, hitzigen und anſteckenden Krankheiten, auf etliche Tage lang, alle 24 Stunden, nebſt der Koſt, 20 bis 24 Kreutzer.
2. Wenn es länger währet, wöchentlich 1 fl. bis 1 fl. 15 Kr.
3. Einem Krankenwärter ohne Koſt, in 24 Stunden 30 Kr.
4. Einer Wärterin ohne Koſt, in 24 Stunden 24 Kr.
5. Vor die Abwartung einer melancholiſchen Perſon oder eines Maniaci, neben der Koſt, wöchentlich 45 Kr. bis 1 fl.
6. Vor die Wartung eines der am Krebs oder andern übelriechenden Krankheiten laborirt, wöchentlich 1 fl. 15 Kr.

XVIII.

Churfürſtlich-Erzkanzleriſche Verordnung, die Sorge für Wahnſinnige ꝛc. betreffend. d. d. Aſchaffenburg den 24. Aug. 1804. *)

Churfürſtl. Erzkanzleriſche Landes-Direktion.

Die Folgen des Krieges erlauben Uns noch nicht, jene Anſtalten zu treffen, durch die Wir Uns der pſychiſchen

*) Vergl. Handbuch des teutſchen Polizeyrechts II. 97. — Gerne hätte man Beyſpiele vorzüglich gut eingerich

ſchen Kurmethode in allen ihren wohlthätigen Wirkungen verſichern könnten, welche die Menſchheit ausgezeichneten Schriftſtellern und Aerzten verdankt. Deſto nothwendiger ſcheint es Uns, bey dem Abgange eines Irrenhauſes, allgemeine Blicke auf eine zweckmäßigere Behandlung jener Menſchen zu richten, welche in der Mitte ihrer Familien und Umgebungen an **Melancholie**, **Wuth**, **Narrheit** oder **Blödſinn** leiden.

1) Sollen in irgend einem dieſer traurigen Fälle, Strenge und Härte wirkſame Mittel ſeyn; ſo müſſen dieſelben lediglich aus Ueberlegung und durchgedachten Wohlwollen für die Beſſerung des Seelen-Kranken angewendet werden, keineswegs aber aus Ungeduld, Ueberdruß, Abneigung, Zorn und ſonſtigen leidenſchaftlichen Eingebungen, die entweder gar keinen Zweck haben, oder denſelben weit verfehlen. Anhaltende, in manchen Fällen angeſtrengte Beſchäftigung, ſchickliche Zerſtreuung, treffende, kritiſchen Momenten angemeſſene Zurechtweiſungen, führen nicht ſelten den Kranken aus einer andern Welt in die Wirkliche zurück, machen ihm begreiflich, daß er die Perſon nicht ſey, die, zu ſeyn, er ſich dünkt, und geben dieſe Unglücklichen gänzlich, unbeſchäftigt ſich oft ganz allein in der Einſamkeit überlaſſen den exzentriſchen Reibungen ihrer Einbildungskraft und ihres desorganiſirten Verſtandes nicht ferner Preis.

2) Alle Menſchen in dieſem Zuſtande hat die Polizey eines jeden Ortes ſorgfältig unter ihren Augen zu halten, dieſelben, wenn nichts Außerordentliches mit ihnen vorgeht, wenigſtens alle Quartale einmal zu viſitiren, dies aber mit einer ſolchen Schonung zu thun, daß ſie hiedurch nicht alterirt werden.

3)

richteter Kranken- und Irrenhäuſer und deren Geſetze mitgetheilt, wenn man dergleichen, und beſonders die letzteren hätte erhalten können.

3) Alle halbe Jahre und zwar bis zum 15ten Juli eines jeden laufenden und bis zum 15ten Jenner eines jeden folgenden Jahres erwarten Wir eine tabellariſche Vorlage nach beigefügtem Formular. Iſt Einer dieſer Kranken indeß geſtorben, ſo tragen die churf. Aemter in ihre Berichte die Urſachen und Umſtände, unter denen er geſtorben, ein. Ehe dieſe Tabellen an Uns laufen, ſind dieſelben jedesmal den Amtsphyſikaten mitzutheilen, um beizufügen, was ſie etwa dabei zu erinnern finden.

4) Die Zeit der Frühlings- und Herbſt-Tag und Nacht-Gleichen iſt diejenige, worinne ſolche Unglücklichen den meiſten Anfällen ausgeſetzt ſind. Hierauf hat die Polizey bei ihren Viſitationen vorzüglich Rückſicht zu nehmen, und ſich überhaupt durch ſchickliche Erkundigungen zu verläßigen, wie den Kranken durch ihre Verwandten und Umgebungen begegnet werde.

5) Das erzbiſchöfliche General-Vikariat haben Wir erſucht, den Seelſorgern zu empfehlen, daß ſie ſich ebenfalls für die Erfüllung dieſer Verordnung intereſſiren, mit dem Arzte über die pſychiſche Kurmethode konzertiren, ſolche Kranken fleißig beſuchen, und denjenigen, unter deren Einfluß dieſe Unglücklichen ſtehen, die Pflichten einer guten, vernünftigen, zweckmäßigen Behandlung an das Herz legen. Das Einverſtändniß und Zuſammenwirken der Polizey, Seelſorger und Aerzte wird die gute Sache unendlich befördern.

6) Werden Wir in Volksblättern aus den neueſten Schriften über die pſychiſche Kurmethode vorzüglich jene Beiſpiele aufnehmen laſſen, worin bloße Kenntniß des Menſchen, geſunde Beurtheilungskraft und Gegenwart des Geiſtes reelle Hülfe gewährten. Aſchaffenburg den 24ſten Auguſt 1804.

Graf zu Eltz.

Vdt. Schwab, Sekretär.

Tabel-

Schutzblatter

Jah

dem A

dem Wun

NB. Für den B

Anzahl.	Name und Stand des Geimpſten.	Alter.	Wohnort.	…chkrankheiten.
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				

Aufenthalts-Ort des Arztes und Tag der Abſendung der Tabelle.

…es Arztes.

LXIV.

i ß,

der ſeelen

Namen des Orts.	Anmerkungen.

XIX.

XIX.

Churfürſtlich Sächſiſches Mandat wegen der auf wahnwitzige und melancholiſche Perſonen zu führenden Obſicht und des Verfahrens bey freventlichem Selbſtmord. *)

Dresden den 20ten November 1797.

Wir Friedrich Auguſt ꝛc. ꝛc.

Entbiethen allen und jeden ꝛc. und fügen denenſelben zu wiſſen:

Wasmaßen Wir, bey denen eine Zeit daher von denen Gerichtsobrigkeiten Unſerer Lande eingegangenen öftern Anzeigen von Selbſtentleibungen, Uns, um dergleichen abſcheulichen Unternehmungen nach Möglichkeit vorzubeugen, ſowohl wegen der auf wahnwitzige und melancholiſche Perſonen zu führenden Obſicht, als wegen des Verfahrens bey freventlichem Selbſtmord, Verordnung zu ertheilen, auch die bereits vorhandenen Vorſchriften zu erneuern, zu erleutern und näher zu beſtimmen, bewogen gefunden.

Wir ſezen und gebiethen dannenhero hiermit:

I. Daß Eheleute, Anverwandte und Vormünder, welche die Obſicht über ihre wahnwitzige, melancholiſche und des Gebrauchs des Verſtandes beraubte Angehörige oder Pflegbefohlne, dergeſtalt, daß dieſe weder ſich, noch andern Schaden zufügen mögen, ihnen aber einiges Verſäumniß hierunter nicht beygemeſſen werden könne, nicht ſelbſt zu übernehmen gemeinet, oder im Stande ſind, hiernächſt auch wer ſonſt eines andern verwirrten Gemüthszuſtand hinlänglich zu bemerken Gelegenheit hat, davon in Zeiten der Obrigkeit Nachricht geben, und dieſe, einer ſolchen Obſicht halber, die erforderlichen Verfügungen und Vorkehrungen treffen, auch überhaupt die Obrigkei-

*) Vergl. Handbuch des teutſ. Polizeyrechts I. 322 f.

keiten und alle diejenigen, welche, für dergleichen unglückliche Perſonen Sorge zu tragen, verbunden ſind, hierunter ihrer Obliegenheit alles Fleißes nachkommen, außerdem aber, und zwar die Obrigkeiten, welche ſich diesfalls nachläſſig erweiſen, mit einer Geldbuße von zwanzig bis funfzig Thalern, die Eheleute, Anverwandte und Vormündere hingegen, welche die ihnen diesfalls obliegende Sorgfalt nicht beobachten, und dabey die obgedachte Anzeige bey der Obrigkeit unterlaſſen, mit einer ihrer Vernachläſſigung proportionirten Geld- oder Gefängnißſtrafe, oder mit Handarbeit, auch nach Befinden, mit härterer Strafe belegt werden ſollen.

Gleichwie hiernächſt

II. diejenigen, welche aus Wahnwitz, Melancholie und Zerrüttung des Verſtandes ſich ſelbſt das Leben nehmen, ganz in der Stille, und ohne alle Ceremonien, unter Einverſtändniß mit dem Superintendenten und Pfarrer, oder, wenn die Obrigkeit mit dem Superintendenten ſich nicht vereinigen kann, nach vorgängiger Anfrage bey denen Conſiſtoriis, zu beerdigen ſind;

Alſo ſollen

III. von denen freventlichen Selbſtmördern, welche nicht aus Wahnwitz, Melancholie und Zerrüttung des Verſtandes ſich entleiben, diejenigen, die aus dem Bewußtſeyn begangener Verbrechen und Furcht vor der zu gewarten habenden Strafe, ſich vorſätzlich um das Leben bringen, auf dem Schindkarn, oder Schleife fortgeſchaffet, und auf dem dazu angewieſenen Anger eingeſcharrt werden; diejenigen aber, welche aus Verzweifelung über ihre Umſtände, oder aus andern Urſachen, ohne daß ſie dabey, wegen eines begangenen Verbrechens Strafe zu erwarten haben, ſich das Leben nehmen, entweder durch beſonders darzu zu vermögende Perſonen, an einen abgeſonderten Ort unter die Erde gebracht, oder, denen deshalb ergangenen Verordnungen gemäß, reſpektive an das

Col-

Collegium Medico-Chirurgicum allhier, und an die medizinischen Facultäten zu Leipzig und Wittenberg, verabfolget werden.

In allen dieſen Fällen iſt jedoch, über dergleichen ſchimpfliche Behandlung des Entleibten, deſſen Verwandten, bey Vermeidung nachdrücklicher Strafen, irgend einiger Vorwurf nicht zu machen.

Damit aber auch

IV. der Selbſtmord, nicht ohne hinlänglichen Grund, einem wahnwitzigen oder melancholiſchen Zuſtande des Thäters zugeſchrieben werde; ſo ſoll die Obrigkeit, der die Obergerichte an dem Orte, wo die Selbſtentleibung erfolgt iſt, zuſtehen, wenn auch der Verſtorbene ihrer Gerichtsbarkeit ſonſt nicht unterworfen geweſen, die Sache ohn den mindeſten Zeitverluſt ſummariſch unterſuchen, und, daferne an der Gewißheit des begangenen Selbſtmordes kein Zweifel, die in dem IIten §. nachgelaſſene Beerdigung des Entleibten anderergeſtalt nicht geſchehen laſſen, als wenn entweder derſelbe in einer hitzigen Krankheit ſich um das Leben gebracht, oder noch vor der That von deſſen Melancholie oder Gemüthszerrüttung bey der Obrigkeit Anzeige geſchehen, oder durch glaubwürdiger und ſoviel möglich eines oder mehrerer geſchwornen Zeugen Ausſage, oder ſonſt, von ſeinem verwirrten Gemüthszuſtande hinlängliche Nachricht zu denen Akten gebracht worden.

Jedoch haben die Civilobrigkeiten, wenn der Selbſtmörder unter der Militairjurisdiktion geſtanden, einer Cognition ſich nicht anzumaßen, vielmehr den Vorfall, wenn an dem Orte des verübten Selbſtmordes keine Miliz ſtehet, dem Officier, welcher an dem zunächſt gelegenen Orte commandiret, ungeſäumt zu melden, da denn von dieſem die erforderliche Veranſtaltung ſofort getroffen werden wird.

Dieweil ferner

V.

V. die Kürze der Zeit, binnen welcher ein todter Körper unter die Erde zu bringen iſt, eine vorgängige Berichtserſtattung zu Unſeren Landes= auch reſpektive Stifts= und übrigen Regierungen nicht allemal geſtattet; ſo wird zwar denen Obrigkeiten, welchen die Obergerichte zuſtehen, hierdurch nachgelaſſen, die Execution wider die freventlichen Selbſtmörder, dieſem Mandate gemäß, nach vorgängiger genauer und unpartheyiſcher Unterſuchung derer Umſtände, zu beſchließen, und dergeſtalt anzuordnen, daß der Vorfall nachhero bey gedachten Unſeren Regierungen, mit Beyfügung derer Akten, angezeiget werde.

Wenn aber wider ihr Verfahren appelliret wird, oder der Fall ſonſt zweifelhaft iſt, haben dieſelben an die ihnen vorgeſetzten Regierungen ohne allen Verzug Bericht zu erſtatten, und immittelſt, wegen Aufbehaltung des Körpers, damit denen Lebenden daraus einiger Nachtheil nicht entſtehen möge, ſorgfältig Anſtalt zu treffen, übrigens, wenn wider die auf ihre Berichte eingelangten Reſolutionen, Appellationes eingewendet werden, ſich dadurch an dem ihnen vorgeſchriebenen Verfahren nicht irren zu laſſen, ſondern auf ſelbige erſt nachhero an die Behörde anderweiten Bericht zu erſtatten.

Was hiernächſt

VI. den, ohne Wahnwitz oder Melancholie, freventlich unternommenen aber nicht vollbrachten Selbſtmord anbetrifft; ſo ſoll, wenn nicht beſondere, eine härtere Strafe erfordernde Umſtände eintreten, derjenige, welcher ſich deſſen ſchuldig gemacht hat, mit Gefängniß oder Handarbeit beſtrafet, dabey denen Dienern göttlichen Wortes, damit dieſe, ihn von der Größe ſeines vorgehabten Verbrechens und wie ſehr er ſich hinkünftig davor zu hüten habe, zu überzeugen ſich bemühen, übergeben, und darauf in vorkommenden Fällen das Erkenntniß mit gerichtet werden.

End=

Endlich

VII. ſollen ſämmtliche Lehrer in allen Kirchen und Schulen Unſerer Lande, ihren Zuhörern und Schülern von denen Pflichten, die ſie in Anſehung ihrer Selbſterhaltung überhaupt, und beſonders bey ihnen zuſtoßenden Widerwärtigkeiten dieſes Lebens, zu erfüllen haben, gründlichen Unterricht ertheilen, und ſolche bey allen Gelegenheiten fleißig einſchärfen, die Unzuläſſigkeit, Strafbarkeit und Schändlichkeit des Selbſtmordes und derer leichtſinnigen und laſterhaften Geſinnungen und Handlungen, die ſolchen veranlaſſen, ihnen überzeugend zu Gemüthe führen, und ſelbige davor, inſonderheit auch vor denen ſchrecklichen Seelengefährlichen Folgen des Selbſtmordes, nachdrücklich und beweglich verwarnen, nicht minder beſonders die Seelſorger in Städten und auf dem Lande, denen ihrer Seelen-Pflege anvertraueten ſchwermüthigen und melancholiſchen Perſonen mit Unterricht, Rath und Troſt unermüdet beyſtehen; und haben die Kirchen- und Schul-Inſpectores, auch ſämmtliche Gerichts-Obrigkeiten, daß dem allenthalben treulich nachgekommen werde, gebührend Obſicht zu führen, bey hieran verſpürtem Mangel Erinnerung zu thun, auch, nach Befinden, deshalb behörigen Orts Anzeige zu erſtatten.

Wir befehlen demnach allen Unſern Vaſallen und Beamten, ſowohl denen übrigen Gerichts-Obrigkeiten und ſonſt jedermänniglich, ſich hiernach gebührend zu achten, wie denn auch vorſtehendem allen, Unſere Landes- und andere Regierungen, imgleichen die Conſiſtoria und Dicaſteria hieſiger Lande, bey vorkommenden Fällen, nachzugehen haben, und übrigens dieſes Mandat jährlich einmal von denen Kanzeln abgeleſen werden ſoll.

Ur-

Urkundlich haben Wir daſſelbe eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Canzley-Sekret vordrucken laſſen.

So geſchehen und gegeben zu Dresden, am 10ten November 1779.

Friedrich Auguſt.

(L. S.)

Carl Abraham Freyherr von Fritſch.

Carl Chriſtian Loeſer, S.

XX.

Wirtembergiſche Verordnung wegen der Geſundbrunnen. *)

Medizinal-Ordnung von 1755. Tit. 1.

§. 8. Diejenige Phyſici, welchen inſonderheit Geſundbrunnen und Bäder, womit Gott Unſere Lande ſo reichlich und vorzüglich geſegnet, anvertrauet ſind, haben ſelbige wohl und fleißig in Acht zu nehmen, und davor zu ſorgen, daß dieſelbige in gutem Stand, und die Quellen wohl gereiniget und ſauber gehalten, die Geſetze und Ordnungen der Brunnen und Bäder, ſammt der obrigkeitlich-angeſetzten Taxe der Zimmer, auch der Speiſen und Tranks, beobachtet, und die Bad- und Brunnengäſte wohl bedient werden mögen; anbey ſollen ſie die Krankheiten der Gäſte, ſammt dem Erfolg der Kuren, ſo viel ſich thun läßt, fleißig, pünktlich und zuverläſſig notiren, daß die hiſtoria aquarum mineralium, zur Aufnahme derer Brunnen und Bäder, je länger, je vollſtändiger werde.

XXI.

*) Vergl. Handbuch des teutſ. Polizeyrechts II. 98.

XXI.

Fürſtlich Heſſiſches Reglement, den Geſundheitsbrunnen bey Hofgeismar betreffend, vom 27ten Februar 1789.

I. Wie man ſich gegen andere, und ſonſt bey dem Brunnen zu verhalten hat.

1) Mit Gewehr iſt niemanden erlaubt, an den Brunnen oder in Geſellſchaft alda zu gehen, oder wer dem entgegen iſt, hat ſich es ſelbſt beyzumeſſen, wenn ihm ſolches abgenommen wird.

2) Die Fremde geben ihren Charakter und Namen bey dem Burggrafen an, und erhalten von demſelben die Anweiſung des Logis und ſonſtige Beförderung.

3) Darf man in denen Alleen ſo wenig reiten, als in ſolchen, oder in öffentlichen Plätzen Taback rauchen; wollte aber jemand Taback rauchen, ſo muß ſolcher ſelbiges außer den Geſellſchaften und an beſonderen Orten thun. Wer gegen erſteres handelt, wird darüber angehalten, und wer gegen letzteres handelt, verfällt in 2 Gutegroſchen Strafe zur Armenbüchſe, und wer ſich ſolcherwegen widerſetzet, in das duplum mit fünf Albus vier Heller.

4) Während der Brunnentrinkzeit, und zwar bis nach 9 Uhr, darf ſich niemand mit Wecken und Brod bey dem Brunnen, der Gallerie und denen Alleen einfinden, oder ihm wird ſolches abgenommen.

5) Des Mittags wird praeciſe Ein Uhr auf dreymaliges Läuten Speiſetafel gehalten.

6) Hat bey der Tafel unter den Brunnengäſten keine Diſtinktion ſtatt, und ſetzt man ſich wie man kommt, und wenn einer ſeinen Platz gezeichnet, darf kein anderer ſolchen einnehmen. Fremde Angekommene haben ſich bey dem

dem Traiteur erſt zu melden, damit die ordentliche Brunnengäſte dadurch nicht zurückgeſetzt werden, wie dann auch der Traiteur dieſen den Platz dazu anzuweiſen hat; überhaupt aber werden die Einländer denen Ausländern mit Höflichkeit zuvorkommen. Wenn aber außer den Kurgäſten ganze Geſellſchaften beſonders ſpeiſen wollen, ſo haben ſie ſolches einen Tag vorher bey den Traiteurs zu beſtellen, damit ſie ordentlich bewirthet werden können.

7) Iſt zwar täglich bey der Tafel Muſik, es werden aber nur Mittwochs und Sonntags die Muſikanten dagegen von denen Brunnengäſten nach Belieben regalirt, weshalb das Notenbuch umher gehen wird.

8) Die Muſikanten, ſo bey dem Brunnen die Aufwartung machen, müſſen ſich, ehe ſie ſpielen, bey einem zeitigen Burggrafen melden.

9) Mittwochs und Sonntags hat der Brunnenmeiſter an denen Tafeln für die armen Brunnengäſte eine Beyſteuer zu ſammlen, und wird ein jeder ohnehin denen armen Kranken nach Vermögen beyzuſteuern geneigt ſeyn.

10) Wird wöchentlich aus ſolcher Armenbüchſe denen armen Preßhaften zweymal, nämlich Dienſtags und Sonnabends, eine Beyſteuer mitgetheilt, und ſolche nach eines jeden Umſtänden beſtimmt, auf Quittung ausgezahlt und berechnet; alle arme Kranke aber, welchen der Brunnen-Medikus die Kur nicht gerathen findet, werden ſogleich abgewieſen, und beym Brunnen nicht gelitten. So wie

11) alles Betteln beym Brunnen durchaus nicht geſtattet, und dergleichen Bettelleute Inhalts der Armenordnung ſogleich zurückgewieſen werden.

12) Denen Domeſtiquen wird das Mittagseſſen zwiſchen Ein und Zwey Uhr Nachmittags gereicht.

13) Das Tanzen geſchiehet gewöhnlich in denen Gallerien, und wird ein jeder ſich von ſelbſten zu beſcheiden wiſſen, wie weit er, ohne Verdruß zu haben, ſich deshalb

halb einlaſſen könne. Auf denen öffentlichen Sälen wird das Tanzen nur bis um die ordentliche Abendseſſenzeit verſtattet.

14) Die Pharao⸗ ſowohl große als kleine Banque wird in der Gallerie gehalten, außer derſelben aber ſind alle Hazardſpiele Inhalts derer desfalls ergangenen Verordnung gänzlich verboten.

15) In denen Alleen iſt das Spatzieren, Caffe⸗ Wein⸗ ꝛc. Trinken, auch Spielen erlaubt, doch daß dabey ganz keine Unordnungen vorgehen dürfen.

16) Wird zwiſchen Sieben und Acht Uhr, nach vorherigen dreymaligen Läuten zu Abend geſpeiſt.

17) Um Zehn Uhr muß in den Alleen und Brunnen alles ſtill und ruhig ſeyn, wer alsdann noch aufſeyn oder tanzen will, hat ſich an einen abgelegenen Ort, wo die Brunnengäſte nicht geſtöhrt werden, zu begeben.

18) Sonntäglich zwiſchen Zehn und Eilf Uhr wird Gottesdienſt in der Gallerie gehalten, und das geſammelte Opfergeld denen armen Kurgäſten zum Beſten ausgetheilt.

19) Wer verlohrne und gefundene Sachen nicht ſogleich beym Burggrafen anzeigt, hat, daß er Inhalts derer emanirten Landesgeſetze aufs härteſte beſtraft werde, zu gewarten. Derjenige, welcher etwas verlohren hat, thut davon dem Burggrafen alsbaldige Anzeige.

20) Wird das Brunnenwaſſer von dem Brunnenmeiſter nach Verlangen gereicht, und darf niemand mit unſaubern Händen, Gläſern oder andern Gefäßen zum Selbſtſchöpfen zu dem Brunnen einfahren.

21) Die Krämer und Handelsleute haben ihre Boutiquen ſauber und rein zu halten, und vor den Kaminen nicht zu kochen oder Caffee zu brennen, und haben dieſelbe wegen der Boutiquen bey dem Burggrafen ſich zeitig zu melden.

22) Wer baden will, hat ſolches in Zeiten dem Brunnenmeiſter anzuzeigen, und derjenige, welcher kur⸗

mäßig des Badens ſich bedienen will, ſich zuvor beym Brunnen-Mediko zu melden, der dann das Nöthige darunter beſorgen, auch die Zeit und was ſonſt am nützlich- und zuträglichſten iſt, beſtimmen, und einem jeden hierunter nach Standesgebühr gern und willig aufwarten wird, diejenigen aber, welche nicht bey dem Brunnen logiren, ſo wie auch Domeſtiquen, haben vorher bey dem Burggrafen das Bad gegen ein Zeichen zu bezahlen und dem Brunnenmeiſter ſolch Zeichen darüber einzuliefern, wie dann auch überhaupt der Brunnenmeiſter ohne Vorwiſſen des Brunnen-Medici keinen ins Bad nehmen darf.

23) Ein jeder bey dem Brunnen Logirender hat vor ſeiner Abreiſe die im Gebrauch gehabte Meubles an den Burggrafen abzuliefern und wegen gehabten Logis und Bäder Richtigkeit zu machen; die Logis-Taxen ſind deshalb vor allen Logementen öffentlich angeſchlagen, und für ein Bad in den Badekammern, wozu ein jeder zu dem vom Brunnenmeiſter zurechtgemachten Bade, zwey reine Badetücher und ein Caminfeuer erhält, und eine Stunde lang badet, wird 5 Albus 4 Heller, für ein Douche-Bad aber und für ein Fuß-Bad 2 Albus 8 Heller bezahlt. Die Schlüſſel zu den Abtritten werden von dem Brunnenmeiſter erhalten und demſelben wieder zugeſtellt.

24) Das Verfüllen und Verfahren des Brunnenwaſſers, wird ohne erhaltene Erlaubniß vom Hofkammerrath Koch, oder in deſſen Abweſenheit, ohne vorherige Anzeige beym Brunnenmeiſter nicht geſtattet, und wird dieſer darunter das Weitere beſorgen.

25) Taſchenſpieler und derley Arten Leute, werden ohne Bewilligung gedachten Hofkammeraths Koch nicht zugelaſſen, wie dann auch kein gefährlich Kranker oder mit äußerlichen Schaden behafteter bey die Brunnenquelle gelaſſen, auch nicht geſtattet wird, daß alda verkauft und geſpielt werde.

26)

26) Dürfen die in den Alleen heckende Vögel nicht ausgehoben oder beſchädiget, auch darf in den Brunnen-Revieren kein Gewehr losgeſchoſſen werden.

27) Ueberhaupt hat bey dem Brunnen ein jeder nach der bekannten Verordnung wegen des Burgfriedens ſich zu achten.

28) Da von vielen Kurgäſten Beſchwerden geführt worden, daß ſie ſowohl an den Brunnentafeln, als des Nachts im Schlaf, durch die herumlaufenden Hunde beläſtiget und beunruhiget werden, ſo wird ein jeder, der einen Hund mitbringt, ſich ſelbſt beſcheiden, ſolchen in ſeinem Zimmer zu behalten und nicht herumlaufen zu laſſen.

29) Sollte jemand über ein oder anderes gegründete Beſchwerden zu führen haben, ſo hat er ſich desfalls an den Hofkammerrath und Hof-Intendanten Koch, dem die beſondere Direktion des Hof-Geismariſchen Geſundbrunnens Höchſten Orts gnädigſt übertragen worden, zu wenden, und alle mögliche Gerechtigkeit zu gewärtigen.

II. Brunnen-Traiteurs-Taxen,

vorerſt noch, bis zu weiterer Verordnung, und bis alles wohlfeiler gegeben werden kann.

Für eine Portion guten Caffee, ſo in 2 Loth beſtehet, mit Milch und Zucker, à 1 Schoppen	4 Alb.
Für eine Portion Thee, mit weißen Kandiszucker	2 Alb. 8 Hell.
Für eine Taſſe Chokolade, mit Milch oder Waſſer . . .	2 Alb.
Mit Wein aber . .	4 Alb.
Für ein Gläschen Liqueur . .	2 Alb.
Für eine Mittagsmahlzeit an der erſten Tafel, ſo aus Suppe mit Kalbfleiſch, oder alten Hühnern, ein Stück Rind-	

fleiſch,

fleiſch, Gemüß mit Carbonade, Beyeſſen und Fiſche, ſtatt des Beyeſſens eine Paſtete und Braten mit Zwetſchen oder Kirſchen; ſodann Torte oder Gebackenes, vorſtehendes zu 2 Gängen, zum Deſert, als den dritten Gang, Butter, überzuckerter Kümmel, Anis, Fenchel, Biſcuit, gebrannte Mandeln und dergleichen . . . . . 16 Alb.

Und wer auf ſeinem eigenen Zimmer ſpeiſen, und ſolche Eſſen haben will . 18 Alb.

Und wer ſeinen eignen Wein trinket . 2 Alb. mehr.

Bey der zweyten Tafel, ſo ſervirt wird mit Suppe, Gemüß, Fleiſch, Beyeſſen, Braten, und auch Gebackenem, Butter und überzuckertem Kümmel ꝛc. . 10 Alb. 8 Helr.

Die Domeſtiquen, welche Suppe, Gemüß, Fleiſch und Braten bekommen iucluſive ein halb Maas Bier . . 4 Alb.

Für eine Abendmahlzeit, beſtehend aus Suppe, Fricaſſée, oder Ragôut, Braten mit Zwetſchen, auch einem Gemüß, Butter, und überzuckerten Kümmel, bey der erſten Tafel . . 7 Alb.

Bey der zweyten Tafel . . 5 Alb.

Für eine Pfeiſſe mit	Varinas		6 Hell.
	Kanaſter		1 Alb.
Für eine Bouteille	Champagne Wein		1 Rthlr. 10 Alb. 8 Hlr.
— —	Bourgogne —		21 Alb. 4 Hlr.
— —	Mallaga —		16 Alb. —
— —	Muskaten —		12 Alb. —
— —	Rhein Wein guten alten 1748er		1 Rthlr.
— —	dito darauf folgenden		16 Alb.

— fer-

— —	ferner	.	10 Alb. 8 Hlr.
— —	noch weiter	. .	8 Alb. —
— —	item	. .	7 Alb. —
— —	Moſeler Wein	.	12 Alb. —
— —	Pontak	. .	8 Alb. —
— —	Weißer Franzwein die beſte Sorte	. .	7 Alb. —
— —	dito ſchlechtern	.	5 Alb. 4 Hlr.
— —	dito den ſchlechteſten	.	4 Alb. —
L'hombre-Karten, 2 Spiele ſo geſtempelt,	mit Spieltiſch und Marquen	.	16 Alb. —
Piquet-Karten item		. .	16 Alb. —
Neue Taroc-Karten wann zum erſtenmal	damit geſpielt wird	.	16 Alb. —
Zum zweytenmal		. .	8 Alb. —
Eine Partie Billard		. .	8 Hlr.
Und bey Licht		. .	1 Alb. 4 Hlr.

Uebrigens thut 1 Albus ¾ Gutegroſchen, und 32 Albus machen 1 Rthlr. oder 24 Ggr., und bleibt denen Traiteurs unbenommen, ob ſie unter obige Taxe gehen wollen und können; ein mehreres aber zu nehmen, es ſeye unter was Vorwand es wolle, iſt ihnen bey ernſtlicher Strafe ausdrücklich verboten.

Caſſel, den 27ſten Februar 1789.

Fürſtl. Heſſ. Ober-Renthcammer daſelbſt.

XXII.

Vorſchriften des Preußiſchen Landrechts, wegen der öffentlichen Reinlichkeit. Th. 2. Tit. 20. §. 732. *)

S. dieſer Sammlung Thl. 1. S. 117.

*) Vergl. Handbuch des teutſch. Polizeyrechts II, 100.

XXIII.

Churſächſiſche Vorſchriften wie nach großen Waſſerfluthen und Ueberſchwemmungen die Gebäude und Brunnen zu reinigen *).

Vermöge höchſten Befehls iſt denen Gerichten, Hausbeſitzern und Einwohnern, auf Fiſcher= Kammiſcher= Gerber= und Viehweyder=Gemeine zu Dresden auferleget worden, daß in denen Gebäuden, Gehöften, oder ſonſt zurückgebliebene Waſſer, wo es nicht bereits geſchehen, ſo ſchleunig wie möglich, heraus zu ſchaffen, oder abzuleiten, ſowohl daß in denen Häuſern die Stuben und Behältniſſe durch Oeffnung der Thüren und Fenſter, ehe ſolche wiederum bewohnet werden, behörig ausgetrocknet und gereiniget werden. Auch ſollen die Soldaten, vermöge hoher Verordnung, welche in dergleichen Behältniſſen worinnen Waſſer geſtanden, einquartiret ſind, wenigſtens 2 bis 3 Wochen, noch in denen Zimmern, worinnen ſie einſtweilen geleget worden, bleiben.

Das Reinigen verſtehet ſich dergeſtalt, daß die durch die Waſſerfluth verdorbenen Quartiere tüchtig ausgeräumet, von denen Wänden und Dielen der anhangende Unrath fleißig abgekratzet, die Ofen geheitzet, und wenn die Wohnungen heiß ſind, alle Fenſter und Thüren aufgemacht, täglich mit Wacholderreiſig und Beeren 3, 4 und mehrmal geräuchert werde, bis alles trocken iſt. Endlich ſollen die Brunnen fleißig und rein ausgeplumpet und ihnen Salz gegeben werden. Gleichwie zu Beförderung der Geſundheit auch fleißig Waſſer mit Weineſſig zu trinken iſt.

Nach dieſer Vorſchrift haben ſich ebenfalls die Hausbeſitzer und Einwohner in der Stadt zu richten, wo Waſſer geſtanden.

Raths Patent, Dresden, am 7. März 1784.

*) Vergl. Handbuch des teutſchen Polizeyrechts II. 101. u. ſ. Note u.

XXIV.

XXIV.

Publikandum

der Königl. Preußiſchen Kriegs- und Domainen-Cammer zu Magdeburg, das Röthen des Flachſes betreffend. *)

Das Röthen des Flachſes in denen Flüſſen, Bächen und Mühlen-Graben, auch ſelbſt in ſtehendem Waſſer, in ſo ferne letzteres fiſchreich iſt, oder zum Viehtränken gebraucht wird, iſt nicht nur bereits in der Magdeburgiſchen Polizey-Ordnung, Kap. XI. §. 14. bey Verluſt des Flachſes und anderer empfindlichen Strafe, in welche zugleich die Obrigkeiten, ſo darunter nachſehen würden, verfallen seyn ſollen, unterſaget, ſondern auch dieſes Verboth von Zeit zu Zeit durch die Edikte vom 5ten Sept. 1681. 26ten July 1692. 1ten July 1704. 16ten April 1707. und 23ten Febr. 1723. erneuert und geſchärfet, zugleich denen beyden letzteren Edikten der Abriß beygefüget worden, nach welchen an denen Flüſſen, Gruben zur Flachs-Röthe angeleget werden ſollen.

Wenn nun aber wahrgenommen worden, daß dieſe Allerhöchſte Verordnungen zeithero faſt nirgends beobachtet, vielmehr denenſelben zuwider in allen Flüſſen, Bächen und Mühlen-Graben, zum Ruin der Fiſchereyen, und Verſchlemmung der Gewäſſer durch die auf den Flachs zu deſſen Beſchwerung gebrachte Materialien, welche nachhero in den Fluß zurückgeblieben, Flachs-Röthen gemacht worden, wovon die nachtheiligen Folgen ſowohl in Anſehung der Fiſcherey als die davon erfolgte Verſchlemmung, beſonders bey der Ohre und Bude vor Augen liegen. Als werden vorhin angezogene Verordnungen hierdurch dahin erneuert:

daß,

*) Vergl. Handbuch des teutſchen Polizeyrechts II. 102 f.

daß, wer von Zeit der erhaltenen Inſinuation dieſes Publikandi angerechnet, weiter in Flüſſen, Bächen, Mühlen-Graben, und ſelbſt in ſtehenden Fiſchreichen oder zur Viehtränke benöthigten Waſſer, weiter Flachs röthen wird, demſelben nicht nur der Flachs konfisciret, ſondern er noch überdem befundenen Umſtänden nach, mit einer Strafe deshalb angeſehen werden ſolle.

Denen Gerichts-Obrigkeiten wird hierdurch beſonders aufgegeben, auf die Befolgung dieſer Verordnung die genaueſte Attention zu haben, oder zu gewärtigen, daß auch ſie nach Vorſchrift der vorhin angezogenen Edikte deshalb werden zur Verantwortung gezogen und beſtraft werden. Wie aber die Gruben an denen Flüſſen zur Flachs-Röthe anzulegen, iſt aus dem beygefügten Abriß zu erſehen.

Magdeburg, den 23ten Juny 1783.

Königl. Preußiſche Krieges- und Domainen-Cammer
des Herzogthums Magdeburg.

Abriß.

Abriß,

wie die Gruben zum Flachs-Röthen an einem Strohm angeleget und gemachet werden müſſen.

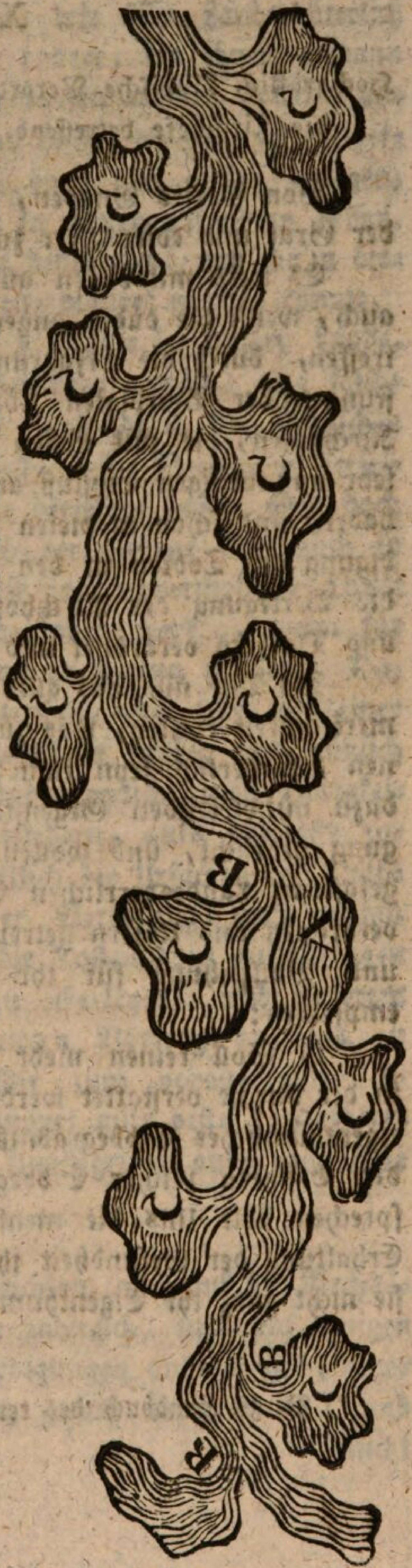

A iſt der Strohm. B iſt der Ort, wo eine Rinne aus dem Fluß zur Grube gemachet wird, und wodurch das Waſſer in die Grube C lauffen, und wann ſie voll iſt, wieder zugemachet werden muß, damit das Waſſer in der Grube bleiben, und nicht wieder in den Strohm zurück treten könne.

XXV.

Hochgräflich Lippiſche Verordnung die Kirchenbegräbniſſe und die Kirchhöfe betreffend. d. d. 9. Nov. 1779. *)

Von Gottes Gnaden, Wir Simon Auguſt, regierender Graf und edler Herr zur Lippe ꝛc.

Es wird mit vielen guten Gründen behauptet, und auch, wenn die dabey angenommene Umſtände zuſammentreffen, durch die Erfahrung beſtätiget, daß die Ausdünſtungen der Beerdigten Körper in den Kirchen und auf Kirchhöfen, die mit nahen Häuſern umgeben ſind, einen sehr nachtheiligen Einfluß auf die Geſundheit der Menſchen haben, und ſchon in vielen Ländern iſt deswegen die Beerdigung der Todten in den Kirchen ganz abgeſchaffet und die Verlegung der Kirchhöfe aus den Städten, Flecken und Dörfern verordnet und wirklich vollzogen worden.

Da Wir nun auf alles Unſere Landesväterliche Aufmerkſamkeit richten, was zur Wohlfahrt Unſerer Unterthanen beförderlich ſeyn kann; ſo haben Wir auch dieſen dazu mitwirkenden Gegenſtand zur landthägigen Ueberlegung gebracht, und wollen, nach dem von Uns darauf gefaſſeten Landesherrlichen Schluß, folgendes in Gnaden verordnen und Unſern getreuen Unterthanen zur Befolgung und Vollziehung für ihr eigenes Wohl Landesväterlich empfehlen:

1) Soll keinen mehr eine Beerdigung der Todten in der Kirche verſtattet werden, als nur dem, welcher ein eigenthümliches Erbbegräbniß darin beſitzet. Und auch von den Beſitzern ſolcher Erbbegräbniſſe in den Kirchen verſprechen Wir Uns die menſchenliebende Vorſorge für die Erhaltung der Geſundheit ihres Nächſten, daß ſie, wenn ſie nicht ganz ihr Eigenthumsrecht an ſolchen Kirchen-Begräb-

*) Vergl. Handbuch des teutſchen Polizeyrechts II. 105 f.

gräbniſſen aufgeben, und dafür, wie Wir Landesväterlich wünſchen, auf den Kirchhöfen andere, die ihnen alsdann darauf in ähnlicher Größe angewieſen werden ſollen, annehmen wollen, in ſolchem Fall doch, wo es nur einigermaßen möglich, den Zugang dazu von außen anlegen, und dann auch das Begräbniß in Zellen abſondern laſſen, deren jede nur für einen Sarg beſtimmet, und wann dieſer darin geſtellet, demnächſt zugemauret werden könnte.

2) Haben zwar nicht alle Kirchhöfe in Unſern Lande, denen darüber eingezogenen Berichten gemäß, eine ſolche Lage, daß ſie allgemein der Geſundheit der Menſchen ſchädlich, und alſo auch eine allgemeine Verlegung derſelben nöthig wäre. Verſchiedene derſelben haben aber doch wirklich eine ſolche Lage, und verſchiedene ſind auch ſo klein in ihrem Umfang, daß oft noch unvermoderte Theile eines beerdigten Körpers ausgegraben werden, wenn für vorfallende Leichen Gruben gemacht werden müſſen. Da, wo beyde Umſtände zuſammentreffen, oder auch nur einer derſelben die Verlegung des Kirchhofs nöthig und nützlich macht, empfehlen Wir alſo Landesherrlich denen Obrigkeiten, Predigern und Kirchenvorſtehern, aufs baldigſte zuſammen zu treten, gemeinſchaftlich die Urſachen der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Verlegung, auch wohin ſie geſchehen könne, und wie die Koſten dazu aufzubringen ſeyen, zu unterſuchen und zu überlegen, und Unſerem Conſiſtorio demnächſt zum weitern Vortrag an Uns zu berichten, und verſichern Wir zum voraus einen ſo wohl erwogenen heilſamen Entwurf aufs beſte Landesherrlich zu unterſtützen und die Ausführung aufs möglichſte zu erleichtern.

Und da

3) nach eingegangenen Berichten, auch auf den Kirchhöfen die Familien-Begräbniſſe zahlreich, und auf einigen es ſo ſehr ſind, daß für Beerdigungen anderer geſtorbener Gemeinde-Glieder nicht Platz genug übrig bleibt, und nicht

nicht ſelten dazu Gräber noch nicht vermoderter Leichen wieder geöffnet werden müſſen; ſo ſollen, wo neue Kirchhöfe angeleget werden, denen Eigenthümern der Erbbegräbniſſe auf den alten zwar eben ſo viele Grabſtätte, wie ſie in denſelben gehabt haben, wiederum zugeſtanden, und ihre Anzahl im Begräbniß Regiſter bemerkt, nicht aber alle an einen Platz zuſammen auf dem neuen Kirchhof ihnen wieder angewieſen werden; ſondern ſie ſollen ſolche in der Ordnung unentgeldlich erhalten, wie ſie bey der Reihenweiſen Beerdigung auf den neuen Kirchhöfen ihre vorfallende Leichen trifft. Denn die Gräber ſollen

4) darauf in Anſehung des Orts nicht willkührlich gemacht, ſondern es ſollen dieſe neue Kirchhöfe überhaupt gleich in ſo viel Reihen, als Gräber übereinander darauf angelegt werden können, eingetheilet, in der erſten und jeder folgenden Reihe alſo die Leichen, ohne Unterſchied der Perſonen, ſo wie ſie folgen, neben einander begraben, und ſo ſoll damit Reihen weiſe, bis der Kirchhof voll iſt, fortgefahren, dann aber mit der erſten Reihe wieder angefangen, und der Kirchhof ſo groß angelegt werden, daß keine Oeffnung des erſten Grabes vor 30 Jahren nothwendig werde.

Erfolgte dies aber

5) dennoch künftig, ſo muß Erweiterung des Kirchhofes geſchehen, und damit die Nichtöffnung des erſten Grabes vor 30 Jahren gehörig beobachtet werden könne, von dem Prediger des Orts in dem Beerdigungs Regiſter die Zeit, wann die erſte Leiche auf ſolchen neuen Kirchhof, und wo, beerdigt worden, genau bemerket werden.

6) Würde es auch, damit ebenfalls auf bleibenden alten Kirchhöfen die Oeffnung eines Grabes vor 30 Jahren nicht nothwendig würde, gut ſeyn, daß dieſelbe, wo es nach Beſchaffenheit der bisher darauf angelegten Gräber geſchehen kann, gleichfalls in Reihen, zur ſukzeſſiven Beerdigung der Leichen darin, abgetheilet würden, und die

Ei=

Eigenthümer der Erbbegräbniſſe darauf ihr Recht, ſie an der vorigen Stelle zu behalten, nachgäben, und dagegen ſo viele im Beerdigungs-Regiſter zu bemerkende Grabſtätte, wie ſie darin gehabt, in den Reihen, ſo wie die Ordnung ihre Leichen träfe, annähmen; da ihnen dann, wann die Reihenweiſe Beerdigung anderer Leichen in ihr voriges altes Erbbegräbniß geſchehen müßte, worauf ein Leichenſtein befindlich iſt, deſſen Wegnehmen frey bleiben könnte. Welche Einrichtung auch bey alten Kirchhöfen, wo ſie geſchehen kann, Wir dann aufs beſte zu befördern, denen Obrigkeiten, Predigern und Vorſtehern Landesväterlich empfehlen; und Uns, des gemeinnützigen heilſamen Zweckes halber ſowohl von Ihnen thätigen Eifer, als von den Eigenthümern der Erbbegräbniſſe rühmliche Bereitwilligkeit dazu verſprechen.

Endlich und

7) wollen und befehlen Wir aber, daß, zur Vermeidung des möglichen Falls der Beerdigung eines nicht wirklich todten Menſchen, kein Todter eher, als nach Ablauf 48 Stunden, es wäre dann, daß eine anſteckende Krankheit es anders rathſam machte, begraben, und daß auch künftig die Gräber auf den Kirchhöfen jedesmal 5 Fuß tief gemacht, und die Todtengräber dazu bey Vermeidung ſonſt zu erwartender Beſtrafung ausdrücklich angewieſen werden ſollen.

Dieſe Unſre Verordnung und Landesväterliche Empfehlung ſoll, damit ſie zu jedermanns Wiſſenſchaft gelange, von den Kanzeln bekannt gemacht und an gewöhnlichen Orten angeſchlagen werden. Gegeben in Unſerer Reſidenz Detmold den 9ten Novembr. 1779.

Simon Auguſt,

(L. S.) regierender Graf und edler Herr zur Lippe.

XXVI.

Sachſen-Hildburghauſenſche Verordnung, die Beſchaffenheit der Särge betreffend. — Reſcript an den Stadtrath zu Hildburghauſen. d. d. 25. May 1798.

Unſern ꝛc.

Die Beerdigung der Todten macht nicht allein in Hinſicht des damit verknüpften Koſtenaufwands, ſondern auch in Betracht der Folgen für die überlebenden Staatsbürger einen wichtigen Gegenſtand der Landespolizey und in beyderley Rückſicht iſt es keinen Zweifel unterworfen, daß die Särge von eichenen oder andern harten Holz theils beträchtlich mehr koſten, als die aus weichem und leichtem Holz verfertigten, theils auch dadurch, daß ſie die frühere Verweſung der Leichname hindern, der Geſundheit nachtheilig und gefährlich werden können.

Sereniſſimus cl. reg. haben daher gnädigſt reſolviret, die eichenen und aus andern harten Holze verfertigten Särge für die Zukunft gänzlich und dergeſtalt zu verbieten, daß in ihren fürſtlichen Landen Niemanden ohne Anſehen des Standes und Perſon geſtattet ſeyn ſoll, ſeine ablebenden Verwandten in dergleichen Särgen beerdigen zu laſſen. Anſtatt und im Namen Höchſtgedacht Sr. Herzogl. Durchl. begehren Wir demnach hiermit, Ihr wollet dieſes durch öffentlichen Anſchlag Eurer Bürgerſchaft förderſamſt bekannt machen, Euch ſelbſt hiernach achten und die Contravenienten zu gebührender Ahndung bey Uns anzeigen. Daran ꝛc. Hildburghauſen den 25. May 1798.

Herzogl. S. zur Regierung anhero verordnete Präſident, Canzler und Räthe.

J. C. Brunnquell.

XXVII.

XXVII.

Churfürſtlich-Erzkanzleriſche Verordnung, die Straßen-Reinigung betreffend. d. d. 15. Oct. 1804. *)

Churfürſtlich-Erzkanzleriſche Landes-Direktion.

Der ſchädliche Einfluß, welchen unreine Straßen auf die Luft und Geſundheit haben, erfordert um ſomehr Aufmerkſamkeit; als die Straßen-Säuberung zugleich mit jenem Anſtande verbunden iſt, wodurch ſich eine Stadtpolizey empfiehlt.

Obſchon Wir nicht verkennen, daß die letztere Verordnung von Manchen mit dem beſten Willen erfüllt worden; ſo bleibt Uns doch hierin noch Vieles zu wünſchen übrig; und damit Wir Unſern Zweck deſto ſicherer erreichen, finden Wir es nothwendig, die bereits angeordneten Maßregeln theils zu erneuern, theils auch zu erweitern.

1) Die Eigenthümer und Bewohner eines jeden Gebäudes ſind ſchuldig, in jeder Woche, Mittwoch und Samſtag, wann kein Feiertag eintritt, vom 15ten Oktober bis zum 15ten März, und zwar in den Stunden frühe von 8 bis 12 Uhr, — vom 15ten März aber bis zum 15ten Oktober Nachmittags von 1 bis 5 Uhr die Straßen zu reinigen.

2) Nur an dieſen Tagen, und zwar in dieſen beſtimmten Stunden, darf das Kehrig, welches ſich in den Häuſern und Höfen ſelbſt ergiebt, auf die Straße und zwar auf jene Haufen gebracht werden, welche vor den Gebäuden eines jeden ſo zuſammen zu kehren ſind, daß dieſe Haufen ja nicht in die Mitte der Straßen, ſondern nahe den Häuſern, jedoch ohne den Abfluß des Waſſers in dem Floſſe zu hemmen, liegen.

3) Glockenſchlag 12 Uhr Mittags vom 15ten Oktober bis zum 15 März, eben ſo Glockenſchlag 5 Uhr Abends

*) Vergl. Handbuch des teutſch. Polizeyrechts II. 111 f.

Abends vom 15ten März bis zum 15ten Oktober, müſſen die in jedes Stadtviertel repartirten Fuhren unter Begleitung eines Polizeydieners vor die Häuſer fahren, um die Haufen aufzuladen und abzuführen. Wer bis zu dieſer Zeit mit Kehren nicht fertig iſt, erlegt ohne Unterſchied der Perſon, eine Polizeyſtrafe von 30 kr.

4) Innerhalb der beſtimmten Stunden wachen die Viertelmeiſter und Aufſeher der Oberpolizey, daß die mit der Säuberung zurückbleibenden an ihre Schuldigkeit auf eine beſcheidene Art, mit Warnung vor der, auf Unterlaſſung oder zu ſpate Reinigung nach den geſetzten Stunden, beſtimmten Strafe, erinnert werden. Wirken Erinnerungen und Strafen nicht, ſo werden Wir im äußerſten Falle auf ihre Koſten reinigen laſſen.

5) Eigenthümer und Bewohner der Gebäude ſind ſchuldig, dieſelben, ſoweit ſie auf der Straße der Länge nach laufen, bis in die Mitte der Straße reinigen zu laſſen; ſtoßen die dazu gehörenden Hintergebäude auf eine andere Straße, ſo ſind Bewohner und Eigenthümer zu der nämlichen Reinigung verbunden, die ſich auch auf alle an die Straße ſtoßenden Scheunen, Ställen, Schoppen, Hof- und Gartenmauern verſtehet, und worüber platt keine Entſchuldigung ſtatt findet.

6) An allen Kirchen und Kirchhöfen, ſoweit dieſelben an der Straße liegen, ſo wie an ihren Vorplätzen, muß die Reinigung in der nämlichen Art geſchehen.

7) Alle Beſitzer, bewohnter oder unbewohnter Gärten, Weinberge, und eingeſchloſſener Plätze innerhalb der Stadt, müſſen an den geſetzten Tagen und Stunden ebenfalls reinigen.

8) Unter den Thoren hier, ſo weit das Pflaſter läuft, iſt die Reinigung aus der Stadtkaſſa zu beſorgen.

9) Die ſteinerne Brücke über den Mayn, muß nicht nur in der über dieſelbe hinziehenden Straße, ſondern

auch unter den trocken liegenden Bögen, auf Anordnung des churf. Vizedomamtes gereiniget werden.

10) Das churfürſtl. Schloß in ſeinem ganzen Umfange, ſo wie alle, Niemanden zur Wohnung angewieſenen Aerarial-Gebäude, werden auf Aerarial-Koſten gereiniget, und ſtets das erſte Beyſpiel von der pünktlichſten Erfüllung gegenwärtiger Polizey-Verordnung geben.

11) Die öffentlichen Plätze in der Stadt, der Raum längſt der Stadtmauern hin, wenn derſelbe nicht verbauet oder andern zur Benutzung überlaſſen iſt, die Brunnen und ihre Vorplätze, werden auf Rechnung der Stadtkaſſe, durch die von dem churf. Stadtamte angeordneten Leute gereiniget.

12) Miſtkauten innerhalb der Stadt, ſind der Regel nach ſchlechterdings verboten; findet eine Ausnahme ſtatt, ſo muß ſich der Beſitzer mit einem Erlaubnißſcheine des churf. Stadtamtes legitimiren, welches doch ſtets Rückſicht darauf nehmen wird, daß im äußerſten Falle dieſe Erlaubniß nur Bewohnern abgelegener und lüftiger Straſſen, ohne alle Verengung des Raumes, zugeſtanden werde; auch darf Niemand, der in ſeinem Hofe eine Miſtkaute hat, ſeinen Abfluß auf die Straße leiten.

13) Die Reule, über welche noch eine neue Verordnung erſcheinen wird, müſſen eben ſo oft und eben ſo fleißig von den anſtoßenden Bewohnern oder Eigenthümern gereinigt werden, wie die Straßen. Die Polizey hat um ſo ſchärfer darauf zu ſehen, als die Behandlung dieſer Reule in Hinſicht auf Reinlichkeit noch ſehr vernachläſſiget iſt.

14) Wenn es im Winter nach häufigem Schnee oder ſtarkem Froſte ſehr viel Eis giebt, ſo ſind Bewohner und Eigenthümer der Gebäude ſchuldig, das Eis auf ihre Koſten nach eben der Vorſchrift abführen zu laſſen, wie das Auskehrig und andere Unreinlichkeiten in jenen Zeiten,

wenn

wenn es nicht friert. Die Polizey hat die Zeit, wann dieß geſchehen ſoll, näher zu beſtimmen, und durch den Trommelſchlag verkündigen zu laſſen.

15) Unter die Haufen Kehrig dürfen nie zerbrochene Glasſcherben geworfen und überhaupt kein zerbrochenes Glas auf die Straße geſchüttet werden, weil hier nebſt der Unreinlichkeit, auch Verwundungen für Menſchen und Thiere, zu beſorgen ſind. Eben ſo ſcharf wird verboten, zerbrochene Scherben von Töpfen und dergleichen an unbewohnte Maüern hinzuſchütten.

16) Ueber das Ausſchütten aus den Fenſtern, Thüren auf die Straßen, beſteht ſchon eine eigene Verordnung, auf die Wir Uns mit aller Schärfe beziehen.

17) Wenn ſehr häufiger Schnee fällt, und mit einiger Verläſſigkeit Thauwetter vorzuſehen iſt; ſo iſt es ſehr gut, wenn derſelbe auf die Seite gegen die Häuſer hingeſchafft und die Mitte der Straße für die Fußgänger frey gelaſſen wird.

18) In heißen Sommertagen müſſen Wir Uns bey den hier noch etwas mangelnden öffentlichen Brunnen, darauf beſchränken, daß Wir das öftere Beſprützen der Straßen zur Erhaltung der Geſundheit und Beförderung der Reinlichkeit, ſehr empfehlen.

19) Mit beſchränkter Hinſicht auf bloße Reinlichkeit wird Jedem unterſagt, kein Bauholz, keine Bretter, oder Stämme, kurz nichts, auf die Straße zu legen, was ihren Raum ſperrt und bey dem Kehren den Zutritt erſchwert. Auch haben die Seifenſieder, Gerber, Bender, Schreiner, Zimmerleute und Holzhändler die Straßen weder durch ihre Abfälle, noch durch ihre Materialien zu verengen. In andern Hinſichten auf Sicherheit und Feuersgefahr, werden Wir dieſe und mehrere Punkte in einer eigenen Verordnung noch näher beleuchten.

20)

20) Wiederholen und erneuern Wir unter Beziehung auf die am 21ſten Februar des laufenden Jahrs erlaſſene Weiſung, daß die in der Stadt angeordnete Reinlichkeit der Straßen ſich auch unter den gehörigen Modifikationen, auf Alleen und Wegen nächſt der Stadt, beſonders in ihren eigentlichen Umgebungen, erſtrecken müſſe. Dieſe Alleen und Wege ſind längs der Gartenmauern, an Gartenthoren und Thüren, in allen zurücktretenden Winkeln oft ſo mit Unrath angefüllt, daß ſich das Auge davon abwendet. Jeder Beſitzer eines geſchloſſenen Gartens wird demnach ſchuldig erklärt, alle Samſtage innerhalb der für die ſtädtiſche Straßenreinigung geſetzten Stunden, gehörig reinigen zu laſſen, worauf die Feldpolizey insbeſondere zu ſehen hat.

Die churf. Oberkellerey iſt bereits angewieſen, für die Reinigung des ganzen Raumes längs der Einfaſſung des Schönthals hin, pünktlich zu ſorgen.

21) das churf. Stadtamt wird von Zeit zu Zeit die ſchicklichſten Plätze anweiſen, wohin alle Unreinlichkeiten, Kummer, Bauſchutt, Scherben zu führen ſeyn, welche ſich nicht zu einer beſſern Benutzung verwenden laſſen, vorzüglich wird daſſelbe darauf bedacht ſeyn, wenn es anders die Umſtände erlauben — nahe liegende Sümpfe damit auszufüllen, oder auch etwa gemeine Wege hiedurch zu verbreiten, zu verbeſſern, und zu planiren. Aſchaffenburg den 15ten Oktober 1804.

Graf zu Eltz.

Vdt. Schwab, Sekretair.

XXVIII.

Churfürſtlich-Erzkanzleriſche Verordnung vom 11. May 1805. gleichen Inhalts.

Churfürſtl. Erzkanzleriſche Landes-Direktion.

Wie nothwendig es ſey, bey einem oft ſo ſchnellen Wechſel der Witterung, verbunden mit der dermaligen Näſſe, alles dasjenige entfernt zu halten, was die Geſundheit durch Unreinlichkeit der Straßen immer noch mehr angreifen kann, glauben Wir in dem Eingange zu der Verordnung vom 15ten Oktober des verfloſſenen Jahres ſchon berührt zu haben. Obſchon Wir nicht verkennen, daß im Laufe dieſes Winters viele Bewohner ſich beſtrebt haben, die Vorſchriften zu erfüllen; ſo vermiſſen Wir doch auch noch bey Manchen jene pünktliche Befolgung, durch welche ganz allein der gemeinſchaftliche Zweck ohne anhaltende oft fruchtloſe, beynahe an jedem Reinigungstage wiederholte Mahnungen erreicht werden kann.

1) Binden ſich nur die Wenigſten an die zur Reinigung beſtimmten Stunden, und verurſachen hiedurch nicht ſelten eine auffallende Unordnung.

2) Werden die Haufen Kehrich nur ſelten an den Häuſern, ohne den Abfluß des Waſſers zu hemmen, gehalten, ſondern mitten in die Straßen geworfen.

3) Erſcheinen die zur Abführung des Kehrichs beſtimmten Fuhrleute faſt nie auf die um den Glockenſchlag geſetzte Stunde, ſondern verſäumen ſich in andern Verrichtungen oft ſo ſehr, daß die Haufen nicht vor Nacht abgeführt worden, oft auch bis zum nächſten Reinigungstage liegen bleiben.

4) Wo die Straßen etwas breit ſind, zumal, wo ſich Eckſtraßen endigen, laſſen die Bewohner und Eigenthümer der anſtoßenden Häuſer die Mitte der Straße ungereinigt, obſchon der fünfte Punkt der Verordnung vom 15ten

15ten Oktober des verfloſſenen Jahres ausdrücklich das Gegentheil befiehlt. Eben ſo wenig tragen die Bewohner und Eigenthümer Bedenken, die Straßen, auf welche die zu ihren Häuſern gehörenden Hintergebäude, ſodann ihre Scheunen, Ställe, Hof- und Gartenmauern ſtoßen, ungereinigt zu laſſen, obſchon hierüber platt keine Entſchuldigung ſtatt finden ſoll.

5) Am meiſten ſtehen in der Reinigung zurück, die Beſitzer bewohnter oder unbewohnter Gärten, Weinberge und eingeſchloſſener Plätze innerhalb der Stadt, obſchon denſelben durch den 7ten Punkt der Verordnung vom 15ten Oktober des verfloſſenen Jahres ausdrücklich aufgelegt iſt, an den geſetzten Tagen und Stunden ebenfalls zu reinigen.

6) Die Beſitzer neuer unvollendeter Gebäude laſſen, ſo lange ſie dieſelben nicht bewohnen, den auf ſie fallenden Straßentheil nicht reinigen. Wir fordern die Polizey um ſo mehr auf, dieſem Unfuge zu begegnen, als ohnehin die gehörige Nachſicht für jene Unreinlichkeiten, welche aus jedem neuen Baue auf der Straße entſtehen müſſen, eintritt.

7) In dem 13ten Punkte der am 15ten Oktober des verfloſſenen Jahres erſchienenen Vorſchrift wurde feſtgeſetzt, daß die Reile eben ſo oft und eben ſo fleißig von den anſtoßenden Bewohnern oder Eigenthümern gereinigt werden müßten, wie die Straßen, die Polizey ſollte um ſo ſchärfer darauf ſehen, als die Behandlung dieſer Reile in Hinſicht auf Reinlichkeit noch ſehr vernachläſſiget ſey, auch wurde hierüber eine neue Verordnung vorbehalten.

Da wir nun wahrgenommen, daß noch ſehr wenig in dieſen Reilen geſchehen, ſo verordnen Wir:

8) In Zeit von 14 Tagen nach Publikation gegenwärtiger Anordnung müſſen alle jene Reile, welche den angränzenden Hauseigenthümern gehören, von den Eigenthümern oder Bewohnern vollkommen gereinigt ſeyn, nach

dem Verlaufe von 14 Tagen hat das churf. Stadtamt gegen jene, welche dieſe Vorſchrift nicht befolgt haben, ſogleich mit der Exekution vorzuſchreiten, falls dieſe nicht wirkt, auf Koſten der Eigenthümer oder Bewohner reinigen zu laſſen, und bey irgend einigem Widerſtande Uns hievon auf der Stelle die Anzeige zu machen.

9) Die ſtädtiſchen Reile ſind in eben der Art, wie der vorhergehende 8te Punkt beſtimmt, innerhalb 14 Tagen durch die Eigenthümer und Bewohner der anſtoßenden Häuſer gänzlich zu reinigen, widrigenfalls hat das churf. Stadtamt dieſe Reinigung auf Koſten der Eigenthümer und Bewohner anſtoßender Häuſer vornehmen zu laſſen.

10) Sämmtliche Reile müſſen an den nämlichen Tagen und in den nämlichen Stunden für die Zukunft von den Eigenthümern oder Bewohnern anſtoßender Häuſer, Gärten, Höfe, Mauern, Scheunen, Ställe, Schoppen nach eben den Grundſätzen und Vorſchriften gereinigt werden, wie dies in Anſehung der Straßen bereits verordnet iſt.

11) So wie Wir den Stadträthen, als Viertelmeiſtern, mehr Ernſt und Nachdruck über die Aufſicht der Straßen empfehlen; ſo ſchärfen Wir denſelben und der Polizey überhaupt ganz beſonders ein, daß an jedem Reinigungstage dieſe Reile unter die Augen genommen werden, weil ſonſt in kurzer Zeit gegenwärtige Verordnung kraftlos ſeyn würde.

12) Die Lage des Landings iſt ſchon ſo beſchaffen, daß es, ſelbſt bey einer großen Aufmerkſamkeit, ſchwer iſt, die Reinlichkeit darin zu erhalten. Die Aufmerkſamkeit des einſchlagenden Stadtrathes, als Viertelmeiſters, und der Polizey, muß daher hier verdoppelt werden.

13) Erneuern und ſchärfen Wir bey dieſer Gelegenheit die Verordnung vom 15ten Oktober des verfloſſenen

Jahres in ihrem vollen Inhalte auf das nachdrücklichſte ein. Aſchaffenburg den 11ten März 1805.

Graf zu Eltz.

Vdt. Schwab, Sekretär.

XXIX.

Churfürſtlich-Erzkanzleriſche Verordnung, Mißbräuche der Waſenmeiſter betreffend. d. d. 8. Okt. 1804. *)

Churfürſtl. Erzkanzleriſche Landes-Direktion.

Aufmerkſam gemacht auf den ſchweren Mißbrauch der Waſenmeiſter, welche ſich unterſtehen, gegen erlaſſene Verordnungen, das abgezogene Vieh entweder ganz, oder theilweiſe auf den Waſenplätzen unverſcharrt liegen zu laſſen, oft keinen beſtimmten Platz hiezu einhalten, ſondern bald in Gräben, bald in Wäldern, nahe an gemeinen Wegen, und faſt immer allzunahe an Dörfern das Vieh abwerfen, — unterrichtet, wie oft es die Beſitzer des gefallenen Viehes wagen, auf eine ähnliche Art damit zu verfahren, wohl auch in das Waſſer, auf die freie Straße, auf Miſtkauten zu werfen, durch alles dies die Luft zu verunreinigen, der Geſundheit großen Nachtheil zuzufügen, verordnen Wir:

1) Ein jeder, dem ein Stück Vieh fällt, hat ſogleich der einſchlagenden Voigtei durch den Schultheiſen, und in Städten wo Stadträthe oder Viertelmeiſter beſtehen, durch dieſe die Anzeige mit Benennung der Krankheit, an welcher er das Vieh verloren, zu machen. Vermuthet die Voigtei

*) Vergl. Handbuch des teutſch. Polizeyrechts II. 113.

Voigtei Merkmale anſteckender Krankheit, ſo ſind dieſelben durch eine Unterſuchung außer Zweifel zu ſetzen. Wer dieſe Anzeige unterläßt, erlegt drey Gulden Strafe.

2) Der Waſenmeiſter wird alsdann gleich beordert, das gefallene Vieh auf den Anger zu führen, und iſt bey Spuren einer Seuche ſchuldig, hievon ebenfalls die umſtändliche Anzeige zu machen, indem man auf ſolche Uebel, die meiſt urplötzlich einfallen, nicht genug Maßregeln der Vorſicht, ſelbſt in jenen Zeiten, welche hievon frey ſind, oder ſcheinen, treffen kann.

3) Die Plätze für die Anger müſſen nicht allzunah an die Ortſchaften, und eben ſo wenig an vorbeiziehenden Straßen oder gemeinen Wegen angelegt, auch, wenn es thunlich iſt, mit Zäunen zur Abwehr gegen das Wühlen der Schweine eingefaßt werden. Wir erwarten von jedem Amte die genau beſtimmte Lokalität der Anger, und empfehlen die Vermeidung ſumpfiger Plätze. Werden dieſelben in Waldungen gewählt, ſo muß hierüber forderſamſt mit der Jägerey ſich benommen, alsdann aber an Uns berichtet werden.

4) Nie darf das Vieh hinaus geſchleift, ſondern daſſelbe muß ſtets hinaus gefahren werden. Im Sommer darf dieſes nicht nach 5 Uhr Morgens, und im Winter nicht vor Abends 7 Uhr geſchehen.

5) Zeiten der Seuche ausgenommen, für welche beſondere Vorſchriften beſtehen, muß jede Grube für das gefallene Vieh ſo tief gemacht werden, daß wenigſtens 3 Schuh Erde darauf zu liegen kommen; für jedes Stück Vieh, welches unverſcharrt auf dem Anger liegen bleibt, zahlt der Waſenmeiſter 5 fl. Strafe.

6) Ein jeder, welcher den Fall eines Stück Viehes verheimlichet, und die vorgeſchriebene Anzeige hievon nicht macht, und daſſelbe ſelbſt verſcharrt, zahlt ebenfalls hievon 5 fl. Strafe.

7) Zeigt es ſich, daß der Waſenmeiſter das gefallene Vieh nicht in der vorgeſchriebenen Tiefe verſcharrt und mit Erde bedeckt, ſo wird derſelbe ebenfalls ſtrafbar.

8) Alle Monate ſoll der Waſenmeiſter ein ſchriftliches Verzeichniß des gefallenen, und eingeſcharrten Viehes an das einſchlagende Voigteiamt ſchicken, und, da derſelbe über die Merkmale der Krankheit öfters Atteſtate auszuſtellen hat, empfehlen Wir einem jeden, ſich Kenntniſſe von den Krankheiten der Thiere und der Vieharzney überhaupt zu erwerben, anſtatt, daß ſie ſich mit Quackſalberey an Menſchen abgeben.

9) Wird das Werfen lebender Hunde und Katzen, ſodann aller gefallenen Thiere in das Waſſer, bey ſchwerer Strafe unterſagt.

10) Wird ein Aas zur Nachtzeit auf die Straße geworfen, ohne daß man den Beſitzer, oder Thäter entdecken kann; ſo iſt von Polizeywegen ſchleunig dafür zu ſorgen, daß daſſelbe hinweggeſchafft und begraben werde.

11) Kein Waſenmeiſter darf den Waſenplatz zu etwas anderen, als zum Verſcharren des Viehes brauchen, denſelben wird insbeſondere verboten, ſolche Plätze etwa anzuſäen, anzupflanzen, oder ſonſt auf irgend eine Art für ihren Privatvortheil zu benutzen. Auch ſind ſie ſchuldig, nicht nur das todte Vieh, ſondern die ausgegrabenen Knochen wieder einzuſcharren.

12) Die Hirten ſollen die Heerden, und ihre Hunde, beſonders aber die Schweine, von den Angern abhalten.

13) Schultheißen, Tag- und Nachtwächter, Feld- und Waldſchützen ſind ganz beſonders verbunden, auf dieſe Vorſchrift zu wachen, und von deren Ueberſchreitung die Anzeige zu machen.

14) Von jedem der churf. Aemter erwarten Wir bis zum letzten Januar eines jeden der nachfolgenden Jahre, in einer Hauptüberſicht, die aus den Verzeichniſſen der Waſenmeiſter und Schultheißen ſich ergebende Anzahl des gefal-

lenen

ſenen und verſcharrten Viehes, woraus Wir zugleich die Sterblichkeit des Viehes, die Urſachen der Krankheit ſchlieſſen, und der Vieharzney Stof zu ihren Beobachtungen hierüber ſowohl, als zu Mitteln gegen das Uebel geben können. Aſchaffenburg den 8ten Oktober 1804.

Graf zu Eltz.

Vdt. Schwab, Sekretär.

XXX.

Vorſchriften des Preußiſchen Landrechts, wegen der geſunden Beſchaffenheit der Nahrungsmittel und Getränke.

Thl. 1. Tit. 20. §. 722—725. incl. *)

S. dieſer Sammlung Thl. 1. S. 115. 116.

XXXI.

Churfürſtlich-Erzkanzleriſche Backordnung d. d. 4. Jun. 1804.

Churfürſtl. Erzkanzleriſche Landes-Direktion.

Ununterbrochene Aufmerkſamkeit auf das Unentbehrlichſte aller Lebensmittel, das Brod, ſetzt Uns in den Stand, nachſtehende Anordnung zu erlaſſen, deren pünktliche Erfüllung Uns ſtets eine der erſten Angelegenheiten in Polizeyſachen bleiben wird.

§. 1. Ein jeder, welcher in hieſiger Stadt oder auf dem Lande das Bäckerhandwerk treiben will, muß vorher die Backgerechtigkeit verordnungsmäßig erwirkt haben, auch als Bürger und Bäckermeiſter angenommen ſeyn.

*) Vergl. Handbuch des teutſ. Polizeyrechts I. 115 f.

§. 2. Ohne vorhergegangene bauamtliche Beſichtigung, Prüfung verpflichteter Bauverſtändiger und erfolgtem Bauſcheid darf kein Backofen und keine Backſtube errichtet werden, wobey noch zugleich die des Backens erfahrnen Leute zu Rath zu ziehen ſind; auf dieſe Beſtimmung iſt jedesmal Rückſicht zu nehmen.

§. 3. Jeder Bäcker muß nicht nur mit den zum Backen erforderlichen Geräthſchaften, ſondern ganz beſonders mit einer richtig abgezogenen Waage nebſt den verordnungsmäßigen Gewichten verſehen ſeyn, auch die Reinlichkeit nicht aus den Augen verlieren.

§. 4. Iſt es ſehr gut und zweckmäßig, wenn der Bäcker die gleich nach der Aerndte gekauften Früchte nicht ſogleich zum Mahlen auf die Mühle giebt, ſondern wenigſtens 14 Tage lang auf lüftigen Speichern liegen läßt.

§. 5. Muß der Bäcker bey dem Einkaufe der Früchte, ſoviel es immer möglich iſt, darauf ſehen, daß er nur reine Früchte erhalte.

§. 6. Hat der Bäcker vor Ueberlieferung der Früchte auf die Mühle genau zu unterſuchen, ob dieſelben nicht mit Unrath vermiſcht ſind; ſind ſie es, ſo hat er dieſelben durch ein freies Sieb zu reiben, und auf dieſe Art die Früchte ſo zu reinigen, wie es erforderlich iſt.

§. 7. Darf der Bäcker die Früchte ſchlechterdings nicht anders, als es die Mahlordnung vorſchreibt, ausmahlen laſſen, und iſt er verpflichtet, die darin enthaltenen Vorſchriften auf das Pünktlichſte zu befolgen.

§. 8. Das zum Backen beſtimmte Mehl muß wenigſtens 8 Tage alt ſeyn, und kein Bäcker darf einen geringern Mehlvorrath, als auf 14 Tage haben, wobey ſämmtliche hieſige Stadtbäcker ſtets für den zur Konſumtion erforderlichen Vorrath verantwortlich bleiben.

§. 9. Kein Bäcker wage es, veraltetes oder ſtickſendes Mehl zu verbacken, und ein jeder ſey darauf bedacht, ſeinen

ſeinen Mehlvorrath an ſolchen Orten zu verwahren, wo daſſelbe keine Feuchtigkeit anziehen kann.

§. 10. Das zum Backen beſtimmte Mehl ſey rein und frey von allen fremdartigen Zuſätzen. Das Vollmehl oder ſogenannte Steinmehl darf nie zum Verbacken oder zum Vermiſchen weder bey Schwarzbrod noch bey Weisbrod genommen werden. Jeder Bäcker wird hiedurch verbunden, der Polizey befriedigend auszuweiſen, wozu er das Vollmehl verwendet habe.

§. 11. Zum Einſäuren des Schwarzbrodes darf ſich der Bäcker keines andern, als des vom vorigen Gebäcke zurückgehaltenen und in ſich ſelbſt fermentirten Teiges bedienen, zu dem Weisbrod nehme er reine mierhefe, und zu dem gemiſchten Brode mierhefe mit etwas Sauerteig verſetzt.

§. 12. Bey der Bereitung des Teiges ſoll der Bäcker ein genaues Verhältniß für die Beimiſchung des Waſſers mit der Eigenſchaft des Mehls einhalten; auf jede Maas Waſſer ſind im Winter 4 Loth, im Sommer aber 6 Loth Salz zu rechnen, der Teig iſt gehörig, fleißig, reinlich zu verarbeiten.

§. 13. Bey dem Abwiegen des Teiges hat der Bäkker auf einen Laib Schwarzbrod zu 6 Pfund, 7 Pfund an Gewicht einzuſetzen, bey dem Milchbrod, Weisbrod und gemiſchten Brod aber hat er das Verhältniß von 7 zu 9 Loth einzuhalten.

§. 14. Brod und Wecke ſoll der Bäcker ſo lang in dem gehörig geheizten Backofen laſſen, bis dieſelben recht gut ausgebacken ſind, und eine harte Rinde erhalten; auf unausgebackenes, feſtes — naſſes — unſcheinbares Brod und Wecke wird Konfiskation geſetzt, und den Umſtänden nach, werden auch ſchwerere Strafen erkannt.

§. 15. Iſt den Bäckern unterſagt, friſches aus dem Ofen erſt gekommenes heißes Brod zu verkaufen, ſondern daſ-

daſſelbe muß bey dem Verkaufe ausgedünſtet haben, und kalt geworden ſeyn.

§. 16. Hat jeder Bäcker das zum Verkauf gebackene Brod mit den Anfangsbuchſtaben ſeines Vornamens und Zunamens zu bezeichnen.

§. 17. Soll ſich jeder Bäcker mit einem ſeinem Abſatze nach angemeſſenen zureichenden Vorrathe Brod und Wecke durch alle Gattungen täglich verſehen.

§. 18. Darf kein Bäcker weder das Backen überhaupt, noch das Backen einer oder der andern beſtimmten Brod- und Weckgattungen ohne vorherige Anzeige bei der Polizeybehörde und die darauf erfolgte höhere Entſchließung unterlaſſen. Willkühr findet hier ſchlechterdings keine Statt, jedoch verſteht es ſich von ſelbſt, daß das mürbe Brod hievon ausgeſchloſſen ſey.

§. 19. Unterſtehe ſich kein Bäcker Brod und Wecke nach einer andern, als der vorgeſchriebenen Taxe und dem vorgeſchriebenen Gewichte zu verkaufen. In der Taxe wird noch zur Zeit der bisherige Fuß beybehalten und von Monat zu Monat wird dieſelbe dem Publikum öffentlich bekannt gemacht.

§. 20. Jeder Bäcker hat an ſeinem Laden eine ſchwarze Tafel zu halten, auf welcher ſowohl der Preis, als das Gewicht des taxirten Brodes und der Wecke deutlich zu leſen ſind.

§. 21. Bey dem Verkaufe iſt genau die Ordnung einzuhalten, daß jede Gattung Brod, ſchwarzes und gemiſchtes, Milch- und Waſſerwecke nach Verſchiedenheit ihrer Gattung geſondert liegen.

§. 22. Dürfen nur Milchwecke, das Stück zu 1 Kreuzer, in den bisherigen Formen gebacken werden, das Einmiſchen von Butter in die Milchwecke wird bey 10 Rthlr. unterſagt.

§. 23.

§. 23. Keine andere Waſſerwecke dürfen gebacken werden, als zu 1 Kreuzer das Stück; Waſſerwecke zu 2 Kreuzer bleiben ſchlechterdings verbothen.

§. 24. Wird den Bäckern erlaubt, nach dem für das gemiſchte Brod geſetzten neuern Stahl, beſtehend aus 3 Theilen Roggenmehl, nebſt den bisher vorgeſchriebenen Laiben zu 2 Kreuzer uud 4 Kreuzer, auch Laibe für 8 Kreuzer und 12 Kreuzer zu backen, wobey jedoch ſtets das Verhältniß im Gewichte auf das genaueſte eingehalten werden muß. Das Gewicht dieſes nach dem neuen Stahl gemiſchten Brodes richtet ſich für die Zukunft verhältnißmäßig nach dem Gewichte der Waſſerwecke, unter der beſtimmten Verwahrung, daß dieſe Gattung Brod ſehr gut ausgebacken ſeyn, und eine harte Rinde haben muß, widrigenfalls treten nebſt Konfiskation ſchwerere Strafen ein.

§. 25. Das Backen des ſogenannten Kunden-Brodes wird in der Art geſtattet, daß denjenigen, welche ſolches backen laſſen wollen, die Beſtimmung, wie das Mehl gemiſcht werden ſoll, frey bleibe, jedoch ſind der Kunde und der Bäcker an die von Uns vorgeſchriebene Forme und Gewichte gebunden; keine andere Laibe werden zugeſtanden, als in dem Gewichte von 6 Pfunden und 4 Pfunden. Dem Laibe zu 6 Pfunden wird eine runde, dem Laibe zu 4 Pfunden eine längliche Forme gegeben. Jeder Laib muß mit den Anfangsbuchſtaben desjenigen, der backen läßt, bezeichnet, der Bäcker aber mit einem von der Kundſchaft unterſchriebenen Scheine legitimirt ſeyn. Auf 3 Pfund Mehl haben die Bäcker 4 Pfund Brod zu liefern, und für den Laib 2 Kreuzer Backlohn zu beziehen. Wagen es die Bäcker von ſolchem Brode feil zu halten, binden ſie ſich nicht genau an das vorgeſchriebene Gewicht, die Bezeichnung mit den Anfangsbuchſtaben und die Forme; ſo wird man dieſelbe ſcharf beſtrafen laſſen.

§. 26. Die Polizey hat jedem Bäcker wenigſtens einmal alle 14 Tage, jedoch in ganz unvorgeſehenen Zeiten,

ten, zu viſitiren, und das Viſitations-Protokoll nebſt den Brodproben an churf. Landesdirektion einzuſenden.

§. 27. Churf. Landesdirektion wird dafür ſorgen, daß jenem Bäcker, welcher nach dem Zeugniſſe der Viſitations-protokolle das ganze Jahr hindurch das beſte Brod und die beſten Wecke gebacken hat, eine ehrenvolle Belohnung bey verſammelter Zunft auf dem churf. Stadtamte ausgetheilt, und ſein Name in der Landeszeitung öffentlich bekannt gemacht werde.

§. 28. Werden dieſer Behandlung ungeachtet die gegebenen Vorſchriften übertreten, wird das Publikum in demjenigen, was daſſelbe nach dieſer Backordnung zu erwarten berechtiget iſt, nicht befriediget; ſo werden alle bisher verhängten Strafen realiſirt, auch nach Umſtänden geſchärft.

§. 29. Haben die Bäcker ihre Knechte von dieſer Ordnung wohl zu unterrichten, ihnen die ſtrenge Befolgung einzuſchärfen, und bleiben die Bäckermeiſter auf alle Uebertretungsfälle dafür verantwortlich.

§. 30. Soll gegenwärtige Ordnung von den Polizeybehörden in Gegenwart der Bäcker und ſachverſtändiger Leute nach vorgenommener Backprobe alle Jahre revidirt, und ſollen alsdann die durch neuere Erfahrungen nothwendig gefundenen Abänderungen derſelben gegeben werden.

§. 21. Jedem Bäcker der Stadt, und jedem Müller des churf. Vizedomamtes Aſchaffenburg iſt zu ſeiner Richtſchnur ein Abdruck von dieſer Backordnung zuzuſtellen, und zur Nachricht des Publikums öffentlich bekannt zu machen. Aſchaffenburg den 4ten Juny 1804.

Graf zu Eltz.

Vdt. Schwab, Sekretär.

XXXII.

Churſächſiſche Verordnung, die Verhütung der Gefahren vom Genuß des Mutterkorns betreffend.

Friedrich Auguſt, Churfürſt ꝛc.

Lieber Getreuer. Wir ſind erinnert, was zu Verhütung des, der Geſundheit derer Menſchen ſowohl als des Viehes, ſo ſchädlichen Genuſſes des im Getraide bisweilen wachſenden ſogenannten Mutterkorns, bereits mittelſt General-Verordnung vom 20ten Auguſt 1764. ins Land verfüget worden.

Nachdem nun, dem Vernehmen nach, in mehrern Gegenden hieſiger Lande, wegen der diesjährigen häufigen Näſſe, dergleichen unter dem Namen des Mutterkorns, bekannte Unreinigkeit unter dem Getraide, beſonders dem Korne und der Gerſte wahrzunehmen geweſen; So erachten Wir der Nothdurft, obgedachte General-Verordnung hiermit zu erneuern und einzuſchärfen, und begehren demnach, du wolleſt nicht nur diesfalls das Nöthige in dem dir anvertrauetem Amte, alſofort bekannt machen, und jedermann vor dem Genuß und Gebrauch des von dergleichen Unrath nicht gereinigten Getraides abmahnen und dafür warnen, darneben aber denen Unterthanen, daß ſie bey dem Ausdruſch des Getraides auf die Reinigung und Abſonderung deſſelben vor beſagtem Mutterkorne allen möglichen Fleiß anwenden, und dergleichen unreines Getraide, bey Vermeidung der Konfiskation und einer Geldbuße von 20 Thalern, oder auch nach Befinden, der Zuchthaus- oder Feſtungsbau-Strafe, weder auf die Märkte und in die Städte bringen, noch bey ſich zu Hauſe verkaufen, oder mahlen, noch die Müller und Brandteweinbrenner ſolches vermahlen oder verſchroten laſſen ſollen, ernſtlich andeuten, ſowohl, damit dagegen allenthalben nicht gehandelt werde, ſcharfe Obſicht führen laſſen, ſondern auch

denen

denen einbezirkten Schrift- und Amtſäßigen Gerichtsobrigkeiten, daß ſie dergleichen Veranſtaltungen bey ſich ebenfalls vorkehren, und den Verkauf dergleichen nicht völlig gereinigten Getraides keinesweges geſtatten, ſondern ſolches, wenn es zum Verkauf gebracht werden ſollte, wegnehmen und konfisciren, auch wider die Kontravenienten gebührend verfahren, und hierunter alle erforderliche Aufmerkſamkeit beobachten ſollen, resp. Kraft dieſes und ſonſt gewöhnlichermaßen, ohngeſäumt aufgeben. Daran geſchiehet Unſere Meinung.

Datum Dresden den 14ten Sept. 1785.

G. W. von Hopffgarten

XXXIII.

Herzoglich Wirtembergiſche Verordnung wegen der Tollbeere.

Liebe Getreue. Seit einiger Zeit ſind Uns von verſchiedenen Orten her mehrere Unglücksfälle angezeigt worden, welche der unverſtändige Genuß der ſogenannten Tollbeere oder belladonna, und deſſen traurige Wirkungen, theils bey Erwachſenen, theils auch und vorzüglich bey Kindern gehabt haben. Wir ſind dadurch gleich bewogen worden, auch auf dieſen Gegenſtand Unſre Landesväterliche Aufmerkſamkeit zu richten, und Uns wirkſame Mittel vorſchlagen zu laſſen, wodurch Kinder und Erwachſene auf eine faßliche und bleibende Art vor dieſer giftigen Pflanze gewarnt und ähnliche Unglücksfälle verhütet werden mögen. In dieſer Hinſicht nun haben Wir für das dienlichſte erachtet, gedachte Pflanze abzeichnen und nach der Natur illuminiren, auch zugleich eine faßliche Beſchreibung ihrer äußern Geſtalt und den mit dem Genuß ihrer Frucht

verbundenen tödtlichen Wirkungen verfertigen zu laſſen, und ſenden euch in der Anlage 15 Exemplarien ſowohl von der gedruckten Beſchreibung, als der darzu gehörigen Abbildung der Pflanze, mit dem Befehl, jeder lateiniſchen und deutſchen Schule in Eurer Stadt und Amt ein Exemplar davon zuzutheilen und dabey die Verfügung zu treffen, daß ſolches entweder in der Schule ſelbſt zur öffentlichen Anſchau aufgehängt, auch in dieſem Fall mit Glas und Rahmen verſehen, oder aber von dem geiſtlichen Vorſteher jedes Orts in ſeiner Amtsregiſtratur ſorgfältig aufbewahrt, ſodenn bey den gewöhnlichen Schulviſitationen oder andern ſchicklichen Gelegenheiten den Kindern beyderley Geſchlechts vorgezeigt, auch ihnen zugleich die Beſchreibung vorgeleſen, oder auf andere thunliche Art die nöthige Erklärung und ernſtliche Warnung vor dem Genuß der Tollbeeren beygebracht werde. In Anſehung der beträchtlichen Koſten, welche auf die Abbildung dieſer Pflanze verwendet worden ſind, haben Wir Uns aus Landesväterlicher Vorſorge für Unſere liebe und getreue Unterthanen und zu Beförderung dieſer menſchenfreundlichen Anſtalt gnädigſt entſchloſſen, die Hälfte derſelben durch Unſere beyden Herzogl. Kammern übernehmen zu laſſen, wohingegen Wir in Anſehung der andern Hälfte hiermit verordnet haben wollen, daß ſolche von der Kaſſe des Bürgermeiſteramts jeden Orts beſtritten, ſolchemnach für jedes Exemplar 10½ Kreuzer aus der Gemeindskaſſe des Orts, wohin es kommt, ſogleich nach dem Empfang deſſelben erheben, und an Unſere Herzogl. Reg. Raths-Regiſtratur eingeſendet werden ſollen. Daran ꝛc.

Stuttgard den 14. Nov. 1788.

C. H. z. W.

XXXIV.

Herzoglich Würtembergiſche, mediziniſche Polizey=Verordnung zur Vorbeugung der Vergiftung durch den Zeitloſen=Saamen.

Von G. G. Carl Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc. Unſern Gruß zuvor, liebe Getreue! Uns iſt vor kurzer Zeit von Unſerm Oberamt Urach unterthänigſt angezeigt worden, daß zwey Kinder alda von vier und vier einem Jahre, durch den Genuß der Saamenkörner von ſogenannten Zeitloſen, nach Verfluß von nicht ganz 24 Stunden auf eine höchſt traurige Weiſe um ihr Leben gebracht worden ſind. Gleichwie Wir nun bisher bey allen Gelegenheiten Proben gegeben haben, wie ſehr Wir Unſere Landesväterliche Aufmerkſamkeit auf alle Gegenſtände, welche zum Wohl Unſerer lieben und getreuen Unterthanen eines nähern Unterrichts und einer umſtändlichen Belehrung bedürfen, um ſie vor Schaden zu ſichern, hinlenken; ſo haben wir auch für nöthig und nützlich erachtet, von der oben erwähnten Pflanze eine genaue Beſchreibung, welche in der Anlage enthalten iſt, auf eine gleiche Weiſe, wie es unter dem 14. November 1788. mit der Tollkirſche, oder Belladonna, von Uns geſchehen iſt, an die Hand zu geben, und mit der Bemerkung der unglücklichen Folgen, welche mit dem Genuß dieſer Pflanze verbunden ſind, und der Heilmittel dagegen, zur allgemeinen Wiſſenſchaft zu bringen. Nur haben Wir die würkliche Abbildung gedachter Pflanze deswegen unterlaſſen, weil dieſelbe im ganzen Land auf allen Wieſen wächſt, und daher allgemein nach ihrem Ausſehen, und den meiſten nach ihrer Schädlichkeit bekannt iſt, dahingegen die Tollkirſche an manchen Orten des Landes nicht wächſt, daher vielen unbekannt iſt, aber doch durch ihr, mit den eßbaren Kirſchen einigermaßen übereinkommendes Ausſehen zum Genuß anlockt. Der aus dem Genuß der Zeitloſe entſpringende Schaden iſt

vor=

vorzüglich bey unverſtändigen Kindern, welche mit den Saamen-Kapſeln zu ſpielen, und gelegentlich von den Saamen-Körnern zu genießen pflegen; nicht aber ſo leicht bey erwachſenen Perſonen zu befürchten. Es iſt demnach Unſer gnädigſter Befehl dahin gerichtet, daß 1) der Inhalt Unſers gegenwärtigen höchſten Reſcripts ſowohl, als der beyliegenden Beſchreibung durch Unſere Herzogl. Gemeinſchaftl. Ober- und Staats-Aemter, Unſern lieben und getreuen Unterthanen nicht nur bekannt gemacht, ſondern auch dahin der eifrichſte Bedacht genommen werde, daß 2) den Pfarrern jedes Orts die nachdrückliche Einſchärfung geſchehe, bey den Kinderlehren und in den Schulen den Kindern die Blume dieſer Pflanze gegen die Herbſtzeit und vorzüglich derſelben Saamen-Kapſeln, welche, getrocknet, ſich gar wohl von einem Jahre zum andern aufheben laſſen, beſonders vor dem Herbſt, ſowohl in getrockneten, als auch in friſchen um dieſe Zeit leicht zu bekommenden Exemplarien vorzuzeigen, und ſie zu belehren, daß ſie ſich des Genuſſes dieſer Blume und Saamenkörner gänzlich enthalten, auch wenn ſie andere Kinder damit ſpielen oder eſſen ſehen würden, oder auch wenn ſie ſelbſt davon genoſſen hätten, ſogleich ihren Eltern, Verwandten oder der Obrigkeit, ohne den mindeſten Verzug die Anzeige machen ſollen, um noch bey Zeiten den unglücklichen Folgen dieſes ſo ſchnell um ſich greifenden Pflanzengifts vorbeugen zu können. Wie Wir denn noch weiter gnädigſt verordnen, daß 3) an jedem Ort, wo ſich keine Apotheke befindet, eine verhältnißmäßige Portion des in der anliegenden Beſchreibung, als Heilmittel, vorgeſchlagenen Brechweinſteins, und zwar bey dem Pfarr-Amt, in Bereitſchaft gehalten, und der Inwohnerſchaft bekannt gemacht werden ſolle, daß ſie ſich bey einem eintretenden Nothfall ſogleich an daſſelbe zu wenden habe, da wegen der ſchnellen Wirkung des Gifts die Hülfe fruchtlos bleibt, wenn dieſes Arzeneymittel von entferntern Orten erſt her-

bey

bey geholt und angewendet werden wollte. — Damit auch dieſe Unſere ſo wohlgemeinte Verordnung keinen Unſerer lieben und getreuen Unterthanen unbekannt bleiben möge; ſo haben Wir zugleich die Verfügung dahin treffen laſſen, daß der weſentliche Inhalt des gegenwärtigen Generalreſcripts und deſſen Beylage, den einheimiſchen öffentlichen Zeitungs- und Intelligenz-Blättern, wie auch dem ökonomiſchen Wochenblatt eingerückt werde. Hieran geſchiehet Unſer ernſtlicher Wille und Meinung, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Hohenheim den 5ten Sept. 1791.

Beſchreibung der Zeitloſe für das Landvolk,

nebſt kurzer Nachricht von den ſchädlichen Folgen des Genuſſes ihrer Saamenkörner, und von den Mitteln, ſelbigen im erſten Anfang zu begegnen.

Die Zeitloſe iſt eine theils unter den Namen nackte Jungfer, Michaelisblume, Lichtblume, Spinnblume, gemeiner Mat-Safran, Wieſen-Safran ꝛc. aller Orten bekannte Pflanze. Sie hat zur Wurzel, wie die Tulpen, eine Zwiebel, welche bitterlich ſcharf iſt, und, unvorſichtig genoſſen, ſchädlich ſeyn würde; allein da ſolche tiefer in der Erde ſteckt, und einen widrigen Geſchmack hat, ſo wird ſie nicht leicht, auch nicht einmal von Unwiſſenden genoſſen werden. Die Pflanze blühet erſt im September und October, treibt bald purpurrothe, bald fleiſchfarbige, bald weiße, bald geſtreifte, meiſtens einfache, bisweilen aber auch gefüllte Blumen, welche, wenn, man ſie einige Zeit im Munde behält, nach der gemachten Erfahrung ein Brennen, und einen Krampf auf der Zunge verurſachen, weswegen man ſich damit in Acht zu nehmen hat. Im Frühjahr, im April oder May, ſteigen aus den Zwiebeln drey oder vier ziemlich lange lanzenförmige Blätter hervor, welche die aus den Fruchtknoten ſich immer nach und nach

mehr entwickelnde Frucht halb verdeckt einſchließen. Dieſe Frucht kommt im Junius zur vollen Zeitigung, und iſt ſodann eine birnförmige runzliche, inwendig in drey eyrunde Fächer abgetheilte Blaſe, oder Kapſel, welche von dem gemeinen Volk Kuh-Schellen genannt wird. In dieſem Saamen-Gehäuſe befinden ſich viele rundlichte, gerunzelte ſchwarzbraune Saamen-Körnlein. Die Saamen-Körnlein, welche noch friſch und ſaftig keinen widerlichen Geſchmack haben, werden am leichteſten von Kindern aus Unwiſſenheit und Unvorſichtigkeit genoſſen. Auf dieſen Genuß folgt gemeiniglich ein Brennen im Magen, ſtarker Durſt, Neigung zum Erbrechen, Herzklopfen, entſetzliche Bangigkeit, Auflaufen des Bauchs, Kopfweh, Reiz zum Stuhlgang und Harnfluß, Hitze, Krämpfe, gänzliche Entkräftung, kalter Schweiß, und häufig ſehr ſchnell, oft innerhalb 24 Stunden der Tod, und dieſe Folgen ſind alſo ein ganz deutlicher Beweis von der giftigen Eigenſchaft dieſer Saamen-Körnlein. Dieſem ſchnell tödtenden Gift kann nun nicht anders begegnet werden, als durch, gleich nach dem Genuß, ſobald es immer möglich, angewandte Brechmittel, welche ſo nöthig und dringend ſind, daß ſie in keinem Fall unterlaſſen werden dürfen. Der bekannte Brechweinſtein taugt hier am beſten, den Endzweck in mancherley Rückſicht zu erreichen. Man löſet nemlich drey Gran von dieſem Brechweinſtein in einer Kaffeeſchaale voll, oder in ſechs Loth reinen Waſſers auf, und von dieſem gefliſſentlich ſehr diluirten Brechwaſſer giebt man einem Kinde von zwey bis vier Jahr einen Eßlöffel voll, und bey nicht erfolgtem Erbrechen nach einer halben Viertelſtunde, noch einen Löffel voll, und ſo ferner alle halbe Viertelſtunden bis nach erfolgender Wirkung. Einem Kind von 4, 6, 8 bis 10 Jahren giebt man gleich das erſte Mahl 2 Löffel voll, und ſodann bey nicht erfolgendem Erbrechen, alle halbe Viertelſtunden fernet einen Löffel voll. Bey ältern von 12, 15 bis 20 Jahren kann man mit 3

Löf-

Löffel voll anfangen. Da aber bey manchen ſchon ſelbſt durch den genoſſenen Saamen, Reiz zum Erbrechen erfolgt, ſo iſt es gut, wenn man in dieſem Falle nur mit einem Löffelvoll das Erbrechen vollends in Stand zu bringen ſucht. Wie denn überhaupt das Augenmerk darauf zu nehmen, daß man ſich nach dem Effekt richte, und mit der Brechweinſtein-Auflöſung nur ſo lange fortfahre, bis das Erbrechen erfolgt iſt, hingegen um allen überflüſſigen Reiz bey Jungen wie bey Alten zu verhüten, damit nachlaſſe, ſobald das Erbrechen ſo erfolgt iſt, daß das in dem Magen enthaltene Gift heraus geworfen worden. Nach wirklich erfolgtem Erbrechen ſind dem Patienten fette Milch und Butter, Rahm oder Oel, oder andere ſchleimigte Sachen, in Menge zu geben, um die etwa noch im Magen, oder ſchon in den Gedärmen vorhandene Schärfe einzuwickeln, und den eine Entzündung hervorbringenden Reiz zu vermindern. Da es aber, wenn auch ſchon das Gift durch Erbrechen hinweggeſchafft worden, doch möglich iſt, daß allerhand Beſchwerlichkeiten in dem Körper zurückgeblieben; ſo ſind in dergleichen Fällen die Patienten, da man nun Zeit dazu gewonnen hat, anzuweiſen, den Phyſikus ordinarius zu Rath zu ziehen, welcher nach Verſchiedenheit der Umſtände, die nach verſchlungenem Gift auf mancherley Art eintreten können, die nöthigen Anordnungen zu machen bedacht ſeyn wird.

Hohenheim den 5ten September 1791.

XXXV.

Churfürſtlich-Erzkanzleriſche Verordnung gegen den Genuß unreifen Obſtes, d. d. Aſchaffenburg d. 16. Jul. 1804.

Churfürſtl. Erzkanzleriſche Landes-Direktion.

Der Genuß des unzeitigen Obſtes iſt von einem ſo erwieſenen Nachtheile für die Geſundheit, daß Wir Uns

bey Ausführung dieſes Satzes nicht länger zu verweilen nothwendig finden; Gewinnſucht, daſſelbe früher auszubieten, und daher mehr zu löſen, macht die Obſtverkäufer in einem ſträflichen Grade gleichgültig gegen die üblen Folgen. Wir verordnen daher, daß alles zum Verkaufe gebrachte Obſt an den Thoren ſowohl, als auf dem Markte, und an allen Plätzen, wo daſſelbe feil ſteht, durch die Polizey unterſucht, und wenn daſſelbe unreif erkannt wird, ohne Weiters mit Strenge konfiszirt werde.

Aſchaffenburg den 16ten Juli 1804.

Graf zu Eltz.

Vdt. Schwab, Sekretär.

XXXVI.

Churfürſtlich-Erzkanzleriſche Fleiſch-Beſchauordnung, d. d. Aſchaffenburg den 3. December 1804.

Churfürſtl. Erzkanzleriſche Landes-Direktion.

Seltene Beyſpiele, wo krankes Vieh ohne Nachtheil genoſſen worden, berechtigen die Polizey nicht, es an jener Aufſicht fehlen zu laſſen, wodurch einem, obſchon nicht gewiſſen, doch ſtets wahrſcheinlichen Unglücke vorgebogen werde. In dieſem Geiſte ſuchten ſchon die Verordnungen vom 19ten Nov. 1759, 1ten Okt. 1760, 9ten Nov. 1762, ganz beſonders aber vom 29ten Auguſt 1786. das Publikum durch Vorſchriften zu verwahren, welche zur Fleiſch-Beſchau eigne Leute anordneten und feſtſetzten, daß ohne Erkenntniß der Viehſchauer, kein Vieh geſchlachtet werden dürfe. Indem Wir auf dieſe nützlichen Anſtalten zurückkehren, finden Wir es nothwendig, denenſel-

ſelben etwas mehr Ausdehnung in nachſtehenden Punkten zu geben:

1) In der Stadt Aſchaffenburg darf kein Vieh in dem Schlachthauſe geſchlachtet werden, ohne daß die zeitlichen Zunftmeiſter der Metzger, die Wir proviſoriſch als Fleiſchbeſchauer beſtätigen, das Vieh vor und nach dem Schlachten beſichtiget haben. Dieſelben ſind jedoch ſtets zur Viehbeſchau insbeſondere zu verpflichten.

2) Für alle übrige Orte des Fürſtenthums Aſchaffenburg und zwar für Städte, wo ein Stadtrath beſteht, iſt ein Rathsglied, nebſt zwey Viehverſtändigen, für Flekken, Dörfer der Schultheiß nebſt zwey Gemeinde-Gliedern zur Beſchau alles Viehes, was geſchlachtet wird, in eben der Art anzuſtellen, wie der vorhergehende Punkt beſtimmt.

3) Chriſten oder Juden, welche es wagen, ohne vorhergegangene Fleiſchſchaue zu ſchlachten, zahlen für den erſten Fall eine Strafe von 10 Rthlr.

4) Was die Fleiſchbeſchauer zu beobachten haben, und worauf dieſelben zu verpflichten ſeyn, enthält beyliegende Inſtruktion.

5) In Aſchaffenburg bleibt es für das Rindvieh bey der bis jetzt beſtandenen Gebühr von einem Gulden, wenn das Stück ſo gefunden wird, daß der Verkauf nicht geſtattet werden könne. Sodann zur Zeit, wann die Juden dahier ſchlachten dürfen, hat der Fleiſchbeſchauer für jedes Stück geſchlachtetes Vieh 6 kr. zu beziehen, auch von jedem in dem Schlachthauſe geſchlachteten Stück Schwein, wenn daſſelbe finnig gefunden wird, 4 kr.

6) Obſchon anderswo die Viehbeſchau gegen Gebühr von 4 kr. das Stück für jedes Schwein, das von Privatleuten in ihren Häuſern geſchlachtet wird, beſteht; ſo wollen Wir doch noch in dem Vertrauen, daß jeder hieſige Privatmann auf die geſunde Beſchaffenheit ſeines geſchlachteten Schweinefleiſches ſehr aufmerkſam ſeyn werde,

es

es dem freyen Willen proviſoriſch überlaſſen, ob die Bewohner hieſiger Stadt und alle Privatleute, welche lediglich für die Conſumtion ihrer Haushaltung ſchlachten, zu ihrer größeren Sicherheit, die Schweine der Beſchau unterwerfen wollen.

7) Bey der Aufmerkſamkeit, die Wir im allgemeinen der Polizey auf alle Punkte empfehlen, ſchärfen Wir derſelben und den Marktmeiſtern noch insbeſondere ein, daß der Verkauf keines Spanferkels, welches das Alter von 14 Tagen noch nicht erreicht hat, geduldet werde.

8) In allen zweifelhaften Fällen, welche durch Umſtände nicht ſehr dringend werden, haben ſich die Viehbeſchauer mit ihren Anfragen an den Thierarzt Scheppler in Aſchaffenburg zu wenden.

Aſchaffenburg den 3ten Dezember 1804.

Graf zu Elz.

Vdt. Schwab, Sekretär.

Inſtruktion für die Viehe-Beſchauer.

Jeder in dem Fürſtenthume Aſchaffenburg aufgeſtellte Viehebeſchauer hat auf Unterthanen Pflichten das ihm anvertrauete Amt mit der größten Redlichkeit zu verſehen, und ſtets zu bedenken, wie viel Nutzen er durch gewiſſenhafte Erfüllung nachſtehender Vorſchriften ſtiften, wie viel Schaden er abwenden könne:

1) Hat er alles Vieh ſowohl vor dem Schlachten, als nach dem Schlachten, genau zu beſehen, und ſich nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen zu überzeugen, ob daſſelbe ächtes Kaufmannsgut und vollkommen geſund ſeye. Demſelben wird daher auf das Schärfſte befohlen, nicht zuzulaſſen, daß krankes oder bey dem Aushauen krank ge-

gefundenes Vieh zum öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, zum Verſpeiſen zugelaſſen, ſondern gleich hinweggeſchafft werde.

2) Bey dem noch lebenden Vieh hat er darauf zu ſehen,

a) daß das Thier noch wohl gehen könne, und den Rükken nicht einbeuge, wenn man Etwas unſanft darüber hinfährt, daß daſſelbe nicht abgehetzt ſeye und kein Angſtfieber habe, in welchem Falle gewartet werden muß, bis das Fieber vorüber iſt; ob die Hörner, Ohren, Maul, Naſe und Schweif nicht kalt ſeyen.

b) Ob die Augen munter, lebhaft, oder ob ſie matt, glanzlos und ſtarr ſind.

c) Ob es noch widerkaut (Dietricht), ob daſſelbe nicht geifre, und ihm nicht Schleim aus Naſe, Maul, Ohren ausfließe.

d) Ob nichts Schuppiges auf der Haut, als wäre Mehl, Aſche oder Kleien darauf geſtreuet, wahrzunehmen ſeye.

e) Ob nicht Blattern oder Grind am Leibe, am Kopfe, am Halſe, im Maule oder auf der Zunge und Zungenwurzel zu ſehen ſeyen.

f) Ob der Athem nicht ſtinke, kein Huſten, Keuchen, Stöhnen bemerkt werde.

g) Ob nicht die Haut am Körper feſt anliege.

h) Ob bey den Schweinen ſich nicht Borſten gerne ausraufen laſſen, oder ob ſie nicht gar bey dem Ausraufen blutig ſeyen.

i) Ob das Thier, beſonders die Kälber, nicht unter 14 Tagen alt ſeyen, indem kein Vieh unter dieſem Alter geſchlachtet werden darf.

3) Bey dem ſchon geſchlachteten Viehe, nach Abnahme der Haut, hat der Beſchauer zu beobachten:

a) Ob

a) Ob ſich nicht äußerlich am Fleiſche, Geſchwülſte, Beulen, Blattern von rother, blauer oder gar ſchwarzer Farbe befinden.

b) Ob nicht allenfalls an Lunge, Leber, Milz und andern Eingeweiden eine widernatürliche Größe, Farbe, Vereiterung, ſtinkende Jauchen, Knoten, Beulen, Blattern anzutreffen ſeyen.

c) Ob die vier Mägen nicht eine widernatürliche Beſchaffenheit haben, ob man nicht mehrere ſchwarzblaue, rothe oder braunrothe Flecken, Blutergießſungen antreffe; ob im dritten Magen (Buch, Faltenmagen, Löſer) ſich nicht ganz ausgetrocknetes, faſt zwiſchen ſeinen Falten ſitzendes Futter finde.

4) Ob die Gedärme nicht widernatürlich beſchaffen ſeyen; ob vielleicht roth oder blau angelaufen, ſchwarz, oder mit Blut angefüllt.

d) Was das ſogenannte franzöſiſche Vieh, welches man an den vielen kleinen traubenartig und klumpenweiſe zuſammenhängenden Warzen an Lungen, Bruſtfell, Zwerchfell, am Netze, an der Leber erkennt, betrifft; ſo kann das Fleiſch, wenn das Uebel nicht weiter, als auf die Bruſt geht, ohne Gefahr genoſſen, und von dem Viehbeſchauer zu dem Verkaufe gelaſſen werden, jedoch um einen geringeren Preis, und ausgezeichnet durch ein darüber gehängtes weißes Tuch. Sollten aber auch Eingeweide in der Bauchhöhle von dieſem Uebel ſchon ergriffen und ſtark mit einem zähen Schleime überzogen ſeyn, — ſollten die Warzen ſtinken, wenn ſie aufgedrückt oder aufgeſchnitten werden, ſo iſt der Verkauf ſolchen Fleiſches nicht zuzugeben.

5) Wenn ein trächtiges Mutterthier wegen einer Verwundung oder eines Beinbruches geſchlachtet, und übrigens nach äußerlichen und innerlichen oben angegebenen Kennzeichen geſund gefunden wird; ſo kann der Genuß

nuß des Fleiſches ohne Anſtand eingeräumt werden. Hat aber die Kuh verkalbt, oder haben Mutterthiere ſo verworfen, daß ſie lange in der Geburtsarbeit lagen, durch ungeſchickte Hunde mißhandelt worden, ſo daß bereits ein Fieber hinzugetreten; ſo kann der Genuß ſolchen Fleiſches nicht erlaubt werden.

6) Was das durch Beinbruch, Stoß oder ſonſt eine ſchwere Verwundung, durch Auflauf von Klee (ſogenanntes Lendenblut) durch Uebermäſtung verunglücktes Vieh betrifft, ſo kann deſſen Fleiſch, ehe noch ein Fieber dazu gekommen, genoſſen werden, in ſofern es übrigens bey der Beſchau gut ausfällt. Solches Vieh ſollte wenigſtens in den erſten zwölf Stunden nach den oben erwähnten Zufällen geſchlachtet werden, wobey doch ſtets der Beſchauer dahin zu ſehen hat, ob das ſicherſte Kennzeichen des Fiebers das feſte, Anliegen der Haut an den Körper, nicht bereits eingetreten ſeye.

7) Was über das ſogenannte franz. Rindvieh geſetzt worden, gilt auch von den finnigen Schweinen. Die Finnen erkennt man an einer Menge kleiner Bläschen von bräunlicher Farbe, von der Größe eines Hirſenkorns bis zu der eines Erbſenkorns; haben die Finnen ſchon die Zungenwurzel ergriffen, ſo darf der Beſchauer den Genuß dieſes Fleiſches ja nicht zulaſſen.

8) In der Schlachtzeit haben die Beſchauer ihre Aufmerkſamkeit zu verdoppeln, und ganz beſonders auf das von Juden geſchlachtete Vieh zu wachen, auch das ganze Jahr hindurch jene Leute und Mäckler, vorzüglich Juden, nicht aus den Augen zu verliehren, welche ſich Geſchäfft daraus machen, krankes Vieh an den Mann zu bringen, und deſſen Fleiſch auf jede Art zu debitiren.

9) Hat der Fleiſchbeſchauer vereinigt mit der Polizey zu wachen, daß jeder Metzger mit einem Blasbalge verſehen ſeye, ſolange man das Aufblaſen des Fleiſches mit einem Blasbalge noch duldet; dagegen wird das eckelhafte

hafte Aufblaſen mit dem Munde, welches beſonders auf dem Lande geſchieht, ausdrücklich unterſagt. Aſchaffenburg den 5ten Dezember 1804.

Graf zu Eltz.

Vdt. Schwab, Sekretair.

XXXVII.

Churfürſtl. Sächſiſches Mandat wegen des ſogenannten franzöſiſchen Rindfleiſches.

V. G. G. Friedrich August ꝛc.

Liebe Getreue. Es wird insgemein, obwohl irrigerweiſe dafür gehalten, als ob dasjenige Rindvieh, bey welchem, wenn es geſchlachtet und aufgehauen wird, an den Rippen, Lungen, der Leber, den Nieren und andern innern Theilen, verſchiedene mit einer Fett- oder Speckartigen Materie angefüllte Körner oder Blaſen ſich finden, unrein, und mit der ſogenannten Franzoſenkrankheit behaftet ſey. Wannenhero auch ein ſolches Stück Vieh gemeiniglich für untauglich zum Schlachten und Verſpeiſen erkläret, und dem Caviller überlaſſen, auch dem Verkäufer deſſelben, die Zurückgabe des Kaufgeldes angeſonnen zu werden pflegt.

Da nun aber, nach dem einſtimmigen Urtheile der Aerzte, und denen diesfalls gemachten Erfahrungen, obige Meynung auf einem bloßen Vorurtheile beruhet, und die obbeſchriebenen mit dem Namen der Franzoſen irrigerweiſe belegten Körner und Blaſen, an und für ſich keinesweges von einem kranken Zuſtande, oder einer unreinen Beſchaffenheit des Viehes, ſondern vielmehr von der vorzüglich guten Nahrung, beſonders wenn das Vieh geſchwind gemäſtet,

måſtet worden, und Mangel an gehöriger Bewegung gehabt, herrühren, mithin das Fleiſch von dergleichen geſchlachteten Vieh ohne Nachtheil der menſchlichen Geſundheit genoſſen werden kann.

So haben Wir der Nothdurft erachtet, Unſere Unterthanen hierunter eines gewiſſen belehren, und, was es mit der ſogenannten Franzoſenkrankheit bey dem Rindviehe für eigentliche Bewandniß habe, bekannt machen zu laſſen, zugleich aber auch die bishero zu nicht geringen Nachtheil des gemeinen Weſens, beſonders der Landleute und Viehmåſter, hierbey vorgekommenen und zum Theil von Verſtåndigern aus ſtråflichen Abſichten, unterſtützten Mißbråuche und Bevortheilungen, mittelſt einer allgemeinen Verordnung abzuſchaffen.

Wir haben zu dem Ende von Unſerm Sanitåts-Collegio einen zu einer gründlichen Belehrung über die Beſchaffenheit mehrgedachter vermeintlichen Krankheit und deren Kennzeichen, auch wie ſolche von einer wirklichen Krankheit und für den menſchlichen Genuß ſchådlichen Unreinigkeit zu unterſcheiden ſey, dienenden Aufſatz in der Beylage ſub † abfaſſen laſſen, und verordnen hierdurch, daß

1. wenn bey einem geſchlachteten und aufgehauenen Stück Rindvieh, blos die mit dem Namen der Franzoſen belegten, in vorerwehnter Beylage ſub † mit mehrern beſchriebenen Zufålle und Umſtånde wahrgenommen worden, übrigens an dem Fleiſche ſelbſt kein Mangel zu ſpüren iſt, ein dergleichen Stück Rindvieh von den Fleiſchern und Schlåchtern weiter nicht für unrein, und dergeſtalt unbrauchbar, daß es dem Caviller überlaſſen werden müßte, erklåret, vielmehr nur diejenigen Theile, woran die beſchriebenen Körner und Blaſen ſich finden, von letztern ſorgfåltig geſåubert und gereinigt, das geſchlachtete Vieh aber ſodann dem Eigenthümer zum wirklichen Gebrauch überlaſſen, auch dem Verkåufer die Zurückgabe des Kaufgeldes, unter dem Vorwande, als ob das verkaufte Vieh

mit

mit dem Franzoſen behaftet, und alſo untauglich geweſen, nicht angeſonnen werden ſoll. Dahingegen hat der Fleiſcher oder Schlächter, wenn nach dem Schlachten die am Ende obgedachter Beylage ſub † beſchriebenen Kennzeichen eines ſonſt krank geweſenen Viehes an deſſen Fleiſche wahrzunehmen geweſen, der Obrigkeit des Ortes davon ſofortige Anzeige zu thun, dieſe aber mit Zuziehung eines Phyſici, oder nach Befinden einer der Vieh-Krankheiten ſonſt gnugſam kundigen Perſon, zuförderſt zu unterſuchen, ob das Fleiſch für unrein zu halten ſey, und nach Beſchaffenheit der dabey ſich ergebenden Umſtände, den Verkauf oder die eigene Conſumtion des Fleiſches zu geſtatten, oder zu unterſagen, und deshalb nöthige obrigkeitliche Anordnung zu treffen.

Nicht minder bleibt auch

2. denen Fleiſchhauern zwar nachgelaſſen, das Fleiſch von dem blos mit den ſogenannten Franzoſen behafteten Rindviehe zum öffentlichen Verkauf auf die Bank zu bringen. Immaßen, daferne in manchen Innungs-Artikeln ein diesfalſiges Verbot enthalten ſeyn ſollte, ſolches hierdurch aufgehoben wird. Jedoch iſt von den Obrigkeiten, und denen zur Polizey-Aufſicht beſtellten Perſonen nicht nur dahin, daß hierunter kein Mißbrauch vorgehe, und Fleiſch von wirklich erkrankten, und unreinen, oder mit der Seuche behaftet geweſenem Viehe verkauft werde, genau zu ſehen, mithin bey der Beſchauung und Schätzung des Fleiſches pflichtmäßige Aufmerkſamkeit mit dahin zu richten, ſondern es iſt auch die Taxe des Fleiſches von dem mit den ſogenannten Franzoſen behaftet geweſenen Rindviehe, für jedes Pfund etwas geringer als von dem ganz untadelhaften Fleiſche zu beſtimmen, nächſtdem, daß von den Verkäufern die Beſchaffenheit mehrerwähnten Fleiſches den Käufern angezeiget werde, Verfügung zu treffen, auch hierauf Acht zu haben.

Wie Wir nun verhoffen, daß Unſere Unterthanen Unſere hierunter hegende wohlmeinende Abſicht nicht verkennen, vielmehr zu Ausrottung des zeitherigen, dem Nahrungs Stande und der Landwirthſchaft ſo ſchädlichem Vorurtheils ihres Orts alles beyzutragen, ſich von ſelbſt angelegen ſeyn laſſen werden.

Alſo haben Unſere geſammten Vaſallen, Beamten, auch andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten ſich nicht nur ihres Ortes hiernach gehorſamſt zu achten, ſondern auch dieſe Verordnung in ihren Gerichten ſofort bekannt zu machen, und, damit dagegen nicht gehandelt werde, gebührende Obſicht zu führen.

Daran geſchiehet Unſer Wille und Meinung. Gegeben zu Dresden den 23. May 1787.

Georg Wilhelm von Hopfgarten.

Carl Auguſt Segnitz, S.

†

Avertiſſement.

Es herrſchen annoch in mehreren Gegenden hieſiger Lande Vorurtheile und Mißbräuche, als ob es eine ſogenannte Franzoſen-Krankheit unter dem Rindviehe geben könne.

Mit dem Namen ſolcher Krankheit beleget man aus Unwiſſenheit denjenigen Zuſtand eines geſchlachteten Viehes, wenn auf dem Rippenfelle, den Lungenflügeln, den beyden Seiten des Zwergfelles, ſo die Fleiſcher das Cronenfleiſch zu nennen pflegen, der Leber, den Nieren, dem Darmfelle und im Gekröſe einige Erhabenheiten und Blaſen vorwalten, welche bald die Größe und Figur einer Linſe, Erbſe oder Bohne haben, bald traubenförmig geſtaltet ſind, bald

bald einen, jezuweilen mehrere Abtheilungen habenden Sack vorſtellen, bald ſich verbreiten, bald an einem Stiele hängen, auch wohl andere Figuren annehmen, und theils eine wäßrige Feuchtigkeit, theils etwas Gallert-artiges, theils etwas öligtes und fettes, theils kleine Körner wie Senf-Saamen oder Hierſche, enthalten und von verſchiedener Farbe ſind.

Alle dieſe Erhabenheiten liegen lediglich auf der Oberfläche der Theile, an welchen man ſie bemerket, ſind mit einem feinen häutigen Weſen umgeben, und laſſen ſich aller Orten mit leichter Mühe beſonders in der Höhle der Bruſt mit dem Rippenfelle, von den darunter liegenden fleiſchichten Theilen (muſculis intercoſtalibus) abſchälen, welche ſodann wie das übrige Fleiſch eine geſunde natürliche Farbe und die gehörige Feſtigkeit haben.

Die Meinungen der Fleiſcher ſelbſt über dieſen Gegenſtand, welcher aus Argliſt und Unverſtande ganz widerſinniger Weiſe Franzoſen-Krankheit genennet zu werden pflegt, ſind ſehr verſchieden, und weichen von einander ab. Denn einige ſchränken ſolchen Zufall ganz allein auf die Höhle der Bruſt ein, und behaupten, daß, wenn auch mehrere Geſchwülſte, Auswüchſe und Blaſen von eben derſelben Farbe, Beſchaffenheit, Bildung und Figur auf der gegen den Unterleib gerichteten Seite des Cronenfleiſches, in mehreren Eingeweiden des Unterleibes nnd an dem Darmfelle angetroffen würden, das Stück Rindvieh keinesweges für unrein zu achten, ja dieſe Theile ſelbſt, nachdem das ungewöhnliche abgeſchälet oder ausgeſchnitten worden, nicht allein ohne Nachtheil, ſondern auch unbeſchadet des Geſchmacks, genoſſen werden könne; andere geben hauptſächlich auf das Darmfell und die andere Seite des Zwergfells acht, und ſetzen hieher den Sitz dieſer eingebildeten Krankheit. Alle aber kommen darinnen überein, daß das Fleiſch von einen ſolchen unrein ſeyn ſollenden Stück Rindviehe noch gut, geſund und natürlich

aus-

ausſehe, auch mit Fette von der beſten Farbe und Art durchwachſen ſey, und daß dieſer Zufall hauptſächlich an den fetteſten Stücken und beſonders ſolchen, welche geſchwind gemäſtet werden ſollen, bemerket werde: welchen leztern Umſtand auch die Erfahrung beſtätiget.

Eben ſo allgemein iſt bekannt, daß ähnliche Erſcheinungen bey dem Schaaf-Viehe wahrgenommen werden, ohne daß bis anhero jemanden beygegangen, dergleichen Stücken, für unrein oder mit ſogenannten Franzoſen behaftet, erachten zu wollen,

In vielen Ländern in- und außerhalb Deutſchland kennet man dieſe angebliche Krankheit und deren Benennung gar nicht, und wird das Fleiſch von dergleichen Rindviehe ohne das mindeſte Bedenken gegeſſen. In einigen andern aber iſt die Gewohnheit eingeführet, das Fleiſch des unrein geachtet werden wollenden Rindviehes unter die Armuth zu vertheilen, welche noch niemals von deſſen Genuſſe nur den mindeſten Zufall oder Nachtheil erlitten. Dieſe Erfahrungen bezeugen denn unwiderſprechlich, daß das Eßfleiſch der ſogenannten unreinen Thiere gutes eßbares und der Geſundheit keineswegs nachtheiliges Fleiſch, auch, daß die Benennung der Franzoſen, welche von keinem Kenner und in keinem Lande jemals bey dem Rindviehe noch bemerket worden, auf Irrthum und Betrug beruhe. Es giebt aber auch die Erfahrung, daß dergleichen Erſcheinungen hauptſächlich bey den ſchönſten, ſtärkſten und fetteſten, auch bis zum Schlachten vollkommen geſund geweſenen Stücken wahrgenommen worden. Und es ſind alle Geſchwülſte, Erhabenheiten, Blaſen und Auswüchſe, welche bey einem friſchgeſchlachteten, und ſofort aufgehauenen Stück Rindvieh in der Höhle der Bruſt, der innern Seite des Rippenfelles, an der äußern Haut der Lungenflügel, an der obern und untern Seite des Zwergfelles, dem Darmfelle, und ſonſt auf der obern Fläche einiger Eingeweide des Unterleibes gefunden werden,

den, nichts weiter als unſchuldige und natürliche Folgen der zu guten und zu reichlich gegebenen Nahrungsmittel, des Mangels der Bewegung, und der geſchwächten äußerſten Ende ſämmtlicher, beſonders der Waſſergefäße. Nur muß das Vieh bis zum Schlachten munter und wohl geweſen ſeyn, immer zugenommen, gut gefreſſen, egal und ohne Hinderniß wiedergekäuet, natürlich gemiſtet und geſtallet haben. Die Augen müſſen rein und helle, der Rachen natürlich roth, die Zunge ſtark und vom Speichel ſchlüpfrig geblieben, die Haut glatt und rein, auch mit reinen Haaren bewachſen, nicht minder bey Kühen die Milch, wenn ſie noch welche gegeben, ſchmackhaft, weiß und geſund befunden worden ſeyn.

Unter dieſen Umſtänden, als worauf, daß die Fleiſcher ſowohl, als die Eigenthümer des zur Bank oder zur eignen Konſumtion geſchlachtet werdenden Viehes, ehe ſolches geſchlachtet wird, genau Acht haben, die Vorſicht erfordert, iſt jedes Stück Rindvieh, deſſen Fleiſch von geſunder natürlicher Farbe, und gehöriger Feſtigkeit, auch mit Fett von gleicher Beſchaffenheit durchwachſen iſt, für rein, geſund und eßbar anzuerkennen, wenn auch vorher beſchriebene Auswüchſe und Erhabenheiten, welche abzuſchälen, zu zerſtücken und wegzuwerfen ſind, anzutreffen wären.

Findet ſich im Gegentheil ein Stück Rindvieh, das vor dem Schlachten nicht munter und friſch einher gehet, nicht ſehr bey Leibe oder wohl gar ausgezehrt iſt, triefende Augen hat, im Maule und Rachen entweder eine bleiche, oder eine der natürlichen entgegen geſetzte dunkelrothe Farbe, nebſt einer welken, ſchlappen, ſchmierigen oder heißen Zunge zeigt, mit Abſätzen wiederkäuet, verhärtete Drüſen am Halſe, Ausſchlag an verſchiedenen Theilen, beſonders um den Schwanz herum hat, wenn die Milch bey Kühen wäſſerig, und von widrigem Geruch und Geſchmack iſt; ſo iſt mit dem Schlachten dergleichen Viehes anzuſtehen. Immaßen zu beſorgen, daß, wenn es demungeachtet geſchlach-

ſchlachtet werden ſollte, bey deſſen Aufhauen, Entzündungen in den verſchiedenen Mägen, Gedärmen oder Eingeweiden, größere Geſchwüre in der Lunge, Leber, oder ſonſtige Beweiſe von Fäulniß angetroffen, das Fleiſch weißfärbig und ſchmierig befunden, ſolchenfalls aber das Stück Vieh für unrein und das Fleiſch zur Konſumtion unbrauchbar, und der Geſundheit für nachtheilig zu erklären ſeyn würde.

XXXVIII.

Churfürſtlich=Erzkanzleriſche Verordnung gegen das Abhetzen der Kälber. d. d. Aſchaffenburg 10. Decemb. 1804.

Churfürſtl. Erzkanzleriſche Landes=Direktion.

Das Abhetzen der Kälber durch Hunde, wenn ſie über Land getrieben werden, die Kraft, welche viele Metzger darin ſetzen, daß der Hund deſto lauter und deſto ängſtigender für dieſe Thiere würde, je näher ſie der Stadt oder einem Orte kommen, das Bellen und Lermen in der Stadt ſelbſt oder in einem Orte ſind unanſtändig, auffallend, ſtöhrend für die Ruhe der Kranken, haben auf das Fleiſch der Kälber ſelbſt einen ſchlimmen Einfluß und verrathen endlich einen gänzlichen Mangel an jener Schonung, welche man dieſen Geſchöpfen ſchuldig iſt. Wir verordnen daher:

1) Jeder Metzger, welcher dem Hunde bey dem Treiben der Kälber keinen Maulkorb anlegt und deſſen Gebell nicht ſtillt, erlegt auf der Stelle eine Polizeyſtrafe von 45 Kreuzer.

2) Legen Wir es den Viehbeſchauern, als eine beſondere Inſtruktionspflicht auf, daß ſie auf die bekannten

Zeichen des abgehetzten Kalbfleiſches genau ſehen und der Polizey hievon ſogleich die Anzeige machen, damit der Metzger zur verdienten Strafe gezogen werden könne.

3) Hat jeder Metzgermeiſter in ſolchen Fällen für ſeine Knechte zu ſtehen, und für dieſelben die Strafe zu erlegen.
Aſchaffenburg den 10ten Dezember 1804.

Graf zu Eltz.

Vdt. Schwab, Sekretär.

XXXIX.

Churfürſtlich=Erzkänzleriſche Brunnen=Ordnung der Stadt Aſchaffenburg. d. d. 6. Jul. 1805. *)

Der weſentliche Einfluß, welchen die Reinlichkeit der Brunnen, und eine desfallſig genau beobachtet werdende Ordnung auf die menſchliche Geſundheit hat, macht nachſtehende Vorſchriften nöthig:

§. 1. Darf in der Folge kein Brunnen ohne vorhergeſchehene Prüfung, und erfolgte höhere Genehmigung angelegt, noch weniger aber von ſchon beſtehenden Brunnen, ohne höhere Geſtattung, eine Ableitung gemacht werden.

§. 2. Des Brunnenmeiſters Verbindlichkeit iſt es zu ſorgen: daß die Quellen der Brunnen in gehöriger Faſſung ſich befinden, und von aller zudringenden Unreinigkeit wohl verwahrt werden.

§. 3. Derſelbe hat eine weitere ununterbrochene Aufmerkſamkeit dahin zu verwenden: daß die Quell= Schöpf= Zieh= Röhr= Spring= und Pumpenbrunnen jederzeit in gutem Stand ſich befinden; bey einem an den Brunnen, den

*) Vergl. Handbuch des teutſch. Polizeyrechts II. 124 f.

den Röhren oder Quellen entdeckten Fehler, hat der Brunnenmeiſter die ungeſäumte Einleitung zu treffen, daß das Fehler- und Mangelhafte baldigſt hergeſtellt werde.

§. 4. Derſelbe hat ſich ein genaues Verzeichniß von allen ſeiner Aufſicht untergebenen öffentlichen und Privatbrunnen zu fertigen, dieſelbigen und deren Waſſer zeitweiſe zu unterſuchen, und genau zu prüfen: ob eine Reinigung und friſche Salzung der Brunnen erforderlich ſeye, und wo dieſer Fall eintritt, hiezu die ungeſäumte Einleitung zu treffen, bey allenfalls in Hinſicht der Privatbrunnen ſich ergebenden Anſtänden aber, dem churf. Stadtamte zu Treffung der nöthigen Verfügungen die Anzeige zu machen.

§. 5. Derſelbe hat zu Anfang des Winters zu ſorgen: daß die öffentliche Brunnen ihre gehörige Bedeckung erhalten, und dem churf. Stadtamte, wenn der Zeitpunkt der nöthigen Bedeckung eintritt, zu Treffung der desfallſigen Vorkehrungen jedesmal die Anzeige zu machen.

§. 6. Hat ſich der Brunnenmeiſter bey einem ausbrechenden Feuer an dem- oder denjenigen Brunnen einzufinden, welche dem Brande zu nächſt ſind, und allda zu ſorgen: das aus dem Brunnen zu Löſchung des Feuers das nöthige Waſſer erhalten werde, dabey aber auch zugleich zu wachen: daß dem Brunnen ſelbſten durch unvorſichtige Behandlung kein Schaden zugehe.

§. 7. Darf kein Brunnen, derſelbe mag in Gewölben, oder auf Straßen ſich befinden, ohne Bedeckung gelaſſen werden, ſondern muß jeder derſelben mit guten wohlſchließenden, und von eichenen Borden gefertigten Deckeln dergeſtalt verſehen ſeyn, daß ein Theil deſſelben zum öffnen und Waſſerhohlen bequem auf- und zugemacht werden kann.

§. 8. Muß bey Brunnen, welche ſich in Gewölben befinden, nebſt dem Deckel auch ein eiſerner Schöpfer mittelſt einer Kette wohl befeſtiget angebracht werden, und das Gewölbe ſelbſten mit einer Thüre, zur Vermeidung

alles Unfuges nächtlicher Weile geſchloſſen werden können, worüber ſowohl wegen der nächtlichen Schließung als der ſichern Aufbewahrung der Schlüſſel dem churf. Stadtamte die nähere Beſtimmung überlaſſen bleibt.

§. 9. Darf kein Brunnen, aus denen das Waſſer gezogen wird, auf den Straßen ohne Faſſung beſtehen, und muß der ſteinerne Einfaß 4 Schuh in der Höhe betragen; an jedem Ziehbrunnen muß die in der Rolle laufende doppelte Kette mit 2 in gutem Zuſtand ſich befindenden Eimern verſehen ſeyn, und iſt es des Brunnenmeiſters Verbindlichkeit: die Rolle, Kette und Eimer von Zeit zu Zeit zu unterſuchen, und da wo die Reparatur oder neue Anſchaffung nöthig iſt, hiezu die erforderliche Einleitung zu treffen.

§. 10. Wird das unnöthige Ausſchütten des Waſſers an den Brunnen, ſo wie das Lauflaſſen des Waſſers durch die Röhren auf die Straße, ſchärfſtens, und unter Strafe von 30 kr. für jeden Fall unterſagt, und eine gleiche Strafe auf jeden vorſätzlichen Verderb der Brunnen, der Ketten und Eimer; das Schöpfen des Waſſers mit erdnem, oder ſonſt zerbrechlichen unreinem Geſchirre, ſo wie auf all das, wodurch eine Verunreinigung der Brunnen und des Waſſers entſteht, geſetzt.

§. 11. Wird auf alles Zanken, Lärmen und Streiten bey Abhohlung des Waſſers, die Strafe von 30 kr. gegen jeden Zank- und Streit-Urheber beſtimmt, und zu Beobachtung der nöthigen Ordnung feſtgeſtellt: daß bey dem Abhohlen des Waſſers, die Zeit der Ankunft die Beſtimmung gebe, ſo daß der ſpäter Ankommende in ſolang warten muß, bis der früher da geweſene ſich mit dem benöthigten Waſſer verſehen hat.

§. 12. Der Stadtrath jeden Viertels hält es zu ſeiner vorzüglichſten Polizey-Aufſicht: daß bey den in ſeinem Viertel befindlichen Brunnen dieſe Ordnung genau voll-

vollzogen werde, unterſtüzet den Brunnenmeiſter, und macht dem churf. Stadtamt die Anzeige.

§. 13. Sämmtliche Polizey-Perſonalien haben ſowohl den Stadtrath, als auch den Brunnenmeiſter zum genauen Vollzuge der Brunnen-Ordnung zu unterſtüzen, und denſelben an Handen zu gehen.

§. 14. Das churf. Stadtamt wird durch das Polizey-Perſonal auf den genauen Vollzug dieſer Verordnung wachen laſſen, jede Uebertretung nachdruckſamſt ahnden, und nach Befinden der Umſtände auch höheren Orten berichtlich vorlegen; dahero dieſe Verordnung ſelbſten in Gefolg hohen Direktions-Reſcpti. vom 26ſten Juni a. c. zur allgemeinen Wiſſenſchaft gebracht wird.

Aſchaffenburg am 6ten Juli 1805.

Von Churf. Erzkanzl. Stadtamts wegen.

In Fidem
Tempel, Stadtſchreiber.

XL.

Churfürſtlich-Erzkanzleriſche Verordnung, wegen Bereitung des Biers. d. d. Aſchaffenburg 8. Jun. 1804. *)

Churfürſtl. Erzkanzleriſche Landes-Direktion.

Unter jenen Getränken, welche dem größern Theile des Publikums faſt unentbehrlich ſind, ſehen Wir das Bier als ein Bedürfniß der erſten Nothwendigkeit an, auf deſſen Güte Wir demnach von Oberpolizey wegen nicht auf-

*) Vergl. Handbuch des teutſ. Polizeyrechts II. 127 f.

aufmerkſam genug ſeyn können. Von dieſen Betrachtungen geleitet, verordnen Wir:

1) Der Bierbrauerey zum Verkaufe und zum Verzapfe darf ſich Niemand unterziehen, als derjenige, welcher zur Treibung eines bürgerlichen Gewerbes geeignet iſt, die beſondere Erlaubniß zum Bierbrauen erhalten, und die Conzeſſionsurkunde gelöſt hat.

2) Die Eigenſchaften des Biers ſollen ſeyn: klar, wohl geſotten, von angenehmen Geſchmacke, ohne Schärfe, und ohne Vermiſchung ſchädlicher Dinge.

3) In dieſer Hinſicht darf der Brauer nur reines, leichtes und kühles Waſſer zu ſeinem Gebräue nehmen.

4) Die erforderliche Gerſte ſey rein, von allem Unkrautſaamen, Staub und Unrathe geſäubert, hinreichend zeitig, wenn es immer möglich iſt, Sommergerſte von der letzten Aerndte, auch beſonders unvermiſcht mit der ſogenannten Tollgerſte.

5) Der Hopfen habe Häupter von der Mittelgattung, ſey von Farbe gelbbraun, ſtarken und gewürzhaften Geruches, und klebrigter Fettigkeit.

6) Hat der Brauer das Einweichen der Gerſte ſo zu befördern, daß er gutes Malz erhalte, ſich auf Luftmalz zu befleißen, ſo weit es ihm ſein Raum und ſeine Verhältniſſe geſtatten, das bereitete Malz ſelbſt aber wenigſtens einen Monat vor dem Gebrauche liegen zu laſſen.

7) Bey dem Aufguſſe des Waſſers auf das Malz muß der Brauer wachen, daß das Malz zwar mit heißen, jedoch nicht mit kochenden Waſſer anfangs gebrüht, und in einen Brei verwandelt werde, alsdann aber das Auffüllen mit dem nämlichen Biere, jedoch nicht mehr als zweymal, wiederhole.

8) Die Verſetzung des Bieres mit ſeinem Gewürze und Hopfen geſchehe in der Art, daß der Hopfen nicht zuviel und nur in ſo weit gekocht werde, als nothwendig iſt, deſſen flüchtige Theile aufzulöſen.

9) Nach vollendeter Brauung muß die Abkühlung gehörig geſchehen, und das Gebräu, nachdem es eine Blutwärme erreicht hat, mit Beymiſchung einer auf Erfahrung gegründeten Quantität Hopfen, von ſtarkem Geruche und Geſchmacke, zur Gährung gebracht werden.

10) Die Gährung geſchehe langſam und kühl, in großen Fäßern und das Auffüllen mit friſchem Waſſer.

11) Das Bier werde, ſo viel als möglich, in guten Kellern, die von Luft und Wärme befreiet — und im Sommer kühl genug ſind, aufbewahrt; bey dem Brauen ſowohl, als bey dem Aufbewahren des Bieres kann der Brauer nicht genug auf die Reinlichkeit der Ingredienzien, der Gefäße und des Bieres ſehen.

12) Zu jedem Gebräue auf 2 Ohmen gerechnet, müſſen wenigſtens 1 Malter Gerſte, und 2 Pfund neue Hopfen genommen werden.

13) Iſt jeder Brauer ſchuldig, ſeinen Braukeſſel eichen zu laſſen, um im Einzelnen die zu jedem Gebräue erforderlichen Ingredienzien beſtimmen zu können.

14) Wird zwar den Brauern geſtattet, Doppelt-Krug-Bouteillen-Nach-Bier ohne Taxe zu verkaufen, jedoch iſt die Polizey beordert, in ſolchen Fällen deſto ſchärfer zu viſitiren.

15) Wird die Polizey unter Rückſicht auf den Preis der Früchte und Ingredienzien in jedem Quartale mit Zuziehung der Stadträthe, der verpflichteten Bierviſitatoren, und zweyer Bierbrauer die Taxe des Biers churf. Landesdirektion zur Genehmigung vorlegen, ſo, daß das Publikum befriedigt werde, und der Bierbrauer hiebey beſtehen könne. Die genehmigte Taxe wird alsdann allgemein bekannt gemacht, und vorzüglich in allen Bierſchenken auf ſchwarzen Tafeln angeheftet.

16) Soll das Bier, welches zur Sommerszeit im Monate Juny anfangend, verzapft wird, wegen der vorzüglich hierauf verwendeten Mühe, längerer Aufbewahrung,

rung, auch größerer Quantität der hiezu erforderlichen Ingredienzien um einen Kreuzer über die beſtehende Taxe verkauft werden.

17) Dagegen iſt jeder Brauer verpflichtet, ſich mit einer ſeinem Abſatze angemeſſenen Quantität Lagerbier zu verſehen, damit es in den Sommermonaten hieran ja nicht fehle. Mit dem Verzapfe dieſes Lagerbieres darf er vor dem Monate Juni nicht anfangen.

18) Iſt das Brauen des Biers in den Hundstagen bey 10 Rthlr. Strafe verboten, wenn ſich der Brauer nicht hiezu eine eigne Diſpenſation bey der Polizey erwirkt.

19) Muß der Bierbrauer von jedem neuen Gebräue dem einſchlagenden Sadtrathe die Anzeige machen.

20) Wenigſtens 14 Tage lang muß der Brauer das auf das Lager gebrachte junge Bier zum Vergähren liegen laſſen.

21) Nach Verlauf dieſer Zeit, und wenn er zum Verzapfe ſchreiten will, iſt der Bierbrauer ſchuldig, dem einſchlagenden Stadtrathe hievon die Anzeige zu machen.

22) Darf der Bierbrauer nur jene Fäſſer zum Verzapfe anſtecken, worüber derſelbe einen von dem einſchlagenden Stadtrathe unterſchriebenen gedruckten Erlaubpißſchein nach dem beygefügten Muſter erhalten.

23) Der Stadtrath hat in der Tabelle, wovon das gedruckte Formular beygelegt wird, den Tag, an welchem das Gebräu auf das Lager gelegt worden, zu bemerken, das Faß zu numeriren, und die Fäſſer nach dem Gemäße, welches dieſelben halten, ebenfalls in die Tabelle einzutragen.

24) Auf die von dem Bierbrauer erhaltene Anzeige, daß er zum Verzapfe des eingelegten Bieres ſchreiten wolle, hat der Stadtrath mit beyden Viſitatoren das Bier zu unterſuchen.

25) Den Verzapf dieſes Bieres hat der Stadtrath nur alsdann zuzulaſſen, wenn daſſelbe ſich wenigſtens 14

Tage

Tage auf dem Lager befunden, und die oben beſchriebenen Eigenſchaften zum Verzapfen hat.

26) Hat der Stadtrath erſt alsdann den gedruckten von ihm unterſchriebenen Erlaubnißſchein zum Verzapf auszuſtellen, auf dem Scheine des zu verzapfenden Bieres nach den Fäſſern ſowohl als ihrem Gehalte an Gemäß zu bezeichnen, und hierüber den erforderlichen Eintrag in die Tabelle zu machen.

27) Muß der Stadtrath jenes Bier, welches er zum Verzapfen nicht geeignet findet, nachdem er vorher eine Probe davon genommen, unter Siegel legen, und dies in der Tabelle nach dem Nro. des Faſſes eintragen, hievon dem churf. Stadtamte die Anzeige machen, und demſelben zugleich die genommene Probe übergeben.

28) Sobald Klage über ſchlechtes Bier im Verzapfe geführt wird, oder der Aufmerkſamkeit des Stadtrathes die Beobachtung dieſes Gebrechens durch ſich ſelbſt nicht entgeht, hat derſelbe gleich die Viſitation vorzunehmen, die im Verzapfe liegenden Fäſſer aufzuzeichnen, hievon Bier zur Probe zu nehmen, und ſolche auf der Stelle dem churf. Stadtamte zu übergeben.

29) Muß der Stadtrath von Zeit zu Zeit nachſehen, daß kein anderes Bier, als jenes, welches er zum Verzapfen geeignet gefunden, und worüber er den Erlaubnißſchein ausgeſtellt, verzapft werde. Den gegen dieſe Vorſchrift handelnden Bierbrauer hat er nicht nur auf der Stelle bey der Polizeybehörde anzuzeigen, ſondern auch das ordnungswidrig in Verzapf gebrachte Bier ohne Rückſicht auf deſſen Qualität unter Siegel zu legen.

30) Hat der Stadtrath in den Frühlingsmonaten zu wachen, daß jeder Brauer ſich mit der ſeinem Abſatze und der Konſumtion angemeſſenen Quantität Lagerbier verſehe, in dieſer Hinſicht die Zahl der Fäſſer nach dem Gemäße, was dieſelbe halten, zu verzeichnen, die Fäſſer zu numeri-

ren, auch dafür zu ſorgen, daß vor dem Anfang des Monates Juni kein Lagerbier verzapft werde.

31) In den Hundstagen muß der Stadtraht ganz beſonders wachen, daß kein Bier ohne die bey der Polizey erwirkte ausdrückliche Dispenſation gebrauet werde.

32) Die zu der Viſitation beſtimmten Sachverſtändigen müſſen hinreichende Kenntniſſe vom Brauweſen beſitzen, um, als Bierviſitatoren über den innern Gehalt des Bieres ein richtiges Urtheil fällen zu können.

33) Dürfen dieſelbe die Bierbrauerey nicht ſelbſt treiben, mit den Bierbrauern auch in keiner beſondern Verbindung ſtehen, und müſſen wegen getreuer Beſorgung deſſen, was ihnen anvertraut wird, ſtets verpflichtet werden.

34) Haben dieſelben bey den Viſitationen nach Gewiſſen und Sachkenntniß das Bier in ſeinen Eigenſchaften zu beurtheilen, auch ſowohl bey dem ſchlecht, als bey dem gutgefundenen Biere ihre Gutachten mit Gründen zu unterſtützen.

35) Haben die Viſitatoren bey dem in ſeiner Qualität ſchlecht gefundenen Biere zu beſtimmen, ob daſſelbe durchaus zu verwerfen, oder zu welchem Zwecke es etwa noch zu brauchen ſey. Dieſelben haben ferner anzugeben, wie der Brauer den entdeckten Fehler in der Folge vorbeugen könne, und müſſe.

36) Wird die Polizey zu unbeſtimmten Zeiten, jedoch wenigſtens alle Monate einmal, ihre eigenen Viſitationen des Biers vornehmen.

37) Bey dieſen Viſitationen wird die Polizey die bey dem Brauer numerirten im Zapfe liegenden oder allenfalls verſiegelten Fäſſer mit der von dem Stadtrathe geführten Tabelle vergleichen, und hieraus erſehen, ob der einſchlagende Stadtrath die Inſtruktion über das Bier genau erfüllt habe.

38) Hat die Polizey bey den Viſitationen das den Gäſten vorgeſtellte Bier, ſodann das in den Kellern zum Ver-

Verzapfen liegende Bier zu unterſuchen, das ſchlechte, oder geringhaltige, nach genommener Probe unter Siegel zu legen, den fehlgefundenen Brauer hierüber zu vernehmen, und alsdann der höhern Behörde zur weitern Entſcheidung vorzulegen.

39) Iſt das Bier in dem Verdachte, daß demſelben Ingredienzien beygemiſcht ſeyen, welche der Geſundheit ſchädlich ſind; ſo hat die Polizey eine verſiegelte Probe dem Stadtphyſikus zur Unterſuchung und Erſtattung eines Gutachtens zuzuſenden.

40) Bey der Viſitation hat die Polizey eine eigene Tabelle mit Bemerkung der Namen der Brauer, des Vorrathes, Alters, inneren Gehaltes des Bieres zu führen, und dieſelbe der höheren Polizeybehörde vorzulegen.

41) Hat die Polizey, ſo oft es ſich ohne weſentliche Hinderniſſe thun läßt, Bier von ſolchen Orten kommen zu laſſen, welche ſich durch gutes Getränk der Art auszeichnen, um bey den Viſitationen eine Vergleichung anſtellen, und das viſitirte Bier deſto beſſer prüfen zu können.

42) Muß die Polizey in den Sommermonaten häufigere Viſitationen vornehmen, und kann um dieſe Zeit nicht ſorgfältig genug auf das Bier wachen.

43) Mit eben der Wachſamkeit hat ſich die Polizey durch die Tabellen der Stadträthe, und eigene Viſitationen zu verläſſigen, daß es für die Sommerszeit an einem hinreichenden Vorrathe Lagerbier nicht fehle.

44) Nebſt Erfüllung ihrer eigenen Pflichten hat die Polizey ihren Blick auf die Pflichten der Stadträthe, Biervisitatoren und Bierbrauer mit einer ſich ſtets gleich, durch die Länge der Zeit nicht zu ermüdenden Wachſamkeit zu richten.

43) Die höhere Polizeybehörde wird dafür ſorgen, daß dem Bierbrauer, welcher nach dem Ausſpruche der Biervisitationen und dem Zeugniſſe der Tabellen das Jahr hindurch das beſte Bier gebraut hat, eine ehrenvolle Beloh-

lohnung bey verſammelten Bierbrauern auf dem churf. Stadtamte ausgetheilt, und ſein Name in der Landeszeitung bekannt gemacht werde.

46). Dagegen werden aber auch die über dieſen Gegenſtand erlaſſenen Strafverordnungen ausdrücklich erneuert, und wird nicht nur mit aller Schärfe darauf gehalten, ſondern es werden auch ſchwerere Strafen darauf erkannt, wenn dieſe Vorſchriften ferner überſchritten werden.

Graf zu Eltz.

Vdt. Schwab, Sekretair.

Formular des von dem Stadtrathe zum Bierverzapf auszuſtellenden Erlaubnißſcheines.

Das bey dem hieſigen Bierbrauer Tage lang auf dem Lager im Faß Nro. zu Stück Ohm ſich befindende Bier wird als zu Verzapf geeigenſchaftet erkannt.

Aſchaffenburg den 180

---

und auf das Lager gebrachte Gebräue.

Bemerkung der Fäſſer nach Nro. und Gemas worüber der Erlaubnißſchein ausgeſtellet worden.			Anmerkungen.
Nri der Fäſſer.	Stück	Ohm	

XLI.

Hochgräflich-Lippe-Detmoldiſche Verordnung gegen die Einkellerung und Verſchenkung ungeſunder Weine.

Detmold den 13ten März 1786. *)

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameiden, Erbburg-Graf zu Uetrecht, Ritter des Heſſiſchen Goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent.

Daß durch verfälſchte Weine der Geſundheit der Menſchen ſehr geſchadet werde, und daß dieſe Verfälſchung durchs Klären, Färben und Verbeſſern der Weine im Geſchmack, mit menſchlicher Geſundheit ſchädlichen Mitteln, ſelbſt ſchon an den Orten, woher die Weine verſchrieben werden, oft geſchehe, und ſo durch die roheſte Gewinnſucht die Weine, welche Mittel zur Erhaltung der Geſundheit ſeyn ſollen, ſogar Mittel zu ihrem ganzen Verderben, ja gar zu tödtlichen Folgen werden; dies iſt eine leider genug bekannte Erfahrung.

Es muß alſo die Sorge einer guten Landes-Polizey ſeyn, eine ſichere Veranſtaltung zu befördern, wodurch die ſo ſchädlich verfälſchte Weine gewiß entdecket und aus Debit und Conſumtion weggeſchaffet werden.

Deswegen haben wir auch darüber, wie ſie für dieſe Grafſchaft einzuführen und einzurichten ſey, am letzten Landtag Ueberlegung veranlaſſet, und, darauf gewordenem Schluß gemäß:

1. Dreyen einländiſchen geſchickten Aerzten, fürs Publikum einen Entwurf, gemeinverſtändlichen und doch gründlichen Unterrichts von den vielfachen Arten der Weinverfälſchung, von ihren, der Geſundheit und ſelbſt dem Leben der Menſchen ſchädlichen Folgen und von den Prüfungs-

*) Vergl. Handbuch des teutſchen Polizeyrechts. II. 128 f.

fungsmitteln, wodurch die Verfälſchung und ihre Art entdecket werden können, auftragen laſſen.

2. Dieſer, unter der Rubrik:

Anleitung für Publikum zur vorläufigen Prüfung der Weine, ob ſie ächt und unſchädlich, oder verfälſcht und ungeſund ſind.

verfertigter Unterricht, ſoll nicht nur mit dieſer Verordnung gedruckt und bekannt gemacht, ſondern auch mit ihr ins Lippiſche Intelligenzblatt, ſodann fortdauernd allein in dem Lemgoiſchen Kalender eingerücket, und dabey noch beſonders abgedruckt in daſiger Buchhandlung fürs Abfordern vorräthig gehalten werden.

Dabey verordnen Wir nun noch in führender regierender Vormundſchaft, folgendes:

3. Jeder innländiſche Weinhändler ſoll, und jeder anderer, der von dieſer Verordnung, in allen ihren unten beſtimmten Folgen, Gebrauch machen will, muß beym Verſchreiben des Weins, oder deſſen mündlichen Beſtellen, ſolche gedruckte Anleitung mit dieſer Verordnung ſeinem ausländiſchen Weinhändler, zur Warnung für die ihn bey Lieferung verfälſchten Weins treffende Folgen, beym Anfange des Handels mit ihm, zuſtellen.

4. Jeder kann nun beym Einkellern des verſchriebenen und erhandelten Weins damit nach der gedruckten Anleitung eine Prüfung für ſich anſtellen; und wann er dabey Verfälſchung entdecket, der Obrigkeit es anzeigen, die dann durch einen zugezogenen Arzt die Prüfung, ſelbſt auch die künſtliche, wo ſie noch nöthig iſt, vornehmen läſſet, und über die ganze Handlung ein Protokoll hält.

5. Wer aber ganz ſicher unten beſtimmte Folgen der entdeckten Verfälſchung auf ſeinen Verkäufer bringen will, der muß die Obrigkeit ums Beyſeyn bey Oeffnung und Prüfung des Weins geſinnen, oder ſonſt zwey unverwerfliche Zeugen dabey gegenwärtig haben, und wann ſich dann Verfälſchung zeigte, die Prüfung durch einen Arzt

mit

mit obrigkeitlicher Aufſicht und Protokollhalten darüber, befördern, wobey, falls bey erſter Oeffnung nur Zeugen gegenwärtig geweſen ſind, dieſe immer ihre Ausſage eidlich beſtärken müſſe.

Auch müſſen dieſe, oder die Obrigkeit vor erſter Oeffnung des Faſſes das, auf deſſen Spunten befindliche Siegel, oder Merkzeichen des Verſenders genau beſehen, und wann ſich nach der Oeffnung bey erſter Prüfung Verfälſchung zeigt, alsdann gleich das Faß wieder verſiegeln, und die Siegel bey der Wiederöffnung für die letzterwähnte Prüfung durch einen Arzt anerkennen, und daß dies alles ſo geſchehen iſt, muß ebenfalls in Protokoll bemerket werden.

6. So wohl im Fall unter 4, als in dem unter 5 läſſet die Obrigkeit den Wein, der auf eine, der Geſundheit ſchädliche Art verfälſchet gefunden worden iſt, unter ihrer Aufſicht verſchütten und ausgießen, und bemerket nicht nur, wie dies geſchehen, im Protokoll, ſondern giebt auch im Fall unter 4, dem, der die Handlung begehret hat, glaubwürdige Abſchrift davon zum Gebrauch gegen ſeinen Verkäufer.

Dahingegen im Fall unter 5 dieſelbe ſelbſt das Protokoll der Obrigkeit des Verkäufers zur Beförderung verdienter Beſtrafung und Erſtattung aller verurſachten Koſten zuſchickt, auch den Käufer gleich von aller Zahlung des verfälſchten Weins frey ſpricht.

7. Damit auch ſowohl für den Fall, wann ein inländiſcher Weinhändler die Prüfung beym Einkellern verſäumte und ſo verfälſchten Wein in Conſumtion brächte, als für den Fall eigener Verfälſchung des Weins vom inländiſchen Weinhändler, das Publikum geſichert werde; ſo ſoll die Obrigkeit des Weinhändlers ohnverſehens, wenigſtens alle halbe Jahre, mit Zuziehung eines Arztes, wo einer iſt, wo der aber nicht iſt, doch immer nach erſter eigener anleitungsmäßiger Prüfung und dabey geſchehener Entdeckung der Verfälſchung, mit deren Nachholung zur künſtlichen Prüfung, jenes Kellervisitiren, und alle

darin

darin befindliche Weine nach Vorſchrift prüfen, und wann ſich auch dann ein für die Geſundheit ſchädlich verfälſchter Wein fände, derſelbe, mit umſtändlicher Protokollirung der ganzen Handlung, verſchüttet, auch noch dazu der Eigenthümer, der That und ihrer Art geſtändig, oder nachher überführet, nach Beſchaffenheit der letztern und ſchon verurſachter Folgen, mit ſchwerer Geld= oder Leibesſtrafe beſtrafet werden. Und da auch

8. das Verzapfen des Weins vermittelſt meſſingener Hahnen, und das Verſchenken vermittelſt kupferner, meſſingener, zinnener und bleyerner Gefäße, nach Inhalt der gedruckten Anleitung, der Geſundheit ſchädlich iſt; ſo wird denen Weinhändlern deren Abſchaffung befohlen, und bey den Viſitationen auf Befolgung genaueſte Aufſicht, auch Bericht binnen 3 Monaten an vormundſchaftliche Regierung, wie ſo Abſchaffung würklich vollzogen gefunden worden, hiemit verordnet.

9. Soll auch noch bey ſolchen Viſitationen, ob beym Ein= und Aufbrennen der Weine ſchädliches Ueberſchwefeln geſchehe und zum Klären oder Schönen, wider die gedruckte Anleitung, nachtheilige Mittel gebraucht werden, genau unterſuchet werden.

Jeder hat ſich alſo, zu Vermeidung ſeines eigenen und anderer Schadens, darnach zu richten; die Obrigkeit aber, die die Polizeyaufſicht hat, das, was ſie betrifft, genau zu befolgen, und beſonders die verordnete Viſitation richtig zu vollziehen, widrigenfalls auch ſie für die Folgen der unentdeckt gebliebenen, ſchädlich gewordenen Verfälſchung haften muß.

Und ſoll dieſe Verordnung mit beygefügter Anleitung durch Mittheilung an alle Obrigkeiten des Landes, Einrücken ins Intelligenzblatt und durch Anſchlag, jedoch hier im letzten Fall allein, bekannt gemacht werden. Gegeben Detmold den 13ten März 1786.

(L. S.) Ludwig Henrich Adolph,
Graf zur Lippe.

An=

Anleitung fürs Publikum

zur vorläufigen Prüfung der Weine, ob ſie ächt und unſchädlich oder verfälſcht und ungeſund ſind.

Auf Befehl Hochgräflich Lippiſcher Vormundſchaftlicher Regierung aufgeſetzt und bekannt gemacht.

§. 1. Es iſt bekannt, daß gewinnſüchtige Weinhändler und eigennützige Weinwirthe, um ihre ſchlechten, verdorbenen Weine zu verbeſſern, wenigſtens ihnen eine verführeriſche Farbe und angenehmen Geſchmack zu geben, auch um ihre Fehler zu verbergen, oder, um andere geringere Sorten für Gewächſe berühmter Weingegenden anpreiſen zu können, mancherley betrügeriſche Künſte anwenden, und ſich Handgriffe oder Beymiſchungen erlauben, die der menſchlichen Geſundheit höchſt nachtheilig, und wahre Vergiftungen ſind. Oft iſt auch Unwiſſenheit, Unbeſonnenheit oder Nachläſſigkeit Schuld, daß der Wein mit ungeſunden, ſchädlichen Theilen vermiſcht oder verunreiniget wird. — Insgemein ſind die rothen Weine, vorzüglich der Pontac, Medoc, Cahors ꝛc. unächte, verfälſchte, gefärbte oder geſchmierte Weine. Oft ſind zwar die Mittel, welche man zu den künſtlichen Färbungen dieſer Weine anwendet, unſchädlich, z. E. rother Sandel, Krapp, Heidelbeere; weil man aber gemeiniglich nur junge, rohe, herbe, ſchlechte, umſchlagende, ſchaale, halbverdorbene weiße Weine durch ſolche künſtliche Färbungen oder Schmierereyen in rothe verwandelt; ſo ſind ſolche geſchmierte rothe Weine demohngeachtet der Geſundheit ſchädlich und nachtheilig. Um inländiſche Weine zu ſtärken, ausländiſchen umzuſchaffen, verſetzen die Weinküper jene oft mit hitzenden Dingen, z. E. mit Galgant, Kardamomen, Muskatenblüthe, ungegornem Moſt, mit Brantewein u. dgl. Man bedient ſich, um dem Wein einen

Muskatellergeſchmack beyzubringen, des Scharlachkrauts oder Scharley, einer Pflanze, die wegen ihres heftigen betäubenden Geruchs und ihrer gewaltſamen Wirkungen von vorſichtigen Aerzten faſt nie innerlich gebraucht wird.

Sogar verſetzt man die Weine, um ſie recht geiſtig und ſtark zu machen, mit giftigen Pflanzen, z. E. mit den Waldnachtſchatten. Gewiß, alle gefärbte, geſchmierte, mit Pflanzentheilen verſetzte Weine, ſind der Ungeſundheit verdächtig, und zerrütten, wenn ſie anhaltend getrunken werden, die Geſundheit vieler Menſchen; ſie greifen den Kopf an, reitzen das Nervenſyſtem, erregen Wallungen und Hitze im Blut, und veranlaſſen Gicht, Goldader- und Blutflüſſe. Die bekannteſte und ſchädlichſte Weinverfälſchung oder Vergiftung geſchieht mit bleyiſchen Mitteln, und zwar mit Silberglätte oder andern bleyenthaltenden Sachen, als Bleyzucker, Mennig, Bleyweiß. Unwiſſende oder gewiſſenloſe Weinhändler und Weinküper geben dem Wein dieſen giftigen Zuſatz, um ihm einen ſüßlichten, angenehmen Geſchmack beyzubringen. Dieſe Verfälſchung der Weine mit Bley iſt eine wahre Giftmiſcherey; man hat nicht allein bey einzelnen Perſonen, ſondern auch bey vielen Menſchen zugleich, fürchterliche Krankheiten vom Genuß ſolcher mit Bley vermiſchten Weine beobachtet, ſie erzeugen heftiges Kopfweh, ein Zuſammenſchnüren des Halſes, Magenſchmerzen, außerordentliche Bangigkeiten, Huſten, Engbrüſtigkeit, Koliken, insbeſondere die Bleykolik, anhaltende Leibesverſtopfung, Zuckungen, Lähmungen, Auszehrung und den Tod.

§. 2. Auch ohne die ſchädlichen Handgriffe und Künſteleyen der Weinhändler und Weinverkäufer, bekommen die Weine oft durch Nachläſſigkeit oder Unwiſſenheit der Weinwirthe oder auch ſelbſt in Haushaltungen, ſchädliche Beymiſchungen. Die meſſingenen Hähne, vermittelſt welcher der Wein von den Fäſſern abgezapft oder verſchenkt wird, werden von dem Wein, der nach jedesmaligem

Zapfen an ihnen hängen bleibt, angefreſſen, wodurch an den Hähnen ein Grünſpan entſteht, der ſich mit dem hernach abgezapften Wein vermiſcht und ihm ſo ſchädliche Eigenſchaften mittheilt, daß deſſen Genuß Uebelkeiten, Brechen und andere Beſchwerden veranlaßt. Noch viel leichter und ſtärker geſchiehet dieſe Verunreinigung des Weins mit Grünſpan, wenn der Wein mit kupfernen Gefäßen weggemeſſen oder in ihnen aufbehalten wird. In verſchiedenen Weinſchenken, auch in Privathäuſern wird der Wein in zinnernen Kannen und Gefäßen aufbewahret, oder daraus getrunken; dieſe Gewohnheit vergiftet den Wein mit Bley, womit insgemein das Zinn ſolcher Gefäße verſetzt iſt: denn Wein, wenn er auch nur eine kurze Zeit in einem ſolchen Gefäß geſtanden, löſet das in dem Zinn befindliche Bley auf, und verurſacht dadurch alle jene ſchrecklichen Zufälle, die ein bleyiſcher Wein erzeugt. Eben ſo kann der Wein mit Bleygift verunreinigt werden, wenn er mit zinnernen Gefäßen weggemeſſen wird, oder wenn in der Weinbouteille ein Schrot von den vielen liegen geblieben iſt, womit in manchen Haushaltungen die Bouteillen gereiniget werden. Es giebt zwar noch mehrere Arten von Weinverfälſchungen und Verunreinigungen, allein dieſe dürfen hier, weil ſie entweder nicht ſo gewöhnlich oder nicht ſchädlich ſind, übergangen werden. Schon die angeführten Verfälſchungen und Verunreinigungen der Weine beweiſen, daß beym Weineinkauf Vorſicht und Prüfung, und beym Weinverſchenken obrigkeitliche Obhut und Fürſorge heilſam und nöthig ſind; gewiß jede Obrigkeit, die durch Anſtalten und Geſetze für die Einkellerung und Verſchenkung unſchädlicher Weine, auch dieſe Quelle der Ungeſundheit und frühzeitiger Todesfälle zu verſtopfen ſucht, verdient die vollkommenſte Verehrung und den innigſten Dank. Und wodurch beweiſt man beydes beſſer und zweckmäßiger, als durch Befolgung ihrer Rathſchläge und Befehle?

§. 3. Jeder weiße oder gelbliche Wein, der, in ſofern anders dies nicht ſein natürlicher Geſchmack iſt, ſüßlich ſchmecket, zumal wenn er jung iſt, dünn ausſieht und von einem ſchlechten Jahr iſt, und wenn ſein ſüßlicher Geſchmack hinterdrein die Zunge gleichſam runzelt oder zuſammenziehet, iſt der Unächtheit verdächtig. Eben ſo wenn er, in Vergleichung ſeiner Schwere und ſeines Alters, eine ungewöhnliche hohe Farbe hat, wenn er im Verhältniß ſeiner ſcheinbaren Güte wohlfeil iſt, wenn er nach Brantewein riecht oder auf der Zunge brennt, wenn er einen ungewöhnlichen oder zu ſtarken Geruch hat, und vorzüglich wenn er bey verſchiedenen Menſchen, die ſich doch nicht damit überladen haben, ungewöhnliche ſtarke Trunkenheit, Erbrechen, Kopfweh, Magen- oder Leibweh oder andere Beſchwerden verurſacht.

§. 4. Rothe Weine, die eine zu hellrothe, zu dunkle oder die eine zu matte Farbe, einen holzichten, herbſauren Geſchmack haben, die ſich, anſtatt aus der Flaſche in abgeſetzten Wellen zu ſtrudeln, gleichſam daraus ziehen laſſen, und welche die innere Fläche der Flaſche, wenn ſie eine Zeitlang darin geſtanden haben, dick mit einer Röthe überziehen und einen Satz fallen laſſen, ſind höchſtwahrſcheinlich gefärbte, unächte, ungeſunde Weine. Ein mit Brantewein vermiſchter rother Wein riecht bey der erſten Eröffnung der Flaſche ſchon nach dieſem geiſtigen Zuſatz, oder man fühlt, wenn man einen ſolchen Wein eine Zeitlang auf der Zunge herum wirft, ein Brennen auf der Spitze der Zunge, und wenn man nur ein wenig von ſolchem Wein zwiſchen den flachen Händen reibt und alsdenn in die Hände riecht, ſo offenbaret ſich der Branteweingeruch deutlich. Zur Prüfung ob die Farbe eines rothen Weins natürlich oder gekünſtelt ſey, ſeihe man den Wein durch Löſchpapier, das im Durchſeihen zurückbleibende zeigt die färbenden Theile, und jemehr zurück bleibt, deſto geſchmierter iſt der Wein. Auch kann man die Fär-

bun-

bungen der Weine mit Zucker, Roſinen, Heidelbeeren ꝛc. auf folgende Art entdecken. Man nehme ein kleines Medizin-Glas, und fülle es mit dem verdächtigen Wein voll, halte die Oeffnung mit dem Finger zu, und ſtecke es in ein mit Flußwaſſer angefülltes Bierglas, und ziehe alsdenn den Finger von der Oeffnung weg. Iſt der Wein gut und rein, ſo wird man keine Veränderung im Waſſer wahrnehmen, iſt er aber geſchmiert, ſo wird dasjenige, womit er angeſetzt iſt, ganz ſichtbar ins Waſſer ziehen, in ſofern nehmlich, wie faſt immer der Fall iſt, der Zuſatz ſchwerer als das Waſſer iſt.

§. 5. Um jeden Wein, er ſey der Verfälſchung aus obigen Merkmalen verdächtig oder nicht, näher und in der Abſicht zu prüfen, ob er mit Mineralkörpern verfälſcht oder verunreiniget ſey, empfehlen wir hier folgende Probemittel.

Nro. I. Man laſſe ſich aus der Apotheke, ohngefähr ein halbes Loth Weinprobeliquor (liquor vini probatorius oder docimaſticus) holen, von dieſem Probeliquor, der hell wie Waſſer ausſieht, und wie faule Eier riecht, tropfe man 16 bis 20 Tropfen in ein gewöhnliches, aber zuvor recht reingemachtes Weinglas voll, von dem zu prüfenden Wein; wird der Wein von dieſen Hineintropfen des Liquors nur trüb, weißwolkigt und läßt er nur einen weißen Bodenſatz fallen, ſo iſt dieſer Wein mit keinem Metall verfälſcht oder verunreinigt.

Welcher Wein aber vom Hineintropfen dieſes Probeliquors ſogleich ſehr ins dunkele fällt, oder erſtlich röthlich, dann braun und endlich gar ſchwarz wird, der iſt einer Verfälſchung oder Verunreinigung mit irgend einem Metall verdächtig, und je ſchwärzer der Wein wird, deſto größer und gewiſſer iſt der Verdacht. Wird der Wein von dem hineingetropften Liquor rothſchwärzlich gefärbt, oder ſpielt ſeine Schwärze mehr oder weniger ins Rothe oder Rothbraune, und hatte er vorher einen ſüßlichen, hinter-

her zuſammenziehenden Geſchmack, ſo iſt er mit Bleytheilen, mit Glätte, Mennig, Bleyweiß oder Bleyzucker verfälſcht oder vielmehr vergiftet und folglich höchſt ungeſund und ungenieſſbar. Wird aber der Wein von der Zumiſchung dieſes Liquors blaulichtſchwarz oder ſpielt ſeine Schwärze ins Blaue und ſchmeckte er vorher etwas zuſammenziehend nach Dinte, ſo iſt er mit Eiſen verunreinigt. Wein, der Kupfertheile oder Grünſpan enthält, wird vom Zugießen dieſes Probeliquors braunroth, und läßt einen ſchwarzgrauen Bodenſatz, fallen.

Wir müſſen aber über die Anwendung und den Gebrauch dieſes Probeliquors noch einige Anmerkungen machen, die allerdings beobachtet und in Rückſicht gezogen zu werden verdienen. Es iſt nämlich heilſam, den Verſuch oder die Prüfung des Weins mit dieſem Liquor nicht in einem zugemachten kleinen Zimmer, ſondern in freyer Luft anzuſtellen, weil ſeine Vermiſchung mit dem Wein einen höchſtwidrig ſtinkenden Geſtank verurſacht. Es iſt nothwendig, daß dieſer Probeliquor noch friſch ſey, denn, wenn er alt iſt, und ſeine flüchtigen Theile verflogen ſind; ſo macht er, ſo viel man auch davon in einen verfälſchten Wein gießen mag, doch keine Veränderung. Um zu wiſſen, ob dieſer Weinprobeliquor auch gut und probierfähig ſey, tropfe man ohngefähr 20 Tropfen Bleyeſſig, (acet. lithargyrii oder Saturni) in ein Glas Waſſer, und gieße nachher zehn bis zwölf Tropfen Probeliquor in dies bleyiſche Waſſer, wird dies alsdenn ſchwärzlich, ſo iſt der Liquor noch gut und brauchbar. Auch darf der Wein, welchen man aus einem Faß proben will, nicht durch einen meſſingenen Hahn abgezapft ſeyn, und nicht erſt in einem zinnernen, meſſingenen, kupfernen, ſilbernen, eiſernen oder irdenen, inwendig verglaſurten Gefäß geſtanden haben, denn in dieſen Fällen kann der geprüfte Wein auch eine dunkele Farbe annehmen, ohne daß deswegen der im Faß liegende Wein mit einem Metall verfälſcht oder verunrei-

reinigt ſey. Noch halten Wir es für der ſchuldigen Vorſicht gemäß, hier zu erinnern, daß auch diejenigen Weine, welchen durch gebrannten Zucker, Hollunderbeerſaft, gekochten Moſt ꝛc. eine höhere Farbe gegeben worden, oder die auf neuen eichenen Fäſſern gelegen haben, oder die ſehr vielen Weinſtein enthalten, ſich durch die Hinzuiropfung des Probeliquors auch dunkler färben, oder nach dem Boden des Glaſes zu, einige braune Streifen bekommen.

Nro. II. Wenn das Eintropfen des Weinprobeliquors den Wein dunkel oder ſchwärzlich gefärbt, und ihn alſo einer Metallzumiſchung verdächtig gemacht hat, ſo probt man dieſen Wein, um das Metall, womit er verunreiniget iſt, näher und gewiſſer beſtimmen zu können, auch noch mit höchſt gereinigter Blutlauge (lixivium ſanguinis) die man auch aus der Apotheke holen läßt. Man tropft alſo in ein Weinglas voll von dem zu prüfenden Wein ohngefähr hundert Tropfen von dieſer Blutlauge; färbt ſich der Wein von dieſer Beymiſchung ſehr blaß oder zeiſiggrün und läßt er hernach, wenn er ſechs bis acht Stunden geſtanden, einen weißgrauen oder perlfärbigen Bodenſatz fallen: ſo iſt dieſe Veränderung, wenn der Wein bey der Prüfung mit dem Probeliquor rothſchwarz geworden, ein ſicheres Merkmahl, daß dieſer Wein Bley enthalte, und folglich der Geſundheit höchſt nachtheilig ſey. Nimmt aber der Wein von der hinzugemiſchten Blutlauge eine blau grünliche Farbe an, und läßt er nach einigen Stunden einen blauen Bodenſatz fallen, ſo beweißt die blaue Farbe, daß er mit Eiſen verunreinigt iſt. Wein, der Kupfertheilchen oder Grünſpan enthält, bekommt vom Hineintropfen der Blutlauge eine rothbraune Farbe und läßt nach einigen Stunden einen rothbraunen Bodenſatz fallen.

§. 6. Es iſt bekannt, daß faſt alle weißen Weine geſchwefelt werden, hat man zu dieſem Schwefeln, oder zu dieſem Ein- und Aufbrennen der Fäſſer, zu vielen Schwefel

fel genommen; ſo wird der Wein überſchwefelt und ungeſund, er erregt Hitze im Blut, macht Goldaderbeſchwerden, betäubt den Kopf, greift die Nerven an, veranlaſſet Gicht, verurſacht Ausſchläge auf der Haut, und berauſchet ſehr bald und böß. Um zu prüfen, ob der Wein überſchwefelt ſey; darf man nur ein friſch gelegtes, reines Hühnerey in ein mit dem Wein angefülltes Bierglaß legen, das Glas bedecken und es 24 Stunden an einem mäßig warmen Ort ſtehen laſſen; wird die Schale des Eyes alsdenn ſchwarz, ſo iſt dieſe Schwärze ein Zeichen, daß der Wein überſchwefelt ſey. Auch ein Stückchen ſehr glatt polirtes Silber 24 Stunden in den Wein gelegt, verliert, wenn der Wein zu ſehr geſchwefelt iſt, ſeinen Glanz und läuft ſchwärzlich an. Ueberdies prüft man die Weine, ob ſie überſchwefelt ſind, noch dadurch, daß man ohngefähr 30 Tropfen von einer Silberauflöſung in Salpeterſäure (ſolutio argenti in ſpiritu nitri) in den Wein tropft; wird er er dadurch ſchwarz, und läßt er hernach ein ſchwarzes Pulver fallen, ſo enthält er allzuvielen Schwefel und iſt der Geſundheit nachtheilig.

§. 7. Der Zweck dieſer Nachricht ans Publikum und der darin aufgeſtellten Rathſchläge zur Entdeckung ſchädlicher Weine, ſchränkt ſich nur darauf ein, unſere Mitbürger zur ſorgſamen Aufmerkſamkeit auf die Schädlichkeit und Ungeſundheit verfälſchter Weine zu erwecken und ihnen leichte Mittel an die Hand zu geben, ohne Weitläuftigkeit ſelbſt und vorläufig die Weine prüfen zu können, die ihnen verkauft worden oder verkauft werden ſollen. Es giebt freylich mehrere ſichere, aber auch künſtlichere Wege, ſich von der Verfälſchung eines Weins zu überzeugen, allein dieſe künſtlichere Prüfungen können nur von Aerzten oder Chemikern veranſtaltet oder vorgenommen werden. Hat man, durch die Anwendung der in dieſer Nachricht empfohlenen Prüfungsmittel, Zeichen oder Urſachen gefunden, gegründeten Verdacht auf irgend eine

eine Verfälſchung eines verkauften oder zu probirenden Weins zu werfen und anzugeben; ſo muß, um rechtsbeſtändige Beweiſe für die Verfälſchung eines geprüften Weins zu erhalten, oder um ſich und das Publikum von dem Betrug eines Weinhändlers feſt und unumſtößlich zu überzeugen, entweder der Polizey oder irgend einem verpflichteten Arzt eine genaue vollſtändige Nachricht von dem Erfolg der mit dem Wein angeſtelleten Prüfungen nebſt einer hinreichenden Quantität des verdächtigen Weins übergeben werden, damit dieſer Wein auch noch nach den Geſetzen der Chemie durch Abdampfung, Einäſcherung und Reduktion oder durch andere chemiſche Verſuche, künſtlicher, näher und gewiſſer geprüft und unterſucht werde, als in dieſer vorläufigen Nachricht angegeben und beſtimmt werden konnte und durfte.

XLII.

Königlich Preußiſches und Churfürſtlich Brandenburgiſches Publikandum. Die Anwendung der Hahnemannſchen Weinprobe betreffend.

Das Publikum empfängt hiermit auf höchſten Befehl die nöthige Nachricht von der Hahnemanſchen Weinprobe, welche bisher außer den in der Chemie erfahrnen Perſonen nur wenig bekannt geworden; es dient ſelbige dazu, die tödtlichen Verſetzungen der ſauren oder ſauergewordenen Weine mit bleyiſchen Stoffen, als Bleyzucker, Silberglätte u. ſ. w. zu entdecken, dieſe Verſetzung hebt die Säure, und giebt dem Weine wieder einen lieblichen Geſchmack, iſt aber der menſchlichen Geſundheit äußerſt nachtheilig, indem ſie eine gewöhnlich unheilbare Verſtopfung oder Zuſammenſchnürung der innerlichen Gefäße, mit allen hieraus ent-

entſpringenden traurigen Folgen verurſacht, und ſie iſt um deſto gefährlicher, weil ſich die Wirkung nur langſam und anfangs unmerklich äußert.

Gedachte Hahnemannſche Weinprobe, welche in den Apotheken künftig zu finden, wird folgendermaßen angewandt.

Man gießet in ein helles Weinglas des zu prüfenden Weines die Hälfte von dem Hahnemannſchen Liquor.

Iſt der Wein von Bleymiſchungen frey, ſo behält er ſeine Klarheit und Farbe, iſt er aber bleyhaltig, ſo entſteht ein brauner Niederſchlag, und der Wein wird trübe erſcheinen. Dieſe Verfahrungsart iſt bey allen weißen und hellrothen Weinen einerley, iſt aber die rothe Farbe ſehr dunkel, ſo iſt es beſſer, ihn zuvor zu entfärben, und dies geſchiebt, wenn man ein Weinglas dunkelrothen Wein zur Hälfte mit friſcher Milch durch einander ſchüttelt, und nach einiger Ruhe filtrirt, und alsdenn erſt die Probe mit dem Hahnemannſchen Liquor macht, iſt die Beymiſchung ſehr ſchwach, daß nur eine geringe Verdunkelung der Farbe erfolgt, ſo läßt man den filtrirten Wein zuvor in einem gläſernen oder porzellainen Abrauchgefäße bis zum Rückſtand des ſechſten oder achten Theils gelinde verdunſten, um den Bleygehalt mehr in die Enge zu bringen, und kann man mit 6 Gr. Hahnemannſchen Liquor, welcher aber in ſehr wohl verſtopften Gläſern aufzubewahren, an die 12 Proben machen. Da es aber ſeyn könnte, daß gedachter Liquor nicht gehörig bearbeitet und durch Zutritt der Luft verdorben wäre, ſo iſt es nöthig, die Güte des Liquors vor ſeiner Anwendung zu prüfen: hierzu dient eine kleine filtrirte Solution von einer Quente gereinigten Bleyzucker in acht Unzen deſtillirten oder Regenwaſſer, ein halbes Spitzglas voll dieſer Auflöſung mit der Hälfte des Hahnemannſchen Liquors verſetzt, muß, wenn der Liquor ächt iſt, ſogleich einen ſchwarzbraunen Niederſchlag verurſachen, der Werth dieſer Menge der Bleyzuckerauflöſung,

welche

welche zu mehreren Prüfungen des Hahnemannſchen Liquors hinreicht, beträgt 4 gute Groſchen.

Ob nun gleich die Rechtſchaffenheit der hieſigen Kaufmanſchaft und Weinhändler ſich bisher noch nie, der verſchieden gemachten Proben ohngeachtet, dergleichen tödtende Verſetzungen mit Bley zu ſchulden kommen laſſen, ſo wird gleichwohl zum Beſten des Publici, auch ſelbſt zum Beſten der mit Wein handelnden Perſonen hiemit zur Pflicht gemacht, alle ihre jetzigen Weinvorräthe ſofort und ihre künftigen Weine ſogleich bey der Ankunft mit dieſem Hahnemannſchen Liquor zu probiren, und wenn ſie Verſetzungen mit Bley bemerken, ſolches dem Polizey-Direktorio zur weitern Verfügung ſchleunigſt anzuzeigen, widrigenfalls wenn von Seiten des Ober-Collegii-Sanitatis und des Polizey-Direktorii Weinkeller revidirt und unter den Weinen Bleymiſchungen ſich befinden, dergleichen Kaufleute oder Weinhändler ſich ſelbſt beyzumeſſen haben, daß ſie als vorſetzliche Betrüger auf das härteſte außer der Confiskation beſtraft würden. Zugleich wird hiermit das bereits unter dem 1ſten Januar 1722 wieder die Weinverfälſchungen ergangene Edikt aufs neue in Erinnerung gebracht, nach welchem alle diejenigen, welche von gegründeten Weinverfälſchungen gegründete Anzeige thun werden, oder daß jemand rothen oder weißen Landwein mittelſt einiger Zuthat von allerhand guten franzöſiſchen Wein, auch wohl Frankenwein für Rheinwein betrügeriſcher Weiſe verkauft, und der Weinſchenker deſſen wirklich überführt werden könnte, für jeden Eimer verfälſchten Weines mit 12 Rthlr. als den 3ten Theil der zu diktirenden Strafe, mit Verſchweigung ihres Namens zum Douceur gegeben, die Weinverfälſcher aber zum erſtenmal für jeden Eimer verfälſchten Weins 36 Rthlr. erlegen, zum zweytenmale aber aller im Keller befindlicher Weine verluſtig erklärt, auch wenn dem Schenker das Haus, worin die Verfälſchung geſchehen, eigenthümlich gehört, eine ſchwarze Tafel daran

an ausgehangen, der Name und das Verbrechen des Wirths darauf geſchrieben, und derſelbe alles fernern Weinſchenkens Zeitlebens verluſtig gehen ſoll.

Sign. Minden den 17ten September 1791.

Königl. Preuß. Minden=Ravensbergiſche Krieges= und Domainen=Kammer.

XLIII.

Churfürſtlich=Erzkanzleriſche Verordnung, die Verzapfung des neuen Traubenweins betreffend. d. d. Aſchaffenburg d. 17. Dec. 1804.

Churfürſtl. Erzkanzleriſche Landes=Direktion.

Beſondere Rückſichten auf Ordnung und Geſundheit bewegen Uns feſtzuſetzen, daß kein Wirth vor dem 1ten Januar neuen Traubenwein vom nämlichen Jahre verzapfen dürfe, ohne daß er hiezu die ſchriftliche Erlaubniß von der einſchlagenden churfürſtlichen Voigtey erhalten. Aſchaffenburg den 17ten Dec. 1804.

Graf zu Eltz.

Vdt. Schwab, Sekretair.

XLIV.

Vorſchriften des Preußiſchen Landrechts, wegen der Unſchädlichkeit der Küchengeſchiere. *)

Thl. 2. Tit. 20. §. 728—731. incl.

S. dieſer Sammlung Thl. 1. S. 116. 117.

*) Vergl. Handbuch des teutſch. Polizeyrechts II. 134 f.

XLV.

Königlich=Preußiſches Edikt daß die Verzinnung, mit einem Zuſatz von Bley, gänzlich abgeſchaffet, und dagegen künftighin nicht anders, als mit reinem Engliſchen Block=Zinn und Salmiak, verzinnet werden ſoll. d. d. Berlin, den 14. April. 1768.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König in Preußen; Marggraf zu Brandenburg; des Heil. Röm. Reichs Ertz=Kämmerer und Churfürſt; Souverainer und Oberſter Herzog von Schleſien; Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafſchaft Glatz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, zu Mecklenburg und Croſſen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürſt zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Oſtfriesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenſtein, Teklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam; Herr zu Ravenſtein, der Lande Roſtock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

1. Thun kund und fügen hierdurch zu wiſſen; Nachdem Wir Uns auf abgeſtattetes in untrüglichen Erfahrungen gegründetes Gutachten, Unſeres Ober=Collegii-Medici vortragen laſſen, daß die bisher am meiſten gewöhnlich geweſene Verzinnung derer kupfernen meßingenen und eiſernen Gefäße, mit einem Zuſatz von Bley, wegen des Bley=Zuckers, welcher ſich bey dem Gebrauche ſolcher Verzinnung ablöſet und in die Speiſen miſchet, der menſchlichen Geſundheit überaus ſchädlich, ja ſelbſt als ein langſames Gift tödtlich, ſolcher Schaden aber, bey einer Verzinnung mit reinem Engliſchen Zinn und Salmiak, ohne einigen Zuſatz von Bley, wenn dergleichen neu verzinnetes Gefäß, vor deſſen erſten Gebrauch mit ſcharfen

ſcharfen heiß gemachten Eßig etlichemal wohl gereiniget und mit heißem Waſſer gut nachgeſpühlet worden, nicht zu beſorgen ſey; und die bereits in andern Ländern geſchehene Einführung dieſer Verzinnungs-Art genugſam bewieſen, daß ſelbige nicht nur vollkommen thunlich, ſondern auch eben ſo leicht, wie die Verzinnung mit einer Miſchung von Zinn und Bley zu bewerkſtelligen, dabey aber viel dauerhafter ſey: ſo ordnen und gebieten Wir hierdurch; daß von nun an, die Verzinnung mit einem Zuſatz von Bley, in Anſehung allerGeſchirre und Gefäße, welche mittelbar oder unmittelbar, zur Zubereitung derer Speiſen und Getränke gebraucht werden, gänzlich abgeſchaffet seyn, und die Kupfer-Schmiede, Klempner, Zinngießer, und überhaupt alle Profeſſioniſten ohne Unterſchied, welche mit Verzinnung zu thun haben, dergleichen Gefäße, ſie mögen ſolche neu anfertigen, oder ihnen alte zur neuen Verzinnung gebracht werden, nicht anders, als mit reinem Engliſchen Zinn und Salmiak, ohne irgend einigem Bley Zuſatz, verzinnen, auch von denenjenigen neuen Küchen-Gefäßen, welche ſie mit einem Bley-Zuſatz verzinnet, zum Verkauf fertig haben, binnen drey Monaten in Unſerer Reſidenz Berlin und ſechs Monaten in Unſeren anderen Städten, nach dem Dato dieſes Edicts, ſolche ſchädliche Verzinnung rein abnehmen und dagegen die Verzinnung mit bloßem Engliſchen Zinn darauf ſetzen, von nun an aber keine mit Zinn und Bley verzinnte Gefäße, bey der in dem §. 3. geſetzten Strafe, ſondern nach der hierin beſchriebenen neuen Art, mit Engliſchem Zinn und Salmiak verkaufen ſollen.

2. Zu dem Ende ſollen die Magiſträte jeden Orts, ſofort nach Ablauf der geſetzten Zeit, von Dato dieſes Edikts zu rechnen, bey jedem Kupfer-Schmiede und andern Profeſſioniſten, welche ſich mit Verzinnungen abgeben, genaue Viſitation halten, und diejenigen mit einem Zuſatz von Bley verzinnten Küchen-Gefäße, welche ſich als-

alsdenn noch bey einem oder andern ſolcher Profeſſioniſten finden möchten, ohne alle Nachſicht konfiſciren, ſtatt der ſchlechten und ſchädlichen Verzinnung, eine andere von reinem Zinn und Salmiak darauf ſetzen laſſen, und ſelbige zum Beſten der Armen-Kaſſe, nach Abzug der neuen Verzinnungs-Koſten verkaufen, auch damit dem zuverläſſig nachgelebet werde, von ſolchen gehaltenen Viſitationen, nach deren Endigung ausführlich an die Steuer-Räthe und Commiſſarios locorum berichten, welche ſodann, die von ihren Inſpektionen geſammleten Berichte, an die Krieges- und Domainen-Kammern, worunter ſie ſtehen, einzuſenden haben.

3. Hiernächſt ſollen beſtändig jeden Monat, ein Magiſtratsglied, die Beyſitzere derer Gewerke, welche ſich mit Verzinnungen abgeben, und die Altmeiſter ſothaner Gewerke, in jeder ſolcher Werkſtatt, Viſitation derer verzinnten Gefäße halten, und die Küchen- und anderen zur Zubereitung derer Speiſen und Getränke dienenden Gefäße, welche anders als mit reinem Engliſchen Zinn und Salmiak verzinnet gefunden oder verkaufet werden, nicht nur konfiſciren, und damit nach der, Artikel 2. verordneten Art verfahren, ſondern es ſoll auch der Kontravenient das erſtemal mit vierzehntägiger Gefängniß-Strafe, bey wiederhohlter Contravention aber mit drey monatlicher Veſtungs-Arbeit beleget und überdem ſeines Meiſter-Rechts verluſtig erkläret werden.

4. Gleiche Strafen ſollen auch ſtatt finden, wenn ein altes zur neuen Verzinnung gebrachtes Küchen-Gefäß, anders als mit reinem Zinn und Salmiak verzinnet wird, und ſogar der Eigenthümer des Gefäßes die Verzinnung deſſelben mit einem Zuſatz von Bley, nach der bisherigen Art, ausdrücklich verlanget hätte.

5. Weil auch die Gewohnheit der Kupfer-Schmiede, daß ſie, um bey neuen Verzinnungen das alte Zinn abzubringen, die alten kupfernen Gefäße ausglühen, und darauf glühend ins Waſſer werfen, welche Verrichtungen

ſie

ſie abplatzen nennen, hiedurch aber die Gefäße verdorben und eher abgängig werden; ſo ſoll dieſe untaugliche Methode gänzlich abgeſchaffet ſeyn, und damit deſto leichter zu erkennen ſtehe, ob dergleichen altes neu verzinntes Gefäß, durchgeglühet und abgeplatzet ſey oder nicht, ſoll die auswendige unverzinnte Seite nicht gereiniget, ſondern ſo wie ein altes Gefäß, auswendig mit Ruß überzogen, denen Verzinnern geliefert werden, von denenſelben mit der neuen Verzinnung denen Eigenthümern in eben dem Zuſtande, ſo viel die auswendige Seite betrifft, geliefert werden; desgleichen ſollen die Kupfer-Schmiede und andere mit Verzinnen umgehende Profeſſioniſten, wenn ihnen verzinnt geweſene Geſchirre, um ſolche neu zu verzinnen, gebracht werden, die alte Verzinnung zuvor rein abnehmen, auch kein Stück verzinnte Arbeit aus denen Händen geben, an welchen die Verzinnung nicht durchgehends gut haftet, und vollkommen glänzend erſcheinet.

6. Damit auch niemand von ſolchen Profeſſioniſten ſich mit der Unwiſſenheit der Verzinnungs-Art mit reinem Engliſchen Block-Zinn und Salmiak entſchuldigen könne, und denenjenigen, die derſelben unkundig ſind, nicht ein Nahrungsmittel entzogen werde; ſo haben Wir dieſem Edikt, eine deutliche und ausführliche Vorſchrift, wie ſolche Verzinnungs-Art auf das kürzeſte und beſte anzugreifen und tüchtig zu bewerkſtelligen ſey, ſub Num. I. beyfügen laſſen, und wird ein jeder, der ſich darnach richtet, nach einigen Verſuchen, nicht nur ſelbſt eine hinlängliche Fertigkeit darin erlangen, ſondern auch ſeinen Geſellen und Lehrburſchen leicht beybringen können.

7. Damit auch ſowohl die Magiſtrats-Perſonen und Beyſitzere derer Gewerke, welche die monatlichen Viſitationen in denen Werkſtätten halten ſollen, als andere, erkennen können, ob ein Gefäß mit reinem Engliſchen Zinn verzinnet ſey, oder nicht; ſo haben Wir in der Beylage Num. II. die untrüglichen Kennzeichen, wodurch ſich die

gute

gute von der ſchädlichen mit Bley vermiſchten Verzinnung, unterſcheidet, bekannt machen laſſen, und ſollen die Artikel 3. feſtgeſetzten Strafen ſtatt finden, wenn ſich bey angeſtellter Probe einer Verzinnung, diejenigen Merkmahle deutlich äußern, welche nach erwähnter Beylage an einem mit Zinn und Bley-Zuſatz verzinntem Gefäße zu treffen.

8. Auf daß endlich von der einen Seite, die mit Verzinnen umgehenden Handwerker, bey der neuen Verzinnungs-Art mit reinem Engliſchen Block Zinn und Salmiak beſtehen, von der andern Seite aber, auch das Publikum durch dieſelben nicht ungebührlich überſetzet werden möge, wollen Wir hiermit die Gewohnheit, das Verzinnen nach dem Gewicht derer Gefäße zu bezahlen, gänzlich aufheben und verbieten; wogegen Wir eine, nach dem Maaße derer Gefäße eingerichtete Taxe anfertigen und dieſem Edikt ſub Num. III. anhängen laſſen, wornach ſich ſolche Handwerker bey nachdrücklicher Ahndung, in wiederhohltem Uebertretungs-Falle, bey Verluſt ihres Meiſter-Rechts, genau zu achten, und ein mehreres, als in dieſer Taxe vorgeſchrieben iſt, für die Verzinnung nicht zu nehmen haben. Wir befehlen hierdurch jedermänniglich ſich genau hiernach zu achten, und damit dieſe Unſere landesväterliche Verordnung, zu aller Wiſſenſchaft kommen möge, ſoll dieſelbe überall gehörig publiciret und öffentlich affigiret werden. Urkundlich unter Unſerer höchſteigenhändigen Unterſchrift und beygedrucktem Königl. Inſiegel. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 14. April 1768.

Friederich.

(L. S.)

v. Maſſow. v. Blumenthal. v. Hagen. v. d. Horſt.

No. I. Ausführliche Nachricht, wie die Verzinnung mit reinem engliſchen Zinn, auf eine tüchtige Art zu verrichten.

Das zu verzinnende Metall, muß von aller Unſauberkeit gereiniget werden, andernfalls haftet die Verzinnung niemals gehörig. Iſt dieſes Metall neu, oder noch niemals verzinnet geweſen, ſo geſchiehet die Reinigung deſſelben auf eben die Art, als man ſelbige bey der bishero gebräuchlich geweſenen Verzinnung bewerkſtelliget hat. Hängt aber etwas von der alten mit Bley verſetzten Verzinnung an denen neu zu verzinnenden Flächen; ſo muß man würkſamere Mittel anwenden. Man ſchlemmet gemeinen Sand mit Waſſer, um die thonigte Beymiſchung hinweg zu ſchaffen, läſſet dieſen Sand trocken werden, und ſchlägt ſelbigen durch ein feines Drath-Sieb. Was durchfällt, iſt zur Reinigung tauglich, und wird folgendergeſtalt angewendet: Man ſchüttet etwas von dem Sande auf die zu reinigenden Flächen, und gießet ein wenig mehr Waſſer hinzu, als der Sand an ſich halten kann. Hierauf wird mit einem ſich zu der Figur der Fläche ſchickenden Holze ſo lange geſcheuret, bis alle Unreinigkeiten nebſt der alten Verzinnung hinweg ſind. Zu denen gewöhnlichſten inwendig glatten Küchen-Geſchirren, ſchickt ſich ein walzenförmigtes zwey bis drittehalb Fuß langes und ein Zoll dickes Holz am bequemſten; denn nach einer kurzen Uebung, kann man vermittelſt dieſes Inſtruments, die Reinigung derer Geſchirren ſehr geſchwinde bewerkſtelligen.

Die Geſchirre leiden unter dieſer Bearbeitung wenig, jedoch nur unter der Bedingung, wenn man glimpflich verfähret, denn andernfalls kann man ſelbige durch das Ausſcheuren ſo gut als durch das Abglätzen zu Grunde richten. Unter denen alten Geſchirren trifft man oft ſolche an, welche durch das vorhin im Gebrauch geweſene Abglätz-

glätzen, dergeſtalt beſchädiget ſind, daß die alte Verzinnung hin und wieder ſehr tief in das Kupfer eingefreſſen hat. Wollte man dergleichen beſchädigte Stellen ſo lange ſcheuren, bis die alte Verzinnung gänzlich weggeſchaffet wäre; ſo würde man viel Mühe haben, und zugleich denen Geſchirren ſchaden; indem die Verzinnung ſelbſt behandelt wird, kann man eine geringe Menge des annoch gegenwärtigen Bleyes gar leicht hinweg ſchaffen, wie aus dem nachfolgenden erhellet; daher läſſet man dasjenige, von der alten Verzinnung, was durch das Scheuren nicht leicht weggenommen werden kann, bis dahin ſitzen.

Hat man Geſchirre aufs neue zu verzinnen, welche ſchon ein oder mehrmal mit reinem Zinn verzinnet geweſen ſind; ſo reiniget man dieſe Geſchirre zwar ebenfalls vermittelſt dem Sande, jedoch nur gelinde, damit das Metall eine reine Fläche erhalte, ohne darauf zu ſehen, daß der Reſt der vorigen Verzinnung weggeſchaffet werde. Das reine Zinn, womit man verzinnen will, zerſchlägt man in kleine Stücke; oder beſſer, man ſchmelzt und gießet es auf einer ebenen Fläche in lange Streifen; ſolchergeſtalt iſt es zu einer bequemen Anwendung vorbereitet.

Der zur Befeſtigung des Zinnes dienende Salmiak, wird nicht zuvor im Waſſer aufgelöſet, ſondern ganz trokken angewendet, nachdem er vorhero zerſtoßen, und durch ein Haarſieb geſchlagen iſt.

Sollte dieſes Salmiak-Pulver ſeiner Eigenſchaft gemäß, Feuchtigkeit aus der Luft an ſich gezogen haben, ſo muß man es davon befreyen, denn auch nur eine geringe Feuchtigkeit iſt bey der Anwendung ſchädlich. Auf einer ebenen mit Papier bedeckten erwärmten metallenen Fläche ausgebreitet, wird das Pulver gar leicht wiederum trocken. Die Verzinnung ſelbſt, wird folgendergeſtalt bewerkſtelliget:

Auf einem ebenen oder beſſer in der Mitten ein wenig vertieften zwey und ein halb bis drey Fuß hohen Feuer-Heerde werden gute Holz-Kohlen glüend gemacht.

Das Metall, ſo zu verzinnen iſt, legt man auf dieſe Kohlen, damit es heiß werde. Sind es gewöhnliche Küchen-Geſchirre, welche man bearbeiten will; ſo kehret man die Oeffnung zu unterſt, und ordnet die Kohlen dergeſtalt, daß die Hitze am mehreſten auf diejenigen Stellen würke, woſelbſt das Metall ſtark iſt, z. E. auf den Ort, woſelbſt der Stiel angeheftet worden u. ſ. w. Sobald das Geſchirr bis auf den Grad erhitzet worden, daß das reine Zinn in ſelbigem zu ſchmelzen vermögend iſt, welchen Grad der Hitze man bald richtig zu erkennen lernen wird u. ſ. w., ſo kehret man das Gefäß um, ſtreuet ein wenig Salmiak auf den Boden, und wirft ſogleich etwas Zinn hinzu, oder reibet mit dem Zinn den Boden des Gefäßes, da es denn gleich zerfließet, weil der gegenwärtige Salmiak das Fließen des Zinnes merklich befördert. Hierauf reibet man das fließende Zinn vermittelſt feinem Werke oder Heede an das zu verzinnende Metall.

Will es nicht haffren; ſo iſt ſolches ein Zeichen, daß es am Salmiak mangele, daher man dergleichen von neuem einſtreuen muß, oder beſſer, man drücke das Werk, womit man reiben will, auf das bereit liegende Salmiak-Pulver, wovon etwas hängen bleibet, und fähret alsdenn mit dem Anreiben fort. Sollten ſich noch Stellen finden, woſelbſt das Zinn nicht gehörig angreifen wollte; ſo ſind ſolches gewiß diejenigen Stellen, welche vorher aus Verſehen, oder mit Fleiß nicht recht gereiniget worden. Insbeſondere hindert die alte mit Bley verſetzte Verzinnung, daß das reine Zinn bey der Gegenwart des Salmiaks nicht haften will: denn der Salmiak verſtattet die Vermiſchung des Bleyes durchaus nicht. Der Arbeiter kommt inzwiſchen dennoch zum Zweck, wenn er mit Reiben fortfähret: denn das Bley wird endlich von dem Salmiak zerſtöret, und zwar nicht ohne Verluſt von einem Theile des gegenwärtigen Zinnes. Das Werk oder Heede faſſet man bey dieſer Arbeit mit der bloßen Hand; denn man

darf nicht befürchten, daß man ſich verbrenne, wie man ſolches bey der Anwendung des Harzes befürchten muß. Erkennet man nun, daß das Zinn aller Orten gehörig hafte, ſo überwiſchet man nochmals ſehr geſchwind und mit leichter Hand, vermittelſt der Heede, die ganze verzinnte Fläche, und gießet gewöhnlichermaßen das überflüſſige Zinn aus dem Gefäße: bey welchem letzteren Verfahren es niemals weder am Zinne, noch an Salmiak auch nicht an der gehörigen Hitze ermangeln muß, wenn anders die Verzinnung in ihrem rechten Glanze erſcheinen ſoll. Die ganze Behandlung der Verzinnung ſelbſt geſchiehet, indem man das Gefäß beſtändig über denen glühenden Kohlen erhält. Sind es nun kleine oder mittelmäßige Gefäße, welche man verzinnen will; ſo iſt es hinlänglich, wenn man ſelbige unmittelbar auf die Kohlen leget. Große ſchwere Gefäße würden hingegen die Kohlen zerdrücken, da es denn gar bald an der nöthigen Hitze ermangeln müßte; dieſerwegen muß man in ſolchem Falle den Druck der Gefäße auf die Kohlen abzuhalten ſuchen. Es kann ſolches hinlänglich, vermittelſt eiſerner Stäbe geſchehen, welche dergeſtalt zuſammen gefüget ſind, daß ſie einen weitläuftigen mit 4 niedrigen Füßen verſehenen Roſt vorſtellen.

Das überflüſſig angewandte Zinn, ſo man am Ende der Arbeit aus dem Geſchirre gegoſſen, iſt zwar anfänglich zum ferneren Gebrauche dienlich. Hat man ſelbiges aber ſchon öfters angewendet; ſo giebt es endlich keine recht glänzende Verzinnung mehr; denn es iſt verunreiniget worden, indem es nach und nach viel Kupfer, Meſſing oder Eiſen aufgelöſet hat; zu welchem Umſtande eine überflüſſige Hitze gar viel beyträget. Bemerket man dieſen Umſtand; ſo muß ſolches Zinn nicht weiter zur Verzinnung angewendet werden. Man kann ſich bequem des Vortheils bedienen, daß man mit dem ſchon gebrauchten Zinn, ehe ſelbiges ganz unbrauchbar wird, die Geſchirre anfänglich an-

anreibet, und wenn ſolches geſchehen, das überflüſſige recht ſcharf, vermittelſt dem Werke, aus denen Geſchirren nimmt, damit die verzinnende Fläche, nur ſehr zart von dem Zinne bedecket bleibe.

Mit einer geringen Menge reinen Zinnes, giebet man alsdann dieſer matten Verzinnung den gehörigen Glanz, und ſolchergeſtalt kann man ſein Zinn insgeſammt gehörig anwenden. So viel iſt inzwiſchen richtig, daß dieſes Verfahren die Arbeit ein wenig aufhält.

Es kommt alſo darauf an, ob der Arbeiter den Verluſt ſeiner Zeit oder denjenigen, welchen er an dem Zinne leidet, höher ſchätzet, um von dem letzteren Mittel Gebrauch zu machen, oder nicht.

Die nun beſchriebene Verzinnungs-Art erfordert überhaupt weniger Mühe und Koſten, als die bisher gewöhnliche, da man nemlich das Zinn, womit man verzinnet, mit Bley verſetzet, und anſtatt des Salmiaks, das Harz zur Befeſtigung anwendet.

Jedoch iſt zu merken, daß die Arbeit, ſo wenig künſtlich ſie auch iſt, dennoch geübte Hände erfordere. Man muß nothwendig recht geſchwind damit umzugehen wiſſen, wenn ſie recht gut gerathen ſoll; wie denn ein geübter Arbeiter die Verzinnung eines ziemlich großen Geſchirres in Zeit von zwey Minuten vollenden kann, von der Zeit an gerechnet, da das Geſchirr hinlänglich erhitzet iſt. Einige von denenjenigen, ſo das Verzinnungs-Geſchäfte treiben, haben die Meynung geäußert, als ob man auch das Calophonium oder Harz, anſtatt des Salmiaks, bey der Verzinnung mit reinem Zinne und zwar mit Vortheil, in Anſehung der Koſten anwenden könnte. Auch ſtehen andere in denen Gedanken, man würde dadurch die Koſten vermindern, wenn man neben dem Salmiak das Calophonium zugleich gebrauchte. Beyde Meynungen ſind aber ſchon längſt gründlich unterſuchet, und unrichtig befunden worden. Wendet man das Calophonium allein an, ſo

iſt

iſt es zwar zur Noth möglich, ein ganz kleines und dabey ſehr zartes Geſchirr, welches, wenn man es aus der Hitze in die kalte Luft bringet, ſogleich wiederum abgekühlet wird, gut und glänzend zu verzinnen, wiewohl nicht ohne Verſchwendung einer großen Menge dieſes Harzes; will man aber ein Geſchirr von nur mittelmäßiger Größe auf gleiche Art behandeln; ſo iſt alle Mühe vergebens. Denn die Verzinnung kommt niemals durchgehends glänzend zum Vorſchein. Bedienet man ſich des Calophoniums neben dem Salmiak; ſo hat der Arbeiter keinen Vortheil, ſondern Schaden daran; denn er muß in dieſem Falle, noch weit mehr Salmiak anwenden als nöthig geweſen wäre, wenn er das Calophonium weggelaſſen hätte, wo er anders eine tüchtige Verzinnung liefern will.

No. II. Kennzeichen der ſchädlichen und untauglichen Verzinnung mit einem Bley-Zuſatz.

1) Der Glanz fällt in das Matte, und
2) die Farbe in das Blauliche.
3) Wenn man eine gewiſſe Portion. Z. E. ein Quartier guten Wein-Eßig und eine gleiche Menge Waſſer, in ein ſolches verzinntes Gefäß ſchüttet, und durch Flammenfeuer zum Sieden bringet; ſo verändert ſich der Geruch dieſes Gemiſches alſobald und wird demjenigen ähnlich, welcher gewöhnlich entſtehet, wenn man reines Bley durch ſiedenden Eßig auflöſen will.
4) Nachdem ermeldetes Sieden eine ſehr kurze Zeit gedauert, und man etwas Koch-Salz hinzuſetzet, wird daß flüßige Gemiſche trübe, wenn die Verzinnung Bley enthält, und damit bewieſen, daß ſchon wirklich einige Auflöſung des Bleyes vorgegangen ſey.

Kenn-

Kennzeichen einer tüchtigen Verzinnung mit bloßem reinen Zinn.

1) Der Glanz iſt lebhaft, und
2) von einer dem feinen Silber beynahe ähnlichen Weiße.
3) Wenn man eine gewiſſe Portion. Z. E. ein Quartier guten Wein-Eßig und eine gleiche Menge Waſſer, in das verzinnete Gefäß ſchüttet, und es durch Flammen-Feuer zum Sieden bringet, nachdem es eine Weile geſotten, einen befeilten Nagel hinein hält, und darauf
   a) die Farbe des Eiſens unverändert bleibet,
   b) der Geſchmack nichts kupferhaftes verräth, und
   c) wenn das flüßige Gemiſch wieder aus dem Gefäße gegoßen worden, die Verzinnung weder von ihrem Glanze, noch von ihrer Farbe etwas verlohren hat.
4) Wenn die Verzinnung durch keine äußere Gewalt, z. E. durch Abkratzen mit einem Meſſer von dem Kupfer abgeſondert werden kann, ſondern ſelbige mit dem Kupfer dergeſtalt zuſammen hänget, als ob es nur ein Stück und einerley Metall wäre.

No. III. Verzinnungs = Taxe.

Alle kupferne, eiſerne und meſſingene Koch=Töpfe, Keſſel, Kaſſerols, Stülp=Keſſel, und überhaupt alle metallene Küchen=Gefäße, ſo inwendig glatt, nicht anderthalbmal ſo hoch als weit, und mit ſo vielen Oeffnungen verſehen ſind, als hinlänglich iſt, die Gefäße bequem zu reinigen und zu verzinnen, werden mit Waſſer, nach denen in der Churmark gewöhnlichen Quart=Maaßen, bis zum Ueberlaufen gemeſſen, und deren Verzinnung, dem gefundenen Inhalt nach, bezahlet, wie folget:

Berliniſche bis		Preis der Verzinnung.			Berliniſche bis		Preis der Verzinnung.			Berliniſche bis		Preis der Verzinnung.			Berliniſche bis		Preis der Verzinnung.		
Qut.	Qut.	Th.	Gr.	Pf.	Qut.	Qut.	Th.	Gr.	Pf.	Qut.	Qut.	Th.	Gr.	Pf.	Qut.	Qut.	Th.	Gr.	Pf.
1	1¼	—	2	8	21	22	—	14	—	50	50½	1	—	—	83	84	1	9	6
1½	1¾	—	3	6	23	23½	—	14	6	51	52	1	—	6	85	86	1	10	—
2	2½	—	4	—	24	24½	—	15	—	53	54	1	1	—	87	88½	1	10	6
3	3¾	—	4	6	25	26	—	15	6	55	56	1	1	6	89	90	1	11	—
3½	4	—	5	—	27	27½	—	16	—	57	58	1	2	—	91	92½	1	11	6
4½	5	—	5	6	28	28½	—	16	6	59	59½	1	2	6	93	94½	1	12	—
5½	5½	—	6	—	29	30	—	17	—	60	61	1	3	—	95	97	1	12	6
6	6¼	—	6	6	31	31½	—	17	6	62	63	1	3	6	98	99	1	13	—
6½	7	—	7	—	32	33	—	18	—	64	65	1	4	—	100	101	1	13	6
7½	8	—	7	6	34	35	—	18	6	66	67	1	4	6					
9	9½	—	8	—	36	36½	—	19	—	68	69	1	5	—					
10	10½	—	8	6	37	37½	—	19	6	70	70½	1	5	6					
11	11½	—	9	—	38	39	—	20	—	71	72	1	6	—					
12	12½	—	9	6	40	40½	—	20	6	73	74	1	6	6					
12¾	13	—	10	—	41	41½	—	21	—	75	76	1	7	—					
14	14½	—	10	6	42	43	—	21	6	77	78	1	7	6					
15	15½	—	11	—	44	45	—	22	—	79	80	1	8	—					
16	16½	—	11	6	46	46½	—	22	6	81	82	1	8	6					
17	17½	—	12	—	47	47½	—	23	—										
18	18½	—	12	6	48	49	—	23	6										
19	19½	—	13	—															
20	20½	—	13	6															

Zur Nachricht dienet, daß dieſe Taxe nur von ſolchen Gefäßen, welche ſchon verzinnet geweſen und von neuen verzinnet werden ſollen, nicht aber von neu anzufertigenden und zu verzinnenden Gefäßen, als welche nach den bisherigen Preiſen ſchlecht verzinnter Gefäße, mit einer bloßen Zulage von 6 Pf. auf das Pfund zu verkaufen ſind, zuverſtehen ſey, nicht minder, daß man in Anſehung derer zu verzinnenden alten Gefäße, weil wegen der mehreren Arbeit damit eine höhere Taxe bewilliget wird, bey Beſtimmung derſelben, nicht auf das Gewicht des zu verzinnenden Metalls, nach welcher bisher die Verzinnung ſehr unrecht geſchätzet worden, ſondern hauptſächlich, auf die Größen der Flächen, ſo verzinnet werden ſollen, geſehen hat. Um aber die Ausmeſſung der Flächen leichter zu machen, iſt dieſe Taxe nur auf die Verzinnung der gewöhnlichen Gefäße eingeſchränket worden und zwar auf ſolche, welche die anfänglich beſchriebenen Eigenſchaften haben, nebſt denen dazu gehörigen Deckeln, welche beſonders bezahlet werden, und wovon nachſtehende Tabelle Unterricht giebet.

Was weiter zu verzinnen vorfällt, wird fürs erſte nach der Hand bezahlet: wobey jedoch diejenigen, ſo das Verzinnungs-Geſchäfte treiben, ermahnet werden, daß ſie ſich der Billigkeit bedienen und bey der Schätzung ſolcher Arbeit allemal den Werth, welcher in denen Tabellen enthalten iſt, verhältnißmäßig vor Augen haben, weil eine Ueberſetzung nicht ungeſtraft bleiben ſoll.

Da die Verzinnung derer ganz kleinen Gefäße, nach dem Verhältniß ihrer Flächen mühſamer iſt, als bey denen größeren Gefäßen; ſo iſt auch der Preis derer erſteren höher beſtimmet, als der Preis derer letzteren; jedoch gehet dieſer Unterſchied, nicht weiter, als bis auf diejenige Größe, daß das Gefäß 10½ Quart halten kann, weil von da an, der vorerwehnte Unterſchied nicht ſtatt findet.

Bey

Bey denen gewöhnlichen Deckeln derer vorgeſchriebenen Gefäße, wird der Durchmeſſer nach Füßen und Zollen gemeſſen, und die Verzinnung nach der gefundenen Länge bezahlet, wie folget.

Länge des Durchmeſſers.		Preis der Verzinnung.			Länge des Durchmeſſers.		Preis der Verzinnung.			Länge des Durchmeſſers.		Preis der Verzinnung.		
Fuß	Zoll	Rthlr.	Gr.	Pf.	Fuß	Zoll	Rthlr.	Gr.	Pf.	Fuß	Zoll	Rthlr.	Gr.	Pf.
—	4	—	1	—	2	6	—	9	5	4	—	1	—	—
—	5	—	1	3	2	7	—	10	—	4	1	1	1	—
—	6	—	1	6	2	8	—	10	8	4	2	1	2	—
—	7	—	1	9	2	9	—	11	3	4	3	1	3	—
—	8	—	2	—	2	10	—	12	—	4	4	1	4	2
—	9	—	2	3	2	11	—	12	9	4	5	1	5	3
—	10	—	2	6	3	—	—	13	6	4	6	1	6	5
—	11	—	2	9	3	1	—	14	3	4	7	1	7	6
1	—	—	3	—	3	2	—	15	—	4	8	1	8	8
1	1	—	3	3	3	3	—	15	9	4	9	1	9	9
1	2	—	3	6	3	4	—	16	8	4	10	1	11	—
1	3	—	3	9	3	5	—	17	6	4	11	1	12	3
1	4	—	4	—	3	6	—	18	5	5	—	1	13	6
1	5	—	4	3	3	7	—	19	3					
1	6	—	4	6	3	8	—	20	2					
1	7	—	4	9	3	9	—	21	—					
1	8	—	5	—	3	10	—	22	—					
1	9	—	5	3	3	11	—	23	—					
1	10	—	5	6										
1	11	—	5	9										
2	—	—	6	—										
2	1	—	6	6										
2	2	—	7	—										
2	3	—	7	6										
2	4	—	8	2										
2	5	—	8	9										

Gehet

Gehet das Maaß nicht in ganzen Zollen auf, ſo rechnet der Arbeiter ſich zum Vortheil den Reſt für einen ganzen Zoll.

Diejenige Größe, da der Durchmeſſer des Deckels 2 Fuß beträget, iſt bey dieſer Tabelle zur Richtſchnur angenommen, denn die Preiſe für nachfolgende, ſtehen in gleichem Verhältniß mit denen Größen derer Flächen; die Preiſe der vorhergehenden übertreffen hingegen dieſes Verhältniß und werden nach und nach immer größer, wie die Deckel kleiner werden.

Sind die Deckel länglicht rund, und wird ſowohl die Länge als Breite derſelben gemeſſen; alsdenn werden beyde Größen zuſammen gerechnet und die Hälfte der Summe als das Maaß angenommen, nach welchen die Verzinnung, zufolge der vorſtehenden Tabelle zu bezahlen iſt. Z. E. Ein länglicht runder Deckel, ſo 18 Zoll lang und 12 Zoll breit iſt, wird einem runden gleich geſchätzet, deſſen Durchmeſſer 15 Zoll hält und folglich deſſen Verzinnung mit 3 Gr. 9 Pf. bezahlet.

Haben die Deckel einen übergreifenden Rand, ſo nur auf einer Seite zu verzinnen nöthig iſt, gleich denen doppelten Deckeln derer Stülp-Keſſel; ſo wird die Höhe des Randes doppelt genommen, dem Maaße des Durchmeſſers zugeſetzet. Haben die Deckel aber einen eingreifenden Rand, welcher auf beyden Seiten verzinnet werden muß; ſo ſetzet man die Höhe des Randes viermal genommen, dem Durchmeſſer zu. In beyden Fällen wird alsdann die vorerwehnte Größe des Durchmeſſers zur Richtſchnur genommen, um nach der vorſtehenden Tabelle die Verzinnung zu bezahlen, z. E. die Verzinnung eines Deckels ohne Rand, deſſen Durchmeſſer 2 Fuß lang iſt, wird mit 6 Gr. bezahlet. Hat aber ein Deckel von dieſer Größe einen Rand, ſo 1½ Zoll hoch und nur auf einer Seite zu verzinnen nöthig iſt; ſo bezahlet man die Verzinnung mit 7 Gr. 6 Pf. Und muß endlich gedachter Rand auf beyden

den Seiten verzinnet werden; ſo wird für die Verzinnung des Deckels 9 Gr. 5 Pf. erleget. Hierbey iſt zu merken, daß bey Meſſung der Höhe des Randes, dem Arbeiter nicht, wie oben erwehnet, frey ſtehe, alles Maaß nach ganzen Zollen anzugeben, ſondern es müſſen allhier halbe und viertel Zolle mit in Erwegung gezogen werden, wie das angegebene Exempel ausweiſet.

Wenn das Metall, ſo verzinnet werden ſoll, mit Waſſerſtein oder dergleichen harten Kruſte beleget iſt; ſo ſtehet dem Arbeiter frey, ſich für die Verzinnung etwas mehr bezahlen zu laſſen, als es die Tabellen anzeigen. Nicht weniger wird die echte Verzinnung ſocher Gefäße, welche vorhin mit dem bishero gewöhnlichen, mit Bley verſetztem Zinne verzinnet geweſen ſind, zum erſten male um ein Viertel höher bezahlet, als es die Tabellen beſtimmen, weil die Gegenwart des verfälſchten Zinnes die reine Verzinnung mühſamer und koſtbarer machet.

XLVI.

Churfürſtlich-Erzkanzleriſche Verordnung den Gebrauch des Zinnes betreffend. d. d. Aſchaffenburg d. 15. März 1805.

Churfürſtl. Erzkanzleriſche Landes-Direktion.

Den Gebrauch des Zinnes im gemeinen Leben ſo unſchädlich zu machen, und zu verwahren, als es der unverwendete Blick der Polizey auf Sicherheit im Allgemeinen, und Verwahrung der Geſundheit im Beſondern erfordert, verordnen Wir:

1) Aller Debit von Zinn wird unterſagt, worin die Beymiſchung auf den Zentner reinen Zinnes, 10 Pfund Bley überſchreitet.

2)

2) Kein inländiſcher Zinngießer darf ohne ſein beſonders aufgedrucktes Zeichen, welches der Polizey kennbar ſeyn muß, auch nur das Allermindeſte von Zinn, nicht einmal Spielwerk für Kinder verkaufen.

3) Das Hauſiren mit Zinn wird eben ſo ſtreng verbothen, als den Keſſel- und Pfannenflickern die Verfertigung oder Umſchmelzung irgend eines zinnen Geräthes.

4) Den Juden iſt aller Handel mit zinnen Geräthſchaften allerdings unterſagt.

5) Auf den Märkten darf kein Zinn zum Verkauf ausgeſtellt werden, deſſen innerer Gehalt nicht vorderſamſt von der Polizey verläßigt iſt.

6) Werden Wir in den Landkalender des nächſten Jahres einen populären Aufſatz einrücken laſſen, welcher die erforderlichen Warnungen bey dem Gebrauch des Zinnes enthalte. Aſchaffenburg den 15ten März 1805.

Graf zu Elz.

Vdt. Schwab, Sekretär.

XLVII.

Churfürſtlich-Erzkanzleriſche Verordnung, den Gebrauch der Kupfergeſchirre betreffend. d. d. Aſchaffenburg d. 9. Nov. 1804.

Churfürſtl. Erzkanzleriſche Landes-Direktion.

Eine Reihe von Erfahrungen hat den vorzüglichen Gebrauch des Kupfers in dem häuslichen Leben und verſchiedenen Gewerbe ſo bewährt gefunden, daß, die Empfehlung anderer Gefäße ihren Zweck verfehlen würde, und es hauptſächlich darauf ankömmt, genau zu beſtimmen,

was

was bey deſſen Gebrauch zu beobachten ſey, damit dies Metall ohne weſentlichen Schaden für die Geſundheit der Menſchen ſowohl, als der Thiere nützliche Dienſte leiſte. Mit einem Rückblicke auf die Verordnungen vom 13ten April 1784 und vom 25ten May 1786 ertheilen Wir daher nachſtehende Vorſchriften:

1) Von dem Satze ausgegangen, daß nur reines Zinn jene kupferne Gefäße, worin Speis oder Trank zubereitet werden, entweder ganz unſchädlich mache, oder doch bis zu einem unbedeutenden Grade ihren Schaden mindere, begnügen Wir Uns, die Seltenheit eines reinen Zinnes zu berühren, bemerken und rügen aber, daß die wenigſten Kupferſchmiede beym Ueberzinnen, ohne Bleyzuſatz, zurecht kommen können, ſondern das Bley in verſchiedenen Verhältniſſen mit dem geſchlagenen Zinne zu vermiſchen und durch Hülfe einer Auflöſung des rohen Salmiaks oder des Harzes, aufzulegen pflegen.

2) Die Nachtheile des Kupfers und Bleyes in Hinſicht auf Geſundheit können Wir, als allgemein bekannt, vorausſetzen: ſo lange Wir das Engliſche Blockzinn für das Reinſte und Geläuterteſte halten müſſen, beharren Wir auch darauf, daß die Kupferſchmiede kein anderes, als dies erwähnte Blockzinn, zur Verzinnung der kupfernen Gefäße brauchen, keine Unterlagen von Bley machen, nicht das Mindeſte von Bley dem Verzinnungsloth beimiſchen, auch zur Befeſtigung des Zinnes ganz und gar kein Harz oder einiges Fett, ſondern Salmiak angewendet, und den alten kupfernen oder meſſingenen Gefäßen bey dem Verzinnen, niemals eine größere Hitze, als bey dem Gebrauche des Salmiaks erforderlich iſt, gegeben werde. Zehen Reichsthaler Strafe ſind auf den erſten Fall geſetzt, wo ſich unter der Verzinnung irgend eine Beimiſchung von Bley entdeckt.

3) Bey Geſchirren, welche ſchon verzinnt geweſen, und wieder verzinnt werden ſollen, haben die Kupferſchmiede

und Profeſſioniſten, welche mit Verzinnen umgehen, die alte Verzinnung zuvor rein abzunehmen, und kein Stück verzinnter Arbeit aus den Händen zu geben, an welchen die Verzinnung nicht durchgehends gut haftet, und vollkommen glänzend erſcheint.

4) Mit Vorbehalt gründlicher Unterſuchung, denen keine Beymiſchung von Bley oder anderer ſchädlicher Betrug entgehen wird, ſind die in die Augen fallenden Kennzeichen einer ächten Verzinnung, wenn dieſelbe lebhaft glänzt, und von einer dem feinen Silber beinahe ähnlichen Weiße iſt, auch ſich durch Abkratzen mit dem Meſſer nicht von dem Kupfer ſondern läßt. Der Glanz einer unächten Verzinnung fällt in das Matte, die Farbe in das Bläuliche. Reibt man die Oberfläche der Verzinnung mit einem Finger, ſo wird ſich ſtets eine ſchwärzliche Farbe zeigen, wenn Bley beygemiſcht iſt; iſt das Zinn rein, ſo wird der Finger nicht gefärbt.

5) Alle zum Verkaufe beſtimmte kupferne Gefäße ſowohl, als alle jene, welche zum Verzinnen gebracht werden, ſind bey zehen Reichsthaler Strafe mit einem eigenen der Polizey kennbaren Zeichen zu verſehen, damit man gleich wiſſe, an welchen Profeſſioniſten man ſich, der ächten oder unächten Verzinnung wegen, zu halten habe.

6) Sowohl Chriſten als Juden wird der Verkauf alter ſowohl als neuer kupfernen Gefäße, denen das vorgeſchriebene Zeichen des Kupferſchmiedes fehlt, bey Konfiskationsſtrafe unterſagt.

7) Ehe fremden Handesleuten geſtattet wird, verzinnte kupferne Gefäße auf den Jahrmärkten feil zu halten, müſſen dieſelben der Polizey forderſamſt zur Unterſuchung vorgelegt werden, welche ſich der ächten Verzinnung zu verläßigen, widrigenfalls den Verkauf unter keiner Vorausſetzung zuzugeben hat.

8)

8) Wenigſtens etlichemal im Jahre hat die Polizey die Kupferſchmiede und Profeſſioniſten, welche in Verzinnung arbeiten, zu viſitiren, und ſich durch chemiſche Unterſuchung von ihrer Unſchädlichkeit zu überzeugen. Jene Kaſſe, welche die hierauf geſetzten Strafen beziehbt, hat auch die Koſten der chemiſchen Unterſuchung zu tragen, im Falle die Verzinnung ächt gefunden wird; wird ſie aber unächt gefunden, ſo trifft die Bezahlnng der Unterſuchungskoſten jenen, welcher auf dem Fehler gefunden wird. Auswärtige Handelsleute auf den Jahrmärkten ſollen zur Verhütung des heimlichen Verkaufes auch noch gleich mit ihrer Waare fortgewieſen werden.

9) Wiederholen Wir den Handelsleuten und Krämern die bereits am 13ten April 1784, 25ten May 1786, 3ten April 1787 erlaſſenen Verbote, Eſſig, Salz, Oel, überhaupt Säuren- und Fettwaaren in kupfernen Gefäßen, wären ſie auch verzinnt, aufzubewahren und feil zu halten.

10) Können Wir den Bierbrauern und Brandweinbrennern nicht genug einſchärfen, ihre Keſſel vor dem Brauen und Brennen wohl zu reinigen. Wir fordern die Polizey auf, ſich durch überraſchende Viſitationen von der Befolgung dieſer Vorſchrift zu überzeugen und Uns die Uebertretungen zur Beſtrafung jedesmal vorzulegen.

11) Nehmen Wir wahr, daß die Handelsleute, Krämer und Metzger ihre kupfernen Waagen, worin Säuren, Oele und Fettwaaren gewogen werden, nicht äuſſerſt reinlich halten, ſo ſehen Wir Uns genöthigt, ebenfalls deren Verzinnung anzuordnen.

12) Alle Profeſſioniſten, welche verzinnen, beſonders die Kupferſchmiede, haben ein getreues zur Einſicht der Polizey ſtets offenes Manual zu führen, worin die jedesmal vorgenommenen Verzinnungen der Gefäße, nebſt Tag,

Datum und Namen der Beſitzer eingetragen werden. Aſchaffenburg den 9ten November 1804.

Graf zu Eltz.

Vdt. Schwab, Sekretair.

XLVIII.

Oeſterreichiſche Verordnung, bey Erbauung neuer Häuſer auf die Geſundheit der künftigen Einwohner Rückſicht zu nehmen. *)

Dekret an den hieſigen Stadtmagiſtrat, und Herrn Stadthauptmann.

Da ſeit einiger Zeit die Anlage und Bauart der Häuſer hier, beſonders in der Stadt, die für die menſchliche Geſundheit nachtheilige Wendung genommen hat, daß über der Sorgfalt für die Menge der Stockwerke und der Zimmer, die Geräumigkeit derſelben vergeſſen, und den Höfen der nöthige Raum zum Luftzuge, und zur Erneuerung der Luft entzogen wird; ſo iſt durch Hofbeſcheid vom 29. April und unterm 9ten May befohlen worden, daß, um die Führung eines ſolchen der Geſundheit ſchädlichen neuen Baues fürs Künftige zu verhindern, der n. ö. Regierung alle Bauriſſe von dem Magiſtrate vor Ertheilung des Baukonſenſes vorgelegt, und wenn die Riſſe dergleichen Gebrechen darſtellten, die Bauführer zu deren Vermeidung angewieſen, im Falle aber dieſe ſich nicht fügen wollten, die Anzeige nach Hof ſelbſt gemacht werden ſollte. Wien, den 13ten May 1796.

Oeſ=

*) Vergl. Handbuch des teutſchen Polizeyrechts II. 141 f.

Oeffentliche Bekanntmachung, daß die Wohnungen neu erbaueter Häuſer in Wien, ehe ſie vermiethet oder bewohnt werden, durch eine Geſundheits-Kommiſſion unterſucht werden ſollen.

Da die allzufrühe Bewohnung neuer Gebäude der Geſundheit der Einwohner ſchädlich iſt; ſo wird mit allerhöchſter Genehmigung hiemit kund gemacht: In neugebaueten Häuſern dürfen die Wohnungen eher nicht bezogen werden, bis ſie nicht von der Landesregierung mit Zuziehung des Stadtphyſikus in der Stadt, und der Bezirksämter in den Vorſtädten, für genug ausgetrocknet erkennet werden.

Es wird daher allen jenen, welche entweder künftig Baukonſenſe anſuchen, oder ſchon wirklich im Bau begriffen ſind, in der Stadt oder in den Vorſtädten hiemit aufgetragen, noch bevor die neuerrichteten Wohnungen vermiethet werden, jedesmal bey dieſer Landesſtelle die Anzeige zu machen, damit ſohin die von höchſten Orten anbefohlene Beaugenſcheinigung vorgenommen, und erkennet werde, wenn dieſe Wohnungen genugſam ausgetrocknet, und zur Beziehung geeignet ſeyen, wie im Widrigen derjenige, welcher die Anzeige zu machen unterließe, und zugäbe, daß eine neue Wohnung in ſeinem Hauſe ohne vorausgegangene Bewilligung der Landesſtelle bezogen würde, mit einer dem bedungenen Zinsbetrag angemeſſenen Geld- oder nach Beſchaffenheit auch mit Leibesſtrafe belegt werden. Wien, den 15. May 1796.

Dieſes Circulare wurde auch dem Sanitätsmagiſter und den Bezirksärzten mit dem Auftrage mitgetheilet, daß ſie bey jeder von der Behörde gemachten Vorladung zur Unterſuchung, ob ein neues Gebäude hinlänglich ausgetrocknet ſey, um ohne Nachtheil der Geſundheit bewohnt zu werden, ſich zur beſtimmten Stunde einfinden, das Gebäude genau unterſuchen, und nach reifer Beurtheilung ihr Gutachten darüber gewiſſenhaft abgebn ſollen.

XLIX.

Oeſterreichiſche Verordnung, daß die Geſundheitsunterſuchung neu aufgeführter Gebäude erſt nach vollendetem Baue, und bis das Haus zum Bewohnen vollkommen hergeſtellt iſt, anzuſuchen, bis dahin aber keine Vermiethzettel anzuſchlagen seyn.

Decret an den Wiener Stadtmagiſtrat, Stadthauptmann, die Domminien der Freygründe, und den Sanitätsmagiſter.

Da mehrere Hauseigenthümer hierorts um die Unterſuchung, ob ihre neugebaueten Häuſer ohne Nachtheil für die Geſundheit der Einwohner bezogen werden dürfen, noch eher eingekommen ſind, als das Haus ausgebauet war; ſo wird hiemit um dergleichen unnütze Unterſuchungen zu beſeitigen, nachträzlich verordnet, daß kein Bauführer eher bey Regierung um die Unterſuchung ſeines neuen Gebäudes einkommen ſolle, bis das Haus vollkommen zum Bewohnen hergeſtellet iſt.

Das Verboth, neue Gebäude ohne vorher erhaltene Erlaubniß zu vermiethen, und um die Bewilligung einer Unterſuchung vor gänzlich vollendetem Baue einzukommen, iſt nicht bloß auf die ganzen Häuſer beſchränkt, ſondern auch von neu aufgeſetzten Stockwerken, und auch einzelnen neugebaueten Wohnungen zu verſtehen.

Zugleich aber wird hiemit verbothen, künftig Vermiethzettel an ein neu aufgeführtes Haus, oder wegen eines neugebaueten Stockwerkes, oder einer einzelnen derley Wohnung eher anzuſchlagen, bevor die Sanitätsunterſuchung geſchehen, und die Erlaubniß zur Vermiethung von dieſer Landesſtelle ertheilet worden iſt.

Die jedesortige Grundobrigkeit hat daher die Bauführenden Partheyen, wie auch alle Baumeiſter von dieſer Verordnung zu verſtändigen, und ihnen die genaue

Beob-

Beobachtung einzuſchärfen, ſelbſt aber über die Befolgung ſorgfältig zu wachen. Wien, den 6ten Juli 1796.

L.

Oeſterreichiſche Verordnung, daß die Gewölbe neuerbaueter Häuſer ebenfalls der Geſundheitsunterſuchung unterworfen ſeyn ſollen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Um der wörtlichen Auslegung des mit höchſter Genehmigung unterm 15. May vorigen Jahrs erlaſſenen Verbots, neugebauete Wohnungen vor erhaltener Regierungsbewilligung zu beziehen, und darin zu wohnen, gegen den Sinn dieſer Verordnung vorzubeugen, wird hiemit nachträglich bekannt gemacht: daß unter dem Verbote, die Wohnungen vor erhaltener Erlaubniß zu beziehen, der hierübe eingeholten höchſten Erklärung gemäß, auch die Gewölbe begriffen ſeyen, folglich weder eigentliche Wohnungen, noch Gewölbe, welche neugebauet ſind, bezogen und bewohnt werden dürfen, bevor von dieſer Landesſtelle die Sanitäts-Beaugenſcheinigung derſelben vorgenommen, und die Erlaubniß zu deren Beziehung ertheilet worden iſt. Wornach ſich alſo Jedermann künftig um ſo gewiſſer zu achten hat, als der Uebertreter mit dem Verluſte des dafür unerlaubt eingenommenen Zinſes, und überdies nach Umſtänden beſonders beſtraft werden wird.

Dem hieſigen Stadtmagiſtrate iſt demnach aufgetragen worden, derſelbe habe die Bauherren und Bauführer darnach anzuweiſen, über die genaue Befolgung aber ſorgfältig zu wachen.

Der Oberpolizeydirektion wurde der Auftrag gemacht, dieſelbe habe ſelbſt und durch die Bezirksdirektionen genau darüber zu wachen, daß weder neugebauete Wohnungen, noch

noch Gewölbe ohne vorher erhaltener Erlaubniß, von wem immer bezogen werden, auch keine Untertheilung (Bablatsche) in einem Zimmer angebracht werde.

Wien den 25. März 1797.

LI.

Oeſterreichiſche Verordnung, die Beziehung der neugebaueten Wohnungen auf dem Lande betreffend.

Dekret an die 4 Kreisämter.

Da die für die Stadt Wien erlaſſenen Verordnungen wegen Beziehung der neugebaueten Wohnungen auf das platte Land nicht anwendbar ſind; hat das Kreisamt die Kreiskommiſſaire blos anzuweiſen, daß ſie bey ihren Bezirksbereiſungen das Landvolk von der Schädlichkeit der niederen und feuchten Wohnungen zu überzeugen ſuchen, und ſelbes aufmuntern, bey neuen Bauen die Fenſter gröſſer, die Zimmer höher zu machen, und nicht ſogleich in die neuen Wohnungen einzuziehen.

Wien den 10. September 1796.

LII.

Des Hamburgiſchen Hochedl. Raths Mandat, wider den unvorſichtigen und höchſtſchädlichen Gebrauch des nicht genugſam ausgedämpften Kohlenfeuers. *)

Es hat die Erfahrung ſchon mehrmalen, und auch noch ganz neuerlich ergeben, wasmaßen dieſe oder jene, theils aus Unwiſſenheit, theils aus Unvorſichtigkeit, ſehr dreiſt

*) Vergl. Handbuch des teutſchen Polizeyrechts II. 144.

dreiſt und nachläſſig mit Einheizung der Windöfen und dem Kohlenfeuer umzugehen pflegen, ſo daß im erſtern Fall, nach vermeintem gänzlich ausgebrannten Feuer, das Schloß zu frühzeitig zugemacht, im letztern Falle aber, entweder Holz- oder Steinkohlen, ehe ſie recht völlig ausgedämpft ſind, auf ſogenannte Schaagen gelegt, und in oft ſehr enge und niedrige Zimmer, zur Erwärmung hingeſetzt werden; da es denn natürlicherweiſe, in beyden Stücken, an einem, der Geſundheit höchſtſchädlichen Dampfe und Rauche nicht fehlen kann, wodurch aber Betäubung, Sinnloſigkeit, ja gar Erſtickung, beſonders wenn die in ſolchen Zimmern befindliche Perſonen darüber im Schlaf gerathen ſind, ſehr leicht erfolgen können, gleichwie denn ſchon verſchiedene traurige Beyſpiele davon überzeugt haben.

E. Hochedler Rath kann daher, aus Stadtväterlicher Fürſorge für die Geſundheit, und das Leben der hieſigen Bürger und Einwohner, nicht umhin, alle und jede, ſowohl in der Stadt, als auf dem Lande, wohlmeinend zu erinnern und zu ermahnen, um ſich für dergleichen höchſtgefährlichen Unternehmungen äußerſt zu hüten, nicht weniger die Ihrigen, benebſt ihren Hausgenoſſen, Untergebenen und Bedienten, ſorgfältig und ernſtlich dafür zu warnen, auch ſothane Unvorſichtigkeit und Nachläſſigkeit, in Anſehung der Oefen und des Kohlenfeuers, in ihren Häuſern, Wohnungen, Buden, Sälen, Kellern und Ställen aufs nachdrücklichſte zu unterſagen, ſo lieb es ihnen ſeyn muß, ſolchen der Geſundheit höchſt nachtheiligen und oft tödlichen Uebeln, gebührend vorzubeugen, mithin die ſonſt, auf erweislich befundene leichtſinnige Nichtachtung der obrigkeitlich gegebnen Erinnerung und Ermahnung zu erwartende willkührliche Strafe, geziemend zu vermeiden.

Actum et decretum in ſenatu Hamburgenſi publicatumque ſub ſigillo Mercurii d. 23. Nov. 1785.

LIII.

Vorſchriften des Preußiſchen Landrechts wegen des Betragens gegen Schwangere, neugeborne Kinder und Säuglinge. *)

Thl. 2. Tit. 20. §. 733—739. incl.

S. dieſer Sammlung Thl. 1. S. 117. 118.

LIV.

Vorſchriften des Preußiſchen Landrechts, die Hebammen betreffend.

Thl. 2. Tit. 20. §. 710—721. incl.

S. dieſer Samml. Thl. 1. S. 114. 115.

LV.

Herzoglich Sachſen-Gothaiſche Hebammen-Ordnung.

Nachdem von Uns ein jedesmal in Unſerer Reſidenzſtadt Gotha wohnender beſonderer Accoucheur beſtellt worden, und daher daſelbſt, in Anſehung des Unterrichts, und der Geſchicktmachung der Hebammen, mehrere Bequemlichkeiten, als an andern Orten Unſerer Lande, vorhanden ſind, ſo finden Wir vor nöthig, in Anſehung der Annehmung und Unterweiſung der Hebammen einen Unterſchied zwiſchen bemeldter Unſerer Reſidenzſtadt Gotha, und den übrigen Orten Unſerer Lande zu machen.

Es ſoll nemlich bey der in Unſerer Reſidenzſtadt Gotha zeither gewöhnlich geweſenen Anzahl von vier ordentlichen Hebammen ferner ſein Bewenden behalten. Außer den-

*) Vergl. Handbuch des teutſchen Polizeyrechts II. 158 f.

denſelben aber ſoll jederzeit annoch eine fünfte außerordentliche (oder ſogenannte Lehrhebamme) angenommen werden. Dieſe außerordentliche, oder Lehrhebamme wird zwar jederzeit, der zeitherigen Obſervanz gemäß, von dem geiſtlichen Untergericht der Stadt Gotha erwählet; es iſt aber nur erwähntes geiſtliches Untergericht hierbey gehalten, zuförderſt von dem Accoucheur zu vernehmen, ob auch die Perſon, auf welche die diesfalſige Wahl gefallen, die zu ihrem Amt nöthigen körperlichen Eigenſchaften beſitze. Sollte der Accoucheur das Gegentheil finden, ſo hat das geiſtliche Untergericht ſo fort ein anderes Subjektum zu erwählen, und damit auf die eben vorgeſchriebene Art wieder zu Werk zu gehen.

Woferne hingegen von dem Accoucheur die zur Lehrhebamme auserſehene Perſon, ihren körperlichen Eigenſchaften nach, zu dieſer Stelle tüchtig gehalten, und ſolcher von ſelbigem diesfalls ein Atteſtat ertheilet wird, ſo iſt alsdann dieſelbe, nachdem zuförderſt bemeldete Atteſtat zu derentwegen geführten Akten genommen worden, von dem geiſtlichen Untergericht zu einer außerordentlichen und Lehrhebamme zu beſtellen, und zugleich dieſerhalb, nach der ſub Nro. 6. beygefügten Eidesformel, gehörig zu verpflichten.

Die auf dieſe Art in Unſerer Reſidenzſtadt Gotha angenommene außerordentliche oder Lehrhebamme iſt hierauf von dem jedesmaligen Accoucheur auf das ſorgfältigſte und zwar ſowohl theoretiſch als praktiſch, zu unterweiſen.

Die theoretiſche Unterweiſung der Lehrhebamme ſoll auf folgende Maße geſchehen: Es ſoll nemlich ſelbige nicht nur wöchentlich einmal, zu einer von dem Accoucheur ihr zu beſtimmenden Zeit ſich zu demſelben begeben, um von ſelbigen in der Theorie der Entbindungskunſt ſich unterrichten zu laſſen, ſondern auch alle und jede auf Unſerm Theatro anatomico geſchehene Sektionen weiblicher Körper beſuchen. Der von Uns beſtellte Accoucheur hinge-

gegen iſt nicht nur verbunden, bey denen der Lehrhebamme wöchentlich einmal zu haltenden Vorleſungen derſelben die theoretiſchen Kenntniſſe der Entbindungskunſt auf eine deutliche faßliche Art beyzubringen, wie nicht weniger mit ſelbiger von Zeit zu Zeit diesfalls ein Examen anzuſtellen, ſondern es iſt auch ſolcher ſchuldig, bey allen anatomiſchen Zergliederungen weiblicher Körper, wenn auch gleich die Beſorgung der anatomiſchen Zergliederungen überhaupt einem andern Mediko von Uns übertragen ſeyn ſollte, gegenwärtig zu ſeyn, und in Anſehung derjenigen Theile, deren äußerliche und innerliche Beſchaffenheit der Lehrhebamme am meiſten zu wiſſen nöthig iſt, derſelbe noch beſonders einen auf die künftige Ausübung ihrer Kunſt ſich beziehenden gründlichen Unterricht zu ertheilen.

Was die praktiſche Anweiſung der Lehrhebamme in Unſerer Reſidenzſtadt Gotha anbelanget, ſo verordnen Wir: um hierzu hinlängliche Gelegenheit zu verſchaffen, hiermit, daß alle in nurbeſagter Reſidenzſtadt Gotha mit unehelichen Kindern niederkommende ledigen Dirnen, es mögen ſolche Kinder durch ein bloßes Stuprum, oder durch einen einfachen Ehebruch von ihnen erzeuget ſeyn, von keiner, als von der erwähnten Lehrhebamme, in ſo ferne ſie nemlich der Accoucheur dazu fähig hält, entbunden werden ſollen.

Bey allen dieſen Entbindungen aber muß der Accoucheur ſchlechterdings gegenwärtig ſeyn, um eines Theils, der Lehrhebamme die nöthigen Handgriffe zu lehren, und andern Theils allen außerdem aus deren Unerfahrenheit für die Kreiſende, zu befürchtenden Schaden abwenden zu können. Es darf ſich auch die außerordentliche oder Lehrhebamme, bey achttägiger Gefängnißſtrafe, nicht unterfangen, ohne deſſen Beyſeyn, eine ſolche uneheliche ſchwangere Perſon zu accouchiren, und hat übrigens dieſelbe, bey

gleich=

gleichmäßiger Strafe ſich alles Entbindens anderer Weibsperſonen ſchlechterdings zu enthalten.

Auf daß nun dieſe Unſere Verordnung nicht etwa durch den Eigenſinn derer, mit unehelichen Kindern niederkommenden ledigen Dirnen fruchtlos gemacht werden möge; ſo befehlen Wir hiemit ausdrücklich, daß die ordentlichen Hebammen dergleichen Dirnen, wenn ſie ſich bey ihnen melden, ſofort an die Lehrhebamme verweiſen, und bey achttägiger Gefängnißſtrafe ſich nicht unterſtehen ſollen, eine dergleichen in Unſerer Reſidenzſtadt Gotha mit einem unehelichen Kinde niederkommende ledige Weibsperſon zu entbinden. Wofern jedoch entweder gerade keine Lehrhebamme vorhanden ſeyn, oder die angenommene, die erforderlichen Fähigkeiten noch nicht beſitzen ſollte, ſo hat alsdenn der Accoucheur in der Zwiſchenzeit die ordentliche Hebamme zur Accouchirung der ledigen Dirne anzuweiſen.

Nachdem auch ferner zu der Geſchicktmachung eine Hebamme ſehr vieles beyträgt, wenn ſelbige die Kennzeichen der Schwangerſchaft, ſo wie ſolche von Zeit zu Zeit ſich verändern, und kenntbar werden, genau unterſcheiden zu lernen, angewöhnt wird, ſo verordnen Wir hiedurch zum allgemeinen Beſten, daß allen denjenigen ledigen Dirnen welche in Unſerer hieſigen Reſidenzſtadt niederkommen, und ſich gefallen laſſen wollen, daß ſie wöchentlich einmal von der außerordentlichen oder Lehrhebamme in Beyſeyn des Accoucheurs touchirt werden, auch durch eines von dem Accoucheur ihnen angeſtelltes Atteſtat darzuthun im Stande ſind, wie ſie ſolche Touchirung wenigſtens während der letztern 5 Monate ihrer Schwangerſchaft, ordentlich alle Woche geſchehen laſſen, die auf ihr Vergehen geſetzte bürgerliche Strafe, und zwar, wenn ſie ein bloßes einfaches Stuprum begangen, ganz, wenn ſie aber eines wiederholten Stupri, oder eines einfachen Ehebruchs, ſich ſchuldig gemacht, zur Hälfte erlaſſen ſeyn, dagegen eine ſolche Dirne, welche aus Eigenſinn ſich dieſer Verordnung

nung entziehen würde, ſchlechterdings keinen Straferlaß zu hoffen haben ſoll.

Es hat daher der Accoucheur den Tag der Woche ſowohl, als die Stunde, welche an demſelben zum Unterrichte der Lehrhebamme von ihm gewidmet worden, und in welcher auch die Touchirung vorzunehmen iſt, Unſerm Amte Gotha anzuzeigen, damit von demſelben allen in der Stadt ſich aufhaltenden, und wegen unehelicher Schwangerſchaft bey ſelbigem in Unterſuchung kommenden ledigen Dirnen von dieſer Unſerer Verordnung, und dem, im Fall ſie ſolcher Folge leiſten wollen, zu hoffen habenden Straf-Erlaß, Eröffnung, und zugleich Anweiſung geſchehen könne, ſich dieſerhalb zu der angegebenen Zeit bey dem Accoucheur zu melden.

Wenn nun die Lehrhebamme, bey dem ihr auf die vorgeſchriebene Art von dem Accoucheur ertheilten theoretiſchen ſowohl als praktiſchen Unterricht, die gehörigen Kenntniſſe und Fertigkeiten erhalten hat, und ſelbiges durch ein von dem Accoucheur ihr ertheiltes Atteſtat beſcheiniget, ſo iſt ſodenn bey einer unter den vier ordentlichen Hebammen entſtehenden Vakanz, keine andere als bemeldete Lehrhebamme, an die Stelle der abgegangenen zu befördern. Im Fall aber dieſelbe den nöthigen Fleiß bey ihrem Unterricht nicht verſpüren laſſen ſollte, ſo iſt ſolches ſofort in Zeiten von dem Accoucheur bey dem geiſtlichen Untergericht anzuzeigen, alsdenn aber von dieſem letztern die Lehrhebamme, alſobald wieder zu entlaſſen, und eine andere, auf die §. 1. vorgeſchriebene Art, an ihre Stelle anzunehmen.

Damit aber die Lehrhebamme ſo lange, bis ſelbige wirklich in die Stelle einer ordentlichen Hebamme einrükket, außerdem durch die Entbindung der mit unehelichen Kindern niederkommenden Dirnen ihr zuwachſenden geringen Emolumente, auch ſonſt noch einigen kleinen Verdienſt erhalten möge, ſo verordnen Wir hiermit, daß, woferne

ferne eine der vier ordentlichen Hebammen in einem oder dem andern Fall etwa eine Handlangerin oder Beyhelferin nöthig hat, ſolche ſodann keine, als die bemeldete Lehrhebamme, dazu gebrauchen ſoll.

Was hiernächſt die in den übrigen Städten und Ortſchaften Unſers Herzogthums anzunehmende Hebammen anbetrifft, ſo ſoll es damit folgender Geſtalt gehalten werden. An denjenigen Ortſchaften, wo das Gemeinde-Aerarium ſich in ſolchen Umſtänden befindet, daß aus demſelben ohne große Beſchwerde die anzunehmende Hebamme 2 bis 3 Monate lang in Unſerer Reſidenzſtadt Gotha erhalten werden könnte, als welches von dem Ermeſſen jedes Orts Obrigkeit, und wo nöthig, Unſerer Regierung abhängt, ſoll die angenommene neue Hebamme ſich, vor ihrer Verpflichtung, 2 bis 3 Monate lang in bemeldeter Unſerer Reſidenzſtadt Gotha aufhalten. Während dieſer Zeit ſoll ſelbige nicht nur eben desjenigen theoretiſchen Unterrichts genießen, welcher der daſigen Lehrhebamme ertheilt wird, ſondern es ſoll auch dieſelbe bey den wöchentlich zu geſchehenden Touchirungen ſowohl, als bey denen von der Gothaiſchen Lehrhebamme vorzunehmenden Entbindungen, ſelbſt mit zugezogen werden. Hiernächſt iſt dem Accoucheur geſtattet, beſonders in dem Fall, wenn die Gothaiſche Lehrhebamme ſchon ziemliche Geſchicklichkeit erlangt hätte, ſolche auswärtige Hebammen ebenfalls zu Accouchirung der mit unehelichen Kindern in Unſerer Reſidenzſtadt Gotha niederkommenden ledigen Dirnen auf die oben §. 3. vorgeſchriebene Art mit zu gebrauchen. Wenn hierauf eine ſolche Hebamme von dem Accoucheur tüchtig befunden worden, und diesfalls von demſelben ein Atteſtat erhalten, ſo iſt ſolche alsdann ebenfalls ordentlich zu verpflichten. Im Fall hingegen dieſelbe von dem Accoucheur nicht tüchtig befunden würde, ſo iſt ſelbige von ihm, ſobald als möglich, zurück zu ſchicken, und ſodann an deren Stelle eine andere zur Unterweiſung anher zu ſenden.

Da-

Damit aber während der Zeit, daß eine ſolche anzunehmende neue Hebamme ſich in Unſerer Reſidenzſtadt Gotha, des Unterrichts halber, aufhält, den Gebährerinnen mit nöthiger Hülfe beygeſprungen werden könne, ſo iſt in dieſem Fall die Verfügung dahin zu treffen, daß in der Zwiſchenzeit deren Stelle von einer der benachbarten Hebammen einſtweilen verſehen werde.

An denjenigen Orten hingegen, wo die Kräfte des Gemeinde-Aerarii nicht hinreichend ſeyn ſollten, um die Koſten des Aufenthalts der neuanzunehmenden Hebamme in Unſerer Reſidenzſtadt Gotha zu beſtreiten, ſoll wenigſtens keine Hebamme eher angenommen und verpflichtet werden, als bis ſie von dem Accoucheur examinirt und tüchtig befunden, imgleichen diesfalls mit einem Atteſtat von ſelbigen verſehen worden. Damit aber auch an dergleichen Orten, bey dem Abgang einer Hebamme ſich, ſo viel möglich, wiederum zu ihrer Stelle eine tüchtige Perſon finden möge, ſo iſt alsdenn dahin zu ſehen, daß den Hebammen, beſonders, wenn ſie ſchon bey Jahren ſind, Beyhelferinnen zugeordnet werden, damit ſolche von denſelben, ſo viel es ihre eigene Erfahrung erlaubt, unterrichtet werden können.

Wenn nun eine Hebamme wirklich angenommen, und verpflichtet iſt, ſo ſoll ſelbige zuförderſt ſich eines ehrbaren gottesfürchtigen Lebens und Wandels befleißigen, hiernächſt nüchtern, verträglich, leutſelig, dienſtfertig, mitleidig, weder verzagt noch verwegen, vielweniger leichtſinnig, ſondern vorſichtig, auf alle vorfallende Umſtände achtſam, und in billigen Stücken verſchwiegen ſeyn. Beſonders aber hat dieſelbe, bey Vermeidung harter Strafe, alles abergläubiſche Weſen ſorgfältig zu vermeiden.

Weil auch einer Hebamme, bey einer jeden Entbindung, das Leben und die Geſundheit wenigſtens zweyer Menſchen anvertrauet iſt, ſo hat dieſelbe wohl zu bedenken, daß ſie in einem höchſt verantwortlichen Beruf ſtehe,

wo-

wofür ſie, wenn ſie treu und ſorgfältig handelt, von Gott einen reichen Segen, hingegen, wenn jemand durch ihr Verſchulden umkommen, oder Schaden leiden ſollte, zeitliche und ewige Strafe zu erwarten hat. Es ſollen daher einer Hebamme keine andere Geſchäfte, die ſie hindern könnten, obliegen, ſondern ſich, ſo viel möglich, einheimiſch halten, und wenn ſie auszugehen genöthigt iſt, jederzeit den Ihrigen, den Ort, wo ſie anzutreffen, hinterlaſſen, auch auf alle Fälle beſtändig das zur Entbindung nöthige Geräthe, in Bereitſchaft haben.

Woferne eine Hebamme zu einer Schwangern gerufen wird, ſo hat ſelbige ſofort, es ſey zu welcher Stunde des Tages oder der Nacht es wolle, ſich einzufinden, und den Vermögenden um gebührende billige Belohnung, den Armen aber, nach Beſchaffenheit ihrer Umſtände, umſonſt zu dienen. Es darf aber keine Hebamme unverlangt ſich in die Häuſer eindringen. An ſolchen Orten, wo deren mehrere vorhanden ſind, ſoll keine die andere durch unerlaubte Kunſtgriffe um ihre Kundſchaft zu bringen ſuchen, ſondern es ſollen ſelbige vielmehr miteinander im guten Verſtändniß leben, und wenn in gefährlichen Fällen eine zu der andern gerufen würde, nach ihrem Wiſſen und Vermögen einander treulich Beyſtand leiſten.

Sobald eine Hebamme bey einer Frau, bey welcher alles zur Geburt fertig ſteht, ſich befindet, ſoll ſie dieſelbe keinesweges, wenn ſie auch gleich zu einer andern angeſehenern verlangt würde, verlaſſen, oder übereilen, ſondern deren Entbindung zuförderſt ordentlich beſorgen. Wenn aber die Hebamme ſich bey einer ſolchen Schwangern befindet, wo noch kein rechter Ernſt zur Geburt, und keine mißliche und beſorgliche Umſtände vorhanden, ſo iſt ihr verſtattet, im Fall ſie zu einer andern wirklich kreiſenden gerufen würde, ſich zu ſelbiger zu begeben. Es hat aber eine jede Hebamme hierbey alle nur mögliche Vorſicht anzuwenden, widrigenfalls aber und beſonders wenn entweder

der die Frau, die ſie verlaſſen, oder ihr Kind verwahrloſet werden ſollte, zu gewarten, daß ſie ihres Dienſtes werde entlaſſen, und noch über dieſes empfindlich werde beſtraft werden.

Bey ſchweren langweiligen Geburten ſoll die Hebamme mit den Gebährenden glimpflich und freundlich umgehen ihnen Muth und Troſt zuſprechen, die Widerſinnigen mit beſcheidenem Ernſt zur Arbeit aufmuntern, ſich aller abergläubiſchen Mittel und Segenſprechereyen, bey ſchwerer Strafe enthalten, den Kreiſenden keine innerlichen Arzeneyen, am wenigſten aber treibende, erhitzende, oder gewürzhafte Sachen, um die Geburt zu befördern, geben, auch nicht geſtatten, daß ihnen dergleichen von andern anweſenden Weibern dargereichet werden. Findet ſie aber eine ſchiefe Lage der Mutter oder des Kindes, oder das Kind böthe anſtatt des Kopfs einen andern Theil zur Geburt an, oder es zeigte ſich ſonſt ein Fehler und bedenklicher Umſtand, ſo ſolle ſie mit anſtändiger Behutſamkeit, der Kreiſenden davon Eröffnung thun, und ohne einiges Verweilen, ſofort den Beyſtand des Accoucheurs, oder wenn derſelbe wegen allzugroßer Entfernung nicht zu haben wäre, wenigſtens den Rath eines erfahrnen Medici ſich ausbitten.

Sollte eine Gebährende ohnentbunden verſterben; ſo iſt die Hebamme gehalten, ohne Verzug den Accoucheur, oder im Fall derſelbe nicht ſogleich zu bekommen seyn ſollte, den nächſten Medicum und Chirurgum Unſerer Lande holen laſſen, damit, wenn die Frau würklich und gewißlich todt iſt, wenigſtens das in ihr lebende Kind durch den Kayſerſchnitt, wo möglich noch gerettet werde. Es ſoll auch dieſelbe ſolches ſogar in dem Fall befolgen, wenn ſie wirklich glaubte, daß das Kind ſchon im Mutterleib geſtorben ſey. Nicht weniger hat auch der Accoucheur oder Medicus, wenn er gleich von dem Tode des Kindes gewiß wäre, dennoch die Oeffnung des Leibes der Verſtorbenen meh-

mehrerer Sicherheit wegen, vorzunehmen, oder durch den nächſten Chirurgum vornehmen zu laſſen. Bey einer ſolchen Eröffnung nun iſt, das Kind mag noch lebendig oder todt ſeyn, die Hebamme durch den Accoucheur oder Medicum von dem Zuſtand, wie auch der Lage und Beſchaffenheit einer ſchwangern Mutter, von der Richtung des Kindes, von ſeinen Häuten, Gewäſſern, imgleichen von der Anlage der Nachgeburt, umſtändlich zu unterrichten. Sollte aber vielleicht von den Angehörigen der Verſterbenen, der Section einiges Hinderniß in den Weg gelegt werden; ſo hat der Accoucheur oder Medicus, wenn gütliche Vorſtellungen nicht helfen wollen, ſolches ſofort der Obrigkeit anzuzeigen, und deren Beyſtand ſich zu erbitten.

Eine jede Hebamme, welche einer unehelich ſchwangern Perſon Beyſtand leiſtet, ſoll dieſelbe ernſtlich vermahnen, alles anzuwenden, was zur Erhaltung der Frucht abzwecket, auch dabey mit allem Fleiß ſich bemühen, den Kindesvater zu erforſchen, und wenn ſie ihr Amt verrichtet hat, ſolches der Obrigkeit anzeigen.

Nach geſchehener Entbindung ſoll die Hebamme während der erſten 9 Tage die Wöchnerin und das Kind zweimal täglich beſuchen und das letzte, ſo lange als der Nabel noch nicht abgeheilet iſt, jederzeit ſelbſt windeln. Von dem neunten bis zum vierzehnten Tag hat dieſelbe mit ihrem Beſuch einmal täglich fortzufahren. Hierbey hat beſonders die Hebamme genau acht zu geben, daß eine gute Lebensordnung von Seiten der Wöchnerin beobachtet werde. Sollte aber etwa die Reinigung ſtocken, oder ſonſt eine Krankheit, oder ein bedenklicher Umſtand ſich zeigen; ſo darf ſich ſelbige nicht unterfangen, innerliche Arzeneyen zu verordnen, ſondern es hat ſolche alsdenn die Wöchnerin an einen ordentlichen Medicum zu verweiſen, und ſich überhaupt alles Practicirens bey harter Strafe gänzlich zu enthalten.

Damit aber auch die Hebammen, von ihrer Obliegenheit hinlänglich unterrichtet ſeyn mögen; ſo iſt denſelben aus dem gegenwärtigen Capitel der Medizinal-Ordnung, in ſo weit es nemlich deren Amt angehet, nicht nur bey ihrer Annahme von dem geiſtlichen Untergericht, ſondern auch außerdem alljährlich von jedes Orts ordentlicher Obrigkeit, und zwar jedesmal nach geendigtem Frühlings-Rügegerichte, gebührender Vorhalt zu thun, und ihnen die genaueſte Beobachtung dieſer Vorſchrift auf das ſchärfſte einzubinden.

LVI.

Inſtruktion für die Hebammen des Herzogthums Oldenburg.

I) Die Hebamme ſoll ſich eines nüchternen, friedlichen, unbeſcholtenen Lebenswandels befleißigen.

II) Sie ſoll in ihren Berufsgeſchäften treu, ſorgfältig und beſcheiden ſeyn. Körperliche Gebrechlichkeiten und häusliche Umſtände, deren Bekanntwerdung unangenehm und unnützlich ſeyn möchte, ſoll ſie verſchweigen.

III) Wichtige Verbrechen, die ihr bekannt geworden, als Kindermord, Abtreiben der Frucht u. ſ. w. ſoll ſie der Obrigkeit anzeigen, nicht aber jeder andern Perſon.

IV) Sie ſoll ſich gegen die zu Hülfe gerufenen Aerzte, Geburtshelfer und Chirurgen mit Achtung und Beſcheidenheit, ſo wie auch, wenn ſie nebſt einer andern beeidigten Hebamme zu einer Gebährenden gerufen wird, verträglich betragen, guten Rath gerne annehmen und befolgen, und ſich heimlichen Tadels und dergleichen enthalten.

V) Sie ſoll bereitwillig Schwangere, ſich ſchwanger glaubende, und der Schwangerſchaft oder einer kürzlich

geſchehenen Geburt verdächtige Perſonen, auf deren eigenes, oder des Hausvaters oder der Hausmutter, oder eines Arztes und der Obrigkeit Verlangen, ungeſäumt durch das Touſchiren u. ſ. w. unterſuchen, und denen, die es wiſſen müſſen, den Befund nach der Wahrheit anzeigen.

VI) Sie ſoll allen Gebährenden, die ihre Hülfe verlangen, Reichen und Armen ohne Unterſchied, treue Dienſte leiſten, und zwar in der Ordnung, wie ſie gerufen worden, es ſey bey Tage oder bey Nacht, ausgenommen wenn ſie ſelbſt krank iſt. Auch ſoll ſie möglichſt bey der Hand ſeyn, und ſich, beſonders, wenn Hochſchwangere, die ſich ihr anvertrauen wollen, zur Stelle ſind, nicht ohne Noth aus ihrem Wohnort entfernen.

VII) Sie ſoll eine Gebärende, zu der ſie zuerſt gerufen worden, nicht verlaſſen, und etwa zu einer Andern gehen, wenn bey jener die vorbereitenden Wehen ſchon eingetreten ſind, ſondern ſo lange da bleiben, bis die Geburt vollendet iſt. Wenn aber bey der erſten nur die Vorboten (vorherſagende Wehen) ſich zeigen, oder wenn bey ſchweren widernatürlichen Geburten eines Geburtshelfers Hülfe angewondt wird, oder auch eine zweyte beeydigte Hebamme zugleich mit da iſt; ſo kann ſie auf einige Zeit dieſe Gebärende verlaſſen und einer andern beyſtehen, deren Entbindung nahe iſt.

VIII) Sie ſoll ſich gegen die Gebärende freundlich, unverdroſſen und beherzt, aber nie verwegen, bezeigen, und nach beſter Wiſſenſchaft ihre erlernte Kunſt anwenden; dagegen aber auch nicht mehr auf ſich nehmen, als ihre Kenntniß und Erfahrung reichen, folglich in ſolchen widernatürlichen und ſchweren Geburten, die über ihre Kräfte ſind, willig und zeitig die Hülfe eines geſchickten Geburtshelfers ſuchen, und demſelben nach den Umſtänden beyſtehen und folgen.

IX) Sie ſoll in allen bedeutenden Krankheiten und Zufällen der Schwangern, Gebährenden, Wöchnerinnen und

Kinder einen Arzt, oder in deſſen Ermangelung einen Chirurgen, zu Rathe ziehen, und demſelben nach Befinden der Umſtände die Cur übergeben, und nur in ſchleunigen Nothfällen, wie auch in kleinen Zufällen, diejenige innerliche und äußerliche Mittel, welche ihr aus Unterricht und Erfahrung, als gut und ſicher, bekannt ſind, anwenden, ſolche auch gewöhnlich von den Apotheken hohlen laſſen, folglich außer einigen ſchleunigen Zufällen zur Hand zu haltenden wenigen Hülfsmitteln, keine Arzeneyen, gleichſam als eine Hausapotheke halten, und verkaufen.

X) Von kleinern chirurgiſchen Hülfen leiſtet ſie die folgenden: Clyſtiere, Stechpillen, Einſprützungen, Umſchläge, z. B. in Verblutungen, Applikation der Mutterringe, Ablaſſung des Urins mittelſt des Catheters, Reinigung des Mundes, z. B. beym Spro, Applicirung der Blutigel, auch, wenn ſie ſolches erlernet hat, das Schröpfen, und, in beſondern dringenden Fällen, z. B. bey ausbleibenden Geburtswehen wegen Vollblütigkeit, in Ermangelung eines Chirurgen, das Aderlaſſen.

XI) Sie ſoll, wenn eine ſiebenmonatliche Schwangere, oder eine Gebärende, vor der Entbindung unter ihrer Aufſicht ſtirbt, ſolches ſo ſchnell als möglich, dem nächſten Arzt oder Geburtshelfer anzeigen laſſen, um vielleicht noch das Kind zu erhalten; ausgenommen doch, wenn gewiſſe Zeichen von des Kindes Tode vorhanden ſind.

XII) Sie ſoll bey jedem nach der Geburt todſcheinenden Kinde, wenn nicht ſchon deutliche Spuren der Verweſung daran bemerket worden, die bekannten Mittel zu deſſen Wiederbelebung ſchleunig und anhaltend, wenigſtens eine Stunde lang, anwenden, oder anwenden laſſen, bis keine Lebenshoffnung mehr da iſt, allenfalls einen Arzt oder Chirurgen mit zu Hülfe nehmen.

XIII) Sie ſoll bey neugebornen Kindern genau unterſuchen, ob ſich dabey körperliche Fehler finden, und, nach Befinden der Umſtände, vorſichtig, ohne die Wöchnerin

rin zu erſchrecken, die Umſtehenden davon benachrichtigen, auch in bemerkten widernatürlichen Fällen die Hülfe des Arztes oder Chirurgen zeitig ſuchen.

XIV) Die Geburt todter, oder lebender, Mißgeburten ſoll ſie dem Phyſikus, oder der Obrigkeit, anzeigen.

XV) Sie ſoll im Fortgang ihrer Erfahrung durch Beobachten und Nachdenken, auch fleißiges Nachleſen der ihr mitgetheilten Geburtshülflichen Schriften, und geſchickte Anwendung der erhaltenen Inſtrumente, ſich unermüdet zu vervollkommnen ſuchen, und die Fortſchritte und Verbeſſerungen in der Geburtshülfe ſich gerne bekannt machen und in der Ausübung anzuwenden ſich beſtreben.

XVI) Wenn ſie ihr ſechszigſtes Jahr zurückgelegt hat, ſoll ſie ſich mit dem Buch, wornach ſie unterrichtet worden, und demnächſt alle 3 Jahre, in einer bequemen Jahrszeit bey dem Phyſikus einfinden, ſolchem auch ihre Ueberkunft 8 Tage vorher anzeigen, um von demſelben ſich prüfen und beurtheilen zu laſſen, ob ihre körperliche- und Verſtandeskräfte noch die gehörigen Eigenſchaften zu fernerer Verwaltung des Hebammendienſtes haben.

LVII.

Osnabrückiſche Verordnung wegen Aufbringung der Koſten zum Unterricht der Hebammen. Vom 30. Aug. 1787.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden Herzog von York und Albanien, Biſchof zu Osnabrück, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. fügen hiemit zu wiſſen.

Demnach die an den meiſten Orten Unſers Hochſtifts verſpürte Unwiſſenheit und Unerfahrenheit der Geburtshelferinnen, welche, beſonders bey nicht ganz gewöhnlichen Geburtsfällen, für das Leben und die Geſundheit der Wöchnerinnen und Kinder oftmals betrübte Folgen hat,

zu

zu gewiſſen beamtlichen patriotiſchen Vorſchlägen, auf welche Art, um jenem gemeinſchädlichen Mangel abzuhelfen, und damit es an hinlänglicher Anzahl wohl unterrichteter Hebammen weiter nicht fehlen möge, die Koſten, welche zu deren zweckmäßigem Unterrichte erfordert werden, mit der mindeſten Beſchwerde Unſerer getreuen Unterthanen, aufgebracht werden mögen, die Veranlaſſung gegeben hat; und Wir denn, nach deren ſorgfältiger Prüfung und darüber gepflogener Communication mit Unſern getreuen Stiftsſtänden, Uns in Gnaden entſchloſſen haben, darnach das behufige zu verordnen, und bey ſämmtlichen Aemtern Unſers Hochſtifts eine Hebammen-Unterrichts-Caſſe einrichten zu laſſen, mithin was ein jeder dazu beyzutragen habe zu beſtimmen und feſtzuſetzen: als ſetzen, ordnen und wollen Wir folgendes.

Erſtens. Gleichwie dieſe Einrichtung allen und jeden Unſerer Unterthanen, die ſich verheyrathen zu gute kommen wird, und daher nichts billiger iſt, als daß jeder derſelben einen ſeinem Stande und Vermögen gemäßen Beytrag dazu entrichte; alſo wollen Wir jedoch, in dem gnädigſten Vertrauen, daß keiner, er ſey wer er wolle, ſich bey ſeiner Verheyrathung entziehen werde, zu Beförderung dieſer zu Erhaltung des Lebens und der Geſundheit ſeiner Gattin und Kinder abgezielten Anſtalt thätig mitzuwirken, den Beſitzern adlicher und freyer Güter und deren Verwaltern, ſodann den Doctoribus juris und medicinae, Advocaten und andern honoratioribus, desgleichen Paſtoren, auch Rektoren, Cantoren, Küſtern und Schulmeiſtern, gleich Unſern landesfürſtlichen Bedienten, das Quantum ihres Beytrags zu eigener Beſtimmung überlaſſen.

Zweytens. Die Procuratores, Chirurgi, Apotheker, Leggemeiſter, Kaufleute, die einen beträchtlichen Handel treiben, und deren gleichen, entrichten Einen Thaler.

Drittens. Jeder Voll- und Halberbe gleichfalls Einen Thaler.

Vier-

Viertens. Jeder Erb- und Mark- auch ſonſt geringer Kötter und Kirchhöfer, wenn dieſer nicht etwa einen etwas beträchtlichen Handel treibet, bezahlet

Vierzehn Schillinge.

Fünftens. Jeder Heuermann ſowohl auf befreyeten, als auf ſchatzpflichtigen Gründen, hat zu erlegen

Zehn Schillinge ſechs Pfennig.

Sechſtens. Den Städten und Flecken ſoll frey bleiben, ob ſie eine Hebamme für ſich allein unterrichten laſſen, oder zur Amts-Hebammen-Kaſſe beytragen wollen, und haben die Magiſtrate und Vorſteher den Beytrag der Bürger und Einwohner, ſo ihrer Botmäßigkeit unterworfen ſind, nach obigen Klaſſen einzurichten.

Siebentens. Wie dieſe Kaſſe von den Rentmeiſtern jedes Amts verwaltet wird: alſo können diejenigen, welchen die Beſtimmung ihres Beytrags überlaſſen iſt, ſolchen am Amte ſelbſt entrichten, dahingegen die beſtimmten Beyträge der übrigen, vor der Kopulation an die Voigte jedes Orts zu bezahlen, und von dieſen an das Amt einzuliefern ſind.

Achtens. Die aus dieſen Beyträgen entſtehende Kaſſe wird am Amte aufbewahret, und aus derſelben werden die Koſten, welche der Unterricht der Hebammen, ſo wie deren Unterhalt in Unſerer Stadt Osnabrück, ſo lange ſie des Unterrichts genießen, erfordert, beſtritten. Die zeitigen Amts Rentmeiſter führen die Rechnung darüber, liefern dieſelbe jährlich in den erſten vier Wochen des Jahres Unſerm Landrathe ein, wo ſie, wie die Zuchthaus- und Brand-Kaſſen-Rechnung unentgeldlich abgenommen wird und ſoll, nach deren Abnahme, ein Extrakt von ſämmtlichen Kopulirten jedes Kirchſpiels, nebſt dem Betrage des Beytrags und der Ausgaben, noch beſonders in den Intelligenzblättern bekannt gemacht werden.

Neun-

Neuntens. Die Entrichtung der Beyträge nimmt ſogleich nach Publikation dieſer Verordnung ihren Anfang; und ſollen demnächſt

Zehntens. Sobald in jedem Kirchſpiele genugſame unterrichtete Hebammen vorhanden ſeyn werden, andere nicht, als ſolche, die ſich durch beglaubte Zeugniſſe ihrer Fähigkeit von ihren Lehrern legitimiren, zur Geburtshülfe zugelaſſen werden.

Damit aber dieſe Unſere gnädigſte Willensmeinung denjenigen, die ſie beſonders angehet, zur Wiſſenſchaft komme: ſo ſoll dieſe Verordnung durch den Druck bekannt gemacht, gehörigen Orts affigiret, und von den Kanzeln verleſen werden. Gegeben Osnabrück den 3oſten Auguſt 1787.

(L. S.) Auf ſeiner Königlichen Hoheit gnädigſten Spezial Befehl.

C. v. d. Buſſche.

v. Voigt.

LVIII.

Salzburgiſche Verordnung, die Errichtung eigener Hebammen-Kaſſen betreffend. d. d. 16. Aug. 1805.

Die Hebammen-Kaſſe, welche die Gemeinden von Staufeneck und Kaprun durch freywillige Beyträge bey Verehelichungen zur Erleichterung der Gemeinde-Anlagen errichtet haben, hat auf die officielle Bekanntmachung dieſer Stelle vom 8. Oktob. 1804. mehrere Gemeinden im Herzogthume Salzburg, und in den Fürſtenthümern Paſſau und Berchtesgaden zu einem ähnlichen Vorhaben bewogen.

Se.

Se. Königliche Hoheit, der Churfürſt haben nach dem Vortrage der Landes-Regierung dieſes Unternehmen zu genehmigen geruht, und zugleich mit höchſtem Wohlgefallen vernommen, wie verſchiedene Gemeinden durch Mitwirkung zu den für das allgemeine Beſte errichteten Sanitäts-Anſtalten ſich ausgezeichnet haben.

So wie nun jene Beyträge nur eine freywillige Erleichterung der öffentlichen Leiſtungen zur Abſicht haben, ſo wird hiermit noch beſonders verordnet:

1) Daß es auch in Zukunft jedem Einzelnen freyſtehe, ob er ſich zu dieſen Beyträgen verbinden wolle.

Die Beamten werden daher jeden direkten oder indirekten Zwang hie zu hintan zu halten wiſſen.

2) Verſteht es ſich von ſelbſt, daß in den Fällen, wo dieſe Kaſſen nicht zureichen ſollten, die verfaſſungsmäßige Beytrags-Pflichtigkeit der Gemeinden zu ſolchen Anſtalten nicht aufgehoben ſey.

3) Eben ſo wenig können aus dieſem Grunde den Hebammen die ihnen für ihre Bemühungen gebührenden Belohnungen entzogen werden.

4) Werden die Beamten eine Ausdehnung der bey Verehelichungen angenommenen Beyträge auf andere Vorfälle, und Handlungen, ohne Einwilligung der Gemeinde und ohne ausdrückliche höhere Genehmigung nie zugeben.

5) Wird zwar der Maßſtab, nach welchem die Gemeinden über jene Beyträge übereinkommen wollen, ihrer Willkühr überlaſſen; jedoch haben die Beamten ſie auf den Vortheil eines nach dem Vermögen oder nach dem Steuer-Kapitale beſtimmten Maßſtabes aufmerkſam zu machen, und bey der nächſten Vorlegung der Gemeinde-Anlags-Rechnungen, und auch künftig bey jeder hierin etwa gemachten Veränderung ausdrücklich anzuzeigen, welcher Fuß hierzu befolgt worden ſey.

6) Werden die Beamten zu Paſſau, Berchtesgaden und andern Bezirken, wo keine Gemeinde-Anlags-Rechnungen

nungen beſtehen, über dieſe freywillig errichteten Kaſſen beſondere Rechnungen führen, und dieſelbe jährlich den Gemeinde Vorſtehern zur Einſicht und Erinnerung, der churfürſtlichen Staats-Hauptbuchhaltung aber binnen des gewöhnlichen Rechnungs-Termines zur Reviſion vorlegen, worüber ſodann die Ratifikation der Landes-Regierung zu erwarten iſt.

7) Eben ſo ſind in jenen Gerichten, wo nicht alle untergeordneten Gemeinden oder Viertel ꝛc. ſich zu dieſen Beyträgen verſtanden haben, die Rechnungen über dieſelben ſo einzurichten, daß dieſe Beyträge nur den theilnehmenden Gemeinden zu gute kommen.

8) In den übrigen Gerichten aber ſind dergleichen Beyträge bloß in der Gemeinde-Anlags-Rechnung unter der Rubricke: Hebammen-Beyträge auf Empfang zu ſetzen, und die auf das Hebammen-Weſen erlaufenden Unkoſten unter einer ähnlichen Aufſchrift beſonders in Ausgabe zu bringen.

9) Sollten außer den Gemeinden, die ihr Vorhaben bereits angebracht haben, noch mehrere zur Errichtung einer gleichen Kaſſe den Wunſch äußern; ſo haben es die Beamten ſogleich zur Landes-Regierung einzuberichten und die Ratifikation hierüber zu erwarten; ſo wie es denſelben nie freygeſtellt werden kann, allgemeine Leiſtungen, auch wenn die Verbindlichkeit hierzu freywillig übernommen würde, ohne höhere Genehmhaltung einführen zu laſſen.

Salzburg in der churfürſtlichen Landesregierung den 16ten Aug. 1805.

Joſeph Felner.

Edler v. Albini, Hofr. u. Sekretair.

LIX.

Königl. Preußiſches Publicandum die Beſichtigung der todten Geburten betreffend.

d. d. Berlin, den 25. Auguſt 1798.

Von G. G. Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Zur Aufſicht und Beförderung des gewiſſenhaften und Unterricht gemäßen Verfahrens der Hebammen bey Gebärenden; zur Entdeckung der Fälle, wo durch verſäumte beſſere Hülfe das Leben eines Kindes gefährdet worden, und zur Verhütung anderer Handlungen der Boßheit, iſt es nothwendig alle todt zur Welt gekommene Geburten durch Sachkundige Perſonen unterſuchen zu laſſen; um hiernächſt die Fehler der Unwiſſenheit und der Vergehungen aus Verſäumniß oder Leichtſinn gebührend ahnden zu können.

Bereits unterm 28ſten Septbr. 1784. unterm 14ten April 1785. und unterm 15ten Auguſt 1787 ſind Verordnungen gegeben, daß zum Behuf jener Endzwecke, genaue Beſichtigungen und Unterſuchungen aller todtgebornen Kinder, von 7 Monaten und aufwärts, ſollen vorgenommen werden, zwar

1) an Phyſikats-Orten und in den in derſelben Umkreis auf eine (bis 1½) Stunde zunächſt gelegenen Ortſchaften, von den Phyſicis ſelbſt;
2) auf dem platten Lande und in den von Phyſikats-Wohnungen über eine (bis 1½) Stunde entfernten Orten, von den approbirten Geburtshelfern, wo deren in der Nähe ſind, oder von ſolchen Wundärzten, welche nach dem Vorſchlag der Phyſikate von dem Collegio-Medico zu dieſem Geſchäfte werden für fähig erkannt werden.

Dieſe

Dieſe Verordnung wird hiemit erneuert, und nachdem deshalb auch die ſämmtliche Geiſtlichkeit der Provinz, durch die Regierung 2ten Senats befehliget worden, daß ſie kein todtgebornes Kind — Abortus ausgenommen — ohne vorgängige Beſichtigung beerdigen laſſen, wenn an dem Orte ſelbſt oder im Umkreis einer Stunde (bis 1½) ein Phyſikus, Geburtshelfer oder dazu brauchbarer und von den Phyſicis, den Pfarr-Aemtern zu benennender Landwundarzt befindlich iſt; ſo werden geſammt Unſere Phyſikate hierdurch weiters angewieſen und befehliget, die ihnen untergeordnete Geburtshelfer und Landwundärzte zu inſtruiren, von nun an dergleichen Unterſuchungen bey ſieben und acht monatlichen, dann völlig reif zur Welt gebornen Kindern (mit Ausſchluß alſo der unzeitigen Geburten und frühern Abgänge) unter folgenden Rückſichtspunkten, jedesmalen auf ſchuldige pflichtmäßige Anzeigen der Hebammen und in dieſer Gegenwart vorzunehmen. Es ſoll

1) die Hebamme gewiſſenhaft die zur Sache gehörigen Umſtände, welche vor oder bey der Geburt ſich ereignet haben, erzählen an den Phyſikus oder Wundarzt; — welcher zunächſt bemerken wird,
2) ob der Leichnam ſchon deutliche Kennzeichen einer bereits vor der Geburt im Mutterleibe angegangenen Fäulniß an ſich habe und welche?
3) Ob das Kind eine reif ausgetragene Frucht ſey; nach deſſen Länge (an Schuh und Zollen) und der Beſchaffenheit des Oberhäutchen, der Haare und Nägel.
4) Ob das Kind geſund und natürlich, fleiſchig oder gegentheils krankhaft, abgezehrt und geſchwollen gefunden worden?
5) Ob der Leichnam eine gewöhnliche Leichen-Bläſſe oder der ganze Körper, auch nur einzelne Theile deſſelben, und welche mißfarbig geweſen?

6)

6) Ob die Nabelſchnur abgeriſſen oder abgeſchnitten, oder noch vorhanden? ob und an welchen Theilen ſolche umwickelt oder umſchlungen geweſen?

7) Ob irgendwo Merkmale äußerer Beſchädigungen und Gewaltthätigkeiten zu entdecken, als Quetſchungen, Merkmale einer Verwundung, oder von eingedrückten verbogenen Knochen, am Kopf oder anderwärts, z. B. Verdrehungen der Halswirbelbeine, Verrenkungen der Gelenke an Armen und Füßen, oder würklichen Knochenbrüchen ꝛc.

Ueber den in vorkommenden Fällen nach dieſen Rückſichten ſich ergebenden Befund, haben die Geburtshelfer und andere dazu geeignete Landwundärzte ihren kurzen Bericht an das Phyſikat abzugeben, welches ſolche mit den Berichten der von ihm ſelbſt unternommenen Beſichtigungen von Zeit zu Zeit dem Collegio-Medico einſenden wird.

Die ſich ereignenden Geburten monſtröſer oder von der Natur abweichender Kinder, ſollen von den Hebammen ebenfalls den Phyſikaten angezeigt werden, um die Beſchaffenheit derſelben näher unterſuchen und berichten zu können.

Bey den vorzunehmenden Unterſuchungen der todten Geburten haben die Geburtshelfer und Landwundärzte ſich aller Anmaßungen und voreiliger Urtheile gegen oder über die Hebammen zu enthalten, und lediglich auf die genaue Fertigung ihres Berichts zu beſchränken — über die an den beſichtigten Leichnamen vorgefundene Erſcheinungen, ſollen ſie jedoch die Hebammen in ſo ferne beſorgen, als die näheren Umſtände der Geburt zu ihrer Erklärung dienen mögen. Uebrigens werden jedoch ſämtliche zur Beſichtigung angeordnete Medizinal-Perſonen angewieſen, daß ſie, dafern ſie bey der Beſichtigung eines todten Kindes über den natürlichen Tod deſſelben einen Zweifel hätten, und willkührliche Gewalthätigkeiten vermuthen, dies ſogleich der Behörde zur weitern legalen Unterſuchuug anzeigen ſollen. —

Hier-

Hiernach haben ſich ſämmtliche Behörden genau zu achten.

Berlin, den 25ſten Auguſt 1798.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allergnädigſten Spezial-Befehl.

Hardenberg.

LX.

Verordnung des H. H. Raths der Reichsſtadt Frankfurth am Mayn, die Eröffnung des Leichnams der Schwangern betreffend.

Demnach Uns Burgermeiſteren und Rath der heil. Reichs-Stadt Frankfurth am Mayn vorgekommen, daß bey Sterbfällen ſchwangerer Weibsperſonen auf die nöthige Eröffnung des Leichnams aus Unachtſamkeit oder Unwiſſenheit die gehörige Rückſicht nicht jederzeit genommen worden; dennoch aber, wenn hierzu ſchleunig geſchritten wird, die Leibesfrucht öfters bey Leben erhalten und gerettet werden kann;

Als verordnen wir andurch ernſtgemeſſen, und wollen, daß künftighin in allen dergleichen Ereigniſſen die Hinterlaſſene, oder diejenige, welche um die Verſtorbene geweſen ſind,

1) Mitelſt augenblicklicher Zuziehung und Berathung eines Arztes, ſich des würklichen Ablebens der für todt geachteten ſchwangern Perſon verſichern.

Sofort

2) Alſo gleich und ohne den geringſten Aufſchub, es ſey bey Tag oder bey Nacht, unangeſehen, ob die Verblichene ihrer Niederkunft nahe geweſen, oder nicht, nach

nach Ermeſſen des Arztes die Eröffnung des Leichnams vornehmen laſſen; zu deren Veranſtaltung derſelbe einen jeden behülflich zu ſeyn wiſſen wird.

Wie nun alles auf unverzögerte ſchnelle Bewerkſtellung der Section ankommt, da die Leibesfrucht länger nicht als eine Viertel= höchſtens halbe Stunde in dem Leibe der todten Mutter lebendig bleiben kann, mithin bey der geringſten Verſäumniß das Leben eines Menſchen in Gefahr ſtehet.

Alſo werden auch

3) Die in der Krankheit der Verſtorbenen gebrauchte Aerzte, oder etwa beygezogene Hebammen, nachdrücklich angewieſen, ihres Orts in dergleichen Todesfällen das Nöthige zu erinnern, und daferne, wider beſſere Erwartung, die Hinterlaſſene der Eröffnung des Leichnams ſich widerſetzen, bey einem der regierenden Herren Burgermeiſter zu alsbaldiger nöthiger Vorkehrung, auf das ſchleunigſte die Anzeige zu thun.

Wornach in vorkommenden Fällen alle diejenigen, die es angehet, ſich zu richten, und für der ſonſt, nach Befinden, zu gewärtigenden Strafe zu hüten haben.

Geſchloſſen bey Rath am 13ten Juni 1786.

LXI.

Königlich=Preußiſche Verordnung, das allzufrühe Tragen neugebohrner Kinder zur Kindtaufe betreffend, d. d. Bayreuth d. 14. Febr. 1798.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm ꝛc. In landesväterlicher Erwägung der Uns von Unſerm Obergebürgl. Collegio medico geſchilderten nachtheiligen Folgen, welche die rauhe Witterung auf das Leben neugeborner Kinder, durch das allzufrühe Tragen zur Kindtaufe hat, ſo befeh-

fehlen Wir Euch, Euren ſämmtlichen Capitularen aufzugeben, in Predigten und bey andern ſchicklichen Gelegenheiten ihre Eingepfarrten zu ermahnen, daß ſie ihre Kinder hauptſächlich im Winter nicht zu frühe in der Kirche taufen, ſondern dieſe Handlung entweder im Hauſe vornehmen laſſen, oder damit etwa 14 Tage nach der Geburt nachwarten.

Bayreuth den 14. Febr. 1798.

LXII.

Reichsſtadt Frankfurtiſche Verordnung, daß Säugammen nicht anders im Dienſt genommen werden ſollen, als wenn ſie von dem Sanitäts-Amt angenommenen Chirurgo ein Geſundheitszeugniß aufweiſen können; vom 4. September 1764. *)

Es hat die betrübte Erfahrung, leyder! nur allzuviel gezeiget, daß unſchuldige Kinder, durch ungeſunde, und mit anſteckenden, hauptſächlich aber veneriſchen Krankheiten, behaftete Säugammen, öfters um ihre Geſundheit, und nicht ſelten um ihr Leben ſelbſten gekommen ſind. Um dieſem dahero entſtehenden großen Unglück ins künftige möglichſt vorzubeugen, ergehet von Seiten löbl. Sanitäts-Amts an alle und jede Perſonen, welche denen Säugammen Dienſte zu verſchaffen ſuchen, insbeſondere aber an alle hieſige Hebammen, deren Beyläuferinnen, und ſämmtliche Warthweiber, der ausdrückliche Befehl, hinführo, bey Strafe drey Gulden, keine Säugamme mehr in Dienſte zu bringen, welche nicht zuvor, in Anſehung der Milch, als auch hauptſächlich ihrer Geſundheit, von dem hierzu vom löblichen Sanitäts-Amt angenommenen Chi-

*) Vergl. Handbuch des teutſch. Polizeyrechts II. 175. IV. 754.

Chirurgo, Joh. Jakob Parrot, vorher gehörig beſichtiget, und, daß ſie nichts anſteckendes an ſich habe, mit einem gedruckten und von demſelben eigenhändig unterſchriebenen Schein verſehen ſey. Zu gleichem heilſamen Endzweck ſoll von nun an nicht mehr erlaubt ſeyn, daß eine Säugamme, ohne gedachten Schein zu haben, in die hieſige wöchentliche Nachrichten geſetzet werde. Und da das Wohl des gemeinen Weſen hierdurch einzig und allein befördert werden ſoll, ſo zweifelt ein löbl. Sanitäts-Amt um ſo weniger, daß alle diejenigen, welche inskünftige Säugammen nöthig haben, keine, als nach geſchehener Beſichtigung annehmen, und folglich ſich ſelbſten vor Schaden zu hüten wiſſen werden.

Frankfurt den 4. Sept. 1764.

Sanitäts-Amt.

Inſtruktion

für den vom löblichen Sanitäts-Amt, zur Beſichtigung derer Säugammen, angenommenen Chirurgen, vom 4. Sept. 1764.

§. 1. Da die Beſichtigung der Säugammen die Vermeidung anſteckender, insbeſondere aber veneriſcher Krankheiten, hauptſächlich bey unſchuldigen Kindern, zum Endzweck hat, ſo muß der hierzu vom löblichen Sanitäts-Amt angenommene Chirurgus überhaupt dahin ſehen, daß keiner Weibsperſon, ſie ſeye ledigen oder verheyratheten Standes, erlaubt werde, ein Kind zu ſäugen, welche nur den geringſten Verdacht einer anſteckenden, insbeſondere aber veneriſchen Krankheit habe.

§. 2. Zu dieſem Ende ſoll der Chirurgus alle und jede Säugammen, in Anſehung der Reinigkeit ihres Leibes überhaupt, und in Betrachtung der Milch insbeſondere,

dere, beſichtigen, und wohl überlegen, ob ſie ein Kind zu ſäugen tüchtig ſeyen. Und da hierbey das Anſehen ihres eigenen oder fremden ſäugenden Kindes von großem Nutzen iſt, ſo ſoll er dieſes niemals unterlaſſen, überhaupt aber in allem, was zu einer guten Säugamme erfordert wird, ſich von einem Mediko unterrichten laſſen.

§. 3. Jede Weibsperſon, ſo ein Kind tränken will, ſie ſey verheyrathet oder ledigen Standes, ſoll an ihrem ganzen Leibe von dem Chirurgo beſichtigt werden. Er muß dahero ihr Angeſicht, Mund, Naſe, Haare und Brüſte wohl betrachten, ob ſolche nichts verdächtiges an ſich haben. Zuvörderſt aber ſoll er ihre Geburtstheile, vaginam uteri, die Weichen und den After, ſowohl befühlen als auch ſehen, ob nicht etwan Zeichen einer veneriſchen Krankheit an denſelben zu bemerken ſeyen. Wenn ſich Fluor albus, er ſeye benignus oder malignus, zeigen ſollte, ſo ſoll das Kinder-Säugen einer ſolchen Perſon, ſo wie in veneriſchen Umſtänden überhaupt, gänzlich verboten ſeyn.

§. 4. So wie in allen veneriſchen Zufällen ein Kind zu tränken verboten iſt, eben ſo ſoll hinführo nicht mehr geſtattet werden, ein Kind zu ſäugen, wenn die Amme die Krätze oder ſonſten einen Ausſchlag oder Unreinigkeit ihres Leibes hat.

§. 5. Wenn der Chirurgus mit Gewißheit erfahren kann, daß eine Säugamme eine erbliche oder langwierige Krankheit an ſich habe, als: Gicht, Steinſchmerzen, Blutſpeien, Gülden-Ader, Huſten mit Engbrüſtigkeit und eyterhaften Auswurf, Lungenſucht, ſchwere Noth und dergleichen mehr, ſo ſoll er ebenfalls einer ſolchen Perſon keinen Schein geben, ſondern alle diejenigen, ſo hiermit behaftet ſind, und deren äußerliches Anſehen kränklich, oder deren Athem auch nur übelriechend wäre, ſollen nicht Erlaubniß haben, ein Kind zu tränken. Und für dieſe Bemühung und den darzu nöthigen Schein ſoll eine jede Säugamme dem Chirurgo in ſeinem Haus 20 Kreuzer zu zah-

zahlen verbunden ſeyn; ſollte hingegen jemand den Chirurgum diesfalls zu ſich rufen laſſen, ſo wird demſelben alsdann 30 Kreuzer zu fordern erlaubt ſeyn.

Formular Geſundheitsſcheines für eine Säug-Amme.

Daß Vorzeigerin dieſes gute Milch und gegenwärtig nichts anſteckendes an ſich habe, bezeuget hiedurch.

Frankfurt den 17

LXIII.

Churbraunſchweigiſche Verordnung, die Einimpfung der Schutz-Blattern betreffend. d. d. 4. März 1803. *)

Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Groß-Britannien und Irland, Beſchützer des Glaubens, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg, des heiligen Römiſchen Reichs Erz-Schatzmeiſter und Churfürſt, ꝛc. ꝛc.

So glücklich auch die bisherigen Verſuche mit Einimpfung der ſogenannten Kuhpocken oder Schutz-Blattern geweſen ſind, um die Menſchen vor der verheerenden natürlichen Blattern-Krankheit zu bewahren, ſo wird doch die heilſame Abſicht nie mit Sicherheit erreicht werden, keiner die völlige Ueberzeugung erhalten können, daß er oder die Seinigen vor Anſteckung des natürlichen Blattern Gifts geſichert ſey, ſo lange darüber annoch ein Zweifel obwaltet, ob echte Kuhblattern-Materie eingeimpfet worden und dieſe auch wirklich echte Kuhblattern hervorgebracht habe.

Beydes zu unterſcheiden und zu prüfen vermag der Laie in der Arzeney-Wiſſenſchaft um ſo weniger, da die unechten Kuhblattern mit den Erſten viele Aehnlichkeit ha-

*) Vergl. Handbuch des teutſchen Polizeyrechts II. 178. IV. 755.

haben, auch die echte Kuhblattern Materie dem Anſcheine nach wirken kann, ohne daß wirkliche Kuhblattern entſtanden ſind.

Gleichergeſtalt erfordert der Geſundheits-Zuſtand der Perſonen, die geimpfet werden ſollen, eine jedesmalige arzeneywiſſenſchaftliche Unterſuchung, auch die Einimpfung ſelbſt, eine eben ſo ſachverſtändige Behandlung, wenn unangenehme Zufälle vermieden, oder die zu Impfenden nicht unnöthiger Weiſe beſchweret werden ſollen.

Da Wir nun aber vernehmen, daß in Unſeren teutſchen Landen, Leute, welche nicht fähig ſind, echte und unechte Kuhpocken zu unterſcheiden, ſich mit der Impfung derſelben abgeben; So finden Wir Uns aus Landesherrlicher Vorſorge bewogen, Nachſtehendes zu verordnen.

I. Soll die Einimpfung der Schutz-Blattern oder Kuhpocken lediglich von den in Unſeren Landen aufgenommenen Aerzten, und Unſeren Leib-Hof- auch übrigen in Eid und Pflicht ſtehenden Chirurgen geſchehen. Allen andern Wundärzten und übrigen Perſonen, ohne Ausnahme, wird ſolche vorzunehmen hiemit, bey Vermeidung einer Geldbuße von Zehen Thalern, verbothen; es wäre dann, daß von erſteren ſich welche vorzüglich zu dem Geſchäfte auszeichneten, und darüber hinlängliche Zeugniſſe des Stadt- oder Land-Phyſikus ihres Diſtrikts beyzubringen vermöchten, auf welchen Fall Unſer Staats-Miniſterium, befindenden Umſtänden nach, ſolche mit beſonderer Conceſſion unentgeldlich verſehen wird.

II. Haben die Aerzte und diejenigen Wundärzte, welchen die Einimpfung der Schutzblattern verſtattet worden, auf Eid und Pflicht dafür zu ſorgen, daß jederzeit echte Schutzblattern-Materie genommen und angewendet werde. Auch

III. Vorerſt und bis zu weiterer Verfügung alle Jahre, und zwar jedesmahl in den nächſten vier Wochen nach dem Jahreswechſel, von der Anzahl der im vergan-

gan-

gangenen Jahre Geimpften und von dem Erfolge der Einimpfung, nach einem zu haltenden richtigen Tagebuche, Unſerm Staats-Miniſterio eine Tabelle, wie das anliegende Formular ſelbige in mehrerem vorſchreibt, einzuliefern.

IV. Sollten wider Verhoffen, Geimpfte in der Folge mit den natürlichen Blattern dennoch, oder mit beſondern Nachkrankheiten befallen werden; So haben die Stadt- und Landphyſici davon Unſerm Staats-Miniſterio mit Anführung der näheren Umſtände gleichmäßige Anzeige zu thun; Auch ſtehet dieſe Anzeige, jedem Andern mit Bemerkung des Arztes, welcher die Einimpfung verrichtet hat, frey.

V. Vertrauen Wir zwar, daß die Aerzte und diejenigen Wundärzte, welchen die Einimpfung der Schutzblattern zugeſtanden wird, zur Beförderung des heilſamen Zwecks, ohne beſondere Vorſchrift, in Anſehung der Belohnung für ihre Mühwaltung der Billigkeit nachgehen und vorzüglich auf die Vermögens-Umſtände der Hülfsbedürftigen Rückſicht nehmen werden; damit indeß jedermann um ſo mehr überzeugt ſey, daß gegenwärtige Verordnung nicht den Vortheil der Aerzte zum Grunde habe, ſo wird für jede Einimpfung, die an dem Orte, wo der Arzt wohnet, geſchiehet, die Taxe auf Zwölf Mariengroſchen und für die demnächſtige Beurtheilung der Schutzblattern, auf Sechs Mariengroſchen beſtimmt. Würde aber der Arzt oder Wundarzt ſich außerhalb ſeines Wohnorts begeben müſſen, ſo ſind demſelben, außer obiger Gebühr, annoch die Reiſe-Koſten und zwar dieſe, wenn mehrere Perſonen an einem Orte zu gleicher Zeit geimpfet werden, von ſelbigen zuſammen zu vergüten.

Beſondere Diäten bey dergleichen auswärtigen Beſuchen finden nicht anders ſtatt, als wenn die Anzahl der an einem Orte zu impfenden Perſonen ſo geringe, daß die Summe der von ſolchen Perſonen zu entrichtenden Im-

Impfungs-Gebühren nicht ſo viel, als die feſtgeſetzten Diäten, beträgt.

In gleicher Maße wird es auch bey der Beurtheilung der Schutzblattern gehalten, und werden daher die Landbewohner, wenn ſie mit den Ihrigen ſich nicht ſelbſt zum Arzt begeben können, für ſich am ſicherſten ſorgen, daß ſie ortsweiſe ſich zuſammen thun, und die Einimpfung der Schutzblattern zu gleicher Zeit vornehmen laſſen.

Wir befehlen demnach ſämmtlichen Obrigkeiten in teutſchen Landen ſich nach dieſer Verordnung ſchuldigſt zu achten, und ſelbige mittelſt öffentlichen Anſchlages auch ſonſt gewöhnlicher Maßen, den Aerzten, Wundärzten und Unſeren übrigen Unterthanen zur Nachachtung bekannt zu machen.

Gegeben Hannover, den 4ten März 1803.

(L. S.)

Ad Mandatum Regis et Electoris ſpeciale.

v. Kielmansegge. v. d. Decken. Grote.

G. W. Dommes.

Schutz-

LXIV.

Königlich Preußiſches Reglement, nach welchem ſich die Obrigkeiten, Medizinal- und andere Perſonen bey Impfung der Schutzblattern richten ſollen.

De Dato Berlin den 31ſten Oktober 1803.

Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und zu wiſſen: In der feſten Ueberzeugung, daß neue Entdeckungen in dem Gebiete der medizinischen Wiſſenſchaften nicht gleich einen Gegenſtand der Regierung abgeben müſſen, haben Wir bisher die Impfung der Schutzblattern, die in Unſern Staaten, ſo wie im Auslande, ſeit ihrer im Jahr 1795 erfolgten zufälligen Erfindung ſo große Fortſchritte gemacht hat, bloß der Leitung Unſerer Medizinal-Behörde überlaſſen, und nur in ſofern mitgewirkt, daß Wir, um ſtets ächten Impfungsſtoff vorräthig zu haben, in Berlin, Königsberg, und andern großen Städten Unſerer Monarchie, beſondere Impfungs-Inſtitute auf Unſere Koſten haben etabliren laſſen. Nachdem aber in Gefolge der aus Unſerm Medizinal-Departement unterm 11ten July 1801., und 7ten Juny pr. ergangenen Cirkularien und Anweiſungen für die Medizinal-Collegia und die praktiſchen Aerzte ſich die Fragen:

1) Schützt der ächte Kuhpockenſtoff vor der Anſteckung der natürlichen Pocken?
2) Iſt die Impfung der erſtern mit andern gefährlichen Folgen für die Geſundheit der Geimpften verbunden?

zum überwiegenden Ausſchlag für die Vacine entſchieden haben, indem Unſerm Ober-Collegio-Medico et Sanitatis innerhalb Jahr und Tag von praktiſchen Aerzten und Regiments-Chirurgen 17,741 veranſtaltete und ſorgfältig be-

beobachtete Impfungen einberichtet, und dabey die erſte Frage durch 8000 Anſteckungsverſuche beſtätigt, die zweyte aber durch eine ſeit drey Jahren fortgeſetzte pflichtmäßige Controlle zum Vortheil der Schutzblattern beſtätiget worden; ſo finden Wir aus väterlicher Fürſorge für das Leben und die Geſundheit Unſerer getreuen Unterthanen Uns veranlaſſet, die Beförderung der Schutzblattern-Impfung nunmehro zu einem beſondern Augenmerk Unſerer Staatsverwaltung in der Abſicht zu machen, damit das menſchliche Pocken-Uebel, welches im Durchſchnitt jährlich mehr als 40,000 Menſchen in Unſern Landen wegrafte, ſo bald als möglich vertilget und ausgerottet werde.

Zu dem Ende befehlen Wir

§. 1. Unſerm Medizinal- und Sanitäts-Departement, das Impfungsweſen in Unſern Landen durch Unſer Ober-Collegium-Medicum et Sanitatis nach wie vor leiten und beobachten zu laſſen, Uns auch jährlich von dem Reſultate Anzeige zu thun.

§. 2. Machen Wir es allen Orts-Obrigkeiten, Magiſträten, Stiftiſchen-, Amts- und Patrimonial-Gerichten zur Pflicht, der Beförderung der Schutzblattern-Impfung auf alle Art und Weiſe die Hand zu bieten, und beſonders das noch immer dagegen obwaltende Vorurtheil, ſo viel an ihnen iſt, zu zerſtreuen, und aus dem Wege zu räumen.

§. 3. Damit auch der Stoff der natürlichen Pocken nicht mehr durch eine willkührliche Einimpfung erhalten, vielmehr einer fortwährenden beſorglichen Anſteckung Unſerer Unterthanen, die von den natürlichen Menſchenpocken verſchont geblieben ſind, gleichwohl aus Mangel des Vertrauens, der Schutzblattern-Impfung ſich noch nicht bedient haben, ausgewichen werde, geſtatten Wir allen nach §. 4. zur Impfung unbedingt autoriſirten Medizinal-Perſonen, nur in den Fällen mit der Impfung des Stoffs menſch-

menſchlicher Blattern auf ausdrückliches Verlangen der Eltern zu verfahren, wenn

1) eine wirkliche Pocken=Epidemie an einem Orte ſich zeigt, und die Einwohner gegen die wiederholte Aufforderung der Aerzte dennoch die Einimpfung der natürlichen Blattern der Impfung der Schutzblattern vorziehen; wobey es ſich aber von ſelbſt verſteht, daß einzeln erſcheinende Pokken, welche ohnehin in großen Städten für jetzt noch faſt beſtändig angetroffen werden, nicht für eine epidemiſch herrſchende Pockenkrankheit zu halten ſind;

2) wenn einzeln erſcheinende Pocken in einem Hauſe ſich zeigen, und darin andere pockenfähige Menſchen ſich befinden, welche die Impfung der natürlichen Pocken zu ihrer oder der Ihrigen Sicherheit verlangen;

3) wenn nach dem Ermeſſen der Polizey=Obrigkeit und des impfenden Arztes derjenige, welcher die Impfung der Menſchen=Pocken verlangt, das zu impfende Subjekt dergeſtalt zu iſoliren im Stande iſt, daß weder durch daſſelbe, noch durch die den Geimpften pflegenden Perſonen, eine weitere Verbreitung des Uebels ſtatt finden kann.

In dieſen Fällen iſt aber der zur Impfung der Menſchen-Pocken ſchreitende Arzt verbunden, augenblicklich dieſen Vorfall der Polizey=Obrigkeit des Orts anzuzeigen, welche gemeinſchaftlich mit dem Arzte gehalten ſeyn ſoll, die zur Verhinderung der fernern Anſteckung nöthigen Vorſichts-Maßregeln anzuordnen, und auf die Befolgung derſelben ſtrenge zu invigiliren. Ueberdies iſt auch der impfende Arzt noch verpflichtet, den ganzen Vorfall dem ihm vorgeſetzten Medizinal=Collegio anzuzeigen.

Auf=

Außer dieſen Fällen verbieten Wir den gedachten Medizinal-Perſonen, ſich bey fiskaliſcher Ahndung irgend weiter mit Impfung der Menſchenblattern zu befaſſen.

§. 4. Da zur Impfung der Schutzblattern bisher nur die praktiſchen Aerzte und die Regiments-Chirurgen geſetzlich autoriſirt geweſen, Wir gleichwohl wünſchen, daß Unſere getreue Unterthanen dieſes Schutzmittels ſich bald allgemeiner erfreuen mögen; ſo wollen Wir den Kreis- Land- und gerichtlichen Chirurgen, gleiche Befugniß unbedingt, den Stadt-Chirurgen an Oerten, wo ſich keine Aerzte befinden, gleichfalls unbedingt; ſonſt aber nur unter Leitung des Arztes des Orts die Befugniß dazu verleihen: auch den übrigen Militair-Chirurgen, als Bataillons und Ober-Chirurgen, eine unbedingte Erlaubniß, den Compagnie- oder Eskadrons-Chirurgen aber nur in ſo ferne die Befugniß zur Impfung zugeſtehen, als der Regiments-Chirurgus ſie dazu tüchtig gefunden, und ihnen ſolches ſchriftlich bezeuget hat.

§. 5. Weil auch die Erfahrung gelehrt hat, daß die Impfung der Schutzblattern durch andere als ſachkundige Männer, beſonders durch die Land-Geiſtlichen, mit dem beſten Erfolg für ihre Gemeinden betrieben worden; ſo wollen Wir den Land-Geiſtlichen und Schullehrern, auch den Land-Hebammen, die Impfung in ihren Gemeinden erlauben; ſie müſſen aber dann

1) bey dem nächſten Phyſiko die erſte Anleitung dazu ſich geben, des Endes ſich mit den Zeichen der echten Schutzblattern und ihrem Verlauf bekannt machen; ſich auch

2) den Impfſtoff von ihnen, oder aus einem Unſerer Impfungs-Inſtitute zu Berlin, Magdeburg, Warſchau, oder Königsberg in Preußen, mittheilen laſſen, wofür ſie, außer den baaren Auslagen, nichts zu bezahlen haben.

Das

Dagegen müſſen ſie aber auch ihrerſeits dieſe Erlaubniß nicht als ein Erwerbgewerbe anſehen; wiewohl den Guts-Obrigkeiten unverſchränkt bleibt, ſich gegen ſie wohlthätig zu beweiſen, oder ſich wegen ihrer Remuneration durch Prämien oder Medaillen, bey vorzüglich beförderten Nutzen, an Unſere Medizinal-Collegia zu wenden, welche dann, wann ſie ſich davon überzeugt haben, das Nöthige desfalls an Unſer Ober Colegium-Medicum et Sanitatis gelangen laſſen ſollen.

§. 6. Zum Beſten dieſer §. 5. benannten Perſonen, welche ſich aber durch ein Atteſt des Diſtricts-Phyſici „daß ſie die zur Impfung der Schutzblattern erforderliche Geſchicklichkeit beſitzen" legitimiren müſſen, werden Wir von der Schrift des hieſigen Impfarztes Dr. Brehmer:

Die Kuhpocken; kurzgefaßte Ueberſicht deſſen, was wir von der Geſchichte, dem Verlaufe und der Wirkung der Kuhpocken wiſſen ꝛc. für Eltern und Nichtärzte; nebſt einer vollſtändigen Beſchreibung der Impfungs-Methode und der Behandlung ꝛc. Berlin 1801.

imgleichen von der Schrift des Dr. Hirſch zu Ansbach:

Kurzgefaßte und gemeinnützige Erläuterung eines vor den Kinderblattern ſchützenden Mittels, zur Beherzigung des Bürger und Landmannes. Ansbach 1802.

eine nahmhafte Anzahl von Exemplarien abdrucken und an Unſere Collegia-Medica et Sanitatis abſenden laſſen, damit Prediger, Schullehrer und Hebammen, welche ſich der Impfung in ihren Gemeinden unterziehen wollen, durch die Phyſiker, von welchen ſie ihr Atteſt erhalten haben, ſich wegen unentgeldlicher Verabfolgung der nöthigſten Exemplarien an ſie wenden können.

§. 7. Wenn gleich den Ober- und Bataillons-Chirurgen unbedingt, den Compagnie- oder Escadrons Chirurgen aber bedingt, die Erlaubniß zur Impfung der Schutzblattern in §. 4. ertheilet worden; ſo wird doch dadurch an der Verfaſſung, daß dieſe Militair-Chirurgen ſich bey

Ei-

Civilperſonen der Ausübung ihrer Kunſt, folglich auch der Schutzblattern-Impfung, enthalten müſſen, wenn nemlich an dem Orte ihres Aufenthalts Aerzte oder Civil-Wundärzte vorhanden ſind, nichts geändert.

§. 8. Alle in §. 4. zur Impfung autoriſirte Perſonen, wohin auch diejenigen Apotheker gehören, welchen von Unſerm Ober-Collegio-Medico et Sanitatis die innere Praxis erlaubt worden, ſind ſchuldig, ſolche Arme, die von der Orts-Obrigkeit ein Armen-Atteſt vorzeigen, unentgeldlich zu impfen; nur die Militair-Chirurgen bey Perſonen des Civil-Standes ſind dazu nicht verbunden.

§. 9. Unſere Regiments- und Bataillons-Chefs, beſonders den Vorſtehern unſerer militairiſchen Erziehungs-Anſtalten, machen Wir es zur Pflicht, die Beförderung der Schutzblattern-Impfung ſich beſtens angelegen ſeyn zu laſſen.

Schließlich werden Wir auf den Vorſchlag des Chefs Unſerer Medizinal-Departements-Aerzte, welche ſich um das Impfungs-Weſen vorzüglich verdient gemacht haben, mit dem Charakter Unſerer Medizinal-Räthe, frey von Chargen- und Stempelgebühren, begnadigen; wie Wir dann auch dies allgemeine Impfungs-Reglement Höchſtſelbſt vollzogen, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel haben bedrucken laſſen.

So geſchehen und gegeben zu Berlin den 31ſten Oktober 1803.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Graf von der Schulenburg.

LXV.

Deklaration und Erweiterung des Königl. Preußiſchen Impfungs-Reglements vom 31ſten Oktober 1803.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen zu wiſſen: Wir haben durch das unterm 31ſten Oktober a. p. erlaſſene Impfungs-Reglement die Grundſätze, nach welchen ſich die Obrigkeiten, Medizinal- und andere Perſonen bey Impfung der Schutzblattern richten ſollen, nicht allein vorgeſchrieben, ſondern auch Unſer Medizinal-Departement angewieſen, Uns von dem fernern Reſultat dieſer Angelegenheit Anzeige zu thun. So wie ſich nun ſolches nach dem pflichtmäßigen Bericht Unſers Ober-Collegii-Medici et Sanitatis außerordentlich vortheilhaft auszeichnet, indem mehr als 50,000 Impfungen in Unſern Landen durch die Medizinal Collegia und Behörden kontrollirt, und nicht ein Fall bemerkt worden, der an der ſchützenden Kraft der Kuhpocken und ihrer Unſchädlichkeit, ſowohl der Krankheit ſelbſt, als ihrer Folgen zweifeln ließe; ſo finden Wir Uns aus landesväterlicher Fürſorge für Unſere getreue Unterthanen veranlaßt, dem obigen Reglement eine nähere Beſtimmung und reſp. Ausdehnung zu geben. Des Endes heben Wir §. 1. die Einſchränkung des Reglements §. 4., nach welcher die Wundärzte eines Orts nur unter Aufſicht von Aerzten die Schutzpocken zu impfen berechtigt waren, hiermit gänzlich auf, indem Wir jetzt mit Gewißheit vorausſetzen können, daß jeder Wundarzt ſich mit den Kennzeichen der echten Schutzblattern, der Impfungs-Methode, und mit dem Verlauf der Krankheit hinlänglich bekannt gemacht hat. Dagegen laſſen Wir es einſtweilen in Betreff der nicht ſachkundigen Perſonen, welche ſich mit der Impfung befaſſen wollen, bey der Vorſchrift des §. 5. des Reglements vom 31ſten Oktober 1803. bewenden.

den. §. 2. Ob Wir gleich im §. 9. des gedachten Reglements den Regiments- und Bataillons-Chefs, auch den Vorſtehern der Militair-Erziehungs-Anſtalten, die Beförderung der Schuzblattern-Impfung empfohlen haben; ſo hat doch die Erfahrung den erwarteten Erfolg nicht ganz beſtätigt. Wir machen es daher den Militair- und Civil-Aerzten und Chirurgen zur Pflicht, durch zweckdienliche Vorſtellungen möglichſt dafür zu ſorgen, daß Eltern und Kinder ſich freywillig zur Anwendung dieſes Schutzmittels entſchließen. §. 3. Damit auch das wegen der Schutzblattern noch hie und da herrſchende Vorurtheil immer mehr und mehr ausgerottet werde; ſo fordern Wir die Geiſtlichen aller Confeſſionen hierdurch auf, bey ſchicklichen Gelegenheiten die Impfung derſelben den Gliedern ihrer Gemeinden, als eine moraliſche Pflicht, an das Herz zu legen, und ſelbſt gelegentlich in ihren Predigten darauf hinzuweiſen. Schließlich befehlen Wir allen Ober- und Unter-Medizinal- und Polizey-Behörden, auf die Befolgung dieſer Deklaration, indem Wir es übrigens bey den Vorſchriften des Reglements vom 31ſten Oktober pr. bewenden laſſen, und nur bemerken, daß das Warſchauer Impfungs-Inſtitut nach Poſen transferirt worden, alles Ernſtes zu halten.

So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 13ten Oktober 1804.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Schulenburg.

LXVI.

LXVI.

Hochfürſtlich Lippiſche Verordnung, wegen der Hundetollheit, und der Waſſerſcheu. d. d. Detmold den 4ten Oktober 1791. *)

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Heinrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc.

Da es, aus jetzt genug bekannt gewordenen theoretiſchen Gründen und auch aus ſchon genug beſtätigter Erfahrung, ſelbſt nach den in hieſigem Land darüber eingeforderten Berichten, gewiß iſt, daß das ſogenannte Tollwurmſchneiden bey den Hunden, zur Vorbeugung des Toll- und Wüthigwerdens derſelben ganz unzulänglich ſey; ſo heben Wir alle vorherigen Verordnungen, welche das Schneidenlaſſen des Tollwurms bey den Hunden befehlen, hiemit auf, und überlaſſen es jedes eigenem Willen, ob er damit fortfahren wolle. Hingegen finden Wir Uns aus Landesväterlicher Fürſorge bewogen, jedermann andurch zu ermahnen, aus Liebe für ſich, die Seinigen und ſeine Nebenmenſchen, keinen entbehrlichen Hund zu halten, damit Wir Uns nicht genöthiget ſehen, bey Verabſäumung dieſer Unſerer Erinnerung, demnächſt ernſtlichere Verfügungen zur Abſtellung des unnöthigen Hundehaltens zu treffen.

Um die bis jetzt bewährt gefundenen Vorſichtsregeln zur Verhütung des Tollwerdens der Hunde, wie auch die Zufälle und Merkmale der Hundetollheit, und die erſten und nöthigſten Hülfsleiſtungen gegen die Folgen eines tollen Hundebiſſes zu jedermanns Kenntniß und Wiſſenſchaft gelangen zu laſſen, haben Wir befohlen, daß ein von Unſern Medizinalräthen abgefaßter Medizinalunterricht zur Vorbeugung der Tollheit der Hunde und Ver-

*) Vergl. Handbuch des teutſchen Polizeyrechts II. 184.

Verhütung der gefährlichen Folgen derſelben, durch den Abdruck in dem vorjährigen Intelligenzblatt Nr. 29. ꝛc. und in dem Lemgoiſchen Kalender für das jetzige 1791ſte Jahr allgemein bekannt gemacht worden, und empfehlen andurch zur Verhütung des Ausbruchs der Hundetollheit und zur Vorbeugung der unglücklichen Folgen derſelben.

I. Jedem Einwohner dieſes Landes, der einen oder mehrere Hunde hält, die im Medizinalunterricht §. 2. Nro. I. bis VIII. angeführten Verhütungsregeln gegen das Tollwerden der Hunde ſorgfältig zu befolgen; dabey verordnen Wir, daß

II. niemand beißige oder heimtückiſche Hunde halten ſolle, es ſey denn, daß ſelbige beſtändig und an Orten, wo Vorübergehende nicht durch ſie erſchreckt, oder verletzt werden können, an Ketten gelegt würden; auch ſoll jedem, wer nicht eine Jagd beſitzt oder Jagdfreyheit genießet, das Halten der Jagd- und insbeſondere der Hetzhunde verboten ſeyn.

III. Jeder ſoll ſeinen Hund, ſo viel als möglich, vorzüglich des Nachts, im Hauſe halten; wie Wir Uns dann in Abſicht der Schlächter, ſchlachtenden Juden, Hirten- und Schäfer-Hunde auf die vorhin ſchon erlaſſene Verordnungen hiemit ausdrücklich beziehen. Der Beſitzer einer Hündin ſoll ſelbige, ſobald ſie läufiſch wird, innerhalb ſeines Hofes behalten; dabey wird ihm das zeitige Belegenlaſſen derſelben empfohlen. Fremde ſollen, wenn ſie Hunde bey ſich haben, in den Thoren gewarnet werden, ſelbige während des Aufenthalts in der Stadt nicht herum laufen zu laſſen.

IV. Jedermann ſoll auf den Geſundheitszuſtand ſeines Hundes beſtändig eine genaue Obacht haben, und ſobald er, nach Maßgabe des §. 3. des Medizinal-Unterrichts, die Zufälle des erſten Zeitraums des Tollwerdens an demſelben bemerket, ihn ohne Aufſchub ſogleich todt-

todtſchlagen, oder, wenn er dies nicht will, auf ſeine Gefahr, wegen aller entſtehenden üblen Folgen, ſogleich einſperren, und ihn nach Vorſchrift des Medizinalunterrichts §. 3. behandeln. Sobald aber die Zufälle des zweyten Zeitraums der Tollheit an einem Hund bemerket werden; ſo ſoll derſelbe von dem Eigenthümer oder den Seinigen und nöthigenfalls mit Hülfe der Nachbarſchaft unverzüglich getödtet, und demnächſt, in Gegenwart des Stadtunterbedienten oder des Bauerrichters, nach Vorſchrift Nro. X. dieſer Verordnung verſcharret werden.

V. Würde ein der Tollheit verdächtiger Hund ſeinem Beſitzer entfliehen, ſo ſoll dieſer alſobald die Anzeige von dem Durchgehen des Hundes mit Bemerkung der Geſtalt, Farbe und anderer Abzeichen desſelben bey der Orts-Obrigkeit, und auf den Dörfern, wo kein Beamter wohnt, in dieſem und allen folgenden Fällen, bey dem Untervoigt, Bauerrichter, oder den Vorſtehern, wer davon am nächſten zu treffen iſt, machen; wäre ein toller Hund aus einem andern Ort hergekommen, ſo ſoll jedermann, wer die erſte Nachricht von der Gegenwart deſſelben einzieht, bey ſchwerer Verantwortung gehalten ſeyn, der Ortsobrigkeit, und auf den Dörfern den Unterbedienten oder Vorſtehern ohne den mindeſten Verzug Nachricht davon zu geben, und dieſe ſind in beyden Fällen bey gleicher Verantwortung verpflichtet, unverzüglich die zweckmäßigſte Veranſtaltung zu treffen, daß die Bewohner des Orts, um ſich und die ihrigen ſichern zu können, vor der Gefahr gewarnt werden, auf daß der Hund alſobald aufgeſucht und getödtet werde.

VI. Sollte aber ein Hund, von deſſen Tollheit man noch nicht gewiß überzeugt wäre, kurz vor oder während ſeines Krankſeyns irgend einem Menſchen beſchädigt, oder auch nur begeifert haben; ſo ſoll dieſer Hund, inſofern es geſchehen kann, nicht ſogleich getödtet werden, ſondern der Beſitzer deſſelben ſoll gehalten ſeyn, ihn, nach Inhalt des §. 3. des Medizinalunterrichts, ſo lange auf

das

das ſicherſte einzuſperren und zu beobachten, bis man Gewißheit erhalten: Ob der Hund wirklich toll ſey, oder nicht? damit die auf jeden Fall nichts deſto weniger mit den erforderlichen Hülfsmitteln ſogleich zu verſehende beſchädigte Perſon, wenn die Tollheit des Hundes ſich nicht beſtätiget, von der Unſchädlichkeit der Verletzungen demnächſt völlig überzeugt werden könne.

VII. Wer dieſer Verordnung zuwider, nicht die erforderliche Aufſicht auf ſeinen Hund, und insbeſondere wer gleich nach ſich ergebendem Verdacht der Tollheit deſſelben nicht die ſorgfältigſte Vorſicht anwendet, ihn außer Stand zu ſetzen, auf irgend eine Art zu ſchaden, bleibt nicht allein für die rechtlichen Folgen in Abſicht der Schaden- und Koſten-Erſetzung verhaftet, ſondern ſoll außerdem dem Befinden nach mit verhältnißmäßiger willkührlicher Strafe belegt werden.

VIII. Würde ein toller Hund in einem Ort nicht eingeholt und erlegt, ſo ſoll die Obrigkeit dieſes Orts und auf den Dörfern der Unterbediente oder die Vorſteher, allenfalls auf öffentliche Koſten, allen benachbarten Ortſchaften, auf eine Stunde weit, die ſchleunigſte Nachricht, wo möglich durch einen reitenden Boten mittheilen, damit man daſelbſt die nöthige Obacht habe, und Sicherheit nach Nro. V. veranſtalte.

IX. Gleichwie Wir von jedermann das ungeſäumteſte Erlegen eines herumlaufenden tollen Hundes unter Beachtung der erforderlichen Vorſicht erwarten; ſo werden Wir auch beſonders den hierbey bewieſenen Eifer mit gnädigſtem Wohlgefallen vernehmen.

X. Jeder getödtete tolle oder der Tollheit verdächtige Hund, ſoll ohne Verzug und in Gegenwart des Unterbedienten mit Haut und Haar, mit allem, worauf er gelegen, oder was er mit ſeinem Geifer beſudelt haben kann, mit ſeinen Freß- und Sauf-Geſchirren, und mit der zu dem Ende vorſichtig abzutragenden Erde, worauf er gelegen

gen oder getödtet worden, an einem abgelegenen Ort, in ein geräumiges ſechs Schuh tiefes Loch verſcharret, und mit lebendigem Kalk, wenn man ſolchen habhaft werden kann, überſchüttet, wie auch mit ſchweren Steinen bedeckt werden. War der Hund während ſeiner Tollheit in eine Hütte geſperrt, ſoll ſelbige vorſichtig abgeriſſen und verbrannt, hätte er aber in einer Stube oder in einem Stalle gelegen, ſo müſſen dieſe Orte recht wohl mit ungelöſchtem Kalk oder mit ausgelaugter Aſche alſobald ausgeſcheuert, allemal aber die Kette, woran er gefeſſelt war, recht wohl ausgeglühet werden.

XI. So bald irgend ein Menſch von einem tollen oder der Tollheit verdächtigen Hund auch nur im mindeſten verletzet worden, ſoll dies von deſſen Angehörigen unverzüglich der Orts-Obrigkeit, oder den Unterbedienten, oder Vorſtehern angezeiget werden. In den Städten ſoll der Magiſtrat alsdenn dafür ſorgen, daß die beſchädigte Perſon augenblicklich in die Beſorgung eines Arztes oder in deſſen Entſtehung vorerſt und bis zu deſſelben ſogleich zu befördernder Ankunft, eines geſchickten Wundarztes genommen werde. Auf den Dörfern müſſen die Unterbedienten oder Vorſteher ſchleunigſtes Herbeyrufen des zunächſt wohnenden Chirurgen, nöthigenfalls auf öffentliche Koſten, veranlaſſen, und eben ſo ungeſäumt dem Amt den Fall ſchriftlich oder durch einen abzuſendenden Boten melden, welches dann den Phyſikus oder den Amtschirurgus, wenn er näher wohnet, zu dem Beſchädigten zu befördern hat. Damit auch jeder von einem tollen Hund Beſchädigter ohne Aufſchub zweckmäßige Hülfe erhalte: So haben Wir nicht allein befohlen, daß in den Medizinalunterricht §. 5. Anweiſung gegeben worden, was die von tollen Hunden verletzten Perſonen zu ihrer Rettung ſogleich thun ſollen, worauf alſo ſelbige und die Angehörigen derſelben, wie auch die Obrigkeiten und die Unterbediente und Dorfs-Vorſteher hiedurch verwieſen werden; ſondern Wir

haben

haben auch für die Chirurgen der zweyten Klaſſe im hieſigen Lande eine **Anleitung**, wie ſelbige die von tollen Hunden beſchädigte Perſonen behandeln ſollen, *) abfaſſen, und werden ſie zur genauen Befolgung derſelben anhalten laſſen. Auch befehlen wir hierdurch, daß die Unterbedienten und Vorſteher, wenn ſich die verletzte Perſon oder deren Angehörige dem Heilverfahren nicht fügen wollten, nöthigenfalls mit Hülfe des Predigers oder ihres Beamten die Hinderniſſe zu heben ſuchen ſollen.

XII. Würde ein von einem tollen Hund beſchädigter Menſch in der Folge Vorzeichen der Waſſerſcheu an ſich merken laſſen, worüber im **Medizinalunterricht** §. 6. die erforderliche Nachricht ertheilt worden iſt, ſo ſollen die Ortsobrigkeit und Unterbediente oder Vorſteher auch in dieſem Fall, die in der vorigen Nr. XI. von uns verordnete Verfügung, nöthigenfalls auf öffentliche Koſten treffen und dafür ſorgen, das dem Kranken wenigſtens zwey Wärter gegeben werden, und daß dieſe alle Verordnungen des Arztes oder Wundarztes auf das pünktlichſte befolgen.

XIII. Sollte der Kranke ſterben, ſo ſoll zwar mit der Beerdigung geeilet werden, jedoch darf ſelbige nicht vor Ablauf 24 Stunden geſchehen, und der Magiſtrat, oder das Amt, Unterbediente oder Vorſteher müſſen dafür ſorgen, daß der Körper des Todten ſo eingekleidet, wie er ſtarb, ungewaſchen und ungereinigt, mit möglichſter Vorſicht von dem Sterbelager genommen, mit Eſſig beſprengt, in Linnen, oder noch beſſer, in Wachstuch gewickelt, und ſobald wie möglich eingeſargt und bis zur Beerdigung bewacht werde. Die Leiche ſoll nicht nach dem Kirchhofe getragen, ſondern dahin auf einem Wagen gefahren, in ein 6 Fuß tiefes Grab gebracht, mit einem Fuß hoch lebendigen Kalks, wenn man ſelbigen haben kann, und

*) Dieſe Anleitung iſt ſub ⊙ dieſer Verordnung beygefügt worden.

und alsdann gehörig mit Erde überſchüttet werden. Auch ſoll alles, worauf der Kranke während der Waſſerſcheu gelegen, oder was er mit ſeinem Speichel u. dgl. beſudelt haben kann, an einem abgelegenen Ort, in Gegenwart der Unterbedienten, verbrannt und nöthigenfalls aus irgend einem öffentlichen Fond Erſtattung dafür verfüget werden. Das Bettgeſtelle und die Stubendiele müſſen alſobald mit ungelöſchtem Kalk, oder mit unausgelaugeter Aſche gereiniget, wohl abgehobelt nnd die Späne verbrannt, die Wände der Stube friſch ausgeweißt und alle vom Kranken gebrauchte metallene Geräthſchaften wieder ausgeglühet werden.

XIV. Würde ein toller Hund einen andern Hund oder ſonſt ein oder mehrere Stücke Vieh anfallen; ſo iſt jeder ſchuldig, ſolches nicht nur dem Eigenthümer des, oder der angefallenen Thiere, ſondern auch der Ortsobrigkeit, oder auf den Dörfern den Unterbedienten oder Vorſtehern anzuzeigen, und dieſe ſollen bey ſchwerer Verantwortung alſobald die nöthige Veranſtaltung treffen, daß das gebiſſene Thier, wenn die Bißwunde tief und groß, oder an einer Stelle, wo ſie ſchwer zu behandeln iſt, oder wenn das Thier an mehrern Stellen ſeines Körpers verletzt, oder mit Geifer beſudelt worden, und wenn der Hund, von welchem es beſchädigt ward, offenbar toll geweſen, die Gefahr der Anſteckung alſo entſchieden und die Heilung unwahrſcheinlich iſt, augenblicklich getödtet, die Haut deſſelben an vielen Stellen zerſchlitzt und das Aas mit Haut und Haar, wie auch mit dem nach dem Biß gemiſteten Dünger an einem abgelegenen Ort, in Gegenwart eines Unterbedienten, ſechs Fuß tief verſcharret, mit ungelöſchtem Kalk, wenn man ihn haben kann, eine Hand hoch überſchüttet und mit ſchweren Steinen bedecket werden. Wäre aber die Wunde unbeträchtlich, und hält der Phyſikus oder auch der Amtschirurgus eine vollkommene Heilung für wahrſcheinlich; ſo ſoll das Thier an einen abge-

geſonderten ſichern Ort, mit Ketten feſt angebunden und die Heilung deſſelben unter der gehörigen Vor- und Aufſicht verſucht werden; jedoch ſoll von einem Melkvieh in dieſem Fall die Milch nicht verbraucht ſondern in eine — drey Schuh tief — in die Erde gegrabene Grube gegoſſen werden. Würde aber bey einem ſolchen Stück Vieh dennoch die Wuth ausbrechen; ſo ſoll daſſelbe alſobald getödtet und ſein Aas, wie oben verordnet worden, verſcharret werden; auch ſoll alles, was von dem toll gewordenen Vieh mit Geifer und Blut beſudelt ſeyn kann, wenn es hölzernes Geräthe oder Linnen iſt, und ſelbſt auch die Krippen und Reifen verbrannt, alles Eiſerne im Feuer ausgeglüht, und was von Stein iſt, wie auch der ganze Stall mit ungelöſchtem Kalk oder ausgelaugter Aſche mehrmals ab- und ausgeſcheuert werden. Sollte ein toller Hund viele Stücke, oder eine ganze Heerde Vieh anfallen, und man die angefallenen Thiere nicht genau beſtimmen können; ſo ſollen alle Stücke oder die ganze Heerde, ſchleunigſt in tiefen und reinem Waſſer geſchwemmet, oder Stück vor Stück überall ſorgfältig abgewaſchen werden, aber ſo, daß die Perſonen, welche dies verrichten, ſich ſelbſt vor allem Beſudeln ihrer Haut und ihrer Kleidung mit dem an dem Vieh allenfalls noch klebenden Geifer in Obacht nehmen und die Tücher oder die Strohwiſche, womit das Abwaſchen geſchehen, ſogleich verbrannt werden.

Der Obrigkeit muß der Vorgang angezeigt und von derſelben dafür geſorgt werden, daß auf das Befinden eines jeden einzelnen Stücks wenigſtens 21 Tage lang genau geachtet, auf den erſten bey einem Stück ſich ergebenden Verdacht, daſſelbe augenblicklich in ſichere Verwahrung gebracht, und der Phyſikus oder Amtswundarzt zur weitern pflichtmäßigen Unterſuchung und Verfügung zugezogen werde; wann aber bey einem Stück Vieh die Zeichen der Wuth ausbrechen, muß daſſelbe ſogleich getödtet

und

und nach obiger Vorſchrift verſcharret werden. Auch müſſen in letzterm Fall die übrigen Stück der Heerde, wenn ſie bisher von den Eigenthümern noch auf der gemeinſchaftlichen Weide belaſſen worden, von derſelben alſobald herunter gebracht, und jedes Stück muß alsdann noch eine — von der Obrigkeit nach Rückſprache mit den Phyſikus zu beſtimmende Zeit, von allem andern Vieh abgeſondert und einzeln ſicher verwahrt werden, von dem fernern Vorgang aber ſoll ſogleich Anzeige an die Regierung geſchehen.

XV. Wir befehlen auch den Phyſicis und Amtswundärzten, deren Kenntniſſen und Einſichten Wir die vollſtändige Behandlung eines tollen Hundebiſſes und der Waſſerſcheu überlaſſen, ſich mit den beſten Heilmethoden dagegen wohl bekannt zu machen, und, ſo bald ſie zu Hülfe gerufen werden, ſich eiligſt dahin zu begeben und die Hülfsleiſtung auf das Gewiſſenhafteſte zu beſorgen.

Die Amtswundärzte ſollen bey ſchwerer Verantwortung, in jedem ſolchem Fall, nachdem ſie die nöthige Hülfe vorerſt geleiſtet haben, ihrem vorgeſetzten Phyſikus eine umſtändliche kunſtmäßige Nachricht von dem Fall ſchriftlich ertheilen, ſeinen Rath einholen und denſelben befolgen; demnächſt ſoll der Phyſikus über die Beſchaffenheit eines jeden ſolchen Falls, über die angewandte Heilmethode und über den Verlauf und den Ausgang des Falls an die Regierung umſtändlichen Bericht erſtatten.

Endlich wollen Wir, daß dieſe Verordnung durch den Druck publiciret, ins Intelligenzblatt eingerückt, und, mit Verweiſung auf daſſelbe und auf den gewöhnlichen Anſchlag, deren Erlaß zu jedermanns Befolgung von den Kanzeln bekannt gemacht werde.

Detmold, den 4ten Oktober 1791.

⊙

Anleitung für die approbirten Chirurgen,

wie ſie die von tollen Hunden beſchädigten Perſonen zu behandeln haben. Auf Landesherrlichen Befehl abgefaßt und bekannt gemacht.

Detmold im May 1792.

§. 1. So bald ein Wundarzt der zweyten Claſſe zu einem von einem tollen Hund oder auch von einem andern wüthigen Thier verletzten Menſchen gerufen wird, ſo muß er ſich in größter Eile mit den nöthigen Werkzeugen und Heilmitteln zu dem Beſchädigten begeben.

§. 2. Sogleich bey ſeiner Ankunft ſoll er genau nachfragen, und ſich gewiß davon überzeugen, ob die im Medizinalunterricht, der zur Vorbeugung der Tollheit der Hunde und zur Verhütung der gefährlichen Folgen derſelben in dem Intelligenzblatt vom Jahr 1790 N. 29. und in dem vorjährigen Lemgoiſchen Kalender bekannt gemacht wurde, §. 5. ertheilten Rathſchläge befolgt worden, im Fall daß die daſelbſt anempfohlnen Vorbauungsmittel noch gar nicht oder doch nicht gehörig angewendet worden, muß er, ohne den mindeſten Aufſchub, nach Beſchaffenheit der Beſchädigung und der Umſtände alles anwenden, was in dem genannten §. 5. angerathen worden iſt, nur daß er ſtatt mit dem dort vorgeſchlagenen ſalzigten Seifenwaſſer die Wunde jetzt mit der im folgenden §. dieſer Anleitung angegebenen Aezſteinlauge auswäſcht. Iſt die Bißwunde gequetſcht und zerriſſen, oder hängen Fleiſchlappen in ihr, ſo muß er vorher, um eine offne Wunde zu bekommen, die das Auswaſchen gehörig zuläßt, die Lappen der Wunde wegſchneiden.

§. 3. Iſt die Wunde an einem fleiſchigten Theil z. B. am Schenkel, an der Wade, am Arm, an einer Wange u. dgl. und iſt ſie zugleich tief, klein und winklicht

licht, ſo daß ſie alſo nicht hinreichend ausbluten konnte: ſo muß der Wundarzt dieſe Wunde mit einer Lanzette oder mit einem Biſtouri ringsherum und bis auf ihren Grund ſo aufritzen und ſcarificiren, daß ſie von allen Seiten ſtark blutet. Er darf aber dieſe Aufritzungen oder Scarificationen nicht von der Wunde aus in das geſunde Fleiſch machen, ſondern er muß die Einſchnitte von außen oder vom geſunden Fleiſch anfangen und in der Wunde endigen; auch muß zu jedem neuen Einſchnitte eine andere Lanzette genommen, oder es muß die Lanzette oder das Biſtouri, ehe ein andrer Einſchnitt damit gemacht wird, jedesmal vorher in Seifenwaſſer, oder doch in lauem Waſſer abgeſpühlt und wieder abgetrocknet werden. Hierauf löſet er ſogleich eine Quente gemeinen Aezſtein (lapis cauſticus Chirurgorum) in drey Orth lauen Waſſers, und wäſcht damit die Wunde ſorgfältig und recht wohl an allen Stellen aus.

Sitzt die Wunde an einem aderichten, ſehnichten und mit wenigem Fleiſch bedeckten Theil z. B. an der Hand, dem Fuß, der Stirn, dem Kopf, dem Nacken u. dgl., ſo muß der Wundarzt nach Maßgabe des Umfangs derſelben, einen oder mehrere blutige Schröpfköpfe auf und um die Wunde ſetzen, oder er ſcarificirt die Wunde ſelbſt und die Gegend rings um ſie herum, nicht tief, ſondern nur mit flachen Einſchnitten und mit der oben angegebenen Vorſicht; alsdenn befördert er das Ausbluten derſelben durch öfteres Auswaſchen mitwarmen Waſſer. Wenn die Wunde ſtark ausgeblutet hat, ſo muß ſie der Wundarzt ſogleich und nach ihrem ganzen Umfang, mit einem dazu ſchicklichen glühenden Eiſen brennen, jedoch muß das Blut vorher vorſichtig abgewiſcht werden, damit das glühende Eiſen ſich nicht zu früh abkühle. Dieſe Kauteriſation, oder das Brennen, muß aber ſtark und tief genug geſchehen, ſo daß davon die ganze Oberfläche der Wunde mit einem dicken Brandſchurf bedeckt werde; kann dies

nicht

nicht mit einem Mal brennen geſchehen, ſo muß es alſo=bald wiederholt werden. Wollte der Kranke das Brennen nicht zulaſſen, oder wäre es wegen Beſchaffenheit des ver=wundeten Theils, oder wegen anderer Umſtände nicht aus=führbar, ſo muß die Wunde doch mit der oben angegebe=nen Aezſteinlauge zu wiederholten Mahlen ausgewaſchen werden.

Iſt die Wunde zwar an einem fleiſchigten Theil, aber klein und nicht tief: ſo muß ſie mit der oben beſtimmten Vorſicht durch tiefe Einſchnitte oder Scarificationen erwei=tert und das reichliche Ausbluten derſelben durch Auswa=ſchen mit lauem Waſſer, oder mit warmen Waſſer, worin Salz aufgelöſt worden, befördert werden. Alsdenn iſt es am beſten, ſie mit einem glühenden Eiſen allenthalben und ſtark zu brennen.

Iſt aber der Biß an einem kleinen Glied, z. B. an einem Finger oder Zehen, und iſt bloß dies Glied allein und die Perſon an keiner andern Stelle ihres Körpers be=ſchädiget: ſo iſt es, zumal wenn auch der Knochen ver=letzt iſt, am ſicherſten, das ganze Glied gehörig abzu=nehmen.

Wäre irgend ein Theil, oder eine Stelle des Körpers verletzt, wo die obigen Vorſchriften ſo geradezu nicht an=wendbar ſeyn ſollten: ſo wird der Wundarzt der zweyten Klaſſe, die Gefährlichkeit der Wunde und die Anwendbar=keit der oben vorgeſchlagenen Behandlungsarten derſelben mit Anſtrengung aller ſeiner Kenntniſſe und Beurtheilungs=kraft genau prüfen und erwegen, und die Herbeyrufung des zunächſt wohnenden Arztes oder Wundarztes dringend zu beſchleunigen ſuchen, während der Zeit aber das Blu=ten der Wunde unterhalten und nöthigenfalls befördern.

Iſt die Wunde ſehr groß, und ſind große Blutgefäße mit verletzt, daß ſie ſo anhaltend und reichlich blutet, daß eine Verblutung zu befürchten iſt: ſo muß der Chirurgus, wenn die im §. 5. des Medizinalunterrichts empfohlnen

Maß=

Maßregln ohne Erfolg angewendet worden, die Verblutung nach den Regeln der Kunſt zu ſtillen ſuchen, worzu im gegenwärtigen Fall, wenn die übrige Beſchaffenheit der Wunde es zuläßt, und ſonſt keine Umſtände es anwendbar machen, vorzüglich das Brennen (cauteriſatio actualis) das zweckmäßigſte Mittel ſeyn wird.

§. 4. Wenn die Wunde nach Maßgabe und Vorſchrift des obigen §. 3. gehörig behandelt worden, und ausgeblutet hat, ſo ſoll ſie der Wundarzt, wenn die gebiſſene Stelle nicht gar zu empfindlich iſt, mit Charpie, die recht wohl mit der oben beſtimmten Aezſteinlauge durchnäßt iſt, ausfüllen und kunſtmäßig verbinden; wäre aber die Wunde gar zu empfindlich, oder wäre die Leibesbeſchaffenheit des Verwundeten für dieſes Aezmittel zu reizbar: ſo kann die Wunde überall mit rothem Queckſilberniederſchlag (mercurius praecipitatus ruber) beſtreuet, und ſodann mit trockner Charpie verbunden werden.

Iſt die Wunde gebrannt worden, ſo muß der Brandſchurf nach einigen Stunden abgelöſt und weggenommen werden: die Brandwunde wird alsdenn mit der oftgenannten Aezſteinlauge ausgewaſchen und gereiniget, und nachher mit dem rothen Queckſilberniederſchlag allenthalben beſtreut und gehörig verbunden. Es verſteht ſich, daß der Brandſchurf bey einer Wunde, welche der Verblutung wegen gebrannt worden iſt, nicht ſo frühzeitig abgenommen werden darf.

§. 5. Während und nach der Behandlung der Bißwunde muß der Chirurgus alle Mühe anwenden, dem Kranken Muth und Hoffnung einzuſprechen, er darf durchaus keinen Zuſammenlauf von Menſchen bey dem Kranken geſtatten, noch vielweniger zugeben, daß irgend Jemand in Gegenwart des Kranken oder ſeiner nächſten Angehörigen, Geſchichten von den üblen Folgen eines Tollenhundebiſſes erzähle. Er muß den Kranken ermahnen, ſich durchaus ruhig zu verhalten, nicht zu heiß zu ſitzen oder

zu liegen, ihm ſtreng den Genuß aller weinigten oder geiſtigen hitzigen Getränke, z. B. Wein, Brandtwein, Kaffee, ſtarkes Bier, und auch aller ſtark gewürzten oder reizenden Speiſen, und vorerſt auch alles Fleiſches unterſagen. Er laſſe den Kranken bald nach dem Verband, nach Beſchaffenheit des Alters zwey bis vier Eßlöffel voll Weineſſig, oder guten Biereſſig, oder Sauer nehmen, und dies alle drey Stunden wiederholen; zum gewöhnlichen Getränke erlaube er dünnen Haferſchleim, oder Waſſer mit Eſſig ſäuerlich gemacht, oder Buttermilch, oder Bluntermilch, und zur Speiſe bloß wäſſerigte Brodſuppe oder Haferſchleim, oder Perlgerſte, oder gekochtes Obſt, oder Blunter- oder Buttermilch mit Brodkrumen. Auch gebe er ihm ein Klyſtier aus drey Taſſen Waſſer und einer Taſſe Eſſig. Iſt wegen des Sitzes und der Beſchaffenheit der Bißwunde ſtarke Spannung und Entzündung zu beſorgen, ſo reibe er den ganzen Theil, woran die Wunde ſitzt, mit Baum- oder Leinöl.

§. 6. Wird ein Chirurgus zu einer Perſon gerufen, bey welcher die Wunde beynahe oder ſchon ganz zugeheilet iſt, welche aber jetzt wieder Jucken oder Schmerzen in der Wunde oder in der Narbe empfindet: (Siehe §. 6. des Medizinalunterrichts) ſo ſoll er augenblicklich, mit der oben §. 3. angegebenen Vorſicht, tiefe Einſchnitte in die Wunde oder Narbe machen, und dieſe friſche Wunde reichlich und lange mit der Aezſteinlauge auswaſchen; hierauf muß er die ganze Wunde mit gepülverten ſpaniſchen Fliegen beſtreuen, und ein Blaſenpflaſter darauf legen, welches aber ſo groß ſeyn muß, daß es auf allen Seiten wenigſtens einen Zoll über die Wunde hinaus reicht. Nach dieſer Behandlung laſſe er den Kranken wenigſtens eine halbe Stunde in einem lauen Bade ſitzen, worin zwey Pfund braune Seife aufgelöſt worden. Eine Stunde nachdem der Kranke wieder aus dem Bade iſt, können

ihm

ihm nach Verhältniß des Alters ſechs bis zwölf Stück von den folgenden Pillen gegeben werden:

℞. turpethi mineralis grana quindecim extr. rad. valerianae mont. drachmae tres m. f. l. a. pilul. pond. granor. duor. conſperg. pulv. lycopodii und dabey fleißig Thee von rothen Gauchheil (herb. anagallidis flore puniceo) getrunken werden.

§. 7. Hat der Wundarzt, nach Maßgabe der Umſtände, alles gethan, was in den obigen §. §. vorgeſchrieben worden, ſo ſoll er der Orts-Obrigkeit und auf den Dörfern den Unterbedienten oder Vorſtehern von dem Fall Nachricht geben, und dahin ſehen, daß dieſe, in ſofern es nicht ſchon geſchehen, augenblicklich die gehörige Anzeige an das vorgeſetzte Amt thun. Auch darf er den Kranken ohne die größte Noth nicht verlaſſen, ſondern er muß die Ankunft des Arztes oder des Amtswundarztes abwarten. In dieſer Zwiſchenzeit ſoll er dafür ſorgen, daß der Kranke ruhig und muntern Sinnes ſey, und das im §. 5. empfohlne Verhalten beobachte. Wenn ſich die Ankunft des Arztes oder des Amtswundarztes über zwölf Stunden verziehen ſollte: ſo muß der gegenwärtige Chirurgus den Verband der Wunde wieder löſen und nachſehen, ob der erſte Verband gehörig Feuchtigkeit aufgezogen habe oder nicht. Iſt die Wunde hinreichend feucht, ſo kann ſie von neuem und zwar auf dieſelbe Art, wie das erſtemal, verbunden werden; iſt ſie aber trocken, ſo muß ſie der Wundarzt von neuem mit der Aezſteinlauge, oder auch nur mit dem ſalzigten Seifenwaſſer recht wohl auswaſchen, und das Reizungsmittel, die Aezſteinlauge, oder den rothen Queckſilberniederſchlag, oder das ſpaniſche Fliegenpulver in ſtärkerer Menge auflegen.

§. 8. Sobald der gerufene oder abgeſchickte Arzt oder Amtswundarzt ankömmt, ſo hat dieſer die fernere Behandlung und Beſorgung des Verletzten anzuordnen, und der zuerſt zu dem Kranken gerufene Wundarzt ſoll

alles dasjenige auf das genaueſte befolgen, was der Arzt oder der Amtschirurgus zu verordnen oder ihm aufzutragen für gut finden wird.

LXVII.

Medizinal-Unterricht zur Vorbeugung der Tollheit der Hunde und Verhütung der gefährlichen Folgen derſelben.

Auf gnädigſten Landesherrlichen Befehl bekannt gemacht vom Fürſtl. Lippiſchen Collegio Medico.

Detmold im Monat Julius 1790.

§. 1. Von der Vorbeugung der Tollheit der Hunde überhaupt.

Eine der ſchrecklichſten und tödlichſten Krankheiten der Menſchheit iſt die Hundswuth oder die Waſſerſcheu; Hundswuth nennt man dieſe Krankheit, weil ſie meiſtentheils von tollen Hundebiß verurſacht wird, und Waſſerſcheu, weil ihr Hauptzufall in einem Abſcheu gegen alles Getränke und in einem Unvermögen beſteht, etwas flüſſiges zu ſich zu nehmen.

Wäre es möglich, das Tollwerden der Hunde zu verhüten, ſo würde die Menſchheit meiſtentheils von dieſer Krankheit befreyt bleiben; aber bis jetzt hat man noch kein Mittel ausfindig machen können, wodurch jeder Hund gegen das Tollwerden geſichert würde. Ehemals glaubte man, das Ausſchneiden des ſogenannten Tollwurms ſichere die Hunde vor dem Tollwerden, wenigſtens würde ein Hund, dem der Tollwurm genommen worden, niemals wüthig, ſondern nur ſtilltoll; allein jetzt weiß man mit Gewißheit, daß derjenige Theil, den man den Hunden unten an der Zunge wegſchneidet, kein Wurm, ſondern eine Sehne iſt, welche die Hunde von Natur haben, und die ihnen zur Unterſtützung der löffelförmigen Bewegung ih-

ihrer Zunge beym Saufen dient. Die Schaafe, Schweine und das Rindvieh haben, weil ſie beym Saufen ihre Zunge nicht löffelartig machen, keine ſolche Sehne an der Zunge, und werden doch auch mit der Tollheit befallen; es iſt alſo offenbar, daß dieſe Sehne, oder der ſogenannte Tollwurm, weder die Urſache noch der Sitz des Tollwerdens ſeyn könne. Auch die Erfahrung lehrt, daß das Tollwurmſchneiden nichts gegen das Tollwerden der Hunde hilft; die auf genaue Unterſuchungen gegründeten Berichte der Obrigkeiten und der Aerzte ſowohl im hieſigen Lande, als auch in vielen andern Ländern z. B. im Preußiſchen, führen ſehr viele Fälle an, wo Hunde, welchen der Tollwurm gehörig genommen worden, dennoch wüthig toll geworden, auch Menſchen angefallen und gebiſſen haben. Das beſte Mittel, in einem Lande das Tollwerden der Hunde zu vermindern, iſt, wenn die Einwohner ſo wenig Hunde halten als nur immer möglich. Ohne hier in Anſchlag zu bringen, daß viele arme Leute von den Koſten ernährt werden könnten, die auf das unnöthige Hundehalten verwendet werden; ſo ſollte jeder, wer einen Hund halten will, vorher den Schaden bedenken, den dieſer anrichten kann, wenn er toll würde. Ein toller Hund kann Menſchen und Vieh durch ſeinen Biß die ſchrecklichſte und faſt allemal tödliche Krankheit der Waſſerſcheu mittheilen, und gewiß, wer die Pflichten der Menſchenliebe kennt und fühlt, wer den Schaden und die Folgen überlegt, die durch das Hundehalten ſo oft entſtehn, wer die Gewiſſensbiſſe fürchtet, die folgen werden, wenn durch einen Hund, welchen man ohne Noth, bloß zum Vergnügen hielt, Menſchen unglücklich gemacht werden, oder gar ums Leben kommen, der wird es ſich ſelbſt zum Geſetz machen, keinen Hund ohne beſondere und augenſcheinliche Nothwendigkeit zu halten. Und wenn auch die Hunde nicht toll werden, wie oft werden nicht Kinder und Erwachſene von ihnen gebiſſen? Wie oft war das Bellen und Beißen der Hunde

nicht Urſache, daß Menſchen, Pferde und Wägen verunglückten? auch der Schrecken und die Unruhe, welche die Hunde durch ihr Anbellen und Heulen, zumal des Nachts, den von Arbeit ruhenden Perſonen, und insbeſondere den Kranken verurſachen, ſind Gründe, die jeden, dem das Leben, der Schaden und die Ruhe ſeines Nebenmenſchen nicht ganz gleichgültig iſt, ernſtlich auffordern, nicht eher einen Hund zu halten, als bis er ihn durchaus nicht entbehren kann, und jeden überflüſſigen Hund ſogleich abzuſchaffen.

§. 2. Von den Maßregeln und Mitteln, den Ausbruch der Tollheit eines Hundes zu verhüten.

Wer einen oder mehrere Hunde halten muß, von dem erfordert ſowohl die Pflicht eines Menſchen als Mitunterthans, daß er die ſorgfältigſte Obacht auf ſie habe; denn durch genaue Aufſicht kann man dem Tollwerden der Hunde wo nicht ganz vorbeugen, doch verhüten, daß ein tollgewordner Hund Schaden thue. Jeder Beſitzer eines Hundes muß zu dem Ende vorzüglich ein wachſames Auge darauf haben: daß

I. ſein Hund in Winter, entweder durch einen warmen mit Stroh wohl verſehenen Stall, oder durch ein anderes ſicheres und wärmendes Obdach, vor der Kälte, ſowohl am Tage, als vorzüglich des Nachts bewahret ſey. Dabey muß auch immer Obacht getragen werden, daß der Hund beſtändig reines Waſſer zu ſaufen habe, und daß bey ſtrenger Kälte oft darnach geſehen, und ihm, ſo bald ſein Saufwaſſer gefrohren iſt, wieder friſches gegeben werde.

II. Darf man in Winter den Hunden nie geſtatten, ſich mit dem Kopf oder mit dem ganzen Körper, unter den warmen Ofen, oder ans Feuer oder ſonſt an heiße Oerter zu legen; durch ein ſolches Lager kann ein Hund in eine Hirnwuth fallen, die leicht in Tollheit übergeht.

III. Muß man im Sommer zumal bey ſtarker Hitze, genaue Sorge tragen, daß der Hund beſtändig friſches reines Waſſer, und zwar im Ueberfluß, zu ſaufen habe, und daß er niemals an einem Orte ſich lange aufhalte, oder angebunden werde, wo er den Sonnenſtrahlen ausgeſetzt iſt. Auch dürfen die Hunde an heißen Sommertagen niemals zu heftigen Bewegungen, z. B. beym Jagen, beym Hetzen des Schlachtviehes u. ſ. w. angereizt werden; und wenn ſie ſich erhitzt, oder ſtark bewegt haben, ſo muß man ſorgen, daß ſie, zwar nicht ſogleich, aber doch bald darnach, nachdem ſie ſich durch Ruhe wieder etwas abgekühlt haben, hinreichendes und friſches reines Waſſer zu ſaufen bekommen.

IV. Muß man acht haben, daß ein Hund, zumal im Sommer, weder Blut, Häute, Fett, Därme, Fleiſch noch ſonſt irgend ein Futter bekomme, das ſchon faulig iſt, und ſtinkt. Das Brod, womit man Hunde füttert, ſollte auch weder unausgebacken noch angegangen oder ſchimmlicht ſeyn. Stark geſalzene oder ſehr gewürzte Speiſen ſind den Hunden ſchädlich; eine Warnung, die vorzüglich bey Stuben= oder Schooß=Hunden, die von den Tiſchen ihrer Herren gefuttert werden, nicht aus der Acht zu laſſen iſt.

V. Sollte man die Hunde, zumal bey ſtarker Kälte oder großer Hitze, nicht zum Zorn reitzen, und darauf nicht im Saufen hindern, wie auch Obacht haben, daß läufiſche Hunde oder Hündinnen ſich zeitig begatten können.

VI. Muß jeder Hundebeſitzer, ſo viel als immer möglich, genaue Sorgfalt anwenden, daß ſein Hund nicht beſtändig herumlaufe; denn ein Hund, der beſtändig herumläuft, frißt oft aus Hunger ſchädliche Sachen, und der Eigenthümer deſſelben kann nicht

Acht

Acht haben, daß die hier angegebene Sicherheitsmittel gehörig angewendet werden. Insbeſondere muß jeder, wer Hunde hält, dafür ſorgen, daß ſie von allen Kämpfen und Herumbeißen mit andern Hunden abgehalten werden, denn der Zorn iſt ihnen ſchädlich, auch kann einer von den Hunden, mit welchen ſie ſich herumgebiſſen, einen Anfall von der Tollheit haben.

VII. Muß jeder Beſitzer eines Hundes, denſelben, ſobald er alt geworden iſt, und an ſeinen natürlichen Kräften und Munterkeit abgenommen hat, tödten laſſen, denn die Erfahrung bezeugt, daß alte Hunde der Tollheit mehr ausgeſetzt ſind, als jüngere.

VIII. Endlich iſt es höchſtnöthig, daß die Hunde beſtändig reinlich gehalten werden. Man muß ſie oft baden oder waſchen, ihre Ställe oft ausfegen und mit friſchem trockenen Stroh oder einer andern reinlichen Streu verſehen, und ihr Fell oft ſtriegeln, auskämmen und bey dick- oder zottigt peltzigen Hunden oft abſcheeren laſſen. Dabey wird es ſehr nützlich ſeyn, wenn man den Hunden alle Vierteljahr ein Purgiermittel a) eingießen und ihnen im Frühjahr und im Herbſt eine Ader ſchlagen läßt. b)

§. 3. Von den Kennzeichen der Tollheit oder der Wuth der Hunde.

Die Befolgung der obigen (§. 2.) Vorbeugungsregeln iſt allein nicht hinreichend, uns gegen die Gefahren des Toll-

a) Der mineraliſche Turpith (turpethum minerale) iſt zum Purgiermittel für Hunde wohl am zweckmäßigſten. Man giebt kleinern Hunden zehn Gran und größern zwanzig Gran von dieſem in den Apotheken vorräthigen Mittel.

b) Man hat noch einige Vorſichtsregeln angegeben, wodurch Per-

Tollwerdens der Hunde zu ſchützen, ſondern die Hundebeſitzer ſind es ſich und dem öffentlichen Geſundheitswohl ſchuldig, auf ihre Hunde beſtändig das genaueſte Augenmerk zu haben, ob ſie völlig geſund ſind, oder Zeichen eines Krankſeyns von ſich geben. Im Anfang unterſcheidet ſich das Tollwerden der Hunde von keiner andern Hundekrankheit. Man muß alſo bey der geringſten Kränklichkeit eines Hundes auf ſeiner Hut ſeyn, ihn genau beobachten, ſich vor allen Belecken und Betaſten deſſelben in Acht nehmen.

Man theilt die Hundetollheit in zwey Zeiträume ein.

Im erſten Zeitraum wird der Hund traurig und mürriſch, er trägt ſeinen Kopf, als wenn er ſchläfrig wäre, bleibt nicht lange an einer Stelle liegen, und legt ſich insgemein ſo nieder, als wenn er umfiele, zuweilen verkriecht er ſich, und liegt gern im Dunkeln, er ſchläft nicht, giebt mancherley Zeichen von Unruhe von ſich, läßt den Schwanz oder die Ruthe und Ohren hängen, frißt und ſäuft ſehr wenig oder nichts, ſieht mit trüben, verwirrten oder ſtarren Augen um ſich, dabey fürchtet er aber noch ſeinen Herrn, läßt ſich auch noch wohl von ihm greifen, wird

Perſonen, die Hunde halten, ſich gegen die Gefahr des Tollwerdens derſelben ſichern könnten; zwar darf man ſich nicht auf dieſe Maßregeln verlaſſen, jedoch wird es nützlich ſeyn, ſie hier anzuführen, vielleicht daß die Erfahrung einige davon für heilſam erklärt. Man ſoll lieber Hündinnen halten, als Hunde oder Rieden weil die Hunde leichter toll werden ſollen, als jene, jedoch muß man die Hündinnen jährlich und zeitig belegen laſſen, auch verſichert man, daß die Hunde mit Bärenpfoten ſeltener toll würden als andere. Hingegen ſollen die langwollichten Hunde mehr zum Tollwerden geneigt ſeyn, als die kurzhaarichten. Endlich ſollen auch die Hunde vom erſten Wurf, der Tollheit mehr unterworfen ſeyn, als die von dem folgenden. Man müßte alſo alle Junge vom erſten Wurf tödten: und nur die von den folgenden Würfen aufziehen.

wird aber leicht tückiſch, und knorrt und ſchnappet auch gegen ſolche Perſonen, welchen er vormals ſchmeichelte. Dieſer erſte Zeitraum währt zuweilen kürzer, zuweilen länger, ſelten aber 24 Stunden, und zuweilen, zumal im Winter bey ſtarker Kälte, bricht die Tollheit eines Hundes auch plötzlich ohne dieſe vorhergehenden Zufälle des erſten Zeitraums aus. Sobald Jemand einige von den oben angegebenen Zufällen an ſeinem Hund bemerkt; ſo muß er ihn, wenn er ihn nicht, welches jedoch immer das ſicherſte Mittel gegen alle Gefahr iſt, ſogleich tödten laſſen will, doch unverzüglich einſperren und an eine Kette anlegen laſſen, das Freſſen und Saufen muß ihm vermittelſt einer Heugabel oder irgend etwas anders von ferne hingeſchoben werden, und jedermann muß ſich in Obacht nehmen, daß er nicht von ihm angefallen oder verletzet werde; denn auch ſchon in dieſem Zeitraum iſt ein Hundebiß giftig. Im zweyten Zeitraume der Hundetollheit oder wenn ein Hund plötzlich toll wird, blickt derſelbe mit ſtarren funkelnden Augen um ſich, ſchnaubt geſchwind und ängſtlich, zuweilen liegt er ruhig, zuweilen läuft er hin und her und beißt nach allem, was ihm vorkömmt, er bellt ſelten oder doch nur heiſcher, er hört oder folgt nicht auf den Ruf ſeines Herrn, ſein Abſcheu gegen das Freſſen, insbeſondere aber gegen das Saufen, nimmt ſtündlich zu, oft entfernt er ſich ſogar vor dem Anblick des Waſſers, er hängt Kopf und Ruthe oder Schwanz zur Erde, kaut vor ſich hin, ſtreckt die Zunge aus dem Rachen, und es fließt ihm ein mehr oder weniger ſchäumigter Speichel aus dem Maul. Die Krankheit nimmt ſchnell zu, die Augen werden feuerroth, drehen ſich wild im Kopf herum, die Zunge ſieht bleyfarbig aus, zuweilen läuft der Hund eine Strecke gerade vor ſich hin, und ſcheint auf die an den Seiten befindlichen Gegenſtände nicht Acht zu haben, ſondern ſchnappt nur nach dem, was ihm nahe und im geraden Weg vorkommt, zuweilen kehrt

er plötzlich um, und läuft äußerſt ſchnell weiter, und beißt nach allem, was er erblickt; ſieht er aber Waſſer, oder ſonſt etwas glänzendes, ſo läuft er davor. Insgemein bellt oder heult er nicht, wenn er geſchlagen oder verwundet wird, und alle geſunden Hunde fliehen vor ihm. Nach und nach wird er matter, läuft langſamer und taumelnd, die Augen fließen ihm, die Haare ſträuben ſich empor, die Zunge wird faſt ſchwarz, immer aber ſchnappt er noch um ſich, und beißt wo er hin kömmt, bis endlich unter Zuckungen und manchmal mit heiſcherem Geheul der Tod erfolgt. Dies Tollſeyn dauert insgemein nur zwey oder drey Tage, auch hat ein toller Hund nicht immer alle die obigen Zeichen oder Zufälle an ſich, manche tolle Hunde ſind ſtill, verkriechen ſich, haben einen Abſcheu vor Freſſen und Saufen, fallen zwar Niemanden an, ſchnappen und beißen aber doch nach allem, was ihnen nahe kömmt.

Man nennt dieſe Abart der Tollheit die ſtille Wuth, aber der Biß eines ſtilltollen Hundes iſt eben ſo anſteckend als von einem wüthig tollen.

So bald ein Hund einige Zeichen des zweyten Zeitraums der Tollheit von ſich giebt, ſo muß er ohne Zeitverluſt getödtet werden. Der Abſcheu gegen das Waſſer iſt zwar das ſicherſte Kennzeichen der Tollheit eines Hundes; allein man kann nicht umgekehrt ſchließen, daß ein Hund, der kurz vor dem Biß noch etwas Flüſſiges zu ſich genommen, nicht toll geweſen ſey. Denn man hat Fälle, wo Hunde, die vorher noch Suppe oder Milch genoſſen, aus Bächen oder Pfützen geleckt, durchs Waſſer geſchwommen u. ſ. w. doch wirklich toll geweſen, und Menſchen und Vieh durch ihren Biß mit der Waſſerſcheu angeſteckt haben.

Hieraus ſieht jeder, wie vorſichtig, und behutſam man ſich vor allen Hunden hüten müſſe, die fremd oder ihrem Herrn entlaufen ſind. An dem Aas eines tollen Hundes findet

findet man kein gewiſſes Kennzeichen, woraus man wiſſen könnte, ob ein Hund würklich toll geweſen ſey oder nicht. Um ſich in einem zweifelhaften Fall hierüber Gewißheit zu verſchaffen, kann man folgendes Entdeckungsmittel anwenden.

Man reibe an den Zähnen und der Zunge des todten Hundes ein Stück Brod oder Fleiſch, ſo daß es von dem Geifer recht durchdrungen werde; die Perſon aber, welche dies Reiben verrichtet, muß Handſchuh anziehen, und ſich in Acht nehmen, daß ſie ihre Hände nicht mit Geifer beſchmutzt, oder an den Zähnen ritzt, auch müſſen nachher die Hände mit Salz oder Seifenwaſſer abgewaſchen und die Handſchuh verbrannt werden. Alsdenn biete man dies mit dem Geifer des todten Hundes befeuchtete Brod oder Fleiſch andern geſunden Hunden an; fliehen dieſe vor dieſem Fraß; ſo ſoll dies ein Beweis ſeyn, der todte Hund ſey toll geweſen. Dies Entdeckungsmitel muß aber frühzeitig und nicht erſt alsdann angewendet werden, wenn der Hund ſchon mehrere Stunden todt geweſen, weil ſonſt auch der faulichte Geſtank die Urſach ſeyn kann, warum die Hunde dies Brod und Fleiſch nicht freſſen wollen.

Noch gewiſſer entdeckt man, ob ein todter Hund toll geweſen oder nicht, wenn man einem geſunden Hunde eine leichte Wunde in die Haut macht, ſie ausbluten läßt, und hernach vermittelſt eines Pinſels oder gezupfter Leinwand, Schaum oder Geifer von dem todten Hunde in die Wunde bringt, alsdenn den angeſteckten Hund ſorgfältig verwahrt, und behutſam auf die erfolgenden Zufälle Acht giebt. Wird dieſer geſunde Hund toll, ſo iſts entſchieden, daß der todte Hund auch toll war, bleibt er aber ein und zwanzig Tage völlig geſund, ſo war der todte Hund nicht mit der Tollheit behaftet.

§. 4. Von der Anſteckungskraft des Tollenhundegiftes und von der Unbeſtimmtheit des Ausbruchs deſſelben.

Das Gift eines tollen Hundes ſitzt vorzüglich in dem Speichel oder Geifer, und es ſteckt ſo leicht an, daß auch die kleinſte Verletzung von einem tollen Hunde, ſogar ſchon die bloße Verunreinigung der Haut mit dem Geifer deſſelben ſchon die Waſſerſcheu hervorbringen kann. Die Gefahr iſt gleich groß, ob jemand tief und ſtark gebiſſen oder nur leicht geritzt worden, ob die Bißwunde blutet oder nicht, und weder die Kleinheit der Wunde noch das leichte Zuheilen derſelben und das Wohlbefinden nach dem Biß darf uns abhalten, gleich vom Anfang die nöthige Hülfe zu ſuchen. Schon das bloße Lecken eines ſtilltollen Hundes, hat die Waſſerſcheu mitgetheilt. Das Küſſen eines ſtilltollen Hundes, das Abbeißen eines Fadens, womit die Kleider wieder ausgebeſſert worden, die ein toller Hund zerriſſen hatte, das Verwunden mit einem Degen, womit ein toller Hund erſtochen war, haben das Hundswuthgift fortgepflanzt und die Waſſerſcheu hervorgebracht. Dieſe Beyſpiele von der ſtarken Anſteckungskraft, fordern allerdings nicht allein zu einer genauen Vorſicht und Behutſamkeit, ſondern auch zu einer frühzeitigen und thätigen Sorgfalt auf, der Gefahr gehörig vorzubauen.

Es giebt auch Fälle, wo der Genuß des Fleiſches oder der Milch eines von einem tollen Hunde gebiſſenen Thiers die Waſſerſcheu hervorgebracht hat, und es iſt zur Beruhigung und zur Sicherheit nöthig, daß das Fleiſch und die Milch ſolcher Thiere nicht genoſſen, ſondern vorſichtig vergraben werden. Bey dem Hundswuthgift, kann man auch nicht die Zeit beſtimmen, binnen welcher die Wuth oder Waſſerſcheu nach irgend einer Anſteckung ausbrechen muß. Von einem tollen Hunde gebiſſene Thiere werden gemeiniglich von dritten bis zum ein und zwanzigſten Tage toll. Bey Menſchen ſoll der Ausbruch der Waſſerſcheu entweder um neun oder binnen Vierzig Tagen erfolgen;

ſo daß, wenn nach einem tollen Hundsbiß, die Wuth nicht binnen dieſer Zeit ausbricht, der Hund entweder nicht toll oder das Gift unſchädlich geweſen. Allein es giebt auch Fälle, wo das Gift eines tollen Hundebiſſes wohl ein Jahr ohne ſichtbare üble Wirkung im Körper des gebiſſenen Menſchen verborgen oder gleichſam im Schlaf gelegen hat; ſo daß alſo die Zeit, nach welcher ein, von einem tollen Hunde verletzter Menſch ſich vor dem Ausbruch der Wuth geſichert glauben darf, ſehr unbeſtimmt und ungewiß iſt.

§. 5. Anweiſung, was von tollen Hunden verletzte Perſonen zu ihrer Rettung ſogleich thun ſollen.

Wenn ein Menſch von einem wüthigen Hunde, er ſey ſtill oder wüthig toll, oder von einem andern wüthigen Thier gebiſſen, geritzt, geſtreift oder nur von deſſen Geifer auf bloßer Haut beſchmutzt worden; ſo muß er augenblicklich nachfolgende Hülfsmittel anwenden; denn je frühzeitiger die Hülfe geſchieht, deſto gewiſſer würkt ſie, und deſto ſicherer erfolgt ſie.

Wird jemand auf freyem Felde von einem tollen Hunde verletzt; ſo muß er die Wunde oder den Ritz oder die begeiferte Stelle ſogleich mit ſeinem eignen Waſſer oder Urin aus- oder abwaſchen. Er darf aber die Wunde nicht ausſaugen. Denn das Ausſaugen einer ſo giftigen Wunde kann leicht eben ſo gefährlich werden, als die Wunde ſelbſt; auch darf er nichts thun, um das Blut zu ſtillen, er muß vielmehr die Wunde nicht allein ruhig ausbluten laſſen, ſondern das Bluten derſelben auch ſo viel möglich zu befördern ſuchen, denn oft wird das Gift durch das reichliche Bluten wieder ausgeſpühlt. Hierauf muß ſich der Verletzte nach dem nächſten Orte begeben, er muß aber vielmehr langſam als geſchwind dahin gehen. Denn durch eine ſtarke Bewegung oder Erhitzung dringt das Gift nur tiefer in den Körper ein. Trifft er auf ſeinem Wege nach dem nächſten Orte fließendes oder ſtehendes Waſſer an; ſo

muß

muß er die Wunde wieder in demſelben ab- und wohl auswaſchen, oder wenn es geſchehen kann, den ganzen gebiſſenen Theil und alle Theile oder Stellen des Körpers, von denen er nicht gewiß weiß, ob ſie nicht auch unmerkliche Ritzen von den Zähnen des Hundes bekommen, oder von ihm begeifert worden ſind, in dem Waſſer baden und abwaſchen.

Sobald er an den Ort gekommen, begiebt er ſich alſobald zu dem Barbier oder Feldſcher; wenn aber keiner in dem Ort wohnet; ſo muß er ſich ſogleich bey dem Bauerrichter oder Vorſteher des Orts melden, damit dieſer unverzüglich den zunächſt wohnenden Feldſcheer rufen laſſe, und bis zu ſeiner Ankunft die Beſorgung der Wunde nach der hier zunächſt folgenden Vorſchrift veranſtalte.

Kömmt eine von einem tollen Hunde im freyen Felde verletzte Perſon an einen Ort, wo kein Feldſcher wohnt, oder wird jemand in einem ſolchen Ort von einem tollen Hunde beſchädigt; ſo muß die Wunde, ſie ſey auch noch ſo klein oder geringe, alſobald mit lauem Waſſer, worin auf jedes Maas eine Handvoll Salz und drey Eßlöffel voll braune Seife gethan worden ſind, recht wohl aus- und abgewaſchen werden. Binnen der Zeit wird ein Feldſcher oder Barbier gerufen, denn die gebiſſene Perſon darf nicht ſelbſt zu ihm hingehen, weil das viele Gehen nachtheilig iſt. Ehe aber der Chirurgus oder Feldſcher kömmt, muß die Wunde immer ſehr oft in dem oben angegebenen ſalzigten Seifenwaſſer herzhaft gewaſchen und gebadet werden. Da aber das Linnen, womit die Wunde ausgewaſchen worden, mit dem in der Wunde befindlichen Gift verunreinigt wird, ſo muß daſſelbe nach jedem Auswaſchen der Wunde verbrannt und mit friſchem verwechſelt werden, auch muß man ſich in Acht nehmen, daß das Waſſer, womit man die Wunde ausgewaſchen hat, nicht andere Stellen des Körpers beſchmutze und es in eine tiefe Grube gießen. Eben ſo müſſen auch alle diejenigen

nigen Stellen oder Theile des Körpers, welche zwar nicht verwundet aber doch begeifert worden ſind, ſogleich mit dem ſalzigten Seifenwaſſer verſchiedenemal gewaſchen und abgerieben werden. Iſt die Wunde durch einen Handſchuh, Strumpf, Stiefel, Schuh oder ein anderes Kleidungsſtück gedrungen, oder hat der Hund auch an andern Kleidungsſtücken gezerrt oder ſie begeifert; ſo müſſen dieſe ſogleich behutſam, ſo daß die Stellen, woran der Geifer klebt oder kleben kann, nicht die bloße Haut berühren, ausgezogen und verbrannt, oder an einem entlegenen Ort ſo tief in die Erde verſcharrt und mit Steinen belegt werden, daß ſie kein Thier aufſcharren und kein Waſſer ausſpühlen kann. Eben dies muß auch in dem Fall geſchehen, wenn ein toller Hund jemanden angefallen, und ihn zwar nicht verletzt, aber doch an deſſen Kleidungsſtücken gezerrt, ſie begeifert oder hie und da zerriſſen hat.

So lange eine nicht allzugroße und tiefe Wunde blutet, ſo lange muß man ſie auswaſchen; würde ſich aber die Ankunft des Feldſchers oder des Wundarztes lange verziehen, und hört das Bluten der Wunde ohngeachtet des wiederholten Auswaſchens völlig auf; ſo kann man auf gezupftes Linnen eines Meſſerrückens dick braune Seife ſchmieren, und die ganze Wunde damit ausfüllen. Wäre aber die Wunde ſehr tief und groß, und ſollte die gebiſſene Perſon ſo viel Blut verliehren, daß ſie davon ohnmächtig würde, ſo thut man in ein halbes Maas Eſſig zwey Eßlöffel voll Salz, tunkt hernach vierfach zuſammengelegtes Löſchpapier, oder Linnen, oder ſo viel Stükken Zunder oder Feuerſchwamm hinein, ſtopft die Wunde damit aus, und bindet ſie zu. Zugleich wickelt man zwey Zoll weit über der Wunde ein breites Band oder eine Aderlaßbinde feſt um das Glied, und ſchnürt es eng zu, läßt den Kranken ſich ruhig halten, und giebt ihm kaltes Waſſer, das mit Eſſig ſauer gemacht iſt, oft zu trinken.

Iſt die Verletzung von einem tollen Hunde nur ein unblutiger Ritz oder Quetſchung, oder iſt die Haut bloß mit Geifer beſchmutzt, ſo kann man nach geſchehenem Abwaſchen derſelben, mit dem obigen ſalzichten Seifenwaſſer, den ganzen Ritz oder die ganze Stelle recht dicht mit Schießpulver beſtreuen, und alsdann das Schießpulver anzünden.

Nach dem gehörigen Gebrauch dieſer äußerlichen Mittel muß die verletzte Perſon ſich ruhig halten, ſich aller Bangigkeit und Angſt entſchlagen, nichts hitziges trinken oder eſſen z. B. keinen Brandewein, keinen Koffee, keinen Wein, ſondern bloß Haferſchleim oder Waſſer mit Eſſig, oder auch Waſſer mit Milch genießen. Die Stube, worin ſich der Kranke befindet, darf nicht ſehr warm, noch mit vielen Menſchen angefüllt ſeyn, man muß verhüten, daß ihm keine ſchreckhafte Geſchichten von ähnlichen Unglücksfällen erzählt werden, ſondern jeder, wer mit ihm ſpricht, muß ihm Muth einſprechen und ſeine Hoffnung zu verſtärken ſuchen. Wenn der Wundarzt kömmt, ſo muß die gebiſſene Perſon, ſo lieb ihr Leben und Geſundheit iſt, ſeinen Hülfsleiſtungen, ſo ſchmerzhaft ſie auch ſeyn mögen, nicht widerſtreben, ſondern vielmehr alles thun und alles geſchehen laſſen, was er zur Lebensrettung des Gebiſſenen für nöthig findet.

§. 6. Kennzeichen des in dem Körper eines von einem tollen Hunde verletzten Menſchen ausbrechenden Giftes und der Waſſerſcheu oder der Hundswuth, und wie ſolche Kranke zu behandeln ſind.

Wenn nach einiger Zeit in einer von einem tollen Hund oder anderm wüthigem Thier gebiſſenen Wunde ein ungewöhnlicher juckender Schmerz und Geſchwulſt entſteht, wenn die Wunde, da, wo ſie eine Heilung anzunehmen ſchien, wieder anfängt aufzubrechen und zu näſſen, oder wenn die gebiſſene Perſon in der völlig geheilten Wunde

ein Jucken, Beißen und Wehethun empfindet, das zuweilen das ganze Glied einnimmt, wenn die Narbe der Wunde anfängt zu ſchwellen und dunkelroth oder blaulicht zu werden, oder wenn die Wunde von ſelbſt wieder aufbricht und eine dünne übelfarbige ſcharfe Feuchtigkeit von ſich giebt; ſo ſind dies höchſt wahrſcheinliche Zeichen, daß das Hundswuthgift nicht völlig aus dem Körper heraus iſt, ſondern bis jetzt in ihm verborgen lag, und nun anfängt auszubrechen.

Mit dieſen Zufällen an der Wunde iſt insgemein auch ein ſtumpfer Schmerz verbunden, der ſich von dem ververletzten Glied gegen den Nacken, Hals und Kopf zieht; die Perſon wird traurig, kleinmüthig, träg, ſucht die Einſamkeit, ſpricht wenig, iſt ärgerlich oder furchtſam, gähnet und ſeufzet oft, fröſtelt, hat Beklemmungen in der Bruſt, kann nicht ſchlafen, oder hat ſchreckhafte Träume. Es giebt auch Fälle, wo der Kranke weder Schmerzen noch ſonſt eine Veränderung in der Wunde, oder an dem gebiſſenen Theil bemerkt, ſondern es wird ihm bisweilen plötzlich und ohne alle Veranlaſſung, oft aber auch nach einem Fehler in der Lebensordnung, nach Erhitzung, nach einem Schrecken oder einer andern Gemüthsbewegung, ſchleimicht oder trocken im Mund, und er fühlet beym trinken eine beſondere Beängſtigung, er möchte wohl, kann aber nicht trinken, und hat beklommenen Athem, Froſt und Hitze. In dieſen beyden Fällen iſt kein Augenblick zur Hülfe zu verſäumen, man muß eiligſt den zunächſt wohnenden Feldſcher oder Wundarzt rufen laſſen; bis derſelbe ankömmt, kann man, um das Gift aus dem Körper wieder nach der äußern Wunde zu ziehen, zerriebenen Meerrettig, oder gequetſchte ſcharfe Zwiebeln auf die Wunde legen. Noch beſſer iſt es, wenn jemand den Muth hat, behutſam und nicht tief, ſondern bloß auf der Oberfläche die Narben der Wunde mit kleinen, vermittelſt einer ſcharfen Meſſerſpitze gemachten Einſchnit-

ſchnittchen, ſogleich an ſehr vielen Stellen aufzuritzen, das Bluten dieſer flachen Ritzen durch Baden des Glieds in lauem Waſſer zu befördern, und, wenn ſie ausgeblutet, braune Seife eines Meſſerrückens dick auf gezupftes Linnen geſtrichen, darauf zu legen. Hernach läßt man den Kranken viel Hollunderblüthen trinken, oder Hollunderbeer- oder Wacholderbeer-Saft mit halb Waſſer halb Eſſig verdünnt alle halbe Stunden zwey Eßlöffel voll nehmen.

Zugleich muß auch dem Bauerrichter oder Vorſteher von dieſem Befinden des Kranken Nachricht gegeben werden. Niemals, ſelbſt auch nicht, wenn die heftigern Zufälle der Hundswuth ausbrechen, als ein wilder, drohender ſtarrer Blick, glänzende große Augenſterne, höchſter Abſcheu gegen alles Getränke, und gegen alles, was glänzt oder hellfarbig iſt, Knirrſchen mit den Zähnen, Irrereden, große und bis zur Raſerey ſteigende Unruhe, Zuckungen, Geifer und Schaum vor dem Munde, Drang nach andern zu ſpucken, auch wohl Hang zu beißen, darf man den unglücklichen Kranken nicht hülflos verlaſſen, ſondern man muß ihm verſtändige, herzhafte und wachſame Wärter zugeben, und wenn ſich bey dem Kranken Anfälle von Wildheit oder Raſerey zeigen, muß er auf eine ſchickliche Art um den Leib, an den Händen, und Füßen an das Bett feſt gemacht werden. Die Stube, worin er liegt, muß dunkel und ſtill ſeyn, das Zudringen aller Neugierigen muß ſtreng unterſagt werden, jedoch müſſen wenigſtens zwey Perſonen beſtändig zu deſſen Beobachtung und Pflege gegenwärtig bleiben, die ſtreng verbunden ſind, immer wachſam und in Befolgung der ärztlichen Vorſchriften pünktlich genau zu ſeyn. Die Wärter oder Wächter eines ſolchen Kranken, haben bey gehöriger Sorgfalt keine Gefahr für ſich ſelbſt zu fürchten. Denn bey den meiſten waſſerſcheuen Kranken hat man den Hang, nach den ihnen ſich nahenden Perſonen zu beißen, ganz und gar nicht

wahrgenommen. Auch kann man ſich ja ſehr leicht vor dem Beißen eines ſolchen Unglücklichen in Acht nehmen, und wenn er auch irgend einen ſeiner Wärter anſpucken ſollte, ſo hat dies keine Gefahr, wenn man den Speichel ſogleich von der Stelle des Körpers, worauf er fiel, wieder abwäſcht.

Der Athem oder der Hauch eines ſolchen Kranken iſt nicht anſteckend, und wenn die Wärter, und jeder, wer ſich ihm nahet, ſich demſelben auch in ruhigern Zwiſchenzeiten nur mit Vorſicht und Behutſamkeit nähern, ſich bey Abwiſchung des Schweißes oder Geifers deſſelben ſorgfältig in Acht nehmen, daß er nicht auf ihre bloße Haut kömmt, und wenn dies geſchieht, ihn augenblicklich wieder abwaſchen, wenn ſie beſtändig Handſchuhe anhaben, und nichts, was der Kranke an den Mund gebracht oder ſonſt verunreiniget hat, z. B. Löffel, Schüſſeln, Schnupftücher u. d. gl. mit bloßen Händen berühren, ſo können ſie ihre Pflicht, ihrem unglücklichen Nebenmenſchen beyzuſtehen, und ihm ſeine Qualen ſo viel als möglich zu lindern, mit Sicherheit und ohne ängſtliche Furcht erfüllen.

LXVIII.

Churfürſtlich Sächſiſches Mandat, wegen Einſchränkung des Hundehaltens und wider das freye Herumlaufen der Hunde, auch ſonſt zu Verhütung der von wüthenden Hunden zu beſorgenden Gefahr zu treffenden Vorkehrungen.

Ergangen d. d. Dresden, am 2ten April 1796.

Wir Friedrich Auguſt ꝛc. ꝛc. Entbieten ꝛc. ꝛc. und fügen denſelben hiermit zu wiſſen:

Nachdem Wir wahrzunehmen gehabt, daß durch die in Unſerm Mandate von 7ten September 1782 (abgedruckt und mit Anmerkungen begleitet im Archiv der medizini-

ſchen

ſchen Polizey und Volksarzneykunde, B. I. Nro. IV. S. 165. u. f. und B. II. Nro. XXII. S. 256 und 273 u. f.) zu Verhütung der von dem freyen Herumlaufen und der Wuth der Hunde zu beſorgenden nachtheiligen Folgen, ertheilten Vorſchriften, die Abſicht nicht hinlänglich erreicht worden iſt; ſo haben Wir Uns, aus landesväterlicher Vorſorge für das Wohl und die Sicherheit Unſerer Unterthanen, bewogen gefunden, wegen der hierüber zu treffenden zweckmäßigen Anſtalten und des bey Wahrnehmung toller Hunde zu beobachtenden Verfahrens, ein anderweites Mandat zu erlaſſen, und darinnen, nach den ſeit Erlaſſung des oben angeführten Mandats gemachten Erfahrungen, alles dasjenige, was künftig in Anſehung dieſes Gegenſtandes beobachtet werden ſoll, zuſammen zu faſſen, und zu Jedermanns Wiſſenſchaft bekannt zu machen.

I. Da überhaupt durch das Halten unnützer und unnöthiger Hunde, die mit dem Herumlaufen derſelben für das Publikum verbundene Gefahr vermehrt, und zugleich dem letztern ein beträchtlicher Theil der unentbehrlichſten Nahrungsmittel entzogen wird, ſo iſt auf die möglichſte Einſchränkung des Hundehaltens der ſorgfältigſte Bedacht zu nehmen.

Zu dem Ende iſt beſonders in Städten von den Viertels- und Gaſſenmeiſtern oder andern zur Polizeyaufſicht beſtellten Perſonen, auf die Vermehrung dergleichen entbehrlicher und überflüſſiger Hunde genau Obſicht zu führen, und bey deren Wahrnehmung der Obrigkeit ſofort Anzeige zu thun; von letzterer aber ſolchenfalls, oder ſo oft ſie es ſonſt für nöthig findet, das Aufzeichnen derjenigen Perſonen, welche Hunde halten, nebſt der Anzahl der letztern, durch die Hauswirthe oder ſonſt zu veranſtalten, und ſodann, wegen Abſchaffung der nach ihrem Ermeſſen, für überflüſſig und entbehrlich zu haltenden Hunde, die nach Beſchaffenheit der Umſtände jedes Orts thunliche Vorkehrung zu treffen, wenn aber Schwierigkeiten oder

Bedenklichkeiten dagegen eintreten, ſowohl auf dem Fall, da von ihr bemerkt würde, daß durch die im gegenwärtigen Mandate gegen das freye Herumlaufen der Hunde enthaltenen Vorſchriften der Zweck nicht erreicht werde, hierüber zu Unſerer Landes= und reſp. Stiftsregierungen weitere Anzeige zu erſtatten, um ſolchenfalls nach Befinden, wegen Abſchaffung der für überflüſſig und entbehrlich zu haltenden oder gänzliche Einſtellung des Herumlaufens der Hunde im Freyen ohne Aufſicht oder Beißriemen, das Nöthige mit Nachdruck anordnen zu können.

Insbeſondere iſt notoriſchen Armen, welche aus der Allmoſenkaſſe des Orts ihren Unterhalt ganz oder zum Theil empfangen, und ſolchemnach ihre Hunde auf Koſten des Publikums unterhalten würden, das Halten der Hunde nicht zu geſtatten, oder doch, wenn die Obrigkeit darzu nach Beſchaffenheit der Umſtände Erlaubniß zu ertheilen für dienſam erachtet, dieſe auf mehr als Einen Hund in einer Familie nicht zu erſtrecken, und von den zu Beſuchung und Revidirung der Armen gebraucht werdenden Officianten und Aufſehern hierauf beſondere Aufſicht zu richten. Auch ſind die, ohne obrigkeitliche Erlaubniß gehaltene Hunde, den Kontravenienten ſofort wegzunehmen und ſie überdies, wegen ihres Ungehorſams mit Gefängniß oder Handarbeit zu beſtrafen.

II. Niemand ſoll ſeinen Hund außerhalb ſeines Gehöftes oder ſeiner Behauſung frey herumlaufen laſſen, ſondern, wenn er ihn auf die Straße oder Gaſſe bringen will, entweder ſelbſt, oder durch Jemanden anders die Aufſicht über ihn führen, oder führen laſſen, damit derſelbe ſich nicht allzuweit von ſeinem Herrn oder Aufſeher entferne; wobey denenjenigen, welche dergleichen läſtiger Aufſicht überhoben ſeyn wollen, unbenommen bleibt, derſelben ſich dadurch zu entledigen, daß ſie den Hund an einem Bande, einer Leine, oder einem Stricke führen, oder auch mit einem Beißriemen oder ſogenannten Maulkorbe

korbe verſehen. Wer dieſem zuwider handelt und ſeinen Hund ohne dieſe Vorſicht herumlaufen läßt, ſoll, ſo oft er deſſen ſchuldig befunden wird, mit einer Geldbuße von Acht Groſchen zur Armenkaſſe des Orts belegt werden.

III. Inſonderheit haben diejenigen, welche zu ihrer Handthierung oder Profeſſion eines oder mehrerer Hunde benöthiget ſind, die im vorſtehenden §pho angeordnete Vorſicht genau zu beobachten; auch ſollen Fleiſcher ihre Hunde nicht mit in die Fleiſchbänke nehmen, und wenn ſie ſolche zu ihren Verrichtungen, durch die Stadt oder auf das Land zu führen haben, ſelbige, ſo lange ſie nicht zum wirklichen Treiben des Viehes gebraucht werden, bey Vermeidung Fünf Thaler Strafe auf jeden Contraventionsfall, an Leinen oder Stricken führen, oder ihnen einen Beißriemen anlegen.

IV. Land- und Bauersleute ſollen ſchlechterdings keine Hunde mit in die Stadt bringen; auch iſt ſolches den Poſtillons, Lohnkutſchern, und Fuhrleuten andergeſtalt nicht, als wenn die Hunde unter dem Wagen angebunden ſind, oder an Stricken geführt werden, oder mit Beißriemen verſehen ſind, zu geſtatten. Wer einem oder dem andern zuwider handelt, ſoll mit einem Altſchock Strafe belegt werden.

V. Auf dem Lande ſollen die Landleute die zu Bewachung ihres Viehes und Gehöftes nöthigen Hunde, bey ihrer Arbeit nicht mit auf das Feld nehmen, noch außer dem Gehöfte herumlaufen laſſen, ſondern ſolche an Ketten legen, oder ſie wenigſtens mit ſolchen Klöppeln beſchweren, daß ſie dadurch am ſchnellen Laufen gehindert werden. Wenn aber dergleichen Hunde außerhalb des Dorfs mitgenommen werden; ſo iſt die im 2ten §pho ertheilte Vorſchrift zu beobachten; jedoch ſind Hirten und Schäfer, ſo lange ſie ihre Hunde bey der Heerde gebrauchen, daferne ſolche nicht beißig ſind, von gedachter Vorſchrift ausgenommen. Diejenigen, welche vorbemeldeter Anord-

nung

nung zuwider handeln, ſind mit Acht Groſchen Geldbuße zur Armenkaſſe des Orts, oder mit verhältnißmäßigem Gefängniß oder Handarbeit zu beſtrafen.

VI. Damit die gegen das freye Herumlaufen der Hunde ertheilte Vorſchrift deſto ſorgfältiger beobachtet werde, haben die Obrigkeiten in den Städten ein wachſames Auge darüber zu führen, und ihre Rathswächter, Armenaufſeher und andere Polizeybediente dahin anzuweiſen, daß ſie die Straßen fleißig beſuchen, und von dem überhandnehmenden Herumlaufen der Hunde in Zeiten Anzeige thun ſollen. Bey Wahrnehmung dergleichen Contraventionen iſt ſofort die Veranſtaltung zu treffen, daß durch den Nachrichter oder deſſen Leute, ohne vorzügliche Anſage des zu haltenden Umgangs, auf den Gaſſen ſowohl in der Stadt als der Vorſtadt, herumgegangen, und diejenigen Hunde, welche frey, ohne Aufſicht, oder an einem Bande, einer Leine oder einem Stricke geführt werden, oder ohne Beißriemen umherlaufen, weggefangen, auch ſolches von Zeit zu Zeit wiederholt werde. Es iſt aber auch außerdem, und ohne andere beſondere Veranlaſſung, zweymal des Jahrs, im Sommer bey großer Hitze und im Winter bey ſtrenger Kälte, ein ähnlicher Umgang des Nachrichters oder ſeiner Leute, jedoch ebenfalls ohne vorgängige Bekanntmachung, zu veranſtalten, und die Zeit, da ſolches verrichtet, und wie lange damit fortgefahren werden ſoll, von der Obrigkeit zu beſtimmen. Bey jedesmaliger Anordnung dieſer Umgänge und ſo oft ſolche wiederholt werden, ſind durch zu veranſtaltende Aufſicht eines Gerichtsdieners oder Rathswächters, oder auf andere thunliche Art, zu Vermeidung aller Exceſſe, die wirkſamſten Polizeyvorkehrungen zu treffen, und die etwa von Seiten des Nachrichters oder deſſen Knechte begangene Ungebührniſſe, ſo wie im Gegentheil deren üble Behandlung von Seiten der Einwohner und jede dabey zu Schulden gebrachte Widerſetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnung

nung, ſofort auf das ernſtlichſte und nachdrücklichſte zu beſtrafen.

VII. Die Nachtwächter in Städten ſind anzuweiſen, zu jeder Zeit, alle des Nachts auf den Gaſſen frey oder ohne Beißriemen herumlaufende Hunde wegzunehmen und an ſich zu behalten, wogegen denſelben von Zeit zu Zeit von der Polizeybehörde des Orts eine verhältnißmäßige Gratifikation zu bewilligen iſt.

VIII. Die ſowohl von dem Nachrichter oder deſſen Knechten, als von den Nachtwächtern aufgefangenen Hunde ſind, in ſofern ſie nicht mit einem Halsbande, auf welchem der Name oder die Anfangsbuchſtaben des Namens des Eigenthümers befindlich, verſehen ſind, für herrnlos anzuſehen, und können von dem Eigenthümer nicht zurück verlangt werden; es könnte und wollte denn der Eigenthümer das Eigenthum auf andere Art und mit Anführung hinlänglicher Kennzeichen, genugſam darthun, in welchem Fall die Zurückgebung, nach obrigkeitlichem Ermeſſen, geſtattet werden mag. Wenn aber ein Hund mit dergleichen Halsbande verſehen geweſen, oder die ſonſtige Beybringung des Eigenthums von der Obrigkeit für hinlänglich erachtet wird, auch an dem Hunde kein Kennzeichen einer vorhandenen oder zu beſorgenden Tollheit wahrzunehmen iſt, ſo ſtehet es dem Eigenthümer frey, einen bey Tage weggefangenen Hund, von dem Nachrichter mit Acht Groſchen, und einen zur Nachtzeit aufgefangenen, von dem Nachtwächter mit Sechzehn Groſchen wieder einzulöſen; doch iſt der Eigenthümer eines weggefangenen Hundes in beyden Fällen, außer dem Verluſt des Hundes, oder dem dafür zu entrichtenden Löſegelde, annoch mit der in dem 2ten §pho dieſes Mandats feſtgeſetzten Geldſtrafe zu belegen, und es ſind daher diejenigen, welche einen aufgefangenen Hund als Eigenthümer zurück verlangen, jedesmal der Obrigkeit namentlich anzuzeigen.

IX. Böſe und beißende Hunde ſind nie anders, als wenn ſolche an einem Bande, einer Leine oder einem

Stricke

Stricke geführt, oder an ein Pferd oder Wagen angebunden werden, auch hierüber noch mit einem Beißriemen verſehen ſind, ins Freye zu bringen oder zu laſſen; innerhalb der Eigenthümer Behauſung aber ſind dieſelben, wenn ſie wegen ihrer Unentbehrlichkeit nicht abgeſchafft werden können, wenigſtens an Ketten an= oder einzuſchließen; widrigenfalls der Eigenthümer zu gewarten hat, daß er bey einem durch dergleichen Hunde verurſachten Unglück immer noch mit einer höhern Geldſtrafe, als im 2ten §pho dieſes Mandats beſtimmt worden, werde angeſehen oder nach Befinden mit Gefängnißſtrafe belegt werden. Hierüber iſt derſelbe, ſo wie ein Jeder, durch deſſen Hund ein Schade angerichtet wird, in ſofern er eine Vernachläſſigung der in dieſem Mandate enthaltenen Vorſchriften zu Schulden gebracht hat, außer der wegen ſotbaner Vernachläſſigung verwirkten Strafe, zugleich zum Erſatz und zur Vergütung des angerichteten Schadens, worunter, wenn ein Menſch, oder auch ein Vieh verletzt worden, auch die Kur= und andere Koſten zu verſtehen ſind, anzuhalten: und hat es in andern Fällen, in Anſehung der durch Hunde verurſachten Schäden, bey der Vorſchrift der Rechte, ſein Bewenden.

X. Zu Abwendung der von wüthenden Hunden zu beſorgenden höchſttraurigen Folgen, ſind nicht allein von dem Beſitzer ſelbſt, ſondern auch von der Obrigkeit die ſchnellſten und wirkſamſten Anſtalten zu treffen. Jeder Eigenthümer eines Hundes hat daher denſelben auf das genaueſte zu beobachten, und bey Verſpürung, auch nur der entfernteſten Kennzeichen von einer ihm anwandelnden Tollheit ſofort einzuſperren, und damit Niemand ſich ihm nähern könne, zu veranſtalten; daferne aber die entſtandene Vermuthung von einer Tollheit ſich beſtätiget, ſelbigen ohne Verzug zu tödten, und wegen Verſcharrung des getödteten Hundes die im 15ten §pho dieſes Mandats enthaltene Vorſchrift zu beobachten.

XI. Damit jedermann nicht allein von den Kennzeichen der Wuth der Hunde, ſondern auch der Urſachen, die ſolche veranlaſſen, und den Mitteln, wie ſelbiger ſo viel als möglich vorzubeugen ſey, unterrichtet werde, haben wir dieſem Mandat in der Beylage ſub Nro. I. (Da der Inhalt dieſer Beylage dem Weſentlichen nach mit des Churfürſtl. Sanitäts-Collegii Anweiſung für angehende Aerzte und Wundärzte ꝛc. übereinſtimmt, die ſub Nro. II. dieſer Sammlung abgedruckt iſt, ſo iſt ſelbige, um Wiederholungen zu vermeiden, hier nicht beygefügt worden. d. H.) eine umſtändliche, von Unſerm Sanitätscollegio abgefaßte Beſchreibung von den Merkmahlen der Tollwuth der Hunde und den Vorbeugungsmitteln gegen dieſelbe wiederum beyfügen laſſen, welche ein Jeder ſich bekannt zu machen oder ſich ſelbſt zuzuſchreiben hat, wenn er durch Vernachläſſigung des darin vorgeſchriebenen Verfahrens ſich ſelbſt oder die Seinigen in Gefahr bringt, oder wegen des etwa entſtandenen Schadens verantwortlich und in Strafe gezogen wird.

XII. Wenn aller dieſer Veranſtaltungen oder Vorſchriften ohngeachtet an einem Orte oder in der Gegend deſſelben ein toller Hund wahrgenommen worden, ſo ſind, ohne Ausnahme, alle Hunde daſelbſt einzuſperren, und diejenigen Beſitzer von Hunden, ſo dawider handeln, um ein Neuſchock zu beſtrafen, oder mit verhältnißmäßigen Gefängniß oder Handarbeit, und nach Befinden, wenn zumal aus der Uebertretung dieſer Vorſchrift Unglück und Schaden entſtanden, mit noch härterer Strafe zu belegen. Ohngeachtet jeder Einwohner dieſe Vorſchrift von ſelbſt zu beobachten hat; ſo iſt jedoch von der Obrigkeit nach erhaltener Nachricht, daß ein toller Hund auf der Straße oder in der Gegend wahrgenommen worden, die Befolgung obiger Vorſchrift noch überdies und zu mehrer Vorſorge jedesmal abſonderlich einzuſchärfen und die Zeit, wie lange alle Hunde ſchlechterdings inne gehalten werden ſollen, nach

Befinden der Umſtände zu beſtimmen, und darüber die ſorgfältigſte Obſicht zu führen; zu dem Ende ſind auch in Städten die Armenaufſeher, Rathswächter, Gerichtsdiener und andere Polizeydiener, auf dem Lande aber die Dorfwachen anzuweiſen, ſobald ſie einen tollen Hund in der Gegend wahrgenommen, ſolches ſofort bey der Obrigkeit, oder wo ſolche auf dem Lande nicht gegenwärtig iſt, bey deren Stellvertreter und Gerichtsperſonen anzuzeigen. Auch haben die Gemeinden auf dem Lande, bald nach Publikation dieſes Mandats und mit Vorwiſſen ihrer Obrigkeiten, ſich über ein gewiſſes, zum Beyſpiel durch zwey- oder mehrmaliges Stoßen in das Horn oder ſonſt auf eine überdenkliche Art zu gebendes Warnungszeichen, wodurch von der Dorfwache des Orts, daß ein toller Hund im Dorfe ſelbſt oder außerhalb deſſelben herumlaufe, ſofort allgemein bekannt gemacht werden kann, zu vereinigen, damit jedweder Einwohner ſich und die ſeinigen in Zeiten vor der Gefahr ſicher ſtellen könne.

XIII. Wer aus eigenem Antriebe, einen herumlaufenden Hund, an welchen die in der obbemerkten Beylage dieſes Mandats ſub Nro. I. beſchriebenen Merkmale der Wuth wahrzunehmen geweſen, tödtet, ſoll jedesmal durch die Obrigkeit, unter deren Gerichtsbarkeit der tolle Hund getödtet worden, ſofort Einen Thaler zur Belohnung erhalten. Dieſe ſoll aber von dem Eigenthümer des herumlaufenden tollen Hundes, wenn ſolcher durch die desfalls anzuſtellende ſchleunige und ſorgfältige Unterſuchung ausfindig gemacht worden, wieder eingebracht, und beſagter Eigenthümer überdies, wegen der zu Schulden gebrachten Fahrläſſigkeit und Vernachläſſigung obiger Vorſchriften, mit fünf Thaler Geldbuße oder vierzehn Tage Gefängniß, oder verhältnißmäßiger Handarbeit, unausbleiblich belegt, nicht minder in Gemäßheit deſſen, was oben im 9ten §pho verordnet worden, zum Erſatz und zur Vergütung des angerichteten Schadens, imgleichen zu Entrichtung aller

durch

durch die angeſtellte Unterſuchung erwachſenen Unkoſten angehalten werden.

Daferne aber der Eigenthümer nicht ausfindig zu machen, oder ganz unvermögend ſeyn ſollte, iſt obige Belohnung an Einem Thaler von der Obrigkeit aus den Gerichtseinkünften zu tragen.

XIV. Wenn der im 12ten §pho angeordneten Vorkehrungen ohngeachtet, durch einen herumlaufenden tollen Hund, andere Hunde gebiſſen werden, ſo haben die Eigenthümer dieſer letztern ſofort, ohne die Anordnung der Obrigkeit abzuwarten, bey Vermeidung der im vorſtehenden 13ten §pho feſtgeſetzten Strafe und Verantwortung, dieſe Hunde zu tödten, und ſolches der Obrigkeit, um, nach Befinden der Umſtände, die weitern Veranſtaltungen zu treffen, anzuzeigen; im Uebertretungsfall aber iſt von dieſer letztern, daß dergleichen gebiſſene Hunde, ohne Anſehn der Perſon und des Gerichtsſtandes des Eigenthümers ſofort weggeſchafft und getödtet werden, Verfügung zu treffen. In ſofern auch andere Thiere von einem wüthenden Hunde verwundet worden ſeyn ſollen, iſt es mit deren Wegſchaffung in eben der Maße zu halten, und ſelbſt beym Federvieh, als welches von der Wuth ebenfalls nicht befreyt iſt, ſolches zu beobachten.

XV. Ein getödteter toller Hund, er mag nun innerhalb der Wohnung des Eigenthümers, oder auf freyer Straße getödtet worden ſeyn, ſo wie alles andere von einem wüthenden Hunde gebiſſene und getödtete Vieh iſt wenigſtens zwey Ellen tief unter die Erde zu verſcharren und mit Kalk zu bedecken; auch iſt dabey die Vorſicht zu gebrauchen, daß ſelbiges nicht mit bloßen Händen berührt, ſondern mit Handſchuhen oder mit Hülfe kurzer hölzernen Stangen, fortgeſchafft, und die dabey gebrauchten Inſtrumente oder Handſchuh mit in die Grube geworfen werden.

Hin-

Hingegen ſind dergleichen todgeſchlagene Hunde oder andere Thiere, bey einer Geldbuße von fünf Thalern oder verhältnißmäßigen Gefängnißſtrafe, nicht etwa in einem vorbeyfließenden Fluß oder Bach oder anderes Waſſer zu werfen, immaßen hiervon ebenfalls die nachtheiligſten Folgen für die Geſundheit entſtehen können.

XVI. Das Tödten, Wegſchaffen und Verſcharren wüthender Hunde und anderer Thiere, auch die ſonſt deshalb angewandten Bemühungen ſollen Niemanden an ſeiner Ehre nachtheilig ſeyn. Wer andern darüber Vorwürfe zu machen, oder ſie davon abzuhalten, ſich unterfängt, ſoll mit vierzehn Tagen Gefängniß oder nach Befinden höherer Strafe belegt werden.

XVII. Während der, von der Obrigkeit in Gemäßheit des 12ten §phi feſtgeſetzten Zeit, da ſchlechterdings alle Hunde innen zu behalten, iſt der im 6ten §pho vorgeſchriebene Umgang durch den Nachrichter oder deſſen Knechte öfters zu wiederhohlen; auch haben in ſolchen Fällen die Gerichtsobrigkeiten auf dem Lande den zunächſtwohnenden Nachrichter, zu einem ähnlichen Umgang unter ihrer Gerichtsbarkeit und deſſen öftere Wiederhohlung zu veranlaſſen und ſich wegen der dafür zu erwartenden Entſchädigung mit ihm zu vergleichen. Die, während dieſer Zeit eingefangene Hunde aber ſind, ohne Rückſicht auf die Perſon und den Stand des Eigenthümers, und wenn ſie auch gleich mit einem Halsband verſehn geweſen, von dem Nachrichter in Verwahrung zu behalten, und daferne Merkmale der Tollheit an ihnen zu verſpüren ſind, todtzuſchlagen, außerdem aber erſt nach Verlaufe der zu Innebehaltung der Hunde beſtimmten Friſt, unter den im 8ten §pho dieſes Mandats nachgelaſſenen Bedingungen zu verabfolgen.

XVIII. Hat Jemanden gleichwohl das Unglück betroffen, daß er von einem, dem Anſcheine nach wüthend geweſenen Hund gebiſſen worden, ſo ſind zu möglichſter

An=

Abwendung der zu beſorgenden unglücklichen Folgen die dienlichen Hülfsmittel ohne den mindeſten Zeitverluſt anzuwenden. Hierbey iſt zwar ſchlechterdings nöthig, daß ein geſchickter und erfahrner Medikus zu Rathe gezogen und die Kur des Verwundeten unter deſſen Anleitung und Aufſicht vollendet werde. Damit jedoch auf den Fall, da ein Medikus nicht ſogleich zu erlangen, der ſolchenfalls ſchleunigſt herbey zu rufende Chirurgus, oder auch in deſſen Ermangelung eine anweſende verſtändige Perſon, dem Verwundeten wenigſtens die erſte ſchlechterdings nicht aufzuſchiebende Hülfe zu leiſten vermöge, haben Wir, durch Unſer Sanitäts-Collegium über das Verhalten bey dem Biß, toller Hunde und die dabey zuerſt anzuwendenden Mittel den ſub Nro II. beygefügten Aufſatz fertigen laſſen, nach welchem ſich immittelſt und bis ein ordentlicher Medikus zu erlangen, zu richten iſt.

XIX. Alle Kleidungsſtücke, Betten, Lagerſtätte und andere Geräthſchaften, deren ſich ein, von einem wüthenden Hunde gebiſſener und davon mit der Wuth wirklich befallener Kranker, während ſeiner Krankheit bedient hat, desgleichen diejenigen Kleidungsſtücke, die ein wüthender Hund, indem er eine Perſon angefallen, berührt haben möchte, dafern auch dieſe letztere nicht wirklich gebiſſen worden, müſſen, unter Beobachtung eben derſelben Vorſicht, wie ſolche im 15ten §pho dieſes Mandats, in Anſehung des getödteten Hundes ſelbſt, und der bey deſſen Verſcharrung gebrauchten Inſtrumente vorgeſchrieben worden, verbrannt oder tief in die Erde verſcharrt und mit Kalk überſchüttet werden.

Wie nun Jedermann von der heilſamen Abſicht dieſes Mandats und der Nothwendigkeit, das Publikum vor einem der ſchrecklichſten Unglücksfälle und der mit dem freyen Herumlaufen der Hunde verbundenen Gefahr ſicher zu ſtellen, von ſelbſt ſich überzeugen wird; alſo verſehen Wir Uns auch inſonderheit zu den Gerichtsobrigkeiten, daß ſie

es bey einem ſo wichtigen Polizeygegenſtande an der erforderlichen Obſicht und Aufmerkſamkeit überall nicht ermangeln laſſen, und durch irgend eine Nachläſſigkeit und Unterlaſſung der von ihnen in Obacht zu nehmenden Vorſchriften, zu ohnausbleiblicher Ahndung nicht ſelbſt Veranlaſſung geben werden.

Urkundlich haben Wir ꝛc.

LXIX.

Des Churfürſtl. Sächſiſchen Sanitäts-Collegii Anweiſung für angehende Aerzte und Wundärzte, wie ſie ſich bey Perſonen, welche von wüthenden Hunden und andern dergleichen Thieren gebiſſen worden, in Anſehung der innerlichen und äußerlichen Behandlung zu verhalten haben.

Urſachen der Wuth bey Hunden.

Wenn man bemühet iſt, die Urſachen zu ergründen, welche veranlaſſen, daß der Hund, das unter allen Hausthieren, dem Menſchen ergebenſte und treueſte, der Wuth am gewöhnlichſten unterworfen ſey; ſo zeichnen ſich die nachſtehenden als die vorzüglichſten aus, und verdienen die größte Aufmerkſamkeit.

Die Erfahrung hat nemlich beſtätiget, daß ſolche Hunde, welche dem Begattungstrieb nicht haben Gnüge leiſten können, leichter in die Wuth zu verfallen pflegen, als die, bey welchen das Gegentheil ſtatt findet. Man hat ferner bemerkt, daß Hunde, welche entweder am Tage in den Stuben gehalten werden und am warmen Ofen, auch wohl unter demſelben liegen, des Nachts aber in elenden, kalten, mit wenigem Stroh verſehenen Hütten oder Tag und Nacht, bey ſtrenger Kälte in dergleichen Hütten zubringen müſſen, oder auch unbedeckt in der brennenden Sonnenhitze liegen, oder

oder welche aus großer Kälte in ſehr heiße Stuben oder an das Feuer kommen, vor andern der Wuth ausgeſetzt ſind. Auch werden diejenigen Hunde, welche eine ſchon zu faulen anfangende Nahrung erhalten, und ſtinkendes Waſſer ſaufen, oder an reinen friſchen Waſſer Mangel leiden, oder nach einer allzuheftigen Erhitzung ſogleich und zuviel ſaufen, ſehr leicht zu der Wuth geneigt gemacht. Jeder ſorgfältige Hausvater und Beſitzer eines Hundes, welcher überhaupt täglich und beſtändig ein wachſames Auge über ſeine Hunde haben muß, wird ſich alſo am zuverſichtlichſten für Schaden und Unglück bewahren können, wenn er nicht zu alte Hunde hält, die Befriedigung des Geſchlechtstriebs nicht zur Unzeit verhindert, die Einwirkung der ſtrengen Kälte, vorzüglich des Nachts, durch bedeckte, wohlverwahrte, mit genugſamen reinen Strohe verſehene Hütten ſowohl verhütet, als darüber wacht, daß die Hunde niemals mit dem Kopfe nahe am Feuer, oder mit dem ganzen Leibe bey und unter dem warmen Ofen liegen, oder unmittelbar aus der Kälte an einen ſehr erwärmten Ort laufen, in der großen Sonnenhitze nicht unbedeckt liegen, keine Nahrungsmittel, die ſchon zu faulen anfangen, oder doch ſehr geſchwind in die Fäulniß übergehen, erhalten, an friſchem, reinem Waſſer niemals Mangel leiden, jedoch aber auch nach ſtarken Erhitzungen nicht ſogleich ſaufen. Mit dieſen Vorſichtsregeln iſt die beſtändige Reinlichkeit der Hunde, welche durch öfters Baden, Striegeln, und Kämmen, auch Reinigung der Hütten, Ställe, auch Freß- und Sauf-Tröge, beſonders durch Verſehung der erſten mit friſchem, genugſamen Stroh bewürkt wird, zu verbinden.

Kennzeichen der Wuth bey Hunden.

Wenn ein Hund anfängt wenig zu freſſen und zu ſaufen, oder das Freſſen und Getränke nur beriecht und ſtehen

hen läßt; wenn er weniger munter und freundlich, als er ſonſten zu ſeyn pflegte, dabey träge und mürriſch iſt; denn verdient er ſchon die ſorgfältigſte Aufmerkſamkeit und Beobachtung, weil dieſes, wenn auch ein geringer, doch immer ein Anfang der Wuth ſeyn kann. Verkriecht er ſich in dunkle Orte, wird lichtſcheu, flieht er die Menſchen, ſelbſt ſeinen Herrn, murrt er gegen den letzten, anſtatt zu bellen, ſieht er mit den Augen ſtier aus, werden ſolche trübe und wäſſericht, wirft er ſich ſprungweiſe auf alles, was ihm gebothen wird, oder aufſtößt, läßt er Ohren und Schwanz hängen: denn iſt die Wuth ſchon in einem höhern Grade vorhanden.

Bey noch mehr überhand nehmender Wuth kennt er ſeinen Herrn gar nicht mehr, fällt ihn ſogar an; der Kopf hängt niederwärts, die Augen werden trüber, von Zeit zu Zeit röther, und ſind bald ſtarr, bald drehen ſie ſich in den Augenhölen unwillkührlich herum; der Hund geifert beſtändig und hat einen Schaum vor dem Munde; es hängt die Zunge, welche bleyfarbig ausſieht, aus demſelben heraus, die Ohren nebſt dem Kopfe hangen noch mehr herab, und der Schwanz iſt zwiſchen den Hinterbeinen eingezogen, die Haare ſtreuben ſich empor; geſunde Hunde, welche ihn von ferne riechen, fliehen vor ihm ganz erſchrocken; der wüthende Hund läuft ohne Aufhören, bald mit mehrerer, bald minderer Geſchwindigkeit, mehrentheils gerade vor ſich hin, ſtößt auf Steine, Holz, Thiere u. ſ. w. wenn ſie im Wege ſind, mit dem Kopfe an, er beißt alles, es ſeyen Menſchen oder Thiere, er fürchtet das Waſſer und alle glänzende Sachen, z. B. die Spiegel, und kommt endlich, ſich ſelbſt überlaſſen, unter Zuckungen um. Indeſſen finden ſich Beyſpiele aufgezeichnet, das bey einem mindern Grade der Wuth, welche aber von Stunde zu Stunde höher ſteigt, wüthige Hunde ſogar durch ziemlich breite Flüſſe geſchwommen, die auf der andern Seite deſſelben befindlichen Perſonen angefallen, und ih=

ihnen durch Beißen die Wuth dergeſtalt mitgetheilt haben, daß ſie deren unglückliche Schlachtopfer geworden ſind. Auf gleiche Weiſe ſind Beyſpiele vorhanden, daß Jagdhunde während der Jagd noch aus den Gräben und Pfützen geleckt, auch den Tag vorher noch Waſſer zu ſich genommen, und dennoch mit der Wuth behaftet geweſen, ja dieſelbe durch den Biß Menſchen mitgetheilt haben. Es dürfen alſo diejenigen, welche von Hunden, die noch Waſſer, entweder geſoffen oder geleckt haben, auch ſelbſt durch breite Flüſſe geſchwommen, gebiſſen worden, ſich keineswegs für ſicher erachten, als ob der Hund, von welchem ſie verletzt worden, nicht mit der Wuth befallen geweſen, und ihre Wunde von keiner Bedeutung ſey. Unglückliche, warnende Beyſpiele, müſſen jeden aufmerkſam machen, bey guter Zeit, auf ſeine Erhaltung, Sicherſtellung und Verwahrung vor der ſchrecklichſten der Krankheiten, der Waſſerſcheu, Bedacht zu nehmen. Denn dieſes Gift iſt eines der gefährlichſten und heftigſten, welches, wenn die ſo nöthige, zweckmäßige Hülfe gleich im Anfange verabſäumet wird, unter den fürchterlichſten Auftritten tödtet. Selbſt Geifer, Schaum und Blut der wüthenden Thiere, wenn ſie an den menſchlichen Körper gebracht und durch die Einſaugung den Säften deſſelben mitgetheilt worden, pflegen tödtliche Folgen zu verhängen.

Was nun die Hunde ſelbſt anbelangt; ſo ſind ſolche bey dem erſten Grade der Wuth, wenn es auch bloße Vermuthung ſeyn ſollte, ſofort an einem ſichern, abgeſonderten Orte einzuſperren, und um ſo mehr an eine Kette zu legen, da dergleichen Hunde die Stricke zu zerbeißen und davon zu laufen pflegen. Die Nahrung und friſches Waſſer muß ihnen in reinen Geſchirren mittelſt einer Ofengabel oder andern langen Stocks mit Vorſicht und Behutſamkeit zugeſchoben werden, damit der verdächtige Hund die, dieſem Geſchäfte ſich unterziehende Perſonen nicht beißen könne. Denn der Biß eines ſolchen Hundes iſt und

bleibt auch in dem erſten Zeitraum der Wuth immer gefährlich, und pflegt oft tödtliche Folgen nach ſich zu ziehen.

Säuft ein ſolcher Hund in 24 bis 36 Stunden gar nicht, dann iſt er ohne Anſtand, ja noch vor Ablauf des vorbeſtimmten Zeitraums zu tödten. Jedes andere Hausthier, das Federvieh nicht ausgenommen, wenn es von einem wüthenden Hunde gebiſſen worden, wird ebenfalls in die Wuth verfallen. Die Kennzeichen der herannahenden Wuth beſtehen darinnen, daß das Thier traurig wird, wenig frißt, noch weniger ſäuft, und endlich das Waſſer und alle Flüſſigkeiten verabſcheuet. Bricht die Wuth wirklich aus, alsdenn ſtellen ſich alle diejenigen traurigen Auftritte ein, welche bey dergleichen Hunden ausführlich oben angezeigt worden. Dann iſt aber auch die Gefahr für Menſchen und Vieh eben ſo groß wie von den wüthenden Hunden. Durch den Biß dergleichen Thiere und das Hakken des Federviehes mit dem Schnabel, wird die Wuth allen mitgetheilt, die gebiſſen, geſtreift, oder mit dem Geifer beſpritzt worden ſind.

Von den Folgen des Biſſes toller Hunde.

In allen Landen und zu allen Zeiten finden ſich traurige Beyſpiele von den ſchrecklichen Folgen des Biſſes der mit der Wuth befangenen Thiere aufgeſtellt. Ja man kann mit Grunde behaupten, daß unter den, uns bekannt gewordenen Krankheiten, die Wuth und Waſſerſcheu, die fürchterlichſte und erſchrecklichſte, und für die Menſchheit außerordentlich demüthigend ſey. Denn ſie macht den mit der Wuth befallenen Menſchen dem Thiere gleich. Dieſer niederdrückende Umſtand verdient deſto mehr beherzigt zu werden, jemehr die Hunde unter allen Hausthieren, auch ohne von wüthenden Thieren gebiſſen zu ſeyn, am gewöhnlichſten in die Wuth verfallen, auch in dieſem

Zu-

Zuſtand die Menſchen ohngleich mehr, als andere Thiere, anzufallen und zu verletzen pflegen.

Das Gift der Wuth wirkt bey den Menſchen und Thieren auf gleiche Weiſe, und bringt über kurz oder lang, nach dem verſchiedenen Grade der Wuth des beißenden Thieres, oder der Empfänglichkeiten des verletzten menſchlichen Körpers, unausbleibend die Wuth hervor. Je länger die Wuth bey einem Thier gedauert, je würkſamer das Gift geworden, je tiefer die Wunde eingedrungen, und beſonders an ſolchen Orten angebracht worden, wo größere und häufigere Saug-Adern liegen, durch welche das im Geifer enthaltene Gift leichter aufgenommen, und den innern Theilen zugeführt wird, deſto geſchwinder wird auch die Wuth bey dem Gebiſſenen eintreten.

Unterdeſſen pflegen auch die, dem Anſcheine nach, geringfügigen Verletzungen, welche an der Naſe, den Ohren, den Lippen und an den flechſenreichen Orten angebracht worden, die Wuth und den elendeſten Tod zu verhängen. Ja es finden ſich mehrere Beyſpiele, daß ohne alle vorhergegangene Verletzung, lediglich das Beſpritzen mit dem Geifer oder Blut eines wüthenden Thieres, die unglücklichſten Folgen und die Wuth ſelbſt hervorgebracht habe. Niemand darf alſo unter dieſen Bedingungen nachläſſig, noch weniger ſich mit der höchſtnachtheiligen Hoffnung ſchmeicheln, als ob das Thier, von welchem er gebiſſen oder angefallen worden, nicht wüthend geweſen, ſondern er wird, wenn ihm ſein Leben und die Bewahrung vor den ſchrecklichſten Auftritten nicht ganz gleichgültig iſt, eine beſchleunigte zweckmäßige Hülfe ſuchen.

Von den Kennzeichen, daß ein Menſch von einem wüthenden Thiere gebiſſen worden.

Die Kennzeichen, aus welchen erhellet, daß ein Menſch von einem wüthenden Thiere gebiſſen worden, und das

beygebrachte Gift in dem Körper in Bewegung gekommen, auch die Wuth zu befürchten ſey, ſind folgende:

Der Ort, welchem das Wuth-Gift beygebracht worden, und deſſen Wunde ſich vielmahls in den erſten Tagen zum größten Nachtheile ſchließt und vernarbt, fängt an zu ſchmerzen. Dieſe Schmerzen verbreiten ſich vielmals über das ganze Glied, ja in die benachbarten Theile. Die Haut um die Narbe wird dunkelroth, entzündet ſich und ſchwillt an; die Narbe ſelbſt erhebt ſich, öffnet ſich wieder, giebt eine ſcharfe, mißfärbige, dünne Jauche von ſich, und die Lefzen werfen ſich um. Der ganze Körper fängt ſodann an, von dem Gift erſchüttert zu werden. Der Kranke ſpürt durchgängig eine große Müdigkeit und Schwere, er iſt traurig und kleinmüthig, er ſucht die Einſamkeit, redet wenig; das Athemholen iſt beklemmt; er ſeufzt beſtändig, weint öfters, hat wenig Eßluß, verſpürt beym Trinken ein Zuſammenſchnüren des Halſes, wodurch der Athem noch beklemmter wird; der Schlaf iſt unruhig, und es findet ſich von Zeit zu Zeit ein Fröſteln ein.

Wird das Gift noch wirkſamer, ſo ſtellen ſich Zuckungen überhaupt, beſonders in dem untern Kinnbacken ein, oder ein heftiger Krampf drückt den letzten dergeſtalt feſt gegen den obern an, daß der Mund nur mit der größten Mühe geöffnet werden kann; der Krampf ſchnüret den Hals noch mehr zu, und verändert die Stimme; der Schlaf wird noch unruhiger; die Herzensangſt vermehrt ſich, das Athemholen wird noch beklemmter, die Eßluſt verliehrt ſich ganz, das Trinken wird unmöglich; der Kranke kann das Licht nicht vertragen, iſt äußerſt ſchreckhaft, vorzüglich gegen Waſſer, ja alle Feuchtigkeiten, und ſo wie ihm ein Glas mit Getränke näher gebracht wird, erhebt ſich die Bruſt gewaltſam; der Hals ſchnürt ſich zu, die Augen drehen ſich in den Augenhölen herum, und bey

dem

dem dringendſten Durſte kann er nicht einen Tropfen Waſſer zu ſich nehmen.

Unter dergleichen traurigen Umſtänden nähern ſich ſolche unglückliche Kranke dem ſchauervolleſten Zeitpunkte, da ſie anfangen, gleichwie der raſende Hund, die trockne, ganz bleyfarbig gewordene Zunge aus dem brandigten Halſe heraus zu ſtecken, zu geifern, den ſchaumigten Speichel, der eben ſo anſteckend, als das Gift des tollen Hundes ſelbſt, und deſſen Einſaugung und Beſpritzung daher ſorgfältig zu vermeiden iſt, um ſich herum zu ſprudeln, eine galligte Schärfe durch Erbrechen von ſich zu geben, mit den Zähnen zu knirſchen, nach den Umſtehenden, die ſie doch vorhero ſelbſt wohlbedächtlich warnen, zu beißen, oftmals wie ein Hund zu bellen, und, da ſie jetzt den höchſten Grad der Waſſerſcheu erreichet, ſo bekommen ſie bloß von Erblickung des Waſſers oder glänzender Sachen, noch mehr aber, wenn ſich Jemand ihnen mit etwas Flüſſigen nähern will, Zittern über den ganzen Körper und die heftigſten Zuckungen; in welchem traurigen und erſchrecklichen Zuſtande ſie denn auf die ſchrecklichſte und elendeſte Art ihren Geiſt aufgeben.

Von der Art und Weiſe, wie man ſich nach dem Biſſe wüthender Thiere zu verhalten habe, und wie deſſen traurigen Folgen zu begegnen ſey.

Je ſchrecklicher die Wuth und alle damit verbundene Zufälle ſind, deſto ernſtlicher muß jedem daran gelegen ſeyn, ſich vor ſolcher in die möglichſte Sicherheit zu ſetzen. Dieſe kann aber nicht anders erlangt werden, als daß man gleich von dem Augenblicke an, da die unglückliche Verletzung vor ſich gegangen, alles dasjenige pünktlich anwendet, was Vernunft und Erfahrung als das zweckmäſſigſte gelehrt hat. Der Verzug pflegt die Wirkung der be=

beſten und bewährteſten Mittel zu vereiteln und fruchtlos zu laſſen.

Wie man dergleichen unglückliche Kranke am ſicherſten behandele, iſt gelehrten und geübten Aerzten aus den neuern Schriften, welche die zuverläſſigere Heilart angeben, ſowohl, als aus eigner Erfahrung bekannt. Dieſe bedürfen dahero auch keiner beſondern Anweiſung und Richtſchnur. Da es indeſſen gewiß, auch ſelbſt unter den rechtmäßigen und ſogar öffentlichen Aerzten einige giebt, welche ſich aus Mangel eigner Erfahrung bey vorkommenden Fällen, nicht ſattſam zu rathen wiſſen, und wegen zu geringer Vermögens Umſtände jene neuern Schriften ſich ſelbſt anzuſchaffen, nicht im Stande ſind: ſo iſt zu Leitung derſelben ſowohl, als für die angehenden Wundärzte, eine beſondere Anweiſung zuverläſſig unentbehrlich. Und da endlich auch Fälle eintreten können, wo nicht ſogleich ein geſchickter Medikus und Chirurgus zu erlangen ſtehet, ſo iſt Pflicht, dasjenige zu bemerken, was von jedem ſchleunigſt herbeyzurufenden Barbier oder Bader, oder in deſſen Ermanglung, von jeder andern anweſenden verſtändigen Perſon verrichtet werden kann, und bey einem durch den Biß eines wüthenden Hundes oder andern Thieres beſchädigten Menſchen ſchlechterdigs nicht zu verſchieben iſt.

a) Sobald ein Menſch auf dem Felde oder ein Reiſender auf der Straße, wo er weiter keinen Beyſtand hat, und aller Hülfmittel ermangelt, von einem wüthenden Hunde oder andern Thiere gebiſſen wird, iſt das erſte, daß er mit ſeinem Urine die Wunde ſo gut als möglich, auswaſche, und von dem Geifer des tollen Thieres reinige, ſich aber ſchlechterdings hüte, ſolche auszuſaugen, weil dieſe Ausſaugung mit größerer Gefahr, als der Biß ſelbſt, verbunden iſt; die Wunde aber gehörig ausbluten laſſe; führt er Schnupftoback bey ſich, ſo thut er wohl, wenn er ſogleich einen Theil davon einſtreut, damit die Wunde ſtark ausreibt, und dieſe Reinigung wiederholt. Sollte

die-

dieſer nicht bey der Hand ſeyn, ſo kann trockene Erde zum Reitzen und Ausreiben der Wunde angewendet werden. Ueber der Wunde wird der Theil, wenn er dazu geſchickt, mit einem breiten Bande oder Schnupftuche feſtgebunden, und dann begiebt ſich der Verwundete ſo gelaſſen, als möglich, da durch zu ſtarke Bewegung die Einſaugung des Gifts befördert werden würde, nach Haus oder in den nächſten Ort, wo er weitere Hülfe erwarten kann.

b) Sogleich als er in ſeiner Wohnung oder an dem nächſten Orte angelanget, iſt eine Aderlaßbinde oder breites Band, wenn die Verletzung an einem Arme oder Schenkel ſich befindet, gehörig und dergeſtalt anzulegen, damit die Einſaugung des Gifts verhindert werde. Die Wunde iſt mit einem in laues Salzwaſſer getauchten Läppchen, wo zum Beyſpiel auf eine Handvoll Salz eine halbe Kanne Waſſer gegoſſen worden, ſtark zu reiben und anhaltend auszuwaſchen, damit das häufige Bluten derſelben, wodurch zugleich das in die Wunde gebrachte Gift mit ausgeſpühlet wird, dadurch befördert werde. Hat die Wunde lange genug geblutet, und es hat noch kein Chirurgus, Barbier oder Bader erlangt werden können, ſo iſt ganz zuträglich, wenn in die Wunde etwas feuchtgemachtes Schießpulver eingeſtreut, und mit einem brennenden Schwamme vorſichtig angezündet und abgebrannt wird. Denn das glühende Eiſen, welches hier die weſentlichſten Dienſte leiſtet, kann nun von einem einſichtsvollen Chirurgo angewendet werden. Sollten durch den Biß beträchtliche Blutgefäße zerriſſen worden ſeyn, und das ſtarke Bluten zu lange anhalten, auch der Kranke darnach ſehr ermatten, dann iſt das Auswaſchen der Wunde mit gutem Weineſſige, dem Salzwaſſer vorzuziehen, und es ſind einige aus Charpie oder weicher Leinewand gefertigte, in ſcharfen Eſſig getauchte Bauſchen in die Wunde zu bringen. Niemals aber dürfen geiſtige Mit-

tel oder Heftpflaſter, welche höchſt ſchädlich ſind, bey dieſer Gelegenheit angewendet werden.

c) Iſt aber die Oberhaut nur geſchärft und geritzt, oder wird nur ein Eindruck der Zähne des wüthenden Thieres bemerkt, dann iſt zwar die Haut ohne Anſtand zu waſchen und von dem Geifer zu reinigen, jedoch ſind ſo geſchwind als möglich, mit einem ſcharfen ſpitzigen Meſſer ſehr nahe aneinander, allenfalls wie bey dem Schröpfen gewöhnlich, nach der ganzen Länge und Breite der Verletzung, auch etwas darüber hinaus, gemäßigte Einſchnitte zu machen, um dadurch ein hinreichendes Bluten zu bewürken, welches nachhero durch das Reiben mit Salzwaſſer noch mehr befördert werden muß.

d) Während daß dieſes geſchieht, wird ein laues Bad mit hinreichender Seife gemacht, in welches der Verwundete gebracht, und ¾ Stunden darinnen erhalten wird. Nur iſt nicht zu verabſäumen, daß das Badewaſſer öfters erneuert werde, damit durch den längern Verzug nicht zu Einſaugung, des mit dem Blute ausfließenden Wuth-Giftes, Gelegenheit gegeben werde. Der Beſchädigte wird über den ganzen Körper mit wollenen Lappen abgerieben. Wenn er aus dem Bade geſtiegen und geſchwind abgetrocknet worden, begibt ſich der Gebiſſene zu Bette, welches weder ſehr warm, noch kalt ſeyn darf. Er muß überhaupt beſtändig in einer gemäßigten Wärme ſich befinden, und große Hitze ſowohl, als Erkältung meiden. Hier erhält er öfters Hollunderblüthen-Thee mit oder ohne Milch, um die in dieſem Falle ſo nöthige Tranſpiration zu befördern. Weder in dem gegenwärtigen Zeitpunkte, noch während der ganzen Kur, und bis alle Gefahr überſtanden, darf einem ſolchen Verwundeten einiges gegohrnes oder geiſtiges Getränke, als Bier, Wein, Brandwein oder ſogenannte Aquavite, und eben ſo wenig einige Fleiſchbrühe, am allerwenigſten Fleiſch gereicht werden. Milchſpeiſen, gekochtes Obſt, grüne Garten-Sachen, Reiß-, Graupen-

und

und Hafergrütze-Schleim, auch Brod-Suppen ſind und bleiben die weſentlichſten und zuträglichſten Nahrungsmittel. Eine ruhige und heitere Seele, ein gegründetes Vertrauen zu den zweckmäßig verordneten Mitteln, unter dem Beyſtande Gottes, iſt bey dergleichen Kranken unumgänglich nothwendig. Da in dieſem Zuſtande eine ausgezeichnete Kleinmüthigkeit und Niedergeſchlagenheit vorzuwalten pflegt, ſo wird die Sorge für die Aufheiterung und Belebung der Hoffnung des Patienten, allen Anverwandten, Wärtern, Freunden und denen die Kur beſorgenden Perſonen auf das Dringendſte empfohlen.

Obliegenheiten des Wundarztes.

Sobald der Chirurgus, oder ein anderer gehörig legitimirter, geſchickter Barbier und Bader angelangt, hat er nach eingezogener gründlicher Erkundigung vor allem die Wunde genau zu unterſuchen und nachzuſehen, welche Theile eigentlich verletzt worden. Hierauf wird, nachdem eine Aderlaß-Binde oder eine andere ſchickliche Bandage über der Wunde angelegt worden, ein Bad mit Salz oder Seife, wenn es nicht bereits geſchehen, bereitet, der leidende Theil darinnen ſorgfältig gebähet und zum reichlichen Bluten durch die oben beſchriebene Art gebracht. Jedoch kann auch ſcharfe Seifenſieder-Lauge oder Aez-Salz bey dieſer Gelegenheit angewendet werden. Nur iſt nicht zu verabſäumen, daß das Badewaſſer, wie oben gedacht, öfters erneuert werde. Das Scarificiren der Wunde bis auf den Grund darf niemals verabſäumet werden. Ja es iſt, erlaubt es anders der verletzte Theil nur einigermaßen, oder daß größere arterióſe Gefäße, beträchtliche Nerven und Flechſen zerſtöhrt werden müſſen, der ganze verwundete und gequetſchte Theil auszuſchneiden und das Ausbluten der friſchen Wunde, ſelbſt durch aufgeſetzte Schröpfköpfe möglichſt zu befördern. Sobald dieſes beendiget, iſt der

der ganze Raum der Höhle, mit feinen ſpaniſchen Fliegen-Pulver auszufüllen, und ſodann mit einem friſchen ſpaniſchen Fliegenpflaſter zu bedecken. Noch an demſelbigen Tage wird nach Verſchiedenheit des Alters, ein Scrupel, eine halbe oder ganze Drachme des Unguenti Neapolitani ſine terebinthina oberhalb und um die Wunde eingerieben, und damit entweder täglich, oder um den andern Tag fortgefahren, nachdem es die Umſtände erfordern, und der, indeſſen angekommene die Kur dirigirende Arzt es für zuträglich erachtet, welcher von ſelbſt ſorgfältigen Bedacht dahin nehmen wird, daß niemals ein häufiger Speichelfluß ſich einſtelle.

Ein ewig wahrer und niemals aus den Augen zu verliehrender Grundſatz, iſt und bleibt immer dieſer, daß durch die Eiterung der verletzten Theile, das in den Körper bereits aufgenommene Wuth-Gift am zuverſichtlichſten aus dem Körper geſchafft werden könne, und daß ſolche durch die bekannten Digeſtiv- und Baſiliken-Salbe, welche bald mit dem Cantharіden-Pulver, bald mit dem rothen Merkurial-Präzipitate zu vereinigen ſind, unterhalten werden müſſe. Sechs bis acht Wochen ſind nicht zu weit ausgedehnte Zeiträume, um allen giftigen Stoff aus dem Körper heraus zu ſchaffen, und eine zuverſichtliche Gewißheit zu erlangen, daß die von einem wüthenden Thiere gebiſſene Perſon vor der gräßlichſten der Krankheiten, der Wuth, in Sicherheit geſetzt ſey, und von derſelben nichts weiter zu befürchten habe.

Art und Weiſe, der Wuth und Waſſerſcheu vorzubauen und ſolche zu heilen.

Ehe wir über die bey den von wüthenden Thieren gebiſſenen Perſonen anzuwendende Kurart unſere Gedanken eröffnen, wollen wir zuvörderſt aus den Tagebüchern des Churfürſtlichen Chirurgiſchen Hoſpitals, nur eine einzige

Kran-

Krankengeſchichte ausheben, alle vor und bey der Kur eingetretenen Umſtände genau bemerken und die gebrauchten Hülfsmittel getreulich anzeigen.

(Man iſt freylich mehr gewohnt, von allgemeinen Sätzen auszugeben und ſelbige durch die Erfahrung anſchaulicher zu machen. Man hat aber derjenigen Perſonen halber, für welche dieſe Anweiſung beſtimmt iſt, und von denen die meiſten auf dem entgegengeſetzten Wege ihre medizinischen Einſichten erlangten, es für bequemer, kürzer und deutlicher erachtet, aus einer ſicher beſtätigten Thatſache die daraus ſich ergebenden Heilvorſchriften abzuleiten und hofft, daß ein gelehrtes medizinisches Publikum, bey etwaniger Würderung dieſes Aufſatzes, darauf billige Rückſicht nehmen werde.)

Johann Georg Brügge, 41 Jahr alt, in Schönfeld bey Pillnitz wohnhaft, war am 8ten May 1794 von einem wüthenden Hunde gebiſſen worden. Da er ein armer Tagelöhner war, und lediglich von ſeiner Hände Verdienſt leben mußte, ſo trieb er ſeine Handarbeit ununterbrochen fort, aß und trank nach gewöhnlicher Art, und verabſäumte ſich, ohne es zu wiſſen, ganz außerordentlich; daher es denn geſchah, daß die Wunden vertrockneten, ſich gleichſam vernarbten, am 11ten May aber in die Höhe traten, ſich entzündeten, ſchmerzten, der Schmerz über den Arm ſich verbreitete, abwechſelnder Froſt, Schwindel, Herzensangſt und Bangigkeit ſich einfand, auch das Getränke nicht anders, als mit einiger Beſchwerlichkeit, genoſſen werden konnte. Daß das Wuthgift bey dieſem Unglücklichen nicht allein in den Körper aufgenommen worden, ſondern auch ſchon zu einem gewiſſen höhern Grade der Wirkſamkeit gediehen geweſen, läßt ſich nicht verkennen.

In dieſer traurigen Lage wurde er am 12ten May 1794 früh in das churfürſtliche chirurgiſche Hoſpital allhier aufgenommen.

Ohne

Ohne allen Anſtand wurden die Wunden, davon einige an dem Daumen der rechten Hand, doch mehr nach der innern Seite, eine auf der Oberfläche dieſer Hand zwiſchen den 4ten und 5ten Finger vorgefunden wurden, ſo tief, als es die Beſchaffenheit der Theile erlaubten, ſcarificirt, das Bluten möglichſt befördert, die Wunden mit Cantbariden-Pulver ausgefüllt, und mit einer Miſchung von Baſilikenſalbe und Cantbariden bedeckt. Innerlich wurde eine Auflöſung von 2 Loth Manna, 6 Quentchen Bitterſalz und 2 Granen Brechweinſtein gleich nach dem Verband, und Abends um 9 Uhr ein Pulver aus 5 Granen Belladonna-Wurzel und 15 Gran Milchzucker gereicht, nachdem vorhero die Merkurial-Salbe oberhalb der verletzten Hand eingerieben worden.

Den ganzen Tag klagte der Patient über Froſt und Schwindel, und in der Nacht vom 12ten zum 13ten über heftige Schmerzen in der gebiſſenen Hand, über heftigern Schwindel, Aengſtlichkeit und ſtundenlanges Herzklopfen, welches jedoch nach eingetretenem häufigen Schweiße einigermaßen erleichtert wurde.

Den 13ten wurde mit dem Verbande der Wunden und der Friction, wie den 12ten fortgefahren, auch ſo viel möglich Hollunder-Blüthen-Thee mit Milch eingeflößt. Der Schwindel kehrte von Zeit zu Zeit lebhaft zurück; der Kranke beſchwerte ſich auch über Schmerzen in dem Arme; jedoch war der Leib offen, und er tranſpirirte mit unter, beſonders

am 14ten früh, wo doch die Aengſtlichkeiten ſich um vieles verminderten. Der Oberarm, wie die verletzte Hand, war dieſen Tag ſehr empfindlich und ſchmerzhaft, wiewol die Wunden einige Feuchtigkeit von ſich gaben. In den Nachmittagsſtunden glaubte er, den Hund, der ihn gebiſſen hatte, bellen zu hören, und bat ſehr dringend, dieſen zu entfernen.

Des

Des Abends wurde ihm ein Pulver mit 6 Gran Belladonna = Wurzel eingegeben. Hierauf ſchlief er ziemlich ruhig, trank, ſo oft er aufwachte, lauwarmes Getränke, und dünſtete gelinde über den ganzen Körper.

Den 15ten früh klagte er beym Aufwachen über einige Blödigkeit der Augen, und nach dem Verbande über mehrere Schmerzen in den Wunden. Der Appetit ermangelte gänzlich. Eine ganze Stunde, nämlich von 2 bis 3 Uhr Nachmittags hielt ein eingetretener ſtarker Fieberfroſt an, worauf eine lebhafte Hitze und endlich ein reichlicher anhaltender Schweiß folgte. Hierdurch verminderten ſich die Schmerzen, und die Wunden zeigten beym Abendverbande etwas Suppuration. An dieſem Tage wurde die Merkurial = Friktion wie gewöhnlich angewendet. Die Nacht zum

16ten hatte der Patient unter ruhigem Schlafe und vielem Schweiße zugebracht; der Leib öffnete ſich von ſelbſten, und der Urin zeigte eine Wolke. Nur ſtieg der Schmerz im rechten Arme auf einen ſehr hohen Grad. Um 2 Uhr ſtellte ſich, wie den Tag vorher, wieder ein Fieberfroſt ein, der aber nur ¼ Stunde währte, und auf welchen erſt eine vermehrte Tranſpiration, dann bey genoſſenem häufigen Hollunder-Blüthen-Thee mit Milch, ein vier Stunden lang anhaltender Schweiß mit vieler Erleichterung erfolgte. Der Leib öffnete ſich zweymal von ſelbſt, und der Urin konnte häufig ohne Schmerzen gelaſſen werden. Abends erhielt er ein Pulver mit 7 Gran Belladonna-Wurzel, eine Friktion und Clyſtir. Die Tranſpiration hielt die Nacht ununterbrochen an.

Am 17ten klagte er über viel Kopfſchmerz und Blödigkeit der Augen, auch bittern Geſchmack, wie denn die Zunge mit vielem zähen Schleime bedeckt war. Im Gegentheile eiterten die Wunden etwas mehr, der Urin wurde trüb, und machte einen Bodenſatz, auch führten die Clyſtire reichlich ab.

Auf

Auf die den 18ten, mit dem 4ten Theil Eſſig verſetzten Clyſtire, erfolgten wiederholte häufige Ausleerungen. Die Bitterkeit im Munde hielt aber an, desgleichen der Kopfſchmerz. Hiemit vergeſellſchaftete ſich ein brennender Schmerz im Halſe und am Gaumen, ohngeachtet die Wunden ſtark ſuppurirten, die Tranſpiration nicht ausſetzte, und der Puls ziemlich gleich ſchlug. Auch nach dem, mit 8 Gran Belladonna verſetzten Pulver, klagte er in der Nacht auf den 19ten nicht allein über Kopf- und Hals-Weh, ſondern es ſtellten ſich auch Vormittags auf kurze Zeit Zuckungen im rechten Arm und Kopf ein. Ohne Anſtand wurde ein Veſikatorium um den Hals gelegt, welches nach drey Stunden wirkte, und die Kopf- und Halsſchmerzen linderte, dagegen, in den gleichfalls wieder gereizten Wunden ſich mehrere Schmerzen mit vermehrten Zufluſſe von Feuchtigkeiten einſtellten. Weder die Friktion, noch die Clyſtire ſind dieſen Abend ausgeſezt worden. Die Nacht hatte der Patient wenig Ruhe, da er über einen ſtechenden Schmerz am Halſe und in der Hand klagte, und das Schlingen ſchwer von ſtatten ging.

Am 20ſten hielten vorgedachte Zufälle, die Wirkungen des Wuthgiftes auf dieſe Theile, jedoch im verminderten Grade, immer noch an, ohngeachtet eine ſanfte Tranſpiration beſtändig vorhanden war, auch die Wunden, nebſt dem Veſikatorio ziemlich eiterten. Dahero denn außer den Lavemens und der Friktion auch Abends wiederum eine Gabe von 8 Gran Belladonna-Wurzel gereicht werden mußte. Hierauf erfolgte ein, von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr des andern Tags anhaltender, allgemeiner Schweiß. Das Befinden war

den ganzen 21ſten ohngleich erträglicher, der Puls war weich und regulär, die Schmerzen geringfügig, die Tranſpiration ging ununterbrochen fort, es ſtellte ſich etwas Appetit ein, und die Wunden nebſt den Veſikatorio

um

um den Hals, ſuppurirten nach Wunſch. Dieſe beglückte Lage der Umſtände hielt auch den

22ſten May an, an welchem mit dem gewöhnlichen Verbande, den Clyſtiren und der Friktion fortgefahren wurde. Beſonders ſtellte ſich an dieſem Tage ein häufiger Schleim=Auswurf ein, welcher als ein Beweis der nunmehr überwundenen dringenden Gefahr mit Grunde angenommen werden konnte, und es wurde nur, um mehrere Sicherheit zu bewirken, dem Patienten annoch Abends eine Gabe von 8 Gran Belladonna=Wurzel gereicht, worauf er abwechſelnd ruhig ſchlief und tranſpirirte.

Am 23ſten May wurden die Wunden, auch das Veſikatorium am Hals animirt, welches denn auf einige Stunden Schmerzen und Leiden verurſachte, aber auch wohlthätige Folgen veranlaßte. Denn beyde ſuppurirten von nun an ohngleich ſtärker, als jemals vorhero.

Vom 26ſten an, ließ man das Veſikatorium langſam zuheilen; dagegen die Wunden an der Hand bis in den Monat Julius offen behalten wurden.

Am 5ten und 12ten Julius erhielt der Kranke annoch jedesmal 8 Gran von der Belladonna=Wurzel, ohne daß beſondere Wirkungen darauf erfolgt wären; vielmehr ſchlief er die Nächte nach dem Einnehmen ruhig, und war beym Erwachen heiter, zum redenden Beweiſe, daß von dem Wuth=Gifte etwas nicht mehr vorräthig ſeyn könne.

Dieſer Kranke wurde am 23ſten Julius 1794 aus dem Churfürſtl. Chirurgiſchen Hoſpitale vollkommen curirt entlaſſen, und befindet ſich noch gegenwärtig vollkommen geſund und wohl.

Daß von Zeit zu Zeit, eben ſolche gelinde Brech= und Ausführungsmittel, wie gleich Anfangs geſchehen, angewendet worden, und angewendet werden müſſen, dürfen wir mit Stillſchweigen nicht übergehen.

Durch dieſe Krankengeſchichte, werden nachſtehende Wahrheiten beſtätiget.

1) Das dem menſchlichen Körper mitgetheilte Wuthgift iſt außerordentlich heftig, und gelanget öfters in einem kürzern Zeitraume zu einem hohen Grad von ſchädlicher Wirkſamkeit.

2) Die verabſäumte zweckmäßige Behandlung der Wunden iſt von den nachtheiligſten Folgen, und beſchleunigt, wie in dem gegenwärtigen Falle, die Vorboten der Wuth und Waſſerſcheu.

3) Die gewöhnliche Handarbeit und grobe Nahrung erhöhet das ohnedem ſo thätige Wuthgift, und befördert deſſen Einſaugung.

4) Die heilſamen Wirkungen der Belladonna-Wurzel gegen das Gift der wüthenden Thiere kann und darf in dieſem Falle nicht verkannt werden.

5) Die Gaben der Belladonna-Wurzel müſſen mit dem Grade der Krankheit und der drohenden Gefahr in einem richtigen Verhältniſſe ſtehen.

6) Stärkere Gaben dieſer Wurzel ſind bey dringender Gefahr von keinen nachtheiligen Folgen, leiſten vielmehr die weſentlichſten erſprießlichſten Dienſte.

Schon lange iſt man bemüht geweſen, den ſchrecklichen Unordnungen, welche das Wuthgift in dem menſchlichen Körper anzurichten pflegt, Mittel entgegen zu ſetzen. In ältern Zeiten wurden das Gauchheil, Anagallis arvenſis Linn. flore purpureo, und Lichen caninus Linn. als ſpecifique Mittel gegen die Wuth angeprieſen. In der Folge hoffte man, die Wuth durch den Moſchus und das Seebad zu curiren. Ferner war man bemüht, ſolche durch Mercurial-Mittel zu verhüten und zu heilen. Zu einer andern Zeit kam die Meloe maialis, die ſchon in den älteſten Zeiten bekannt war, in Ruf, und mittelſt derſelben wurden viele Kranke nicht allein vor der Wuth

und

und Waſſerſcheu bewahrt, ſondern auch von derſelben hergeſtellt.

Endlich machte der Superintendent zu Clöze, im Fürſtenthum Lüneburg, Johann Heinrich Münch, theils in dem Hannoveriſchen Magazin, theils in beſondern Abhandlungen von 1783 an bis 1789 und 1790 die in verſchiedenen Landen mit der Atropa Belladonna Linn. angeſtellten Verſuche und mitgetheilten Erfahrungen bekannt, nach welchen dieſe giftige Pflanze als ein vorzügliches, die Wuth und Waſſerſcheu nicht allein verhütendes, ſondern auch ſolche, wenn ſie bereits eingetreten, hebendes Mittel ſich auszeichnet. Deſſen Sohn, D. Burkhard Friedrich Münch, hat in der gründlich geſchriebenen praktiſchen Abhandlung von der Belladonna 1785 deren Nutzen zu Vorbauung und Heilung der Wuth nach dem Biſſe toller Hunde noch mehr beſtätiget, und außer allen Zweifel geſetzt. Die ſeitdem in mehrern Landen angeſtellten Verſuche und gemachten Erfahrungen bezeugen denn einſtimmig daß unter allen, bis anhero gegen die Wuth bekannt gewordenen Arzneymitteln die Wurzel der Belladonna das kräftigſte, bewährteſte und zuverläſſigſte Mittel ſey. Die Belladonna iſt bekanntermaßen eine giftige wildwachſende Pflanze, deren Früchte beſonders unter die wirkſamſten gefährlichſten Gifte gerechnet werden müſſen. Die Wurzel der wildwachſenden Belladonna pflegt ſehr heftig und tumultuariſch zu wirken. Deren Anwendung iſt alſo mit vielen Bedenklichkeiten verbunden, und vielmehr zu widerrathen, als zu empfehlen. Daher ſich denn einſichtsvolle Männer bewogen gefunden, dieſes Staudengewächſe in die Gärten zu verpflanzen, und durch ſorgfältige Kultur es milder, anwendbarer und gegen die Wuth zuverläſſiger zu machen.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß eine dreyjährige Wurzel alle diejenigen Eigenſchaften, welche gegen ein ſolches ſchreckliches Uebel, wie die Wuth iſt, erfordert

werden, in einem gemäßigten Grade vorzüglich beſitze, und daß ſolche, weder zu thätig wirke noch zu unkräftig ſey. Jedoch verſteht ſich von ſelbſt, daß die dreyjährige Wurzel alle Jahr friſch eingeſammelt werden müſſe, weil ſonſt die weſentlichſten und würkſamſten Beſtandtheile verlohren gehen. Dieſe dreyjährige Pflanze haben wir, bey dem obenangeführten Brügge ſowohl als bey andern an wüthenden Thieren gebiſſenen Perſonen angewendet, und empfehlen dieſe Vorſicht allen Aerzten, die ſich dieſes Mittels bedienen wollen. Nähere Beſtimmungen der Gaben und mehrere Beyſpiele finden ſich in D. Münchs praktiſchen Abhandlung von der Belladonna. Wahrſcheinlich wird jeder praktiſche Arzt dieſes unentbehrliche Buch, wenn er ſolches noch nicht beſitzt, ſich ohne Anſtand anſchaffen und ſtudiren. Und wen eine rühmliche Wißbegierde treibt, die Geſchichte von der Anwendung der Belladonna näher kennen zu lernen, wird gewiß ſuchen, es möglich zu machen, daß er die Abhandlungen des Superintendenten Münchs ankaufe.

Nur iſt nicht zu verſäumen, daß dieſes Hülfsmittel gleich den erſten Tag, wo der Biß eines wüthenden Thieres erfolget, gereichet, und damit von 48 zu 48 Stunden ſo lange fortgefahren werde, bis die Gefahr der Wuth und Waſſerſcheu überſtanden iſt.

Iſt dieſes Mittel in den erſten Tagen zu geben verabſäumet worden; iſt das Gift in den Körper aufgenommen worden, und hat ſich mit der Maſſe des Bluts und der Säfte vermiſcht; ſind die verletzten Theile von der Beſchaffenheit, daß die Einſchnitte nicht häufig und tief genug gemacht, und die Suppuration nicht hinreichend und lange unterhalten, auch in der Nähe kein großes und künſtliches Geſchwüre etablirt werden kann; finden ſich bereits Spuren der drohenden Wuth und Waſſerſcheu: dann darf man bey den gewöhnlichen Gaben nicht ſtehen bleiben, ſondern es befiehlt Pflicht und Gewiſſen, ſolche nicht

allein

allein zu verſtärken, ſondern auch öfterer, als es bey gewöhnlichen Fällen zu geſchehen pflegt, zu reichen.

Das praktiſche Urtheil, der gewiſſenhafte, ſcharfe Blick eine männliche Feſtigkeit muß beſtimmen, was zu thun, oder zu unterlaſſen ſtehen? Keineswegs aber ſind wir gemeinet, daß man bey dem Gebrauch der Belladonna-Wurzel allein ſtehen bleiben dürfe, ſondern wir ſind überzeugt, daß, wie wir bereits oben erinnert haben, der Gebrauch der Mercurial-Salbe, und die lang fortgeſetzte Vereiterung der Wunden, damit verbunden werden müſſen.

Tritt der Fall ein, daß die verletzten Theile weder tief und breit genug eingeſchnitten, noch deren Vereiterung in reichlicher Maße und ſo lange, als es die Natur des Wuth-Giftes erfordert, unterhalten werden könnten: alsdenn ſind, den leidenden Theile ſo nahe als möglich und es ſich will thun laſſen, große künſtliche Geſchwüre zu veranſtalten, und dieſe ſo lange in Eiterung zu erhalten, bis der Kranke in völlige Sicherheit geſetzt zu ſeyn erachtet werden kann. Veſicatoria, beſonders um den Hals gelegt, pflegen von dem größten Nutzen zu ſeyn.

Der Brechweinſtein, theils für ſich, theils mit andern Mitteln verſetzt, leiſtet in gehörig eingerichteten Gaben zwar vorzügliche und weſentliche Dienſte; jedoch wird deſſen Anwendung dem Gutbefinden einſichtsvoller Aerzte anheim gegeben.

Glauben einige den Moſchus, den Kampfer, den cauſtiſchen Salmiak-Geiſt, den Baldrian, das Bibergeil und andere krampfſtillende Mittel bey dieſer Kur anwenden zu müſſen, als welches von den eintretenden, oft ſehr verwickelten, Umſtänden abzuhangen pflegt, ſo haben wir nichts dagegen einzuwenden. Uns gnüget die weſentlichſten Hülfsmittel angezeigt, und die zweckmäßigſte Kurart an die Hand gegeben zu haben.

Dresden, den 28ſten May 1796.

LXX.

Fürſtlich Heſſiſches Regierungs-Ausſchreiben, wodurch denen von Adel und Beamten die Anweiſung, wie man ſich gegen den Biß toller Hunde ſichern könne, und wie eine von ihnen beygebrachte Wunde und die daraus entſtandene Waſſerſcheu zu behandeln, zur Publikation und Nachachtung zugefertiget worden,

vom 4ten May 1797.

Unſern gnädigen und günſtigen Gruß zuvor,

Ehrſame, gute Gönner!

Anliegende, vom Collegio Medico aufgeſetzte Anweiſung, wie man ſich gegen den Biß toller Hunde ſichern könne, und wie eine von ihnen beygebrachte Wunde und die daraus entſtandene Waſſerſcheu zu behandeln ſey, wird Euch hierbey mit dem Befehl zugefertigt, ſolche nicht nur gewöhnlichermaßen zu publiciren, ſondern auch an jedem Orte Eures Amts ein Exemplar derſelben dem Schulzen, Greben oder ſonſtigen Gemeinds-Vorgeſetzten zum nöthigen Gebrauch und zur Achtung in vorkommenden Fällen einzuhändigen.

In deſſen Verſehung ſind Euch gnädig und günſtig geneigt.

Caſſel den 4ten May 1797.

Fürſtlich Heſſiſche Regierung

hieſelbſt.

Ent-

Entwurf

zur Heilungsart der von einem tollen Hunde beygebrachten Wunden, und der daraus entſtandenen Waſſerſcheu.

Behandlung

der von einem tollen Hunde beygebrachten Wunden, und der daraus entſtandenen Waſſerſcheu.

Zeichen eines tollen Hundes.

Bey der Wuth eines tollen Hundes bemerkt man nicht allezeit gleiche Erſcheinungen, daher dieſe nicht alle angegeben werden können. Die größte Aufmerkſamkeit muß ſchon auf einen Hund verwendet werden, ſobald man nur einen Verdacht der ſich bey ihm entſpinnenden Wuth ſchöpfen kann. Die gewöhnlichſten Zeichen der Hundswuth, beſtehen in folgendem: Der Hund wird anfangs traurig, und ſucht ſich in dunklen Ecken zu verbergen; er folgt noch auf den Ruf ſeines Herrn, und gehorcht ihm, aber träge und verdroſſen, jeden Unbekannten hingegen fällt er an; er bellt nicht, ſondern knurrt nur; er läßt Freſſen und Saufen ſtehen; ſchon jetzt verabſcheuet er das Waſſer, doch nicht immer; er läßt Schwanz und Ohren hängen; er zittert bisweilen, und taumelt. Schon in dieſem erſten Grade iſt ſein Biß gefährlich, und kann eine tödliche Waſſerſcheu hervorbringen. Dieſer Zuſtand dauert kürzer, oder länger, bisweilen nur 12 bis 24 Stunden.

Im zweyten Grade keucht der Hund, und ſchnappt nach Luft, er kauet gleichſam wieder, und ſchäumet vor dem Maule; die Zunge wird bleyfarbig, dann ſchwarzgelb und trocken, und hängt aus dem aufgeſperrten Rachen heraus; die Augen ſind roth, feurig, ſtarr, niedergeſchlagen und fließend; die Haare ſind ohne Ordnung und ſträu-

ſträuben ſich empor; der Hund erkennt ſeinen Herrn nicht mehr, wird unruhig, und unterm Schmeicheln auf einmal zornig und beißig; er knirſcht mit den Zähnen und ſucht zu flüchten; er läuft mit vorhängendem Kopfe und herunterhangendem zwiſchen die Hinterbeine genommenen Schwanz bald langſam, wie betäubt, bald geſchwind und nicht immer ſeinen geraden Weg; er beißt alles an, was ihm vorkommt, ohne zu bellen; geſunde Hunde fliehen ſein Begegnen mit großer Furcht, und bellen ihn nicht leicht an, oder verfolgen ihn wenigſtens nicht; jetzt ſäuft er nicht nur kein Waſſer, ſondern er flieht auch alles ängſtlich, was deſſen Glanz hat.

Nun wirft er ſich, oder fällt, öfters ermüdet, zu Boden, hilft ſich ſchwach wieder auf, athmet ſchwer, ſchäumt immer mehr einen zähen Geifer, ſtürzt wieder nieder, leidet Zuckungen, Schwachheiten, und verreckt plötzlich. Dieſer zweyte Grad hält meiſtens drey bis vier Tage an.

Sehr oft wird ein Hund für toll gehalten, der es nicht iſt, und hierüber Gewißheit zu erlangen iſt äußerſt wichtig. Iſt nun ein für wüthend gehaltener Hund ſchon getödtet, ehe man ſich von der wirklichen Wuth hat überzeugen können; ſo wird von vielen folgende Probe angerathen, worauf man zwar nicht ganz zuverläſſig ſich verlaſſen kann. Man reibe nämlich die Zähne und den Rachen des getödteten Hundes mit einem Stück Fleiſch oder Brod, und werfe dieſes andern Hunden vor; zeigen dieſe einen Abſcheu dafür, und laſſen ſie es mit Geſchrey und Heulen liegen; ſo iſt der getödtete Hund toll geweſen; wo nicht, ſo werden ſie es freſſen.

Oder wäre der vermeintliche tolle Hund entlaufen, ſo läßt ſich ein gleicher Verſuch anſtellen, wenn man die gebiſſene Wunde mit einem Stück Fleiſch reibt, und hiermit auf die vorige Art verfährt.

Be-

Beſchreibung der Waſſerſcheu.

Die Waſſerſcheu, die einem Menſchen durch den Biß eines tollen Hundes mitgetheilt worden, tritt in einer ſehr unbeſtimmten Zeit ein. Bisweilen bricht ſie nach einem Zwiſchenraum von einigen Tagen, zwiſchen dem geſchehenen Biß, und dem Anfang der Kranheit aus, bisweilen zeigt ſie ſich erſt nach mehrern Monaten, auch wohl nach dem Verlauf eines Jahres, nach welcher Zeit man aber nichts mehr davon zu befürchten hat, indem die Fälle, wo ſie nach 20 oder gar 40 Jahren entſtanden ſeyn ſoll, allerdings in Zweifel zu ziehen ſind, weil in dieſen Fällen die Krankheit nicht in dem vor ſo langer Zeit geſchehenen Biß des Hundes, ſondern in andern Urſachen zu ſuchen iſt.

Die Zeit des Ausbruchs, als auch die Zufälle ſelbſt, ſind ſehr verſchieden nach dem Grade der Hundswuth, in welchem der Hund gebiſſen hat, und nach der Stelle, wo die Wunde beygebracht iſt, wie ſie nämlich dem Halſe und den Speichelwerkzeugen näher iſt.

In dem ganzen Verlaufe der Waſſerſcheu laſſen ſich ebenfalls zwey Grade unterſcheiden. Zuerſt fühlt der Kranke einen ſtumpfen gegen den Kopf ziehenden Schmerz auf der gebiſſenen Seite des Körpers; in der wieder zugeheilten Wunde entſteht ein ungewöhnliches Jucken, Beiſſen, Wehethun; die Narbe derſelben ſchwillt an, und wird blaulicht oder dunkelroth; es entſtehen Schmerzen, die ſich durch das ganze vormals gebiſſene Glied, beſonders aber gegen den Nacken und den Hals ziehen; bisweilen bricht die Narbe wieder auf und wird häßlich, bisweilen entſtehen röthliche Blattern um ſie herum, aus denen ebenfalls eine ſcharfe Jauche ausfließt.

Hierbey bemerkt man eine große Traurigkeit an dem Kranken, er ſucht mit einem finſtern Blick die Einſamkeit, iſt ſtets unruhig, erſchrickt leicht, und ſeufzt oft, ſeine Bruſt iſt ihm beklemmt; er wird ärgerlich und leicht aufge-

gebracht; er verliehrt den Schlaf, oder wird von Schreckbildern öfters unter demſelben verſtört; es ſtellt ſich Herzklopfen, und ein öfteres Hüpfen der Sehnen ein; das Erwachen iſt ſchmerzhaft; eine übergroße Mattigkeit lähmt die Glieder, Eßluſt und Durſt gehen verlohren; der Stuhlgang kommt aus der Ordnung; es ſtellt ſich in der Magengegend ein beſchwerliches Spannen und Drücken ein; der Puls iſt ſchwach und unordentlich. Dieſer Grad hält oft 4 bis 6 Tage an; bisweilen wird er gar nicht bemerkt.

Im zweyten Grade der Krankheit wird die Stimme heiſcher, der Mund ſchleimig, die Zunge hart und trokken, es ſtellt ſich ein ſtarker Durſt ein; beym Trinken aber ſpürt der Kranke eine ungewöhnliche Beängſtigung, die bey jedem wiederholten Verſuche zu trinken wiederkommt, mit ſchwerem Athem, Zittern, Achſelziehen, Zuſammenſchnürung des Schlundes und Zuckungen; das Hinunterſchlinken feſter Speiſen bleibt ungehindert; nur alles Flüſſige, ſelbſt der Nahmen eines ſolchen, alles glänzende, ſogar die Berührung der äußern Oberfläche des Körpers mit Waſſer, und das bloße Wehen der Luft erneuert die ſchrecklichſte Bangigkeit, die meiſtens ihren Anfang aus der Magengegend nimmt und ſich gegen den Hals ziehet.

Dann wird der Kranke blaß, holt unterbrochen Athem, zittert, und wird nach jedem gewagten Verſuche ſchwächer; die Augen werden roth, wild, thränend, und heften ſich auf einen Gegenſtand; die Geſichtsmuskeln werden krampfhaft verdreht; man vernimmt ein tiefes, zitterndes Seufzen, und in dem Munde ſammlet ſich viele zähe Feuchtigkeit, die ſich als Schaum um die Lippen und Zähne leget, und als Geifer ausfließt, oder von dem Kranken mit Mühe ausgeſpieen wird; den Speichel kann er endlich ſo wenig einſchlingen als das Waſſer. Zuweilen erfolgt nach dem Genuß irgend einer Speiſe oder Getränks,

tränks, oder auch von freyen Stücken, nach vorausge⸗gangener brennender Hitze in dem Magen, die der Kranke jedesmal mit der Hand anzeiget, ein Erbrechen brauner, grün⸗ oder ſchwarzgalligter Materie mit einiger Erleichte⸗rung. Der Urin, der oftmals verhalten, oftmals mit vie⸗ler Beſchwerde und Brennen, oftmals ſprungweiſe abgeht, iſt dick und feurig, bisweilen auch blaß. Bisweilen ent⸗ſtehen Priapismen, unwillkührliche Saamenergießungen, unwillkührliches Urinlaſſen. Fieber wird ſelten und mei⸗ſtens nur zu Ende bemerkt. Der Puls iſt gröſtentheils krampfhaft, oder ſchwach, unordentlich und ausſetzend; zuweilen iſt er wie bey Geſunden, oder zu Anfang auch etwas voller. Die Farbe des Angeſichts iſt meiſtens blaß, wird aber bey jedem Anfall neuer Krämpfe roth und feu⸗rig, welches alles oft plötzlich abwechſelt; auch färbt ſich manchmal bey ſolchen Kranken die Haut ganz gelb, wie bey Gelbſüchtigen. Zuweilen empfindet der Kranke wäh⸗rend ſolchen Anfällen eine Neigung andere anzuſpeyen oder zu beißen, und warnt wohl ſelbſt die Umſtehenden, ſich vor ihm zu hüten, läßt ſich auch leicht dazu bereden, daß man ihn befeſtige, oder an das Bett binde. Nicht immer iſt eine Tollheit, vielweniger eine wahre Wuth zugegen. Läßt der Anfall nach, ſo erinnert ſich meiſtens der Kranke noch, was er in dem Anfall begangen hat. Zuweilen ſind die Bauchmuskeln gewaltig zuſammen gezogen. Jetzt ſtellen ſich öfters Gefahren der Erſtickung ein, beſonders bey dem Liegen auf dem Rücken. Die Beklemmung wächſt jeden Augenblick, und der Tod nähert ſich mit großen Schritten. Nachdem endlich dieſe Zufälle 2 bis 7 Tage angehalten haben, kommen die Kranken kurz vor ihrem Ende, ſo wie es bey der Hirnwuth gewöhnlich, ganz völlig zu ſich, und ſterben aber kurz darauf, wie die Kranken an der Lungen⸗Entzündung oder Seitenſtich, an Erſtickung. Oder es entſtehen auch von neuem wieder Raſerey und Zuckungen, denen ganz kurz vor dem Tode

eine Art Schlafſucht folgt, wozu ſich aber gleich ein röchelndes Athemholen geſellt, und ſo endigen die Kranken mit kalten Schweißen, entſetzlichen Bangigkeiten und Ohnmachten ihre Quaalen.

Vorſichtigkeitsregeln zu Verhütung der Krankheit.

Je mehrere Hunde in einem Orte gehalten werden, deſto häufiger iſt die Gelegenheit zur Entſtehung der Hundswuth. Um alſo der Gefahr, von einem tollen Hunde gebiſſen zu werden, weniger ausgeſetzt zu ſeyn, ſollten keine andere, als nöthige Hunde geduldet werden; herumlaufende Hunde, die keinen Herrn haben, müſſen zeitig weggeſchafft werden. Dann iſt jeder Eigenthümer eines Hundes ſchuldig; ſorgfältige Aufſicht auf ſeinen Hund zu halten, daß er nicht von andern, beſonders herrnloſen, gebiſſen werde, wodurch am häufigſten die Hundswuth verbreitet wird.

Um zu verhüten daß ein Hund nicht von ſelbſt ohne Anſteckung in die Hundswuth verfalle, muß er allzeit reinlich gehalten, der Stall fleißig gefegt, für übermäßiger Hitze und im Winter gegen große Kälte geſichert werden. Der Hund darf beſonders im Sommer, nicht mit verdorbenem, oder aus bloßem Fleiſch beſtehendem Futter unterhalten werden, und muß ſtets mit reichlichem und reinem Waſſer verſehen werden; er muß nicht nur vor ſtarker Hitze, ſondern auch vor ſtrenger Kälte, beſonders vor beyder ſchneller Abwechslung geſchützt, und daher im Winter nicht unter dem heißen Ofen gelaſſen werden; er darf in großer Hitze nicht zu lange gejagt und gehetzt, und hierbey ſowohl als bey heftiger Kälte nicht zum Zorn gereitzt, auch von Befriedigung des Geſchlechtstriebes nicht abgehalten werden. Bey alten Hunden ſoll die Hundswuth leichter entſtehen, daher dann bey dieſen um ſo mehr Vorſicht

nöthig iſt, wenn man ſie nicht lieber ganz aus dem Wege ſchaffen will.

Auf das Ausſchneiden des Tollwurms darf man ſich nicht verlaſſen, da ein Hund deſſen ungeachtet doch toll werden kann.

Sollten nun bey einem Hunde nach einem Biſſe oder nach eigener Entſtehung nur die erſten Spuren der Hundswuth ſich zeigen; ſo muß er ſogleich gehörig verwahrt, und ſorgfältig beobachtet werden, ob ſich gewiſſe Merkmale der Wuth an ihm zeigen, in welchem Falle er getödtet werden muß. Während der Beobachtungszeit, muß er ſo verwahrt werden, daß er nicht entlaufen kann; daher muß er an eine Kette gelegt werden, einen Strick könnte er zerbeißen; das Freſſen und Saufen muß ihm vorſichtig ſo gereicht werden, daß er nicht beißen kann. Kinder dürfen jetzt gar nicht zu ihm gelaſſen werden. Kommt die Hundswuth wirklich bey ihm zum Ausbruch, daß er getödtet werden muß, oder wird ein herumlaufender toller Hund getödtet; ſo muß er mit der Haut, die vorzüglich bey größern Hausthieren, um ſie völlig unbrauchbar zu machen, an mehreren Stellen zerſchnitten, und das hierbey gebrauchte Meſſer gleich darnach wieder ſorgfältig gereiniget werden müßte, an einem entlegenen Orte tief verſcharrt, mit ungelöſchtem Kalk überſchüttet, und die Erde mit Steinen bedeckt werden, daß ſie nicht wieder aufgeſcharrt werden kann. An der Stelle wo der herumlaufende Hund getödtet worden, muß die Erde, woran noch Blut oder Geifer des getödeten Hundes hängen könnte, obenher abgenommen und mit dem Hund verſcharrt werden. Iſt der toll gewordene Hund in Verwahrung gehalten worden; ſo muß alles, was er nur hat berühren können, weggeſchafft werden. War er in einem einzelnen kleinen Stalle, ſo iſt es am ſicherſten, dieſen zu verbrennen. Bey einem größern Behälter, wo dies nicht angeht, muß der Boden mit Lauge abgewaſchen, oder ab-

ge-

gehobelt, und die Späne verbrannt werden; alle bey ihm gebrauchte Geſchirre müſſen mit verſcharrt werden; die Kette, woran er gelegen, iſt nach ſtarken Ausglühen wieder zu benutzen.

Sollte aber ein toller Hund, ungeachtet aller angewandten Vorſicht entlaufen; ſo muß dies gleich an dem Orte, wo er entlaufen iſt, und allen benachbarten öffentlich bekannt gemacht werden, um alle Häuſer zu verwahren, vorzüglich die Kinder nicht vor die Thüre zu laſſen, alles Vieh einzuziehen, und den Hund zu verfolgen, bis er getödtet worden iſt.

Wenn nun ein Menſch von einem tollen Hunde gebiſſen zu werden das Unglück hat, und in die Waſſerſcheu verfällt, wobey er der Hülfe anderer Menſchen nicht entzogen werden kann; ſo darf niemand zu ihm gelaſſen werden, als wer ihm wirklich zur Hülfe nöthig iſt; jeder ſuche dem Kranken nicht näher zu kommen, als es die Noth erfordert; wer die Berührung des Kranken nicht vermeiden kann, verſäume nicht, ſich alsbald ſorgfältig zu waſchen, und nicht anders, als mit völlig heiler Haut darf jemand die Berührung wagen, welche Vorſicht beſonders der Wundarzt zu beobachten hat, daß er nicht mit irgend einer wunden Stelle an den Händen den Verband unternimmt.

Auch hat jeder Wundarzt die gehörige Vorſicht zu nehmen, daß er die bey dem Kranken gebrauchte chirurgiche Inſtrumente durch Abſchleiffen, Auskochen und andere Art gehörig ſäubere, ehe er ſie wieder zu den andern Inſtrumenten thue, oder bey andern Menſchen anwende.

Iſt es möglich, einen ſolchen Unglücklichen ſeine Geſundheit wieder herzuſtellen; ſo muß doch alles, was er während der Krankheit berührt hat, weggeſchafft werden; muß er aber der Heftigkeit ſeiner Krankheit unterliegen; ſo muß der Verſtorbene ohne alles Waſchen und Ankleiden in einem gut verpichten Sarg tiefer, wie gewöhnlich, in die

die Erde eingegraben werden; alle gebrauchte Kleider, Bette, Geſchirre und dergleichen, müſſen verbrannt, mit vergraben, oder ausgeglüht werden, um keine Gelegenheit zu laſſen, wodurch dieſe Krankheit andern mitgetheilt werden könnte.

Behandlung der Wunde.

Sobald ein Menſch von einem wirklich tollen Hunde gebiſſen worden; ſo hängt alles von der zweckmäßigen Behandlung der Wunde ab, die Waſſerſcheu zu verhüten. Das, der Wunde beygebrachte, Gift muß ſo geſchwind, wie möglich, aus dem Körper geſchafft, und ſo die Mittheilung deſſelben der ganzen Blutmaſſe abgewendet werden.

Zu dieſem Ende laſſe man die Wunde etwas verbluten, und waſche ſie dann ſorgfältig und lange mit lauem Waſſer aus, dem, wenn die Wunde zu bluten aufhört, etwas Salz und Eſſig zugemiſcht wird. Hierbey hüte man ſich nur, das Waſſer, womit die Wunde ausgewaſchen worden, nicht wieder unter das reine zu bringen, ſondern in einem eigenen Gefäß zu ſammlen, damit man es hernach in ein, in die Erde gegrabenes Loch ausſchütten, und mit reiner Erde wieder überdecken könne. In Ermangelung eines ſolchen Salzwaſſers, wäre auch der friſche Harn hierzu zu gebrauchen. Man hüte ſich nur, mit dem Munde die Wunde auszuſaugen, und ſie zu früh zuzubinden, oder gar mit Pflaſtern zu decken. Sollte etwa an einem Arm oder Bein ein größeres Blutgefäß verletzt ſeyn, daß die ſtärkere Verblutung das frühe Zubinden der Wunde nöthig machte; ſo muß das Glied unter der Wunde, und ſollte eine Pulsader zerriſſen ſeyn, welches das ſprungweiſe Herausſtröhmen des Bluts beweiſet, über der Wunde mit einem nicht zu ſchmalen Band ſo feſt als möglich gebunden werden, um hierdurch der Verblutung Einhalt zu thun, und doch die Wunde noch etwas offen laſſen zu

können. Unterdeſſen muß eiligſt der nächſte Wundarzt herbey gerufen werden, der dann in dieſem Falle ſtatt des Bandes nach der Kunſt ein Tourniquet anlegen, und nun die weitere Beſorgung der Wunde übernehmen muß.

Nach genauer Unterſuchung der Wunde, welches, wenn mehrere ſich finden ſollten, bey jeder einzelnen nicht verſäumt werden darf, und nach hinlänglich wiederholtem Auswaſchen derſelben, ſucht nun der Wundarzt noch durch Schröpfköpfe das Blut aus der Wunde zu ziehen, oder, wo dieſe nicht anzubringen wären, könnten bey einem Erwachſenen 10 bis 12 Blutigel um die Wunde herum angelegt werden. Sollten Erweiterungen der Wunde nöthig ſeyn, ſo muß dabey jeder Schnitt ſorgfältig von dem geſunden Fleiſch nach der Wunde hin geführt, und nach jedem Einſchnitt die Lanzette erſt ſauber gereinigt werden, um nicht damit das Gift aus der Wunde in das geſunde Fleiſch zu führen, aus welchem Grunde auch das Scarrifiziren der Wunde nicht anzurathen iſt.

Gleiche Vorſicht erfordert das Ausſchneiden der Wunde, welches, wo es angewandt werden kann, bey nicht zu empfindlichen Perſonen allen andern Mitteln vorzuziehen iſt; wenn nämlich in der Nähe der Wunde weder beträchtliche Blutgefäße, noch Nerven, Flechſen und dergleichen zu ſchonen ſind, und die Wunde nicht zu tief iſt, könnte demnach der ganze Umfang der Wunde herausgeſchnitten werden. Nur muß es frühzeitig geſchehen, und das Meſſer ja nicht aus der Wunde in das geſunde Fleiſch geführt werden. Sollte an einem äußern Glied der Biß viele wichtige Theile verletzt haben; ſo wäre vielleicht eine frühzeitig vorgenommene Amputation des ganzen Glieds zu Erhaltung des Lebens anzurathen.

Iſt das Blut aus der Wunde gehörig ausgezogen; ſo wird ſolche mit Spaniſchfliegenpulver beſtreuet, und noch mit dem gewöhnlichen Spaniſchfliegenpflaſter bedeckt, um eine reichliche Eiterung zu erregen, die etwa 8 Wochen lang

lang unterhalten werden muß: zu dieſem Entzweck bedient man ſich am beſten der gewöhnlichen Digeſtivſalbe, der man bey abnehmender Eiterung wieder etwas Spaniſch-fliegenpulver beymiſcht. Auf dieſe Art wird jederzeit eine reichliche Eiterung erregt und unterhalten werden können, wozu andere ſich des Ausbrennens der Wunde entweder mit einem glühenden Eiſen, oder vermittelſt des eingeſtreueten, und dann abgebrannten Schießpulvers, oder des Aetzens mit der Spießglasbutter oder dem Aetzſtein (lap. cauſt.) bedienen, und wohl noch eine Auflöſung deſſelben von 30 Gran in einem Pfund Waſſer zum Waſchen der Wunde anwenden, und darnach jedesmal mit Waſſer die Wunde wieder ausſpülen; wobey aber zu erinnern iſt, daß, wenn das Ausbrennen der Wunde nicht ſo tief geſchiehet, daß dadurch gleich augenblicklich das Gift zerſtört wird, durch die dadurch entſtandene Borke leicht verurſacht werde, daß das Gift in der Wunde zu lange zurückgehalten, und dadurch der Aufnahme in die Blutmaſſe Gelegenheit gegeben werde.

Kann bey einem Kranken das Spaniſchfliegenpulver nicht angewandt werden; ſo miſcht man unter zwey Loth der Digeſtivſalbe ein Quentchen, von dem rothen Queckſilber-Präzipitat zur Beförderung der Eiterung. Bey zu heftigen Schmerzen, oder Entzündung der Wunde wendet man die Digeſtivſalbe allein an, und ſucht durch erweichende Breiumſchläge von Eibiſch- und Malvenkraut, Hollunder- und Chamillen-Blumen, Leinſaamen und etwas Weckekrumen den Schmerz zu mildern. Eine Aderlaß darf nur im höchſten Nothfalle gegen zu heftige Entzündung vorgenommen werden, da hierdurch die Einſaugung des der Wunde beygebrachtem Gifts ſehr befördert wird. Das von dem äußerlich angewandten Spaniſchfliegenpulver etwa entſtehende Brennen beym Urinlaſſen, wird am beſten durch Hollunderthee mit Milch gehoben, oder wäre es ſehr heftig, durch Mandelmilch mit etwas Kampfer, ſo daß ein

Er-

Erwachſener etwa zwey Gran davon auf einmal bekommt.

Iſt nun wenigſtens 8 Wochen lang die Wunde auf dieſe Art in Eiterung erhalten worden; ſo kann man ſie dann auf die gewöhnliche Art zuheilen laſſen.

Während der Eiterung der Wunde wird zugleich die in den Apotheken vorgeſchriebene Queckſilberſalbe eingerieben, wovon man etwa 14 Tage lang jeden Morgen ein halbes Quentchen, oder ſo viel als die Größe einer Feldbohne beträgt, um die Wunde herum einreibt. Sobald ſich nur die geringſte Spuren von Speichelfluß zeigen, ſetzt man die Salbe einige Tage aus, und fährt denn nachgehends wieder damit fort, ſo daß es nicht zum wirklichen Speichelfluß kommt.

Iſt jemand von einem tollen Hunde nicht wirklich verwundet, aber durch ſeine Zähne an irgend einem Theile gequetſcht, und mit ſeinem Geifer beſchmutzt; ſo muß ihm auf die gequetſchte Stelle ein Spaniſchfliegenpflaſter gelegt, und die Eiterung, wie bey einer gebiſſenen Wunde, beſorgt und unterhalten werden. Iſt er nur von dem Geifer eines tollen Hundes beſchmutzt; ſo braucht dieſe Stelle nur mit lauem Waſſer und etwas Seife ſorgfältig abgewaſchen zu werden.

Innere Behandlung eines Verwundeten.

Außer der zweckmäßigſten Behandlung der Wunde ſind auch innere Arzeneyen unumgänglich nöthig. Gleich Anfangs kann der Kranke gegen die jedesmal vorauszuſetzende Alteration ein Pulver nehmen, aus einem Loth Baldrianwurzel (rad vales ſylv.) 2 Loth Weinſteinrahm, (crem. tart.) und 2 Gran Brechweinſtein (tart. emet.) für einen Erwachſenen etwa alle 2 Stunden zu einem Theelöffelvoll, ſo daß kein Laxiren darauf erfolgt. Alles Laxiren, vorzüglich die heftig wirkende Purganzen, muß man zu meiden

ſu-

ſuchen, weil dieſe durch den ſtarken Reitz, den ſie auf den Darmkanal äußern, nur zu leichterer Einſaugung des Gifts und deſſen Aufnahme in die Blutmaſſe Gelegenheit geben. Sollten ſich durch Mangel des Appetits, unreine Zunge, üblen Geſchmack, Drücken im Magen, und dergleichen, Unreinigkeiten in demſelben anzeigen; ſo iſt es rathſamer, ſolche durch ein Brechmittel vorzüglich durch Brechwurzel (rad. ipecac.) wovon ein Erwachſener 2 Scrupel auf einmal, nähmlich zuerſt die Hälfte, und in Zeit einer halben Stunde, wenn noch kein Brechen erfolgt, die andere Hälfte nehmen kann, auszuleeren, wenn kein anderes Hinderniß im Wege ſteht, wie z. B. Neigung zum Blutſpeien und andern Bruſtbeſchwerden, ein Kropf, ein Bruch, anfangende Schwangerſchaft u. dgl. Täglich muß der Kranke einmal Oeffnung haben; ſollte dieſe fehlen, ſo muß ſie durch ein Klyſtir bewirkt werden. Hierzu kann man am beſten für einen Erwachſenen, zwey Händevoll gewöhnliche Chamillenblumen und eine Handvoll Waizenkleien in anderthalb Schoppen Waſſer ſo lange abkochen laſſen, bis ein Schoppen übrig bleibt; dann ſeihet man dies durch ein leinenes Tuch durch, läßt zwey Quentchen, oder einen halben Eßlöffel gemeine Seife und eben ſo viel Küchenſalz darin zergehen, miſcht 2 bis 3 Eßlöffel voll Eſſig dazu, und bringt es kaum lauwarm als Klyſtier bey. Auch kann der Kranke öfters gekochtes Obſt, vorzüglich Zwetſchen genießen, um die Oefnung in Ordnung zu erhalten.

Zu Verhütung der auf den Biß von einem tollen Hunde folgenden Waſſerſcheu, ſind von jeher viele Arzneymittel zum innern Gebrauch empfohlen worden. Die vorzüglichſten unter dieſen ſind die ſpaniſche Fliegen, Queckſilber, Biſam, Mohnſaft, Maywürmer, Gauchheil, Biereſſig. *) Unter allen aber hat ſich die Belladonna am bewährteſten gezeigt.

Dieſe

*) Hierbey iſt noch zu merken, daß man bey einem Vorfall, wo

Dieſe eigentlich giftige Pflanze aber darf nicht auf ein Gerathewohl gebraucht, ſondern muß von einem vorſichtigen Arzt nach Verſchiedenheit der Leibesbeſchaffenheit des Kranken, und der Zufälle dieſer Krankheit angewandt werden.

Die Wurzel dieſer Pflanze hat ſich gegen die Waſſerſcheu am wirkſamſten bewieſen, wovon dem Kranken, ſobald als möglich, nach der Verwundung ein Pulver gegeben wird. Zuerſt nimmt er obiges gegen den Schrecken empfohlenes Pulver. Zeigen ſich dann Unreinigkeiten des Magens; ſo müſſen dieſe vorher durch ein Brechmittel ausgeleeret werden. Am Abend kann dann gleich der Gebrauch der Belladonna-Wurzel angefangen werden, der ſo lange fortgeſetzt werden muß, als ſich noch etwas Verdächtiges in der Wunde zeigt, z. B. ein mißfarbenes, übeles, oftmals rothbraunes Ausſehen derſelben, eine Härte und Erhabenheit ihrer Lippen, ein übler Ausfluß, welcher ſich vom wahren Eiter weit unterſcheidet, und mehr Aehnlichkeit mit einer ſcharfen Jauche hat, eine unangenehme, dehnende und ſpannende Empfindung und Geſchwulſt in der Wunde und den benachbarten Theilen und dergleichen. Nach dem erſten Pulver gibt man den dritten Tag wieder eins, und den fünften Tag ein drittes Pulver. Hat ſich nach dieſen drey Pulvern jeder verdächtige Zufall an der Wunde noch nicht verlohren; ſo wendet man nach einem Zwiſchenraum von drey Tagen noch mehrere Pulver an, jedes einen Tag um den andern gegeben. Die Doſe, wie dieſe Pulver gegeben werden, iſt nach den mehreſten Erfahrungen für Kranke von ſtarker Leibesbeſchaffenheit, und rau-

wo alles auf eine geſchwinde thätige Hülfe ankommt, nicht die Zeit mit den verſchiedenen, theils ſehr hoch geprieſenen Familienmitteln hinbringe, weil ſolche meiſtentheils aus ſehr unwirkſamen und allenfalls ſchädlichen hitzigen Mitteln beſtehen, und die gewiß nur in den Fällen geholfen haben, wo der Hund nicht wirklich toll geweſen.

rauher Lebensart folgende: Schwächlichen Kranken, und denen von einem zarten Körperbau, muß man kleinere Gaben reichen. *) Man giebt einem Kinde von einem Jahr im erſten Pulver einen halben Gran, im zweyten einen Gran, und im dritten anderthalb Gran in Muttermilch;

von zwey und drey Jahren im erſten Pulver anderthalb Gran, im zweyten zwey Gran, im dritten zwey und einen halben Gran;

von vier bis ſechs Jahren im erſten Pulver zwey Gran, im zweyten drey Gran, im dritten vier Gran;

von ſieben bis neun Jahren im erſten Pulver drey Gran, im zweyten vier Gran, im dritten fünf Gran;

von zehen bis dreyzehen Jahren im erſten Pulver vier Gran, im zweyten fünf Gran, im dritten ſechs Gran;

bey einem Alter von vierzehen bis achtzehn Jahren im erſten Pulver fünf und einen halben Gran, im zweyten ſechs und einen halben Gran, im dritten ſieben und einen halben Gran;

von neunzehn bis funfzig Jahren im erſten Pulver acht Gran, im zweyten zehn Gran, im dritten zwölf Gran.

von funfzig bis ſechszig Jahren im erſten Pulver fünf und einen halben Gran, im zweyten ſechs und einen halben Gran, im dritten ſieben Gran;

von ſechszig bis ſiebenzig Jahren im erſten Pulver vier Gran, im zweyten vier und einen halben Gran, im dritten fünf Gran;

von ſiebenzig bis achtzig Jahren im erſten Pulver drey Gran, im zweyten drey und einen halben Gran, im dritten vier Gran;

Frauens-

*) Auch iſt die folgende Beſtimmung der Gaben nur gegen die heftige Krankheit der Waſſerſcheu gerichtet. Bey andern Krankheiten, wogegen die Belladonna angewandt werden kann, muß ſie in viel kleinern Gaben gegeben werden.

Frauensperſonen und Schwangeren im erſten Pulver drey Gran, im zweyten und dritten, drey und einen halben Gran.

Wenn der Kranke von dem erſten Pulver ſehr angegriffen wird, daß er etwa Neigung zu Ohnmachten, Schwindel, ein Zittern der Glieder, Verminderung oder Stöhrung des Geſichts, und dergleichen verſpüren ſollte; ſo darf das nächſte Pulver nicht vermehrt werden. Auch muß man wohl ſtatt alle zwey Tage nur alle drey Tage ein Pulver geben, wenn ſich der Kranke den zweyten Tag noch nicht wieder erholt hätte. Doch iſt dieſe Verlängerung der Zwiſchentage nicht ohne Noth vorzunehmen. Sollte das erſte Pulver einen ſtarken Durchfall erregen; ſo wird das zweyte Pulver ſo lange ausgeſetzt, bis ſich dieſer gelegt hat.

Iſt ein längerer Gebrauch dieſer nach den drey erſten nöthig; ſo giebt man etwa die mitlere Doſe noch fort, und zuletzt einigemal die erſte. Jedem zu gebenden Pulver ſetzt man etwas Zucker, einen halben oder ganzen Scrupel zu, und läßt es in dünner Haberſuppe, Chamillen- oder Hollunderblüthenthee, worin es vorher eine Stunde eingeweicht war, nehmen, auch von dieſem ein paar Taſſen nachtrinken, worauf der Kranke, wo möglich, an einem Orte, wo kein zu helles Licht in die Augen fällt, ruhen muß, um den etwa eintretenden Schweiß abzuwarten. Zu Erhaltung einer freyen Ausdünſtung, worauf es hauptſächlich ankommt, ſind auch die lauen Bäder ein ſehr gutes Hülfsmittel bey der Vorbauungskur. Wo alſo Gelegenheit und Umſtände ihre Anwendung erlauben, wären ſie an den Zwiſchentagen, wo die Belladonna nicht gegeben wird, vorzunehmen. Hat ſich nun jeder Verdacht des in der Wunde liegenden Gifts verlohren, ſo iſt keine innere Arzney weiter nöthig.

Sollte jemand von einem tollen Hunde an einer Stelle ohne Wunde nur gequetſcht, oder bloß mit dem Gei-

Geifer des Thiers beſchmutzt worden ſeyn; ſo giebt man ihm, wie einem wirklich Verwundeten, die Belladonnawurzel. Iſt er von dem Gift wirklich angeſteckt, ſo ſchwillt der gequetſchte, oder nur beſchmutzte Theil nach dem erſten Gebrauch der Belladonna auf, und ſchmerzt. In dieſem Falle muß ihr Gebrauch auf obige Art fortgeſetzt werden.

Die Diät muß während der ganzen Behandlung der Wunde nicht zu nährend ſeyn. Vorzüglich zu empfehlen ſind alle Pflanzenſpeiſen, beſonders ſchlichtige Suppen. Alle erhitzenden Sachen, Fleiſch, Kaffee, Wein, Brandtewein, ſtarkes Bier, müſſen vermieden werden.

Bewegungen des Körpers ſind gut, doch dürfen ſie, wenn ſie vorgenommen werden können, nicht zu ſehr anſtrengen. Die Luft muß gemäßigt ſeyn; ſie darf nicht kalt, aber noch weniger ſehr heiß ſeyn; daher im Winter der Ofen ja nicht zu ſehr geheizt werden darf.

Vor allen Dingen aber muß die Heiterkeit der Seele bey dem Kranken erhalten, und alle Gemüthsbewegungen, Aerger, Schrecken, Traurigkeit vermieden werden.

Behandlung der Waſſerſcheu.

Sollte die erſte Behandlung der Wunde verſäumt worden ſeyn, oder bey aller angewandten Vorſicht zu Verhütung der Waſſerſcheu doch dieſe fürchterliche Krankheit eintreten; ſo iſt freylich die Hoffnung zur Rettung des Kranken ſehr gering, doch aber nicht ganz aufzugeben. Iſt die ehemals verwundete Stelle völlig zugeheilt, ſo läßt ſich nicht viel von einer örtlichen Behandlung erwarten. Indeſſen ſehr oft bemerkt man an der zurückgebliebenen Narbe eine Veränderung; ſie ſchwillt von neuem an, wird mißfarbig, und bricht auch wohl von ſelbſt wieder auf, oder der Kranke fühlt wenigſtens einen neuen Schmerz an der Stelle.

Dann

Dann muß die vormalige Wunde augenblicklich wieder zur Eiterung gebracht werden, durch alsbaldiges Auflegen eines Spaniſchfliegenpflaſters. Dieſe Eiterung muß dann im reichlichen Fluſſe erhalten werden. Gegen den heftigen Schmerz an der ehemals gebiſſenen Stelle werden Breyumſchläge von den oben angeführten erweichenden Kräutern, mit etwas Belladonnablättern in Milch gekocht, lauwarm aufgelegt. Das bey einer friſchen Wunde angerathene Auswaſchen kann hier keinen Nutzen ſchaffen; doch aber kann man gleich die Queckſilberſalbe um die Narbe herum einreiben.

Zum innern Gebrauch ſind nach einem gegebenen Brechmittel, wenn ſich irgend Spuren von Unreinigkeiten zeigen, ſo bald als möglich, die Pulver von der Belladonnawurzel zu reichen, auf eben die Art, wie bey der Vorbauungskur, und bey ſchon überhandnehmenden Krämpfen in etwas verſtärkten, und nöthigenfalls alle 24 Stunden zu reichenden Gaben, die dann bey der Unmöglichkeit, etwas flüſſiges zu ſchlingen, mit Honig, Hollundermus, oder einem dicklichen Syrup in Form eines Biſſen, dem Kranken gereicht werden müſſen. Oft wirkt die erſte Gabe ſehr heftig, als ob ſich die Krankheit darauf verſchlimmern wollte; allein der heftige Tumult dauert nicht lange, nach einigen Stunden verfällt der Kranke in Schlaf, und fühlt ſich nach dem Erwachen um vieles erleichtert. Zu Minderung dieſer heftigen Wirkung der Belladonna, kann man dem Kranken zwiſchendurch kalte friſche Milch zum Trinken reichen.

Außerdem müſſen täglich zwey bis drey krampfſtillende Klyſtire beygebracht werden, die aus einem Dekokt von Chamillenblumen und Baldrianwurzel mit 15 bis 20 Tropfen Sydenhams Laudanum beſtehen können.

Um die Beſchwerde etwas flüſſiges zu ſchlingen, ſo viel möglich zu mindern, kann man alle paar Stunden einen Theelöffel voll von einer Salbe aus zwey Loth vom flüch-

flüchtigen Liniment, einem Loth Spaniſchfliegentinktur und zwey Quentchen Sydemhams Laudanum in die vordere Gegend des Halſes einreiben. Unter andern Flüſſigkeiten iſt bisweilen etwas Milch zu Linderung des peinigenden Durſtes den Kranken noch am erſten beyzubringen.

Behandlung der Thiere.

Wenn ein Hausthier von einem tollen Hunde gebiſſen worden, was der Eigenthümer nicht ohne großen Verluſt gleich tödten laſſen kann; ſo muß eine ähnliche Behandlung, wie bey Menſchen, ungeſäumt vorgenommen werden. Vor allen Dingen muß das gebiſſene Thier von allen andern genau abgeſondert, und ſicher verwahrt werden, daß es bey eintretender Wuth ſich nicht losreißen und entlaufen kann. Die Wunde muß ebenfalls recht ausbluten, dann mit lauwarmen Salzwaſſer ausgewaſchen, mit Spaniſchfliegenpulver beſtreuet, und mit Spaniſchfliegenpflaſter bedeckt werden, damit die Wunde 8 bis 10 Wochen lang in reichlicher Eiterung erhalten werde. Iſt das Ausſchneiden der Wunde möglich, ſo muß dies unter oben angegebener Vorſicht gleich geſchehen, und vorzüglich die Haut nicht geſpart werden. Auch reibe man um die Wunde herum mit einem um einen kleinen Stock gewundenen leinenen Lappen wenigſtens 14 Tage lang täglich einmal die Queckſilberſalbe ein, und zwar bey Pferden und Kühen, einer Wallnuß groß, bey kleineren Hausthieren, Schafen, Ziegen, Schweinen, einer Haſelnuß groß.

Innerlich gebe man dem Thiere zur Vorbauung der Wuth ebenfalls die Belladonna; Pferden, Kühen, Ziegen und Schafen, gibt man fünf Doſen; bey Schweinen und Hunden ſind drey genug, alle 24 Stunden eine des Abends nach dem letzten Futter. Bleibt die Wunde nach deren Gebrauch noch verdächtig, ſo wiederholt man ſolche nach drey Tagen.

Einem

Einem Pferde von drey und mehreren Jahren giebt man zur erſten Doſe von den getrockneten Belladonna-Blättern fünf Loth, zur zweyten ſechs Loth, zur dritten ſieben Loth, zur vierten und fünften acht Loth; einem zweyjährigen Füllen zur erſten Doſe zwey Loth, zur zweyten und dritten drey Loth, zur vierten und fünften drey und ein halbes Loth; einem halbjährigen Füllen zur erſten und zweyten Doſe ein Loth, zur dritten und vierten anderthalb Loth, zur fünften zwey Loth. Die Blätter werden klein geſchnitten, und mit reinem Haber vermengt, dem Pferde eingegeben, oder, wenn ſie das Pferd ſo nicht frißt, im Pulver mit Waſſer flüſſig gemacht, dem Pferde eingeſchüttet.

Einem Ochſen oder Kuh giebt man zur erſten Doſe anderthalb Loth Belladonna-Blätter, zu den vier übrigen jedesmal zwey Loth; bey einer trächtigen Kuh und einem halbjährigen Kalbe ſteigt man von einem Loth zu anderthalb Loth. Das Hornvieh frißt die Belladonna mehrentheils nicht gern; daher muß ſie demſelben mit etwas braunen Kohl in den Hals geſteckt, und Acht gegeben werden, daß es ſolche nicht wieder von ſich giebt.

Ziegen freſſen die Belladonna-Blätter gern. Man giebt ihnen davon zur erſten Doſe anderthalb Loth, zur zweyten und dritten zwey Loth, zur vierten und fünften zwey und ein halbes bis drey Loth, einem halbjährigen Ziegenlamm kann man zur erſten und zweyten Doſe ein Loth, zur dritten, vierten und fünften zwey Loth geben.

Schaafen giebt man von den Belladonna-Blättern zur erſten Doſe ein Loth, zur zweyten anderthalb Loth, zu jeder der drey übrigen zwey, auch zwey und ein halbes Loth; einem halbjährigen Lamm zur erſten und zweyten Doſe ein halbes Loth, zu den drey übrigen jedesmal ein bis anderthalb Loth. Viele Schaafe freſſen die Belladonnablätter gern, denen aber, die es nicht thun, müſſen

ſie nach und nach in das Maul geſtopft, und Acht gegeben werden, daß ſie ſolche freſſen.

Einen zwey- bis dreyjährigen Schweine werden drey Doſen von dem Pulver der Belladonnawurzel gegeben, jede zu 60 Gran; einem jährigen Schwein jede zu 50 Gran; einen halbjährigen Förkel jedesmal 30 Gran. Jede Doſe knätet man in etwas Teig von Mehl und Waſſer, und wirft dieſen dem Schweine zum Freſſen vor; will es dieſen aber nicht freſſen, ſo mengt man jede Doſe mit Waſſer, und ſchüttet ſie mit Gewalt ein.

Schweine freſſen die Belladonna nicht gern, und brechen ſie leicht wieder aus. In dieſem Falle muß man mit dem Eingeben ſo lange fortfahren, bis ſie wenigſtens zwey Doſen völlig bey ſich behalten.

Einem Hunde giebt man drey Doſen von dem Pulver der Belladonnawurzel, jede zu 30 Gran. Nach dem Eingeben darf er in 8 bis 10 Stunden weder freſſen noch ſaufen. Die meiſten Hunde freſſen die Belladonna äußerſt ungern; am beſten giebt man ſie ihnen daher auf einem nicht zu fetten Butterbrod ein, oder man ſchüttet ihnen das Pulver mit Waſſer vermiſcht in den Hals. Brechen ſie ſie wieder aus, ſo fährt man mit dem Eingeben fort, bis wenigſtens zwey Doſen bleiben.

Nachdem den Thieren Abends die Belladonna eingegeben worden, werden ſie des andern Morgens wieder gefüttert, und an die Weide getrieben. Die Pferde müſſen nothwendig ein paar Stunden geritten, oder zur Arbeit gebraucht werden, doch nicht zum Erhitzen. Tritt hierbey doch die Wuth ein, ſo bleibt nichts übrig, als das Thier zu tödten.

Sobald nur ein Thier gebiſſen iſt, darf nichts von demſelben gebraucht werden. Und wenn es nicht gerettet werden kann, muß alles, was es nur hat berühren können, auf ſchon erwähnte Art ſorgfältig gereiniget, oder ganz, wie das Thier ſelbſt, tief verſcharrt werden.

LXXI.

Heſſen-Caſſelſches Regierungs-Ausſchreiben, die Beſtrafung der After-Aerzte betreffend, vom 19. September 1788. *)

Unſern gnädigen und günſtigen Gruß zuvor, Ehrſame gute Gönner!

Nachdem Höchſten Orts gnädigſt reſolviret worden, daß diejenigen After-Aerzte, welche ſich an die in der jüngſt erlaſſenen Medizinalordnung feſtgeſetzte erſte Strafe und Inhibition nicht kehren, das zweyte Mal mit ſechs Wochen Gefängnißſtrafe angeſehen, auch durch ihre namentliche Anzeige in der hieſigen Polizey- und Commerzien-Zeitung bekannt gemacht, das dritte Mal aber auf ein halbes Jahr zum Zuchthauſe gebracht, oder nach Befinden gar aus dem Lande gewieſen werden ſollen; als wird Euch ſolches mit dem Befehl andurch bekannt gemacht, um ſolches weniger nicht zu jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen, als auch ſträcklich darüber zu halten. In deſſen Verſehung ſind Euch übrigens gnädig und günſtig geneigt.

Caſſel den 19ten September 1788.

Fürſtl. Heſſiſche Regierung hierſelbſt.

LXXII.

Churbadiſche Medizinalanſtalten gegen Pfuſchereyen. *)

§. 1. Die Chirurgi in der mittlern Markgrafſchaft ſollen ſich der Ausſpendung der Antimoniaten, Merkurialien,

*) Vergl. Handbuch des teutſch. Polizeyrechts II. 188 f.

*) Inhalt der Badiſchen Geſetzgebung Th. 1. S. 401 f. Th. 2. S. 347 f.

lien, Diagridiaten, Chriſtwurzen, Springkörnern und anderer dergleichen heftigen Medikamente bey Strafe 3 Pfd. Heller enthalten; bey gleicher Strafe auch die Krämer nicht mehr, Senneblätter, Rhabarber, Pillen, Theriak, feil haben und verkaufen, ſondern ſolches allein außer den Haus-Clyſtiren, bey den Apothekern geſucht werden. v. V. v. 19. Nov. 1659.

§. 2. Alle Marktſchreier, Quackſalber, Wurzel- und Theriakkrämer, ſollen in der mitleren Markgrafſchaft nicht länger als eine Nacht zum Aufenthalt, zum Verkauf aber gar nicht geduldet werden, bey Strafe der Confiskation.

Allen im Land ſeßhaften Stümplern, Handwerksleuten und dergleichen, ſollen in- und äußerliche Kuren bey Strafe 50 fl. (wesfalls der Phyſikus die Anzeige zu machen hat) das Bartſcheeren und Schröpfen aber jedem, der nicht von der Profeſſion iſt, bey Strafe 15 fl. zu einem Drittel der Zunft gehörig verboten ſeyn. v. V. v. 18. Aug. 1718. und 27. Jan. 1733.

§. 3. In die Arzney, auch Verordnung innerlicher Arzneymittel, ſoll ſich niemand bey ſcharfer, und nach Befinden Leib- und Lebensſtrafe miſchen, der nicht dazu angeſtellt iſt. v. V. v. 12. Jun. 1736 und 8. May 1742.

§. 4. Der Kauf ſolcher Medikamente, die nicht zuvor dem Amtsphyſikus vorgewieſen, und von ihm approbirt ſind, ſoll allen in- und ausländiſchen ſowohl Käufern als Verkäufern, mit Ausnahme der Materialiſten, bey Strafe der Konfiskation und anderer exemplariſcher Ahndung verboten ſeyn. v. V. v. 23. Jen. 1747.

§. 5. Kein Barbierer oder Bader in der mittlern Markgrafſchaft ſoll innerliche Arzeneymittel verordnen, daher ihnen nicht verſtattet iſt, andere Medikamente in ihren Häuſern zu haben, und zu zubereiten, als die zu einer ihrer Profeſſion gemäßen äußerlichen Kur nothwendig ſind, auch ſoll ihnen bey ſchwerer Strafe verboten ſeyn, Medizinen zu verſchreiben oder innerlich zu gebrauchen. Kein Amt

ſoll

ſoll herumziehenden Marktſchreiern, Empirikern, oder hauſirenden Materialiſten den Verkauf geſtatten, ſondern ſolche gleich fortweiſen. v. V. v. 12. Jul. 1752.

§. 6. Alle dieſe ältere Verordnungen gegen das innerliche Prakticiren der Barbierer und Bader ſollen genau befolgt werden. v. V. v. 12. Nov. 1765.

§. 7. Den ſogenannten Thüringern, Tyrolern, und Arzney-Trägern, ſoll das bisher geſchehene Verkaufen der Medikamente, und beſonders das Hauſiren künftighin nicht mehr geſtattet, und auf Befolgung dieſer Verordnung genaue Obſicht getragen werden. v. V. v. 17. Jul. 1767.

§. 8. Die Unterthanen ſind bey jeder Gelegenheit durch die Pfarrer, von dem Vertrauen auf Quackſalber, Scharfrichter und Pfuſcher abzuleiten, und hingegen zum Gebrauch der öffentlichen Phyſikorum und anderer Erlaubniß zum Praktiziren habender Aerzte anzuweiſen, auch haben die Ober-Aemter und Spezialate beſonders darauf Acht zu haben, daß, wie ſchon mehrmalen geſchehen, keine Weibsperſonen oder andere der Sache unerfahrne Leute Arzneyen, es geſchehe für Geld oder unentgeldlich austheilen mögen, und übrigens die dagegen handlende zu konſtituiren, und das Protokoll zur Beſtrafung an die Fürſtliche Regierung einzuſenden. v. V. v. 10. Oktob. 1767.

§. 9. Es ſollen im Durlachiſchen nicht allein die weltliche Ortsvorgeſetzte, ſondern auch die Geiſtliche in ihren Predigten, unter rührender Vorſtellung der darunter verſirenden Gewiſſens-Sache, die Unterthanen vom Gebrauch der After-Aerzte abmahnen: diejenige aber die ſich zum Verſchicken an Afterärzte gebrauchen laſſen, ſollen zu mehrerer Steurung dieſes Unweſens mit 8 bis 14tägiger Einthürmung bey Waſſer und Brod oder öffentlicher Arbeit beſtraft werden. v. V. ans Oberamt Carlsruhe v. 16. May 1772.

§. 10. Die Apotheker und derſelben Proviſoren, Geſellen und Jungen ſollen weder ſelbſt praktiziren, noch andern

dern nicht dazu Angeſtellten dazu behülflich ſeyn, auch darauf vergelübdet werden, kein Rezept von einem fremden, oder auch für inländiſche unauthoriſirte Perſonen, wann ſolches bedenkliche, leicht zu mißbrauchende Ingredienzien enthalte, ohne eines inländiſchen approbirten Arztes Unterſchrift zu verfertigen und ohne ein vorſchriftmäßiges Atteſtat, kein Gift herzugeben. V. v. 7. April 1784.

§. 11. Das in vorſtehender Verordnung enthaltene Wort Fremde ſoll nur von unbekannten, in keinem Dienſt angeſtellten, hingegen nicht von zwar ausländiſchen, aber doch bekannten angeſeſſenen und approbirten Aerzten verſtanden werden. V. v. 25. Sept. 1784.

§. 12. Den herumziehenden Arzney-Krämern ſoll ihre Waaren in das Land zu bringen, unter Androhung der Confiskation, von den Ortsvorgeſetzten verboten, wann ſie aber dennoch dergleichen verkauften, die Arzeneyen konfiszirt, und die Krämer das erſtemal nach den Umſtänden von den Beamten mit Einthürmen beſtraft, in Wiederbetretungsfall hingegen dieſelbe arretirt und das Unterſuchungs-Protokoll zur Strafbeſtimmung zur Fürſtl. Regierung eingeſendet werden. V. v. 20. Junii 1794. W. B. v. J. 1794. N. 29.

§. 13. Nicht die Unterthanen, welche ſich eines mediziniſchen Pfuſchers bedienen, ſondern dieſe Pfuſcher ſollen beſtraft werden, außer bey einreißenden Epidemien, wann die Unterthanen vorher vor dem Gebrauch der Pfuſcher gewarnt worden ſind.

Hofr. Inſtr. §. 105. S. oben S. 333.

LXXIII.

LXXIII.

Osnabrückiſches Verbot des Hauſirens der Olitenkrämer oder ſogenannten Ungarn. *)

Wir Friedrich von Gottes Gnaden Herzog von York und Albanien, Biſchof zu Osnabrück Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Demnach von Unſern getreuen Stiftsſtänden bey deren letzter Landtagsverſammlung der unterthänigſte Antrag geſchehen iſt, daß den herumziehenden Olitätenkrämern oder ſogenannten Ungarn, welchen bisher annoch der freye Verkauf allerley angeblicher Arzneyen unverwehret geweſen, das Hauſiren mit denſelben verboten werden möge, nachdem die Erfahrung lehre, daß Unſere Unterthänen von dergleichen Leuten mit theils unnützer und untauglicher, theils wohl gar unſicherer und durch unvorſichtigen Gebrauch ihrer Geſundheit und Leben leicht ſchädlich werden könnender Waare verſehen und ſolchergeſtalt betrüglicher Weiſe um ihr Geld gebracht würden, auch unter dem Vorſchub ſolches Handels gefährliches Geſindel ſich mit einſchleichen könnte, und Wir denn ſolchem wohlgemeinten und auf Unſerer Unterthanen Sicherheit und Wohlfahrt abzielenden Geſuche gnädigſt gern ſtatt gegeben haben: als befehlen Wir hiemit, daß den Olitätenkrämern oder ſogenannten Ungarn, und allen Fremden, welche in auswärtigen Ländern und Fabriken verfertigte Arzneymittel für Menſchen und Vieh herumtragen, ſolches mithin das Hauſiren von nun an in Unſerm Hochſtifte durchaus nicht weiter geſtattet werden, vielmehr dieſelben ſich deſſen bey Vermeidung der Konfiskation ihrer Waare und ſonſt willkührlicher Strafe gänzlich enthalten ſollen.

Wie daneben Unſere Unterthanen hiemit ernſtlich gewarnet werden, ſich zu Verhütung ihres eigenen Schadens mit dergleichen fremden Krämern durchaus nicht einzu-

*) Vergl. Handbuch des teutſchen Polizeyrechts II. 194.

zulaſſen, und denſelben ſolchergeſtalt die Gelegenheit zu Uebertretung dieſes Verbots nicht zu geben: alſo werden Unſere Landdroſten, Beamten, Obrigkeiten in den Städten, welchen die Handhabung der Geſetze und Polizey obliegt, und Vöigte nachdrücklich angewieſen, über dieſe Verordnung fleißigſt zu halten, geſtalt denn die Vöigte beſonders darauf zu vigiliren und durch die Untervöigte achten zu laſſen haben, daß den fremden Olitätenkrämern, welche ſich über dem Hauſiren betreten laſſen, ihre Waare abgenommen, und zu weiterer Verordnung an das Amt gebracht werde, von welchen jedesmal an Unſere Regierung darüber zu berichten iſt; und ſoll übrigens dieſe Verordnung zu jedermanns Nachachtung durch den Druck und Anſchlag auch Verleſung von den Kanzeln publiciret werden. Gegeben Osnabrück, den 23ſten December 1790.

(L. S.) Auf Seiner Königlichen Hoheit gnädigſten ſpezial Befehl.

C. v. d. Buſſche

v. Voigt.

LXXIV.

Gräflich Löwenſtein-Werthheimiſche Regierungs-Verordnung, die herumziehende Arzney- und Olitäten-Häusler betreffend,

vom 25ten Oktober 1804.

Die Erfahrung hat bisher nur zu ſehr beſtätigt, daß die herumziehenden Tyroler-, Ungariſche-, Thüringer-, Italiäner- und andere Krämer, welche mit Arzeneyen, Oelen u. ſ. w. handeln, nicht allein der Geſundheit der Landes-Einwohner, ſondern auch der öffentlichen Sicherheit höchſt nachtheilig und gefährlich ſind.

Es

Es wird daher hiemit verordnet:

1) Daß dergleichen Arzeney- und Olitäten-Händler nur im Nothfall über Nacht in den Gräflichen Landen geduldet, und aller Verkauf ihrer Waaren ihnen gänzlich unterſagt ſeyn ſolle, dergeſtalt, daß diejenigen, welche dieſem Verbot entgegen handeln, mit Konfiskation ihrer Waaren, wenn ſie Arzeneyen für Menſchen verkauft haben, und mit Zehen Reichsthaler, wenn ſie Arzeneyen für Vieh, oder andere ihrer Waaren verkauft zu haben, ſich betreten laſſen, beſtraft, und in jedem Fall ſogleich aus den Gräflichen Landen verwieſen werden ſollen.

2) Wer von ſolchen Krämern Arzeneyen, oder andere Waaren kauft, ſoll ebenfalls mit Fünf Reichsthaler beſtraft werden.

3) Damit die Krämer in der Unwiſſenheit dieſer Verordnung ſich nicht entſchuldigen können, ſo iſt ſolche denſelben durch die Zöller und Thorwarte ſogleich beym Betreten eines Orts bekannt zu machen.

4) Die Wirthe ſollen dergleichen Leute nur mit Erlaubniß des Orts-Vorſtandes aufnehmen und über Nacht behalten, und ihre Waaren ſollen alsdann bis zu ihrer Abreiſe in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

Sämmtliche Gräflich Löwenſtein-Wertheimiſche Juſtiz-, Polizey- und Zoll-Beamten haben dieſe Verordnung gehörig bekannt zn machen, öffentlich anſchlagen zu laſſen, und auf deren Vollziehung ſtreng zu halten.

Wertheim, den 25ten Oktober 1805.

Aus
(L. S.) Gräflich Löwenſtein-Wertheimiſcher
Regierung.

LXXV.

LXXV.

Hochfürſtliche Heſſen Hanauiſche Verordnung gegen die Ankündigungen ſogenannter Geheimmittel und Univerſalarzeneyen in den Zeitungen. *)

Nachdem auf die von dem hieſigen Collegio Medico, wegen der, der hieſigen Europäiſchen Zeitung ſowohl als Wochen=Nachricht, öfters eingerückt werdenden Ankündigungen ſogenannter Arcanorum und Univerſal=Arzeneymittel, dahier geſchehenen Anzeige, weder von Arzeneyen, noch von Heilungsmitteln der hieſigen Zeitung und Wochen=Nachricht inſerirt werden ſolle, ohne daß derjenige, welcher eine ſolche Bekanntmachung verlangt, zuvor die Erlaubniß von Fürſtl. Regierung hierzu erhalten, und ſolche der hieſigen Zeitungs= und Wochen=Nachrichts=Expedition vorgezeigt habe; ſo wird ſothane, zum Beſten des Publici getroffene Verfügung, dieſem letztern zur Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Decretum, Hanau den 18ten Februar 1785.

Fürſtliche Regierung daſelbſt.

von Trumbach.

LXXVI.

Kaiſerlich Oeſterreichiſche Verordnung, wodurch das Einſchläfern verboten wird. **)

Auf Regierungsbericht über die neue Heilart des Einſchläferns und Aetheriſirens iſt die höchſte Entſchließung vom

*) Vergl. Handbuch des teutſchen Polizeyrechts II. 195.
**) Vergl. Handbuch des teutſchen Polizeyrechts II, 196.

vom 20. des vorigen, und Empfang 3. d. M. herabgelangt: Es ſey an dem erlaſſenen Verbote des ferneren Einſchläferns, Desorganiſirens, und dergleichen Gauckeleyen ganz recht geſchehen, und nachdem das ſogenannte Aetheriſiren ebenfalls nichts anders, als eine Gauckeley wäre, die nicht ſowohl durch das Bacquet, als lediglich durch die exaltirte Einbildungskraft der Patienten etwa einige Wirkung erhalten könnte; ſo ſey ſelbe nur in ſo weit zu dulden, als Jemand ſein Vertrauen darauf ſetzt, und zu dem diesfälligen Gebrauche, und dem geprüften Arzte, und ſeinem vermuthlich eingebildeten Heilmittel ſeine Zuflucht nehmen will. Hiebey ſey jedoch dem Arzte alle Publizität dieſer Kurart, die Beſtimmung gewiſſer Tage und Stunden, die Offenhaltung eines zu dieſer Operation beſtimmten Zimmers ſtreng zu verbiethen, und beſonders ſcharf vorzuſchreiben: daß ſeine Kurart nur an einzelnen, die es verlangen, und nie bey und an ganzen Geſellſchaften vorgenommen und hierdurch zu einem Zuſammenfluß von Menſchen Gelegenheit gegeben werde. Wien den 10. März 1795.

LXXVII.

Vorſchriften des Preußiſchen Landrechts, wegen der in Anſehung der Geſundheit zu beobachtenden Vorſicht bey den Kleidungen, Federn und Betten, um Anſteckung zu verhüten. *)

Thl. 2. Tit. 20. §. 726—727 b. incl.

S. dieſer Sammlung Thl. 1. S. 116.

*) Vergl. Handbuch des teutſch. Polizeyrechts II. 196 f.

LXXVIII.

LXXVIII.

Heſſen-Caſſelſches Regierungs-Ausſchreiben wodurch das Ausſtellen ſowohl der an den Blattern verſtorbenen Kinder, als anderer Todten nochmals verboten wird, vom 12ten November 1796.

Unſern gnädigen und günſtigen Gruß zuvor, Ehrſame, gute Gönner!

Es iſt zwar ſchon durch ein Ausſchreiben vom 19ten Januar 1788. das Ausſtellen der an den Blattern verſtorbenen Kinder zur Schau bey zehen Goldgulden oder reſpective Reichsthaler und Kammergulden unterſagt worden. So heilſam auch der Zweck dieſes Verbotes iſt; ſo wird demſelben doch, der geſchehenen Anzeige nach, nicht gehörig nachgelebet.

Wir ſehen Uns daher veranlaßt, dieſes Ausſtellen der verſtorbenen Blatterkinder zur Schau hierdurch nochmals bey jener Strafe ernſtlich zu unterſagen, auch die Schreiner insbeſondere anzuweiſen, die Fugen und Ritzen der Särge wohl zu verpichen, damit das Blattergift durch die Unterlaſſung dieſer Vorſicht nicht noch mehr verbreitet werde.

Den Todtenweibern aber wird es vornehmlich, und zwar bey zehen Kammergulden oder Gefängnißſtrafe zur Pflicht gemacht, das Ausſetzen der todten Kinder zur Schau ſchlechterdings nicht zu geſtatten, ſondern, wenn die Angehörigen des Verſtorbenen davon durchaus nicht abſtehen wollen, ſofort ſolches bey der Obrigkeit anzuzeigen.

Und da übrigens dieſes Schauſtellen hin und wieder nicht bloß bey Blattern-Kindern, ſondern auch in Anſehung anderer Todten zu geſchehen pflegt; ſo wird auch dieſes überhaupt bey der vorgedachten, in der Verordnung von 1788. angedroheten Strafe, ſowohl den Angehörigen

 der

der Verſtorbenen, als den Todtenfrauen unterſagt. Denn nicht zu gedenken, daß dieſe Gewohnheit nicht den geringſten Nutzen oder vernünftigen Entzweck haben kann; ſo kann dieſelbe, ohne der Gefahr bey anſteckenden Krankheiten zu erwähnen, doch durch die widrige Empfindung, welche bey vielen Leuten der unvermuthete Anblick eines Todten zu erregen pflegt, ſehr ſchädliche Folgen nach ſich ziehen.

Wir befehlen Euch daher, dieſes Verbot auf die gewöhnliche Art zu jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen, und über deſſen Beobachtung auf das genaueſte zu halten.

In deſſen Verſehung ſind Euch gnädig und günſtig geneigt.

Caſſel den 12ten November 1796.

Fürſtlich Heſſiſche Regierung.

LXXIX.

Notifikation des Senats der freyen Reichsſtadt Hamburg, in Betreff der zu Curhaven getroffenen Verfügung wider die Zulaſſung der aus der Levante kommenden Schiffe.

Da ſeit einiger Zeit hin und wieder einzelne Schiffe direkte aus Smyrna und der übrigen Levante mit ganzen Ladungen von Baumwolle und andern giftfängigen und lange Gift verſchließenden Waaren auf der Elbe angekommen ſind, wobey auch die ſorgfältigſte Lüftung bey unmittelbar darauf erfolgender Löſchung und Aufbringung in die Magazine, nicht alle Gefahren einer frühern oder ſpätern Anſteckung zu verhindern vermag; auf der andern Seite es aber für die Schiffahrenden aus dieſen Gegenden nicht beſonders läſtig iſt, auf ihrer Fahrt zur Abhaltung

tung ordentlicher Quarantaine und zweckmäßiger früherer Lüftung dieſer Art gefährlicher Waaren, in die Häfen von Livorno oder Marſeille einzulaufen und daſelbſt zu lüften, und dadurch bey ihrer Ankunft hieſelbſt und durch den auf der nachherigen Reiſe bewährten Geſundheits-Zuſtand der Equipage, die Beſorgniß wegen der Anſteckung ſelbſt zu verringern, und ihre Zulaſſung mit Schiff und Ladung zu erleichtern; ſo verordnen Wir Bürgermeiſter und Rath der Stadt Hamburg und fügen geſammter Kaufmannſchaft und allen Schifffahrenden hiemit zu wiſſen:

> Daß von nun an in Cuxhaven durchaus kein Schiff aus der Levante werde zugelaſſen werden, es ſey denn, daß der Schiffer bey der Ankunft die gehörig ſichernde Atteſtate beybringen könne, denen zufolge das Schiff mit der Equipage und Ladung entweder in Livorno oder Trieſt oder Marſeille die vorgeſchriebene Zeit ordentliche Quarantaine gehalten habe, und die Ladung und Paccotille zweckmäßig und hinlänglich gelüftet ſey.

Zu welchem Entzweck und ſicherer Erreichung deſſelben, Unſerm Herrn Amtmann in Ritzebüttel die beſtimmteſten Vorſchriften von Uns ertheilt, die reſp. hohen Behörden aber der unterwärts an der Elbe belegenen mitſtändiſchen nachbarlichen Lande ſowohl, als auch die auswärtigen Regierungen überhaupt von Uns erſucht ſind, auch ihrerſeits zur Erreichung dieſes für alle benachbarte Lande gleich wichtigen Zwecks gewogentlichſt mitzuwirken, und desfalls ihren Beamten, Schiffern, Rhedern und Kaufleuten das Behufige zur Nachachtung anzuweiſen und bekannt zu machen.

Gegeben in Unſerer Rathsverſammlung. Hamburg, den 26ſten September 1800.

LXXX.

Notifikation des Senats der freyen Reichsſtadt Hamburg in Betreff der zu Curhaven getroffenen Verfügungen, wider die Zulaſſung der von Cadix, Sevilla und St. Lucar ankommenden Schiffe, wegen der dort graſſirenden tödlichen Epidemie.

Die ſchrecklichen Verheerungen, welche der Ausbruch einer furchtbaren tödlichen Epidemie in dem blühenden Cadix angerichtet, und die Heftigkeit, womit ſich dieſe Seuche verbreitet hat, haben unſtreitig die Aufmerkſamkeit jeder Regierung erregen müſſen.

Die Schwierigkeiten unſrer Rheede in Cuxhaven, der Mangel hinlänglicher ſicherer Ankerplätze für die vielen ankommenden Schiffe zur Abhaltung einer ordentlichen Quarantaine in dieſer ſtürmiſchen Jahrszeit und die ſchleichende Art, womit dergleichen furchtbare Seuchen ſich auszubreiten pflegen, haben daher einen Hochedlen Rath dieſer Stadt auf Mittel denken laſſen, um ſo viel es von menſchlichen Kräften abhängt, zu verhindern, daß dieſe gute Stadt und die umliegende Gegend nicht auf ähnliche fürchterliche Art erſchüttert und verheeret werde.

Derſelbe hat ſich daher nach reifer Erwägung gemüſſigt geſehen, des öffentlichen Wohls wegen den Entſchluß zu faſſen

> alle Schiffe, welche aus Cadix ſelbſt, aus der Bay dieſes Namens, aus Sevilla und St. Lucar angekommen, oder daſelbſt ein= oder ausgelaufen ſeyn ſollten, bey ihrer Ankunft fürs erſte ſchlechterdings nicht auf der Elbe zuzulaſſen.

Zum Behuf der unbedingten Zurückweiſung der Schiffe aus benannten Orten, ſind am Elb=Ausfluß bewafnete Fahrzeuge beordert worden, um ſie nöthigenfalls mit Gewalt zurückzutreiben; auch iſt den Befehlshabern dieſer

Fahrzeuge anbefohlen worden, den ankommenden und zurückzuweiſenden Schiffern jeden Verſuch, das Schiff auf den Strand zu ſetzen, oder mit der fluhtenden Mannſchaft ans Land zu kommen, bey unabbittlicher Todesſtrafe für jeden Uebertreter, zu unterſagen.

Zu mehrerer Sicherheit und Verhütung ſolcher verbotenen Strandung, heimlichen Landung der Equipage von den zurückgewieſenen Schiffen und Einbringung geſtrandeter Güter, ſind daher auf den jedesmal eintretenden und von den Befehlshabern der bewaffneten Fahrzeuge einberichteten Fall: daß ein Schiff zurückgewieſen ſey, in den Dorfſchaften des von dieſer Stadt abhängenden und am Ausfluß der Elbe belegenen Amts Ritzebüttel, zur Abhaltung ſolcher geſtrandeten Perſonen und Güter die zweckmäßigſten ſtrengen Maßregeln getroffen worden.

Zu welchem Ende zugleich die reſp. hohen Regierungen der benachbarten mitſtändiſchen, am Elb- und Weſer-Ausfluß gelegenen Lande angelegentlichſt von einem Hochedlen Rathe erſucht ſind, auch ihrerſeits zur Abhaltung der Perſonen und Güter von zurückgewieſenen Schiffen, durch die zweckmäßigſten Befehle und Verfügungen in ihren Landen thätigſt mitzuwirken, und übrigens von Demſelben verordnet worden iſt, dieſe genommenen Maßregeln durch gegenwärtige öffentliche Bekanntmachung zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung zu bringen.

Gegeben in Unſerer Rathsverſammlung, Hamburg den 13ten Oktober 1800.

Von den in vorſtehender Notifikation erwähnten Quarantaine-Anſtalten zu Cuxhaven iſt den dermaligen Zeitungen folgende:

„Umſtändliche zuverläſſige Nachricht“

einverleibt worden.

„Bey der Einrichtung der Quarantaine-Anſtalten in Cuxhaven iſt der Zweck zwiefach.“

„Der

„Der erſte Zweck iſt, Schiffe, den Umſtänden nach, mit Nachdruck zurückweiſen zu können, und der zweyte, daß die Schiffe, welche zuzulaſſen ſind, nicht ohne die nöthigen Unterſuchungen und eine zweckmäßige ſichernde Quarantaine zugelaſſen werden.

Zur Erreichung des erſten Zwecks ſind daher:

1) zwey hinlänglich armirte und bemannte Fahrzeuge zum Kreuzen beordert; das Eine ganz am Ausfluß der Elbe, das Andere näher vor dem Hafen, mit der Ordre, den zurückzuweiſenden Schiffen ihre Nichtzulaſſung anzudeuten, auch ihnen keine Lootſen zu geben, und ſie in Güte oder mit Gewalt anzuhalten, dieſe Ordre zu befolgen. Dabey wird ihnen, in Folge der, von der edelmüthigen Königl. Däniſchen Regierung auf dieſſeitiges Anſuchen, ertheilten Erlaubniß, Chriſtianſand, in Norwegen, zum Zufluchtsort angewieſen, und ſie übrigens, unter gehöriger Vorſicht, mit allem Nöthigen verſehen. Um

2) der Strandſetzung und der heimlichen Landung und Flüchtung der Equipage zu begegnen, und die damit verbundenen Gefahren abzuwenden, ſind am Strande die nothwendigen ſtrengen Maßregeln getroffen, und die Königl. Däniſchen, Churhannöverſchen, Herzoglich Oldenburgiſchen und Stadt Bremenſchen Regierungen vom Senat erſucht, hiebey gefälligſt an den Ufern ihres Gebiets mitzuwirken, und überhaupt iſt Alles ſo eingerichtet, daß in der ganzen Gegend der Elbmündungen bis zur Weſer, von Ort zu Ort, die Nachricht von einem zurückgewieſenen Schiffe ſchnell verbreitet, und daher von den Orts-Obrigkeiten die erforderlichen Maßregeln getroffen werden können. Auch iſt

3) darauf Bedacht genommen, daß überhaupt alle, und auch von andern geſtrandeten Schiffen ans Land trei-

treibende Strandgüter in angewieſenen Scheunen bewacht, unter Aufſicht gelüftet, nnd die Einwohner von Bergung und Verheimlichung geſtrandeter Güter mit Nachdruck abgehalten werden können.

Für die große Klaſſe der übrigen, zwar nicht abzuweiſenden, aber doch nicht ohne Vorſicht und erforderliche Quarantaine zuzulaſſenden Schiffe, iſt nun

1) der öſtliche abgelegene Theil des Hafens zur Quarantaine durch Ketten erforderlich abgeſondert. Derſelbe gewährt einer anſehnlichen Zahl von Schiffen einen hinlänglich ſichern Ankerplatz. Daſelbſt iſt ein Lazarethſchiff hingelegt, mit allem Erforderlichen, einem Arzt, Chirurg und Wärter verſehen, und zur Aufnahme mehrerer Perſonen eingerichtet. Nebenbey in gehöriger Entfernung liegen Wachtſchiffe, deren Mannſchaft die gemeſſenſten Befehle hat, jede Kommunikation des in Quarantaine gelegten Schiffes und des Lazarethſchiffes mit den übrigen Schiffen im weſtlichen und ſüdlichen Theil des Hafens und dem feſten Lande, nöthigenfalls mit Gewalt, zu verhindern. Jedes ankommende Schiff wird nun

2) durch den am Bord befindlichen Lootſen unmittelbar bey der Ankunft auf der Rhede vor Anker gelegt. Hier geſchehen die vorgängigen Unterſuchungen mit der größten Vorſicht durch den Herrn Amts-Phyſikus, den Aktuar und Commandeur, die ſich in Böten dem Schiffe behutſam nähern. Die Schiffs-Dokumente werden im Bote in Eſſig getränkt, und geräuchert, und demnächſt mit den Antworten der, auf dem Deck ſich ſtellenden Equipage, auf die ihnen vorgelegten Fragen verglichen, und der Equipage darüber, und über das Wohlbefinden jedes Einzelnen, der Eid abgenommen. Zeiget ſich

3) die

3) die mindeſte Unrichtigkeit oder Bedenklichkeit, oder iſt die Waare oder der Ort der Abſchiffung verdächtig, ſo wird das Schiff gleich in den abgeſonderten Quarantaineplatz beordert, daſelbſt werden die Böte gleich unter Waſſer geſetzt, und jede Kommunikation mit dem Schiffe und deſſen Equipage ſtrenge verhindert. Die Schiffsdokumente und übrigen Reſultate werden immittelſt unmittelbar an den Senat nach Hamburg befördert, und von demſelben nach feſtgeſetzten, und auf die Verſchiedenheit der Waare und ihrer geringern oder größern Giftfängigkeit, einen nothwendigen Bezug habenden Regeln, die Dauer der Quarantaine, die Dauer und Grade der Lüftung und Räucherung der Schiffsräume und der Kleidung und Pakotillen der Equipage, für jedes Schiff, auf mehr oder weniger lange Zeit, beſonders beſtimmt. Denn es iſt einleuchtend, daß ein Schiff, welches z. E. loſen Gummy, Wein, Früchte, Elfenbein u. dgl. geladen, und eine lange Reiſe gemacht hat, ohne daß die Equipage erkrankt iſt, nicht einer ſo ſtrengen und langen Lüftung bedarf, als eine Ladung Baumwolle, und andere giftfängige, in Ballen zuſammengewickelte Waaren, auch wenn ſie aus dem unverdächtigſten Orte abgeſchifft ſind. Keine giftfängige Waare wird daher, der Regel nach, ohne Lüftung zugelaſſen.

Mit dieſen, der allgemeinen öffentlichen Sicherheit ſowohl, (welche immer der Hauptzweck iſt und ſeyn muß,) als auch der Kaufmannſchaft zum Vortheil gereichenden Rückſichten, wird die Quarantaine, ihre Dauer von drey, vier Wochen, oder länger, ihre Grade und ihre Modifikationen für Schiff, Leute und Ladungen bey jedem Schiff vom Senat, nach der angezeigten jedesmahligen vorgängigen Unterſuchung beſonders beſtimmt, und bey dieſer

Be-

Beſtimmung, wie geſagt, zuerſt und hauptſächlich auf die Erreichung des großen Hauptzwecks geſehen, nämlich die Abwendung einer furchtbaren Anſteckung und Sicherung der ganzen umliegenden Gegend, ſo weit es menſchliche Kräfte und die ſtrengſten und zweckmäßigſten Anordnungen, Vorſchriften und Befehle vermögen."

LXXXI.

Publikandum der Königl. Däniſchen Regierung zu Glückſtadt, die Vorkehrungen gegen das gelbe Fieber betreffend.

Die Königlich Dänemarkiſche zur Landesregierung im Herzogthum Holſtein, wie auch zu den Pinnebergiſchen und Altonaiſchen Oberappellations- und Ranzauiſchen Appellations-Gerichten verordnete Statthalter, Kanzler, Vice-Kanzler und Räthe ꝛc.

Thun kund hiemit: Da die neueſten Nachrichten von den ſchrecklichen Verheerungen, welche die in Cadix ausgebrochene, und daſelbſt ſowohl als in mehrern Orten der Bay dieſes Namens, wie auch in Sevilla und St. Lucar herſchende furchtbare Epidemie anrichtet, die gegründete Beſorgniß erwecken, daß durch die aus daſigen Gegenden kommenden Schiffe und Waaren dieſes Uebel leicht weiter verbreitet werden könne; ſo erfordert dieſer Gegenſtand die größte Aufmerkſamkeit und Wachſamkeit, ſo wie die genaueſte Folgſamkeit der in dieſer Hinſicht zu ertheilenden Vorſchriften und gemachten Anordnungen.

Damit nun eine ſolche in den Folgen ſo ſchreckliche Gefahr von hieſigen Landen und den getreuen Einwohnern derſelben unter göttlichem Beyſtand abgewandt werde, ſind an der Mündung der Elbe, Königl. Däniſche bewaffnete Schiffe ſtationirt, und angewieſen worden, alle Schiffe, welche aus Cadix ſelbſt, aus der Bay dieſes Namens und

aus

aus Sevilla und St. Lucar ankommen, oder daſelbſt ein- oder ausgelaufen ſeyn ſollten, bey ihrer Ankunft fürs erſt ſchlechterdings nicht auf der Elbe zuzulaſſen, ſondern nöthigenfalls mit Gewalt zurückzuweiſen, wie denn auch von dem Befehlshaber den ankommenden und zurückweiſenden Schiffern, jeder Verſuch, das Schiff auf den Strand zu ſetzen, oder mit der flüchtenden Mannſchaft ans Land zu kommen, bey der nachdrücklichſten Ahndung und allenfalls Todesſtrafe für die Uebertreter unterſagt werden wird. Und wie alſo hiernach mit dem höchſtkommandirenden Officier dahin genaue Abrede getroffen worden, daß alles aus obgenannten, als auch aus andern verdächtigen überhaupt direkte von Spaniſchen, ſüdlich von Portugall belegenen Häfen, vom mittelländiſchen Meere kommende Schiffe bey dem höchſtkommandirenden Königl. Officier gemeldet und von demſelben nach Vorſchrift der Allerhöchſten Königl. Befehle werden unterſucht werden; ſo wird auch den Lootſen von ihrer Obrigkeit deshalb genaue und gemeſſene Vorſchrift ertheilt werden. Wornach alle, die es angeht, ſich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten Königl. Regierungs-Inſiegel. Gegeben in Glückſtadt den 21ten Oktober 1800.

(L. S. R.) A. G. v. Eyben.
F. A. W. v. Witzendorf.

LXXXII.

Publikandum der Königl. Grosbrit. Regierung zu Stade, die Vorkehrungen gegen das gelbe Fieber betreffend.

Nachdem von dem Magiſtrat der freyen Reichsſtadt Hamburg zu beſtmöglichſter Abwendung beſorglicher Verſchlep-

ſchleppung der in Cadix ſo dauernd wüthenden Epidemie die Verfügung nöthig erachtet worden:

daß alle Schiffe, welche aus Cadix ſelbſt, aus der Bay dieſes Namens und aus Sevilla und St. Lucar ankommen, oder bey ihrer Ankunft fürs erſte ſchlechterdings nicht auf der Elbe zugelaſſen, und von dem zum Behuf der unbedingten Zurückweiſung derſelben am Elb-Ausfluß ſtationirten bewaffneten Fahrzeugen nöthigenfalls mit gewaffneter Hand zurückgetrieben werden ſollen;

ſo iſt zugleich die Einrichtung getroffen, daß wenn Schiffe aus jenen Gegenden kommen, die Nachricht von deren Zurückweiſung, nebſt einer genauen Bezeichnung dieſer Schiffe, aufs eiligſte den ſämmtlichen dieſſeitigen Obrigkeiten längs des Elb- und Weſer- Ufers mitgetheilt werde, welche in einem ſolchen Falle die erforderlichen Vorkehrungen treffen werden, damit die etwa zu befürchtende Landung eines, jener Urſachen halber zurückgewieſenen Schiffes nicht bewerkſtelliget werden könne.

Obwohl nun ohne Zweifel jeder gerne zu Abwendung eines ſo ſchrecklich verheerenden Uebels mitwirken wird; ſo machen wir doch dies zu dem Ende bekannt, damit die bey erhaltener Nachricht von einer ſolchen Zurückweiſung von den Obrigkeiten nöthig befundenen Vorkehrungen ſofort willig ins Werk geſetzt, überhaupt aber von jedermann ein wachſames Auge darauf gehabt werde, daß kein Schiff, gegen welches einigermaßen der Verdacht eintreten ſollte, als ſey es aus den Anfangs genannten Gegenden aufgekommen, eine Landung oder Debarquirung an den dieſſeitigen Küſten vornehme.

Sollte wieder Verhoffen nun der Fall ſich ereignen, daß ein ſolches Schiff, durch Sturm gezwungen oder abſichtlich ſich dem Lande näherte; ſo ſollen ſo wenig Menſchen als Waaren und Güter davon an das Ufer gelaſſen wer-

werden, als wenig dieſſeitigen Unterthanen an Bord zu gehen erlaubt iſt.

Wann aber auch in einem ſolchen Falle die Schiffer ihre Abſicht durchzuſetzen verſuchen ſollten; ſo iſt alsdann Gewalt zu gebrauchen, und jenen anzudeuten, daß die Perſonen am Leib und Leben geſtrafet, die ans Land gebrachte Waaren und Güter aber verbrannt werden ſollen.

Der Obrigkeit des Diſtrikts iſt ein ſolcher Fall ungeſäumt anzuzeigen, welche die ſofort nöthigen Anordnungen beſorgen, Uns aber zu ferner Verfügung berichten wird.

Damit nun dieſes einem jeden hinlänglich bekannt werde, ſoll es von den Kanzeln verleſen, und an allen gewöhnlichen Orten, fürnehmlich an Häfen und Anfurthen öffentlich angeſchlagen werden.

Stade, den 23. Oktober 1800.

Königlich Großbritanniſche und Churfürſtlich Braunſchw. Füneb. zur Regierung der Herzogthümer Bremen und Verden verordnete Geheimer-Rath und Regierungs-Räthe.

C. L. von Hake. J. G. von Uslar. M. von Borſtel.

LXXXIII.

Warnung und Erinnerung des Raths der freyen Reichsſtadt Hamburg: die Verhütung weiterer Verbreitung der an mehrern Orten graſſirenden Seuchen betreffend.

Bey der, in Abſicht der in und um Cadix, ſo wie in mehreren, theils ſüdlichen theils nordamerikaniſchen Gegenden ausgebrochenen höchſtgefährlichen Contagionen, ſowohl an der Mündung der Elbe getroffenen als in den an-

angrenzenden Gegenden veranlaßten, auch bereits öffentlich bekannt gemachten Verfügungen, darf E. Hochedler und Hochweiſer Rath dieſer Stadt zwar mit vollem Vertrauen vorausſetzen, daß auch ſelbſt in dem unglücklichen Fall einer würklich den aus benannten Gegenden anhero beſtimmten Schiffen mitgetheilten Anſteckung, dennoch unſer Stadt und Land, ſo wie das ganze deutſche Vaterland, gegen die Mittheilung und weitere Verbreitung dieſes tödtlichen Uebels, unter göttlichem Schutz, hinreichend und völlig geſichert ſeyn werde.

Indeſſen hält derſelbe dennoch, in Rückſicht der Wichtigkeit der Sache, und des unabſehbahren Elendes, was durch eine würkliche Mittheilung der Seuche hier und durch ganz Deutſchland würde verbreitet werden für obrigkeitliche Pflicht, nicht nur alle und jede Bürger und Einwohner der Stadt ſelbſt und deren Vorſtädte, ſondern auch ſämmtliche Eingeſeſſene in den der Stadt angehörigen Ländereyen auf die Größe dieſer Gefahr aufmerkſam zu machen, ſie des Endes ernſtlich zu warnen, zu erinnern und ihnen obrigkeitlich zu gebieten, in Abſicht der Aufnahme von Seeleuten und andern Reiſenden, beſonders aus den mit der Seuche behafteten Gegenden, ſo wie in Abſicht des Ankaufes, Verſatzes, oder der Aufbewahrung von Seeleuten zuſtändigen oder ſonſt aus verdächtigen Gegenden eingebrachten Kleidungsſtücken, Waaren und Geräthen äußerſt vorſichtig zu ſeyn; überall keine ihnen irgend verdächtig ſcheinende unbekannte Kranke in ihren Wohnungen aufzunehmen; bey den mindeſten Krankheits-Anzeigen der bey ihnen wohnhaften Fremden ſofort die Herbeyrufung eines erfahrnen Arztes zu beſchaffen, und im Fall eines durch plötzliche heftige Krankheit oder ſchleunig erfolgten Tod eines ihrer Hausgenoſſen irgend dieſertwegen entſtehenden Verdachtes, ſo lieb ihnen ihr eigenes und der Ihrigen Wohl ſeyn mag, und bey Vermeidung eigner ſchwerer Verantwortlichkeit, ſofort entweder bey dem Wohlwei-

weiſen Wedde-Herren, oder auch bey einem der Wohlweiſen Herrn Prätoren, und reſp. der ihnen vorgeſetzten Landobrigkeit, hiervon die ungeſäumteſte Anzeige zu machen.

Alle hieſelbſt und im hieſigen Gebiete prakticirenden Aerzte und Wundärzte aber ermahnt, erinnert und erſucht E. Hochedler und Hochweiſer Rath hiemit ſtadtväterlich, auf alle diejenigen Kennzeichen, die, nach den bekannt gewordenen öffentlichen ſowohl als Privat-Nachrichten, auf dieſe Seuche, oder auf irgend eine derſelben ähnliche, oder ſonſt einer kontagiöſen Mittheilung verdächtige Krankheit deuten könnten, die ſorgfältigſte Aufmerkſamkeit zu wenden; für die ſchleunigſte Abſonderung der Kranken die möglichſte Sorgfalt zu tragen; und von jedem dieſerhalb ihnen vorkommenden Verdacht, ſowohl, als von einem auch hieſelbſt etwa ſich zeigenden Ausbruch der zeither in umliegenden Gegenden verbreiteten Ruhr, und von den durch eine oder die andere dieſer Krankheiten veranlaßten oder ſonſt bedenklichen Todesfällen, ſofort, unter beſtimmter, wo möglich ſchriftlicher Angabe des Namens und der Wohnung des Kranken, oder Verſtorbenen, entweder bey dem Wohlweiſen Wedde-Herren oder auch bey einem der Wohlweiſen Herren Prätoren, und reſp. bey der herkommenden Landobrigkeit die ſchleunigſte Anzeige zu machen; ſo wie den bey der hieſigen allgemeinen Armenanſtalt angeſtellten Aerzten und Wundärzten bereits dieſerhalb von der Behörde die erforderlichen Aufträge ertheilet worden.

Gegeben in unſerer Raths-Verſammlung.

Hamburg, den 16ten Oktober 1800.

LXXXIV.

LXXXIV.

Verordnung zur Verhütung der Peſt und andrer gefährlichen Kontagion v. 30. Dezemb. 1801.

Wir Chriſtian der Siebente, thun kund hiermit: daß Wir Unſern Herzogthümern Schleswig und Holſtein, der Herrſchaft Pinneberg, Grafſchaft Ranzau und Stadt Altona, für den Fall, da außerhalb dieſer Fürſtenthümer und Lande die Peſt oder andere, ähnliche Vorſicht erfordernde, anſteckende Krankheiten ausbrechen, und dieſerwegen aus Unſern Landeskollegien Verfügung ergehet, folgende Vorſchriften ertheilen, um alsdann, ſtatt der bisherigen Anordnungen, dem Verhalten geſammter Obrigkeiten und Unterthanen zur Grundlage zu dienen.

Sicherheitsmaßregeln auf der Landſeite und im Lande.

1) Alle von angeſteckten Ländern oder Orten kommende Perſonen ſollen von den Grenzen ſofort zurückgewieſen werden, wenn ſie nicht vorher an unverdächtigen und von der Kontagion gänzlich befreyten Orten 40 Tage lang verweilet, folglich Quarantaine gehalten und darüber ein förmliches Atteſtat aufzuweiſen haben, welches, wenn es aus beſondern Urſachen verlangt wird, von ihnen mit einem körperlichen Eide beſtärket werden muß. Ein ſolches Atteſtat muß an jedem dazu geeigneten Orte, den ſie ſeit der Quarantaine paßirt ſind, vorgezeigt und unterſchrieben ſeyn, und die Perſon nach Tauf- und Zunamen, Condition, Alter, Statur, Haaren, Kleidung, nebſt den ſie etwa begleitenden Bedienten, umſtändlich bezeichnen, und in Hinſicht ihrer Sachen die Verſicherung enthalten, daß nichts davon an inficirten Orten am Leibe getragen oder ſonſt daher mitgenommen ſey. Wofern aber das gedachte Atteſtat ſo alt ſeyn ſollte, daß die Perſon ſeit der letzten Unterſchrift deſſelben wieder an inficirten

Orten geweſen ſeyn könnte, iſt ſie ebenfalls von den Grenzen zurückzuweiſen, und wer ſich obigem zuwider dennoch einſchleichen oder ſolches verſuchen würde, ſoll mit harter Leibesſtrafe belegt werden, und, wenn dem Lande durch ſein Verſchulden Unheil zugefüget wird, dem Befinden nach Lebenslang in der Sklaverey oder im Zuchthauſe büßen.

2) Es ſollen aus ſolchen Ländern oder Orten überall keine Güter, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, auch Päſſe dabey ſeyn oder nicht, ins Land gebracht, und wenn ſolche wider Erwarten darin betroffen werden, ſollen die Sachen alsbald verbrannt, diejenigen aber, welche ſie hereingebracht, wie vorgedachtermaßen die einſchleichenden Perſonen, angeſehen und beſtraft werden. Die aus ſolchen Ländern kommenden Briefe ſind, bevor ſie weiter geſandt werden, auf den an der Grenze belegenen Poſtämtern in ein Gefäß mit Eſſig zu werfen und mit Lorbeeren zu räuchern.

3) Perſonen und Güter, welche zwar aus unverdächtigen, aber den wirklich inficirten Gegenden nahe gelegenen Orten kommen, ſollen gleichfalls nicht anders zugelaſſen werden, als wenn ſie mit beglaubten Geſundheitspäſſen und Atteſtaten der ordentlichen Obrigkeit verſehen ſind, die Perſonen auch überdem auf Verlangen an Eides ſtatt verſichern, daß ſie innerhalb 40 Tagen an keinem Orte geweſen, der ihres Wiſſens mit der Peſt oder anſteckenden Krankheiten behaftet ſey.

4) Die Reiſenden dürfen bey ſchwerer Strafe ſich keiner Neben- oder Abwege bedienen, oder in die Städte, Flecken und Dörfer anders, als auf den dahin führenden Fahrwegen kommen. Inſonderheit aber ſind die ins Land kommenden Reiſenden ſchuldig, an den Grenzorten ſich bey den dortigen Beamten oder Obrigkeit anzugeben, welche ihnen, nach geſchehener Unterſuchung ihrer Päſſe und Geſundheitsſcheine, und nachdem dieſe rich-

richtig befunden worden, unentgeldlich einen Paßbrief, unter Beyfügung des Siegels, der Namens-Unterſchrift und des dati, zu ertheilen hat; denjenigen aber, welche nicht mit einem ſolchen Paſſe verſehen ſind, ſoll der Aufenthalt im Lande überall nicht geſtattet werden.

5) Alle aus inficirten oder denſelben nahebelegenen Ländern oder Orten kommenden giftſaugenden Waaren, als alte Kleider (worunter auch Mantelſäcke, Felleiſen oder Querſäcke der Juden, Handwerksgeſellen oder dergleichen Leute mitbegriffen ſind) ferner: Lumpen zu den Papierfabriken, rohe Häute und Felle, Baumwolle, Bürſten, Kamelotte, Federn und Federſpulen, Bettgeräthe, Garn, Zwirn, Segeltuch, Haare von Menſchen und Vieh, Pelzwerk, Hanf, Heede, Flachs, Wolle und alles was aus Flachs, Hanf, Heede Wolle und Baumwolle fabriziret iſt (ausgenommen getheertes Thauwerk) Schwamm, alle Arten Papiere und Bücher, Strohhüte, alle Arten von Gütern, welche in Säcken, Stroh und Baumwolle eingepackt ſind, alle Arten von Thieren, deren Fell oder Haut, entweder mit Wolle oder Haaren, oder Federn verſehen iſt, rohe Seide und Seidenfabrikate, Matten und alle Arten Färbermaterialien, ſollen ſo wenig mit Päſſen, als ohne Päſſe oder Atteſtate paßiren, ſondern an den Grenzen zurückgewieſen, auch wohl, dem Befinden und der Gefahr nach, verbrannt werden.

6) Da durch fremde Bettler, Zigeuner, Landſtreicher, oder mit alten Kleidern, Pelzwerk, Wolle, Federn, alten Hüten, Mützen, Tüchern, Flachs, Betten, rohem Leder und dergleichen Waaren hauſirenden Betteljuden; imgleichen durch fremde Lumpenſammler, Olitätenkrämer ꝛc. anſteckende Seuchen am eheſten fortgeſchleppet werden; ſo iſt die obrigkeitliche Wachſamkeit gegen ſolche Leute zu verdoppeln und die genaueſte Veranſtaltung zu treffen, daß dergleichen Perſonen, ſie mögen Päſſe haben oder nicht, der Eintritt und Aufenthalt im

Lande ſchlechterdings nicht verſtattet, ſondern ſie zurückgewieſen, oder, wenn ſie ſchon im Lande ſind, angehalten, geſetzmäßig behandelt und beſtraft werden, wobey in jedem Falle die von ihnen geführten Waaren, alten Kleider, Pelzwerk u. ſ. f. ihnen abgenommen, konfisciret und bey dem geringſten vorhandenen Verdacht verbrannt werden müſſen, ſie ſelbſt aber, nach ausgeſtandener verwürkter Strafe, aus dem Lande zu ſchaffen und zu verweiſen ſind.

Wer von ſolchem fremden Geſindel ſich demungeachtet wieder im Lande betreten läßt, iſt mit mehrjähriger und nach Befinden lebenswieriger Zuchthaus- oder Karrenſtrafe, wie auch, der Größe ſeines Verſchuldens gemäß, mit Staupenſchlag und Brandmark zu belegen. Auch ſollen die Polizeybedienten und übrigen Eingeſeſſenen einer Commune, welche mit dergleichen Leuten zuſammen gehalten und deren Anweſenheit der Obrigkeit verheimlichet haben möchten, ebenfalls nach dem Grade ihrer Strafwürdigkeit mit nachdrücklicher Geld- Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe unausbleiblich belegt werden.

7) Alle Wirthe und Krüger, und alle Eingeſeſſenen, welche Schlafſtätte halten, ſind bey unabbittlicher Geldbuße, auch dem Befinden nach Zuchthaus- oder Karrenſtrafe und Verluſt ihrer Wirthſchafts- und Kruggerechtigkeit, verpflichtet, durchaus keine zu dem vorbeſchriebenen Geſindel gehörige Leute in ihren Wohnungen zu dulden; imgleichen keine fremde Reiſende, oder eingebrachte Waaren, welche von inficirten oder verdächtigen Oertern herkommen und nicht mit einem angeführtermaßen überall unterſchriebenen Geſundheitsſchein, und mit dem Paßbriefe einer an der Grenze dieſer Fürſtenthümer und Lande befindlichen einheimiſchen Obrigkeit verſehen ſind, aufzunehmen, und die Namen und den Betrieb derjenigen, welche bey ihnen logirt ſind, ihrer Obrigkeit zu melden. Zur Vorbeugung alles Unterſchleifs haben auch die Obrigkeiten,

die in ihren Diſtrikten befindlichen Wirthshäuſer und Herbergen fleißig viſitiren zu laſſen.

8) Wer ſich verfälſchter oder fremder, nicht auf ſeine Perſon ausgeſtellter Geſundheitsſcheine oder Päſſe bedienet, ſoll in Zeiten vorhandener Peſtgefahr, mit aller geſetzmäßigen Strenge, auch allemal am Leibe, und dem Befinden nach mit Sklaverey oder züchtlicher Haft auf Lebenszeit geſtraft werden.

Sicherheitsmaßregeln an der Seeſeite.

9) Um die in dieſer Verordnung enthaltenen Vorſchriften deſto vollkommener und zuverläßiger unter obrigkeitlicher Leitung in Ausübung zu bringen, ſollen in allen an der See und ſchiffbaren Gewäſſern liegenden Städten eigne Geſundheits- oder Quarantaine-Kommiſſionen vorhanden ſeyn, und aus zweyen dazu beſonders zu delegirenden Magiſtratsgliedern, nebſt dem Phyſikus am Orte und in deſſen Ermangelung einem andern Arzte, auch zweyen dazu vorzüglich geeigneten Bürgern oder Einwohnern beſtehen, bey deren Auswahl vornehmlich auf ſolche, die als Schiffskapitaine das mittelländiſche Meer befahren, und von den Quarantaine-Anſtalten Kenntniſſe erlangt haben, das Augenmerk zu richten iſt. Dieſe Kommiſſionen ſollen, ſo oft es nöthig iſt, mit Unſerer Quarantaine-Kommiſſion zu Kopenhagen korreſpondiren, dieſelbe von allen wichtigen Vorkommenheiten unterrichten und ſich bey ihr Raths erholen. In den die See berührenden Landdiſtrikten müſſen die Obrigkeiten in den dazu geeigneten Fällen ebenfalls den Phyſikus oder einen Arzt zuziehen; auch ſind ſie ermächtiget, ſich außer den ihnen nachgeſetzten Officialen und Polizeyaufſehern des Beyſtandes einiger der dazu geſchickteſten Einwohner ihres Diſtrikts zu bedienen.

10)

10) Keinem Schiffe oder deſſen Mannſchaft ſoll, wenn in irgend einem Staate eine peſtartige Krankheit ausgebrochen iſt, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Obrigkeit des Orts, oder der Quarantaine-Kommiſſion, wo eine vorhanden iſt, einige Kommunikation mit dem Lande verſtattet, und die Erlaubniß ſoll nicht ertheilet werden, bevor deſſen Zuſtand und Dokumente von der Obrigkeit oder Quarantaine-Kommiſſion unterſucht, und das Schiff zuläſſig befunden worden, folglich bey verdächtigen Schiffen, ihrer Entſcheidung nach, der Verdacht verſchwunden iſt. Falls aber ein Schiffer ſich in der Hinſicht widerſetzlich bezeigen, und in Güte nicht abhalten laſſen ſollte, ſo iſt derſelbe mit Gewalt abzuweiſen, und ihm anzukündigen, daß auf ihn und die Mannſchaft geſchoſſen werden ſolle, wenn ſie nicht gehorſamen und das Schiff nicht zurückbleiben würde. Auch ſoll während der Unterſuchung das Schiff an einem bequemen Orte, wo möglich außen vor dem Hafen, vor Anker gelegt, und genau Wache gehalten werden, daß daraus weder Perſonen noch Sachen ans Land noch vom Lande am Bord kommen.

11) Ein jedes Schiff iſt als verdächtig anzuſehen, wenn es von einem von der Peſt, oder andern anſteckenden, gefährlichen Krankheit heimgeſuchten Orte kommt, wenn es Waaren aus dergleichen Orten oder ſolche an Bord hat, von denen vermuthet werden kann, daß ſie daſelbſt emballirt worden, und nirgends nachher Quarantaine gehalten, folglich man von ſeiner völligen Reinigkeit nicht verſichert iſt; wenn daſſelbe irgendwo mit Schiffen, und inſonderheit Kapern, die von einem inficirten Orte gekommen, oder daſelbſt zu Hauſe gehören, oder inficirte Waaren und Perſonen am Bord haben, einige Kommunikation gehabt, welches auch nach ausgehaltener Quarantaine der Fall ſeyn kann; und wenn es auf der Reiſe jemand von der Mannſchaft durch Krankheit verlohren, oder bey ſeiner

An-

Ankunft an heftigen oder hitzigen anſteckenden Krankheiten darniederliegende am Bord hat.

12) Sobald ein Schiff in einer der angezeigten Rückſichten verdächtig iſt, und bey den Häfen oder Küſten dieſer Herzogthümer und Lande kommt, daſelbſt vor Anker gehen und mit Landeseinwohnern Communikation haben will, ſoll es eine grüne Flagge, um ſeinen Zuſtand bemerklich zu machen, am Maſte aufziehen, und mit derſelben ſo lange liegen bleiben, auch ſich aller Gemeinſchaft mit den Landesbewohnern enthalten, bis es von der nächſten Quarantainen-Kommiſſion, oder der beykommenden Obrigkeit, die nöthigen Verhaltungsbefehle erhalten hat. In dieſer Abſicht und zu dem übrigen damit in Verbindung ſtehenden Behuf, ſollen alle Unſern Unterthanen gehörige Schiffe, jederzeit mit einer grünen Flagge von ungefähr zwey Quadrat-Ellen und mit einer blechernen Büchſe, ſammt daran befindlichen Deckel und eiſernen Kette, an welche ein Strick befeſtiget werden kann, verſehen ſeyn. Fremde Schiffe, die eben keine grüne Flagge bey ſich führen, mögen ihren Zuſtand auf andere Weiſe durch Signale kund thun. Es ſoll ihnen aber alsdann von den Lootſen oder Bootsführern eine ſolche Flagge, ſobald es geſchehen kann, zugeſtellet werden, und dieſe müſſen daher dergleichen, wenn Peſtgefahr eintritt, immer bey ſich haben, wofür auf Koſten der Kommune zu ſorgen iſt. Verabſäumt der Schiffer die grüne Flagge aufzuziehen, oder nimmt er ſie ohne Erlaubniß ab: ſo ſoll er für jeden Tag oder jedes eigenräthige Abnehmen 10 Rthlr. Strafgeld an die Armenkaſſe des Orts bezahlen. Gebraucht der fremde Schiffer die grüne Flagge länger als einen Tag, ſo entrichtet er 2 Rthlr. dafür, und behält dieſelbe.

13) Wann ein Schiff bey der Küſte oder in einem Hafen vor Anker gekommen iſt, ſollen die Lootſen oder Aufſeher und in deren Ermangelung jeder andere Schiffer, Bootsführer und Küſtenbewohner, davon ſogleich der

der Quarantaine-Kommiſſion oder Obrigkeit des Ortes Anzeige thun, welche alsdann, ſobald es geſchehen kann, von dem Zuſtande des Schiffs ſich unterrichtet, und darauf nach den Umſtänden beſtimmet, ob das Schiff allenthalben frey zugelaſſen werden kann (in welchem Falle die Abnehmung der von verdächtigen Schiffen obiger Vorſchrift gemäß aufgezogenen grünen Flagge ſogleich erlaubet wird) oder ob es gewiſſe Tage an einer ihm anzuweiſenden Stelle Quarantaine halten ſolle, um dadurch die Ueberzeugung zu erlangen, daß keine Gefahr zu beſorgen ſey, oder ob es nothwendig ſey, das Schiff nach einer vollkommenen Quarantaine-Anſtalt; dergleichen gegenwärtig für die Schiffe aus der Nordſee zu Chriſtiansſand in Norwegen, und für die aus der Oſtſee auf der Kopenhagener Rhede eingerichtet ſind, zu verweiſen; in welchem letztern Falle die Obrigkeit oder Quarantaine-Komiſſion nach Möglichkeit, jedoch mit größter Vorſicht, dafür zu ſorgen hat, dem Schiffe dasjenige zu verſchaffen, deſſen es etwa auf ſeiner fernern Reiſe nothwendig bedürfen ſollte. Von dem Beſchluſſe der Quarantaine-Kommiſſion oder Obrigkeit wird dem Schiffer eine Abſchrift oder Atteſt ertheilet, um denſelben an den Orten, wo er hinkommt, vorweiſen zu können. Auch muß er einen bey der den Atteſt ausſtellenden Kommiſſion oder Obrigkeit aufzubewahrenden Schein unterſchreiben, daß ihm der vorgenannte Atteſt zugeſtellet worden ſey.

14) **Die Grundſätze und Vorſichtigkeitsregeln**, welche die Quarantainekommiſſionen oder Ortsobrigkeiten bey Annahme oder Abweiſung der Schiffe zu beobachten haben, ſind im Allgemeinen folgende: a) Ein von einem Lande, wo eine peſtartige Krankheit ausgebrochen iſt, kommendes Schiff, muß mit förmlichen Geſundheitspäſſen verſehen ſeyn, in welchen des Schiffers und aller ſeiner Leute, ſo auch der Paſſagiere und anderer auf dem Schiffe befindlichen Menſchen, Namen, Alter, ihre Geſchäfte

ſchäfte und andere Umſtände, nicht weniger ſämmtliche in dem Schiffe befindliche Waaren mit ihren Nummern, Merkzeichen und Beſchaffenheit, genau ſpecificiret ſind, und atteſtiret iſt, daß an den Orten, von welchen das Schiff herkommt, keine anſteckende Seuche graſſire, und daß die Waaren an geſunden Orten, nicht nur gewachſen und fabriciret, ſondern auch an dergleichen nicht inficirten Orten eingepacket und eingenommen ſind; wie denn auch die Päſſe nach der Abfahrt in allen Häfen, wo die Schiffe eingelaufen ſeyn mögen, produciret, und mit einem producto bezeichnet ſeyn müſſen. Daneben hat die Geſundheitskommiſſion oder beykommende Obrigkeit dem Schiffer eine Erklärung vorlegen zu laſſen, welche von ihm und dem Steuermann unterzeichnet wird, folgenden Inhalts:

„Unterzeichneter ; ; ; welcher das Schiff ; ; ; führet, kommend von ; ; ; erkläret mit dem darauf befindlichen Steuermann, daß er nicht mehrere Waaren, oder Paſſagiere, als wovon ſeine Liſte oder Geſundheit Meldung thue, am Bord habe, daß er nach ſeiner Abreiſe vom Landungsplatze an keinem verdächtigem Orte eingelaufen, daß alle am Bord ſich befindliche Perſonen friſch und geſund ſeyn, daß keine derſelben aus einem inficirten Orte komme, daß niemand auf der Reiſe von einer anſteckenden Krankheit befallen, oder an derſelben geſtorben ſey, und daß das Schiff unterweges mit keinem verdächtigen Schiffe oder Fahrzeuge Kommunikation gepflogen habe. So wahr helfe uns Gott und ſein heiliges Wort. Und wenn irgend eine Unrichtigkeit in dieſer Erklärung befunden werden ſollte, unterwerfen wir uns der nach den Landesgeſetzen hierauf geſetzten Strafe.“ Datum

Schiffer. Steuermann.

Dieſe Erklärung wird dem Schiffer, doch nur, wenn wegen der Richtigkeit des vorgedachtem Geſundheitspaſſes und

und Atteſtes über die Waaren kein Zweifel obwaltet, zur Unterſchrift zugeſtellet, und ſoll dieſelbe zum Gebrauch der fremden Schiffe in mehreren Sprachen gedruckt werden. Wenn nun vorgedachte eidliche Erklärung nicht von den Beikommenden unterſchrieben worden, oder auch in Abſicht des producirten Geſundheitspaſſes und Atteſtes über die Waaren irgend ein verdächtiger Umſtand vorhanden, oder das Schiff überall mit keinem Geſundheitspaſſe verſehen ſeyn ſollte, ſo muß das Schiff nach der ordentlichen Quarantaineanſtalt verwieſen werden. Sollte hingegen der Geſundheitsſchein über Perſonen und Ladung richtig befunden, und die obgedachte Erklärung vom Schiffer und Steuermann unterſchrieben werden: ſo hat die Quarantainekommiſſion oder Obrigkeit dem Schiffer die Erlaubniß zu ertheilen, mit Waaren und Gütern ans Land zu kommen. Iſt das Schiff aber beſtimmt an einem andern Orte in Unſern Reichen und Landen die Waaren zu löſchen, ſo wird dem Schiffer, noch vor ſeiner Abreiſe, ein förmlich unterſchriebener und beſiegelter Geſundheitsatteſt ertheilt. Ohne einen ſolchen Atteſt, ſoll es keinem von einer Quarantainekommiſſion oder Obrigkeit unterſuchten Schiffe erlaubt ſeyn, an irgend einem andern Orte, Mannſchaft oder Waaren ans Land zu bringen. b) Iſt das Schiff in Hinſicht der Ladung verdächtig, d. h. im Fall es an oder aus einem von der Peſt heimgeſuchten Orte einige Waaren eingenommen hat, ſo darf es, wenn darunter giftfangende oder einige von den unten Lit. c. benannten unſchädlichen, aber mit Emballage von Stroh, Säcken und Leinewand, Wolle oder Baumwolle verſehenen Waaren befindlich ſind, in den däniſchen Staaten, wenn es auch mit einem Geſundheitspaß verſehen ſeyn ſollte, keinesweges löſchen, bevor daſſelbe an einem der mit ordentlichem Quarantaineanſtalten verſehenen Orte ſeine Quarantaine gehalten hat, und die Waaren ausgelüftet worden; wobey dann die vorgedachte eidliche Erklä-

rung

rung wegfällt. c) Beſtehet aber die in gedachter Hinſicht verdächtige Ladung eines mit Geſundheitspäſſen verſehenen Schiffs aus keinen giftfangenden, ſondern aus unſchädlichen Waaren, nemlich aus aller Art Korn- und Eßwaaren, Aſche, Brandtwein, deſtillirten Liqueuren und Waſſern, medizíniſchen Droguerien, Wein und Oel in Fäſſern, wie auch in Töpfen und Flaſchen, wenn ſie nemlich nicht emballirt ſind, Stein, Marmor u. dgl., Weinſtein, Kupfer, Eiſen, Meſſing- und Eiſendrath, Bley, Zinn und aller Art Metall, Bauholz und Holzwaaren, Salz, Schwefel, Allaun, Vitriol, Gummi, Wachs, Honig, Manna, Safran, Roſinen und Korinthen, aller Art Früchten in Gefäßen, Flachs und Hanfſaamen, wie auch aller Arten Saamen, Seife, allem, was aus Schilf oder ſonſtigen Seeſtroh, wie auch aus Reiſern, Weiden und Baſt gemacht iſt, nebſt Körben und dergleichen, ſo ferne alle dieſe Waaren nicht mit Emballage von Stroh, Säcken oder Leinewand, Wolle und Baumwolle verſehen ſind, — ſo ſoll ein ſolches Schiff an dem Orte ſeiner Ankunft eine Quarantaine von 14 Tagen halten, um von der Geſundheit der Schiffsmannſchaft verſichert zu ſeyn, worauf der Schiffer oder Steuermann gegen Ablauf der 14tägigen Friſt bey der Quarantaine-Kommiſſion oder Obrigkeit des Orts ſeine Erklärung einzuſenden hat, daß die Mannſchaft auf der ganzen Reiſe geſund geweſen und es noch ſey, da dann nach zuvor angeſtellter Unterſuchung durch einen Arzt und deſſen ertheiltes Zeugniß, daß die ſämmtliche Mannſchaft ſich jetzt im geſunden Zuſtande befinde, dem Schiffe zu verſtatten iſt, in den Hafen einzulegen, und mit ſeiner Mannſchaft ans Land zu kommen; jedoch wird den auf ſolchen Schiffen etwa befindlichen fremden Bettlern, Juden, abgedankten oder verlaufenen Soldaten und andern Vagabonden oder verdächtigen Leuten, ſie haben Päſſe oder nicht, kein freyer Aufenthalt im Lande verſtattet, ſondern ſelbige müſſen, wie es am füglichſten geſchehen kann,

kann, unter gehöriger ſcharfer Verwahrung, ſogleich fortgeſchafft werden. d) Sollte während der obgedachten 14tägigen Quarantaine eine anſteckende Krankheit auf dem Schiff ſich äußern, oder gar ſchon bey der Ankunft deſſelben davon etwas zu verſpüren ſeyn; ſo iſt es mit allen darauf befindlichen Leuten und Waaren ſogleich nach der ordentlichen Quarantaineanſtalt hinzuweiſen. Bliebe übrigens der Obrigkeit, wenn an dem Orte keine Quarantaine-Kommiſſion iſt, noch irgend ein Zweifel übrig, wie in Anſehung des Schiffes zu verfahren ſey, ſo hat dieſelbe ſich ungeſäumt an die nächſte Quarantaine-Kommiſſion zu wenden, und mit dieſer die zu treffenden Maßregeln zu verabreden.

15) Gehet oder läßt der Schiffer, während der zu haltenden Quarantaine, jemand ans Land oder an ein anderes Schiff gehen, oder einen Fremden an Bord kommen, der nachher das Schiff wieder verläßt, oder läßt er Schiffsgüter vor erhaltener Erlaubniß der Quarantaine-Kommiſſion oder der Obrigkeit ausladen, ſo ſoll er, wenn dieſes keine üble Folgen hat, jedesmal und für jede einzelne Perſon 100 bis 500 Rthlr. Strafe an die Armen bezahlen, oder in Ermangelung deſſen mit verhältnißmäßiger Leibesſtrafe belegt werden; wird aber eine anſteckende Krankheit dadurch verurſacht, ſo ſoll er mit 12jähriger Karrenſtrafe, und wenn es vorſetzlich geſchehen, mit lebenslanger Arbeit in Eiſen beſtraft werden. Entfernt ſich jemand ohne Wiſſen des Schiffers, und treibt auf dem Lande Verkehr, ſo ſoll der Schuldige, wie der Schiffer, beſtraft werden; jedoch iſt jeder Schiffer verbunden, ſein Schiffsvolk und Paſſagiere mit dieſer Anordnung bekannt zu machen, und kann der Kontravenient darthun, daß der Schiffer ſolches unterlaſſen habe; ſo ſoll letzterer die Strafe für jeden büßen; auch ſoll, wer ohne Erlaubniß der Quarantaine-Kommiſſion oder Obrigkeit vom Lande an das Schiff fährt, oder Waaren aus demſelben in Empfang

pfang nimmt, gleicher Strafe wie der Schiffer unterworfen ſeyn.

16) Sobald zwiſchen einem geſunden Schiffe und einem verdächtigen, Zuſammenkunft der Leute und Verkehr ſtatt gefunden hat, ſo wird das erſtere eben ſo wie das letztere behandelt.

17) Wenn ein Schiffer, der von der Quarantaine-Kommiſſion oder Obrigkeit angewieſen iſt, nach der ordentlichen Quarantaine-Anſtalt zu gehen, dies vorſetzlich unterläßt, und anderswo einläuft, ſo ſoll er 500 bis 1000 Rthlr. an die Armen bezahlen, oder mit verhältnißmäßiger Leibesſtrafe belegt werden, und wird dadurch Schaden verurſacht, mit 12jähriger oder lebenswieriger Feſtungsarbeit, nach dem Grade ſeines Verbrechens oder der Beſchaffenheit der Umſtände.

18) Jede Quarantaine-Kommiſſion oder Obrigkeit, welche ein Schiff nach der ordentlichen Quarantaine-Anſtalt verweiſet, hat ſolches dem Oberdikaſterio anzuzeigen, auch unverzüglich und unter Bezeichnung des Schiffs den benachbarten Stadt- und Amtsobrigkeiten davon Nachricht zu geben, und dieſe haben dann wieder ihre benachbarten Obrigkeiten davon eiligſt zu benachrichtigen, damit die Sache in möglich kurzer Zeit von einem Diſtrikte zum andern an den Seeküſten allgemein bekannt werde; wobey dann zugleich jede Obrigkeit allen Küſtenbewohnern ihres Diſtrikts die nöthigen Vorſchriften ertheilen muß, um die Verſuche zur Strandſetzung eines ſolchen Schiffs, und die Landung aller oder einiger Leute, deſſelben, ſo wie die Bergung der Güter kräftigſt zu verhindern. Insbeſondere haben die Obrigkeiten durch die Prediger, deren Kirchſpiele an den Seeküſten liegen, an dreyen einanderfolgenden Sonntagen von der Kanzel die Gemeine vor einem ſolchen Schiffe und den darauf befindlichen Perſonen und Sachen warnen zu laſſen. Auch iſt, wenn das Schiff ſich irgendwo vor Anker legen ſollte, dies ſofort der Obrigkeit

keit anzuzeigen, welche dann die Veranſtaltung trifft, daß von den Unterthanen Wache gehalten werde, damit nichts von dem Schiffe ans Land komme. Gleichwie auch der beykommende Official ſich an Ort und Stelle verfügen, und daſelbſt ſo lange verbleiben muß, bis das Schiff ſich wieder entfernt; nicht weniger dem beykommenden Oberdikaſterio ſogleich von dem Falle Anzeige zu thun iſt.

19) Wenn ein vor Anker liegendes einheimiſches verdächtiges Schiff Papiere ans Land ſchicken muß; ſo ſoll der Schiffer allein und kein anderer dieſe Schriften, nach gehöriger Räucherung, in die oben erwähnte mit eiſernen Ketten verſehene blecherne Büchſe legen. Hiernächſt muß an der eiſernen Kette eine Schnur befeſtiget, und mittelſt derſelben die Büchſe, ſammt dem Ende der Schnur, in das Seewaſſer untergetaucht werden. Alsdann erſt iſt es den Bewohnern des Landes verſtattet, dieſelbe, nachdem die Schnur abgeſchnitten worden, in einem Boote, welches ſich dem Schiffe, den Wind abwärts, zu nähern hat, ans Land zu führen. Daſelbſt wird die blecherne Büchſe uneröffnet der Quarantaine-Kommiſſion oder Obrigkeit überliefert, welche die Papiere vorſichtig mit eiſerner Zange herausnehmen und durch Eſſig ziehen, darnach räuchern, und ſodann nach ihrer Beſtimmung befördern muß. In dieſe Büchſe kann auch das zur Bezahlung der Bootsleute oder zu andern Zwecken beſtimmte Geld gelegt werden; aber es iſt ebenfalls nur von der Quarantaine-Kommiſſion oder Obrigkeit herauszunehmen. Die Metallmünze muß der Schiffer, ehe er ſie in die Büchſe legt, in Seewaſſer ſpülen; Papiergeld aber wird wie andere Schriften behandelt. In Abſicht der fremden Schiffe, deren Dokumente und auszuſtellenden Erklärungen nach Maßgabe dieſer Verordnung erſt unterſucht werden müſſen, ehe ihnen einige Kommunikation mit dem Lande verſtattet werden kann, wird es in allen weſentlichen Stücken eben ſo gehalten, folglich müſſen die Doku-

men-

mente gleichfalls durch Eſſig gezogen, geräuchert, und ſo- dann mittelſt einer Schnur von den mit einem Boote dem Schiffe ſich nähernden Landbewohnern höchſtvorſichtig in Empfang genommen, und ſogleich an die Obrigkeit oder Quarantaine-Kommiſſion befördert werden. Das für dieſe Bemühung von dem Schiffer auszuzahlende Geld wird, wenn es Metallmünze iſt, in einem mit Seewaſſer gefüll- ten Eimer den im Boote befindlichen Leuten zugeſtellt. Banko- zettel aber müſſen in Weineſſig getaucht, auf einem einge- ſpalteten Stocke den Bootsleuten überreicht, und von die- ſen mit Schwefel und dergleichen Sachen, womit die Loot- ſen oder Bootsführer allemal verſehen ſeyn ſollen, beräu- chert werden.

20) Da kein verdächtiges an der Küſte oder im Ha- fen liegendes Schiff ein Boot ans Land ſchicken darf; ſo kann der Schiffer, wenn er im oder vom Lande etwas zu beſtellen hat, dieſes durch Aufziehung ſeiner Natio- nalflagge vom Fokmaſte, oder wenn das Schiff nur ein- maſtig iſt, durch Aufziehung derſelben unter der grünen Flagge zu erkennen geben, wo dann die Lootſen, und in deren Ermangelung die nächſten Bootsführer, an daſſelbe ohne jedoch am Bord des Schiffes zu kommen heran ru- dern, und die Aufträge gegen billige Bezahlung beſor- gen ſollen. Bleibt das Schiff einige Zeit an dem Orte lie- gen; ſo kann die Quarantaine-Kommiſſion oder Obrigkeit ein Fahrzeug vom Lande zu dieſen Aufträgen beſtimmen, und, wenn man wegen der Bezahlung nicht einig werden kann, ſolche feſtſetzen.

21) Damit ein jedes Schiff, auch wenn es von ver- dächtigen Orten herkommt, alle zu ſeiner Sicherheit er- forderliche Hülfe finden könne, ſollen die Lootſen, und in deren Ermangelung die dazu pflichtigen Bootsleute, den äußerſten Fleiß anwenden, ſich jedem an den Küſten an- kommenden Schiffe, welches das vorerwähnte Signal mit der Nationalflagge oder ſonſt ein Nothzeichen giebt, von

der

der dem Winde entgegengeſetzten Seite zu nähern, und es an einen ſichern Ankerplatz, und zwar ſo weit möglich von andern Schiffen entfernt zu bringen. Wenn Wind, Wetter und andere Umſtände es verſtatten, ſoll der Lootſe ohne an Bord zu kommen, das Schiff lootſen, und in dieſer Abſicht mit ſeinem Boote vorausſegeln; findet er aber, daß er ſolches nicht ohne Verantwortlichkeit übernehmen könne; ſo muß der Schiffer ihn in das Schiff aufnehmen. Alsdann darf der Lootſe, oder Bootsführer und ſeine Leute, die mit ihm am Bord des Schiffs kommen, bey Vermeidung ſchwerer Leibesſtrafe, vor erhaltener Erlaubniß der Quarantaine-Kommiſſion oder Obrigkeit das Schiff nicht wieder verlaſſen, und erhalten die im Boote befindlichen Lootſen, ſie mögen nun am Bord des Schiffes kommen, oder in ihrem eigenen Fahrzeuge bleiben, jeder einen Reichsthaler täglich, außer einer billigen Vergütung für die Rückreiſe, welche, wenn der Schiffer mit den Lootſen oder Bootsführern desfalls nicht einig werden kann, von der Quarantaine-Kommiſſion oder Obrigkeit beſtimmet wird.

22) Sollte ein verdächtiges Schiff ſtranden, ſo ſoll zwar den darauf befindlichen Leuten verſtattet werden, zu ihrer Rettung ans Land zu kommen; jedoch müſſen ſie ſich, nachdem ſie ihre Kleider gänzlich abgelegt, den ganzen Körper und den Kopf in Seewaſſer gewaſchen, auch andere Kleider vom Lande angezogen, und ihre eigenen Kleider, wenn ſie nicht mit denſelben völlig durchnäßt ans Land geſchwommen oder geworfen ſind, mit Seewaſſer gewaſchen haben, in ein abgelegenes von den Bewohnern ſogleich zu räumendes Haus begeben, und daſelbſt ſorgfältig von den Landbewohnern bewachet, und mit hinlänglichen Lebensmitteln verſehen werden, auch ſich alles Umgangs mit irgend jemand auf dem Lande gänzlich enthalten, und ihre Wohnung nicht eher verlaſſen, als bis ihnen dazu, nach eingeholtem Gutachten des Landarztes,

die

die obrigkeitliche Erlaubniß ertheilt worden iſt. Die Landbewohner, welche den geſtrandeten Leuten Kleider bringen, dürfen ſich dieſen nur in einiger Entfernung nähern, und müſſen alſo die Kleider an einem Orte hinlegen, wo ſie von den geſtrandeten Menſchen in Empfang genommen werden können. Wird die geſtrandete Mannſchaft in Böten abgeholet, ſo muß ſie ſowohl, wie die nach ihr ausgefahrnen Bootsleute, den ganzen Körper und ihre Kleider mit Seewaſſer waſchen, und auf die vorerwähnte Art Quarantaine halten. Eben dieſes Verfahren findet auch in Anſehung derer, welche Waaren von einem verdächtigen Schiffe geborgen haben, und der Lootſen oder Bootsführer ſtatt, welche ſich am Bord eines verdächtigen Schiffes befunden haben, das Schiff mag nun geſtrandet oder auf einen Ankerplatz gebracht worden ſeyn.

23) Von der Ladung eines verdächtigen geſtrandeten Schiffes können die oben §. 14. genannten unſchädlichen Waaren in ein Haus gebracht werden, jedoch nur, wenn ſie nicht mit Emballage verſehen ſind, und einen Tag über unter freyem Himmel gelegen haben. Sind ſie aber in Tonnen oder dergleichen eingepackt; ſo ſollen ſolche zuvor ausgeſtürzt, und ſind ſie in Matten, Leinen oder dergleichen emballirt; ſo ſoll die Emballage, Stricke u. ſ. w. zuvor mit Seewaſſer begoſſen, ſodann abgeſchnitten und weggeſchaffet werden. Die übrigen obengenannten verdächtigen Waaren müſſen nicht von verdächtigen Schiffen in ein Haus gebracht, ſondern am Ufer verbrannt werden, es ſey denn, daß ſie mit Sicherheit und unter ſtrenger Aufſicht und Wache am Strande geöffnet, und 21 Tage daſelbſt ausgelüftet werden können, von welcher Zeit ſie die Hälfte mit der einen, und die andere Hälfte mit der andern Seite obengekehrt liegen müſſen. Eben dieſe Vorſchriften ſollen auch in Abſicht derjenigen Güter zur Anwendung kommen, welche ohne zu wiſſen, woher ſie kommen,

men, in der See aufgefiſchet und geborgen, oder an den Strand geworfen werden.

Sicherheitsmaßregeln, wenn Verdacht der eingetretenen Kontagion entſtehet, mit beſonderer Rückſicht auf Strandfälle.

24) Sollte irgendwo im Lande Verdacht der eingetretenen Kontagion entſtehen, oder jemand von der Mannſchaft eines geſtrandeten verdächtigen Schiffes oder der darauf befindlichen Lootſen, krank ans Land kommen, ſo muß der nächſte Arzt ſogleich herbey geholet werden, um die Krankheit zu unterſuchen, und das nöthige zu verordnen; auch muß während dieſer Zeit der Phyſikus, falls er nicht der herbeygerufene Arzt ſelbſt ſeyn ſollte, ebenfalls ſogleich herbey geholet werden, um für den oder die Kranken zu ſorgen und Vorkehrungen wider die Verbreitung und Anſteckung der Krankheit zu treffen. In das Haus, wo ein Kranker liegt, darf niemand, als wer ihn zu warten hat, kommen, wenn der Arzt die Krankheit für anſteckend erkläret, auch ſollen während der Krankheit keine Trauerverſammlungen in dem Orte ſtatt finden, und alle übrigen gemeinſchaftlichen Zuſammenkünfte möglichſt eingeſchränkt werden.

25) Stirbt ein ſolcher Kranker; ſo muß derſelbe mit den Kleidungsſtücken, worin er geſtorben iſt, und in einem inwendig gepichten und getheerten Sarge begraben, und der Leichnam 4 Ellen tief in die Erde geſenkt werden. Bey dem Begräbniſſe dürfen nicht mehrere zugelaſſen werden, als die nothwendig zum Wegbringen und Einſenken der Leiche erforderlich ſind. Diejenigen Perſonen aber, welche ſich in dem Sterbhauſe befunden haben, und bey der Beerdigung geweſen ſind, müſſen ſich ſofort, nach Ablegung der Kleider, und nachdem ſie den ganzen Körper mit Waſſer, worunter Eſſig gemiſcht iſt, abgewaſchen und gereiniget,

auch friſche Kleider angezogen haben, an abgeſonderte mit nöthiger Bequemlichkeit und Lebensmitteln zu verſehende Oerter begeben, woſelbſt ſie 40 Tage und bis keine Gefahr weiter zu beſorgen iſt, verbleiben ſollen; auch müſſen ihre zurückgelaſſenen und die ſonſt in ſolchem Hauſe vorhandenen Kleider, nebſt allem Lein- und Bettgewandt und übrigen giftfangenden Sachen, ohne Verzug ausgebracht und verbrannt, das Haus aber feſt zugemacht und bis auf weitere obrigkeitliche Verfügung unbewohnt gelaſſen werden.

26) Sollten übrigens dieſe angewandte Maßregeln nicht hinreichen, die Verbreitung der Seuche zu verhindern; ſo iſt, wenn der Arzt es nothwendig erachtet, die Sperrung des inficirten Hauſes oder Orts auf die mindeſt beſchwerliche Art zu verfügen; doch hat der Phyſikus dies ſogleich an Unſere medizinische Fakultät in Kiel und die beykommende Obrigkeit an das vorgeſetzte Oberdikaſterium einzuberichten, welches dann, nach Beſchaffenheit der Umſtände und auf den Vorſchlag des Phyſici und der medizinischen Fakultät, wegen der Art und Dauer der Sperrung und der ſonſtigen Erforderniſſe das Weitere verfüget.

27) Der Oberbeamte hat ſich in den nächſten 4 bis 6 Wochen von den Predigern des Kirchſpiels, in deſſen Bezirk Verdacht der Kontagion entſtanden, oder ein verdächtiges Schiff geſtrandet iſt, eine wöchentliche Nachricht von den in dem Kirchſpiel oder Ort, wo die Krankheit geweſen, oder auch ohne Krankheit geſtrandete Mannſchaft und Waaren hingekommen ſind, Geſtorbenen kommen zu laſſen, mit Beyfügung der Krankheit, woran ſie geſtorben, des Alters und der Zeit während welcher ſie krank geweſen, um auch auf dieſe Weiſe ein wachſames Auge darauf zu haben, daß ſich keine Kontagion einſchleiche oder Oberhand nehme. Uebrigens iſt das Reſultat unter Anführung der getroffenen Vorkehrungen ungeſäumt an das Oberdikaſterium einzuberichten.

Allgemeine Regeln.

28) Wenn nähere Veranſtaltungen z. B. Poſtirungen an der Landesgrenze u. ſ. w. erforderlich ſind, können die Obrigkeiten ſolche nach beſter Einſicht proviſoriſch treffen; doch müſſen ſie davon unausgeſetzt an das Oberdikaſterium mit ihrem Gutachten berichten, welches ſodann die Beſchaffenheit und Dauer ſolcher Anſtalten genehmiget, oder zweckmäßig beſtimmt. Auch werden aus Unſern Landeskollegien, nach Erforderniß der Fälle und Umſtände, beſonders wegen der Sicherheitsanſtalten auf der Elbe, weitere Verfügungen ergehen.

29) Die Obrigkeiten und Quarantaine-Kommiſſionen haben bey Vollſtreckung dieſer Ordnung und ihren Berathſchlagungen über die dahin gehörigen Gegenſtände Unſere Zollbeamten zuzuziehen, und dieſe ſollen ſich mit ihnen zur Erreichung des Zwecks auf das wirkſamſte vereinigen.

30) Von dieſer Verordnung iſt von Nro. 1. bis 9. nebſt den allgemeinen Regeln, folglich von Nro. 24. bis zu Ende der Verordnung, überall im Lande, ihr übriger Theil aber auch zugleich in allen die See- und Elbküſte oder ſchiffbare Gewäſſer berührenden Kirchſpielen von der Kanzel zu publiziren, und dieſe Publikation iſt, ſo oft wegen Zubringung einer Krankheit von der Landſeite oder durch Schiffahrt Beſorgniß entſtehet, gleichmäßig zu wiederholen. Alle Polizeyaufſeher und Bediente, wie auch alle Strandvoigte, Baumwärter und alle Lootſen und Bootsführer von Gewerbe müſſen mit einem Exemplar derſelben verſehen ſeyn. Eben dies gilt von den Bauervoigten und ſonſtigen Vorſtehern der an der Seeküſte oder Landesgrenze belegenen Kommunen; und im Lande müſſen die Obrigkeiten jederzeit ſo viele Exemplare vorräthig haben, daß ſie die vorgeſchriebenen Anſtalten gleich in Thätigkeit ſetzen können. Auch hat jeder Schiffer ſich ein ſolches Exemplar anzuſchaffen und auf ſeinen Reiſen bey ſich

zu

zu führen, bey Strafe von 10 Rthlr. an die Armen des Orts, wo befunden wird, daß es ihm daran mangelt, und hierauf haben die Obrigkeiten und inſonderheit auch die Zollbeamten bey Expedition der Schiffer zu achten. Wir verſehen Uns übrigens zu Unſern getreuen Dienern, Landſaſſen und Unterthanen, ſie werden ſich die Erfüllung Unſerer landesväterlichen Abſicht mit der Aufmerkſamkeit angelegen ſeyn laſſen, die der Wichtigkeit des Gegenſtandes gemäß iſt.

Urkundlich ꝛc. Kopenhagen, den 30ſten Dezemb. 1801.

LXXXV.

Oldenburgiſche Verordnung wegen der Sicherheits- und Quarantaine-Anſtalten gegen das gelbe Fieber und andere anſteckende Krankheiten.

Von Gottes Gnaden Wir **Peter Friedrich Ludwig**, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holſtein, Stormarn und der Dithmarſchen, Fürſt zu Lübeck, Herzog und regierender Adminiſtrator zu Oldenburg ꝛc.

Thun kund hiemit: Wenn gleich die unter dem Namen des gelben Fiebers bekannte anſteckende peſtartige Krankheit in den Gegenden, wo ſie im letzverwichenen Jahre herrſchte, zum Theil aufgehört hat; ſo erfordert doch ihre Fortdauer in verſchiedenen anderen Gegenden und die durch vielfältige Erfahrungen erwieſene Bemerkung, daß das Gift dieſer ſchrecklichen Krankheit ſich gewiſſen dazu geeigneten Waaren mittheilen, und erſt nach geraumer Zeit wieder aus denſelben entwickeln, mithin durch ſolche Waaren die Krankheit noch nach langer Zeit und in entfernten Gegenden mitgetheilt werden könne, die genaueſte Aufmerkſamkeit auf alles dasjenige, was in die-

ſer

ſer Rückſicht einige Beſorgniß für die Geſundheit der hieſigen Gegenden erregen kann. Wir haben deswegen nöthig gefunden, nicht nur die im abgewichenen Jahre von Unſerer Kammer an den Grenzen und Küſten des Herzogthums Oldenburg, und auf den Strömen Jahde und Weſer, angeordneten Vorſichts- und Sicherheits-Maßregeln bisher ungeändert fortdauern zu laſſen, ſondern auch ſelbige noch bis zum Herbſt dieſes Jahres, und wenn die Umſtände es erfordern werden, noch länger beyzubehalten, und noch in verſchiedenen Stücken dergeſtalt näher zu beſtimmen, daß die gegenwärtige Verordnung auch künftig in allen Fällen, wenn in auswärtigen Seeſtädten dergleichen anſteckende Krankheiten ausbrechen, bis auf weitere Verfügung, zur Norm dienen könne. In dieſer Abſicht verordnen und beſtimmen Wir hiemittelſt folgendes:

I. Wegen der Güter und Schiffe überhaupt.

§. 1. Klaſſifikation der Güter und Waaren, in gefährliche, giftfangende und unſchädliche.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß nicht bey allen Arten von Waaren und Gütern die Beſorgniß, daß durch ſelbige der Krankheitsſtoff des gelben Fiebers weiter verpflanzt und in die bisher geſunden Gegenden überbracht werden könnte, in gleichem Maß eintrete; ſo ſind überhaupt drey verſchiedene Klaſſen von Gütern in dieſer Rückſicht anzunehmen.

A) zu der erſten Klaſſe, der gefährlichen Güter, gehören alle alte und gebrauchte Kleidungsſtücke, Wäſche, und überhaupt alles was zur Kleidung gehört, ferner gebrauchte Betten, Matratzen und Bettwäſche, Lumpen, imgleichen alle gebrauchte Bettſtellen, Schränke, Koffer, Stühle, Bücher, und überhaupt alle gebrauchte Mobilien und Geräthe, die man in den Wohngebäuden, Wohnſtuben und Schlafkammern

zu

zu haben pflegt, wenn dergleichen Sachen aus ſolchen Orten oder Gegenden kommen, wo in dem Zeitraum der letzten drey Jahre das gelbe Fieber geherrſcht hat; weil dabey mit Grunde zu befürchten iſt, daß dieſelbige in Krankenſtuben, oder zum unmittelbaren Gebrauch ſolcher Perſonen gedient haben könnten, die an dieſer Krankheit danieder lagen.

B) Zur zweyten Klaſſe, der giftfangenden Güter, gehören alle diejenigen Waaren und Sachen, bey denen zwar jene Vermuthung nicht eintritt, die aber nach ihrer Natur, und den gemachten Erfahrungen, geeignet ſind, den Krankheitsſtoff einzuſaugen oder anzunehmen, und auf längerer Zeit in ſich zu halten. Dergleichen ſind:

1) alle Arten von Wolle, Baumwolle, Kameelhaar, Seide, Flachs, Hanf, Werg, Haare, Borſten und alle aus dieſen Stoffen verfertigte Garne, Tücher, Zeuge, Leinwand, Segeltuch, und ſonſtige Fabrikate, das Tauwerk und die Segel der Schiffe, wenn ſie nicht getheert ſind.

2) Rohe und gegerbte Häute, Pelzwaaren, Leder, Korduan, Maroquin, Pergament und andere Fabrikate, die aus Leder verfertigt werden.

3) Papier, Pappe, Bücher, und alles was ganz oder zum Theil aus Papier verfertigt wird.

4) Klinkaillerie-Waaren, Federn, natürliche und künſtliche Blumen.

5) Aufgereihete Perlen, Korallen und Roſenkränze, Metalldrath, der auf Seide oder Zwirn geſponnen iſt, Darmſaiten.

6) Schwämme, Matten, Rohr und was hieraus gemacht wird, imgleichen Heu, Stroh, Moos, Spreu und dergleichen.

7) Lebendige und ausgeſtopfte haarigte Thiere und Vögel.

8) Alle

8) Alle neue Kleidungsſtücke, Betten; hölzerne und andere Geräthe und Mobilien, worin ſich irgend etwas von dergleichen giftfangenden Gütern befindet.

9) Gemünztes Geld.

C) Zur dritten Klaſſe, der unſchädlichen Güter, gehören endlich diejenigen, die an und für ſich, nach der Erfahrung und dem Urtheil der Aerzte, den Krankheitsſtoff nicht einſaugen und weiter verbreiten. Dergleichen ſind:

1) alle Arten von Getreide, Hülſenfrüchten und Reiß, und daraus verfertigtes Mehl, Grütze, Stärke.

2) Geſalzenes und geräuchertes Fleiſch und Speck, Käſe, Butter, Talg, friſche, geſalzene oder getrocknete Fiſche, Honig und überhaupt alle Eßwaaren.

3) Friſche und getrocknete oder eingemachte Früchte, als Citronen, Pommeranzen, Koſtanien, Roſinen, Feigen, Kaffee, Thee, Kakao, Chokolade, Zucker und dergleichen.

4) Alle Arten von Gewürzen und Spezereyen, insbeſondere auch die zur Arzney gebräuchlichen Kräuter, Rinden, Wurzeln und Hölzer, Taback in Fäſſern und Rollen.

5) Elfenbein, Knochen, Horn und Wallfiſchbarden.

6) Alle Arten von Wein, Brandtwein, Rumm, Arrack und ſonſtigen Getränken.

7) Alle Arten von Oel, Thran, Leim, Pech, Harzen, Theer, Gummi, Wachs, Salzen, Aſche, Pottaſche, Soda.

8) Rohe und verarbeitete Metalle, Edelſteine, Marmor und ſonſtige Mineralien, imgleichen Glas, Porcellain, Fayance und Steinzeug.

9) Er-

9) Erdigte und ſonſtige Färbeſtoffe, Kochenille, Färbe= und andere unverarbeitete Hölzer.

10) Getheertes Tauwerk und Segeltuch, ſo wie auch die ungetheerten Taue und Segel, die ſich an den Schiffen in freyer Luft befinden.

Güter, die nicht unter einer dieſer Klaſſen ausdrücklich genannt ſind, imgleichen Packen, Kiſten, Fuſtagen, deren Inhalt nicht mit völliger Gewißheit angegeben werden kann, werden ſo lange zur zweyten Klaſſe gerechnet, bis über ihre Unſchädlichkeit entſchieden iſt.

§. 2. Vorſchriften wegen der gefährlichen Güter.

Da die zur erſten Klaſſe gehörigen, oder gefährlichen Güter, allemal die gegründeteſte Beſorgniß erregen müſſen, ſelbſt dann, wenn ſie in einer Quarantaine=Anſtalt gelüftet und gereinigt wären, ſo wird deren Einfuhr, ſie kommen woher ſie wollen, hiedurch gänzlich unterſagt. Würde ſich ergeben, daß einige von dieſen gefährlichen Gütern in Unſer Herzogthum Oldenburg eingeführt, oder auf Schiffen nach der Jahde oder Weſer gebracht wären, ſo ſollen ſelbige ohne weitere Rückſicht ſofort verbrannt, alle diejenigen die ſolche berührt haben, ſo wie das Schiff worauf ſie ſich befunden, auf 40 Tage unter Quarantaine geſtellt, und diejenigen, die an der Einfuhr auf irgend einige Art Antheil genommen haben, nach Anleitung der unterm 22. v. M. erlaſſenen Publikation, ſtrenge beſtraft, und nach Beſchaffenheit der Umſtände dem Kriminal=Gericht übergeben werden, insbeſondere auch, wenn einländiſche Schutzjuden an der Einfuhr irgend einigen Antheil genommen hätten, ſelbige mit Vorbehalt der ſonſtigen Strafe, ihres Schutzes ſofort verluſtig ſeyn.

§. 3. Vorſchriften wegen der giftfangenden Güter.

Güter der zweyten Klaſſe, oder giftfangende Güter, ſind allemal verdächtig, wenn nicht hinreichend an=

ge=

gewieſen werden kann, entweder daß ſie gar nicht aus einer Gegend gekommen ſind, in welcher das gelbe Fieber neuerlich geherrſcht hat, oder daß ſie bey einer großen vollſtändig eingerichteten Quarantaine-Anſtalt die gehörige Reinigung erhalten haben. Es ſollen daher die zu dieſer Klaſſe gehörigen Güther überall nicht zugelaſſen, ſondern damit auf eben die Art, wie im §. 2. wegen der gefährlichen Güter beſtimmt iſt, verfahren werden, wenn nicht bey Unſerer Kammer, durch beyzubringende obrigkeitliche Atteſtate, gehörig angewieſen wird, entweder, daß ſelbige weder direkte noch über einen dritten geſunden Ort aus einer Gegend kommen, in welcher in den beyden letzten Jahren das gelbe Fieber geherrſcht hat, oder daß ſie bey einer der auswärtigen Quarantaine-Anſtalten, die unten im §. 5. näher angegeben werden, gehörig gelüftet, und durchgeräuchert, mithin von dem ihnen beſorglich anhängenden Krankheitsſtoff völlig gereinigt ſind.

§. 4. Vorſchrift wegen der unſchädlichen Güter.

Die zur dritten Klaſſe gehörigen, mithin an und für ſich unſchädlichen, Güter ſind nur dann als völlig unſchädlich zu betrachten, wenn die Behältniſſe oder Emballagen, worin ſie gepackt ſind, nicht aus ſolchen Dingen beſtehen, die zur erſten oder zweyten Klaſſe gehören. Wenn aber dies der Fall iſt, z. B. der Taback in Papier, Säcken, oder Matten, der Wein in Schläuchen, die Roſinen in Körben oder Kiſten mit Stroh beſtopft, die Citronen in Papier gewickelt, der Reiß, Kaffee, die Kochenille in Säcke gepackt ſind u. ſ. w. ſo müſſen ſie in Anſehung dieſer Emballage eben ſo wie die Güter der zweyten Klaſſe behandelt, und ſollen daher nicht zugelaſſen werden, wenn nicht mittelſt beyzubringender obrigkeitlicher Atteſtate, gehörig erwieſen iſt, entweder, daß ſie nicht, weder direkte noch über einen dritten geſunden Ort, aus einer Gegend kommen, in welcher in den letzten zwey Jahren

ren das gelbe Fieber geherrſcht hat, oder daß ſie bey einer gehörig eingerichteten Quarantaine-Anſtalt aus der verdächtigen Emballage herausgenommen, und dieſe entweder gehörig gereinigt oder durch eine andere nicht verdächtige erſetzt iſt.

§. 5. Anordnungen wegen der Schiffe, die aus inficirten Gegenden kommen.

Alle Schiffe, die von ſolchen auswärtigen Häfen oder Gegenden kommen, in welchen das gelbe Fieber, oder eine ähnliche peſtartige Krankheit noch würklich herrſcht, oder innerhalb der letzten achtzehn Monate geherrſcht hat, ſollen auf der Weſer und Jahde unter keinerley Vorwand zugelaſſen, ſondern unverzüglich zurück und, vermöge dazu von Sr. Königl. Däniſchen Majeſtät ertheilten beſonderen Zuſtimmung nach Chriſtianſand zur Quarantaine gewieſen werden, wenn nicht ſofort, auf die im §. 23. vorgeſchriebene Weiſe, gehörig angewieſen werden kann, daß ſie entweder zu Chriſtianſand in Norwegen, oder in einem Engliſchen, oder ſonſt in einem andern notoriſch dazu eingerichteten Seehafen vollſtändig Quarantaine gehalten haben, daß nämlich alle am Bord befindliche Güter, mit Einſchluß der Kleidungen, Betten und aller ſonſtigen Sachen, die der Schiffs-Equipage und den etwan am Bord befindlichen Reiſenden gehören, imgleichen das Kasko des Schiffs ſelbſt, am Ort der Quarantaine ausgeladen, und auf die dort vorgeſchriebene Weiſe vollſtändig gereinigt ſind. Hiernach ſollen alſo im gegenwärtigen Jahre alle diejenigen Schiffe abgewieſen werden, die aus Cadix, Gibraltar, Mallaga, Alicante, und den übrigen Spaniſchen Häfen am Mittelländiſchen Meere, mit Ausſchluß von Barcellona ferner aus Livorno, Raguſa, von den Weſtindiſchen Inſeln und Colonien St. Domingo, Cuba, Jamaica, Antigua, Barbadoes, Demerary, aus den Nord-Americaniſchen Häfen New Orleans in Louiſiana, Savannah und Dextern in Georgien, Charles-

leston in Nord-Carolina und New-Providence in Rhodeisland, imgleichen von Ceuta und den benachbarten Gegenden der Africaniſchen Küſte kommen, ohne Rückſicht darauf, ob ſie unmittelbar aus jenen inficirt geweſenen Gegenden gekommen oder unterwegs in einen geſunden Hafen eingelaufen geweſen ſind, und ob die Ladung aus giftfangenden oder unſchädlichen Gütern beſteht.

Diejenigen Schiffe, die während der Zeit, als an einem auswärtigen Handels-Orte das gelbe Fieber wirklich herrſchte, daſelbſt im Hafen gelegen, mithin wirklich oder wahrſcheinlich Kranke am Bord gehabt, oder gar einen Theil ihrer Mannſchaft an der anſteckenden Krankheit verloren haben, ſollen, wenn ſie auch bey einer der obgedachten Quarantaine-Anſtalten Contumaz gehalten hätten, dennoch auf der Weſer und Jahde nicht zugelaſſen werden, wogegen ihre mitgebrachte Ladung, nach gehaltener Quarantaine, in andern Schiffen hieher geführt werden darf.

§. 6. Anordnungen wegen der aus verdächtigen Gegenden kommenden Schiffe.

Schiffe die von ſolchen Orten kommen, die in der Nähe derjenigen liegen, wo in dem Zeitraum der letzten achtzehn Monate das gelbe Fieber wirklich geherrſcht hat, oder die mit letzteren einen lebhaften Küſtenhandel halten, oder über deren Geſundheits-Zuſtand die Nachrichten zweifelhaft oder widerſprechend ſind, werden hiedurch verdächtig; und es muß in jedem beſondern Fall, von Unſerer Kammer, nach den eintretenden Umſtänden, beſtimmt werden, ob ſie auf der Weſer oder Jahde zugelaſſen, oder nach einer Quarantaine-Anſtalt in England, oder nach der in Chriſtianſand abgewieſen werden ſollen. Dieſe Verfügung findet in gegenwärtigem Jahre bey allen Schiffen ihre Anwendung, die aus Barcellona und den vorhin im §. 5. nicht als inficirt genannten Häfen des Mittelländiſchen Meeres, aus den übrigen Inſeln, Kolonien und

Hä-

Häfen in Weſt-Indien und Süd-Amerika, aus denjenigen Gegenden von Nord-Amerika, über deren Geſundheits-Zuſtand die Nachrichten ungewiß ſind, nämlich aus den Staaten Penſylvanien und New-York, und aus Liſſabon und den übrigen Spaniſchen und Portugieſiſchen Häfen kommen.

§. 7. Fortſetzung.

Wenn dieſe im §. 6. erwähnten Schiffe ganz oder zum Theil mit gefährlichen oder mit ſolchen giftfangenden Gütern befrachtet ſind, die zu den gewöhnlichen Produkten derjenigen Gegenden gehören, in welchen das gelbe Fieber in den letzten achtzehn Monaten geherrſcht hat; ſo ſollen dieſe Schiffe eben ſo wie die im §. 5. erwähnten behandelt werden: es wäre denn, daß ſofort durch gültige Atteſte von der Obrigkeit des Orts, wo ſie befrachtet ſind, dargethan werden könnte, daß jene am Bord befindlichen giftfangenden Güter wirklich Produkte des geſunden Landes ſind, in welchem das Schiff befrachtet wurde. In dieſem Fall wird das Schiff zugelaſſen, auf der Jahde oder Weſer eine Quarantaine von 3, 4, bis 6 Wochen, nach näherer Beſtimmung Unſerer Kammer, zu halten, nach deren Beendigung demſelben die Kommunikation mit dem Lande und das Löſchen ſeiner Ladung verſtattet werden ſoll. Iſt dagegen ein ſolches Schiff mit Gütern befrachtet, die ihrer Natur und Emballage nach zu den unſchädlichen gehören; ſo kann die auf der Jahde oder Weſer zu haltende Quarantaine, nach dem Ermeſſen Unſerer Kammer, bis auf 2 oder 3 Wochen abgekürzt werden.

§. 8. Fortſetzung.

In allen Fällen, wenn nach §. 7. Schiffen verſtattet wird, auf der Jahde oder Weſer Quarantaine zu halten,

ſind

ſind auf ſelbigen ſowohl während der Dauer der Quarantaine, als während der Löſchung der Güter, nach näherer Vorſchrift Unſerer Kammer, und des von derſelben dazu verordneten Arztes, die als Sicherungsmittel gegen jeden Krankheitsſtoff bewährt befundenen Räucherungen mit mineralſauern Dämpfen, insbeſondere auch bey denjenigen Sachen, welche der Kapitain, die Mannſchaft und Paſſagiers bey ſich führen, zur völligen Beruhigung und Sicherung anzuwenden.

§. 9. Beſtimmung wegen der aus verdächtigen Gegenden kommenden Seeſchiffe.

Schiffe die über See aus andern, unter den im §. 5. und 6. aufgeſtellten Kategorien nicht begriffenen, ſondern völlig geſunden nnd unverdächtigen Gegenden, oder nach gehaltener Kontumaz von einer der im §. 5. genannten Quarantaine-Anſtalten kommen, werden verdächtig:

a) wenn ſie giftfangende Güter am Bord haben, die zu den Produkten derjenigen Gegenden gehören, in welchen während der letzten achtzehn Monate das gelbe Fieber geherrſcht hat. Es muß daher ein ſolches Schiff, nach Vorſchrift des §. 6. und 7. behandelt werden, wenn nicht durch gültige obrigkeitliche Atteſte erwieſen werden kann, daß jene giftfangende Güter bey einer vollſtändig eingerichteten Quarantaine-Anſtalt (wofür aber die in einigen Häfen der Bataviſchen Republik, nach der daſelbſt unterm 10ten Januar d. J. ergangenen Verordnung, zu errichtenden nicht geachtet werden können) gelöſchet und gehörig gereinigt worden ſind.

b) wenn ſie auf der Reiſe in einen wirklich oder vermuthlich von dem gelben Fieber inficirten, oder in den letzten 18 Monaten inficirt geweſenen, Hafen eingelaufen geweſen ſind, oder mit einem Schiffe, das aus einem ſolchen Hafen kam, unterweges

Ge-

Gemeinſchaft gehabt, oder wohl gar Perſonen oder Güter aus ſelbigem an Bord genommen haben. Findet der eine oder andere von dieſen Verdacht erregenden Umſtänden ſtatt; ſo iſt ein ſolches Schiff gleichfalls nach den im §. 6. und 7. gegebenen Vorſchriften zu behandeln.

§. 10. Vorſchriften wegen der Wattenfahrer und Lichterſchiffe.

So wie obige Vorſchriften eigentlich die größern aus der See nach der Weſer und Jahde kommenden Schiffe angehen; ſo finden wir auch in Anſehung der kleinern, blos über die Watten gehenden, Schiffe und Kähne folgende Anordnung nöthig:

1) Diejenigen Kähne und Lichterſchiffe, die blos zwiſchen der Jahde und Weſer hin und herfahren, mithin an den Küſten dieſes Herzogthums und unter unmittelbarer Aufſicht der hieſigen Sicherheits-Anſtalten, bleiben, können ihr Gewerbe ungehindert treiben. Es werden aber die Schiffer und übrigen auf dieſen Schiffen befindlichen Mannſchaften hiemit ernſtlich, und bey unabbittlicher ſchwerer Leibesſtrafe, angewieſen, ſich aller Kommunikation mit andern Schiffen auf ihren Reiſen gänzlich zu enthalten, Und wenn ſie dieſes nicht hätten vermeiden können, imgleichen wenn ſie auf der Reiſe verunglückte Mannſchaften von andern Schiffen oder Strandgüter an Bord genommen hätten, ſolches, auf die unten §. 20. näher vorgeſchriebene Art, getreulich und ohne Verheimlichung der geringſten Umſtände anzuzeigen.

2) Diejenigen Wattenfahrer, die aus Holland und Oſtfriesland, oder von der Elbe und Eyder, nach der Weſer oder Jahde fahren, ſind den im §. 9. gedachten Seeſchiffen völlig gleich zu achten, und haben mithin auch alles dasjenige zu beobachten, was

we-

wegen dieſer im §. 9. und unten §. 20. angeordnet iſt.

II. Beſondere Vorſchriften für die Schiffs-Kapitaines und Schiffer.

§. 11. Vorläufige Unterſuchung durch den Lootſen-Kommandeur.

Sobald ein nach der Weſer oder Jahde beſtimmtes Schiff dem vor der Mündung dieſer beyden Ströme kreuzenden Oldenburgiſchen Lootſen-Kutter begegnet, iſt der Kapitain gehalten, beyzulegen, und dem Lootſen-Kommandeur über diejenigen Fragen, die derſelbe ſeiner Inſtruktion gemäß ihm vorlegen wird, vollſtändig und der Wahrheit gemäß Auskunft zu geben. Fände ſich in der Folge, daß der Kapitain dieſe Fragen nicht völlig der Wahrheit gemäß beantwortet hätte; ſo hat er unabbittlich ſchwere Geld- oder Leibesſtrafe zu gewärtigen. Findet der Lottſen-Kommandeur, daß das Schiff unter diejenigen gehöre, die ſchlechterdings nicht zugelaſſen werden dürfen; ſo hat er dies dem Kapitain mit der Weiſung, daß er ſofort zurück, und nach Chriſtianſand zur Quarantaine gehen müſſe, zu bedeuten. Im entgegengeſetzten Fall beſtimmt der Lootſen-Kommandeur nach den Umſtänden, ob ein Lootſe an Bord geſetzt, oder das Schiff, unter Vorſegelung der Lootſen in ihrem Kutter oder in einer Jölle, bis zu dem nächſten Wachtſchiff gebracht werden ſolle.

§. 12. Verhalten der Schiffs-Kapitaine und Schiffer gegen die Wachtſchiffe und bey der von den Befehlhabern derſelben anzuſtellenden erſten Unterſuchung.

Sobald ein in die Jahde oder Weſer einlaufendes, oder über die Watten gehendes, Schiff auf Schußweite von dem auf jedem dieſer Ströme ausgelegten, mit der Herrſchaftlichen und der Peſtflagge bezeichneten, armirten Wachtſchiffe kommt, muß es dem Wachtſchiffe die in der Ver-

Verordnung vom 1ſten Jul. 1800. §. 26. vorgeſchriebenen Honneurs erweiſen, auch ſofort Anker werfen, damit es von dem Befehlshaber des Wachtſchiffes viſitirt werde. Wird eines oder das andere oder beydes unterlaſſen; ſo hat der Schiffs-Kapitain oder Schiffer zu gewärtigen, daß er nicht nur von dem Wachtſchiffe durch ſcharfe Schüſſe zu ſeiner Schuldigkeit angehalten, ſondern auch demnächſt nachdrücklichſt werde beſtraft werden.

§. 13. Fortſetzung.

Wenn der Befehlshaber des Wachtſchiffes die Viſitation neben dem Schiffe vorgenommen hat; ſo ertheilt er dem Schiffs-Kapitaine oder Schiffer die weitere Anweiſung, ob er mit einem gewiſſen Flaggenſignal weiter aufſegeln dürfe, oder an der Stelle, wo er unter dem Schuſſe des Wachtſchiffes liegt, bis auf weitere Verfügung liegen bleiben ſolle. Dieſer Anweiſung iſt, bey Vermeidung der im §. 12. angedroheten unangenehmen Folgen, unabweichlich nachzukommen.

§. 14. Fortſetzung.

Bey dieſer erſten Viſitation, die durch den Befehlshaber des Wachtſchiffes geſchieht, muß ohne Unterſchied, ob das Schiff ein großes Seeſchiff oder nur ein kleinerer Lichterkahn oder Wattenfahrer ſey, der Schiffs Kapitain oder Schiffer demſelben nicht nur alle Schiffspapiere und Geſundheitsatteſte, die ſich an Bord des Schiffes befinden, ſondern auch ein in der Folge eydlich zu beſtärkendes genaues und vollſtändiges Verzeichniß (Manifeſt) der ganzen Ladung, mit genauer Bezeichnung der Fuſtagen und Emballagen, worin die Güter verpackt ſind, ausliefern, und zu dem Ende dieſes Verzeichniß, wenn ſolches nicht ſchon an dem Orte, an welchem das Schiff befrachtet wurde, verfertigt iſt, ſelbſt verfertigen. Jede Verheimlichung einiger an Bord befindlichen Papiere oder Güter und Rei-

ſenden wird demnächſt auf die im §. 19. näher beſtimmte Weiſe geahndet werden.

§. 15. Fortſetzung.

Findet der Befehlshaber des Wachtſchiffes, nach genommener Einſicht der im §. 14. erwähnten Schiffs-Papiere, daß nach den obigen Vorſchriften (§. 5—7.) das Schiff auf der Weſer oder Jahde ſchlechterdings nicht zugelaſſen werden könne; ſo giebt er die Papiere deſſelben ſofort zurück, und befiehlt dem Kapitain, wieder in See und nach Chriſtianſand zur Quarantaine zu gehn. Würde jedoch ein ſolches Schiff Mangel an Lebensmitteln zu dieſer Weitern Reiſe leiden, ſo darf auf desfällige Vorſtellung des Kapitains, der Befehlshaber des Wachtſchiffes erlauben, daß ſolches auf ſeinem Ankerplatze, unter dem Schuſſe des Wachtſchiffes, liegen bleibe, bis der Fall an das Land gemeldet, und von dort her für die Anſchaffung der nöthigen Lebensmittel Sorge getragen iſt.

§. 16. Fortſetzung.

Findet hingegen der Befehlshaber des Wachtſchiffes, daß das einkommende Schiff zu denjenigen gehöre, denen nach dem §. 6. und 7. dieſer Verordnung das Einlaufen auf die Weſer oder Jahde nicht ſchlechterdings unterſagt iſt; ſo befiehlt er dem Kapitaine oder Schiffer, vorläufig auf ſeinem Ankerplatze unter dem Schuſſe des Wachtſchiffes zu bleiben, bis auf die von dieſem zu gebenden Signale der am Lande befindliche Official, dem die nähere Quarantaine-Unterſuchung der einkommenden Schiffe aufgetragen iſt, behuf dieſer Unterſuchung angekommen ſeyn wird.

§. 17. Nähere Quarantaine-Unterſuchung durch die am Lande befindlichen Officialen.

Bey dieſer nähern Unterſuchung hat der Kapitain oder Schiffer und die übrige an Bord befindliche Mannſchaft,

ſchaft, über alle vorzulegende Fragen die genaueſte Auskunft, der ſtrengſten Wahrheit gemäß, zu ertheilen, auch wenn es verlangt wird, dieſe Ausſage, ſo wie das nach §. 14. hergegebene Verzeichniß der Ladung, eydlich zu beſtärken, und demnächſt die Anweiſungen auf das genaueſte zu befolgen, welche ihnen von den viſitirenden Official werden ertheilt werden.

§. 18. Verhalten der Kapitaines und Schiffer vor, während und nach dieſer Quarantaine-Unterſuchung.

Aus demjenigen, was im §. 9. angeführt iſt, folgt unmittelbar, daß ſo lange die Gefahr dauert, alle Seeſchiffe ohne Ausnahme, auch diejenigen, die von ganz geſunden Orten und Gegenden kommen, einer Quarantaine-Unterſuchung unterzogen werden müſſen. Wenn indeß bey einem der im §. 9. erwähnten Schiffe von dem Befehlshaber des Wachtſchiffes gar keine verdächtige Umſtände wahrgenommen ſind; ſo wird demſelben verſtattet werden, mit einem gewiſſen, dem Lootſen vorzuſchreibenden, Flaggenſignal weiter aufwärts bis auf einen beſtimmten Ankerplatz zu ſegeln, auf welchem es dann, mit gänzlicher Vermeidung aller Verſuche zur Kommunikation mit dem Lande, oder mit andern Schiffen, als welche in jedem Fall ſchwer beſtraft werden, vor Anker gehn, die von dem zu der Viſitation beauftragten Official anzuſtellende nähere Unterſuchung ruhig abwarten, und deſſen Anweiſungen unabweichlich befolgen muß. Würde irgend ein Schiff ohne ein ſolches Flaggenſignal einen Verſuch machen, aufwärts zu ſegeln, und ſich dem Strande zu nähern, oder Mannſchaften oder Güter an Land zu ſetzen; ſo ſoll ſolches ohne einige Schonung mit Gewalt zurückgetrieben, und dabey weder das Leben der Mannſchaft noch das Schiff geſchonet, ſondern erſtere nöthigenfalls getödtet und letzteres verbrannt werden. Ein gleiches ſoll geſchehen, wenn von einem mit dem Flaggenſignal verſehenen Schiffe ein Ver-

ſuch zur Landung einiger Güter oder Mannſchaft gemacht werden wollte, ehe die nähere Unterſuchung deſſelben geſchehen, und von dem Official, der ſolche verrichtet, die ſchriftliche Erlaubniß zur Kommunikation mit dem Lande ertheilt iſt. Jedes, wenn gleich ſonſt unverdächtige Schiff, das mit einem ſolchen noch als verdächtig anzuſehenden Schiffe Kommunikation gehabt hat, wird dadurch ſelbſt verdächtig, und hat eine gleiche Behandlung zu gewärtigen.

§. 19. Fortſetzung.

Der Official, der die nähere Unterſuchung vorgenommen hat, ſendet demnächſt ſeinen Bericht über die befundenen Umſtände mit allen Schiffspapieren an Unſere Kammer ein, welche darnach über die gänzliche Abweiſung oder Zulaſſung des Schiffes, und in den dazu geeigneten Fällen über die von demſelben zu haltende Quarantaine entſcheidet. Von dem Verzeichniß der Ladung werden Abſchriften an diejenige Zollbehörde geſandt, bey welcher demnächſt, nach der Beſtimmung des Schiffs, die Angabe zur Verzollung geſchehen muß, um dieſe Angabe mit jenem Verzeichniß zu vergleichen. Fände ſich dann zwiſchen beyden irgend eine Verſchiedenheit; ſo ſoll auf deren Anzeige, welche von der Zollbehörde unverzüglich auf dem zunächſt belegenen Amte zu thun iſt, das Schiff, an dem Orte, wo ſelbiges dann liegt, ſofort durch das nächſte Amt unter ſtrenge Quarantaine geſtellt werden, bis von Unſerer Kammer deshalb weitere Verfügung eingeht. Würde wahrgenommen werden, daß einige am Bord befindliche gefährliche oder giftfangende Güter bey der Quarantaine-Unterſuchung auf dem Verzeichniß der Ladung ausgelaſſen wären; ſo ſoll das Schiff, wenn es ein Seeſchiff iſt, mit ſeiner ganzen Ladung ſofort wieder in See und nach Chriſtianſand zur Quarantaine verwieſen werden: wäre es aber ein Wattenfahrer, ſo ſollen die

ver-

verſchwiegenen Güter ſofort verbrannt, das Schiff auf 30 Tage unter Quarantaine geſtellt, nach deren Ablauf aber der Schiffer unabbittlich ſchwer beſtraft werden. Wären hingegen die verheimlichten Güter aus der Klaſſe der unſchädlichen, ſo ſoll zwar nach dem Befinden Unſerer Kammer dem Schiffe, nach gehaltener Quarantaine, das Löſchen der Ladung geſtattet, aber der Kapitain nachdrücklich beſtraft werden. Ein gleiches gilt von dem Fall, wenn am Bord befindliche Paſſagiers, oder andere auf der Schiffsrolle nicht verzeichnete Perſonen, bey der Quarantaine-Unterſuchung nicht angegeben wären.

§. 20. Beſondere Vorſchriften über die Unterſuchung der Wattenfahrer und Lichterſchiffe.

Was insbeſondere die Viſitirung der im §. 10. erwähnten kleinen Wattenfahrer und Lichterkähne anlanget, ſo verordnen Wir deshalb folgendes:

1) Alle Wattenfahrer und Lichterkähne ohne Ausnahme haben, bey ihrer Ankunft neben einem der auf der Weſer und Jahde ausgelegten Wachtſchiffe, dasjenige zu beobachten, was §. 12. vorgeſchrieben iſt.
2) Diejenigen Wattenfahrer, die aus Holland, Oſtfriesland, oder von der Elbe und Eyder kommen, werden wie die im §. 9. gedachten Seeſchiffe behandelt, mithin allemal einer ordentlichen Quarantaine-Unterſuchung durch den hiezu beauftragten am Lande befindlichen Official unterworfen, und erhalten von demſelben die weitere Anweiſung, auch, wenn ihnen das Auffegeln und die Kommunikation mit dem Lande verſtattet wird, einen von ihm unterſchriebenen Schein, der dieſe ihnen ertheilte Erlaubniß beglaubigt.
3) Diejenigen Kahnenführer und Schiffer, die bloß zwiſchen der Weſer und Jahde über die Watten hin

hin und zurück fahren, produciren bey dem Befehlshaber des Wachtſchiffes, wenn ſie von der Weſer kommen, den Elefleiher Zollpaß, oder wenn ſie Elsfleth nicht paſſirt ſeyn ſollten, ein Atteſtat desjenigen Amts, aus deſſen Diſtrikt ſie zunächſt abgegangen ſind, und wenn ſie von der Jahde kommen, eine Beſcheinigung bon demjenigen Official, der dort die Quarantaine-Anſtalten zu beſorgen hat, oder von dem Oberlootſen, darüber, daß ſie ihre Ladung auf der Jahde eingenommen haben. Der Befehlshaber des Wachtſchiffes unterzeichnet dieſe Atteſtate, und giebt ſie ſofort zurück. Wenn demnächſt dieſe Kähne am Ort ihrer Beſtimmung in hieſigem Herzogthum ankommen; ſo hat der Schiffer, ehe er die Luken öffnet, und die Ladung bricht, die in Händen habenden, von dem Befehlshaber des Wachtſchiffes viſitirten, Atteſtate auf dem nächſten Amte zu produciren, und daſelbſt unterzeichnen zu laſſen; iſt ſeine Beſtimmung aber, auf der Jahde aus Seeſchiffen Güter einzunehmen, oder an ſelbige zu bringen), ſo geſchieht dieſe Produktion zur Viſirung, ſobald das Lichterſchiff in der Gegend der Oberackniſchen Feldſteerts-Tonne angekommen iſt, bey dem Quarantaine-Official, und von den Schiffern, die von der Jahde nach Bremen hinauf gehn, auf dem Weſer-Zollamte zu Elsfleth.

4) Würde ein Schiffer mit ſeinem Kahn oder ſonſtigem Schiffe in irgend ein Sieltief dieſes Landes einlaufen, oder auf der Jahde oder Weſer mit andern Schiffen in Kommunikation treten, oder die Zollſtätte zu Elsfleth paſſiren wollen, ohne die in No. 2. und 3. gedachten Beſcheinigungen in gehöriger Form an Bord zu haben; ſo ſoll er nicht nur nachdrücklich beſtraft, ſondern auch den Umſtänden nach

nach ſofort zurückgewieſen und unter Quarantaine geſtellt werden. Allen Kapitaines und Steuerleuten der auf der Jahde liegenden Seeſchiffe wird auf das ſtrengſte unterſagt, mit einem Wattenfahrer in irgend einige Kommunikation zu treten, der nicht mit jenen Atteſten in gehöriger Form verſehen iſt.

5) Wenn der Schiffer eines der bloß von der Weſer nach der Jahde oder umgekehrt fahrenden Schiffe auf der Reiſe mit einem andern Schiffe Kommunikation gehabt, oder verunglückte Mannſchaften oder Strandgüter an Bord genommen hätte; ſo iſt er zur Vermeidung der im §. 10. No. 1. angedroheten Strafe ſchuldig, auf der Jahde bey dem Oberahniſchen Feldſtreet, auf der Weſer aber bey dem Fedderwarder Siel, in einiger Entfernung vom Lande, Anker zu werfen, und durch Aufziehung ſeiner Flagge an der Spitze des großen Maſtes das Signal zu geben, daß eine Unterſuchung nothwendig ſey. Dieſe Unterſuchung ſoll denn von dem Official, der dort die Quarantaine-Aufſicht führt, baldthunlichſt vorgenommen, und nach den befundenen Umſtänden das Weitere angeordnet werden; bis ſolche geſchehen iſt, hat aber der Schiffer und deſſen Leute ſich aller Kommunikation mit dem Lande und mit andern Schiffen gänzlich, bey ſchwerſter Strafe, zu enthalten.

§. 21. Vorſchriften wegen der unter Quarantaine geſtellten Schiffe.

Wenn ein Schiff auf der Weſer oder Jahde unter Quarantaine geſtellt wird; ſo ſoll dem Kapitain oder Schiffer deſſelben ein Exemplar der von Unſerer Kammer unterm 15. Oktober v. J. in deutſcher und engliſcher Sprache erlaſſenen Vorſchrift zugeſtellt werden, welche dann

dann von allen am Bord befindlichen Leuten auf das genaueſte zu befolgen iſt. Auch in dieſen Fällen, imgleichen wegen der antreibenden Strandgüter, die unterm 15. Oktober v. J. von Unſerer Kammer erlaſſene Publikation von allen Unterthanen dieſes Herzogthums und von den Mannſchaften der auf der Weſer und Jahde liegenden Schiffe pünktlich zu beobachten.

§. 22. Vorſchriften wegen der Strandungsfälle.

Würde zu einer Zeit, wenn wegen einer in auswärtigen Gegenden herrſchenden Krankheit hieſelbſt Quarantaine-Einrichtungen getroffen ſind, mithin fürjetzt im Laufe des gegenwärtigen Jahres, ein Schiff an den Küſten dieſes Herzogthums in Gefahr gerathen, und durch Nothzeichen Hülfe verlangen, oder gar ſcheitern; ſo iſt zwar von den Strandbewohnern unverzüglich der Mannſchaft die nöthige Hülfe zur Rettung ihres Lebens zu leiſten, jedoch zugleich, ohne den mindeſten Aufſchub, der Fall dem nächſten Beamten anzuzeigen, der ſich dann augenblicklich an Ort und Stelle zu begeben, und nach Anleitung der von Unſerer Kammer den Aemtern, wegen ſolcher Fälle, ertheilten Inſtruktionen, nach vorgängiger Unterſuchung, die weitern Anordnungen, wegen der Bergung der Güter, zu ertheilen hat. Findet derſelbe, daß das Schiff, in Anſehung des Orts, woher es kommt, oder ſeiner Ladung, nicht ganz unverdächtig ſey, ſo darf von der Ladung ſchlechterdings nichts geborgen werden; die gerettete Mannſchaft aber und alle diejenigen Strandbewohner, die Behuf ihrer Rettung oder ſonſt mit derſelben Gemeinſchaft gehabt haben, ſind ſofort in einem abgelegenen Hauſe, oder auf einem für ſie anzunehmenden Schiffe, oder wenn beydes nicht zu bekommen wäre, in einer für ſie ſchnell zu erbauenden Hütte, unter Quarantaine zu ſtellen, und nach den Vorſchriften zu behandeln,

die

die wegen ſolcher Fälle von Unſerer Kammer den Beamten zugeſtellet ſind.

§. 23. Beſondere Vorſchriften über die Form der beyzubringenden Geſundheitspäſſe und obrigkeitlichen Atteſtate.

Damit wegen der Geſundheitspäſſe oder ſonſtigen Atteſtate, insbeſondere der im §. 3. 4. und 7. erwähnten, welche die Schiffs-Kapitains mitbringen, und wegen der Beſcheinigungen über die gehaltene Quarantaine kein Zweifel entſtehen könne; ſo verordnen Wir deshalb folgendes:

1) Es ſoll ſchlechterdings kein ſolcher Paß oder Atteſtat, oder ſonſtige obrigkeitliche Beſcheinigung, als glaubhaft angeſehen, noch darauf irgend einige Rückſicht genommen werden, wenn ein ſolches Dokument nicht von der beykommenden Behörde des Orts, wo es ausgefertiget wurde, unter deren Amtsſiegel ertheilet iſt.

2) Befindet ſich an dem Orte, wo das Dokument ausgefertigt iſt, ein von Uns angeſtellter oder ein Römiſch- oder Ruſſiſch-Kaiſerlicher, Königl. Preußiſcher, Däniſcher, Schwediſcher oder Hanſkatiſcher Konſul, mithin ein Konſul eines ſolchen Gouvernements, welches den hieſigen ähnliche Sicherheits-Maßregeln angeordnet hat: ſo iſt das Dokument demſelben vorzulegen, damit er unter Beyſetzung ſeines Konſulat-Siegels beglaubige, daß das Dokument wirklich von derjenigen Behörde, die zur Ausfertigung deſſelben berechtiget iſt, in der nach den Landesgeſetzen vorgeſchriebenen Form ertheilt, und das Schiff gewillet ſey, in die Weſer oder Jahde einzulaufen.

3) Wird der Geſundheitspaß, oder das Certifikat an einem Orte ausgefertigt, wo in den letzten 3 Jahren das gelbe Fieber geherrſchet hat; ſo muß entweder in demſelben oder in dem nach Nro. 2. darunter zu

ſetzen-

ſetzenden Conſular-Atteſt ausdrücklich bemerkt werden, ſeit welcher Zeit dort keine Spur vom gelben Fieber mehr wahrgenommen ſey.

4) Sobald von Uns zu Chriſtianſand in Norwegen, und an demjenigen Orte in England, wo eine Quarantaine-Anſtalt eingerichtet iſt, und der eheſtens durch eine Publikation namhaft gemacht werden ſoll, Konſuln angeſtellt werden können, ſoll jeder nach der Weſer oder Jahde beſtimmte Schiffs-Kapitain, der nach dem §. 5. dieſer Verordnung, um Quarantaine zu halten, in einem dieſer Häfen ankommt, ſeine Ankunft unverzüglich dieſem von Uns angeſtellten Konſul anzeigen laſſen, auch demnächſt, ſobald ihm vergönnet iſt, den Kontumaz-Aufenthalt zu verlaſſen, ſich perſönlich bey demſelben ſiſtiren, ihm ein von der Quarantaine-Direktion zu atteſtirendes vollſtändiges Verzeichniß ſeiner Ladung behändigen, und den Zeitpunkt, wenn er wieder abzuſegeln denkt, bekannt machen, damit dies von dem Konſul in Zeiten, und ehe das Schiff hier anlangt, anhero einberichtet werden könne. Demnächſt hat er auch die Beſcheinigung, welche er von der Quarantaine-Direktion des Ortes über die von ihm gehörig gehaltene Quarantaine, und geſchehene Löſchung und Reinigung ſeiner ganzen Ladung erhält, vor ſeiner Abreiſe dem gedachten Konſul zu produziren, und von demſelben unterſchreiben und beſiegeln zu laſſen, widrigenfalls ſolche nicht unbedingt als gültig angenommen werden kann.

Unſerer Kammer wird hiedurch aufgegeben, bey der Unterſuchung der an ſie einzuſendenden Schiffspapiere darauf, ob ſelbige die hier vorgeſchriebene Form haben, genau zu achten, und darauf bey ihren weitern Verfügungen, insbeſondere in Anſehung der von einem ſolchen

Schiffe

Schiffe auf der Weſer oder Jahde zu haltenden Quarantaine, ſorgfältige Rückſicht zu nehmen.

III. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 24. Wegen der Direktion der Kammer.

Die Direktion aller an den Küſten und Grenzen des Herzogthums Oldenburg und auf den Strömen Weſer und Jahde angeordneten, und noch weiter anzuordnenden, Sicherheits- und Quarantaine-Anſtalten verbleibt nach wie vor Unſerer Oldenburgiſchen Kammer, welche daher alle darauf ſich beziehende nähere Anordnungen zu erlaſſen, und zur Ausführung zu bringen, und über alle vorkommende beſondere Fälle zu entſcheiden hat.

§. 25. Wegen der Geſchäfte der Beamten und übrigen Officialen, insbeſondere des Quarantaine-Kommiſſärs zu Eckwarden.

Unter Direktion Unſerer Kammer haben die Beamten, deren Diſtrikte an die Küſte und Ströme grenzen, und insbeſondere zunächſt die Beamten zu Toſſens, Burhave und Ellwürden, und der Amtsverwalter des Landes Wührden, imgleichen der Oberlootſe und Lootſen-Kommandeur, dasjenige zu beſorgen und wahrzunehmen, was zur gehörigen Ausführung der angeordneten Sicherheitsmaßregeln, zur Bewachung des Strandes durch die Lootſen und die dazu in Fedderwarden und Blexen beſonders angeſtellten Aufſeher und Strandwächter, die Polizeydragoner, und in vorkommenden Fällen, die ungeſäumt aufzubietenden Landleute, auch zur vorſchriftmäßigen Behandlung der etwan ſtrandenden Schiffe, der antreibenden oder in Böten ankommenden verunglückten Seeleute und der Strandgüter gehört.

§. 26. Fortſetzung.

Den Beamten zu Toſſens und Burhave liegt insbeſondere ob, die im obigen (§. 16. folg.) angeordnete Quarantaine

taine-Unterſuchung bey den einkommenden Schiffen, ſo oft ſolche nach dieſer Verordnung und nach den beſondern Verfügungen Unſerer Kammer erforderlich iſt, in Perſon, und den Umſtänden nach mit Zuziehung des dazu verordneten Arztes, vorzunehmen, darüber an Unſere Kammer zu berichten, und deren darauf ertheilte Vorſchriften zur Ausführung zu bringen. Sollte in irgend einem beſondern Fall die Unterſuchung eines nach der Weſer gehenden Schiffes bey Fedderwarden nicht füglich geſchehen können, und demſelben deswegen verſtattet werden, bis Blexen hinauf zu gehn; ſo wird daſſelbe zuerſt von dem zu Blexen angeſtellten Aufſeher viſitirt, und dem Schiffer die vorläufige Anweiſung ertheilt werden, welche derſelbe alsdann zu befolgen hat, bis der zu Ellwürden wohnende Beamte benachrichtigt iſt, und die förmliche Unterſuchung vorgenommen hat.

Da indeß bey dem lebhaften Verkehr auf der Jahde im gegenwärtigen Jahre dem Beamten zu Toſſens nicht möglich ſeyn würde, die Quarantaine-Unterſuchung bey den einkommenden Schiffen allemal ohne Aufſchub vorzunehmen; ſo wollen Wir, zur Beförderung der Schiffahrt und Handlung, für das gegenwärtige Jahr einen eigenen Quarantaine Kommiſſair an der Jahde anſtellen, der in Eckwarden oder in der Nähe der Küſte ſeine Wohnung nehmen, und in Anſehung aller auf die Sicherheits- und Quarantaine-Anſtalten und auf dem Jahdeſtrohm ſich beziehenden Gegenſtände, nach der von Unſerer Kammer ihm zu ertheilenden Inſtruktion, dasjenige was ſonſt dem Beamten zu Toſſens obliegen würde, beſorgen ſoll.

§. 27. Wege des Patrouilleſchiffes auf der Jahde.

Zum Gebrauch dieſes Officialen ſoll im gegenwärtigen Jahre ein beſonderes, mit der Herrſchaftlichen Flagge ausgezeichnetes, Patrouille-Schiff auf dem Jahdeſtrohm ausgelegt werden, deſſen der Quarantaine-Kommiſſair

ſich

ſich bedienen ſoll, um bey den Schiffen die ihm obliegenden Unterſuchungen anzuſtellen, Befehle an ſelbige zu ſenden, ſie in vorkommenden Fällen mit Lebensmitteln zu verſehen, auch die unter Quarantaine geſtellten Schiffe beobachten zu laſſen. Ein jeder Schiffs-Kapitain und Schiffer iſt bey angemeſſener Strafe ſchuldig, dieſes Patrouille-Schiff zu reſpektiren, demſelben bey ſeinen Dienſtleiſtungen auf keine Weiſe hinderlich zu werden, und diejenigen Vorſchriften, die der Quarantaine-Kommiſſair durch ſelbiges ihm ertheilen läßt, gebührend zu befolgen.

§. 28. Wegen der Lootſen.

Den Mitgliedern der unter Unſerer Landesherrlichen Oktroy beſtehenden Lootſengeſellſchaften zu Fedderwarden und Burhave, zu Blexen, und zu Braake und Klippkanne liegt ob, nach Anleitung der von Unſerer Kammer ihnen ertheilten nähern Vorſchriften, zur Vollziehung dieſer Anordnungen mitzuwirken. Es haben daher nicht nur der Oberlootſe und der Lootſen-Kommandeur, oder derjenige, der in Abweſenheit des letztern auf dem Lootſen-Kutter das Kommando führt, imgleichen der Schiffer auf dem Zwiſchenfahrer, dasjenige pünktlich zu beobachten, was ihnen deshalb von Unſerer Kammer aufgegeben wird: ſondern es iſt auch ein jeder Lootſe, der an Bord eines einkommenden Schiffes geſetzt wird, auf ſeinen Lootſeneyd und bey angemeſſener Strafe verpflichtet, den Kapitain und die Mannſchaft des Schiffes mit dem Inhalt dieſer Verordnung bekannt zu machen, und nicht nur ſelbſt die darin enthaltenen, ſo wie auch die von dem Befehlshaber des Wachtſchiffes, dem Quarantaine-Kommiſſair und den übrigen Officialen zu ertheilenden Vorſchriften auf das genaueſte zu befolgen, ſondern er iſt auch als ein obrigkeitlich beſtellter Aufſeher zu betrachten, mithin berechtigt und ſchuldig, darauf, daß ſolche von dem Kapitain und der Mannſchaft des Schiffes gehörig befolgt werden, zu halten,

ten, jede Uebertretung möglichſt zu hindern, und wenn ihm dies nicht möglich geweſen wäre, ſolche baldthunlichſt den Vorgeſetzten anzuzeigen.

Ein Lootſe, der ſich an Bord eines Schiffes befindet, das nach Beſchaffenheit der Umſtände abgewieſen, oder auf längere oder kürzere Zeit unter Quarantaine geſtellt wird, darf ſolches ſchlechterdings und bey ſchwerſter Strafe nicht verlaſſen, ehe er von dem Official, dem die Aufſicht über die Quarantaine-Anſtalt anvertrauet iſt, dazu die Erlaubniß ſchriftlich erhalten hat. Ein gleiches gilt von mehrern Lootſen, die in beſondern Fällen, nach dem §. 12. und 19. Unſerer Lootſenordnung vom 15. Aguſt 1803, an ein ſolches Schiff geſetzt ſeyn möchten. Jeder Lootſe erhält in dieſem Fall, anſtatt des im §. 21. und 29. der angezogenen Lootſenordnung beſtimmten Liegegeldes, außer dem ordnungsmäßigen Lootſenlohn, für jeden Tag, welchen er ſolchergeſtalt an Bord zu bleiben gezwungen iſt, Einen Reichsthaler in Golde Liegegeld, und muß von dem Kapitain unentgeldlich beköſtigt werden. Wenn indeß in dem Fall, deſſen der §. 20. der angezogenen Lootſenordnung gedenkt, mehr Lootſen, als der Kapitain verlangte, oder zur Führung des Schiffes nothwendig waren, an Bord deſſelben haben aufgenommen werden müſſen; ſo müſſen zwar auch dieſe auf ſelbigem bleiben, bis ihnen von dem beykommenden Official ſchriftlich die Erlaubniß, von Bord zu gehn, ertheilt iſt, ſie erhalten aber alsdann obiges Liegegeld nicht, ſondern es bleibt Unſerer Kammer vorbehalten, nach der Billigkeit zu beſtimmen, ob und welche Vergütung ihnen beſtanden werden ſoll.

§. 29. Wegen der Koſten der Sicherheits-Anſtalten.

Obgleich Wir den anſehnlichen Aufwand, den die Auslegung der bewaffneten Wachtſchiffe und die übrigen angeordneten Sicherheitsanſtalten, die den Unterthanen obliegende Bewachung der Küſte ausgenommen, erfordern,

aus

aus Unſerer Kaſſe beſtreiten laſſen wollen, ohne deshalb von den die Weſer und Jahde befahrenden Schiffen eine Abgabe erheben zu laſſen; ſo ſind doch die einkommenden Schiffs-Kapitains und Schiffer zur Erſtattung der Unkoſten und Gebühren der Officialen verbunden, die durch die nöthige Quarantaine-Unterſuchung ihrer Schiffe, die desfälligen Berichts-Erſtattungen und übrigen Arbeiten der dazu beauftragten Herrſchaftlichen Bedienten, die etwan erforderliche Bewachung ihrer Schiffe, und ſonſt in Anſehung derſelben insbeſondere, verurſacht werden. Die Berechnung dieſer Koſten ſoll in jedem einzelnen Fall von Unſerer Kammer revidirt, und ſo weit nöthig moderirt, dann aber ſo, wie ſie von derſelben beſtimmt iſt, von dem Schiffs-Kapitain oder deſſen Korreſpondenten vor der Abreiſe des Schiffs berichtigt, widrigenfalls aber, bis dieſe Berichtigung erfolgt, das Schiff, es ſey beladen oder nicht, mit Arreſt belegt werden.

§. 30. Wegen der Korreſpondenz der Officialen unter einander und mit den benachbarten auswärtigen Behörden.

So wie Unſere Kammer mit den Obrigkeiten der benachbarten Länder eine beſtändige Korreſpondenz über alles, was auf dieſe wichtige Angelegenheit Bezug hat, ferner unterhalten wird; ſo ſind auch die Beamten zu Toſſens, Burhave und Ellwürden, und der Quarantaine-Kommiſſair zu Eckwarden, nach wie vor, verpflichtet, in allen erheblichen Fällen ſich auf die von Unſerer Kammer vorgeſchriebene Weiſe wechſelſeitig zu benachrichtigen, wie denn auch beſonders, wenn auf der Weſer oder Jahde ein Schiff ganz abgewieſen, oder unter Quarantaine geſtellt wird, der Beamte zu Toſſens, oder der Quarantaine-Kommiſſair zu Eckwarden, dem jenſeitigen Jeverſchen Beamten, und den Aemtern zu Schwey, Varel und Bockhorn, der Beamte zu Ellwürden aber dem Amtsverwalter zu Deedesdorf im Lande Wührden, und letzterer den nächſten aus-

auswärtigen Behörden am rechten Ufer der Weſer, dieſe Nachricht auf das ſchleunigſte mitzutheilen haben; welches auch im umgekehrten Fall, wenn von den benachbarten auswärtigen Behörden ähnliche Nachrichten eingehen, gleichmäßig zu beſorgen iſt.

§. 31. Wegen der zu Lande ankommenden Reiſenden und Güter.

Da auch unter gewiſſen Umſtänden die Gefahr einer Verbreitung der anſteckenden Krankheiten durch Reiſende und Güter, die zu Lande nach hieſigen Gegenden kommen, entſtehen kann; ſo ſind deshalb nach dem jedesmaligen Erforderniſſe der Umſtände von Unſerer Kammer die nöthigen Anordnungen zu erlaſſen; wie es denn für jetzt bey demjenigen, was von derſelben unterm 22. v. M. in Anſehung der Einfuhr gebrauchter Kleidungsſtücke und Betten, und der unverarbeiteten Wolle, aus der Bataviſchen Republik, angeordnet iſt, bis weiter ſein ungeändertes Verbleiben behält.

Wonach ſich Jeder, den es angeht, unterthänigſt zu achten hat.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Namens-Unterſchrift und beygedrucktem Herzoglichen Inſiegels.

Gegeben auf dem Schloſſe zu Oldenburg den 12ten März 1805.

(L. S. D.) Peter.

F. L. Gr. v. Holmer.

Fr. U. D. Lentz.

LXXXVI.

LXXXVI.

Churheſſiſche Polizey=Verfügung im Betreff des gelben Fiebers.

Da nach öffentlichen und allgemein bekannten Nachrichten in Spanien, Italien und Amerika das gelbe Fieber ausgebrochen iſt, dieſe äußerſt gefährliche Krankheit aber durch Einfuhr der Wolle, Baumwolle, ungegerbter Häute, Pelzwerke und Seide, auch mit andern der Anſteckung zwar an ſich nicht empfänglichen Waaren durch die Emballage, und nicht weniger durch Briefe, welche aus ſolchen Gegenden kommen, verbreitet werden kann; ſo finden wir Uns, um aller möglichen Mittheilung dieſer Seuche und den damit verbundenen unglücklichen Folgen vorzubeugen, bewogen, gnädigſt zu verordnen, daß

§. 1. in dieſer Abſicht vor der Hand das Einbringen der auswärtigen Wolle, Baumwolle, ungegerbten Häute, des Pelzwerks und der Seide in Unſere Lande, in ſo fern dieſe Waaren nicht, als in Deutſchland ſelbſt producirt, beſcheinigt werden können, gänzlich verboten ſeyn, ſodann aber

§. 2. den Kaufleuten, welche Handel nach Spanien, Italien und Amerika treiben, ſolcher nicht nur bey ſchwerer Strafe bis zu weiterer Verordnung durchaus unterſagt ſeyn, ſondern auch alle andere Partikuliers jeder Beſtellung in dieſe Gegenden ſich enthalten, und keinerley Bedürfniſſe von daher annehmen ſollen.

§. 3. Befehlen Wir ſämmtlichen Poſtbedienten auf den Grenzen Unſrer Staaten, daß ſie alle von jenen Routen kommende Briefe mit möglichſter Vorſicht erbrechen, mit Salpeterdampf räuchern und in Eſſig eintauchen laſſen. Auch ſoll.

§. 4. allen Reiſenden, die von jenen Routen kommen, in ſo fern ſie nicht mit gültigen neuen Geſundheits=

päſſen verſehen ſind, der Eintritt in Unſre Lande nicht verſtattet, ſondern dieſelben auf der Grenze ſofort zurückgewieſen werden.

Wornach alſo Jedermann, den es angeht, ſich unterthänigſt zu achten hat, und beſonders alle Beamte auf die ſträckliche Beobachtung dieſer Verordnung mit dem erforderlichen Nachdruck zu halten haben.

Urkundlich Unſrer höchſteigenhändigen Namensunterſchrift und beygedrucktem geheimen Inſiegels.

Caſſel, den 29. December 1804.

Wilhelm, Churfürſt. (L. S.)

Vt. Baumbach.

LXXXVII.

Herzoglich Sachſen-Hildburghauſiſche Verordnung in Betreff des gelben Fiebers.

Unſern ꝛc.

Es hat der löbl. fränk. Kreis-Konvent unter den 30 Nov. dieſes Jahrs eine Verordnung abfaſſen und bekannt machen laſſen, in welcher Vorſichtsmaßregeln gegen die anſteckende, unter dem Namen des gelben Fiebers bekannte Seuche, welche in Spanien und Italien bisher graſſiret hat, vorgeſchrieben worden ſind. Ob nun gleich bey der eingetretenen und anhaltenden kalten Witterung zu hoffen, daß dieſe Seuche in gedachten Ländern und den damit angeſteckten Orten nachlaſſen wird, die öffentlichen Nachrichten auch ſolches melden; ſo will doch erforderlich ſeyn, gegen dieſes Uebel für die Zukunft die Beobachtung einiger thunlicher und erforderlicher Maßregeln zu verordnen und bekannt zu machen. Es haben daher der Durch-

lauchtigſte Fürſt und Herr, Herr Friedrich, Herzog zu Sachſen, Cleve und Berg auch Engern und Weſtphalen ꝛc. Unſer gnädigſt regierender Fürſt und Herrr, Uns gnädigſt befohlen, durch gegenwärtiges zu verordnen und anzubefehlen I. daß keine andere Baumwolle, als welche über Trieſt, Venedig und Wien kommt, und mit den von den Quarantaine-Magiſtraten und Obrigkeiten ausgeſtellten legalen Geſundheits Päſſen, Balle für Balle, einzeln gezeichnet, verſehen iſt, der Eingang in das hieſige Fürſtl. Land verſtattet; dagegen II. die Einfuhr aller Wolle, Baumwolle, Häute, Pelzwerke, die in Spanien, Italien, den franzöſiſchen weſtindiſchen Inſeln, oder dem ſüdlichen Amerika erzeugt ſind, oder von daher kommen, und alle Fabrikate aus dieſen Stoffen, die aus jenen Gegenden verſendet, oder dort verarbeitet worden ſind, ſie mögen von Süden oder Norden herkommen, verboten ſeyn; III. fremde Handelsjuden und Medizin-Verkäufer nicht geduldet, ſondern zurückgewieſen; IV. ein Handel mit alten Kleidungsſtücken nicht geduldet, und von Juden oder andern, weder ein- noch ausgeführet werden ſollen. Wir machen ſolches Euch bekannt, und begehren anſtatt und im Namen Höchſtgedacht Sr. Herzogl. Durchlaucht, Ihr wollet Eurer Bürgerſchaft ſolches zu ihrer Nachachtung bekannt machen, Eures Orts Euch hiernach achten, und gute Aufſicht halten, daß dem ergangenen Ge- und Verbot nachgelebet werde. Daran ꝛc. Hildburghauſen den 8. Januar 1805.

Herzogl. S. zur Regierung anhero verordnete Präſident, Kanzler und Räthe.

J. S. Koppenfels.

LXXXVIII.

Churſächſiſche Verordnung in Betreff des gelben Fiebers.

V. G. G. Friederich Auguſt, Herzog zu Sachſen 2c. 2c. Churfürſt, 2c. 2c.

Liebe getreue. Wir haben aus Landesväterlicher Vorſorge für Unſere getreuen Unterthanen, ſogleich, bey den eingegangenen Nachrichten, daß die unter dem Namen des gelben Fiebers, bekannte, gefährliche epidemiſche Krankheit, in dem ſüdlichen Theile von Spanien, und nachher auch in Italien, zu Livorno, ausgebrochen ſey, die Beamten und Obrigkeiten an der Grenze, und wo es ſonſt nöthig geweſen, zur ſorgfältigſten Aufmerkſamkeit auf alle aus jenen Gegenden in hieſige Lande kommende Perſonen und Waaren, damit ihnen, ohne ſichere Geſundheitspäſſe, und Certifikate, der Eingang nicht geſtattet, auch übrigens, zu Abwendung der Gefahr, die erforderlichen Veranſtaltungen getroffen werden, gemeſſenſt angewieſen. Inſonderheit iſt an die Obrigkeiten der beyden Meßſtädte, Leipzig und Naumburg, imgleichen an alle Obrigkeiten derjenigen Orte, von welchen ein Handel nach Spanien und Italien getrieben wird, wegen Beobachtung gehöriger Vigilanz, ebenfalls die nöthige Verfügung ergangen, wie denn auch von Seiten Unſers Oberpoſtamts zu Leipzig, ſämmtliche Poſtämter zu ſtrenger Wachſamkeit auf die aus Spanien und Italien in hieſige Lande kommende Perſonen, Briefe und Sachen, und zu zweckmäßigen Vorkehrungen dießfalls angewieſen worden ſind.

Ob nun ſchon bey dieſen, zu Abwendung ſolcher höchſt gefährlichen Krankheit, bereits ergangenen, und verſchiedentlich eingeſchärften Anordnungen, und in Betracht der von den Gouvernements und Regierungen der, Spanien und Italien näher, und den Unſrigen vorliegenden Lande, deshalb genommenen zweckmäßigen Maßregeln einige

nige Gefahr für Unſere Unterthanen zur Zeit nicht zu befürchten ſeyn möchte; ſo finden Wir dennoch für rathſam und nöthig, vorerwähnte, in Unſern Landen bereits getroffene Verfügungen, zu deren ſtrengſter, ſorgfältigſter und gewiſſenhafteſter Befolgung allgemein bekannt zu machen, und ſelbige in einigen Punkten noch näher zu beſtimmen und zu erläutern.

1) Alle aus Italien und Spanien kommende Perſonen, ſie mögen zu Fuß, zu Pferde oder zu Wagen reiſen, beſonders aber die aus jenen Ländern kommenden Kauf- und Handelsleute, haben ſich bey dem Eintritt in die hieſigen Lande durch gehörige Päſſe und Zeugniſſe zu legitimiren, daß an dem Orte, von dem ſie kommen, vollkommene Geſundheit zur Zeit ihres Aufenthalts, und ihrer Abreiſe ſtatt gefunden habe, und daß ſie keine andere, als von dieſen, oder andern geſunden Orten kommende Effekten bey ſich führen, oder daß ſie bereits an einem andern Orte außerhalb Italien und Spanien mit ihren bey ſich habenden Sachen die gehörige Quarantaine gehalten haben. In Ermangelung ſolcher Legitimation, darf ihnen die Fortreiſe in hieſige Lande nicht geſtattet werden. Es iſt aber die dießfalſige Legitimation ſogleich bey dem Eintritt in hieſige Lande, bey den erſten Grenzeinnahmen, welche die Produzirten Päſſe, wenn ſolche richtig befunden worden, zu viſiren haben, und deshalb noch mit gemeſſenſter Anweiſung verſehen werden, zu bewirken, und werden noch inſonderheit die Obrigkeiten in den erſten Grenzſtädten zur erforderlichen Wachſamkeit, und ausdrücklich dahin angewieſen, ſich von allen in hieſige Lande kommenden Reiſenden ihre Geſundheits-Päſſe vorzeigen, und die obengedachten, aus Italien und Spanien kommenden Perſonen, ohne die vorgeſchriebene, ſowohl wegen ihrer Perſon, als wegen ihrer bey ſich führenden Effekten beyzubringende Legitimation, nicht weiter reiſen zu laſſen, ſondern ſelbige in dieſem Falle ſofort zurück-

rückzuweiſen, dahingegen, wenn der Paß richtig befunden worden, ſolchen gleichfalls zu viſiren. Zu dieſem Behuf haben die Obrigkeiten in den Grenzſtädten die zweckmäßigſte Vorkehrung zu treffen, damit kein Fremder, ohne ſich gehörig legitimirt zu haben, durchpaſſiren kann.

2) Vorzüglich wird denen in den Grenzorten befindlichen Poſthaltern, Fuhrleuten, Gaſtwirthen u. ſ. w. bey 50 Thlr. und, nach Befinden empfindlicher Leibesſtrafe, auf das nachdrücklichſte anbefohlen, keinen der ad 1. gedachten Fremden, ohne die vorgeſchriebene Legitimation, weiter zu befördern, und reſp. aufzunehmen, ſondern bey Wahrnehmung eines Mangels in der Legitimation, oder eines ſonſt hervorgehenden Zweifels, ſolches ſofort der Obrigkeit anzuzeigen.

3) Die an der Grenze hieſiger Lande bereits vorgenommene Unterſuchung der Legitimation und Viſitation ſchließt die Befugniſſe und Obliegenheiten der Obrigkeiten im Lande, vorzüglich aber in Städten, nicht aus, die Legitimation noch einmal abzufordern, und genau einzuſehen, vielmehr werden dieſe bey ihren ſchuldigen Pflichten aufgefordert, wegen der größern Gefahr, die ſie, und durch ſie, die umliegenden Ortſchaften zu beſorgen haben, eine ſtrenge Aufmerkſamkeit und Wachſamkeit ſich hierbey zur Pflicht zu machen.

4) Die Einfuhre aller ſchnell giftfangenden Waaren, als Schaafwolle, Baumwolle, Kameelhaar, Flachs, Hanf, rohe Seide, leinene und wollene Zeuge, Garn, Schnüre, Matten, Lichte, Taback in Rollen und Fäſſern, Kochenille, lebendige langharige und wollige Thiere, Federvieh, gemünztes Geld, Häute Pelzwerk, ungegerbte Leder, Felle, Papier, Federn und dergleichen Effekten, auch der reſp. aus dieſen Materialien gefertigten Fabrikate, desgleichen derjenigen Waaren, ſo in Emballagen von dieſen Stoffen verpackt ſind, iſt, wenn ſie von der Küſte des ſüdlichen Spaniens, mit Einſchluß von Cadix und Gibraltar, ſo

wie

wie aus den ehemaligen Toskana kommen, daferne nicht bey Unſerer Landesregierung, oder reſp. den übrigen Regierungen um Erlaubniß hierzu ausdrücklich nachgeſucht, und ſolche, bewandten Umſtänden nach, unter Beſtimmung dießfalſiger ausreichender Sicherheits-Maßregeln, ertheilet worden, bis auf weitere Anordnung ſchlechterdings verboten, wenn ſie auch Quarantaine gehalten haben. Sollten gleichwohl dergleichen Waaren und Fabrikate, an einen oder den andern Ort Unſerer Lande bereits eingebracht worden ſeyn; ſo ſind ſie auf des Eigenthümers oder deſſen, an den ſie geſendet worden, Koſten, ſofort an einen ganz abgelegenen Ort zu bringen, und alſo, daß Niemand zu ſelbigen kommen kann, zu verwahren, und iſt ſodann, wegen deren Vernichtung, oder fernern Gebahrung mit denſelben, von der Landesregierung, oder reſp. den übrigen Regierungen des förderſamſten Entſcheidung einzuholen.

5) Gebrauchte Kleider, Wäſche, Betten und dergleichen Effekten, welche aus den ſub 4 benannten Gegenden, ſo wie überhaupt aus Spanien und Italien kommen, dürfen ebenfalls in die hieſigen Lande nicht eingebracht werden. Werden ſie dennoch eingebracht; ſo ſind ſie, ohne weitere Anfrage, an einem abgelegenen Orte in freyer Luft durch Feuer zu zerſtören.

6) Alle Waaren, die nicht zu der Klaſſe der ſchnell giftfangenden gehören, als Zucker, Kaffee, Weine, Oele, Früchte, und andere Material-Artikel, auch alle ſonſtige in Ballen und Küſten verſendete Sachen, von Metall, Holz u. ſ. w. welche aus den ſub 4. benannten Gegenden kommen dürfen nicht anders eingebracht werden, als wenn glaubhaft nachgewieſen werden kann, daß ſie vollſtändige Quarantaine gehalten haben.

Die dießfalls ausgeſtellten legalen Geſundheits-Atteſtate müſſen aber alſo eingerichtet ſeyn, daß Ballen für Ballen und Faß für Faß einzeln darinn verzeichnet iſt.

7)

7) Von allen und jeden Waaren, welche zwar nicht aus den ſub Nro. 4. bemerkten, jedoch aus andern Gegenden von Spanien und Italien kommen, müſſen, es mögen ſolche Waaren zu den ſchnell giftfangenden gehören oder nicht, wenigſtens von der Obrigkeit des Orts, oder einer andern competenten Behörde, von da ſie abgegangen ſind, glaubwürdige Certifikate beygebracht werden, daß ſie von geſunden Orten verſendet worden ſind.

8) Die ſub 6 und 7 genannten Waaren, welche dennoch dem Verbote zuwider eingebracht worden, ſind auf Koſten des Eigenthümers, oder deſſen, an den ſie geſendet worden, ſofort wieder zurück nach einer Kontumaz-Anſtalt zu verweiſen.

9) Die Legitimation wegen der aus Italien und Spanien kommenden Waaren und Sachen, iſt ebenfalls, wie ad 1. in Anſehung der Perſonen vorgeſchrieben, zuförderſt bey den Grenz-Einnahmen, und ſodann bey den Obrigkeiten in den erſten Grenz-Städten zu bewirken, und es iſt von dieſen Behörden hauptſächlich auf die genaueſte und ſtrengſte Befolgung der dießfalls ertheilten Vorſchriften zu halten.

10) Hiernächſt ſollen aber auch die betreffenden Behörden, und inſonderheit alle diejenigen, welche, wegen Beobachtung des Accis-Intereſſe, und Erhebung anderer Abgaben, mit den ankommenden Waaren und Sachen zu thun haben, bey Vermeidung der Suspenſion, und, nach Befinden, gänzlicher Remotion von ihrem Dienſte, ſolche, wenn ſie an den Ort der Beſtimmung im Lande angelangt ſind, nicht eher verabfolgen laſſen, als bis glaubhaft dargethan iſt, von woher dieſelben geſendet worden. Gehören die Waaren und Sachen zu der Klaſſe der ad 6 und 7 ermeldeten, und kann die dießfalſige Legitimation nicht in der vorgeſchriebenen Maße beygebracht werden; ſo haben benannte Behörden ſolches ſofort der Obrigkeit anzuzeigen. Vorzüglich aber iſt dieſe Anzeige unaufhältlich mit

den ad 4 und 5 beſchriebenen Waaren und Effecten zu bewirken.

11) Alle diejenigen, welche Waaren und Sachen aus Orten und Gegenden des ſüdlichen Spaniens, mit Einſchluß von Cadix und Gibraltar, und dem ehemaligen Toskana, ſchon vor Erlaſſung dieſes Generalis, verſchrieben haben, und ſolche erwarten, ſind ſchuldig, mit genauer Beſtimmung, wenn, und wo ſolche zuerſt in hieſigen Landen eintreffen dürften, davon, ſo wie von dem wirklichen Eingange derſelben, inſoferne er auch unter obigen Bedingungen erlaubt ſeyn ſollte, bey Vermeidung einer vierwöchentlichen Gefängnißſtrafe, ihrer Obrigkeit Anzeige zu thun, damit von ſelbiger, und nach Befinden das dießfalls Nöthige angeordnet werden kann.

12) Diejenigen, welche aber aus den, im 11ten §pho benannten Gegenden und Orten, Waaren und Sachen, deren Eingang nach dem 6ſten §pho, in der daſelbſt vorgeſchriebenen Maße verſtattet iſt, auch nach Erlaſſung dieſes Generalis kommen laſſen wollen, haben ſolches zuförderſt, ebenfalls bey Vermeidung einer vierwöchentlichen Gefängnißſtrafe bey der Obrigkeit anzuzeigen, und die Erlaubniß hierzu auszuwirken, nicht minder, wenn ſie ſolche Erlaubniß erlanget, den wirklichen Eingang bemerkter Waaren und Sachen noch beſonders anzugeben.

13) Sämmtliche Kaufleute, welche in auswärtigen Handelsverbindungen ſtehen, und von Italien und Spanien unmittelbar Waaren beziehen, haben dieſe Vorſichtsmaßregeln ihren dortigen Korreſpondenten, um ſich darnach gebührend zu achten, des förderſamſten bekannt zu machen.

14) Den Fuhrleuten, welche in das Ausland fahren, um Waaren und Güter herbey zu fahren, iſt zu eröffnen und einzuſchärfen, daß ſie bey 50 Thaler, und nach Befinden, empfindlicher Leibesſtrafe, keine andere Waaren und Gü=

Güter laden, als welche nach obigen Vorſchriften einzuführen erlaubt ſind.

Wornach ſich Unſere Vaſallen, Beamte, und andere Gerichtsobrigkeiten, auch geſammte Unterthanen Unſerer Lande gehorſamſt zu achten haben. Daran geſchiehet Unſer Wille und Meinung.

Gegeben zu Dresden, am 15ten Januar 1805.

Johann Wilhelm Siegmund von Zeſchau.

Carl Chriſtian Loeſer, S.

LXXXIX.

Churfürſtlich Erzkanzleriſche Verordnung in Betreff des gelben Fiebers.

Churfürſtl. Erzkanzleriſche Landes-Direktion.

Die Lage des Fürſtenthums Aſchaffenburg, deſſen Entfernung von jenen Gegenden, wo das gelbe Fieber durch ſeine Verheerungen, allgemeine Trauer, Schrecken und Furcht verbreitet hat, die klugen Maßregeln mehrerer vorliegenden Staaten, laſſen zwar der Sorge vor ähnlichen Unfällen keinen ſolchen Raum, daß das Publikum Urſache hätte, ſich in einem hohen Grade hierüber zu beunruhigen, ſchließen aber doch die Pflicht nicht aus, auf die ſchlimmſten Fälle zu denken, und in dem Geiſte mehrerer in Unſerer Nähe erſchienenen Verordnungen auf den gemeinſchaftlichen Zweck, Verhütung des Uebels durch Anſteckung, zuſammen zu wirken. Selbſt andere Krankheiten verrathen Spuren und Anlagen zu Epidemien, dieſelben mögen nun in der Luft oder in jenen andern Urſachen liegen, welche, ihrem wahren Urſprunge nach, gröſtentheils unbekannt bleiben.

§. 1.

§. 1. Die Einfuhr aller Waaren und Effekten, die aus Cadix, Gibraltar und aus dem ganzen ſüdlichen Spanien ſeit dem 1ten Juli — aus Livorno und der Lombardie ſeit dem 15ten September des 1804. Jahres kommen, wird ohne Ausnahme und ohne allen Unterſchied, ob ſie für das Fürſtenthum beſtimmt ſind, oder blos durchpaſſiren — ob ſie Kontumaz gehalten haben oder nicht, auf das ſtrengſte verboten.

§. 2. Eben ſo ſtreng wird verboten, das Einbringen aller aus der Nachbarſchaft der angeſteckten oder bedrohten oder ſonſt auswärtigen Gegenden herkommenden und ſchnell giftfangenden Sachen, als: Wolle, Baumwolle, ungegerbte Häute, Federn, Pflaumen, Bettgeräthe, Flachs, Hanf, Leinwand, Papier, Kleidungsſtücke, Wäſche, Baſt, alle Arten von Pelzwaaren und Thierhaaren, Seide und aller, aus genannten Produkten fabrizirten Waaren, von welchen nicht durch beglaubigte Geſundheitsſcheine dargethan werden kann, daß ſie weder mittelbar noch unmittelbar von den angeſteckten Gegenden und deren Nachbarſchaft herkommen, oder daß ſie ſchon vorher, ehe die Anſteckung in einem Lande ausgebrochen, aus demſelben verſendet worden, mithin bisher an unverdächtigen, dritten Orten gelegen, auch kein angeſteckzes Land paſſirt haben.

§. 3. Die nicht zu der Klaſſe der ſchnell giftfangenden Waaren gehörenden Artikel, als: Zucker, Kaffee, Farb-Materialien, Gewürzkörner, Wein, Früchte, Oel, welche aus den von der Epidemie verſchonten Theilen Italiens, Spaniens, oder den weſtindiſchen Inſeln kommen, können eingebracht werden, wenn ſie ſowohl mit vollkommenen glaubhaften Geſundheitsſcheinen verſehen ſind, als auch Kontumaz gehalten haben.

§. 4. Zur Gültigkeit der Sanitätspäſſe für die aus Italien und Spanien zur Einführung geeigneten Waaren wird erfodert:

a)

a) Daß darin jedes einzelne Stück benennt und genau angegeben werde, woher es komme; und wie daſſelbe in der atteſtirenden Nation behandelt worden;

b) Daß ſie ausgeſtellt ſeyen, von Salzburgiſchen, Bayeriſchen, Vorderöſterreichiſchen und Schweizeriſchen Behörden, die von einer entfernten Gegend Lautenden aber, von einer jener Stellen fidimirt ſeyn müſſen.

§. 5. Zur Verhütung aller Unterſchleife wird den Fuhrleuten alles Oeffnen und Abladen der mit Kaufmansgut in das Fürſtenthum kommenden Wägen vor den Wirthshäuſern oder Privathäuſern unterſagt, welches vielmehr unter gehöriger Aufſicht an den von jeder Ortsobrigkeit zu beſtimmenden Orten geſchehen ſoll.

§. 6. Sollten bey Handelsleuten oder andern Partikuliers Waaren und Effekten aus angeſteckten Gegenden vorräthig liegen; ſo werden die Eigenthümer oder Inhaber aufgefodert, alsbald der Polizey hievon die Anzeige zu machen, damit jeder Schaden verhütet werde.

§. 7. Keinem fremden Reiſenden, welcher nicht durch ganz unverdächtige Päſſe ausweiſen kann, daß er ſeit dem Ausbruche des gelben Fiebers weder in den angeſteckten Gegenden, noch in deren Nachbarſchaft ſich aufgehalten habe, auch daß er unter ſeinem Gepäcke nichts Verdächtiges bey ſich führe, iſt der Eintritt in das Fürſtenthum geſtattet. Das Nämliche gilt auch in Anſehung der Kaufleute und Krämer und ihrer Waaren auf Jahrmärkten.

§. 8. Vaganten, auswärtige Bettler, alle Betteljuden, beſonders diejenigen, welche mit alten Kleidern, altem Bettgewand und Pelzwaaren handeln, herumziehende Quackſalber, imgleichen die mit fremden Thieren herumziehenden Perſonen, ſind ſchlechterdings zurückzuweiſen, und, wenn ſie ſich außer den Heer- und Landſtraßen

auf

auf Nebenwegen betreten laſſen, und Verdacht gegen ſich erwecken, nach der ſchon beſtehenden höchſten Sicherheits- verordnung als Vagabunden zu behandeln.

§. 9. Reiſende zu Pferd und in Wägen, wie auch Fuhren mit Waaren, dürfen ſich von der öffentlichen Kommerzial oder den im Fürſtenthume Aſchaffenburg be- ſtimmten Routen nicht entfernen; die zu Waſſer kommen- den Fremden und Waaren aber können nur auf den or- dentlichen Ueberfahrten den Mayn paſſiren.

§. 10. Alle aus den angeſteckten Ländern und deren Nachbarſchaft kommende Briefſchaften, Journale, Zeitun- gen und verſchloſſene Packets ſind auf den Poſtämtern, wenn es nicht bereits auswärts geſchehen wäre, zu durch- ſtechen, mit ſalpeterſauren Dämpfen zu durchräuchern, und in Eſſig zu tauchen, ehe ſie abgegeben oder weiter expedirt werden.

§. 11. Handelsleuten und andern Perſonen wird alles Verkehr mit den angeſteckten Gegenden und deren Nachbarſchaft bis auf weitere Verordnung unterſagt.

§. 12. Die bereits in den vorliegenden Staaten oder ſonſt vorgenommenen Viſitationen und geprüften Legiti- mationen ſchließen die Befugniß der Obrigkeit, beſonders in geſchloſſenen Orten, nicht aus, ſich auf ähnliche Arten außer Zweifel zu ſetzen, ob Gefahren der Anſteckung un- terlaufen.

§. 13. Schwere Strafen und Verantwortungen ſol- len diejenigen treffen, welche aus Nachläſſigkeit oder Ei- gennutz ſich die pünktliche Befolgung dieſer Verordnung nicht angelegen ſeyn laſſen. Vorzüglich haben die Poli- zey, ſodann Thorwärter, Tag und Nachtwachen darauf ihre Aufmerkſamkeit zu richten, daß keine Fremden oder Inländer, welche lange abweſend waren, und in ihr Va- terland aus angeſteckten Gegenden zurückkehren, ſich un- beobachtet ein- oder durchſchleichen.

Alle ſchon über die Reinlichkeit der Straßen, der Keule, der Häuſer ohne Abtritte, über das Vergraben des gefallenen Viehes auf den Waſenplätzen beſtehenden Verordnungen werden in Erinnerung gebracht, und man kann auf alle Fälle nicht genug empfehlen, die Luft rein zu halten. Aſchaffenburg den 17ten May 1805.

Graf zu Eltz.

Vdt. Schwab, Sekretär.

XC.

Königl. Preußiſche Verordnung wider die Verführung junger Mädchen zu Bordells und zur Verhütung der Verbreitung veneriſcher Uebel.

d. d. Berlin, den 2ten Februar 1792. *)

Es iſt in Erfahrung gebracht, daß junge einfältige Mädchen, beſonders aus kleinen Städten, unter argliſtigen Vorſpiegelungen ſie, in vortheilhafte Dienſte unterzubringen, nach Berlin gelockt, hier aber, ohne es zu wiſſen, in Bordells gebracht, und wider ihren anfänglichen Vorſatz zum feilen Hurenleben, alſo zu ihrem Verderben verleitet werden.

Gleichergeſtalt iſt bemerkt worden, daß die feilen Dirnen, nachdem ſie ſelbſt angeſteckt ſind, ſich ſo lange, als es der Zuſtand ihrer veneriſchen Krankheit nur immer zuläßt, Preis zu geben fortgefahren, und hierdurch die weitere Anſteckungen außerordentlich vermehrt und ausgebreitet werden.

Solchen ſchändlichen Verführungen und den höchſt verderblichen Folgen aus der überhand nehmenden Mittheilung

*) Vergl. Handbuch des teutſch. Polizeyrechts II. 200 f.

lung des veneriſchen Uebels nachdrücklichſt zu begegnen, werden nachſtehende Vorſchriften zur Wiſſenſchaft und genaueſten Beobachtung der Hurenwirthſchaften und der Weibsperſonen, die aus der Unzucht für Lohn ihr Gewerbe machen, hierdurch gegeben und feſtgeſetzt:

1) Darf niemand ein Bordell anlegen, und für Lohn Hurerey treibende Dirnen halten, ohne ſich vorher dazu bey dem Polizey-Direktorio gemeldet und ſchriftliche Erlaubniß erhalten zu haben. Wer dawider handelt, ſoll, nebſt gänzlicher Aufhebung ſolcher ſeiner Wirthſchaft, mit Ein- bis Zweyjähriger Zuchthausſtrafe belegt werden.

2) Jeder Bordellwirth muß, ehe er eine Dirne zu ſeinem Gewerbe auf- und annimmt, dieſelbe dem Polizey-Direktorio geſtellen, und nicht eher und anders mit ihr darüber einen Vertrag machen, als bis das Polizey-Direktorium ihm die ſchriftliche Erlaubniß dazu ertheilet haben wird, da denn zugleich die Bedingungen, auf welche der Hurenwirth und eine ſolche Perſon ſich vereinigen, bey der Polizey regiſtriret werden müſſen, und jedem Theil eine Abſchrift davon zu ertheilen iſt, wofür überhaupt 8 Groſchen an Gebühren zu erlegen ſind. Die ſchon vorhandenen Bordellwirthe aber, welchen das Polizey-Direktorium fernerhin die Duldung zugeſtehen wird, müſſen auf deſſelben Befehl, auch die jetzt ſchon bey ſich habenden Lohnhuren anzeigen, dieſelben auf Erfordern zu ſolcher Genehmigung geſtellen, und es müſſen die Bedingungen unter ihnen gleichfalls auf die vorgedachte Art ſchriftlich verfaſſet werden. Wenn ein ſolcher Wirth dieſes unterläßt, und er überführt wird, eine Weibsperſon ohne Meldung zum feilen Gebrauch 48 Stunden bey ſich gehabt zu haben, ſoll er in 50 Rthlr. Geldſtrafe genommen, dafern er aber zum drittenmal dawider handelt, außer der gedachten Geldſtrafe, ſein Gewerbe ihm nicht weiter geſtattet, ſondern ſolches aufgehoben werden.

Auch

Auch ſoll es ihm zu keiner Entſchuldigung gereichen, daß er die nicht gemeldete nicht zum Hurengewerbe, ſondern als eine Freundin aufgenommen, als Dienſtmagd gemiethet, oder was es ſonſt für Ausflüchte ſeyn möchten, indem er jede Frauensperſon ohne Unterſchied, die er bey ſich aufnimmt, ſofort anzuzeigen gehalten iſt, und dieſe Unterlaſſung gegen ihn für einen Beweis der Kontravention geachtet werden ſoll. Bey gleicher Strafe muß die unverzügliche Meldung geſchehen, wenn eine feile Dirne aus einem andern Bordell ſich zu ihm begiebt.

3) Unmündige Weibsperſonen, die nicht ſchon von Publikation dieſer Verordnung in einem Bordell bekanntlich oder erweislich Lohnhurerey getrieben haben, ſoll ein Bordell überhaupt nicht annehmen, ſolches auch, wenn er ſie dem Polizey=Direktorio geſtellet, nicht verſtattet werden. Thut er es aber dennoch, entweder ohne vorher ſie dem Polizey=Direktorio zu melden, oder gegen deſſen Verbot; ſo ſoll er alsdann mit zweyjähriger Veſtungsarbeit beſtraft werden.

4) Der Austritt aus dem Hurenhauſe darf keiner darin bisher befindlich geweſenen Weibsperſon, die ihre Lebensart ändern, und ſich auf eine ehrbare Weiſe nähren will, beſchränkt, oder erſchwert werden. Selbſt wegen gegebener Vorſchüſſe, oder ſonſt gemachter Schulden, darf der Wirth eine ſolche Perſon, bey Verluſt der Forderung, wider ihren Willen nicht zurückhalten, und die Polizey iſt verbunden, einer ſolchen Perſon, die das Hurenleben, und in dieſer Abſicht das Bordell verlaſſen will, zur Ausführung dieſes Vorſatzes gegen alle Hinderungen unverzüglichen Beyſtand zu leiſten.

Wenn aber eine ſolche Weibsperſon nur in ein anderes Bordell übergehen will; ſo kann ſolches, ohne die Einwilligung ihres bisherigen Wirths, nicht eher als nach drey Monaten geſchehen, es wäre denn, daß ſie durch ungebührliche harte Begegnung ihres Wirths oder andere,

nach

nach dem Befinden der Polizey erhebliche und gegründete Urſachen dazu veranlaßt würde.

Eine Hure, di das Bordell verlaſſen will, um auf ihre eigene Hand Lohnhurerey fortzuſetzen, ſoll dieſes gar nicht geſtattet werden, und wenn eine ſolche Perſon, die unter dem Vorwand einer zu ergreifenden ehrbaren Lebensart das Bordell verlaſſen hat, darauf betroffen wird, daß ſie auf ihre eigene Hand Lohnhurerey treibt; ſo ſoll ſie ſchon um deswillen vierwöchentliche Zuchthausſtrafe mit Willkommen und Abſchied leiden.

Weil auch in Erfahrung gebracht worden, daß viele Hurenwirthe, die ihre Dirnen mit unbilliger Härte begegnen, dieſelben zugleich in ſo ſtrenger Aufſicht halten, daß ſie ihre Beſchwerden darüber nicht an die gehörige Obrigkeit gelangen laſſen können; ſo ſoll vom Polizey Direktorio von Zeit zu Zeit ex officio, und ohne Beyſeyn der Hurenwirthe, Erkundigung angeſtellt werden, ob die Dirnen gegründete Beſchwerden gegen ihre Wirthe vorzubringen haben.

5) Den Lohnhuren in den Bordells wird ernſtlich unterſagt, auf der Straße, vor dem Hauſe und in den Fenſtern durch Gebehrden, Zeichen und Winke die Vorübergehenden anzulocken und einzuladen, und die Hurenwirthe müſſen ſolches an denſelben nicht dulden. Durch die Polizeybedienten wird darauf fleißig acht gegeben werden, und diejenige, die dawider handelt, das erſtemal mit dreytägigem, bey Wiederholungen aber mit achttägigem und längerm Gefängniß halb bey Waſſer und Brod geſtraft werden. Auch ſoll ihr Wirth, der ſolches nachgeſehen, oder gar veranlaßt zu haben, überführt wird, doppelte Strafe leiden.

6) In den Bordells ſollen die Wirthe denen, die ſolche beſuchen, weder Wein, Brandtwein, Liqueurs, Punſch oder andere ſtarke Getränke, noch Eſſen, ſondern bloß Thee, Kaffee, Chokolade, Bier und dergleichen nicht er-

hitzende und berauſchende Erfriſchungen reichen, auch nicht verſtatten, daß ſtarke Getränke und Speiſen von den Hinkommenden mitgebracht, oder dahin beſtellet, und daſelbſt genoſſen werden.

Für jede Kontravention hat der Wirth fünf Thaler Geld- oder achttägige Gefängniß- bey Wiederholungen aber geſchärfte Strafen, und wenn ſolche nicht helfen, zugleich die gänzliche Aufhebung ſeiner Wirthſchaft zu erwarten.

Auch ſoll kein Hurenwirth ſpäter als längſtens bis 12 Uhr in der Nacht einen Gaſt bey ſich dulden, oder nach Mitternacht einen oder mehrere einlaſſen und aufnehmen. Wer dawider handelt, ſoll zum erſtenmal zehen Thaler, und im Wiederholungsfall doppelt ſo viel Strafe erlegen, zum drittenmal aber überdies ſeine Nahrung aufgehoben werden.

7) Sind in einem ſolchen Hauſe Diebſtähle, Schlägereyen oder andere Verbrechen vorgefallen; ſo iſt der Wirth dem Beſchädigten, der auf andere Weiſe zu ſeiner Schadloshaltung nicht gelangen kann, dafür allemal verhaftet.

Auch iſt derſelbe der Theilnehmung an dem Verbrechen ſelbſt ſo lange verdächtig, als das Gegentheil nicht ausgemittelt werden kann, und wenn gefunden wird, daß er zur Verhütung ſolcher Verbrechen nicht alle mögliche Mittel und Sorgfalt angewendet hat; ſo ſoll er nach Verhältniß der begangenen Fahrläßigkeit, mit Geld- oder Leibesſtrafe belegt werden.

8) Iſt eine unſchuldige Weibsperſon durch Liſt- oder Gewalt in ein Bordel gebracht worden, ſo hat ſowohl der Wirth, als der, oder diejenigen, die an ſolchen ſchändlichen Verbrechen Theil genommen haben, öffentliche Ausſtellung und vier bis zehnjährige Zuchthausſtrafe nebſt Willkommen und Abſchied verwirkt. Ueberdies ſoll dem Wirth ſeine Nahrung genommen werden, auch demſelben zu keiner Entſchuldigung gereichen, daß er die argliſtige

Verführung oder gebrauchte Gewalt weder gewußt noch genehmiget habe, indem er keine Weibsperſon bey ſich aufnehmen muß, ohne vorher dem Polizey-Direktorio davon Anzeige gethan, und von demſelben, nach Unterſuchung aller Umſtände, dazu die Erlaubniß erhalten zu haben.

9) Gleichergeſtalt muß ein Bordelwirth bey Einjähriger Zuchthaus- oder Veſtungsſtrafe niemanden, von welchem Stande er ſeyn möge, Gelegenheit geben, mit einer andern mitgebrachten Frauensperſon in ſeinem Hauſe Unzucht zu treiben, und durchaus nicht geſtatten, daß jemand eine Frauensperſon in ſein Haus führe, und ſich darin mit ihr abgeſondert unterhalte, oder überhaupt mit andern, als den von ihm ſelbſt gehaltenen Lohnhuren ſich abgebe. Wie er denn ſchlechterdings, nach dem Nr. 2. keine Weibsperſon als Dienſtmädchen oder unter welchem andern Vorwande es ſeyn möge, unter ſeine Hausgenoſſen, ohne vorgängige Meldung bey der Polizey und derſelben Genehmigung, aufnehmen und halten muß.

10) Um den häufigen Anſteckungen der Lohnhuren, und wenn ſolche erfolgen, ſowohl der ärgern Zunahme des veneriſchen Uebels an ihnen ſelbſt, als der durch ſie entſtehenden Mittheilung deſſelben an die ihnen beywohnenden, und der weitern Verbreitung von dieſen unter viele Unſchuldige zu begegnen, mithin dieſe höchſtverderbliche Seuche nicht nur in ihrem Fortgange zu hemmen, ſondern auch ſo viel immer möglich, ganz auszurotten, ſind die Bordellwirthe und die von ihnen gehaltenen Huren ſchuldig, die aufmerkſamſte Vorſichtigkeit zu ihrem eignen Vortheile und zur Vermeidung eigenen Unglücks und harter Strafen anzuwenden.

Zu dem Ende ſollen

1) die Hurenwirthe den dazu in jedem Revier beſtellten Wundärzten, ſo oft dieſelben eine Viſitation der Huren bey ihnen vorzunehmen für gut finden wer-

den, ſolche nicht verheelen, und jede Hure ſoll ſich dieſer Viſitation unterwerfen.

2) Wird jedem Bordellwirth, zu ſeiner und der von ihm gehaltenen Lohnhuren Wiſſenſchaft, eine von der Sachverſtändigen Behörde abgefaßte gedruckte Anweiſung, an welchen Zeichen und Empfindungen eine geſchehene Anſteckung und der Anfang einer veneriſchen Krankheit zu erkennen ſey, gegeben, und von dem für das Revier beſtellten Wundarzt ihnen deutlich erklärt werden, um darnach ſowohl ſelbſt ihren Zuſtand beurtheilen zu können, als auch ihm bey ihrer Viſitation ſolchen zu eröffnen, und ihn dadurch zur Vermuthung oder Entdeckung eines bey ihnen entſtandenen veneriſchen Uebels deſto mehr in den Stand zu ſetzen.

3) Gleichergeſtalt ſollen ſie durch ſolche Anweiſung von den Merkmalen, woran ſie bey einer ihrer begehrenden Mannsperſon ein veneriſches Uebel argwohnen oder gewiß erkennen können, belehrt werden, um ſich der fleiſchlichen Vermiſchung mit derſelben zu enthalten.

11) Verſpürt nun eine Hure an ſich, daß ſie angeſteckt iſt; ſo muß ſie niemanden mehr zum Beyſchlaf zulaſſen, ſondern ſofort ſowohl ihren Wirth, als den Wundarzt des Reviers, ſolches anzeigen, worauf unverzüglich für ihre Heilung geſorgt werden ſoll. Unterläßt ſie dieſes; ſo ſoll ſie nach ihrer völligen Heilung, das erſtemal mit dreymonatlicher Gefängnißſtrafe, im Wiederholungsfall aber mit ſechsmonatlicher Zuchthausſtrafe nebſt Willkommen und Abſchied beſtraft werden.

Hat dieſelbe durch Verſchwiegenheit ihrer veneriſchen Krankheit zur weitern Verbreitung dieſes Uebels Anlaß gegeben; ſo ſoll ſie ſelbſt das erſtemal mit Zuchthausſtrafe auf ſechs Monate bis ein Jahr nebſt Willkommen und Abſchied belegt werden.

Auch

Auch ſoll der Bordellwirth, wenn er den inficirten Zuſtand ſolcher Hure gewußt, und ſie in demſelben an der Fortſetzung ihres Gewerbes nicht gehindert, oder gar dazu angehalten hat, mit gleicher Strafe belegt werden, und überdies die Heilungs- und Verpflegungskoſten der von ſolcher Hure angeſteckten Mannsperſonen, wenn ſie es verlangen, oder ſolche Koſten nicht ſelbſt bezahlen können, erſtatten.

Zu dieſer Erſtattung ſoll ein Bordellwirth ſelbſt in dem Fall angehalten werden, wenn er den inficirten Zuſtand einer bey ſich gehattenen Hure auch nicht gewußt hat, weil ſolche Verbindlichkeit als eine mit dem ihm zugelaſſenen Gewerbe um des allgemeinen Beſten willen verknüpfte Laſt und Gefahr geachtet werden ſoll.

12) Kann dahingegen eine Hure jemanden überführen, daß er ſie, durch ſeinen Beyſchlaf mit ihr, inficirt habe; ſo ſoll derſelbe, auf ihr oder des Bordellwirths Anzeige und Klage, nicht nur die Unterhaltungs- und Heilungskoſten tragen, und zwar ſo lange als, nach dem Ermeſſen der Charitebehörde, die Hure bis zu ihrer völligen Geneſung in der Charite bleiben muß; ſondern auch mit 50 Thaler Geld- oder dreymonatlicher Zuchthausſtrafe belegt werden.

13) Wenn eine Hure ihre veneriſche Krankheit, ehe ſolche entdeckt oder von ihr angegeben worden, in ſolchen Grade hat zunehmen laſſen, daß nach Erkenntniß von Sachverſtändigen, ſie ſolche ſchon eine Zeitlang gewußt haben könne und müſſe; ſo ſoll, dafern ſie auch nicht zu überführen ſeyn mögte, jemand würklich angeſteckt zu haben, dennoch dieſelbe dafür angeſehen und ſo beſtraft werden, als wenn ſie ihr Uebel andern wirklich mitgetheilt hätte.

14) Da bisher die veneriſche Krankheiten der Lohnhuren darum verſchwiegen worden, und dieſelben ſich damit unerfahrnen Leuten heimlich anvertrauet haben, weil die

Bordellwirthe die ihnen ſchwer fallende Kur- und Verpflegungskoſten in der Charite für die dahin gebrachten bezahlen müſſen; ſo iſt, um dieſes Hinderniß aus dem Wege zu räumen, die Einrichtung zu einer Heilungskaſſe für dieſelben gemacht, vermöge welcher die Wirthe und ihre Lohnhuren, wenn dieſe in das Unglück der Anſteckung gerathen, von den gedachten, oft ihr Vermögen erſchöpfenden Koſten befreyet, und für eine lebenswirige, aus dem Wachsthum ſolcher böſen Krankheit erfolgende, Zerrüttung ihres Körpers und ihrer Geſundheit bewahret werden. Zu dieſer Klaſſe ſoll

1) jeder Bordellwirth monatlich für jede Lohnhure, die er hält ſechs Groſchen, und zwar allezeit auf den folgenden Monat, vier Tage vor deſſen Anfange, gegen eine ihm zu ertheilende, den Namen und Geburtsort derjenigen, für welche dieſe Zahlung geſchieht, enthaltende Quittung, erlegen, und es bleibt ihm überlaſſen, bey dem, nach dem §. 2. mit jeder Lohnhure von der Polizey ſchriftlich abzufaſſenden Vertrage auf dieſe von ihm wegen derſelben monatlich zu leiſtenden Abgabe mit Rückſicht zu nehmen.

Doch ſoll ein Bordellwirth, welcher die von der Lohnhure, nach dem geſchloſſenen Kontrakt, ihm zu reſtituirenden Beyträge längere Zeit, als einen Monat, hat aufſchwellen laſſen, auch aus dieſem Grunde nicht berechtigt ſeyn, eine ſolche Perſon, wenn ſie ihre Lebensart ändern, und ſich auf eine ehrbare Art nähren will, davon, die Vorſchrift des §. 4. zuwider, zurück zu halten.

2) Wenn eine Lohnhure aus einem Bordell in ein anderes übergeht, ohne daß ihrentwegen in dem Monat ſolcher ihrer Veränderung die 6 Groſchen erlegt ſind, ſo muß der Bordellwirth, zu welchem ſie ſich hinbegeben, die Abgabe dieſes Monats mit 6 Groſchen,

ſchen, und weiterhin vier Tage vor dem nächſt eintretenden Monat, für ſie bezahlen, womit eine Lohnhure um ſo weniger überſehen werden kann und muß, da eine jede, wenn ſie ihren Aufenthalt aus einem Bordell verändert, ſolches, und wohin ſie ſich begiebt, ſofort dem Polizey-Kommiſſario des Reviers anzumelden hat.

3) Die monatliche Zahlung dieſes Beytrags geſchieht an den dazu beſtellten Wundarzt des Reviers, welcher den vierten Tag nach Eintritt des neuen Monats, die ganze Einnahme aus ſeinem Revier an den Rendanten der Heilungskaſſe, gegen eine ihm darüber unter ſeinem einzureichenden Verzeichniß auszuſtellende Quittung, abliefern muß, wobey zugleich der Rendant dieſes Verzeichniß mit demjenigen, welches über alle Bordellwirthe und Lohnhuren eines jeden Reviers vollſtändig und genau gehalten werden, und zur Kontrolle der Heilungs-Gelder-Einnahme dienen muß, zu vergleichen, und ſich zu überzeugen hat, ob nicht eine oder die andere überſehen worden, um für dieſelbe den ausgebliebenen Beytrag einzutreiben.

15) Ueber dieſe Heilungskaſſe wird ordentliche genaue Rechnung gehalten, und aus derſelben ſoll jede inficirte Lohnhure, ſofort in die Charite, ohne weitere ihr oder ihrem Wirthe abzufordernde Koſten, aufgenommen, gründlich kurirt, bis dahin ordentlich verpflegt, und nach ihrer völligen Herſtellung, ohne ſie, wie bisher geſchehen, auf einige Monate zur Strafe ins Arbeitshaus zu bringen, entlaſſen werden, daher eine jede, ſobald ſie eine Anſteckung an ſich merkt, ehe das Uebel noch ärger wird, und ſie ſich der Nr. 13. verordneten Strafe ausſetzt, um ſo weniger Urſache hat, die Anzeige an den Wundarzt des Reviers und ihre unvorzügliche Unterbringung in der Charite zurück zu halten, auch weil daſelbſt die Aerzte vorzügliche Erfahrung

rung in der Kur dieſer Kranheit haben, die Lohnhuren weder dem Wundarzt des Reviers, noch ſonſt einem andern ſich zur Heilung anvertrauen, ſondern ſolche allein in der Charite ſuchen und erhalten ſollen.

16) In den vorzüglich bewohnten und frequentirten Straßen und Plätzen der Stadt ſollen keine Bordells geduldet, ſondern ſolche nur in einer ziemlichen, doch ſolchen Entfernung von denſelben, daß die Polizey ſie ohne Schwierigkeit beobachten und den darin vorfallenden Unordnungen mit gehöriger Schnelligkeit ſteuren könne, und in geringen Straßen und Gaſſen nachgegeben werden.

17) Was in den vorſtehenden Artikeln den Bordellwirthen vorgeſchrieben und befohlen iſt, haben auch die Hurenwirthinnen, welchen vom Polizey-Directorio Lohnhuren zu halten nachgelaſſen wird, bey gleichen Strafen zu beobachten und zu befolgen.

18) Einzelne auf ihre eigene Hand zur Unzucht mit mehrern ſich feilhaltende Frauensperſonen müſſen ſich gleichfalls beym Polizey-Directorio zu ihrer Aufzeichnung melden, eben ſo, wie die Lohnhuren in den Bordells, ihre Viſitation durch den Wundarzt des Reviers, in welchem ſie wohnen, unweigerlich leiden, monatlich ſechs Groſchen zur Heilungskaſſe erlegen, und ſind überhaupt allen den Vorſchriften, die vorſtehendermaßen den Bordellwirthſchaften und Lohnhuren in demſelben gegeben worden, ſo wie ſie, wenn ſie dawider handeln, allen darauf geſetzten Strafen unterworfen ſind.

Sie werden daher ernſtlich gewarnet, ſich in der Einbildung, daß ſie unentdeckt bleiben oder nicht zu überführen ſeyn werden, der Anzeige ihres Gewerbes bey dem Polizey-Directorio nicht zu entziehen, indem ihren Handlungen unabläſſig nachgeſpüret und alles angewendet werden wird, die Beweiſe davon zu erhalten, da ſie denn die Strafe derer, die ohne gegebene Erlaubniß Bordellwirthſchaft unternehmen, zu erwarten haben werden.

19)

19) Auf die Winkelkupler und Kuplerinnen, die ſich damit abgeben, Manns und Frauensperſonen, von welchem Stande ſie ſeyn mögen, in ihren Wohnungen Gelegenheit zur Unzucht zu machen, wird ſtrenge vigilirt werden, und die ſich darauf betreten laſſen, ſollen, nach Befinden, mit dreymonatlicher Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe belegt werden.

20) Die im Finſtern auf den Straßen herumſtreichenden Gaſſen-Huren ſollen durchaus nicht geduldet, ſondern, wo ſie ſich betreffen laſſen, aufgegriffen, und nach ihrer Heilung, wenn ſie mit einer veneriſchen Krankheit behaftet ſind, auf ſechs bis zwölf Monate ins Zuchthaus gebracht werden.

21) Wer die feſtgeſetzten Geldſtrafen nicht erlegen kann, ſoll verhältnißmäßig am Leibe geſtraft werden.

22) Von den einkommenden Geldſtrafen, ſo wie in den Fällen, wenn, dem Befinden nach, Leibes- in Geldſtrafen verwandelt werden, ſollen die Denuncianten die Hälfte erhalten, auch die übrigen Geldſtrafen bloß zur Belohnung derer, die Kontraventionen gegen dieſe Verordnung entdecken und anzeigen, angewendet und dazu aufgeſammelt und berechnet werden.

23) In den Fällen des Nr. 3, 7 und 8, ſo weit dabey mit den Kontraventionen gegen die Verordnung zugleich ein Verbrechen gegen andere Strafgeſetze konkurrirt, ſoll das Kriminal-Departement des Stadtgerichts kognoſciren, und die Remedia gehen von demſelben an die Kriminal-Deputation des Kammergerichts.

Wenn hingegen wider die übrigen Verbote dieſer Verordnung kontravenirt wird; ſo ſoll in Fällen, wo Geld- oder eine nicht über 6 Monate gehende Zuchthausſtrafe feſtgeſetzt iſt, das Polizey-Direktorium, in ſchwereren Straffällen aber gleichfalls das Kriminal-Departement des Stadtgerichts, in der erſten Inſtanz erkennen, der Zug der

der Remediorum aber ſo, wie in andern hieſigen Polizey-Sachen, an das General-Direktorium gehen.

24) Damit niemand, der von Lohnhurerey, es ſey als Wirth oder als Dirne, Gewerbe macht, ſich mit der Unwiſſenheit der in dieſer Verordnung gegebenen Vorſchriften und Befehle entſchuldigen könne; ſo ſoll einem jeden, und einer jeden derſelben, bey ihrer Einzeichnung ein Exemplar davon, wofür 6 Groſchen, zum Belohnungsfond für die Denuncianten erlegt werden müſſen, zugeſtellet werden.

Signatum Berlin, den 9ten Februar 1792.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allergnädigſten Spezial Befehl.

(L. S.)

Unterſchrieben

v. Blumenthal, v. Cramer, Fhr. v. Heinitz, v. Werder, v. Arnim, v. Voß, v. Struenſee.

XCI.

Königlich Preußiſches Edikt, wegen ſchleuniger Rettung der durch plötzliche Zufälle leblos gewordenen, im Waſſer oder ſonſt verunglückten und für todt gehaltenen Perſonen, nebſt Unterricht dieſerhalb.

De Dato Berlin, den 15ten November 1775. *)

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen, wie Wir aus landesväterlicher Fürſorge für Unſere Unterthanen, um

*) Vergl. Handbuch des teutſchen Polizeyrechts II. 202 f.

um die öfters mögliche Rettung der durch plötzliche Zufälle leblos gewordenen, und durch einen ſich ſelbſt zugefügten, oder ſonſt gelittenen gewaltſamen Tod umgekommenen, oder der auf eine oder die andere Art im Waſſer verunglückten, wie auch der erfrornen, durch ſchädliche Dünſte erſtickten, erdroſſelten, oder erhenkten Perſonen, in alle Weiſe zu befördern, allergnädigſt reſolviret haben, alle nur mögliche Vorkehrungen deshalb zu treffen und zu veranſtalten.

Wie wir nun des Endes zuvörderſt die aus alten Zeiten und Gebräuchen hernährende einer geſunden Vernunft und Religion entgegen laufende liebloſe Vorurtheile des gemeinen Mannes, daß nemlich die von einem oder andern dergleichen verunglückten Perſonen zu leiſtende Beyhülfe, derſelben Ehre einen Nachtheil verurſache und zuziehn, hiermit gänzlich abzuſtellen nöthig finden: Als verordnen und beſtellen Wir dahingegen hiermit in Gnaden, daß

I. von nun an ein jeder, ohne Ausname des Standes, der ſolche tott ſcheinende Körper antrifft, ohne den mindeſten Verzug und ohne daß es in dieſen Fällen einer gerichtlichen Aufhebung und Feierlichkeit bedarf, ſelbſt gleich hülfliche Hand leiſten, oder wenn ſolches von ihm nicht allein geſchehen kann, ſich der Hülfe anderer auf das ſchleunigſte herbeyzurufenden Menſchen bedienen, und ſolchergeſtalt einen Erhenkten ſogleich loszuſchneiden, und den Strick oder das Band vom Halſe abzulöſen, einen im Waſſer Ertrunkenen ſogleich heraus zu ziehen, einen auf öffentlichen Landſtraßen, andern Wegen, oder in den Waldungen angetroffenen Erfrornen ohnverweilt aufzuheben, ſodann in den nächſten Ort, oder das nächſte Haus zu ſchaffen, ſchuldig und gehalten ſeyn ſolle.

II. Iſt, ſobald dieſe erſte Hülfe geleiſtet worden, der Vorfall der Obrigkeit des Orts, von einem der gegenwärtigen Perſonen anzuzeigen, mit Anwendung der in der

Bey-

Beylage vorgeſchriebenen Rettungsmittel, ohne die Ankunft der Gerichtsperſonen, oder der des Ortes befindlichen Aerzte und Wundärzte zu erwarten, ſofort den Anfang zu machen, damit nach den Vorſchriften zu verfahren, und zu verſuchen, ob der Verunglückte dadurch wieder zum Leben zu bringen ſeyn mögte.

III. Muß eine jede Obrigkeit, welcher zuerſt die Nachricht von ſolchergeſtalt verunglückten Perſonen hinterbracht wird, es mögen ſelbige unter deren, oder einer andern Obrigkeit Jurisdiktion gefunden werden, daferne es nicht inzwiſchen bereits geſchehen, bey Vermeidung ernſter Ahndung, die zur Aufhebung oder Abnehmung derſelben nicht minder zur Anwendung der erforderlichen Mittel, um dergleichen Verunglückte wieder zum Leben zu bringen, nöthige Veranſtaltungen, alſobald ohne irgend einigen Aufſchub vorkehren, und daß hierunter nichts verabſäumet wird genaue Acht haben und behörige Obſicht führen und ſolches der Jurisdiktion derjenigen Obrigkeit, wo der Körper gefunden und aufgehoben worden, zu keinem Nachtheil gereichen, vielweniger aber als Eingriff in die, einer andern Obrigkeit zuſtehende Gerichtsbarkeit angeſehen, noch als ein actus poſſeſſorius gegen ſelbige angeführet werden.

IV. Soll demjenigen, welcher eine für ertrunkene, erfrorne, erſtickt oder erdroſſelt gehaltene Perſon zuerſt antrifft, und ſolche in dem zunächſt gelegenen Ort zur weitern Beſorgung untergebracht hat, im Fall der Verunglückte dadurch und durch die mit ihm angeſtellten Verſuche wieder zum Leben gebracht wird, ein Douceur von zehen Thaler, wenn aber die angewandte Bemühung dieſen Erfolg auch nicht gehabt hat, dennoch ein Douceur von fünf Thaler, aus Unſern reſp. Kreis- oder Krieges-Kaſſen jeder Provinz gegen die jedesmal darüber beyzubringende obrigkeitliche Beſcheinigung ausgezahlet werden; wie dann auch

V.

V. Die bey der Aufhebung eines ſolchen verunglückten Menſchen verwandte, oder durch den Gebrauch der vorgeſchriebenen Mittel verurſachte Unkoſten, nach deren jedesmaligen Beſcheinigung und Vergewiſſerung, daß die verordneten Mittel auch wirklich zur Rettung des Verunglückten angewandt worden, im Fall ſolche aus deſſen Vermögen nicht erfolgen können, ebenfalls aus obbemeldeten unſer Kreis- oder Kriegeskaſſen erſtattet und bezahlt werden ſollen. In den Fällen, wo gleich anfangs bemerkt wird, daß bey einem dergleichen verunglückten Menſchen keine Mittel mehr helfen können, als wenn unter andern die Perſon ſchon ſeit einigen Tagen verunglückt iſt, und wohl gar bereits in die Verweſung gehet, bleibt es in Anſehung der Aufhebungskoſten, bey der bisherigen Verfaſſung.

VI. Behalten Wir uns vor; diejenigen, welche dieſem Edikte zuwider handeln, ſich in der darin anbefohlnen Hülfsleiſtung ſäumig finden laſſen ſollten, oder etwas vernachläßigen, mit nachdrücklicher und befundenen Umſtänden nach mit Leibesſtrafe zu belegen, wie dann ausdrücklich hiemit feſtgeſetzt wird, daß von nun an die Rettung der oben erwehntermaßen Verunglückten ſowohl, als das Abſchneiden der Erhenkten, Niemanden an ſeiner Ehre und guten Namen irgends zum Schaden oder Nachtheil gereichen ſoll, auch diejenigen, welche denen Perſonen, die Ertrunkene aus dem Waſſer gezogen, Erfrorne oder Erſtickte aufgehoben, oder einen Erhenkten abgeſchnitten, dieſerhalb Vorwürfe zu machen ſich unterfangen ſollten, mit empfindlicher Leibes- auch nach Befinden mit Zuchthaus- und Feſtungsbauſtrafe beleget, imgleichen, daferne ganze Innungen, Gilden, Zünfte oder Gemeinden ſich dergleichen Ungebürniſſe zu Schulden kommen laſſen, dieſe aller ihrer Privilegien, Rechte und Freyheiten verluſtig, auch hierüber annoch die einzelne Mitglieder derſelben, ſo die andern dazu angereizt, oder verleitet, gleich andern mit vorbeſtimmten Strafen angeſehen werden ſollen; nicht minder die

die Hauswirthe und Einwohner, welche die Pflichten der Menſchlichkeit ſogar dergeſtalt vernachläßigen dürfen, daß ſie in dergleichen unglücklichen Fällen denen Hülfeleiſtenden, in Anſehung der Aufnahme der Verunglückten, unerhebliche Schwierigkeiten zu machen, ſich erdreiſten ſollten, und ihnen wohl gar die vorräthigen Hülfsmittel, Leinenzeug, Feuerung und Lagerſtätte, verſagen, mit nachdrücklicher Leibesſtrafe beleget, dahingegen aber denenjenigen, ſo ſich hierunter willig finden laſſen, eine billigmäßige Vergütigung deshalb angedeihen ſoll.

Wir befehlen demnach ſo gnädig als ernſtlich, allen und jeden Unſerer Unterthanen, ſich hiernach auf das genaueſte zu achten, inſonderheit aber Unſern hohen und niedrigen Krieges- und Civil-Bedienten, Krieges- und Domainen-Kammern, Magiſträten in den Städten, Beamten und allen andern Gerichtsobrigkeiten auf dem Lande, den Richtern, Schulzen und Schöppen in den Dörfern und dem Officio Fisci, mit allem gehörigen Ernſt und Nachdruck über dieſes Edikt, deſſen Befolgung ohnedem die erſten Pflichten der Menſchlichkeit erheiſchen, zu halten, die, ſo dawider handeln, reſp. anzuzeigen und zur verdienten Beſtrafung zu ziehen.

Damit ſich auch niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge; ſo ſoll dieſes Edikt nicht allein für jetzo von den Kanzeln einmal nach der Predigt öffentlich verleſen, ſondern auch überdem ſowohl in den Städten als auf den Dörfern, an öffentlichen Orten angeſchlagen und angehangen werden.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beygedrucktem Königlichen Inſiegel. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 15. Novemb. 1775.

Friederich.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Derſchau. v. Zedlitz. B. v. d. Schulenburg. v. Görne. v. Gaude.

Bey-

Beylage.

Unterricht, durch welche Mittel plötzlich verunglückte, todt ſcheinende Perſonen in den meiſten Fällen gerettet werden können.

Die Aerzte ſind aus oft wiederholten ſichern Erfahrungen überzeugt, daß die meiſten im Waſſer verunglückte, erhenkte, durch ſchädliche Dämpfe betäubte, oder vor Kälte erſtarrte Perſonen ins Leben zurückgebracht werden können, wenn ihnen ſchleunige, vernünftige und anhaltende Hülfe geleiſtet wird.

Unwiſſende halten dergleichen Perſonen für todt, weil ſie nicht mehr Athem holen, unempfindlich ſind, wenn ſie auch gerüttelt, mit Waſſer, oder ſtark riechenden Feuchtigkeiten angeſprenget, gebrannt u. ſ. w. werden und weil nicht der geringſte Pulsſchlag, weder in einer äußern Ader, noch am Herzen bey ihnen geſpüret wird, auch wohl bey der erſten Aderlaſſe kein Blut kommt. Aber dieſe vermeinte Todeszeichen ſind alle trüglich, und man hat bewährte Hülfsmittel, wodurch der ſcheinbare Todte, wenn auch die gedachten Anzeigen alle vorhanden wären, dennoch oft gerettet worden.

Einige dieſer Hülfsmittel kann nur ein Arzt verordnen, oder ein Wundarzt appliziren, weil Vorſicht oder Kunſtgriffe erforderlich ſind, wenn ſie nicht ſchaden ſollen. Andere ſind von der Beſchaffenheit, daß jeder Ungelehrte ſie ganz leicht und ohne Bedenken anwenden kann. Von dieſer letztern ſoll gegenwärtiger Unterricht handeln.

Drey allgemeine Anmerkungen ſind hier vorauszuſetzen:

Erſtlich. Sobald ein ſcheinbarer Todter gefunden wird, muß ſogleich der Sicherheit wegen ein Arzt oder Wundarzt herbeygerufen werden, weil man nicht weiß, ob nicht kunſtmäßige Hülfe nöthig ſeyn

mögte.

mögte. Indeſſen verfahren die Umſtehenden, ohne auf jener Ankunft zu warten, unabläßig mit dem bey jedem Falle unten zu lehrenden Mitteln.

Zweytens. Man muß nicht ablaſſen, wenn die angewandten Mittel keine ſchleunige Wirkung äußern, ſondern demungeachtet einige Stunden damit fortfahren. Denn es iſt oft bemerket worden, daß alle Bemühungen eine geraume Zeit vergebens geſchienen und am Ende doch geholfen haben; oder daß ein Mittel angeſchlagen, wenn alle übrigen ſchon umſonſt verſucht worden.

Drittens. Selbſt dem Arzte, oder Wundarzte muß nicht geglaubt werden, wenn er auf den bloßen Augenſchein, oder nach ein Paar flüchtigen Proben einen ſolchen unglücklichen Menſchen für todt erkläret. Denn in dieſen Fällen kann auch der erfahrenſte Arzt, ohne wiederholte Verſuche nicht mit Gewißheit wiſſen, ob der Tod wirklich da, oder ob die Rettung noch möglich ſey.

Sollten alle unten vorkommende Hülfsmittel in einem oder etlichen Fällen fruchtlos geweſen ſeyn; ſo laſſe ſich ja niemand abſchrecken. Alle dieſe Mittel ſind von vielen Gelehrten und ſorgfältigen Aerzten ſo genau geprüft, und in den meiſten Fällen ſo hülfreich befunden worden, daß man ſie ſicher als die beſten unter den bisher entdeckten empfehlen kann, ob ſie gleich, wie jede Arzney, nicht Wunder thun, oder in allen Fällen ohne Ausnahme helfen können. Der mitleidige Freund der Unglücklichen, wende ſie mit Zutrauen immer an, wenn er einen ſolchen traurigen Zufall findet. Denn er kann niemals beurtheilen, ob nicht die Rettung noch möglich ſey; und iſt ſie es nicht, ſo hat er die Beruhigung, das Leben eines Menſchen nicht verwahrloſet zu haben.

Er=

Erſter Abſchnitt.

Von Hülfsmitteln für Ertrunkene.

1) Wenn ein lebloſer Körper im Waſſer oder am Ufer geſehen wird, muß ſchleunigſt Anſtalt gemacht werden, ihn behutſam aufs Trockne zu bringen. Die alte Gewohnheit, im Waſſer verunglückte Perſonen auf den Kopf zu ſtellen, oder über Fäſſer zu rollen, womit gemeiniglich die Hülfsleiſtung anfängt, iſt von den beſten Aerzten gefährlich, wenigſtens nicht nothwendig gefunden worden. Man muß ſie alſo durchaus vermeiden. Vielmehr wird der ſcheinbare Todte ohne Verzug in das nächſte Haus gebracht. Iſt ein Fahrwerk zu erlangen, ſo muß man Stroh, Matten, oder ſonſt etwas weiches unterbreiten. Man trage auch bey der Fortbringung, ſie geſchehe nun auf welche Art ſie wolle, Sorge, daß der Kopf nicht niederhange, ſondern etwas erhöhet und ſeitwärts gelegt werde. Daß das Fuhrwerk langſam fahren müſſe, verſteht ſich von ſelbſt.

2) Wenn man an einem bequemen Orte angelanget iſt; ſo wird der Verunglückte in ein nicht warmes Gemach gebracht, ganz entkleidet, überall mit trockenen, wenn es ſeyn kann, gewärmten Tüchern, gerieben und in ein Bette, oder ſonſt auf ein weiches Lager, wie man es haben kann, geleget, und mit leichten gewärmten Betten, oder oft gewärmten andern Decken bis an das Geſichte bedecket, oder auch mit warmer Aſche, warmen Salze, oder gewärmten Sande bis an den Hals ſo dick, als immer möglich beſtreuet. Man reibe ihn die Hände, die Füße und den Rücken mit warmen Tüchern, (am beſten mit rauhen wollenen) allenfalls auch mit einer weichen Bürſte, drücke und bewege auf eine gelinde Art mit gewärmten Hemden den Unterleib, beſonders gegen die Herzgrube zu und fahre mit dieſem Reiben eine lange Zeit fort.

3) Wenn ein Wundarzt zugegen iſt; ſo wird er nicht ermangeln, ſogleich eine Ader zu ſchlagen und zwar die Droſſelader am Halſe, weil dieſe Ader in ſolchen Fällen noch am leichteſten Blut giebt. Iſt kein Wundarzt zu erlangen, oder iſt kein Blut gekommen; ſo fährt man doch mit den andern Hülfsmitteln fort. Im letzten Falle aber (wenn kein Blut gekommen) muß beſtändig jemand nach der Oeffnung der Ader ſehen. Denn die Erfahrung hat gelehrt, daß neben der fortgeſetzten Kur das Blut zu flieſſen anfängt; und deſſen Verluſt könnte dem Kranken gefährlich werden, wenn niemand Acht darauf hätte.

4) Ferner muß man, ohne jedoch mit dem Reiben nachzulaſſen, bemühet ſeyn, warme Luft in die Lunge zu bringen. Dieſes geſchiehet am kürzeſten, wenn ein geſunder ſtarker Menſch ſeinen Mund auf den Mund des ſcheinbar Todten legt, und ihm zu wiederholten malen mit Nachdruck viel Luft einbläſet; wobey aber dem Kranken die Naſe zugehalten werden muß, damit die Luft deſto gewiſſer in die Lunge dringe. Will dieſes niemand thun, ſo kann man einen Blaſebalg oder ſonſt eine vorhandene Röhre brauchen. Die Oeffnung der Röhre wird mit naſſer Leinwand umwunden. Wenn ſie in den Mund des Kranken gebracht iſt, drückt ein Menſch die Lippen deſſelben ringsrum feſt dran und ein anderer bewegt den Blaſebalg ein paar mal langſam auf und nieder, oder bläſet langſam, doch mit Nachdruck in die Röhre. Man kann auch Tabacksrauch in den Mund einblaſen, um die Lunge zu reitzen. Bey allen dieſen Verſuchen muß die Naſe des Kranken feſt zugehalten werden.

5) Zu gleicher Zeit muß man dem Kranken ſo viel Tabacksrauch als möglich durch den Maſtdarm in den Unterleib treiben. Es ſind zu dieſen ſogenannten Tabacks-Klyſtiren eigene bequeme Inſtrumente erfunden worden. Doch kann die Sache auch kürzer bewerkſtelliget werden, auf zweyerley Art: man beſtreicht das Ende eines Pfei-

fen-

fenrohrs mit Oel, und bringet es in den Maſtdarm des Kranken; das andere Ende nimmt ein Menſch in den Mund, welcher zugleich aus einer Pfeife ſtark Taback raucht. Den aus dieſer gezogenen Rauch nun bläſet er in jenes Rohr, und treibet ſolchergeſtalt ſo viel Rauch, als er nur immer kann, in den Unterleib des Kranken. Oder man zündet zwey Pfeifen an, hält die Köpfe feſt zuſammen, bringt das mit Oel beſtrichene Ende des einen Stiels in den Maſtdarm des Kranken, und durch das andere bläſet ihm ein Menſch den aus beyden geſtoßenen Rauch ein. Knaſter und Broſilien Taback ſind hiebey am wirkſamſten. Doch thut auch ſchlechterer im Nothfall gute Dienſte.

6) Während dieſer Verrichtungen reibe man das Geſicht und beſonders die Schläfe des Kranken mit warmen Eſſig, oder wohlriechendem Spiritus, halte ihm auch die ſtärkſten flüchtigen Wäſſer unter die Naſe; z. E. den flüchtigen Hirſchhorn-Geiſt, den flüchtigen Salmiak-Geiſt u. ſ. w. auch wohl, wenn nichts anders bey der Hand iſt, ſcharfen Eſſig, oder ſtarken Brandwein. Man blaſe ihm ferner von Zeit zu Zeit Schnupftaback oder ein Nieſtpulver aus Violenwurzel, Majoran, Raute, Pfeffer, oder Nießwurz jedoch in kleinen Prieſen und nicht alzu heftig, in die Naſelöcher. Dadurch werden die Nerven zur Bewegung gereizt.

7) Mit dieſen abwechſelnden Bemühungen muß man einige Stunden nicht ermüden. Mittlerzeit kann das Gemach, wo der Kranke liegt, nach und nach, doch mäßig warm gemacht werden.

8) So lange kein Lebenszeichen wahrzunehmen iſt, wäre es nicht nur unnütz, ſondern auch gefährlich, dem Kranken Feuchtigkeiten einzuflößen. Man muß ſich ſogar hüten, ihm, wenn er auch wieder zu ſich ſelbſt kömmt, ſogleich einiges Getränke oder flüßige Arzneyen zu reichen. In dieſen erſten Augenblicken ſind alle Werkzeuge noch ſo ſchwach, daß er leicht unglücklich ſchlucken könnte.

9) Dagegen wird der Wiederauflebende in ein gewärmtes Bette gebracht. War er bisher mit Aſche oder Salz beſtreut geweſen, ſo reibet man ihn mit warmen Tüchern ſanft ab. Wenn er dann vermögend iſt, zu ſchlucken, ſo gebe man ihm nach und nach jedesmal einen Theelöffel voll warmen Thee, oder warmes Bier mit Meerzwielbel-Honig vermiſcht, oder in deſſen Ermangelung ein wenig warmes Waſſer mit Eſſig, oder Wein gemiſcht, und reibe ihn immerfort die Füße, Hände und den Rücken mit warmen Tüchern.

10) Wenn alle dieſe Hülfe geleiſtet iſt, ſo überlaſſe man den Kranken der Vorſorge des Arztes, welcher das übrige zu ſeiner Wiederherſtellung und zur Kur des Fiebers, das gemeiniglich auf ſolche Zufälle folgt, beſorgen wird.

Zweyter Abſchnitt.

Von Hülfsmitteln für Erhänkte, oder Erwürgte.

Wenn ein Menſch am Halſe hängend, oder durch irgend eine äußere Gewalt, mittelſt eines um den Hals geſchnürten Bandes, erwürgt, ohne alle Lebenszeichen gefunden wird, ſo iſt die ſchleunigſte Hülfe nöthig, ſonſt iſt der Tod unvermeidlich. Hoffentlich wird niemand, wer es auch ſey, aus falſcher Schaam, albernen, durch das jetzige Edikt bürgerlicher Strafe unterworfenem Vorurtheil, oder aus kindiſchem Eckel, Anſtand nehmen, dem Unglücklichen unverzüglich zu helfen, wenn er bedenkt, daß der gegenwärtige Augenblick der einzige iſt, da ein Mitgeſchöpf gerettet werden kann.

Dieſe Rettung wird nun durch folgende Mittel verſucht:

1) Das allererſte, allernöthigſte iſt, daß derjenige, der zu einem ſo kläglichen Anblicke kommt, ohne

ſich

ſich zu bedenken, ohne erſt um Hülfe zu rufen, das Band, oder was es ſeyn mag, abſchneide, womit der Unglückliche aufgehängt, oder erwürgt iſt. Wenn der Fall einen Gehängten betrifft, ſo wird jedem die Menſchlichkeit erinnern, ſo viel möglich Sorge zu tragen, daß der Körper im Herabfallen nicht Schaden leide.

2) Der Todtſcheinende wird bald, mit Behutſamkeit, in das nächſte Haus gebracht, und in einem Gemach, worin weder Dunſt, noch viel Wärme iſt, auf ein bequemes Lager ausgeſtrecket und ſo geleget, daß der Kopf und die Bruſt aufrecht liegen und nicht gepreſſet werden. Hierauf, oder wenn die Fortbringung ſich verzögert, noch eher, löſet man die Kleidungsſtücke, wodurch die Bewegung der innern Theile gehindert werden kann, als: das Halsband, die engen Kleidungsſtücke auf der Bruſt und dem Unterleibe, Strumpfbänder, Handknöpfe u. ſ. w. und entkleidet ihn dann völlig.

3) Iſt ein Wundarzt bey der Hand; ſo wird er bedacht ſeyn, eiligſt die große Ader am Halſe (Droſſel-Ader) zu öffnen, jedoch, wenn Blut erfolget, ſich hüten, daß deſſen nicht zuviel verloren gehe. In dieſem Falle iſt anfangs eine zureichliche Aderlaſſe ſchädlich; beſſer iſt es, ſie im Verfolg der Kur noch einmal zu wiederholen.

4) Fließet das Blut nicht, ſo wird der ganze Körper vornemlich aber der Hals und das Geſicht, mit warmen Tüchern, welche auch wohl mit warmen Eſſig angefeuchtet werden können, gerieben. Auch können Servietten in warmes mit Eſſig gemiſchtes Waſſer eingetaucht, wohl ausgewunden, und um den Kopf und Hals geſchlagen werden. Die Hände, Füße und den Rückgrad reibe man mit Tüchern,

oder

oder Bürſten, ſo wie oben bey dem erſten Abſchnitt Nr. 2 vorgeſchrieben worden.

5) Das Einblaſen in die Lunge, imgleichen Tabacks-klyſtire ſind hier höchſt nöthig. Wie mit beyden verfahren werde, iſt in dem erſten Abſchnitt Nr. 4 und 5 gelehret.

6) Man kann dem Kranken wohlriechende ſtarke Spiritus unter die Naſe halten. Hingegen wäre es in dieſem Falle ſchädlich, ihm diejenigen reitzenden Mittel, welche in dem erſten Abſchnitte Nr. 6. beſchrieben worden, in die Naſe zu blaſen. Das muß gänzlich unterlaſſen werden.

7) Wenn dann der Kranke Merkmale des Lebens von ſich giebt; ſo muß man ihm etwas warmen Thee, mit Citronenſaft oder Eſſig, oder wenigem Wein vermiſcht, jedoch nur nach und nach, und in geringer Menge einzuflößen bemühet ſeyn.

8) Ohne alles Bedenken kann man ihm auch ein Klyſtir von Milch oder Habergrützſchleim, mit wenigem Salze, geben.

9) Die weitern Geneſungsmittel zu verordnen, überlaſſe man dem Arzte, welcher beurtheilen wird, ob eine wiederholte Aderlaſſe nöthig oder nützlich ſey, auch Anweiſung geben wird, was dem Kranken zur Erquickung gereicht werden darf.

Dritter Abſchnitt.

Von Hülfsmitteln für Perſonen, welche von ſchädlichen Dämpfen betäubet, oder erſtickt ſind.

Man hat viele Beyſpiele, daß gewiſſe ſchädliche Dünſte den Menſchen alles Bewußtſeyn berauben, auch wohl gänzlich erſticken können. Dergleichen Dünſte ſind, unter andern, in ſeit langer Zeit nicht eröffneten Gewölben, in tie-

tiefen Kellern, in Kellern, worinnen eine Menge gähren=
des Bier, oder junger Wein, auch wohl Brandwein lie=
get. Dahin gehöret auch der Kohlendampf, Dampf von
Oel= oder Trahn=Lampen, der Dampf vom Ofen, beſon=
ders, wenn er mit Rinde oder Gerberlohe geheitzet wird.

Einige von dieſen Dünſten betäuben nur. Man er=
kennet es daran, daß der Menſch zwar ohne Lebenszeichen
lieget, jedoch noch einiger Athem zu merken iſt. Die Be=
täubung iſt der erſte Grad des Erſtickens.

Andere erſticken gänzlich; da iſt der Menſch völlig
einem Todten gleich, ſchöpft nicht mehr Athem, bleibt
ohne Gefühl, wenn man ihn gleich rüttelt, brennet u. ſ. w.
und hat mehrentheils den Mund geſperret. Doch pfleget
ein ſchleimigter zäher Schaum davor zu liegen.

In beyden Fällen beſtehet die erſte Hülfe darinnen,
daß man einen ſolchen Unglücklichen ſchleunigſt an die fri=
ſche Luft bringe, und ihn von allen engen oder drückenden
Kleidungsſtücken, ſo wie im 2ten Abſchnitt Nr. 2. geleh=
ret worden, befreye.

Die bloß Betäubten erholen ſich oft bald, wenn ſie
mit Waſſer angeſprützt, wenn ihnen ſcharfriechende Sachen
unter die Naſe gehalten, oder ein Paar Prieſen Taback
nach und nach behutſam in die Naſe geblaſen werden.

Iſt aber im höheren oder geringeren Grade, eine
würkliche Erſtickung vorhanden, alsdann wird mehr Be=
mühung und Zeit erfordert. Die bewährteſten Hülfsmittel
in ſolchen Fällen ſind folgende:

1) Man bringet den Verunglückten, welcher bereits
der beſchwerlichſten Kleidungsſtücke entlediget iſt, in
ein kühles Gemach, worin die Fenſter offen ſeyn
müſſen, die Witterung ſey, wie ſie wolle. Man
ſetzt ihn in eine Stellung, daß der Oberleib auf=
gerichtet iſt, die Schenkel aber niederhangen, und
ſetzt die Schenkel bis an die Knie in ein lauwar=

mes Fußbad, welches nach und nach mehr erwärmet werden kann.

2) Wenn ein Wundarzt zu erlangen iſt; ſo wird er unverzüglich eine Ader, und zwar, wo möglich, am Halſe öffnen.

3) Die Umſtehenden halten indeſſen dem Kranken ſcharfriechende Sachen an die Naſe, blaſen ihm auch reitzende Mittel in die Naſe, nach der Anweiſung im erſten Abſchnitte Nr. 6.

4) Man muß ferner ſich äußerſte Mühe geben, den gewöhnlicher Weiſe geſperrten Mund des Kranken zu öffnen, und ihm nach dem Unterricht im erſten Abſchnitt Nr. 4 Luft einzublaſen.

5) Tabacks Klyſtire ſind hier eben ſo heilſam, als in den vorher erwähnten Fällen. Die Art ſie zu appliciren, iſt im erſten Abſchnitte Nr. 5. gelehret.

6) Oder man kann auch dem Kranken ein Klyſtir geben, aus einer Handvoll Rauchtaback mit einem ſtarken Löffel Salz, in einem Nöſſel Waſſer gekocht.

7) Endlich hat man in vielen Fällen ſchleunige Hülfe verſchaffet, wenn der ganz nackende Körper des Erſtickten öfters mit vielen Eimern kalten Waſſers begoſſen wird.

Anmerkung.

Perſonen, welche vom Schwefeldampfe des Blitzes erſticket ſind, können in der Eil, nach obiger Vorſchrift, eben ſo, wie andere Erſtickte behandelt werden. Nur kann man in dieſem Falle, oder auch, wenn Jemand vom Kohlendampfe erſticket iſt, nicht genug eilen, einen Arzt, oder Wundarzt herbeyzuſchaffen.

Vierter

Vierter Abſchnitt.

Von Hülfsmitteln für Erfrorne.

Jedermann weiß, daß Leute, welche ſich einige Zeit in ſtrenger Kälte befinden, ſich oft ein Glied erfrieren, oft auch gänzlich erſtarren. Im erſteren Falle iſt die Kur unfehlbar und leicht, wenn der Leidende nicht damit ſäumet. Im andern Falle iſt die Wiederherſtellung meiſtentheils möglich, wenn die gehörigen Mittel angewendet werden. Hier iſt der Ort zum Unterricht für beyde Fälle.

Daß ein Glied erfroren ſey, bemerket man daran, wenn es weiß, unempfindlich und unbeweglich iſt. Wer dieſes wahrnimmt, bedecke und reibe den leidenden Theil mit Schnee oder kalten Waſſer, worin zerſtoßenes, oder zerſchabtes Eis liegt, ſo lange, bis er darin eine Hitze und ein brennendes Jücken empfindet. Alsdann ſind die innerlichen Lebensbewegungen wieder hergeſtellt. Jedoch muß er ſich nicht an einen warmen Ofen, oder an ein Feuer wagen.

Völlig erſtarrete, leblos ſcheinende Perſonen, werden auf folgende Art in den meiſten Fällen gerettet:

1) Man hüte ſich, den erfrornen Körper in ein warmes Gemach oder Betten zu bringen. Dieſes würde ihn ohne Hülfe tödten, vielmehr legt man ihn an einem kalten Orte in den Schnee, und bedeckt ihn damit ganz dicke, dergeſtalt, daß nur der Mund oder Naſenlöcher offen bleiben. Der Schnee wird überall feſt angedrückt; und wenn an dieſem oder jenem Theile der Schnee zu ſchmelzen anfängt; ſo leget man friſchen Schnee auf.

2) Träget ſich der Zufall in einer trockenen Kälte zu, da kein Schnee lieget; ſo mache man Leinene, zwey bis dreyfach zuſammengelegte Tücher, in eiskaltem Waſſer, worin zerſtoßenes, oder geſchabtes Eis geworfen worden, ſehr naß und hülle damit den ganzen Körper ſo ein, wie es in der vorhergehenden Nummer beſchrieben worden,

trage

trage auch Sorge, daß, wenn ein Fleck trockner als die übrigen zu werden ſcheint, die Stelle ſogleich mit friſchen Tüchern umhüllt werde. Daß man die Tücher, wenn auch keine Würkung gemerket wird, öfters von neuen eintauchen müſſe, verſteht ſich von ſelbſt.

3) Mit beyderley in den vorſtehenden Nummern, angerathenen Mitteln fähret man, nach Beſchaffenheit der Umſtände, fort, bis der Erſtarrete völlige Merkmale des Lebens von ſich giebet.

4) Hat man es ſo weit gebracht; ſo trockne man ihn mit gewärmten Tüchern, und bringe ihn in ein gewärmtes Bette. Doch muß dieſes in einem kalten Gemache ſtehen. Man gebe ihm auch, ſobald er vermögend iſt, zu ſchlucken, allmählig eine Schaale Thee, welcher mit wenigem Weine, oder etwas Eſſig vermiſcht iſt.

5) Erfrorne Perſonen, wenn ſie ſich ſchon erholet haben, ſind noch immer einen Schlagfluße oder andern übeln Zufällen ausgeſetzet. Um dieſes zu verhüten, muß man, während der erſten Hülfsleiſtung, einen Wundarzt herbeyſchaffen, damit nach der Erholung bald eine Ader geöffnet werden könne. Auch iſt alsdann ein Pulver ſehr würkſam, welches beſtehet aus:

Gereinigtem Salpeter;
Vitrioliſirtem Weinſtein;
oder an deſſen Stelle,
Diaphoretiſchem Antimonio:
von jedem 8 Gran;
Kampfer, 1 Gran.

Hiervon kann man dem Kranken, wenn er anfängt, ſich zu erholen, alle drey Stunden etwa eine Meſſerſpitze voll geben.

6) Im Fortgange der Beſſerung wird der Kranke mit Suppen und leichten Speiſen gepfleget, auch kann das Gemach, wo er lieget, nach und nach erwärmet werden.

7) Sollte nach der Erholung noch ein einzelnes Glied fühllos bleiben: ſo wird es ſo lange mit Schnee, oder genetzten Tüchern, nach der Vorſchrift Nr. 1 und 2 bedeckt, bis die Empfindung wiederkommt.

8) Allen weitern Rath ſuche man bey dem Arzte, welcher auch die eigentliche Nachkur beſorgen wird.

Anmerkung.

Wer ſich der Kälte ausſetzen muß, wird aufs dringendſte gewarnt, ſich hitziger Getränke, beſonders des Brandweins zu enthalten. Sonſt ſetzt er ſich der Gefahr aus, von einer unüberwindlichen Neigung zum Schlafe überfallen zu werden, und alsdenn im Schlafe umzukommen. Sicherer iſt es, wenn dergleichen Perſonen warmes überall zu habendes Bier mit etwas Ingwer zur Erwärmung zu ſich nehmen.

XCII.

Königlich-Preußiſches Publikandum wegen ſchleuniger Rettung verunglückter Perſonen.

Es iſt zwar bereits in dem Edikt vom 15ten November 1775 und den demſelben angehängten Unterrichte beſtimmt und feſtgeſetzt worden, wie es mit Rettung ſolcher Perſonen, welche ins Waſſer gefallen, erhenkt, erwürgt, erfroren, erſtickt oder durch andere Unglücksfälle, in einem dem Tode ähnlichen Zuſtande verſetzt ſind, und für tod angeſehen werden, gehalten werden ſolle.

Die traurige Erfahrung hat indeſſen gezeigt, daß dieſem Edikt und den darin gegebenen Vorſchriften nicht immer mit der gehörigen Folgeleiſtung nachgelebet worden,

ge-

gegentheils ſehr oft dem menſchlichen Verſtand entehrender Aberglaube, unverzeihliche Nachläßigkeit und Liebloſigkeit Schuld geweſen ſind, daß ſo viele ſolcher Unglücklichen ein Raub des Todes geworden, welche noch hätten gerettet werden können, wenn gleich ſchleunige und geſchickte Hülfe wäre geleiſtet worden. Um nun dieſes für die Zukunft zu verhüten, und alle Mißbräuche, welche hierunter der Landesväterlichen Abſicht und Fürſorge im Wege geſtanden, wegzuräumen, haben Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, von Dero Ober-Kollegium Sanitatis von neuem eine nähere Inſtruktion oder:

Unterricht, durch welche Mittel verunglückte und todt ſcheinende Perſonen gerettet werden können,

entwerfen laſſen, wornach ſich ein jeder, nicht nur Chirurgi, ſondern auch in Ermangelung dieſer, andere zu richten, und zu verfahren haben, und werden in der Abſicht folgende Vorſchriften und Anweiſungen feſtgeſetzet:

1) Daß von nun an, und in Gemäßheit der vorhin ergangenen Landesherrlichen Vorſchriften, ein Jeder, ohne Ausnahme des Standes, der ſolche todtſcheinende Körper antrifft, ohne den mindeſten Verzug, und ohne daß es in dieſen Fällen einer gerichtlichen Aufhebung und Feierlichkeit bedarf, ſelbſt gleich hülfliche Hand leiſten, oder, wenn ſolches von ihm allein nicht geſchehen kann, andere Leute ſchleunigſt herbey rufen, um mit ihrer Beyhülfe einen Erhenkten ſogleich loszuſchneiden, um den Strick oder das Band vom Halſe abzulöſen, einen im Waſſer ertrunkenen ſogleich herauszuziehen, einen auf öffentlichen Landſtraßen, andern Wegen, oder in den Waldungen angetroffenen Erfrornen, ohnverweilt aufzuheben, ſodann in dem nächſten Ort oder das nächſte Haus zu ſchaffen, ſchuldig und gehalten ſeyn ſolle.

2) Iſt, ſobald dieſe erſte Hülfe geleiſtet worden, der Vorfall der Obrigkeit des Orts anzuzeigen, zugleich aber

ſofort nach dem nächſten Arzt und Wundarzt zu ſchicken. Iſt derſelbe nicht in der Nähe, oder gleich zu haben, ſo müſſen bey Ertrunkenen die naſſen Kleider ſofort ausgezogen und bey Erhenkten, Erwürgten ꝛc. das umliegende Band und alles, was ſonſt feſt anlieget, ſogleich abgelöſet werden, ehe noch der Arzt kommt. Wohnte aber kein Arzt oder Wundarzt in der Nähe, oder verzögerte ſich ſeine Ankunft zu lange, ſo muß nicht darauf gewartet, ſondern ſogleich und ohne Zeitverluſt mit Anwendung der im angehängten Unterricht vorgeſchriebenen Rettungsmittel der Anfang gemacht, und damit nach der vorgeſchriebenen Art und Ordnung verfahren werden, um zu verſuchen, ob der Verunglückte dadurch wieder zum Leben zu bringen ſeyn dürfte.

3) Muß eine jede Obrigkeit, oder beſtellte obrigkeitliche Perſon: als in den Dörfern der Arrendator, Adminiſtrator ꝛc. welcher zuerſt die Nachricht von ſolchergeſtalt verunglückten Perſonen hinterbracht wird, es mögen ſelbige unter deren oder einer andern Jurisdiktion gefunden werden, dafern es nicht inzwiſchen bereits geſchehen, bey 20 bis 40 Rthlr. Geld = oder empfindlicher Leibesſtrafe, die, zur Aufnehmung oder Abnehmung derſelben, nicht minder zu Abwendung der erforderlichen Mittel, um dergleichen Verunglückte wieder zum Leben zu bringen, nöthige Veranſtaltungen alſobald, ohne irgend einen Aufſchub vorkehren, und daß hierunter nichts verabſäumt wird, genaue Acht haben, und behörige Obſicht führen, beſonders den gewöhnlichen Auflauf hindern, die Leute zur Rettung ermuntern, und dem Chirurgo oder andern Rettenden die gehörige Sicherheit verſchaffen, und ſolches der Jurisdiktion derjenigen Obrigkeiten, wo der Körper gefunden oder aufgehoben worden, zu keinem Nachtheil gereichen, viel weniger aber als Eingriff in die einer andern Obrigkeit zuſtehende Gerichtsbarkeit, angeſehen, noch als ein actus poſſeſſorius gegen ſelbige angeführet werden.

4)

4) Soll demjenigen, welcher eine für ertrunken, erfroren, erſtickt oder erdroſſelt gehaltene Perſon zuerſt antrifft, und ſolche in dem zunächſt gelegenen Ort zur weitern Beſorgung untergebracht hat, im Fall der Verunglückte dadurch und durch die mit ihm angeſtellte Verſuche, wieder zum Leben gebracht wird, ein Douceur von Fünf Thaler, wenn aber die angewandte Bemühung dieſen Erfolg auch nicht gehabt hat, dennoch ein Douceur von Zwey Thaler Zwölf Groſchen aus den reſp. Kreis und Krieges-Kaſſen jeder Provinz, gegen die jedesmal darüber beyzubringende Beſcheinigung ausgezahlet werden, wenn nehmlich der Verunglückte des Vermögens nicht iſt, ſolches aus eigenen Mitteln zu bezahlen. Wie denn auch

5) Die bey der Aufhebung eines ſolchen verunglückten Menſchen verwandte, oder durch den Gebrauch der vorgeſchriebenen Mittel entſtandenen Unkoſten, nach deren jedesmaligen Beſcheinigung und Vergewiſſerung, daß die verordnete Mittel auch wirklich zur Rettung des Verunglückten angewandt worden, im Fall ſolche aus deſſen Vermögen nicht erfolgen können, ebenfalls aus obbemeldeten Kreis- oder Krieges-Kaſſen erſtattet und bezahlet werden ſollen.

In den Fällen aber, wo gleich anfangs bemerkt wird, daß bey einem dergleichen verunglückten Menſchen keine Mittel mehr helfen können, als: wenn unter andern die Perſon ſchon ſeit einigen Tagen verunglückt iſt, und wol gar bereits in Verweſung gehet, bleibet es in Anſehung der Aufhebungskoſten bey der bisherigen Verfaſſung.

Die Chirurgi auf dem Lande ſowohl, als in den Städten, Militair- und Civil-Standes, müſſen, ſobald ihnen ein Vorfall von einem Verunglückten gemeldet wird, ſich aufs ſchleunigſte an den Ort, wo derſelbe hingebracht worden, hinbegeben, Nach Vorſchrift des angehängten Unterrichts, welchen ſie, um auch ihre Leute in den Stand zu ſetzen, in ihrer Abweſenheit die nöthige Hülfe zu leiſten

ſten, beſtändig in ihrer Barbierſtube angeſchlagen haben ſollen, alle nöthige Hülfsmittel mit gehöriger Behutſamkeit, Ueberlegung, und in gehöriger Ordnung, aber nicht tumultuariſch und durch einander anwenden, auch in dieſer ihrer Hülfsleiſtung nicht bald ermüden und nachlaſſen, ſondern lange damit fortfahren, und nicht eher aufhören, bis ſie ſich ganz ſicher und unwiderſprechlich überzeugt haben, daß gar kein Leben mehr in dem Körper vorhanden ſey. Aber auch dann müſſen ſie noch nicht zugeben, daß der Körper ſogleich begraben werde, ſondern darauf antragen, daß er wenigſtens noch 24 Stunden über der Erde gelaſſen werde, es wäre denn, daß bereits angehende Fäulniß eine Ausnahme machte. Iſt in der Nähe ein Arzt oder Phyſikus; ſo muß der Chirurgus nach ſelbigem ſchikken, und ſich ſeinen Rath und Beyſtand erbitten.

7) Wenn es dem Chirurgus gelinget, einen Verunglückten durch ſeine Bemühungen wieder ins Leben zurückzubringen; ſo ſoll er eine Belohnnng von Zehn Thalern, entweder aus dem Vermögen des Verunglückten, oder im Fall dieſer notoriſch arm iſt, aus den Kreis- und Kriegeskaſſen erhalten, außerdem ihm ſeine zur Rettung angewandte Auslagen wieder erſetzt und ſein Fleiß und gutes Benehmen öffentlich zu ſeinem Ruhm bekannt gemacht werden.

Wird der Verunglückte aber nicht hergeſtellt; ſo ſoll dem Chirurgo doch eine Belohnung von Fünf Thalern, und dem Befinden nach, Erſtattung der gehabten Koſten angedeihen.

8) Ob gleich zu vermuthen, daß ſich ein jeder geſchickter und vorſichtiger Chirurgus mit den nöthigen Hülfsmitteln und Inſtrumenten verſehen werde, wenn er bey ſolchen Anläſſen zu Hülfe gerufen wird; ſo wird doch um allen Entſchuldigungen vorzubeugen, hiermit feſtgeſetzt: daß er in ſolchen Fällen, folgende Sachen beſtändig bey ſich haben ſolle.

1) Ein gutes Aderlaß- und Verbindzeug,
2) Eine ordinaire und eine Tabacksklyſtier-Maſchiene; wiewohl auch in Ermangelung der letztern eine umgekehrte Tabackspfeiſe derſelben Stelle vertreten kann.
3) Eine ſcharfe Bürſte zum Reiben der Fußſohlen.
4) Ein paar wollene Lappen, den Körper damit zu reiben ꝛc.
5) Etwas Salmiakgeiſt in einem gut zugepfropften und verbundenen Glaſe.
6) Brechweinſtein, und
7) Süß Mandel- oder friſches Baumöhl.

Im Fall aber in einer Gegend kein Chirurgus oder ſolcher zu arm wäre, um ſich dieſe Sachen anzuſchaffen, ſo müſſen ſolche von den Obrigkeiten auf öffentliche Koſten angeſchafft, zuſammen in einem verſchloſſenen Kaſten aufbewahrt, und zur Zeit der Noth zum Gebrauch hergegeben werden.

9) Behalten Seine Königliche Majeſtät ſich vor, diejenigen, welche dieſem Edikt zuwider handeln, ſich in der darin anbefohlenen Hülfsleiſtung ſäumig finden laſſen ſollten, oder etwas vernachläſſigen, nach den befundenen Umſtänden verantwortlich zu machen, und mit Strafe zu belegen. Wie denn ausdrücklich hiermit feſtgeſetzt wird; daß von nun an die Rettung der oberwähntermaßen Verunglückten ſowohl, als das Abſchneiden der Erhenkten, niemanden ſeiner Ehre und guten Namen irgends zum Schaden oder Nachtheil gereichen ſoll, auch diejenigen, welche denen Perſonen, die Ertrunkene aus dem Waſſer gezogen, Erfrorne oder Erſtickte aufgehoben, oder einen Erhenkten abgeſchnitten haben, dieſerhalb Vorwürfe zu machen ſich unterfangen ſollten, mit empfindlicher Leibes- auch nach Befinden mit Zuchthaus- und Veſtungsbau-Strafe beleget, imgleichen daferne ganze Innungen, Gilden, Zünfte oder Gemeinden, ſich dergleichen Ungebührniſſe zu Schulden

den kommen laſſen; dieſe alle ihrer Privilegien, Rechte und Freyheiten verluſtig, auch hierüber annoch die einzelnen Mitglieder derſelben, ſo die andern dazu angereitzt, oder verleitet, gleich andere mit vorbeſtimmten Strafen angeſehen werden ſollen, nicht minder, die Hauswirthe und Einwohner, welche die Pflichten der Menſchlichkeit ſogar dergeſtalt vernachläſſigen dürften, daß ſie in dergleichen unglücklichen Fällen denen Hülfsleiſtenden; in Anſehung der Aufnahme der Verunglückten, unerhebliche Schwierigkeiten zu machen ſich erdreiſten ſollten, und ihnen wohl gar die vorräthigen Hülfsmittel, Leinenzeug, Feurung und Lagerſtätte verſagen, mit nachdrücklicher Leibesſtrafe beleget, dahingegen aber denenjenigen, ſo ſich hierunter willig finden laſſen, eine billigmäßige Vergütung deshalb angedeihen, auch die Namen derjenigen, welche dabey vorzügliche Bereitwilligkeit und Hülfsleiſtung bewieſen, öffentlich durch die Zeitungen und Intelligenzblätter bekannt gemacht werden ſollen.

Seine Königliche Majeſtät befehlen demnach ſo gnädig als ernſtlich allen und jeden Unterthanen, ſich hiernach auf das genaueſte zu achten, inſonderheit aber den hohen und niedern Krieges- und Civil-Bedienten, Krieges- und Domainen-Kammern, Magiſträten in den Städten, Beamten und allen andern Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, den Richtern, Schulzen und Schöppen in den Dörfern, und dem officio fisci, mit allem gehörigen Ernſt und Nachdruck über dieſes Edikt, deſſen Befolgung ohnedem die erſten Pflichten der Menſchheit erheiſchen, zu halten, die, ſo dawider handeln, reſp. anzuzeigen, und zur verdienten Beſtrafung zu ziehen.

Damit ſich auch Niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge; ſo ſoll dieſes Publikandum in den öffentlichen Zeitungen und Intelligenzblättern abgedruckt, auch von den Krieges- und Domainen-Kammern, darüber gehalten werden, daß ſolches gehörig zur Ausübung

gebracht, und deshalb alljährlich eine kurze Erinnerung den Provinzial-Intellienzblättern inſeriret, und an öffentlichen Orten affigirt werde.

Signatum Berlin den 23ſten Oktober 1804.

(L. S.)

Auf Sr. Königlichen Majeſtät allergnädigſten Spezial-Befehl.

Angern.

Unterricht,

durch welche Mittel plötzlich verunglückte und todtſcheinende Perſonen in den meiſten Fällen gerettet werden können.

Im Waſſer verunglückte, erhenkte, durch ſchädliche Dämpfe betäubte, oder von Kälte erſtarrte Perſonen, werden darum ſehr oft für todt gehalten, weil ſie nicht mehr Athem holen und unempfindlich ſind, weil weder in den äuſſeren Adern, noch auch am Herzen der geringſte Pulsſchlag bey ihnen verſpüret wird, und weil ſehr oft auf das erſte Aderlaß nicht das mindeſte Blut kömmt. Gleichwohl bewähren vielfältige glückliche Erfahrungen, daß durch ſchleunige vernünftige und anhaltende Hülfe, dergleichen dem Anſcheine nach todte Menſchen gerettet, und wieder ins Leben zurück gerufen werden können. Im gegenwärtigen Unterrichte ſoll dahero zur Belehrung der unerfahrnen Wundärzte, denen dergleichen Fälle vorkommen könnten, ohne daß ſie im Stande ſind, ſich des Raths eines geſchickten und erfahrnen Arztes zu bedienen, von der

der Anwendung der wirkſamſten und beſten Mittel kürzlich gehandelt werden, wodurch dieſer wohlthätige Endzweck am geſchwindeſten und ſicherſten zu erhalten iſt. Freylich können dieſe Mittel nicht immer helfen und Wunder thun; genug, daß ſie unter den bisher bekannten die beſten ſind, ſo von gelehrten und ſorgfältigen Aerzten in den meiſten Fällen als hülfreich befunden worden. Geſetzt dahero auch, daß ihr Gebrauch bey einigen fruchtlos bleiben ſollte: ſo laſſe man ſich doch dadurch gar nicht abſchrecken, ſich ihrer bey allen nur vorkommenden Gelegenheiten zu bedienen. Es iſt Pflicht, zur Rettung der Verunglückten, alles nach Möglichkeit beyzutragen: dem wahren Menſchenfreunde bleibt es aber die ſüßeſte Belohnung, wenn er durch ſeine Bemühungen unter vielen auch nur einen einzigen wieder zu beleben und ihn dem Staate und den Seinigen wieder zu geben im Stande ſeyn ſollte.

Bevor aber der in dieſen Umſtänden zu leiſtenden Hülfsmittel Erwähnung geſchiehet, müſſen zuvörderſt folgende allgemeine Bemerkungen vorausgeſchickt werden.

Erſtens: ſobald ein ſcheinbar Todter gefunden wird, muß ein Arzt oder Wundarzt augenblicklich herbeygerufen werden; die Umſtehenden verfahren unterdeſſen, ohne erſt deſſen Ankunft abzuwarten, mit den bey jedem Falle unten zu lehrenden Hülfsmitteln.

Zweytens: Sollten dieſe Mittel keine augenſcheinliche und ſchleunige Wirkung leiſten; ſo muß man ſich dadurch dennoch nicht abſchrecken laſſen, ſolche anhaltend und eine geraume Zeit anzuwenden. Denn die Erfahrung lehret, daß man in vielen Fällen, alle mögliche Hülfsleiſtungen lange und dem Anſcheine nach vergeblich gebrauchet, bis ſie endlich auf einmal und ganz unerwartet wirkſam geworden ſind, und den ſchon verloren Gegebenen gerettet haben.

Drittens: Selbſt dem Arzte oder Wundarzte muß man nicht glauben, wenn er nach dem bloßen Augen-

ſcheine oder nach ein paar flüchtigen Verſuchen aus Ungeduld oder Uebereilung, einen ſolchen unglücklichen Menſchen für verloren und todt erklären ſollte; indem ſelbſt der geſchickteſte und erfahrenſte Arzt, ohne anhaltende und wiederholte Verſuche in dergleichen Fällen nicht mit Zuverläßigkeit beſtimmen kann, ob ein Menſch blos ſcheinbar oder wirklich todt ſey.

Erſter Abſchnitt.

Hülfsmittel für Ertrunkene.

1) Sobald ein lebloſer Körper im Waſſer oder am Ufer geſehen wird, muß man ſolchen ſchleunigſt und behutſam aufs trockne zu bringen ſuchen. Die alte Gewohnheit, im Waſſer Verunglückte auf den Kopf zu ſtellen, oder über Fäſſer zu rollen, iſt von den beſten Aerzten für gefährlich, wenigſtens nicht nothwendig befunden worden, und dahero gänzlich zu unterlaſſen. Dagegen iſt es Pflicht, einen dergleichen Verunglückten auf das baldigſte in das nächſte Haus zu bringen; man muß ihn dahero auf einen Wagen, Schubkarren oder Trage, auf Stroh, Matten, oder ſonſten etwas weiches, behutſam legen, und ihn langſam fortbringen, auch dahin ſehen, daß die Halsbinde und das Hemde am Halſe geöffnet werde, und weder der Kopf, Hals, noch die Bruſt, durch einen Fall, Stoß, oder ſtarken Druck Schaden nehme. Der Kopf muß dabey nicht niederhangen, auch nicht vorwärts nach der Bruſt zugebogen: ſondern vielmehr etwas erhöhet und ſeitwärts geleget werden.

2) Iſt man nun an einem bequemen Ort angelanget, alsdann wird der Verunglückte in ein nicht warmes und mit zu vielen Menſchen angefülltes, mit einer geſunden Luft verſehenes Gemach gebracht, in welchen Thüren und Fenſter im Sommer, oder bey nicht allzugroßer Kälte, offen

offen ſeyn müſſen; er wird daſelbſt ganz entkleidet, überall mit trockenen, und wenn es möglich iſt, gewärmten Tüchern gerieben, in ein Bett oder ſonſt auf ein weiches Lager, als Pferdedecken, oder auch nur trockenes Heu und Stroh gelegt. Das Lager ſelbſt muß ſo eingerichtet ſeyn, daß es frey ſtehet, damit man demſelben aller Orten beykommen könne. Hier wird der Körper mit leichten gewärmten Betten oder Decken bis an das Geſicht bedecket, oder wenn man die nicht haben kann, mit warmer Aſche, warmen Salze, oder warmen Sande, bis an den Hals ſo dicke als möglich, beſtreuet. Man leget warme Steine oder Warmflaſchen an die Fußſohlen und reibet die Hände, die Füße und den Rücken, mit warmen, am beſten rauhen wollenen Tüchern, allenfalls auch mit einer weichen Bürſte, beweget und drücket den Unterleib mit gewärmten Händen, beſonders gegen die Herzgrube zu, und fähret eine lange Zeit, wenigſtens ein paar Stunden, hiermit fort, wobey man ſorgfältig acht giebt, daß der Körper bey allen dieſen Hülfsleiſtungen beſtändig mit gewärmten Decken oder Betten bedeckt bleibe, indem in der gelinden Erwärmung deſſelben eines der zuverläſſigſten und vorzüglichſten Rettungsmittel zu finden iſt.

3) Sollte das Geſicht aufgetrieben ſeyn, und braun und blau ausſehen, oder die Adern vom Blute ſtrotzen, alsdann muß unvorzüglich eine Ader, am beſten die Droſſelader am Halſe, welche in dieſen Fällen noch am leichteſten Blut giebt, geöffnet werden. Wäre dieſes aber nicht, ſo iſt es beſſer, mit dem Aderlaß ſo lange zu warten, bis merkbare Kennzeichen des wieder vollkommen in Gang kommenden Blutumlaufs vorhanden ſind, indem eine zu früh angeſtellte und zu reichliche Aderlaß in ſehr vielen Fällen, vorzüglich wann der Kreislauf des Bluts noch ſehr ſchwach und kaum merkbar iſt, mehr ſchädlich als vortheilhaft wird. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Ader allezeit ſorgfältig, und ſelbſt alsdann noch, wenn ſie gleich

gleich kein Blut gegeben, müſſe verbunden werden, weil ſonſten während der fortgeſetzten Kur das Blut leicht zu fließen anfängt, und deſſen Verluſt dem Kranken gefährlich werden könnte. Sollte derſelbe zur Aderlaß zu ſchwach ſeyn, und in einem betäubten Zuſtande bleiben, alsdann werden Blutigel an den Schläfen und hinter den Ohren mit vielem Nutzen angewendet.

4) Man muß ferner bemühet ſeyn, den im Munde und auf der Zunge etwa befindlichen Schaum und Sand mit einem wollenen in Oel getunkten und um den Finger gewickelten Lappen wegzunehmen, und hierauf den Mund bis an den obern Theil der Luftröhre mit einer in Oel oder auch flüchtigen Hirſchhorn-Spiritus getauchten Feder auszupinſeln und zu reitzen ſuchen. Auch iſt es nöthig, daß man, ohne deswegen mit dem Reiben nachzulaſſen, warme Luft in die Lunge zu bringen ſucht. Dieſes geſchiebet am leichteſten, wenn ſich ein Geſunder auf den Mund des ſcheinbar Todten leget, und ihm, nachdem man demſelben vorhero die Naſe zugehalten, mit Nachdruck zu wiederholten malen viel Luft einbläſet. Will ſich hiezu Niemand finden, ſo muß dieſes durch einen Blaſebalg oder eine Röhre bewirket werden. Man umwickelt alsdann die Oeffnung dieſes Blaſebalges oder Röhre mit naſſer Leinewand, bringt ſolche in den Mund des Kranken, drückt die Lippen deſſelben ringsum feſte daran, hält ihm die Naſe zu, und beweget hierauf den Blaſebalg ein paarmal langſam auf und nieder, oder bläſet langſam, doch mit Nachdruck in die Röhre. Es kann auch, um die Lunge noch mehr zu reitzen, Tabacksrauch in den Mund geblaſen werden.

5) Zu gleicher Zeit wird ſo viel Tabacksrauch als nur immer möglich, durch den Maſtdarm in den Unterleib getrieben, wozu eine eigene Tabacksrauch-Klyſtier-Maſchiene erfunden worden. Doch kann dieſes, im Fall dergleichen Inſtrument mangeln ſollte, noch auf folgende Art bewirkt wer-

werden: Man beſtreichet das Ende eines Pfeifenrohrs mit Oel, und bringt es ſo in den Hintern des Kranken, das andere Ende nimmt ein Menſch in den Mund, der zugleich aus einer andern Pfeife ſtark Taback rauchet, und dieſer Rauch, ſo viel er nur kann, durch jenes Rohr in den Unterleib des Kranken treibet; oder man zündet auch zwey Pfeifen an, hält die Köpfe feſt zuſammen, bringt das mit Oel beſtrichene Ende der einen Pfeife in den Maſtdarm des Kranken, und durch das andere Ende bläſet ihm ein Menſch den aus beyden Pfeifen geſtoßnen Rauch ein. Kanaſter- und Braſilien-Taback ſind hierbey am wirkſamſten, im Nothfall thut jedoch auch ein ſchlechterer Dienſte.

6) Das Geſicht des Kranken, und beſonders die Schläfen reibe man während dieſer Verrichtungen mit warmen Wein, warmen Eſſig, oder auch wohlriechendem Spiritus, halte ihn auch flüchtigen Salmiakgeiſt, oder flüchtigen Hirſchhorngeiſt, und wenn nichts anders bey der Hand iſt, blos ſcharfen Eſſig oder ſtarken Brandewein unter die Naſe. Man blaſe ihm ferner von Zeit zu Zeit Schnupftaback in ſolche, oder ein Nieſelpulver aus Vieslenwurzel, Majoran, Pfeffer und Nieswurzel, jedoch nur in kleinen Prieſen und nicht zu heftig; oder man mache Röllchen von Papier, befeuchte ſie mit flüchtigem Salmiakgeiſt und bringe ſolche behutſam und etwas hoch in beyde Naſelöcher.

7) Mit dieſen abwechſelnden Bemühungen muß man während einigen Stunden nicht ermüden, unterdeſſen kann bey ſehr kalter Jahrszeit das Zimmer, worin der Kranke liegt, nach und nach, doch nur ganz mäßig, warm gemacht werden. Nicht nur unnüze, ſondern auch ſogar gefährlich würde es aber ſeyn, demſelben ſo lange, als er noch keine Lebenszeichen von ſich giebt, Feuchtigkeiten einflößen zu wollen. Selbſt alsdann noch, wenn er ſchon wieder zu ſich zu kommen anfängt, muß man ſich hüten, ſel-

ſelbigem einiges Getränke oder auch flüſſige Arzneyen beyzubringen, indem er wegen noch zu großer Schwäche der Werkzeuge leicht unglücklich ſchlucken könnte.

8) Dagegen wird der Wiederauflebende in ein warmes Bette gebracht. War er bishero mit Sand, Salz oder Aſche beſtreuet; ſo reibet man ihn nunmehro mit warmen Tüchern ſanfte ab; giebt ihm, ſobald als er nur zu ſchlucken vermögend iſt, nach und nach jedesmal einen Theelöffel voll warmen Thee, oder warmes mit Meerzwiebel, Honig, vermiſchtes Bier, oder auch etwas warmes Waſſer mit Eſſig oder Wein, und fährt immer fort, ihm die Hände, Füße und Rücken mit warmen Tüchern zu reiben. Worauf man den Kranken der Vorſorge des Arztes überläßt, welcher das übrige zu ſeiner Geneſung und zur Kur des auf dergleichen Zufälle gemeiniglich folgenden Fiebers, ſchon beſorgen wird.

Zweyter Abſchnitt.

Hülfsmittel für Erhängte oder Erwürgte.

Wenn man einen Aufgehängten, oder durch eine äußere Gewalt mittelſt eines um den Hals geſchnürten Bandes erwürgten Menſchen, ohne alle Zeichen des Lebens findet; ſo iſt die ſchleunigſte Hülfe nöthig, indem ſonſt der Tod ganz unvermeidlich erfolgt.

Die Rettung wird durch folgende Mittel bewirkt:

1) Das allernöthigſte iſt, daß man, ohne ſich erſt lange zu bedenken, oder um Hülfe zu rufen, das Band oder den Strick ſogleich ab= und aufſchneide, woran der Unglückliche hängt, oder wodurch er gewürgt worden iſt. Trifft der Fall insbeſondere einen Gehängten, alsdann iſt vorzügliche Sorge zu tragen, daß der Körper im Herabfallen ſich nicht beſchädigen möge.

2)

2) Hierauf löſet man zuerſt die Kleidungsſtücke los, wodurch die Bewegung der innern Theile gehindert werden kann, als das Halsband, die engen Kleidungsſtücke auf der Bruſt und auf dem Unterleibe, die Strumpfbänder, Handknöpfe u. ſ. w. Man bringet hierauf den Todtſcheinenden in das nächſte Haus in ein Zimmer, worin weder Dunſt noch viel Wärme iſt; legt ihn daſelbſt auf ein bequemes Lager dergeſtalt, daß der Kopf und die Bruſt aufrecht liegen, und nicht gepreßt werden; und entkleidet ihn dann völlig.

3) Die groſe Droſſelader am Halſe, oder eine Ader am Arme, muß ſogleich geöffnet, und auf 10 Unzen Blut, oder 3 Theeköpfchen voll, weggelaſſen werden. Eine reichlichere Aderlaß würde ſchädlich ſeyn, und es iſt beſſer, ſie im Verfolge der Kur noch einmal zu wiederholen.

4) Fließt das Blut nicht; ſo wird der ganze Körper, vornemlich aber der Hals und das Geſicht, mit warmen, oder auch in warmen Eſſig getauchten Tüchern gerieben. Auch können Servietten in warmes mit Eſſig gemiſchtes Waſſer eingetaucht, wohl ausgewunden, und um den Kopf und Hals geſchlagen werden; die Hände, den Rückgrad und die Füße reibe man ebenfalls mit Tüchern oder Bürſten, ſo wie ſolches aber im erſten Abſchnitte Nr. 2. iſt gelehret worden.

5) Das Einblaſen der Luft in die Lunge iſt auch nützlich, jedoch muß man damit ſehr behutſam zu Werke gehen, und dieſelbe ja nicht zu ſtark, ſondern ganz langſam und behende einblaſen. Die Lungen ſind gewöhnlich voll von Blut, daher denn eine zu ſtarke und ſchnelle Ausdehnung derſelben gar leicht eine Zerſprengung der Blutgefäße bewirken könnte; auch ſind Tabacksklyſtiere hier ſehr nöthig, wie man ſowohl damit, als auch mit dem Einblaſen der Luft verfahren müſſe, iſt im erſten Abſchnitt Nr. 4. und 5. angezeigt worden.

6) Man kann dem Kranken flüchtigen Salmiakgeiſt, flüchtigen Hirſchhorngeiſt, oder auch andere wohlriechende ſtarke Spiritus unter die Naſe halten; ihm hingegen diejenigen reitzenden im erſten Abſchnitte Nr. 6. beſchriebenen Mittel in die Naſe blaſen zu wollen, wäre höchſt ſchädlich, und muß dahero gänzlich unterlaſſen werden.

7) Sobald als der Kranke Zeichen des Lebens von ſich zu geben, und wieder zu ſchlucken anfängt, muß man ihm etwas warmen Thee mit Zitronenſaft oder Eſſig, oder Wein vermiſcht, jedoch nach und nach, und nur in geringer Menge, oder auch 25 bis 30 Tropfen Liq. min. anodynus mit Waſſer verdünnet, einzuflößen bemüht ſeyn.

8) Ohne alles Bedenken kann man ihm auch ein Klyſtier von Hafergrützſchleim oder auch von Milch mit etwas Salz oder Seife geben laſſen.

9) Die weiteren Geneſungsmittel anzuordnen, überlaſſe man dem Arzt, der ſchon wiſſen wird, ob eine wiederholte Aderlaß nützlich und nöthig iſt, auch die Anweiſung geben wird, was zur Erquickung des Kranken gereichet werden darf.

Dritter Abſchnitt.

Hülfsmittel für Perſonen, die von ſchädlichen Dünſten betäubt oder erſtickt ſind.

Daß gewiſſe ſchädliche Dünſte den Menſchen betäuben, alles Bewußtſeyn berauben, auch wohl gänzlich erſticken können, iſt anjetzt eine ſehr bekannte Sache. Dergleichen Dünſte finden ſich nun in lange Zeit nicht eröffneten Gewölbern, in tiefen mit allem Unrath angefüllten Gruben und Höhlen, alten verſchloſſenen Brunnen, in Kellern, worin eine Menge gährendes Bier oder Moſt und junger Wein, oder auch wohl Brandwein und Eſſig liegt, dahin gehöret auch der Dampf von Oel- oder Thran-

Lampen, von Kohlen und von Ofens und Kamins, beſonders wenn ſie mit Rinde oder Gerberlohe geheitzet werden: desgleichen aller ſtark riechenden Dinge, als Terpentin, Pech-Oel, Vitriol-Oel und Salpetergeiſt. Einige von dieſen Dünſten ſind blos betäubend. Dieſe Betäubung iſt der erſte Grad des Erſtickens. Man erkennet ſolche daran, daß der Menſch zwar ohne Zeichen des Lebens iſt, an demſelben jedoch noch einiges Athemholen bemerkt wird. Iſt er hingegen vollkommen erſtickt, alsdann iſt er einem Todten gleich, ohne allen Athem, ohne Gefühl, ſelbſt wenn man ihn rüttelt, und hat gemeiniglich den Mund feſt verſchloſſen, vor welchem ein ſchleimiger jäher Schaum zu liegen pflegt.

In beyden Fällen beſteht die erſte Hülfe darin: daß man einen ſolchen Unglücklichen ſchleunigſt an die friſche Luft bringe, und ihn von allen drückenden oder engen Kleidungsſtücken befreye, ſo wie ſolches im zweyten Abſchnitte Nr. 2. iſt gelehrt worden.

Blos Betäubte erholen ſich oft leicht, wann ſie mit kaltem Waſſer beſprützet, wenn ihnen ſcharf riechende Sachen unter die Naſe gehalten, oder auch ein paar Prieſen Taback nach und nach behutſam in ſelbige geblaſen werden.

Iſt aber eine würkliche Erſtickung vorhanden, alsdann wird mehr Bemühung und Zeit erfordert. Die bewährteſten Hülfsmittel ſind folgende:

1) Man bringt den Verunglückten, der bereits der beſchwerlichſten Kleidungsſtücke entlediget worden, in ein kühles Zimmer, worin, die Witterung mag ſeyn wie ſie will, Fenſter und Thüren offen ſeyn müſſen. Man ſetzet ihn dergeſtalt, daß der Oberleib aufgerichtet iſt, die Füße niederhangen, mit ſolchen bis an die Knie in ein lauwarmes Bad, das nach und nach mehr erwärmet werden kann.

2) Iſt ein Wundarzt zu bekommen, ſo muß dieſer ſogleich eine Ader, und vorzüglich die am Halſe eröffnen.

3)

3) Die Umſtehenden halten indeſſen dem Kranken ſcharfriechende Sachen vor die Naſe, beſonders den flüchtigen Salmiakgeiſt, der in dieſen Fällen nach den neueren Erfahrungen, innerlich und äußerlich gebraucht, von vorzüglicher Würkſamkeit ſeyn ſoll. Auch können nach Anweiſung des zweyten Abſchnitts Nr. 6. reitzende Mittel in die Naſe geblaſen werden.

4) Man muß ſich ferner bemühen, den gewöhnlicher Weiſe feſt verſchloſſenen Mund des Kranken zu öffnen, und ihm nach Anweiſnng des erſten Abſchnitts Nr. 4. Luft einzublaſen. Fangen dergleichen Perſonen erſt wieder zu ſchlucken an, alsdann iſt es Zeit, ihnen einige Tropfen vom flüchtigen Salmiakgeiſt, mit etwas Waſſer verdünnet, einzuflößen; auch wenn das Schlucken noch freyer wird, einige Gran vom Brechweinſtein (Sartarus emeticus) ſo ebenfalls in einer hinreichenden Menge Waſſer aufgelöſet worden, ſind jedoch nur theelöffelweiſe einzugeben, um dadurch ein leichtes Brechen zu bewürken.

5) Tabacksklyſtiere ſind hier eben ſo heilſam, als in den vorher erwähnten Fällen. Die Art ſie beyzubringen, iſt bereits im erſten Abſchnitte Nr. 5. gelehret worden.

6) Auch kann man aus bloßem kalten Waſſer ein Klyſtier geben, desgleichen aus einer Handvoll Rauchtaback mit einem ſtarken Löffel voll Salz, in einem Nöſſel Waſſer gekocht.

7) In ſehr vielen Fällen hat man endlich Hülfe verſchafft, wenn das Geſicht und der ganz entkleidete Körper des Erſtickten mit vielem kalten Waſſer anhaltend iſt begoſſen worden.

Anmerkung.

Vom Schwefeldampfe des Blitzes erſtickte können zwar in der Eil nach obiger Vorſchrift, ſo wie andere Erſtickte, behandelt werden. Jedoch wird

es

es unumgänglich nöthig seyn, ſowohl in dieſem Falle, als auch wenn Jemand vom Kohlendampfe erſtickt seyn ſollte, in der möglichſten Geſchwindigkeit einen Arzt oder Wundarzt herbey zu holen.

Vierter Abſchnitt.

Hülfsmittel für Erfrorene.

Leute, die einer ſtrengen Kälte anhaltend ausgeſetzet ſind, erfrieret oft ein Glied, oder ſie erſtarren auch wohl gänzlich. Im erſten Fall iſt, wenn nicht damit geſäumt wird, die Kur gewiß und leicht; im zweyten Fall iſt ſolche zwar immer noch möglich, jedoch müſſen die rechten Hülfsmittel frühzeitig angewendet werden. Ein erfrornes Glied iſt weiß, unempfindlich und unbeweglich; dieſes muß ſogleich mit Schnee gerieben und bedecket, oder ſo lange in kaltes Waſſer, worin zerſtoßenes oder geſchabtes Eis liegt, gehalten werden, bis man in ſolchem eine Hitze und brennendes Juckem empfindet. Alsdann ſind die innerlichen Lebensbewegungen in demſelben wieder hergeſtellt worden, doch muß man ſich damit noch nicht an ein Feuer oder an einem heißen Ofen wagen.

Völlig erſtarrte oder leblos ſcheinende Perſonen aber werden auf folgende Art meiſtens glücklich wieder ins Leben zurückgerufen:

1) Erfrorne Körper müſſen nie in ein erwärmtes Bette oder in ein warmes Zimmer gebracht werden. Dieſes würde ihnen äußerſt nachtheilig und ſelbſt alsdann noch tödtlich seyn, wenn man gleich bereits einige Zeichen des Lebens an ihnen verſpüren ſollte. Man entkleide ſie, und lege ſie vielmehr an einem kalten Orte in Schnee, und bedecke ſie dergeſtalt ganz dicke damit, daß nur die Augen, der Mund und die Naſenlöcher offen bleiben. Der Schnee wird ganz feſt am Körper angedrückt, und ſollte derſelbe auch

auch hin und wieder ſchmelzen, ſo leget man wieder friſchen auf.

2) In Ermangelung des Schnees würde ein kaltes Bad die nemlichen Dienſte leiſten, könnte man dieſes nicht anwenden, alsdann tauche man zwey- bis dreyfach zuſammengelegte Tücher in eiskaltes Waſſer, und hülle darin den erſtarrten und ganz entkleideten Körper auf die Art ein, wie ſolches in der vorigen Nummer beym Schnee iſt angegeben worden. Daß man, wenn dieſe Tücher zu trocknen anfangen, friſche auflegen, und ſie ſelbſt dann noch mehrmalen von neuem in Waſſer wieder eintauchen müſſe, wenn gleich keine merkliche Wirkung davon verſpürt wird, verſteht ſich von ſelbſt.

3) Man ſuche ferner den Mund des Erfrornen zu eröffnen, und ihm Luft einzublaſen, auch den Schlund und die Naſe durch Vorhaltung flüchtiger Spiritus, wie auch gepülverter und Nieſen erregender Kräuter, Merrettig und Senf zu reitzen, wie ſolches im erſten Abſchnitte Nr. 4 und 6. iſt angegeben worden.

4) Hat man nun durch dieſe verſchiedenen Hülfsleiſtungen ſo viel bewürket, daß der Erſtarrte einige Zeichen des Leben von ſich zu geben anfänget, alsdann trockne man ihn mit gewärmten Tüchern, und lege ihn in ein mäßig gewärmtes Bette, ſo ſich aber in einem kalten Zimmer befinden muß. Fängt er nun hierauf vollends etwas zu ſchlucken an, ſo reiche man ihm nach und nach eine Taſſe warmen Thee mit ein wenig Wein oder Eſſig.

5) Da erfrorne Perſonen auch dann noch, wenn ſie ſich bereits zu erholen anfangen, zu Schlagflüſſen oder andern üblen Zufällen geneigt ſind; ſo iſt es nöthig, daß ihnen gleich nach der erſten Erholung ſogleich eine Ader geöffnet werde; auch iſt alsdann folgendes Pulver ſehr wirkſam;

Ge-

Gereinigter Salpeter;
Vitrioliſirter Weinſtein;
oder ſtatt deſſen:
Schweißtreibendes Spiesglas,
von jedem 8 Gran;
Kampfer, 1 Gran.

Dieſes kann nach Befinden der Umſtände dem Kranken, wenn er ſich zu erholen wieder anfängt, ganz oder zur Hälfte, mit warmen Thee gegeben werden.

6) Im Fortgange der Beſſerung wird der Kranke mit Suppen und leichten Speiſen gepfleget; auch kann ſein Zimmer nach und nach erwärmet werden.

7) Ein nach der Erholung noch fühllos bleibendes einzelnes Glied, wird ſo lange mit Schnee oder mit in Eiswaſſer getauchten Tüchern bedecket, bis die Empfindung in ſolches wiederkömmt.

8) Ein Arzt wird allen weitern Rath ertheilen, und auch die nöthige Nach-Kur beſorgen.

Anmerkung.

Alle die ſich der Kälte ausſetzen müſſen, werden aufs dringendſte ermahnet, ſich aller hitzigen Getränke, beſonders des Brandweins zu enthalten, indem ſie ſich dadurch der Gefahr ausſetzen, von einer unüberwindlichen Neigung zum Schlafe befallen zu werden, und im Schlafe umzukommen. Sicherer iſt es, etwas warmes überall zu haben, des Bier mit etwas Ingwer zur Erwärmung zu ſich zu nehmen.

XCIII.

XCIII.

Fürſtlich Lippiſche Verordnung über die erſte Hülfsleiſtung bey Scheintods-Fällen. d. d. Detmold den 5ten December 1804.

Von G. G. Wir Pauline Chriſtine Wilhelmine verwittwete Fürſtin zur Lippe ꝛc. Geborne Fürſtin zu Anhalt ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Da die bisherigen Verfügungen zur Rettung der Erfrornen, Erhenkten, Ertrunkenen und anderer Scheintodten durch Mangel an thätiger Theilnahme, Verſpätung, oder Verkehrtheit der Hülfe ſelten oder nie den erwünſchten Erfolg gehabt haben; ſo bewegt Uns liebevolle Fürſorge zur Erneuerung und Erweiterung der bisherigen Verfügungen, und haben Wir zu dem Ende eine allgemein verſtändliche und anwendbare Vorſchrift für den Bürger und Landmann über die erſte Behandlung der verunglückten Scheintodten aufſetzen und dieſer Verordnung beyfügen laſſen.

Es wird demnach 1) Jedermann, wes Standes und Geſchlechtes er ſey, hiedurch an die ihm als Menſchen und Chriſten obliegende Verpflichtung erinnert, nach Kräften und Vermögen zur Rettung und Belebung eines verunglückten Scheintodten mit zu wirken, auch deshalb, ſobald er einen ſolchen Unglücklichen antrifft oder in ſeiner Nähe weiß, nach beygefügter Vorſchrift zu verfahren und hülfreiche Hand zu leiſten. Niemand ſoll ſich davon durch das pflichtwidrige und unchriſtliche Vorurtheil, als ſey freywilliges Berühren, Aufnehmen, Abſchneiden, aus dem Waſſer ziehen eines Selbſtmörders Schande, abhalten laſſen, da nichts ſo entehrend und ſtrafbar iſt, als Hülfe verweigern, die wir zu leiſten im Stande ſind.

2) Soll ein jeder, der zur Hülfe eines Verunglückten herbeygerufen wird, augenblicklich herbeyeilen und möglichſt viel wollene und leinene Tücher und Decken, oder

doch Betten, Kleidungsſtücke, Heu oder Stroh mit ſich bringen. Die Untervögte, Bauerrichter und Vorſteher müſſen dieſes vorzüglich bey ſchwerer Strafe augenblicklich, und ſind verantwortlich, wenn ſie nicht dafür ſorgen, daß alles geſchiebt, was die Medizinal Vorſchrift verordnet, auch ſogleich einen reitenden Boten zum nächſten Arzt oder Wundarzt ſenden, und der Obrigkeit den Vorfall melden laſſen.

3) Jedem Beſitzer eines Hauſes, ohne Ausnahme des Standes, wird es geſetzlich zur Pflicht gemacht, einem Verunglückten die Aufnahme in ſeine Wohnung nicht zu verſagen, ſondern ſogleich den zu den verordneten Wiederbelebungsverſuchen ſchicklichſten Platz anzuweiſen, alles Nöthige dazu herzugeben, auch mit ſeiner Familie behülflich zu ſeyn. Gelingt die Hülfsleiſtung nicht, ſo wird die Obrigkeit den Körper bis zur Beerdigung anderswo hinbringen laſſen.

4) Sollen die Unterbedienten, Bauerrichter und Vorſteher beſonders dafür ſorgen, daß in der Nähe des Verunglückten kein Gedränge entſtehe, die Luft nicht dunſtig ſey, und nur die zur Wiederbelebung nöthigen 4 bis 6 Perſonen zugelaſſen werden. Ferner ſollen ſie die nöthige Aufſicht führen, dieſe nicht den näheren, oft durch Schmerz betäubten Verwandten überlaſſen, und verantwortlich ſeyn, daß alles ruhig und ordentlich vorgeſchriebener Maßen geſchehe, auch nicht zu ſchnell damit aufgehört werde. Bey jedem Unglücklichen, den man findet, muß man die Rettungsverſuche anwenden, außer wenn der Körper ſchon in Fäulung übergegangen iſt.

5) Sobald der Arzt oder Wundarzt ankömmt, ſo übernimmt dieſer die Aufſicht über das Rettungsgeſchäfte, und müſſen Unterbedienten und Vorſteher und die übrigen, dieſen bis dahin zu gehorchen Verpflichteten nun jenem gehorchen und auch bey ſolchen Verſuchen helfen, die in der Medizinal Vorſchrift nicht enthalten ſeyn konnten.

Ein gleiches iſt der Fall, wann ein Beamter oder Prediger früher als der Arzt oder Wundarzt erſcheint und

die Aufſicht über die Rettungsverſuche übernehmen will. Wer gegen dieſe Verordnung in irgend einem Punkte handelt, oder ſich auflehnt, ſoll nach Maßgabe der Umſtände mit Geld= oder Gefängnißſtrafe belegt, auch im Intelligenzblatt als ein liebloſer und unempfindlicher Menſch genannt werden.

Die Innung, Gilde, das Amt, oder wer es ſey, der die einem Selbſtmörder geleiſtete Rettung dem Helfenden zum Vorwurf zu machen ſich begehen ließe, ſoll nachdrücklich und unausbleiblich beſtraft werden.

Dagegen ſollen diejenigen, welche ihr Haus zur Rettung eingeräumt, oder Decken, Tücher, Geräthſchaften und andere Bedürfniſſe willig hergegeben haben, der Verſuch mag nun gelungen ſeyn oder nicht, billige Vergütung des zu erweiſenden Schadens und der Koſten erhalten. Wer nun aber dem Verunglückten mit Lebensgefahr, oder mit großer Beſchwerde die erſte Hülfe geleiſtet, als einen Erfrornen unter Obdach gebracht, einen Erhenkten abgeſchnitten, einen Erſtickten von dem Orte, wo er verunglückte, weggebracht, einen Ertrunkenen aus dem Waſſer gezogen hat, der ſoll mit einer größern Medaille belohnt, auch ſein Nahme mit gebührendem Lob im Intellienzblatt genannt werden. Eine gleiche Belohnung wird dem Unterbedienten oder Vorſteher zugeſichert, durch deſſen Eifer und kluge Leitung des Wiederbelebungsgeſchäftes ein ſolcher Verunglückter gerettet wird. Von den Koſten, welche durch Abſendung der Boten oder andere Umſtände veranlaßt werden, der Gebühren des die Aufſicht bey den Rettungsverſuchen führenden Unterbedienten, welche Wir, wenn er in allen Punkten ſeine Pflicht erfüllte, auf 24 mgr. beſtimmen, und dem Taglohn, welches den Hülfleiſtenden, wenn ſie es verlangen, ausgezahlt werden ſoll, muß bey der Behörde Anzeige geſchehen, welche dann die Anweiſung zu befördern hat.

Die-

Dieſe Verordnung ſoll in hinlänglicher Anzahl gedruckt, von den Kanzeln verleſen, angeſchlagen, dem Intelligenzblatt eingedruckt und nebſt der Medizinal-Vorſchrift vertheilt werden. Gegeben Detmold den 5ten Dezember 1804.

Medizinal-Vorſchrift
für den
Bürger und den Landmann
über
die erſte Behandlung der Verunglückten.

Erfrorne. I. Wenn man einen Erfrornen findet, muß man ihn gleich aufheben und den Kopf oben, in das nächſte Haus tragen. Iſt er aber zu ſchwer, ſo bedecke man ihn über und über, nur das Geſicht nicht, eine Hand hoch mit Schnee, und lege unter den Kopf ſo viel, daß er hoch und etwas rechts liege. Iſt dieſes geſchehen, ſo beſorge man recht ſchnell, daß der Erfrorne abgeholt wird. Man muß ihn aber ſanft und behutſam aufnehmen, und nicht anders forttragen oder fortfahren, als mit aufrechtem Oberleibe und gerade gehaltenem Kopf. II. In keine warme Stube, auch wenn er noch zu leben ſcheint, in kein warmes Bette, und ja nicht an einem warmen Ofen oder Heerd darf der Erfrorne gebracht werden, ſonſt kommt er gewiß nicht wieder zu ſich, ſondern in eine kalte Stube, oder auf die Diele, wo aber keine Zugluft ſeyn darf. Gehen die Kleider nicht leicht ab, ſo ſchneide man ſie mit Vorſicht los und ziehe ſie ſo behutſam ab. Unterdeſſen bringe man drey Hand hoch Schnee herein, lege den Nackenden darauf, lege wieder mehr Schnee unterm Kopf und Bruſt, daß der Oberleib höher, der Kopf gerade und etwas rechts liege, man bedecke dann

den Körper überall einige Hände hoch mit Schnee, nur muß Naſe und Mund frey bleiben; fehlt es an Schnee, ſo legt man den Erfrornen in ein Bad von kaltem Waſſer; iſt dazu nicht gleich ein Gefäß da (denn auf Geſchwindigkeit kommt hier alles an) dann mache man wollenes oder leinenes Zeug mit kaltem Waſſer recht naß, lege es auf die Erde, den Erfrornen darauf und wickle ihn auch in ſolche recht naſſe kalte Decken oder Tücher bis an den Kopf ein. III. So muß der Körper beynahe eine Stunde ruhig liegen, und nur Stirn und Backen bisweilen mit Schnee gerieben werden. Fängt der Schnee an zu ſchmelzen, ſo legt man friſchen auf, oder werden die Tücher trocken, ſo begießt man ſie wieder. Sind des Erfrornen Glieder nun noch nicht zu biegen, ſo reibe man ihn nun die Schienbeine, Schenkel, Leib und Bruſt mit Schneeklumpen oder mit Tüchern, worin man fein zerklopftes Eis wickelt, im Anfang langſam und gelind, nach und nach aber geſchwinder und ſtärker, bis die Glieder biegſam werden. IV. Sind die Glieder wieder biegſam ſo muß man den Erfrornen mit kalten Tüchern abtrocknen und nackend in ein kaltes Bett legen, oder doch auf trockenes Stroh oder Heu, und bis an das Kinn mit einer wollenen Decke oder einem dünnen Federbett zudecken. Die Stube darf noch nicht geheizt werden. V. Holt er nach einer halben Stunde keinen Athem, ſo lege man ihm mit ſtarken, ein wenig gewärmten Brantwein feucht gemachte Tücher über die Herzgrube, den Unterleib und unter die Achſeln, dabey muß ihn einer langſam und gelinde unter der Decke mit der bloßen Hand, oder mit einem wollenen Lappen, die Schienbeine reiben, Fußſohlen bürſten oder ſie ſanft mit einem dünnen Stöckchen klopfen. Auch waſche man ihm einigemal Geſicht, Hals und hinter den Ohren mit etwas erwärmten ſtarken Brantwein, und halte mehreremal ihm friſche zerſchnittene Zwiebeln oder zerriebenen Meerrettig, oder gequetſchten Knoblauch unter die Naſe. Nun thue man nichts weiter, bis der Arzt oder

ein Wundarzt kommt, und probire nicht etwa, was man geleſen oder gehört zu haben glaubt, weil man ſonſt leicht ſchaden kann. VI. Kömmt der Erfrorne noch vor der Ankunft des Arztes oder des Chirurgen ſo weit zu ſich, daß er ſchlucken kann, ſo gebe man ihm mit einem kleinen Eßlöffel Flieder= oder Meliſſen= oder Krauſemünzen= (Balſamkraut=) Thee, laue Fleiſchbrühe, oder Milch, oder Haberſchleim, aber ja keinen Wein oder Brantwein. Erſt wenn der Erfrorne ſchon eine halbe Stunde lang Lebenszeichen von ſich gegeben hat, darf man die Stube ein wenig heitzen, aber ja nicht ſtark. Beſuchen darf den wieder zu ſich kommenden niemand, er muß in Ruhe bleiben, ſonſt ſchadet es. Ehe er nicht ſelbſt über Hunger klagt, gebe man ihm nichts, und dann nur ein Paar Löffel voll Fleiſchbrühſuppe oder Haberſchleim, oder ein Paar weiche Eyer mit Weißbrod zu eſſen.

Erhenkte, Erdroſſelte oder Erwürgte. I. Sieht man einen, der ſich erhenkt hat, ſo muß man gleich, ohne erſt Hülfe zu rufen, ihm die Schnur oder den Strick vom Halſe los machen oder ſchneiden; wenn man Zeit verſäumt, ſo rettet man ihn nicht mehr. Es kann jeder, der nur halb ſtark iſt, den Körper leicht mit einem Arm umfaſſen, damit er nicht beym Herunterfallen Schaden nimmt, wenn er ihn mit der andern Hand losſchneidet. Sollte er ihn nicht losſchneiden können, ſo lege er Holz, Steine, oder was es iſt, unter die Füße, daß er feſt aufſtehe, und hole dann ſchnell Hülfe. Iſt der Menſch nicht aufgehenkt, ſondern blos erdroſſelt oder erwürgt, ſo muß Schnur oder Band eben ſo ſchnell vom Hals ab, die Gefahr iſt dieſelbe. II. Nun muß gleich Halstuch und Hemdkragen losgemacht, Weſte und Beinkleider aufgeknöpft, bey Frauensperſonen Kamiſol und Röcke losgebunden, die Hemd=Ermel geöffnet, Schuh und Strümpfe ausgezogen werden. Unterdeſſen muß aber der Körper immer ſo gelegt und gehalten werden, daß die

Bruſt

Bruſt aufrechts bleibe, und der Kopf nicht vorwärts hänge; man muß nun den Kehlkopf (Adamsapfel) mit den Fingern in die Höhe und nach außen ziehen, und den Kopf mehreremal vorwärts beugen und wieder in die Höhe richten. III. Hierauf bringe man den Körper ſchnell, aber ihn immer aufrecht haltend, in eine große Stube, oder an einen Ort, wo es friſch und kühl iſt, bey gutem Wetter in freye Luft unter einen Baum, ſetze ihn auf einen Armſtuhl oder auf einen andern Sitz, ſo daß er nicht herabfallen kann, und einer halte ihm den Kopf immer gerade. Iſt kein feſter bequemer Sitz gleich da, ſo lege man ihn auf Stroh, Heu oder Betten, aber immer halbſitzend, und ſo daß man rings um ihn herum gehen kann, auch einer ihm den Kopf gerade halte. IV. Sey er nun ganz oder halb wie todt, ſo wehe man ihm mit Laubbüſcheln, Baumäſten voll Blätter, und im Winter mit Tüchern oder andern Wedeln reichlich und beſtändig Luft ins Geſicht, oder brauche dazu einen Blaſebalg. Zugleich lege man ihm mit recht kaltem Waſſer naßgemachte Tücher, die zuſammengelegt und wieder etwas ausgedrückt worden, auf den Kopf, und alle halbe Viertelſtunden andere. Dabey ſprütze ihm jemand kaltes Waſſer ſtark ins Geſicht und in die Herzgrube, und waſche ihm das Geſicht mit kalten Eſſig (Sauer). Unterdeſſen muß ihm ein anderer Schenkel, Schienbeine und Unterleib mit trockenem, etwas gewärmten, wollenen Zeug gelinde und langſam reiben und ihm die Fußſohlen bürſten. V. Zeigt ſich nach einer halben Stunde kein Leben, und iſt der Unglückliche ganz kalt, ſo trockne man ihn ab, und erwärme ihn allmählig, lege warme, aber nicht zu heiße, Tücher auf die Bruſt, und gut gewärmte hölzerne Teller, Milchdeckelbretterchen in wollene Tücher eingewickelt auf den Leib, aber keine zinnerne oder irdene Teller und ja keine Steine. Um den Hals wickelt man lockere Wolle oder wollenes Zeug, was zuvor in lauwarmes Oel getunkt worden. Man binde ihm

Säck-

Säckchen mit warmer Aſche, Sand oder Kleyen unter die Achſeln, die Füße ſetze man bis an die Knie in lauwarmes Waſſer, werfe einige Hand voll Aſche oder Küchenſalz hinein, gieße, wann es kalt wird, wieder warmes Waſſer zu, und reibe und bürſte auch in dieſem Fußbad die Schienbeine und die Fußſohlen. Auch das Auflegen der naſſen kalten Tücher auf den Kopf, und das Luftzuwehen muß beſtändig fortgeſetzt werden, kommen nach ein Paar Stunden noch keine Lebenszeichen, ſo waſche man ihm Geſicht, Schläfe und hinter den Ohren mit warmen Brantwein, halte ihm Zwiebeln, Knoblauch oder Meerrettig in die Ellenbogengelenke, und kitzle ihn mit dem Bart einer Feder oder einem Haarbüſchel in den Naſenlöchern. VI. Fängt der Kranke wieder an zu athmen, ſo fahre man mit dem Luftzuwehen, und dem Auflegen naßkalter Tücher auf den Kopf, fort, ſprütze auch wieder etwas kaltes Waſſer ins Geſicht und waſche daſſelbe, den Hals, und hinter den Ohren mit Eſſig (Sauer). Sobald er ſchluckt, flöße man ihm aus einem Eßlöffel Flieder-, Kamillen- oder Meliſſen-Thee ein, oder warmes Bier, oder auch nur laues Waſſer mit etwas Wein oder Eſſig. Man bringe ihn in ein leicht gewärmtes Bette, aber Kopf und Bruſt müſſen immer hoch liegen, und die Stube friſche Luft haben. Dabey muß er ruhig bleiben, und es dürfen höchſtens nur zwey Perſonen auf einmal bey ihm in der Stube ſeyn.

Erſtickte. I. Gewiſſe Dünſte können dem Menſchen die Luft ſo verderben, daß er darin erſticken kann. So ſchädlich iſt unter gewiſſen Umſtänden der Kohlendampf, der Dunſt des gährenden Biers oder anderer gährender Dinge, die Dünſte in lang verſchloſſenen Kellern, Gewölben, in alten Brunnen, Abtritten und in Gräbern, der Dunſt friſcher Oelfarbe, von Pflanzen und Blumen in verſchloſſenen, beſonders in Schlafſtuben, die Ausdünſtung aufgerührter Sümpfe, modriger Waſſer, der Lampendampf

dampf und dergl. Findet man jemand in ſo einem Dunſt ohne Lebenszeichen, ſo bringe man ihn ſo ſchnell wie möglich von dem Orte weg, nehme ſich aber in Acht, ſich nicht ſelbſt gleicher Gefahr auszuſetzen. II. Iſt jemand im verſchloſſenen Zimmer erſtickt, ſo mache man geſchwind Thür und Fenſter auf, und gieße einige Eimer voll kaltes Waſſer in die Stube. Geſchah es in einem Keller oder Gewölbe, ſo öffne man gleich Luftlöcher und Thüren, gieße auch mehrere Eimer voll kaltes Waſſer hinein, auch ſchieße man, wenn es ohne Feuersgefahr geſchehen kann, einigemal mit bloßem Pulver hinein; man werfe, wenn man die Stelle weiß, wo der Erſtickte liegt, um ihm nicht zu ſchaden, in gehöriger Entfernung von ihm, brennende Büſchel Heu oder Stroh hinein. Brennen dieſe Büſchel fort, erliſcht ein an einem Seil oder an einem Stock heruntergelaſſenes Licht nicht, ſo können auch Menſchen ohne Gefahr herein, um den Verunglückten, den Kopf deſſelben oben, eiligſt heraus zu tragen. Erſtickt ein Menſch in einer Grube, Höhle, in einem Abtritt oder alten Brunnen, ſo gießt man auch eiligſt einige Eimer voll kaltes Waſſer hinein, auch kann man, wenn ſie bey der Hand ſind, noch aus mehreren Gießkannen (Brauſen) zugleich kaltes Waſſer herein gießen. Der Verſuch mit einem brennenden Lichte am Seil zeigt auch, ob die Luft beſſer geworden iſt. Dem braven Mann, der den Erſtickten herausholen will, bindet man nun ein dopeltes Seil um den Leib, zieht es unter den Achſeln durch, und bindet ihm noch ein Seil beſonders um den Arm, was ein anderer oben feſthält, damit er, wenn er nun in die Grube hinabgelaſſen wird, ſobald er es da ſelbſt nicht aushalten kann, ein Zeichen damit gebe, und ſogleich wieder heraufgezogen werde. Ehe er ſich in die Grube wagt, muß er etwas Brandwein trinken, und ein wenig davon im Munde behalten; um Mund und Naſe bindet man ihm, doch ſo, daß er frey Athem holen könne, ein

mit

mit Eſſig (Sauer) begoſſenes Stück wollenes Zeug, und beſprütze damit, oder mit kaltem Waſſer, auch ſeine Kleider. III. Der Kopf des Erſtickten muß, wenn man ihn wegbringt, immer oben bleiben, und weder vor noch rückwärts gebogen werden. Nun öffne man ihm ſogleich das Halstuch, Hemdkragen, Weſte und Beinkleider, und trage ihn halbſitzend im Sommer unter freyen Himmel, wo möglich, unter einen Baum, im Winter auf eine Diele oder in eine geräumige Stube, wo Thür und Fenſter offen ſind. IV. Holt der Erſtickte noch Athem, oder giebt er ſonſt Lebenszeichen von ſich, ſo wehe man ihm mit Baumzweigen, Laubbüſcheln, und wenn man dieſe nicht hat, auf eine andere Art Luft ins Geſicht, oder blaſe ſie ihm mit einem Blaſebalg unter die Naſe. Dabey waſche man ihm das Geſicht, den Kopf, den Hals und hinter den Ohren mit kaltem Eſſig oder Waſſer, ſprütze ihm beydes auch in das Geſicht, und laſſe ihm kaltes Waſſer mit und ohne Eſſig trinken, dabey lege man ihm in kaltes Waſſer getunkte zuſammengelegte Tücher auf den Kopf. Sobald er ſeine Beſinnung wieder hat, trocknet man ihn völlig ab, legt ihn halbſitzend in ein ungewärmtes Bette und deckt ihn leicht zu. V. Scheint der Erſtickte völlig todt, aber ſeine Glieder laſſen ſich noch bewegen und warm anfühlen, ſo waſche man ihm Kopf und Geſicht mit kaltem Waſſer, kleide ihm eiligſt bis aufs Hemd aus, ſetze ihn feſt in einen Armſtuhl oder auf einen andern Sitz, befeſtige ihn locker, daß er nicht herabfallen kann, und halte ihm den Kopf aufrecht. Man beſprütze ihm Geſicht, Bruſt, Herzgrube und Leib recht ſtark mit kaltem Waſſer, hat man dazu eine Sprütze, um ſo beſſer, ſonſt kann man aus einer Entfernung das Waſſer mit einiger Gewalt aus Gläſern auf ihn ſchütten. Dies müſſen mehrere zugleich thun, damit es reichlich und ununterbrochen geſchehe, ſollte es auch Stundenlang geſchehen, bis er Lebenszeichen von ſich giebt, auch höre man nicht auf, ihm immer wie-

der

der friſche naßkalte Tücher auf den Kopf zu legen. Iſt es Winter, ſo kann man den Erſtickten zwiſchendurch Geſicht und Bruſt mit Schneeballen reiben und Eisſchollen auf den Kopf legen. Während der ganzen Zeit ſetzt man ihm die Füße bis an die Knie in ein laues Fußbad, das man nach und nach wärmer macht. VI. Aber bey einem Erſtickten, der ſchon, als man ihn fand, ganz kalt und ſteif war, darf das Beſprützen nicht geſchehen. Den bringt man in eine geräumige, aber ja nicht heiße und dunſtige Stube, wo man anfangs die Fenſter öffnet, auf ein Bette oder auf ein, wenigſtens drey Fuß hohes und freyſtehendes Lager, etwa auf einem mit Betten, Decken oder Stroh belegten Tiſch in einer halbſitzenden Lage mit geradem Kopfe, entkleidet ihn ſo ſchnell als möglich, müßte man ihm auch das Zeug vom Leibe ſchneiden, doch ohne ihn viel zu rütteln, deckt ihn bis an den Hals mit warmen Decken, oder hat man dieſe nicht gleich, mit Kleidern, Weiberröcken rings herum ſo zu, daß keine kühle Luft an den Körper kommen kann, aber doch locker genug, um ihn darunter reiben zu können. Dabey weht man ihm mit Laubbüſcheln fleißig Luft ins Geſicht, legt ihm in Wollenzeug gewickelte, gewärmte hölzerne Teller oder Milchdeckel auf den Unterleib; Beutel mit warmen Sand, Aſche oder Kleyen unter die Achſeln, Fußſohlen und in die hohlen Hände, und mit warmen Waſſer angefüllte Krukeu oder Bouteillen zwiſchen die Oberſchenkel, in die Herzgrube aber in warmen Brantwein getunkte Tücher oder Schwarzbrod, welches alles, ſobald es wieder kühl wird, mit friſchgewärmten vertauſcht werden muß. Nach einer halben Stunde fange man erſt an, Arme, Beine und Leib mit warmen wollenen Lappen langſam und ſanft zu reiben, die Fußſohlen zu bürſten oder mit einem dünnen Stöckchen gelind zu klopfen. VII. Fängt ein Erſtickter, der mit Waſſer beſprützt wird, wieder an, Leben zu bekommen, ſo iſt gewöhnlich das Erſte, ein Zuſammenzie-

ziehen der Naſe, leichtes Schluchzen, es kömmt wohl auch Schleim aus dem Munde, dann darf Bruſt und Leib zwar nicht mehr beſprützt werden, aber noch das Geſicht ſo lange, bis Beſinnung, auch wohl Sprache wieder da iſt, dabey lege man ihm in gewärmten Brantwein getunkte Tücher auf die Herzgrube und die Bruſt. Wird das Schluchzen ſtärker, ſo ſucht man durch ein rundes dünnes, mit Leinwand umwickeltes Hölzchen, das man zwiſchen die Zähne bringt, den Kinnbackenkrampf zu hindern, auch verſuche man den Kranken einige Eßlöffel voll Eſſig oder kaltes Waſſer einzuflößen. Athmet er frey und bewegt ſich wieder, ſo ziehe man ihm das naſſe Hemd ab, trockne ihn mit gewärmten Tüchern, wickle ihn in gewärmte Bettlaken locker ein, und lege ihn halbſitzend in ein etwas gewärmtes Bette, reibe ihm die Schienbeine und Schenkel mit warmen Wollenzeug, flöße ihm Kamillen- oder Flieder-Thee mit Eſſig vermiſcht, oder Eſſig blos mit lauem Waſſer vermiſcht, ein. Kann der Kranke die Kinnbacken nicht von einander bringen, ſo reibe man ihm warmgemachtes Oel in beyde Kinnbacken und in den ganzen Hals ein. VIII. Fängt aber der ganz kalt und ſteif gefundene Erſtickte (VI.) wieder an Athem zu holen, ſo fahre man bey dieſem mit dem langſamen Reiben der Schienbeine und Schenkel fort, waſche ihm Hände, Füße und das ganze Geſicht mit gewärmten Wein oder Brantwein, und flöße ihm den vorher erwähnten Thee mit etwas Wein oder etwas warmes Bier ein.

Ertrunkene. I. Einen ins Waſſer Gefallenen muß man den Augenblick herausziehen, Aufſchub erſchwert die Lebensrettung, dies muß jedoch mit Vorſicht geſchehen, um ihm nicht zu ſchaden, und bey den Armen, damit der Kopf aufrechts komme. Man darf den Ertrunkenen weder auf den Kopf ſtellen, noch herumwälzen, oder über Fäſſer rollen, jede heftige gewaltſame Bewegung kann ihm ſchaden, ſtatt ihm zu nutzen. II. Sobald er aus dem

Waſ-

Waſſer gezogen iſt, müſſen ihn zwey Perſonen unter die Arme faſſen und aufrechts ſtellen, zugleich bringt man ihm den Kopf etwas auf die rechte Seite und beugt ihn mit der Bruſt etwas vorwärts, öffnet ihm den Mund, und reinigt denſelben mit einem Finger von dem darin befindlichen Schlamm, wie auch die Naſe mit einem Federbart oder einem zuſammengedrehten Tuchzipfel, zugleich kann einer oder mehrere Perſonen den Ertrunkenen, zumal wenn er ein Kind iſt, bey den Armen und bey den Schenkeln anfaſſen und ihn einige Minuten lang rütteln. III. Iſt kein Haus in der Nähe, und hat man Kleider, Betten oder Decken, ſo entkleide man den Ertrunkenen eiligſt, und ſchneide die Kleidungsſtücke, welche ſich nicht leicht abziehen laſſen, behutſam los, trockne den nackten Körper ſo geſchwind als möglich ab, wickle ihn alsdann, ſo gut man kann, und um ſo dichter und wärmer, je kälter die Witterung iſt, in Decken, Kleider oder Betten. Iſt es warm, und das nächſte Haus ſehr fern, ſo legt man den Körper, wenn es möglich iſt, nahe an einen Baum auf eine kleine Anhöhe in die Sonne, und in halbſitzender Stellung und den Kopf gerade. IV. Iſt aber ein Haus in der Nähe, und fehlt es an dem Nöthigen zum trocknen Einhüllen, ſo bringe man den Verunglückten eiligſt dahin, aber immer mit der Vorſicht, daß die Lage halbſitzend und der Kopf aufrecht bleibe; das geht am beſten, wenn zwey Perſonen den Ertrunkenen unter den Armen anfaſſen, ſeine Bruſt und Kopf aufwärts an ihre Bruſt lehnen, und ein dritter die Füße trägt. Auch kann er auf ein großes Laken, Bette oder Decke, Kopf und Bruſt immer aufrechts gelegt, leicht zugedeckt, und dann von vier Perſonen, die an die vier Zipfel faſſen, fortgetragen werden. Im Nothfall kann man dazu auch eine Trage oder einen Backtrog brauchen, oder man fährt ihn auf einem Wagen, er muß aber halbſitzend auf Betten, Decken, Kleider, Stroh oder Heu liegen, und der Trans-

port

port muß langſam geſchehen. V. Iſt die aus dem Waſſer gezogene Perſon noch bey völliger Beſinnung, ſo trockne man ſie nach der Entkleidung alsbald mit warmen Tüchern ab, bringe ſie in ein, wenn es Winter iſt, gewärmtes Bette, gebe ihr einige Taſſe Thee, am beſten Fliederthee, mit etwas Wein oder Eſſig, oder warmes Bier, und laſſe ſie ſo den Schweiß abwarten. Bekommt ſie aber Ueblichkeiten, ſo iſt ſtarker Kamillenthee ohne Milch, und iſt der nicht da, laues Waſſer, worin etwas Butter aufgelöſt iſt, das beſte, damit Erbrechen erfolge; holt der Verunglückte noch Athem, ſchlägt ihm das Herz noch, aber ohne daß er Beſinnung hat, ſo lege man ihn entkleidet, aber überall abgetrocknet, ins Bette, oder hülle ihn in warme Decken und reibe nun, aber ganz langſam und ſanft, die Schienbeine, Schenkel und Lenden erſt mit der bloßen Hand, dann mit einem wollenen Lappen, und bürſte ihm die Fußſohlen, oder klopfe ſie ſanft mit einem dünnen Stock; hinter den Ohren, das Geſicht und die Schläfe waſche man ihm mit warmem Brandwein, halte ihm zerſchnittene Zwiebeln, Knoblauch oder zerriebenen Meerrettig unter die Naſe, flöße ihm, wenn er ſchlukken kann, etwas Thee mit Wein oder Eſſig, oder warmes Bier ein, und reibe ihm die Herzgrube und den Leib gelinge mit wollenen, in lauen Brandwein getunkten Lappen. VI. Scheint der Ertrunkene völlig todt, ſo bringe man ihn in eine Stube, die aber nicht zu warm und nicht dunſtig ſeyn darf, und entferne jedermann, der nicht durchaus zur Hülfe nöthig iſt. Einer oder mehr Perſonen faſſen ihn dann wieder bey den Armen und bey den Schenkeln an, und rütteln ihn einige Minuten lang. Nun lege man ihn entkleidet und abgetrocknet, halbſitzend und den Kopf immer aufrechts auf einen freyſtehenden, mit Betten, Kleider oder Decken, oder einen mit Stroh belegtem Tiſch, decke ihn bis an das Kinn, aber ſo locker zu, daß man, ohne den Körper zu entblößen, darunter

kom-

kommen kann, und lege ihm trockene, gelind gewärmte wollene Tücher auf die Beine und Schenkel. Iſt es aber Winter und iſt der Körper ſtarr gefroren, ſo darf anfänglich nichts warmes an ihn kommen, ſondern er muß wenigſtens eine halbe Stunde lang bloß mit trockenen Tüchern bedeckt ruhig liegen bleiben, und ihm unterdeſſen das Geſicht einigemal mit zuſammengeballtem Schnee gerieben werden, und auch Hals und Bruſt. Hierauf lege man leinene Säckchen oder Beutel mit warmen Sand, Aſche oder Kleyen, die man, ſo oft ſie kühl werden, mit friſchgewärmten vertauſchen muß, unter die Achſeln, und mit warmem Waſſer angefüllte Bouteillen oder Krukеn zwiſchen die Schenkel hoch hinauf, unter die Fußſohlen und in die hohlen Hände, und wedle ihm, wenn es Sommer iſt, mit friſchen Laubbüſcheln ſtark und oft Luft unter die Naſe. VII. Fühlt ſich der Ertrunkene nach einer halben Stunde etwas wärmer an, ſo reibe man ihm unter der Decke mit trockenen, etwas warmen wollenen Tüchern, anfangs ſehr gelind, die Schienbeine und Schenkel, und bürſte ihm die Fußſohlen. Iſt es ſehr kalt, ſo muß man nun die Stube, aber immer ſehr mäßig, heizen. VIII. Iſt dies alles geſchehen, und nach einer Stunde noch keine Lebenszeichen und noch kein Arzt oder Wundarzt da: ſo reibe man nun den Unterleib, immer aufwärts, langſam mit warmen wollenen Tüchern, auch wende man den Körper unter der Decke auf die rechte Seite und reibe dann ſo auch eine Zeitlang den ganzen Rückgrad herab. Man halte ihm von Zeit zu Zeit ſtark riechende Sachen unter die Naſe, kitzle ihn auch mit einem in Oel getunkten Federbart oder zuſammengedrehten Tuchzipfel in den Naſenlöchern, und blaſe ihm durch einen Federkiel Schnupftaback oder zerſtoßenen Senf in die Naſe; die Schläfe und das Geſicht und hinter den Ohren waſche man ihm mit warmen Brantwein. Man tröpfle ihm hie und da in einzelnen Tropfen kochend heißes Waſſer auf

den obern Theil der Hände und auf die Füße, und lege ihm zerriebenen Meerrettig in das Ellenbogengelenk; ſorge aber dabey immer, daß die Erwärmung des Körpers nicht unterbrochen werde. IX. Wenn die Haut allmählig weich und hie und da roth wird, im Geſicht und in den Augenliedern ein Zucken erſcheint, Schaum vor den Mund tritt, ſo ſind dies Vorboten vom wiederkommenden Leben. Dann fahre man nur allein mit dem gelinden Reiben der Schienbeine und dem Bürſten der Fußſohlen fort, waſche hinter den Ohren und die Schläfe mit lauem Brantwein, lege in die Herzgrube mit warmen Brantwein durchnäßte Lappen, wehe ihm mit friſchen Laubbüſcheln ferner Luft ins Geſicht und lege ihm etwas geſtoßenen Senf auf die Zunge. Kann der Kranke wieder ſchlucken, ſo gebe man ihm einige Eßlöffel voll warmen Flieder- oder andern Thee mit etwas Wein oder Eſſig, oder auch warmes Bier, und ſchütze ihn auch jetzt ſorgſam vor aller Erkältung. Bekommt der Ertrunkene, wenn er wieder auflebt, wie das bisweilen geſchieht, heftige Krämpfe oder Zuckungen, ſo braucht man daver nicht angſt zu ſeyn, ſondern man ſorge nur dafür, daß er ſich keinen Schaden thue, auch darf man ihm die Daumen nicht aufbrechen; ſobald der Krampffall vorüber iſt, gebe man ihm etwas von dem oben erwähnten Thee mit Wein oder nur warmes Bier.

Vom Bliz Erſchlagene. I. Trifft der Bliz einen Menſchen in einer Stube, oder in einem andern eingeſchloſſenen Orte, ſo bringe man ihn in halbſitzender Stellung und mit gerade gehaltenem Kopf unter freyen Himmel, oder an einen Ort, wo es friſch und kühl iſt, ſetze ihn auf einen Stuhl, entkleide ihn eiligſt bis aufs Hemd. Schon während der Zeit waſche man ihm Kopf, Bruſt und Geſicht mit kaltem Waſſer, lege in daſſelbe getunkte zuſammengelegte Tücher auf den Kopf und beſprütze ihn mit kaltem Waſſer eben ſo, wie bey den Erſtickten in Nr. (V.) vorgeſchrieben worden iſt, dabey bürſte man ihm

die Fußſohlen und reibe ihm die Beine mit trockenen kalten wollenen Lappen. II. Unterdeſſen laſſe man eiligſt in dem nächſten Garten und in dem lockerſten Erdreich eine Grube graben, die ſo lang iſt, daß der vom Bliz Getroffene ausgeſtreckt darin liegen kann, und einen halben Fuß tiefer, als er dick iſt. Sobald die Grube fertig iſt, ſo lege man den Erſchlagenen ganz nackend und auf den Rücken hinein, aber ſo, daß Kopf und Bruſt höher liegen als die Füße, und bedecke nun den Körper, doch ſo, daß das Geſicht frey bleibt, eine Hand hoch locker mit der ausgegrabenen Erde, laſſe ihn einige Stunden in dieſem Erdbad, und beſprüze von Zeit zu Zeit ſein Geſicht mit kaltem Waſſer. III. Iſt jemand auf dem Felde vom Bliz gerührt, ſo entkleide man ihn ſogleich da, beſprüze ihn mit kaltem Waſſer und lege ihn auf der Stelle ins Erdbad, wie eben vorgeſchrieben worden. IV. Kömmt die vom Bliz getroffene Perſon wieder zu ſich, ſo waſche man ihr das ganze Geſicht mit kaltem Wein oder mit Waſſer verdünntem Brandwein, hebe ſie aus der Erde heraus, wiſche ſie mit trocknen kalten Tüchern ab, wickle ſie in Decken oder Bettlaken,[4] lege ſie leicht zugedeckt in ein kühles Bett, und gebe ihr kaltes Waſſer mit Wein oder Brandwein zu trinken.

Nach einem Fall oder Sturz Todtſcheinende. I. Liegt ein Menſch nach einem ſchweren Fall betäubt und ohne Lebenszeichen da, ſo muß man ihn, er ſey verwundet, beſchädigt oder nicht, immer mit Vorſicht und den Kopf oben aufheben und ihn an einen Ort bringen, wo die Luft friſch und kühl iſt. Da lege man ihn auf eine weiche Unterlage ſo auf einen freyſtehenden Tiſch, daß Kopf und Bruſt weit höher liegen als die Füße. II. Dann ſprüze man dem Verunglückten ſogleich kaltes Waſſer ins Geſicht und lege ihm naſſe kalte Tücher auf den Kopf, den übrigen Körper decke man leicht zu, daß er warm bleibe, und reibe ihm Schenkel und Schienbeine,

wenn er an denſelben keinen Schaden genommen, langſam und ſanft mit wollenen Tüchern oder nur mit der bloßen Hand, und ſetze ihn in dieſem Fall mit aufrechts gehaltenem Kopf bis an die Knie in ein lauwarmes Fußbad, in welches man einige Hand voll Kochſalz oder Aſche wirft, und dem man von Zeit zu Zeit wieder warmes Waſſer zugießt; die kalten, naſſen Tücher auf dem Kopf dürfen nicht trocken werden, ſondern man muß ſie von Zeit zu Zeit mit friſchem Waſſer anfeuchten. III. Sobald der Verunglückte wieder zur Beſinnung kömmt, nehme man ihn aus dem Fußbad, trockne ihm die Füße warm ab und lege ihn wie vorher auf ſein Lager, und flöße ihm Flieder- Meliſſen- oder Balſamkräut-Thee mit ein wenig Eſſig oder warmes Bier ein. Die naßkalten Tücher auf dem Kopf müſſen immer liegen bleiben, und wenn er über Schmerzen an einem andern Theil ſeines Körpers klagt, ſo kann man ihm auch auf dieſen ſolche Tücher legen.

XCIV.

Heſſen-Caſſelſche Verordnung, wie ſich künftighin bey Verſtorbenen verhalten werden ſoll. Vom 15ten September 1787. *)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der Neunte Landgraf zu Heſſen ꝛc. Fügen hiermit zu wiſſen: Nachdem verſchiedene traurige Beyſpiele vorhanden, da in einer tiefen Betäubung gelegene, und dem Schein nach todte Körper durch das allzufrühzeitige Begraben, und ehe man ſich von den erforderlichen Kennzeichen eines wirklichen Todes hinlänglich verſichert, lebendig verſcharret worden; Als haben Wir

*) Vergl. Handbuch des teutſchen Polizeyrechts II. 206 f.

Wir zur Vermeydung eines ſolchen, als des härteſten aller Schickſale, aus Landesväterlicher Vorſorge für Unſere getreue Unterthanen, Uns gnädigſt bewogen gefunden, eine Verordnung zu erlaſſen, wie es mit Beſichtigung der todten Körper, und zu Erforſchung, ob dieſelbe wirklich todt, oder noch einige Kennzeichen des Lebens an ihnen zu verſpüren, ſowohl in Unſeren Städten, als auf dem Lande, und überall, die Juden in Unſeren Staaten durchgängig mit inbegriffen, gehalten werden ſoll.

Wir ſetzen, ordnen und wollen demnach, daß

§. 1. alle und jede examinirte und recipirte Wundärzte, und an denen Orten wo deren keine wohnen, die Todtenfrauen *), zu Beſichtigung der todten Körper zwar gelaſſen werden, jedoch ihnen dieſes nicht ehender verſtattet ſeyn ſolle, als bis ſie von Unſerm Kollegio-Mediko, oder auf deſſen Verfügung durch den Phyſikum des Diſtrikts den desfalls nöthigen und unentgeldlich zu ertheilenden Unterricht erhalten haben, und auf ein von demſelben ihrer Tüchtigkeit halber erhaltenes Zeugniß bey dem Amte beſonders dazu verpflichtet, auch von demſelben, in Anſehung der Verpflichtung, ihnen die behörige Atteſtata ertheilet worden ſind.

§. 2. Stehet zwar einem jeden Einwohner frey, ſich dieſes oder jenes zu ſothanem Geſchäfte examinirten, tüchtig befundenen und verpflichteten Wundarztes, oder der Todtenfrau, zu welchem er das meiſte Zutrauen hat, und nach eigener Wahl ohne Unterſchied zu bedienen; es wird aber bey Vermeydung einer herrſchaftlichen Strafe von zehen Thaler oder Kammergulden, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände einer dieſer proportionirten Leibesſtrafe, alles Ernſtes hiermit verboten, einen nicht unterrichteten oder

*) Vermöge Reg. Ausſchreibens vom 23. Junii 1788. dürfen die Todtenfrauen nur alsdann, wenn die Wundärzte verhindert werden, deren Stelle vertreten.

oder untüchtig befundenen Wundarzt oder Todtenfrau und der ſich durch ein der beſchehenen Verpflichtung halber ertheiltes Atteſtat nicht legitimiren kann, zu gebrauchen.

§. 3. Sobald ſich ein Todesfall zuträgt, ſollen die Hinterbliebenen des Verſtorbenen bey Todesfällen, welche des Tages über, oder vor zehen Uhr des Abends geſchehen, den zur Beſichtigung des Körpers zu wählenden Wundarzt oder Todtenfrau ungeſäumt herbeyholen, und demſelben die eigentliche Stunde des Todes bekannt machen, immittelſt aber den Leichnam unverrückt in dem Bette liegen laſſen, und beſonders des üblichſeyenden ſchädlichen Wegziehens der Kiſſen unter dem Kopfe ſich enthalten, auch, nach der Ankunft des Wundarztes, die von demſelben wegen Behandlung des verblichenen Körpers ertheilt werdende Vorſchriften genau befolgen, und ſolchen ohne die von erſagtem Wundarzt dazu ertheilte Erlaubniß nicht aus dem Bette bringen, welcher jedoch das letztere, wenn er keine beſondere Urſachen dazu finden ſollte, und ohne Noth, nicht zu verſchieben, ſondern die Reinigung und Umkleidung des Leichnams, und daß man ihn auf Stroh lege, zu geſtatten, aber dahin zu ſehen hat, daß er in einem temperirten Zimmer aufbehalten werde. Und ob es gleich bey Todesfällen, welche gegen oder nach Mitternacht erfolgen, der Willkühr der Hinterbliebenen überlaſſen bleibt, die Herbeyholung des Wundarztes oder Todtenfrau bis zu Anbruch des Tages zu verſchieben, wenn dieſe nicht aus ängſtlicher Sorge, oder aus Hoffnung deſſen ſchleunigen Beyſtand verlangen dürften; ſo ſoll jedoch in dieſem letztern Falle ein jeder Wundarzt oder Todtenfrau, zu welcher Stunde der Nacht es auch immer ſeyn mögte, der an ihn geſchehenen Berufung willig und ungeſäumt folgen. Gleichwie man nun von einem jeden chriſtlichgeſinnten und redlichdenkenden Menſchen erwarten kann, daß er aus Pflicht und Liebe zu den Seinigen dieſem allen nachkommen werde. Alſo ſollen auch diejenigen,

welche dagegen zu handeln, oder dem Wundarzt oder Todtenfrau auf eine unanſtändige Art zu begegnen, ſich beygehen laſſen mögten, auf die letzteren davon obliegende Anzeige mit einer deſto ſchärfern Ahndung angeſehen werden.

Dagegen ſoll aber auch

§. 4. Derjenige Wundarzt oder Todtenfrau, welche auf die von einem Todesfall erhaltene Botſchaft ſich alsbald an Ort und Stelle zu begeben, verabſäumen, oder den Hinterbliebenen des Verſtorbenen ungeziemend begegnen ſollten, auf die davon beſchehene Anzeige mit einer exemplariſchen Strafe ebenfalls beleget werden.

§. 5. Soll von denjenigen, welche in den Gemeinden dazu ernannt ſind, die Gräber zu beſorgen, die Anſtalten zu der Beerdigung ehender nicht getroffen, und von den Predigern der gewöhnliche Schein zur Beerdigung ehender nicht ertheilet werden, bis ihm ein von dem, oder derjenigen, welche dazu beſtellet ſind, und die Beſichtigung des toden Körpers über ſich gehabt, ausgeſtelltes Atteſtat, oder richtige mündliche Anzeige, daß ſolcher zur Erde beſtattet werden könne, zugangen iſt; des Endes dann die ſämmtlichen Conſiſtoria in Unſeren Landen, ſo wie auch die Walloniſch- und Niederdeutſche Presbyteria zu Hanau, die Prediger, Todtengräber, auch Glöckner, alles Ernſtes hiernach nicht nur zu bedeuten, ſondern auch, daß dieſem nachgelebet werde, genau Obacht halten zu laſſen, und jeden Kontraventionsfall, zu der wegen der Beſtrafung nöthigen Verfügung das erforderliche an Unſere nachgeſetzte Regierung, in deren Bezirk der Fall gehöret, gelangen zu laſſen haben.

Was nun die Behandlung der todten oder todtſcheinenden Körper ſelbſt angehet; ſo hat ſich

§. 6. ein jeder Wundarzt nach dem in der Anlage enthaltenen Unterricht ſorgfältig zu achten; des Endes dann derſelbe

§. 7.

§. 7. bey denenjenigen verblichenen Körpern, die an einer ſolchen Krankheit, welche den Tod höchſt wahrſcheinlich vermuthen läßt, verſchieden ſind, und wobey ſich noch eines oder mehrere derer Kennzeichen eines gewiſſen Todes und der Verweſung äußern, die Beerdigungsſcheine ohne Anſtand, auch bey anſteckenden Krankheiten, oder wo nach Beſchaffenheit der letzteren, und der Witterung früher eintretende Verweſung ſolche nothwendig machet, binnen den nächſten zwölf Stunden ertheilen kann. Dahingegen

§. 8. ein ſolcher Wundarzt oder Todtenfrau bey Leichnamen, welche an einer Krankheit, die keinen gewiſſen Tod vermuthen läßt, verſtorben ſind, und wobey ſich eines oder mehrere Merkmale eines ſicheren Todes und der Verweſung nicht äußern, den Beerdigungs-Schein oder mündliche Anzeige an den Prediger nicht ehender zu ertheilen hat, als bis man von dem wirklichen Tode mit völliger Gewißheit überzeugt ſeyn kann. Dahero dann

§. 9. er der Wundarzt oder die Todtenfrau, einen ſolchen Körper binnen den nächſten vier und zwanzig Stunden wohl zu beobachten, und zum öftern zu beſichtigen und zu forſchen hat, ob ſich noch keine Merkmale der Verweſung verſpüren laſſen, und wenn ſolche binnen zweymal vier und zwanzig Stunden nicht wahrzunehmen ſeyn ſollten; ſo hat derſelbe mit Zuziehung eines von denen Hinterbliebenen zu erwählenden Arztes, nach der in vorbemerktem hier anliegenden Unterricht enthaltenen Vorſchrift, ſowohl in Anſehung der Verſuche, ob noch ein Reſt des Lebens in dem Körper übrig ſey? als der Erweckungsmittel, zu verfahren, bey Verſtorbenen aber, wobey er gleich anfangs ſchon einige Spuren des verborgenen Lebens zu entdecken glauben kann, ſich ohne Zeitverluſt bey einem Arzte Rathes zu erholen, auch ſorgfältig dahin zu ſehen, daß zur Winterszeit ſolche Körper in einem temperirten Zimmer aufbehalten, überhaupt auch bey keinem zu beerdigen ſtehenden Leichnam, (woran die offenbaren Kennzeichen der

Ver-

Verweſung nicht vorhanden) der Sarg ehender als unmittelbar vor dem Begräbniß zugemacht oder genagelt, und ehe ſolches geſchiehet, derſelbe nochmals wohl beſichtiget werde.

§. 10. Sollen keine ſchwangere, nahe an der Geburt ſtehende, oder über der Geburt und dem Gebähren ſterbende Weiber mit dem Kinde begraben, ſondern nach dem Tode einer ſolchen Frau, mittelſt augenblicklicher Zuziehung und Berathung eines Arztes, ſich des wirklichen Ablebens der für todt geachteten ſchwangeren Perſon verſichern, die in der Anlage enthaltene Erweckungsmittel auf das allerforderſamſte und ſo geſchwind es ſich nur immer thun läſſet bey derſelben angewendet, und wann dieſes fruchtlos ablaufen, zur Rettung des Kindes alſogleich ohne den geringſten Aufſchub nach Ermeſſen des Arztes, zu der bekannten Operation des ſogenannten Kayſerſchnitts zwar unverzüglich geſchritten, jedoch auch hierbey ſo vorſichtig verfahren werden, als ob der operirt werdende Körper noch am Leben wäre.

Gleichwie es nun von der äußerſten Nothwendigkeit iſt, daß bey dem Tode einer ſolchen nahe an der Geburt ſtehenden oder im Gebären ſterbenden Frau der Wundarzt auf der Stelle und in möglichſter Geſchwindigkeit herbey geholet werde. Alſo ſollen auch die Hinterbliebene, welche ſolches entweder aus Nachläßigkeit oder gar aus böſen Abſichten verabſäumen ſollten, mit der ſchärfſten Ahndung angeſehen, die zugegenſeyende Hebammen aber, bey Wahrnehmung einer ſolchen unverantwortlichen Nachläßigkeit und unmenſchlichen Verfahrens, alsbald und auf das eiligſte den erſten den beſten verpflichteten Wundarzt ſelbſt herbeyrufen, und der Obrigkeit die Anzeige davon thun, oder ſich gewärtigen, daß ſie mit einer gleimäßigen Strafe belegt werden, geſtalten denn auch ein auf ſolche Art verlangt werdender, und zur Beſichtigung der Todten verpflichteter Wundarzt, er mag in dem Hauſe, wohin er be-

begehret wird, ſonſtige chirurgiſche Bedienungen haben oder nicht, dem geſchehenen Ruf alſobald willige Folge leiſten, und die nöthige Operation unverzüglich vornehmen, in Entſtehung deſſen aber eine gleiche ſcharfe Ahndung zu gewarten haben ſoll. Und da auch,

§. 11. wie die Erfahrung lehret, ein großer Theil der unter der Geburt ſehr geſchwächter und halb erſtickter für todt gehaltener Kinder durch die von Kunſtverſtändigen ſchleunig angewendete Mittel zum Leben zurückgebracht worden. So ſoll, in dem Falle, da ein wirklich todtes oder dem Scheine nach todtes Kind zur Welt gebracht wird, von den Eltern dem Wundarzt auf der Stelle Nachricht ertheilet, und zu deſſen Errettung keine Zeit verſäumet, auch von erſagtem Wundarzt nach dem in der Anlage befindlichen Unterricht verfahren, immittelſt aber, und da ein ſolches Kind einer ſchleunigen Hülfe bedarf, in ſo lange, bis der Wundarzt zur Stelle ſeyn kann, mit den vorgeſchriebenen Erweckungsmitteln von der Hebamme unverzüglich der Anfang gemacht, und damit eine geraume Zeit fortgefahren werden. Dafern ſich nun gegen Vermuthen ſolche ausgeartete Eltern finden mögten, welche ſich zu der möglichſt ſchleunigen Anwendung derer zur Errettung eines ſolchen Kindes nöthigen Mittel die Verabſäumung zu Schulden kommen laſſen; ſo ſollen dieſelben mit einer ſcharfen Ahndung nicht nur angeſehen werden, ſondern die zugegen ſeyende Hebamme verbunden ſeyn, in dieſem Fall das nämliche, was in dem nächſtvorſtehenden §. in Anſehung derer über der Geburt ſterbenden Weiber, wegen der von einem ſolchen unnatürlichen Betragen ihnen obliegenden Anzeige verordnet worden, zu beobachten.

§. 12. Da der Fall eintreten kann, daß die Beerdigung eines Körpers, deſſen Zurückbringung zum Leben, man wahrſcheinlich hoffen kann, verſchoben werden müßte, und die Wohnung der Hinterbliebenen ſo enge und dermaßen beſchaffen wäre, daß in derſelben keine beſondere,

und zumalen im Winter zu wärmende Stube zu deſſen Aufbehaltung anzutreffen ſtünde; ſo ſoll jeden Orts Obrigkeit den Bedacht dahin nehmen, daß ein ſolcher Ort in irgend einem Hoſpital, Mildenſtiftungs-Inſtitut, oder wo es ſonſt ſchicklich, zu Aufbehaltung ſolcher Körper im Winter eingerichtet werde, um den Zweck Unſerer höchſten Abſichten in allen vollſtändig zu erreichen.

§. 13. Für eine ſolche Bemühung, nemlich die bloße Beſichtigung eines Körpers, und Ausſtellung des Beerdigungsſcheins, ſollen dem Wundarzt von den Bemittelten, auch von denen an ſich zwar Armen, jedoch einen Beytrag aus einer Sterbekaſſe zu genießen habenden Einwohnern, ein Orthsthaler bezahlet werden; bey andern Armen aber, und welche ſich jenes Beytrags aus einer Sterbekaſſe nicht zu erfreuen haben, hat er dieſe Bemühung unentgeldlich zu übernehmen, auch bey denen unter die ganz Armen zwar nicht zu zählenden, jedoch in geringen Vermögensumſtänden ſtehenden Leuten, ſich mit der Hälfte zu begnügen, desgleichen von Kindern, von einem bis ſieben Jahren durchgängig nicht mehr als ebengedachte Hälfte zu empfangen, dahingegen bey würklicher Anſtellung der Verſuche, und wann hierdurch ein in einer Betäubung gelegener Körper wieder zum Leben gebracht werden ſollte, dem Wundarzt oder Todtenfrau von den Bemittelten dasjenige zu verabreichen iſt, was ihm desfalls von dem dazu gezogenen Arzte gebilliget werden wird, und ſoll noch über dieſes in dem letztern Falle demſelben ein praemium von zehn Thaler aus Unſerer Kammerkaſſe ausgezahlet werden. Und ob gleich bey Armen ab Seiten der Hinterbliebenen, oder des wieder zum Leben gebrachten, die Belohnung hinwegfällt; ſo hat doch der Wundarzt oder Todtenfrau das auf den vorbemerkten Fall geſetzte praemium auch bey dieſen zu erhalten.

Was nun die Beſichtigung der todten Körper auf dem Lande angehet; ſo ſollen

§. 14. die ſämmtlichen Amtschirurgi, oder wo ſich in dieſer oder jener Landſtadt, oder ſonſtigem Ort, auch noch außerdem ein zu dieſem Geſchäfte tüchtiger Wundarzt finden dürfte, auch dieſe von Unſerm Collegio Medico eben ſo, wie die Wundärzte und Todtenfrauen, den nöthigen Unterricht unentgeldlich erhalten, und auf das ihrer Tüchtigkeit halber zu producirende Atteſtat verpflichtet, auch die hierüber nöthige Beſcheinigung ertheilet, und von Unſeren ſämmtlichen Beamten weder dieſem noch jenem erſagter Wundärzte die Beſichtigung der Todten ebender nicht verſtattet werden, als bis ſolche das der Verpflichtung halber erforderliche Zeugniß erhalten haben.

§. 15. In einer Landſtadt, oder ſonſtigem Ort, wo ſich außer dem Amtschirurgo, noch ein oder mehrere zur Beſichtigung der todten Körper verpflichtete Wundärzte oder Todtenfrauen befinden dürften, ſtehet den Einwohnern zwar frey, ſich dieſes oder jenes derſelben, zu welchem ſie das meiſte Zutrauen haben, zu bedienen, jedoch werden erſagte Einwohner ſowohl, als die Wundärzte und Todtenfrauen übrigens auf den 3ten und 4ten §. dieſer Verordnung und ſträckliche Befolgung des darinnen enthaltenen, alles Ernſtes und dergeſtalten hiermit verwieſen, daß die dieſem oder jenem Theil zu Schulden kommende Uebertretungen von dem andern dem Beamten alsbald angezeigt, von dieſem aber an Unſere Fürſtl. Regierung der Beſtrafung halber auf das forderſamſte berichtet werden ſoll.

§. 16. Soll in denen Landſtädten und an denenjenigen Orten, allwo ſich zu Beſichtigung der todten Körper ein oder mehrere, beſonders verpflichtete Wundärzte oder Todtenfrauen befinden, ſo wie in dem 5ten §. bereits verordnet worden, kein Leichnam zur Erden beſtattet werden, ehe und bevor der die Beſichtigung über ſich gehabte Wundarzt ein Atteſtat, daß die Beerdigung vor ſich gehen könne, ausgeſtellet, oder die Todtenfrau ſolches perſönlich dem Prediger gemeldet hat; des Endes dann Unſere

ſämmt-

ſämmtlichen Conſiſtoria alle Prediger hiernach zu bedeuten und ihnen aufzugeben haben, denen unter ihrer Aufſicht befindlichen Todtengräbern, Glöcknern und Schulmeiſtern das desfalls nöthige bekannt zu machen, auch von den Beamten auf die ſträcklichſte Befolgung dieſer Vorſchrift ein wachſames Auge zu halten, und bey Unſeren Regierungen von jedem Uebertretungsfall die ohnverlängte Anzeige, zur gebührenden Ahndung, zu thun iſt.

§. 17. In Anſehung der Ertheilung dieſer Beerdigungsſcheine, ſodann der Beobachtung der Leichname, und was bey Behandlung eines Körpers, bey welchem eines oder mehrere derer Kennzeichen eines gewiſſen Todes nicht anzutreffen, vorzunehmen und vor Erweckungsmittel anzuwenden ſind, haben ſich die Wundärzte in denen Landſtädten und auf dem Lande, nach der in denen vorhergehenden §phen enthaltenen Vorſchrift dieſer Verordnung und deren Anlage ebenfalls ſträcklich zu achten, beſonders auch auf dasjenige, was wegen der über der Geburt ſterbenden Weiber, und der todt zur Welt gebornen und oft nur dem Schein nach todten Kinder im 10ten und 11ten §. enthalten iſt, ihr Augenmerk zu richten, geſtalten dann auch die Hinterbliebenen ſowohl, als die Eltern und Hebammen, wie auch die Wundärzte ſelbſt, den übrigen Inhalt nur gedachter §phen bey Vermeidung ſchwerer Ahndung, pünktlich zu befolgen haben.

§. 18. Wann in einer Landſtadt oder in einem andern Orte auf dem Lande, allwo kein Medikus befindlich, die im 9ten §. bemerkte Umſtände mit einem todten Körper ſich zutragen ſollten; ſo hat der Wundarzt, mit Einwilligung der Hinterbliebenen, und, wann es deren Vermögensumſtände erlauben, einen in der Nähe ſeyenden, oder auch mehr entfernten Medikum, und da wo ein Phyſikus angeſtellet iſt, dieſen herbeyrufen zu laſſen, und unter deſſen Aufſicht die Erweckungsmittel anzuwenden. Sollte aber die Herbeybringung eines Medici nicht thunlich

lich ſeyn; ſo hat der Wundarzt bey Anwendung der Erwek-kungsmittel um ſo mehr Fleiß und Sorgfalt zu gebrauchen, auch in der Ungewißheit die Beerdigung des Körpers lieber noch einen oder mehrere Tage, und bis er von dem gewiſſen Tode völlig überzeugt ſeyn kann, zu verſchieben.

§. 19. An denenjenigen Orten auf dem Lande, allwo kein Amtschirurgus oder anderer Wundarzt wohnhaft, auch keine Todtenfrau iſt, ſollen die Hebammen zur Beſichtigung der todten Körper gebraucht, auch von Unſerm Collegio Medico desfalls, und in ſo ferne unentgeldlich unterwieſen werden, daß ſie von denen untrüglichen Merkmalen und Kennzeichen eines gewiſſen Todes, weniger nicht von denenjenigen, welche den Tod noch zweifelhaft machen, hinlänglich unterrichtet ſeyn können, des Endes dann auch dieſelbe, nach vorgängiger erhaltener Unterweiſung und Vorzeigung des ihnen der Tüchtigkeit halber ertheilten ſchriftlichen Zeugniſſes, bey dem Amt verpflichtet, ſofort das darüber nöthige Atteſtat ertheilet werden ſolle.

§. 20. Wenn nun eine ſolche verpflichtete Hebamme von den Beamten zur Verrichtung dieſes Amtes angewieſen wird; ſo hat derſelbe ſie, die Hebamme ſowohl, als die Unterthanen, nach dem Inhalt des 3ten und 4ten §. dieſer Verordnung zu bedeuten, und ſolchen beyden Theilen recht begreiflich zu machen, dieſelbige auch zu der bey Amte zu bewürkenden alsbaldigen Anzeige von einem jeden Uebertretungsfall anzumahnen, damit von dieſem wegen der Beſtrafung der forderſamſte Bericht an die Regierung erſtattet werden könne.

§. 21. Da in dem vorhergehenden 19ten §. bereits verordnet iſt, daß die Hebammen nur in Anſehung der untrüglichen Kennzeichen und Merkmale eines gewiſſen Todes, und dererjenigen, welche den Tod noch zweifelhaft machen, unterrichtet werden ſollen; ſo haben ſich auch dieſelbe, ſo wie ſolches auch von den Todtenfrauen ſich

ver-

verſteht, weiter nichts, als der Beobachtung der verbliche-nen Körper, und keinesweges der Anwendung der Erwek-kungsmittel zu unterziehen, ſondern bey einem ungewiß ſcheinenden Tode, von dem Hinterbliebenen, die Herbey-ſchaffung des Amts-Chirurgi, oder eines ſonſtigen zu die-ſem Geſchäfte verpflichteten in der Nähe ſeyenden Wund-arztes, als welches der Willkühr der Hinterbliebenen über-laſſen bleibet, zu verlangen, damit von dieſem die in der Anlage vorgeſchriebene Erweckungsmittel angewendet wer-den können, und von welchem der Beerdigungsſchein als-dann auch zu ertheilen ſtehet. Dafern die gedachte Hin-terbliebene aber ſich gegen Vermuthen hierzu nicht ſollten verſtehen wollen; ſo hat die Hebamme oder Todtenfrau von dieſem unnatürlichen Betragen dem Schultheißen oder Greben des Orts die ſchleunigſte Anzeige zu thun, welcher alsdann, auf Koſten der mehrermeldeten Hinterbliebenen einen Wundarzt herbeyholen zu laſſen, von jenem ſtrafba-ren Benehmen aber bey Amte die ſalsbaldige Anzeige zu thun hat, damit der verdienten Ahndung halber das nö-thige verfüget werden könne. Dahingegen aber ſoll den Hebammen an den Orten, wo kein Amts-Chirurgus oder anderer verpflichteter Wundarzt befindlich, obliegen, bey neugebohrnen todten oder todtſcheinenden Kindern die vor-geſchriebenen Erweckungsmittel anzuwenden, des Endes dann Unſer Collegium Medicum dieſelbe auch in dieſem Punkt beſonders zu unterrichten hat.

§. 22. Bey Veroffenbarung der untrüglichen Merk-male und Kennzeichen eines gewiſſen Todes bey einem von einer Hebamme beobachtet werdenden todten Körper, hat dieſelbe, ſobald ſie völlig davon überzeuget iſt, bey dem Beamten, oder wann der nicht iſt, bey dem Greben oder Schultheißen des Ortes die Anzeige davon zu thun, wel-cher alsdann, daß der Leichnam zur Erde beſtattet werden könne, und zwar gratis einen Schein zu ertheilen, ſolchen der Hebamme zuzuſtellen, dieſe aber den Hinterbliebenen

ein-

einzuhändigen hat, damit er an den Schulmeiſter oder Glöckner abgegeben werden könne, immaßen dann kein Prediger auf dem Lande, bey Vermeydung ſcharfer Ahndung ſich unterſtehen ſoll, die Beerdigung eines verblichenen Körpers, ehe und bevor ihm ein ſolcher Schein vorgelegt worden, vor ſich gehen zu laſſen, die Greben und Dorfsvorſteher aber auf die Kontraventionsfälle genau zu invigiliren, und bey deren Wahrnehmung dem Amte zu fernerer Berichtserſtattung an die Regierungen, bey Vermeydung einer gleichmäßigen ſcharfen Ahndung, die ungeſäumte Anzeige davon zu thun haben.

§. 23. Da auch auf dem Lande der Fall eintreten kann, daß in Ermangelung der Kennzeichen eines gewiſſen Todes die Beerdigung eines Körpers lange verſchoben werden müßte, die Wohnung der Hinterbliebenen dermaßen enge und ſo beſchaffen wäre, daß zu Aufbehaltung eines ſolchen Körpers kein beſonderes und vornehmlich zu wärmen ſtehendes Zimmer vorhanden; ſo ſoll, wie im §. 1?. bereits verordnet worden, auch von den Obrigkeiten desfalls Vorkehrungen geſchehen.

§. 24. In Anſehung der Belohnung der Wundärzte auf dem Lande, ſollen dieſelbe für die bloße Beſichtigung eines Körpers und Ausſtellung des Beerdigungsſcheines von den Bemittelten einen Ortsgulden, von denen in geringen Vermögensumſtänden ſtehenden Leuten und von Kindern von einem bis ſieben Jahren durchgängig die Hälfte davon zu genießen haben, bey ganz Armen und Unvermögenden aber dieſe Bemühung unentgeldlich übernehmen, dahingegen ihnen bey Anwendung der Erweckungsmittel, und wenn hierdurch ein in einer Betäubung gelegener Körper wieder zum Leben gebracht würde, das nämliche, was §. 13. den Wundärzten in den Städten an Prämien und ſonſten gebilliget worden, zu gut kommen ſoll. Was aber die Hebammen und Todtenfrauen betrifft; ſo ſollen dieſelben für die Beſichtigung und Beobachtung eines verblichenen Kör-

Körpers und Anzeige wegen des Beerdigungsſcheins von Vermögenden ein halbes Kopfſtück, und von in geringen Vermögensumſtänden ſtehenden Leuten und von Kindern von einem bis ſieben Jahren durchgängig die Hälfte davon, von ganz Armen aber gar nichts zu empfangen haben. Und damit

§. 25. bey vorkommenden Fällen auf dem Lande es an den erforderlichen ſchleunigen Hülfsmitteln nicht fehlen möge; ſo ſollen in denjenigen Landſtädten, worinnen keine Apotheken befindlich, die Bürgermeiſter, und in den Dörfern die Greben oder Centgräfen oder Schultheißen von denen zur Erweckung dienenden, und in anliegendem Unterricht bemerkten Arzeneyen, zu Erſparung der Koſten, nur ein halbes Loth von dem ſtärkſten Salmiak-Spiritus und etwas guten Wein-Eſſig jederzeit in Bereitſchaft und in guter Verwahrung halten, damit die Wundärzte im Nothfalle ſolche jederzeit bey ihnen vorfinden mögen, dieſe Species aber aus denen reſpektive Stadt-Aerariis und Gemeinds-Einkünften anſchaffen, und in denen Stadt-Bürgermeiſter- und Dorfs-Rechnungen verrechnen laſſen, und haben die Beamten hierauf, und daß dieſe Mittel jederzeit vorräthig und in Bereitſchaft ſeyn mögen, ein wachſames Auge zu haben.

§. 26. Werden die Wundärzte in den Städten und auf dem Lande nochmals alles Ernſtes erinnert, ſich bey Beſichtigung der todten Körper keine Nachläſſigkeit und pflichtwidriges Betragen, und daß ſie dieſelbe ohne eingezogene Erkundigung nach denen vorhergegangenen Krankheitsumſtänden, nur von weiten in Augenſchein nehmen, und die Unterſuchung nach der Vorſchrift nicht anſtellen, zu Schulden kommen zu laſſen, immaßen dann auch die Hinterbliebenen eines nicht gehörig beobachtet, und vernachläſſiget werdenden Leichnams wiederholt hiermit angewieſen werden, bey der Behörde die alsbaldige Anzeige davon zu thun, da dann ein ſolcher pflichtvergeſſener

Wundarzt mit ſchwerer Leibesſtrafe belegt werden, oder, nach Befinden, den gänzlichen Verluſt der Treibung ſeiner Kunſt zu gewarten haben ſoll. Wobeneben auch die Wundärzte dem Collegio Medico von ihren Verrichtungen alle halbe Jahre Rechenſchaft zu geben, und demſelben eine Liſte von denen unter Händen habenden todten Körpern, mit Bemerkung des Vor- und Zunamen, des Alters, Geſchlechts, des Standes und Handwerks und der Krankheit, woran ein jeder geſtorben, wie auch, ſoviel es thunlich, der Arzeneyen die er gebraucht, und des Namens desjenigen, der ſie verordnet hat, einzuhändigen. Die Amts Chirurgie und andere zu dieſem Geſchäft verpflichtete Wundärzte auf dem Lande aber jedes halbes Jahr eine gleichmäßige Liſte einzuſchicken haben, geſtalten dann auch das Collegium Medicum eine beſondere Aufſicht zu halten, und unvermerkt zum öftern Erkundigungen einzuziehen hat, ob die Wundärzte ihrer Schuldigkeit nachkommen? Und da es endlich und

§. 27. nicht ohne Beyſpiel iſt, daß Kinder und auch erwachſene Perſonen, erſtere durch unnatürliche Verwandte, aus böſen Abſichten und auf eine unmenſchliche Art, entweder durch heimliche Vergiftung, oder auf eine andere gewaltſame Art, (wobey man bey Kindern das Stecken einer Stecknadel in den Kopf, als ein Mittel zur Erreichung dieſes ſchändlichen Zwecks mehrmalen wahrgenommen hat,) zum Tode gebracht werden. Als haben die Wundärzte und Hebammen bey Beſichtigung der todten Körper, und zumalen bey verdächtig ſcheinenden Perſonen, auch hierauf ihr Augenmerk zu richten, und bey Wahrnehmung einiger Merkmale, welche eine ſolche gottloſe und ſchändliche That vermuthen laſſen, bey dem Beamten die ſchleunigſte Anzeige zu weiterer Verfügung davon zu thun.

Urkundlich haben wir dieſe Verordnung eigenhändig unterſchrieben, Unſer Fürſtliches Sekret-Inſiegel beyſetzen,

und

und ſolche zum Druck befördern laſſen, befehlen auch gnädigſt ernſtlichſt, daß Unſere Regierungen, Landräthe, ſämmtliche Beamten, und ſonſt jedermänniglich darüber genau halten. So geſchehen, Ziegenhayn den 15. Sept. 1787.

Wilhelm L.

(L. S.)

Unterricht,

wie ſich die Wundärzte, als Todtenaufſeher und auch ein jeder Menſchenfreund, dem die Erhaltung des Lebens ſeines Mitbürgers ein Anliegen iſt, bey der Beſichtigung der Verſtorbenen verhalten ſoll.

Die Abſicht der anzuſtellenden Beſichtigung der Leichname gehet dahin, daß dadurch außer Zweifel geſetzt werde, ob der Abgelebte wirklich todt ſey, ob deſſen erſte Theile nemlich ſo zerſtört, und die flüſſigen dergeſtalt ſtokkend, ausgetreten, oder durch Fäulniß aufgelöſt und gährend, oder auch erſchöpft ſich zeigen, daß ſie zu den zu erweckenden Lebensbewegungen völlig unfähig ſind? oder ob im Gegentheile der Erblichene nur dem Scheine nach todt ſey? ob er ſich nemlich in einem ſolchen Zuſtande befinde, wo noch ein zwar kaum merklicher Umlauf der Säfte, wenigſtens die Möglichkeit ihn wieder in Gang zu bringen ſtatt findet, und wo die in ihren Verrichtungen gehemmten feſten Theile ihrer Reitzbarkeit nicht völlig beraubt, oder noch ſo beſchaffen ſind, daß ſie durch die Kunſt wieder in Bewegung können geſetzt werden *), und da-

*) Der den Winter fortdauernde Todesſchlummer verſchiedener Gattungen von Thieren, beſonders der Schwalben, und die

damit man folglich die Fälle zuverläßig beſtimmen könne, wo die Beerdigung darf beſchleunigt, oder wo ſie muß aufgeſchoben werden, und die Erweckungsmittel anzuwenden ſind. Dieſem nach ſoll der dazu verordnete Wundarzt genaue Kundſchaft, allenfalls von dem Arzte, der den Kranken behandelt, einziehen, an welcher Krankheit er geſtorben, und welche Zufälle damit verknüpft waren. Hat er nun erfahren, daß ſich z. B. vor dem Ableben untheilbare Verhärtung der edlen Theile und ihre unüberwindlichen Folgen, als Waſſerſucht ꝛc. ob ſich heftige Entzündungsfieber und ſtarke Vereiterungen, und langwierige hektiſche Fieber ꝛc. ob ſich endlich Spuren vom heißen oder kalten Brand, und andere bekannte Vorboten des Todes geäußert haben, ſo bleibt ihm zwar wenig, oder gar keine Hoffnung zur Erweckung des Todten übrig. Um aber ſicher zu gehen; ſo ſoll er doch nicht eher den Schein zur Beerdigung ausſtellen, als bis ſich noch einige Kennzeichen an den Tag legen, wodurch er von der Gewißheit des wirklichen Todes überzeugt worden, und welche er nach aufmerkſamer Unterſuchung aus folgender Beſchaffenheit des Leichnams wiſſen kann: Wenn nehmlich die untere Kinnlade von der obern weit entfernt iſt, und man dieſes nicht

die Verſuche mit den erſtarrten und durch die Wärme wieder belebten Speck- oder Fledermäuſen, an deren häutigen Flügeln man durch ein Vergrößerungsglaß deutlich wahrnehmen kann, wie das vorher ſtillgeſtandene Blut nun nach und nach wieder flüſſig wird, und ſich zu bewegen anfängt, können einige Erklärung von dem oberwähnten Zuſtand der Menſchen geben. Die Wenigen, welche von den Ertrunkenen können gerettet werden, ſind vielleicht ſolche, die aus Schrecken, und durch die Kälte des Waſſers ohnmächtig, in den gleichen Zuſtand gerathen ſind, folglich dem Erſticken, wodurch die Gefäße der Lunge und des Gehirns gewaltſam vollgepfropft, ausgedehnt, und theils zerriſſen werden, nicht ausgeſetzt waren.

nicht von einer Lähmung, Verrenkung, oder von Krämpfen herleiten kann; wenn die innern Theile der erweiterten Naſelöcher und des Mundes nebſt den Lefzen ſchwärzlich, und die Augen, bey ſolchen, die nicht ertrunken oder erſtickt waren, ſo gebrochen ſind, daß ſie wie zuſammengeſchrumpft und mit einer Haut überzogen zu ſeyn ſcheinen, im Geſicht die bekannte blaſſe Todtenfarbe, oder bey nicht Gelbſüchtigen eine ſafrangelbe ſichtbar iſt, die Gegend des Körpers worauf der Kranke geruht, bläulicht angelaufen iſt, wenn eine kalte Erſtarrung und Steifigkeit des gegen die heftigſten Reitze unempfindlichen und viel ſchwerer ſcheinenden Körpers eine Zeitlang nach dem Abſterben erfolgt, die alle Muskeln auf eine gleiche Weiſe unbiegſam macht, wobey man aber auf die vorhergegangenen Krämpfe oder Zuckungen und Verkältung ſeine Rückſicht nehmen muß. Wenn endlich blaſſe, gelbgraue braune, bläuliche ſchwärzliche und gelbgrünliche Flecken der Haut von ausgetretenen, ſchon fauligten Blute zum Vorſchein kommen, die man aber mit den Petechien und andern Hautfehlern nicht verwechſeln darf; wenn der Todte überſchießt, oder eine fauligte Materie aus dem Munde gährt, der Leib zum Platzen aufläuft, und der ſüßliche Leichengeruch, den ein Geübter bald entdeckt, anfängt in einen faulen überzugehen, den man aber von denenjenigen, welche die Geſchwüre u. ſ. w. des Leichnams ausdünſten, wohl unterſcheiden muß. So bald ſich dieſe letztern Kennzeichen offenbaren, ſo kann die Beerdigung ſchon innerhalb 12 Stunden ohne Anſtand verſtattet werden. Sind aber die benannten tödtlichen Umſtände nicht vorher, und die erwehnten Kennzeichen des Todes nicht hernach bemerkt worden und hat er hingegen ſichere Nachrichten eingezogen, daß die Erblaßten von Natur ſehr ſchwächliche, empfindliche, zu Ohnmachten und allerley Nervenzufällen geneigte Perſonen waren; daß ſie hypochondriſch, hyſteriſch, oder den Mutterkrämpfen, Convulſionen oder Erſtickungen, der Schlaf- und Starrſucht,

leichten vorübergehenden Schlagflüſſen und der Epilepſie unterworfen, oder daß ſie durch heftige Schmertzen, durch Fallen, Stoßen, Verblutungen, und andere häufige Abgänge, beſonders durch eine ſchwere Geburt äußerſt entkräftet geweſen ſind; daß ſie an bösartigen, mit großen Entkräftungen und tiefen Ohnmachten verbundenen Nervenfiebern darnieder gelegen haben, und daß dem Kranken zuletzt viele ſchmerzſtillende, betäubende Mittel, dergleichen die Zubereitungen aus dem Mohnſafte ſind, beygebracht worden, davon bey Perſonen, die ein ſchwaches Nervenſyſtem haben, die geringſte, ſonſt unwirkſame Doſis, eine tiefe Schlafſucht hervorbringen kann; ferner, daß ſie plötzlich verblichen, beſonders nach ſtarken Gemüthsbewegungen, Schrecken Zorn, u. ſ. w. oder im giftigen Dampf von Kohlen, gährendem Wein, eröfneten Kloacken ꝛc. erſtickt ſind, überhaupt bey allen denjenigen Todesfällen, die ſich unvermuthet *) und in Krankheiten zugetragen, die ihrer Natur nach nicht tödtlich ſind; oder hat er auf dem Geſichte des Erblichenen ſogar einige Spuren von einer überbliebenen Lebhaftigkeit wahrgenommen und gefunden, daß

*) Da oft heimliche Vergiftungen und andere Arten liſtig verborgener Mordthaten von ohngefähr oder durch Verdacht an dem Leichnam entdeckt worden ſind, wie viel mehrere ſolcher nach Rache ſchreyender Verbrechen können nicht durch eine aufmerkſame Beſichtigung offenbar werden? Es iſt alſo dieſelbe auch aus dieſem Grunde, und weil die Meuchelmörder, worunter auch die Quackſalber zu zählen ſind, aus Furcht, ihre Boßheit mögte dadurch entdeckt werden, es nicht mehr ſo leicht wagen würden, ſich ihrer ſchuldig zu machen, einer von den wichtigſten Gegenſtänden der Polizey. Ueberdies giebt ſie zu einer von den Wundärzten zu führenden Todtenliſte Anlaß, woraus man das Alter, das Geſchlecht, die Krankheit und die Todesart der Verſtorbenen, und ihre Anzahl jährlich erſehen kann, und wovon man ſich manche nützliche mediziniſche Maßregeln und Beobachtungen zu verſprechen hat.

daß der Augapfel nicht ganz unbeweglich, trübe und geſunken, die Pupille gegen die Lichtſtrahlen noch etwas empfindlich iſt, das Blut aus der geöffneten Ader fließt, und die Blaſenpflaſter nicht völlig ohne Würkung, und die Glieder nicht ganz ſtarr, ſondern noch biegſam ſind, ob zwar dieſe Biegſamkeit bey Leichen angetroffen wird, die an gewiſſen Krankheiten z. B. am Faulfieber geſtorben ſind, oder wo die faule Gährung den Anfang genommen hat; ſo ſoll er ſehr behutſam mit Ertheilung des Beerdigungsſcheins zu Werke gehen, und ſie nicht ehe zugeben, als bis ſich die ſämmtlichen Kennzeichen von der Verweſung veroffenbaren, und ſollten ſie auch in vielen Tagen und Wochen nicht erſcheinen; indem die Hoffnung zum Leben deſto gegründeter iſt, je länger ſie, beſonders bey warmem Wetter ausbleiben (der Fall, daß man Leichen nach vielen Jahren unverweſt gefunden hat, iſt allzuſelten, als daß er hier eine Ausnahme machen könnte) zugleich aber auf folgende Art ſorgfältig und geduldig den verborgenen Reſt des Lebens zu erforſchen und zu erwecken ſuchen, daß er oft die Hand und die Finger an verſchiedene Theile des Körpers, wo gewöhnlich Pulsſchläge zu bemerken, als an die Wurzel der Hand, die einwärts gebogen werden muß, auf die Gegend des Herzens des etwas vorwärts auf die linke Seite gelegten Körpers, an die Pulsadern der Schläfe des Halſes ꝛc. andrücke, und lange liegen laſſe, mit der Vorſicht, daß er ſeine eigene Pulsſchläge nicht konfundire; daß er ein brennendes Wachskerzchen, oder ein Pflaumfederchen, oder ein wenig gezupfte Wolle, und hernach einen reinen Spiegel vor die Naſe und den Mund halte und zuſehe, ob erſtere ſich bewegen und letzterer anlaufe; daß er verſchieden Orten der Bruſt, des bald links bald rechts gewendeten Körpers, ein mit Waſſer ganz angefülltes Gefäß aufſetze, und beobachte, ob auf der Oberfläche des Waſſers einige Bewegung wahrzunehmen; daß er verſchiedene Blaſenpflaſter auflege, und Acht gebe, ob ſie ziehen?

daß

daß er nach befinden der Umſtände, z. B. bey vollblütigen, und wenn ein Schlagfluß oder eine Erſtickung vorher gegangen, das Geſicht aufgelaufen und roth oder bläulich iſt, eine Aderlaß allenfalls am Halſe, oder vielmehr die Eröffnung der Schlaf-Pulsader, doch mit der Vorſorge, daß die Aderlaß ſchwächlichen und entkräfteten Subjekten höchſt nachtheilig werden kann, vornehme, die Naſelöcher und den obern Theil des Nackens, dieſen tief ſchröpfe, und daß er die übrigen Erweckungsmittel nicht verſäume, worunter zu rechnen: das Reiben des ganzen Körpers mit warmen Tüchern, das Eintauchen der Hände und Arme in warmes Waſſer, das Begießen des Geſichts mit kaltem Waſſer, das ſchnelle und abwechſelnde Zuſammendrücken des Unterleibes und der Bruſt, das Zurufen oder ein ſcharfer Ton vor die Ohren, die Anwendung des Spiritus Salis ammoniaci rolatilis urinoſi oder alcali volatil fluor vor die Naſe, und zweyer damit angefeuchteten Röllchen Papier, oder eines Nießpulvers in die Naſelöcher, und des mit Waſſer verdünntem Salmiakgeiſts auf die Zunge *) auch des Bezoareſſigs, der aus Rauteneſſig, worin etwas Kampfer aufgelöſt worden, beſtehen kann, und anderer geiſtigen ſtärkenden Mittel, auf die Gegend des Herzens, der Schläfe und den Puls, und unter den Achſeln; die Applizirung eines Tabacksklyſtiers, oder noch kräftiger des mit Tabacksrauch vermiſchtem Dampfs von Bezoareſſig vermittelſt der Kämpfiſchen Dampfmaſchine; **) das Reitzen des Gaumens mit einer Feder, der Fußſohlen mit einem heißen Eiſen, und das Einblaſen dephlogiſtizirter Luft, das aber behutſam, nicht anhaltend, und nicht zu viel auf einmal muß

*) So bald ſich aber eine Spur von Athemzug zeigt, müſſen ſolche ſtarke, den Athem hemmende Spiritus bey Seite geſetzt werden.

**) S. Baldingers neues Magazin für Aerzte des zweyten Bandes erſtes Stück.

muß vorgenommen werden, wie auch die unermüdete Anwendung der Elektrizität, wo die nicht allzuſtarke Funken ſo geleitet werden, daß ſie vom Bruſtbein gegen den Rückgrad laufen, und endlich das Einflößen herzſtärkender und belebender Mittel, als eines Löffels voll alten Rheinweins, oder Waſſers, darin 10 bis 15 Tropfen der Naphta vitrioli getropft worden, doch mit der Behutſamkeit, daß er es in einen der Winkel des Mundes, auf der Seite auf welcher der Kranke liegt, unvermerkt laufen laſſe.

Erſt alsdann, wenn die Kranken wieder ungehindert ſchlingen können, muß er ihnen einen ſtarken Thee von Kamillen- und Fallkrautblumen, und hernach Nahrungsmittel, letztere nach und nach reichen. Bey Erſtickten muß er endlich auch ſeine Zuflucht zur vorſichtigen Eröffnung der Luftröhre nehmen, und allenfalls Luft in die Lungen blaſen, desgleichen die Einſprützung der Auflöſung vom flüchtigen Hirſchhornſalz in die geöffnete Medianader der Scheintodten und der ſelbſt durch die behutſam geöffnete Bruſt dem Herze unmittelbar beygebrachte Reitz, welches Verfahren auch ſonſten im äußerſten Fall, z. B. ehe man zu einer Sektion ſchreitet, ſtatt findet.

Daß er alles dieſes in temperirter, reiner und freyer Luft vornehme, verſteht ſich von ſelbſten. Er darf ſich aber nicht ermüden laſſen, wenn gleich dieſe vorgeſchlagenen Mittel innerhalb etlichen Stunden keine Wirkung thun, ſondern ſoll in dem unter Ohnmachten, den Paroxysmen von Nervenkrankheiten, Entkräftungen ꝛc. ſich äußernden auch völlig unempfindlich und leblos ſcheinenden Zuſtand ſo lange, doch abwechſelnd, damit anhalten, bis er überzeugt iſt, daß ſich die Seele unwiederruflich vom Körper getrennt habe.

Neugeborne, welche ſcheinen todt auf die Welt gekommen zu ſeyn, müſſen mit warmem Wein wohl abgewaſchen, auch in laues Kräuterbad geſetzt, und die Haut

be

beſonders die Fußſohlen dabey gelind gerieben, Majoranbalſam auf die Wirbel, die Herzgrube und den Rückgrad, der ſpiritus ſalis ammoniaci urinoſus etc. in die Naſe, eine durchſchnittene Zwiebel hinter die Ohren und ein mit Oel und Salz verſetztes Klyſtier dem After applicirt werden; es muß ihnen jemand, der vorher Gewürznägelchen gekauet hat, dergeſtalt Luft einhauchen, daß ihr Ausgang aus Mund und Naſe verhindert werde; ferner muß ihre Bruſt und ihr Unterleib durch einen ſchnellen Druck oft verengert, an ihren Brüſten geſogen, und ſie gerieben, die allenfalls verſchobenen Stücke der Hirnſchale geſchwind, doch vorſichtig in Ordnung gebracht, und die eingedrückten kunſtmäßig durch ein Heftpflaſter gehoben werden. Finden ſich Spuren einer gegen das Ende der Geburt erfolgten Erſtickung, als ein aufgelaufenes rothes, blauliches Angeſicht; ſo müſſen ihnen ohne Verzug auch etliche Löffel voll Blut aus der Nabelſchnur gelockt, und auch der Schleim aus dem Munde mit dem Finger befördert werden.

Bey den verblichenen Schwangern, die der Geburt ziemlich nahe waren, müſſen die vorgeſchriebenen Erweckungsmittel ſchleunigſt angewendet, und wenn darauf kein Zeichen des Lebens mehr verſpürt wird, zu der bekannten Operation, die man den Kayſerſchnitt nennt, eben ſo behutſam, als wenn die Schwangere noch lebte, aber doch unverzüglich geſchritten, und das dadurch erhaltene Kind behörig geſtärkt und belebt werden.

Man kann es nicht genugſam empfehlen, daß auf die Beſchaffenheit, Zufälle und den Gang der erlittenen Krankheit aufmerkſame Rückſicht genommen, und daß nicht aus einzelnen Kennzeichen das Leben übereilig ab- oder zugeſprochen werde.

XCV.

XCV.

Heſſen-Caſſelſches Regierungs-Ausſchreiben, daß bey Beſichtigung der Todten an den Orten, wo Wundärzte vorhanden, die Todtenweiber nur alsdann, wenn jene daran verhindert werden, zu gebrauchen,

vom 23. Juny 1788.

Unſern gnädigen und günſtigen Gruß zuvor,

Ehrſamer guter Gönner!

Nachdem bey der Verordnung, welche wegen Beſichtigung der Todten unterm 20ten September *) vorigen Jahrs ergangen, der Zweifel entſtanden, und Höchſten Orts darüber Anfrage geſchehen iſt: ob nehmlich auch an denen Orten, wo Chirurgi vorhanden ſind, die Todtenweiber zu jener Beſichtigung gebraucht werden können? und die gnädigſte Abſicht dahin gehet, daß die Wundärzte hierzu vorzüglich angeſtellt, die Todtenweiber aber nur alsdann, wenn jene verhindert werden, das Geſchäfte zu beſorgen, deren Stelle vertreten ſollen; ſo wird die emanirte Ordnung dahin ausdrücklich erläutert, und Wir befehlen Euch demnach, ſolches gewöhnlichermaßen öffentlich bekannt zu machen. In deſſen Verſehung ſind Euch gnädig und günſtig geneigt.

Caſſel den 23. Juny 1788.

Fürſtl. Heſſiſche Regierung hieſelbſt.

*) Soll heißen: 15ten September.

XCVI.

XCVI.

Churfürſtl. Sächſiſches Mandat, die Behandlung der Leichen, und die, damit nicht todtſcheinende Menſchen zu früh begraben werden, auch ſonſt dabey zu beobachtende Vorſicht betreffend,

d. d. Dresden am 11ten Februar 1792

Wir Friedrich Auguſt v. G. G. Herzog zu Sachſen ꝛc. Churfürſt ꝛc.

Entbieten und fügen hiermit zu wiſſen. Was maßen Wir zu vernehmen gehabt, daß bey Behandlung derjenigen Perſonen, die man für todt hält, die erforderliche Vorſicht oft nicht beobachtet, zuverläſſige Verſuche, ob vielleicht annoch ein Leben in ihnen vorhanden ſey, verabſäumet, vielmehr nicht ſelten mit ihren Begräbniſſen geeilet, und ſolchergeſtalt Menſchen dem Beſorgniſſe, in ihren Gräbern wieder aufzuleben, um ſodann eines elenden Todes zu ſterben, ausgeſetzt werden.

Um nun dieſem Beſorgniſſe ſo viel möglich, vorzubeugen, haben Wir nicht nur durch Unſer Sanitätskollegium den hier ſub 1. beygefügtem Unterricht über die zuverläſſigen Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes, imgleichen wie Todſcheinende zu behandeln, damit ſie nicht zu frühzeitig begraben werden, und welche Vorſicht in Abſicht auf die Geſundheit der Lebenden dabey zu beobachten, verfertigen laſſen, ſondern Wir finden auch der Nothdurft, hiermit folgendes zu verordnen:

1) Es ſollen die üblen Gebräuche, nach welchen man Kranke, wenn ihr Abſterben ſcheinbar nahe, in der irrigen Meinung, um ihnen den Tod zu erleichtern, das Kopfkiſſen oder den Pfühl wegnimmt, oder ſie aus dem Bette bringt, und auf das Stroh leget, denen, die man für todt hält, den Mund zubindet, ihr Geſicht mit dicken Tüchern, oder daſſelbe imgleichen die Bruſt mit Raſen belegt,

legt, oder wohl gar den Leib mit Steinen beſchwert, und den Hals mit einer Schnur zubindet, ferner die Särge zunagelt oder zuſchließet, wo ſolche annoch anzutreffen ſind, imgleichen alle andere die Wiederauflebung eines ſcheinbar todten Menſchen hindernde Gebräuche gänzlich abgeſtellet, bey Menſchen, welche dem Anſehen nach verſtorben, dienliche Verſuche, ob annoch Leben in ihnen vorhanden ſey, gemachet, und ſelbige erſt alsdenn, wenn genugſame Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes ſich äußern, ſodann aber ohne fernern unnöthigen Aufſchub begraben werden. Zu dem Ende haben diejenigen, welche bey Leichen gebraucht werden, auch ſonſt Jedermann, den angezogenen Unterricht ſub 1. ſich wohl bekannt zu machen, auch möglichſte Vorſicht anzuwenden, daß eines Theils die Gefahr, einen Menſchen vor wirklich erfolgtem Tode zu begraben, vermieden, und andern Theils, wenn ſich bey Leichnamen Kennzeichen der angehenden Fäulniß äußern, die Ausdünſtungen derſelben den Lebenden nicht nachtheilig werden mögen.

2) Für jeden Ort iſt, in ſo fern es noch nicht geſchehen, eine Leichenwäſcherin zu beſtellen, und dieſelbe dahin mit zu verpflichten, daß ſie auf die Beobachtung deſſen, was im vorgehenden §. verordnet worden, aufmerkſam ſey, ſolches auch ſelbſt, ſo viel an ihm iſt, beobachten, und wenn ſie in ihren pflichtmäßigen Verrichtungen verhindert wird, es bey der Obrigkeit des Orts anzeige, welche ihr, ſolchenfalls, auch gegen diejenigen, die einen privilegirten Gerichtsſtand haben, wenn nicht der letztere Richter an eben den Ort wohnt, mithin bey ſelbigen eben ſo geſchwind die nöthigen Verfügungen zu erlangen ſind, ſchleunige Hülfe zu leiſten hat. Auch ſoll die Leichenwäſcherin in zweifelhaften Fällen, dergleichen ſich insbeſondere beynahe an der Geburt, oder über dem Gebären ſterbender Perſonen ereugnen können, die Herbeyſchaffung eines Arztes oder Wundarztes bey den Angehörigen, und wenn dieſelbe

ſelbe ſolches nicht thun, bey der Obrigkeit des Orts veranlaſſen, welche letztere dafür ſofort zu ſorgen, der Arzt oder Wundarzt aber, welcher gerufen wird, ſich des Beyſtandes nicht zu verweigern, und widrigenfalls, wenn er, ſolcher Verweigerung, oder dabey der zu Schulden gebrachten Säumniß halber ſich nicht durch unvermeidliche und dringende Verhinderungsurſachen rechtfertigen kann, harte Ahndung zu gewärtigen hat.

3) Die Leichen ſind in der Regel, und wenn nicht bey anſteckenden Krankheiten, bey großer Sommerhitze oder ſonſt aus dringenden Urſachen eine Ausnahme zu machen nöthig iſt, erſt nach Ablauf 72 Stunden von Zeit des erfolgten Abſterbens an, zu begraben, und die Beerdigung eher nicht zu geſtatten, als wenn zuförderſt ein zur praxi medica legitimirter Arzt, oder ein examinirter Wundarzt, oder eine verpflichtete Leichenwäſcherin, das genugſame Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes wahrzunehmen ſind, ſchriftlich oder mündlich anzeigen. Dieſe Anzeige iſt, nach wahrgenommenen Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes, unverzüglich zu bewerkſtelligen, damit die zu der Beſtellung der Leiche nöthigen Veranſtaltungen, in ſo fern ſolche nicht bereits getroffen worden, annoch mit möglichſter Beſchleunigung getroffen werden können, und es geſchiehet ſothane Anzeige in Städten bey der Obrigkeit des Orts und der Geiſtlichkeit, auf dem Lande aber bey dem Pfarrer, für den die diesfalſigen geiſtlichen Verrichtungen gehören.

Auch iſt die Beerdigung ſolcher Leichen, bey denen die Fäulniß eintritt, um deswillen, weil die in der Regel beſtimmten 72 Stunden noch nicht völlig abgelaufen ſind, ingleichem wegen anderer Verrichtungen der Geiſtlichkeit, oder wegen einer zahlreichen Leichenbegleitung nicht zu verzögern. Dahingegen kann, wenn andere dringende Verrichtungen die Geiſtlichkeit behindern, die Leichenpredigt oder die Abdankung an dem Tage der Beerdigung zu halten

ten, ſolche auf einen andern Tag verlegt werden, und es ſind um deswillen den Geiſtlichen die wohlhergebrachten Gebühren nicht zu entziehen oder zu verkürzen. Sollte auch, wie jedoch bey Beobachtung der in dieſem Mandat enthaltenen Vorſchrift kaum zu erwarten iſt, der ganz außerordentliche Fall ſich ereugnen, daß in einer Gruft, in welcher kurz vorher eine Leiche beygeſetzt worden, oder in einem friſch gemachten Grabe, ein dem Anſcheine nach, von der begrabenen Perſon herrührendes Getöſe bemerkt würde; ſo iſt, unter Zuziehung der zunächſt wohnenden oder zuerſt zu erlangenden Gerichtsperſonen, und, wo dieſes einen im mindeſten bedenklichen Aufenthalt veranlaßte, ſonſt einer oder der andere zuerſt zu erlangenden glaubwürdigen Perſon, die Gruft oder das Grab nebſt dem Sarge, ſofort zu eröffnen, und nach Befinden die weitere Hülfe zu leiſten.

4) Die für jeden Ort angenommene Leichenwäſcherinnen, welchen bey ihrer Beſtellung eine der Abſicht gemäß einzurichtende deutliche Inſtruktion, wie ſie ihren Dienſt zu verrichten haben, auszuhändigen, auch in ſo fern ſie noch Unterricht bedürfen, ſolcher von einem Amts- oder Stadtphyſiko zu verſchaffen iſt, ſollen, wenn ſie zu einer Leiche gerufen werden, bey ſelbiger ſich unverzüglich einfinden, und es hat jedes Orts Obrigkeit dafür zu ſorgen, daß auf den Fall, da ſie wegen Krankheit oder anderer unvermeidlicher Hinderniſſe ſich nicht einfinden können, eine andere Perſon vorhanden ſey, welche an ihrer Statt herbeygerufen werden kann.

5) Für Dörfer, welche in der Nähe bey einander liegen, können gemeinſchaftlich Leichenwäſcherinnen, wenn ſelbige die Beſorgung der Leichen dieſer Dörfer füglich zu beſtreiten im Stande ſind, beſtellet werden; da hingegen, wenn an einem Orte mehrere Leichenwäſcherinnen beſtellet ſind, denen, die ſie gebrauchen, die Wahl unter ſelbigen frey ſtehet.

6) Die Gebühren der Leichenwäſcherinnen, in ſo ferne ſolche nicht bereits billigmäßig beſtimmt ſind, ſollen von jedes Orts Obrigkeit, nach Verſchiedenheit der Gebühren, welche die Geiſtlichen von einer Leiche bekommen, und überhaupt nach den Umſtänden der Einwohner beſtimmt werden, bey ganz Armen ſind ſothane Gebühren aus der Allmoſenkaſſe mit zu beſtreiten. Jedoch wird den Gerichtsobrigkeiten, ſonderlich auf dem Lande, nachgelaſſen, mit den Leichenwäſcherinnen, über einen jährlichen Gehalt, wofür ſie entweder alle Leichen, oder doch die Leichen der Dürftigen, unentgeldlich zu beſorgen haben, ſich zu vereinigen; welchenfalls zu dieſem jährlichen Gehalt, die Obrigkeit ſelbſt einen Beytrag zu thun hat, und das übrige von den Einwohnern des Orts durch proportionirliche Anlagen einzubringen iſt.

7) Für diejenigen Perſonen, welche Leichen zu beſorgen haben, und ſich ſelbigen nähern müſſen, ſind in dem Unterricht ſub 1. einige Verwahrungsmittel angegeben. Damit aber überhaupt Lebende den ſchädlichen Ausdünſtungen der in Fäulniß gehenden Leichen ſo wenig als möglich ausgeſetzt werden, ſo iſt in jedem Hauſe, welches bewohnt wird, in ſo fern es thunlich, zu Aufbewahrung der Leichen bis zu ihrem Begräbniſſe ein hierzu ſchickliches Behältniß, welchem durch Fenſter- und Thüröffnung der Zugang freyer Luft verſchaffet, und welches im Winter geheizt werden kann, zu beſtimmen, und bey Erbauung neuer Häuſer von jeder Orts Obrigkeit darauf zu ſehen, daß dergleichen Behältniſſe mit angelegt werden. Jedoch iſt, wenn einige benachbarte Hausbeſitzer, oder eine Kommun zuſammen treten, und in einem von ihren Häuſern, oder ſonſt in der Nähe, ein dergleichen Behältniß oder auch ein beſonderes Leichenhaus, zu ihrem gemeinſchaftlichen Gebrauche einrichten, oder anlegen wollen, ſolches thunlichermaßen zu befördern und zu unterſtützen.

Das

Dafern ein dergleichen Behältniß nicht vorhanden iſt, und die Leiche daher in eben der Wohnung, in welcher der Todte verſtorben iſt, bis zur Beerdigung aufbewahret werden muß, dieſe aber nur aus einer Stube beſtehet, gleichwohl von mehrern Perſonen bewohnt wird; ſo haben die Ueberlebenden ſich zu bemühen, dieſe Zeit über anderwärts ein Unterkommen ſich zu verſchaffen, und Wir verſehen Uns zu der allgemeinen Chriſten- und Menſchenliebe, daß ein jeglicher, vorzüglich aber die nächſten Verwandten, Freunde und Nachbarn, denſelben auf dieſe ohnehin nur gar kurze Zeit einen Aufenthalt bey ſich zu vergönnen, ſich geneigt finden laſſen werden; wogegen auf den unverhoften Fall, daß die Ueberlebenden dennoch in ihrer vorigen Wohnung zu verbleiben ſich genöthiget ſähen, von ſelbigen zur Wahrnehmung ihrer Geſundheit, aber diejenigen Vorſichtsmittel anzuwenden ſind, welche in dem, dieſem Mandat ſub. 1. No. III. für diejenigen Perſonen angerathen werden, ſo die Beſorgung der Leichen ſelbſt über ſich haben.

Dagegen iſt nicht zu geſtatten, daß in eben der Stube, in welcher die Leiche aufbewahret wird, das ſogenannte Leicheneſſen am Tage der Beerdigung gegeben, noch auch daß die Leichen, während der Leichenpredigt aufgedeckt oder unaufgedeckt in die Kirche oder Kirchhallen geſetzt werden.

In Orten, wo kein Todtengräber oder andere Perſonen, zu Anweiſung der Grabſtellen beſonders beſtellt ſind, ſollen von den Schulmeiſtern oder Kinderlehrern, und wenn dergleichen an einem Orte nicht vorhanden, von einer darzu zu inſtruirenden Gerichtsperſon, die Grabſtätten dergeſtalt, daß die Ausgrabung noch unverweſeter Körper nicht zu beſorgen ſteht; gegen Entrichtung eines Groſchen von jedem Grabe, angewieſen und von ihnen über die Grabſtellen ein ordentliches Regiſter gehalten werden, worнächſt dieſelben, daß die Gräber in gehöriger Tiefe, und zwar für erwachſene Perſonen wenigſtens drey Ellen, für

Kinder aber wenigſtens zwey Ellen tief gemacht werden; zu welchem Ende an dergleichen Orten unter den Leichengeräthſchaften ein Maaß, mittelſt deſſen das Grab vor Einſenkung des Sargs gemeſſen werden muß, anzuſchaffen iſt.

Ueberhaupt ſollen auf Gottesäckern, welche neu angelegt werden, ſchlechterdings, und auf bereits vorhandenen Gottesäckern, ſo weit es thunlich, die Grabſtätten der Reihe nach angewieſen, und nur Ehegenoſſen, Eltern oder Kinder geſtattet werden, für ſich an dem Orte, wo ihre verſtorbenen Ehegatten, Kinder oder Eltern liegen, einen Platz im Voraus zu beſtellen. Auch iſt die Beobachtung deſſen, was vorſtehend verordnet iſt, in Städten und auf dem Lande, wo ordentliche Todtengräber oder andere Perſonen zu Anweiſung der Grabſtätten beſtellt ſind, ebenfalls einzuſchärfen.

Das Begraben in den Kirchen, außer in gewölbten Grüften, deren Zugänge alſo verwahrt ſind, daß für die Kirchengänger kein Nachtheil zu beſorgen ſteht, ſoll fürderhin gar nicht geſtattet werden.

8) Den in Unſern Landen ſich aufhaltenden Juden, iſt das Begraben ihrer Glaubensgenoſſen andergeſtalt nicht zu geſtatten, als wenn ein Amts= oder Stadtphyſikus, oder, in deren Abweſenheit, ein Amts= oder Stadtchirurgus, daß er die Leiche beſichtiget und an ſelbiger genugſame Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes gefunden habe, in einem auszuſtellenden Scheine verſichert.

Wie nun Jedermann vorſtehenden, zum gemeinen Beſten gereichenden Vorſchriften nachzukommen hat, und ſonderlich diejenigen, welche ſich die im erſten §. erwähnten ſchädlichen Gebräuche oder ſonſt die Verwahrloſung des Lebens eines nur todtſcheinenden Menſchen, zu Schulden kommen laſſen, mit Gefängniß, auch nach Befinden härterer Strafe zu belegen ſind; alſo wollen Wir im Gegentheil, wenn ein Menſch von der Leichenwäſcherin und

denen,

denen, die ſich der Leiche genähert, 48 Stunden für todt gehalten und hernach wieder zum Leben gebracht worden iſt, denenjenigen, die ſolches bewerkſtelliget haben, eine Belohnung von zehen, auch nach Beſchaffenheit der Umſtände, mehreren Thalern, aus Unſerer Prämienkaſſe gegen einen von der Obrigkeit des Orts ausgeſtelltem Schein, daß der Fall ſich alſo begeben habe, auszahlen laſſen; welche Belohnung, wenn ſie unter mehrere Perſonen zu vertheilen iſt, gedachte Obrigkeit pflichtmäßig und dergeſtalt, daß derjenige, welcher die erſte Veranlaſſung zur Hülfleiſtung gegeben, die eine Hälfte, und die übrigen die andere Hälfte erhalten, zu vertheilen, auch dafür und für den ausgeſtellten Schein, an Gebühren etwas nicht zu fordern hat.

Damit nun dieſes Mandat um ſo mehr zu Jedermanns Wiſſenſchaft gelange, ſo iſt ſolches nicht nur gehörigermaßen zu publiziren, ſondern auch, nebſt dem Unterricht ſub I wenigſtens einmal des Jahrs, in Städten von Hauſe zu Hauſe zum Durchleſen abzugeben, und auf dem Lande vor verſammleten Gemeinden abzuleſen.

Urkundlich u. ſ. w.

Unterricht,

wie Todtſcheinende zu behandeln, damit ſie nicht zu frühzeitig begraben werden, und welche Vorſchrift dabey zu beobachten.

Es ſind allerdings traurige Beyſpiele vorhanden, daß todtſcheinende Perſonen begraben worden, im Grabe aber wieder erwachet und zu ſich gekommen ſind.

Die Urſachen eines dergleichen ſchrecklichen Auftritts liegen theils in der mangelhaften Kenntniß der Kennzeichen,

chen, ob eine Perſon wirklich todt ſey, oder nur zu ſeyn ſcheine, theils in dem zu frühzeitigen Begraben dieſer noch lebenden, aber für todt gehaltenen Perſonen.

Wenn nun dergleichen Unglück verhütet werden ſoll, ſo iſt

I. kein Menſch zu begraben, bevor nicht zuverläßige Kennzeichen des wirklich erfolgten Todtes an ihm zu finden ſind. Das einzige untrügliche Kennzeichen, daß ein Menſch wirklich todt ſey, iſt die eintretende Fäulniß. Dieſe giebt ſich dadurch zu erkennen, daß aus Mund und Naſe eine ſtinkende Jauche herausfließt, das Geſicht und der Unterleib ſehr aufſchwillt, die Geburts- und andere Theile des Körpers grüne Flecke zeigen, ein der Fäulniß ganz eigener Geruch ſich verbreitet, das obere dünne Häutchen des Körpers (cuticulae), wenn man ſolches derb angreift, herabgeſtreift werden kann, und in den Augäpfeln, wenn ſie mit etwas gedrückt werden, Gruben zurückbleiben. Alles dieſes ſind Erſcheinungen, welche von Jedermann erkannt und beobachtet werden können.

Unter die unzuverläſſigen Kennzeichen des Todtes ſind die ſogenannten Todtenflecke, welche öfters bey ſkorbutiſchen, oder am faulen Fieber darniederliegenden Lebenden ſich äußern, und bald gelb, bald braunroth, bald bläulich, bald ſchwärzlich ausſehen; desgleichen der bey Lebenden mehrmals bemerkte Leichengeruch, der ermangelnde oder vielmehr nicht zu fühlende Pulsſchlag des Herzens und der Pulsadern, die Kälte der Gliedmaßen, Steife und Unbiegſamkeit der Gelenke, blaſſes Geſicht, eine ſpitzige Naſe, eingefallene Schläfe, offenſtehender Mund nebſt Senkung der untern Kinnlade, auch das anſcheinende Aufhören des Athemholen zu rechnen.

Daher dann

II. nothwendig wird, daß man alle zweckmäßige Vorkehrungen treffe, um diesfalls zu möglichſter Ueberzeugung und Sicherheit zu gelangen. In dieſer Rückſicht iſt er-

forderlich, daß der, entweder wirklich oder anſcheinend Verſtorbene, annoch 16 bis 20 Stunden in ſeinem Bette, und zwar mit dem Kopfe etwas erhaben liegen bleibe. Demſelben muß man von Zeit zu Zeit Pflaumfedern, Spiegel oder polirte Metalle vor Mund und Naſe halten, und genau Acht haben, ob erſtere etwa ſich bewegen, letztere aber anlaufen. Desgleichen ein Glas voll Waſſer auf die Mitte der Bruſt ſetzen, und aufmerkſam ſeyn, ob einige Bewegung des Waſſers verſpürt wird, welches beydes ſodann ein vollſtändiger Beweiß eines noch vorhandenen wenn auch äußerſt ſchwachen Athemholens und Herzſchlags wäre. Die untere Kinnlade iſt gegen die Bruſt herunter zu ziehen, auch in jedem Augapfel eine Grube zu drücken. Geht nun die Kinnlade wieder etwas in die Höhe, füllen ſich die Gruben der Augäpfel wieder aus, alsdenn iſt auf ein noch übriges ſchwaches Leben zu ſchließen. Denn tritt auch der Fall ein, wo die Bemühungen verdoppelt, das Geſicht mit kaltem Waſſer beſprengt, flüchtige Salze und Spiritus unter die Naſe gehalten, der Schlund mit einer Feder gereitzt, Geiſtige Sachen in den Mund gegoſſen, die Bruſt, der Unterleib, Arme und Füße mit Bürſten oder mit warmem ſcharfen Eſſig oder Brandwein eingetauchten Tüchern gerieben, Senfpflaſter auf die Fußſohlen und ſpaniſche Fliegenpflaſter in die Gelenke gelegt werden müſſen.

Alle dieſe Vorſchriften müſſen beſonders bey ſolchen Perſonen beobachtet werden, die mit der fallenden Sucht, Mutterbeſchwerungen und andern krampfhaften Zufällen behaftet geweſen, die, ohne einige Zeit gekrankt zu haben, eines jählingen Todes verfahren, auch vom Schlag oder Blitz gerührt worden ſind. Auch iſt in dieſen zuletzt bemerkten Fällen, bey Anwendung obiger Verſuche die Zuziehung und Gegenwart eines geſchickten Arztes oder Wundarztes hauptſächlich erforderlich.

Wäre nun nach allen ſorgfältigſt angewandten Bemühungen nicht die geringſte Spur des Lebens zu bemerken, ſo

ſo werden annoch einige Einſchnitte in die Fußſohlen gemacht, um nichts unterſucht zu laſſen. Alsdann erſt kann der Leichnam aus ſeinem Bett oder Lagerſtätte in ein anderes Behältniß, welches aber temperirt ſeyn muß, und niemals zu kalt ſeyn darf, mit vieler Vorſicht gebracht werden.

Hier wird er wieder mit dem Kopf etwas erhaben gelegt, im Sommer der freyen Luft durch Oeffnung der Fenſter einiger Zugang verſchafft und noch immer Obſicht geführt. Hier kann und ſoll der Eintritt der Fäulniß als das ſicherſte Kennzeichen des wirklichen Todes abgewartet werden. Dieſe erfolgt wenigſtens nach 72 Stunden oder nach 3 vollen Tagen, außer bey Perſonen, die äußerſt mager und abgezehrt ſind, oder lange an auszehrenden Krankheiten darnieder gelegen haben, und vor dieſem vollendeten Zeitraum darf bey gewöhnlichen Krankheiten keine Beerdidigung unternommen werden.

Damit aber

III. durch die Aufbewahrung der Verſtorbenen bis zur anſcheinenden Fäulniß weder für diejenigen, welche deren Beſorgung über ſich haben, noch für die Geſundheit anderer Lebenden nachtheilige Folgen verhängt werden, ſo wird nützlich ſeyn, das die Luft des Behältniſſes, worin der Leichnam liegt, theils durch Oeffnung der Fenſter und Thüren, theils durch Beſprengung des Bodens mit Eßig, theils durch Eßigdämpfe, indem man Eßig auf glühend gemachte Schaufeln gießt, verändert und verbeſſert werde. Die Perſon, die Mit der Leiche zu thun hat, nimmt täglich dreymal eine halbe Taſſe voll Eßig mit Waſſer vermiſcht zu ſich, und hält, ſo lange ſie bey derſelben bleibt, beſtändig Eßig und Waſſer in dem Munde, welches ſie ſodann wegſpühlt, nachdem ſie ſich vorher damit gegurgelt.

Auf dieſe einfache Art können alle Menſchen ſich vor den übeln Folgen für ihr Leben und Geſundheit verwahren

ren und ſicher ſtellen. Damit auch überhaupt die Lebendigen den faulen Ausdünſtungen der Verſtorbenen deſto weniger ausgeſetzt werden, ſo ſind die Leichen nach Ablauf der oben bey Nr. II. bemerkten 16 bis 20 Stunden, und wenn ſich in dieſer Zeit keine Spur eines annoch vorhandenen Lebens gezeigt hat, an einen Ort zu bringen, der von dem Aufenthalt der Lebendigen ſo viel möglich abgeſondert iſt, und bey welchen durch Oeffnung der Fenſter der Zugang der freyen Luft ſtatt findet. Auch iſt nöthig, daß, ſobald ſich unbezweifelte Kennzeichen der angehenden Fäulniß darſtellen, die Beerdigung ohne längern Anſtand erfolge. Damit der Geſundheit der Lebenden durch die ſich verbreitenden faulen Ausdünſtungen nicht geſchadet werde.

Dieſe Nothwendigkeit der Beerdigung wird alsdann noch dringender, wenn Perſonen an herrſchenden faulen Fiebern und bösartigen Blattern verſtorben ſind, weil außerdem durch die zu weit hinausgeſetzte Beerdigung die Anſteckung vervielfältigt und allgemeiner gemacht werden würde.

XCVII.

Inſtruktion des wohllöbl. Magiſtrats zu Leipzig für die, zufolge des Churfürſtl. Sächſ. Mandats. d. d. Dresden den 11. Febr. 1792, die Behandlung der Leichen und todtſcheinenden. Menſchen betreffend, in Leipzig angeſtellten Leichenfrauen.

Demnach N. N. als Leichenwäſcherin, oder als ſogenannte Leichenfrau allhier aufgenommen; als ſoll dieſelbe

1) in dieſem ihr aufgetragenen Dienſte nicht unbeſcheiden, treu und fleißig, nüchtern und mäßig ſeyn, ſondern

dern ſich auch überhaupt eines frommen und chriſtlichen Wandels befleißigen.

2) Wenn ſie zu einer Leiche gerufen wird, ſich ohne Verzug einfinden, auch allezeit, wenn ſie ausgeht, zu Hauſe eine Nachricht, wo ſie zu finden ſey, zurücklaſſen.

3) Jedesmal, wenn ſie zu einer Leiche kommt, vor allen Dingen nachfragen, wann der Tod erfolgt ſey.

4) Nicht zugeben, daß der Leichnam vor Ablauf 16 Stunden im heißen Sommer, und vor 20 Stunden im Winter, von ſeinem Lager genommen, oder auch im Winter der Kälte ausgeſetzt werde, und würden

5) ihr deswegen von den Umſtehenden Schwierigkeiten gemacht, hat ſie dieſes, und die Urſachen jener Widerſetzlichkeit alsbald gehörigen Orts anzuzeigen, und bevor von da entſchieden worden, das Hinwegnehmen der Leiche zu unterſagen.

6) Doch kann ſie die Wegbringung des Körpers an einen andern Ort geſtatten: a) wenn derſelbe ausrinnen ſollte wofern es anders nicht thunlich iſt, der Leiche in ſolchem Falle ein Wachstuch unterzubreiten. b) Wenn ſie weiß, oder von einem anweſenden rechtmäßigen Arzt hört, daß die Krankheit der verſtorbenen Perſon ſehr anſteckend oder bösartig, z. B. ein faules Fieber, Fleckfieber, Ruhr, Schwindſucht, Krebs oder ſchlimme Pocken geweſen ſey. c) Oder wenn ſonſt ein anweſender Arzt verſichert, daß nach ſeiner Ueberzeugung die Leiche von dem Lager ohne Bedenken weggenommen werden könne; in allen andern Fällen muß ſie ſich, wie oben ſteht (4. und 5.) verhalten.

7) Weiß, hört, oder ſieht ſie, daß die Leiche eine ſchwangere, oder im Gebähren ſelbſt leblos gewordene Frauensperſon iſt, ſo ſoll ſie nicht nur, wie oben (4. und 5.) verfahren, ſondern auch ohne allen Zeitverluſt, und augenblicklich, wofern dieſes nicht ſchon von den Anweſenden beſorgt worden, und auch, wenn dieſe das nicht zugeben wollen, für ſchleunige Herbeyrufung des nächſten

Arztes

Arztes oder Wundarztes ſorgen, damit derſelbe die zur Rettung der Leibesfrucht nöthigen Vorkehrungen treffe.

8) Bey Leichen neugeborner Kinder ſoll ſie denſelben mit dem kleinen Finger tief hinter in den Mund fühlen, um zu erforſchen, ob etwa zäher Schleim daſelbſt befindlich ſey, welcher den Athem verſetzt hat, daß vielleicht das Kind blos deswegen, nicht wirklich, ſondern nur dem Scheine nach todt iſt. Auch ſoll ſie bey ſolchen Kindern nach der Oeffnung der Harnröhre und des Hintern ſehen, als welche zuweilen von Geburt an, verwachſen und verſchloſſen ſind, ſo daß wegen gehinderter Ausleerung der Unreinigkeiten ein ſcheinbarer Tod erfolget. Wo ſich etwas dieſer Art findet, da ſoll die Leichenfrau dafür ſorgen, daß ein Wundarzt ſchleunig herbeygeholt werde.

9) In allen und jeden Fällen, wo ſie hört, daß ſich die verſtorbene Perſon, zuvor dem Anſehen nach, einer leichten kurzen Anwandlung von Uebelbefinden, leblos geworden ſey, ſoll ſie darauf dringen, daß alsbald ein Arzt oder Wundarzt herzugerufen werde.

10) Eben dieſes ſoll ſie auch thun, wenn ſie hört oder weiß, daß die lebloſe Perſon zuvor mit der fallenden ſucht, Mutterbeſchwerden oder Krämpfen behaftet, oder zu öftern tiefen Ohnmachten geneigt geweſen, oder vom Schlag oder Blitz gerührt, oder unter einer heftigen Blutſtürzung entſeelt worden; imgleichen, wenn ſie hört, oder den geringſten Verdacht hat, daß der Verſtorbene auf eine gewaltſame Art, es ſey durch Gift, Wunden, Erſtickung im Kohlendampf, oder ſonſt ums Leben gekommen ſey.

11) Desgleichen, wenn ſie wahrnimmt, daß der angebliche Todte noch eine rothe friſche, oder doch nicht die wahre Leichenfarbe, ein noch volles nicht eingefallenes Geſicht, in den Augen noch einigen Glanz hat, und die Glieder völlig biegſam ſind, oder wenn ſie gar wahrnimmt,

nimmt, daß noch einige Spur vom Herzſchlag auf der linken Seite der Bruſt, oder vom Athemholen übrig iſt.

12) Um aber deſto gewiſſer zu erforſchen, ob noch einiges Leben in einem kürzlich dem Anſehen nach verſtorbenen Menſchen ſey, ſoll ſie folgende Proben bey jeder Leiche machen:

a) derſelben eine Untertaſſe oder etwas tiefen Teller voll Waſſer auf die Bruſt ſetzen; bewegt ſich nach einigem Stehen das Waſſer auf ſeiner Oberfläche noch, ſo iſt noch einiges, obwohl ſchwaches Athemholen, und folglich Leben übrig.

b) Der Leiche einen vorher trocken abgewiſchten kalten Spiegel, oder einen neuen und wohlpolirten zinnernen Teller vor dem Mund halten; wenn dieſe anlaufen, ſo athmet der ſcheinbare Todte noch.

c) Iſt dies auch der Fall, wenn eine vor dem Mund gehaltene Pflaumfeder ſich etwas hin und her bewegt.

d) Imgleichen, wenn die untere Kinnlade, nachdem man ſie mit der Hand von der obern Kinnlade abwärts gegen die Bruſt gezogen hat, wieder in die Höhe ſteigt.

13) Die Leichenfrau ſoll ſich zwar in allen Fällen, wo ſie mit Grund vermuthen kann, daß noch Leben im Körper ſey, aller übrigen eigenen Verſuche enthalten, wohl aber bis zur Ankunft eines Arztes oder Wundarztes folgende Mittel zur Wiederbelebung anwenden:

a) der lebloſen Perſon ihren Namen oder ſonſt derſelben bekannte Worte ſehr ſtark ins Ohr ſchreyen, oder ſchreyen laſſen.

b) Das Geſicht mit kaltem Waſſer zu wiederholten malen beſprützen.

c) Kampfereßig und Salmiakgeiſt (welchen ſie zu dem Ende immer bey ſich zu führen hat) unter die Naſe hal-

halten, und an dieſelbe, imgleichen an die Schläfe und Hände ſtreichen.

b) Die Arme oder Fußſohlen mit einer Bürſte oder wollenem Frieslappen, oder in ſcharfen Eſſig oder Brandewein getauchten Tüchern ſcharf reiben.

c) Waſſer von einer Höhe tropfenweis auf die zuvor entblößte Herzgrube der lebloſen Perſon fallen laſſen. Dieſes kann vermittelſt eines Gießbeckens geſchehen, welches eine neben dem lebloſen Körper auf einem Stuhl oder Tiſche ſtehende Perſon, ſo hoch als möglich, dergeſtalt empor hält, daß das Waſſer auf den eben gedachten Theil fallen muß. In Ermangelung einer Gießkanne, kann in gleicher Abſicht, und auf dieſelbe Art ſehr bequem ein Trichter gebraucht werden, in deſſen Röhr man einen daſſelbe beynahe, doch nicht ganz verſchließenden Pflock ſteckt, und ihn hierauf mit kaltem Waſſer anfüllt. Bey allen dieſen Verſuchen, und auch ſonſt muß die Leichenwärterin darauf dringen, daß die Leiche mit dem Kopfe etwas hoch gelegt werde.

14) Findet ſich etwas von feſtanliegenden, enge zugebundenen, oder zugeſchnallten, geknöpften oder geſchnürten Kleidungsſtücken an der Leiche, es ſeyen nun Halsbinden, Hemdermeln, Weſten, Schnürleiber, Beinkleider, Röcke oder Strumpfbänder, ſo muß ſogleich alles dieſes locker gemacht werden.

15) Die Leichenfrau muß durchaus nicht geſtatten, daß der Leiche der Mund feſt zugebunden, das Geſicht mit naſſen oder dicken Tüchern bedeckt, die Bruſt mit Raſen oder Steinen beſchwert, oder wohl gar der Hals mit einer Schnüre zugebunden werde.

16) Sie muß, wenn nun die oben (4) geſetzte Zeit verfloſſen iſt, und die Leiche von dem Sterbelager an einen andern Ort gebracht werden ſoll, dafür ſorgen, daß dieſes mit aller Behutſamkeit geſchehe, die Leiche dabey

genugſam bedeckt ſey, und nicht etwa mit dem Kopfe niedriger als mit den Füßen getragen werde.

17) Sie muß auch dann, wie vorher, alle Sorgfalt anwenden, damit nicht ein Menſch, welcher für todt gehalten wird, und in welchem noch einiges Leben ſeyn könnte, verwahrloſet und zu frühzeitig zum Begräbniß gebracht werde. Denn wenn gleich dem äußerlichen Anſehen nach, und nach dem Erfolg der Proben (No. 12.) kein Leben mehr in dem Menſchen iſt, ſo folgt hieraus noch nicht mit völliger Gewißheit, daß er völlig todt, und wieder aufzuleben ganz unfähig ſey; drum muß die Leichenfrau

18) nicht geſchehen laſſen, daß der vom Sterbelager weggenommene Körper, zumal im Winter in ein ganz kaltes oder feu tes Behältniß gebracht, noch

19) wenn er vor dem Begräbnißtage in den Sarg gelegt wird, in demſelben eher, als in der Stunde des Begräbniſſes zugedeckt, oder der Deckel des Sarges gar aufgenagelt oder eingeſchraubet werde.

20) Ueberhaupt ſoll ſie, beſondere unten angegebene Vorfälle ausgenommen, den von ihr auszuſtellenden Schein den Angehörigen der verſtorbenen Perſon nicht eher geben, als wenn nur drey volle Tage oder 72 Stunden ſeit dem Ableben verſtrichen, und die Kennzeichen des Todes deutlich wahrzunehmen ſind. Mit dieſen Kennzeichen des Todes ſoll ſie ſich daher ſorgfältig nach dem hier folgenden Unterricht bekannt machen.

21) Es ſind noch keine zuverläſſige Beweiſe des Todes; a) wenn Todtenflecke auf der Haut zu ſehen ſind; b) wenn ſich der ſogenannte Leichengeruch verſpüren läßt; c) wenn man keinen Athem noch Puls bemerken kann; d) wenn die Glieder kalt, ſteif und unbiegſam werden; e) wenn das Geſicht blaß, die Naſe ſpitzig, und die Schläfe eingefallen ſind; f) wenn die Augen ohne Glanz, weit offen, und wie man ſagt, gebrochen ſind; g) wenn der Mund offen iſt, und die untere Kinlade herabhängt;

h)

h) wenn die Oeffnung des Hintern, und bey Weibern die Geburt ſchlaff und weit offen ſind; i) wenn Urin und Koth von dem lobloſen Körper abgehet; denn alle dieſe Umſtände können ſich auch bey wirklich noch lebenden, aber ſehr ſchwachen und tief ohnmächtigen Perſonen finden, und wenn gleich, im Fall, daß ſie alle oder die mehreſten derſelben beyſammen ſind, der Tod wahrſcheinlich iſt, ſo wird er doch dadurch noch nicht ganz außer allen Zweifel geſetzt.

22) Das einzige untrügliche Kennzeichen, daß ein Menſch wirklich todt ſey, iſt die eintretende Fäulniß oder Verweſung. Dieſe erkennt man a) an dem faulen aashaften Geruch; b) an dem Aufſchwellen des Geſichts und Unterleibs; c) an den grünen und braunen Flecken, welche beſonders am Unterleibe, und an den Geburtstheilen zum Vorſchein kommen; d) daran, daß aus der Naſe und dem Munde eine ſtinkende Feuchtigkeit fließt; e) daran, daß ſich, wenn man irgend einen fleiſchartigen Theil derb angreift, das Oberhäutchen davon abſondert und losſtreift; ſo wie auch f) die Augäpfel, wenn ſie mit den Fingern oder ſonſt ſtark gedrückt werden, Gruben davon behalten. Wobey aber wohl zu bemerken iſt, daß alle dieſe Kennzeichen, nicht einzeln, ſondern nur, wenn ſie beyſammen ſind, die eingetretene Verweſung, und folglich den Tod zuverläſſig beweiſen, indem z. B. der aashafte Geruch für ſich zuweilen auch bey noch lebenden Menſchen bemerkt wird.

23) Wenn ſich alle dieſe Merkmale der Fäulniß als gewiſſe Zeichen des Todes, noch vor dem dritten Tage nach dem Ableben offenbaren, ſo kann die Leichenfrau den Schein, gegen welchen die Erlaubniß zur Beerdigung ertheilet wird, den Angehörigen des Verſtorbenen ausſtellen: nur muß ſie in dieſem Falle die Urſache der frühern Ausſtellung auf dem Scheine anmerken.

24) Es kann auch der Schein vor dem dritten Tage ausgeſtellt werden, wenn ein anweſender Arzt pflichtmäſſig bezeuget, daß der Verſtorbene wegen Beſchaffenheit der vorhergegangenen Krankheit gewiß todt ſey, oder ohne Gefahr für die Lebendigen nicht länger aufbehalten werden dürfe.

25) Sollte ſich der Fall ereignen, daß eine Leiche, ungeachtet ſie in einem warmen Behältniß ſtünde, nach drey vollen Tagen noch nicht obige Merkmahle des gewiſſen Todes hätte, ſo muß die Leichenfrau vorerſt deshalb beſondere Verhaltungsbefehle einholen.

26) Die Leichenfrau ſoll, damit die Luft an dem Orte, wo die Leiche ſteht, nicht verdorben werde, dafür ſorgen, daß die Fenſter und Thüren fleißig geöffnet, und daſelbſt Eſſig auf glühenden Kohlen zum Verdampfen hingeſtellt, auch mit Wacholderbeeren oder Agtſtein fleißig geräuchert werde.

27) Sie ſelbſt muß ſich, um bey ihrem Geſchäfte geſund zu bleiben, reinlich halten, oft, wenn ſie bey Leichen iſt, ausſpucken, mit Wacholdereſſig den Mund und die Naſe auswaſchen, überdies, wenn ſie Leichen von Perſonen zu beſorgen hat, welche an faulen oder anſteckenden Fiebern geſtorben ſind, ehe ſie dieſelben angreifet, ſowohl, als auch nachher die Hände mit Kampfereſſig waſchen, auch bey ihren Verrichtungen oft ein wenig Kampfer kauen, ohne ihn hinunter zu ſchlucken.

28) Sie muß insbeſondere, wenn die verſtorbene Perſon ein Faul- oder Fleckfieber, die Ruhr oder die Blattern gehabt hat, nach Möglichkeit dafür ſorgen, daß niemand, wer nicht unumgänglich bey der Leiche nothwendig iſt, zu derſelben gelaſſen werde.

29) Sie muß jede Leiche an den zwey erſten Tagen nach dem Tode, täglich wenigſtens dreymal, die letzten Tage aber zweymal, immer einmal am frühen Morgen und einmal gegen die Nacht am ſpäten Abend beſichtigen.

30)

30) Sie muß, wenn die Beerdigung nun geſetzmäſſig geſchehen kann, den Angehörigen des Verſtorbenen in jedem Falle einen von den ihr gegebenen gedruckten Scheinen zuſtellen, auf welchen die lehrgelaſſenen Stellen mit dem Nahmen des Verſtorbenen, ſeinem Wohnorte, dem Todestage, der Zeit, welche ſeit dem Tode verſtrichen, dem Tage der Ausſtellung des Scheins, und ihrem, der Leichenfrau Nahmen auszufüllen ſind.

XCVIII.

Eid und Pflicht einer Leichenfrau in der Stadt Heilbronn. Heilbronn den 15. Dec. 1772.

Eine beſtellte Leichenfrau ſoll:

1) Zu allen Zeiten, bey Tag und bey Nacht, zur Abwartung ihres Dienſtes ſich bereit finden laſſen, und ohne des Amtsbürgermeiſters Erlaubniß, nicht über Feld reiſen.

2) Soll ſie alle Sorgfalt anwenden, damit nicht ein Menſch, welcher für todt gehalten wird, und in welchem noch einiges Leben zurück ſeyn könnte, verwahrloſet und zu frühzeitig zum Begräbniß gebracht werde.

Daher ſoll ſie

3) auf die Kennzeichen des Todes wohl Achtung geben, ob die Augen dunkel und gebrochen, und die Glieder ganz erkaltet, ſteif und erſtarret ſeyen.

4) Wo ſich dieſe Kennzeichen noch nicht befinden, ſoll ſie den Leichnam nicht zu früh aus dem Bette nehmen, vielweniger in eine kalte Kammer legen, wo der Reſt des Lebens vollends erlöſchen müßte; ſondern ſolche Körper ſollen an einem warmen Ort, und zur Winterszeit in ein geheiztes Zimmer auf Betten oder Stroh gelegt,

legt, und durch Wächter bey Tag und bey Nacht, wohl bewachtet, auch nicht eher, als am dritten Tag, nachdem ſich keine Spur des Lebens mehr gezeigt hat, beerdiget werden. Zu deſſen weiterer Erleichterung hat die Leichenfrau

5) zu merken, daß dieſe Vorſichtigkeit fürnehmlich bey allen denen Perſonen nöthig ſey, welche an einem unvermutheten plötzlichen Zufall dahin fallen, und für todt geachtet werden; als nehmlich: an plötzlichen Schlagflüſſen, Steckflüſſen und ſtarken Ohnmachten, ferner an der fallenden Sucht, an Erſtickungen und Schlafſucht: ſo auch bey Weibsperſonen, die an plötzlich entſtandnen Muttergichten, oder bey Kindern, die nach einem heftigen Fall, oder an Gichtern und Steckfluß für todt gehalten werden. Bey allen dieſen Zufällen hat man Exempel, daß ſolche für todt geachtete Perſonen, zuweilen ſich wieder erholet haben, und ins Leben zurückgekommen ſind.

Hingegen

6) bey Leichnamen, welche an einer langſam ertödtenden Krankheit, oder an hitzigen, fauligten und Brandfiebern verſtorben ſind, iſt keine Erholung zu hoffen, weswegen auch in Anſehung der letztern hierunter im 10ten Artikel das geſchwindere Begräbniß verordnet iſt.

7) Weil bey verſtorbenen ſchwangern Frauen zuweilen die Leibesfrucht, durch einen Schnitt noch gerettet werden kann; ſo hat die Leichenfrau dabey folgendes zu beobachten, nehmlich:

8) Bey Schwangern, welche an einer langwierigen und langſam ertödtenden Krankheit, als an Auszehrung, fauler Lunge und dergleichen verſterben, ſtirbt die Leibesfrucht allezeit mit ab, und iſt daher die Ausſchneidung des Kindes unnöthig.

Hingegen

9) wenn die Schwangere an einem plötzlichen Zufall, oder auch an einer kurz daurenden tödtlichen Krankheit

heit geſtorben iſt, und ihre Leibesfrucht ſchon ſieben Monate getragen hat, ſo kann das Kind noch davon gebracht werden. Daher ſoll die Leichenfrau

10) in ſolchen Fällen den Unterleib der Verſtorbenen mit beyden Händen anfaſſen, und herzhaft drücken, um zu erfahren, ob das Kind ſich noch bewege. Und wenn ſie dieſes findet, oder noch den geringſten Zweifel hat, ſo ſoll ſie ohne allen Verzug die Anzeige bey den Amtsbürgermeiſter davon machen, damit die Ausſchneidung der Leibesfrucht in Zeiten verordnet werden könne; und

11) an dieſer Anzeige ſoll ſie nichts hindern laſſen, wenn gleich die Anverwandte der Verſtorbenen ſich dawider ſetzen wollten, ſondern nach ihrem Gewiſſen bedenken, daß es das Leben oder den Tod eines Menſchen anbetreffe.

12) Wenn ſie an einem Leichnam, zumalen bey ſolchen Perſonen, welche unvermuthet und plötzlich verſtorben ſind, äußerliche Zeichen einer vorgegangenen Gewalt, eine gefährliche Verwundung, rothe oder blaue Mähler und Flecken oder Beulen, oder unterlaufene Stellen am Kopf oder am Leibe bemerket, oder wenn ſie an einem Leichnam den Unterleib misfarbigt, blau und aufgetrieben befindet, wie bey einer Vergiftung zu geſchehen pfleget: ſo ſoll ſie ohne allen Verzug dem Amtsbürgermeiſter die Sache anzeigen.

13) Soll ſie ebenfalls anzeigen, wenn ein Menſch ſich ſelbſt ums Leben bringt, oder ſonſt Gewalt an ſich gelegt hat, und daran verſtorben iſt; ſo auch

14) wenn ein Menſch verſtorben iſt, welcher von Quackſalbern oder Landſtreichern ſchädliche Arzeneyen bekommen hätte, die ihm den Tod verurſacht haben; oder von einem Wundarzt auf eine gefährliche Weiſe geſchnitten worden, und darüber verſtorben wäre.

Auch ſoll ſie

15) anzeigen, wenn ein Menſch an einer beſondern unbekannten Krankheit geſtorben iſt, damit die Oeffnung

des

des Leichnams zum Nutzen anderer Menſchen von der Obrigkeit verordnet werden könne.

16) Wenn ſie zu einem Ertrunkenen oder Erſtickten geholt wird, ſoll ſie ohne Verzug den nächſten Arzt oder Wundarzt herbey rufen, damit ſolche noch die gehörigen Mittel zur Errettung des Verunglückten anwenden können.

17) Zur Zeit anſteckender Krankheiten, ſoll ſie ſich vorzüglich der Reinlichkeit und aller Vorſichtigkeit befleißigen, damit ſie nicht die Anſteckung von den Leichen zu den geſunden Menſchen verbreite; daher ſoll ſie

18) ehe ſie einen ſolchen Leichnam angreift und wäſcht, ihre Hände zuvor mit warmem Eſſig, mit Waſſer vermiſcht, waſchen, hernach über dem Waſchen und Ankleiden eines ſolchen Körpers ſich nicht lang verweilen, gleich darauf ſich allemal wieder mit Eſſig waſchen, auch den Tag über öfters den Mund mit Eſſig ausſpühlen. Das Waſchwaſſer aber vom Leichnam ſoll ſogleich zugedeckt ſammt den Waſchtuch in den Necker getragen, und alles darbey gebrauchte Geſchirre im Strom wieder ausgewaſchen werden. Weiter iſt der obrigkeitliche Befehl, daß

19) die Leichname derer, ſo von anſteckenden Krankheiten ſterben, und ſehr bald in Faulung und Geſtank übergehen, innerhalb 24 bis 30 Stunden, und, wenn noch mehrere in eben dem Hauſe, an der Anſteckung krank liegen, noch früher begraben werden ſollen. Woferne die Anverwandte dieſer Vorſchrift ſich widerſetzen; ſo ſoll es die Leichenfrau dem Amtsbürgermeiſter ſogleich anzeigen.

20) Die Leichenfrau ſoll bey allen und jeden Leichen den Anverwandten mißrathen, daß ſie den Todten am Leichentage nicht zur Schau ausſtellen ſollen. Bey Leichen aber, die an anſteckenden Krankheiten oder ſonſt an hitzigen Krankheiten, Frieſeln und tödtlichen Ausſchlage geſtorben ſind, oder welche übel riechen, oder Geſchwüre, oder eiternde Löcher an ſich haben, und bey Kindern, die an den Blattern geſtorben ſind, ſoll das Ausſtellen zur Schau

gar

gar nicht geſtattet, und im Uebertretungsfall die Verantwortung von der Leichenfrau gefordert werden.

21) Wenn die Leichenfrau bey einem Leichnam, vornehmlich auch bey fremden hier verſterbenden Menſchen bedenklich giftige Blattern, oder gar Peſtbeulen entdeckt; ſo ſoll ſie alſobald die Anzeige davon machen.

22) Wenn ein fremder ganz unbekannter Menſch hier verſtirbt, und die Leichenfrau findet Muttermähler, oder andere unterſcheidende Zeichen an ihm; ſo ſoll ſie die Beſchreibung davon, ſo genau als ſie kann, dem Pfarrer, der ſie in das Todtenbuch einſchreibt, angeben, damit man auf geſchehene auswärtige Nachfrage eine Auskunft geben könne.

23) Da die Leichenfrau mehrentheils die Anſtalten zu den Begräbniſſen zu beſorgen bekömmt; ſo wird ſelbige hiermit erinnert, daß ſie niemanden zu unnöthigen Koſten anrathen, vielmehr davon abrathen, beſonders allen unbemittelten Leuten überflüſſigen Aufwand erſparen, auch niemand hindern ſoll, an unbilligen hohen Anforderungen, die Uebermaß abzubrechen; wobey ſie zugleich nachdrücklich verwarnet wird, daß ſie gemeinen Leuten den einfältigen Aberglauben nicht vorblenden, ſondern vielmehr ausreden ſoll: als ob der Todte nicht ruhig im Grabe ſeyn würde, wenn man an den Begräbnißkoſtenforderungen etwas abbreche. Sie ſelbſt aber ſoll über ihren vorgeſchriebenen Lohn niemand überfordern. Ferner ſoll ſie

24) die Anzeige bey dem Amtsburgermeiſter machen, wenn die Anverwandten des Verſtorbenen das obrigkeitliche Verbot gegen die Todtenkränze, oder die Vorſicht von den Todtenbahren überſchreiten, oder wenn ein Schreiner die Tax der Bahren überfordert. Da auch

25) dem Todtengräber befohlen iſt, die Gräber völlig acht Schuh tief zu machen, und keine Gräber, worin ein Leichnam noch nicht ganz verweſet iſt, zu öffnen; ſo ſoll die Leichenfrau, wenn ſie darinnen eine Ueberſchreitung

oder Nachläſſigkeit befindet, die Sache bey der Obrigkeit anzeigen.

26) Zu Einkleidung eines Leichnams ſoll ſie keine Kleiderſtücke nehmen, welche ein noch lebender Menſch getragen hat, ſie ſeyn zuvor wieder gewaſchen worden. Uebrigens ſoll ſie auch

27) Von allen Todesfällen, bey welchen eine Verſiegelung der Verlaſſenſchaft gewöhnlich iſt, dem Amtsburgermeiſter die zeitliche Anzeige machen.

Lohn der Leichenfrau.

Bey erwachſenen Perſonen.

1) Von geringern Stand	— —	1 fl. —
2) Von mittler Gattung	— —	1 fl. 12 kr.
3) Von Vornehmeren	— —	1 fl. 30 kr.

Bey Kindern, die auf dem Kopf hinaus getragen werden.

1) Von einem jährigen Kinde	— —	30 kr.
2) Von einem zweyjährigen	— —	40 kr.
3) Von größern nach dem Alter und Vermögens Umſtänden	—	40 45 bis 48 kr.

Brod und Wein darzu zu geben ſtehet in eines jedem Belieben.

An die Kleider, und alles, was der Sterbende angehabt, gebühret der Leichenfrau kein Anſpruch.

XCIX.

Fürſtlich-Lippiſche Verordnung, die Behandlung und das Begraben der Todten betreffend.

d. d. Detmold den 8ten Juli 1800.

Von G. G. Wir Friedrich Wilhelm Leopold, regierender Fürſt zu Lippe ꝛc. ꝛc.

Viele unbezweifelbare und öffentlich zur Warnung bekannt gemachte Beyſpiele beweiſen, daß Menſchen von jedem Alter, in ſehr vielen Krankheiten, z. B. in Schlagflüſſen, Krämpfen, Ohnmachten, Mutterzufällen, Stickflüſſen, heftigem Brechen und Durchfall, Blutflüſſen, wie auch bey heftigen Leidenſchaften, bey Schwangerſchaften, und während oder gleich nach der Geburt, ſelbſt auch in hitzigen Fiebern, Nervenfiebern, bösartigen Wechſelfiebern, Blattern u. ſ. w. mehrere Tage alle Merkmale an ſich haben, die man insgemein für ſichere Zeichen des Todes hält, und doch nicht wirklich und vollkommen todt ſeyn, ſondern noch das Vermögen behalten können, wieder aufzuleben. Beſonders können Perſonen, die plötzlich, ohne daß ſie vorher ſehr krank geweſen ſind, oder die in Krankheiten unvermuthet ſtarben, und ohne daß vorher die gewöhnlichen Zufälle eines herannähernden Todes bemerkt wurden, nicht völlig todt ſeyn, ſondern noch verborgenes Leben in ſich haben. Oft ſind ſolche nur ſcheinbar todte Perſonen durch einen glücklichen Aufſchub ihres Begräbniſſes, oder durch ſonſt einen günſtigen Umſtand, oder durch eine zweckmäßige Behandlung wieder in das Leben zurückgekehrt; es ſind aber auch Fälle bekannt, wo Menſchen, bey welchen man weder Athem noch Puls bemerken konnte, deren Augen gebrochen, deren Glieder völlig ſteif waren, die ſich überall eiskalt anfühlen ließen, bey welchen kein Blut mehr aus einer geöffneten Ader floß, welchen die untere Kinnlade herabhieng, und die hie und da an ihrem Leib mißfärbige Flecken hatten, für wirklich todt gehalten und begraben wurden, von deren ſchauderhaftem Wiedererwachen im Grabe aber, bey einer nachherigen Oeffnung deſſelben, der abgeſtoßene Sargdeckel, oder die veränderte Lage der Leiche, oder das Liegen derſelben auſſerhalb ihres Sargs, augenſcheinlichen Beweis gab. Wir ſind überzeugt, es ſey dringendes Verlangen eines jeden, vor dieſem ſchrecklichſten aller Schickſale, noch lebendig be-

begraben zu werden, im Grabe wieder zu erwachen, und alsdann aus fürchterlicher Angſt und Verzweifelung, aus Hunger und Durſt, einen unausſprechbar harten Tod zu ſterben, geſichert zu werden. Dieſe Ueberzeugung, die Religion und die Menſchlichkeit haben Uns zu dem Entſchluß bewogen, mit Landesväterlicher Fürſorge und Landesherrlichem Ernſt, dieſe ſchauderhafte Gefahr, lebendig begraben zu werden, von allen Bewohnern Unſers Landes, auf eine hier ausführbare Weiſe, abzuwenden, und zu dem Ende, mit Beyrath Unſerer getreuen Stände von der Ritterſchaft und von den Städten, nachfolgende Verordnungen öffentlich bekannt machen zu laſſen, und deren genaue Befolgung hierdurch ernſtlich anzubefehlen.

I. Es ſoll keine Leiche, auch nicht die Leichen der Juden, ehe, als nach völligem Ablauf von zwey und ſiebenzig Stunden begraben werden; es ſey denn, daß ein verpflichteter Arzt oder Wundarzt, oder in von denſelben entfernten Ortſchaften, der Schulmeiſter mit dem Bauerrichter, und nur im Fall deren Abweſenheit oder Krankheit, ein Vorſteher mit zwey andern glaubhaften Perſonen durch ein ſchriftliches und unentgeldlich zu ertheilendes Zeugniß beſcheiniget haben, daß die Leiche welche begraben werden ſoll, ſchon einen ſtarken Todtengeruch an ſich habe. Dieſer beſondere, ſehr widrige, faulichte Geruch muß aber erſt einige Zeit nach dem Abſterben der Perſon entſtanden, und darf nicht bloß an einem Theil der Leiche bemerklich ſeyn, ſondern er muß ſich über alle Gliedmaßen und über den ganzen Körper erſtrecken: insgemein iſt er auch mit bläulichen, bräunlichen, beſonders mit grünlichen Flecken, mit einer Aufgedunſenheit des ganzen Körpers, beſonders des Unterleibs und mit einer aus dem Munde oder der Naſe fließenden, übelriechenden Feuchtigkeit vergeſellſchaftet. Dieſe Merkmale ſind der Anfang einer allgemeinen Fäulniß der Leiche. Der Eintritt derſelben und wo derſelbe wegen beſonderer Beſchaffen-

heit der Witterung, z. B. bey trockner ſtarker Kälte, oder des Orts, wo die Leiche liegt, oder der Leiche ſelbſt, nicht ſobald als gewöhnlich erfolgen kann, die Länge der Zeit, binnen welcher ein Verſtorbener alle und jede andere Zeichen des Todes an ſich hat, ſind auch nur die einzigen untrüglichen Beweiſe eines wirklichen Todes. Das über den Eintritt des allgemeinen und ſtarken Todtengeruchs auszuſtellende Zeugniß bedarf keiner Weitläuftigkeit, es iſt hinreichend, wenn daſſelbe kurz, ohngefähr mit den Worten:

> „Es wird hierdurch beſcheinigt, daß der (die) verſtorbene N. N. einen ſtarken allgemeinen Todtengeruch von ſich gebe;"

und mit Beyfügung des Datums und eigenhändiger Namens Unterſchrift ausgeſtellt wird.

II. Weil bey nachfolgenden Todesfällen der Scheintodt häufiger ſtatt findet, ſo ſollen Perſonen, welche plötzlich, oder an Schlagflüſſen, Schlafſuchten, Stickflüſſen, Starrſuchten, Zuckungen, oder an großen Verblutungen, ſchnellen und ſehr heftigem Erbrechen und Laxiren, an Ohnmachten, an heftigen Gemüthsbewegungen, z. B. Zorn, Schrecken, Freude, oder in oder ſogleich nach ſchwerer Geburtsarbeit verſtürben, ſo auch die Ertrunkenen, von Dünſten oder Dämpfen Erſtickten, die Erwürgten oder Erhängten, die Erfrornen, die vom Blitz Gerührten, die durch Sturz oder Fall Lebloſen und die erdrückten Kinder, ohne Rückſicht auf die Länge der Zeit, nicht eher begraben werden, als bis an ihren Leichen der allgemeine und deutliche Todes-Geruch eingetreten und das Daſeyn deſſelben durch ein ſchriftliches Zeugniß, ſo wie Wir daſſelbe oben unter I. verordnet haben, gehörig und ſicher beſcheiniget worden iſt.

Da aber bey Perſonen, die nur todt ſcheinen, das noch übrige ſchwache und unmerkbare Leben durch eine unſanfte und unvorſichtige Behandlung derſelben vollends

lends getödtet werden kann; ſo erfordert auch die Pflicht der Menſchlichkeit, daß man alle ſo eben Verſtorbene, von welchen manche noch nicht völlig todt ſeyn können und vielleicht noch hören und fühlen, was mit ihnen vorgeht, und jede fortgeſetzte Sorgfalt für ſie noch ſegnen, nicht ſogleich als völlig todt behandle, ſondern ihnen noch die nehmliche Theilnahme und Fürſorge erzeige, als vor dem Augenblick ihres Verſcheidens; dem zufolge ſollen

III. die Abgeſchiedenen nicht ſogleich aus dem Bette und der Wärme genommen und wo anders hingelegt werden, ſondern man ſoll ſie noch wenigſtens zwölf Stunden lang, ruhig und ohne ſie auszukleiden in dem Bette, wo ſie ſtarben, und in der Wärme und zwar mit dem Kopfe etwas erhaben, liegen laſſen; auch ſoll man ihnen den Mund und die Naſe nicht verbinden, ihr Geſicht nicht bedecken, auch ſonſt keine Binden an ihrem Körper dulden. Während dieſer Zeit ſoll öfters nach dem Verſtorbenen geſehen und auf das ſorgfältigſte Acht gehabt und unterſucht werden, ob ſich nicht vielleicht ein Zeichen des Lebens, z. B. ein Puls- oder Herz-Schlag, ein leichtes Athmen, ein Zucken im Geſicht oder an den Fingern oder an den Zähen zeigt, in welchem Fall man alsbald den nächſten Arzt oder Wundarzt herbey rufen muß, und ſogleich die Füße und Schenkel der wieder Lebenszeichen von ſich gebenden Leiche mit warmen, wollenen Tüchern gelinde reiben, ſtarkriechende Sachen, im Nothfalle blos zerſchnittene Zwiebeln, vor die Naſe halten, das Geſicht und die Bruſt mit warmem Wein oder mit warmem, zur Hälfte mit Brandwein vermiſchtem Waſſer waſchen und in die Herzgrube ein mit warmem Brandwein durchnäſſetes Tuch legen ſoll. Im Fall, daß zwey Kranke in einem Bette liegen müßten, wovon der eine ſtürbe, und kein zweytes Bette vorhanden wäre, worin man den noch lebenden legen könnte; ſo muß der Verſtorbene vorſichtig und in ſeinen anhabenden Kleidern aus dem Bette genommen,

men, an einen eben ſo warmen Ort gebracht und da auf einen Tiſch oder auf ein ähnliches Gerüſte, über ein Unterlager von Betten, Heu oder Stroh und auch mit dem Kopf etwas erhaben gelegt, mit erwärmten Decken oder Kleidungsſtücken gehörig bedeckt und öfters und ſorgfältig nach ihm geſehen werden. Wird ein Verſtorbener, nach Verlauf der zwölf oder mehrerer Stunden, aus ſeinem Bette genommen; ſo muß er an einen Ort gebracht werden, der reine und friſche Luft hat, und der, wenn es immer möglich, im Winter erwärmt wird; auch an dieſem Ort und während dieſer Zeit dürfen der Leiche keine Binden angelegt und ihr Geſicht nicht bedeckt werden; dabey muß man noch immer öfters nach ihr ſehen und Acht haben, ob ſie kein Lebenszeichen äußere. Ueberdies ſoll auch keine Leiche ehe als zwölf Stunden vor ihrer Beerdigung zum Begräbniß angekleidet und in den Sarg gelegt werden, auch ſoll der Sarg offen gelaſſen und nicht eher zugemacht werden, als bis er zum Grabe getragen werden ſoll. Giebt aber die Leiche noch vor dieſer eben verordneten Ankleidungszeit, oder noch eher als ſechzig Stunden nach ihrem Abſterben verfloſſen ſind, ſchon einen ſtarken Todtengeruch von ſich, und äußern ſich auch andere Merkmale der Fäulniß an ihr; ſo ſoll ſie, aber nicht eher als bis der Todtengeruch und die Merkmale der Fäulniß, wie oben verordnet, vom Arzt, Wundarzt, oder vom Bauerrichter und Schulmeiſter beſcheiniget worden, eingeſargt, der Sarg feſt vernagelt und die Leiche ſo bald als immer möglich begraben werden.

Wir haben das Zutrauen zu allen chriſtlichen und jüdiſchen Einwohnern Unſers Landes, daß ſie die gute, gerechte, menſchenliebende Abſicht dieſer Verordnungen anerkennen, und ſich durch keine hergebrachte Sitte oder Meynung von der genauen Befolgung derſelben abhalabhalten laſſen werden, wie denn z. B. die Meynung, man müſſe, ſo lange eine Leiche im Hauſe ſey, ſeine Ge-

ſchäfte

ſchäfte und Handthierung ruhen laſſen, blos irriger Glaube iſt, welchen weder die Vernunft, noch die Religion gebietet.

Endlich wollen Wir, daß dieſe Verordnung zu jedermanns Wiſſen und Nachachtung von den Kanzeln abgeleſen, an den gewöhnlichen Orten öffentlich angeſchlagen und in das Intelligenzblatt eingerückt werde; befehlen auch allen Obrigkeiten, Predigern, Aerzten, Wundärzten, Küſtern, Schulmeiſtern und Unterbedienten, auf die Befolgung derſelben genau zu achten, und die Entgegenhandlungen zur Beſtrafung zu befördern. Gegeben Detmold den 8ten Jul. 1800.

C.

Königlich Preußiſches Cirkular an ſämmtliche Inſpektoren der Churmark: Ueber das zu frühe Begraben todtſcheinender Perſonen. d. d. Berlin, den 19ten Decbr. 1793.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Auf Veranlaſſung eines Berichts des hieſigen Sanitäts-Kollegiums iſt von verſchiedenen Behörden über die Mittel, wie das zu frühe Begraben todtſcheinender Menſchen abgeſtellt werden könne, ein Gutachten erfordert worden. Nach Erwägung aller Umſtände iſt es aber doch als das thunlichſte und ſicherſte Mittel gegen dieſes Uebel angeſehen worden, daß das Volk von Zeit zu Zeit für das zu frühe Begraben gewarnt und beſonders von dem einzigen ſichern Merkzeichen des wirklichen Todes belehrt werde, welches in dem erſt, nach Beſchaffenheit der Jahreszeit, den dritten oder vierten Tag, ſich durch das Anſehen und den Geruch hervorthuenden erſten Spuren der Verweſung, einzig und allein beſteht.

Da

Da nun dieſe Belehrung am bequemſten und ſicherſten durch die Prediger geſchehen kann, indem ſie von jedem Sterbefall ſchon vor dem Begräbniſſe Nachricht erhalten, das Vertrauen ihrer Gemeinglieder haben, und ſelbſt Gründe ihnen hier nicht fehlen werden, auf das Gewiſſen derſelben in ſolchen Fällen zu wirken; ſo habt Ihr die Prediger Eurer Inſpektion anzuweiſen, bey ſchicklichen Gelegenheiten dieſe Belehrungen nicht zu verſäumen, und dieſe alle Aufmerkſamkeit verdienende Sache nicht außer Acht kommen zu laſſen; auch Euch ſelbſt hiernach zu achten.

Sind ꝛc. Berlin den 12. Decb. 1793.

T. P. v. d. Hagen.

von Irwing.

CI.

Churfürſtlich Erzkanzleriſche Verordnung zur Verhütung des Begrabens ſcheintodter Perſonen, d. d. Aſchaffenburg den 21. September 1804.

Churfürſtl. Erzkanzleriſche Landes-Direktion.

Die Verhältniſſe erlauben Uns zwar noch nicht, ſolche Anſtalten einzuführen, wodurch Wir Uns auf die ſicherſte Art, und zwar durch Leichenhäuſer und Leichenbeſchaue, verläſſigen können, daß Verſtorbene nach ihrem Scheiden bis zur Beerdigung zweckmäßig behandelt, und keine Leiche ohne den höchſten Grad von Gewißheit, ob wirklicher, oder Scheintod eingetreten, beerdigt werde. Deſto tiefer fühlen Wir die Pflicht, einen Punkt, bey dem das Publikum ſo lebhaft intereſſirt iſt, wenigſtens in der Art zu verwahren, daß Wir Uns nie vorwerfen können, ir-

gend

gend etwas verſäumt oder verſehen zu haben, was die Oberpolizey ganz vorzüglich unter ihre Augen ziehen, und mit unverwendetem Blicke unter denſelben behalten ſoll.

Meiſtens, beſonders auf dem platten Lande, beginnt ſchon die Entkleidung des Sterbenden, wenn er kaum den letzten Athemszug gethan hat. Gleich, als wirklich Todter, ohne weiters angenommen, nicht ſelten dem Eigennutze fühlloſer Entkleidender ausgeſetzt, wird eben nicht ſo ſanft mit ihm umgegangen, daß die Kleidungsſtücke abgelöſt, das Todtenhemd mit Schonung angezogen, der bald rechts, bald links, bald ſanft, bald unſanft hinfallende Kopf gehalten und ordentlich gelegt werde. Als Todter betrachtet, glaubt man ſich nicht weiter um ihn bekümmern zu müſſen.

So unſanft behandelt, werden die Leichen auf ein Bund Stroh, und, wo es der Raum immer zuläßt, in ein von den Lebenden abgeſondertes, im Winter oft kaltes, nicht ſelten mit ungeſunder, feuchter Luft verunreinigtes Loch gelegt, die herabhängende untere Kinnlade wird mit einem Strohwiſche oder ſonſt etwas hinaufgezogen, und die Augen werden zugedrückt.

Durch eine ſo widerſinnige Behandlung kann ſchon ein Scheintodter, wirklich — getödtet werden.

Durchdrungen von der Nothwendigkeit, ſolch einem Verfahren Schranken zu ſetzen, bedacht auf Alles, was des Menſchen-Leben friſten und ſeinen Tod ihm ſelbſt, wie ſeinen Verwandten und Freunden, weniger ſchmerzlich machen kann, glauben Wir folgende Punkte feſtſetzen, und den churf. Aemtern, als eine ihrer weſentlichern Dienſtesangelegenheiten innigſt empfehlen zu müſſen:

1) In jeder Gemeinde wünſchen Wir mehrere Männer und Weiber zum Auskleiden der Todten beſtimmt, und ſo unterrichtet, daß man ihnen dieſe Verrichtung bey ſchwerer Strafe auf jede Ueberſchreitung, anvertrauen könne. Die Amtsphyſikate legen den Aemtern und dieſe

mit

mit Benennung der hiezu beſtimmten Individuen Uns den Entwurf dieſes Unterrichtes vor, auf deſſen Befolgung die Polizey ſo zu wachen hat, daß ſie der Entkleidung öfter ſelbſt beywohne, und nichts ſcheue, was ihren großen Zweck befördern kann.

2) Die Verwandten des Verſtorbenen, oder, wenn er deren keine hat, diejenigen, welche ihn bey dem letzten Athemszuge umgeben, müſſen gleich nach ſeinem Scheiden der Polizeybehörde, und in den Ortſchaften dem Schultheiſen die Stunde des Todes anzeigen. Von dieſer Anzeige gerechnet, beſtimmt die Polizey mit einer angemeſſenen Rückſicht auf örtliche und perſönliche Verhältniſſe die Zeit zur Beerdigung, und verſichert ſich hiedurch, daß die Stunde des Todes nicht erſt, nachdem mehrere Stunden verfloſſen, ſondern gleich, richtig und zweckmäſſig zur Beſtimmung der Zeit für die Beerdigung angegeben werde.

3) Gleich nach Erhaltung dieſer Anzeige beordert die Polizey die zur Entkleidung der Todten angeſtellten Leute.

4) Alle an einer ſchweren Krankheit Verſtorbene müſſen wenigſtens ſechs bis acht Stunden auf ihrem Sterbelager und in der Bettwärme ruhig gelaſſen werden. Diejenigen, welche plötzlich, ohne vorherige Krankheit geſtorben, oder Gebährende, welche zuvor ſtark und geſund waren, unter der Geburt aber — ohne tödtliche Verblutung — geſtorben ſind, ſollen unter den erſten 24 Stunden nicht auf das Todtenſtroh gelegt — ſondern vorher mit allen Rettungsmitteln, blos als Scheintodte, behandelt werden.

5) Nach Verlauf dieſer angedeuteten zweyfachen Zeit können die Verſtorbenen zwar aus- und angekleidet, müſſen aber ſo ſanft und ſchonend behandelt werden, als lägen ſie blos in Ohnmacht. Laſſen ſich die Kleidungsſtücke, in welchen dieſelben ſterben, nicht ganz leicht ausziehen, ſo iſt es beſſer, man ſchneidet ſie auf, und in eben der

Hin-

Hinſicht iſt in auch beſſer, ein aufgeſchnittenes Todtenhemd anzuziehen, mit dem man die vordere Seite der Leiche bedeckt.

6) Mit der nämlichen Schonung muß die Leiche auf das Stroh gebracht, und darf weder in ein ungeſundes Loch, noch während des Winters in eine ganz kalte Stube gelegt werden.

7) Nicht eher, als ganz kurz vor der Beerdigung darf die Todtenlade zugenagelt werden.

8) Nur allzuoft wird die Beerdigung ſelbſt übereilt, und nicht öfterer als bey Kindern. Polizeygeſetze haben die Zeit von 24 bis 48 Stunden vorgeſchrieben; die Erfahrung hat aber in einzelnen Fällen bewieſen, daß die Lebenserregbarkeit ſich nicht nacht Zeitmaß beſtimmen läßt. Wirklicher Anfang der Verweſung — gäbe wohl das richtigſte Zeitmaß; allein, ſo ſehr man hierdurch vor dem Scheintode geſichert würde, ſo gefährlich wäre es für die Lebenden, wenn dies Symptom zur allgemeinen Norm der Beerdigung angenommen würde. Wir laſſen nur ein Blick auf die Folgen bey epidemiſchen Krankheiten und heißen Sommertagen fallen. Wenn daher der Zeit zur Beerdigung eine richtige Beſtimmung gegeben werden ſoll; ſo muß dies nach der Jahrszeit — nach der Witterung — nach der vorhergegangenen Krankheit feſtgeſetzt werden.

9) In den Sommermonaten darf keine Leiche vor 24 Stunden in den heißeſten Tagen — vor 30 Stunden in den minder heißen begraben werden.

10) In den Wintermonaten dürfen jene, welche ohne alle vorhergegangene Krankheit, ohne empfangene tödtliche Wunden plötzlich ſterben, Schlagflüſſe, hiſteriſche Weiber, hypochondriſche Männer, unter der Geburt Erblaſſende, kurz zuvor noch ſtarke und geſunde Kreißende, bey denen keine Verblutung Urſache des Todes war, vor

48 Stunden, im Sommer nicht vor 36 bis 40 Stunden begraben werden.

11) Alle jene, welche an bösartigen und anſteckenden Krankheiten ſterben, wo ohnehin immer die zum Leben nothwendigen Organe zerſtört werden, ferner jene, welche an Krebsgeſchwüren und ähnlichen Uebeln das Leben verlieren, müſſen früher, und zwar an jenen Orten, wo ſich ein Arzt befindet, nach der von demſelben der Polizey mitgetheilten Erkenntniß, begraben werden. Solchen Leichen wäre zur Beerdigung in Sommertagen eine Zeit von 12 Stunden, in Wintertagen von 24 Stunden zu beſtimmen.

12) Die Stunde des Begräbniſſes bleibt lediglich unter den erforderlichen Rückſichten die Sache der Polizey, dir Wir zur ſtandhaften Behauptung dieſer Vorſchrift ausdrücklich anweiſen, und der Wir es zur ſchweren Pflicht aufſtellen, mit Strenge darauf zu wachen, daß die Stunde des Ablebens ihr pünktlich angezeigt werde.

13) Da die Urſache des Todes auf die Beſtimmung der Stunde, wann die Leiche beerdigt werden ſoll, den erſten Einfluß hat; ſo muß dieſelbe der Polizey genau angegeben werden, welche dies in den darüber zu haltenden Büchern und Tabellen konſignirt. Dieſe Tabellen ſind am Schluſſe eines jeden Jahres dem Amtsphyſikus mitzutheilen, und Uns ſodann bis zum letzten Januar des folgenden Jahres ſtets als raiſonnirte Todtenregiſter einzuſenden. Leichenöffnungen, wo ſie ſtatt finden, unter der Vorausſetzung, daß nur ein Arzt die Stunde hiezu beſtimmen dürfe, machen einen weſentlichen Theil dieſer Todtenregiſter aus, und dürfen in ihren Reſultaten nie übergangen werden.

Aſchaffenburg den 21ten September 1804.

Graf zu Eltz.

Vdt. Schwab, Sekretär.

CII.

CII.

Löwenſtein = Wertheimiſche Gemeinſchaftliche Regierungs= Verordnung gegen das allzufrühe Begraben der Todten.

d. d. Wertheim den 12ten Nov. 1804.

Die Beſorgniß, daß die Todten zufrühe und zu unvorſichtig mögten begraben werden, hat in den meiſten teutſchen Staaten eigene Polizey-Geſetze veranlaßt, und die Löwenſteiniſche Hohe Sammt-Herrſchaften ſehen ſich daher aufgefordert, bey dieſem zur allgemeinen Beruhigung ſo vorzüglich gehörigen Gegenſtand auch Ihres Hohen Orts nicht zu verabſäumen, was zu dem Wohl der Ihrer Obſorge anvertrauten lieben Unterthanen gehören könnte.

Es iſt zu beklagen, daß die Einrichtung der Todtenhäuſer außerhalb der Städte und Dörfer, die mediziniſche Kunſt-Beſchau der Todten und andere dergleichen Sicherheits-Anſtalten, wegen der nambaften darmit verknüpften Ausgaben unter der Beſchwerlichkeit der Ausführung in den meiſten Orten von Teutſchland den gewünſchten Beyfall und Fortgang nicht gefunden haben.

Selbſt die allgemeine Beſtimmung eines längern Zeitraums, binnen welchen die Todten über der Erde ſollen aufgehoben werden, hat im Allgemeinen, wegen der Anſteckung, der damit verbundenen Gefahr für die Lebendigen, und der Enge der Wohnungen, beſonders auf dem Lande, ſeine bedeutende Schwierigkeiten.

Bey dieſen, theils in der Natur der Sache, theils in den Umſtänden liegenden großen Bedenklichkeiten muß man daher das obrigkeitliche Amt bey dieſem wichtigen Gegenſtand lediglich auf nachfolgende allgemeine Geſetze, Ermahnungen und Aufforderungen beſchränken.

Vor allen Dingen wird

1) das

1) das Publikum im Allgemeinen, dann jeder Haus-Vater und Familien-Chef insbeſondere, im Namen der Menſchheit aufgefordert und verantwortlich gemacht, mit dem Begraben ſeiner Angehörigen äußerſt vorſichtig zu Werk zu gehen, beſonders bey einem plötzlichen Tod, oder ſonſtigen bedenklichen Anzeigen, die obrigkeitliche oder ärztliche Hülfe nie zu verabſäumen, denſelben in dieſem entſcheidenden Augenblick die letzte Hülfe nicht zu verſagen, und des großen Geſetzes eingedenk zu ſeyn: **Was du willſt, daß dir die Leute thun ſollen, das thue du ihnen auch.**

2) Werden die obrigkeitlichen Perſonen aller Art für diejenigen Perſonen ausdrücklich verantwortlich gemacht, die fremd ſterben, oder keine Familie im Lande haben, welche ſich ihrer anzunehmen vermag.

3) Wird verordnet, daß durchaus Niemand vor 36 Stunden unter irgend einem Vorwande begraben werden kann: hingegen wird man es von Obrigkeits wegen gerne geſtatten, und als eine rühmliche Vorſicht billigen und loben, wenn die Umſtände es erlauben, daß vom Monat April bis im September die Todten zweymal 24 Stunden, vom Oktober bis in den März aber auch wohl dreymal 24 Stunden unbegraben bleiben: Es wäre dann, daß eine anſteckende Krankheit auch ein Begräbniß noch vor 36 Stunden anriethe, welchenfalls die Erlaubniß darzu nur alsdann zu erhalten iſt, wenn von einem Arzt oder verpflichteten Wundarzt ein ſchriftliches Zeugniß ausgeſtellt wird, daß Gründe zum frühern Begraben und unläugbare Zeichen der Verweſung vorhanden ſind, dieſes Zeugniß der Obrigkeit vorgelegt, und von ſolcher die Erlaubniß zur frühern Beerdigung ſchriftlich und aus Gründen ertheilt wird.

4) Dieſes Geſetz findet bey allen plötzlichen Todes-Arten und namentlich bey dem ſchnellen Hinſcheiden der Wöchnerinnen und Nerven-Kranken eine nothwendige Ausnahme, wobey verordnet wird,

a) daß

a) daß Letztere ohne das Zeugniß eines Arztes oder verpflichteten Wundarztes, oder die offenbarſten Spuren der Fäulniß, worüber das Pfarr-Amt und der Orts-Vorſtand ein ſchriftliches Zeugniß unentgeldlich zu ertheilen haben, durchaus nicht begraben werden dürfen;

b) daß die übrigen plötzlich Verſtorbenen jedesmal von einem Arzt oder verpflichteten Wundarzt beſichtigt werden ſollen, um der Art des Todes verſichert zu ſeyn;

c) daß, wenn der Arzt oder verpflichtete Wundarzt Spuren eines gewaltſamen Todes findet, er davon die Anzeige bey dem Juſtiz-Amt zu machen habe, die Leiche aber nicht eher beerdigt werden dürfe, als bis Letzteres die Erlaubniß dazu ertheilet hat, und

d) daß die Juſtiz-Aemter in ſolchen Fällen, wenn die Urſache der Gewaltthätigkeit nicht evidend iſt, auf öffentliche Koſten dafür ſorgen ſollen, dieſe Evidenz möglichſt herzuſtellen, damit es nöthigen Falls am Beweis des Corporis delicti nicht fehlen möge.

5) Wird den Todtenweibern eine beſondere gedruckte Inſtruktion, wie ſie die Verblichenen zu behandeln haben, ertheilt — und ſollen ſolche darüber beſonders verpflichtet werden.

6) In der hellen Ueberzeugung, daß man bey dieſem wichtigen Gegenſtand von Obrigkeitswegen alles dasjenige zu thun nicht vermöge, was die äußerſte Vorſichtigkeit erheiſcht, ſieht man ſich aufgefordert, dieſes große Anliegen der Menſchheit auf das allerernſtlichſte vorzüglich der Klugheit und pflichtmäßigen Aufmerkſamkeit der Beamten und Pfarrer ſowohl in der Stadt als auf dem Lande um ſo dringender zu empfehlen, je größer ſein allgemeines Intereſſe iſt, und je ſchrecklicher die Folgen irgend einer Vernachläſſigung dabey ſeyn könnten.

Ins beſondere aber werden die weltlichen und geiſtlichen Behörden noch ausdrücklich angewieſen, jede Vorſichtsmaßregel, die ein Sterbender zu ſeiner eigenen Sicherheit

des-

deshalb beſtimmen würde, genau und auf das Heiligſte zu befolgen, wenn ſie anders in ihrer Modalität dem Staat nicht ſchädlich ſeyn würde, letztern Falls aber ohne ärztliche vollgültige Zeugniſſe das Begräbniß nie zu verfügen.

7) Innigſt beklagt man von Hober Sammt-Herrſchafts wegen, daß die Judenſchaft ſich durch ihre Religionsbegriffe verhindert glaubt, ſich dieſen ſo höchſt nöthigen Vorſichts-Maßregeln unterwerfen zu können.

Nicht gewohnt, auch ſeltſame Religions-Begriffe durch Staats-Geſetze zu modificiren, wenn noch irgend ein anderes Mittel denkbar iſt, will man zwar die Judenſchaft vor der Hand dieſem Geſetz nicht unterwerfen, weil ſie glaubt, ſelbſt in ihren Religions-Gebräuchen untrügliche Mittel gegen den Scheintod zu beſitzen: Inzwiſchen kann man doch nicht umhin, ſolcher hiemit öffentlich zu erklären, daß man dieſe ihre religiöſe Geſetzgebung, die auf einen weit heißern Himmelsſtrich berechnet iſt, nach der gegenwärtigen Lage der jüdiſchen Nation für äußerſt unzweckmäßig und gefährlich halte, und ſie im Namen des menſchlichen Mitgefühls aufzufordern, von dieſem offenbaren Aberglauben baldigſt zurückzukehren, und wenigſtens inzwiſchen ihre Vorſichtsmaßregeln zu verdoppeln, damit ſie und ihre Kinder nicht die unglückliche Schlachtopfer von eingebildeten Religions-Begriffen werden mögen.

Als welches alles hiemit zu Jedermanns Nachachtung und Warnung andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

So geſchehen Wertheim den 12ten November 1804.

(L. S.) (L. S.) Aus beyden Regierungen.

CIII.

CIII.

Oeſterreichiſche Verordnung das Beyſetzen der Leichen in den Leichenkammern betreffend.

Dekret an den Stadmagiſtrat der Stadt Wien.

Dem hieſigen Stadtmagiſtrate wird die nebenliegende Vorſchrift in Bezug auf die Leichenkammern mit dem Auftrage übermachet, derſelbe habe alſogleich ſämmtliche Todtenbeſchauer und Todtengräber ſeiner Gerichtsbarkeit vorzurufen, und erſteren einzuſchärfen, daß ſie für jene Leichen, welche in die Beyſatzkammern übertragen werden ſollen, die Beſchauzetteln doppelt auszuſtellen, letzteren aber unter Arreſtſtrafe anzubefehlen, daß ſie ſich genau nach der Vorſchrift wegen der Leichenkammern benehmen: weswegen der Stadtmagiſtrat auch ihnen ſchriftlich mitzugeben hat, daß ſie die Verſtorbenen, welche in die Leichenkammern gebracht werden ſollen, nicht mit Kalk beſtreuen, den Sarg erſt in dem Augenblicke, da ſie die Leiche heben, mit dem Deckel zudecken, und ſolchen gleich bey ihrer Ankunft in der Leichenkammer wieder öffnen, und den Leichen in ſelber auch die allenfalls gebundenen Hände und Füße ſogleich auflöſen, und zwar um ſo gewiſſer, als ſie bey Uebertretung des einen oder andern der ihnen vorgeſchriebenen Punkte mit unnachſichtlichem Arreſte würden beſtrafet werden. Uebrigens aber hat der

Stadtmagiſtrat auf die genaue Befolgung der Vorſchrift nach ihrem ganzen Inhalte ſorgfältig zu wachen.

Dieſes wurde auch dem Stadthauptmanne bekannt gemacht, wie auch dem erzbiſchöflichen Konſiſtorium dieſe Vorſchrift mitgegeben. Imgleichen iſt dem Sanitätsmagiſter eingebunden worden, in den Leichenkammern fleißig nachzuſehen, ob die Vorſchrift genau befolgt werde.

Vorſchrift,

nach welcher die Leichenkammern gebauet, eingerichtet unterhalten und beſorget werden.

1) Der Bau ſowohl, als die Erhaltung der Leichenkammern geſchieht auf Koſten der Kirche, bey der Unvermögenheit derſelben aber auf Koſten der Gemeinde, und wenn die letzte ebenfalls unvermögend ſeyn ſollte, vom Kirchenpatron.

2) Das Holz zur Beheitzung, und das Licht zum Beleuchten der Leichenkammer wird vom Sakriſteyholz und Kirchenöhle genommen.

Wo aber aus mehreren Pfarrgemeinden Leichen in die Todtenkammer gebracht werden, da hat der Pfarrer derjenigen Kirche, bey welcher die Leichenkammer befindlich iſt, ſich mit den andern Pfarrern wegen des diesfälligen billigen Beytrages zu verſtehen.

3) Die Oberaufſicht über die Leichenkammer hat der Pfarrer der Kirche, bey welcher die Leichenkammer iſt.

4) Der Pfarrer überträgt die unmittelbare Aufſicht darüber entweder dem Kirchendiener, oder einem andern nahe bey der Leichenkammer wohnenden verläſſigen Manne, welcher für die Reinhaltung und Auslüftung der Leichenkammer zu ſorgen hat; weswegen ihm bey der Uebernahme der Schlüſſel dazu einzuhändigen iſt.

5) So oft eine Leiche in die Tootenkammer gebracht werden ſoll, muß ſolches dieſem Manne vorher gemeldet werden, damit derſelbe zur Unterbringung derſelben die nöthige Anſtalt treffe.

6) Mit jeder Leiche muß dieſem Aufſeher zugleich ein Zeugniß des Todtenbeſchauers übergeben werden, worin der Name und die Wohnung des Geſtorbenen, nebſt der Stunde ſeines Hinſcheidens angemerkt ſeyn muß; weswegen die Todtenbeſchauer angewieſen ſind, bey jenen Verſtorbenen, welche in die Leichenkammer überſetzt werden, ihre Beſchauzettel doppelt zu ſchreiben.

7) Sobald die Leiche in die Leichenkammer überbracht worden iſt; hat der Aufſeher folgendes auf der Stelle zu veranſtalten.

a) Der Deckel des Sarges muß ſogleich aufgehoben, und auf die Seite geſetzt werden.

b) Die Leiche muß auf den für ſie beſtimmten Platz geſtellet werden.

c) Die allenfalls gebundenen Hände und Füße der Leiche ſind unverzüglich aufzulöſen.

d) Die von dem Glockenzuge herabhangende Schnur muß geſpannt in die Hand der Leiche gegeben werden.

e) Im Winter iſt die Leichenkammer zu heitzen.

f) Bey jenen Leichen, welche von einer fremden Pfarre überbracht worden, wird vom Aufſeher ein Zettel mit dem Namen und der Anzeige der Pfarre beygelegt, wohin die Leiche gehört.

8) Nachdem dies geſchehen iſt, giebt der Aufſeher dem Pfarrer ſeiner Kirche hiervon Nachricht, und hebt den Beſchauzettel auf.

9) Der Aufſeher hat öfters in der Leichenkammer nachzuſehen.

10) Auf den Abend muß er dafür ſorgen, daß ein Licht in die Todtenkammer gebracht werde, welches mit genügſamen Oel verſehen iſt, damit es bis zur Morgendämmerung brennen.

11) Einem jeden, der es verlangt, muß die Leichenkammer aufgeſperret werden, und den Angehörigen einer Leiche iſt es erlaubt, Tag und Nacht darin zu bleiben, und alle Wiederbelebungsverſuche anzuwenden.

12) Nach Verlauf 48 Stunden vom erfolgten Ableben kann die Leiche begraben werden.

13) Wenn aber die Leiche eher in die Fäulung übergeht, und Geſtank von ſich giebt; dann hat der Aufſeher dieſen Umſtand dem Pfarrer zu melden, welcher nach gepflogener ärztlichen Unterſuchung die Begräbniß früher anzuordnen hat.

14) Im Gegentheile aber muß die Begräbniß auch nach 48 Stunden noch verſchoben werden, wenn mit Grunde vermuthet werden kann, daß der Tod noch nicht erfolgt ſey, oder wenn die Aerzte den Aufſchub der Begräbniß angeordnet haben.

15) Den Todtengräbern welche die Leiche aus der Wohnung des Verſtorbenen in die Leichenkammer tragen, iſt unter Arreſtſtrafe verboten, die Leiche mit Kalk zu beſtreuen, und den Sarg eher zu ſchließen, als in dem Augenblicke, da ſie ihn wegtragen wollen; und ſie ſind unter eben dieſer Strafe verpflichtet, ſobald ſie in der Leichenkammer ankommen, ihn wieder zu öffnen.

16) Der Pfarrer der Kirche, wo die Leichenkammer iſt, hat dafür zu ſorgen, daß alles Obenangeführte auf das genaueſte beobachtet werde; er hat öfter nachzuſehen, und den Aufſeher an die Wichtigkeit ſeines dießfälligen Amtes oft zu erinnern, bey entdeckter Nachläſſigkeit aber ſogleich die Anzeige zu machen.

17) Die Gemeinden, Richter, Ortsobrigkeiten, Stadt- und Bezirksärzte, die Polizeyoberdirektion und ihre Bezirksdirektionen haben auf die Beobachtung dieſer Verordnung

nung ſorgfältigſt zu wachen, die Leichenkammern öfters zu unterſuchen, und bey Entdeckung eines Gebrechens ſich wegen deſſen Behebung ſogleich mit dem Pfarrer, den es betrifft, ins Einvernehmen zu ſetzen, allenfalls auch die Anzeige hieher zu machen.

Wien, den 5ten Auguſt 1797.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

deshalb beſtimmen würde, genau und auf das Heiligſte zu befolgen, wenn ſie anders in ihrer Modalität dem Staat nicht ſchädlich ſeyn würde, letztern Falls aber ohne ärztliche vollgültige Zeugniſſe das Begräbniß nie zu verfügen.

7) Innigſt beklagt man von Hoher Sammt-Herrſchafts wegen, daß die Judenſchaft ſich durch ihre Religionsbegriffe verhindert glaubt, ſich dieſen ſo höchſt nöthigen Vorſichts-Maßregeln unterwerfen zu können.

Nicht gewohnt, auch ſeltſame Religions-Begriffe durch Staats-Geſetze zu modificiren, wenn noch irgend ein anderes Mittel denkbar iſt, will man zwar die Judenſchaft vor der Hand dieſem Geſetz nicht unterwerfen, weil ſie glaubt, ſelbſt in ihren Religions-Gebräuchen untrügliche Mittel gegen den Scheintod zu beſitzen: Inzwiſchen kann man doch nicht umhin, ſolcher hiemit öffentlich zu erklären, daß man dieſe ihre religiöſe Geſetzgebung, die auf einen weit heißern Himmelsſtrich berechnet iſt, nach der gegenwärtigen Lage der jüdiſchen Nation für äußerſt unzweckmäßig und gefährlich halte, und ſie im Namen des menſchlichen Mitgefühls aufzufordern, von dieſem offenbaren Aberglauben baldigſt zurückzukehren, und wenigſtens inzwiſchen ihre Vorſichtsmaßregeln zu verdoppeln, damit ſie und ihre Kinder nicht die unglückliche Schlachtopfer von eingebildeten Religions-Begriffen werden mögen.

Als welches alles hiemit zu Jedermanns Nachachtung und Warnung andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

So geſchehen Wertheim den 12ten November 1804.

(L. S.) (L. S.) Aus beyden Regierungen.

CIII.

Oeſterreichiſche Verordnung das Beyſetzen der Leichen in den Leichenkammern betreffend.

Dekret an den Stadmagiſtrat der Stadt Wien.

Dem hieſigen Stadtmagiſtrate wird die nebenliegende Vorſchrift in Bezug auf die Leichenkammern mit dem Auftrage übermachet, derſelbe habe alſogleich ſämmtliche Todtenbeſchauer und Todtengräber ſeiner Gerichtsbarkeit vorzurufen, und erſteren einzuſchärfen, daß ſie für jene Leichen, welche in die Beyſatzkammern übertragen werden ſollen, die Beſchauzetteln doppelt auszuſtellen, letzteren aber unter Arreſtſtrafe anzubefehlen, daß ſie ſich genau nach der Vorſchrift wegen der Leichenkammern benehmen: weswegen der Stadtmagiſtrat auch ihnen ſchriftlich mitzugeben hat, daß ſie die Verſtorbenen, welche in die Leichenkammern gebracht werden ſollen, nicht mit Kalk beſtreuen, den Sarg erſt in dem Augenblicke, da ſie die Leiche heben, mit dem Deckel zudecken, und ſolchen gleich bey ihrer Ankunft in der Leichenkammer wieder öffnen, und den Leichen in ſelber auch die allenfalls gebundenen Hände und Füße ſogleich auflöſen, und zwar um ſo gewiſſer, als ſie bey Uebertretung des einen oder andern der ihnen vorgeſchriebenen Punkte mit unnachſichtlichem Arreſte würden beſtrafet werden. Uebrigens aber hat der

Stadtmagiſtrat auf die genaue Befolgung der Vorſchrift nach ihrem ganzen Inhalte ſorgfältig zu wachen.

Dieſes wurde auch dem Stadthauptmanne bekannt gemacht, wie auch dem erzbiſchöflichen Konſiſtorium dieſe Vorſchrift mitgegeben. Imgleichen iſt dem Sanitätsmagiſter eingebunden worden, in den Leichenkammern fleißig nachzuſehen, ob die Vorſchrift genau befolgt werde.

Vorſchrift,

nach welcher die Leichenkammern gebauet, eingerichtet unterhalten und beſorget werden.

1) Der Bau ſowohl, als die Erhaltung der Leichenkammern geſchieht auf Koſten der Kirche, bey der Unvermögenheit derſelben aber auf Koſten der Gemeinde, und wenn die letzte ebenfalls unvermögend ſeyn ſollte, vom Kirchenpatron.

2) Das Holz zur Beheitzung, und das Licht zum Beleuchten der Leichenkammer wird vom Sakriſteyholz und Kirchenöhle genommen.

Wo aber aus mehreren Pfarrgemeinden Leichen in die Todtenkammer gebracht werden, da hat der Pfarrer derjenigen Kirche, bey welcher die Leichenkammer befindlich iſt, ſich mit den andern Pfarrern wegen des diesfälligen billigen Beytrages zu verſtehen.

3)

3) Die Oberaufſicht über die Leichenkammer hat der Pfarrer der Kirche, bey welcher die Leichenkammer iſt.

4) Der Pfarrer überträgt die unmittelbare Aufſicht darüber entweder dem Kirchendiener, oder einem andern nahe bey der Leichenkammer wohnenden verläſſigen Manne, welcher für die Reinhaltung und Auslüftung der Leichenkammer zu ſorgen hat; weswegen ihm bey der Uebernahme der Schlüſſel dazu einzuhändigen iſt.

5) So oft eine Leiche in die Tootenkammer gebracht werden ſoll, muß ſolches dieſem Manne vorher gemeldet werden, damit derſelbe zur Unterbringung derſelben die nöthige Anſtalt treffe.

6) Mit jeder Leiche muß dieſem Aufſeher zugleich ein Zeugniß des Todtenbeſchauers übergeben werden, worin der Name und die Wohnung des Geſtorbenen, nebſt der Stunde ſeines Hinſcheidens angemerkt ſeyn muß; weswegen die Todtenbeſchauer angewieſen ſind, bey jenen Verſtorbenen, welche in die Leichenkammer überſetzt werden, ihre Beſchauzettel doppelt zu ſchreiben.

7) Sobald die Leiche in die Leichenkammer überbracht worden iſt; hat der Aufſeher folgendes auf der Stelle zu veranſtalten.

a) Der Deckel des Sarges muß ſogleich aufgehoben, und auf die Seite geſetzt werden.

b) Die Leiche muß auf den für ſie beſtimmten Platz geſtellet werden.

c) Die allenfalls gebundenen Hände und Füße der Leiche ſind unverzüglich aufzulöſen.

d) Die von dem Glockenzuge herabhangende Schnur muß geſpannt in die Hand der Leiche gegeben werden.

e) Im Winter iſt die Leichenkammer zu heitzen.

f) Bey jenen Leichen, welche von einer fremden Pfarre überbracht worden, wird vom Aufſeher ein Zettel mit dem Namen und der Anzeige der Pfarre beygelegt, wohin die Leiche gehört.

8) Nachdem dies geſchehen iſt, giebt der Aufſeher dem Pfarrer ſeiner Kirche hiervon Nachricht, und hebt den Beſchauzettel auf.

9) Der Aufſeher hat öfters in der Leichenkammer nachzuſehen.

10) Auf den Abend muß er dafür ſorgen, daß ein Licht in die Todtenkammer gebracht werde, welches mit genügſamen Oel verſehen iſt, damit es bis zur Morgendämmerung brennen.

11) Einem jeden, der es verlangt, muß die Leichenkammer aufgeſperret werden, und den Angehörigen einer Leiche iſt es erlaubt, Tag und Nacht darin zu bleiben, und alle Wiederbelebungsverſuche anzuwenden.

12) Nach Verlauf 48 Stunden vom erfolgten Ableben kann die Leiche begraben werden.

13)

13) Wenn aber die Leiche eher in die Fäulung übergeht, und Geſtank von ſich giebt; dann hat der Aufſeher dieſen Umſtand dem Pfarrer zu melden, welcher nach gepflogener ärztlichen Unterſuchung die Begräbniß früher anzuordnen hat.

14) Im Gegentheile aber muß die Begräbniß auch nach 48 Stunden noch verſchoben werden, wenn mit Grunde vermuthet werden kann, daß der Tod noch nicht erfolgt ſey, oder wenn die Aerzte den Aufſchub der Begräbniß angeordnet haben.

15) Den Todtengräbern welche die Leiche aus der Wohnung des Verſtorbenen in die Leichenkammer tragen, iſt unter Arreſtſtrafe verboten, die Leiche mit Kalk zu beſtreuen, und den Sarg eher zu ſchließen, als in dem Augenblicke, da ſie ihn wegtragen wollen; und ſie ſind unter eben dieſer Strafe verpflichtet, ſobald ſie in der Leichenkammer ankommen, ihn wieder zu öffnen.

16) Der Pfarrer der Kirche, wo die Leichenkammer iſt, hat dafür zu ſorgen, daß alles Obenangeführte auf das genaueſte beobachtet werde; er hat öfter nachzuſehen, und den Aufſeher an die Wichtigkeit ſeines dießfälligen Amtes oft zu erinnern, bey entdeckter Nachläſſigkeit aber ſogleich die Anzeige zu machen.

17) Die Gemeinden, Richter, Ortsobrigkeiten, Stadt- und Bezirksärzte, die Polizeyoberdirektion und ihre Bezirksdirektionen haben auf die Beobachtung dieſer Verord-

nung

nung ſorgfältigſt zu wachen, die Leichenkammern öfters zu unterſuchen, und bey Entdeckung eines Gebrechens ſich wegen deſſen Behebung ſogleich mit dem Pfarrer, den es betrifft, ins Einvernehmen zu ſetzen, allenfalls auch die Anzeige hieher zu machen.

Wien, den 5ten Auguſt 1797.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Berg, Günther Heinrich <<von>>,

Handbuch des Teutschen Policeyrechts

Bd.: Sechster Theil

Hannover 1806

J.germ. 10-6,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10550650-5
VD18 90709985